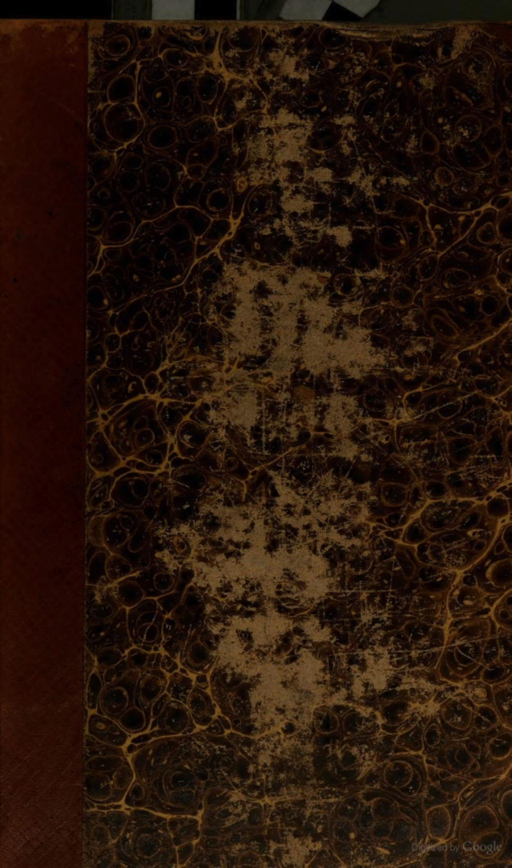
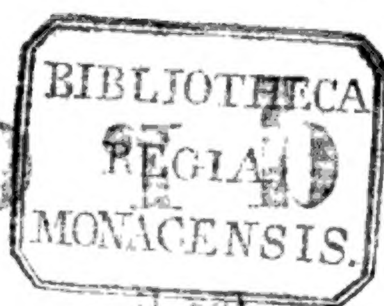





BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Allgemeines
Landrecht

für die

Preussischen Staaten

in Verbindung

mit den dasselbe ergänzenden, abändernden und erläuternden

Gesetzen, Königlichen Verordnungen und Justiz-Ministerial-Rescripten.

Unter Benutzung der Acten

und mit

Genehmigung Eines Hohen Justizministerii

herausgegeben

von

A. J. Mannkopff
Königl. Preuss. Kammergerichts-Rath.

Zweiter Theil, Vierter Band.

Berlin, 1838.
Im Verlage der Nauckschen Buchhandlung.

Allgemeines
Landrecht
für die
Preussischen Staaten.

In Verbindung

mit den

ergänzenden Verordnungen

herausgegeben

von

A. J. Mannkopff
Königl. Preuss. Kammergerichts-Rath.

Sechster Band

enthaltend

Theil II. Tit. 13–17.

Berlin, 1838.
Im Verlage der Nauckschen Buchhandlung.

Dreizehnter Titel.

Von den Rechten und Pflichten des Staats überhaupt.

I. Die **Urkunden** und **Verordnungen** in Betreff der Verhältnisse des Preußischen Staats als Mitgliedes des Deutschen Bundes, und

II. Die **Verordnungen** in Betreff der ständischen Verfassung im Preußischen Staate,

s. am Schlusse dieses Titels.

§. 1.

Allgemeine Grundsätze.

Alle Rechte und Pflichten des Staats gegen seine Bürger und Schutzverwandten vereinigen sich in dem Oberhaupte desselben.

Verordnung wegen des Königlichen Titels und Wappens, v. 9. Januar 1817, nebst **Anlagen.**

Nachdem die göttliche Vorsehung Uns und Unsern Bundesgenossen in dem großen Kampf für Unabhängigkeit und Recht, den Sieg verliehen hat und Wir und Unsere Monarchie unter dem Schutze derselben, der Seegnungen des Friedens genießen, ist es nothwendig geworden, nach den veränderten Verhältnissen in Absicht auf Unsern Königlichen Titel und unser Wappen, anderweite Bestimmungen zu treffen.

Wir verordnen daher hiermit, daß von jetzt an in Zukunft ein größerer, mittlerer und kürzerer Titel, und ein größeres, mittleres und kleineres Wappen, nach Maaßgabe der, durch die gegenwärtige Verordnung, bestimmten Fälle, geführet werden soll.

Wir fügen derselben in der Anlage Lit. A. den größeren, mittleren und kürzeren Titel und in der Anlage Lit. B. das größere, mittlere und kleinere Wappen im Schema, so wie unter Lit. C. die Beschreibung dieser Wappen bei, nicht minder unter Lit. D. ein Reglement über die Anwendung des größeren, mittleren und kürzeren Königlichen Titels und des größeren, mittleren und kleineren Königlichen Wappens.

Wir befehlen hierdurch, daß, von jetzt an, diese Unsere Königliche Verordnung in Kraft treten, überall genau nach ihrem und ihrer vier Anlagen ganzem Inhalt befolgt, und der Sammlung der Gesetze einverleibt werden soll.

Urkundlich, unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insiegel, ausgefertiget, und gegeben zu Berlin am 9. Januar des Eintausend achthundert und siebenzehnten Jahres und Unserer Königlichen Regierung im zwanzigsten Jahre. (L. S.) Friedrich Wilhelm.

C. Fürst v. Hardenberg.

Lit. A.

Größerer Titel.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen, Markgraf zu Brandenburg, souverainer und oberster Herzog von Schlesien wie auch der Grafschaft Glatz, Großherzog vom Niederrhein und von Posen, Herzog zu Sachsen, Engern und Westphalen, in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berg, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg und Crossen, Burggraf zu Nürnberg, Landgraf zu Thüringen, Markgraf der Ober- und Nieder-Lau-

sitz, Prinz von Oranien, Neufchatel und Valengin, Fürst zu Rügen, Paderborn, Halberstadt, Münster, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Ratzeburg, Moers, Eichsfeld und Erfurt, Graf zu Hohenzollern, gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu Ruppin, der Mark, Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg, Schwerin und Lingen, Herr der Lande Rostock, Stargard, Lauenburg und Bütow.

Mittlerer Titel.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen, Markgraf zu Brandenburg, souverainer und oberster Herzog von Schlesien, wie auch der Grafschaft Glatz, Großherzog vom Niederrhein und von Posen, Herzog zu Sachsen, Engern und Westphalen, in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berg, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg und Crossen, Burggraf zu Nürnberg, Landgraf zu Thüringen, Markgraf der Ober- und Nieder-Lausitz, Prinz von Oranien, Neufchatel und Valengin, Graf zu Hohenzollern rc.

Kürzerer Titel.

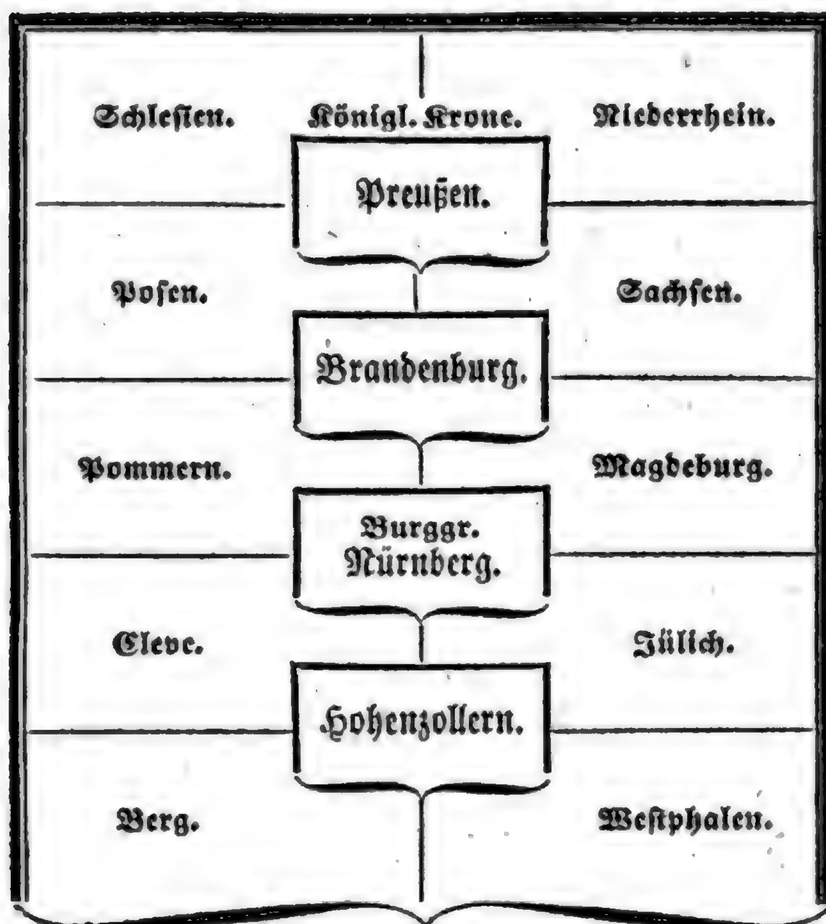
Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc. rc.

Lit. B.

Größeres Wappen.

1. Schlesien.	2. Nieder-rhein.	3. Posen.	4. Sachsen.	5. Engern.	6. Westphal.
		K. Krone. Preußen.			
7. Geldern.	8. Magdebg.	9. Cleve.	10. Jülich.	11. Berg.	12. Stettin.
13. Pommern.	14. Cassuben.	15. Wenden.	16. Mecklenb.	17. Crossen.	18. Thüring.
		Branden-burg.			
19. Ober-Lausitz.	20. Nieder-Lausitz.	21. Oranien u. Neufchat.	22. Rügen.	23. Paderbrn.	24. Halberstd.
25. Münster.	26. Minden.	27. Cammin.	28. Wenden. Frst.	29. Schwerin.	30. Ratzeburg.
		Burggr. Nürnbrg.			
31. Mörs.	32. Eichsfeld.	33. Erfurth.	34. Nassau.	35. Hennebrg.	36. Ruppin.
37. Mark.	38. Ravens-berg.	39. Hohenst.	40. Tecklenbg.	41. Schwerin, Graffschaf.	42. Lingen.
		Hohenz.			
43. Sayn.	44. Rostock.	45. Stargard.	46. Graffschaf. Ardnsbg.	47. Graffschaf. Barby.	48. Regalien.

Mittleres Wappen.



Kleineres Wappen.



Lit. C.

Beschreibung des Königlich-Preußischen größeren Wappens.

Es besteht aus vier Mittelschilden und aus den acht und vierzig Feldern des Hauptschildes.

Das erste und oberste Mittelschild ist oben mit der Königlichen Krone gezieret, und hat im silbernen Felde den Königlich-Preußischen schwarzen Adler mit der Königlichen Krone auf dem Haupt, goldenen Kleestengeln auf den Flügeln, dem goldenen Namenszuge F. R. auf der Brust, goldenem Schnabel, goldenen Klauen, rother Zunge, in der rechten Klaue den goldenen Zepter, auf dessen oberen Spitze ein schwarzer Adler, und in der linken Klaue den blau und goldenen Reichsapfel. Wegen des Königreichs Preußen.

Das zweite Mittelschild hat im silbernen Felde einen rothen Adler mit goldenen Kleestengeln auf den Flügeln, goldenem Schnabel und goldenen Krallen; wegen der Mark Brandenburg.

Das dritte Mittelschild hat im goldenen Felde, welches eine Einfassung von abwechselnd roth und silbernen Vierecken hat, einen schwarzen, rothgekrönten Löwen; wegen des Burggrafthums Nürnberg.

Das vierte Mittelschild ist von Silber und schwarz geviertet, so daß das erste Viertheil silbern ist; wegen Hohenzollern.

Die acht und vierzig Felder des Hauptschildes, sind nach der Folgeordnung des Schema folgende;

1) Wegen Schlesien. Im goldenen Felde ein schwarzer gekrönter Adler mit goldenem Schnabel, goldenen Krallen, mit einem silbernen halben Mond auf der Brust dessen Spitzen aufwärts nach den Flügeln hin gehen, und zwischen welchen Spitzen ein silbernes Kreuz sich befindet.

2) Wegen des Großherzogthums Niederrhein. Im silbernen Felde der Königlich-Preußische Adler mit einem Schilde auf der Brust, in dessen grünem Felde ein silberner Strohm ist. Ueber diesem Schilde auf der Brust ist die großherzogliche Krone. Der silberne Strom fließet schräg durch das grüne Feld des Schildes.

3) Wegen des Großherzogthums Posen. Im silbernen Felde der Königlich-Preußische schwarze Adler mit einem Schilde auf der Brust, in dessen rothem Felde ein weißer Adler mit goldenem Schnabel und goldenen Krallen sich befindet. Ueber diesem Schilde auf der Brust ist die Großherzogliche Krone.

4) Wegen des Herzogthums Sachsen. Im von schwarz und Gold zehnmal quer gestreiften Felde ein schräg rechts gelegter grüner Rautenkranz.

5) Wegen des Herzogthums Engern. Im silbernen Felde drei rothe Schröterhörner.

6) Wegen des Herzogthums Westphalen. Im rothen Felde ein springendes silbernes Roß.

7) Wegen Geldern. Ein goldener springender Löwe im blauen Felde.

8) Wegen Magdeburg. Ein von roth und Silber quer getheiltes Feld, dessen rothe Hälfte oben ist.

9) Wegen Cleve. Im rothen Felde ein silbernes Schildlein, aus welchem acht goldene Lilienstäbe in Form eines gewöhnlichen und Andreas-Kreuzes hervorgehen.

10) Wegen Jülich. Im goldenen Felde ein schwarzer Löwe.

11) Wegen Berg. Im silbernen Felde ein rother Löwe mit einer blauen Krone.

12) Wegen Stettin. Im blauen Felde ein rother gekrönter Greif.

13) Wegen Pommern. Im silbernen Felde ein rother Greif.

14) Wegen Cassuben. Im goldenen Felde ein schwarzer Greif.

15) Wegen Wenden (Herzogthum). Im silbernen Felde ein etlichemal grün und roth quer gestreifter Greif.

16) Wegen Mecklenburg. Im goldenen Felde ein vorwärts gekehrter abgerissener schwarzer Büffelskopf, mit rother Krone, silbernen Hörnern und Ring in der Nase.

17) Wegen Crossen. Im goldenen Felde ein schwarzer Adler mit goldenem Schnabel und goldenen Krallen, silbernen aufsteigenden halben Mond auf der Brust, und in der Höhlung des halben Mondes ein silbernes Kreuz.

18) Wegen Thüringen. Im blauen Felde ein silberner goldgekrönter und mit vier rothen Querstreifen bezeichneter Löwe.

19) Wegen der Ober-Lausitz. Im blauen Felde eine goldene Zinnenmauer mit schwarzen Mauerstrichen.

20) Wegen der Nieder-Lausitz. Im silbernen Felde ein rother Stier mit einem weißen Bauche.

21) Wegen Oranien und Neufchatel. Dieses Feld ist geviertet, und hat ein Mittelschild; im ersten rothen Quartier ist ein goldener Schrägbalken, in Hinsicht des Hauses Chalon. Im zweiten und dritten goldenen ist ein blaues links gekehrtes Jagdhorn mit rothem Band, wegen Oranien. Im vierten goldenen ein rother mit drei silbernen Sparren besetzter Pfahl, wegen Neufchatel. Das Mittelschildlein hat von Gold und blau geschacht, neun Felder, wegen des Herzogthums Genf.

22) Wegen Rügen. Ein durch eine Querlinie getheilter Schild, in dessen unterer Hälfte eine Treppe von fünf Stufen, in der obersten aber ein aufgehender halber gekrönter Löwe mit gedoppeltem Schweif. Der Löwe ist schwarz und hat eine

rothe Krone. Er steht im goldenen Felde, die fünf Stufen sind von Ziegelsteinen im blauen Felde.

23) Wegen Paderborn. Ein goldenes Kreuz im rothen Felde.

24) Wegen Halberstadt. Ein von Silber und roth in die Länge getheiltes Feld. Die Hälfte rechts ist Silber, die Hälfte links ist roth.

25) Wegen Münster. Ein goldener Querbalken im blauen Felde.

26) Wegen Minden. Im rothen Felde zween in der Form eines Andreas-Kreuzes gelegte silberne Schlüssel.

27) Wegen Camin. Im rothen Felde ein silbernes Anker-Kreuz.

28) Wegen des Fürstenthums Wenden. Im blauen Felde ein goldener Greif.

29) Wegen des Fürstenthums Schwerin. Ein quer getheiltes Feld, oben blau mit einem goldenen Greif, unten roth mit silberner Einfassung.

30) Wegen Ratzeburg. Im rothen Felde ein schwebendes silbernes Kreuz.

31) Wegen Mörs. Im goldenen Felde ein schwarzer Querbalken.

32) Wegen Eichsfeld. Im silbernen Felde ein rother Adler mit goldenem Schnabel und goldenen Krallen, mit einem silbernen Kreuz und Zirkel auf der Brust.

33) Wegen Erfurth. Im rothen Felde ein silberner Zirkel und in diesem ein gewöhnliches und ein Andreas-Kreuz von Silber.

34) Wegen der Naussauschen Lande. Im blauen mit goldenen schrägen Vierecken bestreueten Schilde ein goldener gekrönter Löwe.

35) Wegen Henneberg. Im goldenen Felde eine schwarze Henne auf einem grünen Hügel.

36) Wegen Ruppin. Im rothen Felde ein silberner Adler.

37) Wegen der Grafschaft Mark. Im goldenen Felde ein von roth und Silber in drei Reihen geschachter Querbalken.

38) Wegen Ravensberg. Im silbernen Felde drei rothe Sparren.

39) Wegen Hohenstein. Ein von roth und Silber in vier Reihen geschachtes Feld.

40) Wegen Tecklenburg. Im silbernen Felde drei rothe Herzen.

41) Wegen der Grafschaft Schwerin. Im rothen Felde ein aus dem linken Schildesrande aus einer silbernen Wolke hervorgehender in Silber geharnischter Arm, welcher einen goldenen Ring, in dem ein Edelstein gefaßt ist, in der Hand hält.

42) Wegen Lingen. Im blauen Felde ein goldener Anker.

43) Wegen Sayn. Im rothen Felde ein aufgerichteter goldener Löwe, mit vorwärts gekehrtem Kopf und gedoppeltem Schweif.

44) Wegen Rostock. Im goldenen Felde ein schwarzer Büffelskopf mit rother Krone, ausgeschlagener rother Zunge und silbernen Hörnern.

45) Wegen Stargard. Ein Feld von roth und Gold quergetheilt, so daß das Rothe oben ist.

46) Wegen der Grafschaft Arensberg. Im blauen Felde ein silberner Adler.

47) Wegen der Grafschaft Barby. Zween goldene gekrönte mit dem Rücken gegeneinander gekehrte Fische, mit vier goldenen Rosen auf den vier Seiten begleitet, im blauen Felde.

48) Wegen der Regalien ein rothes Feld.

Beschreibung des Königlich-Preußischen mittleren Wappens.

Dieses ergiebt sich aus dem Schema, und die Beschreibungen der einzelnen Schilde und Felder kommen oben bereits vor.

Beschreibung des Königlich-Preußischen kleineren Wappens.

Hiermit verhält es sich eben so.

Beschreibung des Wappenzeltes und der äußeren Verzierungen des Königlich-Preußischen Wappens.

Auf dem Schilde ruht ein goldener, offener, mit einem goldenen Preußischen Adler gezierter, roth ausgeschlagener, mit einer Königlichen Krone bedeckter und mit goldenem Kleinod geschmückter Helm, mit schwarz und silberner Helmdecke. Auf der Krone ruhet der blau und goldene Reichsapfel. Um das Schild hängt zunächst

Band und Kreuz des rothen Adlerordens, und in weiterem Umfange Kette und Kreuz des schwarzen Adlerordens. Schildhalter sind, zween mit Eichenlaub gekrönte mit dem Gesichte gegen einander gekehrte wilde Männer, welche den einen Arm auf das Schild lehnen, und mit dem andern entweder Herkuleskeulen oder Fahnen, und zwar bei der feierlichsten Darstellung des Wappens, unter dem Wappenzelt, allezeit Fahnen halten. Diese Fahnen sind silbern mit goldenen Einfassungen, Schnuren und langen Spitzen, und nach außen gekehrt. Die Fahne rechter Hand enthält den oben beschriebenen Königlich-Preußischen schwarzen Adler, die linker Hand den oben beschriebenen Brandenburgischen rothen Adler. Das Wappenzelt ist von außen von purpurfarbenen Sammet, worauf wechselsweise schwarze Adler und Königliche Kronen sich befinden. Inwendig ist das Wappenzelt mit Hermelin bekleidet. Oben ist es mit einem goldenen Reife eingefasset, welchen Edelsteine zieren, und auf welchem viele goldene Adler vorwärts gekehrt, sitzen. Der mit schwarzen Adlern und goldenen Kronen gestickte Gipfel ist gleich dem Helme mit der Königlichen Krone bedeckt. Ueber derselben befindet sich das Königlich-Preußische silberne Reichspanier, auf welchem der Königlich-Preußische schwarze Adler, eben so wie im Wappen, zu sehen ist. An einem jeden Ende der Querstange ist eine Königliche Krone und die Querstange faßt mit beiden Füßen ein Königlich-Preußischer schwarzer Adler, welcher zum Auffluge bereite Flügel hat. Der Fuß des Wappens ist golden und blau. Auf blauem Grunde zeigen sich auf beiden Seiten goldene vorwärts gekehrte Adler und in der Mitte stehet mit goldenen deutschen Buchstaben der Wahlspruch: Gott mit uns.

Lit. D.

Reglement

über die Anwendung des größeren, mittleren und kürzeren Königlichen Titels, und des größeren, mittleren und kleineren Königlichen Wappens.

I. Das Königliche Pavillon-Insiegel von fünf bis sechs und mehr Zollen im Durchmesser, mit dem Königlichen größeren vollständigen Wappen, mit dem Wappenzelt, den Schildhaltern und ihren Fahnen, der Ordenskette und der Divise: „Gott mit uns,“ wird gebraucht:

- zu feierlichen Verhandlungen und Urkunden in Angelegenheiten des Königlichen Hauses;
- zu Ratifikations-Urkunden von Verträgen mit fremden Mächten; zu Standes-Erhöhungs-, Standes-Ertheilungs- und andern Gnaden-Diplomen;
- bei eigenhändiger Königlicher Vollziehung, und Anwendung des größeren Königlichen Titels.

II. Eben dieses vollständige größere Königliche Wappenschild, aber im Durchmesser des Insiegels von drei bis vier Zollen, und ohne Wappenzelt; ohne Fahnen, ohne Devise, jedoch mit der Königlichen Krone über dem Schilde und der Kette des schwarzen Adler-Ordens und den wilden Männern als Schildhaltern, nicht mit Fahnen, sondern mit Herkuleskeulen, wird gebraucht: bei Gesetzen, Verordnungen, Edikten u. s. w. ferner bei minder feierlichen, von Seiner Königlichen Majestät zu vollziehenden Urkunden, zum Beispiel, Patenten, bei denen, nach Befinden, der größere, mittlere oder kürzere Königliche Titel anzuwenden ist.

III. Eben dieses vollständige Königliche Wappen, jedoch so wie es unter No. II. beschrieben ist, im Durchmesser des Insiegels von drei bis vier Zollen, ohne Wappenzelt, ohne Fahnen, ohne Devise, aber mit Krone, Schildhaltern und ihren Herkuleskeulen und mit der Ordenskette, wird auch gebraucht, bei Ausfertigungen des Staatsrathes, des Staatskanzlers und der Ministerien, nicht minder, aus altem Herkommen bei Ausfertigungen des Kammergerichts und des Ober-Tribunals.

IV. Die Ober-Präsidenten, ferner die Regierungen, die O. L. Ger. sollen ein Königliches Insiegel haben, an Durchmesser und an äußerer Verzierung mit Krone, Schildhaltern, ihren Herkuleskeulen, Ordenskette, ganz so wie unter II. und III. beschrieben ist. Das Wappenschild soll aber nur die Felder des mittleren Königlichen Wappens haben.

V. Die Insiegel I. II. III. und IV. erhalten die gewöhnlichen lateinischen Umschriften des Königlichen Titels, so weit der Raum zureichet.

VI. Der Staatsrath, der Staatskanzler und die Ministerien haben, zu minder feierlichen gewöhnlichen Ausfertigungen, Insiegel von ein bis anderthalb Zollen im Durchmesser, worauf das Wappenzelt mit Schildhaltern und Fahnen oder Herkuleskeulen abgebildet ist, und im Schilde nur der Königlich-Preußische Adler des kleineren Königlichen Wappens. Das Schild umgiebt die Ordenskette.

VII. Das Kammergericht, das Ober-Tribunal, die Ober-Präsidenten, die Regierungen, die O. L. Ger., haben zu kleineren Insiegeln von einem starken Zoll im Durchmesser, bei minder feierlichen gewöhnlichen Ausfertigungen das kleinere Königliche Wappen, nämlich den Schild worin der Königlich-Preußische schwarze Adler ist. Verzierungen dieser kleineren Siegel sind die Königliche Krone, die Schildhalter mit den Herkuleskeulen und die Ordenskette, aber nicht ein Wappenzelt, noch Devise, auch nicht Fahnen. Die Umschrift nennt den Namen der Behörde.

VIII. Da aber die Anfertigung neuer Siegel bei den Ministerien, Ober-Präsidien und Landes-Kollegien, viel Zeit erfordert, so werden die neuen Siegel nur allmählig eingeführt.

Zu Ausfertigungen, welche vom Staatskanzler und vom Ministerio der auswärtigen Angelegenheiten, zu Seiner Königlichen Majestät Vollziehung vorgelegt werden, oder welche im Büreau des Staatskanzlers oder im Ministerio der auswärtigen Angelegenheiten erfolgen, so wie im Kabinet, werden die neuen Insiegel sogleich eingeführt.

IX. Seine Majestät der König behalten sich vor, annoch Allerhöchstihre Befehle darüber zu ertheilen, welche Insiegel enthaltend:

1) das vollständige Königliche größere Wappen mit Wappenzelt, Schildhaltern, Fahnen,
2) das mittlere, und
3) das kleinere Königliche Wappen,

und mit welchen Verzierungen die beiden letzten, auch in welcher Größe alle drei zu Allerhöchstihrem Gebrauch, und zum Gebrauch in Höchstihrem Kabinet, Sie anfertigen lassen wollen.

X. Im Großherzogthume Posen soll, sowohl von dem Statthalter als von dem Ober-Präsidenten, von den Regierungen und O. L. Ger. das Königlich-Preußische, Großherzoglich-Posensche Wappen so geführt werden, daß das in der Beilage B. der heutigen Verordnung beschriebene Wappenschild des Großherzogthums Posen mit der Großherzoglichen Krone auf der Brust des Königlich-Preußischen schwarzen Adlers sich befindet, welcher in dem silbernen Felde des Königlich-Preußischen, mit der Königlich-Preußischen Krone bedeckten Wappenschildes ist. Berlin, den 9. Januar 1817. G. S. S. 17.

§. 2. Die vorzüglichste Pflicht des Oberhaupts im Staate ist, sowohl die äussere als innere Ruhe und Sicherheit zu erhalten, und einen Jeden bei dem Seinigen gegen Gewalt und Störungen zu schützen.

§. 3. Ihm kommt es zu, für Anstalten zu sorgen, wodurch den Einwohnern Mittel und Gelegenheit verschafft werden, ihre Fähigkeiten und Kräfte auszubilden, und dieselben zur Beförderung ihres Wohlstandes anzuwenden.

§. 4. Dem Oberhaupte im Staate gebühren daher alle Vorzüge und Rechte, welche zur Erreichung dieser Endzwecke erforderlich sind.

C. O. v. 4. Decbr. 1831, betr. die genauere Beachtung der Grenzen zwischen landesherrlichen und fiscalischen Rechtsverhältnissen; s. zur Einleitung §. 80., B. I. S. 113.

Majestätsrechte.

§. 5. Die Vertheidigung des Staats gegen auswärtige Feinde anzuordnen; Kriege zu führen; Frieden zu schliessen; Bündnisse und Verträge

mit fremden Staaten zu errichten, kommt allein dem Oberhaupte des Staats zu.

§. 6. Das Recht, Gesetze und allgemeine Polizeiverordnungen zu geben, dieselben wieder aufzuheben, und Erklärungen darüber mit gesetzlicher Kraft zu ertheilen, ist ein Majestätsrecht.

§. 7. Privilegia, als Ausnahmen von dergleichen Gesetzen zu bewilligen, Standeserhöhungen, Staatsämter und Würden zu verleihen, gebühret nur dem Oberhaupte des Staats.

I. Vergl. die **Verordnung** v. 27. Octbr. 1810 über die veränderte Verfassung der obersten Staatsbehörden, in Betreff der Gegenstände, welche der Allerhöchsten Genehmigung und Bestimmung Sr. Majestät des Königs vorbehalten sind; s. zu II. 10. §. 85., B. V. S. 125.

II. Verordnungen über die Stiftung und Verleihung der Königl. Preußischen Orden und Ehrenzeichen.

1) **Edict** wegen Errichtung des Königl. Preußischen Orden vom schwarzen Adler, v. 18. Januar 1701.

Wir Friedrich Wilhelm, König von Preußen rc. rc. thun kund und fügen hiermit zu wissen: daß Wir bei Annehmung der Königlichen Würde, des von Uns gestifteten Königreichs Preußen unter andern auch für nöthig erachtet, einen Königlichen Preußischen Ritter-Orden darinnen aufzurichten.

Unser Orden de la Generosité, den Wir noch als Prinz und in Unserer zarten Jugend gestiftet zeiget genugsam, wie sehr Wir auch schon damals geneigt gewesen, rittermäßige Personen und Thaten von andern zu unterscheiden.

Und da es nachgehends der Güte des Allerhöchsten gefallen, Uns zur Regierung zu bringen und nunmehro gar in den Königlichen Stand zu erheben;

So haben Wir wenigstens bei Unserer jetzigen Erhöhung nicht wohl ermangeln können, die in Unserer Jugend gehabte gute Intention anjetzo völliger an den Tag zu legen und einen rechten vollkommenen Ritter-Orden einzuführen.

Sonderlich einen solchen der tüchtig wäre, beides das Absehen Unseres neu gestifteten Reiches und Ordens und die Pflicht derer von Uns aufgenommenen Ritter recht vorzustellen.

Hierzu hat Uns der Orden vom schwarzen oder dem Preußischen Adler (wie Wir diesen Unsern Orden benennet) sehr bequem gedeucht, nicht allein, weil die meisten Königlichen Orden von einem gewissen Thiere den Namen führen, sondern weil auch unter den Thieren der Adler sonderlich edel; weilen er ein König des Geflügels und ein Sinnbild der Gerechtigkeit ist und bei dem allen das Preußische Reichswappen machet.

Als ein König des Geflügels schicket er sich wohl zu Unserer Königl. Würde, deswegen Wir ihm auch eine Königliche Krone auf das Haupt gesetzet.

Als Unser Reichswappen bezeichnet er um so viel eigentlicher den Ort und den Sitz dieses Ordens, um also bald vor andern Orden erkannt zu werden; und als ein Bild der Gerechtigkeit zeiget er eben den Endzweck Unseres Reiches und Ordens an und worauf beides abgezielet; nemlich, Recht und Gerechtigkeit zu üben, und jedwedem das Seine zu geben.

Welches desto deutlicher auszudrücken, Wir dem Adler in der einen Klaue einen Lorbeerkranz, in der andern Donnerkeile, und über dem Haupt Unsern gewöhnlichen Wahlspruch: suum cuique zur Ueberschrift verordnet;

Mit dem Kranze die Gerechtigkeit der Belohnungen, mit den Donnerkeilen die Gerechtigkeit der Strafe, und mit dem suum cuique die allgemeine Unpartheilichkeit anzudeuten, nach welcher nicht nur einem und dem andern, sondern allen durchgehends und einem jedweden nach Verdiensten das Seine geleistet werden sollte.

Zu geschweigen, daß weilen der Adler, wie bekannt, allezeit in die Sonne zu sehen pfleget und nach nichts geringem noch niedrigem trachtet, er mit diesen

Eigenschaften Uns auch in Geistlichem zum Sinnbilde dienen, und anzeigen kann: wie Wir, und Unsere Ritter Unsere Zuversicht und Vertrauen einzig und allein zu Gott den Allerhöchsten erheben, und durch das suum cuique nicht allein den Menschen, was den Menschen gehören; sonsten auch selbsten dem Allerhöchsten das Seine, und Gott was Gottes ist, zu geben, Uns mit einander verbunden; nemlich zu einer Pflicht, die Wir Unsern Rittern vor allen andern Pflichten auferlegt und angepriesen haben wollen.

Bei solcher Beschaffenheit dieses Ordens, sind Wir gewiß, daß nicht allein die Edlen Unsres Reichs es für eine Gnade und Ehre; sondern auch selbst andere Potentaten es für etwas Angenehmes schätzen werden, in eine Gemeine und Brüderschaft dieses Ordens mit Uns einzutreten:

Jene, zu einem offenbaren Zeugniß ihres Wohlverhaltens,

Diese zu einer Erinnerung des gleichen Berufes, den sie mit Uns von Gott dem Herrn haben, über Recht und Gerechtigkeit an Gottes Statt zu halten;

Aber alle diese Absichten wird man mit mehrerem aus Unseren Ordens-Statuten ersehen, die Wir sowohl dem Orden, zu desto besserer Ordnung, als auch Unseren Rittern zu desto genauerer Nachricht der ihnen obliegenden Pflicht in folgenden Articuln abfassen lassen.

I. Anfänglich, weilen Wir der Stifter und Urheber dieses Ordens sein, selbigen auch seines obenerwehnten Absehens halber in sonderbaren Ehren gehalten wissen wollen,

So erklären Wir Uns, und Unsere künftig nach Gottes Willen habende Erben und Nachkommen, an der Preußischen Kron zum Oberhaupte, Souverain und Meister dieses Ordens, wollen auch von männiglich dafür erkannt, verehret, und also genannt sein. Und gleichwie Wir diesen Orden eben bei Fundirung Unseres Reiches, und zu gleicher Zeit mit Unserer Krone gestiftet: Also wollen Wir auch allen Unsern Nachkommen an der Preußischen Kron, ausdrücklich aufgegeben, und sie verbunden haben, daß sie zum Andenken des Stifters, und der neu gestifteten Krone, auch den mit dieser Krone zugleich gestifteten Orden unverändert beibehalten, und selbigen dem Königreiche Preußen auf ewig einverleibet sein lassen sollen.

II. Wie es nicht allein natürlich ist, daß man dasjenige, womit Wenige beehret werden, demjenigen vorziehet, so vielen wiederfahren kann;

Sondern es auch die Erfahrung gegeben, daß gewisse ritterliche Orden durch die große Menge derer, so dazu gelanget, in Verachtung gerathen, und endlich gar verfallen und erlöschen:

Also wollen Wir die eigentliche Zahl der Ritter dieses Ordens auf dreißig hiermit gesetzet und beschränket haben, dergestalt, daß solche Zahl ohne gar erhebliche und zu Unsers Königlichen Hauses, und des Ordens sonderbaren Ehren und Nutzens gereichenden Ursachen nicht überschritten werden soll;

Die Söhne aber und Brüder des jedesmal regierenden Königs in Preußen, welche des Ordens geborne Mitglieder seind, werden unter solche dreißig Ritter nicht gezählet.

III. Unser und derer künftig in Preußen regierenden Könige Prinzen haben zwar, wie jetzt erwähnet, durch ihre Geburt ein Recht, dieses Ordens Mitglieder zu sein, zu dessen Bezeigung ihnen auch sofort nach ihrer Ankunft auf die Welt das Orange-Farbe Band, sammt dem blauen Kreutze, allermaßen solches unten beschrieben wird, angeleget werden soll; die solemne Investitur aber, und Einkleidung in den Orden geschiehet erst alsdann, wann sie zuvörderst zu der Communion des heiligen Abendmahls zugelassen worden.

IV. Könige, Kurfürsten und Fürsten, so in diesen Orden treten, sollen an keine gewisse Zahl der Jahre, oder Zurücklegung der Minderjährigkeit gebunden sein, sondern je und zu allen Zeiten, wann es Uns, und den künftigen Ordens-Souverainen beliebet, durch Anlegung des Orange-Farbe-Bandes, und des blauen Kreuzes in den Orden genommen werden können, die völlige Einkleidung aber, und Auslieferung der übrigen Ordens-Insignien geschiehet mit dergleichen hohen Standesrittern eben wie mit den Prinzen Unseres Königlichen Hauses, eher nicht, als bis die-

selben zuvörderst das Abendmahl des Herrn genossen, und dadurch in die Gemeinschaft der christlichen Kirchen, welche der Grund dieses Unsers Ordens billig sein muß, völlig eingetreten. Jedoch wollen Wir diejenigen Vorrechte, welche Wir in dergleichen und andern Fällen, dem Fürstlichen Stande, vermittelst dieser Statuten beigeleget, nur von den regierenden Reichsfürsten, und denen, so reichsfürstlichen Häusern zu vergleichen sein, verstanden haben.

V. Die übrigen Fürsten aber, auch Grafen, Freiherren und Adeliche, sie sein Unsere Vasallen und Unterthanen, oder Fremde, welche Wir nach Befindung ihrer Tugend und Meriten, mit diesem Unserm Orden beehren und begnadigen, müssen, ehe und bevor sie dazu gelassen werden, das dreißigste Jahr ihres Alters erreichet haben.

VI. Alle und jede, so in diesen Unsern Orden aufgenommen werden, sollen aus rechtem, aufrichtigem, altem, adelichem, rittermäßigem Geschlechte entsprossen, und Herkommen sein, sich auch, ehe sie noch einige Ordenszeichen bekommen, durch Beibringung und Beweis, der auf sie abstammenden acht Ahnen, vier von der väterlichen und vier von der mütterlichen Seiten dazu fähig machen.

VII. Damit auch dieser Unser Königlicher Orden und dessen sämmtliche Mitglieder ohne allen gegründeten Vorwurf sein, so soll niemand zu denselben gelassen werden,

der unehelicher Geburt sein möchte, oder dem, wegen seines vorhin geführten Lebens und Wandels mit Fug etwas schimpfliches oder verkleinerliches vorgerücket werden könnte.

Absonderlich aber sollen diejenigen davon ausgeschlossen sein, welche

Gott gelästert, Uns und Unserm Königl. Hause untreu worden, oder die sonst wider Ehre, Recht, und Gewissen gehandelt haben, und dessen überwiesen sein.

VIII. Die Benennung derer, so in diesen Unsern Orden aufgenommen werden sollen, behalten Wir Uns und Unsern Nachkommen an der Kron, als des Ordens-Souverainen, lediglich und allein bevor; und damit solcher Orden, welcher ein gewisses Zeichen Unserer Zuneigung, Vertrauens und Gnade sein soll, nicht durch andere ungebührliche Wege erlanget werden könne, sondern jedesmal aus Unserm eignen Trieb und Bewegung herkomme, so wollen Wir alle diejenigen, so selbst, oder durch andere darum ansuchen, gänzlich davon ausgeschlossen haben, es sei denn, daß dieselbe Reichs-Fürstlichen Standes sein, als welchen das bezeigende Verlangen in den Orden aufgenommen zu werden, daran in keine Weise hinderlich sein soll.

IX. Gleichwie Wir bei Unserer heutigen Krönung mit Benennung gewisser Ritter den Anfang gemachet, und Unsern Sohn, den Kron-Prinzen, sammt Unserer Brüder Lbd. Lbd. Lbd. wie auch verschiedene andere Fürstliche, Gräfliche, Freiherrliche, und Adeliche Personen in diesen Orden versetzet haben, also soll auch hinkünftig dieser, nemlich der 18te des Monats Januarii, und dann ebenfalls der 12te Julii, als an welchem Wir das Licht der Welt zuerst angeschauet haben, jährlich gewidmet sein, bei einer alsdann angestellten capitularischen Versammlung, diejenige, welche diesem Orden künftig zugesellet werden, ordentlich einzukleiden.

Wir halten Uns auch versichert, daß gleichwie diejenige, so neben Unserm Sohn und Brüdern jetzo dieses Ordens zu allererst gewürdiget worden, in Krieg- und Friedens-Geschäften Uns bishero viel nützliche Dienste geleistet haben, also sie auch in solchem ihrem rühmlichen Verhalten, und an ihnen verspürter Gottesfurcht, Tapferkeit, Treue und Eifer vor die Wohlfahrt und Glorie Unseres Hauses weiter fortfahren, und sich dadurch der Ihnen jetzo erwiesenen Ehre noch würdiger machen, auch damit allen künftigen Mitgliedern dieses Unsers Ordens zum Muster und Exempel einer tugendvollen Nachfolge dienen werden.

X. Alle diejenigen, so in diesen Orden aufgenommen werden, sollen vor der völligen Investitur auf diese Statuten schwören, und deren Beobachtung mit dem gewöhnlichen Ordens-Eide angeloben.

XI. Durch den auf dieses Ordens-Statuta leistenden Eid sollen die Ordens-Ritter absonderlich verbunden sein:

Ein christliches, tugendhaftes, Gott und der ehrbaren Welt wohlgefälliges Leben zu führen, auch

andere damit aufzumuntern und aufzufrischen.

Die Erhaltung der wahren christlichen Religion überall, absonderlich aber wider die Ungläubigen zu befördern.

Armer, verlassener, bedrückter Wittwen und Waisen, auch anderer Gewalt und Unrecht leidender Leute sich anzunehmen.

Ueber die Ehre Unseres Königl. Hauses, und des Ordens, absonderlich aber über Unsere Königl. Prärogativen, und was denselben anhanget, zu halten, und nicht allein daran, so viel an ihnen ist, keinen Abbruch geschehen zu lassen, sondern selbige vielmehr noch weiter auszubreiten.

Ueberall Friede, Einigkeit, und gutes Vernehmen zu stiften und zu erhalten.

Mit männiglich, absonderlich aber mit ihren Ordens-Brüdern in gutem brüderlichen Vernehmen zu leben, und

Derselben Ehre, zeitliches Glück, und guten Namen, wider alle Verleumdungen, und wodurch ihnen sonst nachgestellet werden möchte, treulich und ungescheut zu vertheidigen, und was der eine davon erfähret, seinen Ordens-Brüdern nicht allein sofort zu eröffnen, sondern sich auch sonst dessen dawider anzunehmen, und insgemein alles dasjenige zu thun, und zu beobachten, was einem tugendhaftem, ehrlichem und rechtschaffenem Ritter eignet und gebühret.

XII. Zum Abzeichen mehrgedachten, Unsers Königl. Preuß. Ordens haben Wir genommen ein blau emaillirtes, in acht Spitzen ausgehendes Kreuz, in dessen Mitte der einen Seite Unser Name, Fridericus Rex mit den beiden Buchstaben F. R. zusammengezogen; in einer jeden von denen vier Mittel-Ecken aber ein schwarzer Adler mit ausgebreiteten Flügeln vorgebildet ist.

Welches Kreuz jeder Ritter dieses Ordens an einem Orangefarben breitem Bande, von der linken Schulter nach der rechten Hüfte zu, benebst einem auf der linken Brust befestigtem silbernem gesticktem Stern tragen soll. In der Mitte solchen Sterns ist ein schwarzer fliegender Adler vorgestellet, welcher in der einen Klaue den Lorbeerkranz, und in der andern einen Donnerkeil hält, mit dem beigefügtem Symbolo: Suum cuique.

XIII. Ein solches Ordens-Kreuz, sammt dem Ordensbande, soll jeder Ritter, sobald Wir ihn dazu benennet, und noch vor der Investitur, bekommen. Wann er aber wirklich eingekleidet werden soll, so wird demselben, nachdem er Gott zu Ehren, und zum Unterhalt des in dieser Unserer Residenz Königsberg neu angelegten Waisenhauses, funfzig Ducaten, zu Händen Unsers Ordens-Schatzmeisters baar erleget hat, von Unserm Ordens-Kanzler, und den übrigen Ordens-Offizieren die ganze Ordenskleidung, von Uns aber selbsten die Ordenskette angeleget, in welcher völligen Ordenskleidung er auch hernach bei allen dazu benennten solennen Capituls-Versammlungen zu erscheinen schuldig ist.

XIV. Diese ganze Ritterkleidung Unsers schwarzen Adler-Ordens, wie sowohl Wir selber, als die übrige Mitglieder des Ordens selbige tragen wollen, soll beschaffen sein wie folget:

Nemlich, es legt ein jeder Ritter einen Unterrock an von blauem Sammet, und über denselben einen Mantel von Incarnat rothem Sammet, mit himmelblaufarben Mohr gefüttert, jedoch mit dem Unterschied, daß Unser und des jedesmaligen Kronprinzen Mantel, lange, die Ritter aber an den ihrigen ganz kurze Schleppen haben, und wird solcher Mantel mit langen, abhangenden, und am Ende starke Quäste habenden Schnüren auf der Brust zusammen gebunden;

Ueber solchem Mantel haben sowohl Wir selbst, als die sämmtliche Ritter die große Ordens-Kette, auf beiden Schultern befestiget; diese Kette ist von der Chiffre Unseres Namens, und von Adlern, so Donnerkeile in den Klauen halten, wechselsweise an einander gefüget, und hänget an der Mitte selbiger Kette

vorne auf der Brust das obgedachte gewöhnliche, und eigentliche blaue Ordens-Kreuz. Auf der linken Seite des Mantels wird ein großer silberner gestickter Stern, so wie er bereits oben im 12ten Artikel beschrieben, angeheftet, und endlich trägt ein Ritter bei dieser Einkleidung einen schwarzen sammeten, mit einem weißen Federbusch ausgezierten Huth.

XV. Bei anderweitigen Solennitäten aber, als Beilagern, Kindtaufen und Begräbnissen, so in Unserer Königl. Familie vorgehen, imgleichen, wenn Wir am ersten Oster-, Pfingst- und Weihnachtstage, des Morgens in Begleitung der jedesmal in Unserm Hof-Lager sich befindenden Ordens-Glieder zur Kirche gehen, soll über eines jeden Ritters ordentlicher Kleidung die große Ordens-Kette gehänget, und selbigen Tag getragen werden.

XVI. Wann aber sonst bei Privat-Trauer, oder Reisen, die Ritter gemeine Mäntel, so den Orden bedecken, anlegen, so können sie zu desselben Anzeige einen großen silbernen Stern, so wie er droben bereits bedeutet, auf solchen Mänteln tragen.

XVII. Der ganze obbeschriebene Ordens-Ornat, bestehend in dem güldenen blau emaillirten Kreuze, der güldenen Kette, dem Sammeten Ober- und Unter-Kleide, dem Huthe mit Federn, und dem Ordens-Degen, welche Wir nebst dem Statuten-Buche jedem Ritter bei seiner Einkleidung gegen seinen Schein abfolgen und liefern lassen wollen, muß bei tödlichem Hintritt eines jedweden Ritters, innerhalb 3 Monaten, nach desselben Absterben, von seinen Erben, gegen Zurückgebung solchen Scheins, dieses Ordens bestelltem Schatzmeister, wieder eingeliefert werden.

Es stehet aber doch denen Erben der Abgelebten frei, bei der Leichbestattung des verstorbenen Ritters zu desselben Ehren, das Ordens-Kreuz, und die Kette, auf einem incarnat-farben Sammeten-Kissen der Leiche mit vortragen, und nächst dem Sarge bei währender Leich-Predigt niederlegen zu lassen.

Wie Wir dann auch:

XVIII. wohl geschehen lassen können, daß ein jeder Ritter, zu Bezeigung, daß er ein Mitglied dieses Ordens sei, sein angebornes gewöhnliches Wappen und Insiegel, mit dieses Ordens-Kette, und unten anhangendem Kreuze, auszieren möge.

XIX. Damit aber bei denen kapitularischen Zusammenkünften, sowohl bei der Prozession zur Kapelle, als bei dem Sitzen, votiren, unterschreiben, und sonst der Ordnung halber, zwischen den Ordens-Brüdern kein Mißverstand und Streit entstehen, sondern vielmehr alle Liebe und Einigkeit unter denselben um so vielmehr erhalten, und befördert werden möge, so soll, jedoch ohne daß dieses sonsten dem einen, oder dem andern an seinen habenden und vermeinten Befugnissen und Vorrechten zum Nachtheil gereichen könne, ein jeder Ritter bei obgedachten Fällen, nach der Zeit seiner Einnehmung in den Orden, seinen Platz nehmen, solche Einnehmung aber von dem Tage angerechnet werden, da dem neu angehendem Ritter das Orange-Farbe-Band mit dem Kreuze zugestellet worden;

Doch sind hiervon die Könige, Kurfürsten und Fürsten ausgenommen, und behalten dieselben, die nach ihrem Stande unter ihnen hergebrachte Ordnung.

XX. Zu beständigen Ordens-Kapellen, in welchen die Ritter, im Namen des Allerhöchsten, jedesmal einzukleiden, und zugleich des Ordens Gottesdienst zu verrichten, haben Wir, sowohl in diesem Unserm Königreiche Preußen, als auch in Unserer Chur- und Mark Brandenburg, die in den Residenzien beider Lande befindliche Schloß-Capellen gewidmet, damit, wann bei einfallenden Capituls-Tagen, Wir Uns allhie, oder in der Mark Brandenburg befinden, sowohl an den einem, als dem anderm Orte die solennia des Ordens desto bequemer, und anständiger begangen werden können.

XXI. Welchergestalt aber bei solchen capitularischen Versammlungen, sowohl die Prozession, nach der Ordens-Capelle einzurichten, als auch, wie es mit der Einkleidung der neuen Ritter zu halten, und was dabei zu beobachten, deshalb

haben Wir ein gewisses Ceremoniel verfassen lassen, dem darunter jedesmal nachzugehen.

XXII. Wenn Wir Königlichen, Chur- und Fürstlichen Personen, ohne daß sie in Unserm Hoflager zugegen sein, den Orden geben, so wird ihnen solches durch ein Schreiben, so von dem Souverain unterschrieben, und von dem Ordenskanzler contrasignirt, bekannt gemachet, und läßet entweder solcher König, Churfürst und Fürst, durch eine an Uns, als des Ordens-Souverain, thuende Abschickung die Insignia des Ordens abholen, oder aber, Wir wollen ihm dieselbe durch Unsern Ordens-Ceremonienmeister zusenden, und überliefern lassen;

Alle übrige aber, so in den Orden angenommen werden, müssen zu Empfangung der Investitur bei Unserm Hofe persönlich sich gestellen.

XXIII. Der neue Ritter soll sofort bei seiner Aufnehmung in den Orden, nicht allein seinen, von zwei oder mehr adelichen, eidlich bekräftigten Stamm-Baum, sondern auch sein, auf einer kupfernen Tafel, mit allen Farben und Zierrathen ausgestrichenes Wappen, sammt dessen Helmzeichen und Schilddecke, dem Ordens-Secretario einsenden, und hat derselbe alsdann den Stammbaum in sein Ordens-Protokoll einzutragen, das Wappen aber läßet der Ordens-Ceremonienmeister in Unserer Ordens-Capelle, an gehörigem Orte anheften.

XXIV. Ein jeder Ritter soll täglich das Ordenskreuz an einem orangefarbenen Bande tragen, und wo er dem zuwider handelte, und ohne das Ordenszeichen öffentlich erschiene, vor das erstemal, da solches geschieht, dem von Uns allhie in Königsberg gestiftetem neuen Waisenhause funfzig Ducaten, und das anderemal hundert Ducaten erlegen, zum drittenmale aber des Ordens gar verlustig erkläret werden.

XXV. Alle die, welche in diesen Unsern Orden aufgenommen werden, müssen nicht allein diejenigen Orden, so sie vorhin schon erhalten haben möchten, zuvor ablegen, sondern auch nachgehens dabei keinen andern mehr mit annehmen, jedoch, daß die Könige, Churfürsten und Fürsten, welchen Wir in diesem Stücke freien Willen lassen, hierunter nicht mit begriffen;

Wir haben auch den ritterlichen Johanniter-Orden, so weit derselbe unter die in Unserer Kur und Mark Brandenburg belegene Baley Sonnenburg gehöret, von dieser Regul ausgenommen;

Und ob zwar also auch diejenige, welche vorhin mit Unserm Orden de la Generosité begnadiget gewesen, selbigen, wann sie in diesen Unsern großen Orden treten, ablegen und zurückgeben; So ist doch Unsere Meinung nicht, gedachten Unsern Orden de la Generosité dadurch gar aufzuheben, sondern, gleichwie derselbe vielmehr denen, so ihn lange gehabt, unter andern auch zur Beförderung in diesen neuen Orden dienen soll; Also soll auch niemand den großen Orden bekommen, der nicht vorher, wenigstens eine kurze Frist, den Orden de la Generosité getragen.

XXVI. Damit Wir auch diejenige von Unseren Vasallen und Unterthanen, welche Wir mit diesem Orden begnadigen, bei vorfallenden Ordens- und andern Angelegenheiten jederzeit zu Unsern Diensten bereit, und an der Hand haben mögen: So soll keinem von denselben freistehen, von dem Orte seines gewöhnlichen Aufenthalts an einen andern über 20 Meilen von demselben abgelegenen Ort zu reisen, ohn daß er zuvörderst Uns Nachricht davon gegeben habe.

XXVII. Keine Ritter dieses Unsers Ordens, vom schwarzen Adler, wann sie gleich nicht Unsere Vasallen und Unterthanen sein, sollen sich in einigem Kriege, Angriff und Ueberfall, wodurch Wir und Unsere Nachkommen an der Kron von andern befehdet und überzogen werden, gebrauchen lassen, und in keine Wege wider Uns und Unser Königliches Haus die Waffen führen, es wäre dann, daß ihr Ober- und Landes-Herr selber und persönlich in solchem Kriege mit zugegen wäre, auf welchem Fall sie auch den Ordens-Ornat wieder zurückzugeben gehalten sein.

XXVIII. Gleichwie Wir auch denjenigen Rittern, welche Wir in diesen Unsern Orden theils bereits angenommen, theils künftig noch annehmen möchten, alles Gutes, auch Hülfe und Beistand in ihren billigen Angelegenheiten versprechen,

und Uns dieser Unserer Mitglieder, dessen oberstes Haupt Wir selber sein, wider männiglich kräftigst annehmen wollen.

Also sind Wir auch entschlossen, wo nicht allen und jeden Ordens-Rittern, jedoch nach und nach einigen von den Aeltesten, die nicht sonst mit geistlichen beneficiis schon versehen sind, die künftig in Unsern Landen zuerst sich erledigende Prälaturen und Canonicate, zu welchen sie sich alsdann gebührend zu qualificiren haben, vor allen andern zu verleihen, bis Wir Gelegenheit gefunden, bei diesem Unserm Orden besondere Commenthureyen zu stiften:

Es sollen aber alle diejenige Ritter, welche zu dergleichen beneficiis gelangen, von deren Einkommen jährlich etwas gewisses zu dem Unterholt des in Unsrer hiesigen Residenz von Uns gestifteten Waisenhauses zahlen, auch nach ihrem Tode das Einkommen des sogenannten Gnaden-Jahres demselben überlassen.

XXIX. Wir wollen auch einen jeden Ritter dieses Ordens, in Unsern an denselben abgehenden allergnädigsten Befehlen und Schreiben, auch andern Ausfertigungen, aus allen Unsern Kanzleien, den Titul:

„Unsers schwartzen Adler-Ordens Ritter" ertheilen, denen Adelichen in Ansehung dieses Ordens das Prädicat: Edel beilegen, und ihnen insgesammt eben den Platz und den Vorsitz geben lassen, welchen die General-Lieutenants Unserer Armee hergebracht haben. Denen Ordensbedienten soll auch der Titul ihrer bei dem Orden habenden Charge aus Unsern Kanzleien jedesmal gegeben werden.

XXX. Sollte zwischen den Ordens-Gliedern, wegen Ehrensachen, oder das point d'honneur betreffend, Irrung und Streit entstehen, so sollen diejenige Ritter, so zuerst davon Nachricht bekommen, sich sofort ins Mittel schlagen, und die Sache in der Güte brüderlich beizulegen, allen möglichsten Fleiß anwenden; daferne aber solches nicht zu erhalten, so werden solche und dergleichen Sachen billig zu des Ordens capitularischen Erörterung ausgestellet, da es denn bei demjenigen, so im versammeltem Ordens-Capitul, als einem souverainem Gericht, deshalb gesprochen worden, ohne ferneres Einwenden, sein Verbleiben haben, und ein jeder demjenigen, was ihm dabei zuerkannt und auferleget worden, schlechterdings nachkommen muß.

XXXI. Daferne auch über alles Verhoffen einer oder der andere von den Rittern dieses Ordens sich dergestalt vergessen und übel verhalten sollte, daß er dem ganzen Orden ein Aergerniß und Schandfleck würde, so soll darüber ebenfalls von einem gesammten Ordens-Capitul geurtheilet, dem Verbrecher gehörige Strafe zuerkannt, und gestallten Sachen nach, bis zur wirklichen Abnehmung des Ordens geschritten, absonderlich aber derjenige in dem Orden nicht geduldet, sondern dessen wieder beraubet werden:

Welcher sich als einen Gottes-Lästerer und Atheisten aufgeführet,
Des Criminis laese Majestatis schuldig worden,
In einer Krieges-Begebenheit schändlich durchgegangen,
Oder sonst wider Ehre, Pflicht und Gewissen gehandelt.

XXXII. Gleichwie es einem wohleingerichtetem Orden nicht allein zur Ehre, sondern auch zu dessen Aufnehmen und Besten gereichet, wann selbiger mit gewissen vor seine Rechte, und dabei vorfallende Verrichtungen sorgenden absonderlichen Bedienten versehen ist,

Also ordnen und setzen Wir hiermit, daß auch dieser Unser Orden zur Beobachtung seiner Geschäfte und Angelegenheiten, folgende Bediente haben soll:

1) Einen Ordens-Kanzler
2) Einen Ordens-Ceremonien-Meister,
3) Einen Ordens-Schatzmeister
4) Einen Ordens-Secretarium und
5) Zwei Ordens-Herolde.

XXXIII. Zum Ordens-Kanzler, welcher jedesmal ein Milglied des Ordens sein muß, haben Wir vor diesesmal Unsern obersten Staatsminister, Ober-Kämmerer, Ober-Stallmeister, General-Oekonomie-Director, Ober-Hauptmann aller Chatoull-Aemter, General-Erb-Postmeister, Marschallck von Preußen, wie

auch Protector aller Unsrer Akademien, den Grafen von Wartenberg, vornemlich in dem Absehen bestellet, weil derselbe in dem Werk der nunmehr durch Gottes Seegen in Unser Haus glücklich gebrachten Königlichen Würde, als dem Grunde und Ursprung dieses Unsers Königlichen Ordens Uns große Dienste geleistet hat, und soll derselbe bei vorgehenden capitularischen Zusammenkünften außer seiner droben beschriebenen Ritterlichen Ordens-Kleidung und Ornat jedesmal das große Ordens-Siegel in einem viereckigten Sammeten-Beutel, auf welchen auswendig das Ordens-Wappen gesticket, am linken Arm an einer güldenen Schnur allernächst Unser, als des Ordens-Souverain, tragen, außerdem auch dieses Ordens-Siegel, wie solches unten eigentlich beschrieben ist, in seiner Verwahr haben, und alles, was in Ordenssachen ausgefertiget wird, in seiner Gegenwart damit besiegeln lassen;

Es soll auch derselbe alles, was bei Capituls-Tagen vorzustellen, und zu erinnern ist, vortragen,

Auf die Beobachtungen des Ordens-Satzungen und Statuten genau Acht haben, und die übrige Ordens-Bediente insgesammt zu ihrem Amt und Schuldigkeit gebührend anhalten, und wo dem etwa in einem Stück zuwider gehandelt würde, dahin sehen, daß solches in Zeiten geändert und abgestellet werde.

XXXIV. Der Ordens-Secretarius hält über alles, was in Ordenssachen vorgehet, ein richtiges und vollständiges Protokoll, die Patenta, so jedem Ritter bei seinem Eintritt in den Orden ertheilet werden, und was sonst in Ordenssachen zu schreiben vorfällt, fertiget er aus.

Er hält eine ordentliche Matricul von allen Ordens-Rittern, in welcher eines jeden Name und Wappen, sammt der Zeit, wann derselbe dem Orden zugesellet worden, verzeichnet,

Er hat die Bewahrung aller den Orden betreffenden Documenten, Briefschaften und Urkunden,

Er soll auch wegen der Ahnen und Wappen, so ein jeder Ritter zu des Ordens Registratur einschicken muß, und daß dieselbe in gehöriger Form eingerichtet werden, Sorge tragen, und deshalb bei dem Ordens-Kanzler nöthige Erinnerung thun.

XXXV. Der Ceremonienmeister hat bei vorgehenden Ordens-Solennitäten die Ceremonien unter des Kanzlers Direction zu reguliren, und daß alles in guter Ordnung und ohne Confusion zugehe, Sorge zu tragen, die neue Ritter an dem Tage ihrer Einkleidung nach Hofe zu holen und zu introduciren, derselben einkommende Wappen an ihren Ort aufhängen zu lassen, die von der Ordens-Ritter Tode erhaltene Nachrichtung dem Ordens-Kanzler zu hinterbringen. Wegen Abnehmung derselben Wappen aus der Ordens-Kapelle Anstalt zu machen, auch von denen unter des Ordens Gliedern entstehenden Streitigkeiten, sobald er Nachricht davon erhält, den Ordens-Kanzler zu benachrichtigen.

XXXVI. Der Schatzmeister soll diejenige Gelder, so Wir zu des Ordens Nutzen und Besten anwenden werden, in Empfang nehmen, und die Rechnung darüber führen. Alle Ordenskleider, Ketten und übrige Ordenszeichen, so zum Orden gehören, in Verwahr halten, auch dieselbe, wann sie ausgegeben werden, von sich stellen, und daß sie nach eines jeden Ritters Absterben wieder zurückgeliefert werden, Sorge tragen, nicht weniger auch dahin sehen, daß dasjenige, was bei Einnehmung der Ritter in den Orden gezahlet wird, und was Wir an Strafen und sonsten zu dem allhier gestiftetem neuem Waisenhause durch diese Statuta verordnet haben, und ferner verordnen werden, demselben richtig gereichet und abgefolget werde.

XXXVII. Die beiden Herolden sollen bei Processionen mit ihren Herolds-Stäben vorangehen, wenn Capituls-Tage gehalten werden, zur Hand sein, und vor dem Zimmer, in welchem die deliberationes gepflogen werden, aufwarten, auch zu Verschickungen in Ordenssachen sich gebrauchen lassen, und dasjenige, was ihnen deshalb befohlen wird, getreulich ausrichten.

XXXVIII. Alle diese Ordens-Bediente müssen sich Uns, Unsern Nachkommen, auch sämmtlichem Orden, mit einem Eide verwandt machen, und schwören, daß sie des Ordens Aufnehmen, Ehre und Bestes überall suchen, auch was in diesen Sta-

tuten, und der Bestallung, die Wir einem jeden von Ihnen ertheilen werden, enthalten, verordnet und befohlen ist, getreulich beobachten wollen.

XXXIX. Das Ordens-Siegel soll folgendergestalt beschaffen sein:

Auf der einen Seite stellet solches Unser Königlich Wappen vor, mit dessen vornehmsten Feldern, und ist selbiges mit der großen Ordens-Kette umgeben,

Auf der andern Seite aber führet selbiges das Sinnbild des Ordens, mit dem Symbolo: suum cuique, wie solches oben, Art. XII. beschrieben, und die Umschrift: Magnum sigillum nobilissimi ordinis aquilae borussiae.

XL. Und obgleich Unsere gnädigste und ernste Willensmeinung ist, daß über alle diese Statuta und Ordnungen, nun und zu ewigen Zeiten, von Uns und Unsern Nachkommen, Königen in Preußen, und dieses schwarzen Adler-Ordens Souverainen genau und eigentlich gehalten, der Orden bei denen ihm darin verliehenen Privilegien, Rechten und Prärogativen geschützet, und dawider im geringsten nicht gehandelt werden soll,

So behalten Wir dennoch Uns und solchen Unsern Nachkommen bevor, darin nach Gelegenheit der Zeit und anderer bewegenden Ursachen und Umstände, sothane Aenderung zu machen, auch bei vorfallenden Gelegenheiten dergestalt zu dispensiren, als Wir, und Unsre Nachkommen, aus höchster unbeschränkter Macht, solches gut finden werden. C. C. M. Thl. 6. Nachtr. S. 13. Nr. V.

2) **Bestätigungs-Urkunde** des Brandenburgischen rothen Adlerordens, vom 12. Juni 1792.

Wir Friedrich Wilhelm rc. urkunden und bekennen hiermit: daß, da Wir geneigt sind, die Mittel, ausgezeichnete Tugenden und Verdienste aufzumuntern und zu belohnen, eher zu vermehren als zu vermindern, Wir die Entschließung gefaßt haben, bei dem Antritt Unserer Regierung der brandenburgischen Fürstenthümer in Franken, den von des Herrn Markgrafen von Brandenburg-Anspach und Baireuth Liebden im Jahre 1777 erneuerten und wieder hergestellten rothen Adlerorden mit einigen Abänderungen zu bestätigen, und zum zweiten Ritterorden Unsers Königlichen Hauses und Hofes, Uns und Unsere Nachfolger an der Kron aber, für desselben Oberhaupt und Großmeister zu erklären.

Wir thun solches auch hiermit und Kraft dieses, und bestätigen den erneuerten Brandenburgischen rothen Adlerorden dergestalt und also: daß dessen Insignien bestehen sollen

in einem weiß emaillirten, mit acht Spitzen und oben mit einer Königlichen Krone versehenen Kreuze, zwischen dessen mit zackigter Goldarbeit ausgefüllten Spitzen der Brandenburgische rothe Adler, und in der Mitte die verzogenen Anfangsbuchstaben Unseres Namens F. W. R. zu sehen sind. Dieses Kreuz wird an einem handbreiten, an beiden Ränden mit einer schmalen weißen Einfassung und darneben mit einem daumbreiten orangefarbenen Streif versehenen weissen gewässerten Bande als Cordon von der linken zur rechten Seite getragen. Der gleichfalls zu diesem Orden gehörige Stern ist von Silber gestickt, mit acht Spitzen und in der Mitte mit dem rothen Brandenburgischen Adler geziert, welcher auf der Brust den Zollernschen Schild und in den Klauen einen grünen Kranz hält, mit der Umschrift in goldenen Buchstaben: Sincere et constanter, und wird an der linken Seite des Oberkleides an der Brust getragen.

Gleichwie Wir nun diesen solchergestalt beschriebenen brandenburgischen rothen Adlerorden zum zweiten Ritterorden Unseres Königlichen Hauses und Hofes, auch Uns und Unsere Nachfolger an der Krone für dessen Oberhaupt und Großmeister erklären, so werden Wir des Jahres einmal Selbst mit dessen Insignien und Band öffentlich erscheinen.

Wir ertheilen mehrgedachten Orden hiermit auch allen Rittern des schwarzen Adlerordens, jedoch in der Maaße, daß diese das Ordenskreuz an einem schmalen Bande von der Farbe des Cordons um den Hals tragen sollen; wie denn auch in Zukunft niemand den schwarzen Adlerorden erhalten soll, der

nicht vorhin mit dem rothen Adlerorden bekleidet gewesen, die Prinzen Unseres Königlichen Hauses, Souveräns und regierende alte Reichsfürsten allein ausgenommen.

Wir versprechen Uns von denjenigen Personen, welche Wir mit diesem Orden zu bekleiden gut finden werden, daß sie solchen als ein öffentliches Merkmal Unserer besondern Zuneigung, Huld und Gnade ansehen, und in so fern sie in Unsern Militair- oder Civildiensten stehen, darin eine Aufmunterung finden werden, ihre Pflichten gegen Unsere höchste Person und gegen Unsern Staat mit desto größerm Eifer und Treue zu erfüllen.

Die Ordens-Insignien haben die Ritter von Unserm geheimen Cabinets-Secretair, jetzt dem Geheimen Secretair Ritz jun., zu empfangen, und ihm für diese Insignien dreißig Stück Friedrichsd'or zu erlegen.

N. C. C. T. 9. S. 1039.

3) **Verordnung** v. 30. Septbr. 1806, wegen Ertheilung der Verdienst-Medaillen beim Militair.

Seine Königl. Majestät von Preußen haben Sich durch eine mehrjährige Erfahrung von dem Nutzen überzeugt, welchen die in ihrer Armee bestehende Einrichtung, das Krieger-Verdienst durch Ehren-Medaillen auszuzeichnen, dem Staate geleistet hat. Der Muth Ihrer Truppen hat darin einen neuen Antrieb gefunden, in Thaten zu wetteifern, um sich dieser Auszeichnung werth zu machen, und die Gerechtigkeit erheischt, ihnen solche zu erhalten. Allerhöchstdieselben erachten es demnach dem hohen Ehrgefühl der Vertheidiger des Staats angemessen, nicht nur die Bedingungen, unter welchen ihren Thaten ein gegründeter Anspruch auf die Verdienstmedaille zustehet, öffentlich bekannt zu machen, und dadurch zu beweisen, daß nur Gerechtigkeit, nicht Willkühr bei der Verleihung herrschen dürfe, sondern auch dieser Belohnung den höchsten Werth dadurch zu geben, daß sie als ein unbezweifeltes Merkmal einer ausgezeichneten kriegerischen That geehrt werden müsse.

Um diesen großen Zweck desto sicherer zu erreichen, setzen Seine Majestät hiermit folgende Vorschriften fest:

1) Nur der allein kann die Verdienstmedaille erhalten, der sich durch eine besonders tapfere Handlung hervorgethan hat. Nicht Raubbegierde, noch sonst eine unedle Absicht, darf ihn dazu vermogt haben, die That muß vielmehr lediglich zum Besten des Dienstes oder der Kameraden unternommen worden sein. In der Regel kann kein während der Action in Reih und Glied gehender Mann Ansprüche auf das Ehrenzeichen machen, es sei denn, daß er sich persönlich auf eine ganz vorzügliche Art ausgezeichnet hätte. Persönliche Auszeichnung ist unumgänglich erforderlich, und damit keine Begünstigungen statt finden können, die That auch auf keine Weise zweideutig bleibe, so muß sie durch das Zeugniß, nicht allein der Vorgesetzten, sondern auch selbst der Kameraden, bestätigt sein.

2) Hat sich Jemand durch eine kühne besonders tapfere Handlung persönlich ausgezeichnet, und ist sie auf vorbestimmte Art bestätigt, so wird sie dem kommandirenden Generale angezeigt, und wenn dieser sie des Ehrenzeichens würdig erkennt, so empfängt der, der sie beging, aus den Händen seines Kommandeurs in der Versammlung der ganzen Kompagnie, und zwar das erstemal ohne Rücksicht, ob er Unteroffizier oder Gemeiner ist, die silberne Medaille an einem schwarzen weiß geränderten Bande. Zeichnet sich ein solcher zum zweitenmale noch vorzüglicher aus, so erhält er auf eben die feierliche Art, gleichfalls ohne Unterschied, ob Unteroffizier oder Gemeiner, gegen Rückgabe der silbernen die goldene Medaille, die ebenfalls an einem schwarzen weiß geränderten Bande getragen wird.

Auf diese Weise hört die bisherige Einrichtung, nach welcher der Unteroffizier jedesmal die goldene, der Gemeine aber die silberne Medaille erhielt, von jetzt an, gänzlich auf. Die letztere wird nunmehr zur Aufmunterung dienen, sich auch der erstern würdig zu machen.

3) Mit der goldenen Medaille soll eine Zulage von 1 Rthlr. monatlich verbunden sein, welche das Ober-Kriegs-Kollegium anweisen wird.

Ein Invalider, der die goldene Medaille besitzt, behält mit derselben seine Zulage, auch wenn er eine Militair-Versorgung, als: den Gnadenthaler, im Invalidenhause, bei einer Invalidenkompagnie u. s. w. erhält, wenn aber ein solcher mit einer Civilbedienung versorgt wird, so behält er zwar die Medaille, verliert aber die Zulage.

Jeder Soldat, der ohne Invalide zu sein verabschiedet wird, behält zwar die Medaille, der mit der goldenen Medaille versehene verliert aber die damit verbundene Zulage; diejenigen Kantonnisten ausgenommen, welche wegen 20jähriger Dienstzeit entlassen werden; diese sollen mit ihrer goldenen Medaille auch die Zulage behalten.

Ein beurlaubter oder im Lazareth befindlicher Kranke erhält seine Zulage unverkürzt, wenn gleich ihm das Traktement abgerechnet wird.

4) Stirbt ein Soldat, mit der goldenen oder silbernen Medaille, so muß sie dem Chef zugestellt werden, der sie an das Ober-Kriegs-Kollegium einschickt; hinterläßt derselbe aber Weib oder Kind, so fällt ihnen die Medaille zu.

Ein gleiches gilt auch von den bereits verabschiedeten Soldaten.

5) Ein Soldat mit der Medaille darf keine Stockschläge erhalten, sondern wird höchstens mit Fuchtel bestraft.

6) Wenn sich aber ein solcher grobe Excesse erlauben sollte, auf welche Spießruthenstrafe steht, so wird ihm die Medaille und die damit verbundene Zulage abgenommen; verkauft oder verspielt jemand seine Medaille, so verliert er mit der goldenen auch zugleich seine Zulage.

7) Wird ein Soldat, welcher die Medaille hat, zum Offizier befördert, so trägt er sie auch als solcher noch, er verliert aber, wenn er die goldene besitzt, die damit verknüpfte Zulage.

8) Um endlich alle diejenigen, welche sich die Medaille erworben haben, öffentlich noch mehr auszuzeichnen, und sie zum immerwährenden Andenken auch noch den Nachkommen im Gedächtniß zu erhalten, sollen die Namen derselben von einem jeden Regimente oder Bataillon besonders, ungefähr in der Art, wie die Anlage besagt, auf einer Tafel verzeichnet werden, welche in der Kirche aufgehängt wird, zu welcher sich das Regiment oder Bataillon in der Friedensgarnison hält.

Da nun bei dieser neuen Einrichtung vielerlei Vorzüge mit dem Besitze der Verdienstmedaillen verknüpft sind, so soll bei Austheilung derselben einzig und allein nach obigen Bestimmungen verfahren werden, und machen Seine Königl. Majestät die kommandirenden Offiziere hauptsächlich für die strengste Unpartheilichkeit verantwortlich.

Uebrigens tragen alle diejenigen, welche bereits Medaillen besitzen, sie wie bisher an einem schwarzen Bande, und können auf die Zulagen, so wie auf die übrigen mit den neuen Medaillen verknüpften Vorzüge keine Ansprüche machen, sie sollen aber denen gleich geachtet werden, welche nach diesen neuen Bestimmungen die silberne Medaille erhalten haben, und also, wenn sie sich wieder auszeichnen, ohne Unterschied, ob sie goldene oder silberne Medaillen haben, gegen Rückgabe derselben die neue goldene Medaille und die damit verbundene Zulage erhalten.

G. S. (Edict. Samml.) de 1806 — 1810. S. 213.

4) **Declaration** der vorstehenden Verordnung v. 24. März 1807.

Seine Königl. Majestät von Preußen ꝛc. ꝛc. haben als Nachtrag zu der Verordnung wegen der Verdienst-Medaillen annoch festzusetzen geruhet: daß derjenige, welcher einen General gefangen nimmt, eine Kanone erobert oder eine Fahne erbeutet, ohne Rücksicht, ob er schon die silberne Medaille besitzt oder nicht, die goldene Verdienst-Medaille und die damit verbundene Zulage, derjenige aber, welcher einen andern Offizier geringen Grades zum Gefangenen macht, die silberne Medaille erhalten soll, und machen solches Dero Ober-Kriegs-Kollegio mit dem Bemerken bekannt, daß Allerhöchstdieselben den General-Lieutenant v. L'Estocq hievon Selbst unterrichtet haben. G. S. (Edict. Samml.) de 1806 — 1810. S. 219.

5) **a) Erweiterungs-Urkunde** für die Königl. Preuß. Orden und Ehrenzeichen v. 18. Januar 1810.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. Bei dem Werth, welchen das Nationalverdienst jeder Art für Uns und den Staat hat, wollen Wir es auch allgemein durch öffentliche Auszeichnung ehren, belohnen und ermuntern.

Zu diesem Zwecke fügen Wir den bestehenden Orden und Ehrenzeichen Unserer Monarchie hierdurch noch eine zweite und dritte Klasse des rothen Adler-Ordens, und Verdienstmedaillen an dem Bande dieses Ordens hinzu.

§. 1. Die Orden und Ehrenzeichen Unsers Staats zerfallen daher künftig in zwei Hauptabtheilungen. Die erste wird im Allgemeinen das ausgezeichnete Verdienst um den Staat, die zweite insbesondere das im Kampf gegen den Feind erworbene Verdienst ehren, belohnen und ermuntern.

§. 2. Zur ersten Hauptabtheilung gehören: der schwarze Adlerorden, der rothe Adlerorden erster, zweiter und dritter Klasse, die goldene und silberne Verdienstmedaille an dem Bande des rothen Adlerordens.

§. 3. Zwischen diesen Orden und Ehrenzeichen der ersten Hauptabtheilung findet die so eben ausgesprochene Abstufung von oben herab statt.

§. 4. Der schwarze Adlerorden verbleibt in seiner bisherigen Verfassung auf den Grund der Statuten vom 18. Januar 1701.

§. 5. Bei dem rothen Adlerorden gilt für die erste Klasse desselben die Bestätigungsurkunde vom 12. Junius 1792, und die seitherige Verfassung; jedoch werden Wir künftig statt des bis dahin üblichen Kreuzes, ein Kreuz von gleicher Farbe und Größe, aber ohne Spitzen und ohne goldene Ausfüllung, ertheilen. Dieses weiß emaillirte Kreuz soll in dem runden Mittelschilde auf der einen Seite den rothen Adler, und auf der andern Unsern Namenszug F: W: führen.

Die zweite jetzt neu gestiftete Klasse des rothen Adlerordens soll dasselbe neue Kreuz, jedoch etwas kleiner, an einem schmalen Bande von der Farbe des mit der ersten Klasse verbundenen Kordons um den Hals tragen.

Die dritte jetzt neu errichtete Klasse trägt eben dieses neue Kreuz mit demselben etwas schmaleren Bande am Knopfloch.

Ein Stern auf der Brust ist mit diesen neuen Klassen nicht verbunden.

Wie eine Klasse ohne, oder mit der andern zusammen getragen werden soll, wird noch besonders bestimmt werden.

§. 6. Die allgemeine Verdienstmedaille, sowohl die goldene als die silberne, wird mit dem Bande des rothen Adlerordens am Knopfloche getragen. Das Band ist also weiß gewässert mit einem orangenfarbenen Streifen auf jedem Rande.

Diese beiden Medaillen bilden in sich ein Ganzes, so daß die goldene die silberne aufhebt.

§. 7. Zur zweiten Hauptabtheilung gehören: der schon bestehende Orden pour le mérite, die seitherige goldene und silberne Medaille am schwarzen weiß geränderten Bande.

§. 8. Auch zwischen diesen Orden und Ehrenzeichen der zweiten Haupt-Abtheilung findet die so eben angegebene Ordnung von oben herab statt, doch bilden nur die dazu gehörigen Medaillen in sich ein Ganzes.

§. 9. Der Orden pour le mérite soll künftig nur für das im Kampf gegen den Feind erworbene Verdienst erworben werden können.

§. 10. Mit gleicher Bestimmung gilt für die goldenen und silbernen Verdienstmedaillen am schwarzen weiß geränderten Bande die Verordnung vom 30. September 1806.

§. 11. Die Orden und Ehrenzeichen der ersten Hauptabtheilung können mit denen der zweiten zusammen getragen werden.

§. 12. Unsere sämmtlichen Orden und Ehrenzeichen geben ihren Besitzern das Recht, außer den Amtsverhältnissen, als die Ersten ihres Ranges und Standes geehrt zu werden.

§. 13. Allen Inhabern des schwarzen Adlerordens und der ersten Klasse des rothen bewilligen Wir hierdurch die Militairhonneurs, und zwar so, daß die Schildwachen das Gewehr präsentiren, außerdem aber vor dem schwarzen Adlerorden die Wachen, ohne das Gewehr aufzunehmen heraustreten sollen.

Das Kriegsverdienst zu ehren, ist Beruf des Militairs; die Schildwachen sollen also vor den militairischen Verdienstmedaillen Front, Gewehr im Arm, vor dem Orden pour le mérite aber Front mit geschultertem Gewehr machen.

Fordert das persönliche Militairverhältniß eines Inhabers höhere Auszeichnung, so tritt diese ein.

§. 14. Das Wappen mit den Ordens- und Ehrenzeichen zu umgeben, steht jedem Inhaber frei; auch können diese noch bei dem Leichenbegängniß zur Ehre des Verstorbenen dienen; so wie dann sein Diplom als ehrenvolles Andenken der Familie verbleibt.

§. 15. Die Verleihung aller Orden und Ehrenzeichen geschiehet von Uns Allerhöchstselbst nach der schon bestehenden oder analogen Verfassung.

Das Detail der dahin einschlagenden Angelegenheiten aber, wollen Wir einer besondern Behörde anvertrauen, deren Geschäft und Pflicht es sein soll, die Ordenszeichen und Medaillen zu besorgen, vollständige Listen der Inhaber zu führen, Abgang und Zuwachs nachzutragen, Auszüge davon vorzulegen, und in sofern Wir es verlangen, Bericht zu erstatten, und Aufträge auszurichten.

So weit hierbei Kosten vorfallen, werden Wir den Bedarf dazu anweisen.

§. 16. Damit aber die Orden und Ehrenzeichen Unserer Monarchie stets eine hohe Auszeichnung bleiben, so werden Wir die Zahl ihrer Inhaber nur auf eine angemessene kleine Zahl bestimmen, ohne jedoch in außerordentlichen Verhältnissen des Staats dem Verdienste die Aussicht zur öffentlichen Anerkennung zu beschränken.

Eben deshalb wollen Wir auch von den neuen Klassen des rothen Adler-Ordens für jetzt nur die dritte verleihen, und die Ertheilung der zweiten Uns für die Zukunft, für das fortschreitende Verdienst vorbehalten.

§. 17. So wie die Verleihung Unserer Orden und Ehrenzeichen von Uns Allerhöchstselbst geschieht, eben so wird auch der Verlust derselben nur von Uns Allerhöchstselbst ausgesprochen. Bevor dies nicht geschehen, darf an dem Inhaber derselben keine Lebens-, Leibes- und Ehrenstrafe (Festungsarrest und Gefängniß ausgenommen) vollzogen werden.

Mit dem Verlust der Orden und Ehrenzeichen werden Wir Allerhöchstselbst alle den Begriffen der Ehre zuwiderlaufende Handlungen, und vornämlich solche bestrafen, wodurch Uns Unterthanen, die in Unsern Militair- und Civildiensten stehen, irgend einen Mangel an Muth, an Pflichttreue und an Unbescholtenheit zeigen. Dieser Verlust soll der gewöhnlichen Strafe des Gesetzes hinzutreten, und Wir behalten Uns dagegen vor, diese im einzelnen Fall darnach und den Umständen nach zu ermäßigen.

Sollten wider Verhoffen Inhaber von Unsern Orden und Ehrenzeichen sich solcher Handlungen schuldig machen, so sollen Uns davon die Landesbehörden und Vorgesetzten, die Gerichtshöfe aber von ihren rechtskräftigen Erkenntnissen Anzeige machen; dagegen ist kein Richter befugt, auf den Verlust Unserer Orden und Ehrenzeichen selbst zu erkennen, vielmehr heben Wir die Gesetze, welche dieser Bestimmung zuwider laufen möchten, in so weit hierdurch auf.

G. S. (Edict. Samml.) de 1806 — 1810. S. 925.

b) Anhang zur Erweiterungs-Urkunde der Königl. Preuß. Orden und Ehrenzeichen v. 18. Januar 1830.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc. haben es angemessen gefunden, die zweite Klasse des rothen Adler-Ordens in zwei besondere Abtheilungen einzutheilen und der ersteren derselben, als eine höhere Auszeichnung neben den bisherigen Insignien dieser Klasse einen viereckigen Stern, auf welchem das Kreuz dieses Ordens mit dem Mittelstück des Sternes erster Klasse sich befindet, der zugleich mit den unverändert bleibenden Insignien um den Hals, auf der linken Brust, mit der Spitze nach oben,

getragen werden soll, beizufügen, so daß die zeitherige zweite Klasse künftig aus der zweiten Klasse mit dem Stern und aus der zweiten Klasse ohne Stern bestehen soll, welche letztere wie bisher und ohne Zusatz die zweite Klasse zu nennen ist. Die Distinction des Eichenlaubes verbleibt, und wenn der Zusatz: mit Eichenlaub und mit dem Stern, in der Order an die General-Ordens-Kommission enthalten ist, wird das Kreuz im Stern ebenfalls mit Eichenlaub versehen.

Außerdem haben Wir beschlossen, das Allgemeine Ehrenzeichen erster Klasse zur vierten Klasse des rothen Adler-Ordens zu erheben und bloß Ein Allgemeines Ehrenzeichen in der jetzigen Form einer silbernen Medaille mit der Inschrift: Verdienst um den Staat, bestehen zu lassen, statt welcher das silberne Kreuz der vierten Klasse des rothen Adlerordens von jetzt an einen Adler, gleich dem der dritten Klasse, in erhabener Arbeit, erhält. Die jetzigen Inhaber des Allgemeinen Ehrenzeichens erster Klasse werden hierdurch zu Inhabern des rothen Adler-Ordens vierter Klasse kreirt, ohne daß es einer neuen Ausfertigung des Verleihungs-Dekrets bedarf. Der Austausch des zeitherigen Kreuzes findet nicht Statt; es stehet jedoch den Inhabern frei, sich ein neues nach der hier gegebenen Bestimmung anfertigen zu lassen.

G. S. S. 6.

c) **Anhang** zur Erweiterungs-Urkunde der Königl. Preuß. Orden v. 22. Jan. 1832.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc. haben es angemessen befunden, als einen Anhang zur Erweiterungs-Urkunde vom 18. Januar 1810 anzuordnen und festzusetzen, daß bei Verleihung des rothen Adler-Ordens, die wegen des dadurch anerkannten Verdienstes erfolgt, ohne allen Unterschied des Ranges der Personen oder anderer Rücksichten, vorbehältlich jedoch derjenigen Ausnahmen, die schon seither auf die erste und zweite Klasse ohne Eichenlaub Anwendung fanden, mit der vierten Klasse angefangen werden, und daß derjenige, welcher späterhin die dritte Klasse empfängt, die Insignien derselben mit einer Schleife von eben dem Bande, an welchem das Kreuz getragen wird, am Ringe befestigt, erhalten soll.

Da hierdurch die Schleife der dritten Klasse an die Stelle des Eichenlaubes bei der ersten und zweiten tritt, so folgt hieraus, daß zukünftig nur der, welcher die dritte Klasse mit der Schleife gehabt, die zweite und erste mit Eichenlaub erhalten kann.

Wir behalten Uns dieserhalb vor, den jetzigen Rittern der dritten Klasse, welche, den früheren Statuten gemäß, mit dieser Klasse angefangen haben, bei sich darbietender Veranlassung, als ein Anerkenntniß erneuerten Verdienstes, die Schleife noch besonders hinzuzufügen. G. S. S. 8.

6) **Urkunde** über die Errichtung des Königl. Preuß. St. Johanniter-Ordens, vom 23. Mai 1812.

Durch Unser Edict vom 30. Octbr. 1810. sind, aus den darin angeführten Gründen, so wie, in Gemäßheit dieses Edicts, durch Unsere Urkunde vom 23. Januar 1811., die Balley Brandenburg des Johanniterordens, das Herrenmeisterthum, so wie die Kommenden derselben gänzlich aufgelöset, und die sämmtlichen Güter des Herrenmeisterthums und der Kommenden dieser Balley sind, als Staatsgüter, eingezogen worden.

Wir bestätigen

I. durch Unsere gegenwärtige Urkunde, diese gänzliche Auflösung und Erlöschung der Balley Brandenburg des Johanniterordens, des Herrenmeisterthums und der Kommenden derselben, so wie die Einziehung der sämmtlichen Güter des Herrenmeisterthums und der Kommenden dieser Balley, als Staatsgüter; wollen und verordnen, daß es bei dieser gänzlichen Auflösung, Erlöschung und Einziehung, in allen Folgezeiten verbleiben soll.

Dagegen

II. errichten Wir hiermit, zu einem ehrenvollen Andenken der nunmehr aufgelöseten und erloschenen Balley des St. Johanniterordens, einen neuen Orden, in der Eigenschaft und unter der Benennung:

Königlich-Preußischer St. Johanniterorden;

welcher von nun an zu Unsern Königl. Preußischen Orden gehören soll.

III. Wir erklären hierdurch Allergnädigst, daß Wir Höchstselbst souverainer Protektor dieses Ordens sind.

IV. Derselbe soll aus einem von Uns Höchstselbst abhängigen Großmeister, und aus einer von Unserm Höchsten Willen abhängigen Anzahl von Rittern bestehen.

V. Die Ernennung des Großmeisters geschieht durch Uns Höchstselbst.

VI. In Hinsicht der großen Verdienste, welche Unsers freundlich geliebten Groß-Oheims, des Prinzen Ferdinand von Preußen Königl. Hoheit und Liebden, sowohl um Unsere Monarchie als insbesondere um das ehemalige Herrenmeisterthum der aufgelöseten Balley Brandenburg haben, welchem Sie in einer langen Reihe von Jahren und bis zu desselben Auflösung, rühmlich vorgestanden, ernennen Wir hierdurch gedachten Unsern freundlich geliebten Groß-Oheim, den Prinzen Ferdinand von Preußen, zum Großmeister des Königl. Preußischen St. Johanniterordens.

VII. Auf den Fall gedachter Seiner Königl. Hoheit und Liebden dereinstigen Ablebens, welches die göttliche Vorsehung noch lange entfernen wolle, und für die Zeit von diesem Ableben an, ernennen Wir hiermit Unsers freundlich geliebten Bruders, des Prinzen Heinrich von Preußen, Königl. Hoheit und Liebden, welcher, bis zur Auflösung der Balley, Koadjutor im Herrenmeisterthume derselben war, zum Großmeister des Königl. Preußischen Johanniterordens.

VIII. Ernennen Wir hiermit zu Rittern dieses Ordens alle diejenigen, welche als wirklich eingekleidete Ritter des Johanniterordens der aufgelöseten Balley Brandenburg, zur Tragung der Ehrenzeichen des eben gedachten alten Ordens vorhin berechtigt waren.

IX. Behalten Wir Uns vor, die mit ehemaligen, jetzo aufgelöseten, Anwartschaften versehenen Mitglieder der erloschenen Balley Brandenburg, auf vorgängige Prüfung und nach Befinden der speziellen Umstände eines jeden einzelnen Falles, zu Rittern des Königl. Preußischen Johanniterordens Allergnädigst zu ernennen.

Diese ehemaligen Anwarter können sich, mit ihren Bittschriften um diese Ernennung, an Uns unmittelbar, oder an den Großmeister wenden, und Wir wollen sodann, auf den Antrag des Großmeisters oder auf ihre unmittelbare Bitte, nach Unserm Gutfinden entweder sofort entscheiden, oder den Bericht Unserer General-Ordenskommission erfordern, und auf diesen Bericht Unsern Beschluß ertheilen.

X. Werden Wir, nach Unserm Wohlgefallen, solchen Personen, welche sich um Uns, um Unser Königl. Haus, und um Unsere Monarchie verdient gemacht haben, Unsern Königl. Preuß. Johanniterorden sowohl aus Höchsteigener Bewegung ertheilen, als auf die Anträge des Großmeisters nach geschehener Prüfung zu ertheilen Uns vorbehalten, auch, wann Wir es gut finden, Berichte Unserer General-Ordenskommission über diesen Gegenstand erfordern.

XI. Die Insignien dieses Ordens sollen bestehen in einem goldenen, achtspitzigen weiß emaillirten Kreuz ohne die bisherige große Krone darüber, in dessen vier Winkeln der mit einer goldenen Krone gekrönte Königl. Preußische schwarze Adler sich befindet, und welches an einem schwarzen Bande um den Hals getragen wird; desgleichen in einem auf der linken Seite des Kleides befindlichen weißen Kreuz.

XII. Der Großmeister trägt ein größeres Kreuz an einem breiteren Bande, wie auch ein größeres gesticktes Kreuz. Die Ritter tragen ein kleineres Kreuz an einem schmaleren Bande, wie auch ein kleineres Kreuz auf der linken Seite des Kleides.

XIII. Dem Großmeister und den Rittern ertheilen Wir die Befugniß zur Tragung der in der Anlage Litt. a. beschriebenen Uniform.

XIV. Die bisherigen Ritter behalten die alten Insignien.

XV. Den im IX. und X. Artikel der gegenwärtigen Urkunde bezeichneten, von Uns Allergnädigst zu Rittern künftig zu ernennenden Personen, werden Wir durch Unsere General-Ordenskommission bekannt machen lassen, was sie gegen Erhaltung der Insignien des Königl. Preußischen Johanniterordens zu entrichten haben.

XVI. Wir erweitern hiermit die durch Unsere Urkunde vom 18. Januar 1810. Unserer General-Ordenskommission in Angelegenheiten der Königl. Preuß. Orden und Ehrenzeichen ertheilten Aufträge, Amtspflichten und Amtsbefugnisse dahin, daß dieselben sich auf Unsern Königl. Preuß. Johanniterorden mit erstrecken sollen, und behalten Uns vor, einen Ritter dieses Ordens zum Mitgliede dieser Unserer General-Ordenskommission dergestalt zu ernennen, daß die Angelegenheiten dieses Ordens von Unserer ganzen General-Ordenskommission, mit Zuziehung des gedachten Mitgliedes, bearbeitet werden sollen.

XVII. Der Verlust Unsers Königl. Preuß. Johanniterordens soll in denselben Fällen und auf dieselbe Weise von Uns Höchstselbst ausgesprochen werden, welche in Unserer Erweiterungsurkunde vom 18. Januar 1810. für die Königl. Preuß. Orden und Ehrenzeichen im 17ten Paragraph der gedachten Erweiterungsurkunde bezeichnet sind.

Die Uniform besteht aus einem rothen Rock; der Kragen, die Aufschläge, das Unterfutter, die Weste und die Unterkleider sind weiß. Auf Kragen und Aufschläge befinden sich goldene Litzen. Der Rock hat goldene Epaulets, die Knöpfe sind gelb und das Kreuz des Ordens ist auf denselben befindlich. G. S. S. 109.

7) **Urkunde** über die Stiftung des eisernen Kreuzes v. 10. März 1813.

In der jetzigen großen Katastrophe, von welcher für das Vaterland Alles abhängt, verdient der kräftige Sinn, der die Nation so hoch erhebt, durch ganz eigenthümliche Monumente geehrt und verewigt zu werden. Daß die Standhaftigkeit, mit welcher das Volk die unwiderstehlichen Uebel einer eisernen Zeit ertrug, nicht zur Kleinmüthigkeit herabsank, bewährt der hohe Muth, welcher jetzt jede Brust belebt und welcher, nur auf Religion und auf treue Anhänglichkeit an König und Vaterland sich stützend, ausharren konnte.

Wir haben daher beschlossen, das Verdienst, welches in dem jetzt ausbrechenden Kriege, entweder im wirklichen Kampf mit dem Feinde oder außerdem im Felde oder daheim, jedoch in Beziehung auf diesen großen Kampf um Freiheit und Selbstständigkeit, erworben wird, besonders auszuzeichnen und diese eigenthümliche Auszeichnung nach diesem Kriege nicht weiter zu verleihen.

Dem gemäß verordnen Wir wie folgt:

1. Die nur für diesen Krieg bestehende Auszeichnung des Verdienstes Unserer Unterthanen um das Vaterland ist

das eiserne Kreuz

von zwei Klassen und einem Großkreuz.

2. Beide Klassen haben ein ganz gleiches in Silber gefaßtes schwarzes Kreuz von Gußeisen, die Vorderseite ohne Inschrift, die Kehrseite zu oberst Unsern Namenszug F. W. mit der Krone, in der Mitte drei Eichenblätter und unten die Jahreszahl 1813 und beide Klassen werden an einem schwarzen Bande mit weißer Einfassung, wenn das Verdienst im Kampf mit dem Feinde erworben ist, und an einem weißen Bande mit schwarzer Einfassung, wenn dies nicht der Fall ist, im Knopfloch getragen; die erste Klasse hat neben dieser Dekoration noch ein Kreuz von schwarzem Bande mit weißer Einfassung auf der linken Brust; und das Großkreuz, noch einmal so groß als das der beiden Klassen, wird an dem schwarzen Bande mit weißer Einfassung um den Hals getragen.

3. Die Militair-Ehrenzeichen erster und zweiter Klasse werden während der Dauer dieses Krieges nicht ausgegeben; auch wird die Ertheilung des rothen Adlerordens zweiter und dritter Klasse, so wie des Ordens pour le mérite, bis auf einige einzelne Fälle, in der Regel suspendirt. Das eiserne Kreuz ersetzt diese Orden und Ehrenzeichen und wird durchgängig von Höheren und Geringeren auf gleiche Weise in den angeordneten zwei Klassen getragen. Der Orden pour le mérite wird in außerordentlichen Fällen mit drei goldenen Eichenblättern am Ringe ertheilt.

4. Die zweite Kasse des eisernen Kreuzes soll durchgängig zuerst verliehen werden; die erste kann nicht anders erfolgen, als wenn die zweite schon erworben war.

5. Daraus folgt, daß auch diejenigen, welche Orden oder Ehrenzeichen schon besitzen, und sich in diesem Kriege auszeichnen, zunächst nur das eiserne Kreuz zweiter Klasse erhalten können.

6. Das Großkreuz kann ausschließlich nur für eine gewonnene entscheidende Schlacht, nach welcher der Feind seine Position verlassen muß, desgleichen für die Wegnahme einer bedeutenden Festung oder für die anhaltende Vertheidigung einer Festung, die nicht in feindliche Hände fällt, der Kommandirende erhalten.

7. Die jetzt schon vorhandenen Orden und Ehrenzeichen werden mit dem eisernen Kreuz zusammen getragen.

8. Alle Vorzüge die bisher mit dem Besitz des Ehrenzeichens erster und zweiter Klasse verbunden waren, gehen auf das eiserne Kreuz über. Der Soldat, der jetzt schon das Ehrenzeichen zweiter Klasse besitzt, kann bei anderweitiger Auszeichnung nur zuerst das eiserne Kreuz der zweiten Klasse erhalten; jedoch erhält er mit demselben zugleich die mit dem Besitz des Ehrenzeichens erster Klasse verbundene monatliche Zulage, die aber fernerhin nicht weiter vermehrt werden kann.

9. In Rücksicht der Art des verwürkten Verlusts dieser Auszeichnung hat es bei den in Ansehung Unserer übrigen Orden und Ehrenzeichen gegebenen Vorschriften sein Bewenden. G. S. S. 31.

8) **a) Verordnung** wegen Stiftung der Kriegsdenkmünze für die Jahre 1813 und 1814, v. 24. Decbr. 1813.

Das verhängnißvolle Jahr 1813 neigt sich seinem Ende. In seinen thatenreichen Abschnitten, wurde der schwere Kampf für die gerechte Sache auf eine unvergeßlich glorreiche Weise, unter Gottes Beistand, bis an den Rhein vollbracht. Der Feind ist über den Rhein gewiesen, und die von ihm noch besetzten Vesten fallen.

Alle Meine tapfern Krieger haben sich eines Andenkens dieses ewig denkwürdigen Jahres würdig bewiesen. Für Auszeichnung des Einzelnen ist das eiserne Kreuz gestiftet. Aber jeder, der in diesem Kampfe vorwurfsfrei mitgefochten hat, verdient ein ehrendes Denkzeichen, vom dankbaren Vaterlande geweiht, und Ich habe deshalb beschlossen, eine solche Denkmünze aus dem Metall eroberter Geschütze, mit einer passenden Inschrift, und mit der Jahreszahl 1813., prägen zu lassen, die an einem Bande, dessen Farbe Ich noch bestimmen will, am Knopfloch getragen werden, und die, nach errungenem ehrenvollen Frieden, jeder Meiner Krieger ohne Ausnahme erhalten soll, der im Felde, oder vor einer Festung wirklich mitgefochten, und der während der Dauer des jetzigen Krieges, seinen Pflichten treu geblieben ist, und sich keines Exzesses schuldig gemacht hat. Das Jahr 1814 wird — wir dürfen es unter Gottes fernerem Beistand hoffen — die Thatenreihe glorreich schließen, und dann ist dieses ehrende Denkzeichen auch diesem Jahre geweiht. Wer in beiden Jahren mitgekämpft, erhält die Denkmünze auch mit der zweifachen Jahreszahl. G. S. de 1814. S. 4.

b) C. O. v. 14. Decbr. 1815, wegen Errichtung der Kriegsdenkmünze für die Beamten, welche der Armee ins Feld gefolgt sind.

Auf den Bericht, welchen die General-Ordenskommission in Folge der C. O. vom 7. Februar c. nach genommener Rücksprache mit dem Kriegs-Ministerio über diejenigen Individuen erstattet hat, denen die für Nicht-Kombattanten bestimmte Kriegs-Denkmünze zu verleihen sein würde, bestimme Ich hiermit: daß alle die Beamten, welche des Dienstes wegen der fechtenden Armee ins Feld gefolgt sind, die gedachte Denkmünze erhalten und zum Tragen derselben in der vorgeschriebenen Art berechtigt sein sollen, in sofern sie mit Eifer und Treue gedient haben, und darüber die Zeugnisse ihrer Vorgesetzten beibringen können. Wenn es unter ihnen einige geben sollte, welche sich durch ihre frühern Dienste als Kombattanten bereits die für diese bestimmte Denkmünze erworben haben; so setze Ich zugleich fest, daß es für solche bei dieser einen Denkmünze sein Bewenden behalten soll, und neben dieser nicht noch die andere Denkmünze getragen werden darf. Ich überlasse der General-Ordenskommis-

sion, bei Vertheilung der Denkmünzen für Nicht-Kombattanten danach zu verfahren, und indem Ich in Absicht der Beschaffenheit derselben auf die darüber bereits gegebenen Bestimmungen verweise, bemerke Ich, daß das genehmigte Band nicht breiter als das für die andere Denkmünze sein darf. Dem Kriegs-Ministerio habe Ich von obigen Bestimmungen Kenntniß gegeben.

G. S. de 1816. S. 213.

c) **C. O.** v. 7. Febr. 1815, betr. die Aufbewahrung der Kriegsdenkmünzen.

Um das Andenken derer, welche an dem letztbeendigten Kriege Theil genommen, möglichst zu erhalten, bestimme Ich hierdurch: daß die Denkmünzen, welche Ich für diesen Krieg gestiftet habe, nach dem Tode ihrer Besitzer, bei den Kirchspielen, zu welchen die Verstorbenen gehörten, aufbewahrt werden sollen. Eben so sind von allen Besitzern der Denkmünze (sobald sie das stehende Heer verlassen) in den Kirchspielen Namens-Verzeichnisse zu führen, welche ganz einfach angefertigt, zur besseren Uebersicht in den Sacristeien angeheftet werden sollen. Wer nach der Verordnung vom 30. Oktober v. J. der Denkmünze verlustig geht, wird aus dem Verzeichnisse gestrichen, und die Denkmünze muß in solchem Fall an die General-Ordens-Commission durch die Ortsbehörde eingesandt werden. Ich überlasse Ihnen, zur Ausführung dieses Beschlusses, die nöthigen Bekanntmachungen und Verfügungen. G. S. S. 10.

9) **Urkunde** über die Stiftung des Luisenordens v. 3. August 1814.

Als die Männer Unserer tapfern Heere für das Vaterland bluteten, fanden sie in der pflegenden Sorgfalt der Frauen Labsal und Linderung. Glaube und Hoffnung gab den Müttern und Töchtern des Landes die Kraft, die Besorgniß um die Ihrigen, die mit dem Feinde kämpften, und den Schmerz um die Verlornen, durch ausdauernde Thätigkeit für die Sache des Vaterlandes, zu stillen; und ihre wesentlichen Hülfsleistungen für den großen Zweck wurden nirgends vermißt. Unmöglich ist es, diese Handlungen des stillen Verdienstes bei Allen öffentlich zu ehren, die ihr Leben damit schmückten; aber Wir finden es gerecht, denjenigen unter ihnen eine Auszeichnung zu verleihen, deren Verdienst besonders anerkannt ist. Wir verordnen daher hierdurch Folgendes:

1) Die gedachte Auszeichnung soll unter dem bedeutungsvollen Namen:

Luisen-Orden,

den Wir hiermit stiften, in einem kleinen schwarz emaillirten goldenen Kreuz bestehen. Das auf beiden Seiten himmelblau emaillirte runde Schild in der Mitte des Kreuzes hat auf der Außenseite den Buchstaben L. und um denselben einen Sternenkranz; auf der Rückseite die Jahreszahlen 1813 und 1814.

2) Dieser Orden wird an dem weißen Bande des eisernen Kreuzes mit einer Schleife auf der linken Brust getragen.

3) Die Verleihung desselben geschieht ohne Rücksicht auf verheiratheten oder ledigen Stand; jedoch können ihn nur solche Personen erhalten, welche dem Vaterlande durch Geburt oder Verheirathung angehören, oder sonst nationalisirt sind.

4) Die Zahl derselben ist auf Ein Hundert beschränkt.

5) Zu ihrer Auswahl verordnen Wir hierdurch ein Capitel, welches, unter dem Vorsitz der Frau Prinzessin Wilhelm Königliche Hoheit, aus vier Frauen, der Staatsministerin Gräfin v. Arnim, der Generalin v. Boguslawsky, der Ehegattin des Kaufmanns Welper und der Wittwe des Bildhauers Eben bestehen soll.

6) Das Capitel wird aus allen Provinzen, mit Ausnahme derjenigen, welche dem Vaterlande jetzt erst wiedergewonnen sind, möglichst vollständige Nachrichten über die im Eingang dieser Stiftungsurkunde angedeuteten verdienstlichen Handlungen des weiblichen Geschlechts einziehen, solche sorgfältigst prüfen, aus der Gesammtzahl derjenigen, welche entschieden die würdigsten sind, bis auf die obgedachte Zahl auswählen und Uns solche zur Bestätigung, die Wir Uns ausdrücklich vorbehalten, anzeigen. Die Ausfertigung der Verleihung erfolgt alsdann, in Beziehung auf Unsere Bestätigung, unter der Unterschrift der Frau Prinzessin Wilhelm Königl. Hoheit.

7) Zu der dieserhalb erforderlichen Geschäftsführung bestellen Wir hierdurch den Hofmarschall Grafen v. d. Gröben.

8) Ueber den Verlust des Ordens werden Wir nach eingeholtem Gutachten des Capitels Allerhöchstselbst entscheiden, wenn wider Erwarten, Verschuldungen vorkommen sollten, die nach den gegebenen allgemeinen Vorschriften, den Verlust der Orden und Ehrenzeichen nach sich ziehen. G. S. S. 70.

10) **a) C. O.** v. 18. Juni 1825, wegen Stiftung des Dienstauszeichnungs-Kreuzes für Offiziere und der Dienst-Auszeichnung der Unteroffiziere und Gemeinen.

Ich übergebe dem Kriegs-Ministerium hierneben Meine Bestimmungen wegen Stiftung

1) des Dienst-Auszeichnungskreuzes für Offiziere und

2) der Dienst-Auszeichnung für Unteroffiziere und Gemeine, um sie der Armee bekannt zu machen.

Zur Erhöhung der Feier des heutigen Tages, nehme Ich Veranlassung, den, aus der verhängnißvollen, glorreichen Zeit der Kriegsjahre von 1813, 1814 und 1815, im stehenden Heere noch fortdienenden Combattanten, vom Feldwebel abwärts, als ein Anerkenntniß treuer Pflichterfüllung und zwar:

1) denen, welche alle drei Feldzüge mitgemacht haben, die 1ste Klasse,

2) denen, welche zweien oder einem derselben beigewohnt haben, die 2te Klasse und

3) den, im Jahre 1815 Eingestellten, welche den Feldzug nicht mitgemacht haben, die 3te Klasse der Dienstauszeichnung, unter den, im 6ten Abschnitt der Anlage enthaltenen Bedingungen zu verleihen. Berlin den 18. Juni 1825.

Ich habe beschlossen, die heutige zehnjährige Jahresfeier des Sieges von Belle-Alliance, welcher den letzten Feldzug so ruhmvoll entschied, und die Befreiung des Vaterlandes vollendete, durch Stiftung einer Auszeichnung

I. für Offiziere bei 25jährigen treuen Diensten in der Armee,

II. für Unteroffiziere und Gemeine, welche sich über die Zeit der gesetzlichen Verpflichtung hinaus, den Beschwerden des Militairdienstes widmen, zu bezeichnen, und das Andenken an jene glorreiche Zeit für die Armee dadurch unvergänglich zu erhalten.

I. 1) Die Auszeichnung der Offiziere soll in einem goldnen Kreuze bestehen, auf dessen einer Seite F. W. III. mit der Krone, auf der andern, die Zahl XXV. befindlich ist, und welches auf der Brust an einem kornblauen Bande getragen und „Dienst-Auszeichnungs-Kreuz" benannt wird.

2) Den Anspruch darauf erhält, nach 25jähriger Dienstzeit, jeder Offizier des stehenden Heeres und der dahin zu rechnenden Abtheilungen.

3) Bei Berechnung der Dienstzeit, gelten die deshalb bestehenden Grundsätze und die Kriegsjahre werden doppelt gerechnet.

4) Die Anträge auf Verleihung des Dienstauszeichnungskreuzes, werden durch die vorgesetzten Militair-Behörden an das Königl. Ministerium gerichtet, von diesem geprüft und Mir zur Bestätigung vorgelegt.

5) Die Generale der Armee, obgleich sie die nämlichen und selbst höhere Ansprüche an dasselbe haben, erhalten es jedoch nur, wenn sie es wünschen und bei Mir darum einkommen, da fast keiner unter ihnen befindlich ist, der nicht bereits durch ausgezeichnete Dienste im Kriege und im Frieden zu den höhern und den höchsten Anerkenntnissen des Verdienstes gelangt wäre.

II. 1) Die Auszeichnung für Unteroffiziere und Gemeine soll unter der Benennung „Dienst-Auszeichnung" an einem kornblauen Bande, mit dem darauf befestigten Namenszuge, auf der linken Brust getragen werden, und 3 Klassen erhalten, wovon die erste den Namenszug in Gold, und das Band mit gelbem Rande, das zweite den Namenszug in Silber und das Band mit weißem Rande, die dritte, den Namenszug in Eisen und das Band mit schwarzem Rande hat.

2) Auf die 1ste Klasse giebt die vollendete 21jährige, auf die 2te Klasse die vollendete 15jährige, und auf die 3te Klasse die vollendete 9jährige Dienstzeit Anspruch, wobei Kriegs-Jahre doppelt gerechnet werden.

3) Die Dienstzeit wird vom Eintritt in das stehende Heer, bis zum Ausscheiden aus demselben und den, zu den Feldtruppen gehörigen Abtheilungen des Heeres berechnet, die als Versorgung zu betrachtende Anstellung also nicht in Anwendung gebracht.

4) Wer nach erlangter Dienstauszeichnung im Offizierstande das Dienst-Auszeichnungs-Kreuz erwirbt, legt die erstere ab. Eben so hebt eine höhere Klasse der Dienstauszeichnung die früher erworbene wieder auf.

5) Den verabschiedeten Militair-Personen, ist gestattet, die im activen Dienst erworbene Auszeichnung, auch im nachherigen Verhältniß fortzutragen.

6) So lange ein Soldat Festungsstrafe leidet, oder in der 2ten Klasse steht, kann die Dienstauszeichnung nicht getragen, auch der Anspruch darauf nicht geltend gemacht werden. Bei entehrenden Vergehen, geht sowohl der Anspruch als der Besitz der Dienstauszeichnung verloren, und es ist darauf in allen Fällen zu erkennen, wo die Versetzung in die 2te Klasse des Soldatenstandes und im Civilstande der Verlust der National-Cocarde eintritt.

7) Wegen Wiederverleihung, finden die wegen Zurückversetzung in die 1ste Klasse des Soldatenstandes, gegebenen Bestimmungen Anwendung.

Berlin den 18. Juni 1825.

Mit Bezug auf die heutigen Verfügungen wegen des Dienst-Auszeichnungskreuzes und der Dienst-Auszeichnung bestimme Ich noch Folgendes:

1) Das Dienst-Auszeichnungskreuz soll in Form und Materie nach beiliegendem Muster getragen werden.

2) In die Kathegorie der Offiziere des stehenden Heeres, gehören auch die Offiziere des Kriegsministerii, des Generalstabes, der Adjutantur, der Landwehrstämme, der Militair-Erziehungs- und Bildungs-Anstalten, und die Commandanten, wogegen die Anstellung bei den Garnison-Truppen, der Land-Gensdarmerie, dem Train ꝛc. so wie Invalidenhäuser und Compagnien nicht dahin zu rechnen sind.

3) Für diese Kathegorie will Ich indeß in Beziehung auf die jetzt sich effectiv zum Dienst dabei befindlichen Offiziere und Combattanten vom Feldwebel abwärts bestimmen, daß alle diejenigen, welche früher im stehenden Heere, 25, 21, 15, oder 9 Jahre gedient haben, resp. das Dienstauszeichnungs-Kreuz oder die, für diese Dienst-Abschnitte zustehende Dienstauszeichnung erhalten sollen.

4) Bei Berechnung der Dienstzeit soll der Feldzug von 1806 nicht als Kriegsjahr doppelt, der Feldzug von 1807 aber, dergestalt berechnet werden, daß beide Feldzüge von 1806 bis zum Tilsiter Frieden 1807 für ein Kriegsjahr — der Feldzug von 1807 in Preußen und Schlesien aber, auch für ein solches (wenn damit der kurze Feldzug von 1806 auch nicht verknüpft gewesen) — anzunehmen und doppelt zu rechnen sind. Eben so werden die Feldzüge von 1814 und 1815 jeder für ein Kriegsjahr gerechnet.

5) Die für den Verlust von Orden und Ehrenzeichen, gegebenen Bestimmungen gelten auch für das Dienstauszeichnungskreuz.

6) Die beiliegenden 3 Klassen der Dienst-Auszeichnung sind in Form und Materie als Muster zu betrachten.

7) Das Tragen auf der linken Brust geschieht so, daß, wenn der Mann Gehenk und Patrontasche umgebunden hat, die Dienstauszeichnung zu sehen sein muß. Besitzt derselbe das eiserne Kreuz 1ster Klasse, so wird die Dienst-Auszeichnung unter demselben getragen.

8) Die Kosten der ersten Verleihung beider Auszeichnungen, will Ich aus Meiner Chatoulle bestreiten lassen.

9) Alle, durch die Verfügungen vom 13. d. M. aus dem Dienst geschiedenen Offiziere, sollen ihre Ansprüche auf das Dienstauszeichnungskreuz geltend machen können.

Ich beauftrage das Kriegs-Ministerium, hiernach zu verfügen, den Bedarf ermitteln zu lassen, und Mir darüber, so wie über die nähern Bestimmungen der künftigen Verleihung und Bescheinigung des rechtmäßigen Besitzes zu berichten.

v. K. J. B. 26. S. 185.

b) Rescript des Kriegsministerii v. 31. Juli 1825, betr. die Ansprüche auf die Dienst-Auszeichnung.

Se. Majestät der König haben auf einige Anfragen in Betreff des Anspruchs auf die Dienst-Auszeichnung und des Dienst-Auszeichnungs-Kreuzes zu bestimmen geruhet:

1) Den aus fremden Diensten übernommenen Militairpersonen soll bei dem Anspruch auf die Dienst-Auszeichnung und das Dienst-Auszeichnungs-Kreuz gestattet sein, die in fremdem Kriegsdienst zugebrachte Zeit als Dienstzeit, jedoch immer nur einfach und ohne Rücksicht auf Kriegsjahre, zu berechnen. Nur in Ansehung der Militairpersonen dieser Art, welche in den Jahren 1813, 14 und 15 in den mit Preußen alliirten Truppen gedient haben, wollen Se. Majestät auch die doppelte Berechnung der Kriegsjahre nachlassen. Ob dergleichen Militairpersonen mit Landestheilen übernommen, oder auf anderm Wege in den preußischen Dienst gekommen sind, soll hierbei für jetzt keinen Unterschied machen.

2) Soll nur den Militair-Personen die doppelte Berechnung der Kriegsjahre 1813, 14 und 15 zu Statten kommen, welche auf die Kriegs-Denkmünze für Combattanten Anspruch haben. Die Feldzüge von 1790 bis 1795 sollen nicht als Kriegsjahre doppelt berechnet werden;

3) Den im Kriege von 1806 und 1807 in Gefangenschaft gerathenen Militairpersonen kann nicht gestattet werden, eines dieser Jahre doppelt zu rechnen.

4) Da die Dienst-Auszeichnung und das Dienst-Auszeichnungs-Kreuz nur für Combattanten bestimmt ist, so können andere, bei den Truppen angestellte, zum fechtenden Stande nicht gehörige Militairpersonen, darauf keinen Anspruch machen.

5) Wer vor erlangter Dienst-Auszeichnung zum Offizier befördert worden ist, kann durch den fernern Dienst im Offizierstande nicht mehr die Dienstauszeichnung für Unteroffiziere und Gemeine erwerben, sondern hat nur nach Maaßgabe seiner gesammten Dienstzeit Anspruch auf das Dienst-Auszeichnungs-Kreuz.

v. K. J. B. 26. S. 190.

11) **Urkunde** über Stiftung eines Verdienst-Ehrenzeichens für Rettung aus Gefahr, v. 1. Febr. 1833.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. haben bereits durch Unsere Verfügung an das vormalige General-Direktorium vom 6. März 1802 die Verleihung einer Verdienst-Medaille zur Belohnung derjenigen angeordnet, welche sich zur Rettung und Hülfe ihrer Mitbürger in Gefahr begeben. Da diese Medaille jedoch nur zur Aufbewahrung, als ein ehrendes Andenken an die verdienstliche Handlung des Empfängers, bestimmt ist; so haben Wir Uns bewogen gefunden, neben derselben eine zweite zu verleihen, die zur Belohnung einer besonders ausgezeichneten Hülfleistung gereichen und deshalb als eine höhere Stufe des öffentlichen Anerkenntnisses betrachtet werden soll. Diese in Silber ausgeprägte Denkmünze soll auf der Hauptseite Unser Brustbild mit der Deutschen Umschrift Unseres Namens, und auf der Kehrseite einen Eichenkranz mit der Inschrift: „Für Rettung aus Gefahr," enthalten. Sie soll an einem orangenfarbigen Bande, mit zween weißen schmalen Streifen auf den Seiten, im Knopfloche getragen werden, und wird, auf den Antrag Unseres Ministers des Innern und der Polizei von Uns Allerhöchst Selbst verliehen.

Die Vorzüge, welche Wir, nach Inhalt der Erweiterungs-Urkunde für Unsere Orden und Ehrenzeichen vom 18. Januar 1810, den Inhabern der allgemeinen Verdienst-Medaille bewilligt haben, wollen Wir auch den Besitzern dieser neuen Verdienst-Denkmünze beilegen, weshalb der etwa verwirkte Verlust derselben, wie bei andern Orden und Ehrenzeichen, auch nur von Uns Allerhöchst-Selbst festgesetzt werden darf.

G. S. S. 85.

12) Wegen Verlusts der Orden und Ehrenzeichen s. auch zu A. L. R. II. 20. §. 85. seqq.

§. 8. Todesurtel, ingleichen solche, die eine Zehnjährige Gefängniss- oder noch längere oder härtere Strafe festsetzen, können ohne ausdrückliche Bestätigung des Oberhaupts im Staate nicht vollzogen werden.

Die Allerhöchste Bestätigung der von den Civilgerichten abgefaßten Criminalurtel ist nach der **C. O.** v. 15. Juli 1809 (Edicten-Sammlung de 1806–1810. S. 843.) nur noch erforderlich, wenn auf Todesstrafe oder lebenswierige Freiheitsstrafe erkannt ist; außer diesen Fällen muß jedoch die Allerhöchste Bestätigung eingeholt werden:

a) wenn gegen einen beurlaubten Landwehroffizier auf Verlust der Charge als Offizier erkannt wird; **C. O.** v. 14. Mai 1830. G. S. S. 80;

b) wenn gegen einen Landwehrmann, Kriegsreservisten oder Trainsoldaten auf Ausstoßung aus dem Soldatenstande erkannt wird und die zugleich erkannte Freiheitsstrafe entweder eine zehnjährige Dauer oder das vollendete 39ste Lebensjahr des zu Bestrafenden nicht erreicht; **C. O.** v. 30. Juli 1832, G. S. S. 205.;

c) wenn auf Verlust des Adels erkannt worden; **C. O.** v. 28. Juli und **Rescript** v. 1. August 1812; v. K. J. B. I. S. 203.

Ferner müssen zur Allerhöchsten Bestätigung eingereicht werden alle kriegsrechtlichen Erkenntnisse:

a) gegen Offiziere und Militairbeamte, welche Offiziersrang haben, imgleichen gegen Port d'epee-Fähnriche ohne Rücksicht auf die erkannte Strafe, sowie gegen Feldwebel, Wachtmeister und Oberfeuerwerker von den Garden, wenn auf Degradation und den Verlust des Port d'epees erkannt ist;

b) gegen alle übrige Militairpersonen vom Feldwebel abwärts und Militairbeamte, die nicht Offiziersrang haben, wenn auf mehr als zehnjährige Festungsstrafe,

c) gegen Feldwebel, Wachtmeister, Oberfeuerwerker, Unteroffiziere und Gemeine der Garden jedoch schon, wenn über drei Jahre Festungsstrafe erkannt ist;

d) gegen dieselben Chargen in der Armee, bei mehr als dreijähriger Festungsstrafe, wenn ein Vergehen gegen die Subordination verübt ist;

e) gegen alle sub b) aufgeführte Individuen, wenn ein Duell oder eine Ausforderung dazu der Gegenstand der Untersuchung, oder wenn auf Adelsverlust oder auf Ausstoßung aus dem Soldatenstande erkannt ist. (**C. O.** v. 28. Januar 1826. v. K. J. B. 27. S. 102.) (s. **Cr. O.** §. 508. und §. 530.)

§. 9. Das Recht, aus erheblichen Gründen Verbrechen zu verzeihen; Untersuchungen niederzuschlagen; Verbrecher ganz oder zum Theil zu begnadigen; Zuchthaus-, Vestungs- oder andere härtere Leibesstrafen in gelindere zu verwandeln, kann nur von dem Oberhaupte des Staats unmittelbar ausgeübt werden, so weit er nicht dasselbe, für gewisse Arten von Verbrechen oder Strafen, einer ihm untergeordneten Behörde ausdrücklich übertragen hat.

S. **Cr. O.** §. 590. und **Instruction** v. 30. Juni 1834, wonach eine Aussetzung oder Theilung erkannter Strafen, wenn solche wegen eingetretener Veränderungen in der Person des Verurtheilten nothwendig, von dem Obergericht, in andern Fällen aber auf den Antrag des Obergerichts von dem Justizminister bewilligt werden kann. — Strafen wegen Defraudation der indirecten Steuern können von dem Finanzminister ganz oder zum Theil erlassen werden; **Rescripte** v. 15. April und 27. Juni 1834, v. K. J. B. 43. S. 647.

§. 10. Durch dergleichen Aufhebung eines Verbrechens, oder durch die erfolgende Begnadigung des Verbrechers, sollen aber die aus der That selbst wohl erworbenen Privatrechte eines Dritten niemals gekränkt werden.

§. 11. Vielmehr bleibt diesem, wenn auch die peinliche Untersuchung gegen den Angeschuldigten niedergeschlagen worden, dennoch frei, die Richtigkeit der Thatsache, so weit es zur Begründung seines Rechts erforderlich ist, im Wege des Civilprozesses nachzuweisen.

§. 12. Das Recht, Münzen, Maas und Gewicht zu bestimmen, gehört zu den Majestätsrechten.

§. 13. Alle im Staate vorhandene und entstehende Gesellschaften und öffentliche Anstalten, sind der Aufsicht des Landesherrn, nach dem Zwecke der allgemeinen Ruhe, Sicherheit, und Ordnung unterworfen.

§. 14. Damit das Oberhaupt des Staats die ihm obliegenden Pflichten erfüllen, und die dazu erforderlichen Kosten bestreiten könne, sind ihm gewisse Einkünfte und nutzbare Rechte beigelegt.

§. 15. Das Recht, zur Bestreitung der Staatsbedürfnisse das Privatvermögen, die Personen, ihre Gewerbe, Producte oder Consumtion mit Abgaben zu belegen, ist ein Majestätsrecht.

§. 16. So weit die Besorgung gewisser zu den Rechten und Pflichten des Staats gehörender Angelegenheiten und Geschäfte den Beamten des Staats vermöge ihres Amts obliegt (§. 7.), muss diesen, innerhalb der Grenzen ihres Auftrags, eben so, wie dem Landesherrn selbst, Folge geleistet werden.

Die **Verordnungen** über die Organisation der Staatsbehörden und die **Dienst-instructionen** für dieselben, s. zu II. 10. §. 85.

Privatrechte des Landesherrn und seiner Familie.

§. 17. Rechtsangelegenheiten, welche die Personen- und Familienrechte des Landesherrn und seines Hauses betreffen, werden nach den Hausverfassungen und Verträgen bestimmt.

Vergl. **Edict** v. 13. August 1713, betr. die Unveräußerlichkeit der Domainen u. **Edict** v. 6. Novbr. 1809 nebst **Hausgesetz** v. 17. Decbr. 1808; s. zu II. 14. §. 16. folgde.

§. 18. Andere Privathandlungen und Geschäfte derselben sind nach den Gesetzen des Landes zu beurtheilen.

A. Urkunden und Verordnungen in Betreff des Verhältnisses des Preußischen Staats als Mitgliedes des deutschen Bundes.

1) a) **Bundesacte** des Deutschen Bundes v. 8. Juni 1815.

Die souverainen Fürsten und freien Städte Deutschlands, den gemeinsamen Wunsch hegend, den 6. Artikel des Pariser Friedens vom 30. Mai 1814. in Erfüllung zu setzen, und von den Vortheilen überzeugt, welche aus ihrer festen und dauerhaften Verbindung für die Sicherheit und Unabhängigkeit Deutschlands, und die Ruhe und das Gleichgewicht Europens hervorgehen würden, sind übereingekommen, sich zu einem beständigen Bunde zu vereinigen, und haben zu diesem Behufe ihre Gesandten und Abgeordneten am Kongresse in Wien mit Vollmachten versehen; nämlich:

Sr. K. M. von Oesterreich, den rc.
S. K. M. von Preußen, den rc.
S. K. M. von Dänemark, den rc.
S. K. M. von Bayern, den rc.
S. K. M. von Sachsen, den rc.
S. K. M. der Niederlande, den rc.
S. K. M. von Großbrittanien und Hannover, den rc.
S. K. H. der Churfürst von Hessen, den rc.
S. K. H. der Großherzog von Hessen, den rc.
S. K. H. der Großherzog von Sachsen-Weimar, den rc.
S. D. der Herzog von Sachsen-Gotha, den rc.
J. D. die Herzogin von Sachsen-Coburg-Meinungen, den rc.
S. D. der Herzog von Sachsen-Hildburghausen, den rc.
S. D. der Herzog von Sachsen-Koburg-Saalfeld, den rc.
S. D. der Herzog von Braunschweig-Wolfenbüttel, den rc.
S. D. der Herzog von Holstein-Oldenburg, den rc.
S. D. der Herzog von Mecklenburg-Schwerin, den rc.
S. D. der Herzog von Mecklenburg-Strelitz, den rc.
S. D. der Herzog von Anhalt-Dessau für sich und als Vormund des minorennen Herzogs von Anhalt Köthen, und
S. D. der Herzog von Anhalt-Bernburg gemeinschaftlich, den rc.
S. D. der Fürst von Hohenzollern-Hechingen, den rc.
S. D. der Fürst von Hohenzollern-Sigmaringen, den rc.
S. D. der Herzog und S. D. der Fürst von Nassau, den rc.
S. D. der Fürst von Lichtenstein, den rc.
S. D. der Fürst von Schwarzburg-Sondershausen, den rc.

S. D. der Fürst von Schwarzburg-Rudolstadt, den ꝛc.
S. D. der Fürst von Waldeck und Pyrmont, den ꝛc.
J. J. D. D. die Fürstin von Reuß, älterer und jüngerer Linie, den ꝛc.
S. D. der Fürst von Schaumburg-Lippe, den ꝛc.
J. D. die Fürstin von der Lippe, als Regentin und Vormünderin des Fürsten, Ihres Sohnes, den ꝛc.
Die freie Stadt Lübeck, den ꝛc.
Die freie Stadt Frankfurt, den ꝛc.
Die freie Stadt Bremen, den ꝛc.
Die freie Stadt Hamburg, den ꝛc.

In Gemäßheit dieses Beschlusses haben die vorstehenden Bevollmächtigten, nach geschehener Auswechselung ihrer richtig befundenen Vollmachten, folgende Artikel verabredet.

I. Allgemeine Bestimmungen.

Erster Artikel.

Die souverainen Fürsten und freien Städte Deutschlands, mit Einschluß J. J. M. M. des Kaisers von Oesterreich und der Könige von Preußen, von Dänemark und der Niederlande, und zwar

Der Kaiser von Oesterreich,
Der König von Preußen,
beide für Ihre gesammten vormals zum Deutschen Reiche gehörigen Besitzungen;
Der König von Dänemark für Holstein;
Der König der Niederlande für das Groß-Herzogthum Luxemburg;

vereinigen sich zu einem beständigen Bunde, welcher der Deutsche Bund heißen soll.

Zweiter Artikel.

Der Zweck desselben ist Erhaltung der äußern und innern Sicherheit Deutschlands, und der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der einzelnen Deutschen Staaten.

Dritter Artikel.

Alle Bundes-Glieder haben, als solche, gleiche Rechte; sie verpflichten sich alle gleichmäßig die Bundes-Akte unverbrüchlich zu halten.

Vierter Artikel.

Die Angelegenheiten des Bundes werden durch eine Bundes-Versammlung besorgt, in welcher alle Glieder desselben, durch ihre Bevollmächtigten, theils einzelne, theils Gesammt-Stimmen folgendermaßen, jedoch unbeschadet ihres Ranges, führen:

1. Oesterreich	1 Stimme.	
2. Preußen	1	—
3. Baiern	1	—
4. Sachsen	1	—
5. Hannover	1	—
6. Würtemberg	1	—
7. Baden	1	—
8. Chur-Hessen	1	—
9. Großherzogthum Hessen	1	—
10. Dänemark wegen Holstein	1	—
11. Niederlande wegen des Großherzogthums Luxemburg	1	—
12. Die Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsischen Häuser	1	—
13. Braunschweig und Nassau	1	—
14. Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz	1	—
15. Holstein-Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg	1	—
Zusammen	15 Stimmen.	

	Transp. . .	15 Stimmen.
16. Hohenzollern, Lichtenstein, Reuß, Schaumburg-Lippe, Lippe und Waldeck	1	—
17. Die freien Städte Lübeck, Frankfurt, Bremen und Hamburg	1	—
	Total . . .	17 Stimmen.

Fünfter Artikel.

Oesterreich hat bei der Bundesversammlung den Vorsitz; jedes Bundesglied ist befugt, Vorschläge zu machen und in Vortrag zu bringen, und der Vorsitzende ist verpflichtet, solche in einer zu bestimmenden Zeitfrist der Berathung zu übergeben.

Sechster Artikel.

Wo es auf Abfassung und Abänderung von Grundgesezen des Bundes, auf Beschlüsse, welche die Bundesakte selbst betreffen, auf organische Bundeseinrichtungen und auf gemeinnützige Anordnungen sonstiger Art ankömmt, bildet sich die Versammlung zu einem Plenum, wobei jedoch, mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der Größe der einzelnen Bundesstaaten, folgende Berechnung und Vertheilung der Stimmen verabredet ist:

1. Oesterreich erhält	4	Stimmen.
2. Preußen	4	—
3. Sachsen	4	—
4. Bayern	4	—
5. Hannover	4	—
6. Würtemberg	4	—
7. Baden	3	—
8. Chur-Hessen	3	—
9. Großherzogthum Hessen.	3	—
10. Holstein	3	—
11. Luxemburg	3	—
12. Braunschweig	2	—
13. Mecklenburg-Schwerin	2	—
14. Nassau	2	—
15. Sachsen-Weimar	1	—
16. — Gotha	1	—
17. — Coburg	1	—
18. — Meinungen	1	—
19. — Hildburghausen	1	—
20. Mecklenburg-Strelitz	1	—
21. Holstein-Oldenburg	1	—
22. Anhalt-Dessau	1	—
23. — Bernburg	1	—
24. — Cöthen	1	—
25. Schwarzburg-Sondershausen	1	—
26. — Rudolstadt	1	—
27. Hohenzollern-Hechingen	1	—
28. Lichtenstein	1	—
29. Hohenzollern-Sigmaringen	1	—
30. Waldeck	1	—
31. Reuß ältere Linie	1	—
32. Reuß jüngere Linie	1	—
33. Schaumburg-Lippe	1	—
34. Lippe	1	—
35. Die freie Stadt Lübeck	1	—
36. — Frankfurt	1	—
37. — Bremen	1	—
38. — Hamburg	1	—
Total . . .	69	Stimmen.

Ob den mediatisirten vormaligen Reichsständen auch einige Curiat-Stimmen im Pleno zugestanden werden sollen, wird die Bundes-Versammlung bei der Berathung der organischen Bundes-Gesetze in Erwägung nehmen.

Siebenter Artikel.

In wiefern ein Gegenstand, nach obiger Bestimmung, für das Plenum geeignet sei, wird in der engern Versammlung durch Stimmenmehrheit entschieden.

Die der Entscheidung des Pleni zu unterziehenden Beschluß-Entwürfe werden in der engern Versammlung vorbereitet, und bis zur Annahme oder Verwerfung zur Reife gebracht. Sowohl in der engern Versammlung als im Pleno werden die Beschlüsse nach der Mehrheit der Stimmen gefaßt, jedoch in der Art, daß in der erstern die absolute, in der letztern aber nur eine auf zwei Drittel der Abstimmung beruhende Mehrheit entscheidet. Bei Stimmen-Gleichheit in der engern Versammlung stehet dem Vorsitzenden die Entscheidung zu. Wo es aber auf Annahme oder Abänderung der Grundgesetze, auf organische Bundes-Einrichtungen, auf jura singulorum oder Religions-Angelegenheiten ankömmt, kann weder in der engern Versammlung, noch im Pleno ein Beschluß durch Stimmenmehrheit gefaßt werden.

Die Bundes-Versammlung ist beständig, hat aber die Befugniß, wenn die ihrer Berathung unterzogenen Gegenstände erledigt sind, auf eine bestimmte Zeit, jedoch nicht auf länger als vier Monate, sich zu vertagen.

Alle näheren, die Vertagung und die Besorgung der etwa während derselben vorkommenden dringenden Geschäfte betreffenden Bestimmungen werden der Bundes-Versammlung bei Abfassung der organischen Gesetze vorbehalten.

Achter Artikel.

Die Abstimmungs-Ordnung der Bundesglieder betreffend, wird festgesetzt, daß so lange die Bundes-Verfassung mit Abfassung der organischen Gesetze beschäftigt ist, hierüber keinerlei Bestimmung gelte, und die zufällig sich fügende Ordnung keinem der Mitglieder zum Nachtheile gereichen, noch eine Regel begründen soll. Nach Abfassung der organischen Gesetze wird die Bundes-Versammlung die künftige, als beständige Folge einzuführende, Stimmen-Ordnung in Berathung nehmen, und sich darin so wenig als möglich von der ehemals auf dem Reichstage, und namentlich in Gemäßheit des Reichsdeputations-Schlusses von 1803. beobachteten, entfernen. Auch diese Ordnung kann aber auf den Rang der Bundesglieder überhaupt, und ihren Vortritt außer den Verhältnissen der Bundesversammlung, keinen Einfluß ausüben.

Neunter Artikel.

Die Bundesversammlung hat ihren Sitz zu Frankfurt am Main. Die Eröffnung derselben ist auf den 1. Septbr. 1815. festgesetzt.

Zehnter Artikel.

Das erste Geschäft der Bundesversammlung nach ihrer Eröffnung wird die Abfassung der Grundgesetze des Bundes, und dessen organische Einrichtung, in Rücksicht auf seine auswärtigen, militairischen und inneren Verhältnisse sein.

Eilfter Artikel.

Alle Mitglieder des Bundes versprechen sowohl ganz Deutschland als jeden einzelnen Bundesstaat gegen jeden Angriff in Schutz zu nehmen, und garantiren sich gegenseitig ihre sämmtlichen unter dem Bunde begriffenen Besitzungen.

Bei einmal erklärtem Bundeskriege, darf kein Mitglied einseitige Unterhandlungen mit dem Feinde eingehen, noch einseitig Waffenstillstand oder Frieden schließen.

Die Bundesglieder behalten zwar das Recht der Bündnisse aller Art, verpflichten sich jedoch, in keine Verbindungen einzugehen, welche gegen die Sicherheit des Bundes oder einzelner Bundes-Staaten gerichtet wären.

Die Bundesglieder machen sich ebenfalls verbindlich, einander unter keinerlei Vorwand zu bekriegen, noch ihre Streitigkeiten mit Gewalt zu verfolgen, sondern sie bei der Bundes-Versammlung anzubringen. Dieser liegt alsdann ob, die Vermittelung durch einen Ausschuß zu versuchen; falls dieser Versuch fehlschlagen sollte,

und demnach eine richterliche Entscheidung nothwendig würde, solche durch eine wohlgeordnete Austrägal-Instanz zu bewirken, deren Ausspruch die streitenden Theile sich sofort zu unterwerfen haben.

II. Besondere Bestimmungen.

Außer den in den vorhergehenden Artikeln bestimmten, auf die Feststellung des Bundes gerichteten Punkten, sind die verbündeten Mitglieder übereingekommen, hiermit über folgende Gegenstände die in den nachstehenden Artikeln enthaltenen Bestimmungen zu treffen, welche mit jenen Artikeln gleiche Kraft haben sollen.

Zwölfter Artikel.

Diejenigen Bundesglieder, deren Besitzungen nicht eine Volkszahl von 300,000 Seelen erreichen, werden sich mit den ihnen verwandten Häusern oder anderen Bundesgliedern, mit welchen sie wenigstens eine solche Volkszahl ausmachen, zu Bildung eines gemeinschaftlichen obersten Gerichts vereinigen.

In den Staaten von solcher Volksmenge, wo schon jetzt dergleichen Gerichte dritter Instanz vorhanden sind, werden jedoch diese in ihrer bisherigen Eigenschaft erhalten, wofern nur die Volkszahl, über welche sie sich erstrecken, nicht unter 150,000 Seelen ist.

Den vier freien Städten steht das Recht zu, sich unter einander über die Errichtung eines gemeinsamen obersten Gerichtes zu vereinigen.

Bei den solchergestalt errichteten gemeinschaftlichen obersten Gerichten soll jeder der Parteien gestattet sein, auf die Verschickung der Akten auf eine Deutsche Fakultät oder an einen Schöppenstuhl zur Abfassung des Endurtheils anzutragen.

(S. die **Declaration** dieses Artikels weiter unten sub b).)

Dreizehnter Artikel.

In allen Bundesstaaten wird eine landständische Verfassung Statt finden.

Vierzehnter Artikel.

Um den im Jahre 1806. und seitdem mittelbar gewordenen ehemaligen Reichsständen und Reichsangehörigen, in Gemäßheit der gegenwärtigen Verhältnisse in allen Bundesstaaten einen gleichförmig bleibenden Rechtszustand zu verschaffen, so vereinigen sich die Bundesstaaten dahin:

1° Daß diese Fürstlichen und Gräflichen Häuser fortan nichts destoweniger zu dem hohen Adel in Deutschland gerechnet werden, und ihnen das Recht der Ebenbürtigkeit in dem bisher damit verbundenen Begriffe verbleibt.

2° Sind die Häupter dieser Häuser die ersten Standesherren in dem Staate, zu dem sie gehören. Sie und ihre Familien bilden die privilegirteste Klasse in demselben, insbesondere in Ansehung der Besteuerung.

3° Es sollen ihnen überhaupt in Rücksicht ihrer Personen, Familien und Besitzungen alle diejenigen Rechte und Vorzüge zugesichert werden oder bleiben, welche aus ihrem Eigenthume und dessen ungestörtem Genusse herrühren, und nicht zu der Staatsgewalt und den höheren Regierungsrechten gehören. Unter vorerwähnten Rechten sind insbesondere und namentlich begriffen:

a) Die unbeschränkte Freiheit ihren Aufenthalt in jedem zu dem Bunde gehörenden oder mit demselben in Frieden lebenden Staate zu nehmen;

b) Werden, nach den Grundsätzen der frühern Deutschen Verfassung, die noch bestehenden Familien-Verträge aufrecht erhalten, und ihnen die Befugniß zugesichert, über ihre Güter und Familien-Verhältnisse verbindliche Verfügungen zu treffen, welche jedoch dem Souverain vorgelegt, und bei den höchsten Landesstellen zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung gebracht werden müssen. Alle bisher dagegen erlassene Verordnungen sollen für künftige Fälle nicht weiter anwendbar sein.

c) Privilegirter Gerichtsstand und Befreiung von aller Militair-Pflichtigkeit für sich und ihre Familien;

d) Die Ausübung der bürgerlichen und peinlichen Gerechtigkeitspflege in erster, und, wo die Besitzung groß genug ist, in zweiter Instanz, der Forstgerichtsbar-

keit, Orts-Polizei, und Aufsicht in Kirchen- und Schulsachen, auch über milde Stiftungen, jedoch nach Vorschrift der Landesgesetze, welchen sie, so wie der Militair-Verfassung, und der Oberaufsicht der Regierung über jene Zuständigkeiten unterworfen bleiben.

Bei der nähern Bestimmung der angeführten Befugnisse sowohl, wie überhaupt und in allen übrigen Punkten, wird zur weitern Begründung und Feststellung eines in allen Deutschen Bundes-Staaten übereinstimmenden Rechtszustandes der mittelbar gewordenen Fürsten, Grafen und Herrn, die in dem Betreffe erlassene Königl. Bayerische Verordnung vom Jahr 1807. als Basis und Norm unterlegt werden.

Dem ehemaligen Reichsadel werden die sub n° a.) et b.) angeführten Rechte, Antheil der Begüterten an Landstandschaft, Patrimonial- und Forstgerichtsbarkeit, Orts-Polizei, Kirchen-Patronat, und der privilegirte Gerichtsstand zugesichert. Diese Rechte werden jedoch nur nach der Vorschrift der Landesgesetze ausgeübt.

In den durch den Frieden von Lüneville, vom 9. Febr. 1801, von Deutschland abgetretenen, und jetzt wieder damit vereinigten Provinzen, werden, bei Anwendung der obigen Grundsätze auf den ehemaligen unmittelbaren Reichsadel diejenigen Beschränkungen Statt finden, welche die dort bestehenden besonderen Verhältnisse nothwendig machen.

Fünfzehnter Artikel.

Die Fortdauer der auf die Rheinschiffahrts-Octroi angewiesenen direkten und subsidiarischen Renten; die durch den Reichs-Deputations-Schluß vom 25. Febr. 1803. getroffenen Verfügungen in Betreff des Schuldenwesens und festgesetzten Pensionen an geist- und weltliche Individuen werden von dem Bunde garantirt.

Die Mitglieder der ehemaligen Dom- und freien Reichs-Stifter haben die Befugniß, ihre durch den erwähnten Reichs-Deputations-Schluß festgesetzten Pensionen ohne Abzug in jedem mit dem deutschen Bunde in Frieden stehenden Staate verzehren zu dürfen.

Die Mitglieder des Deutschen Ordens werden ebenfalls, nach den in dem Reichs-Deputations-Hauptschlusse von 1803. für die Domstifter festgesetzten Grundsätzen, Pensionen erhalten, in sofern sie ihnen noch nicht hinreichend bewilligt worden, und diejenigen Fürsten, welche eingezogene Besitzungen des Deutschen Ordens erhalten haben, werden diese Pensionen, nach Verhältniß ihres Antheils an den ehemaligen Besitzungen, bezahlen.

Die Berathung über die Regulirung der Sustentations-Kasse und der Pensionen für die überrheinischen Bischöfe und Geistlichen, welche Pensionen auf die Besitzer des linken Rheinufers übertragen werden, ist der Bundes-Versammlung vorbehalten. Diese Regulirung ist binnen Jahresfrist zu beendigen. Bis dahin wird die Bezahlung der erwähnten Pensionen auf die bisherige Art fortgesetzt.

Sechszehnter Artikel.

Die Verschiedenheit der christlichen Religions-Parteien kann in den Ländern und Gebieten des Deutschen Bundes keinen Unterschied in dem Genusse der bürgerlichen und politischen Rechte begründen. Die Bundesversammlung wird in Berathung ziehen, wie auf eine möglichst übereinstimmende Weise die bürgerliche Verbesserung der Bekenner des jüdischen Glaubens in Deutschland zu bewirken sei, und wie insonderheit denselben der Genuß der bürgerlichen Rechte gegen die Uebernahme aller Bürgerpflichten, in den Bundesstaaten verschafft und gesichert werden könne. Jedoch werden den Bekennern dieses Glaubens bis dahin die denselben von den einzelnen Bundesstaaten bereits eingeräumten Rechte erhalten.

Siebenzehnter Artikel.

Das Fürstliche Haus Thurn und Taxis bleibt in dem durch den Reichs-Deputations-Schluß vom 25. Febr. 1803, oder spätere Verträge bestätigten Besitz und Genuß der Posten in den verschiedenen Bundesstaaten, so lange als nicht etwa durch freie Uebereinkunft anderweitige Verträge abgeschlossen werden sollten. In jedem Falle werden demselben, in Folge des Art. 13. des erwähnten Reichs-Deputations-Hauptschlusses, seine auf Belassung der Posten oder auf eine angemessene Entschädigung gegründeten Rechte und Ansprüche versichert. Dieses soll auch da Statt fin-

den, wo die Aufhebung der Posten seit 1803. gegen den Inhalt des Reichs-Deputations-Hauptschlusses bereits geschehen wäre, in sofern diese Entschädigung durch Verträge nicht schon definitiv festgesetzt ist.

Achtzehnter Artikel.

Die verbündeten Fürsten und freien Städte kommen überein, den Unterthanen der Deutschen Bundesstaaten folgende Rechte zuzusichern:

1° Grundeigenthum außerhalb des Staats, den sie bewohnen, zu erwerben und zu besitzen, ohne deshalb in dem fremden Staate mehreren Abgaben und Lasten unterworfen zu sein, als dessen eigene Unterthanen.

2° Die Befugniß,

a) des freien Wegziehens aus einem Deutschen Bundesstaat in den andern, der erweislich sie zu Unterthanen annehmen will; auch

b) in Civil- und Militair-Dienste desselben zu treten, beides jedoch nur in sofern keine Verbindlichkeit zu Militair-Diensten gegen das bisherige Vaterland im Wege stehe. Und damit wegen der dermalen vorwaltenden Verschiedenheit der gesetzlichen Vorschriften über Militair-Pflichtigkeit hierunter nicht ein ungleichartiges für einzelne Bundes-Staaten nachtheiliges Verhältniß entstehen möge; so wird bei der Bundes-Versammlung die Einführung möglichst gleichförmiger Grundsätze über diesen Gegenstand in Berathung genommen werden.

3° Die Freiheit von aller Nachsteuer (jus detractus, gabella emigrationis), in sofern das Vermögen in einen andern Deutschen Bundesstaat übergeht, und mit diesem nicht besondere Verhältnisse durch Freizügigkeits-Verträge bestehen.

4° Die Bundes-Versammlung wird sich bei ihrer ersten Zusammenkunft mit Abfassung gleichförmiger Verfügungen über die Preßfreiheit und die Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen den Nachdruck beschäftigen.

Neunzehnter Artikel.

Die Bundesglieder behalten sich vor, bei der ersten Zusammenkunft der Bundes-Versammlung in Frankfurt, wegen des Handels und Verkehrs zwischen den verschiedenen Bundesstaaten, so wie wegen der Schifffahrt, nach Anleitung der auf dem Congresse zu Wien angenommenen Grundsätze, in Berathung zu treten.

Zwanzigster Artikel.

Der gegenwärtige Vertrag wird von allen contrahirenden Theilen ratificirt werden, und die Ratificationen sollen binnen der Zeit von sechs Wochen, oder, wo möglich, noch früher, nach Wien an die Kaiserlich-Oesterreichische Hof- und Staats-kanzlei eingesandt, und bei Eröffnung des Bundes in das Archiv desselben niedergelegt werden. G. S. de 1818. Anh. S. 143.

b) Publicationspatent v. 31. März 1835, betr. den Beschluß der deutschen Bundesversammlung, hinsichtlich der Auslegung des Artikel IX. der deutschen Bundesacte.

In der 39sten vorjährigen Sitzung der Deutschen Bundesversammlung laut ihres Protokolls vom 13. Novbr., haben sich sämmtliche Regierungen des Bundes, Behufs der Deklaration der im Art. XII. der Deutschen Bundesakte enthaltenen Bestimmung wegen Verschickung der Akten auf eine Deutsche Fakultät oder an einen Schöppenstuhl, mittelst einhelligen Beschlusses zu der folgenden erklärenden Bestimmung vereinigt:

„Da sich ergeben hat, daß die, im Art. XII. der Bundesakte enthaltene Bestimmung wegen Verschickung der Akten auf eine Deutsche Facultät oder „einen Schöppenstuhl zur Abfassung des Endurtheils, zum Theil auch auf „Polizei- und Kriminal-Erkenntnisse ausgedehnt worden ist; eine solche „Ausdehnung aber nicht in dem Sinne jenes Artikels liegt; so erklärt die „Bundesversammlung, daß der gedachte Art. XII. der Bundesakte nur auf „Civilstreitigkeiten Anwendung zu finden habe."

Dem Allerhöchsten Befehle Seiner Majestät des Königs zufolge, wird diese Bestimmung, als eine weitere Entwickelung eines in der Deutschen Bundesakte bereits enthaltenen Grundsatzes mit der, im Sinne derselben ergangenen Verfügung:

daß die Juristenfakultäten der Universitäten in den Königl. Staaten, wenn ihnen Akten zur Abfassung von Erkenntnissen in Polizei- und Kriminalsachen

aus andern Deutschen Bundesstaaten zugeschickt werden, sich der Abfassung solcher Erkenntnisse zu enthalten und dergleichen Akten ohne Weiteres wieder zurück zu senden haben.

von dem Staatsministerium sämmtlichen Landesbehörden und Unterthanen in den zum deutschen Bunde gehörigen Provinzen der Monarchie hierdurch zur Kenntniß gebracht. G. S. S. 45.

2) **Publicationspatent** v. 24. Juni 1820, über die am 15. Mai 1820 vollzogene Wiener Schlußacte, betr. die Ausbildung und Befestigung des deutschen Bundes.

Wir Friedrich Wilhelm, König von Preußen rc. verordnen hierdurch, daß die Schluß-Acte der über Ausbildung und Befestigung des Deutschen Bundes zu Wien gehaltenen Ministerial-Conferenzen, welche wörtlich also lautet:

Die souverainen Fürsten und freien Städte

Deutschlands, eingedenk ihrer bei Stiftung des Deutschen Bundes übernommenen Verpflichtung, den Bestimmungen der Bundes-Acte durch ergänzende und erläuternde Grundgesetze eine zweckmäßige Entwickelung und hiermit dem Bundesverein selbst die erforderliche Vollendung zu sichern, überzeugt, daß sie, um das Band, welches das gesammte Deutschland in Friede und Eintracht verbindet, unauflöslich zu befestigen, nicht länger anstehen durften, jener Verpflichtung und einem allgemein gefühlten Bedürfnisse durch gemeinschaftliche Berathungen Genüge zu leisten, haben zu diesem Ende nachstehende Bevollmächtigte ernannt, nämlich:

1) S. M. der Kaiser von Oesterreich, König von Ungarn und Böhmen den rc.
2) S. M. der König von Preußen den rc.
3) S. M. der König von Bayern den rc.
4) S. M. der König von Sachsen den rc.
5) S. M. der König von Großbritanien und Hanover den rc.
6) S. M. der König von Würtemberg den rc.
7) S. K. H. der Großherzog von Baden den rc.
8) S. K. H. der Kurfürst von Hessen den rc.
9) S. K. H. der Großherzog von Hessen den rc.
10) S. M. der König von Dänemark, Herzog von Holstein und Lauenburg den rc.
11) S. M. der König der Niederlande, Großherzog von Luxemburg den rc.
12) S. K. H. der Großherzog von Sachsen-Waimar und J. D. die Herzoge von Sachsen-Gotha, Sachsen-Koburg, Sachsen-Meinungen und Sachsen-Hildburghausen den rc.
13) S. D. der Herzog von Braunschweig-Wolfenbüttel den rc.
14) J. J. K. K. H. H. die Großherzoge von Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz den rc.
15) J. J. D. D. die Herzöge von Holstein-Oldenburg, von Anhalt-Köthen, Anhalt-Dessau und Anhalt-Bernburg; die Fürsten von Schwarzburg-Sondershausen und Rudolstadt den rc.
16) J. J. D. D. die Fürsten von Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen, Lichtenstein, Reuß ältere und jüngere Linie, Schaumburg-Lippe, Lippe und Waldeck, den rc.
17) Die freien Städte Lübeck, Frankfurt, Bremen und Hamburg den rc.

welche zu Wien nach geschehener Auswechselung ihrer richtig befundenen Vollmachten, in Kabinets Conferenzen zusammen getreten, und, nach sorgfältiger Erwägung und Ausgleichung der wechselseitigen Ansichten, Wünsche und Vorschläge ihrer Regierungen, zu einer definitiven Vereinbarung über folgende Artikel gelangt sind:

Art. I. Der deutsche Bund ist ein völkerrechtlicher Verein der deutschen souverainen Fürsten und freien Städte, zur Bewahrung der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit ihrer im Bunde begriffenen Staaten, und zur Erhaltung der innern und äußern Sicherheit Deutschlands.

Art. II. Dieser Verein besteht in seinem Innern als eine Gemeinschaft selbstständiger, unter sich unabhängiger Staaten, mit wechselseitigen gleichen Vertrags-

Rechten und Vertrags-Obliegenheiten, in seinen äußern Verhältnissen aber, als eine in politischer Einheit verbundene Gesammt-Macht.

Art. III. Der Umfang und die Schranken, welche der Bund seiner Wirksamkeit vorgezeichnet hat, sind in der Bundesakte bestimmt, die der Grundvertrag und das erste Grundgesetz dieses Vereins ist. Indem dieselbe die Zwecke des Bundes ausspricht, bedingt und begrenzt sie zugleich dessen Befugnisse und Verpflichtungen.

Art. IV. Der Gesammtheit der Bundesglieder steht die Befugniß der Entwickelung und Ausbildung der Bundesakte zu, in sofern die Erfüllung der darin aufgestellten Zwecke solche nothwendig macht. Die deshalb zu fassenden Beschlüsse dürfen aber mit dem Geiste der Bundesakte nicht im Widerspruch stehen, noch von dem Grundkarakter des Bundes abweichen.

Art. V. Der Bund ist als ein unauflöslicher Verein gegründet, und es kann daher der Austritt aus diesem Verein keinem Mitgliede desselben frei stehen.

Art. VI. Der Bund ist nach seiner ursprünglichen Bestimmung auf die gegenwärtig daran theilnehmenden Staaten beschränkt. Die Aufnahme eines neuen Mitgliedes kann nur statt haben, wenn die Gesammtheit der Bundesglieder solche mit den bestehenden Verhältnissen vereinbar, und dem Vortheil des Ganzen angemessen findet. Veränderungen in dem gegenwärtigen Besitzstande der Bundesglieder können keine Veränderungen in den Rechten und Verpflichtungen derselben in Bezug auf den Bund, ohne ausdrückliche Zustimmung der Gesammtheit, bewirken. Eine freiwillige Abtretung auf einem Bundesgebiete haftender Souverainetäts-Rechte kann ohne solche Zustimmung nur zu Gunsten eines Mitverbündeten geschehen.

Art. VII. Die Bundesversammlung, aus den Bevollmächtigten sämmtlicher Bundesglieder gebildet, stellt den Bund in seiner Gesammtheit vor, und ist das beständige verfassungsmäßige Organ seines Willens und Handelns.

Art. VIII. Die einzelnen Bevollmächtigten am Bundestage sind von ihren Committenten unbedingt abhängig, und diesen allein wegen getreuer Befolgung der ihnen ertheilten Instructionen, so wie wegen ihrer Geschäftsführung überhaupt, verantwortlich.

Art. IX. Die Bundesversammlung übt ihre Rechte und Obliegenheiten nur innerhalb der ihr vorgezeichneten Schranken aus. Ihre Wirksamkeit ist zunächst durch die Vorschriften der Bundesakte, und durch die in Gemäßheit derselben beschlossenen oder ferner zu beschließenden Grundgesetze, wo aber diese nicht zureichen, durch die im Grundvertrage bezeichneten Bundeszwecke bestimmt.

Art. X. Der Gesammtwille des Bundes wird durch verfassungsmäßige Beschlüsse der Bundesversammlung ausgesprochen; verfassungsmäßig aber sind diejenigen Beschlüsse, die innerhalb der Grenzen der Kompetenz der Bundesversammlung nach vorgängiger Berathung, durch freie Abstimmung entweder im engern Rathe oder im Plenum gefaßt werden, je nachdem das Eine oder das Andere durch die grundgesetzlichen Bestimmungen vorgeschrieben ist.

Art. XI. In der Regel faßt die Bundesversammlung die zur Besorgung der gemeinsamen Angelegenheiten des Bundes erforderlichen Beschlüsse im engern Rathe, nach absoluter Stimmenmehrheit. Diese Form der Schlußfassung findet in allen Fällen Statt, wo bereits feststehende allgemeine Grundsätze in Anwendung, oder beschlossene Gesetze und Einrichtungen zur Ausführung zu bringen sind, überhaupt aber bei allen Berathungs-Gegenständen, welche die Bundesakte oder spätere Beschlüsse nicht bestimmt davon ausgenommen haben.

Art. XII. Nur in den in der Bundesakte ausdrücklich bezeichneten Fällen, und, wo es auf eine Kriegserklärung, oder Friedensschluß-Bestätigung von Seiten des Bundes ankommt, wie auch, wenn über die Aufnahme eines neuen Mitgliedes in den Bund entschieden werden soll, bildet sich die Versammlung zu einem Plenum. Ist in einzelnen Fällen die Frage: ob ein Gegenstand vor das Plenum gehört? zweifelhaft, so steht die Entscheidung derselben dem engern Rathe zu. Im Plenum findet keine Erörterung noch Berathung statt, sondern es wird

nur darüber abgestimmt, ob ein im engern Rathe vorbereiteter Beschluß angenommen oder verworfen werden soll. Ein gültiger Beschluß im Plenum setzt eine Mehrheit von zwei Drittheilen der Stimmen voraus.

Art. XIII. Ueber folgende Gegenstände:

1) Annahme neuer Grundgesetze, oder Abänderung der bestehenden;

2) Organische Einrichtungen, das heißt, bleibende Anstalten, als Mittel zur Erfüllung der ausgesprochenen Bundeszwecke;

3) Aufnahme neuer Mitglieder in den Bund;

4) Religions-Angelegenheiten;

findet kein Beschluß durch Stimmenmehrheit statt; jedoch kann eine definitive Abstimmung über Gegenstände dieser Art nur nach genauer Prüfung und Erörterung der den Widerspruch einzelner Bundesglieder bestimmenden Gründe, deren Darlegung in keinem Falle verweigert werden darf, erfolgen.

Art. XIV. Was insbesondere die organischen Einrichtungen betrifft, so muß nicht nur über die Vorfrage, ob solche unter den obwaltenden Umständen nothwendig sind, sondern auch über Entwurf und Anlage derselben in ihren allgemeinen Umrissen und wesentlichen Bestimmungen, im Plenum und durch Stimmen-Einhelligkeit entschieden werden. Wenn die Entscheidung zu Gunsten der vorgeschlagenen Einrichtung ausgefallen ist, so bleiben die sämmtlichen weitern Verhandlungen über die Ausführung im Einzelnen der engern Versammlung überlassen, welche alle dabei noch vorkommende Fragen durch Stimmenmehrheit entscheidet, auch, nach Befinden der Umstände, eine Kommission aus ihrer Mitte anordnet, um die verschiedenen Meinungen und Anträge mit möglichster Schonung und Berücksichtigung der Verhältnisse und Wünsche der Einzelnen auszugleichen.

Art. XV. In Fällen, wo die Bundesglieder nicht in ihrer vertragsmäßigen Einheit, sondern als einzelne, selbstständige und unabhängige Staaten erscheinen, folglich jura singulorum obwalten, oder wo einzelnen Bundesgliedern eine besondere, nicht in den gemeinsamen Verpflichtungen Aller begriffene Leistung oder Verwilligung für den Bund zugemuthet werden sollte, kann ohne freie Zustimmung sämmtlicher Betheiligten kein dieselben verbindender Beschluß gefaßt werden.

Art. XVI. Wenn die Besitzungen eines souverainen deutschen Hauses durch Erbfolge auf ein anderes übergehen, so hängt es von der Gesammtheit des Bundes ab, ob und in wie fern die auf jenen Besitzungen haftenden Stimmen im Plenum, da im engern Rathe kein Bundesglied mehr als eine Stimme führen kann, dem neuen Besitzer beigelegt werden sollen.

Art. XVII. Die Bundesversammlung ist berufen, zur Aufrechthaltung des wahren Sinnes der Bundesakte, die darin enthaltenen Bestimmungen, wenn über deren Auslegung Zweifel entstehen sollten, dem Bundeszweck gemäß zu erklären, und in allen vorkommenden Fällen den Vorschriften dieser Urkunde ihre richtige Anwendung zu sichern.

Art. XVIII. Da Eintracht und Friede unter den Bundesgliedern ungestört aufrecht erhalten werden soll, so hat die Bundesversammlung, wenn die innere Ruhe und Sicherheit des Bundes auf irgend eine Weise bedroht oder gestört ist, über Erhaltung oder Wiederherstellung derselben Rath zu pflegen, und die dazu geeigneten Beschlüsse nach Anleitung der in den folgenden Artikeln enthaltenen Bestimmungen zu fassen.

Art. XIX. Wenn zwischen Bundesgliedern Thätlichkeiten zu besorgen, oder wirklich ausgeübt worden sind, so ist die Bundesversammlung berufen, vorläufige Maaßregeln zu ergreifen, wodurch jeder Selbsthülfe vorgebeugt und der bereits unternommenen Einhalt gethan werde. Zu dem Ende hat sie vor allem für Aufrechthaltung des Besitzstandes Sorge zu tragen.

Art. XX. Wenn die Bundesversammlung von einem Bundesgliede zum Schutze des Besitzstandes angerufen wird, und der jüngste Besitzstand streitig ist, so soll sie für diesen besonderen Fall befugt sein, ein bei der Sache nicht betheiligtes Bundesglied in der Nähe des zu schützenden Gebiets aufzufordern, die Thatsache des jüngsten Besitzes, und die angezeigte Störung desselben ohne Zeitverlust durch seinen

obersten Gerichtshof summarisch untersuchen und darüber einen rechtlichen Bescheid abfassen zu lassen, dessen Vollziehung die Bundesversammlung, wenn der Bundesstaat, gegen welchen er gerichtet ist, sich nicht auf vorgängige Aufforderung freiwillig dazu versteht, durch die ihr zu diesem Ende angewiesenen Mittel zu bewirken hat.

Art. XXI. Die Bundesversammlung hat in allen, nach Vorschrift der Bundesakte bei ihr anzubringenden Streitigkeiten der Bundesglieder die Vermittelung durch einen Ausschuß zu versuchen. Können die entstandenen Streitigkeiten auf diesem Wege nicht beigelegt werden, so hat sie die Entscheidung derselben durch eine Austrägal-Instanz zu veranlassen, und dabei, so lange nicht wegen der Austrägal-Gerichte überhaupt eine anderweitige Uebereinkunft zwischen den Bundesgliedern statt gefunden hat, die in dem Bundestags-Beschlusse vom sechzehnten Juni achtzehnhundert und siebenzehn enthaltenen Vorschriften, so wie den, in Folge gleichzeitig an die Bundestags-Gesandten ergehender Instruktionen, zu fassenden besondern Beschluß zu beobachten.

Art. XXII. Wenn nach Anleitung des obgedachten Bundestags-Beschlusses der oberste Gerichtshof eines Bundesstaats zur Austrägal-Instanz gewählt ist, so steht demselben die Leitung des Prozesses und die Entscheidung des Streits in allen seinen Haupt- und Nebenpunkten uneingeschränkt und ohne alle weitere Einwirkung der Bundesversammlung oder der Landesregierung zu. Letztere wird jedoch, auf Antrag der Bundesversammlung, oder der streitenden Theile, im Fall einer Zögerung von Seiten des Gerichts, die zur Beförderung der Entscheidung nöthigen Verfügungen erlassen.

Art. XXIII. Wo keine besondere Entscheidungs-Normen vorhanden sind, hat das Austrägal-Gericht nach den in Rechtsstreitigkeiten derselben Art vormals von den Reichsgerichten subsidiarisch befolgten Rechtsquellen, in sofern solche auf die jetzigen Verhältnisse der Bundesglieder noch anwendbar sind, zu erkennen.

Art. XXIV. Es steht übrigens den Bundesgliedern frei, sowohl bei einzelnen vorkommenden Streitigkeiten, als für alle künftige Fälle, wegen besonderer Austräge oder Compromisse übereinzukommen, wie denn auch frühere Familien- oder Vertrags-Austräge durch Errichtung der Bundes-Austrägal-Instanz nicht aufgehoben, noch abgeändert werden.

Art. XXV. Die Aufrechthaltung der innern Ruhe und Ordnung in den Bundesstaaten steht den Regierungen allein zu. Als Ausnahme kann jedoch, in Rücksicht auf die innere Sicherheit des gesammten Bundes, und in Folge der Verpflichtung der Bundesglieder zu gegenseitiger Hülfsleistung, die Mitwirkung der Gesammtheit zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Ruhe, im Fall einer Widersetzlichkeit der Unterthanen gegen die Regierung, eines offenen Aufruhrs, oder gefährlicher Bewegungen in mehreren Bundesstaaten, statt finden.

Art. XXVI. Wenn in einem Bundesstaate durch Widersetzlichkeit der Unterthanen gegen die Obrigkeit die innere Ruhe unmittelbar gefährdet, und eine Verbreitung aufrührerischer Bewegungen zu fürchten, oder ein wirklicher Aufruhr zum Ausbruch gekommen ist, und die Regierung selbst, nach Erschöpfung der verfassungsmäßigen und gesetzlichen Mittel, den Beistand des Bundes anruft, so liegt der Bundesversammlung ob, die schleunigste Hülfe zur Wiederherstellung der Ordnung zu veranlassen. Sollte im letztgedachten Falle die Regierung notorisch außer Stande sein, den Aufruhr durch eigene Kräfte zu unterdrücken, zugleich aber durch die Umstände gehindert werden, die Hülfe des Bundes zu begehren, so ist die Bundesversammlung nichts desto weniger verpflichtet, auch unaufgerufen zur Wiederherstellung der Ordnung und Sicherheit einzuschreiten. In jedem Falle aber dürfen die verfügten Maaßregeln von keiner längern Dauer sein, als die Regierung, welcher die bundesmäßige Hülfe geleistet wird, es nothwendig erachtet.

Art. XXVII. Die Regierung, welcher eine solche Hülfe zu Theil geworden, ist gehalten, die Bundesversammlung von der Veranlassung der eingetretenen Unruhen in Kenntniß zu setzen, und von den zur Befestigung der wiederhergestellten

gesetzlichen Ordnung getroffenen Maaßregeln eine beruhigende Anzeige an dieselbe gelangen zu lassen.

Art. XXVIII. Wenn die öffentliche Ruhe und gesetzliche Ordnung in mehreren Bundesstaaten durch gefährliche Verbindungen und Anschläge bedroht sind, und dagegen nur durch Zusammenwirken der Gesammtheit zureichende Maaßregeln ergriffen werden können, so ist die Bundesversammlung befugt und berufen, nach vorgängiger Rücksprache mit den zunächst bedrohten Regierungen, solche Maaßregeln zu berathen und zu beschließen.

Art. XXIX. Wenn in einem Bundesstaate der Fall einer Justizverweigerung eintritt, und auf gesetzlichen Wegen ausreichende Hülfe nicht erlangt werden kann, so liegt der Bundesversammlung ob, erwiesene, nach der Verfassung und den bestehenden Gesetzen jedes Landes zu beurtheilende Beschwerden über verweigerte oder gehemmte Rechtspflege anzunehmen, und darauf die gerichtliche Hülfe bei der Bundesregierung, die zu der Beschwerde Anlaß gegeben hat, zu bewirken.

Art. XXX. Wenn Forderungen von Privatpersonen deshalb nicht befriedigt werden können, weil die Verpflichtung, denselben Genüge zu leisten, zwischen mehreren Bundesgliedern, zweifelhaft oder bestritten ist, so hat die Bundesversammlung, auf Anrufen der Betheiligten, zuförderst eine Ausgleichung auf gütlichem Wege zu versuchen, im Fall aber, daß dieser Versuch ohne Erfolg bliebe, und die in Anspruch genommenen Bundesglieder sich nicht in einer zu bestimmenden Frist über ein Komprommiß vereinigten, die rechtliche Entscheidung der streitigen Vorfrage durch eine Austrägalinstanz zu veranlassen.

Art. XXXI. Die Bundesversammlung hat das Recht und die Verbindlichkeit, für die Vollziehung der Bundesakte und übrigen Grundgesetze, des Bundes, der in Gemäßheit ihrer Kompetenz von ihr gefaßten Beschlüsse, der durch Austräge gefällten schiedsrichterlichen Erkenntnisse, der unter die Gewährleistung des Bundes gestellten kompromissarischen Entscheidungen und der am Bundestage vermittelten Vergleiche, so wie für die Aufrechthaltung der von dem Bunde übernommenen besonderen Garantien, zu sorgen, auch zu diesem Ende, nach Erschöpfung aller andern bundesverfassungsmäßigen Mittel, die erforderlichen Exekutionsmaaßregeln, mit genauer Beobachtung der in einer besondern Executionsordnung dieserhalb festgesetzten Bestimmungen und Normen, in Anwendung zu bringen.

Art. XXXII. Da jede Bundesregierung die Obliegenheit hat, auf Vollziehung der Bundesbeschlüsse zu halten, der Bundesversammlung aber eine unmittelbare Einwirkung auf die innere Verwaltung der Bundesstaaten nicht zusteht, so kann in der Regel nur gegen die Regierung selbst ein Executionsverfahren statt finden. Ausnahmen von dieser Regel treten jedoch ein, wenn eine Bundesregierung, in Ermangelung eigener zureichenden Mittel, selbst die Hülfe des Bundes in Anspruch nimmt, oder wenn die Bundesversammlung unter den im sechs und zwanzigsten Artikel bezeichneten Umständen, zur Wiederherstellung der allgemeinen Ordnung und Sicherheit unaufgerufen einzuschreiten verpflichtet ist. Im ersten Fall muß jedoch immer in Uebereinstimmung mit den Anträgen der Regierung, welcher die bundesmäßige Hülfe geleistet wird, verfahren, und im zweiten Fall ein Gleiches, sobald die Regierung wieder in Thätigkeit gesetzt ist, beobachtet werden.

Art. XXXIII. Die Exekutionsmaaßregeln werden im Namen der Gesammtheit des Bundes beschlossen und ausgeführt. Die Bundesversammlung ertheilt zu dem Ende, mit Berücksichtigung aller Lokalumstände und sonstigen Verhältnisse, einer oder mehreren, bei der Sache nicht betheiligten Regierungen, den Auftrag zur Vollziehung der beschlossenen Maaßregeln, und bestimmt zugleich sowohl die Stärke der dabei zu verwendenden Mannschaft, als die nach dem jedesmaligen Zweck des Executionsverfahrens zu bemessende Dauer desselben.

Art. XXXIV. Die Regierung, an welche der Auftrag gerichtet ist, und welche solchen als eine Bundespflicht zu übernehmen hat, ernennt zu diesem Behuf einen Civilkommissair, der, in Gemäßheit einer, nach den Bestimmungen

der Bundesversammlung, von der beauftragten Regierung zu ertheilenden besondern Instruktion, das Exekutionsverfahren unmittelbar leitet. Wenn der Auftrag an mehrere Regierungen ergangen ist, so bestimmt die Bundesversammlung, welche derselben den Civilkommissair zu ernennen hat. Die beauftragte Regierung wird, während der Dauer des Executionsverfahrens, die Bundesversammlung von dem Erfolge desselben in Kenntniß erhalten, und sie, sobald der Zweck vollständig erfüllt ist, von der Beendigung des Geschäfts unterrichten.

Art. XXXV. Der Bund hat als Gesammtmacht das Recht, Krieg, Frieden, Bündnisse und andere Verträge zu beschließen. Nach dem im zweiten Artikel der Bundesakte ausgesprochenen Zwecke des Bundes übt derselbe aber diese Rechte nur zu seiner Selbstvertheidigung, zur Erhaltung der Selbstständigkeit und äußern Sicherheit Deutschlands, und der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der einzelnen Bundesstaaten aus.

Art. XXXVI. Da in dem eilften Artikel der Bundesakte alle Mitglieder des Bundes sich verbindlich gemacht haben, sowohl ganz Deutschland, als jeden einzelnen Bundesstaat, gegen jeden Angriff in Schutz zu nehmen, und sich gegenseitig ihre sämmtlichen unter dem Bunde begriffenen Besitzungen zu garantiren, so kann kein einzelner Bundesstaat von Auswärtigen verletzt werden, ohne daß die Verletzung zugleich und in demselben Maaße die Gesammtheit des Bundes treffe.

Dagegen sind die einzelnen Bundesstaaten verpflichtet, von ihrer Seite weder Anlaß zu dergleichen Verletzungen zu geben, noch auswärtigen Staaten solche zuzufügen. Sollte von Seiten eines fremden Staates über eine von einem Mitgliede des Bundes ihm wiederfahrene Verletzung bei der Bundesversammlung Beschwerde geführt, und diese gegründet befunden werden, so liegt der Bundesversammlung ob, das Bundesglied, welches die Beschwerde veranlaßt hat, zur schleunigen und genügenden Abhülfe aufzufordern, und mit dieser Aufforderung, nach Befinden der Umstände, Maaßregeln, wodurch weitern friedestörenden Folgen zur rechten Zeit vorgebeugt werde, zu verbinden.

Art. XXXVII. Wenn ein Bundesstaat, bei einer zwischen ihm und einer auswärtigen Macht entstandenen Irrung, die Dazwischenkunft des Bundes anruft, so hat die Bundesversammlung den Ursprung solcher Irrung und das wahre Sachverhältniß sorgfältig zu prüfen. Ergiebt sich aus dieser Prüfung, daß dem Bundesstaate das Recht nicht zur Seite steht, so hat die Bundesversammlung denselben von Fortsetzung des Streites ernstlich abzumahnen, und die begehrte Dazwischenkunft zu verweigern, auch erforderlichen Falls zur Erhaltung des Friedensstandes geeignete Mittel anzuwenden. Ergiebt sich das Gegentheil, so ist die Bundesversammlung verpflichtet, dem verletzten Bundesstaate ihre wirksamste Verwendung und Vertretung angedeihen zu lassen, und solche so weit auszudehnen, als nöthig ist, damit demselben volle Sicherheit und angemessene Genugthuung zu Theil werde.

Art. XXXVIII. Wenn aus der Anzeige eines Bundesstaats, oder aus andern zuverläßigen Angaben, Grund zu der Besorgniß geschöpft wird, daß ein einzelner Bundesstaat, oder die Gesammtheit des Bundes, von einem feindlichen Angriffe bedroht sei, so muß die Bundesversammlung sofort die Frage: ob die Gefahr eines solchen Angriffes wirklich vorhanden ist? in Berathung nehmen, und darüber in der kürzest-möglichen Zeit einen Ausspruch thun. Wird die Gefahr anerkannt, so muß, gleichzeitig mit diesem Ausspruche, wegen der in solchem Falle unverzüglich in Wirksamkeit zu setzenden Vertheidigungsmaaßregeln, ein Beschluß gefaßt werden. Beides, jener Ausspruch und dieser Beschluß, ergeht von der engern Versammlung, die dabei nach der in ihr geltenden absoluten Stimmenmehrheit verfährt.

Art. XXXIX. Wenn das Bundesgebiet von einer auswärtigen Macht feindlich überfallen wird, tritt sofort der Stand des Krieges ein, und es muß in diesem Falle, was auch ferner von der Bundesversammlung beschlossen werden mag, ohne weitern Verzug zu den erforderlichen Vertheidigungsmaaßregeln geschritten werden.

Art. XL. Sieht sich der Bund zu einer förmlichen Kriegserklärung genöthigt,

so kann solche nur in der vollen Versammlung nach der für dieselbe vorgeschriebenen Stimmenmehrheit von zwei Drittheilen beschlossen werden.

Art. XLI. Der in der engern Versammlung gefaßte Beschluß über die Wirklichkeit der Gefahr eines feindlichen Angriffes verbindet sämmtliche Bundesstaaten zur Theilnahme an den vom Bundestage nothwendig erachteten Vertheidigungsmaaßregeln. Gleicherweise verbindet die in der vollen Versammlung ausgesprochene Kriegserklärung sämmtliche Bundesstaaten zur unmittelbaren Theilnahme an dem gemeinschaftlichen Kriege.

Art. XLII. Wenn die Vorfrage, ob Gefahr vorhanden ist, durch die Stimmenmehrheit verneinend entschieden wird, so bleibt nichts desto weniger denjenigen Bundesstaaten, welche von der Wirklichkeit der Gefahr überzeugt sind, unbenommen, gemeinschaftliche Vertheidigungsmaaßregeln unter einander zu verabreden.

Art. XLIII. Wenn in einem Falle, wo es die Gefahr und Beschützung einzelner Bundesstaaten gilt, einer der streitenden Theile auf die förmliche Vermittelung des Bundes anträgt, so wird derselbe, in sofern er es der Lage der Sachen und seiner Stellung angemessen findet, unter vorausgesetzter Einwilligung des andern Theils, diese Vermittelung übernehmen: jedoch darf dadurch der Beschluß wegen der zur Sicherheit des Bundesgebiets zu ergreifenden Vertheidigungsmaaßregeln nicht aufgehalten werden, noch in der Ausführung der bereits beschlossenen ein Stillstand oder eine Verzögerung eintreten.

Art. XLIV. Bei ausgebrochenem Kriege steht jedem Bundesstaate frei, zur gemeinsamen Vertheidigung eine größere Macht zu stellen, als sein Bundeskontingent beträgt; es kann jedoch in dieser Hinsicht keine Forderung an den Bund statt finden.

Art. XLV. Wenn in einem Kriege zwischen auswärtigen Mächten oder in andern Fällen Verhältnisse eintreten, welche die Besorgniß einer Verletzung der Neutralität des Bundesgebiets veranlassen, so hat die Bundesversammlung ohne Verzug im engern Rathe die zur Behauptung dieser Neutralität erforderlichen Maaßregeln zu beschließen.

Art. XLVI. Beginnt ein Bundesstaat, der zugleich außerhalb des Bundesgebiets Besitzungen hat, in seiner Eigenschaft als Europäische Macht einen Krieg, so bleibt ein solcher die Verhältnisse und Verpflichtungen des Bundes nicht berührender Krieg dem Bunde ganz fremd.

Art. XLVII. In den Fällen, wo ein solcher Bundesstaat in seinen außer dem Bunde belegenen Besitzungen bedroht oder angegriffen wird, tritt für den Bund die Verpflichtung zu gemeinschaftlichen Vertheidigungsmaaßregeln, oder zur Theilnahme und Hülfsleistung nur in sofern ein, als derselbe, nach vorgängiger Berathung durch Stimmenmehrheit in der engern Versammlung, Gefahr für das Bundesgebiet erkennt. Im letztern Falle finden die Vorschriften der vorhergehenden Artikel ihre gleichmäßige Anwendung.

Art. XLVIII. Die Bestimmung der Bundesakte, vermöge welcher nach einmal erklärtem Bundeskriege kein Mitglied des Bundes einseitige Unterhandlungen mit dem Feinde eingehen, noch einseitig Waffenstillstand oder Frieden schließen darf, ist für sämmtliche Bundesstaaten, sie mögen außerhalb des Bundes Besitzungen haben oder nicht, gleich verbindlich.

Art. XLIX. Wenn von Seiten des Bundes Unterhandlungen über Abschluß des Friedens oder eines Waffenstillstandes statt finden, so hat die Bundesversammlung zu spezieller Leitung derselben einen Ausschuß zu bestellen, zu dem Unterhandlungs-Geschäft selbst aber eigene Bevollmächtigte zu ernennen, und mit gehörigen Instructionen zu versehen. Die Annahme und Bestätigung eines Friedensvertrags kann nur in der vollen Versammlung geschehen.

Art. L. In Bezug auf die auswärtigen Verhältnisse überhaupt liegt der Bundesversammlung ob:

1) Als Organ der Gesammtheit des Bundes für die Aufrechthaltung friedlicher und freundschaftlicher Verhältnisse mit den auswärtigen Staaten Sorge zu tragen;

2) Die von fremden Mächten bei dem Bunde beglaubigten Gesandten anzunehmen, und, wenn es nöthig befunden werden sollte, im Namen des Bundes Gesandte an fremde Mächte abzuordnen;

3) In eintretenden Fällen Unterhandlungen für die Gesammtheit des Bundes zu führen, und Verträge für denselben abzuschließen;

4) Auf Verlangen einzelner Bundesregierungen, für dieselben die Verwendung des Bundes bei fremden Regierungen, und, in gleicher Art, auf Verlangen fremder Staaten, die Dazwischenkunft des Bundes bei einzelnen Bundesgliedern eintreten zu lassen.

Art. LI. Die Bundesversammlung ist ferner verpflichtet, die auf das Militairwesen des Bundes Bezug habenden organischen Einrichtungen, und die zur Sicherstellung seines Gebiets erforderlichen Vertheidigungsanstalten zu beschließen.

Art. LII. Da zur Erreichung der Zwecke und Besorgung der Angelegenheiten des Bundes, von der Gesammtheit der Mitglieder Geldbeiträge zu leisten sind, so hat die Bundesversammlung

1) den Betrag der gewöhnlichen verfassungsmäßigen Ausgaben, so weit solches im Allgemeinen geschehen kann, festzusetzen;

2) in vorkommenden Fällen die zur Ausführung besonderer, in Hinsicht auf anerkannte Bundeszwecke gefaßten Beschlüsse erforderlichen außerordentlichen Ausgaben und die zur Bestreitung derselben zu leistenden Beiträge zu bestimmen;

3) das matrikelmäßige Verhältniß, nach welchem von den Mitgliedern des Bundes beizutragen ist, festzusetzen;

4) die Erhebung, Verwendung und Verrechnung der Beiträge anzuordnen und darüber die Aufsicht zu führen.

Art. LIII. Die durch die Bundesakte den einzelnen Bundesstaaten garantirte Unabhängigkeit schließt zwar im Allgemeinen jede Einwirkung des Bundes in die innere Staatseinrichtung und Staatsverwaltung aus. Da aber die Bundesglieder sich in dem zweiten Abschnitt der Bundesakte über einige besondere Bestimmungen vereinigt haben, welche sich theils auf Gewährleistung zugesicherter Rechte, theils auf bestimmte Verhältnisse der Unterthanen beziehen, so liegt der Bundesversammlung ob, die Erfüllung der durch diese Bestimmungen übernommenen Verbindlichkeiten, wenn sich aus hinreichend begründeten Anzeigen der Betheiligten ergiebt, daß solche nicht stattgefunden habe, zu bewirken. Die Anwendung der in Gemäßheit dieser Verbindlichkeiten getroffenen allgemeinen Anordnungen auf die einzelnen Fälle bleibt jedoch den Regierungen allein überlassen.

Art. LIV. Da nach dem Sinn des dreizehnten Artikels der Bundesakte, und den darüber erfolgten spätern Erklärungen, in allen Bundesstaaten landständische Verfassungen statt finden sollen, so hat die Bundesversammlung darüber zu wachen, daß diese Bestimmung in keinem Bundesstaat unerfüllt bleibe.

Art. LV. Den souverainen Fürsten der Bundesstaaten bleibt überlassen, diese innere Landes-Angelegenheit, mit Berücksichtigung sowohl der früherhin gesetzlich bestandenen ständischen Rechte, als der gegenwärtig obwaltenden Verhältnisse zu ordnen.

Art. LVI. Die in anerkannter Wirksamkeit bestehenden landständischen Verfassungen können nur auf verfassungsmäßigem Wege wieder abgeändert werden.

Art. LVII. Da der deutsche Bund, mit Ausnahme der freien Städte, aus souverainen Fürsten besteht, so muß, dem hierdurch gegebenen Grundbegriffe zufolge, die gesammte Staatsgewalt in dem Oberhaupte des Staats vereinigt bleiben, und der Souverain kann durch eine landständische Verfassung nur in der Ausübung bestimmter Rechte an die Mitwirkung der Stände gebunden werden.

Art. LVIII. Die im Bunde vereinten souverainen Fürsten dürfen durch keine landständische Verfassung in der Erfüllung ihrer bundesmäßigen Verpflichtungen gehindert oder beschränkt werden.

Art. LIX. Wo die Oeffentlichkeit landständischer Verhandlungen durch die Verfassung gestattet ist, muß durch die Geschäftsordnung dafür gesorgt werden, daß

die gesetzlichen Grenzen der freien Aeußerung, weder bei den Verhandlungen selbst, noch bei deren Bekanntmachung durch den Druck, auf eine die Ruhe des einzelnen Bundesstaats oder des gesammten Deutschlands gefährdende Weise überschritten werden.

Art. LX. Wenn von einem Bundesgliede die Garantie des Bundes für die in seinem Lande eingeführte landständische Verfassung nachgesucht wird, so ist die Bundesversammlung berechtigt, solche zu übernehmen. Sie erhält dadurch die Befugniß, auf Anrufung der Betheiligten, die Verfassung aufrecht zu erhalten, und die über Auslegung oder Anwendung derselben entstandenen Irrungen, so fern dafür nicht anderweitig Mittel und Wege gesetzlich vorgeschrieben sind, durch gütliche Vermittelung oder compromissarische Entscheidung beizulegen.

Art. LXI. Außer dem Fall der übernommenen besondern Garantie einer landständischen Verfassung, und der Aufrechthaltung der über den dreizehnten Artikel der Bundesakte hier festgesetzten Bestimmungen, ist die Bundesversammlung nicht berechtigt, in landständische Angelegenheiten, oder in Streitigkeiten zwischen den Landesherren und ihren Ständen einzuwirken, so lange solche nicht den im sechs und zwanzigsten Artikel bezeichneten Character annehmen, in welchem Falle die Bestimmungen dieses, so wie des sieben und zwanzigsten Artikels auch hiebei ihre Anwendung finden. Der sechs und vierzigste Artikel der Wiener Congreßacte vom Jahre achtzehnhundert und funfzehn, in Betreff der Verfassung der freien Stadt Frankfurt, erhält jedoch hiedurch keine Abänderung.

Art. LXII. Die vorstehenden Bestimmungen in Bezug auf den dreizehnten Artikel der Bundesakte sind auf die freien Städte in soweit anwendbar, als die besondern Verfassungen und Verhältnisse derselben es zulassen.

Art. LXIII. Es liegt der Bundesversammlung ob, auf die genaue und vollständige Erfüllung derjenigen Bestimmungen zu achten, welche der vierzehnte Artikel der Bundesakte in Betreff der mittelbar gewordenen ehemaligen Reichsstände und des ehemaligen unmittelbaren Reichsadels enthält. Diejenigen Bundesglieder, deren Ländern die Besitzungen derselben einverleibt worden, bleiben gegen den Bund zur unverrückten Aufrechthaltung und der durch jene Bestimmungen begründeten staatsrechtlichen Verhältnisse verpflichtet. Und wenn gleich die über die Anwendung der in Gemäßheit des vierzehnten Artikels der Bundesakte erlassenen Verordnungen oder abgeschlossenen Verträge entstehenden Streitigkeiten in einzelnen Fällen an die kompetenten Behörden des Bundesstaats, in welchem die Besitzungen der mittelbar gewordenen Fürsten, Grafen und Herren gelegen sind, zur Entscheidung gebracht werden müssen, so bleibt denselben doch, im Fall der verweigerten gesetzlichen und verfassungsmäßigen Rechtshülfe, oder einer einseitigen zu ihrem Nachtheil erfolgten legislativen Erklärung der durch die Bundesacte ihnen zugesicherten Rechte, der Rekurs an die Bundesversammlung vorbehalten; und diese ist in einem solchen Falle verpflichtet, wenn sie die Beschwerde gegründet findet, eine genügende Abhülfe zu bewirken.

Art. LXIV. Wenn Vorschläge zu gemeinnützigen Anordnungen, deren Zweck nur durch die zusammenwirkende Theilnahme aller Bundesstaaten vollständig erreicht werden kann, von einzelnen Bundesgliedern an die Bundesversammlung gebracht werden, und diese sich von der Zweckmäßigkeit und Ausführbarkeit solcher Vorschläge im Allgemeinen überzeugt, so liegt ihr ob, die Mittel zur Vollführung derselben in sorgfältige Erwägung zu ziehen, und ihr anhaltendes Bestreben dahin zu richten, die zu dem Ende erforderliche freiwillige Vereinbarung unter den sämmtlichen Bundesgliedern zu bewirken.

Art. LXV. Die in den besondern Bestimmungen der Bundesakte, Artikel 16, 18, 19. zur Berathung der Bundesversammlung gestellten Gegenstände bleiben derselben, um durch gemeinschaftliche Uebereinkunft zu möglichst gleichförmigen Verfügungen darüber zu gelangen, zur fernern Bearbeitung vorbehalten.

Die vorstehende Akte wird als das Resultat einer unabänderlichen Vereinbarung zwischen den Bundesgliedern, mittelst Präsidial-Vortrags an den Bundestag gebracht und dort, in Folge gleichlautender Erklärungen der Bundesregierungen,

durch förmlichen Bundesbeschluß zu einem Grundgesetz erhoben werden, welches die nämliche Kraft und Gültigkeit wie die Bundesakte selbst haben und der Bundesversammlung zur unabweichlichen Richtschnur dienen soll.

So geschehen zu Wien den 15. Mai 1820.

(L. S.) Fürst v. Metternich.
(L. S.) Graf Bernstorff.
(L. S.) Krusemarck.
(L. S.) J. E. v. Küster.
(L. S.) Freiherr v. Zentner.
(L. S.) Freiherr v. Stainlein.
(L. S.) Graf v. d. Schulenburg.
(L. S.) v. Globig.
(L. S.) E. Graf v. Hardenberg.
(L. S.) Graf v. Mandelsloh.
(L. S.) Freiherr v. Berstett.
(L. S.) Freiherr v. Tettenborn.
(L. S.) Münchhausen.
(L. S.) du Bos du Thil.
(L. S.) J. Bernstorff.
(L. S.) A. R. Falck.
(L. S.) Karl Wilh. Freih. v. Fritsch.
(L. S.) F. L. Marschall v. Bieberstein.
(L. S.) L. H. Freiherr v. Plessen.
(L. S.) von Berg.
(L. S.) J. F. Hach.

nachdem dieselbe durch einen in der Sitzung der Bundesversammlung am 8. Juni d. J. einhellig gefaßten Beschluß zu einem der Bundesakte an Kraft und Gültigkeit gleichen Grundgesetze des Bundes erhoben worden, als solches zur allgemeinern Kenntniß gebracht, und von allen Behörden und Unterthanen in den zum deutschen Bunde gehörenden Provinzen Unserer Monarchie geachtet werde. G. S. S. 113.

3) a) Königl. **Bekanntmachung** v. 18. Octbr. 1819, betr. die Beschlüsse der deutschen Bundesversammlung v. 20. Septbr. 1819, in Ansehung der Vollstreckung der Bundestagsbeschlüsse, der Universitäten, der Preßfreiheit und Anordnung einer Behörde zur Untersuchung der revolutionairen Umtriebe.

Die deutsche Bundesversammlung hat in ihrer Sitzung vom 20. Septbr. d. J., zur Aufrechthaltung der innern Sicherheit und öffentlichen Ordnung im Bunde, vier Beschlüsse gefaßt, die Wir hierdurch zur allgemeinen Kenntniß Unserer Staats-Behörden und Unterthanen bringen.

I. Beschluß

wegen einer provisorischen Exekutions-Ordnung in Bezug auf den 2. Artikel der Bundesakte.

Artikel 1. Bis zur Abfassung einer definitiven, in allen ihren Theilen vollendeten Exekutions-Ordnung, soll die Bundesversammlung durch gegenwärtige provisorische Einrichtung befugt und angewiesen sein, allen ihren Beschlüssen, die sie zur Erhaltung der inneren Sicherheit, der öffentlichen Ordnung und zum Schutz des Besitzstandes (bis zum betretenen rechtlichen oder gerichtlichen Wege) zu fassen sich für hinlänglich veranlaßt und berechtigt hält, die gehörige Folgeleistung und Vollziehung auf nachstehende Weise zu sichern.

Artikel 2. Zu diesem Ende wählt die Bundesversammlung jedesmal für den Zeitraum von sechs Monaten aus ihrer Mitte eine Kommission von fünf Mitgliedern, welche auch während der Ferien in Thätigkeit bleibt.

Artikel 3. An sie gelangen alle Eingaben und Berichte, Propositionen und Anfragen, welche auf die Vollziehung der gefaßten Beschlüsse Bezug haben.

Artikel 4. Die Kommission theilt nach erstattetem Vortrage in der Versammlung, während der Ferien aber den betreffenden Bundesstaaten durch deren Bundestags-Gesandten, oder die Substituten derselben, alles dasjenige mit, was sich auf den unterbliebenen oder vollständig erfolgten Vollzug der Bundes-Beschlüsse bezieht, und erwartet, wenn aus solchen Anzeigen hervorgeht, das in einem gegebenen Falle die Beschlüsse unvollzogen geblieben, oder unvollständig vollzogen worden sind, innerhalb eines, nach Beschaffenheit der Umstände anzuberaumenden kurzen Termins, die Anzeige von der erfolgten Vollziehung.

Artikel 5. Geht aus der Erklärung des Bundestags-Gesandten hervor, daß der betreffende Bundesstaat der Meinung ist, die vorliegenden Bundesschlüsse seien auf den angegebenen Fall überhaupt nicht, oder nicht in der bezeichneten Ausdehnung anwendbar; so begutachtet den Fall die Kommission und veranlaßt

einen Schluß der Bundesversammlung, welcher dem Gesandten des betreffenden Bundesstaats, um die Vollziehung zu veranlassen, mitgetheilt wird; dieser hat, wie in dem vorigen Artikel, den erfolgten Vollzug der Versammlung in einem zu bestimmenden Termine anzuzeigen.

Artikel 6. Wenn sich ein einzelner Bundesstaat zu der Anzeige veranlaßt sieht, oder wenn sich aus Thatverhältnissen, welche zur Kenntniß der Bundesversammlung gelangen, ergiebt, daß Bundesbeschlüsse darum in einem einzelnen Staate nicht vollzogen werden, weil Lokalverordnungen ihnen entgegen zu stehen scheinen, in einem solchen Falle aber die Regierung nothwendig erachtet, auf Dazwischenkunft der Bundesversammlung anzutragen, oder die Bundesversammlung selbst dieserhalb einzuschreiten für erforderlich hält; so beschließt auf Vortrag der Kommission, welche den betreffenden Bundestags-Gesandten zuvor noch mit seinen Bemerkungen hören, und über die vorliegenden Anstände vernehmen wird, die Versammlung über deren Anwendung oder Modifikation in Beziehung auf den vorliegenden Fall, und giebt von diesem Beschlusse dem betreffenden Bundestags-Gesandten Nachricht, welcher nach den, in den Artikeln 4. und 5. enthaltenen Bestimmungen, den Vollzug in dem festzusetzenden Termine der Versammlung anzuzeigen hat.

Artikel 7. Geht die Nichtvollziehung der Beschlüsse in einem einzelnen Bundesstaate aus einer Widersetzlichkeit der Staats-Angehörigen und Unterthanen hervor, welche die betreffende Landesverwaltung nicht zu heben im Stande ist, so beschließt die Bundesversammlung, wenn die Kommission zuvor sich über die vorliegenden Verhältnisse mit den betreffenden Bundestags-Gesandten in Einverständniß gesetzt haben wird, nach vorhergegangenem Kommissions-Vortrage, der Lage der Sache angemessene Dehortatorien, auf welche sodann, wenn sie in dem zu bestimmenden Termine unbeachtet bleiben, oder in so weit die von dem betreffenden Bundesstaate selbst angewendeten Mittel nicht zureichend sind, die militairische Assistenz durch in das Gebiet des Staates einrückende Bundestruppen erfolgt.

Die Bundesversammlung hat nach den obwaltenden Verhältnissen und auf einen vorhergegangenen Kommissions-Antrag, sowohl die Zahl der zu stellenden Truppen, als die zu deren Stellung verpflichteten Bundesstaaten zu bestimmen.

Der Rückmarsch der Truppen geschieht nach erfolgter und gehörig versicherter Vollziehung der Bundesbeschlüsse.

Artikel 8. Liegt der Grund der Nichtvollziehung der Bundesschlüsse in einer Weigerung der betreffenden Bundesstaats-Regierung, die Bundesschlüsse zu vollziehen, so erfolgen Dehortatorien und wirkliche militairische Vollziehung, auf die in dem vorhergehenden Artikel bezeichnete Art, mit dem Unterschiede, daß dieselben gegen die Regierung des Bundesstaats selbst gerichtet werden.

Die Kosten, welche den Zweck der nothwendig gewordenen militairischen Vollziehung nicht überschreiten dürfen, und blos auf den wirklichen Aufwand zu beschränken sind, hat der betreffende Bundesstaat zu tragen; auch ernennt in diesem Falle die Bundesversammlung eine Spezial-Vollziehungs-Kommission, welche die Exekution leitet, und über den Gang derselben an die Bundesversammlung berichtet.

II. Provisorischer Beschluß

über die in Ansehung der Universitäten zu ergreifenden Maaßregeln.

§. 1. Es soll bei jeder Universität ein, mit zweckmäßigen Instruktionen und ausgedehnten Befugnissen versehener, am Orte der Universität residirender, außerordentlicher Landesherrlicher Bevollmächtigter, entweder in der Person des bisherigen Kurators, oder eines andern, von der Regierung dazu tüchtig befundenen Mannes angestellt werden.

Das Amt dieses Bevollmächtigten soll sein, über die strengste Vollziehung der bestehenden Gesetze und Disciplinar-Vorschriften zu wachen, den Geist, in welchem die akademischen Lehrer bei ihren öffentlichen und Privat-Vorträgen verfahren, sorgfältig zu beobachten, und demselben, jedoch ohne unmittelbare Einmischung in

das Wissenschaftliche und die Lehrmethoden, eine heilsame, auf die künftige Bestimmung der studirenden Jugend berechnete Richtung zu geben; endlich Allem, was zur Beförderung der Sittlichkeit, der guten Ordnung und des äußern Anstandes unter den Studirenden dienen kann, seine unausgesetzte Aufmerksamkeit zu widmen. Das Verhältniß dieser außerordentlichen Bevollmächtigten zu den akademischen Senaten soll, so wie Alles, was auf die nähere Bestimmung ihres Wirkungskreises und ihrer Geschäftsführung Bezug hat, in den ihnen von ihrer obersten Staatsbehörde zu ertheilenden Instruktionen, mit Rücksicht auf die Umstände, durch welche die Ernennung dieser Bevollmächtigten veranlaßt worden ist, so genau als möglich festgesetzt werden.

§. 2. Die Bundesregierungen verpflichten sich gegen einander, Universitäts- und andere öffentliche Lehrer, die durch erweisliche Abweichung von ihrer Pflicht, oder Ueberschreitung der Gränzen ihres Berufes, durch Mißbrauch ihres rechtmäßigen Einflusses auf die Gemüther der Jugend, durch Verbreitung verderblicher, der öffentlichen Ordnung und Ruhe feindseliger, oder die Grundlagen der bestehenden Staatseinrichtungen untergrabender Lehren, ihre Unfähigkeit zu Verwaltung des ihnen anvertrauten wichtigen Amtes unverkennbar an den Tag gelegt haben, von den Universitäten und sonstigen Lehr-Anstalten zu entfernen, ohne daß ihnen hierbei, so lange der gegenwärtige Beschluß in Wirksamkeit bleibt, und bis über diesen Punkt definitive Anordnungen ausgesprochen sein werden, irgend ein Hinderniß im Wege stehen könne. Jedoch soll eine Maaßregel dieser Art nie anders, als auf den vollständig motivirten Antrag des der Universität vorgesetzten Regierungs-Bevollmächtigten, oder von demselben vorher eingeforderten Bericht beschlossen werden.

Ein auf solche Weise ausgeschlossener Lehrer darf in keinem andern Bundesstaate bei irgend einem öffentlichen Lehr-Institute wieder angestellt werden.

§. 3. Die seit langer Zeit bestehenden Gesetze gegen geheime oder nicht authorisirte Verbindungen auf den Universitäten, sollen in ihrer ganzen Kraft und Strenge aufrecht erhalten, und insbesondere auf den seit einigen Jahren gestifteten, unter dem Namen der allgemeinen Burschenschaft bekannten Verein und um so bestimmter ausgedehnt werden, als diesem Verein die schlechterdings unzulässige Voraussetzung einer fortdauernden Gemeinschaft und Korrespondenz zwischen den verschiedenen Universitäten zum Grunde liegt. Den Regierungs-Bevollmächtigten soll in Ansehung dieses Punktes eine vorzügliche Wachsamkeit zur Pflicht gemacht werden.

Die Regierungen vereinigen sich darüber, daß Individuen, die nach Bekanntmachung des gegenwärtigen Beschlusses erweislich in geheimen, oder nicht authorisirten Verbindungen geblieben, oder in solche getreten sind, bei keinem öffentlichen Amte zugelassen werden sollen.

§. 4. Kein Studirender, der durch einen von dem Regierungs-Bevollmächtigten bestätigten, oder auf dessen Antrag erfolgten Beschluß eines akademischen Senats, von einer Universität verwiesen worden ist, oder der, um einem solchen Beschlusse zu entgehen, sich von der Universität entfernt hat, soll auf einer andern Universität zugelassen, auch überhaupt kein Studirender, ohne ein befriedigendes Zeugniß seines Wohlverhaltens auf der von ihm verlassenen Universität, von irgend einer andern Universität aufgenommen werden.

III. Beschluß

wegen eines Preß-Gesetzes.

Wir beziehen Uns in Absicht auf diesen Beschluß, auf Unsere besondere Verordnung vom heutigen Tage.

IV. Beschluß

wegen Bestellung einer Central-Behörde zur näheren Untersuchung der in mehreren Bundesstaaten entdeckten revolutionairen Umtriebe.

Artikel 1. Innerhalb vierzehn Tagen, von der Fassung gegenwärtigen Beschlusses an zu rechnen, versammelt sich in der Stadt und Bundesfestung Mainz

eine aus sieben Mitgliedern, mit Einschluß eines Vorsitzenden, zusammengesetzte außerordentliche, von dem Bunde ausgehende Zentral-Untersuchungs-Kommission.

Artikel 2. Der Zweck dieser Kommission ist, gemeinschaftliche, möglichst gründliche und umfassende Untersuchung und Feststellung des Thatbestandes, des Ursprungs und der mannigfachen Verzweigungen der gegen die bestehende Verfassung und innere Ruhe, sowohl des ganzen Bundes, als einzelner Bundesstaaten gerichteten revolutionairen Umtriebe und demagogischen Verbindungen, von welchen nähere oder entferntere Indizien bereits vorliegen, oder sich in dem Laufe der Untersuchung ergeben mögten.

Artikel 3. Die Bundesversammlung wählt durch Mehrheit der Stimmen der engern Versammlung, die sieben Bundesglieder, welche die Central-Untersuchungs-Kommissarien zu ernennen haben.

Den Vorsitzenden bestimmen die sieben von den Bundesgliedern ernannten Kommissarien, nach ihrer Konstituirung als Central-Untersuchungs-Kommission, durch Wahl aus ihrer Mitte.

Artikel 4. Zu Mitgliedern der Central-Untersuchungs-Kommission können nur Staatsdiener ernannt werden, welche in dem Staate, der sie ernennt, in richterlichen Verhältnissen stehen, oder gestanden, oder wichtige Untersuchungen instruirt haben.

Jedem Kommissarius wird ein auf das Protokoll verpflichteter Aktuarius oder Sekretair von seiner Regierung beigegeben, welche zusammen das Kanzellei-Personale bilden.

Der Vorsitzende vertheilt die zu erledigenden Geschäfte unter die einzelnen Mitglieder.

Beschlüsse werden auf vorgängigen Vortrag nach Stimmenmehrheit gefaßt.

Artikel 5. Um ihren Zweck zu erreichen, wird die Central-Untersuchungs-Kommission die Oberleitung der in verschiedenen Bundesstaaten theils schon angefangenen, theils vielleicht noch anzufangenden Lokal-Untersuchungen übernehmen.

Die Behörden, welche dergleichen Untersuchungen bisher geführt haben, oder künftig führen werden, sind von ihren Regierungen anzuweisen, die bei ihnen verhandelten Akten in möglichst kürzester Zeit an die Central-Untersuchungs-Kommission, entweder in Urschrift oder in Abschrift, einzusenden, den von der besagten Bundes-Kommission an sie gelangenden Requisitionen schleunigst und vollständigst zu willfahren, in Gemäßheit derselben die erforderlichen Untersuchungen mit möglichster Genauigkeit und Beschleunigung vorzunehmen, oder fortzusetzen, und mit Verhaftung der inkulpirten Personen vorzuschreiten.

Neue, zu Entdeckungen führende Spuren sind die Lokalbehörden, auch ohne vorläufige Anfrage bei der Central-Untersuchungs-Kommission, unverzüglich zu verfolgen, jedoch zugleich der letztern davon Kenntniß zu geben, verpflichtet.

Ueberhaupt werden die Lokal-Behörden von ihren obersten Landesbehörden angewiesen werden, sowohl mit der Central-Bundes-Kommission, als unter sich, in fortgesetzter Kommunikation zu bleiben, und sich gegenseitig in Beziehung auf den Art. 2. der Bundesakte zu unterstützen.

Artikel 6. Sämmtliche Bundesglieder, in deren Gebiet bereits Untersuchungen eingeleitet sind, verpflichten sich, der Central-Untersuchungs-Kommission unmittelbar nach ihrer Konstituirung die Lokalbehörden oder Kommissionen, welchen sie die Untersuchung anvertraut haben, anzuzeigen.

Die Bundesglieder, in deren Staaten Untersuchungen dieser Art noch nicht eingeleitet sind, jedoch aber noch nöthig werden sollten, sind verbunden, auf das dieserwegen von der Central-Untersuchungs-Commission an sie gelangende Ansinnen, sogleich die Untersuchung vornehmen zu lassen, und der Central-Commission die Behörde nahmhaft zu machen, welcher sie hierzu den Auftrag ertheilen.

Artikel 7. Die Central-Bundes-Kommission ist berechtiget, wenn sie es nöthig findet, ein oder das andere Individuum selbst zu vernehmen. Sie wird sich um Sistirung derselben an die obersten Staatsbehörden der Bundesglieder oder an die ihr, vermöge Art. 6. bekannt gemachten Behörden, wenden. Bei, von der Central-Commission anerkannter, unumgänglicher Nothwendigkeit, sind dergleichen Personen auf die, erwähntermaßen an die obersten Staats- oder bereits designirten Lokalbehörden gerichtete Requisition der Central-Kommission zu verhaften und unter sichrer Bedeckung nach Mainz abzuführen.

Artikel 8. Zu sicherer Verwahrung der an den Sitz der Kommission zu transportirenden Individuen sollen die erforderlichen Anstalten getroffen werden.

Die Kosten der Kommission, so wie der Untersuchung selbst, sind von dem Bunde zu tragen.

Artikel 9. Auf gegenwärtigen Bundesschluß, wird die Central-Untersuchungs-Kommission anstatt besonderer Instruktion verwiesen.

In allen Fällen, wo sich Anstände ergeben, oder überhaupt die Central-Untersuchungs-Kommission weitere Verhaltungsbefehle einzuholen in den Fall kommen sollte, hat dieselbe an die Bundesversammlung zu berichten, welche zur Einleitung der Beschlußnahme und Vortrag über solche Anfragen eine Kommission von drei Mitgliedern aus ihrer Mitte ernennen wird.

Artikel 10. Eben so ist über die Resultate der möglichst zu beschleunigenden Untersuchung von der Central-Untersuchungs-Kommission Bericht an die Bundesversammlung von Zeit zu Zeit zu erstatten.

Die Bundesversammlung wird nach Maaßgabe der, sowohl im Einzelnen, als nach geschlossener Untersuchung, aus den ganzen Verhandlungen sich ergebenden Resultate, die weiteren Beschlüsse zur Einleitung des gerichtlichen Verfahrens fassen.

Wir wollen, daß die vorbenannten Beschlüsse von Unsern sämmtlichen Behörden und Unterthanen in Unsern zum deutschen Bunde gehörenden Provinzen, so weit es sie angeht, pünktlich befolgt werden sollen. G. S. S. 218.

b) Publicationspatent v. 25. Septbr. 1832, betr. die Beschlüsse der deutschen Bundesversammlung v. 5. Juli ejd., über die Maaßregeln zur Aufrechthaltung der gesetzlichen Ordnung und Ruhe in den deutschen Bundesstaaten.

Durch die strafbaren Attentate, die in einigen Staaten des deutschen Bundes die innere Ruhe und öffentliche Ordnung gefährdet haben, ist die Bundes-Versammlung veranlaßt worden, in ernstlicher Erwägung der Gefahr, über gemeinsame Maaßregeln zur Aufrechthaltung eines gesetzmäßigen Zustandes in Deutschland sich zu vereinigen und in ihrer vier und zwanzigsten diesjährigen Sitzung am 5. Juli 1832 nachstehende Beschlüsse zu fassen:

In Erwägung der gegenwärtigen Zeitverhältnisse und für die Dauer derselben, beschließt die Bundesversammlung, in Gemäßheit der ihr obliegenden Verpflichtung, die gemeinsamen Maaßregeln zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe und gesetzlichen Ordnung zu berathen, nach vernommenem Gutachten einer aus ihrer Mitte gewählten Kommission, wie folgt:

1) „Keine in einem nicht zum deutschen Bunde gehörigen Staate in deutscher Sprache im Druck erscheinende Zeit oder nicht über Zwanzig Bogen betragende sonstige Druckschrift politischen Inhalts, darf in einem Bundesstaate, ohne vorgängige Genehmhaltung der Regierung desselben, zugelassen und ausgegeben werden; gegen die Uebertreter dieses Verbots ist ebenso, wie gegen die Verbreiter verbotener Druckschriften, zu verfahren.

2) Alle Vereine, welche politische Zwecke haben, oder unter anderm Namen zu politischen Zwecken benutzt werden, sind in sämmtlichen Bundesstaaten zu verbieten, und ist gegen deren Urheber und die Theilnehmer an denselben mit angemessener Strafe vorzuschreiten.

3) Außerordentliche Volksversammlungen und Volksfeste, nämlich solche, welche bisher hinsichtlich der Zeit und des Orts weder üblich, nach gestattet waren, dürfen, unter welchem Namen und zu welchem Zwecke es auch immer sei, in keinem Bundesstaate, ohne vorausgegangene Genehmigung der kompetenten Behörde, Statt finden. Diejenigen, welche zu solchen Versammlungen oder Festen durch Verabredungen oder Ausschreiben Anlaß geben, sind einer angemessenen Strafe zu unterwerfen.

Auch bei erlaubten Volksversammlungen und Volksfesten ist es nicht zu dulden, daß öffentliche Reden politischen Inhalts gehalten werden; diejenigen, welche sich dies zu Schulden kommen lassen, sind nachdrücklich zu bestrafen; und wer irgend eine Volksversammlung dazu mißbraucht, Adressen oder Beschlüsse in Vorschlag zu bringen, und durch Unterschrift oder mündliche Beistimmung genehmigen zu lassen, ist mit geschärfter Ahndung zu belegen.

4) Das öffentliche Tragen von Abzeichen in Bändern, Kokarden, oder dergleichen, sei es von In- oder Ausländern, in andern Farben, als jenen des Landes, dem der, welcher solche trägt, als Unterthan angehört, — das nicht autorisirte Aufstecken von Fahnen und Flaggen, das Errichten von Freiheitsbäumen und dergleichen Aufruhrzeichen — ist unnachsichtlich zu bestrafen.

5) Der am 20. September 1819. gefaßte, gemäß weitern Beschlusses vom 12. August 1824. fortbestehende provisorische Beschluß über die in Ansehung der Universitäten zu ergreifenden Maaßregeln, wird sowohl im Allgemeinen, als insbesondere hinsichtlich der in den §§. 2. und 3. desselben enthaltenen Bestimmungen, in den geeigneten Fällen, in soweit es noch nicht geschehen, unfehlbar zur Anwendung gebracht werden.

(„„§. 2. Die Bundes-Regierungen verpflichten sich gegen einander, Universitäts- und andere öffentliche Lehrer, die durch erweisliche Abweichung von ihrer Pflicht, oder Ueberschreitung der Grenzen ihres Berufs, durch Mißbrauch ihres rechtmäßigen Einflusses auf die Gemüther der Jugend, durch Verbreitung verderblicher, der öffentlichen Ordnung und Ruhe feindseliger, oder die Grundlagen der bestehenden Staatseinrichtungen untergrabender Lehren, ihre Unfähigkeit zur Verwaltung des ihnen anvertrauten wichtigen Amtes unverkennbar an den Tag gelegt haben, von den Universitäten und sonstigen Lehr-Anstalten zu entfernen, ohne daß ihnen hierbei, so lange der gegenwärtige Beschluß in Wirksamkeit bleibt, und bis über diesen Punkt definitive Anordnungen ausgesprochen seyn werden, irgend ein Hinderniß im Wege stehen könne. Jedoch soll eine Maaßregel dieser Art nie anders, als auf den vollständig motivirten Antrag des, der Universität vorgesetzten Regierungs-Bevollmächtigten, oder von demselben vorher eingeforderten Bericht beschlossen werden.

Ein auf solche Weise ausgeschlossener Lehrer darf in keinem andern Bundesstaate bei irgend einem öffentlichen Lehr-Institute wieder angestellt werden.

§. 3. Die seit langer Zeit bestehenden Gesetze gegen geheime, oder nicht autorisirte Verbindungen auf den Universitäten, sollen in ihrer ganzen Kraft und Strenge aufrecht erhalten und insbesondere auf den seit einigen Jahren gestifteten, unter dem Namen der allgemeinen Burschenschaft bekannten Verein um so bestimmter ausgedehnt werden, als diesem Vereine die schlechterdings unzulässige Voraussetzung einer fortdauernden Gemeinschaft und Korrespondenz zwischen den verschiedenen Universitäten zum Grunde liegt. Den Regierungs-Bevollmächtigten soll in Ansehung dieses Punktes eine vorzügliche Wachsamkeit zur Pflicht gemacht werden.

Die Regierungen vereinigen sich darüber, daß Individuen, die nach Bekanntmachung des gegenwärtigen Beschlusses erweislich in geheimen, oder nicht autorisirten Verbindungen geblieben, oder in solche getreten sind, bei keinem öffentlichen Amte zugelassen werden sollen.“ “)

6) Die Bundes-Regierungen werden fortwährend die genaueste polizeiliche Wachsamkeit auf alle Einheimische, welche durch öffentliche Reden, Schriften oder Handlungen, ihre Theilnahme an aufwieglerischen Planen kund, oder zu desfallsigem Verdacht gegründeten Anlaß gegeben haben, eintreten lassen; sie werden sich wechselseitig mit Notizen über alle Entdeckungen staatsgefährlicher geheimer Verbindungen und der darin verflochtenen Individuen, auch in Verfolgung desfasiger Spuren, jederzeit auf das Schleunigste und Bereitwilligste unterstützen.

7) Auf Fremde, welche sich wegen politischer Vergehen, oder Verbrechen, in einen der Bundesstaaten begeben haben, sodann auf Einheimische und Fremde, die aus den Orten oder Gegenden kommen, wo sich Verbindungen zum Umsturze des Bundes, oder der deutschen Regierungen gebildet haben und der Theilnahme daran verdächtig sind, ist besondere Aufmerksamkeit zu wenden; zu diesem Ende sind überall in den Bundeslanden die bestehenden Paßvorschriften auf das Genaueste zu beobachten und nöthigenfalls zu schärfen.

Auch werden die sämmtlichen Bundes-Regierungen dafür sorgen, daß verdächtigen ausländischen Ankömmlingen, welche sich über den Zweck ihres Aufenthalts im Lande nicht befriedigend ausweisen können, derselbe nicht gestattet werde.

8) Die Bundes-Regierungen machen sich verbindlich, diejenigen, welche in einem Bundesstaate politische Vergehen oder Verbrechen begangen, und sich, um der Strafe zu entgehen, in andere Bundeslande geflüchtet haben, auf erfolgende Requisition, in sofern es nicht eigene Unterthanen sind, ohne Anstand auszuliefern.

9) Die Bundes-Regierungen sichern sich gegenseitig auf Verlangen die prompteste militairische Assistenz zu, und indem sie anerkennen, daß die Zeitverhältnisse gegenwärtig nicht minder dringend, als im Oktober 1830., außerordentliche Vorkehrungen wegen Verwendung der militairischen Kräfte des Bundes erfordern, werden sie sich die Vollziehung des Beschlusses vom 21. Oktober 1830, betreffend Maaßregeln zur Herstellung und Erhaltung der Ruhe in Deutschland, auch unter den jetzigen Umständen und so lange, als die Erhaltung der Ruhe in Deutschland es wünschenswerth macht, ernstlich angelegen sein lassen.

(Bundesbeschluß vom 21. Oktober 1830: der deutsche Bund, von der Verpflichtung durchdrungen, bei den gegenwärtig auf dem Bundesgebiete Statt gehabten, so bedenklichen und allgemeine Gefahr drohenden, aufrührerischen Vorfällen, im Sinne des 2. Artikels der Bundesakte und den sich hierauf beziehenden spätern Bestimmungen der Schlußakte, die verfassungsmäßige Wirksamkeit zu äußern, und in dankbarer Anerkennung der von dem K. K. österreichischen Hofe durch Anregung dieses Gegenstandes von neuem bewährten Fürsorge für das Gesammt-Interesse des Bundes, beschließt:

a) Für die Dauer der gegenwärtigen Zeitverhältnisse sollen in allen denjenigen Fällen, in welchen nach der Bestimmung des Artikels 26. der Schluß-Akte die Mitwirkung der Gesammtheit zur Wiederherstellung der Ruhe und Ordnung in den Bundesstaaten verfassungsmäßig begründet ist, sämmtliche Bundes-Regierungen zur gegenseitigen Hülfeleistung in der Art verpflichtet sein, daß, wenn eine, den Beistand des Bundes bedürfende Regierung, sich wegen Dringlichkeit der Gefahr unmittelbar an eine oder die andere benachbarte Regierung mit dem Ersuchen um militairische Hülfe wendet, diese Hülfe sofort Namens des Bundes geleistet werde, soweit die Kräfte des requirirten Bundesstaates hierzu ausreichen und soweit es ohne Gefahr für dessen eigenes Gebiet und ohne offenbare Kompromittirung seiner Truppen geschehen kann.

b) Zur Erreichung dieses Zwecks sollen während der Dauer der gegenwärtigen außerordentlichen Zeitverhältnisse die Bundes-Kontingente in möglichst disponibler Bereitschaft gehalten werden.

c) So wie die Bundes-Regierungen überhaupt die Verbindlichkeiten anerkennen, von allen innerhalb ihres Gebiets vorfallenden aufrührerischen Auftritten, welche einen politischen Charakter andeuten, offene und rückhaltlose Anzeige am Bundestage zu erstatten, und zugleich über die Veranlassung der eingetretenen Unruhen und über die zur Befestigung der Ordnung ergriffenen Maaß-

regeln, Nachricht zu geben; so soll dieses insbesondere in dem ad a. bemerkten Falle geschehen und übrigens in diesem Falle auch von der angesuchten Hülfeleistung unverweilt der Bundesversammlung, sowohl durch die Regierung, welche die Hülfe ansucht, als durch diejenige, welche selbige leistet, die Anzeige gemacht werden, damit die Bundes-Versammlung sofort die ihr durch die Bundesgesetzgebung vorgezeichnete Stellung annehme.

d) Die Bundes-Regierungen, — erwägend, daß nach Artikel 8. der Schluß-Akte die einzelnen Bevollmächtigten am Bundestage von ihren Kommittenten unbedingt abhängig und nur nach Maaßgabe der ihnen ertheilten Instruktion vorzugeben berechtigt sind, daß aber in Fällen, wo es sich um Erhaltung der Sicherheit und Ordnung in Deutschland handelt, möglichste Schnelligkeit in Ergreifung und Ausführung der Maaßregeln von der höchsten Wichtigkeit ist, — vereinigen sich, die sich hierauf beziehenden Instruktionen in möglichster Ausdehnung und mit thunlichster Beschleunigung an die Gesandtschaften gelangen zu lassen.

e) Die Zensoren der öffentlichen Blätter politischen Inhalts, sollen auf das Bestimmteste angewiesen werden, bei Zulassung von Nachrichten über stattgefundene aufrührerische Bewegungen mit Vorsicht und mit Vergewisserung der Quellen, aus welchen derlei Nachrichten geschöpft sind, zu Werke zu gehen, und die bestehenden Bundesbeschlüsse vom 20. September 1819 sich gegenwärtig zu halten. Dabei soll sich die Wachsamkeit derselben auch auf jene Tagblätter richten, welche auswärtigen Angelegenheiten fremd, blos innere Verhältnisse behandeln, indem auch diese bei ungehinderter Zügellosigkeit das Vertrauen in die Landesbehörden und Regierungen schwächen, und dadurch indirekt zum Aufstand reizen.

Der deutsche Bund, indem derselbe den gegenwärtigen Beschluß faßt, überläßt sich mit Vertrauen der Hoffnung, daß die dermalen an verschiedenen Punkten Deutschlands sichtbar gewordene Aufregung bald der ruhigen und besonnenen Ueberzeugung von dem Werthe des innern Friedens weichen und in der Weisheit der deutschen Regierungen ihr Ziel finden werde, indem zu erwarten ist, daß diese Regierungen einerseits gerechten Beschwerden, wo solche bestehen und im gesetzlichen Wege vorgebracht werden, mit landesväterlichem Sinn abhelfen, die ihnen bundesgesetzlich obliegenden Verpflichtungen gegen ihre Unterthanen erfüllen, und auf diese Weise jeden Vorwand zu sträflicher Auflehnung beseitigen, andererseits aber auch eben so wenig einer unzeitigen, oder mit ihren Bundespflichten unvereinbaren und für die Gesammtheit gefährlichen Nachgiebigkeit Raum geben werden.)

10) Sämmtliche Bundes-Regierungen verpflichten sich, unverweilt diejenigen Verfügungen, welche sie zur Vollziehung vorbemerkter Maaßregeln, nach Maaßgabe des in den verschiedenen Bundesstaaten sich ergebenden Erfordernisses getroffen haben, der Bundesversammlung anzuzeigen."

Wiewohl Wir in dem Vertrauen und in der erprobten Zuneigung Unserer treuen Unterthanen die zuverlässigste Bürgschaft für die Erhaltung der innern Ruhe des Landes besitzen, und die beklagenswerthen Erscheinungen, wider welche die Bundesgewalt gesetzgebend einzuschreiten sich genöthigt gesehen hat, Unsern Staaten überall fremde geblieben sind; so haben Wir doch, in Unserer Eigenschaft als Bundesfürst, keinen Anstand genommen, die vorstehenden Beschlüsse der Bundesversammlung als gesetzliche, Unsern sämmtlichen Unterthanen in den Bundesstaaten verpflichtende, Verfügungen hiedurch öffentlich bekannt zu machen und Unser Staatsministerium anzuweisen, die Aufnahme dieses Publikations-Patents in die G. S. zu veranlassen. G.S. S. 216.

c) Publicationspatent v. 15. Octbr. 1832, betr. die Beschlüsse der deutschen Bundesversammlung v. 28. Juni 1832, zur Aufrechthaltung der gesetzlichen Ordnung und Ruhe in den deutschen Bundesstaaten.

In der zwei und zwanzigsten diesjährigen Sitzung der deutschen Bundesversammlung, laut ihres öffentlichen Protokolls vom 28. Juni, haben sich sämmtliche

Bundes-Regierungen zur Aufrechthaltung der gesetzlichen Ordnung und Ruhe im deutschen Bunde mittelst einhelligen Beschlusses, über folgende Bestimmungen vereinigt:

I. Da nach dem Art. 57. der Wiener Schlußakte die gesammte Staatsgewalt in dem Oberhaupte des Staates vereinigt bleiben muß, und der Souverain durch eine landständische Verfassung nur in der Ausübung bestimmter Rechte an die Mitwirkung der Stände gebunden werden kann, so ist auch ein deutscher Souverain, als Mitglied des Bundes, zur Verwerfung einer hiermit in Widerspruch stehenden Petition der Stände nicht nur berechtigt, sondern die Verpflichtung zu dieser Verwerfung geht aus dem Zwecke des Bundes hervor.

II. Da gleichfalls nach dem Geiste des eben angeführten Art. 57. der Schluß-Akte und der hieraus hervorgehenden Folgerung, welche der Art. 58. ausspricht, keinem deutschen Souverain durch die Landstände die zur Führung einer den Bundespflichten und der Landesverfassung entsprechenden Regierung erforderlichen Mittel verweigert werden dürfen, so werden Fälle, in welchen ständische Versammlungen die Bewilligung der zur Führung der Regierung erforderlichen Steuern auf eine mittelbare oder unmittelbare Weise durch die Durchsetzung anderweiter Wünsche und Anträge bedingen wollten, unter diejenigen Fälle zu zählen sein, auf welche die Art. 25. und 26. der Schlußakte in Anwendung gebracht werden müßten.

(Art. 25. Die Aufrechthaltung der inneren Ruhe und Ordnung in den Bundesstaaten steht den Regierungen allein zu. Als Ausnahme kann jedoch, in Rücksicht auf die innere Sicherheit des gesammten Bundes, und in Folge der Verpflichtung der Bundesglieder zu gegenseitiger Hülfsleistung, die Mitwirkung der Gesammtheit zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Ruhe, im Falle einer Wiedersetzlichkeit der Unterthanen gegen die Regierung, eines offenen Aufruhrs, oder gefährlicher Bewegungen in mehreren Bundesstaaten, Statt finden.

Art. 26. Wenn in einem Bundesstaate durch Wiedersetzlichkeit der Unterthanen gegen die Obrigkeit die innere Ruhe unmittelbar gefährdet, und eine Verbreitung aufrührerischer Bewegungen zu fürchten, oder ein wirklicher Aufruhr zum Ausbruch gekommen ist, und die Regierung selbst nach Erschöpfung der verfassungsmäßigen und gesetzlichen Mittel, den Beistand des Bundes anruft, so liegt der Bundesversammlung ob, die schleunigste Hülfe zur Wiederherstellung der Ordnung zu veranlassen. Sollte im letztgedachten Falle die Regierung notorisch außer Stande sein, den Aufruhr durch eigene Kräfte zu unterdrücken, zugleich aber durch die Umstände gehindert werden, die Hülfe des Bundes zu begehren, so ist die Bundesversammlung nichts desto weniger verpflichtet, auch unaufgerufen zur Wiederherstellung der Ordnung und Sicherheit einzuschreiten. In jedem Falle aber dürfen die verfügten Maaßregeln von keiner längern Dauer sein, als die Regierung, welcher die bundesmäßige Hülfe geleistet wird, es nothwendig erachtet.)

III. Die innere Gesetzgebung der deutschen Bundesstaaten darf weder dem Zwecke des Bundes, wie solcher in dem Artikel 2. der Bundesakte und in dem Artikel 1. der Schlußakte ausgesprochen ist, irgend einen Eintrag thun, noch darf dieselbe der Erfüllung sonstiger bundesverfassungsmäßiger Verbindlichkeiten gegen den Bund, und namentlich der dahin gehörigen Leistung von Geldbeiträgen, hinderlich sein.

IV. Um die Würde und Gerechtsame des Bundes und der den Bund repräsentirenden Versammlung gegen Eingriffe aller Art sicher zu stellen, zugleich aber in den einzelnen Bundesstaaten die Handhabung der zwischen den Regierungen und ihren Ständen bestehenden verfassungsmäßigen Verhältnisse zu erleichtern, soll am Bundestage eine mit diesem Geschäfte besonders beauftragte Commission, vor der Hand auf sechs Jahre, ernannt werden, deren Bestimmung sein wird, insbesondere auch von den ständischen Verhandlungen in den deutschen Bundesstaaten fortdauernd Kenntniß zu nehmen, die mit den Verpflichtungen gegen den Bund, oder mit den durch die Bundesverträge garantirten Regierungsrechten in Widerspruch stehenden Anträge und Beschlüsse zum Gegenstande ihrer Aufmerksamkeit zu machen, und der Bundesversammlung davon Anzeige zu thun, welche demnächst, wenn sie die Sache zu weiteren Erörterungen geeignet findet, solche mit den dabei betheiligten Regierun-

gen zu veranlassen hat. Nach Verlauf von sechs Jahren wird die Fortdauer der Kommission weiterer Vereinigung vorbehalten.

V. Da nach Artikel 59. der Wiener Schlußakte, da, wo Oeffentlichkeit der landständischen Verhandlungen durch die Verfassung gestattet ist, die Grenzen der freien Aeußerung, weder bei den Verhandlungen selbst, noch bei deren Bekanntmachung durch den Druck, auf eine die Ruhe des einzelnen Bundesstaates oder des gesammten Deutschlands gefährdende Weise überschritten werden darf, und dafür durch die Geschäfts-Ordnung gesorgt werden soll, so machen auch sämmtliche Bundes-Regierungen, wie sie es ihren Bundesverhältnissen schuldig sind, sich gegen einander anheischig, zur Verhütung von Angriffen auf den Bund in den ständischen Versammlungen und zur Steuerung derselben, jede nach Maaßgabe ihrer innern Landesverfassung, die angemessenen Anordnungen zu erlassen und zu handhaben.

VI. Da die Bundesversammlung schon nach dem Art. 17. der Schlußakte berufen ist, zur Aufrechthaltung des wahren Sinnes der Bundesakte und der darin enthaltenen Bestimmungen, wenn über deren Auslegung Zweifel entstehen sollte, dem Bundeszwecke gemäß zu erklären, so versteht es sich von selbst, daß zu einer Auslegung der Bundes- und der Schlußakte mit rechtlicher Wirkung auch nur allein und ausschließend der deutsche Bund berechtigt ist, welcher dieses Recht durch sein verfassungsmäßiges Organ, die Bundesversammlung, ausübt.

Dem Allerhöchsten Befehle Seiner Majestät des Königs, vom 25. Septbr. d. J. zufolge, bringt das Staatsministerium diese Bestimmungen, als eine weitere Entwickelung allgemeiner, in der deutschen Bundes- und Schlußakte bereits enthaltenen Grundsätze und Anordnungen, sämmtlichen Landesbehörden und Unterthanen in den zum deutschen Bunde gehörenden Provinzen der Monarchie zur Kenntniß. G. S. S. 221.

d) Allerhöchste **Bekanntmachung** des Beschlusses der deutschen Bundesversammlung v. 14. Novbr. 1834, wegen der deutschen Universitäten, Lehr- und Erziehungsanstalten; s. zu II. 12. §. 85. Anh. §. 137.

B. Verordnungen in Betreff der ständischen Verfassung in dem Preußischen Staate.

I. Allgemeine Verordnungen.

1) Verordnung v. 22. Mai 1815, betr. die zu bildende Repräsentation des Volks.

Durch Unsere Verordnung vom 30. v. M. haben Wir für Unsere Monarchie eine regelmäßige Verwaltung, mit Berücksichtigung der frühern Provinzialverhältnisse, angeordnet.

Die Geschichte des Preußischen Staats zeigt zwar, daß der wohlthätige Zustand bürgerlicher Freiheit und die Dauer einer gerechten, auf Ordnung gegründeten Verwaltung in den Eigenschaften der Regenten und in ihrer Eintracht mit dem Volke bisher diejenige Sicherheit fanden, die sich bei der Unvollkommenheit und dem Unbestande menschlicher Einrichtungen erreichen läßt.

Damit sie jedoch desto fester begründet, der Preußischen Nation ein Pfand Unseres Vertrauens gegeben und der Nachkommenschaft die Grundsätze, nach welchen Unsere Vorfahren und Wir selbst die Regierung Unsers Reichs mit ernstlicher Vorsorge für das Glück Unserer Unterthanen geführt haben, treu überliefert und vermittelst einer schriftlichen Urkunde, als Verfassung des Preußischen Reichs, dauerhaft bewahrt werden, haben Wir Nachstehendes beschlossen:

§. 1. Es soll eine Repräsentation des Volks gebildet werden.

§. 2. Zu diesem Zwecke sind:

a) die Provinzialstände da, wo sie mit mehr oder minder Wirksamkeit noch vorhanden sind, herzustellen, und dem Bedürfnisse der Zeit gemäß einzurichten;

b) wo gegenwärtig keine Provinzialstände vorhanden, sind sie anzuordnen.

§. 3. Aus den Provinzialständen wird die Versammlung der Landesrepräsentanten gewählt, die in Berlin ihren Sitz haben soll.

§. 4. Die Wirksamkeit der Landes-Repräsentanten erstreckt sich auf die Bera-

thung über alle Gegenstände der Gesetzgebung, welche die persönlichen und Eigenthumsrechte der Staatsbürger, mit Einschluß der Besteuerung, betreffen.

§. 5. Es ist ohne Zeitverlust eine Kommission in Berlin niederzusetzen, die aus einsichtsvollen Staatsbeamten und Eingesessenen der Provinzen bestehen soll.

§. 6. Diese Kommission soll sich beschäftigen:

a) mit der Organisation der Provinzialstände;

b) mit der Organisation der Landes-Repräsentanten;

c) mit der Ausarbeitung einer Verfassungsurkunde nach den aufgestellten Grundsätzen.

§. 7. Sie soll am 1. Septbr. dieses Jahres zusammentreten.

§. 8. Unser Staatskanzler ist mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt und hat Uns die Arbeiten der Kommission demnächst vorzulegen.

Er ernennt die Mitglieder derselben und führt darin den Vorsitz, ist aber befugt, in Verhinderungsfällen einen Stellvertreter für sich zu bestellen. G. S. S. 103.

2) **Gesetz** v. 5. Juni 1823, wegen Anordnung der Provinzialstände.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc. haben, um Unsern getreuen Unterthanen ein neues bleibendes Pfand landesväterlicher Huld und Vertrauens zu geben, beschlossen, in Unserer Monarchie die ständischen Verhältnisse zu begründen, und deshalb Provinzialstände im Geiste der älteren deutschen Verfassungen eintreten zu lassen, wie solche die Eigenthümlichkeit des Staats und das wahre Bedürfniß der Zeit erfordern.

Eine Kommission, unter dem Vorsitze Unsers Sohnes, des Kronprinzen Königliche Hoheit, ist von Uns beauftragt worden, diese Angelegenheit vorzubereiten, und darüber mit erfahrnen Männern aus jeder Provinz in Berathung zu treten.

Auf den von derselben an Uns erstatteten Bericht, verordnen Wir:

I. Es sollen Provinzialstände in Unserer Monarchie in Wirksamkeit treten.

II. Das Grund-Eigenthum ist Bedingung der Standschaft.

III. Die Provinzialstände sind das gesetzmäßige Organ der verschiedenen Stände Unserer getreuen Unterthanen in jeder Provinz.

Dieser Bestimmung gemäß werden Wir

1) die Gesetzes-Entwürfe, welche allein die Provinz angehen, zur Berathung an sie gelangen, ihnen auch,

2) so lange keine allgemeine ständische Versammlungen statt finden, die Entwürfe solcher allgemeinen Gesetze, welche Veränderungen in Personen- und Eigenthumsrechten und in den Steuern zum Gegenstande haben, so weit sie die Provinz betreffen, zur Berathung vorlegen lassen;

3) Bitten und Beschwerden, welche auf das spezielle Wohl und Interesse der ganzen Provinz oder eines Theils derselben Beziehung haben, von den Provinzialständen annehmen, solche prüfen und sie darauf bescheiden, und

4) die Kommunal-Angelegenheiten der Provinz ihren Beschlüssen, unter Vorbehalt Unserer Genehmigung und Aufsicht, überlassen.

Dem gegenwärtigen Gesetze, das jedoch auf Neufchatel und Valangin keine Anwendung findet, wollen Wir für jede Provinz ein besonderes Gesetz, welches die Form und die Gränzen ihres ständischen Verbandes bestimmt, nachfolgen lassen.

Sollten Wir künftig in diesen besondern Gesetzen Abänderungen als wohlthätig und nützlich erachten; so werden Wir diese nur nach vorhergegangenem Beirath der Provinzialstände treffen.

Wann eine Zusammenberufung der allgemeinen Landstände erforderlich sein wird, und wie sie dann aus den Provinzialständen hervorgehen sollen, darüber bleiben die weiteren Bestimmungen Unserer landesväterlichen Fürsorge vorbehalten.

G. S. S. 129.

3) **C. O.** v. 1. Januar 1835, betr. das Verfahren bei Löschung solcher Rittergüter, welche die Rittergutseigenschaft durch Zerstückelung oder Verminderung der Substanz verloren haben, in den Ritterguts-Matrikeln.

Auf den Vortrag der unter Meines Sohnes des Kronprinzen Königliche Hoheit Vorsitz angeordneten Immediat-Commission für die Stände-Angelegenheiten bestimme Ich, über das Verfahren bei Löschung solcher Rittergüter, welche die Ritterguts-Eigenschaft durch Zerstückelung oder Verminderung der Substanz verloren haben, in den Ritterguts-Matrikeln Nachstehendes:

1) Ist der Fall einer solchen Zerstückelung oder Verringerung, welche nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften den Verlust der Ritterguts-Eigenschaft zur Folge hat, eingetreten, so soll, nachdem zuvörderst die Besitzer des Gutes von dem Landrath des betreffenden Kreises zur Erklärung aufgefordert und mit ihren etwanigen Einwendungen gegen die Löschung gehört worden, deshalb das Gutachten der auf dem Kreistage, in der Altmark und Niederlausitz aber, wegen der eigenthümlichen Verfassung dieser Landestheile, der auf dem Communal-Landtage versammelten Ritterschaft erfordert werden.
2) Demnächst hat der Landrath unter Beifügung der aufgenommenen Verhandlung an den Ober-Präsidenten zu berichten, beziehungsweise der Communal-Landtag demselben sein Gutachten einzureichen, worauf letzterer die Sache dem Minister des Innern und der Polizei zur Entscheidung vorlegt.
3) Wird für die Löschung entschieden, so ist von dem Landrath auf dem Kreistage in die Matrikel unter Anführung der betreffenden Verfügung des Ministers des Innern und der Polizei die Bemerkung einzutragen, daß das Gut gelöscht worden, auch darüber eine besondere Verhandlung aufzunehmen. G. S. S. 9.

4) **Gesetz** v. 8. Mai 1837, über die persönliche Fähigkeit zur Ausübung der Rechte der Standschaft, der Gerichtsbarkeit und des Patronats, und den Verlust dieser Fähigkeit; s. zu II. 9. §. 46., B. IV. S. 384.

5) **C. O.** v. 27. Febr. 1830, betr. die Dauer der Wirksamkeit der Orts- und Bezirkswähler bei den Wahlen der Provinzial-Landtags-Abgeordneten.

Da zu Meiner Kenntniß gekommen, daß Zweifel darüber obwalten: ob die, nach den übereinstimmenden Vorschriften der wegen Anordnung von Provinzial-Ständen unter dem 1. Juli 1823. und 27. März 1824. erlassenen Edikte, von den Ortwählern und den Besitzern einzelner, zu keinem Gemeinde-Verbande gehörenden bäuerlichen Grundbesitzungen zu erwählenden Bezirkswähler, denen die Wahl der Provinzial-Landtags-Abgeordneten des Standes der Landgemeinden obliegt, für die Dauer der jedesmaligen Wahlperiode, oder bei einer jeden eintretenden Wahl eines Provinzial-Landtags-Abgeordneten dieses Standes, neu zu erwählen sind, so finde Ich Mich veranlaßt, hiermit zu bestimmen, daß die erstere dieser Ansichten die richtige ist, und verordne demgemäß: daß nach Ablauf einer jeden, von den Wahlen für die ersten Provinzial-Landtage anhebenden, sechsjährigen Wahlperiode die Wahl neuer Bezirkswähler angeordnet werde, durch welche demnach alle während der Dauer dieser Wahlperiode nöthig werdende Wahlen der Provinzial-Landtags-Abgeordneten des Standes der Landgemeinden und der Stellvertreter derselben bewirkt werden müssen. Sollte aber der eine oder der andere Bezirkswähler im Laufe einer Wahlperiode durch Tod oder andere Umstände ausscheiden, so muß an seine Stelle ein anderer für die noch übrige Zeit der Wahlperiode erwählt werden. G. S. S. 46.

6) **C. O.** v. 27. Januar 1830, betr. das Verfahren der Kreisstände bei Abfassung und Ueberreichung ihrer Petitionen und Eingaben.

Obwohl in den Kreisordnungen für die verschiedenen Provinzen genau bestimmt ist, daß Beschlüsse der Kreisstände nur auf den Kreistagen unter den vorgeschriebenen Formen gefaßt werden können; so sind Mir doch öfter Eingaben zugekommen, welche Namens der Kreisstände abgefaßt, jedoch nicht auf

Kreistagen berathen, sondern nur von einzelnen Mitgliedern der Kreisstände beschlossen und vollzogen waren. Zu Beseitigung dieses Mißbrauchs finde Ich Mich veranlaßt, hierdurch Folgendes festzusetzen:

1) die Wirksamkeit der Kreisstände, als solcher, ist auf die Verhandlungen der Kreistage selbst beschränkt, so daß also Petitionen und Eingaben, welche Namens der Kreisstände überreicht werden sollen, auf dem Kreistage selbst zu berathen, abzufassen und von den anwesenden Mitgliedern der Kreis-Versammlung zu vollziehen sind. Daß dies geschehen, ist immer in dergleichen Eingaben ausdrücklich zu bemerken. Da in den verschiedenen Kreisordnungen bestimmt ist, daß nach erfolgter gehöriger Konvocation die Anwesenden durch ihre Beschlüsse die Außengebliebenen und Abwesenden verbinden, so ist die nachträgliche Einholung der Unterschriften der letztern weder nothwendig noch zulässig. Es muß jedoch bei der Konvocation bemerkt werden, daß dergleichen Eingaben in Vorschlag gebracht werden sollen.

2) Wenn Fälle vorkommen, welche eine schleunige außerordentliche Zusammenberufung der Kreisstände nothwendig machen, so ist der Landrath nach Inhalt der Kreisordnungen berechtigt, solche zu verfügen. Unterläßt aber derselbe eine solche nothwendige Zusammenberufung, so ist es jedem Mitgliede der Kreistage erlaubt, einzeln, oder im Vereine mit andern Mitgliedern beim Landrathe auf deren Ausschreibung anzutragen, und, wenn letzterer darauf nicht eingeht, sich darüber bei den vorgesetzten Behörden zu beschweren, welche darauf das Nöthige nach Lage der Sache zu verfügen haben. Die Bittsteller aber haben sich hierbei nicht als Kreisstände, sondern nur als Einzelne zu geriren.

3) Wenn eine Beschwerde über die Geschäftsführung des Landraths selbst der Gegenstand ist, über welchen von Einzelnen ein Kreistags-Beschluß für nothwendig erachtet wird, so hat die Regierung, wenn sie die Sache dazu angethan findet, eine außerordentliche Kreisversammlung durch einen Kreis-Deputirten zusammenberufen und unter dessen Vorsitze abhalten zu lassen.

4) In allen Fällen ist es, wie den sämmtlichen einzelnen Unterthanen und Korporationen, so auch den Mitgliedern der Kreisversammlungen und den letztern selbst, erlaubt, sich in dem vorgeschriebenen Gange an die Behörden und an Mich Selbst zu wenden. Es bewendet aber hierbei allenthalben in Hinsicht der Unterschrift solcher Eingaben bei den oben ertheilten Vorschriften. G. S. S. 7.

7) **C. O.** v. 2. Novbr. 1834, betr. den Abdruck der ständischen Gutachten und Petitionen.

In den Gesetzen über die Anordnung der Provinzialstände ist bestimmt worden, daß die Resultate der Landtagsverhandlungen durch den Druck bekannt gemacht werden sollen, welches durch den Abdruck einer vom Landtagsmarschall verfaßten geschichtlichen Darstellung der Verhandlungen des Landtags und Meines den Provinzialständen ertheilten Landtags-Abschiedes bisher auch geschehen ist. Da jedoch von dem Sächsischen Landtage und auch sonst der Wunsch geäußert worden ist, daß die Verhandlungen vollständiger bekannt werden möchten, so will Ich genehmigen, daß, wenn es auf dem Landtage begehrt wird, auch die Gutachten und Petitionen der Provinzialstände gleichzeitig mit der geschichtlichen Darstellung und dem Landtags-Abschiede, auf Kosten der Stände, abgedruckt werden, insofern die Gutachten und Petitionen zu den in die geschichtliche Darstellung und in den Landtags-Abschied aufgenommenen Gegenständen gehören. G. S. S. 91.

8) **Verordnung** v. 30. Mai 1815, wegen verbesserter Einrichtung der Provinzial-Behörden und Eintheilung des preußischen Staats nach seiner neuen Begrenzung. G. S. S. 85. (s. zu II. 10. §. 85.)

II. Verordnungen für die einzelnen Provinzen.

1) a) **Gesetz** v. 1. Juli 1823, wegen Anordnung der Provinzialstände für das Königreich Preußen (Ostpreußen, Litthauen und Westpreußen.).

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. ertheilen, in Folge des wegen Anordnung der Provinzialstände in Unserer Monarchie am 5. Juni d. J. erlassenen allgemeinen Gesetzes, für den ständischen Verband des Königreichs Preußen nachstehende besondere Vorschriften:

I. Bestimmung der im Verbande begriffenen Landestheile.

§. 1. Dieser Verband begreift:

1) Ostpreußen, 2) Litthauen, 3) Westpreußen.

Zu Ostpreußen wird in ständischer Beziehung der vormalige Marienwerdersche Kreis gerechnet; die Enklaven verbleiben den Kreisen, zu welchen sie die neue Verwaltungseintheilung gelegt hat.

II. Benennung der Provinzial-Stände.

§. 2. Die Stände dieses Verbandes bestehen:

I. der erste Stand,

aus der Ritterschaft;

II. der zweite Stand,

aus den Städten;

III. der dritte Stand,

aus den unter dem ersten Stande nicht begriffenen Kölmern und Freien, und aus den bäuerlichen Grundbesitzern.

III. Ernennung der Mitglieder des Landtags.

§. 3. Auf dem Landtage erscheinen die Stände durch Abgeordnete, welche von ihnen durch Wahl bestimmt werden.

IV. Bestimmung der Anzahl der Mitglieder des Landtages.

§. 4. Die Anzahl der Abgeordneten eines jeden Standes (§. 2.) bestimmen Wir

I. Für Ostpreußen und Litthauen, und zwar:

1) für den ersten Stand auf	30
2) für den zweiten Stand auf . . .	15
3) für den dritten Stand auf . . .	15
für Ostpreußen und Litthauen auf .	60 Abgeordnete.

II. Für Westpreußen, und zwar:

1) für den ersten Stand auf	15
2) für den zweiten Stand auf . . .	13
3) für den dritten Stand auf . . .	7
zusammen für Westpreußen auf .	35 Abgeordnete.

Hieraus ergiebt sich die Gesammtzahl von fünf und neunzig Abgeordneten für diesen ganzen ständischen Verband.

Die specielle Vertheilung der Mitglieder jedes Standes wird eine besondere Verordnung festsetzen.

V. Bedingungen der Wählbarkeit; 1) der Abgeordneten aller Stände.

§. 5. Bei der Wählbarkeit der Abgeordneten aller Stände werden folgende Bedingungen vorausgesetzt:

1) Grundbesitz in auf- und absteigender Linie ererbt, oder auf andere Weise erworben, und zehen Jahre nicht unterbrochen. Im Vererbungsfalle wird die Zeit des Besitzes des Erblassers und des Erben zusammen gerechnet;

2) die Gemeinschaft mit einer der christlichen Kirchen;

3) die Vollendung des dreißigsten Lebensjahres;

4) der unbescholtene Ruf.

§. 6. Von der Bedingung des zehnjährigen Besitzes zu dispensiren, behalten Wir Uns Allerhöchstselbst vor. In Ansehung der übrigen Bedingungen findet keine Dispensation statt.

2) der Abgeordneten der einzelnen Stände, und zwar a) des ersten Standes;

§. 7. Das Recht zu dem ersten Stande als Abgeordneter gewählt zu werden, wird begründet:

1) für die Ritterschaft, durch den Besitz eines Rittergutes in der Provinz, ohne Rücksicht auf die adeliche Geburt des Besitzers; Wir behalten Uns jedoch vor, den Besitz bedeutender Familien-Fideicommißgüter auf angemessene Weise hierbei zu bevorrechten;

2) für die übrigen zum ersten Stande zu rechnenden Grundeigenthümer (§. 2.) durch den Besitz

a) eines kölmischen Gutes von sechs kulmischen Hufen separirten, kontribuablen Landes, welches nicht Theil eines Dorfs, sondern ein für sich bestehendes Landgut ist,

b) eines andern größern, dem vorbezeichneten kölmischen gleichartigen, Landbesitzes.

Von den unter 2. a. und b. bemerkten Gütern, soll eine Matrikel aufgenommen und Uns zur Vollziehung vorgelegt werden.

§. 8. Der Besitz eines Rittergutes in einer anderen Unserer Provinzen, wird auf die bestimmte Dauer von zehen Jahren angerechnet.

§. 9. Wenn Geistliche, Militair- und Civilbeamte, die durch den mit vorstehenden Bedingungen verknüpften Besitz eines Guts (§. 7. 1 und 2.) dem ersten Stande angehören, als Abgeordnete desselben gewählt werden, so bedürfen sie der Beurlaubung ihrer Vorgesetzten.

b) des zweiten Standes;

§. 10. Als Abgeordnete des **zweiten** Standes können nur städtische Grundbesitzer gewählt werden, welche entweder zeitige Magistratspersonen sind, oder ein bürgerliches Gewerbe treiben. Bei den letztern muß der Grundbesitz mit dem Gewerbe zusammen einen nach der Verschiedenheit der Städte abzumessenden Werth haben, welchen die (§. 4.) vorbehaltene besondere Verordnung bestimmen wird.

c) des dritten Standes.

§. 11. Bei dem **dritten** Stande wird zu der Eigenschaft eines Abgeordneten der Besitz eines als Hauptgewerbe selbst bewirthschafteten Landguts erfordert, dessen Größe ebenfalls die besondere Verordnung (§. 4.) festsetzen wird.

VI. Bedingungen des Wahlrechts.

§. 12. Die vorbemerkten Bedingungen der Wählbarkeit treten auch für die Befugniß zur Wahl ein, mit dem Unterschiede, daß für die Wählenden oder Wähler die Vollendung des 24. Lebensjahres genügt, und nicht zehnjähriger, sondern nur eigenthümlicher Besitz, ohne Rücksicht auf die bei dem dritten Stande zu bestimmende Größe des Grundbesitzes (§. 11.), erforderlich ist.

Bei den Städten stehet das Wahlrecht denjenigen zu, welche den Magistrat wählen.

§. 13. Die Wählbarkeit und das Wahlrecht ruhen, wenn über das Vermögen dessen, dem diese Befugnisse zustehen, der Concurs eröffnet ist, imgleichen während eines nicht einer moralischen Person zuständigen, gesellschaftlichen Besitzes.

Bei dem ersten Stande hören Wahlrecht und Wählbarkeit auf, wenn durch Zerstückelung die Eigenschaft eines größeren Grundbesitzes vernichtet wird.

§. 14. Die Besitzer solcher kleinen adelichen Güter, vornemlich in Masuren und Pomerellen, welche vereinigt eine Kommune bilden, und welche die Ehrenrechte nur gemeinschaftlich ausüben, können auch das Wahlrecht nur kollectiv wahrnehmen.

§. 15. In mehrern Kreisen Angesessene können in jedem der Kreise, in welchem sie ansässig sind, wählen und gewählt werden; im letztern Falle bleibt es dem Gewählten überlassen, für welchen Kreis er eintreten will.

§. 16. Ein Abgeordneter kann auch Mitglied des Landtags einer andern Provinz sein, wenn die Zeit der Versammlung es zuläßt.

VII. Ausübung des Rechts der Standschaft, a) von den Abgeordneten;

§. 17. Wer durch Wahl bestimmt ist, als Abgeordneter auf dem Landtage zu erscheinen, kann keinen Andern für sich bevollmächtigen.

b) von den Wählern;

§. 18. Auch das Wahlrecht muß in Person ausgeübt werden; eine Ausnahme machen nur die im §. 14. erwähnten kleinen Gutsbesitzer, welche aus ihrer Mitte einen Bevollmächtigten zu Wahrnehmung desselben erwählen.

c) die Vollziehung des Wahlakts, 1) vom ersten Stande;

§. 19. Die Wahlen der Abgeordneten werden von dem ersten Stande auf den Kreistagen vollzogen, welche für diesen Zweck bei der großen Ausdehnung einiger der alten Kreise, an mehreren Orten in denselben abgehalten werden sollen, wie dieses auch bisher schon in Litthauen statt gefunden hat.

2) vom zweiten Stande;

§. 20. Jede einzelne derjenigen Städte, welche durch die besondere Verordnung (§. 4.) Virilstimmen erhalten, wählt ihre Abgeordneten in sich; alle übrige Städte ohne Unterschied, ob sie Immediat- oder Mediatstädte sind, wählen in sich Wähler. Diese treten collectiv in Wahlversammlungen nach Bezirken zusammen und wählen die Abgeordneten. Die Zahl der Wähler wird die bemerkte Verordnung nach der Größe der Städte bestimmen.

3) vom dritten Stande;

§. 21. Von den Dorfgemeinden wählt eine jede, nach ihrer für andere Dorfangelegenheiten hergebrachten Weise, einen Wähler; die Wähler versammeln sich mit den Besitzern der einzeln liegenden, zu keiner bestimmten Dorfgemeinde gehörenden Güter des dritten Standes, welche aber das Maaß der Wahlfähigkeit (§. 11.) haben müssen, bezirksweise zur Wahl des Bezirkswählers; die Bezirkswähler treten dann zusammen und wählen den Abgeordneten.

§. 22. Die Zusammenlegung der Bezirke, sowohl für die collectiv wählenden Städte (§. 20.) als für den dritten Stand (§. 21.), imgleichen auch für die Wahlen des ersten Standes in Westpreußen und Litthauen (§. 19.), wird die besondere Verordnung (§. 4.) festsetzen.

4) in Ansehung aller drei Stände.

§. 23. Die Wahlen der Abgeordneten geschehen auf Sechs Jahre, dergestalt, daß alle drei Jahre die Hälfte der Abgeordneten eines jeden Standes ausscheidet, und alle drei Jahre zu neuen Wahlen geschritten wird.

§. 24. Die für das Erstemal Ausscheidenden werden nach drei Jahren durch das Loos bestimmt. Alle Ausscheidende sind wieder wählbar.

§. 25. Für jeden Abgeordneten wird gleichzeitig ein Stellvertreter gewählt.

§. 26. Wenn bei den Wahlen zu Wählern, Bezirkswählern und Abgeordneten, gleiche Stimmen entstehen, so giebt die Stimme des Aeltesten der Wählenden den Ausschlag.

§. 27. Alle Wahlen stehen unter der Aufsicht des Landraths, in dessen Kreise sie vorgenommen werden. Die Wahlen der Bezirkswähler und der Abgeordneten leitet er unmittelbar, oder durch einen von ihm zu ernennenden Stellvertreter; die Wahlen in den einzelnen Städten und Dorfgemeinden aber werden zunächst von der Obrigkeit geleitet.

§. 28. Die geschehene Wahl der Wähler (§§. 20. 21.) ist dem Landrath, die Wahl der Bezirkswähler und Abgeordneten aber dem Landtags-Commissarius, mit Einsendung der Wahl-Protokolle, anzuzeigen. Letzterer hat zu prüfen, ob solche in der Form und nach den Eigenschaften der Abgeordneten, der Vorschrift gemäß, geschehen sind. Nur wenn derselbe in dieser Beziehung Mängel findet, ist er berechtigt, eine andere Wahl zu verlangen.

5) Ernennung des Landtags-Marschalls und dessen Stellvertreters.

§. 29. Den Vorsitzenden auf dem Landtage, welchem Wir den Charakter als Landtags-Marschall beilegen, so wie dessen Stellvertreter, wollen Wir für die Dauer eines jeden Landtages, aus den Abgeordneten des ersten Standes Selbst ernennen.

VIII. Berufung und Dauer des Provinzial-Landtags.

§. 30. Für die ersten sechs Jahre werden Wir die Stände zum Provinzial-Landtage alle zwei Jahre berufen; nach Ablauf dieses Zeitraums aber ferner hierüber bestimmen.

§. 31. Die Dauer des Landtages wird jedesmal nach den Umständen von Uns festgesetzt werden.

§. 32. Die Ladung der Abgeordneten zu dem für die Eröffnung des Landtages bestimmten Tage geschiehet zu gehöriger Zeit durch Unsern Commissarius.

§. 33. Die Abgeordneten müssen sich spätestens an dem Tage vor der Eröffnung einfinden und sich sowohl bei dem Commissarius, als bei dem Landtags-Marschall, melden.

A. Eröffnung durch den Landtags-Kommissarius und dessen amtliche Bestimmung.

§. 34. Der Provinzial-Landtag wird nach gehaltenem Gottesdienste durch Unsern Commissarius eröffnet.

§. 35. Derselbe ist die Mittelsperson aller Verhandlungen; an ihn allein haben sich die Stände wegen jeder Auskunft, oder wegen der Materialien, deren sie für ihre Geschäfte bedürfen, zu wenden. Er theilt den Ständen, in Gemäßheit Unserer Instruction, die Propositionen mit, und empfängt die von ihnen abzugebenden Erklärungen und Gutachten, so wie ihre sonstigen Vorstellungen, Bitten und Beschwerden.

§. 36. Den Berathungen wohnt er nicht bei; er kann aber den Eintritt zu mündlichen Eröffnungen verlangen, oder eine Deputation zu sich entbieten, so wie die Stände Deputationen an ihn absenden können.

§. 37. Er schließt den Landtag, reicht Uns die Verhandlungen desselben ein, und publicirt den hierauf zu ertheilenden Landtags-Abschied den Ständen.

B. Geschäftsgang.

§. 38. Bei Eröffnung des Landtages sowohl, als Fassung gültiger Beschlüsse, ist die Gegenwart von siebenzig Abgeordneten nothwendig.

§. 39. In der Versammlung nehmen die Mitglieder der drei Stände ihren Sitz nach der §. 2. bestimmten Reihefolge.

§. 40. Sobald die Propositionen mitgetheilt sind, ernennt der Landtags-Marschall in der Plenar-Versammlung mit Berücksichtigung des Stimmen-Verhältnisses nach Verschiedenheit der Gegenstände, besondere Ausschüsse, welche die an den Landtag gelangenden Angelegenheiten zur Berathung und Beschlußnahme gehörig vorzubereiten haben. Den Vorsitz in diesen Ausschüssen führt dasjenige Mitglied aus dem ersten Stande, welches der Landtags-Marschall bestimmt.

§. 41. Den Geschäftsgang auf dem Landtage leitet überhaupt der Landtags-Marschall; von seiner Anordnung hängt auch zunächst alles ab, was auf Ruhe und Ordnung in den Versammlungen Beziehung hat. Besonders hat er darauf zu sehen, daß die Berathungen und Arbeiten der Stände möglichst beschleunigt werden.

§. 42. Ohne gültige Ursachen und Vorwissen des Landtags-Marschalls darf kein Mitglied aus der Versammlung wegbleiben; Verhinderung der ferneren Theilnahme an dem Landtage durch Krankheit oder andere dringende Ursachen, fordert die Anzeige des Landtags-Marschalls bei dem Landtags-Commissarius, welcher alsdann sofort den Stellvertreter einberuft.

§. 43. Wenn ein Mitglied über einen besondern Gegenstand einen Antrag an die Versammlung richten will; so hat dasselbe solches vor der Versammlung schriftlich, mit Bemerkung des Gegenstandes, dem Landtags-Marschall anzuzeigen. Letzterer ruft dann das Mitglied zur Haltung des Vortrages auf. Der Inhalt desselben muß schriftlich zum Protokoll gegeben werden.

§. 44. Die Abfassung der ständischen Schriften trägt der Landtags-Marschall den hierzu geeigneten Mitgliedern des Landtages auf. Jede solche Schrift wird in der Versammlung verlesen, und, nach Vereinigung über die Fassung, die Reinschrift von dem Landtags-Marschall und den Ständen vollzogen.

§. 45. Alle Schriften, welche nicht einen Antrag an den Landtagskommissarius enthalten, sind an Uns zu richten und dem erstern durch eine ständische Deputation zu übergeben.

§. 46. Die Abgeordneten aller Stände des Königreichs Preußen, bilden eine ungetheilte Einheit; sie verhandeln die Gegenstände gemeinschaftlich. Zu einem gültigen Beschlusse über solche Gegenstände, welche von Uns zur Berathung an sie

gewiesen, oder ihrem Beschlusse mit Vorbehalt Unserer Sanction überlassen, oder sonst zu Unserer Kenntniß zu bringen sind, wird eine Stimmenmehrheit von zwei Drittheilen erfordert; ist diese bei einer Sache, worüber von den Ständen das Gutachten erfordert worden, nicht vorhanden, so wird solches mit Angabe der Verschiedenheit der Meinungen ausdrücklich bemerkt. Alle andere ständische Beschlüsse können durch die einfache Mehrheit ihre Bestimmung erhalten.

§. 47. Bei Gegenständen, bei denen das Interesse der Stände gegeneinander geschieden ist, findet Sonderung in Theile statt, sobald zwei Drittheile der Stimmen eines Standes, welcher sich durch den Beschluß der Mehrheit verletzt glaubt, darauf dringen. In einem solchen Falle verhandelt die Versammlung nicht mehr in der Gesammtheit, sondern nach den einzelnen Ständen (§. 2.). Die auf diese Weise hervorgehende Verschiedenheit der Gutachten wird dann zu Unserer Entscheidung vorgelegt.

§. 48. Wenn Gegenstände, welche das provinzielle Interesse eines der einzelnen in diesem ständischen Verbande begriffenen Landestheile (§. 1.) betreffen, in der Gesammtberathung verhandelt werden, und die Stimmenmehrheit sich gegen dasselbe erklärt, so sind die Abgeordneten eines solchen Landestheils berechtigt, ihre abweichende Meinung, mit Berufung auf Unsere Entscheidung, zu den Landtagsverhandlungen zu geben, worauf sie dann jederzeit besondern Bescheid erhalten werden.

§. 49. Bitten und Beschwerden der Stände können nur aus dem besonderen Interesse der Provinz und der mit ihr verbundenen einzelnen Landestheile hervorgehen.

Individuelle Bitten und Beschwerden hat der Landtag gleich an die betreffenden Behörden, oder an Uns unmittelbar zu verweisen. Wenn aber Mitglieder des Landtages von Bedrückungen einzelner Individuen bestimmte Ueberzeugung erhalten, so können sie bei dem Landtage, mit gehörig konstatirter Anzeige, darauf antragen, daß derselbe sich für die Abstellung bei Uns verwende.

§. 50. Alle bei dem Landtage eingehende, so wie die von demselben ausgehenden Anträge, müssen schriftlich eingegeben werden; sind die letztern einmal zurückgewiesen, so dürfen sie nur alsdann, wenn wirklich neue Veranlassungen, oder neue Gründe eintreten, und immer nur erst bei künftiger Berufung des Landtages erneuert werden.

C. Verhältniß der Provinzial-Stände: a) zu den Kommunen und Kreis-Ständen;

§. 51. Die Stände stehen als berathende Versammlung, eben so wenig mit den Ständen anderer Provinzen, als mit den Kommunen ihrer Provinz in Verbindung; es finden daher keine Mittheilungen unter ihnen statt.

b) zu den Abgeordneten.

§. 52. Die einzelnen Stände können ihren Abgeordneten keine bindende Instruktionen ertheilen: es stehet ihnen aber frei, sie zu beauftragen, Bitten und Beschwerden anzubringen.

D. Schließung des Landtages.

§. 53. Sobald der Kommissarius den Landtag geschlossen hat, ist das ständische Amt des Landtags-Marschalls beendigt; die landständischen Berathungen hören auf und die Stände gehen auseinander; auch bleibt kein fortbestehender Ausschuß zurück.

Für solche Gegenstände der laufenden ständischen Verwaltung aber, welche wir den Ständen künftig übertragen werden, können sie die geeigneten Personen wählen und bestellen, welche die Geschäfte fordern.

§. 54. Das Resultat der Landtags-Verhandlungen wird durch den Druck bekannt gemacht.

E. Versammlungs-Ort.

§. 55. Zum Versammlungsorte des Landtages bestimmen Wir Unsere Haupt- und Residenzstadt Königsberg abwechselnd mit Danzig.

F. Reisekosten und Tagegelder.

§. 56. Die Abgeordneten sollen angemessene Reisekosten und Tagegelder erhalten. Das Weitere hierüber, so wie wegen der allgemeinen durch den Landtag veranlaßten Kosten, wird die besondere Verordnung (§. 4.) festsetzen.

IX. Kommunal-Landtage.

§. 57. Die in einzelnen Landestheilen (§. 1.) dieses ständischen Verbandes bestehenden Kommunal-Verhältnisse, gehen auf die Gesammtheit desselben nicht über, wenn solches nicht durch gemeinschaftliche Uebereinkunft beschlossen wird.

Bis dahin dauern daher die bisherigen Kommunal-Verfassungen in einzelnen Landestheilen, wie sie jetzt bestehen, fort, und Wir gestatten, daß für diese Angelegenheiten, auf vorgängige Anzeige bei Unserm Landtags-Kommissarius und mit dessen Bewilligung, jährlich besondere Kommunal-Landtage, jedoch mit verhältnißmäßiger Zuziehung von Abgeordneten aller Stände, welchen das gegenwärtige Gesetz die Landstandschaft beilegt, gehalten werden.

Die Beschlüsse über Veränderungen in den Kommunal-Einrichtungen und neue Kommunal-Abgaben, bedürfen Unserer Genehmigung. Zur Festsetzung der deshalb nöthigen näheren Bestimmungen und Ordnungen erwarten Wir die Vorschläge des nächsten Landtages, insbesondere über die Fortdauer des in Königsberg bestehenden ständischen Kommittée und dessen dem Vorstehenden gemäße Bildung.

X. Kreisständische Versammlungen.

§. 58. Was die kreisständischen Versammlungen betrifft, so sollen solche, wo sie bis jetzt noch statt finden, bis auf weitere Anordnung, ferner bestehen, und da, wo sie früher bestanden haben, wieder eingeführt werden. Von dem ersten Landtage, zu welchem dieser ständische Verband berufen werden wird, erwarten Wir die Vorschläge, wie die Kreisstände mit den Modificationen, welche der Zutritt aller Stände erfordert, einzurichten sein werden. G. S. S. 138.

b) Verordnung v. 17. März 1828, wegen der nach dem Gesetz v. 1. Juli 1823 vorbehaltenen Bestimmungen für das Königreich Preußen.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. 2c. haben über die einer besondern Verordnung vorbehaltenen nähern Festsetzungen einiger in Unserm Gesetze vom 1. Juli 1823, wegen Anordnung der Provinzialstände im Königreiche Preußen, enthaltenen Bestimmungen die gutachtlichen Vorschläge Unserer getreuen Stände des ersten und zweiten dortigen Provinzial-Landtags vernommen und ertheilen nunmehr darüber die nachstehenden besonderen Vorschriften:

Artikel I.

Die Mitglieder eines jeden der drei Stände werden auf die Bestandtheile des ständischen Verbandes in folgender Art vertheilt.

A. Westpreußen.

1. Die Ritterschaft.

a)	Der landräthliche Kreis Berent	1	Abgeordneter.
b)	- - - Carthaus	1	—
c)	- - - Danzig - Stadt-Kreis Danzig	1	—
d)	- landräthliche Kreis Elbing, Marienburg, Stuhm	1	—
e)	- - - Neustadt	1	—
f)	- - - Stargardt	1	—
g)	- - - Culm	1	—
h)	- - - Conitz	1	—
i)	- - - Deusch-Crone	1	—
k)	- - - Flatow, Schlochau	1	—
l)	- - - Graudenz	1	—
m)	- - - Löbau, Strasburg	2	—
n)	- - - Schwetz, Marienwerder in soweit der Kreis nicht zu Ostpreußen geschlagen worden.	1	—
o)	- - - Thorn	1	—
	Zusammen	15	Abgeordn.

2. Die Städte.

a)	Die Stadt Danzig	3	Abgeordnete.
b)	- - Elbing	2	—
c)	- - Thorn	1	—
d)	- - Graudenz	1	—
e)	- Städte Marienwerder, Marienburg, Culm Es wählen zum ersten Male die Städte Marienwerder und Marienburg, zum zweiten Male die Städte Marienburg und Culm, zum dritten Male Culm und Marienwerder jede 1 Deputirten.	2	—
f)	- kleinen Städte des Danziger Regierungs-Bezirks	1	—
g)	- Städte auf dem rechten Weichsel-Ufer des Marienwerderschen Regierungs-Bezirks mit Ausschluß der zu Ostpreußen geschlagenen Marienwerderschen u. Rosenbergschen Kreise.	1	—
h)	- - im westlichen Theile des Marienwerderschen Bezirks mit Ausnahme der Kreise Schlochau und Deutsch-Crone	1	—
i)	- - im Schlochau- und Deutsch-Croneschen Kreise	1	—

Zusammen 13 Abgeordnete.

3. Die Landgemeinden.

a)	Aus den landräthlichen Kreisen Elbing, Marienburg, Stuhm	2	Abgeordnete.
b)	- - - - Danzig Landkreis - - - - Danzig Stadtkreis	1	—
c)	- - - - Neustadt, Berent, Carthaus, Stargard,	1	—
d)	- - - - Deutsch-Crone, Flatow, Schlochau, Conitz	1	—
e)	- - - - Löbau, Straßburg, Thorn, Graudenz	1	—
f)	- - - - Culm, Schwetz, Marienwerder in soweit dieser Kreis nicht zu Ostpreußen geschlagen ist.	1	—

Zusammen 7 Abgeordnete.

B. Ostpreußen und Litthauen.

1) a. Die Ritterschaft von Ostpreußen.

a)	Der alte ständische Kreis Schaaken	2	Abgeordnete.
b)	- - - - Brandenburg	2	—
c)	- - - - Rastenburg	2	—
d)	- - - - Tapiau	2	—
e)	- - - - Mohrungen	2	—
f)	- - - - Neidenburg	2	—
g)	- - - - Brausberg	2	—
h)	- - - - Heilsberg	2	—
i)	- - - - Marienwerder	2	—

Zusammen 18 Abgeordnete.

1) b. Die Ritterschaft von Litthauen.

a) Der landräthliche Kreis	Niederung, Ragnit, Tilsit, Heidekrug . . mit Einschluß der an den Regierungsbezirk Königsberg abgegebenen Güter des frühern Memelschen Kreises.	3	Abgeordnete.
b) - - -	Stallupöhnen, Pillkallen, Gumbinnen, Insterburg, Darkehmen, Goldapp	5	—
c) - - -	Oletzko, Lyck, Johannisburg	2	—
d) - - -	Lötzen, Angerburg, Sensburg	2	—
	Zusammen	12	Abgeordnete.

2) Die Städte.

a) Die Stadt	Königsberg	3	Abgeordnete.
b) - -	Memel	1	—
c) - -	Braunsberg	1	—
d) - -	Gumbinnen	1	—
e) - -	Tilsit	1	—
f) - -	Insterburg	1	—
g) - Städte	Gransee, Bischofswerder, Freistadt, Riesenburg, Rosenberg, Deutsch-Eylau, Saalfeld, Liebmühl, Osterode, Mohrungen, Preuß. Holland	1	—
h) - -	Gilgenburg, Soldau, Neidenburg, Willenberg, Ortelsburg, Hohenstein, Passenheim, Allenstein, Wartenburg, Bischofsburg	1	—
i) - -	Mühlhausen, Frauenburg, Heiligenbeil, Kreuzburg, Zinten, Mehlsack, Wormbitt, Liebstadt	1	—
k) - -	Guttstadt, Heilsberg, Seeburg, Bischofstein, Rössel, Bartenstein, Landsberg	1	—
l) - -	Pillau, Fischhausen, Labiau, Tapiau, Wehlau, Preuß. Eylau, Domnau, Friedland, Schippenbeil, Gerdauen, Allenburg	1	—
m) - -	Johannisburg, Biala, Sensburg, Nikolaiken, Arys, Rastenburg, Rhein, Barten, Lyck, Drengfurth .	1	—
n) - -	Angerburg, Nordenburg, Goldapp, Darkehmen, Stallupöhnen, Pillkallen, Schirwindt, Ragnit, Oletzko, Lötzen	1	—
	Zusammen	15	Abgeordnete.

3) a. Die Landgemeinden von Ostpreußen.

a) der alte ständische Kreis	Schaaken	1	Abgeordneter
b) - - - -	Brandenburg	1	—
c) - - - -	Rastenburg	1	—
	Latus	3	Abgeordnete.

	Transport	3	Abgeordnete.
d) der alte ständische Kreis	Tapiau	1	—
e) - - - -	Mohrungen	1	—
f) - - - -	Neidenburg	1	—
g) - - - -	Braunsberg	1	—
h) - - - -	Heilsberg	1	—
i) - - - -	Marienwerder	1	—
	Zusammen	9	Abgeordnete.

3) b. Die Landgemeinden von Litthauen.

a) Der landräthliche Kreis	Memel (Ostpreußisch), Heidekrug, Tilsit . . .	1	Abgeordneter
b) - - -	Niederung, Ragnit . .	1	—
c) - - -	Pillkallen, Stallupöhnen, Goldapp	1	—
d) - - -	Gumbinnen, Insterburg, Darkehmen . . .	1	—
e) - - -	Angerburg, Lötzen, Sensburg	1	—
f) - - -	Oletzko, Lyck, Johannisburg	1	—
	Zusammen	6	Abgeordnete.

In jedem der oben bezeichneten Wahlbezirke, aus welchem nur ein Abgeordneter gewählt wird, sollen; damit die Zahl der Landtagsmitglieder immer vollständig bleibe, zwei Stellvertreter gewählt werden, welche nach Stimmenmehrheit eintreten. In gleicher Art treten die Stellvertreter aus denjenigen Bezirken ein, aus welchen mehrere Abgeordnete zu erwählen sind, daher die Stellvertreter nicht für den einen oder andern Abgeordneten, sondern für den ganzen Bezirk ernannt werden sollen.

Artikel II.

Damit das Recht zur Wahl und Wählbarkeit in der Ritterschaft vollständig festgestellt werde, haben die Landräthe, mit Zuziehung der ritterschaftlichen Kreisstände, eine Matrikel von sämmtlichen im Kreise belegenen, die Besitzer nach §. 7. des Gesetzes vom 1. Juli 1823 zum Erscheinen in diesem Stande befähigenden Ritter-, Cöllmischen- und anderen Gütern anzufertigen. Diese Matrikeln sind durch Unsern Kommissarius dem Staatsministerio und von diesem Uns zur Vollziehung vorzulegen.

In diese Matrikel sind künftig diejenigen Güter nachzutragen, welchen Wir die Qualität als Rittergut oder die Gerechtsame zur Theilnahme am Stande der Ritterschaft zu qualifiziren, beilegen werden. Die Rittergutsqualität werden Wir aber nur denjenigen Gütern beilegen, welche als vollständiges Eigenthum besessen werden, über welche einem andern Dominio die Oberherrlichkeit nicht zusteht und mit deren Besitze die Gerichtsbarkeit mindestens über die auf den dazu gehörenden Grundstücken wohnenden Nicht-Eximirten zusteht.

Artikel III.

Der Werth, den städtischer Grundbesitz und Gewerbe zusammen genommen haben sollen, um die Wählbarkeit zum städtischen Landtagsabgeordneten zu begründen, wird

1) in den Städten, welche, mit Ausschluß des Militairs 10,000 Einwohner und darüber haben, auf 8,000 Rthlr.,

2) in den Städten von 3,500 bis 10,000 Einwohnern ohne Militair auf 4,000 Rthlr.,

3) in den Städten unter 3,500 Einwohnern auf 2,000 Rthlr.,

hiermit festgesetzt.

Der Werth des Gewerbes wird nach dem Betrage des in demselben steckenden Betriebskapitals berechnet.

Zu den städtischen Gewerben gehört weder die Heilkunde noch die Praxis der Justizkommissarien.

Der Betrieb des Ackerbaues auf städtischen Grundstücken ist für ein städtisches Gewerbe zu achten. Die auf städtischer Feldmark wohnenden Grund-Besitzer, werden den städtischen gleichgestellt. Auch sollen städtische Grundbesitzer, die zum mindesten 10 Jahre lang ein städtisches Gewerbe betrieben, von demselben aber sich zurückgezogen haben, gleich wirklichen Gewerbtreibenden, wählbar sein.

Artikel IV.

Im Stande der Landgemeinden muß der Grundbesitz, um in diesem Stande zur Wählbarkeit zu befähigen, mindestens enthalten, eine und eine halbe Cöllmische Hufe auf der Höhe, und eine Hufe in der Niederung.

Zu denjenigen Besitzern, welche nach §. 2. III. des Gesetzes vom 1. Juli 1823 in diesem Stande zu erscheinen berechtigt sind, gehören auch die Erbpächter.

Artikel V.

Der Verlust der Eigenschaft eines Ritterguts tritt wegen Verminderung der Substanz alsdann ein, wenn in Folge freiwilliger Parzellirung der Ertrag eines Guts die Summe von Fünfhundert Thalern jährlich, nach revidirter landschaftlicher Taxe, nicht mehr erreicht. Wir behalten Uns jedoch vor, nach Verlauf von sechs Jahren, hierüber anderweite Bestimmung zu treffen.

Artikel VI.

Bei den Wahlen der ritterschaftlichen Landtagsabgeordneten berechtigt der Besitz mehrerer, in demselben Wahlbezirk gelegener Güter, zu nicht mehr als einer Stimme.

Artikel VII.

Zur Wahl der Landtagsabgeordneten der kollektiv wählenden Städte, ernennt eine jede Stadt unter 150 Feuerstellen überhaupt einen und die großen Städte auf jedwede 150 Feuerstellen einen Wähler.

Artikel VIII.

Wegen Bildung der Distrikte für die Wahl der Bezirkswähler durch die Ortswähler, haben die Landräthe für einen jeden Kreis die erforderlichen Festsetzungen, unter Zuziehung der Kreisstände, zu treffen.

Artikel IX.

Bei den Wahlhandlungen sollen die Vorschriften der Städteordnung §. 93. u. ff. analog in Anwendung gebracht werden, dergestalt, daß in der Wahlversammlung jeder Wähler einen Kandidaten vorzuschlagen berechtigt sein und durch Ballotement über die Kandidaten die Wahl der Abgeordneten vollzogen werden soll.

Bei eintretender Stimmengleichheit entscheidet die, §. 26 des Gesetzes vom 1. Juli 1823, enthaltene Vorschrift.

Artikel X.

Wenn ein Stellvertreter einmal einberufen ist, so verbleibt derselbe auch Mitglied des Landtags für die ganze Dauer desselben und der Abgeordnete geht in die Stellung des Stellvertreters über.

Artikel XI.

Bei Wahlen, bei welchen mehrere landräthliche Kreise betheiligt sind, gebührt dem ältesten, der mit einem Rittergute im Kreise angesessenen Landräthe, die Leitung.

Artikel XII.

Die Landtags-Abgeordneten erhalten für die Zeit der Anwesenheit beim Landtage und für die Reise von ihrem Wohnorte dahin und zurück ein Jeder Drei Thaler Diäten, und an Reisekosten Einen Thaler 20 Sgr. für jede Meile der Hin- und Rückreise. Diese Kosten hat jeder Stand für seine Abgeordneten in sich aufzubringen. In gleicher Maaße sollen auch die allgemeinen Kosten des Landtags, nach Verhältniß der Abgeordneten, auf die verschiedenen Stände repartirt werden.

Unser Landtags-Kommissarius hat für die Vertheilung und Einziehung der hiernach von den einzelnen Gütern und Gemeinden zu zahlenden Beiträge dergestalt zu sorgen, daß die erforderliche Summe beim Anfange des Landtages vorhanden und ein Vorschuß aus Staatskassen nicht nöthig sei. G. S. S. 28.

c) Kreis-Ordnung für das Königreich Preußen v. 17. März 1828.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. ertheilen wegen Einrichtung der Kreistage in Unserm Königreiche Preußen in Gemäßheit des §. 58. Unseres Gesetzes vom 1. Juli 1823, nachdem Wir zuvor die Vorschläge Unserer dortigen getreuen Provinzialstände vernommen haben, folgende Vorschriften:

§. 1. Die Kreisversammlungen haben den Zweck, die Kreisverwaltung des Landraths in Kommunalangelegenheiten zu begleiten und zu unterstützen. Diese Verwaltung innerhalb der bestehenden Gesetzgebung, macht den Gegenstand ihrer Berathungen und Beschlüsse aus.

§. 2. Die bestehenden landräthlichen Kreise bilden die Bezirke der Kreisstände.

§. 3. Die Kreisstände vertreten die Kreiskorporation in allen, den ganzen Kreis betreffenden Kommunalangelegenheiten, ohne Rücksprache mit den einzelnen Kommunen oder Individuen. Sie haben Namens derselben verbindende Erklärungen abzugeben. Sie haben Staatspräſtationen, welche kreisweise aufzubringen sind und deren Aufbringung durch das Gesetz nicht auf eine bestimmte Art vorgeschrieben ist, zu repartiren.

Bei allen Abgaben, Leistungen und Naturaldiensten zu den Kreisbedürfnissen, sollen sie zuvor mit ihrem Gutachten gehört werden, auch von allen Geldern, welche dahin verwendet, sollen ihnen die Rechnungen jährlich zur Abnahme vorgelegt werden, und wo eine ständische Verwaltung der Kreis-Kommunalangelegenheiten statt findet, verbleibt den Kreisständen das Recht die Beamten dazu zu wählen.

§. 4. Die kreisständische Versammlung besteht:

A) aus den Rittergutsbesitzern des Kreises und den nach dem Gesetze vom 1. Juli 1823 §. 7. 2. mit dem Stande der Ritterschaft auf dem Provinzial-Landtage vertretenen Grundeigenthümern, und zwar

a) aus allen qualificirten Besitzern eines in die Matrikel aufzunehmenden Gutes persönlich;

b) aus den nicht qualifizirten Besitzern durch Vertretung;

B) aus Deputirten der Städte.

Zu diesen erwählen

a) die mit Virilstimmen versehenen Städte doppelt so viel Abgeordnete, als sie zum Provinziallandtage absenden;

b) jede zu einer Alternativ- oder Kollektivstimme gehörige Stadt einen Abgeordneten.

C) aus den Repräsentanten der Landgemeinden, und zwar

1) aus den persönlich erscheinenden Besitzern solcher Cöllmischen Güter, welche mehr als sechs Cöllmische Hufen enthalten, jedoch nicht zum Erscheinen in der Ritterschaft qualificiren;

2) aus drei Deputirten der nicht zum Cöllmerstande gehörigen oder kleine Cöllmergüter besitzenden Mitglieder der Landgemeinden.

§. 5. Vertretungen sind den unter 4. A. bezeichneten Gutsbesitzern gestattet und zwar:

a) unmündigen Gutsbesitzern durch ihren Vater oder Vormund, und

b) Ehefrauen durch ihre Ehegatten;

c) unverheiratheten Besitzerinnen;

d) allen qualifizirten Besitzern, insofern sie behindert sind, persönlich zu erscheinen.

Die Vertreter müssen jederzeit selbst zu diesem Stande gehören, und die Bedingungen des §. 6. ihnen nicht entgegen stehen. Auch ist es gestattet, einen andern beim Kreistage erscheinenden Gutsbesitzer zu Abgabe der Stimme besonders zu bevollmächtigen.

Wir wollen auch der ganzen Ritterschaft des Kreises gestatten, sich, wenn die Mehrheit derselben es wünscht, durch eine aus ihrer Mitte zu erwählende Deputation auf den Kreistagen vertreten zu lassen.

§. 6. Zur persönlichen Ausübung des Stimmrechts auf den Kreistagen ist bei allen Ständen und gestatteten Vertretern erforderlich:

a) die Gemeinschaft mit einer der christlichen Kirchen;
b) Die Vollendung des 24. Lebensjahres;
c) unbescholtener Ruf.

Wo dieser Ruf von der Versammlung bestritten wird, ist auf den Bericht des Oberpräsidenten von Unserm Staatsministerium zu entscheiden.

§. 7. Rittergutsbesitzer, geistliche oder milde Stiftungen, so wie Städte, welche mehr als ein Rittergut im Kreise besitzen, sind jederzeit nur zur Führung einer Stimme berechtigt.

§. 8. Städte, welche als solche die Berechtigung haben, auf dem Kreistage durch einen Abgeordneten zu erscheinen, und sich im Besitz eines Ritterguts befinden, sind ebenfalls nur zur Führung einer Stimme berechtigt.

Wenn sie aber noch in einem andern Kreise Rittergüter besitzen, beschicken sie auch die dortigen ständischen Versammlungen.

§. 9. Die städtischen Abgeordneten zu den Kreistagen müssen aus jetzigen oder ehemaligen Mitgliedern des Magistrats oder der Stadtverordnetenversammlung gewählt werden.

§. 10. Die Abgeordneten der Landgemeinden können nur aus Mitgliedern des Cöllmerstandes oder aus wirklich im Dienste befindlichen Schulzen oder Dorfrichtern gewählt werden, welche wenigstens das zur Qualifikation eines bäuerlichen Abgeordneten zum Provinzial-Landtage erforderliche Grundeigenthum besitzen.

§. 11. Für einen jeden Abgeordneten des 2ten und 3ten Standes wird ein Stellvertreter gewählt, welcher gleichfalls die §§. 6., 9. und 10. bestimmten Eigenschaften haben muß.

§. 12. In den Städten erwählt der Magistrat den Kreisabgeordneten.

§. 13. Bei der Wahl der drei Abgeordneten und Stellvertreter der Landgemeinden, wird wie bei der Wahl der Bezirkswähler verfahren. Ein jeder Landrath hat Behufs dieser Wahlen seinen Kreis in drei Bezirke einzutheilen, in deren jedem ein Deputirter und ein Stellvertreter zu wählen ist.

§. 14. Die Wahlen der Landgemeinden stehen unter Aufsicht des Landraths.

§. 15. Die Wahl der Deputirten der Städte und Landgemeinden erfolgt auf sechs Jahre, dergestalt, daß von drei zu drei Jahren die Hälfte das erste Mal nach dem Loose ausscheidet.

§. 16. Der Landrath, oder wenn derselbe behindert ist, der älteste Kreisdeputirte, beruft die Stände zum Kreistage, führt daselbst, wenn Rechte von Familien- oder geistlichen Stiftungen nicht eine entgegen stehende Observanz begründen, den Vorsitz, leitet die Geschäfte und ist verpflichtet, die Ordnung in den Berathungen zu erhalten. Wenn seine Erinnerungen kein Gehör finden, ist er befugt, die ordnungsstörenden Mitglieder von der Versammlung auszuschließen, jedoch hat er darüber sofort an den Oberpräsidenten der Provinz zur weitern Verfügung zu berichten.

§. 17. Der Landrath ist verpflichtet, alljährlich wenigstens einen Kreistag anzusetzen; außerdem aber ist er hierzu berechtigt, so oft als er es den Bedürfnissen der Geschäfte für angemessen hält. Er hat der ihm vorgesetzten Regierung von einem jeden anzusetzenden Kreistage Anzeige zu machen.

§. 18. So lange Kommunalgegenstände früherer Kreisverbände abzuwickeln sind, ist die Vereinigung mehrerer Kreise, oder der Theile verschiedener Kreise, zu diesem Zwecke gestattet. Gegenstände, welche nur eine Klasse der Stände treffen, können auf besondern Konventen dieser Stände verhandelt werden.

§. 19. Die Stände verhandeln auf dem Kreistage gemeinschaftlich. Die Beschlüsse werden nach einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Der Landrath hat als solcher keine Stimme. Er stimmt mit, wenn er zugleich Kreisstand ist, kann jedoch auch ohne Stimme den Vorsitz führen.

Bei gleichen Stimmen entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, und wenn derselbe nicht stimmfähig ist, die Stimme des ältesten Kreisdeputirten.

Er hat der ihm vorgesetzten Regierung diejenigen Kreistagsbeschlüsse zur Bestätigung vorzulegen, durch welche neue Verwaltungsnormen festgesetzt und den Kreiseinsassen neue Verbindlichkeiten aufgelegt werden sollen. Die innerhalb der festgesetzten Grundsätze wegen Fortführung der laufenden Verwaltung gefaßten Beschlüsse, bedürfen der Bestätigung der Regierung nicht. Der Landrath hat pflichtmäßig zu ermessen, in welchen Fällen er nach diesen Grundsätzen vor der Ausführung der Bestätigung der Regierung bedürfe, oder ohne dieselbe zur Ausführung schreiten könne.

§. 20. Findet ein ganzer Stand durch einen Kreistagsbeschluß in seinen Interessen sich verletzt, so steht ihm, mittelst Einreichung eines Separat-Voti, der Recurs an diejenige Behörde zu, von welcher die betreffende Angelegenheit ressortirt.

Bei Zusammenberufung der Kreisstände hat der Landrath in der Kurrende die zu verhandelnden Gegenstände anzugeben.

Die Erscheinenden sind dann befugt, einen Beschluß zu fassen, und durch solchen die Außenbleibenden wie die Abwesenden zu verbinden.

§. 21. Der Landrath führt die Beschlüsse der Kreisstände aus, insofern die Regierung nicht eine andere Behörde mit der Ausführung ausdrücklich beauftragt, oder die Sache als ständische Kommunalangelegenheit nicht besonders gewählten Beamten übertragen ist.

§. 22. Der Oberpräsident der Provinz hat die zu dem Zusammentritt der Kreisstände nach vorstehenden Vorschriften erforderlichen Verfügungen ungesäumt zu veranlassen, und hören mit deren Wirksamkeit die durch das Gensd'armerie Edikt vom 30. Juli 1812. angeordneten Kreisverwaltungen da, wo sie eingeführt worden, auf. G. S. S. 34.

2) **a) Gesetz** v. 1. Juli 1823, wegen Anordnung der Provinzialstände für die Mark Brandenburg und die Nieder-Lausitz.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. ertheilen, in Folge des wegen Anordnung der Provinzialstände in Unserer Monarchie am 5. Juni d. J. erlassenen allgemeinen Gesetzes, für den ständischen Verband der Mark Brandenburg und des Margrafthums Niederlausitz, nachstehende besondere Vorschriften.

I. Bestimmung der in diesem Verbande begriffenen Landestheile.

§. 1. Dieser Verband begreift
1) die Churmark,
2) die Neumark,
3) die Niederlausitz.

Zur Churmark treten in ständischer Beziehung die Aemter Belzig, Dahme und Jüterbogk und die Herrschaft Baruth.

Mit der Neumark werden vereinigt der Schwiebuser Kreis, imgleichen die Orte Schermeißel und Grochow.

Zur Niederlausitz kommen die Aemter Finsterwalde und Senftenberg.

Sonst giebt überall die frühere historische Begrenzung die Regel für diesen ständischen Verband, mit alleinigem Ausschluß der Enklaven, welche bei den Kreisen bleiben, zu denen die neue Verwaltungs-Eintheilung sie gelegt hat.

II. Benennung der Provinzial-Stände.

§. 2. Die Stände dieses Verbandes bestehen, und zwar

I. der erste Stand

a) aus dem Domkapitel zu Brandenburg,
b) aus dem Grafen zu Solms-Baruth,
c) aus dem Herrenstande der Niederlausitz,
d) aus der Ritterschaft;

II. der zweite Stand

aus den Städten;

III. der dritte Stand

aus den übrigen Gutsbesitzern, Erbpächtern und Bauern.

III. Ernennung der Mitglieder des Landtags.

§. 3. Auf dem Landtage erscheint das Domkapitel zu Brandenburg durch einen aus seiner Mitte zu ernennenden Bevollmächtigten, und der Graf zu Solms-Baruth mit der Befugniß, sich in erheblichen Verhinderungs-Fällen durch ein Mitglied aus seiner Familie oder einen sonst geeigneten Bevollmächtigten aus dem ersten Stande vertreten zu lassen.

Alle übrigen Stände erscheinen durch Abgeordnete, welche von ihnen durch Wahl bestimmt werden.

IV. Bestimmung der Anzahl der Mitglieder des Landtags.

§. 4. Die Anzahl der Mitglieder eines jeden der im §. 2. benannten Stände bestimmen Wir

A. Für die Churmark und zwar

I. für den ersten Stand	
1) das Domkapitel zu Brandenburg auf	1
2) den Grafen zu Solms-Baruth	1
3) die Ritterschaft	20
II. für den zweiten Stand	14
III. für den dritten Stand	8
für die Churmark auf	44 Mitglieder.

B. Für die Neumark:

I. für den ersten Stand	6
II. für den zweiten Stand	4
III. für den dritten Stand	2
für die Neumark auf	12 Mitglieder.

C. Für die Niederlausitz:

I. für den ersten Stand	
1) der Herren	1
2) der Ritterschaft	5
II. für den zweiten Stand	4
III. für den dritten Stand	2
für die Niederlausitz auf	12 Mitglieder.

Hieraus ergiebt sich die Gesammtzahl von 68 Mitgliedern für diesen ganzen ständischen Verband.

Die speziellere Vertheilung der Abgeordneten jedes Standes, wird eine besondere Verordnung festsetzen.

V. Bedingungen der Wählbarkeit. 1) der Abgeordneten aller Stände;

§. 5. Bei der Wählbarkeit der Abgeordneten aller Stände zum Provinzial-Landtage werden folgende Bedingungen vorausgesetzt:

1) Grundbesitz, in auf- und absteigender Linie ererbt, oder auf andere Weise erworben und zehen Jahre lang nicht unterbrochen. Im Vererbungsfalle wird die Zeit des Besitzes des Erblassers und des Erben zusammen gerechnet;

2) die Gemeinschaft mit einer der christlichen Kirchen;

3) die Vollendung des dreißigsten Lebensjahres;

4) der unbescholtene Ruf.

§. 6. Von der Bedingung des zehnjährigen Besitzes zu dispensiren, behalten Wir uns Allerhöchstselbst vor. In Ansehung der übrigen Bedingungen findet keine Dispensation statt.

2) der Abgeordneten der einzelnen Stände und zwar: a) des ersten Standes;

§. 7 Das Recht zu dem ersten Stande für die Ritterschaft als Abgeordneter gewählt zu werden, wird durch den Besitz eines Ritterguts in der Provinz, ohne Rücksicht auf die adelige Geburt des Besitzers, begründet. Wir behalten Uns jedoch vor, den Besitz bedeutender Familien-Fideikommiß-Güter auf angemessene Weise hierbei zu bevorrechten.

§. 8. Der Besitz eines Ritterguts in einer andern Unserer Provinzen wird auf die bestimmte Dauer von zehen Jahren angerechnet.

§. 9. Wenn Geistliche, Militair- und Civilbeamte, die durch den mit vorstehenden Bedingungen verknüpften Besitz eines Ritterguts dem ersten Stande angehören, als Abgeordnete desselben gewählt werden, so bedürfen sie der Beurlaubung ihrer Vorgesetzten.

b) des zweiten Standes;

§. 10. Als Abgeordnete des zweiten Standes können nur städtische Grundbesitzer gewählt werden, welche entweder zeitige Magistratspersonen sind, oder ein bürgerliches Gewerbe treiben.

Bei den letztern muß der Grundbesitz mit dem Gewerbe zusammen einen nach der Verschiedenheit der Städte abzumessenden Werth haben, welchen die §. 4. vorbehaltene besondere Verordnung bestimmen wird.

c) des dritten Standes.

§. 11. Bei dem dritten Stande wird zu der Eigenschaft eines Landtags-Abgeordneten der Besitz eines als Hauptgewerbe selbst bewirthschafteten Landguts erfordert, dessen Größe ebenfalls die besondere Verordnung (§. 4.) festsetzen wird.

VI. Bedingungen des Wahlrechts.

§. 12. Die vorbemerkten Bedingungen der Wählbarkeit treten auch für die Befugniß zur Wahl ein, mit dem Unterschiede, daß für die Wählenden oder Wahlmänner die Vollendung des vier und zwanzigsten Lebensjahres genügt, und nicht zehnjähriger, sondern nur eigenthümlicher Besitz, ohne Rücksicht auf die bei dem dritten Stande nach §. 11. zu bestimmende Größe des Grundbesitzes, erforderlich ist.

Bei den Städten steht das Wahlrecht denjenigen zu, die den Magistrat wählen.

§. 13. Wenn, wie in einigen Städten der Niederlausitz, die Bestellung der Magistratsmitglieder einem Dominio oder andern besonders Berechtigten zusteht, so wird das Wahlrecht von den mit Grundeigenthum angesessenen Bürgern ausgeübt. Die Wahl des Landtags-Abgeordneten ist aber auch bei diesen Städten immer an die Bedingungen der Wählbarkeit gebunden, welche der §. 5. für alle drei Stände und der §. 10. für die Städte festsetzt.

§. 14. Das Wahlrecht und die Wählbarkeit ruhen, wenn über das Vermögen dessen, dem diese Befugnisse zustehen, der Konkurs eröffnet ist, imgleichen während eines nicht einer moralischen Person zuständigen gesellschaftlichen Besitzes.

Bei dem ersten Stande hören Wählbarkeit und Wahlrecht auf, wenn durch Zerstückelung die Eigenschaft eines Rittergutes vernichtet wird.

§. 15. In mehreren Kreisen Angesessene können in jedem der Kreise, in welchem sie ansässig sind, wählen und gewählt werden. In letzterem Falle bleibt es dem Gewählten überlassen, für welchen Kreis er eintreten will.

§. 16. Ein Abgeordneter kann auch Mitglied des Landtags einer andern Provinz sein, wenn die Zeit der Versammlung es zuläßt.

VII. Ausübung des Rechts der Standschaft. a) von den gewählten Abgeordneten;

§. 17. Wer durch Wahl bestimmt ist, als Abgeordneter auf dem Landtage zu erscheinen, kann keinen Andern für sich bevollmächtigen.

b) von den Wählern;

§. 18. Auch das Wahlrecht muß in Person ausgeübt werden.

c) bei Vollziehung des Wahlakts, 1) vom ersten Stande;

§. 19. Die Wahlen der Abgeordneten zum Landtage werden von dem ersten Stande auf Kreistagen nach bisheriger Observanz vollzogen.

2) vom zweiten Stande;

§. 20. Jede einzelne derjenigen Städte, welche durch die besondere Verordnung (§. 4.) Viril-Stimmen erhalten, wählt ihre Abgeordneten zum Landtage in sich; alle übrige Städte ohne Unterschied, ob sie Immediat- oder Mediatstädte sind, wählen in sich Wähler. Diese treten collectiv in Wahlversammlun-

gen nach Bezirken zusammen, und wählen die Landtags-Abgeordneten. Die Zahl der Wähler wird die bemerkte Verordnung nach der Größe der Städte bestimmen.

3) vom dritten Stande,

§. 21. Von den Dorfgemeinden wählt eine jede nach ihrer für andere Dorfangelegenheiten hergebrachten Weise einen Wähler; die Wähler versammeln sich mit den Besitzern der einzeln liegenden, zu keiner bestimmten Dorfgemeinde gehörenden Güter des dritten Standes, welche aber das Maaß der Wahlfähigkeit (§. 11.) haben müssen, bezirksweise zur Wahl des Bezirkswählers; die Bezirkswähler treten dann zusammen und wählen den Landtags-Abgeordneten.

§. 22. Die Zusammenlegung der Bezirke sowohl für die collectivwählenden Städte, als für den dritten Stand, wird die besondere Verordnung (§. 4.) festsetzen.

4) in Ansehung aller drei Stände.

§. 23. Die Wahlen der Abgeordneten zum Landtage geschehen auf Sechs Jahre dergestalt, daß alle drei Jahre die Hälfte der Abgeordneten eines jeden Standes ausscheidet, und alle drei Jahre zu neuen Wahlen geschritten wird.

§. 24. Die für das erstemal Ausscheidenden werden nach drei Jahren durch das Loos bestimmt. Alle Ausscheidende sind wieder wählbar.

§. 25. Für jeden Abgeordneten wird gleichzeitig ein Stellvertreter gewählt.

§. 26. Wenn bei den Wahlen zu Wählern, Bezirkswählern und Landtags-Abgeordneten gleiche Stimmen entstehen, so giebt die Stimme des Aeltesten der Wählenden den Ausschlag.

§. 27. Alle Wahlen stehen unter der Aufsicht des Landraths, in dessen Kreise sie vorgenommen werden. Die Wahlen der Bezirkswähler und der Landtags-Abgeordneten leitet er unmittelbar, oder durch einen von ihm zu ernennenden Stellvertreter; die Wahlen in den einzelnen Städten und Dorfgemeinden aber, werden zunächst von der Orts-Obrigkeit geleitet.

§. 28. Die geschehene Wahl der Wähler ist dem Landrath, die Wahl der Bezirkswähler und Landtags-Abgeordneten aber dem Landtags-Commissarius, mit Einsendung der Wahl-Protocolle, anzuzeigen. Letzterer hat zu prüfen, ob solche in der Form und nach den Eigenschaften der Abgeordneten, der Vorschrift gemäß, geschehen sind.

Nur wenn derselbe in dieser Beziehung Mängel findet, ist er berechtigt, eine andere Wahl zu verlangen.

5) Ernennung des Landtags-Marschalls und dessen Stellvertreters.

§. 29. Den Vorsitzenden auf dem Landtage, welchem Wir den Character als Landtags-Marschall beilegen, so wie dessen Stellvertreter, wollen Wir für die Dauer eines jeden Landtags aus den Mitgliedern des ersten Standes Selbst ernennen.

VIII. Berufung und Dauer des Provinzial-Landtags.

§. 30. Für die ersten sechs Jahre werden Wir die Stände zum Provinzial-Landtage alle zwei Jahre berufen, nach Ablauf dieses Zeitraums aber ferner hierüber bestimmen.

§. 31. Die Dauer des Landtags wird jedesmal nach den Umständen von Uns festgesetzt werden.

§. 32. Die Ladung der Mitglieder zu dem für die Eröffnung des Landtags bestimmten Tage geschieht zu gehöriger Zeit durch Unsern Commissarius.

§. 33. Die Abgeordneten müssen sich spätestens an dem Tage vor der Eröffnung des Landtags einfinden, und sich sowohl bei dem Commissarius, als dem Landtags-Marschall, melden.

A. Eröffnung desselben durch den Landtags-Kommissarius und sonstige amtliche Bestimmungen des letztern.

§. 34. Der Provinzial-Landtag wird nach gehaltenem Gottesdienste von Unserm Commissarius eröffnet.

§. 35. Derselbe ist die Mittelsperson aller Verhandlungen; an ihn allein

haben sich daher die Stände wegen jeder Auskunft, oder wegen der Materialien, deren sie für ihre Geschäfte bedürfen, zu wenden.

Er theilt den Ständen in Gemäßheit Unserer Instruction die Propositionen mit und empfängt die von ihnen abzugebenden Erklärungen und Gutachten, so wie ihre sonstigen Vorstellungen, Bitten und Beschwerden.

§. 36. Den Berathungen wohnt er nicht bei; er kann aber den Eintritt zu mündlichen Eröffnungen verlangen, oder eine Deputation zu sich entbieten, so wie die Stände Deputationen an ihn absenden können.

§. 37. Er schließt den Landtag, reicht Uns die Verhandlungen desselben ein, und publicirt den hierauf zu ertheilenden Landtags-Abschied den Ständen.

B. Geschäftsgang.

§. 38. Bei Eröffnung des Landtags sowohl, als zur Fassung gültiger Beschlüsse, müssen wenigstens drei Viertheile der Gesammtheit der Abgeordneten auf demselben gegenwärtig sein.

§. 39. In der Versammlung nehmen die Mitglieder der drei Stände ihren Sitz nach der §. 2. bestimmten Reihefolge.

§. 40. Sobald die Propositionen mitgetheilt sind, ernennt der Landtags-Marschall in der Plenar-Versammlung, mit Beobachtung des Stimmenverhältnisses, nach Verschiedenheit der Gegenstände, besondere Ausschüsse, welche die an den Landtag gelangenden Angelegenheiten zur Berathung und Beschlußnahme gehörig vorzubereiten haben. Das Directorium dieser Ausschüsse führt dasjenige Mitglied aus dem ersten Stande, welches der Landtags-Marschall dazu bestimmt.

§. 41. Den Geschäftsgang auf dem Landtage leitet überhaupt der Landtags-Marschall. Von seiner Anordnung hängt auch zunächst alles ab, was auf Ruhe und Ordnung in den Versammlungen Beziehung hat. Besonders hat er darauf zu sehen, daß die Berathungen und Arbeiten der Stände möglichst beschleunigt werden.

§. 42. Ohne gültige Ursachen und Vorwissen des Landtags-Marschalls darf kein Mitglied aus der Versammlung wegbleiben; Verhinderung der ferneren Theilnahme an dem Landtage durch Krankheit oder andere dringende Ursachen fordert die Anzeige des Landtags-Marschalls bei dem Landtags-Commissarius, welcher alsdann sofort den Stellvertreter einberuft.

§. 43. Wenn ein Mitglied über einen besondern Gegenstand einen Antrag an die Versammlung richten will, so hat dasselbe solches vor der Versammlung schriftlich mit Bemerkung des Gegenstandes dem Landtags-Marschall anzuzeigen. Letzterer ruft dann den Abgeordneten zur Haltung des Vortrags auf. Der Inhalt desselben muß schriftlich zum Protokoll gegeben werden.

§. 44. Die Abfassung der ständischen Schriften trägt der Landtags-Marschall den hierzu geeigneten Mitgliedern des Landtags auf. Jede solche Schrift wird in der Versammlung verlesen, und nach der Vereinigung über die Fassung, die Reinschrift von dem Landtags-Marschall und den Ständen vollzogen.

§. 45. Alle Schriften, welche nicht einen Antrag an den Commissarius enthalten, sind an Uns zu richten und demselben durch eine ständische Deputation zu übergeben.

§. 46. Die Mitglieder aller Stände der Marken und Niederlausitz bilden eine ungetheilte Einheit; sie verhandeln die Gegenstände gemeinschaftlich.

Zu einem gültigen Beschlusse über solche Gegenstände, welche von Uns zur Berathung an sie gewiesen, oder ihrem Beschlusse mit Vorbehalt Unserer Sanction überlassen, oder sonst zu Unserer Kenntniß zu bringen sind, wird eine Stimmenmehrheit von zwei Drittheilen erfordert; ist diese bei einer Sache, worüber von den Ständen das Gutachten erfordert worden, nicht vorhanden, so wird solches mit Angabe der Verschiedenheit der Meinungen ausdrücklich bemerkt.

Alle andere ständische Beschlüsse können durch die einfache Mehrheit ihre Bestimmung erhalten.

§. 47. Bei Gegenständen, bei denen das Interesse der Stände gegen einander geschieden ist, findet Sonderung in Theile statt, sobald zwei Drittheile der Stim-

men eines Standes, welcher sich durch einen Beschluß der Mehrheit verletzt glaubt, darauf dringen.

In einem solchen Falle verhandelt die Versammlung nicht mehr in der Gesammtheit, sondern nach den §. 2. bestimmten Ständen.

Die auf diese Weise hervorgehende Verschiedenheit der Gutachten der einzelnen Stände wird dann zu Unserer Entscheidung vorgelegt.

Gegen Beschlüsse, welche die besondern Rechte des Domkapitels zu Brandenburg, des Grafen zu Solms-Baruth und der Standesherren der Niederlausitz berühren, bleibt ihnen der Rekurs an Uns vorbehalten.

§. 48. Wenn Gegenstände, welche das provinzielle Interesse eines der einzelnen, in diesem ständischen Verbande begriffenen im §. 1. benannten Landestheile betreffen, in der Gesammtberathung verhandelt werden, und die Stimmenmehrheit sich gegen dasselbe erklärt hat, so sind die Abgeordneten eines solchen Landestheils berechtigt, ihre abweichende Meinung, mit Berufung auf Unsere Entscheidung, zu den Landtags-Verhandlungen zu geben, worauf sie dann jederzeit besondern Bescheid erhalten werden.

§. 49. Bitten und Beschwerden der Stände können nur aus dem besonderen Interesse der Provinzen und der mit ihnen verbundenen einzelnen Theile hervorgehen. Individuelle Bitten und Beschwerden hat der Landtag gleich an die betreffenden Behörden, oder an Uns unmittelbar zu verweisen; wenn aber Mitglieder des Landtags von Bedrückungen einzelner Individuen bestimmte Ueberzeugung erhalten, so können sie bei dem Landtage, mit gehörig konstatirter Anzeige, darauf antragen, daß derselbe sich für die Abstellung bei Uns verwende.

§. 50. Alle bei dem Landtage eingehende, so wie die von demselben ausgehenden Anträge müssen schriftlich eingegeben werden. Sind die letztern einmal zurückgewiesen, so dürfen sie nur alsdann, wenn wirklich neue Veranlassungen oder neue Gründe eintreten und immer nur erst bei künftiger Berufung des Landtags erneuert werden.

C. Verhältniß der Provinzial-Stände, a) zu den Kommunen und Kreisständen;

§. 51. Die Stände stehen als berathende Versammlung eben so wenig mit den Ständen anderer Provinzen, als mit den Kommunen und Kreisständen ihrer Provinz in Verbindung; es finden daher keine Mittheilungen unter ihnen statt.

b) zu den Abgeordneten.

§. 52. Die einzelnen Stände können ihren Abgeordneten keine bindende Instructionen ertheilen; es steht ihnen aber frei, sie zu beauftragen, Bitten und Beschwerden anzubringen.

D. Schließung des Landtags.

§. 53. Sobald der Kommissarius den Landtag geschlossen hat, ist das ständische Amt des Landtags-Marschalls beendigt, die landständischen Berathungen hören auf, und die Stände gehen auseinander, auch bleibt kein fortbestehender Ausschuß zurück. Für solche Gegenstände der laufenden ständischen Verwaltung aber, welche Wir den Ständen künftig übertragen werden, können sie die geeigneten Personen wählen und bestellen, in sofern die Geschäfte solches fordern.

§. 54. Das Resultat der Landtags-Verhandlungen wird durch den Druck bekannt gemacht.

E. Versammlungsort.

§. 55. Zum Versammlungsort des Landtags bestimmen Wir Unsere Residenz Berlin.

F. Reisekosten und Tagegelder.

§. 56. Die Landtags-Abgeordneten sollen angemessene Reisekosten und Tagegelder erhalten.

Das Weitere hierüber, so wie wegen der allgemeinen durch den Landtag veranlaßten Kosten wird die besondere Verordnung (§. 4.) festsetzen.

IX. Kommunal-Landtage.

§. 57. Die in jedem der einzelnen Landestheile dieses ständischen Verbandes be-

stehenden Kommunal-Verhältnisse gehen auf die Gesammtheit desselben nicht über, wenn solches nicht durch gemeinschaftliche Uebereinkunft beschlossen wird.

Bis dahin dauern daher die bisherigen Kommunal-Verfassungen dieser einzelnen Landestheile in ihrer observanzmäßigen Einrichtung fort und Wir gestatten, daß für diese Angelegenheiten, auf vorgängige Anzeige bei Unserm Landtags-Kommissarius und dessen Bewilligung, jährlich besondere Kommunal-Landtage, jedoch mit verhältnißmäßiger Zuziehung von Abgeordneten aller Stände, welchen das gegenwärtige Gesetz die Landstandschaft beilegt, in Berlin, Küstrin und Lübben gehalten werden.

Die Beschlüsse über Veränderungen in den Kommunal-Einrichtungen und neue Kommunal-Auflagen bedürfen Unserer Sanktion.

Zur Festsetzung der deshalb nöthigen näheren Bestimmungen und Ordnungen erwarten Wir die Vorschläge des nächsten Landtags.

X. Kreisständische Versammlungen.

§. 58. Was die kreisständischen Versammlungen betrifft, so sollen solche, wo sie bis jetzt noch statt finden, bis auf weitere Anordnung ferner bestehen, und da, wo sie früher bestanden haben, wieder eingeführt werden.

Von dem ersten Landtage, zu welchem dieser ständische Verband berufen werden wird, erwarten Wir die Vorschläge, wie die kreisständischen Versammlungen mit den Modifikationen, welche der Zutritt aller Stände erfordert, einzurichten sein werden. G. S. S. 130.

b) Verordnung v. 17. August 1825, wegen der nach dem Gesetz v. 1. Juli 1823, vorbehaltenen Bestimmungen für die Kur- und Neumark und die Niederlausitz.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc. haben über die einer besonderen Verordnung vorbehaltenen näheren Festsetzungen einiger in Unserm Gesetze vom 1. Juli 1823 wegen Anordnung der Provinzialstände in der Mark Brandenburg und dem Markgrafthum Niederlausitz enthaltenen Bestimmungen die gutachtlichen Vorschläge Unserer dortigen getreuen Stände vernommen, und ertheilen hierüber nunmehr die nachstehenden besonderen Vorschriften:

Zu §. 1.

Art. I. Ein jeder der drei Provinzialbezirke, die den ständischen Verband bilden, wird in der im Jahre 1806 statt gehabten Begränzung angenommen, mit alleinigem Ausschlusse der Enklaven, welche letztere, sofern sie nicht speciell ausgenommen sind, bei denen Landestheilen verbleiben, zu denen die neue Verwaltungs-Eintheilung sie gelegt hat; es sind daher

1) in der Altmark, und namentlich im Garbelegenschen Kreise daselbst, das Gericht Erxleben und die Ortschaften Burgstall, Dölle, Uchtdorff, Bläß, Mahlphul und Mahlwinkel;

2) in der Mittelmark, und daselbst im Lebuser und Oberbarnimer Kreise, die von demselben abgetretenen und zum Cüstriner und Frankfurter Kreise geschlagenen Distrikte;

3) in der Neumark, und daselbst im Soldiner und Sternberger Kreise, die von denselben abgetretenen und zum Cüstriner und Frankfurter Kreise gelegten Distrikte und ferner im Crossenschen Kreise die zum Grünebergschen Kreise der Provinz Schlesien, und im Arnswald'schen Kreise die zum Saatziger Kreise der Provinz Pommern gelegten Ortschaften mit einbegriffen, wogegen

4) zur Niederlausitz die von der Mark, von Schlesien und vom Herzogthum Sachsen in administrativer Hinsicht dahin gelegten Distrikte und Ortschaften nicht gerechnet werden.

Zu §§. 4. u. 22.

Art. II. Die Mitglieder eines jeden der drei Stände, die Wir auf den Antrag des vorigen Landtages um ein Mitglied für die Ritterschaft der Kurmark, und in einem Abgeordneten der Städte dieses Landestheils nachträglich zu vermehren Uns bewogen gefunden haben, werden in folgender Art vertheilt:

A. Für die Kurmark.

I. Für den ersten Stand.

	Abgeord.
1) Das Domkapitel von Brandenburg	1
2) Der Graf zu Solms-Baruth	1
3) Dem Grafen Hardenberg-Reventlow auf Neu-Hardenberg und die künftig von Uns zu bevorrechtigenden Besitzer adlicher Majorate und Familien-Fideikommißbesitzer	1

2. Die Ritterschaft.

		Abgeordn.	
a) Der Altmark		4	
b) Der Priegnitz		2	
c) Der Mittelmark und inkorporirte Kreise:			
aa) Der West-Havelländische Kreis	1		
bb) - Ost-Havelländische -	1		
cc) - Ruppinsche -	1		
dd) - Ober-Barnimsche -	1		
ee) - Nieder-Barnimsche -	1		
ff) - Lebusische -	1		
gg) - Teltowsche -	1		
hh) - Zauchische -	1		
ii) - Luckenwaldesche -	1		
kk) - Beeskow-Storkowsche -	1		
ll) - Jüterbogksche -	1		
mm) - Belziger -	1		
		12	
d) Die Uckermark		2	
			20
Für den ersten Stand in Summa			23

II. Für den zweiten Stand.

	Abgeordn.
1) Die Haupt- und Residenzstadt Berlin	3
2) - Hauptstadt Brandenburg	1
3) - Residenzstadt Potsdam	1
4) - Stadt Salzwedel	1
5) - - Perleberg	1
6) - - Frankfurt	1
7) - - Prenzlow	1
8) - - Ruppin	1
9) - - Stendal 10) - - Gardelegen	1
11) — 27) Die Städte Arneburg, Arendsee, Bismark, Calbe, Osterburg, Seehausen, Tangermünde, Werben, Kyritz, Pritzwalk, Wittstock, Meyenburg, Havelberg, Lenzen, Puttlitz, Wilsnack, Wittenberge — zusammen	1
28) — 49) Die Städte Beelitz, Belzig, Brück, Niemegk, Saarmund, Treuenbrietzen, Werder, Cremmen, Fehrbellin, Ketzin, Nauen, Spandow, Friesack, Pritzerbe, Rathenow, Rhinow, Gransee, Lindow, Neustadt a. d. D., Wusterhausen a. d. D., Alt-Ruppin, Rheinsberg — zusammen	1
50) — 69) Die Städte Biesenthal, Freyenwalde, Neustadt-Eberswalde, Strausberg, Wrietzen, Brüssow, Straßburg, Lychen, Templin, Zehdenick, Angermünde, Greiffenberg,	
Latus	13

		Abgeordn.
	Transport . . .	13
	Oderberg, Joachimsthal, Schwedt, Vierraden, Bernau, Liebenwalde, Oranienburg	1
70) — 90)	Die Städte Wendisch-Buchholz, Cöpnick, Charlottenburg, Mittenwalde, Teltow, Teupitz, Trebbin, Storkow, Zossen, Baruth, Dahme, Jüterbogk, Luckenwalde, Zinna, Storkow, Beeskow, Fürstenwalde, Müncheberg, Seelow — zusammen	1
	Für die Städte in Summa . . .	15

III. Für den dritten Stand.

1) In der Altmark, und zwar:		
a) Für den Gardelegener und Salzwedeler Kreis . .	1 Abgeordn.	
b) Für den Stendalschen und Osterburgschen Kreis	1 -	2
2) Die Priegnitz		1
3) Die Mittelmark, und zwar:		
a) In dem Ost-Havelländischen, dem West-Havelländischen und dem Ruppinschen Kreise	1 -	
b) In dem Ober-Barnimschen, dem Nieder-Barnimschen und dem Lebusischen Kreise	1 -	
c) Dem Zauchschen und Belziger, dem Jüterbogkschen und Luckenwalder Kreise	1 -	
d) Dem Teltower und dem Beeskow-Storkowschen Kreise	1 -	
		4
4) In der Uckermark		1
Für den dritten Stand in Summa . . .		8

B. Für die Neumark.

I. Für den ersten Stand.

1) In dem Dramburger und dem Schievelbeinschen Kreise	1 Abgeordn.	
2) In dem Arnswalder und Friedeberger Kreise	1 -	
3) In dem Königsberger und Soldiner Kreise	1 -	
4) In dem Landsberger und Sternberger Kreise	1 -	
5) In dem Züllichauer und dem Schwiebuser Kreise . .	1 -	
6) In dem Crossener und Cottbusser Kreise	1 -	
		6

II. Für den zweiten Stand.

1) Die Städte Arnswalde und Königsberg alternirend	1
2) Die Städte Landsberg und Soldin ebenso	1
3) Die Städte Friedeberg, Driesen, Neuwedel, Woldenberg, Reetz, Nörenberg, Dramburg, Callies, Falkenburg, Schievelbein, Cüstrin, Fürstenfelde, Neudamm, Bärwalde, Mohrin, Schönfließ, Zehden, Berlinchen, Bernstein, Lippehne — zusammen	1
4) Die Städte Königswalde, Sonnenburg, Lagow, Drossen, Schermeissel, Reppen, Sternberg, Zielenzig, Crossen, Sommerfeld, Bobersberg, Rothenburg, Cottbus, Peitz, Züllichau, Schwiebus, Trebschen	1
	4

III. Für den dritten Stand.

1) Für den Schievelbeinschen, Dramburger, Arnswalder, Friedeberger, Soldiner, Königsberger Kreis	1
2) Für den Landsberger, Sternberger, Züllichauer, Schwiebusser, Crossenschen, Cottbusser Kreis	1
Für den dritten Stand . . .	2

C. Für die Niederlausitz.

	Abgeordn.
I. Für den ersten Stand.	
1) Die Standesherren	1
2) Die Ritterschaft erwählt auf dem Communal-Landtage	5
	6
II. Für den zweiten Stand.	
1) Die Städte Luckau, Lübben, Calau und Guben — zusammen . . .	2
2) Die Städte Sorau, Forste, Triebel, Pförten, Christianstadt, Gassen, Fürstenberg, Lieberose, Friedland — zusammen	1
3) Die Städte Spremberg, Dobrilugk, Finsterwald, Golssen, Kirchhain, Sonnenwalde, Lübbenau, Vetschau, Drebkow und Senftenberg — zusammen	1
	4
III. Für den dritten Stand.	
1) Für die Kreise Lübben, Luckau und Calau	1
2) Für die Kreise Guben, Sorau und Spremberg	1
	2

Zu §. 7.

Art. III. Damit das Recht zur Wahl und Wählbarkeit in der Ritterschaft vollständig festgestellt werde; so haben die Landräthe mit Zuziehung der Kreisstände für einen jeden Kreis eine Matrikel von sämmtlichen im Kreise gelegnen, ihren Besitzer zu diesem Rechte befähigenden Gütern sofort anzufertigen, welche durch Unsern Kommissarius demnächst dem Staatsministerium, und von diesem Uns, zur Vollziehung vorzulegen ist.

In der Kur- und Neumark können in diesen Matrikeln jedoch nur aufgenommen werden:

1) Rittergüter, deren Eigenschaft als solche mit der Befugniß, für einen adlichen Besitzer auf Kreistagen zu erscheinen, bereits im Jahre 1804 unbestritten festgestanden hat.

2) Ein jedes andere mittelst von Uns vollzogener besonderer Urkunde zu einem Rittergute erhobenes Gut, welche Auszeichnung Wir jedoch nur solchen Gütern gewähren wollen, die als vollständiges Eigenthum besessen werden, über welche einem andern Dominio die Oberherrlichkeit nicht zustehet und mit deren Besitz die Gerichtsbarkeit mindestens über die auf den dazu gehörenden Grundstücken wohnende Nichteximirten verbunden ist.

Zu §. 10.

Art. IV. Den Werth, den städtischer Grundbesitz und Gewerbe zusammengenommen haben sollen, um die Wählbarkeit zum Landtags-Abgeordneten des Standes der Städte zu begründen, wird:

1) in den Städten, welche mit Ausschluß des Militairs 10,000 Einwohner und darüber haben, auf 10,000 Rthlr.,
2) in den Städten von 3500 bis 10,000 Einwohnern auf 4000 Rthl. und
3) in den Städten unter 3,500 Einwohner auf 2,000 Rthlr.

hiermit festgesetzt.

Der Werth des Gewerbs wird nach dem Betrage des in demselben steckenden Betriebs-Kapitals berechnet.

Zu den städtischen Gewerben gehört weder die Ausübung der Heilkunde, noch die Praxis der Justiz-Kommissarien.

Zu §. 11.

Art. V. Im Bauernstande muß der Grundbesitz, um zur Wählbarkeit in diesem Stande zu befähigen, in der Kurmark mindestens 50 Morgen Magdeb. in Aeckern, Wiesen und Hütungen, in der Neumark mindestens 18 Scheffel Winterung und in der Niederlausitz mindestens 18 Scheffel Winterung und Sommerung gewähren.

Zu §§. 12. u. 13.

Art. VI. Die in den Niederlausitzischen Städten von Magisträten, welche sie selbst ergänzen, getroffenen und noch zu treffenden Wahlen städtischer Landtags-Abgeordneten sind nur so lange gültig, bis die Verfassung der Städte daselbst gesetzlich neu geordnet sein wird, indem sodann in jenen Orten eine neue Wahl der Landtags-Abgeordneten nach Maaßgabe der dann bestehenden Vorschriften und zwar das erstemal auf so viele Jahre getroffen werden soll, als die frühere Wahl noch gültig gewesen sein würde, wenn sie selbst oder ihre Vorgänger gleich Anfangs mit sämmtlichen übrigen Deputirten erwählt worden wären.

Zu §. 14.

Art. VII. Der Verlust der Eigenschaft eines Ritterguts durch Zerstückelung tritt alsdann ein, wenn in Folge freiwilliger Parzellirung:

1) in der Kurmark die Grundfläche eines Guts bis auf weniger als 1000 Morgen oder die Einnahme bis auf weniger als 1000 Rthlr. baare Gefälle oder 50 Winspel Pächte verringert ist;

2) in der Neumark, wenn die Grundfläche bis unter 1000 Morgen vermindert ist, und der Werth des beim Gute verbliebenen nicht mindestens 20,000 Rthlr. beträgt;

3) in der Niederlausitz, wenn die Grundfläche auf weniger als 500 Morgen vermindert wird. Rittergüter, welche in der Kur- und Neumark seit dem Jahre 1804 und in der Niederlausitz seit der Preußischen Besitznahme bis unter dem hier vorgeschriebenen Umfange freiwillig zerstückelt worden sind, sollen jedoch die das Wahlrecht und die Wählbarkeit begründende Eigenschaft behalten, oder wieder erlangen, wenn sie mindestens die Hälfte des für einen jeden der drei Landestheile vorgeschriebenen Umfangs enthalten, oder durch Ankauf wieder erlangen.

Zu §. 18.

Art. VIII. Da es in den Dorfgemeinen herkömmlich ist, daß die Ehemänner von Ackergüter-Besitzerinnen in allen Gemein-Angelegenheiten für ihre Ehefrauen stimmen, bei der Wahl der Ortswähler aber auf das Herkommen im Gesetze verwiesen ist, so sind dergleichen Ehemänner bei diesem Wahlgeschäfte für ihre Ehefrauen zuzulassen.

Zu §. 20.

Art. IX. Zur Wahl der Landtags-Abgeordneten der kollektiv wählenden Städte ernennt eine jede derselben von weniger als 150 Feuerstellen überhaupt einen, die Städte größeren Umfangs aber eine jede für jedwede 150 Feuerstellen allemal einen Wähler.

Zu §. 21.

Art. X. Wegen Bildung der Distrikte für die Wahl der Bezirks-Wähler durch die Ortswähler haben die Landräthe für einen jeden Kreis die erforderlichen Festsetzungen unter Zuziehung der Kreisstände zu treffen.

Zu §. 11., 25. u. 42.

Art. XI. Wenn ein Landtags-Abgeordneter bei Eröffnung des Landtages bis zu Ablauf der ersten von diesem Zeitpunkte anlaufenden Woche zu erscheinen behindert ist, so verbleibt der für ihn einberufene Stellvertreter Mitglied des Landtages für die ganze Dauer desselben, der Abgeordnete aber geht in die Stellung des Stellvertreters über.

Art. XII. Bei Wahlen, bei welchen mehrere landräthliche Kreise betheiligt sind, gebührt dem ältesten der mit einem Rittergute angesessenen Landräthe die Leitung.

Art. XIII. Die Landtags-Abgeordneten der Ritterschaft und der Städte erhalten für die Zeit ihrer Anwesenheit am Landtage und für die Tage der Reise von ihrem Wohnorte dahin, und wieder zurück ein jeder täglich 3 Rthlr.; die Abgeordneten des Bauernstandes 1 Rthlr. 15 Sgr., für die Unkosten der Reise erhalten die Abgeordneten der beiden ersten Stände eine Entschädigung von 1 Rthlr. 20 Sgr. und die des dritten Standes eine solche von 1 Rthlr. pro Meile.

Art. XIV. Ein jeder Stand bringt die Diäten und Reisekosten für seine Ab-

geordneten unter sich auf. Ueber die Art der Aufbringung wird ein jeder derselben auf dem nächsten Kommunal-Landtage in besondere Berathung treten, und die darüber gefaßten Beschlüsse demnächst durch den Ober-Präsidenten Uns zur Genehmigung einreichen.

Art. XV. Die Diäten und Reisekosten der zu Kollektiv-Stimmen berechtigten Standesherrn und der zu Virilstimmen berechtigten Korporationen werden von den kommittirenden Standesherren und Korporationen allein getragen. G. S. S. 193.

c) C. O. v. 26. Octbr. 1835, wegen der ständischen Rechte der Städte Lebus, Alt-Landsberg, Buckow, Müllrose und Göritz.

Da im Artikel II. der Verordnung vom 17. August 1825 wegen der nach dem Edikte vom 1. Juli 1823 vorbehaltenen Bestimmungen für die Kur- und Neumark, die Städte Alt-Landsberg, Lebus, Buckow, Müllrose und Göritz übergangen sind; so will Ich in Ansehung der ständischen Rechte derselben, auf das Gutachten des vorjährigen Brandenburgischen Provinzial-Landtags Nachstehendes festsetzen:

1) Die Stadt Alt-Landsberg hat gemeinschaftlich mit den, unter A. II. 50-69. des Artikels II. der vorgedachten Verordnung aufgeführten Städten den Landtags-Abgeordneten zu wählen und wird hinter Oranienburg eingeschaltet.

2) Die Städte Lebus, Müllrose und Buckow wählen künftig mit den daselbst unter 70-90. benannten Städten den Landtags-Abgeordneten und treten nach Seelow bei ihnen ein.

3) Die Stadt Göritz nimmt an den Wahlen der unter B. II. 4. aufgeführten Städte Theil und erhält ihren Platz hinter Sonnenburg; auch ist das der Kreisordnung für die Kur- und Neumark vom 17. August 1825 beigefügte Verzeichniß der zu Viril- und Kollektivstimmen berechtigten Städte dahin zu vervollständigen, daß Göritz den Städten Königswalde, Sternberg, Schermeisel und Lagow hinzutritt, daher mit diesen gemeinschaftlich einen Abgeordneten zum Kreistage des Sternbergschen Kreises wählt. G. S. S. 229.

d) C. O. v. 27. Decbr. 1826, enthaltend nähere Vorschriften zu Artikel II. und XIII. der Verordnung v. 17. August 1825, und zu dem §. 6. der Communal-Landtagsordnung für die Kur- und Neumark von demselben Tage.

Auf die Mir durch den Minister des Innern vorgelegten Anträge der hier und in Cüstrin in diesem Herbste versammelt gewesenen Kommunal-Landtage der Kur- und Neumark, finde Ich Mich bewogen, zu den Art. II. und XIII. Meiner Verordnung, wegen der nach dem Edikt vom 1. Juli 1823 vorbehalten gewesenen Bestimmungen vom 17. August v. J., und zu dem §. 6. Meiner anderweiten Verordnung vom nämlichen Tage und Jahre, wegen Einrichtung der Kommunal-Landtage in der Kurmark und Neumark, hiermit folgende Vorschriften zu erlassen:

I. Da im Artikel I. der zuerst genannten Verordnung, die Vertheilung der nach §. 4. B. des Gesetzes vom 1. Juli 1823, von der Neumärkschen Ritterschaft zum Provinzial-Landtag zu entsendenden 6 Abgeordneten, in der Art angeordnet ist, daß von den zum ständischen Verbande der Neumark gehörenden 12 Kreisen, jedesmal 2 Kreise einen Abgeordneten erwählen, und danach §. 6. der zuletzt gedachten Verordnung, auf dem Kommunal-Landtag der Neumark, die dortige Ritterschaft durch ihre für den Provinzial-Landtag erwählte Abgeordneten und deren Stellvertreter repräsentirt werden soll, die gedachte Ritterschaft aber wünschet, daß auf dem Kommunal-Landtage die Ritterschaft eines jeden Kreises, durch einen eigenen Abgeordneten aus ihrer Mitte vertreten werden möge; so verordne Ich, mit Aufrechthaltung der Vorschrift des §. 6. der Kommunal-Landtags-Ordnung, daß die Neumärkische Ritterschaft die Wahl ihrer Provinzial-Landtags-Abgeordneten und ihrer Stellvertreter, hinführo in der Art bewerkstellige, daß der Abgeordnete aus dem einen, und der Stellvertreter aus dem andern der 2, den Wahlbezirk bildenden Kreise, beide niemals aber aus ein und demselben Kreise entnommen werden. Demnächst

II. bestimme Ich, daß die in Gemäßheit der ferneren Bestimmung des gedachten §. 6. gegenwärtig bestehende Vertretung, der nach der Vorschrift des angeführten

Artikels Meiner Verordnung vom 17. August v. J., mit alternirenden Virilstimmen versehenen Städte Arnswalde, Königsberg, Landsberg und Soldin auf dem Neumärkischen Kommunal-Landtage durch die Provinzial-Landtags-Abgeordneten und deren Stellvertreter von zweien dieser Städte, dahin abgeändert werde, daß von jetzt an eine jede derselben den Kommunal-Landtag mit den für den Provinzial-Landtag von ihr erwählten Abgeordneten zu beschicken befugt sein soll. Endlich III. genehmige Ich, daß die Abgeordneten des Standes der Landgemeine, deren Diäten und Reisekosten in dem Art. XIII. der letztgedachten Verordnung, auf 1 Rthlr. 15 Sgr. für den Tag und Beziehungsweise 1 Rthlr. für die Meile bestimmt worden sind, hinführo die nämlichen, den Abgeordneten der beiden andern Stände eben daselbst bewilligten Diäten und Reisekosten beziehen dürfen.

G. S. de 1827. S. 7.

e) Verordnung v. 18. Novbr. 1826, wegen Befähigung zur Wahl und Wählbarkeit als Provinzial-Landtags-Abgeordneter der Ritterschaft in der Niederlausitz.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc. haben in Unserer Verordnung für die Kur- und Neumark Brandenburg und das Markgrafthum Niederlausitz, wegen der in dem Edikte vom 1. Juli 1823 vorbehaltenen Bestimmungen vom 17. Aug. v. J. Art. III., die Anlegung von Matrikeln der zur Wahl und Wählbarkeit als Landtagsabgeordnete der Ritterschaft befähigenden Güter angeordnet. Nachdem Wir hierbei bereits näher bestimmt haben, was für Güter in die Matrikeln der Kur- und Neumark Brandenburg aufgenommen werden sollen, finden Wir Uns nach genauer Prüfung der hierbei in Beziehung kommenden Verhältnisse der Niederlausitz, gegenwärtig bewogen, in ähnlicher Art auch für diesen Landestheil die Befähigung zur Wahl und Wählbarkeit als Provinzial-Landtagsabgeordnete der Ritterschaft durch die folgenden Vorschriften näher festzustellen:

Art. I. Das Recht einen Abgeordneten der Ritterschaft zum Provinzial-Landtage zu wählen oder als solcher gewählt zu werden, wird im Markgrafthum Niederlausitz begründet

1) durch den Besitz eines daselbst belegenen unmittelbaren Rittergutes, welches nach der seitherigen dortigen Verfassung einen Besitzer adelichen Standes zur Land- und Kreis-Standschaft befähigte;

2) durch den Besitz eines jeden andern daselbst belegenen Gutes, dem durch eine besondere Urkunde das Vorrecht zur ritterschaftlichen Standschaft auf dem Provinzial-Landtage zu befähigen von Uns verliehen worden ist, welche Auszeichnung Wir jedoch nur solchen Gütern ertheilen wollen, die einen nach den Abschätzungs-Grundsätzen des Neumärkischen ritterschaftlichen Kredit-Instituts zu ermittelnden Rein-Ertrag von mindestens 1000 Rthlr. jährlich gewähren, und denen die Gerichtsbarkeit auf die auf ihren Grundstücken wohnenden nicht eximirten Personen zusteht.

Art. II. In die nach der Verordnung vom 17. August v. J. in einem jeden landräthlichen Kreise anzulegenden Matrikeln, sind nur die zu den im Art. I. bezeichneten 2 Kathegorien gehörenden Güter aufzunehmen. G. S. S. 114.

f) Verordnung v. 17. August 1825, wegen zukünftiger Verfassung des Kommunal-Landtags der Kur- und Neumark.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc. ertheilen wegen der Verfassung der in der Kur- und Neumark für deren Kommunal-Angelegenheiten anzuordnenden Kommunal-Landtage, nachdem Wir die Vorschläge Unserer getreuen Stände auf dem im Herbste vorigen Jahres hier statt gehabten Provinzial-Landtage darüber gehört haben, folgende Bestimmungen:

§. 1. Da die Neumark einen von der Kurmark gesonderten Kommunal-Verband ausmacht, und die Kommunal-Verhältnisse der Altmark von denen der übrigen Landestheile der Kurmark wesentlich verschieden sind, so werden, so lange die Verschiedenheit der Kommunal-Verhältnisse solches erfordert, in der Kur- und Neumark drei besondere Kommunal-Ständische Verbände statt haben, nämlich:

1) der Kommunal-Ständische Verband der Altmark;

2) der Kommunal-Ständische Verband der übrigen Landestheile der Kurmark,

als der Priegnitz; der Mittelmark, nebst den derselben inkorporirten Beeskow-Storkow-Jüterbogk-Belzigschen Kreisen und der Uckermark;

3) der Kommunal-Ständische Verband der Neumark.

Die im Jahre 1806 statt gehabte Begränzung bestimmt den Umfang für einen jeden Verband.

§. 2. Ein jeder derselben hat die Befugniß zur Haltung eines eigenen Kommunal-Landtages.

§. 3. Auf dem Kommunal-Landtage der Altmark erscheinen:

1) die Besitzer von Gütern, welche in der Matrikel der Ritterschaft der Altmärkschen Kreise verzeichnet sind, persönlich, mit der Befugniß für Behinderte, für Unmündige und für Ritterguts-Besitzerinnen durch ein qualifizirtes Mitglied dieses Standes sich vertreten zu lassen (§. 4. und 5. der Kreis-Ordnung);

2) aus einer jeden der 7 Städte, Stendal, Salzwedel, Gardelegen, Seehausen, Tangermünde, Osterburg und Werben, ein Abgeordneter;

3) von sämmtlichen übrigen Städten ein Collektiv-Abgeordneter;

4) vom Bauernstande eines jeden landräthlichen Kreises ein Abgeordneter.

Für einen jeden Abgeordneten der Städte und des Bauernstandes wird ein Stellvertreter erwählt.

§. 4. Um auf dem Kommunal-Landtage der Altmark erscheinen zu können, wird gemeinschaftlich für alle Stände vorausgesetzt:

1) Gemeinschaft mit einer der christlichen Kirchen;

2) Vollendung des 24sten Lebensjahres;

3) der unbescholtene Ruf.

Zu Abgeordneten der Städte können nur Magistrats-Mitglieder und zu denen des Bauernstandes nur mit einem zur Wählbarkeit als Landtags-Abgeordneter dieses Standes befähigenden Grundeigenthum angesessene Dorfschulzen gewählt werden.

§. 5. Der Kommunal-Landtag der Kurmark mit Ausschluß der Altmark wird zusammengesetzt aus den nämlichen Mitgliedern und Abgeordneten der 3 Stände, welche als persönlich Berechtigte oder als Abgeordnete auf dem Provinzial-Landtage erscheinen.

§. 6. Auf dem Kommunal-Landtage der Neumark erscheinen ebenfalls die von dieser Provinz für den Provinzial-Landtag gewählten Abgeordneten der 3 Stände, außer ihnen aber, da ihre Zahl für den dortigen Kommunal-Landtag verhältnißmäßig zu gering sein würde, auch die für die Landtags-Abgeordneten gewählten Stellvertreter.

§. 7. Zum Versammlungs-Ort des Kommunal-Landtages der Kurmark wird Berlin, zu dem der Neumark Küstrin bestimmt; wegen des Kommunal-Landtages der Altmark bleibt den dortigen Ständen die Wahl des Versammlungs-Ortes überlassen.

§. 8. Zu Unseren Commissarien bei den Kommunal-Landtagen bestimmen Wir hiermit ein- für allemal die Ober-Präsidenten der Provinz, in welchem der betreffende Kommunal-Ständische Verband belegen ist. Derselbe ist daher die Mittelsperson bei allen Verhandlungen Unserer Behörden mit den dort versammelten Ständen.

§. 9. Die Vorsitzenden der Kommunal-Landtage und deren Stellvertreter werden von sämmtlichen Mitgliedern der Versammlung aus den Abgeordneten des 1sten Standes auf die Hälfte der Dauer der Wahlperiode für den Provinzial-Landtag gewählt und von Uns bestätigt.

§. 10. Dem Vorsitzenden auf dem Kommunal-Landtage steht die nämliche Wirksamkeit mit gleichen Verpflichtungen und gleichen Befugnissen zu, welche dem Landtags-Marschall auf dem Provinzial-Landtage angewiesen ist.

§. 11. Die Kommunal-Landtage treten alljährlich zusammen. Den Zeitpunkt des Zusammentretens haben die Stände für die Zukunft auf dem ersten Kommunal-Landtag zu beschließen, dem Ober-Präsidenten aber in der Regel acht Wochen vor-

her dieserhalb Anzeige zu machen. Die Dauer der Kommunal-Landtage darf nicht über vier Wochen hinausgehen.

§. 12. Die Ladung der Mitglieder des Kommunal-Landtages geschieht durch den Vorsitzenden.

Mit der Ladung ist eine Bekanntmachung der für die Verhandlungen des bevorstehenden Kommunal-Landtages bestimmten Gegenstände zu verbinden und dem Ober-Präsidenten mitzutheilen; zu diesem Behufe haben die verwaltenden Behörden der ständischen Institute, imgleichen die Kreise und Kommunen ihre hierauf bezügliche Anmeldungen und Anträge Sechs Wochen vor der Zusammenkunft des Landtages dem Vorsitzenden einzureichen.

§. 13. Zu dem ersten nach den gegenwärtigen Bestimmungen anzuordnenden Kommunal-Landtage wird in der Altmark der älteste Landrath, in der Kurmark das Domkapitel von Brandenburg, und in der Neumark der Landesdirektor die Ladungen ergehen lassen. Desgleichen werden der älteste Landrath der Altmark, der zum Kommunal-Landtage der Kurmark abgesendete Bevollmächtigte des genannten Domkapitels, und der Neumärksche Landesdirektor die Kommunal-Landtage eröffnen, und die Direktion bis zu erfolgter Bestätigung des Vorsitzenden daselbst führen.

§. 14. Sämmtliche in dem Gesetze vom 1. Juli 1823. §§. 38 bis 47. für die Geschäftsführung auf dem Provinzial-Landtage enthaltene Bestimmungen sind bei den Kommunal-Landtagen in Anwendung zu bringen.

§. 15. Gegenstände des speciellen Interesses eines Standes können durch die Mitglieder dieses Standes ohne Zuziehung der übrigen Stände verhandelt werden.

§. 16. Die Beschlüsse der Kommunal-Landtage sind für die, zu dem betreffenden Kommunal-Verbande gehörenden, Landestheile bindend; müssen jedoch jedesmal Unserm Minister des Innern eingereicht werden, welcher, da wo es erforderlich ist, Unsere Bestätigung nachsuchen wird.

§. 17. Sämmtliche Beschlüsse sind daher beim Schlusse des Kommunal-Landtages an die Ober-Präsidenten abzugeben, welche die darauf zu ertheilenden Verfügungen den zur Ausführung bestimmten Behörden und den Ständen durch die Landräthe und Magisträte mittheilen werden. G. S. S. 200.

g) C. O. v. 26. Octbr. 1835, betr. die Wahl der Abgeordneten zu dem Kommunal-Landtage der Kurmark Seitens der mit altmärkischen Städten zu einer Collektivstimme verbundenen Städte der Priegnitz.

Da die in der Verordnung vom 17. August 1825. Art. II. A. II. 11—27. aufgeführten collectivwählenden Städte theils der Altmark, theils der Priegnitz angehören, und wenn der Abgeordnete oder dessen Stellvertreter aus einer altmärkschen Stadt gewählt ist, sich der Fall ereignen könnte, daß es den Priegnitzschen Städten auf dem Kurmärkschen Communal-Landtage an einem Abgeordneten, der diesem Communalverbande angehört, fehlte, so bestimme Ich, daß die mit altmärkschen Städten zu einer Collectivstimme vereinigten Städte der Priegnitz in dem erwähnten Falle aus ihrer Mitte einen besonderen Abgeordneten oder Stellvertreter für den Communal-Landtag der Kurmark zu wählen haben. G. S. S. 229.

h) Kreisordnung für die Kur- und Neumark v. 17. August 1825 nebst Verzeichniß.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. 2c. ertheilen wegen Einrichtung der Kreistage in der Kur- und Neumark Brandenburg, in Gemäßheit des §. 58. Unserer Verordnung vom 1. Julius 1823, nachdem Wir die Vorschläge Unserer getreuen Stände dieser Landestheile auf dem Provinzial-Landtage darüber vernommen haben, folgende Vorschriften:

Zweck der Kreis-Versammlungen.

§. 1. Die Kreisversammlungen haben den Zweck, die Kreisverwaltung des Landraths in Communal-Angelegenheiten zu begleiten und zu unterstützen.

Diese Verwaltung innerhalb der bestehenden Gesetzgebung macht den Gegenstand ihrer Berathung und Beschlüsse (§. 18.) aus.

Kreisständische Bezirke.

§. 2. Die bestehenden landräthlichen Kreise bilden die Bezirke der Kreisstände.

Geschäfte der Kreisstände.

§. 3. Die Kreisstände vertreten die Kreiskorporationen in allen den ganzen Kreis betreffenden Communal-Angelegenheiten, ohne Rücksprache mit den einzelnen Communen oder Individuen.

Sie haben Namens derselben verbindende Erklärungen abzugeben.

Sie haben Staatsprästationen, welche Kreisweise aufzubringen sind, und deren Aufbringung durch das Gesetz nicht auf eine bestimmte Art vorgeschrieben ist, zu repartiren.

Bei allen Abgaben, Leistungen und Naturaldiensten zu den Kreisbedürfnissen, sollen sie zuvor mit ihrem Gutachten gehört werden, auch von allen Geldern, welche dahin verwendet werden, sollen ihnen die Rechnungen jährlich zur Abnahme vorgelegt werden, und wo eine ständische Verwaltung der Kreiskommunal-Angelegenheiten Statt findet, verbleibt den Kreisständen das Recht, die Beamten dazu zu wählen.

Zusammensetzung der Kreisstände.

§. 4. Die Kreisständische Versammlung besteht:

A. Aus allen Rittergutsbesitzern des Kreises, denen die im §. 6. aufgeführten Bestimmungen sub a. und c. nicht entgegenstehen, nämlich:

a) aus allen qualifizirten Besitzern eines in der Matrikel der Ritterschaft aufgeführten Ritterguts, persönlich;

b) aus den nicht qualifizirten Rittergutsbesitzern solcher matrikulirten Güter durch Vertretung (§. 5.).

B. Aus einer Anzahl städtischer Deputirten, nach Inhalt des über die Vertheilung der Stimmen unter die Städte beigefügten Verzeichnisses.

C. Aus drei Deputirten des bäuerlichen Standes.

§. 5. Vertretungen sind gestattet:

a) Unmündigen Rittergutsbesitzern durch ihren Vater oder Vormund und

b) Ehefrauen durch ihre Ehegatten, in sofern Vater, Vormund und Ehegatte selbst zur Ritterschaft des preuß.schen Staats gehören.

Wenn dies jedoch nicht der Fall ist, so steht ihnen das Recht zu, zur Abgabe der Stimmen zu bevollmächtigen.

c) Unverheiratheten Besitzerinnen.

d) Allen qualifizirten Besitzern, in sofern sie behindert sind, persönlich zu erscheinen.

Die Vertreter müssen jederzeit zur Ritterschaft des preußischen Staats gehören, und die Bedingungen des §. 6. ihnen nicht entgegenstehen.

Eigenschaft der Mitglieder der Kreisstände.

§. 6. Zur persönlichen Ausübung des Stimmenrechts auf den Kreistagen ist bei allen Ständen und gestatteten Vertretern erforderlich:

a) die Gemeinschaft mit einer der christlichen Kirchen;

b) die Vollendung des 24sten Lebensjahres;

c) unbescholtener Ruf.

Wo dieser Ruf von der Versammlung bestritten wird, ist auf den Bericht des Ober-Präsidenten von Unserem Staatsministerio zu entscheiden.

Ruhende Stimmen.

§. 7. Rittergutsbesitzer, geistliche oder milde Stiftungen, so wie Städte, welche mehr als ein Rittergut im Kreise besitzen, sind jederzeit nur zur Führung einer Stimme berechtigt.

§. 8. Städte, welche als solche die Berechtigung haben, auf dem Kreistage durch einen Abgeordneten zu erscheinen, und sich im Besitz eines Ritterguts befinden, sind ebenfalls nur zur Führung Einer Stimme berechtigt. Wenn sie aber noch in einem andern Kreise Rittergüter besitzen, so beschicken sie auch die dortigen kreisständischen Versammlungen.

Städtische Abgeordnete.

§. 9. Die städtischen Abgeordneten zu den Kreistagen müssen jederzeit wirklich fungirende Magistratspersonen sein.

Bäuerliche Abgeordnete.

§. 10. Die Abgeordneten des Bauernstandes können nur aus wirklich im Dienste befindlichen Schulzen oder Dorfrichtern gewählt werden, welche wenigstens das zur Qualification eines bäuerlichen Abgeordneten zum Provinzial-Landtag erforderliche Grundeigenthum besitzen.

Stellvertreter.

§. 11. Für einen jeden Abgeordneten des zweiten und dritten Standes wird ein Stellvertreter gewählt, welcher gleichfalls die §. 6., §. 9. und §. 10. bestimmten Eigenschaften haben muß.

Wahlen.

§. 12. In den Städten, welchen eine Virilstimme auf dem Kreistage zusteht, erwählt der Magistrat den Kreistags-Abgeordneten aus seiner Mitte.

In allen übrigen Städten ernennt der Magistrat einen Wähler, und diese treten zur Wahl der Collectiv-Abgeordneten zusammen.

Sollten sich die Wähler über diese nicht einigen, und eine Gleichheit der Stimmen obwalten, so alternirt die Beschickung des Kreistages jährlich unter den zu einer Collectivstimme berechtigten Städten. Die Reihefolge unter ihnen bestimmt sodann das Loos.

§. 13. Bei der Wahl der Abgeordneten und Stellvertreter des Bauernstandes wird wie bei der Wahl der Bezirkswähler verfahren.

Ein jeder Landrath hat Behufs dieser Wahlen seinen Kreis in drei Bezirke einzutheilen, in deren jedem ein Deputirter und ein Stellvertreter zu wählen ist.

§. 14. Die Wahlen der collectiv-wählenden Städte und die des dritten Standes stehen unter Aufsicht des Landraths.

§. 15. Sämmtliche Wahlen erfolgen auf Lebenszeit, jedoch ist ein jeder Gewählte berechtigt, die Stelle nach drei Jahren niederzulegen. Mit dem Verlust des Grundbesitzes oder der amtlichen oder moralischen Qualification hört das Recht für Kreisstandschaft auf.

Vorsitz.

§. 16. Der Landrath, oder wenn derselbe behindert ist, der älteste Kreis-Deputirte, beruft die Stände zum Kreistage, führt daselbst, wenn Rechte von Familien oder geistlichen Stiftungen nicht eine entgegenstehende Observanz begründen, den Vorsitz, leitet die Geschäfte, und ist verpflichtet, die Ordnung in den Berathungen zu erhalten.

Wenn seine Erinnerungen kein Gehör finden, ist er befugt, die ordnungstörenden Mitglieder von der Versammlung auszuschließen; jedoch hat er darüber sofort an den Ober-Präsidenten der Provinz zur weitern Verfügung zu berichten.

Zusammenberufung der Kreisstände.

§. 17. Der Landrath ist verpflichtet, alljährlich wenigstens einen Kreistag anzusetzen; außerdem aber ist er hierzu berechtigt, so oft als er es den Bedürfnissen der Geschäfte für angemessen hält.

Er hat der ihm vorgesetzten Regierung von einem jeden anzusetzenden Kreistage Anzeige zu machen.

Vereinigung mehrerer Kreise zu einer Versammlung.

§. 18. So lange Communal-Gegenstände früherer Kreisverbände abzuwickeln sind, ist die Vereinigung mehrerer Kreise, oder der Theile verschiedener Kreise, zu diesen Zwecken gestattet. Gegenstände, welche nur eine Klasse der Stände betreffen, können auf besondern Conventen dieser Stände verhandelt werden.

Beschlüsse.

§. 19. Die Stände verhandeln auf dem Kreistage gemeinschaftlich. Die Beschlüsse werden nach einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Der Landrath hat als solcher keine Stimme. Er stimmt mit, wenn er zugleich Kreisstand ist, kann jedoch auch ohne Stimme den Vorsitz führen.

Bei gleichen Stimmen entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, und wenn derselbe nicht stimmfähig ist; die Stimme des ältesten Kreisdeputirten.

Er hat der ihm vorgesetzten Regierung die Kreistagsbeschlüsse vorzulegen, welche zur Ausführung deren Zustimmung erfordern.

Sonderung.

§. 20. Findet ein ganzer Stand durch einen Kreistagsbeschluß in seinen Interessen sich verletzt, so steht ihm, mittelst Einreichung eines Separat-Voti der Rekurs an diejenige Behörde zu, von welcher die betreffende Angelegenheit ressortirt.

Bei Zusammenberufung der Kreisstände hat der Landrath in der Currende die zu verhandelnden Gegenstände anzugeben. Die Erscheinenden sind dann befugt, einen Beschluß zu fassen, und durch solchen die Außenbleibenden, wie die Abwesenden, zu verbinden.

Ausführung.

§. 21. Der Landrath führt die Beschlüsse der Kreisstände aus, in sofern die Regierung nicht eine andere Behörde mit der Ausführung ausdrücklich beauftragt, oder die Sache als ständische Communal-Angelegenheit nicht besonders gewählten Beamten übertragen ist.

Aufhebung des Gensdarmerie-Edikts, sobald die Kreisstände eintreten.

§. 22. Der Oberpräsident der Provinz hat die zu dem Zusammentritt der Kreisstände nach vorstehenden Vorschriften erforderlichen Verfügungen ungesäumt zu veranlassen, und hören mit deren Wirksamkeit die durch das Gensd'armerie-Edict vom 30. Julius 1812. angeordneten Kreisverwaltungen, da wo sie eingeführt worden, auf.

Gegeben zu Berlin, den 17. August 1825.

(L.S.) Friedrich Wilhelm.
v. Schuckmann.

Verzeichniß

der zu Viril- und Kollektiv-Stimmen auf den Kreis-Tagen berechtigten Städte der Mark Brandenburg.

I. Alt-Mark.

1) Osterburger Kreis.	Abgeordneter.
Seehausen	1
Osterburg, Werben, Arendsee	1
2) Salzwedelscher Kreis.	
Salzwedel	1
Calbe	1
3) Gardelegenscher Kreis.	
Gardelegen	1
Oebisfelde	1
4) Stendalscher Kreis.	
Stendal	1
Tangermünde	1
Arneburg und Bismark	1

II. Priegnitz.

1) Ost-Priegnitz.	
Wittstock	1
Pritzwalk	1
Kyritz und Meyenburg	1
2) West-Priegnitz.	
Perleberg	1
Lenzen und Havelberg	1
Wilsnack, Puttlitz und Wittenberge	1

III. Mittel-Mark.

1) Ost-Havelland.	Abgeordneter.
Potsdam	1
Spandow	1
Nauen	1
Kremmen, Fehrbellin und Ketzin	1
2) West-Havelland.	
Brandenburg	1
Rathenow	1
Friesack, Pritzerbe und Rhinow	1
3) Ruppinscher Kreis.	
Neu-Ruppin	1
Wusterhausen a. d. D. und Gransee	1
Rheinsberg, Lindow, Alt-Ruppin und Neustadt a. d. D.	1
4) Ober-Barnimscher Kreis.	
Wrietzen	1
Strausberg	1
Neustadt-Eberswalde	1
Freienwalde und Biesenthal	1
5) Nieder-Barnimscher Kreis.	
Bernau	1
Oranienburg, Alt-Landsberg und Liebenwalde	1
6) Frankfurter Kreis.	
Frankfurt a. d. O.	1
7) Lebusischer Kreis.	
Müncheberg	1
Fürstenwalde	1
Buckow, Lebus, Müllrose und Selow	1
8) Teltow-Storkowscher Kreis.	
Charlottenburg	1
Köpnick, Storkow, Teupitz und Wendisch-Buchholz	1
Mittenwalde, Zossen, Trebbin und Teltow	1
9) Zauche-Belziger Kreis.	
Treuenbrietzen	1
Beelitz, Saarmund und Werder	1
Belzig, Brück und Niemegk	1
10) Jüterbogk-Luckenwalder Kreis.	
Luckenwalde	1
Jüterbogk	1
Dahme	1
Zinna und Baruth	1

IV. Ucker-Mark.

1) Prenzlower Kreis.	
Prenzlow	1
Strasburg und Brüssow	1
2) Templinscher Kreis.	
Templin	1
Zehdenick und Lychen	1
3) Angermündener Kreis.	
Angermünde	1
Schwedt	1
Greiffenberg, Joachimsthal und Vierraden	1

V. Neumark.

	Abgeordneter.
1) Cüstriner Kreis.	
Cüstrin	1
2) Königsbergscher Kreis.	
Königsberg	1
Bärwalde, Fürstenfelde und Neudamm	1
Schönflies, Zehden und Mohrin	1
3) Soldiner Kreis.	
Soldin	1
Berlinchen	1
Lippehne und Bernstein	1
4) Arnswalder Kreis.	
Arnswalde	1
Reetz und Neuwedell	1
5) Friedeberger Kreis.	
Friedeberg	1
Driesen	1
Woldenberg	1
6) Landsberger Kreis.	
Landsberg	1
7) Dramburger Kreis.	
Dramburg	1
Callies	1
Falkenburg	1
8) Schievelbeinscher Kreis.	
Schievelbein	1
9) Sternbergscher Kreis.	
Zielenzig	1
Drossen	1
Reppen und Sonnenburg	1
Königswalde, Sternberg, Schermeißel und Lagow	1
10) Crossenscher Kreis.	
Crossen	1
Sommerfeldt	1
Bobersberg	1
11) Züllichauer Kreis.	
Züllichau	1
Schwiebus und Trebschen	1
12) Cottbusscher Kreis.	
Cottbus	1
Peitz	1

G. S. S. 203.

1) C. O. v. 20. Novbr. 1825, bezüglich auf das der Kreisordnung für die Kur- und Neumark beigefügte Verzeichniß.

Auf den Antrag des Ober-Präsidenten von Bassewitz will Ich die in dem Verzeichnisse, welches der Kreisordnung für die Kur- und Neumark vom 17. August d. J. beigefügt worden, enthaltene Vertheilung der zum Erscheinen auf dem Angermünder Kreistage berechtigten städtischen Abgeordneten, dahin abändern, daß denselben

die Stadt Angermünde mit	1	Abgeordneten
die Stadt Schwedt mit	1	—
die Stadt Oderberg mit	1	—
die Städte Joachimsthal, Greiffenberg und Vierraden, zusammen mit	1	—

zu beschicken, befugt sein sollen. G. S. S. 233.

k) Verordnung v. 18. Novbr. 1826, betr. die Verfassung der Communal-Land- und Kreistage des Markgrafthums Niederlausitz.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. 2c. ertheilen wegen der Abänderungen, denen die in dem Markgrafthum Niederlausitz dermalen bestehende Einrichtung der Kommunal-Landtage, nach Vorschrift der §§. 57. und 58. des Gesetzes vom 1. Juli 1823, zu unterwerfen ist, und wegen der künftigen Einrichtung der Kreistage daselbst, mit Rücksicht auf die von Unseren dortigen getreuen Ständen, in Gemäßheit Unserer im Landtagsabschiede für die Kur- und Neumark Brandenburg und das Markgrafthum Niederlausitz vom 17. August v. J. gegebenen Bestimmung, Uns eingereichten Vorschläge, hiermit die folgenden Vorschriften:

Abschnitt I.

Von dem Kommunal-Landtage.

§. 1. Die Kommunal-Landtage der Niederlausitz bleiben mit den in den folgenden §§. vorgeschriebenen Abänderungen in ihrer bisherigen observanzmäßigen Verfassung.

§. 2. Die Besitzer der Vasallengüter in den Herrschaften Sorau und Triebel, Neuenzelle und Forst und Pförten erhalten, in Gemäßheit der den Vasallen der ersten dieser Herrschaften schon ehemals zugestandenen Befugniß, das Recht, zwei aus ihrer Mitte zu erwählende Kollektiv-Abgeordnete auf dem Kommunal-Landtag zu schicken, welche daselbst an der Rittertafel Platz nehmen und mit derselben stimmen. Der eine dieser Kollektiv-Abgeordneten wird von den Vasallen-Gutsbesitzern der Herrschaften Sorau und Triebel und Neuenzelle, der andere von denen der Herrschaft Forst und Pförten gewählt.

§. 3. Den Besitzern unmittelbarer Rittergüter, welche als Mitglieder der Ritterschaft auf dem Kommunal-Landtage bis jetzt nicht zugelassen worden sind, ist überlassen, in Gemäßheit der nach der seitherigen Verfassung bestehenden Einrichtung, die Aufnahme bei den Ständen nachzusuchen. Wird die Aufnahme in einzelnen Fällen verweigert, so behalten Wir Uns, auf den Antrag des Betheiligten, die Entscheidung Allerhöchstselbst vor.

§. 4. Da nach der Bestimmung des Landtagsabschiedes vom 17. August v. J. Litt. A. No. I. 3., und der Verordnung vom nämlichen Tage Art. II. Litt. C. No. I. 1., die Provinzial-Landtagsabgeordneten der Nieder-Lausitzischen Ritterschaft auf den Kommunal-Landtagen gewählt werden; so sind zu denjenigen Versammlungen des Kommunal-Landtages, in welchen dergleichen Wahlen vorgenommen werden sollen, alle nach Vorschrift des Gesetzes vom 1. Juli 1823. und der unter dem heutigen Tage von Uns erlassenen besondern Verordnung zur Wahl und Wählbarkeit befähigte Besitzer der in den ritterschaftlichen Matrikeln aufgenommenen Güter hinzuzuziehen, ohne Unterschied, ob dieselben zum Kommunal-Landtage admittirt worden sind oder nicht, oder ob ihre Güter etwa zu den auf dem Kommunal-Landtage durch zwei Kollektiv-Abgeordnete vertretenen Vasallengütern gehören.

§. 5. Den Abgeordneten der Städte Luckau, Lübben, Guben und Kalau, denen bisher ausschließlich das Recht, auf dem Kommunal-Landtage zu erscheinen, zugestanden hat, treten die beiden nach Vorschrift Artikel II. Litt. C. No. II. 2. und 3. der Verordnung vom 17. August v. J. für den Provinzial-Landtag erwählten Kollektiv-Abgeordneten der übrigen Städte hinzu.

§. 6. Der bäuerliche Stand wird hinführo durch vier Abgeordnete und zwar durch die jedesmaligen beiden Provinzial-Landtagsabgeordneten dieses Standes und deren Stellvertreter, auf dem Kommunal-Landtage vertreten.

§. 7. In dem Falle, wenn der Provinzial-Landtagsabgeordnete des in der Verordnung vom 17. August v. J. Art. II. Litt. C. No. II. 3. bezeichneten städtischen Wahlbezirks, aus den Städten Senftenberg und Finsterwalde, oder wenn der Abgeordnete des bäuerlichen Standes von dem, am angeführten Orte unter No. III. 2. aufgeführten Wahlbezirk aus den Aemtern Senftenberg und Finsterwalde erwählt

sein sollte, so ist, da den genannten Städten und Aemtern ein Antheil an den Instituten und sonstigen Kommunal-Angelegenheiten der Niederlausitz nicht zusteht, mit Ausschluß derselben eine anderweite Wahl in dem betreffenden Wahldistrikte zu veranlassen.

§. 8. Die Abgeordneten des Bauernstandes erhalten ihren Platz an der Rittertafel und stimmen mit derselben; sie sind aber berechtigt, in Angelegenheiten, welche nur ihren Stand betreffen, oder bei denen für ihren Stand ein von der Ritterschaft abweichendes Interesse statt findet, ihre Meinung in separato zu Protokoll zu geben und auf höhere Entscheidung nach §. 9. zu provociren.

§. 9. In dem Falle, wenn ein Stand sich durch den Beschluß der Versammlung in seinem Interesse verletzt glaubt, oder, wenn der Bauernstand nach dem §. 8. ein von dem der Ritterkurie abweichendes Votum zu Protokoll giebt, ist die betreffende Angelegenheit durch den Oberpräsidenten zur Entscheidung derjenigen Unserer Behörden zu bringen, von welcher diese Angelegenheit ressortirt.

§. 10. Zu Unserem Kommissarius bei dem Kommunal-Landtage bestellen Wir ein für allemal hiermit den Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg; derselbe ist also bei allen Verhandlungen die Mittelsperson Unserer Behörden mit den dort versammelten Ständen.

§. 11. Der Vorsitzende auf dem Kommunal-Landtage und dessen Stellvertreter, werden von sämmtlichen Kommunal-Landtagsmitgliedern nach Stimmenmehrheit aus den Standesherren und der Ritterschaft, für die Dauer von drei Jahren gewählt, und Uns durch den Minister des Innern zur Bestätigung präsentirt.

§. 12. Dem Vorsitzenden stehet die nämliche Wirksamkeit mit gleichen Verpflichtungen und gleichen Befugnissen zu, welche dem Landtags-Marschall auf dem Provinzial-Landtage angewiesen ist.

§. 13. Der Kommunal-Landtag tritt alljährlich einmal, und zwar in den Wintermonaten, in Lübben zusammen.

§. 14. Die Einberufung der Stände geschieht nach bisheriger Observanz durch die Landes-Deputation. Dem Ober-Präsidenten ist jedoch zuvor von dem Zeitpunkte des Zusammentritts der Stände Anzeige zu machen, und sind demselben die Gegenstände, welche auf dem Kommunal-Landtage zur Sprache gebracht werden sollen, mitzutheilen.

§. 15. Dem Ober-Präsidenten ist endlich auch von dem Schlusse des Kommunal-Landtages Anzeige zu erstatten, und sind die Landtags-Beschlüsse an ihn einzureichen.

Abschnitt II.

Von den Kreistagen.

§. 16. In Beziehung auf die Einrichtung der Kreistage wollen Wir, daß die unter dem 17. August v. J. für die Kur- und Neumark Brandenburg erlassene Kreistags-Ordnung in den dermalen bestehenden sechs landräthlichen Kreisen der Niederlausitz mit den folgenden besonderen Bestimmungen zur Anwendung komme.

§. 17. Die Zahl der auf den Kreistagen zuzulassenden städtischen Deputirten für einen jeden Kreis ist, wie nachsteht, festgesetzt:

1) im Gubener Kreise:

a) von der Stadt Guben auf . . . . . 1 Abgeordneten
b) - - - Fürstenberg auf . . . 1 —
zusammen auf . 2 Abgeordnete;

2) im Sorauer Kreise:

a) von der Stadt Sorau auf . . . . 1 Abgeordneten
b) von den übrigen im Kreise belegenen Städten auf . . . . 1 —
zusammen auf . 2 Abgeordnete;

3) im Lübbener Kreise:
a) von der Stadt Lübben auf . . . . . 1 Abgeordneten
b) - - - Beeskow auf . . . . 1 —
c) von den übrigen Städten des Kreises auf 1 —
zusammen auf . 3 Abgeordnete;

4) im Luckauer Kreise:
a) von der Stadt Luckau auf . . . . . 1 Abgeordneten
b) von den übrigen Städten des Kreises auf 1 —
zusammen auf . 2 Abgeordnete;

5) im Kalauer Kreise:
a) von der Stadt Kalau auf . . . . . 1 Abgeordneten
b) von den übrigen Städten des Kreises auf 2 —
zusammen auf . 3 Abgeordnete;

6) im Spremberg-Hoyerswerdaer Kreise:
von den sämmtlichen im Kreise belegenen Städten auf . . . . 2 Abgeordnete.

§. 18. Die zur Verwaltung der von dem Kommunal-Landtage ressortirenden Angelegenheiten nach der älteren Kreiseintheilung der Niederlausitz, unter Vorsitz der Landes-Deputirten Statt gehabten Konvente, finden in ihrer observanzmäßigen Einrichtung, jedoch mit Hinzuziehung von zwei unter Leitung der Landräthe zu erwählenden Abgeordneten der Magisträte der bisher nicht vertreten gewesenen Städte, und von drei in eben der Art von den Bezirkswählern zu wählenden Abgeordneten des Bauernstandes, noch ferner Statt. G. S. S. 110.

l) Declaration des §. 17. No. 6. der vorstehenden Verordnung hinsichtlich des Spremberger Kreises v. 9. Septbr. 1827.

Da von den Städten des ehemaligen Spremberg-Hoyerswerdaer Kreises der Niederlausitz, die Städte Hoyerswerda, Wittichenau und Ruhland zum Regierungsbezirk Liegnitz übergegangen sind, und bei dem jetzigen Spremberger Kreise nur die Stadt Spremberg verblieben ist, so kann dieser auf dem Kreistage nur eine Stimme zugestanden werden. Dies ist in Beziehung auf den §. 17. No. 6. Meiner Verordnung vom 18. Novbr. v. J., wegen Abänderung in der Verfassung der Kommunal-Land- und Kreistage der Niederlausitz, durch die G. S. bekannt zu machen.
G. S. S. 127.

m) C. O. v. 29. April 1829, betr. die Hinzuziehung der für den Communal-Landtag der Niederlausitz gewählten Abgeordneten der Vasallen-Gutsbesitzer in den Herrschaften Sorau, Triebel, Forst und Pförten zu den Kreis-Conventen des alten Gubner Kreises.

Auf den Antrag der im Monat December vorigen Jahres Statt gehabten Kommunal-Landtags-Versammlung der Niederlausitz, ertheile Ich den nach §. 2. Meiner Verordnung vom 18. Novbr. 1826. für den dortigen Kommunal-Landtag gewählten 2 Abgeordneten der Vasallen-Gutsbesitzer in den Herrschaften Sorau, Triebel, Forst und Pförten hierdurch die Befugniß, auch auf den im §. 18. der gedachten Verordnung zu Verwaltung der von dem Kommunal-Landtage ressortirenden Angelegenheiten abzuhaltenden Konventen des ältern Gubener Kreises, worin die genannten drei Herrschaften sämmtlich belegen sind, zur Wahrnehmung der Interessen ihrer Kommittenten zu erscheinen. Ich beauftrage Sie, den Ständen der Niederlausitz und insonders den hierbei zunächst Betheiligten Solches zu eröffnen, wegen Einberufung der gedachten zwei Abgeordneten zu den Konventen des ältern Gubener Kreises das Erforderliche zu verfügen, und im Uebrigen meine gegenwärtige Bestimmung, da sie eine Declaration des §. 18. der Verordnung vom 18. November 1826. enthält, durch die G. S. zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.
G. S. S. 38.

n) C. O. v. 11. Juli 1829, wegen Zuziehung der bäuerlichen Abgeordneten zu den Vasallen Conventen der Herrschaft Sorau und Triebel.

Auf Ihren Antrag und nach den übereinstimmenden Vorschlägen der Niederlausitzischen Landesdeputation und der Vasallen-Gutsbesitzer der Herrschaften So-

rau und Triebel, genehmige Ich: daß auf den nach dortiger Verfassung Statt findenden Konventen der gedachten Vasallen-Gutsbesitzer hinführo drei Abgeordnete des Standes der Landgemeinden zugelassen werden und bestimme, daß zu dem Ende alle zu den genannten Herrschaften gehörende Landgemeinden, einschließlich der Domainen-Dörfer, in drei Bezirke einzutheilen sind, und, daß in jedem dieser Bezirke von den Ortswählern unter Aufsicht und Leitung des Landraths ein Abgeordneter gewählt werde, welcher jedoch jederzeit ein im Dienste befindlicher Schulze oder Dorfrichter sein und das zur Qualification eines bäuerlichen Provinzial-Landtags-Abgeordneten gesetzlich erforderliche Grundeigenthum besitzen muß. G. S. S. 64.

3) **a) Gesetz** v. 1. Juli 1823, wegen Anordnung der Provinzialstände für Pommern und Rügen.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. 2c. ertheilen, in Folge des wegen Anordnung der Provinzialstände in Unserer Monarchie am 5. Juni d. J. erlassenen allgemeinen Gesetzes, für den ständischen Verband im Herzogthum Pommern und Fürstenthum Rügen, nachstehende besondere Vorschriften:

I. Bestimmung der in diesem Verbande begriffenen Landestheile.

§. 1. Dieser Verband begreift

1) Altvorpommern,
2) Neuvorpommern und Rügen,
3) Hinterpommern.

Die vormals zu Westpreußen gehörig gewesenen Orte Heinrichsdorf, Reppow, Blumenwerder und Wahrlang werden, in ständischer Beziehung, zum Neu-Stettiner Kreise von Hinterpommern gerechnet.

Sonst giebt überall die frühere historische Begränzung die Regel für diesen ständischen Verband, mit alleinigem Ausschluß der Enklaven, welche bei den Kreisen bleiben, zu denen die neue Verwaltungs-Eintheilung sie gelegt hat.

II. Benennung der Provinzial-Stände.

§. 2. Die Stände dieses Verbandes bestehen:

I. der erste Stand,

aus der Ritterschaft, wobei der Fürst zu Putbus, wegen seines Familien-Majorats, eine Virilstimme zu führen berechtigt sein soll;

II. der zweite Stand,

aus den Städten;

III. der dritte Stand,

aus den übrigen Gutsbesitzern, Erbpächtern und Bauern.

III. Ernennung der Mitglieder des Landtags.

§. 3. Alle Stände erscheinen auf dem Landtage durch Abgeordnete, welche von ihnen durch Wahl bestimmt werden. Nur der Fürst zu Puttbus führt die ihm §. 2. zugewiesene Virilstimme in Person; im Verhinderungsfalle tritt ein aus der Ritterschaft von Neuvorpommern und Rügen gewählter Abgeordneter an seine Stelle.

IV. Bestimmung der Anzahl der Mitglieder des Landtags.

§. 4. Die Anzahl der Mitglieder eines jeden der im §. 2. benannten Stände bestimmen Wir:

A. Für Altvorpommern.

I.	für den ersten Stand auf	4
II.	für den zweiten Stand auf	4
III.	für den dritten Stand auf	2
	für Altvorpommern auf	10 Mitglieder.

B. Für Neuvorpommern und Rügen.

I. für den ersten Stand mit Einschluß des Fürsten zu Puttbus auf 4
II. für den zweiten Stand auf 4
III. für den dritten Stand auf 2

für Neuvorpommern und Rügen auf . . 10 Mitglieder.

C. Für Hinterpommern,

I. für den ersten Stand auf 16
II. für den zweiten Stand auf 8
III. für den dritten Stand auf 4

für Hinterpommern auf . . 28 Mitglieder.

Hieraus ergiebt sich die Gesammtzahl von 48 Mitgliedern für diesen ganzen ständischen Verband.

Die speziellere Vertheilung der Abgeordneten jedes Standes, wird eine besondere Verordnung festsetzen.

V. Bedingungen der Wählbarkeit, 1) der Abgeordneten aller Stände;

§. 5. Bei der Wählbarkeit der Abgeordneten aller Stände zum Provinzial-Landtage werden folgende Bedingungen vorausgesetzt;

1) Grundbesitz in auf- und absteigender Linie ererbt, oder auf andere Weise erworben, und zehen Jahre lang nicht unterbrochen. Im Vererbungsfalle wird die Zeit des Besitzes des Erblassers und des Erben zusammengerechnet;
2) die Gemeinschaft mit einer der christlichen Kirchen;
3) die Vollendung des dreißigsten Lebensjahres;
4) der unbescholtene Ruf.

§. 6. Von der Bedingung des zehnjährigen Besitzes zu dispensiren, behalten Wir Uns Allerhöchst selbst vor. In Ansehung der übrigen Bedingungen, findet keine Dispensation statt.

2) der Abgeordneten der einzelnen Stände, und zwar: a) des ersten Standes;

§. 7. Das Recht zu dem ersten Stande für die Ritterschaft als Abgeordneter gewählt zu werden, wird durch den Besitz eines Ritterguts in der Provinz, ohne Rücksicht auf die adelige Geburt des Besitzers, begründet. Wir behalten Uns jedoch vor, den Besitz bedeutender Familien-Fideikommißgüter auf angemessene Weise hierbei zu bevorrechten.

§. 8. Der Besitz eines Ritterguts in einer andern Unserer Provinzen wird auf die bestimmte Dauer von zehen Jahren angerechnet.

§. 9. Wenn Geistliche, Militair- und Civilbeamte, die durch den mit vorstehenden Bedingungen verknüpften Besitz eines Ritterguts dem ersten Stande angehören, als Abgeordnete desselben gewählt werden, so bedürfen sie der Beurlaubung ihrer Vorgesetzten.

b) des zweiten Standes;

§. 10. Als Abgeordnete des zweiten Standes können nur städtische Grundbesitzer gewählt werden, welche entweder zeitige Magistratspersonen sind, oder ein bürgerliches Gewerbe treiben.

Bei den letztern muß der Grundbesitz mit dem Gewerbe zusammen, einen nach der Verschiedenheit der Städte abzumessenden Werth haben, welchen die §. 4. vorbehaltene besondere Verordnung bestimmen wird.

c) des dritten Standes.

§. 11. Bei dem dritten Stande wird zu der Eigenschaft eines Landtags-Abgeordneten der Besitz eines als Hauptgewerbe selbst bewirthschafteten Landguts erfordert, dessen Größe ebenfalls die besondere Verordnung (§. 4.) festsetzen wird.

VI. Bedingungen des Wahlrechts.

§. 12. Die vorbemerkten Bedingungen der Wählbarkeit treten auch für die Befugniß zur Wahl ein, mit dem Unterschiede, daß für die Wählenden, oder Wahlmänner, die Vollendung des vier und zwanzigsten Lebensjahres genügt; und nicht

zehnjähriger, sondern nur eigenthümlicher Besitz, ohne Rücksicht auf die bei dem dritten Stande nach §. 11. zu bestimmende Größe des Grundbesitzes, erforderlich ist.

§. 13. Das Wahlrecht und die Wählbarkeit ruhen, wenn über das Vermögen dessen, dem diese Befugnisse zustehen, der Konkurs eröffnet ist, imgleichen, während eines nicht einer moralischen Person zuständigen gesellschaftlichen Besitzes.

Bei dem ersten Stande hören Wählbarkeit und Wahlrecht auf, wenn durch Zerstückelung die Eigenschaft eines Rittergutes vernichtet wird.

§. 14. In mehreren Kreisen Angesessene können in jedem der Kreise, in welchem sie ansässig sind, wählen und gewählt werden. In letzterem Falle bleibt es dem Gewählten überlassen, für welchen Kreis er eintreten will.

§. 15. Ein Abgeordneter kann auch Mitglied des Landtags einer andern Provinz sein, wenn die Zeit der Versammlung es zuläßt.

VII. Ausübung des Rechts der Standschaft; a) von den gewählten Abgeordneten;

§. 16. Wer durch Wahl bestimmt ist, als Abgeordneter auf dem Landtage zu erscheinen, kann keinen Andern für sich bevollmächtigen.

b) von den Wählern;

§. 17. Auch das Wahlrecht muß in Person ausgeübt werden.

c) bei Vollziehung des Wahlakts; 1) vom ersten Stande;

§. 18. Die Wahlen der Abgeordneten zum Landtage werden von dem ersten Stande auf Kreistagen nach bisheriger Observanz vollzogen.

2) vom zweiten Stande;

§. 19. Jede einzelne derjenigen Städte, welche durch die besondere Verordnung (§. 4.) Virilstimmen erhalten, wählt ihre Abgeordneten zum Landtage in sich; alle übrige Städte ohne Unterschied, ob sie Immediat- oder Mediatstädte sind, wählen in sich Wähler. Diese treten kollektiv in Wahlversammlungen nach Bezirken zusammen, und wählen die Landtags-Abgeordneten. Die Zahl der Wähler wird die bemerkte Verordnung nach der Größe der Städte bestimmen.

3) vom dritten Stande;

§. 20. Von den Dorfgemeinden wählt eine jede nach ihrer für andere Dorfangelegenheiten hergebrachten Weise einen Wähler; die Wähler versammeln sich mit den Besitzern der einzeln liegenden, zu keiner bestimmten Dorfgemeinde gehörenden Güter des dritten Standes, welche aber das Maaß der Wahlfähigkeit (§. 11.) haben müssen, bezirksweise zur Wahl des Bezirkswählers; die Bezirkswähler treten dann zusammen, und wählen den Landtags-Abgeordneten.

§. 21. Die Zusammenlegung der Bezirke, sowohl für die kollektiv wählenden Städte, als für den dritten Stand, wird die besondere Verordnung (§. 4.) festsetzen.

4) in Ansehung aller drei Stände.

§. 22. Die Wahlen der Abgeordneten zum Landtage geschehen auf Sechs Jahre dergestalt, daß alle drei Jahre die Hälfte der Abgeordneten eines jeden Standes ausscheidet, und alle drei Jahre zu neuen Wahlen geschritten wird.

§. 23. Die für das erstemal Ausscheidenden werden nach drei Jahren durch das Loos bestimmt. Alle Ausscheidende sind wieder wählbar.

§. 24. Für jeden Abgeordneten wird gleichzeitig ein Stellvertreter gewählt.

§. 25. Wenn bei den Wahlen zu Wählern, Bezirkswählern und Landtags-Abgeordneten, gleiche Stimmen entstehen; so giebt die Stimme des Aeltesten der Wählenden den Ausschlag.

§. 26. Alle Wahlen stehen unter der Aufsicht des Landraths, in dessen Kreise sie vorgenommen werden. Die Wahlen der Bezirkswähler und der Landtags-Abgeordneten leitet er unmittelbar, oder durch einen von ihm zu ernennenden Stellvertreter; die Wahlen in den einzelnen Städten und Dorfgemeinden aber werden zunächst von der Orts-Obrigkeit geleitet.

§. 27. Die geschehene Wahl der Wähler ist dem Landrath, die Wahl der Bezirkswähler und Landtags-Abgeordneten aber dem Landtags-Kommissarius, mit Einsendung der Wahl-Protokolle, anzuzeigen. Letzterer hat zu prüfen, ob solche in der Form, und nach den Eigenschaften der Abgeordneten, der Vorschrift gemäß, geschehen sind.

Nur wenn derselbe in dieser Beziehung Mängel findet, ist er berechtigt, eine andere Wahl zu verlangen.

5) Ernennung des Landtags-Marschalls und dessen Stellvertreters.

§. 28. Den Vorsitzenden auf dem Landtage, welchem Wir den Charakter als Landtags-Marschall beilegen, so wie dessen Stellvertreter, wollen Wir für die Dauer eines jeden Landtags, aus den Mitgliedern des ersten Standes Selbst ernennen.

VIII. Berufung und Dauer des Provinzial-Landtags.

§. 29. Für die ersten sechs Jahre werden Wir die Stände zum Provinzial-Landtage alle zwei Jahre berufen, nach Ablauf dieses Zeitraums aber ferner hierüber bestimmen.

§. 30. Die Dauer des Landtags wird jedesmal nach den Umständen von Uns festgesetzt werden.

§. 31. Die Ladung der Mitglieder zu dem für die Eröffnung des Landtags bestimmten Tage geschieht zu gehöriger Zeit durch Unsern Kommissarius.

§. 32. Die Abgeordneten müssen sich spätestens an dem Tage vor der Eröffnung des Landtags einfinden, und sich sowohl bei dem Kommissarius, als dem Landtags-Marschall, melden.

A. Eröffnung desselben durch den Landtags-Kommissarius und sonstige amtliche Bestimmungen des letztern.

§. 33. Der Provinzial-Landtag wird nach gehaltenem Gottesdienste von Unserm Kommissarius eröffnet.

§. 34. Derselbe ist die Mittelsperson aller Verhandlungen; an ihn allein haben sich daher die Stände wegen jeder Auskunft, oder wegen der Materialien, deren sie für ihre Geschäfte bedürfen, zu wenden. Er theilt den Ständen in Gemäßheit Unserer Instruktion die Propositionen mit, und empfängt die von ihnen abzugebenden Erklärungen und Gutachten, so wie ihre sonstigen Vorstellungen, Bitten und Beschwerden.

§. 35. Den Berathungen wohnt er nicht bei; er kann aber den Eintritt zu mündlichen Eröffnungen verlangen, oder eine Deputation zu sich entbieten, so wie die Stände Deputationen an ihn absenden können.

§. 36. Er schließt den Landtag, reicht Uns die Verhandlungen desselben ein, und publizirt den hierauf zu ertheilenden Landtags-Abschied den Ständen.

B. Geschäftsgang.

§. 37. Bei Eröffnung des Landtags sowohl, als zur Fassung gültiger Beschlüsse, müssen wenigstens drei Viertheile der Gesammtheit der Abgeordneten auf demselben gegenwärtig sein.

§. 38. In der Versammlung nehmen die Mitglieder der drei Stände ihren Sitz nach der §. 2. bestimmten Reihefolge.

§. 39. Sobald die Propositionen mitgetheilt sind, ernennt der Landtags-Marschall in der Plenar-Versammlung, mit Beobachtung des Stimmen-Verhältnisses, nach Verschiedenheit der Gegenstände, besondere Ausschüsse, welche die an den Landtag gelangenden Angelegenheiten zur Berathung und Beschlußnahme gehörig vorzubereiten haben. Das Direktorium dieser Ausschüsse führt dasjenige Mitglied aus dem ersten Stande, welches der Landtags-Marschall dazu bestimmt.

§. 40. Den Geschäftsgang auf dem Landtage leitet überhaupt der Landtags-Marschall. Von seiner Anordnung hängt auch zunächst alles ab, was auf Ruhe und Ordnung in den Versammlungen Beziehung hat. Besonders hat er darauf zu sehen, daß die Berathungen und Arbeiten der Stände möglichst beschleunigt werden.

§. 41. Ohne gültige Ursachen und Vorwissen des Landtags-Marschalls darf kein Mitglied aus der Versammlung wegbleiben; Verhinderung der ferneren Theilnahme an dem Landtage durch Krankheit oder andere dringende Ursachen, fordert die Anzeige des Landtags-Marschalls bei dem Landtags-Kommissarius, welcher alsdann sofort den Stellvertreter einberuft.

§. 42. Wenn ein Mitglied über einen besondern Gegenstand einen Antrag an

die Versammlung richten will, so hat dasselbe solches vor der Versammlung schriftlich mit Bemerkung des Gegenstandes dem Landtags-Marschall anzuzeigen. Letzterer ruft dann den Abgeordneten zur Haltung des Vortrags auf. Der Inhalt desselben muß schriftlich zum Protokoll gegeben werden.

§. 43. Die Abfassung der ständischen Schriften trägt der Landtags-Marschall den hierzu geeigneten Mitgliedern des Landtags auf. Jede solche Schrift wird in der Versammlung verlesen, und, nach der Vereinigung über die Fassung, die Reinschrift von dem Landtags-Marschall und den Ständen vollzogen.

§. 44. Alle Schriften, welche nicht einen Antrag an den Kommissarius enthalten, sind an Uns zu richten, und demselben durch eine ständische Deputation zu übergeben.

§. 45. Die Mitglieder aller Stände von Pommern und Rügen bilden eine ungetheilte Einheit; sie verhandeln die Gegenstände gemeinschaftlich. Zu einem gültigen Beschlusse über solche Gegenstände, welche von Uns zur Berathung an sie gewiesen, oder ihrem Beschlusse mit Vorbehalt Unserer Sanktion überlassen, oder sonst zu Unserer Kenntniß zu bringen sind, wird eine Stimmenmehrheit von zwei Drittheilen erfordert; ist diese bei einer Sache, worüber von den Ständen das Gutachten erfordert worden, nicht vorhanden, so wird solches mit Angabe der Verschiedenheit der Meinungen ausdrücklich bemerkt. Alle andere ständische Beschlüsse können durch die einfache Mehrheit ihre Bestimmung erhalten.

§. 46. Bei Gegenständen, bei denen das Interesse der Stände gegen einander geschieden ist, findet Sonderung in Theile statt, sobald zwei Drittheile der Stimmen eines Standes, welcher sich durch einen Beschluß der Mehrheit verletzt glaubt, darauf dringen.

In einem solchen Falle verhandelt die Versammlung nicht mehr in der Gesammtheit, sondern nach den §. 2. bestimmten Ständen.

Die auf diese Weise hervorgehende Verschiedenheit der Gutachten der einzelnen Stände wird dann zu Unserer Entscheidung vorgelegt.

§. 47. Wenn Gegenstände, welche das provinzielle Interesse eines der einzelnen in diesem ständischen Verbande begriffenen im §. 1. benannten Landestheile betreffen, in der Gesammt-Berathung verhandelt werden, und die Stimmenmehrheit sich gegen dasselbe erklärt hat, so sind die Abgeordneten eines solchen Landestheils berechtigt, ihre abweichende Meinung, mit Berufung auf Unsere Entscheidung zu den Landtags-Verhandlungen zu geben, worauf sie dann jederzeit besondern Bescheid erhalten werden.

§. 48. Bitten und Beschwerden der Stände können nur aus dem besondern Interesse der Provinzen und der mit ihnen verbundenen einzelnen Theile hervorgehen. Individuelle Bitten und Beschwerden hat der Landtag gleich an die betreffenden Behörden, oder an Uns unmittelbar zu verweisen; wenn aber Mitglieder des Landtags von Bedrückungen einzelner Individuen bestimmte Ueberzeugung erhalten, so können sie bei dem Landtage, mit gehörig konstatirter Anzeige, darauf antragen, daß derselbe sich für die Abstellung bei Uns verwende.

§. 49. Alle bei dem Landtage eingehende, so wie die von demselben ausgehenden Anträge müssen schriftlich eingegeben werden. Sind die letztern einmal zurückgewiesen, so dürfen sie nur alsdann, wenn wirklich neue Veranlassungen oder neue Gründe eintreten, und immer nur erst bei künftiger Berufung des Landtags erneuert werden.

C. Verhältniß der Provinzialstände: a) zu den Kommunen und Kreisständen;

§. 50. Die Stände stehen als berathende Versammlung eben so wenig mit den Ständen anderer Provinzen, als mit den Kommunen und Kreisständen ihrer Provinz in Verbindung; es finden daher keine Mittheilungen unter ihnen statt.

b) zu den Abgeordneten.

§. 51. Die einzelnen Stände können ihren Abgeordneten keine bindende In-

struktionen ertheilen; es steht ihnen aber frei, sie zu beauftragen, Bitten und Beschwerden anzubringen.

D. Schließung des Landtags.

§. 52. Sobald der Kommissarius den Landtag geschlossen hat, ist das ständische Amt des Landtags-Marschalls beendigt, die landständischen Berathungen hören auf, und die Stände gehen auseinander, auch bleibt kein fortbestehender Ausschuß zurück. Für solche Gegenstände der laufenden ständischen Verwaltung aber, welche Wir den Ständen künftig übertragen werden, können sie die geeigneten Personen wählen und bestellen, in sofern die Geschäfte solches fordern.

§. 53. Das Resultat der Landtagsverhandlungen wird durch den Druck bekannt gemacht.

E. Versammlungsort.

§. 54. Zum Versammlungsorte des Landtags bestimmen Wir die Stadt Stettin.

F. Reisekosten und Tagegelder.

§. 55. Die Landtags-Abgeordneten sollen angemessene Reisekosten und Tagegelder erhalten.

Das Weitere hierüber, so wie wegen der allgemeinen durch den Landtag veranlaßten Kosten, wird die besondere Verordnung (§. 4.) festsetzen.

IX. Kommunal-Landtage.

§. 56. Die in jedem der einzelnen Landestheile dieses ständischen Verbandes bestehenden Kommunalverhältnisse gehen auf die Gesammtheit desselben nicht über, wenn solches nicht durch gemeinschaftliche Uebereinkunft beschlossen wird.

Bis dahin dauern daher die bisherigen Kommunalverfassungen dieser einzelnen Landestheile in ihrer observanzmäßigen Einrichtung fort, und Wir gestatten, daß für diese Angelegenheiten, auf vorgängige Anzeige bei Unserm Landtags-Kommissarius und dessen Bewilligung, jährlich besondere Kommunal-Landtage, jedoch mit verhältnißmäßiger Zuziehung von Abgeordneten aller Stände, welchem das gegenwärtige Gesetz die Landstandschaft beilegt, für Altvor- und Hinterpommern in Stettin und für Neuvorpommern und Rügen in Stralsund gehalten werden. Die Beschlüsse über Veränderungen in den Kommunal-Einrichtungen und neue Kommunal-Auflagen, bedürfen Unserer Sanktion.

Zur Festsetzung der deshalb nöthigen näheren Bestimmungen und Ordnungen erwarten Wir die Vorschläge des nächsten Landtags.

X. Kreisständische Versammlungen.

§. 57. Was die kreisständischen Versammlungen betrifft, so sollen solche, wo sie bis jetzt noch statt finden, bis auf weitere Anordnung ferner bestehen, und da, wo sie früher bestanden haben, wieder eingeführt werden.

Von dem ersten Landtage, zu welchem dieser ständische Verband berufen werden wird, erwarten Wir die Vorschläge, wie die kreisständischen Versammlungen mit den Modifikationen, welche der Zutritt aller Stände erfordert, einzurichten sein werden.

G. S. S. 146.

b) Verordnung v. 17. August 1825, wegen der nach dem Edikt v. 1. Juli 1823, vorbehaltenen Bestimmungen für Pommern und Rügen.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc. haben über die einer besonderen Verordnung vorbehaltene nähere Festsetzungen einiger in Unserm Gesetze vom 1. Juli 1823. wegen Anordnung der Provinzial-Stände im Herzogthum Pommern und Fürstenthum Rügen enthaltenen Bestimmungen die gutachtlichen Vorschläge Unserer dortigen getreuen Stände vernommen und ertheilen hierüber nunmehr die nachstehenden besonderen Vorschriften.

Zu §. 4.

Art. I. Die Mitglieder eines jeden der 3 Stände werden, nachdem die Zahl der des 1sten Standes von Neu-Vorpommern nachträglich auf 5 festgesetzt ist, in folgender Art ertheilt:

I. A. Von der Ritterschaft von Hinterpommern

1) der Regenwalder Kreis:		
a) aus dem Bezirke des ehemaligen Borkenschen Kreises	1	Abgeordneter.
b) aus dem Bezirke des ehemaligen Ostenschen Kreises	1	—
2) der Stolper Kreis	1	—
3) - Lauenburger und Bütower Kreis .	1	—
4) - Fürstenthumsche Kreis	1	—
5) - Greiffenberger Kreis	1	—
6) - Schlawer Kreis	1	—
7) - Belgardter Kreis	1	—
8) - Rummelsburger Kreis	1	—
9) - Neustettiner Kreis	1	—
10) - Pyritzer Kreis	1	—
11) - Saatziger Kreis	1	—
12) - Kamminer Kreis	1	—
13) - Naugardter Kreis	1	—
14) - Greiffenhagner Kreis	1	—
15) Ein Kreis der vorstehenden mit Ausschluß des Regenwalder, durch Alternation nach der hier bei Aufzählung der Kreise beobachteten Reihefolge bestimmt, gestellt auf die Dauer einer Wahlperiode nicht dem Abgeordneten, zu welchem derselbe ohnehin berechtigt ist, noch . .	1	—
Zusammen	16	Abgeordnete.

B. Die Ritterschaft von Alt-Vorpommern sendet zum Landtage:

1) der Anklammer und Ueckermünder Kreis gemeinschaftlich	1	Abgeordneten
2) - Usedom-Wolliner Kreis	1	—
3) - Demminer Kreis	1	—
4) - Stettiner und der Randower Kreis gemeinschaftlich	1	—
Zusammen	4	Abgeordnete.

C. Von dem ersten Stande von Neu-Vorpommern erscheint auf dem Landtage:

1) der Fürst von Puttbus persönlich ohne Befugniß sich in Behinderungsfällen vertreten zu lassen	1	Abgeordneter
2) vom Franzburger Kreis	1	—
3) - Greiffenwalder -	1	—
4) - Bergener -	1	—
5) - Grimmer -	1	—
	5	Abgeordnete.

II. Vom Stande der Städte erscheinen auf dem Landtage

A. aus den Städten von Hinterpommern:

1) aus Stargardt	1	Abgeordneter
2) - Stolpe	1	—
3) - Colberg	1	—
4) - Treptow an der Rega u. Greifenberg	1	—
5) - Greiffenhagen, Bahn, Fiddichow, Pyritz, Zachan, Jakobshagen, und Freienwalde	1	—
Latus . .	5	Abgeordnete.

Transport . . 5 Abgeordnete.

6) aus Labes, Cammin, Daber, Massow, Naugardt, Plathe, Regenwalde, Wangerin, Gollnow . . . . . 1 —

7) - Cöslin, Cörlin, Belgard, Polzin, Tempelburg, Neu-Stettin und Bublitz . . . . 1 —

8) - Rügenwalde, Schlawe, Pollnow, Zanow, Lauenburg, Leba, Bütow, Rummelsburg, Bärwalde und Ratzebuhr . . . . 1 —

8 Abgeordnete.

B. aus den Städten von Alt-Vorpommern:

1) aus Stettin . . . . 1 Abgeordneter

2) - Anclam . . . . 1 —

3) - Demmin, Treptow an der Tollense, Jarmen, Swinemünde, Neuwarp, Usedom, Wollin . . . . . . 1 —

4) - Pasewalk, Garz, Uckermünde, Pölitz Penkun und Damm . . . . . . 1 —

4 Abgeordnete.

C. von den Städten von Neu-Vorpommern:

1) aus Stralsund . . . . 1 Abgeordneter

2) - Greifswalde . . . . 1 —

3) - Wolgast, Barth, Loitz, Lassahn . 1 —

4) - Grimmen, Tribsees, Damgarten, Rüchtenberg, Franzburg, Gützkow, Bergen und Garz . . . . . . 1 —

4 Abgeordnete.

III. A. Von dem Bauernstande erscheint für Hinterpommern:

1) aus dem Greiffenhagener, Pyritzer und Saatziger Kreise . . . . 1 Abgeordneter

2) - dem Camminer, Greiffenberger, Regenwalder und Naugardter Kreise 1 —

3) - dem Belgardter, Fürstenthumschen und Neu-Stettiner Kreise . . . 1 —

4) - dem Stolper, Schlawer, Rummelsburger, Lauenburg-Bütower Kreise 1 —

4 Abgeordnete.

B. für Alt-Vorpommern;

1) aus dem Anklammer, dem Demminer und Usedom-Wolliner Kreise . . 1 Abgeordneter

2) - dem Randower und dem Uckermünder Kreise . . . . 1 —

2 Abgeordnete.

C. für Neu-Vorpommern;

1) aus dem Bergener und Greifswalder Kreise . . . . 1 Abgeordneter

2) - dem Franzburger u. Grimmer Kreise 1 —

2 Abgeordnete.

Zu §. 7.

Art. II. Damit das Recht zur Wahl und der Wählbarkeit in der Ritterschaft vollständig festgestellt werde, haben die Landräthe mit Zuziehung der ritterschaftlichen Kreisstände für einen jeden Kreis eine Matrikel von sämmtlichen im Kreise gelegenen, ihre Besitzer zu diesem Rechte befähigenden Gütern anzufertigen; diesel-

den sind durch Unsern Kommissarius dem Staatsministerio und von diesem Uns zur Vollziehung vorzulegen.

In diese Matrikel werden aufgenommen:

1) diejenigen Güter, deren Eigenschaft als Ritter- oder Neuvorpommersche Lehngüter mit der Befugniß für einen adlichen Besitzer auf Kreis- und Landtagen zu erscheinen in Altpommern im Jahre 1804. und in Neuvorpommern vor Einführung der Konstitution vom Jahre 1811. unbestritten festgestanden hat.

2) Eine jede andere mittelst besonderer von Uns Höchst Selbst vollzogener Urkunde zu einem Rittergut erhobene Besitzung, welche Auszeichnung Wir jedoch nur solchen Gütern gewähren wollen, die als vollständiges Eigenthum besessen werden, über welche einem andern Dominio die Oberherrlichkeit nicht zustehet, und mit deren Besitze die Gerichtsbarkeit mindestens über die auf den dazu gehörenden Grundstücken wohnenden Nichteximirten verbunden ist.

Zu §. 10.

Art. III. Den Werth, den städtischer Grundbesitz und Gewerbe zusammen genommen haben sollen, um die Wählbarkeit zum städtischen Landtags-Abgeordneten zu begründen, wird

1) in den Städten, welche mit Ausschluß des Militairs, 10000 Einwohner und darüber haben, auf 10000 Rthlr.,

2) in den Städten von 3500 bis 10000 Einwohner ohne Militair, auf 6000 Rthlr.,

3) in den Städten unter 3500 Einwohner auf 3000 Rthlr.

hiermit festgesetzt.

Der Werth des Gewerbes wird nach dem Betrage des in demselben steckenden Betriebs-Kapitals berechnet.

Zu den städtischen Gewerben gehört weder die Ausübung der Heilkunde, noch die Praxis der Justizkommissarien.

Zu §. 11.

Art. IV. Im Bauernstande muß der Grundbesitz, um in diesem Stande zur Wählbarkeit zu befähigen, mindestens enthalten:

I. Im Allgemeinen:

1) in Gegenden, wo guter und mittler Boden vorherrschend vorhanden ist, 40 Magdeburgische Morgen kultivirten Ackerlandes,

2) und in Gegenden die zumeist schlechten Boden haben, 60 Magdeburgische Morgen dergleichen Ackerlandes,

3) und in Neuvorpommern, 40 Magdeburgische Morgen kultivirten Ackerlandes.

Zu §. 14.

Art. V. Der Verlust der Eigenschaft eines Ritterguts durch Zerstückelung tritt alsdann ein, wenn in Folge freiwilliger Parcellirung die Grundfläche eines Gutes bis auf weniger als 1000 Morgen, oder dessen Einnahme bis auf weniger als 1000 Rthlr. baare Gefälle, oder 50 Winspel Roggen Pächte vermindert ist.

Zu §. 18.

Art. VI. Bei den Wahlen der ritterschaftlichen Landtags-Abgeordneten auf Kreistagen, berechtigt der Besitz mehrerer in demselben Kreise gelegenen Güter zu nicht mehr als einer Stimme.

Zu §. 19.

Art. VII. Zur Wahl der Landtags-Abgeordneten der collectiv-wählenden Städte ernennt eine jede Stadt unter 150 Feuerstellen überhaupt einen, und die großen Städte auf jedwede 150 Feuerstellen einen Wähler.

Zu §. 20.

Art. VIII. Wegen Bildung der Districte für die Wahl der Bezirkswähler durch die Ortswähler haben die Landräthe für einen jeden Kreis die erforderlichen Festsetzungen unter Zuziehung der Kreisstände zu treffen.

Zu §. 24.

Art. IX. Wenn ein Landtags-Abgeordneter bei Eröffnung des Landtags bis zu Ablauf der ersten von diesem Zeitpunkt an laufenden Woche zu erschei-

nen behindert ist, so verbleibt der für ihn einberufene Stellvertreter Mitglied des Landtags für die ganze Dauer desselben, der Abgeordnete aber geht in die Stellung des Stellvertreters über.

Zu §. 26.

Art. X. Bei Wahlen, bei welchen mehrere landräthliche Kreise betheiligt sind, gebührt dem ältesten, der mit einem Rittergute im Kreise angesessenen Landräthe, die Leitung.

Zu §. 26.

Art. XI. Wenn in Neuvorpommern, wo die ersten Wahlen des Bauernstandes Kirchspielsweise vorgenommen werden, zu einer Kirchspielwahl Wähler zusammentreten, welche unter verschiedenen Gutsherrschaften stehen, so hat der Landrath einem der dabei concurrirenden Gutsherren die Leitung der Wahl zu übertragen.

Zu §. 55.

Art. XII. Die Landtags-Abgeordneten erhalten für die Zeit der Anwesenheit im Landtage und für die der Reise von ihrem Wohnorte dahin, und wieder zurück, ein jeder ohne Unterschied des Standes 3 Rthlr. Diäten und eine Entschädigung für die Unkosten der Reise von 1 Rthlr. 10 Sgr. für die Meile.

Art. XIII. In Neuvorpommern werden diese Diäten und Reisekosten aus den zu dergleichen Ausgaben observanzmäßig bestimmten ständischen Communal-Fonds entnommen.

In Altpommern bringt ein jeder Stand die für seine Abgeordneten erforderlichen Kosten in sich auf.

Art. XIV. Die nach der vorstehenden Bestimmung in Altpommern auf die Ritterschaft fallende Quote wird nach der Zahl der Rittergüter, und die Diäten und Reisekosten für die Abgeordneten des Bauernstandes nach der Zahl der Wahlberechtigten Besitzungen — die jedoch zu diesem Behuf nach ihren Abstufungen von Voll- und Halbbauern und Kossäthen unter einander ausgeglichen werden müssen — auf die einzelnen Kreise repartirt. Eine jede Stadt, welche nach Art. I. zu Absendung eines eigenen Abgeordneten berechtigt ist, hat für dessen Remuneration allein, und die Städte, welche zur Wahl eines Collectiv-Abgeordneten verbunden sind, für dessen Remuneration gemeinschaftlich zu sorgen. Bei letzteren trägt eine jede nach Maaßgabe der Zahl von Bezirkswählern, mit der sie an der Wahl Theil nimmt, zu den Kosten bei.

Art. XV. Die außer den Diäten und Reisekosten durch den Landtag verursachten Kosten, als z. B. die für die Einrichtung und Instandhaltung des Lokals, Unterhaltung des Bureau's u. s. w. werden nach der Anzahl der Abgeordneten jedes Landtheiles und Standes den Diäten zugeschlagen, mit ihnen vertheilt und aufgebracht.

Art. XVI. Der Landtags-Marschall überreicht Unserm Commissario vor dem Schlusse eines jeden Landtages die Liquidation sämmtlicher durch denselben verursachten Kosten; Unser Commissarius repartirt das, was den einzelnen Ständen davon zukommt, auf die Kreise und Städte, und macht den Landräthen und Magisträten diejenigen Summen bekannt, welche von den einzelnen Kreisen und Städten aufzubringen und von ihm demnächst an diejenige Kasse abzuführen sind, welcher die Stände die Ausreichung der Diäten und die übrigen Zahlungen übertragen haben.

Art. XVII. Da die Königlichen Kassen mit Vorschüssen für die Landtagskosten nicht beschwert werden können; so haben die Communal-Landtage dafür Sorge zu tragen, daß diejenigen Kassen, welchen die Stände die Ausreichung der Diäten und die übrigen Zahlungen übertragen werden, vor dem Schlusse des Landtages mit Zahlungsmitteln vorschußweise versehen werden. G. S. S. 210.

c) **C. O.** v. 19. Juni 1836, wegen Abänderung des Art. XIII. der Verordnung vom 17. August 1825, betr. die Aufbringung der Landtagskosten in Neuvorpommern.

Da nach Ihrem Berichte vom 28. v. M. die ständischen Communalfonds in Neu-Vorpommern, nach Aufhebung des Neben-Modus und der Accise-Septima,

nicht mehr hinreichen, um die Landtagskosten daraus zu bestreiten, so will Ich, auf den Antrag des dortigen Communal-Landtages, den Artikel XIII. der Verordnung vom 17. August 1825, wegen der nach dem Edicte vom 1. Juli 1823 vorbehaltenen Bestimmungen für das Herzogthum Pommern und Fürstenthum Rügen, dahin abändern, daß in Neu-Vorpommern die Landtagskosten künftig ebenso, wie in Altpommern, von jedem Stande in sich aufzubringen sind, und werden demnach die Artikel XVI. und XVII. der gedachten Verordnung auch für den letzteren Landestheil maaßgebend. G. S. S. 200.

d) **Verordnung** v. 17. August 1825, wegen zukünftiger Verfassung des Communal-Landtags in Pommern und Rügen.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. ertheilen wegen der Verfassung der in dem Herzogthum Pommern und Fürstenthum Rügen für deren Communal-Angelegenheiten anzuordnenden Communal-Landtage, nachdem Wir die Vorschläge Unserer getreuen Stände auf dem im Herbste vorigen Jahres in Stettin Statt gehabten Provinzial-Landtage darüber gehört haben, folgende Bestimmungen:

§. 1. Es finden in Pommern und Rügen zwei für sich bestehende Communal-Verbände Statt, von denen der eine Hinterpommern und Alt-Vorpommern, und der andere Neu-Vorpommern und Rügen begreift. Ein jeder derselben hält einen besonderen Communal-Landtag, so lange die getrennten Communal-Verhältnisse solches erfordern.

§. 2. Die Communal-Landtage werden für den Verband von Hinterpommern und Alt-Vorpommern in Stettin, für Neu-Vorpommern in Stralsund abgehalten werden.

§. 3. Ein jeder derselben wird aus den jedesmaligen Landtags-Abgeordneten der betreffenden Landestheile zusammengesetzt sein.

§. 4. Zu Unsern Commissarien bei den Communal-Landtagen bestimmen Wir hiermit ein für allemal den Ober-Präsidenten der Provinz. Derselbe ist daher die Mittelsperson bei allen Verhandlungen Unserer Behörden mit den dort versammelten Communal-Ständen.

§. 5. Der Vorsitzende auf dem Communal-Landtage von Alt-Vor- und Hinterpommern und dessen Stellvertreter werden von sämmtlichen Mitgliedern der Versammlung aus denen des ersten Standes auf die Dauer der Hälfte einer Wahlperiode für den Provinzial-Landtag gewählt und von Uns bestätigt. Der Ober-Präsident hat Unsere Bestätigung durch den Minister des Innern bei Uns nachzusuchen. In Neu-Vorpommern führt der Fürst Puttbus, und wenn derselbe nicht anwesend ist, der jedesmalige Abgeordnete des Bergenschen Kreises den Vorsitz.

§. 6. Dem Vorsitzenden steht auf dem Communal-Landtage die nämliche Wirksamkeit mit gleichen Verpflichtungen und gleichen Befugnissen zu, welche dem Landtags-Marschall auf dem Provinzial-Landtage angewiesen ist.

§. 7. Ein jeder der 2 Communal-Landtage hat aus seiner Mitte einen engern Ausschuß von 2 Mitgliedern des ersten und einem Mitgliede eines jeden der beiden andern Stände auf Dauer der Wahlperiode zu erwählen, denen in Alt-Vor- und Hinterpommern die alte Benennung von „Vor- und Hinterpommersche Landstuben" und in Neu-Vorpommern die von „Land-Kasten-Bevollmächtigten" verbleibt, und denen in Beziehung auf Führung und Controllirung der Verwaltung der Communal-Angelegenheiten diejenige Geschäftswirksamkeit zuzuweisen ist, welche jenen alten ständischen Behörden früher und seither oblagen.

Den Ständen bleibt die Bestellung eines Syndici und des erforderlichen Subaltern-Personals überlassen.

§. 8. Die Communal-Landtage treten alljährlich zusammen; den Zeitpunkt des Zusammentretens haben für die Zukunft die Stände auf dem ersten Communal-Landtage zu beschließen, dem Ober-Präsidenten aber in der Regel 8 Wochen vorher dieserhalb Anzeige zu machen.

Die Dauer der Communal-Landtage darf nicht über 4 Wochen hinausgehen.

§. 9. Die Ladung der Mitglieder des Communal-Landtags geschieht durch den Vorsitzenden. Mit derselben ist eine Bekanntmachung der für die Verhandlungen der bevorstehenden Versammlung bestimmten Gegenstände zu verbinden und dem Ober-Präsidenten mitzutheilen. Zu diesem Zwecke haben die im §. 7. angedeuteten engern Ausschüsse, die Kreise und Gemeinden die hierher gehörenden Anmeldungen und Anträge zu gehöriger Zeit dem Vorsitzenden einzureichen.

§. 10. Zu den ersten nach der gegenwärtigen Bestimmung anzuordnenden Communal-Landtagen wird in Hinterpommern und Alt-Vorpommern der älteste der dermaligen Landtags-Abgeordneten der Ritterschaft die Ladungen ergehen lassen, den Communal-Landtag, wenn die Mitglieder zusammen getreten sind, eröffnen und demnach die Direction bis nach erfolgter Bestätigung des Vorsitzenden, führen.

§. 11. Sämmtliche in dem Gesetze vom 1. Julius 1823. §§. 38 bis 47. für die Geschäftsführung auf dem Provinzial-Landtage enthaltene Bestimmungen sind bei den Communal-Landtagen in Anwendung zu bringen. Es bleibt den Ständen überlassen, die Geschäftsordnung auf dem Communal-Landtage durch ein Regulativ noch näher festzustellen.

§. 12. Gegenstände des speziellen Interesses eines Standes können durch die Mitglieder dieses Standes ohne Zuziehung der übrigen Stände verhandelt werden.

§. 13. Die Beschlüsse der Communal-Landtage sind für die zu dem betreffenden Communal-Verbande gehörenden Landestheile bindend; sind jedoch jedesmal dem Minister des Innern einzureichen, welcher, da wo es erforderlich ist, Unsere Bestätigung nachsuchen wird.

§. 14. Sämmtliche Beschlüsse sind daher beim Schlusse des Communal-Landtags an die Ober-Präsidenten abzugeben, welche die darauf zu ertheilenden Verfügungen den zur Ausführung bestimmten Behörden und den Ständen durch die Landräthe mittheilen werden. G. S. S. 215.

e) **Kreis-Ordnung** für Pommern und Rügen v. 17. August 1825.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. 2c. ertheilen, wegen Einrichtung der Kreistage in dem Herzogthum Pommern und im Fürstenthum Rügen in Gemäßheit des §. 57. Unserer Verordnung vom 1. Julius 1823, nachdem Wir die Vorschläge Unserer getreuen Stände dieser Landestheile auf dem Provinzial-Landtage darüber vernommen haben, folgende Vorschriften:

Zweck der Kreis-Versammlungen.

§. 1. Die Kreisversammlungen haben den Zweck, die Kreisverwaltung des Landraths in Kommunal-Angelegenheiten zu begleiten und zu unterstützen.

Diese Verwaltung innerhalb der bestehenden Gesetzgebung macht den Gegenstand ihrer Berathung und Beschlüsse (§. 18.) aus.

Kreisständische Bezirke.

§. 2. Die bestehenden Landräthlichen Kreise bilden die Bezirke der Kreisstände.

Geschäfte der Kreisstände.

§. 3. Die Kreisstände vertreten die Kreiskorporation in allen, den ganzen Kreis betreffenden Kommunal-Angelegenheiten, ohne Rücksprache mit den einzelnen Kommunen oder Individuen.

Sie haben Namens derselben verbindende Erklärungen abzugeben. Sie haben Staats-Prästationen, welche Kreisweise aufzubringen sind und deren Aufbringung durch das Gesetz nicht auf eine bestimmte Art vorgeschrieben ist, zu repartiren.

Bei allen Abgaben, Leistungen und Naturaldiensten zu den Kreisbedürfnissen, sollen sie zuvor mit ihrem Gutachten gehört werden, auch von allen Geldern, welche dahin verwendet, sollen ihnen die Rechnungen jährlich zur Abnahme vorgelegt werden, und wo eine ständische Verwaltung der Kreis-Kommunal-Angelegenheiten statt findet, verbleibt den Kreisständen das Recht, die Beamten dazu zu wählen.

Zusammensetzung der Kreisstände.

§. 4. Die Kreisständische Versammlung besteht:

A. Aus allen Rittergutsbesitzern des Kreises, denen die im §. 6. aufgeführten Bestimmungen sub a. und c. nicht entgegensteht, nämlich:

a) aus allen qualifizirten Besitzern eines in der Matrikel der Ritterschaft aufgeführten Ritterguts, persönlich;
b) aus den nicht qualifizirten Rittergutsbesitzern solcher matrikulirten Güter, durch Vertretung (§. 5.).
B. Aus einem Deputirten von einer jeden in dem Kreise belegenen Stadt.
C. Aus drei Deputirten des bäuerlichen Standes.

§. 5. Vertretungen sind gestattet
a) Unmündigen Rittergutsbesitzern durch ihren Vater oder Vormund, und
b) Ehefrauen durch ihre Ehegatten, in sofern Vater, Vormund und Ehegatte selbst zur Ritterschaft des preußischen Staats gehören.

Wenn dies jedoch nicht der Fall ist, so steht ihnen das Recht zu, zur Abgabe der Stimmen zu bevollmächtigen.
c) Unverheiratheten Besitzerinnen.
d) Allen qualifizirten Besitzern, in sofern sie behindert sind, persönlich zu erscheinen.

Die Vertreter müssen jederzeit zur Ritterschaft des preußischen Staats gehören, und die Bedingungen des §. 6. ihnen nicht entgegen stehen.

Eigenschaft der Mitglieder der Kreisstände.

§. 6. Zur persönlichen Ausübung des Stimmenrechts auf den Kreistagen ist bei allen Ständen und gestatteten Vertretern, erforderlich:
a) die Gemeinschaft mit einer der christlichen Kirchen;
b) die Vollendung des 24sten Lebensjahres;
c) unbescholtener Ruf.

Wo dieser Ruf von der Versammlung bestritten wird, ist auf den Bericht des Oberpräsidenten von Unserm Staatsministerio zu entscheiden.

Ruhende Stimmen.

§. 7. Rittergutsbesitzer, geistliche oder milde Stiftungen, so wie Städte, welche mehr als ein Rittergut im Kreise besitzen, sind jederzeit nur zur Führung einer Stimme berechtigt.

Städtische Abgeordnete.

§. 8. Städte, welche als solche die Berechtigung haben, auf dem Kreistage durch einen Abgeordneten zu erscheinen, und sich im Besitz eines Ritterguts befinden, sind ebenfalls nur zur Führung einer Stimme berechtigt. Wenn sie aber noch in einem andern Kreise Rittergüter besitzen, beschicken sie auch die dortigen ständischen Versammlungen.

§. 9. Die städtischen Abgeordneten zu den Kreistagen, müssen jederzeit wirklich fungirende Magistratspersonen sein.

Bäuerliche Abgeordnete.

§. 10. Die Abgeordneten des Bauernstandes können nur aus wirklich im Dienste befindlichen Schulzen oder Dorfrichtern gewählt werden, welche wenigstens das zur Qualifikation eines bäuerlichen Abgeordneten zum Provinzial-Landtag erforderliche Grundeigenthum besitzen.

Stellvertreter.

§. 11. Für einen jeden Abgeordneten des zweiten und dritten Standes wird ein Stellvertreter gewählt, welcher gleichfalls die §. 6., §. 9. und §. 10. bestimmten Eigenschaften haben muß.

Wahlen.

§. 12. In den Städten erwählt der Magistrat den Kreistags-Abgeordneten aus seiner Mitte.

§. 13. Bei der Wahl der Abgeordneten und Stellvertreter des Bauernstandes, wird wie bei der Wahl der Bezirkswähler verfahren. Ein jeder Landrath hat Behufs dieser Wahlen seinen Kreis in drei Bezirken einzutheilen, in deren jeden ein Deputirter und ein Stellvertreter zu wählen ist.

§. 14. Die Wahlen des dritten Standes stehen unter Aufsicht des Landraths.

§. 15. Sämmtliche Wahlen erfolgen auf Lebenszeit, jedoch ist ein jeder Gewählte berechtigt, die Stelle nach drei Jahren niederzulegen. Mit dem Verluste

des Grundbesitzes oder der amtlichen oder moralischen Qualifikation, hört das Recht für Kreis-Standschaft auf.

Vorsitz.

§. 16. Der Landrath, oder wenn derselbe behindert ist, der älteste Kreisdeputirte, beruft die Stände zum Kreistage, führt daselbst, wenn Rechte von Familien oder geistlichen Stiftungen nicht eine entgegenstehende Observanz begründen, den Vorsitz, leitet die Geschäfte, und ist verpflichtet, die Ordnung in den Berathungen zu erhalten. Wenn seine Erinnerungen kein Gehör finden, ist er befugt, die Ordnungstörenden Mitglieder von der Versammlung auszuschließen, jedoch hat er darüber sofort an den Oberpräsidenten der Provinz zur weitern Verfügung zu berichten.

Zusammenberufung der Kreisstände.

§. 17. Der Landrath ist verpflichtet, alljährlich wenigstens einen Kreistag anzusetzen; außerdem aber ist er hierzu berechtigt, so oft als er es den Bedürfnissen der Geschäfte für angemessen hält.

Er hat der ihm vorgesetzten Regierung von einem jeden anzusetzenden Kreistage Anzeige zu machen.

Vereinigung mehrerer Kreise zu einer Versammlung.

§. 18. So lange Kommunal-Gegenstände früherer Kreisverbände abzuwickeln sind, ist die Vereinigung mehrerer Kreise, oder der Theile verschiedener Kreise, zu diesen Zwecken gestattet. Gegenstände, welche nur e i n e Klasse der Stände betreffen, können auf besondern Konventen dieser Stände verhandelt werden.

In Neu-Vorpommern bleibt es in dieser Beziehung bei den dort hergebrachten Städtetagen, unter dem Vorsitz der Stadt Stralsund.

Beschlüsse.

§. 19. Die Stände verhandeln auf dem Kreistage gemeinschaftlich. Die Beschlüsse werden nach einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Der Landrath hat als solcher keine Stimme. Er stimmt mit, wenn er zugleich Kreisstand ist, kann jedoch auch ohne Stimme den Vorsitz führen.

Bei gleichen Stimmen entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, und wenn derselbe nicht stimmfähig ist, die Stimme des ältesten Kreisdeputirten.

Er hat der ihm vorgesetzten Regierung die Kreistagsbeschlüsse vorzulegen, welche zur Ausführung deren Zustimmung erfordern.

Sonderung.

§. 20. Findet ein ganzer Stand durch einen Kreistagsbeschluß in seinen Interessen sich verletzt, so steht ihm, mittelst Einreichung eines Separat-Voti, der Rekurs an diejenige Behörde zu, von welcher die betreffende Angelegenheit ressortirt.

Bei Zusammenberufung der Kreisstände, hat der Landrath in der Kurrende die zu verhandelnden Gegenstände anzugeben.

Die Erscheinenden sind dann befugt, einen Beschluß zu fassen, und durch solchen die Außenbleibenden, wie die Abwesenden, zu verbinden.

Ausführung.

§. 21. Der Landrath führt die Beschlüsse der Kreis-Stände aus, in sofern die Regierung nicht eine andere Behörde mit der Ausführung ausdrücklich beauftragt, oder die Sache als ständische Kommunal-Angelegenheit nicht besonders gewählten Beamten übertragen ist.

Aufhebung des Gensd'armerie-Edikts, sobald die Kreisstände eintreten.

§. 22. Der Ober-Präsident der Provinz hat die zu dem Zusammentritt der Kreis-Stände nach vorstehenden Vorschriften erforderlichen Verfügungen ungesäumt zu veranlassen, und hören mit deren Wirksamkeit die durch das Gensd'armerie-Edikt vom 30. Julius 1812 angeordneten Kreis-Verwaltungen, da wo sie eingeführt worden, auf. G. S. S. 217.

4) **a) Gesetz** v. 27. März 1824, **wegen Anordnung der Provinzialstände für Schlesien und die Oberlausitz.**

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. 2c. ertheilen in Folge des wegen Anordnung der Provinzialstände in Unserer Monarchie am

5. Juni v. J. erlassenen allgemeinen Gesetzes, für den ständischen Verband des Herzogthums Schlesien, der Grafschaft Glatz und des Preußischen Markgrafthums Oberlausitz nachstehende besondere Vorschriften.

I. Bestimmung der in diesem Verbande begriffenen Landestheile.

§. 1. Dieser Verband begreift
1) das Herzogthum Schlesien
2) die Grafschaft Glatz
3) das Preußische Markgrafthum Oberlausitz.

Die Enklaven verbleiben den Kreisen, zu denen die neue Verwaltungs-Eintheilung sie gelegt hat.

II. Benennung der Provinzial-Stände.

§. 2. Die Stände dieses Verbandes bestehen und zwar:

I. Der erste Stand:

a) aus dem Fürsten von Lichtenstein, wegen des Preußischen Antheils von Troppau und Jägerndorff;
b) aus dem Fürsten von Oels;
c) aus dem Herzoge von Sagan;
d) aus den Besitzern der freien Standesherrschaften.

II. Der zweite Stand:

aus der Ritterschaft.

III. Der dritte Stand:

aus den Städten.

IV. Der vierte Stand:

aus den übrigen Gutsbesitzern, Erbpächtern und Bauern.

III. Ernennung der Mitglieder des Landtags.

§. 3. Auf dem Landtage erscheinen: die Fürsten, sobald sie die Majorennität erreicht haben, in der Regel in Person, mit der Befugniß, sich in erheblichen Verhinderungsfällen durch ein Mitglied aus ihrer Familie oder einen sonst geeigneten Bevollmächtigten aus dem zweiten Stande, vertreten zu lassen.

Die Standesherrn stets in Person, mit der Beschränkung jedoch, ihr Stimmrecht nur durch drei aus ihrer Mitte auszuüben. Alle übrigen Stände erscheinen durch Abgeordnete, welche von ihnen durch Wahl bestimmt werden.

IV. Bestimmung der Anzahl der Mitglieder des Landtages.

§. 4. Die Anzahl der Mitglieder eines jeden der im §. 2. benannten Stände bestimmen Wir

I. Für den ersten Stand:

a) der Fürst von Lichtenstein;
der Fürst von Oels;
der Herzog von Sagan,
jeder mit einer Virilstimme;
b) die Standesherren, gegenwärtig die Besitzer
der freien Standesherrschaften Pleß, Wartenberg, Militsch, Trachenberg, Ober-Beuthen, Nieder-Beuthen, Goschütz, Ratibor, Muskau, gemeinschaftlich mit drei Kuriatstimmen,
für den ersten Stand zusammen auf sechs Mitglieder.

II. Für den zweiten Stand:

im Herzogthum Schlesien und der Grafschaft Glatz auf	30
im Markgrafthum Oberlausitz auf	6

zusammen auf sechs und dreißig Mitglieder.

III. Für den dritten Stand:

im Herzogthum Schlesien und der Grafschaft Glatz auf	24
im Markgrafthum Oberlausitz auf	4

zusammen auf acht und zwanzig Mitglieder.

IV. Für den vierten Stand:
im Herzogthum Schlesien und der Grafschaft Glatz auf 12,
im Markgrafthum Oberlausitz auf 2
zusammen auf vierzehn Mitglieder.

Hieraus ergiebt sich die Gesammtzahl von Vier und Achtzig Mitgliedern für diesen ganzen ständischen Verband.

Die spezielle Vertheilung der Abgeordneten wird eine besondere Verordnung festsetzen.

V. Bedingungen der Wählbarkeit; 1) der Mitglieder aller Stände.

§. 5. Bei der Wählbarkeit der Mitglieder aller Stände zu Landtags-Abgeordneten, werden folgende Bedingungen vorausgesetzt:

1) Grundbesitz in auf- und absteigender Linie ererbt, oder auf andere Weise erworben, und zehn Jahre lang nicht unterbrochen. Im Vererbungsfalle wird die Zeit des Besitzes des Erblassers und des Erben zusammengerechnet;
2) Die Gemeinschaft mit einer der christlichen Kirchen;
3) die Vollendung des dreißigsten Lebensjahres;
4) der unbescholtene Ruf.

§. 6. Von der Bedingung des zehnjährigen Besitzes zu dispensiren, behalten Wir Uns Allerhöchst Selbst vor. In Ansehung der übrigen Bedingungen findet keine Dispensation statt.

2) Der Mitglieder der einzelnen Stände und zwar a) des ersten Standes;

§. 7. Das Recht zur Theilnahme an den Kuriatstimmen der freien Standesherren (§§. 3. und 4.) wird durch den Besitz einer bevorrechtigten freien Standesherrschaft (§. 4.) und durch die adelige Geburt des Besitzers begründet.

b) des zweiten Standes;

§. 8. Das Recht zu dem zweiten Stande für die Ritterschaft als Abgeordneter gewählt zu werden, wird durch den Besitz eines Ritterguts in der Provinz, ohne Rücksicht auf die adelige Geburt des Besitzers begründet. — Wir behalten Uns jedoch vor, den Besitz bedeutender Familien-Fideikommiß-Güter auf angemessene Weise hierbei zu bevorrechten.

§. 9. Der Besitz eines Ritterguts in einer andern Unserer Provinzen, wird auf die Dauer von zehn Jahren angerechnet.

§. 10. Wenn Geistliche, Militair- und Zivilbeamte, die durch den mit vorstehenden Bedingungen verknüpften Besitz eines Ritterguts dem zweiten Stande angehören, als Abgeordnete desselben gewählt werden, so bedürfen sie der Beurlaubung ihrer Vorgesetzten.

c) des dritten Standes;

§. 11. Als Abgeordnete des dritten Standes können nur städtische Grundbesitzer gewählt werden, welche entweder zeitige Magistrats-Personen sind, oder ein bürgerliches Gewerbe treiben.

Bei den letztern muß der Grundbesitz einen nach der Verschiedenheit der Städte abzumessenden Werth haben, welchen die §. 4. vorbehaltene besondere Verordnung bestimmen wird.

d) des vierten Standes.

§. 12. Bei dem vierten Stande wird zu der Eigenschaft eines Landtags-Abgeordneten der Besitz eines als Hauptgewerbe selbst bewirthschafteten Landguts erfordert, dessen Größe ebenfalls die besondere Verordnung (§. 4.) festsetzen wird.

VI. Bedingungen des Wahlrechts.

§. 13. Die vorbemerkten Bedingungen der Wählbarkeit treten auch für die Befugniß zur Wahl ein, mit dem Unterschiede, daß für die Wählenden oder Wähler die Vollendung des vier und zwanzigsten Lebensjahres genügt, und nicht zehnjähriger, sondern nur eigenthümlicher Besitz, ohne Rücksicht auf die bei dem vierten Stande zu bestimmende Größe des Grundbesitzes (12.), erforderlich ist.

Bei den Städten stehet das Wahlrecht denjenigen zu, welche den Magistrat wählen.

§. 14. Wenn, wie in einigen Städten der Oberlausitz, die Bestellung der Magistrats-Mitglieder einem Dominio oder andern besonders Berechtigten zustehet, so wird das Wahlrecht von den mit Grundeigenthum angesessenen Bürgern ausgeübt. Die Wahl der Abgeordneten ist aber auch bei diesen Städten immer an die Bedingungen der Wählbarkeit gebunden, welche der §. 5. für alle Stände und der §. 11. für die Städte festsetzt.

§. 15. Das Wahlrecht und die Wählbarkeit ruhen, wenn über das Vermögen dessen, dem diese Befugnisse zustehen, der Konkurs eröffnet ist, imgleichen während eines nicht einer moralischen Person zuständigen gesellschaftlichen Besitzes.

Bei dem zweiten Stande hören Wählbarkeit und Wahlrecht auf, wenn durch Zerstückelung die Eigenschaft eines Rittergutes vernichtet wird.

§. 16. In mehreren Wahlbezirken Angesessene können in jedem Wahlbezirke, in welchem sie angesessen sind, wählen und gewählt werden.

Im letztern Falle bleibt es dem Gewählten überlassen, für welchen Wahlbezirk er eintreten will.

§. 17. Ein Abgeordneter kann auch Mitglied des Landtags einer andern Provinz sein, wenn die Zeit der Versammlung es zuläßt.

VII. Ausübung des Rechts der Standschaft a) Von den gewählten Abgeordneten.

§. 18. Wer durch Wahl bestimmt ist, auf dem Landtage als Abgeordneter zu erscheinen, kann keinen andern für sich bevollmächtigen.

b) Von den Wählern.

§. 19. Auch das Wahlrecht muß in Person ausgeübt werden.

c) Bei Vollziehung des Wahlakts. 1) Vom zweiten Stande.

§. 20. Die Wahlen der Abgeordneten werden von dem zweiten Stande nach Wahlbezirken vollzogen.

2) Vom dritten Stande.

§. 21. Jede einzelne derjenigen Städte, welche durch die besondere Verordnung (§. 4.) Virilstimmen erhalten, wählt ihre Abgeordneten in sich; alle übrigen Städte ohne Unterschied, ob sie Immediat- oder Mediatstädte sind, wählen in sich Wähler; diese treten nach Bezirken zusammen und wählen die Abgeordneten. Die Zahl der Wähler wird die bemerkte Verordnung nach der Größe der Städte bestimmen.

3) Vom vierten Stande.

§. 22. Von den Dorfgemeinden wählt in Schlesien eine jede nach ihrer für andere Dorfangelegenheiten hergebrachten Weise, in der Ober-Lausitz dagegen die angesessenen Wirthe, einen Wähler; die Wähler versammeln sich mit den Besitzern der einzeln liegenden, keiner bestimmten Dorfgemeinde angehörigen Güter des vierten Standes, welche aber das Maaß der Wahlfähigkeit haben müssen (12.), bezirksweise zur Wahl des Bezirkswählers; die Bezirkswähler treten dann zusammen und wählen den Landtags-Abgeordneten.

§. 23. Die Zusammenlegung der Wahlbezirke und die Bestimmung der Wahlorte für den zweiten Stand (20.), für die kollektiv wählenden Städte (21.) und für den vierten Stand (22), wird die besondere Verordnung (§. 4.) festsetzen.

4) In Ansehung der drei letzten Stände.

§. 24. Die Wahlen der Abgeordneten geschehen auf sechs Jahre dergestalt, daß alle drei Jahre die Hälfte der Abgeordneten eines jeden Standes ausscheidet, und alle drei Jahre zu neuen Wahlen geschritten wird.

§. 25. Die für das erstemal Ausscheidenden werden nach drei Jahren durch das Loos bestimmt; alle Ausscheidenden sind wieder wählbar.

§. 26. Für jeden Abgeordneten wird gleichzeitig ein Stellvertreter gewählt.

§. 27. Wenn bei den Wahlen zu Wählern, Bezirkswählern und Abgeordneten gleiche Stimmen entstehen; so giebt die Stimme des Aeltesten unter den Wählern den Ausschlag.

§. 28. Alle Wahlen stehen unter der Aufsicht des Landraths, in dessen Kreise sie vorgenommen werden. Die Wahlen der Bezirkswähler und der Landtagsabge-

ordneten leitet er unmittelbar, oder durch einen von ihm zu ernennenden Stellvertreter; die Wahlen in den einzelnen Städten und Dorfgemeinden aber werden zunächst von der Ortsobrigkeit geleitet.

§. 29. Die geschehene Wahl der Wähler ist dem Landrath, die Wahl der Bezirkswähler und Abgeordneten aber dem Landtagskommissarius, mit Einsendung der Wahlprotokolle, anzuzeigen. Letzterer hat zu prüfen, ob solche in der Form und nach den Eigenschaften der Abgeordneten, der Vorschrift gemäß, geschehen sind. Nur wenn er in dieser Beziehung Mängel findet, ist er berechtigt, eine andere Wahl zu erfordern.

5) Ernennung des Landtags-Marschalls und dessen Stellvertreters.

§. 30. Den Vorsitzenden auf dem Landtage, welchem Wir den Charakter als Landtags-Marschall beilegen, so wie dessen Stellvertreter, wollen Wir für die Dauer eines jeden Landtags aus den Mitgliedern der beiden ersten Stände Selbst ernennen.

VIII. Berufung und Dauer des Provinzial-Landtags.

§. 31. Für die ersten sechs Jahre werden Wir die Stände zum Provinzial-Landtage alle zwei Jahre berufen, nach Ablauf dieses Zeitraums aber ferner hierüber bestimmen.

§. 32. Die Dauer des Landtags wird jedesmal nach den Umständen von Uns festgesetzt werden.

§. 33. Die Ladung der Mitglieder zu dem für die Eröffnung des Landtags bestimmten Tage, geschiehet zu gehöriger Zeit durch Unsern Kommissarius.

§. 34. Die Abgeordneten müssen sich spätestens an dem Tage vor der Eröffnung des Landtags einfinden, und sich sowohl bei dem Kommissarius, als dem Landtags-Marschall, melden.

A. Eröffnung desselben durch den Landtags-Kommissarius und sonstige amtliche Bestimmungen des letztern.

§. 35. Der Provinzial-Landtag wird nach gehaltenem Gottesdienste von Unserm Kommissarius eröffnet.

§. 36. Derselbe ist die Mittelsperson aller Verhandlungen; an ihn allein haben sich daher die Stände wegen jeder Auskunft, oder wegen der Materialien, deren sie für ihre Geschäfte bedürfen, zu wenden. Er theilt den Ständen, in Gemäßheit Unserer Instruction, die Propositionen mit, und empfängt die von ihnen abzugebenden Erklärungen und Gutachten, so wie ihre sonstige Vorstellungen, Bitten und Beschwerden.

§. 37. Den Berathungen wohnt er nicht bei; er kann aber den Eintritt zu mündlichen Eröffnungen verlangen, oder eine Deputation zu sich entbieten, so wie die Stände Deputationen an ihn absenden können.

§. 38. Er schließt den Landtag, reicht Uns die Verhandlungen desselben ein, und publicirt den hierauf zu ertheilenden Landtagsabschied den Ständen.

B. Geschäftsgang.

§. 39. Bei Eröffnung des Landtags sowohl, als zu Fassung gültiger Beschlüsse, müssen wenigstens drei Viertheile der Gesammtheit der Abgeordneten auf demselben gegenwärtig sein.

§. 40. In der Versammlung nehmen die Mitglieder der Stände ihren Sitz nach der §. 2. bestimmten Reihefolge.

§. 41. Sobald die Propositionen mitgetheilt sind, ernennt der Landtags-Marschall in der Plenarversammlung, mit Berücksichtigung des Stimmenverhältnisses nach Verschiedenheit der Gegenstände besondere Ausschüsse, welche die an den Landtag gelangenden Angelegenheiten zur Berathung und Beschlußnahme gehörig vorzubereiten haben. Das Direktorium dieser Ausschüsse führt dasjenige Mitglied aus dem ersten oder zweiten Stande, welches der Landtags-Marschall dazu bestimmt.

§. 42. Den Geschäftsgang auf dem Landtage leitet überhaupt der Landtags-Marschall. Von seiner Anordnung hängt auch zunächst alles ab, was auf Ruhe und Ordnung in den Versammlungen Beziehung hat. Besonders hat er darauf

zu sehen, daß die Berathungen und Arbeiten der Stände möglichst beschleunigt werden.

§. 43. Ohne gültige Ursachen und Vorwissen des Landtags-Marschalls darf kein Mitglied aus der Versammlung wegbleiben; Verhinderung der fernern Theilnahme an dem Landtage durch Krankheit oder andere dringende Ursachen fordert die Anzeige des Landtags-Marschalls bei dem Landtags-Kommissarius, welcher sodann in Ansehung der Fürsten die erforderliche Bevollmächtigung veranlaßt, bei dem 2ten, 3ten und 4ten Stande aber den Stellvertreter sofort einberuft.

§. 44. Wenn ein Mitglied über einen besondern Gegenstand einen Antrag an die Versammlung richten will, so hat dasselbe solches vor der Versammlung schriftlich mit der Bemerkung des Gegenstandes dem Landtags-Marschall anzuzeigen. Letzterer ruft dann das Mitglied zur Haltung des Vortrags auf. Der Inhalt desselben muß schriftlich zu Protokoll gegeben werden.

§. 45. Die Abfassung der ständischen Schriften trägt der Landtags-Marschall den hierzu geeigneten Mitgliedern des Landtags auf. Jede solche Schrift wird in der Versammlung verlesen, und nach der Vereinigung über die Fassung, die Reinschrift von dem Landtags-Marschall und den Ständen vollzogen.

§. 46. Alle Schriften, welche nicht einen Antrag an den Kommissarius enthalten, sind an Uns zu richten und demselben durch eine ständische Deputation zu übergeben.

§. 47. Die Mitglieder aller Stände dieses Verbandes bilden eine ungetheilte Einheit; sie verhandeln die Gegenstände gemeinschaftlich.

Zu einem gültigen Beschlusse über solche Gegenstände, welche von Uns zur Berathung an sie gewiesen, oder ihrem Beschlusse mit Vorbehalt Unserer Sanktion überlassen, oder sonst zu Unserer Kenntniß zu bringen sind, wird eine Stimmenmehrheit von zwei Drittheilen erfordert; ist diese bei einer Sache, worüber von den Ständen das Gutachten erfordert worden, nicht vorhanden, so wird solches mit Angabe der Verschiedenheit der Meinungen ausdrücklich bemerkt.

Alle andere ständische Beschlüsse können durch die einfache Mehrheit ihre Bestimmung erhalten.

§. 48. Bei Gegenständen, bei denen das Interesse der Stände gegen einander geschieden ist, findet Sonderung in Theile statt, sobald zwei Drittheile der Stimmen eines Standes, welcher sich durch einen Beschluß der Mehrheit verletzt glaubt, darauf dringen. In einem solchen Falle verhandelt die Versammlung nicht mehr in der Gesammtheit, sondern nach den §. 2. bestimmten Ständen.

Die auf diese Weise hervorgehende Verschiedenheit der Gutachten der einzelnen Stände wird dann zu Unserer Entscheidung vorgelegt.

§. 49. Wenn Gegenstände, welche das provinzielle Interesse eines der einzelnen in diesem ständischen Verbande begriffenen im §. 1. benannten Landestheile betreffen, in der Gesammtberathung verhandelt werden, und die Stimmenmehrheit sich gegen dasselbe erklärt hat; so sind die Abgeordneten eines solchen Landestheils berechtigt, ihre abweichende Meinung mit Berufung auf Unsere Entscheidung zu den Landtags-Verhandlungen zu geben, worauf sie dann jederzeit besondern Bescheid erhalten werden.

§. 50. Bitten und Beschwerden der Stände können nur aus dem besondern Interesse der Provinzen und ihrer einzelnen Theile hervorgehen. Individuelle Bitten und Beschwerden hat der Landtag gleich an die betreffenden Behörden, oder an Uns unmittelbar zu verweisen; wenn aber Mitglieder des Landtags von Bedrükkungen einzelner Individuen bestimmte Ueberzeugung erhalten, so können sie bei dem Landtage, mit gehörig konstatirter Anzeige, darauf antragen, daß derselbe sich für die Abstellung bei Uns verwende.

§. 51. Alle bei dem Landtage eingehenden, so wie die von demselben ausgehenden Anträge, müssen schriftlich eingegeben werden. Sind die letztern einmal zurückgewiesen, so dürfen sie nur alsdann, wenn wirklich neue Veranlassungen, oder neue Gründe eintreten, und immer nur erst bei künftiger Berufung des Landtags, erneuert werden.

C. Verhältniß der Provinzial-Stände: a) zu den Kommunen und Kreisständen;

§. 52. Die Stände stehen, als berathende Versammlung, eben so wenig mit den Ständen anderer Provinzen, als mit den Kommunen und Kreisständen ihrer Provinz in Verbindung; es finden daher keine Mittheilungen unter ihnen statt.

b) zu den Abgeordneten.

§. 53. Die einzelnen Stände können ihren Abgeordneten keine bindenden Instruktionen ertheilen; es steht ihnen aber frei, sie zu beauftragen, Bitten und Beschwerden anzubringen.

D. Schließung des Landtags.

§. 54. Sobald der Kommissarius den Landtag geschlossen hat, ist das ständische Amt des Landtags-Marschalls beendigt; die landständischen Berathungen hören auf und die Stände gehen auseinander, auch bleibt kein fortbestehender Ausschuß zurück.

Für solche Gegenstände der laufenden ständischen Verwaltung aber, welche Wir den Ständen künftig übertragen werden, können sie die geeigneten Personen wählen und bestellen, in sofern die Geschäfte solches fordern.

§. 55. Das Resultat der Landtagsverhandlungen wird durch den Druck bekannt gemacht.

E. Versammlungsort.

§. 56. Zum Versammlungsorte des Landtags bestimmen Wir Unsere Stadt Breslau.

F. Reisekosten und Tagegelder.

§. 57. Die Landtags-Abgeordneten sollen angemessene Reisekosten und Tagegelder erhalten.

Das Weitere hierüber, so wie wegen der allgemeinen durch den Landtag veranlaßten Kosten, wird die besondere Verordnung (§. 4.) festsetzen.

IX. Kommunal-Landtage.

§. 58. Die in den einzelnen Landestheilen dieses ständischen Verbandes bestehenden Kommunalverhältnisse gehen auf die Gesammtheit desselben nicht über, wenn solches nicht durch gemeinschaftliche Uebereinkunft beschlossen wird.

Bis dahin dauern daher die bisherigen Kommunalverfassungen dieser einzelnen Landestheile in ihrer observanzmäßigen Einrichtung fort, und Wir gestatten, daß für diese Angelegenheiten, auf vorgängige Anzeige bei Unserm Landtags-Kommissarius und dessen Bewilligung, jährlich besondere Kommunal-Landtage, jedoch mit verhältnißmäßiger Zuziehung von Abgeordneten aller Stände, welchen das gegenwärtige Gesetz die Landstandschaft beilegt, gehalten werden.

Die Beschlüsse über Veränderungen in den Kommunal-Einrichtungen und neue Kommunalauflagen bedürfen Unserer Sanktion.

Zur Festsetzung der deshalb nöthigen näheren Bestimmungen und Ordnungen, erwarten Wir die Vorschläge des nächsten Landtags.

X. Kreisständische Versammlungen.

§. 59. Was die kreisständischen Versammlungen betrifft, so sollen solche, wo sie bis jetzt noch statt finden, bis auf weitere Anordnung ferner bestehen, und da, wo sie früher bestanden haben, wieder eingeführt werden.

Von dem ersten Landtage, zu welchem dieser ständische Verband berufen werden wird, erwarten Wir die Vorschläge, wie die kreisständischen Versammlungen mit den Modifikationen, welche der Zutritt aller Stände erfordert, einzurichten sein werden. G. S. S. 62.

b) Verordnung v. 2. Juni 1827, wegen der nach dem Gesetz v. 27. März 1824, vorbehaltenen Bestimmungen für Schlesien und die Oberlausitz.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc. haben über die in Unserm Gesetze wegen Anordnung von Provinzial-Ständen im Herzogthum Schlesien, der Graffschaft Glatz und dem Preußischen Markgrafenthume Ober-Lausitz vom 27. März 1824 einer besonderen Verordnung vorbehaltenen Gegenstände, die gutachtlichen Vorschläge Unserer dortigen getreuen Stände vernommen, und ertheilen darüber nunmehr die nachfolgenden Vorschriften.

Artikel I.

Ein jeder, der den ständischen Verband bildenden Landestheile, nämlich das Herzogthum Schlesien, die Grafschaft Glatz und das Preußische Markgrafthum Oberlausitz wird, die erstern beiden Landestheile in der im Jahre 1806 und der letztere in der im Jahre 1815 statt gehabten Begränzung angenommen, mit alleinigem Ausschluß der Enklaven, welche bei den Distrikten verbleiben, zu denen sie, vermöge der neuern Verwaltungs-Eintheilung, gelegt sind.

Artikel II.

Im Stande der Fürsten und Standesherrn, sind die Fürsten von Hatzfeld und von Carolath, in Gemäßheit der, ihren Vorfahren bei der Erhebung der vormaligen freien Standesherrschaften Trachenberg und Carolath-Beuthen zu Fürstenthümern, geschehenen Verleihungen bereits auf Unsern Befehl aus der Zahl der §. 4. des Gesetzes vom 27. März 1824 benannten Standesherren ausgeschieden und den mit Viril-Stimmen berechtigten Fürsten zugetreten. Demnächst haben Wir dem Durchlauchtigen Landgrafen zu Hessen-Rothenburg, wegen des Herzogthums Ratibor und dem Durchlauchtigen Fürsten zu Anhalt-Cöthen-Pleß, wegen der von Uns zu einem Fürstenthum erhobenen seitherigen freien Standesherrschaft Pleß für Sich und die nachfolgenden männlichen Besitzer des Herzogthums Ratibor und Fürstenthums Pleß, sofern dieselben aus dem Landgräflich-Hessisch-Rothenburgischen oder Fürstlich-Anhaltisch-Cöthen-Plessischen Hause sein werden, Viril-Stimmen verliehen und endlich auch die dem Erb-Landhofmeister Grafen von Schaffgotsch gehörende Majoratsherrschaft Kienast zu einer freien Standesherrschaft erhoben, und denen im §. 4. des Gesetzes vom 27. März 1824. aufgeführten Standesherrschaften hinzutreten lassen.

Im Stande der Ritterschaft ertheilen Wir hiermit den nachstehenden Majorats- und Geschlechts-Fideikommiß-Besitzern, nämlich:

1) Sr. Hoheit dem Herzog von Würtemberg, wegen des Majorats von Karlsruhe;

2) dem Fürsten von Hohenlohe, wegen des Besitzes der Herrschaften Koschentin, Boronow und Harbultowitz und Landsberg;

3) Dem Grafen zu Stolberg-Wernigerode, wegen der Majorats-Herrschaft Ober-, Mittel- und Nieder-Peterswaldau;

4) dem Grafen von Hochberg, wegen der Herrschaft Fürstenstein nebst Friedland und Waldenburg;

5) dem Fürsten von Lychnowsky, wegen der Majorats-Besitzungen von Kuchelna, Grabowka und Krziczanowitz;

6) dem Grafen von Sandretzky, wegen des Langen-Bielauschen Majorats;

7) dem Grafen von Oppersdorff, wegen Ober-Glogau;

8) dem Grafen von Althan, wegen des Besitzes des Mittelwaldeschen Majorats;

9) dem Grafen von Herberstein, wegen des Grafenorthschen Majorats;

10) dem Grafen York von Wartenburg, wegen der Majorats-Herrschaft Klein-Oelze;

11) dem Grafen von Dyhrn, wegen der Familien-Fideikommiß-Besitzungen Reesewitz, Mühlwitz und Gollbitz;

die Befugniß, sich aus einem von ihnen aus ihrer Mitte zu erwählenden Abgeordneten in der Ritterschaft vertreten zu lassen, bestimmen aber zugleich, daß dieser denenselben verwilligte Abgeordnete in der Zahl der im §. 4. des angeführten Gesetzes unter No. II. für die Ritterschaft des Herzogthums Schlesien und der Grafschaft Glatz bestimmten Abgeordneten mit einbegriffen sein solle.

Dem Stande der Städte und dem der Landgemeinden verleihen Wir das Recht, daß ein jeder derselben über die, im Gesetze vom 27. März 1824. §. 4. ihm zuerkannte Zahl von Landtags-Mitgliedern noch 2 Abgeordnete auf den Landtag schicken könne.

Artikel III.

Hiernach werden auf dem Provinzial-Landtage des Herzogthums Schlesien, der Grafschaft Glatz und Markgrafthum Ober-Lausitz erscheinen und stimmen:

I. In dem Stande der Fürsten und Standesherren:

1) Wegen des Fürstenthums Oels, Se. Durchlaucht der Herzog von Braunschweig-Oels . . . . mit 1 Stimme.
2) wegen des Fürstenthums Jägerndorff und Troppau Preußischen Antheils, der Fürst von Lichtenstein . . . . . - 1 -
3) wegen des Fürstenthums Sagan die Herzogin von Kurland . . . . - 1 -
4) wegen des Fürstenthums Trachenberg der Fürst von Hatzfeld . . . . - 1 -
5) wegen des Fürstenthums Carolath der Fürst von Schönaich-Carolath . . . . - 1 -
6) wegen des Herzogthums Ratibor, Se. Durchlaucht der Landgraf zu Hessen-Rothenburg . . . . . . - 1 -
7) wegen des Fürstenthums Pleß, Se. Durchlaucht der Fürst zu Anhalt-Cöthen-Pleß . . . . - 1 -
8) wegen der Standesherrschaft Ober-Beuthen, der Erbland-Mundschenk Graf Henkel von Donnersmark;
9) wegen der Standesherrschaft Wartenberg, der Prinz Biron von Curland;
10) wegen der Standesherrschaft Militsch, der Erb-Ober-Kämmerer Graf von Maltzahn;
11) wegen der Standesherrschaft Goschütz, der Erbland-Postmeister Graf von Reichenbach-Goschütz;
12) wegen der Standesherrschaft Muskau, der Fürst von Pückler-Muskau;
13) wegen der Standesherrschaft Kienast, der Erblandhofmeister Graf von Schaffgotsch;
(8–13) zusammen mit 3 Stimmen.

zusammen im Stande der Fürsten und Standesherren mit 10 Stimmen.

II. Im Stande der Ritterschaft.

A. Für das Herzogthum Schlesien und die Grafschaft Glatz.

1) Der Abgeordnete der im Artikel II. benannten Majorate und Familien-Fidei Kommiß-Besitzungen . . . . . . mit 1 Stimme.
2) von der Ritterschaft der Kreise Glogau, Grünberg, Freystadt, Sagan und Sprottau, 3 in dem Wahlort Glogau zu erwählende Abgeordnete . . . . - 3 -
3) von der Ritterschaft der Kreise Liegnitz, Löwenberg, Bunzlau, Haynau und Lüben, 3 in dem Wohlort Liegnitz zu erwählende Abgeordnete . . . . - 3 -
4) von der Ritterschaft der Kreise Schönau, Hirschberg, Bolkenhayn und Jauer, 2 in dem Wahlorte Hirschberg zu erwählende Abgeordnete . . . . - 2 -
5) von der Ritterschaft der Kreise Schweidnitz, Striegau, Landshut, Waldenburg und Reichenbach, 3 in dem Wahlorte Schweidnitz zu erwählende Abgeordnete . . . . - 3 -
6) von der Ritterschaft der Kreise Glatz, Habelschwerd, Frankenstein und Münsterberg, 2 in dem Wahlorte Glatz zu erwählende Abgeordnete . . . . - 2 -
7) von der Ritterschaft der Kreise Breslau, Neumarkt, Strehlen, Nimptsch und Ohlau, 3 in dem Wahlort Breslau zu erwählende Abgeordnete . . . . - 3 -
8) von der Ritterschaft der Kreise Oels, Trebnitz, Namslau

Latus 17 Stimmen

Transport 17 Stimmen

und Wartenberg, 2 in dem Wahlorte Oels zu erwählende Abgeordnete . . . . mit 2 -

9) von der Ritterschaft der Kreise Brieg, Oppeln, Creutzburg und Falkenberg, 2 in dem Wahlorte Brieg zu erwählende Abgeordnete . . . . - 2 -

10) von der Ritterschaft der Kreise Groß-Strehlitz, Tost und Lublinitz, 2 in dem Wahlorte Groß-Strehlitz zu erwählende Abgeordnete . . . . - 2 -

11) von der Ritterschaft der Kreise Ratibor, Pleß, Ober-Beuthen und Rybnick, 2 in dem Wahlorte Ratibor zu erwählende Abgeordnete . . . . - 2 -

12) von der Ritterschaft der Kreise Neustadt, Neisse, Grottkau, Kosel und Leobschütz, 3 in dem Wahlorte Neustadt zu erwählende Abgeordnete . . . . - 3 -

13) von der Ritterschaft der Kreise Wohlau, Steinau, Guhrau und Militsch, 2 in dem Wahlorte Wohlau zu erwählende Abgeordnete . . . . - 2 -

Zusammen . . 30 Stimm.

B. Für das Preußische Markgrafthum Ober-Lausitz.

Von der gesammten Ritterschaft des Preußischen Markgrafthums Ober-Lausitz, 6 Abgeordnete . . . . mit 6 -

der gesammten Ritterschaft . . . . mit 36 Stimm.

III. Im Stande der Städte.

A. Im Herzogthum Schlesien und der Grafschaft Glatz:

1) von der Stadt Breslau . . . . 3 Abgeordnete.
2) - - - Brieg . . . . 1 -
3) - - - Glogau . . . . 1 -
4) - - - Grünberg . . . . 1 -
5) - - - Liegnitz . . . . 1 -
6) - - - Neisse . . . . 1 -
7) - - - Schweidnitz . . . . 1 -
8) - den Städten Glatz und Frankenstein, alternirend . . 1 -
9) - - - Hirschberg und Landshut, alternirend . . 1 -
10) - - - Jauer und Goldberg, alternirend . . . 1 -
11) - - - Bunzlau und Sagan, alternirend . . . 1 -
12) - - - Oppeln und Ratibor, alternirend . . . 1 -
13) - - - Freistadt, Kontopp, Naumburg am Bober, Neusalz, Neustädtel, Priebus, Primkenau, Schlawa, Sprottau, Wartenberg, durch gemeinschaftliche Wahl in Glogau . . . . 1 -
14) von den Städten Beuthen, Bolkenhayn, Haynau, Hohenfriedeberg, Köben, Lüben, Parchwitz, Polkwitz, Raudten, Schönau, durch gemeinschaftliche Wahl in Liegnitz . . . 1 -
15) von den Städten Friedeberg, Greiffenberg, Kupferberg, Lähn, Liebenthal, Löwenberg, Naumburg am Queis, Schmiedeberg, Schöneberg, Liebau, durch gemeinschaftliche Wahl in Hirschberg . . . . 1 -
16) von den Städten Friedland, Gottesberg, Münsterberg, Nimptsch, Reichenbach, Silberberg, Freiburg, Waldenburg, durch gemeinschaftliche Wahl in Schweidnitz . . . . . 1 -
17) von den Städten Habelschwerdt, Landeck, Lewin, Mittelwalde, Neurode, Reichenstein, Reinerz, Wartha, Wilhelmsthal, Wünschelburg, durch gemeinschaftliche Wahl in Glatz 1 -

Latus 19 Abgeordnete.

	Transport	19 Abgeordnete.
18)	von den Städten Canth, Neumarkt, Ohlau, Strehlen, Striegau, Wansen, Zobten, durch gemeinschaftliche Wahl in Breslau	1 -
19)	Von den Städten Freihahn, Guhrau, Herrnstadt, Leubus, Militsch, Stroppen, Sulau, Trachenberg, Groß-Tschirnau, Winzig, Wohlau, Steinau, durch gemeinschaftliche Wahl in Wohlau	1 -
20)	von den Städten Auras, Dyhrnfurth, Festenberg, Hundsfeld, Juliusburg, Medzibor, Prausnitz, Trebnitz, Wartenberg, durch gemeinschaftliche Wahl in Oels	1 -
21)	von den Städten Carlsmarkt, Constadt, Creutzburg, Namslau, Pitschen, Reichthal, Bernstadt, Löwen, Falkenberg, durch gemeinschaftliche Wahl in Brieg	1 -
22)	von den Städten Krappitz, Landsberg, Leschnitz, Lublinitz, Rosenberg, Groß-Strehlitz, Schurgast, Tost, Ujest, Kieferstädtel, Guttentag, durch gemeinschaftliche Wahl in Groß-Strehlitz	1 -
23)	von den Städren Ober-Beuthen, Gleiwitz, Kosel, Loslau, Nicolai, Pleß, Peiskretscham, Rybnick, Sohrau, Tarnowitz, Hultschin, durch gemeinschaftliche Wahl in Ratibor . . .	1 -
24)	von den Städten Bauerwitz, Ober-Glogau, Grottkau, Katscher, Leobschütz, Neustadt, Ottmachau, Patschkau, Ziegenhals, Zülz, durch gemeinschaftliche Wahl in Neustadt . .	1 -
	Zusammen . .	26 Abgeordnete.
B.	Im Markgrafthum Ober-Lausitz.	
1)	von der Stadt Görlitz	2 -
2)	- - - Lauban	1 -
3)	- den Landstädten Reichenbach, Halbau, Schömberg, Seidenberg, Marklissa, Wiegandsthal, Goldentraum, Rothenburg, Muskau, Hoyerswerda, Wittichenau und Ruhland durch gemeinschaftliche Wahl in Görlitz	1 -
	Zusammen . .	4 Abgeordnete.
	dem III. Stand der Städte zusammen	30 Abgeordnete.

IV. Im Stande der Landgemeinden.

A. Für das Herzogthum Schlesien und die Grafschaft Glatz:
aus einem jeden der vorstehend unter No. II. für die Wahl der ritterschaftlichen Abgeordneten durch Zusammenlegung mehrerer landräthlichen Kreise gebildeten 12 Verbände, mit Ausnahme des in den Kreisen Löwenberg, Bunzlau, Haynau, Liegnitz und Lüben bestehenden und des aus den Kreisen Neustadt, Neiße, Grottkau, Cosel und Leobschütz bestehenden Verbandes einen Abgeordneten, aus einem jeden der zwei eben genannten Verbände aber zwei Abgeordnete, im Ganzen also 14 Abgeordnete.

B. Für das Markgrafthum Ober-Lausitz:
aus den 4 landräthlichen Kreisen Görlitz, Lauban, Rothenburg und Hoyerswerda, Behufs der Wahl und Zusammentretung besonderer Wähler . . . . 2 —

dem IV. Stande zusammen . . . . . 16 Abgeordnete.

Artikel IV.

Die Fürsten nehmen nach der Reihefolge, in welcher sie in dem Artikel III. unter No. I. aufgeführt sind, auf dem Landtage Platz, mit der Ausnahme, daß wenn der Fürst von Hatzfeld nicht in Person, sondern durch einen Bevollmächtigten, der Fürst von Carolath aber in Person erscheint, dieser den Platz über jenen nehmen soll.

Artikel V.

Es wird den Standesherren überlassen, über die Ordnung, in welcher sie das ihnen §. 4. des Gesetzes vom 27. März 1824 verliehene Stimmrecht ausüben wollen unter sich eine Einigung zu treffen; wenn aber eine Einigung dieserhalb nicht zu Stande kommt, so soll jenes Stimmrecht jedesmal durch 3 der anwesenden Standesherren ausgeübt werden, und dieselben hierin nach der durch das Alter ihrer Standesherrschaft bestimmten Reihefolge abwechseln.

Artikel VI.

Dem Kollektiv-Abgeordneten der Artikel II in der Ritterschaft bevorrechteten 11 Majorats- und Familien-Fideikommißbesitzer, gebührt am Landtage der erste Platz unter den ritterschaftlichen Abgeordneten.

Derselbe muß sich im Besitz aller der im §. 5. des Gesetzes vom 27. März 1824 für die Wählbarkeit vorgeschriebenen Erfordernisse befinden.

Sämmtlichen 11 Theilhabern an dieser Bevorrechtigung verbleibt das Recht der Wahl und der Wählbarkeit in den ritterschaftlichen Wahlbezirken, in welchen die zu ihrem Fideikommißbesitz gehörigen Güter belegen sind.

Artikel VII.

In dem Falle, wenn der Besitz eines Grund-Eigenthums durch Abtretung des Vaters an den Sohn, auf diesen übergegangen ist, soll die Zeit des Besitzes des Vaters mit der des Sohnes in gleicher Art zusammengerechnet werden, als solches die Bestimmung des §. 5. No. I. des Gesetzes vom 27. März 1824 für den Vererbungsfall rücksichtlich der Zeit des Besitzes des Erblassers mit der des Erben vorschreibt.

Artikel VIII.

Wenn Zweifel darüber obwalten, ob Jemand sich in dem wirklichen Besitz eines zur Standschaft qualifizirenden Grundstücks befinde, so ist in der Ritterschaft der Nachweis über Ableistung des Homagii, in den andern Ständen aber der Beweis des wirklich erlangten Zivil-Besitzes zu erfordern erforderlich.

Artikel IX.

Damit das Recht zur Wahl und Wählbarkeit in der Ritterschaft vollständig festgestellt werde; so haben die Landräthe mit Zuziehung der ritterschaftlichen Kreisstände für einen jeden Kreis eine Matrikel von sämmtlichen im Kreise gelegenen, ihre Besitzer zu diesem Rechte befähigenden Gütern sofort anzufertigen, welche durch Unsern Kommissarius demnächst dem Staatsministerio und von diesem Uns zur Vollziehung vorzulegen ist.

In diese Matrikel können jedoch nur aufgenommen werden:

1) a) In Schlesien und der Grafschaft Glatz Landgüter, deren Besitztitel in dem Hypothekenbuche eines O. L. Ger. oder eines Fürstenthums- oder Standesherrlichen Gerichts unter Ableistung des Homagii eingetragen werden muß und die gleichzeitig dem Domanial-Steuer-Divisor unterworfen sind.

b) Im Markgrafthum Ober-Lausitz Güter, von denen die Verreichung zu Lehn oder in Erbe von einem der O. L. Ger. zu Glogau und Frankfurth, ein eigenes Folium im Hypothekenbuche eines dieser O. L. Ger., oder einer Standesherrlichen Kanzlei und die Entrichtung der Mundgutssteuer nachgewiesen werden kann; und

2) außer diesen, sowohl in Schlesien und der Grafschaft Glatz als in dem Markgrafthum Ober-Lausitz Besitzungen, denen Wir mittelst besonderer von Uns Allerhöchstselbst vollzogenen Urkunde die Eigenschaft als zur Standschaft im Stande der Ritterschaft befähigenden Rittergüter verliehen haben; welche Auszeichnung Wir aber nur solchen Gütern gewähren wollen, die als vollständiges Eigenthum besessen werden, über welche einem andern Dominio die Oberherrlichkeit nicht zusteht, und mit deren Besitze die Gerichtsbarkeit mindestens, über die auf den dazu gehörenden Grundstücken wohnenden Nicht-Eximirten, verbunden ist.

Artikel X.

Der Werth welchen städtischer Grundbesitz und Gewerbe zusammengenommen haben sollen, um die Wählbarkeit zum städtischen Landtags-Abgeordneten zu begründen, wird:

a) in Schlesien und der Grafschaft Glatz in großen Städten auf	10,000	Rthlr.
in den mittleren Städten auf	4,000	—
in den kleinen Städten auf	2,000	—
b) in dem Markgrafenthum Ober-Lausitz:		
in der Stadt Görlitz auf	3,000	—
in der Stadt Lauban auf	1,500	—
in den übrigen Städten auf	800	—

hiermit festgesetzt.

Der Werth des städtischen Gewerbes wird nach dem Betrage des in demselben steckenden Betriebskapitals berechnet. Zu demselben gehören weder die Ausübung der Heilkunde noch der Geschäftsbetrieb der Justizkommissarien.

Artikel XI.

Im Stande der Landgemeinden muß der zur Wählbarkeit in demselben befähigende Grundbesitz

a) in Schlesien und der Grafschaft Glatz, mit Ausnahme der Kreise Creutzburg, Rosenberg, Oppeln, Lublinitz, Groß-Strehlitz, Tost, Beuthen, Pleß und Rybnick, einer jährlichen Grundsteuer von 12 Rthlr., in den genannten Kreisen aber einer von 6 Rthlr. unterliegen;

b) im Markgrafthum Ober-Lausitz dagegen mindestens die Größe von 50 Berliner Scheffeln Aussaat an Aecker- und Wiesewachs enthalten.

Artikel XII.

Die in den Oberlausitzischen Städten von Magisträten, welche sich selbst ergänzen, getroffenen und noch zu treffenden Wahlen städtischer Landtags-Abgeordneten sind nur so lange gültig, bis die Verfassung der Städte daselbst gesetzlich neu geordnet sein wird, indem sodann in jenen Orten eine neue Wahl der Landtags-Abgeordneten, nach Maaßgabe der dann bestehenden Vorschriften, und zwar das erste Mal auf so viele Jahre getroffen werden soll, als die frühere Wahl noch gültig gewesen sein würde, wenn sie selbst oder ihre Vorgänger gleich Anfangs mit sämmtlichen übrigen Deputirten erwählt worden wären.

Artikel XIII.

Der Verlust der Eigenschaft eines Rittergutes durch Zerstückelung tritt alsdann ein, wenn in Folge freiwilliger Parzellirung

a) in Schlesien und der Grafschaft Glatz die beim Gute verbliebenen Grundstücke und Gefälle nicht noch einen, nach den Abschätzungs-Grundsätzen des landschaftlichen Kreditvereins der Provinz zu ermittelnden jährlichen Ertrag von mindestens 1000 Rthlr. gewähren;

b) in der Ober-Lausitz, wenn bei einem Gute nicht mindestens 500 Morgen verblieben sind.

Rittergüter, welche bis unter dem hier vorgeschriebenen Betrage oder Umfange zerstückelt sind, sollen die Befugniß zum Wahlrecht und zur Wählbarkeit wieder erlangen, sobald sie die vorschriftsmäßigen Sätze wieder erreichen.

Artikel XIV.

Da bei der Wahl der Ortswähler im Stande der Landgemeinden im Gesetze auf das Herkommen verwiesen ist, so werden in denen Orten, wo es herkömmlich ist, daß die Ehemänner in allen Dorf-Angelegenheiten für ihre, Ackergüter besitzende Ehefrauen stimmen, dergleichen Ehemänner bei dem Wahlgeschäfte an Stelle ihrer Frauen zuzuziehen sein.

Artikel XV.

Wenn sich in Schlesien und der Grafschaft Glatz in einer Gemeine nicht mindestens 12 stimmfähige Grundbesitzer befinden, so ist dieselbe Behufs der Wahl des Ortswählers mit einer benachbarten Gemeine zu vereinigen.

Artikel XVI.

Zur Wahl der Landtags-Abgeordneten der kollektiv-wählenden Städte ernennt eine jede derselben von weniger als 150 Feuerstellen überhaupt einen, die Städte größeren Umfangs aber eine jede für jedwede 150 Feuerstellen allemal einen Wähler.

Artikel XVII.

Wegen Bildung der Distrikte für die Wahl der Bezirkswähler durch die Ortswähler, haben die Landräthe für einen jeden Kreis die erforderlichen Festsetzungen unter Zuziehung der Kreisstände zu treffen.

Artikel XVIII.

Die Einberufung der Stellvertreter geschieht nach der Reihefolge, in welcher sie in dem betreffenden Wahldistricte gewählt sind.

Artikel XIX.

Wenn ein Landtags-Abgeordneter bei Eröffnung des Landtags bis zu Ablauf der ersten von diesem Zeitpunkte an, laufenden Woche zu erscheinen behindert ist, so verbleibt der für ihn einberufene Stellvertreter für die ganze Dauer des Landtags Mitglied desselben, der Abgeordnete aber geht in die Stellung des Stellvertreters über.

Artikel XX.

Bei Wahlen, wo mehrere landräthliche Kreise betheiliget sind, gebührt dem ältesten der mit einem Rittergute angesessenen Landrathe die Leitung.

Artikel XXI.

Die Landtags-Abgeordneten erhalten für die Zeit der Anwesenheit am Landtage, den Tag vor Eröffnung desselben mit eingerechnet, und für die Zeit der Reise von ihrem Wohnorte dahin und wieder zurück, ein jeder ohne Unterschied des Standes 3 Rthlr. Diäten und eine Entschädigung für die Unkosten der Reise von 1 Rthlr. 10 Sgr. für die Meile. Bei der Hin- und Rückreise werden je 6 Meilen auf einen Reisetag gerechnet.

Artikel XXII.

Ein jeder Stand bringt die Diäten und Reisekosten für seine Abgeordneten besonders auf.

Artikel XXIII.

In der Ritterschaft bringt in Schlesien und der Grafschaft Glatz die Ritterschaft der Kreise, welche gemeinschaftlich einen Abgeordneten zu gestellen haben, die für denselben erforderlichen Unkosten nach dem sogenannten Reichsthaler-Ertrage unter sich auf. In der Ober-Lausitz werden die, für die von der dortigen Ritterschaft zu gestellenden Abgeordneten erforderlichen Unkosten auf sämmtliche in den ritterschaftlichen Matrikeln als stimmfähige Rittergüter aufgenommene Güter zu gleichen Theilen ohne Unterschied der Größe der Güter vertheilet.

Im Stande der Städte hat eine jede Stadt, welche zu Absendung eines eigenen Abgeordneten berechtigt ist, die auf dieselbe fallenden Unkosten allein zu tragen. Die zu Absendung eines Collectiv-Abgeordneten verbundenen Städte bringen die für denselben erforderlichen Unkosten durch Beiträge, welche nach der Zahl der von einer jeden von ihnen zu gestellenden Bezirkswähler bestimmt werden, gemeinschaftlich auf.

Im Stande der Landgemeinen werden die Kosten für einen jeden einzelnen Abgeordneten von den betreffenden Wahlbezirken besonders aufgebracht.

In Schlesien und der Grafschaft Glatz werden dieselben nach dem Reichsthaler-Ertrage auf die einzelnen zu diesem Stande gehörenden Ackernahrungen; in der Ober-Lausitz aber auf die einzelnen Dorf-Communen nach dem Verhältniß der darin vorhandenen Ackerwirthe vertheilt, und in diesen, jedoch nach Orts-Observanz aufgebracht.

Artikel XXIV.

Die außer den Diäten und Reisekosten durch den Landtag verursachten Kosten, als z. B. die für Einrichtung und Instandhaltung des Lokals, Unterhaltung der Bureaux u. s. w. werden nach der Anzahl der Stimmen, welche den verschiedenen Ständen am Landtage zustehen, vertheilt, die auf die Ritterschaft, die Städte und

den Stand der Landgemeinden fallenden Beträge der Diäten für die einzelnen Abgeordneten hinzugeschlagen und mit denselben zugleich erhoben, die auf den Stand der Fürsten und Standesherren fallende Rate aber, deren Aufbringung der Einigung der Mitglieder desselben anheimgegeben, von denselben in Folle abgeführt. G. S. S. 61.

c) C. O. v. 9. Septbr. 1827, über die Theilnahme der Ritterschaft des Rosenberger Kreises und der Stadt Oels an den Wahlen der Abgeordneten zum Schlesischen Provinzial-Landtage.

Auf den Antrag der für die ständischen Angelegenheiten, unter dem Vorsitze Meines Sohnes des Kronprinzen Königlichen Hoheit, angeordneten Commission will Ich hiermit nachträglich anordnen, daß die Ritterschaft des Rosenberger Kreises den Ritterschaften der in Meiner Verordnung vom 2. Juni d. J., wegen der nach dem Gesetze vom 27. März 1824 für Schlesien vorbehaltenen Bestimmungen im Artikel III. Nr. II. Lit. A, unter Nr. 10. aufgeführten Kreise zur Wahl zweier gemeinschaftlichen Provinzial-Landtags-Abgeordneten und eben so die Stadt Oels den daselbst Nr. III. Lit. A. unter Nr. 20. aufgeführten Städten zur Wahl eines gemeinschaftlichen Landtags-Abgeordneten hinzutreten solle. G. S. S. 127.

d) C. O. v. 24. Octbr. 1833, wegen Ausscheidens der Stadt Halbau aus dem städtischen Wahlverbande.

Da die Stadt Halbau in der Ober-Lausitz aus dem Stande der Städte in den der Landgemeinden überzugehen gewünscht hat und von Mir dem diesfallsigen Antrage stattgegeben worden ist, so scheidet dieselbe auch in ständischer Beziehung aus dem in Meiner Verordnung vom 2. Juni 1827 wegen der nach dem Gesetze vom 27. März 1824 vorbehaltenen Bestimmungen für das Herzogthum Schlesien u. s. w. Artikel III. Nr. III. B. 3. festgesetzten Wahlverbande der zu einer Collectivstimme vereinigten Ober-Lausitzischen Städte aus und wird mit dem Wahlbezirke der Landgemeinen vereinigt, innerhalb dessen sie gelegen ist. Diese Modification der gedachten Verordnung hat das Staatsministerium durch die G. S. bekannt zu machen. G. S. S. 127.

e) Kreis-Ordnung für Schlesien, die Grafschaft Glatz und die Oberlausitz vom 2. Juni 1827.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc. ertheilen, wegen der Einrichtung der Kreistage in dem Herzogthum Schlesien, der Grafschaft Glatz und dem Markgrafthum Ober-Lausitz, nach Anhörung der unterthänigen Vorschläge Unserer dortigen getreuen Stände, hiermit die nachfolgenden Bestimmungen:

§. 1. Die Kreisversammlungen haben den Zweck, die Kreisverwaltung des Landraths in Communalangelegenheiten zu begleiten und zu unterstützen.

Diese Verwaltung innerhalb der bestehenden Gesetzgebung macht den Gegenstand ihrer Berathung und Beschlüsse aus.

§. 2. Die bestehenden landräthlichen Kreise bilden die Bezirke der Kreisstände.

§. 3. Die Kreisstände vertreten die Kreiskorporation in allen den ganzen Kreis betreffenden Communal-Angelegenheiten, ohne Rücksprache mit den einzelnen Communen oder Individuen.

§. 4. Die Kreisständische Versammlung besteht:

A. aus allen qualifizirten Besitzern von Fürstenthümern, Standesherrschaften, oder in der Matrikel der Ritterschaft aufgeführten Rittergütern, so wie derer ehemalige Domainengüter, denen in Gemäßheit Unserer Instruction für Veräußerung der Domainen vom 10. Octbr. 1810 alle Ritterguts-Eigenschaft im Veräußerungscontracte ausdrücklich beigelegt worden ist, persönlich: — aus den Vertretern der nach §. 6. zur persönlichen Erscheinung nicht qualifizirten Standesherren und Rittergutsbesitzer solcher matrikulirten Güter.

B. Aus einem Deputirten von einer jeden in dem Kreise belegenen Stadt.

C. Aus drei Deputirten des bäuerlichen Standes.

§. 5. Vertretungen sind gestattet:

a) unmündigen Rittergutsbesitzern durch ihren Vater oder Vormund, und

b) Ehefrauen durch ihre Ehegatten; insofern Vater, Vormund und Ehegatten selbst zur Ritterschaft des Preußischen Staats gehören.

Wenn dies jedoch nicht der Fall ist, so steht ihnen das Recht zu, zur Abgabe der Stimmen zu bevollmächtigen.

c) Unverheiratheten Besitzerinnen;

d) allen qualifizirten Besitzern, in sofern sie verhindert sind, persönlich zu erscheinen.

Die Vertreter müssen jederzeit zur Ritterschaft des Preußischen Staats gehören, und die Bedingungen des §. 6. ihnen nicht entgegenstehen.

§. 6. Zur persönlichen Ausübung des Stimmenrechts auf den Kreistagen ist bei allen Ständen und gestatteten Vertretern erforderlich:

a) die Gemeinschaft mit einer der christlichen Kirchen;

b) die Vollendung des 24sten Lebensjahres;

c) unbescholtener Ruf.

§. 7. Wird die Unbescholtenheit des Rufes bestritten, so hat, wenn dies ein Mitglied der Ritterschaft, oder einen Vertreter eines solchen betrifft, die Ritterschaft des Kreises die Befugniß, in einem besondern Konvente durch Stimmenmehrheit von ⅔ der Anwesenden darüber in erster Instanz zu entscheiden, und falls die Entscheidung für die Bescholtenheit des Rufs ausfällt, die Ausschließung zu bestimmen. Will der Betroffene oder die abgestimmte Minorität bei dem Beschlusse sich nicht beruhigen, so ertheilen die Mitglieder des Provinzial-Landtages von der Ritterschaft die Entscheidung in der zweiten und letzten Instanz. Wird die Unbescholtenheit des Rufes eines Kreistags-Abgeordneten der Städte oder des Bauernstandes in Zweifel gezogen, so ist solches in erster Instanz zur Entscheidung des Magistrats, der Stadtverordneten oder der Bezirkswähler zu bringen, von denen die Wahl ausgegangen ist (15. 16.), und bei denselben auf die Wahl eines andern Deputirten anzutragen; die Entscheidung in zweiter Instanz gebührt hier ebenfalls den Landtags-Mitgliedern desjenigen der beiden Stände, zu welchem der betreffende Kreistags-Abgeordnete gehört.

§. 8. Sobald eine Entscheidung der zweiten Instanz nachgesucht worden, bleibt es den Kreistags-Mitgliedern des Standes, zu dem derjenige gehört, dessen unbescholtener Ruf bestritten worden, überlassen, das Theilnehmungsrecht desselben an den Kreistagen bis zu erfolgter Entscheidung zu suspendiren.

§. 9. Auch die Wiederzulassung zu den Kreistagen eines in denselben Ausgeschlossenen, kann auf Antrag der Kreistags-Mitglieder des betreffenden Standes, durch die Mitglieder des Provinzial-Landtages vom nämlichen Stande verfügt werden.

§. 10. Ritterguts-Besitzer, geistliche oder milde Stiftungen, so wie Städte, welche mehr als ein Rittergut im Kreise besitzen, sind jederzeit nur zur Führung einer Stimme berechtigt.

§. 11. Städte, welche als solche die Berechtigung haben, auf dem Kreistage durch einen Abgeordneten zu erscheinen, und sich im Besitz eines Rittergutes befinden, sind ebenfalls nur zu Führung einer Stimme berechtigt. Wenn sie aber noch in einem andern Kreise Rittergüter besitzen, so sind sie befugt, auch die dortigen Kreisständischen Versammlungen zu beschicken.

§. 12. Die städtischen Abgeordneten zu den Kreistagen, müssen jederzeit wirklich fungirende Magistratspersonen sein.

§. 13. Die Abgeordneten des Bauernstandes können nur aus wirklich im Dienste befindlichen Schulzen oder Dorfrichtern gewählt werden, welche wenigstens das zur Qualification eines bäuerlichen Abgeordneten zum Provinzial-Landtage erforderliche Grund-Eigenthum besitzen.

§. 14. Für einen jeden Abgeordneten der Städte und der Landgemeinden wird ein Stellvertreter gewählt, der gleichfalls die §. 6., 12. und 13. bestimmten Eigenschaften haben muß.

§. 15. In den Städten erwählt der Magistrat den Kreistags-Abgeordneten aus seiner Mitte.

§. 16. Bei der Wahl der Abgeordneten und Stellvertreter des Standes der Landgemeinden wird wie bei der Wahl der Bezirkswähler verfahren. Ein jeder Landrath hat Behufs dieser Wahlen seinen Kreis in drei Bezirke einzutheilen, in deren jedem ein Deputirter und ein Stellvertreter zu wählen ist.

§. 17. Die Wahlen der Landgemeinden stehen unter Aufsicht des Landraths.

§. 18. Die Wähler der Kreistags-Abgeordneten der Städte und des Standes der Landgemeinden erfolgen auf sechs Jahre; die des letzteren Standes werden bei Gelegenheit der Wahlen der Landtags-Abgeordneten vorgenommen.

§. 19. Mit dem Verluste des Grundbesitzes oder der amtlichen oder moralischen Qualification hört das Recht zur Kreisstandschaft auf.

§. 20. Der Landrath ist verpflichtet, alljährlich wenigstens einen Kreistag anzusetzen; außerdem aber ist er hierzu berechtigt, so oft als er es den Bedürfnissen der Geschäfte für angemessen hält.

Er hat der ihm vorgesetzten Regierung von einem jeden anzusetzenden Kreistage Anzeige zu machen.

§. 21. Die Stände verhandeln auf dem Kreistage gemeinschaftlich. Die Beschlüsse werden nach einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Der Landrath hat als solcher keine Stimme. Er stimmt mit, wenn er zugleich Kreisstand ist, kann jedoch auch ohne Stimme den Vorsitz führen.

Bei gleichen Stimmen entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, und wenn derselbe nicht stimmfähig ist, die Stimme des ältesten Kreis-Deputirten. Er hat der ihm vorgesetzten Regierung diejenigen Kreistags-Beschlüsse vorzulegen, welche zur Ausführung deren Zustimmung erfordern.

§. 22. Findet ein ganzer Stand durch einen Kreistags-Beschluß in seinem Interesse sich verletzt, so steht ihm, mittelst Einreichung eines Separat-Voti, der Rekurs an diejenige Behörde zu, von welcher die betreffende Angelegenheit ressortirt.

Bei Zusammenberufung der Kreisstände hat der Landrath in der Kurrende die zu verhandelnden Gegenstände anzugeben. Die Erscheinenden sind dann befugt, einen Beschluß zu fassen, und durch solchen die Außenbleibenden wie die Abwesenden zu verbinden.

§. 23. Der Landrath führt die Beschlüsse der Kreisstände aus, in sofern die Regierung nicht eine andere Behörde mit der Ausführung ausdrücklich beauftragt, oder die Sache nicht als ständische Kommunal-Angelegenheit besonders gewählten Beamten übertragen ist.

§. 24. Der Oberpräsident der Provinz hat die zu dem Zusammentritt der Kreisstände nach vorstehenden Vorschriften erforderlichen Verfügungen ungesäumt zu veranlassen, und hören mit deren Wirksamkeit die durch das Gendarmerie-Edikt vom 30. Julius 1812. angeordneten Kreisverwaltungen, da, wo sie eingeführt worden, auf. G. S. S. 71.

5) **a) Gesetz** v. 27. März 1824, wegen Anordnung der Provinzialstände für das Großherzogthum Posen.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc. ertheilen, in Folge des wegen Anordnung der Provinzialstände in Unserer Monarchie am 5. Juni vorigen Jahres erlassenen allgemeinen Gesetzes, für den ständischen Verband im Großherzogthum Posen nachstehende besondere Vorschriften.

I. Bestimmung der in diesem Verbande begriffenen Landestheile.

§. 1. Dieser Verband umfaßt alle diejenigen Landestheile, welche nach der Verordnung vom 30. April 1815. die Provinz Posen bilden.

II. Benennung der Provinzial-Stände.

§. 2. Die Stände dieses Verbandes bestehen, und zwar

I. Der erste Stand.

a) Aus dem Fürsten von Thurn und Taxis, wegen des Fürstenthums Krotoszin;

b) aus dem Fürsten von Sulkowsky, wegen seines Familien-Majorats Reisen;

c) aus der Ritterschaft.

II. Der zweite Stand.

Aus den Städten.

III. Der dritte Stand.

Aus den übrigen Gutsbesitzern, mit Grundeigenthum versehenen Bauern und Erbzinsmännern.

III. Ernennung der Mitglieder des Landtags.

§. 3. Auf dem Landtage kann sich der Fürst von Thurn und Taxis durch einen dazu geeigneten Bevollmächtigten aus der Ritterschaft vertreten lassen. Der Fürst von Sulkowsky führt aber, sobald er die Majorennität erreicht hat, die ihm zugewiesene Stimme in Person.

Alle übrigen Stände erscheinen durch Abgeordnete, welche von ihnen durch Wahl bestimmt werden, und wenn der Fürst von Sulkowsky behindert ist, auf dem Landtage zu erscheinen, so tritt ein von der Ritterschaft gewählter Abgeordneter an seine Stelle.

IV. Bestimmung der Anzahl der Mitglieder des Landtags.

§. 4. Die Anzahl der Mitglieder eines jeden der im §. 2. benannten Stände bestimmen Wir

I. Für den ersten Stand:

1) Den Fürsten von Thurn und Taxis auf 1
2) Den Fürsten von Sulkowsky auf . . . 1
3) Die Ritterschaft auf 22

24 Mitglieder.

II. Für den zweiten Stand auf . . . . 16 Mitglieder.

III. Für den dritten Stand auf . . . . 8 Mitglieder.

Hieraus ergiebt sich die Gesammtzahl von Acht und Vierzig Mitgliedern für diesen ganzen ständischen Verband.

Die speziellere Vertheilung der Abgeordneten jedes Standes, so wie die Bildung der hierzu erforderlichen Wahlbezirke, wird eine besondere Verordnung festsetzen.

V. Bedingungen der Wählbarkeit. 1) Der Abgeordneten aller Stände;

§. 5. Bei der Wählbarkeit der Abgeordneten aller Stände zum Provinzial-Landtage, werden folgende Bedingungen vorausgesetzt:

1) Grundbesitz, in auf- und absteigender Linie ererbt, oder auf andere Weise erworben, und zehn Jahre lang nicht unterbrochen. Im Vererbungsfalle wird die Zeit des Besitzes des Erblassers und des Erben zusammengerechnet;

2) die Gemeinschaft mit einer der christlichen Kirchen;

3) die Vollendung des dreißigsten Lebensjahres;

4) der unbescholtene Ruf; und

5) daß der zu Wählende nach dem Staatsvertrage vom 3. Mai 1815. für einen Preußischen Unterthan zu halten sei.

§. 6. Von der Bedingung des zehnjährigen Besitzes zu dispensiren, behalten Wir uns Allerhöchstselbst vor. In Ansehung der übrigen Bedingungen findet keine Dispensation statt.

2) der Abgeordneten der einzelnen Stände und zwar: a) des ersten Standes;

§. 7. Das Recht zu dem ersten Stande für die Ritterschaft als Abgeordneter gewählt zu werden, wird durch den Besitz eines Ritterguts in der Provinz, ohne Rücksicht auf die adelige Geburt des Besitzers, begründet. Wir behalten Uns jedoch vor, den Besitz bedeutender Familien-Fideikommiß-Güter auf angemessene Weise hierbei zu bevorrechten.

§. 8. Der Besitz eines Ritterguts in einer andern Unserer Provinzen wird auf die bestimmte Dauer von zehn Jahren angerechnet.

§. 9. Wenn Geistliche, Militair- und Civilbeamte, die durch den mit vorstehenden Bedingungen verknüpften Besitz eines Ritterguts dem ersten Stande an-

gehören, als Abgeordnete desselben gewählt werden, so bedürfen sie der Beurlaubung ihrer Vorgesetzten.

b) des zweiten Standes;

§. 10. Als Abgeordnete des zweiten Standes können nur städtische Grundbesitzer gewählt werden, welche entweder zeitige Magistratspersonen sind, oder ein bürgerliches Gewerbe treiben, welches eine Corporation, Innung oder Meisterschaft erheischt. Bei den letztern muß der Grundbesitz mit dem Gewerbe zusammen, einen nach der Verschiedenheit der Städte abzumessenden Werth haben, welchen die §. 4. vorbehaltene besondere Verordnung bestimmen wird.

c) des dritten Standes.

§. 11. Bei dem dritten Stande wird zu der Eigenschaft eines Landtags-Abgeordneten der Besitz eines als Hauptgewerbe selbst bewirthschafteten Landguts erfordert, dessen Größe ebenfalls die besondere Verordnung (§. 4.) festsetzen wird.

VI. Bedingungen des Wahlrechts.

§. 12. Die vorbemerkten Bedingungen der Wählbarkeit treten auch für die Befugniß zur Wahl ein, mit dem Unterschiede, daß für die Wählenden, oder Wahlmänner, die Vollendung des vier und zwanzigsten Lebensjahres genügt; und nicht zehnjähriger, sondern nur eigenthümlicher Besitz erforderlich ist.

In den Städten wird das Wahlrecht von den mit Grundeigenthum angesessenen Bürgern ausgeübt.

Bei dem dritten Stande wird dasselbe durch den Besitz eines Landguts von einer gewissen, durch die Verordnung (§. 4.) zu bestimmenden Größe bedungen.

§. 13. Das Wahlrecht und die Wählbarkeit ruhen, wenn über das Vermögen dessen, dem diese Befugnisse zustehen, der Concurs eröffnet ist, imgleichen während eines nicht einer moralischen Person zuständigen gesellschaftlichen Besitzes.

Bei dem ersten Stande hören Wählbarkeit und Wahlrecht auf, wenn durch Zerstückelung die Eigenschaft eines Rittergutes vernichtet wird.

§. 14. In mehrern Wahlbezirken Angesessene können in jedem derselben, in welchem sie ansäßig sind, wählen und gewählt werden. In letzterm Falle bleibt es dem Gewählten überlassen, für welchen Bezirk er eintreten will.

§. 15. Ein Abgeordneter kann auch Mitglied des Landtages einer andern Provinz sein, wenn die Zeit der Versammlung es zuläßt.

VII. Ausübung des Rechts der Standschaft a) von den gewählten Abgeordneten;

§. 16. Wer durch Wahl bestimmt ist, als Abgeordneter auf dem Landtage zu erscheinen, kann keinen andern für sich bevollmächtigen.

b) von den Wählern;

§. 17. Auch das Wahlrecht muß in Person ausgeübt werden.

c) bei Vollziehung des Wahlakts, 1) vom ersten Stande;

§. 18. Die Wahlen der Abgeordneten zum Landtage werden von dem ersten Stande nach den, durch die Verordnung (§. 4.) zu bestimmenden Bezirken vollzogen.

2) vom zweiten Stande;

§. 19. Jede einzelne derjenigen Städte, welche durch die besondere Verordnung (§. 4.) Virilstimmen erhalten, wählt ihre Abgeordneten zum Landtage in sich; alle übrigen Städte ohne Unterschied, ob sie Immediat- oder Mediat-Städte sind, wählen in sich Wähler. Diese treten kollektiv in Wahlversammlungen nach Bezirken zusammen, und wählen die Landtags-Abgeordneten.

Die bemerkte Verordnung wird sowohl die Zahl der Wähler nach dem Umfange der Städte, als die Größe des Grundbesitzes, welches bei einem solchen Wähler erforderlich ist, bestimmen.

3) vom dritten Stande;

§. 20. Bei dem dritten Stande wird jeder landräthliche Kreis in Bezirke getheilt, in welchen die zur Wahl berechtigten Grundbesitzer (§. 12.) den Bezirks-

wähler wählen. Diese Wähler treten dann zusammen und wählen den Landtags-Abgeordneten.

§. 21. Die Zusammenlegung der Bezirke, sowohl für die kollektiv wählenden Städte, als für den dritten Stand, wird die besondere Verordnung (§. 4) festsetzen.

4) in Ansehung aller drei Stände.

§. 22. Die Wahlen der Abgeordneten zum Landtage geschehen auf Sechs Jahre, dergestalt, daß alle drei Jahre die Hälfte der Abgeordneten eines jeden Standes ausscheidet, und alle drei Jahre zu neuen Wahlen geschritten wird.

§. 23. Die für das erstemal Ausscheidenden werden nach drei Jahren durch das Loos bestimmt. Alle Ausscheidenden sind wieder wählbar.

§. 24. Für jeden Abgeordneten wird gleichzeitig ein Stellvertreter gewählt.

§. 25. Wenn bei den Wahlen zu Wählern, Bezirkswählern, und Landtags-Abgeordneten gleiche Stimmen entstehen, so giebt die Stimme des Aeltesten der Wählenden den Ausschlag.

§. 26. Alle Wahlen stehen unter der Aufsicht des Landraths, in dessen Kreise sie vorgenommen werden. Die Wahlen der Bezirkswähler und der Landtagsabgeordneten leitet er unmittelbar, oder durch einen von ihm zu ernennenden Stellvertreter; die Wahlen in den einzelnen Städten aber werden zunächst von der Ortsbehörde geleitet.

§. 27. Die geschehene Wahl der Bezirkswähler und Landtagsabgeordneten ist dem Landtagskommissarius mit Einsendung der Wahlprotokolle anzuzeigen. Er hat zu prüfen, ob solche in der Form, und nach den Eigenschaften der Abgeordneten der Vorschrift gemäß geschehen sind.

Nur wenn derselbe in dieser Beziehung Mängel findet, ist er berechtigt, eine andere Wahl zu verlangen.

5) Ernennung des Landtags-Marschalls und dessen Stellvertreters.

§. 28. Den Vorsitzenden auf dem Landtage, welchem Wir den Charakter eines Landtagsmarschalls beilegen, so wie dessen Stellvertreter, wollen Wir für die Dauer eines jeden Landtags aus den Mitgliedern des ersten Standes Selbst ernennen.

VIII. Berufung und Dauer des Provinzial-Landtags.

§. 29. Für die ersten sechs Jahre werden Wir die Stände zum Provinzial-Landtage alle zwei Jahre berufen, nach Ablauf dieses Zeitraums aber ferner hierüber bestimmen.

§. 30. Die Dauer des Landtags wird jedesmal nach den Umständen von Uns festgesetzt werden.

§. 31. Die Ladung der Mitglieder zu dem für die Eröffnung des Landtags bestimmten Tage geschieht zu gehöriger Zeit durch Unsern Kommissarius.

§. 32. Die Abgeordneten müssen sich spätestens an dem Tage vor der Eröffnung des Landtags einfinden, und sich sowohl bei dem Kommissarius, als dem Landtags-Marschall, melden.

A. Eröffnung desselben durch den Landtags-Kommissarius und sonstige amtliche Bestimmungen des letztern.

§. 33. Der Provinzial-Landtag wird nach gehaltenem Gottesdienste von Unserm Kommissarius eröffnet.

§. 34. Derselbe ist die Mittelsperson aller Verhandlungen; an ihn allein haben sich daher die Stände wegen jeder Auskunft, oder wegen der Materialien, deren sie für ihre Geschäfte bedürfen, zu wenden. Er theilt den Ständen in Gemäßheit Unserer Instruktionen die Propositionen mit und empfängt die von ihnen abzugebenden Erklärungen und Gutachten, so wie ihre sonstigen Vorstellungen, Bitten und Beschwerden.

§. 35. Den Berathungen wohnt er nicht bei, er kann aber den Eintritt zu mündlichen Eröffnungen verlangen, oder eine Deputation zu sich entbieten, so wie die Stände Deputationen an ihn absenden können.

§. 36. Er schließt den Landtag, reicht Uns die Verhandlungen desselben ein, und publizirt den hierauf zu ertheilenden Landtagsabschied den Ständen.

B. Geschäftsgang.

§. 37. Bei Eröffnung des Landtags sowohl, als zur Fassung gültiger Beschlüsse, müssen wenigstens drei Viertheile der Gesammtheit der Abgeordneten auf demselben gegenwärtig sein.

§. 38. In der Versammlung nehmen die Mitglieder der drei Stände ihren ihren Sitz nach der §. 2. bestimmten Reihefolge.

§. 39. Sobald die Propositionen mitgetheilt sind, ernennt der Landtags-Marschall in der Plenarversammlung, mit Beobachtung des Stimmenverhältnisses, nach Verschiedenheit der Gegenstände besondere Ausschüsse, welche die an den Landtag gelangenden Angelegenheiten zur Berathung und Beschlußnahme gehörig vorzubereiten haben. Das Direktorium dieser Ausschüsse führt dasjenige Mitglied aus dem ersten Stande, welches der Landtagsmarschall dazu bestimmt.

§. 40. Den Geschäftsgang auf dem Landtage leitet überhaupt der Landtags-Marschall. Von seiner Anordnung hängt auch zunächst alles ab, was auf Ruhe und Ordnung in den Versammlungen Beziehung hat. Besonders hat er darauf zu sehen, daß die Berathungen und Arbeiten der Stände möglichst beschleunigt werden.

§. 41. Ohne gültige Ursachen und Vorwissen des Landtagsmarschalls darf kein Mitglied aus der Versammlung wegbleiben; Verhinderung der fernern Theilnahme an dem Landtage durch Krankheit oder andere dringende Ursachen, fordert die Anzeige des Landtagsmarschalls bei dem Landtagskommissarius, welcher alsdann sofort den Stellvertreter einberuft.

§. 42. Wenn ein Mitglied über einen besondern Gegenstand einen Antrag an die Versammlung richten will, so hat dasselbe solches vor der Versammlung schriftlich mit Bemerkung des Gegenstandes dem Landtagsmarschall anzuzeigen. Letzterer ruft dann den Abgeordneten zur Haltung des Vortrags auf. Der Inhalt desselben muß schriftlich zum Protokoll gegeben werden.

§. 43. Die Abfassung der ständischen Schriften trägt der Landtagsmarschall den hierzu geeigneten Mitgliedern des Landtages auf. Jede solche Schrift wird in der Versammlung verlesen, und, nach der Vereinigung über die Fassung, die Reinschrift von dem Landtagsmarschall und den Ständen vollzogen.

§. 44. Alle Schriften, welche nicht einen Antrag an den Kommissarius enthalten, sind an Uns zu richten, und demselben durch eine ständische Deputation zu übergeben.

§. 45. Die Mitglieder aller Stände des Großherzogthums Posen bilden eine ungetheilte Einheit, sie verhandeln die Gegenstände gemeinschaftlich.

Zu einem gültigen Beschlusse über solche Gegenstände, welche von Uns zur Berathung an sie gewiesen, oder ihrem Beschlusse mit Vorbehalt Unserer Sanktion überlassen, oder sonst zu Unserer Kenntniß zu bringen sind, wird eine Stimmenmehrheit von zwei Drittheilen erfordert; ist diese bei einer Sache, worüber von den Ständen das Gutachten erfordert worden, nicht vorhanden, so wird solches mit Angabe der Verschiedenheit der Meinungen ausdrücklich bemerkt.

Alle andere ständische Beschlüsse können durch die einfache Mehrheit ihre Bestimmung erhalten.

§. 46. Bei Gegenständen, bei denen das Interesse der Stände gegen einander geschieden ist, findet Sonderung in Theile statt, sobald zwei Drittheile der Stimmen eines Standes, welcher sich durch einen Beschluß der Mehrheit verletzt glaubt, darauf dringen.

In einem solchen Falle verhandelt die Versammlung nicht mehr in Gesammtheit, sondern nach den §. 2. bestimmten Ständen.

Die auf diese Weise hervorgehende Verschiedenheit der Gutachten der einzelnen Stände wird dann zu Unserer Entscheidung vorgelegt.

§. 47. Bitten und Beschwerden der Stände können nur aus dem besonderen Interesse der Provinzen und der mit ihnen verbundenen einzelnen Theile hervorgehen. Individuelle Bitten und Beschwerden hat der Landtag gleich an die betreffenden Behörden, oder an Uns unmittelbar zu verweisen; wenn aber Mitglieder des

Landtags von Bedrückungen einzelner Individuen bestimmte Ueberzeugung erhalten, so können sie bei dem Landtage, mit gehörig konstatirter Anzeige, darauf antragen, daß derselbe sich für die Abstellung bei Uns verwende.

§. 48. Alle bei dem Landtage eingehenden, so wie von demselben ausgehenden Anträge müssen schriftlich eingegeben werden. Sind die letztern einmal zurückgewiesen, so dürfen sie nur alsdann, wenn wirklich neue Veranlassungen oder neue Gründe eintreten, und immer nur erst bei künftiger Berufung des Landtags, erneuert werden.

C. Verhältniß der Provinzial-Stände: a) zu den Kommunen und Kreisständen;

§. 49. Die Stände stehen als berathende Versammlung eben so wenig mit den Ständen anderer Provinzen, als mit den Kommunen und Kreisständen ihrer Provinz in Verbindung; es finden daher keine Mittheilungen unter ihnen statt.

b) zu den Abgeordneten.

§. 50. Die einzelnen Stände können ihren Abgeordneten keine bindende Instruktionen ertheilen, es steht ihnen aber frei, sie zu beauftragen, Bitten und Beschwerden anzubringen.

D. Schließung des Landtags.

§. 51. Sobald der Kommissarius den Landtag geschlossen hat, ist das ständische Amt des Landtagsmarschalls beendigt, die landständischen Berathungen hören auf und die Stände gehen auseinander; auch bleibt kein fortbestehender Ausschuß zurück. Für solche Gegenstände der laufenden ständischen Verwaltung aber, welche Wir den Ständen künftig übertragen werden, können sie die geeigneten Personen wählen und bestellen, in sofern die Geschäfte solches fordern.

§. 52. Das Resultat der Landtagsverhandlungen wird durch den Druck bekannt gemacht.

E. Versammlungsort.

§. 53. Zum Versammlungsorte des Landtags bestimmen Wir die Stadt Posen.

F. Reisekosten und Tagegelder.

§. 54. Die Landtagsabgeordneten sollen angemessene Reisekosten und Tagegelder erhalten.

Das Weitere hierüber, so wie wegen der allgemeinen durch den Landtag veranlaßten Kosten, wird die besondere Verordnung (§. 4.) festsetzen.

IX. Kommunal-Landtage.

§. 55. Die in den einzelnen Theilen dieses ständischen Verbandes bestehenden Kommunalverhältnisse gehen auf die Gesammtheit desselben nicht über, wenn solches nicht durch gemeinschaftliche Uebereinkunft beschlossen wird.

Bis dahin dauern daher die vorhandenen Kommunalverfassungen in ihrer observanzmäßigen Einrichtung fort, und Wir gestatten, daß für diese Angelegenheiten, auf vorgängige Anzeige bei Unserm Landtagskommissarius und dessen Bewilligung, auch fernere Versammlungen, jedoch mit verhältnißmäßiger Zuziehung von Abgeordneten aller Stände, welchen das gegenwärtige Gesetz die Landstandschaft beilegt, gehalten werden.

Die Beschlüsse über Veränderungen in den Kommunaleinrichtungen und neue Kommunalauflagen bedürfen Unserer Sanktion.

Zur Festsetzung der deshalb nöthigen nähern Bestimmungen und Ordnungen, erwarten Wir die Vorschläge des nächsten Landtags.

X. Kreisständische Versammlungen.

§. 56. Was die kreisständischen Versammlungen betrifft, so erwarten Wir ebenfalls von dem ersten Landtage die Vorschläge, wie solche unter Zutritt aller Stände dieses Verbandes einzurichten sein werden. G. S. S. 141.

b) Verordnung v. 15. Novbr. 1830, wegen der nach dem Gesetz v. 27. März 1824, vorbehaltenen Bestimmungen für das Großherzogthum Posen.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. haben über die einer besondern Verordnung vorbehaltenen näheren Festsetzungen einiger in Unserm Gesetze vom 27. März 1824, wegen Anordnung der Provinzialstände im Großherzogthum Posen, enthaltenen Vorschriften die gutachtlichen Vorschläge

Unserer getreuen Stände vernommen und ertheilen nunmehro darüber die nachstehenden besondern Bestimmungen:

Artikel I.

Nachdem Wir dem von dem Grafen Athanasius von Raczinski gestifteten Majorate in Verbindung mit den künftig noch zu stiftenden Majoraten eine Kollektivstimme im ersten Stande verliehen haben, besteht nunmehr dieser Stand:

a) aus dem Fürsten von Thurn und Taxis, wegen des Fürstenthums Krotoszin;

b) aus dem Fürsten von Sulkowsky, wegen seines Familien-Majorats Reisen;

c) aus den Besitzern der zu einer Kollektivstimme zu vereinigenden Majorate, welche Stimme einstweilen, und bis zu Errichtung anderer Stiftungen dieser Art, der Graf Athanasius von Raczinski allein zu führen hat;

d) aus der Ritterschaft.

Artikel II.

Die von der Ritterschaft nach dem Gesetze vom 27. März 1824. zu bestellenden zwei und zwanzig Abgeordneten werden dergestalt vertheilt, daß zu wählen hat:

1)	die Ritterschaft des landräthlichen Kreises	Posen . . .	1 Abgeordn.
2)	- - - -	Schrimm . .	1 —
3)	- - - -	Schroda . .	1 —
4)	- - - -	Wreschen . .	1 —
5)	- - - -	Pleschen . . .	1 —
6)	- - - -	Adelnau . . .	1 —
7)	- - - -	Ostrzeszow . .	1 —
8)	- - - -	Krotoszin . .	1 —
9)	- - - -	Kröben	1 —
10)	- - - -	Fraustadt . .	1 —
11)	- - - -	Kosten . . .	1 —
12)	- - - -	Samter . . .	1 —
13)	- - - -	Inowraclaw . .	1 —
14)	- - - -	Gnesen . . .	1 —
15)	- - - -	Wongrowiecz .	1 —
16)	- - - -	Schubin . . .	1 —
17)	- - - -	Wirsitz . . .	1 —
18)	- - - -	Birnbaum . .	1 —
19)	- - - -	Bombst u. Meseritz . . .	1 —
20)	- - - -	Buk u. Obornik.	1 —
21)	- - - -	Bromberg und Mogilno . .	1 —
22)	- - - -	Czarnikau und Chodziesen . .	1 —

Artikel III.

Von den dem Stande der Städte zugestandenen sechszehn Deputirten haben zu wählen:

1)	die Stadt Posen	2 Deputirte
2)	- - Rawicz	1 —
3)	- - Lissa	1 —
4)	- - Fraustadt	1 —
5)	- - Meseritz	1 —
6)	- - Bromberg	1 —
7)	- - Gnesen	1 —
8)	die kleinen mit Virilstimmen nicht betheiligten Städte in den Kreisen Birnbaum, Bomst und Meseritz	1 —
9)	in den Kreisen Obornik, Samter, Buk und Posen . . .	1 —
10)	- - - Wreschen, Schroda, Schrimm u. Pleschen .	1 —

11) in den Kreisen	Ostrzeszow, Adelnau und Krotoszin . .	1	Deputirten
12) - - -	Fraustadt, Kröben und Kosten	1	—
13) - - -	Bromberg, Schubin und Wirsitz	1	—
14) - - -	Mogilno, Gnesen und Inowraclaw . . .	1	—
15) - - -	Czarnikau, Chodziesen und Wongrowiecz .	1	—

Artikel IV.

Zur Wahl der vom Stande der Landgemeinden abzusendenden acht Abgeordneten bestehen dieselben Wahlbezirke, welche Artikel III. unter 8 bis 15 zur Wahl der Deputirten der mit Kollektivstimmen versehenen Städte geordnet worden sind.

Artikel V.

Im Stande der Ritterschaft sind, die sonstigen gesetzlichen Erfordernisse vorausgesetzt, wahlberechtigt und wählbar die Besitzer derjenigen Güter, welche in den Hypothekenbüchern der Landgerichte zu Posen und Bromberg als Rittergüter aufgeführt sind. Hierüber soll eine Matrikul angefertigt und Uns zur Vollziehung vorgelegt werden.

Artikel VI.

Die Landtagsfähigkeit eines Guts geht durch Zerstückelung verloren:

a) bei Gütern, welche 1000 Morgen und darunter enthalten, bei jeder Verminderung der Substanz;

b) bei größern Gütern, wenn sie bis auf weniger als 1000 Morgen verkleinert werden. Unter diesen 1000 Morgen, welche zur Erhaltung der Ritterguts-Qualität erforderlich sind, müssen wenigstens 500 Morgen urbaren Landes verbleiben.

Artikel VII.

Wenn im Hypothekenbuche mehrere vormals getrennt gewesene Güter auf einem Folio eingetragen sind, so behalten Wir Uns für den Fall der Trennung, wegen Beilegung der Ritterguts-Qualität an die einzelnen Theile, auf besondere Anzeige, Entschließung vor.

Artikel VIII.

Behufs der Wahlen der Landtags-Deputirten im Stande der Städte ist zunächst, und bis zu anderweiter Bestimmung nach Regulirung des Kommunal-Wesens in denjenigen Städten, welche Virilstimmen haben, nach der bei der ersten Wahl beobachteten Weise zu verfahren.

In denjenigen Städten dagegen, welche nach Artikel III. ad 8-15. zu Kollektivstimmen vereinigt sind, wählt die Bürgerschaft auf je 150 von Christen bewohnte Feuerstellen einen Wähler, welcher, um wählbar zu sein, wenigstens ein Grundeigenthum von 300 Rthlr. an Werthe besitzen muß.

Artikel IX.

Bei denjenigen städtischen Grundbesitzern, welche aus der Klasse der städtischen Gewerbetreibenden zu Landtags-Abgeordneten gewählt werden sollen, muß der Grundbesitz und das Gewerbe zusammen

bei Städten mit Virilstimmen einen Werth von 4000 Rthlr.,

bei den übrigen Städten einen Werth von 1500 Rthlr.

haben.

Der Betrieb des Ackerbaues auf städtischen Grundstücken ist für ein städtisches Gewerbe zu achten. Die auf städtischer Feldmark wohnenden Grund-Besitzer werden den städtischen gleichgestellt.

Auch sollen städtische Grundbesitzer, die zum mindesten zehn Jahre lang ein städtisches Gewerbe betrieben, von demselben aber sich zurückgezogen haben, gleich den wirklichen Gewerbetreibenden wählbar sein.

Artikel X.

Diejenigen ländlichen Grundeigenthümer, welche das Wahlrecht ausüben (§. 12. des Gesetzes vom 27. März 1824.) sollen zum wenigsten ein ländliches Grundstück von dreißig Magdeburger Morgen besitzen.

Artikel XI.

Ein Besitz von demselben Umfange wird auch für die Bezirkswähler erfordert.

Artikel XII.

Behufs der Wahlen der Bezirkswähler ist jeder landräthliche Kreis in drei Bezirke zu theilen, und von jedem derselben ein Bezirkswähler zu ernennen.

Artikel XIII.

Als Deputirte der Landgemeinden selbst sind aber nur diejenigen wählbar, welche ein ländliches Grundstück von wenigstens sechszig Magdeburger Morgen besitzen.

Artikel XIV.

Zu den Wahlen der Abgeordneten der kollektivwählenden Städte und der Landgemeinden ist vom Landtags-Kommissarius eine möglichst in der Mitte jedes Wahlbezirks gelegene Stadt zu bestimmen, wobei jedoch zugleich auf Zugänglichkeit des Wahlorts und auf das Vorhandensein eines schicklichen Lokals für die Wahlversammlung Rücksicht zu nehmen ist. Auch hat derselbe denjenigen Landrath zu ernennen, welcher die Wahl zu leiten hat.

Artikel XV.

Damit die Landtags-Versammlungen immer möglichst vollzählig bleiben, sind für jeden Landtags-Abgeordneten zwei Stellvertreter zu wählen, von welchen derjenige zuerst einberufen wird, welcher die meisten Stimmen für sich gehabt hat.

Der einberufene Stellvertreter bleibt, wenn ein Landtags-Abgeordneter bei der Eröffnung des Landtags bis zu Ablauf der ersten von diesem Zeitpunkte an laufenden Woche zu erscheinen behindert ist, für die ganze Dauer des Landtags Mitglied desselben, der Abgeordnete geht aber unterdeß in die Stellung des ersten Stellvertreters über.

Artikel XVI.

Die Landtags-Abgeordneten der Ritterschaft, Städte und Landgemeinden erhalten für jeden Tag drei Thaler täglicher Diäten und für jede Meile der Hin- und Rückreise einen Thaler und zwanzig Silbergroschen an Reisegeldern.

Artikel XVII.

Jeder Wahlbezirk und jeder Stand hat abgesondert die Entschädigung der von ihm gewählten Abgeordneten in sich aufzubringen.

Auf die Rittergüter jedes Wahlbezirks werden diese Kosten nach der Grundsteuer oder Ofiara vertheilt.

Die mit Virilstimmen versehenen Städte decken die Kosten gleich andern Kommunal-Bedürfnissen.

Auf die kollektivwählenden Städte werden die Kosten für den Abgeordneten des Bezirks auf die einzelnen zum Bezirke gehörigen Städte nach der Bevölkerung vertheilt. Der hiernach jeder Stadt zufallende Beitrag aber ist demnächst wie andere Kommunal-Bedürfnisse zu decken.

Die Kosten für die Deputirten der Landgemeinden sind von sämmtlichen nicht zu der Ritterschaft oder den Städten gehörenden Einsassen des Wahlbezirks nach dem Fuße der Klassensteuer aufzubringen.

Artikel XVIII.

Die allgemeinen Kosten des Landtags sind auf sämmtliche Mitglieder des Landtags gleichmäßig zu vertheilen, wobei der auf jeden Abgeordneten fallende Betrag von dem Bezirke und Stande gleich den Diäten und Reisekosten aufzubringen ist.

Artikel XIX.

Endlich bestimmen Wir zu Erläuterung des Gesetzes vom 27. März 1824. §. 5., 1, daß die Abtretung eines Grundstücks vom Vater an den Sohn bei Lebzeiten des Ersteren, und in der Ritterschaft die Sukzession der Seitenverwandten in einem Stamm- und Fideikommiß-Gute, welches von einem gemeinschaftlichen Stammvater herrührt, der Vererbung in absteigender Linie gleich gehalten werden soll.

G. S. de 1832. S. 9.

c) Kreis-Ordnung für das Großherzogthum Posen v. 20. Decbr. 1828.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. 2c. ertheilen, wegen Einrichtung der Kreistage in Unserm Großherzogthume Posen, in Ge-

mäßheit des §. 56. Unseres Gesetzes vom 27. März 1824., nachdem Wir die Vorschläge Unserer getreuen Stände darüber vernommen haben, folgende Vorschriften:

§. 1. Die Kreisversammlungen haben den Zweck, die Kreisverwaltung des Landraths in Kommunal-Angelegenheiten zu begleiten und zu unterstützen. Diese Verwaltung innerhalb der bestehenden Gesetzgebung macht den Gegenstand ihrer Berathungen und Beschlüsse aus.

§. 2. Die bestehenden landräthlichen Kreise bilden die Bezirke der Kreis-Stände.

§. 3. Die Kreisstände vertreten die Kreiskorporation in allen, den ganzen Kreis betreffenden Kommunal-Angelegenheiten, ohne Rücksprache mit den einzelnen Kommunen oder Individuen. Sie haben Namens derselben verbindende Erklärungen abzugeben. Sie haben Staats-Prästationen, welche Kreisweise aufzubringen sind, und deren Aufbringung durch das Gesetz nicht auf eine bestimmte Art vorgeschrieben ist, zu repartiren. Bei allen Abgaben, Leistungen und Naturaldiensten zu den Kreisbedürfnissen, sollen sie zuvor mit ihrem Gutachten gehört werden, auch von allen Geldern, welche dahin verwendet, sollen ihnen die Rechnungen alljährlich zur Abnahme vorgelegt werden. Wo eine ständische Verwaltung der Kreis-Kommunal-Angelegenheiten statt findet, verbleibt den Kreisständen das Recht, die Beamten dazu zu wählen.

§. 4. Die kreisständische Versammlung besteht:

A. aus dem Fürsten von Thurn und Taxis und dem Fürsten Sulkowski, in den Kreisen, in welchen ihre Besitzungen liegen, imgleichen aus allen Ritterguts-Besitzern des Kreises, welchen die im §. 6. aufgeführten Bestimmungen nicht entgegenstehen und welche in Unserer Monarchie ihren Wohnsitz haben;

B. aus einem Deputirten von einer jeden im Kreise belegenen Stadt;

C. aus drei Deputirten der Landgemeinen.

§. 5. Vertretungen sind gestattet:

a) unmündigen Ritterguts-Besitzern durch ihren Vater oder Vormund;

b) Ehefrauen durch ihre Ehegatten;

c) Vätern oder Müttern durch ihre volljährigen Söhne;

d) unverheiratheten Besitzerinnen;

e) allen qualifizirten Besitzern, in sofern sie behindert sind, persönlich zu erscheinen.

Die Vertreter müssen jederzeit selbst Besitzer landtagsfähiger Rittergüter im Preußischen Staate sein, und die Bedingungen des §. 6. ihnen nicht entgegenstehen. Auch ist es gestattet, einen andern beim Kreistage erscheinenden Gutsbesitzer zu Abgabe der Stimme besonders zu bevollmächtigen.

§. 6. Zur persönlichen Ausübung des Stimmrechts auf den Kreistagen ist bei allen Ständen und gestatteten Vertretern erforderlich:

a) die Gemeinschaft mit einer der christlichen Kirchen;

b) Die Vollendung des 24sten Lebensjahres;

c) unbescholtener Ruf.

Wo dieser Ruf von der Versammlung bestritten wird, ist auf den Bericht des Ober-Präsidenten von Unserm Staatsministerium zu entscheiden.

§. 7. Ritterguts-Besitzer, geistliche oder milde Stiftungen, so wie Städte, welche mehr als ein Rittergut im Kreise besitzen, sind jederzeit nur zur Führung einer Stimme berechtigt.

§. 8. Städte, welche als solche die Berechtigung haben, auf dem Kreistage durch einen Abgeordneten zu erscheinen, und sich im Besitz eines Ritterguts befinden, sind ebenfalls nur zur Führung einer Stimme berechtigt.

Wenn sie aber noch in einem andern Kreise Rittergüter besitzen, beschicken sie auch die dortigen ständischen Versammlungen.

§. 9. Zu städtischen Abgeordneten auf den Kreistagen können alle diejenigen Personen gewählt werden, welche die einem Landtags-Deputirten dieses Standes nothwendige Befähigung, jedoch in Beziehung auf das Alter unter der §. 6. b. ausgesprochenen Modifikation, besitzen.

§. 10. Unter derselben Modifikation sind zu Abgeordneten der Landgemeinen die zu Deputirten dieses Standes auf dem Provinzial-Landtage qualifizirten Grundbesitzer wählbar.

§. 11. Für einen jeden Abgeordneten der Städte und Landgemeinen wird ein Stellvertreter erwählt, welcher ebenfalls die §§. 6., 9. und 10. angegebenen Eigenschaften haben muß.

§. 12. In den Städten erwählt der Magistrat und die Gemeine-Vertreter, welche zu diesem Behufe zu einem Wahl-Kollegio vereinigt werden, die Kreistags-Abgeordneten.

§. 13. Bei der Wahl der drei Abgeordneten und Stellvertreter der Land-Gemeinden, wird wie bei der Wahl der Bezirkswähler verfahren. Ein jeder Landrath hat Behufs dieser Wahlen seinen Kreis in drei Bezirke einzutheilen, in deren jedem ein Deputirter und ein Stellvertreter zu wählen ist.

§. 14. Die Wahlen der Landgemeinden stehen unter Aufsicht des Landraths.

§. 15. Die Wahl der Deputirten der Städte und Landgemeinden erfolgt auf sechs Jahre, dergestalt, daß von drei zu drei Jahren die Hälfte, das erste Mal nach dem Loose ausscheidet.

§. 16. Der Landrath, oder wenn derselbe behindert ist, der älteste Kreis-Deputirte, beruft die Stände zum Kreistage, führt daselbst den Vorsitz, leitet die Geschäfte und ist verpflichtet, die Ordnung in den Berathungen zu erhalten. Wenn seine Erinnerungen kein Gehör finden, ist er befugt, die ordnungsstörenden Mitglieder von der Versammlung auszuschließen; jedoch hat er darüber sofort an den Ober-Präsidenten der Provinz zur weitern Verfügung zu berichten.

§. 17. Der Landrath ist verpflichtet, alljährlich wenigstens einen Kreistag anzusetzen; außerdem aber ist er hierzu berechtigt, so oft als er es den Bedürfnissen der Geschäfte für angemessen hält. Er hat der ihm vorgesetzten Regierung von einem jeden anzusetzenden Kreistage Anzeige zu machen.

§. 18. So lange Kommunal-Gegenstände früherer Kreisverbände abzuwickeln sind, ist die Vereinigung mehrerer Kreise, oder der Theile verschiedener Kreise, zu diesem Zwecke gestattet. Gegenstände, welche nur eine Klasse der Stände treffen, können auf besondern Konventen dieser Stände verhandelt werden.

§. 19. Die Stände verhandeln auf dem Kreistage gemeinschaftlich. Die Beschlüsse werden nach einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Der Landrath hat als solcher keine Stimme. Er stimmt mit, wenn er zugleich Kreisstand ist, kann jedoch auch ohne Stimme den Vorsitz führen.

Bei gleichen Stimmen entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, und wenn derselbe nicht stimmfähig ist, die Stimme des ältesten Kreisdeputirten. Er hat alle Kreistags-Beschlüsse zur Kenntniß der ihm vorgesetzten Regierung zu bringen, zu denjenigen Beschlüssen aber, durch welche neue Verwaltungs-Normen festgesetzt, und den Kreis-Einsassen neue Verbindlichkeiten aufgelegt werden sollen, die Bestätigung der Regierung besonders einzuholen und bis zu deren Eingang mit der Ausführung Anstand zu nehmen.

§. 20. Findet ein ganzer Stand durch einen Kreistagsbeschluß in seinen Interessen sich verletzt, so steht ihm mittelst Einreichung eines Separat-Voti der Recurs an diejenige Behörde zu, von welcher die betreffende Angelegenheit ressortirt.

Bei Zusammenberufung der Kreisstände hat der Landrath in der Kurrende die zu verhandelnden Gegenstände anzugeben.

Die Erscheinenden sind dann befugt, einen Beschluß zu fassen, und durch solchen die Außenbleibenden wie die Abwesenden zu verbinden.

§. 21. Der Landrath führt die Beschlüsse der Kreisstände aus, insofern die Regierung nicht eine andere Behörde mit der Ausführung ausdrücklich beauftragt, oder die Sache als ständische Kommunalangelegenheit nicht besonders gewählten Beamten übertragen ist.

§. 22. Der Oberpräsident der Provinz hat die zu dem Zusammentritte der Kreisstände nach vorstehenden Vorschriften erforderlichen Verfügungen ungesäumt zu veranlassen. G. S. de 1829. S. 3.

d) Verordnung v. 21. Novbr. 1837, betr. die Abänderung des §. 9. der vorstehenden Kreisordnung.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. 2c. finden auf den Antrag Unserer, zum letzten Posenschen Provinzial-Landtage versammelt gewesenen getreuen Stände und auf den Vorschlag Unseres Staatsministeriums, Uns bewogen, eine Modification des §. 9. der Kreistagsordnung für das Großherzogthum Posen vom 20. Decbr. 1828., hinsichtlich der Qualification der städtischen Abgeordneten zu den Kreistagen, eintreten zu lassen, und verordnen daher folgendes:

1) In denjenigen Städten, in welchen die revidirte Städteordnung eingeführt ist, sollen künftig die Magistrats-Mitglieder und Stadtverordneten, in den übrigen Städten aber die Bürgermeister, auch ohne Grundbesitz, zu städtischen Kreistags-Abgeordneten gewählt werden können.
2) Die Beigeordneten und Mitglieder der Gemeinderäthe in den letztbenannten Städten dagegen, sollen zwar auch künftig nur dann, wenn sie städtische Grundbesitzer sind, jedoch ohne Rücksicht auf die Dauer des Besitzes, wählbar sein.
3) Das Vorhandensein der §. 6. vorgeschriebenen allgemeinen Requisite bleibt hierbei allenthalben vorausgesetzt. G. S. S. 217.

6) **a) Gesetz** v. 27. März 1824, wegen Anordnung der Provinzialstände für die Provinz Sachsen.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. 2c. ertheilen, in Folge des wegen Anordnung der Provinzialstände in Unserer Monarchie am 5. Juni v. J. erlassenen allgemeinen Gesetzes, für den ständischen Verband in der Provinz Sachsen, nachstehende besondere Vorschriften.

I. Bestimmung der in diesem Verbande begriffenen Landestheile.

§. 1. Dieser Verband umfaßt, mit alleiniger Ausnahme der in ständischer Beziehung zur Mark Brandenburg gewiesenen Altmark, alle diejenigen Landestheile, welche nach der Verordnung vom 30. April 1815. die Provinz Sachsen bilden.

II. Benennung der Provinzial-Stände.

§. 2. Die Stände dieses Verbandes bestehen, und zwar

I. der erste Stand:

1) aus dem Domkapitel zu Merseburg;
2) aus dem Domkapitel zu Naumburg;
3) aus dem Grafen zu Stolberg-Wernigerode;
4) aus dem Grafen zu Stolberg-Stolberg;
5) aus dem Grafen zu Stolberg-Rosla;
6) aus dem Besitzer des Amts Walternienburg.

II. der zweite Stand:

aus der Ritterschaft.

III. der dritte Stand:

aus den Städten.

IV. der vierte Stand:

aus den übrigen Gutsbesitzern, Erbpächtern und Bauern.

III. Ernennung der Mitglieder des Landtags.

§. 3. Auf dem Landtage erscheinen die beiden Dom-Kapitel zu Merseburg und Naumburg jedes durch einen aus seiner Mitte zu ernennenden Bevollmächtigten und die Grafen zu Stolberg-Wernigerode, Stolberg-Stolberg, und Stolberg-Roßla, sobald sie die Majorennität erreicht haben, in der Regel in Person, mit der Befugniß, sich in erheblichen Verhinderungsfällen durch ein Mitglied aus ihrer Familie oder einem sonst geeigneten Bevollmächtigten aus dem zweiten Stande vertreten zu lassen.

Wegen des Amts Walternienburg, welches von dem herzoglichen Hause Anhalt-Dessau besessen wird, findet aber unbedingt die Vertretung durch einen Bevollmächtigten aus dem zweiten Stande statt.

Alle übrigen Stände erscheinen durch Abgeordnete, welche von ihnen durch Wahl bestimmt werden.

IV. Bestimmung der Anzahl der Mitglieder des Landtags.

§. 4. Die Anzahl der Mitglieder eines jeden der im §. 2. benannten Stände bestimmen Wir:

I. für den ersten Stand auf 6
wie solche §. 2. bereits namentlich aufgeführt sind.
II. für den zweiten Stand auf 29
III. für den dritten Stand auf 24
IV. für den vierten Stand auf 13

Hieraus ergiebt sich die Gesammtzahl von 72 Mitgliedern für diesen ganzen ständischen Verband.

Die speziellere Vertheilung der Abgeordneten des 2ten, 3ten und 4ten Standes, so wie die Bildung der hierzu erforderlichen Wahlbezirke, wird eine besondere Verordnung festsetzen.

V. Bedingungen der Wählbarkeit, 1) der Abgeordneten aller Stände;

§. 5. Bei der Wählbarkeit der Abgeordneten aller Stände zum Provinzial-Landtage werden folgende Bedingungen vorausgesetzt:

1) Grundbesitz in auf- und absteigender Linie ererbt, oder auf andere Weise erworben, und zehn Jahre lang nicht unterbrochen. Im Vererbungsfalle wird die Zeit des Besitzes des Erblassers und des Erben zusammengerechnet;
2) die Gemeinschaft mit einer der christlichen Kirchen;
3) die Vollendung des dreißigsten Lebensjahres;
4) der unbescholtene Ruf.

§. 6. Von der Bedingung des zehnjährigen Besitzes zu dispensiren, behalten Wir Uns Allerhöchst Selbst vor. In Ansehung der übrigen Bedingungen findet keine Dispensation statt.

2) der Abgeordneten der einzelnen Stände, und zwar: a) des zweiten Standes;

§. 7. Das Recht zu dem zweiten Stande als Abgeordneter gewählt zu werden, wird durch den Besitz eines Ritterguts in der Provinz, ohne Rücksicht auf die adelige Geburt des Besitzers, begründet. Wir behalten Uns jedoch vor, den Besitz bedeutender Familien-Fideikommißgüter auf angemessene Weise hierbei zu bevorrechten.

§. 8. Der Besitz eines Ritterguts in einer andern Unserer Provinzen wird auf die bestimmte Dauer von zehn Jahren angerechnet.

§. 9. Wenn Geistliche, Militair- und Civilbeamte, die durch den mit vorstehenden Bedingungen verknüpften Besitz eines Ritterguts dem zweiten Stande angehören, als Abgeordnete desselben gewählt werden, so bedürfen sie der Beurlaubung ihrer Vorgesetzten.

b) des dritten Standes;

§. 10. Als Abgeordnete des dritten Standes können nur städtische Grundbesitzer gewählt werden, welche entweder zeitige Magistratspersonen sind, oder ein bürgerliches Gewerbe treiben.

Bei den letztern muß der Grundbesitz mit dem Gewerbe zusammen einen nach der Verschiedenheit der Städte abzumessenden Werth haben, welchen die §. 4. vorbehaltene besondere Verordnung bestimmen wird.

c) des vierten Standes.

§. 11. Bei dem vierten Stande wird zu der Eigenschaft eines Landtags-Abgeordneten der Besitz eines als Hauptgewerbe selbst bewirthschafteten Landguts erfordert; dessen Größe ebenfalls die besondere Verordnung (§. 4.) festsetzen wird.

VI. Bedingungen des Wahlrechts.

§. 12. Die vorbemerkten Bedingungen der Wählbarkeit treten auch für die Befugniß zur Wahl ein, mit dem Unterschiede, daß für die Wählenden oder Wahlmänner, die Vollendung des vier und zwanzigsten Lebensjahres genügt, und nicht zehnjähriger, sondern nur eigenthümlicher Besitz, ohne Rücksicht auf die bei dem

vierten Stande nach §. 11. zu bestimmende Größe des Grundbesitzes, erforderlich ist.

Bei den Städten steht das Wahlrecht denjenigen zu, die den Magistrat wählen.

§. 13. In denjenigen Städten, wo die Bestellung der Magistratsmitglieder Unsern Regierungen oder einem Dominio zusteht, wird das Wahlrecht von den mit Grundeigenthum angesessenen Bürgern ausgeübt. Die Wahl des Landtagsabgeordneten ist aber auch bei diesen Städten immer an die Bedingungen der Wählbarkeit gebunden, welche der §. 5. für alle drei Stände und der §. 10. für die Städte festsetzt.

§. 14. Das Wahlrecht und die Wählbarkeit ruhen, wenn über das Vermögen dessen, dem diese Befugnisse zustehen, der Concurs eröffnet ist, imgleichen während eines nicht einer moralischen Person zuständigen gesellschaftlichen Besitzes.

Bei dem zweiten Stande hören Wählbarkeit und Wahlrecht auf, wenn durch Zerstückelung die Eigenschaft eines Ritterguts vernichtet wird.

§. 15. In mehrern Wahlbezirken Angesessene können in jedem derselben, in welchem sie ansässig sind, wählen und gewählt werden. In letzterm Falle bleibt es dem Gewählten überlassen, für welchen Bezirk er eintreten will.

§. 16. Ein Abgeordneter kann auch Mitglied des Landtags einer andern Provinz sein, wenn die Zeit der Versammlung es zuläßt.

VII. Ausübung des Rechts der Standschaft. a) Von den gewählten Abgeordneten;

§. 17. Wer durch Wahl bestimmt ist, als Abgeordneter auf dem Landtage zu erscheinen, kann keinen Andern für sich bevollmächtigen.

b) Von den Wählern;

§. 18. Auch das Wahlrecht muß in Person ausgeübt werden.

c) Bei Vollziehung des Wahlakts. 1) Vom zweiten Stande;

§. 19. Die Wahlen der Abgeordneten zum Landtage werden von dem zweiten Stande nach den, durch die Verordnung (§. 4.) zu bestimmenden Bezirken dergestalt vollzogen, daß alle in einem Bezirke begriffene ältere Landestheile gegenseitig an der Wahl der Abgeordneten Theil nehmen.

2) Vom dritten Stande;

§. 20. Jede einzelne derjenigen Städte, welche durch die besondere Verordnung (§. 4.) Virilstimmen erhalten, wählt ihre Abgeordneten zum Landtage in sich; alle übrigen Städte ohne Unterschied, ob sie Immediat- oder Mediat-Städte sind, wählen in sich Wähler. Diese treten collektiv in Wahlversammlungen nach Bezirken zusammen, und wählen die Landtags-Abgeordneten.

Die Zahl der Wähler wird die bemerkte Verordnung nach der Größe der Städte bestimmen.

3) Vom vierten Stande;

§. 21. Von den Dorfgemeinden wählt eine jede nach ihrer für andere Dorfangelegenheiten hergebrachten Weise einen Wähler; die Wähler versammeln sich mit den Besitzern der einzeln liegenden, zu keiner bestimmten Dorfgemeinde gehörenden Güter des vierten Standes, welche aber das Maaß der Wahlfähigkeit (§. 11.) haben müssen, bezirksweise zur Wahl des Bezirkswählers; die Bezirkswähler treten dann zusammen und wählen den Landtags-Abgeordneten.

§. 22. Die Zusammenlegung der Bezirke sowohl für die collectivwählenden Städte, als für den vierten Stand, wird die besondere Verordnung (§. 4.) festsetzen.

4) In Ansehung des 2., 3. und 4. Standes.

§. 23. Die Wahlen der Abgeordneten zum Landtage geschehen auf Sechs Jahre dergestalt, daß alle drei Jahre die Hälfte der Abgeordneten eines jeden Standes ausscheidet, und alle drei Jahre zu neuen Wahlen geschritten wird.

§. 24. Die für das erstemal Ausscheidenden werden nach drei Jahren durch das Loos bestimmt. Alle Ausscheidenden sind wieder wählbar.

§. 25. Für jeden Abgeordneten wird gleichzeitig ein Stellvertreter gewählt.

§. 26. Wenn bei den Wahlen zu Wählern, Bezirkswählern und Landtags-

Abgeordneten gleiche Stimmen entstehen, so giebt die Stimme des Aeltesten der Wählenden den Ausschlag.

§. 27. Alle Wahlen stehen unter der Aufsicht des Landraths, in dessen Kreise sie vorgenommen werden. Die Wahlen der Bezirkswähler und der Landtags-Abgeordneten leitet er unmittelbar, oder durch einen von ihm zu ernennenden Stellvertreter; die Wahlen in den einzelnen Städten und Dorfgemeinden aber, werden zunächst von der Orts-Obrigkeit geleitet.

In den Grafschaften Wernigerode, Stolberg und Rossla wird das Wahlgeschäft von den dortigen Behörden besorgt.

§. 28. Die geschehene Wahl der Wähler ist dem Landrath, die Wahl der Bezirkswähler und Landtags-Abgeordneten aber dem Landtags-Commissarius, mit Einsendung der Wahl-Protocolle, anzuzeigen. Letzterer hat zu prüfen, ob solche in der Form und nach den Eigenschaften der Abgeordneten, der Vorschrift gemäß, geschehen sind. Nur wenn derselbe in dieser Beziehung Mängel findet, ist er berechtigt, eine andere Wahl zu verlangen.

5) Ernennung des Landtags-Marschalls und dessen Stellvertreters.

§. 29. Den Vorsitzenden auf dem Landtage, welchem Wir den Character als Landtags-Marschall beilegen, so wie dessen Stellvertreter, wollen Wir für die Dauer eines jeden Landtags aus den Mitgliedern des ersten oder zweiten Standes Selbst ernennen.

VIII. Berufung und Dauer des Provinzial-Landtags.

§. 30. Für die ersten sechs Jahre werden Wir die Stände zum Provinzial-Landtage alle zwei Jahre berufen, nach Ablauf dieses Zeitraums aber ferner hierüber bestimmen.

§. 31. Die Dauer des Landtags wird jedesmal nach den Umständen von Uns festgesetzt werden.

§. 32. Die Ladung der Mitglieder zu dem für die Eröffnung des Landtags bestimmten Tage geschieht zu gehöriger Zeit durch Unsern Commissarius.

§. 33. Die Abgeordneten müssen sich spätestens an dem Tage vor der Eröffnung des Landtags einfinden, und sich sowohl bei dem Commissarius, als dem Landtags-Marschall, melden.

A. Eröffnung desselben durch den Landtags-Kommissarius und sonstige amtliche Bestimmungen des letztern.

§. 34. Der Provinzial-Landtag wird nach gehaltenem Gottesdienste von Unserm Commissarius eröffnet.

§. 35. Derselbe ist die Mittelsperson aller Verhandlungen; an ihn allein haben sich daher die Stände wegen jeder Auskunft, oder wegen der Materialien deren sie für ihre Geschäfte bedürfen, zu wenden. Er theilt den Ständen in Gemäßheit Unserer Instruction die Propositionen mit und empfängt die von ihnen abzugebenden Erklärungen und Gutachten, so wie ihre sonstigen Vorstellungen, Bitten und Beschwerden.

§. 36. Den Berathungen wohnt er nicht bei; er kann aber den Eintritt zu mündlichen Eröffnungen verlangen, oder eine Deputation zu sich entbieten, so wie die Stände Deputationen an ihn absenden können.

§. 37. Er schließt den Landtag, reicht Uns die Verhandlungen desselben ein, und publicirt den hierauf zu ertheilenden Landtags-Abschied den Ständen.

B. Geschäftsgang.

§. 38. Bei Eröffnung des Landtags sowohl, als zu Fassung gültiger Beschlüsse, müssen wenigstens drei Viertheile der Gesammtheit der Abgeordneten auf demselben gegenwärtig sein.

§. 39. In der Versammlung nehmen die Mitglieder der vier Stände ihren Sitz nach der §. 2. bestimmten Reihefolge.

§. 40. Sobald die Propositionen mitgetheilt sind, ernennt der Landtags-Marschall in der Plenar-Versammlung, mit Berücksichtigung des Stimmenverhältnisses, nach Verschiedenheit der Gegenstände, besondere Ausschüsse, welche die an den Land-

tag gelangenden Angelegenheiten zur Berathung und Beschlußnahme gehörig vorzubereiten haben. Das Directorium dieser Ausschüsse führt dasjenige Mitglied aus dem ersten oder zweiten Stande, welches der Landtags-Marschall dazu bestimmt.

§. 41. Den Geschäftsgang auf dem Landtage leitet überhaupt der Landtags-Marschall. Von seiner Anordnung hängt auch zunächst alles ab, was auf Ruhe und Ordnung in den Versammlungen Beziehung hat. Besonders hat er darauf zu sehen, daß die Berathungen und Arbeiten der Stände möglichst beschleunigt werden.

§. 42. Ohne gültige Ursachen und Vorwissen des Landtags-Marschalls darf kein Mitglied aus der Versammlung wegbleiben; Verhinderung der ferneren Theilnahme an dem Landtage durch Krankheit oder andere dringende Ursachen fordert die Anzeige des Landtags-Marschalls bei dem Landtags-Commissarius, welcher alsdann beim ersten Stande die erforderliche Bevollmächtigung veranlaßt, bei dem zweiten, dritten und vierten Stande aber den Stellvertreter sofort einberuft.

§. 43. Wenn ein Mitglied über einen besondern Gegenstand einen Antrag an die Versammlung richten will, so hat dasselbe solches vor der Versammlung schriftlich mit Bemerkung des Gegenstandes dem Landtags-Marschall anzuzeigen. Letzterer ruft dann den Abgeordneten zur Haltung des Vortrags auf. Der Inhalt desselben muß schriftlich zum Protokoll gegeben werden.

§. 44. Die Abfassung der ständischen Schriften trägt der Landtags-Marschall den hierzu geeigneten Mitgliedern des Landtags auf. Jede solche Schrift wird in der Versammlung verlesen, und nach der Vereinigung über die Fassung, die Reinschrift von dem Landtags-Marschall und den Ständen vollzogen.

§. 45. Alle Schriften, welche nicht einen Antrag an den Commissarius enthalten, sind an Uns zu richten und demselben durch eine ständische Deputation zu übergeben.

§. 46. Die Mitglieder aller Stände dieses Provinzial-Verbandes bilden eine ungetheilte Einheit; sie verhandeln die Gegenstände gemeinschaftlich. Zu einem gültigen Beschlusse über solche Gegenstände, welche von Uns zur Berathung an sie gewiesen, oder ihrem Beschlusse mit Vorbehalt Unserer Sanction überlassen, oder sonst zu Unserer Kenntniß zu bringen sind, wird eine Stimmenmehrheit von zwei Drittheilen erfordert; ist diese bei einer Sache, worüber von den Ständen das Gutachten erfordert worden, nicht vorhanden, so wird solches mit Angabe der Verschiedenheit der Meinungen ausdrücklich bemerkt.

Alle andere ständische Beschlüsse können durch die einfache Mehrheit ihre Bestimmung erhalten.

§. 47. Bei Gegenständen, bei denen das Interesse der Stände gegen einander geschieden ist, findet Sonderung in Theile statt, sobald zwei Drittheile der Stimmen eines Standes, welcher sich durch einen Beschluß der Mehrheit verletzt glaubt, darauf dringen.

In einem solchen Falle verhandelt die Versammlung nicht mehr in der Gesammtheit, sondern nach den §. 2. bestimmten Ständen. Die auf diese Weise hervorgehende Verschiedenheit der Gutachten der einzelnen Stände wird dann zu Unserer Entscheidung vorgelegt.

Gegen Beschlüsse, welche die besondern Rechte der einzelnen zum ersten Stande gehörigen Mitglieder berühren, bleibt ihnen der Rekurs an Uns vorbehalten.

§. 48. Wenn Gegenstände, welche das provinzielle Interesse eines einzelnen, in diesem ständischen Verbande begriffenen Landestheils betreffen, in der Gesammtberathung verhandelt werden, und die Stimmenmehrheit sich gegen dasselbe erklärt hat, so sind die Abgeordneten des Wahlbezirks, zu welchem dieser Landestheil gehört, berechtigt, ihre abweichende Meinung, mit Berufung auf Unsere Entscheidung, zu den Landtags-Verhandlungen zu geben, worauf sie dann jederzeit besondern Bescheid erhalten werden.

§. 49. Bitten und Beschwerden der Stände können nur aus dem besonderen Interesse der Provinzen und der mit ihnen verbundenen einzelnen Theile hervorgehen. Individuelle Bitten und Beschwerden hat der Landtag gleich an die betref-

fenden Behörden, oder an Uns unmittelbar zu verweisen; wenn aber Mitglieder des Landtags von Bedrückungen einzelner Individuen bestimmte Ueberzeugung erhalten, so können sie bei dem Landtage, mit gehörig konstatirter Anzeige, darauf antragen, daß derselbe sich für die Abstellung bei Uns verwende.

§. 50. Alle bei dem Landtage eingehende, so wie die von demselben ausgehenden Anträge müssen schriftlich eingegeben werden. Sind die letztern einmal zurückgewiesen, so dürfen sie nur alsdann, wenn wirklich neue Veranlassungen oder neue Gründe eintreten und immer nur erst bei künftiger Berufung des Landtags erneuert werden.

C. Verhältniß der Provinzial-Stände, a) zu den Kommunen und Kreisständen;

§. 51. Die Stände stehen als berathende Versammlung eben so wenig mit den Ständen anderer Provinzen, als mit den Kommunen und Kreisständen ihrer Provinz in Verbindung; es finden daher keine Mittheilungen unter ihnen statt.

b) zu den Abgeordneten.

§. 52. Die einzelnen Stände können ihren Abgeordneten keine bindende Instructionen ertheilen; es steht ihnen aber frei, sie zu beauftragen, Bitten und Beschwerden anzubringen.

D. Schließung des Landtags.

§. 53. Sobald der Kommissarius den Landtag geschlossen hat, ist das ständische Amt des Landtags-Marschalls beendigt, die landständischen Berathungen hören auf, und die Stände gehen auseinander; auch bleibt kein fortbestehender Ausschuß zurück. Für solche Gegenstände der laufenden ständischen Verwaltung aber, welche Wir den Ständen künftig übertragen werden, können sie die geeigneten Personen wählen und bestellen, in sofern die Geschäfte solches fordern.

§. 54. Das Resultat der Landtags-Verhandlungen wird durch den Druck bekannt gemacht.

E. Versammlungsort.

§. 55. Zum Versammlungsorte des Landtags bestimmen Wir die Stadt Merseburg.

F. Reisekosten und Tagegelder.

§. 56. Die Landtags-Abgeordneten sollen angemessene Reisekosten und Tagegelder erhalten.

Das Weitere hierüber, so wie wegen der allgemeinen durch den Landtag veranlaßten Kosten wird die besondere Verordnung (§. 4.) festsetzen.

IX. Kommunal-Landtage.

§. 57. Die in jedem der einzelnen Landestheile dieses ständischen Verbandes bestehenden Kommunal-Verhältnisse gehen auf die Gesammtheit desselben nicht über, wenn solches nicht durch gemeinschaftliche Uebereinkunft beschlossen wird.

Bis dahin dauern daher die bisherigen Kommunal-Verfassungen dieser einzelnen Landestheile in ihrer observanzmäßigen Einrichtung fort und Wir gestatten, daß für diese Angelegenheiten, auf vorgängige Anzeige bei Unserm Landtags-Kommissarius und dessen Bewilligung, auch fernere Versammlungen, jedoch mit verhältnißmäßiger Zuziehung von Abgeordneten aller Stände, welchen das gegenwärtige Gesetz die Landstandschaft beilegt, gehalten werden.

Die Beschlüsse über Veränderungen in den Kommunal-Einrichtungen und neue Kommunal-Auflagen bedürfen Unserer Sanktion.

Zur Festsetzung der deshalb nöthigen näheren Bestimmungen und Ordnungen erwarten Wir die Vorschläge des nächsten Landtags.

X. Kreisständische Versammlungen.

§. 58. Was die kreisständischen Versammlungen betrifft, so sollen solche, wo sie bis jetzt noch statt finden, bis auf weitere Anordnung ferner bestehen, und da, wo sie früher bestanden haben, wieder eingeführt werden.

Von dem ersten Landtage, zu welchem dieser ständische Verband berufen werden wird, erwarten Wir die Vorschläge, wie die kreisständischen Versammlungen mit den Modifikationen, welche der Zutritt aller Stände erfordert, einzurichten sein werden. G. S. S. 70.

b) C. O. v. 9. Febr. 1825, betr. die Wahl der städtischen Landtags-Deputirten in Sachsen.

Da Zweifel darüber entstanden sind, ob in denjenigen Städten der Provinz Sachsen, in welchen die Magistrate bei entstehenden Vakanzen durch die Wahl der neuen Mitglieder sich selbst ergänzen, die städtischen Provinzial-Landtags-Deputirten nach der im §. 12. des Gesetzes vom 27. März v. J. enthaltenen Vorschrift, oder ob sie nach §. 13. von den mit Grundeigenthum angesessenen Bürgern zu erwählen sind; so bestimme Ich zwar, daß gegenwärtig die Wahlen in der erst gedachten Art, folglich von den Magistraten geschehen sollen. Jedoch sollen diese sowohl, als die nach §. 13. in Sachsen und den andern Provinzen getroffenen und noch zu treffenden Wahlen nur so lange gültig sein, bis die Verfassung der Städte gesetzlich neu geordnet sein wird, indem sodann in jenen Orten eine neue Wahl der städtischen Deputirten nach Maaßgabe der dann bestehenden gesetzlichen Vorschriften und zwar das erstemal auf so viele Jahre getroffen werden soll, als die frühere Wahl noch gültig gewesen sein würde, wenn sie selbst, oder ihre Vorgänger gleich Anfangs mit sämmtlichen übrigen Deputirten erwählt worden wären.

Ich beauftrage das Staatsministerinm, hiernach nicht nur die Oberpräsidenten von Motz und von Schönberg, wegen der bevorstehenden Provinzial-Landtage von Sachsen und Schlesien, zu bescheiden, sondern auch gegenwärtige C. O. öffentlich bekannt zu machen. G. S. S. 12.

c) Verordnung v. 17. Mai 1827, betr. die nach dem Gesetz v. 27. März 1824, vorbehaltenen Bestimmungen für die Provinz Sachsen.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. haben über die im Gesetze vom 27. März 1824, wegen Anordnung der Provinzialstände in der Provinz Sachsen, vorbehaltenen Festsetzungen und nähern Bestimmungen das Gutachten Unserer dortigen getreuen Stände vernommen und ertheilen hierüber nachstehende Vorschriften.

Artikel 1.

Um die nach §. 4. des Gesetzes für die Ritterschaft, die Städte und Landgemeinden bestimmte Anzahl von Abgeordneten gehörig zu vertheilen, werden aus der Provinz Sachsen sechs Wahlbezirke gebildet, als:

1) Der Thüringische Wahlbezirk, welcher enthält: den Alt-Thüringischen, den Alt-Querfurthischen Kreis, die Theile des Stifts Naumburg-Zeitz und des Neustädtischen Kreises mit den Voigtländischen Enklaven, des Fürstenthums Erfurt, die Grafschaft Henneberg-Schleusingen, und die Grafschaften Stolberg und Rosla; nach den landräthlichen Kreisen: Sangerhausen, Eckartsberge, Weißenfels, Querfurt, Naumburg, Zeitz, Weißensee, Langensalze, Ziegenrück, Schleusingen und Erfurt.

2) Der Wittenbergische Wahlbezirk, welcher enthält: die bei der Provinz Sachsen befindlichen Theile des Alt-Wittenbergischen Kreises, so wie die Theile des Leipziger und Meißner Kreises und des Stiftes Merseburg; nach den landräthlichen Kreisen: Wittenberg, Liebenwerda, Schweinitz, Torgau, Bitterfeld, Delitzsch und Merseburg.

3) Der Mansfeldische Wahlbezirk, welcher enthält: die Grafschaft Mansfeld, den Saalkreis und das Kreisamt Ermsleben, nach dem landräthlichen Mansfeldischen See- und Gebirgskreise, dem Saalkreise und dem Stadtkreise Halle.

4) Der Eichsfeldische Wahlbezirk, welcher enthält: das Fürstenthum Eichsfeld, die Grafschaft Hohenstein, die Districte von Treffurt und Dorla, und die Städte Nordhausen und Mühlhausen mit ihren Gebieten; nach den landräthlichen Kreisen: Mühlhausen, Heiligenstadt, Worbis und Nordhausen.

5) Der Magdeburgische Wahlbezirk, welcher enthält: das Herzogthum Magdeburg, die Grafschaft Barby, das Amt Gommern und das Amt Walter-Nienburg; nach den landräthlichen Kreisen: Magdeburg, Calbe, Wanzleben, Wolmirstädt, Neuhaldensleben, Jerichow I., Jerichow II., mit Einschluß des beim Kreise Gardelegen befindlichen Theiles vom Herzogthum Magdeburg.

6) Der Halberstädtsche Wahlbezirk, welcher enthält: das Fürstenthum Halberstadt, die Grafschaft Wernigerode und die Baronie Schauen; nach den landräthlichen Kreisen: Halberstadt, Aschersleben, Oschersleben und der, einen eigenen Kreis bildenden Grafschaft Wernigerode, mit Einschluß des beim Kreise Gardelegen befindlichen Theiles des Fürstenthums Halberstadt.

Alle Enklaven, wenn sie auch historisch mit einem andern Landestheile verbunden waren, werden, in sofern sie nicht bereits speziell ausgenommen sind, oder künftig ausgenommen werden, auch in ständischer Beziehung zu denjenigen landräthlichen Kreisen gewiesen, welchen die Verwaltungs-Eintheilung sie beilegt.

Artikel 2.

Nach der in vorstehender Maaße geschehenen Eintheilung der Provinz in Wahlbezirke werden zugewiesen:

A. der Ritterschaft:

1) im Thüringischen Bezirke . . . . jedoch mit der Bestimmung, daß Einer aus dem Alt-Querfurtischen Kreise, Einer aus dem Stifte Naumburg-Zeitz und Einer aus dem Neustädtischen Kreise gewählt werde;	8	Abgeordnete.
2) im Wittenbergischen Bezirke . . . . jedoch mit der Bestimmung, daß Zwei aus dem Alt-Wittenbergischen, Einer aus dem Meißner, Einer aus dem Leipziger und Einer aus dem Merseburger Theile gewählt werde;	5	-
3) im Mansfeldischen Bezirk	3	-
4) im Eichsfeldischen -	4	-
5) im Magdeburgischen -	6	-
6) im Halberstädtischen -	3	-
der Ritterschaft zusammen	29	Abgeordnete.

Wiefern es angemessen sei, die auf einen einzelnen dieser Wahlbezirke angewiesene Anzahl der Abgeordneten auf einzelne Theile eines solchen Bezirks spezieller zu vertheilen, behalten Wir Uns vor, nach geschehener Anfertigung der Matrikel über die Rittergüter anzuordnen.

B. den Städten:

1) im Thüringischen Bezirke,		
a) für Erfurt	1	Abgeordneter.
b) - Naumburg	1	-
c) - Langensalze	1	-
d) - Zeitz und Weissenfels	1	-
e) - Suhl und Schleusingen	1	-
f) - die Städte Sangerhausen, Artern, Brücken, Kelbra, Heringen, Wallhausen, Stolberg, Hohenmölsen, Osterfeld, Schkölen, Stössen, Teuchern, Querfurt, Freiburg, Lauche, Mücheln und Nebra	1	-
g) - die Städte Bibra, Cölleda, Eckardtsberge, Wiehe, Weißensee, Sömmerda, Kindelbrück, Gebesee, Tennstädt, Thamsbrück, Ziegenrück, Ranis und Gefäll	1	-
2) im Wittenberger Bezirk,		
a) für Wittenberg	1	-
b) - Torgau und Merseburg	1	-
c) - die übrigen Städte	1	-
3) im Mansfeldischen,		
a) für Halle	1	-
b) - die übrigen Städte	1	-
4) im Eichsfeldischen,		
a) für Mühlhausen	1	-
Latus	13	Abgeordnete.

Transport	13	Abgeordnete.
b) für Nordhausen	1	-
c) - die übrigen Städte	1	-
5) im Magdeburgischen,		
a) für Magdeburg	2	-
b) - Burg, Schönebeck und Calbe	1	-
c) - Neustadt-Magdeburg, Sudenburg, Acken, Barby, Frohse, Groß-Salza, Stassfurt, Wanzleben, Hadmersleben, Seehausen und Egeln	1	-
d) - Wolmirstädt, Neuhaldensleben, Görzke, Gommern, Leitzkau, Loburg, Möckern, Ziesar, Genthin, Jerichow und Sandau	1	-
6) im Halberstädtischen Bezirk,		
a) für Halberstadt	1	-
b) - Quedlinburg	1	-
c) - Aschersleben	1	-
d) - die übrigen Städte	1	-
den Städten zusammen	24	Abgeordnete.

C. Den Landgemeinden:

1) im Thüringischen Bezirk,		
a) für die landräthlichen Kreise Schleusingen und Erfurt alternirend	1	Abgeordneter.
b) für die Kreise Querfurt, Sangerhausen, Weißenfels, die Grafschaften Stolberg-Stolberg, und Stolberg-Rosla	1	—
c) für die Kreise Langensalze, Weißensee und Eckardtsberge	1	—
d) für die Kreise Naumburg, Zeitz und Ziegenrück	1	—
2) im Wittenbergischen,		
a) für die Kreise Wittenberg, Schweinitz und den Bitterfeldischen und Gräfenhainischen Wahlbezirk des Bitterfelder Kreises	1	—
b) für die zwei Zörbigschen Wahlbezirke des Bitterfelder Kreises, den Kreis Merseburg und für den Landsberger und die drei Delitzschen Wahlbezirke des Delitzschen Kreises	1	—
c) für die beiden Eilenburger Wahlbezirke des Delitzscher Kreises, die Kreise Torgau und Liebenwerda	1	—
3) im Mansfeldischen Bezirk	1	—
4) im Eichsfeldischen,		
a) für die Kreise Heiligenstadt und Mühlhausen	1	—
b) für die Kreise Nordhausen und Worbis	1	—
5) im Magdeburgischen,		
a) für die Kreise Calbe, Wanzleben, Wollmirstädt, Neuhaldensleben und den hierher gehörigen Theil des Gardelegenschen Kreises	1	—
b) für den ersten und zweiten Jerichowschen Kreis	1	—
6) im Halberstädtischen Bezirk	1	—
den Landgemeinden zusammen	13	Abgeordnete.

Artikel 3.

Damit das Recht zur Wahl und Wählbarkeit in der Ritterschaft vollständig festgestellt werde, so haben die Landräthe mit Zuziehung der Kreisstände für einen jeden Kreis eine Matrikel von sämmtlichen, im Kreise belegenen, ihren Besitzer nach dem Gesetze vom 27. März 1824 zu dem Rechte der Standschaft befähigenden Rittergütern sofort anzufertigen, welche durch Unsern Kommissarius demnächst dem Staats-Ministerium, und von diesem Uns zur Vollziehung vorzulegen ist.

In diese Matrikel können jedoch nur aufgenommen werden:

1) Rittergüter, deren Eigenschaft als solche bereits im Jahre 1805 unbestritten festgestanden hat;

2) ein jedes andere, mittelst von Uns vollzogener besonderer Urkunde zu einem Rittergute erhobene Gut, welche Auszeichnung Wir jedoch nur solchen Gütern gewähren wollen, die als vollständiges Eigenthum besessen werden, über welche einem andern Dominio die Oberherrlichkeit nicht zustehet, und mit deren Besitz die Gerichtsbarkeit mindestens über die auf den dazu gehörigen Grundstücken wohnenden Nichteximirten verbunden ist.

Artikel 4.

Der Werth, den städtischer Grundbesitz und Gewerbe zusammengenommen haben sollen, um die Wählbarkeit zum Landtags-Abgeordneten des Standes der Städte zu begründen, wird

1) in den Städten, welche, mit Ausschluß des Militairs 10,000 Einwohner und darüber haben, auf 10,000 Thaler;

2) in den Städten von 3500 bis 10,000 Einwohnern auf 4000 Thaler und

3) in den Städten unter 3500 Einwohnern auf 2000 Thaler, hiermit festgesetzt. Der Werth des Gewerbes wird nach dem Betrage des in demselben steckenden Anlage- und Betriebs-Kapitals berechnet. Sobald die Wähler mit dem Wahl-Kommissarius darüber einig sind, daß der Grundbesitz und das Gewerbe des Erwählten zusammen den vorstehend bestimmten Werth haben, ist eine nähere Ausmittelung dieses Werths nicht erforderlich.

Zu den städtischen Gewerben gehört weder die Ausübung der Heilkunde, noch die Praxis der Justiz-Kommissarien.

Artikel 5.

Im Bauernstande muß der Grundbesitz, um zur Wählbarkeit in diesem Stande zu befähigen,

1) im Thüringischen Wahlbezirk mindestens 40 Magdeburgische Morgen oder 50 Berliner Scheffel Aussaat;

2) in den fünf andern Wahlbezirken mindestens 80 Magdeburgische Morgen oder 100 Berliner Scheffel Aussaat artbaren Landes, nach Winter-Roggen berechnet, betragen.

Wenn die Wähler mit dem Wahl-Kommissarius darüber einig sind, daß der Grundbesitz des Erwählten die vorstehend bestimmte Größe habe, so ist eine nähere Ausmittelung derselben nicht erforderlich.

Artikel 6.

Die in denjenigen Städten von Magistraten, welche bei entstehenden Vakanzen sich selbst ergänzen, getroffenen oder noch zu treffenden Wahlen städtischer Landtags-Abgeordneten sind nur so lange gültig, bis die Verfassung der Städte daselbst gesetzlich neu geordnet sein wird, indem sodann in jenen Orten eine neue Wahl der Landtags-Abgeordneten, nach Maaßgabe der dann bestehenden Vorschriften, und zwar das erstemal auf so viele Jahre getroffen werden soll, als die frühere Wahl noch gültig gewesen sein würde, wenn sie selbst oder ihre Vorgänger gleich Anfangs mit sämmtlichen übrigen Deputirten gewählt worden wären.

Artikel 7.

Der Verlust der Eigenschaft eines Rittergutes durch Zerstückelung tritt alsdann ein, wenn in Folge der Parzellirung sich der Ertrag desselben bis zu weniger als 1000 Thaler reines Einkommen aller Art, nach landwirthschaftlichen Prinzipien berechnet, vermindert hat.

Artikel 8.

Wo es in den Dorfgemeinden herkömmlich ist, daß die Ehemänner von Ackerguts-Besitzerinnen in allen Gemeinde-Angelegenheiten für ihre Ehefrauen stimmen, da sind, weil bei der Wahl der Ortswähler auf das Herkommen im §. 21. des Gesetzes verwiesen ist, dergleichen Ehemänner bei diesem Wahlgeschäft für ihre Ehefrauen zuzulassen.

Artikel 9.

Zur Wahl des Landtags-Abgeordneten der kollektiv wählenden Städte, ernennt eine jede derselben von weniger als 150 Feuerstellen überhaupt einen, die Städte größeren Umfangs aber eine jede für jedwede 150 Feuerstellen allemal einen Wähler.

Bei den Städten stehet das Wahlrecht des Landtags-Abgeordneten, und bei den kollektiv wählenden Städten die der Bezirkswähler denjenigen zu, welche den Magistrat wählen.

Artikel 10.

Wegen Bildung der Distrikte für die Wahl der Bezirkswähler der Landgemeinden durch die Ortswähler, haben die Landräthe für einen jeden Kreis die erforderlichen Festsetzungen unter Zuziehung der Kreisstände zu machen.

Artikel 11.

Bei Wahlen, bei welchen mehrere landräthliche Kreise betheiligt sind, gebührt dem ältesten, der mit einem Rittergute ansäßigen Landräthe, die Leitung.

Artikel 12.

Zur Erhaltung der Vollzähligkeit der Landtags-Abgeordneten verordnen Wir hiermit, daß für solche Abgeordnete der Ritterschaft, deren Einer aus einem einzelnen bestimmten Landestheile zu wählen ist (Art. 2.), so wie für die Abgeordneten der Städte und Landgemeinden nicht ein Stellvertreter, sondern ein erster und ein zweiter Stellvertreter gewählt werde. Für diejenigen Wahlbezirke der Ritterschaft hingegen, welche mehrere Abgeordnete zu stellen haben, soll zwar die Anzahl der zu wählenden Stellvertreter der Anzahl der Abgeordneten gleich sein; sie sollen jedoch nicht namentlich für einen einzelnen, sondern für die sämmtlichen Abgeordneten eines solchen Bezirks gewählt und nach der Ordnung der sie getroffenen Stimmzahl zur Vertretung dieser Abgeordneten einberufen werden.

Artikel 13.

Wenn ein Landtags-Abgeordneter bei der Eröffnung des Landtags bis zum Ablauf der ersten, von diesem Zeitpunkte an laufenden Woche zu erscheinen behindert ist, so verbleibt der für ihn einberufene Stellvertreter Mitglied des Landtags für die ganze Dauer desselben; der Abgeordnete aber geht in die Stellung des Stellvertreters über.

Artikel 14.

Die Landtags-Abgeordneten erhalten für die Zeit der Anwesenheit am Landtage und für die der Reise von ihrem Wohnorte dahin und wieder zurück, ein jeder ohne Unterschied des Standes, Drei Thaler Diäten, und eine Entschädigung für die Unkosten der Reise von 1 Thaler 20 Sgr. für die Meile. G. S. S. 47.

d) C. O. v. 2. Septbr. 1827, betr. die Modification der vorstehenden Verordnung in Beziehung auf die Stadt Oebisfelde.

Auf den Mir gemachten Vortrag bestimme Ich hiermit, daß die Stadt Oebisfelde den im Gesetze vom 17. Mai d. J. Art. 2. B. 5. d. aufgeführten Magdeburgschen Städten, Behufs der Wahl eines Abgeordneten zum Provinzial-Landtage, zutreten soll. G. S. S. 122.

e) C. O. v. 1. August 1831, betr. die Erhaltung der Landtagsfähigkeit ritterschaftlicher Güter in Sachsen und Westphalen nach Ablösung der Reallasten.

Da nach der unterm 13. Juli 1829 publicirten Ordnung, wegen Ablösung der Reallasten in denjenigen Landestheilen, welche vormals zum Königreiche Westphalen, zum Großherzogthum Berg und zu den Französischen Departements diesseits des Rheins gehört haben, die Ablösung durch Kapitalzahlung erfolgen, und dadurch das Einkommen eines landtagsfähigen Ritterguts aus dem Grundeigenthum und den Realgerechtsamen unter denjenigen Betrag herabsinken kann, welcher in der Verordnung vom 17. Mai 1827, — die im Gesetze vom 27. März 1824 wegen Anordnung der Provinzialstände in der Provinz Sachsen vorbehaltenen Bestimmungen betreffend, — Art. 7. imgleichen in den, denselben Gegenstand betreffenden Verordnungen für Westphalen und die Rheinprovinz, vom 13. Juli 1827, resp.

Art. 11 und 16, zur Erhaltung der Landtagsfähigkeit eines Ritterguts bei vorkommenden Zerstückelungen für nothwendig erachtet worden ist; gleichwohl, da diese Art von Zerstückelung von Seiten des Berechtigten oft eine unfreiwillige sein kann, die Billigkeit erfordert, dem Gutsbesitzer gesetzliche Mittel zu Erhaltung der Landtagsfähigkeit seines Guts darzubieten, so finde Ich Mich bewogen, auf den Bericht des Staatsministerii vom 12. Juli d. J. Folgendes zu verordnen:

1) Wenn in Folge des Gesetzes vom 13. Juli 1829 die Ablösung der Dienste, Natural- und Geldleistungen durch Kapitalzahlung erfolgt, und dadurch das Einkommen eines landtagsfähigen Ritterguts unter den Betrag vermindert wird, welcher nach den oben erwähnten Verordnungen vom 17. Mai und 13. Juli 1827, resp. Art. 7, 11 und 16, in den benannten Provinzen als nothwendig zu Erhaltung der Landtagsfähigkeit bei eintretender Zerstückelung erachtet worden ist, so soll es dem Besitzer gestattet sein, die Qualität seines Gutes zu erhalten, wenn er sich anheischig macht, den Ertrag desselben zu ergänzen.

2) Diese Ergänzung kann durch neu anzukaufende Grundstücke erfolgen, welche so gelegen sind, daß sie mit dem Gute verbunden und mit demselben bewirthschaftet werden können.

3) Bei Gütern, welche vor der Ablösung mehr, als Eintausend Thaler Reinertrag gewährt haben, müssen so viele neue Grundstücke dieser Art mit dem Gute verbunden werden, daß der Reinertrag desselben wieder bis auf wenigstens Eintausend Thaler gebracht wird.

4) Wenn aber ein Gut zeither bereits weniger als Eintausend Thaler Reinertrag gewährt hat, so muß nachgewiesen werden, daß das ganze Ablösungscapital auf den Ankauf solcher, mit dem Gute konsolidirter Grundstücke verwandt worden sei.

5) Zu dem Ankaufe wird denjenigen, welche sich zu solchem bereit erklären, eine vierjährige Frist gestattet. Während der ersten zwei Jahre verbleiben sie ungestört in dem Besitze der zeither ausgeübten ritterschaftlichen Rechte. Wenn sie nach Ablauf derselben nicht die Ergänzung der Güter in der oben vorgeschriebenen Art nachweisen, so ruhen diese Rechte während der beiden nächstfolgenden Jahre, und sind nach Verfluß derselben, wenn die Ergänzung nicht nachgewiesen wird, als erloschen zu betrachten.

6) Wenn ein Gutsbesitzer vor Ablauf der ersten zweijährigen Frist dem Landrath des Kreises glaubhaft zu bescheinigen vermag, daß es ihm während derselben an Gelegenheit zum Ankaufe der Behufs der Ergänzung erforderlichen Grundstücke gefehlt, daß er aber das Ablösungskapital in dem nach §. 3 und 4 erforderlichen Betrage auf ein fremdes Gut hypothekarisch versichert habe, so soll die Landtagsfähigkeit auch im dritten und vierten Jahre von ihm oder seinem Nachfolger im Besitze ausgeübt werden dürfen, so lange das Kapital unvermindert in seiner oder seines Nachfolgers Hand bleibt. Auch soll dem Gutsbesitzer gestattet sein, während dieser zwei Jahre durch ein eigenes, zum Gute nicht gehöriges anderweites Grundstück für die Sicherheit des Ablösungskapitals Kaution zu stellen. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist erlischt die Landtagsfähigkeit, und der Landrath willigt in die Löschung der etwa eingetragenen Kaution.

7) Die Landtagsfähigkeit solcher Güter, welche selbst ohne einen Rittersitz bloß in Natural- oder Geldrenten bestehen, erlischt durch die Ablösung gegen Kapital sofort. Sollte der Besitzer das Ablösungskapital zur Erwerbung und Konsolidirung von Grundstücken verwenden, so werde Ich darüber, ob einer solchen neu gebildeten Besitzung die Rittergutsqualität zu verleihen sei, auf Antrag des Besitzers, nach Lage der Umstände, besondere Entschließung fassen.

8) Die Landräthe sind beauftragt, über die Befolgung dieser Vorschriften zu wachen; den Oberpräsidenten aber steht, mit Vorbehalt des Rekurses, die Entscheidung und Festsetzung zu. G. S. S. 171.

f) C. O. v. 15. Juni 1833, **wegen Modification der Vorschrift Art. 2. A. 1. der Verordnung v. 17. Mai 1827, hinsichtlich der Wahl der ritterschaftlichen Abgeordneten des Thüringer Wahlbezirks.**

Da sich bei Ausführung der Verordnung vom 17. Mai 1827, die nach dem Ge-

setze vom 27. März 1824 wegen Anordnung der Provinzialstände in der Provinz Sachsen vorbehaltenen Bestimmungen betreffend, in Hinsicht der Art. 2. A. 1. enthaltenen Vorschrift, nach welcher von den acht ritterschaftlichen Abgeordneten des Thüringischen Wahlbezirks Einer aus dem Alt-Querfurther, Einer aus dem Neustädtischen Kreise und Einer aus dem Stifte Naumburg-Zeitz gewählt werden soll, Schwierigkeiten ergeben haben, indem es in dem einen dieser Landestheile an einem zur Annahme der Wahl bereitwilligen gesetzlich qualifizirten Kandidaten gefehlt hat, und daher die dem ganzen Wahlbezirke beigelegte Zahl von Abgeordneten nicht hat erfüllt werden können, so genehmige Ich den zur Abstellung dieses Mangels von dem letzten Landtage der Provinz Sachsen geschehenen Antrag, und bestimme hierdurch:

daß, wenn auf den zu Ernennung der ritterschaftlichen Deputirten des Thüringischen Wahlbezirks zusammen zu berufenden Wahlversammlungen aus den benannten Landestheilen kein wahlfähiger Gutsbesitzer erscheint, oder der Erschienene die Wahl ablehnt, die Wähler beim Ersatze eines ausscheidenden Deputirten aus einem solchen Landestheile nicht auf die Gutsbesitzer desselben beschränkt, sondern befugt sein sollen, für die nächste Wahlperiode einen Gutsbesitzer aus dem Wahlbezirke ohne Beschränkung in Hinsicht des Orts seiner Ansässigkeit zu wählen. G. S. S. 74.

g) Kreis-Ordnung für die Provinz Sachsen v. 17. Mai 1827.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. ertheilen wegen Einrichtung der Kreistage in Unserer Provinz Sachsen, in Gemäßheit des §. 58. Unseres Gesetzes vom 27. März 1824, nachdem Wir die Vorschläge Unserer getreuen Provinzial-Stände darüber vernommen haben, folgende Vorschriften:

Zweck der Kreis-Versammlungen.

§. 1. Die Kreisversammlungen haben den Zweck, die Kreisverwaltung des Landraths in Communal-Angelegenheiten zu begleiten und zu unterstützen.

Diese Verwaltung innerhalb der bestehenden Gesetzgebung macht den Gegenstand ihrer Berathungen und Beschlüsse aus.

Kreisständische Bezirke.

§. 2. Die bestehenden landräthlichen Kreise bilden die Bezirke der Kreisstände.

Geschäfte der Kreisstände.

§. 3. Die Kreisstände vertreten die Kreiskorporationen in allen den ganzen Kreis betreffenden Communal-Angelegenheiten, ohne Rücksprache mit den einzelnen Communen oder Individuen. Sie haben Namens derselben verbindende Erklärungen abzugeben. Sie haben Staatspräſtationen, welche Kreisweise aufzubringen sind, und deren Aufbringung durch das Gesetz nicht auf eine bestimmte Art vorgeschrieben ist, zu repartiren. Bei allen Abgaben, Leistungen und Naturaldiensten zu den Kreisbedürfnissen sollen sie zuvor mit ihrem Gutachten gehört auch von allen dazu verwendeten Geldern, sollen ihnen die Rechnungen zur Abnahme jährlich vorgelegt werden, und wo eine ständische Verwaltung der Kreiskommunal-Angelegenheiten Statt findet, oder künftig statt finden dürfte, verbleibt den Kreisständen das Recht, die Beamten dazu zu wählen.

Zusammensetzung der Kreisstände.

§. 4. Die Kreisständische Versammlung besteht:

A. aus den zum persönlichen Erscheinen auf dem Provinzial-Landtage berechtigten Prälaten, Grafen und Herren, oder deren Bevollmächtigten;

B. aus allen Rittergutsbesitzern des Kreises, denen die im §. 6. aufgeführten Bestimmungen sub a. und c. nicht entgegenstehen, nämlich:

a) aus allen qualifizirten Besitzern eines in der Matrikel der Ritterschaft aufgeführten Rittergutes oder sonstigen zur Kreisstandschaft altberechtigten Gutes,

persönlich,

b) aus den nicht qualifizirten Besitzern solcher matrikulirten Ritter- oder sonstigen zur Kreisstandschaft altberechtigten Güter durch Vertretung (§. 5.);
C. aus einem Deputirten, von einer jeden in dem Kreise belegenen Stadt;
D. aus drei Deputirten des bäuerlichen Standes.

Vertretung.

§. 5. Vertretungen sind gestattet:
a) unmündigen Rittergutsbesitzern durch ihren Vater oder Vormund und
b) Ehefrauen durch ihre Ehegatten, in sofern Vater, Vormund und Ehegatte selbst zur Ritterschaft des preußischen Staats gehören. Wenn dies jedoch nicht der Fall ist, so steht ihnen das Recht zu, zur Abgabe der Stimmen zu bevollmächtigen;
c) unverheiratheten Besitzerinnen;
d) allen qualifizirten Besitzern, in sofern sie behindert sind, persönlich zu erscheinen.

Die Vertreter müssen jederzeit selbst zur Ritterschaft des preußischen Staats gehören, und die Bedingungen des §. 6. ihnen nicht entgegenstehen.

Wir wollen auch der ganzen Ritterschaft des Kreises gestatten, sich, wenn die Mehrzahl derselben es wünscht, durch eine aus ihrer Mitte zu erwählende Deputation auf den Kreistagen vertreten zu lassen.

Qualification der Mitglieder.

§. 6. Zur persönlichen Ausübung des Stimmenrechts auf den Kreistagen ist bei allen Ständen und gestatteten Vertretern erforderlich:
a) die Gemeinschaft mit einer der christlichen Kirchen,
b) die Vollendung des 24sten Lebensjahres,
c) unbescholtener Ruf.

Ruhende Stimmen.

§. 7. Rittergutsbesitzer, geistliche oder milde Stiftungen, so wie Städte, welche mehr als ein Rittergut im Kreise besitzen, sind jederzeit nur zur Führung einer Stimme berechtigt.

Städte, welche Rittergüter besitzen.

§. 8. Städte, welche als solche die Berechtigung haben, auf dem Kreistage durch einen Abgeordneten zu erscheinen, und sich im Besitz eines Ritterguts befinden, sind ebenfalls nur zu Führung Einer Stimme auf dem Kreistage berechtigt. Sie beschicken aber die ritterschaftlichen Versammlungen und, wenn sie noch in einem andern Kreise Rittergüter besitzen, auch die dortigen kreisständischen Versammlungen.

Städtische Abgeordnete.

§. 9. Die städtischen Abgeordneten zu den Kreistagen müssen jederzeit wirklich fungirende Magistratspersonen sein.

Bäuerliche Abgeordnete.

§. 10. Die Abgeordneten der Landgemeinden können nur aus wirklich im Dienste befindlichen Schulzen oder Dorfrichtern gewählt werden, welche wenigstens das zur Qualification eines bäuerlichen Abgeordneten zum Provinzial-Landtage erforderliche Grundeigenthum besitzen.

Stellvertreter.

§. 11. Für einen jeden Abgeordneten der Städte und Landgemeinden wird ein Stellvertreter gewählt, welcher gleichfalls die §§. 6, 9 und 10. bestimmten Eigenschaften haben muß.

Wahlen.

§. 12. In den Städten erwählt der Magistrat den Kreistags-Abgeordneten aus seiner Mitte.

§. 13. Bei der Wahl der Abgeordneten der Landgemeinden und der Stellvertreter derselben wird wie bei der Wahl der Bezirkswähler verfahren. Ein jeder Landrath hat Behufs dieser Wahlen seinen Kreis in drei Bezirke einzutheilen, in deren jedem ein Deputirter und ein Stellvertreter zu wählen ist.

§. 14. Die Wahlen der Landgemeinden stehen unter Aufsicht des Landraths.

§. 15. Sämmtliche Wahlen erfolgen auf Lebenszeit, jedoch ist ein jeder Gewählte berechtigt, die Stelle nach drei Jahren niederzulegen. Mit dem Verluste des Grundbesitzes oder der amtlichen oder moralischen Qualification hört das Recht für Kreisstandschaft auf.

Vorsitz.

§. 16. Der Landrath, oder wenn derselbe behindert ist, der älteste Kreis-Deputirte, als der gesetzliche Vertreter des Landraths, beruft die Stände zum Kreistage, führt daselbst, wenn Rechte von Familien oder geistlichen Stiftungen nicht eine entgegenstehende Observanz begründen, den Vorsitz, leitet die Geschäfte, und ist verpflichtet, die Ordnung in den Berathungen zu erhalten. Wenn seine Erinnerungen kein Gehör finden, ist er befugt, die ordnungsstörenden Mitglieder von der Versammlung einstweilen auszuschließen, jedoch hat er darüber sofort an den Ober-Präsidenten der Provinz zur weitern Verfügung zu berichten.

Zusammenberufung der Kreisstände.

§. 17. Der Landrath ist verpflichtet, alljährlich wenigstens einen Kreistag anzusetzen; außerdem ist er aber hierzu berechtigt, so oft als er es den Bedürfnissen der Geschäfte für angemessen hält.

Er hat der ihm vorgesetzten Regierung von jedem Kreistage Anzeige zu machen.

Versammlung der Stände mehrerer Kreise oder Kreistheile.

§. 18. So lange Communal-Gegenstände früherer Kreisverbände abzuwickeln sind, ist die Vereinigung mehrerer Kreise, oder der Theile verschiedener Kreise, zu diesen Zwecken gestattet. Gegenstände, welche nur eine Klasse der Stände betreffen, können auf besondern Conventen dieser Stände verhandelt werden.

In Gemäßheit der zeitherigen Verfassung bleibt die Zusammenberufung, nicht minder die Direction dieser Versammlungen derjenigen Behörde, welche bisher diese Function ausgeübt hat, überlassen; sie werden aber, in sofern sie das gemeinschaftliche Interesse aller Stände umfassen, aus eben den Deputirten oder zum persönlichen Erscheinen Berechtigten der betreffenden Kreise oder Kreistheile zusammengesetzt sein, welche zum Erscheinen auf den Kreistagen befugt sind.

Beschlüsse.

§. 19. Die Stände verhandeln auf den Kreistagen gemeinschaftlich. Die Beschlüsse werden nach einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Der Landrath hat als solcher keine Stimme. Er stimmt mit, wenn er zugleich Kreisstand ist, kann jedoch auch ohne Stimme den Vorsitz führen. Bei gleichen Stimmen entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, und wenn derselbe nicht stimmfähig ist, die Stimme des ältesten Kreisdeputirten. Er hat der ihm vorgesetzten Regierung die Kreistagsbeschlüsse vorzulegen, welche zur Ausführung deren Zustimmung erfordern.

Sonderung.

§. 20. Findet ein ganzer Stand durch einen Kreistagsbeschluß in seinen Interessen sich verletzt, so steht ihm mittelst Einreichung eines Separat-Voti der Rekurs an diejenige Behörde zu, von welcher die betreffende Angelegenheit ressortirt. Bei der Zusammenberufung der Kreisstände hat der Vorsitzende in der Currende die zu verhandelnden Gegenstände anzugeben. Die Erscheinenden sind dann befugt, einen Beschluß zu fassen, und durch solchen die Ausbleibenden, wie die Abwesenden, zu verbinden.

Ausführung der Beschlüsse.

§. 21. Der Landrath führt die Beschlüsse der Kreisstände aus, in sofern die Regierung nicht eine andere Behörde mit der Ausführung ausdrücklich beauftragt, oder die Sache, als ständische Communal-Angelegenheit, nicht besonders gewählten Beamten übertragen ist.

Einführung der Kreisordnung.

§. 22. Der Ober-Präsident der Provinz hat die zu dem Zusammentritt der Kreisstände nach vorstehenden Vorschriften erforderlichen Verfügungen ungesäumt zu veranlassen. G. S. S. 54.

7) **a) Gesetz** v. 27. März 1824, wegen Anordnung der Provinzialstände für die Provinz Westphalen.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. ertheilen, in Folge des wegen Anordnung der Provinzialstände in Unserer Monarchie am 5. Juni v. J. erlassenen allgemeinen Gesetzes, für den ständischen Verband der Provinz Westphalen nachstehende besondere Vorschriften.

I. Bestimmung der in diesem Verbande begriffenen Landestheile.

§. 1. Dieser Verband umfaßt alle diejenigen Landestheile, welche in Beziehung auf die Verwaltung die Provinz Westphalen bilden.

II. Benennung der Provinzial-Stände.

§. 2. Die Stände dieses Verbandes bestehen:

I. Der erste Stand:

aus den vormals unmittelbaren Reichsständen;

II. Der zweite Stand:

aus der Ritterschaft;

III. Der dritte Stand:

aus den zur Vertretung des bürgerlichen Gewerbes geeigneten Städten;

IV. Der vierte Stand:

aus den übrigen, im zweiten und dritten Stande nicht begriffenen, Grundbesitzern.

III. Ernennung der Mitglieder des Landtags.

§. 3. Auf den Landtagen erscheinen die vormals unmittelbaren Reichsstände, sobald sie die Majorennität erreicht haben, in der Regel in Person, mit der Befugniß, sich in erheblichen Verhinderungsfällen, durch ein Mitglied aus ihrer Familie, oder einem sonst geeigneten Bevollmächtigten aus dem zweiten Stande, vertreten zu lassen.

Alle übrigen Stände erscheinen durch Abgeordnete, welche von ihnen durch Wahl bestimmt werden.

IV. Bestimmung der Mitglieder des Landtags.

§. 4. Die Anzahl der Mitglieder eines jeden der im §. 2. benannten Stände bestimmen Wir:

1) für den ersten Stand, und zwar:
den Herzog von Aremberg, die Fürsten von Salm-Salm, von Salm-Kyrburg, von Kaunitz-Rietberg, den Herzog von Looz, die Fürsten von Sayn-Wittgenstein-Berleburg, von Sayn-Wittgenstein-Wittgenstein, von Bentheim-Tecklenburg, von Bentheim Steinfurt, von Salm-Horstmar, den Herzog von Croy,
jedem mit einer Virilstimme, zusammen auf eilf Mitglieder;
2) für den zweiten Stand auf zwanzig Mitglieder;
3) für den dritten Stand auf zwanzig Mitglieder;
4) für den vierten Stand auf zwanzig Mitglieder.

Hieraus ergiebt sich für diesen ganzen ständischen Verband die Gesammtzahl von ein und siebenzig Mitgliedern.

Die speziellere Vertheilung der Abgeordneten wird eine besondere Verordnung festsetzen.

V. Bedingungen der Wählbarkeit. 1) Der Mitglieder aller Stände.

§. 5. Bei der Wählbarkeit der Mitglieder aller Stände zu Landtags-Abgeordneten werden folgende Bedingungen vorausgesetzt:

1) Grundbesitz in auf- und absteigender Linie ererbt, oder auf andere Weise erworben, und zehn Jahre lang nicht unterbrochen. Im Vererbungsfalle wird die Zeit des Besitzes des Erblassers und des Erben zusammen gerechnet;
2) die Gemeinschaft mit einer der christlichen Kirchen;
3) die Vollendung des dreißigsten Lebensjahres;
4) der unbescholtene Ruf.

§. 6. Von der Bedingung des zehnjährigen Besitzes zu dispensiren, behalten Wir Uns Allerhöchstselbst vor. In Ansehung der übrigen Bedingungen findet keine Dispensation statt.

2) Der Mitglieder, a) des ersten Standes;

§. 7. Das Recht zu einer Virilstimme in dem ersten Stande wird durch den Besitz eines vormals unmittelbaren Landes, nach Maaßgabe Unserer Instruktion vom 30. Mai 1820. §§. 2 und 63., begründet; mehrere dergleichen in der Person eines Besitzers vereinigte Länder berechtigen nur zu einer Stimme, auch kann das Stimmrecht durch Theilung nicht vermehrt werden. Wir behalten Uns jedoch vor, den Besitz bedeutender Familien-Fideikommißgüter durch Ertheilung von Virilstimmen in diesem Stande zu bevorrechten.

b) des zweiten Standes;

§. 8. In dem zweiten Stande wird die Wählbarkeit begründet:

1) durch den Besitz eines früher landtagsfähigen Ritterguts, von welchem jährlich an Grundsteuer wenigstens fünf und siebenzig Thaler entrichtet werden;

2) durch den Besitz eines andern größern Landguts, welches in den zweiten Stand aufzunehmen Wir für angemessen erachten. Eine Matrikel wird die hiernach zum zweiten Stande gehörenden Landgüter festsetzen.

§. 9. Grundbesitz in einer andern Unserer Provinzen, welcher nach §. 8. zum zweiten Stande eignet, wird auf die Dauer von zehn Jahren (§. 5.) angerechnet.

§. 10. Wenn Geistliche, Militair- und Zivilbeamte, die durch den mit vorstehenden Bedingungen verknüpften Besitz eines Guts dem zweiten Stande angehören, als Abgeordnete desselben gewählt werden, so bedürfen sie der Beurlaubung ihrer Vorgesetzten.

c) des dritten Standes;

§. 11. Als Abgeordnete des dritten Standes können nur in den zu vertretenden Städten wohnhafte städtische Grundbesitzer erwählt werden, welche entweder gewählte Magistratspersonen sind, oder ein bürgerliches Gewerbe betreiben. Die letztern müssen einen nach der Verschiedenheit der Städte abzumessenden Betrag von Grund- und Gewerbesteuer entrichten, welchen die §. 4. vorbehaltene besondere Verordnung bestimmen wird.

d) des vierten Standes.

§. 12. Im vierten Stande erfordert die Wählbarkeit einen selbst bewirthschafteten eigenthümlichen oder erblich nutzbaren Grundbesitz im Wahlbezirke, von einem Grundsteuerbetrage, dessen Größe ebenfalls die besondere Verordnung (§. 4.) festsetzen wird.

VI. Bedingungen des Wahlrechts.

§. 13. Die vorbemerkten Bedingungen der Wählbarkeit, treten auch für die Befugniß zur Wahl ein, mit dem Unterschiede, daß für die Wählenden oder Wähler, die Vollendung des vier und zwanzigsten Lebensjahres genügt, auch nicht zehnjähriger Grundbesitz, und dieser für den dritten und vierten Stand nur in einem geringern Umfange, welchen die vorbehaltene besondere Verordnung (§. 4.) näher bestimmen wird, erforderlich ist.

§. 14. Das Wahlrecht und die Wählbarkeit ruhen, wenn über das Vermögen dessen, dem diese Befugnisse zustehen, der Konkurs eröffnet ist, imgleichen während eines, nicht einer moralischen Person zuständigen gesellschaftlichen Besitzes. Bei dem zweiten Stande hören Wahlrecht und Wählbarkeit auf, wenn durch Zerstückelung die Eigenschaft eines größern Grundbesitzes (§. 8.) vernichtet wird.

§. 15. In mehrern Wahlbezirken Angesessene können in jedem derselben wählen und gewählt werden; im letztern Falle bleibt es dem Gewählten überlassen, für welchen Wahlbezirk er eintreten will.

§. 16. Ein Abgeordneter kann auch Mitglied des Landtags einer andern Provinz sein, wenn die Zeit der Versammlung es zuläßt.

VII. Ausübung des Rechts der Standschaft. a) Von den Abgeordneten;

§. 17. Wer durch Wahl bestimmt ist, als Abgeordneter zu erscheinen, kann keinen Andern für sich bevollmächtigen.

b) Von den Wählern.

§. 18. Auch das Wahlrecht muß in Person ausgeübt werden.

c) Bei Vollziehung des Wahlakts. 1) Vom zweiten Stande.

§. 19. Die Wahlen der Abgeordneten werden in dem zweiten Stande von den Mitgliedern desselben in jedem Wahlbezirke vollzogen.

2) Vom dritten Stande.

§. 20. Für den dritten Stand erwählt die wahlberechtigte Bürgerschaft (§. 13.)

a) in denjenigen Städten, welche durch die besondere Verordnung (§. 4.) Virilstimmen erhalten, die Abgeordneten in sich;

b) in den übrigen Städten, welche gemeinschaftlich eine Stimme erhalten werden, zunächst Wähler und diese nach den Wahlbezirken die Abgeordneten.

Die Zahl der Wähler und die Weise der Wahl, wird die bemerkte Verordnung näher bestimmen.

3) Vom vierten Stande.

§. 21. In dem vierten Stande werden von den wahlberechtigten Grundbesitzern in näher (§. 4.) zu bestimmenden Abtheilungen zunächst Wähler, von den Wählern eines jeden Kreises Bezirkswähler, von den letztern aus dem ganzen Wahlbezirk vereinigt, die Abgeordneten gewählt; die besondere Verordnung (§. 4.) wird hierüber das Nähere festsetzen.

§. 22. Die Zusammensetzung der Wahlbezirke für den zweiten, dritten und vierten Stand, wird die besondere Verordnung (§. 4) festsetzen.

4) In Ansehung aller drei Stände.

§. 23. Die Wahlen der Abgeordneten geschehen auf sechs Jahre, dergestalt, daß alle drei Jahre die Hälfte der Abgeordneten eines jeden Standes ausscheidet und alle drei Jahre zu neuen Wahlen geschritten wird.

§. 24. Die für das erstemal Ausscheidenden werden nach drei Jahren durch das Loos bestimmt; alle Ausscheidenden sind wieder wählbar.

§. 25. Für jeden Abgeordneten wird gleichzeitig ein Stellvertreter gewählt.

§. 26. Wenn bei den Wahlen zu Wählern, Bezirkswählern und Abgeordneten gleiche Stimmen entstehen, so giebt die Stimme des Aeltesten der Wählenden den Ausschlag.

§. 27. Alle Wahlen stehen unter der Aufsicht des Landraths, in dessen Kreise sie vorgenommen werden. Die Wahlen der Bezirkswähler und der Landtags-Abgeordneten leitet er unmittelbar, oder durch einen von ihm zu ernennenden Stellvertreter; die Wahlen in den einzelnen Städten und Landgemeinden aber, werden zunächst von den Ortsbehörden geleitet.

§. 28. Die geschehene Wahl der Wähler ist dem Landrath, die Wahl der Bezirkswähler und der Landtags-Abgeordneten aber dem Landtags-Kommissarius mit Einsendung der Wahlprotokolle anzuzeigen. Letzterer hat zu prüfen, ob solche in der Form und nach den Eigenschaften der Abgeordneten, der Vorschrift gemäß, geschehen sind.

Nur wenn derselbe in dieser Beziehung Mängel findet, ist er berechtigt, eine andere Wahl zu verlangen.

5) Ernennung des Landtags-Marschalls und dessen Stellvertreter.

§. 29. Den Vorsitzenden auf dem Landtage, welchem Wir den Charakter als Landtags-Marschall beilegen, so wie dessen Stellvertreter, wollen Wir für die Dauer eines jeden Landtags aus den Mitgliedern des ersten oder des zweiten Standes Selbst ernennen.

VIII. Berufung und Dauer des Provinzial-Landtags.

§. 30. Für die ersten sechs Jahre werden Wir die Stände zum Provinzial-Landtage alle zwei Jahre berufen, nach Ablauf dieses Zeitraums aber ferner hierüber bestimmen.

§. 31. Die Dauer des Landtags wird jedesmal nach den Umständen von Uns festgesetzt werden.

§. 32. Die Ladung der Mitglieder zu dem für die Eröffnung des Landtags bestimmten Tage geschieht zu gehöriger Zeit, durch Unsern Kommissarius.

§. 33. Die Abgeordneten müssen sich spätestens an dem Tage vor der Eröffnung des Landtags einfinden und sich sowohl bei dem Kommissarius, als bei dem Landtags-Marschall, melden.

A. Eröffnung desselben durch den Landtags-Kommissarius und sonstige amtliche Bestimmungen des letztern.

§. 34. Der Provinzial-Landtag wird nach gehaltenem Gottesdienste von Unserm Kommissarius eröffnet.

§. 35. Derselbe ist die Mittelsperson aller Verhandlungen; an ihn allein haben sich daher die Stände wegen jeder Auskunft, oder wegen der Materialien, deren sie für ihre Geschäfte bedürfen, zu wenden. Er theilt den Ständen in Gemäßheit Unserer Instruktion die Propositionen mit, und empfängt die von ihnen abzugebenden Erklärungen und Gutachten, so wie ihre sonstigen Vorstellungen, Bitten und Beschwerden.

§. 36. Den Berathungen wohnt er nicht bei, er kann aber den Eintritt zu mündlichen Eröffnungen verlangen, oder eine Deputation zu sich entbieten, so wie die Stände Deputationen an ihn absenden können.

§. 37. Er schließt den Landtag, reicht Uns die Verhandlungen desselben ein, und publizirt den hierauf zu ertheilenden Landtags-Abschied den Ständen.

B. Geschäftsgang.

§. 38. Bei Eröffnung des Landtags sowohl, als zur Fassung gültiger Beschlüsse, müssen wenigstens drei Viertheile der Abgeordneten des zweiten, dritten und vierten Standes auf demselben gegenwärtig sein.

§. 39. In der Versammlung nehmen die Mitglieder der Stände ihren Sitz nach der §. 2 bestimmten Reihefolge.

§. 40. Sobald die Propositionen mitgetheilt sind, ernennt der Landtags-Marschall in der Plenarversammlung, mit Berücksichtigung des Stimmenverhältnisses, nach Verschiedenheit der Gegenstände besondere Ausschüsse, welche die an den Landtag gelangenden Angelegenheiten zur Berathung und Beschlußnahme gehörig vorzubereiten haben. Das Direktorium dieser Ausschüsse führt dasjenige Mitglied aus dem ersten oder zweiten Stande, welches der Landtags-Marschall dazu bestimmt.

§. 41. Den Geschäftsgang auf dem Landtage leitet überhaupt der Landtags-Marschall. Von seiner Anordnung hängt auch zunächst alles ab, was auf Ruhe und Ordnung in den Versammlungen Beziehung hat. Besonders hat er darauf zu sehen, daß die Berathungen und Arbeiten der Stände möglichst beschleunigt werden.

§. 42. Ohne gültige Ursachen und Vorwissen des Landtags-Marschalls darf kein Mitglied aus der Versammlung wegbleiben; Verhinderung der fernern Theilnahme an dem Landtage durch Krankheit oder andere dringende Ursachen, fordert die Anzeige des Landtags-Marschalls bei dem Landtags-Commissarius, welcher alsdann beim ersten Stande die erforderliche Bevollmächtigung veranlaßt, bei dem zweiten, dritten und vierten Stande aber den Stellvertreter sofort einberuft.

§. 43. Wenn ein Mitglied über einen besondern Gegenstand einen Antrag an die Versammlung richten will, so hat dasselbe solches vor der Versammlung schriftlich, mit Bemerkung des Gegenstandes, dem Landtags-Marschall anzuzeigen. Letzterer ruft dann das Mitglied zur Haltung des Vortrags auf. Der Inhalt desselben muß schriftlich zum Protocoll gegeben werden.

§. 44. Die Abfassung der ständischen Schriften trägt der Landtags-Marschall den hierzu geeigneten Mitgliedern des Landtags auf. Jede solche Schrift wird in der Versammlung verlesen, und nach der Vereinigung über die Fassung, die Reinschrift von dem Landtags-Marschall und den Ständen vollzogen.

§. 45. Alle Schriften, welche nicht einen Antrag an den Commissarius enthalten, sind an Uns zu richten, und demselben durch eine ständische Deputation zu übergeben.

§. 46. Die Mitglieder aller Stände der Provinz Westphalen bilden eine ungetheilte Einheit; sie verhandeln die Gegenstände gemeinschaftlich.

Zu einem gültigen Beschlusse über solche Gegenstände, welche von Uns zur Berathung an sie gewiesen, oder ihrem Beschlusse mit Vorbehalt Unserer Sanction überlassen, oder sonst zu Unserer Kenntniß zu bringen sind, wird eine Stimmen-

Mehrheit von zwei Drittheilen erfordert; ist diese bei einer Sache, worüber von den Ständen das Gutachten erfordert worden, nicht vorhanden, so wird solches, mit Angabe der Verschiedenheit der Meinungen, ausdrücklich bemerkt.

Alle andere ständische Beschlüsse können durch die einfache Mehrheit ihre Bestimmung erhalten.

§. 47. Bei Gegenständen, bei denen das Interesse der Stände gegen einander geschieden ist, findet Sonderung in Theile statt, sobald zwei Drittheile der Stimmen eines Standes, welcher sich durch einen Beschluß der Mehrheit verletzt glaubt, darauf dringen.

In einem solchen Falle verhandelt die Versammlung nicht mehr in der Gesammtheit, sondern nach den §. 2. bestimmten Ständen.

Die auf diese Weise hervorgehende Verschiedenheit der Gutachten der einzelnen Stände wird dann zu Unserer Entscheidung vorgelegt.

§. 48. Wenn Gegenstände, welche das besondere Interesse eines der Wahlbezirke dieses ständischen Verbandes und der darin begriffenen besondern Landestheile angehen, in der Gesammtberathung verhandelt werden, und die Stimmenmehrheit sich gegen dasselbe erklärt, so können die Abgeordneten eines solchen Wahlbezirks ihre abweichende Meinung, unter Berufung auf Unsere Entscheidung, zu den Landtagsverhandlungen geben, worauf sie dann jederzeit besondern Bescheid erhalten werden.

§. 49. Bitten und Beschwerden der Stände können nur aus dem besondern Interesse der Provinz und ihrer einzelnen Theile hervorgehen. Individuelle Bitten und Beschwerden hat der Landtag gleich an die betreffenden Behörden, oder an Uns unmittelbar zu verweisen; wenn aber Mitglieder des Landtags von Bedrückungen einzelner Individuen bestimmte Ueberzeugung erhalten, so können sie bei dem Landtage, mit gehörig constatirter Anzeige, darauf antragen, daß derselbe sich für die Abstellung bei Uns verwende.

§. 50. Alle bei dem Landtage eingehenden, so wie die von demselben ausgehenden Anträge, müssen schriftlich eingegeben werden. Sind die letztern einmal zurückgewiesen, so dürfen sie nur alsdann, wenn wirklich neue Veranlassungen oder neue Gründe eintreten, und immer nur erst bei künftiger Berufung des Landtags, erneuert werden.

C. Verhältniß der Provinzial-Stände. a) Zu den Kommunen und Kreisständen.

§. 51. Die Stände stehen als berathende Versammlung eben so wenig mit den Ständen anderer Provinzen als mit den Communen und Kreisständen ihrer Provinz in Verbindung; es finden daher keine Mittheilungen unter ihnen statt.

b) Zu den Abgeordneten.

§. 52. Die einzelnen Stände können ihren Abgeordneten keine bindenden Instructionen ertheilen, es steht ihnen aber frei, sie zu beauftragen, Bitten und Beschwerden anzubringen.

D. Schließung des Landtags.

§. 53. Sobald der Commissarius den Landtag geschlossen hat, ist das ständische Amt des Landtags-Marschalls beendigt, die landständischen Berathungen hören auf, und die Stände gehen auseinander, auch bleibt kein fortbestehender Ausschuß zurück. Für solche Gegenstände der laufenden ständischen Verwaltung aber, welche Wir den Ständen künftig übertragen werden, können sie die geeigneten Personen wählen und bestellen, in sofern die Geschäfte solches fordern.

§. 54. Das Resultat der Landtagsverhandlungen wird durch den Druck bekannt gemacht.

E. Versammlungsort.

§. 55. Zum Versammlungsorte des Landtags bestimmen Wir Unsere Stadt Münster.

F. Reisekosten und Tagegelder.

§. 56. Die Landtags-Abgeordneten sollen angemessene Reisekosten und Tagegelder erhalten.

Das Weitere hierüber, so wie wegen der allgemeinen durch den Landtag veranlaßten Kosten, wird die besondere Verordnung (§. 4.) festsetzen.

IX. Kommunal-Landtage.

§. 57. Die in den einzelnen Theilen dieses ständischen Verbandes bestehenden Kommunalverhältnisse, gehen auf die Gesammtheit desselben nicht über, wenn solches nicht durch gemeinschaftliche Uebereinkunft beschlossen wird. Bis dahin dauern die vorhandenen Kommunalverfassungen in ihrer observanzmäßigen Einrichtung fort und Wir gestatten, daß für diese Angelegenheiten, auf vorgängige Anzeige bei Unserm Landtagskommissarius und dessen Bewilligung, auch fernere Versammlungen, jedoch mit verhältnißmäßiger Zuziehung von Abgeordneten aller Stände, welchen das gegenwärtige Gesetz die Landstandschaft beilegt, gehalten werden.

Die Beschlüsse über Veränderungen in den Kommunal-Einrichtungen und neue Kommunal-Auflagen bedürfen Unserer Sanction. Zur Festsetzung der deshalb nöthigen nähern Bestimmungen und Bedingungen, erwarten Wir die Vorschläge des nächsten Landtags.

X. Kreisständische Versammlungen.

§. 58. Was die kreisständischen Versammlungen betrifft, so erwarten Wir ebenfalls von dem ersten Landtage die Vorschläge, wie solche unter Zutritt aller Stände dieses Verbandes einzurichten sein werden. G. S. S. 108.

b) Verordnung v. 13. Juli 1827, wegen der nach dem Gesetz v. 27. März 1824, vorbehaltenen Bestimmungen für die Provinz Westphalen.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. 2c. haben über die einer besondern Verordnung vorbehaltenen näheren Festsetzungen einiger, in Unserm Gesetze vom 27. März 1824 wegen Anordnung der Provinzialstände in Westphalen enthaltenen Bestimmungen, die gutachtlichen Vorschläge Unserer, auf dem Landtage versammelt gewesenen, getreuen Stände vernommen, und ertheilen darüber nunmehr die nachstehenden besondern Vorschriften.

Artikel I.
zu §§. 4. u. 22.

Nachdem der Fürst von Salm-Kyrburg seine standesherrliche Besitzung veräußert hat, und Wir die Unserm Staatsminister Reichsfreiherrn vom Stein gehörenden Besitzungen Cappenberg und Scheda zu einer Herrschaft mit Virilstimme im Stande der Fürsten und Herren erhoben haben, so besteht dieser Stand gegenwärtig aus

1) dem Herzoge von Aremberg,
2) - Fürsten von Salm-Salm,
3) - Fürsten zu Sayn-Wittgenstein-Berleburg,
4) - Fürsten zu Sayn-Wittgenstein-Wittgenstein,
5) - Fürsten von Kaunitz-Rietberg,
6) - Fürsten von Bentheim-Tecklenburg-Rheda,
7) - Fürsten von Bentheim-Steinfurth,
8) - Fürsten von Salm-Horstmar,
9) - Herzoge von Looz,
10) - Herzoge von Croy,
11) - Freiherrn vom Stein, wegen der Herrschaften Cappenberg und Scheda.

Artikel II.

Zur Vertheilung der Abgeordneten der Ritterschaft, der Städte und des Standes der Landgemeinden, werden mit Beachtung des früheren historischen Verbandes, sechs Wahlbezirke gebildet:

1) Der Minden-Ravensbergsche,
dieser enthält Minden, Ravensberg, Reckenberg, Rheda und Rietberg;
2) der Paderbornsche,
welcher Paderborn und Corwey umfaßt;
3) der Westphälische,
er enthält das Herzogthum Westphalen, Siegen, Wittgenstein und Lippstadt;
4) der Märkische,
dieser umfaßt die Grafschaft Mark, Dortmund und Limburg;

5) der östlich Münstersche,
welcher den östlichen Theil von Münster, Tecklenburg und Lingen umfaßt;

6) der westlich Münstersche,
welcher den westlichen Theil von Münster, Recklinghausen, Anholt, Gehmen und Steinfurth enthält.

Nach dieser Eintheilung in Wahlbezirke werden zugewiesen und zwar:

A. Der Ritterschaft:

1)	im Minden-Ravensbergschen Wahlbezirke	2	Abgeordnete.
2)	- Paderbornschen Wahlbezirke	3	-
3)	- Westphälischen Wahlbezirke	3	-
4)	- Märkschen Wahlbezirke	5	-
5)	- östlich Münsterschen Wahlbezirke	4	-
6)	- westlich Münsterschen Wahlbezirke	3	-
	Ueberhaupt der Ritterschaft . .	20	Abgeordnete.

B. Den Städten:

I) im Minden-Ravensbergischen Wahlbezirke:

a) den zu Viril-Stimmen berechtigten Städten
Minden . . . . 1 Abgeordn.
Bielefeld . . . . 1 -
Herford und Vlotho dergestalt mit einander wechselnd, daß erstere zwei Landtage hinter einander und letztere den dritten beschickt . . . . . 1 -

b) den Städten Lübbecke, Petershagen, Wiedenbrück, Rheda, Gütersloh, Halle, Versmold, Borgholzhausen, Werther, Bünde, Rietberg, zusammen . . . . 1 -

4 -

2) im Paderbornschen Wahlbezirke:

a) den zu Virilstimmen berechtigten Städten Paderborn und Höxter dergestalt mit einander wechselnd, daß erstere zwei Landtage und letztere den dritten beschicken . . . . 1 Abgeordn.

b) den Städten Brackel, Warburg, Borgentreich, Nieheim, Beverungen, Lügde, Steinheim, Salzkothen, Driburg, Dellbrück . . . . 1 -

2 -

3) im Westphälischen Wahlbezirk:

a) den mit Virilstimmen berechtigten Städten
Siegen . . . . 1 Abgeordn.
Hamm und Arnsberg mit einander wechselnd 1 -

b) den Städten Gesecke, Brilon, Medebach, Hallenberg, Berleburg, Laasphe, Olpe, Freudenberg, Hilchenbach, Schmalenberg, Attendorn, Neheim, Winterberg, Marsberg, Meschede . . 1 -

3 -

4) im Märkischen Wahlbezirk:

a) den zu Virilstimmen berechtigten Städten Iserlohn . . . . 1 Abgeordn.
Dortmund . . . . 1 -
Soest und Lippstadt dergestalt mit einander wechselnd, daß erstere zwei Landtage und Lippstadt den dritten beschickt . . . . 1 -

Latus 3 Abgeordn. 9 Abgeordn.

Transport 3 Abgeordn. 9 Abgeordn.

Hagen, Altena und Schwelm, mit einander wechselnd . . . . 1 -

b) den Städten Unna, Herdecke, Bochum, Hörde, Lünen, Schwerdte, Westhofen, Breckerfeldt, Lüdenscheid, Plettenberg, Neuenrade, Hattingen, Camen, Werl, Menden, Limburg, Witten 1 -

5 -

5) im östlich Münsterschen Wahlbezirk:

a) den zu Virilstimmen berechtigten Städten Münster . . . . 2 Abgeordn.

Warendorf und Bocholt dergestalt wechselnd, daß erstere zwei Landtage und letztere den dritten beschickt . . . . 1 -

b) den Städten Ahlen, Beckum, Olde, Werne, Sendenhorst, Lüdinghausen, Telgte, Ibbenbühren, Lengerich, Tecklenburg . . . . 1 -

4 -

6) im westlich Münsterschen Wahlbezirke:

a) den zu Virilstimmen berechtigten Städten Recklingshausen, Dorsten, Rheine, Coesfeld und Stadt-Lohn, unter einander wechselnd . . . . 1 Abgeordn.

b) den Städten Dülmen, Steinfurth, Ahaus, Vreden, Borken, Anholt, Gronau, Horstmar, Billerbeck, Haltern . . . . 1 -

2 -

Zusammen 20 Abgeordn.

C. Dem Stande der Landgemeinden:

1) im Minden-Ravensbergschen Wahlbezirk:

a) dem Kreise Minden . . . . 1 Abgeordn.

b) - - Rhaden . . . . 1 -

c) den Kreisen Bünde und Herford . . . . 1 -

d) - - Bielefeld, Halle und Wiedenbrück 1 -

4 Abgeordn.

2) im Paderbornschen Wahlbezirk:

a) den Kreisen Paderborn und Bühren . . . . . . 1 Abgeordn.

b) - - Brackel, Warburg und Hörter . . 1 -

2 -

3) im Westphälischen Wahlbezirke:

a) den Kreisen Lippstadt und Brilon . . . . 1 Abgeordn.

b) - - Wittgenstein, Siegen und Olpe . 1 -

c) - - Arnsberg und Eslohe . . . . 1 -

3 -

4) im Märkschen Wahlbezirk:

a) den Kreisen Soest und Hamm . . . . 1 Abgeordn.

b) - - Dortmund und Bochum . . . . . . 1 -

c) - - Iserlohn und Altena . . . . 1 -

d) dem Kreise Hagen . . . . 1 -

4 -

5) im östlich Münsterschen Wahlbezirke:

a) dem Kreise Tecklenburg . . . . 1 Abgeordn.

b) - - Münster . . . . 1 -

c) - - Warendorf und Beckum . . . . . . 1 -

d) - - Lüdinghausen . . . . 1 -

4 -

Latus 17 Abgeordn.

Transport 17 Abgeordn.

6) im westlich Münsterschen Wahlbezirke:
a) dem Kreise Recklinghausen . . . . 1 -
b) den Kreisen Borken und Ahaus . . . . 1 -
c) - - Coesfeld und Steinfurt . . . . 1 -
3 -

Zusammen 20 Abgeordn.

Artikel III.

Die Vertheilung der Abgeordneten der Städte behalten Wir Uns vor, wenn sich nach Einführung der Städteordnung in dortiger Provinz das Bedürfniß dazu erweisen sollte, mit Beirath Unserer getreuen Stände, anderweit festzustellen.

Artikel IV.
zu §. 5.

Die Abtretung eines Grundstücks vom Vater an den Sohn, bei Lebzeiten des Erstern, und in der Ritterschaft, die Sukzession der Seitenverwandten in ein Lehn-, Stamm- oder Fideikommißgut, wenn das Gut sich in dem Besitz eines gemeinschaftlichen Stammvaters des Erben und Verstorbenen befunden hat, sind der Vererbung in absteigender Linie gleich zu achten, und ist die Zeit des Besitzes des Vorbesitzers mit dem des Besitzers in diesen Fällen zusammen zu rechnen.

Artikel V.
zu §. 8.

Damit das Recht zur Wahl und Wählbarkeit in der Ritterschaft vollständig festgestellt werde; so haben die Landräthe mit Zuziehung der Kreisstände für einen jeden Kreis, eine Matrikul von sämmtlichen im Kreise gelegenen, ihren Besitzer zu diesem Rechte befähigenden Gütern sofort anzufertigen, welche durch Unsern Kommissarius demnächst dem Staatsministerio und von diesem Uns zur Vollziehung vorzulegen ist.

In diese Matrikul werden aufgenommen:

a) die vormals reichsritterschaftlichen, vormals landtagsfähigen und in denen Landestheilen, in welchen es keine Landstände gab, die sogenannten adelichen exemten Güter, von welchen im Jahre 1824. 75 Rthlr. jährlicher Hauptgrundsteuer entrichtet worden;

b) die durch besondere von Uns vollzogene Urkunden zu landtagsfähigen Rittergütern erhobenen Besitzungen.

Diese Bevorrechtigung wollen Wir jedoch, vorbehältlich von Begnadigungen in einzelnen Fällen und aus besondern Rücksichten nur

1) denjenigen, welche in Gemäßheit der Vorschriften Unseres A. L. R. einen Inbegriff ländlicher von allen gutsherrlichen Lasten freien Grundstücke von mindestens 2500 Rthlr. jährlichen reinem Ertrage mit Festsetzung einer gesetzlichen fideikommissarischen Erbfolge in denselben zu einem Familien-Fideikommisse in der Provinz stiften, für sie und ihre Nachfolger in solche Fideikommisse gewähren;

2) wollen Wir Unsern getreuen auf den dortigen Landtagen versammelten Ständen der Ritterschaft verstatten, Uns dazu Besitzer von Güter-Komplexen von mindestens 1000 Rthlr. reinen Ertrag, die von allen gutsherrlichen Lasten frei sind, und als ein Ganzes bewirthschaftet werden können, in Vorschlag zu bringen.

Artikel VI.

Den vormaligen unmittelbaren Reichsständen ist der Zutritt auf den Landtagen nur nach vorhergegangener Huldigung nach Vorschrift des §. 3. Unserer Instruktion vom 30. Mai 1820. den übrigen Mitgliedern des Standes der Fürsten und Herren und der Ritterschaft, so wie den Besitzern landtagsfähiger Rittergüter die Wahl und Wählbarkeit in der Ritterschaft nur nach vorher abgeleisteten Homagio zu gestatten.

Artikel VII.
zu §. 11.

Der Betrag der nach §. 11. des Gesetzes vom 27. März 1824. die Wählbarkeit

als Abgeordneter der Städte begründenden Grund- und Gewerbesteuer-Entrichtung wird bestimmt, an beiden zusammen oder an Grundsteuern allein:

a) in den Städten der 2ten Gewerbesteuer-Abtheilung auf 24 Thaler Haupt-Steuer;

b) in den Städten der 3ten und 4ten Gewerbesteuer-Abtheilung auf 16 Thaler Hauptsteuer.

Artikel VIII.

Städtische Grundbesitzer, welche gewählte Vertreter der Gemeinden sind, werden den Magistratspersonen in Beziehung auf die Wahlfähigkeit zum Abgeordneten gleich geachtet.

Der Betrieb des Ackerbaues auf städtischen Grundstücken ist für städtische Gewerbe, und die außer den städtischen Mauern aber auf städtischer Feldmark wohnenden Grundbesitzer den städtischen gleich gestellt.

Auch sollen städtische Grundbesitzer, die zum mindesten 10 Jahre lang ein städtisches Gewerbe betrieben, von demselben sich aber zurückgezogen haben, gleich den Gewerbetreibenden wählbar sein.

Die Gewerbesteuer, welche von Kompagniehandlungen entrichtet wird, kann einem der Theilnehmer einer solchen Handlung, nicht aber mehreren derselben zu gleicher Zeit in Beziehung auf seine Wählbarkeit im Stande der Städte zu gut gerechnet werden.

Artikel IX.

zu §. 12.

Der Betrag der nach §. 12. des Gesetzes von einem Abgeordneten des Standes der Landgemeinden zu entrichtenden Grundsteuer wird auf 25 Thaler festgesetzt; in den Gegenden, wo Gewerbsbetrieb mit dem Grundbesitze verbunden zu sein pflegt, soll dieser Betrag an Grund- und Gewerbesteuer zusammen die Wählbarkeit begründen.

Artikel X.

zu §. 14.

Bei dem gemeinschaftlichen Besitze, welcher Brüdern oder mehreren Mitgliedern eines Geschlechts zusteht, ist einer der Mitbesitzer zur Ausübung des Wahlrechts und zur Wählbarkeit in der Ritterschaft befugt.

Artikel XI.

Der Verlust der Eigenschaft eines landtagsfähigen Ritterguts tritt in Folge von Zerstückelungen ein:

a) bei denen von weniger als 1000 Thaler reinem Ertrag, bei einer jeden Veräußerung eines Theils desselben, ohne Rücksicht auf den Umfang des Veräußerten oder des bei dem Gute verbleibenden;

b) bei denen von mehr als 1000 Thaler reinem Ertrage, sobald das beim Gute verbleibende nicht mehr 1000 Thaler reinen Ertrag gewährt.

Artikel XII.

zu §. 20.

In den zu Virilstimmen berechtigten Städten wählen künftig, nach Einführung der Städteordnung, die von den stimmfähigen Bürgern, als erste Wähler zu erwählenden Stadtverordneten, die Abgeordneten oder Stellvertreter. In den zu Kollektivstimmen berechtigten Städten wählen die Stadtverordneten aus ihrer Mitte, in den Städten von weniger als 150 Feuerstellen einen, in den Städten größern Umfangs aber auf jede 150 Feuerstellen einen Wähler, welche dann aus dem ganzen Wahlbezirk zur Wahl der Abgeordneten und der Stellvertreter zusammentreten.

Artikel XIII.

zu §. 21.

Die Bezirkswähler zur Wahl der Abgeordneten der Landgemeinden werden künftig, nach Regulirung des dortigen bäuerlichen Kommunalwesens, von den Gemeinde-Verordneten jeder Sammtgemeinde aus ihrer Mitte erwählt. Das Weitere hierüber wird nach Publication der Landgemeinde-Ordnung für West-

phalen bestimmt werden. Zur Wahl der Abgeordneten treten die Bezirkswähler nach den Art. III. angegebenen Wahlbezirken zur Wahl des Abgeordneten zusammen.

In den aus mehreren landräthlichen Kreisen zusammengesetzten Wahlbezirken darf der Abgeordnete und Stellvertreter nicht aus ein und demselben Kreise entnommen werden, und ist mit Eintritt einer neuen Wahlperiode der Abgeordnete sowohl, wie der Stellvertreter, jedesmal aus einem andern Kreise zu entnehmen, wobei die Kreise nach der im Art. III. Litt. C. bei den einzelnen Wahlbezirken getroffenen Reihefolge untereinander abwechseln.

Artikel XIV.
zu §. 25.

Die Einberufung der Stellvertreter der Abgeordneten der Ritterschaft und der kollektiv-wählenden Städte geschieht in den betreffenden Wahlbezirken nach der Reihenfolge, welche durch die Stimmenmehrheit, die sie bei der Wahl gehabt haben, entsteht.

Artikel XV.

Wenn ein Landtags-Abgeordneter bei Eröffnung des Landtages bis zu Ablauf der ersten von diesem Zeitpunkte an laufenden Woche zu erscheinen behindert ist; so verbleibt der für ihn einberufene Stellvertreter für die ganze Dauer des Landtags Mitglied desselben, der Abgeordnete aber geht unterdeß in die Stellung des Stellvertreters über.

Artikel XVI.
zu §. 56.

Die Landtags-Abgeordneten erhalten für die Zeit ihrer Anwesenheit beim Landtage und für die Tage der Reise von ihrem Wohnorte dahin und wieder zurück, ein jeder täglich drei Thaler Diäten, und für die Unkosten der Reise eine Entschädigung von 1 Thaler 20 Sgr. für die Meile der Hin- und Zurückreise.

Artikel XVII.

Ein jeder Stand hat die Diäten und Reisekosten für seine Abgeordneten unter sich aufzubringen; die Beiträge der Ritterschaft werden nach der Grundsteuer der stimmberechtigten Güter auf die einzelnen Güter, die der Städte und der Landgemeinden nach dem Fuße der kumulirten Grund- und Gewerbesteuer auf die einzelnen Kommunen vertheilt.

Die durch den Landtag verursachten sonstigen Kosten werden auf die vier Stände zu gleichen Theilen vertheilt und in den drei letzten Ständen in gleicher Art, wie die Diäten, aufgebracht. G. S. S. 109.

c) C. O. v. 1. August 1831, betr. die Erhaltung der Landtagsfähigkeit ritterschaftlicher Güter in Sachsen und Westphalen nach Ablösung der Reallasten. G. S. S. 171. (s. oben nach der Verordnung v. 17. Mai 1827, für Sachsen.)

d) Kreisordnung für Westphalen und die Rheinprovinzen vom 13. Juli 1827.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc. ertheilen wegen der Einrichtung der Kreistage in Westphalen und den Rheinprovinzen, nachdem Wir das Gutachten Unserer getreuen Stände dieser Provinz darüber vernommen haben, folgende Vorschriften.

Zweck der Kreis-Versammlungen.

§. 1. Die Kreisversammlungen haben den Zweck, die Kreisverwaltung des Landraths in Communal-Angelegenheiten zu begleiten und zu unterstützen.

Diese Verwaltung innerhalb der bestehenden Gesetzgebung macht den Gegenstand ihrer Berathung und Beschlüsse (§. 21.) aus.

Bezirke.

§. 2. Die landräthlichen Kreise bilden die Bezirke der Kreisstände.

Geschäfte der Kreisstände.

§. 3. Die Kreisstände vertreten die Kreiskorporation in allen, den ganzen

Kreis betreffenden Kommunal-Angelegenheiten, ohne Rücksprache mit den einzelnen Kommunen oder Individuen.

Sie haben Namens derselben verbindende Erklärungen abzugeben. Sie haben Staatsprästationen, welche kreisweise aufzubringen sind, und deren Aufbringung durch das Gesetz nicht auf eine bestimmte Art vorgeschrieben ist, zu repartiren.

Bei allen Abgaben, Leistungen und Naturaldiensten zu den Kreisbedürfnissen sollen sie zuvor mit ihrem Gutachten gehört werden, auch von allen Geldern, welche dahin verwendet werden, sollen ihnen die Rechnungen jährlich zur Abnahme vorgelegt werden, und wo eine ständische Verwaltung der Kreiskommunal-Angelegenheiten eintritt, verbleibt den Kreisständen das Recht, die Beamten dazu zu wählen. Auch wählen sie die Civilmitglieder der Kreis-Ersatz-Kommission.

Zusammensetzung der Kreisstände.

§. 4. Die kreisständische Versammlung besteht:

A. aus denjenigen Besitzern der im Kreise gelegenen, ehemals reichsunmittelbaren Landestheile, welche auf die durch Unsere Verordnung vom 30. Mai 1820. den Standesherren zugestandenen Regierungsrechte Verzicht geleistet haben, und aus denjenigen, welchen Wir im Stande der Fürsten und Herren Virilstimmen verliehen haben oder verleihen werden.

B. Aus sämmtlichen Besitzern der in die Matrikul der Ritterschaft aufzunehmenden Güter. Bis zu Entwerfung der Matrikul erscheinen diejenigen, welche bei der ersten Wahl der ritterschaftlichen Deputirten zu dem Provinzial-Landtage als stimmfähig anerkannt worden sind.

C. Aus einem Deputirten von jeder im Kreise gelegenen, an der Wahl der städtischen Deputirten zu dem Provinzial-Landtage, Theil nehmenden Stadt, wobei Wir jedoch Uns vorbehalten, den größeren Städten, besonders in solchen Kreisen, in welchen außer denselben keine, oder nur wenige Städte sind, nach Verhältniß ihrer Bevölkerung und Bedeutsamkeit, auf besondern Antrag, die Absendung mehrerer Deputirten zu gestatten.

D. Aus einem Deputirten jeder im Kreise befindlichen, aus Landkommunen zusammengesetzten Sammtgemeinde (Bürgermeisterei oder Amt).

Vertretungen.

§. 5. Vertretungen sind gestattet:

A. den §. 4. A. benannten Besitzern der ehemals reichsunmittelbaren Landestheile, imgleichen den Inhabern der Virilstimmen durch ein Mitglied ihrer Familie, oder einen sonstigen zur Ritterschaft des Preußischen Staats gehörigen Bevollmächtigten.

B. Im Stande der Ritterschaft den Ehefrauen durch ihre Ehegatten, den Kindern durch ihren Vater und den Minderjährigen durch ihren Vormund, nicht minder den Vätern oder Müttern durch ihre volljährigen Söhne. Ehemänner und Vormünder müssen jedoch selbst zur Ritterschaft des Preußischen Staats gehören. Persönlich qualificirte Besitzer können, wenn sie durch triftige Entschuldigungsgründe, über deren Zulässigkeit die Kreisversammlung entscheidet, am Erscheinen behindert sind, über die in der Kurrende angegebenen Gegenstände ihre Stimme schriftlich abgeben.

C. Den Deputirten der Stadt- und Landgemeinden im Behinderungsfalle durch die für sie zu erwählenden Stellvertreter.

Eigenschaften der Mitglieder.

§. 6. Zur persönlichen Ausübung des Stimmenrechts auf den Kreistagen, ist bei allen Ständen und gestatteten Vertretern erforderlich:

a) die Gemeinschaft mit einer der christlichen Kirchen;
b) die Vollendung des 24sten Lebensjahres;
c) unbescholtener Ruf.

Entscheidung über die gegen die Unbescholtenheit eines Mitglieds erregten Zweifel.

§. 7. Wird die Unbescholtenheit des Rufes bestritten, so hat, wenn dies ein Mitglied der Ritterschaft, oder den Vertreter eines solchen betrifft, die Ritterschaft des Kreises die Befugniß, in einem besondern Konvente durch Stimmenmehrheit von $\frac{2}{3}$ der Anwesenden darüber in erster Instanz zu entscheiden, und falls die Entscheidung für die Bescholtenheit des Rufes ausfällt, die Ausschließung zu bestimmen.

Will der Betroffene oder die abgestimmte Minorität bei dem Beschlusse sich nicht beruhigen; so ertheilen die Deputirten der Ritterschaft beim Provinzial-Landtage die Entscheidung in zweiter und letzter Instanz.

Ist die Zahl der Rittergutsbesitzer im Kreise so gering, daß nicht wenigstens außer dem Betheiligten drei zur Abstimmung vorhanden sind; so haben sich die vorhandenen mit der Ritterschaft eines von ihnen auszuwählenden benachbarten Kreises zu dieser Entscheidung zu vereinigen. Wird die Unbescholtenheit des Rufes eines Kreistagsabgeordneten der Städte oder der Landgemeinden in Zweifel gezogen; so ist darüber die Entscheidung in erster Instanz dem Wahlkollegio, von welchem er gewählt worden ist, überlassen und bei demselben die Wahl eines andern Deputirten in Antrag zu bringen. Die Entscheidung in zweiter Instanz gebührt ebenfalls den Landtagsmitgliedern von demjenigen der beiden der Stände, zu welchen der betreffende Kreistagsabgeordnete gehört.

Suspension des Theilnahmerechts.

§. 8. Sobald eine Entscheidung der zweiten Instanz nachgesucht worden, bleibt es den Kreistags-Mitgliedern desjenigen Standes, zu welchem der, dessen Ruf bestritten wird, gehört, überlassen, das Theilnehmungsrecht desselben an den Kreistagen bis zu erfolgter Entscheidung zu suspendiren.

Wiederzulassung.

§. 9. Auch die Wiederzulassung eines Ausgeschlossenen zu den Kreistagen kann auf Antrag des betreffenden Standes durch die Mitglieder des Provinzial-Landtags vom nämlichen Stande verfügt werden.

Ruhende Stimmen.

§. 10. Rittergutsbesitzer, geistliche oder milde Stiftungen, so wie Städte, welche mehr als ein Rittergut im Kreise besitzen, sind jeder Zeit nur zur Führung einer Stimme berechtigt.

§. 11. Städte, welche als solche die Berechtigung haben, auf dem Kreistage durch einen Abgeordneten zu erscheinen, und sich im Besitz eines Ritterguts befinden, sind ebenfalls nur zur Führung der Stimme im Stande der Städte berechtigt. Wenn sie aber noch in einem andern Kreise Rittergüter besitzen, so beschicken sie auch die dortigen Kreisständischen Versammlungen, dergestalt, daß ihr Deputirter zu dem Stande der Ritterschaft gehört.

Abgeordnete a) der Städte;

§. 12. Die Abgeordneten der Städte sollen nur aus den Magistratspersonen oder Gemeindevertretern gewählt werden.

b) der Landgemeinden.

§. 13. Desgleichen sollen die Abgeordneten der Landgemeinden nur aus den Administrations-Beamten oder den Vertretern der Sammtgemeinden gewählt werden.

Deren Stellvertreter.

§. 14. Für jeden Abgeordneten der Städte und Landgemeinden wird ein Stellvertreter ernannt, welcher alle bei den Deputirten selbst erforderlichen Eigenschaften besitzen muß.

Wahlen.

§. 15. Die Wahlen der Deputirten der Städte und Landgemeinden werden von den in ein Wahl-Kollegium zu vereinigenden Mitgliedern der städtischen oder ländlichen Administrations-Behörden und Repräsentanten der Stadt oder der ländlichen Sammtgemeinde vollzogen.

Auf welche Zeit sie erfolgen.

§. 16. Die Wahlen zum Kreistage erfolgen auf sechs Jahre dergestalt, daß alle drei Jahre die Hälfte der Abgeordneten der Städte und Landgemeinden ausscheidet,

und zu neuen Wahlen geschritten wird. Die nach den ersten drei Jahren Ausscheidenden werden durch das Loos bestimmt.

Verlust des Theilnahmerechts.

§. 17. Mit dem Verluste des Grundbesitzes oder der amtlichen oder moralischen Qualifikation erlischt das Recht zur Kreisstandschaft.

Vorsitz.

§. 18. Der Landrath, oder wenn derselbe behindert ist, der älteste Kreis-Deputirte, beruft die Stände zum Kreistage, führt daselbst den Vorsitz, leitet die Geschäfte, und ist verpflichtet, die Ordnung in den Berathungen zu erhalten.

Wenn seine Erinnerungen kein Gehör finden, ist er befugt, die Ordnung störenden Mitglieder von der Versammlung auszuschließen; jedoch hat er darüber sofort an den Oberpräsidenten der Provinz zur weitern Verfügung zu berichten.

Zusammenberufung der Kreisstände.

§. 19. Der Landrath ist verpflichtet, alljährlich wenigstens einen Kreistag anzusetzen; außerdem aber ist er hierzu berechtigt, so oft, als er es den Bedürfnissen der Geschäfte für angemessen hält. In der deshalb zu erlassenden Kurrende hat der Landrath alle diejenigen Gegenstände anzugeben, welche er der Kreis-Versammlung zur Berathung vorzulegen beabsichtigt. Er hat der ihm vorgesetzten Regierung von einem jeden anzusetzenden Kreistage Anzeige zu machen.

Zusammentritt mehrerer Kreise.

§. 20. So lange Kommunal-Gegenstände früherer Landesverbände abzuwickeln sind, ist die Vereinigung mehrerer Kreise, oder der Theile verschiedener Kreise, zu diesen Zwecken gestattet. Gegenstände, welche nur eine Klasse der Stände betreffen, können auf besondern Konventen dieser Stände verhandelt werden.

Beschlüsse.

§. 21. Die Stände verhandeln auf dem Kreistage gemeinschaftlich. Die Beschlüsse werden nach einfacher Stimmenmehrheit gefaßt, dergestalt, daß die Anwesenden, ohne Hinsicht auf ihre Anzahl, die Außengebliebenen und Abwesenden durch ihre Beschlüsse verbinden. Der Landrath hat als solcher keine Stimme. Er stimmt mit, wenn er zugleich Kreisstand ist, kann jedoch auch ohne Stimme den Vorsitz führen. Bei gleichen Stimmen entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, und wenn derselbe nicht stimmfähig ist, die Stimme des ältesten Kreisdeputirten.

Sonderung.

§. 22. Findet ein ganzer Stand, durch einen Kreistagsbeschluß in seinen Interessen sich verletzt, so steht ihm mittelst Einreichung eines Separat-Voti der Rekurs an diejenige Behörde zu, von welcher die betreffende Angelegenheit ressortirt.

Bestätigung der Regierung.

§. 23. Der Landrath hat alle Kreistagsbeschlüsse der ihm vorgesetzten Regierung vorzulegen, und es bedürfen solche zur Ausführung der Genehmigung derselben.

Rechte der ehemaligen Reichsstände.

§. 24. In denjenigen Kreisen, welche aus Mediatgebieten bestehen, welchen ehemalige Reichsstände die in der Verordnung vom 30. Mai 1820 denselben vorbehaltenen Regierungsrechte ausüben, hat der Landrath die Beschlüsse der Kreistage zuvörderst dem Besitzer des Gebietes, in sofern derselbe darin wohnhaft ist, vorzulegen. Der letztere ist berechtigt, seine Erinnerungen dagegen beizufügen, über welche dann in gesetzlicher Art zu entscheiden ist. Die Regierung hat in allen Fällen den Beschlüssen nicht eher ihre Zustimmung zu ertheilen, als bis sie sich überzeugt hat, daß sie den anwesenden Fürsten vorgelegen haben. Sind die letztern nicht im Kreise wohnhaft, so hat der Landrath dies im Berichte zu bemerken, und die Regierung dann wegen Bestätigung der Beschlüsse Entschließung zu fassen.

Ausführung der Beschlüsse.

§. 25. Der Landrath führt die Beschlüsse der Kreisstände aus, in sofern die Regierung nicht eine andere Behörde mit der Ausführung ausdrücklich beauftragt, oder die Sache als ständische Kommunalangelegenheit nicht besonders gewählten Beamten übertragen ist.

Einführung des Gesetzes.

§. 26. Der Oberpräsident der Provinz hat die zu dem Zusammentritt der Kreisstände nach vorstehenden Vorschriften erforderlichen Verfügungen ungesäumt zu treffen. G. S. S. 117.

e) C. O. v. 7. Febr. 1829, betr. die Modificationen der Bestimmungen im §. 24. der vorstehenden Kreisordnung.

Da nach dem Berichte des Staatsministerii einige der ehemaligen Reichsstände, welche die durch die Verordnung vom 30. Mai 1820 ihnen vorbehaltenen Regierungsrechte ausüben, sich durch die §. 24. der Kreisordnung vom 13. Juli 1827. enthaltene Bestimmung, wonach die Kreistags-Beschlüsse ihnen vor der Ausführung, Behufs der etwa zu machenden Erinnerungen, vorgelegt werden sollen, noch nicht hinreichend gesichert glauben, vielmehr die Beeinträchtigung ihrer gesetz- und receßmäßigen Rechte von Seiten der Kreistage befürchten: so will Ich, dem Gesuche derselben und dem Antrage des Staats-Ministerii gemäß, denenselben gestatten, zu den Versammlungen der Kreisstände in denjenigen Kreisen, in welchen ihre Mediatgebiete liegen, ein Mitglied ihrer standesherrlichen Regierungen, oder ihren Ober-Beamten, als Bevollmächtigten abzusenden, welcher den Berathschlagungen beiwohnen kann; jedoch lediglich zu dem Zwecke, um sich zu überzeugen, daß nichts gegen die standesherrlichen Rechte vorgenommen werde, und gegen diejenigen Beschlüsse, durch welche er deren Beeinträchtigung fürchtet, die den Standesherren selbst, nach §. 24. der Kreisordnung, zustehenden Erinnerungen zu machen. Eine besondere Vorlegung der Kreistags-Beschlüsse an diejenigen Standesherren, welche von dieser Befugniß Gebrauch machen, ist daher fernerhin nicht erforderlich; vielmehr kann die Regierung diejenigen Kreistags-Beschlüsse, gegen welche der Bevollmächtigte nichts erinnert hat, ohne weitere Rückfrage, bestätigen, wogegen sie, wenn Erinnerungen gezogen werden, wegen deren Erledigung das Erforderliche verfassungsmäßig einzuleiten hat. G. S. S. 17.

f) C. O. v. 5. April 1836, betr. die Ergänzung der §§. 12. und 13. der Kreisordnung für die Rheinprovinz und Westphalen.

Nach den Vorschrfften der Kreisordnung für die Rheinprovinz und Westphalen vom 13. Juli 1827. §§. 12. 13. sollen die Abgeordneten zu den Kreistagen für die Städte nur aus den Magistrats-Personen oder Gemeinde-Vertretern und für die Landgemeinden nur aus den Administrations-Beamten oder den Vertretern der Sammt-Gemeinden gewählt werden. Auf die Beschwerde der Rheinischen Provinzialstände, daß hiernach die Wahl oft auf Personen gerichtet werde, die den Kreisen mit keinem Besitzthum angehören, will Ich, im Verfolg der den Rheinischen Provinzialständen im Landtags-Abschiede vom 3. März v. J. ertheilten Resolution, die Vorschriften in den §§. 12. 13. der Kreis-Ordnung vom 13. Juli 1827 dahin ergänzen, daß in der Rheinprovinz für die Stadtgemeinden nur solche Personen, die in der Stadt ein Haus, und für die Landgemeinden nur solche zu den Kreistagen abgeordnet werden sollen, die innerhalb ihres Wahlbezirks ein Haus mit einem ländlichen Grundstücke eigenthümlich besitzen. G. S. S. 171.

8) **a) Gesetz** v. 27. März 1824, wegen Anordnung der Provinzialstände für die Rheinprovinzen.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c. ertheilen in Folge des wegen Anordnung der Provinzialstände in Unserer Monarchie am 5. Juni v. J. erlassenen allgemeinen Gesetzes, für den ständischen Verband Unserer Rheinprovinzen nachstehende besondere Vorschriften.

I. Bestimmung der in diesem Verbande begriffenen Landestheile.

§. 1. Dieser Verband begreift alle Landestheile, welche

1) das Großherzogthum Niederrhein,

2) die Herzogthümer Kleve, Jülich, Berg in Beziehung auf die Verwaltung bilden.

II. Benennung der Provinzial-Stände.

§. 2. Die Stände dieses Verbandes bestehen:

I. Der erste Stand:
aus den vormals unmittelbaren Reichsständen;
II. Der zweite Stand:
aus der Ritterschaft;
III. Der dritte Stand:
aus den Städten;
IV. Der vierte Stand:
aus den übrigen Grundbesitzern, welche im zweiten und dritten Stande nicht begriffen sind.

III. Ernennung der Mitglieder des Landtags.

§. 3. Auf dem Landtage erscheinen die vormals unmittelbaren Reichsstände, sobald sie die Majorennität erreicht haben, in der Regel in Person, mit der Befugniß, sich in erheblichen Verhinderungsfällen durch ein Mitglied aus ihrer Familie oder einen sonst geeigneten Bevollmächtigten aus dem zweiten Stande, vertreten zu lassen.

Alle übrigen Stände erscheinen durch Abgeordnete, welche von ihnen durch Wahl bestimmt werden.

IV. Bestimmung der Anzahl der Mitglieder des Landtages.

§. 4. Die Anzahl der Mitglieder eines jeden der im §. 2. benannten Stände bestimmen Wir

1) für den ersten Stand und zwar:
die Fürsten von Wied-Neuwied, von Wied-Runkel, von Solms-Braunfels, von Solms-Hohensolms-Lich, jeden mit einer Virilstimme, zusammen . . . . auf 4 Mitglieder
2) für den zweiten Stand . . . . - 25 -
3) für den dritten Stand . . . . - 25 -
4) für den vierten Stand . . . . - 25 -

Hieraus ergiebt sich die Gesammtzahl von Neun und Siebenzig Mitgliedern für diesen ständischen Verband.

Die spezielle Vertheilung der Abgeordneten des zweiten, dritten und vierten Standes wird eine besondere Verordnung festsetzen.

V. Bedingungen der Wählbarkeit; 1) der Mitglieder aller Stände.

§. 5. Bei der Wählbarkeit der Mitglieder aller Stände zu Landtags-Abgeordneten, werden folgende Bedingungen vorausgesetzt:

1) Grundbesitz in auf- und absteigender Linie ererbt, oder auf andere Weise erworben, und zehn Jahre nicht unterbrochen.

Im Vererbungsfalle wird die Zeit des Besitzes des Erblassers und des Erben zusammengerechnet;

2) die Gemeinschaft mit einer der christlichen Kirchen;
3) die Vollendung des dreißigsten Lebensjahres;
4) der unbescholtene Ruf.

§. 6. Von der Bedingung des zehnjährigen Besitzes zu dispensiren, behalten Wir Uns Allerhöchst Selbst vor. In Ansehung der übrigen Bedingungen findet keine Dispensation statt.

2) Der Mitglieder der einzelnen Stände und zwar a) des ersten Standes;

§. 7. Das Recht zu einer Virilstimme im ersten Stande wird durch den Besitz eines vormals unmittelbaren Landes nach Maaßgabe Unserer Instruction vom 30. Mai 1820. §§. 2. und 63. begründet; mehrere dergleichen in der Person eines Besitzers vereinigte Länder, berechtigen nur zu einer Stimme, auch kann das Stimmrecht durch Theilung nicht vermehrt werden. Wir behalten Uns jedoch vor, den Besitz bedeutender Familien-Fideikommißgüter durch Ertheilung von Virilstimmen in diesem Stande zu bevorrechten.

b) des zweiten Standes;

§. 8. In dem zweiten Stande wird die Wählbarkeit begründet:
1) durch den Besitz eines früher reichsritterschaftlichen oder landtagsfähigen Guts in

der Provinz, von welchem jährlich an Grundsteuer wenigstens Fünf und Siebenzig Thaler entrichtet werden;

2) durch den Besitz eines andern größeren Landguts, welches in den zweiten Stand aufzunehmen Wir für angemessen erachten.

Eine Matrikel wird die hiernach zum zweiten Stande gehörenden Landgüter festsetzen.

§. 9. Grundbesitz in einer andern Unserer Provinzen, welcher nach §. 8. zum zweiten Stande eignet, wird auf die bestimmte Dauer von zehn Jahren (§.5.) angerechnet.

§. 10. Wenn Geistliche, Militair- und Zivilbeamte, die durch den mit vorstehenden Bedingungen verknüpften Besitz eines Guts dem zweiten Stande angehören, als Abgeordnete desselben gewählt werden, so bedürfen sie der Beurlaubung ihrer Vorgesetzten.

c) des dritten Standes;

§. 11. Als Abgeordnete des dritten Standes können nur in den zu vertretenden Orten wohnhafte Grundbesitzer erwählt werden, welche entweder gewählte Magistrats-Personen sind, oder ein bürgerliches Gewerbe betreiben; die letztern müssen einen nach Verschiedenheit der Orte abzumessenden Betrag von Grund- und Gewerbsteuer entrichten, welchen die §. 4. vorbehaltene besondere Verordnung bestimmen wird.

d) des vierten Standes.

§. 12. Bei dem vierten Stande wird zu der Eigenschaft eines Abgeordneten ein als Hauptgewerbe selbst bewirthschafteter, eigenthümlicher oder erblich nutzbarer Grundbesitz in dem Wahlbezirke, von einem Grundsteuerbetrage, welchen die besondere Verordnung (§. 4.) festsetzen wird, erfordert.

VI. Bedingungen des Wahlrechts.

§. 13. Die vorbemerkten Bedingungen der Wählbarkeit treten auch für die Befugniß zur Wahl ein, mit dem Unterschiede, daß für die Wählenden oder Wähler die Vollendung des vier und zwanzigsten Lebensjahres genügt, auch nicht ererbter oder zehnjähriger Besitz, und dieser für den dritten und vierten Stand nur in einem geringern Umfange, welchen die besondere Verordnung (§. 4.) näher bestimmen wird, erforderlich ist.

§. 14. Das Wahlrecht und die Wählbarkeit ruhen, wenn über das Vermögen dessen, dem diese Befugnisse zustehen, der Konkurs eröffnet ist, imgleichen während eines nicht einer moralischen Person zuständigen gesellschaftlichen Besitzes.

Bei dem zweiten Stande hören Wahlrecht und Wählbarkeit auf, wenn durch Zerstückelung die Eigenschaft eines größern Grundbesitzes (§. 8.) vernichtet wird.

§. 15. In mehreren Wahlbezirken Angesessene können in jedem derselben wählen und gewählt werden; in letzterm Falle bleibt es dem Gewählten überlassen, für welchen Wahlbezirk er eintreten will.

§. 16. Ein Abgeordneter kann auch Mitglied des Landtags einer andern Provinz sein, wenn die Zeit der Versammlung es zuläßt.

VII. Ausübung des Rechts der Standschaft. a) Von den Abgeordneten.

§. 17. Wer durch Wahl bestimmt ist, als Abgeordneter zu erscheinen, kann keinen andern für sich bevollmächtigen.

b) Von den Wählern.

§. 18. Auch das Wahlrecht muß in Person ausgeübt werden.

c) Bei Vollziehung des Wahlakts. 1) Vom zweiten Stande.

§. 19. Die Wahlen der Abgeordneten werden für den zweiten Stand von den Mitgliedern desselben in Wahlbezirken vollzogen.

2) Vom dritten Stande.

§. 20. Für den dritten Stand erwählt die wahlberechtigte Bürgerschaft (§. 13.)

a) in den Städten, welche durch die besondere Verordnung (§. 4.) Virilstimmen erhalten, die Abgeordneten in sich;

b) in den Orten, welche eine gemeinschaftliche Stimme erhalten werden, zunächst Wähler und diese die Abgeordneten.

Die Zahl der Wähler und die Weise der Wahl wird die bemerkte Verordnung näher bestimmen.

3) Vom vierten Stande.

§. 21. In dem vierten Stande werden von den wahlberechtigten Grundbesitzern nach näher (§. 4.) zu bestimmenden Abtheilungen zunächst Wähler, von den Wählern eines jeden Kreises Bezirkswähler, von den letztern aus dem ganzen Wahlbezirke vereinigt, die Abgeordneten gewählt; die besondere Verordnung (§. 4.) wird hierüber das Nähere festsetzen.

§. 22. Die Zusammenlegung der Wahlbezirke für den zweiten, dritten und vierten Stand wird die besondere Verordnung (§. 4.) festsetzen.

4) In Ansehung aller drei Stände.

§. 23. Die Wahlen der Abgeordneten geschehen auf sechs Jahre dergestalt, daß alle drei Jahre die Hälfte der Abgeordneten eines jeden Standes ausscheidet, und alle drei Jahre zu neuen Wahlen geschritten wird.

§. 24. Die für das erstemal Ausscheidenden werden nach drei Jahren durch das Loos bestimmt; alle Ausscheidenden sind wieder wählbar.

§. 25. Für jeden Abgeordneten wird gleichzeitig ein Stellvertreter gewählt.

§. 26. Wenn bei den Wahlen zu Wählern, Bezirkswählern und Abgeordneten gleiche Stimmen entstehen; so giebt die Stimme des Aeltesten der Wählenden den Ausschlag.

§. 27. Alle Wahlen stehen unter der Aufsicht des Landraths, in dessen Kreise sie vorgenommen werden. Die Wahlen der Bezirkswähler und der Landtagsabgeordneten leitet er unmittelbar, oder durch einen von ihm zu ernennenden Stellvertreter; die Wahlen in den einzelnen Städten und Landgemeinden aber werden zunächst von den Ortsbehörden geleitet.

§. 28. Die geschehene Wahl der Wähler ist dem Landrath, die Wahl der Bezirkswähler und der Landtagsabgeordneten aber dem Landtagskommissarius, mit Einsendung der Wahlprotokolle, anzuzeigen. Letzterer hat zu prüfen, ob solche in der Form und nach den Eigenschaften der Abgeordneten der Vorschrift gemäß, geschehen sind.

Nur wenn derselbe in dieser Beziehung Mängel findet, ist er berechtigt eine andere Wahl zu verlangen.

5) Ernennung des Landtags-Marschalls und dessen Stellvertreters.

§. 29. Den Vorsitzenden auf dem Landtage, welchem Wir den Charakter als Landtags-Marschall beilegen, so wie dessen Stellvertreter, wollen Wir für die Dauer eines jeden Landtags aus den Mitgliedern des ersten oder des zweiten Standes Selbst ernennen.

VIII. Berufung und Dauer des Provinzial-Landtags.

§. 30. Für die ersten sechs Jahre werden Wir die Stände zum Provinzial-Landtage alle zwei Jahre berufen, nach Ablauf dieses Zeitraums aber ferner hierüber bestimmen.

§. 31. Die Dauer des Landtages wird jedesmal nach den Umständen von Uns festgesetzt werden.

§. 32. Die Ladung der Mitglieder zu dem für die Eröffnung des Landtags bestimmten Tage, geschiehet zu gehöriger Zeit durch Unseren Kommissarius.

§. 33. Die Abgeordneten müssen sich spätestens an dem Tage vor der Eröffnung des Landtags einfinden, und sich sowohl bei dem Kommissarius, als bei dem Landtags-Marschall, melden.

A. Eröffnung desselben durch den Landtags-Kommissarius und sonstige amtliche Bestimmungen des letztern.

§. 34. Der Provinzial-Landtag wird nach gehaltenem Gottesdienste von Unserm Kommissarius eröffnet.

§. 35. Derselbe ist die Mittelsperson aller Verhandlungen; an ihn allein haben sich daher die Stände wegen jeder Auskunft, oder wegen der Materialien, deren sie

für ihre Geschäfte bedürfen, zu wenden. Er theilt den Ständen, in Gemäßheit Unserer Instruction die Propositionen mit, und empfängt die von ihnen abzugebenden Erklärungen und Gutachten, so wie ihre sonstigen Vorstellungen, Bitten und Beschwerden.

§. 36. Den Berathungen wohnt er nicht bei, er kann aber den Eintritt zu mündlichen Eröffnungen verlangen, oder eine Deputation zu sich entbieten, so wie die Stände Deputationen an ihn absenden können.

§. 37. Er schließt den Landtag, reicht Uns die Verhandlungen desselben ein, und publicirt den hierauf zu ertheilenden Landtagsabschied den Ständen.

B. Geschäftsgang.

§. 38. Bei Eröffnung des Landtags sowohl, als zu Fassung gültiger Beschlüsse, müssen wenigstens drei Viertheile der Abgeordneten des zweiten, dritten und vierten Standes auf demselben gegenwärtig sein.

§. 39. In der Versammlung nehmen die Mitglieder der Stände ihren Sitz nach der §. 2. bestimmten Reihefolge.

§. 40. Sobald die Propositionen mitgetheilt sind, ernennt der Landtags-Marschall in der Plenarversammlung, mit Berücksichtigung des Stimmenverhältnisses, nach Verschiedenheit der Gegenstände besondere Ausschüsse, welche die an den Landtag gelangenden Angelegenheiten zur Berathung und Beschlußnahme gehörig vorzubereiten haben. Das Direktorium dieser Ausschüsse führt dasjenige Mitglied aus dem ersten oder zweiten Stande, welches der Landtags-Marschall dazu bestimmt.

§. 41. Den Geschäftsgang auf dem Landtage leitet überhaupt der Landtags-Marschall. Von seiner Anordnung hängt auch zunächst alles ab, was auf Ruhe und Ordnung in den Versammlungen Beziehung hat. Besonders hat er darauf zu sehen, daß die Berathungen und Arbeiten der Stände möglichst beschleunigt werden.

§. 42. Ohne gültige Ursachen und Vorwissen des Landtags-Marschalls darf kein Mitglied aus der Versammlung wegbleiben; Verhinderung der ferneren Theilnahme an dem Landtage durch Krankheit oder andere dringende Ursachen fordert die Anzeige des Landtags-Marschalls bei dem Landtags-Kommissarius, welcher alsdann beim ersten Stande die erforderliche Bevollmächtigung veranlaßt, bei dem zweiten, dritten und vierten Stande aber den Stellvertreter sofort einberuft.

§. 43. Wenn ein Mitglied über einen besondern Gegenstand einen Antrag an die Versammlung richten will, so hat dasselbe solches vor der Versammlung schriftlich mit Bemerkung des Gegenstandes dem Landtags-Marschall anzuzeigen. Letzterer ruft dann das Mitglied zur Haltung des Vortrags auf. Der Inhalt desselben muß schriftlich zum Protokoll gegeben werden.

§. 44. Die Abfassung der ständischen Schriften trägt der Landtags-Marschall den hierzu geeigneten Mitgliedern des Landtags auf. Jede solche Schrift wird in der Versammlung verlesen, und nach der Vereinigung über die Fassung, die Reinschrift von dem Landtags-Marschall und den Ständen vollzogen.

§. 45. Alle Schriften, welche nicht einen Antrag an den Kommissarius enthalten, sind an Uns zu richten, und demselben durch eine ständische Deputation zu übergeben.

§. 46. Die Mitglieder aller Stände der Rheinprovinzen bilden eine ungetheilte Einheit; sie verhandeln die Gegenstände gemeinschaftlich. Zu einem gültigen Beschlusse über solche Gegenstände, welche von Uns zur Berathung an sie gewiesen, oder ihrem Beschlusse mit Vorbehalt Unserer Sanktion überlassen, oder sonst zu Unserer Kenntniß zu bringen sind, wird eine Stimmenmehrheit von zwei Drittheilen erfordert; ist diese bei einer Sache, worüber von den Ständen das Gutachten erfordert worden, nicht vorhanden, so wird solches mit Angabe der Verschiedenheit der Meinungen ausdrücklich bemerkt.

Alle andere ständische Beschlüsse können durch die einfache Mehrheit ihre Bestimmung erhalten.

§. 47. Bei Gegenständen, bei denen das Interesse der Stände gegen einander geschieden ist, findet Sonderung in Theile statt, sobald zwei Drittheile der Stimmen eines Standes, welcher sich durch einen Beschluß der Mehrheit verletzt glaubt, darauf dringen. In einem solchen Falle verhandelt die Versammlung nicht mehr in der Gesammtheit, sondern nach den §. 2. bestimmten Ständen. Die auf diese Weise hervorgehende Verschiedenheit der Gutachten der einzelnen Stände wird dann zu Unserer Entscheidung vorgelegt.

§. 48. Wenn Gegenstände, welche das besondere Interesse eines der Wahlbezirke dieses ständischen Verbandes und der darin begriffenen besondern Landestheile angehen, in der Gesammtberathung verhandelt werden, und die Stimmenmehrheit sich gegen dasselbe erklärt, so können die Abgeordneten eines solchen Wahlbezirks ihre abweichende Meinung, unter Berufung auf Unsere Entscheidung, zu den Landtags-Verhandlungen geben, worauf sie dann jederzeit besondern Bescheid erhalten werden.

§. 49. Bitten und Beschwerden der Stände können nur aus dem besondern Interesse der Provinz und ihrer einzelnen Theile hervorgehen. Individuelle Bitten und Beschwerden hat der Landtag gleich an die betreffenden Behörden oder an Uns unmittelbar zu verweisen; wenn aber Mitglieder des Landtags von Bedrückungen einzelner Individuen bestimmte Ueberzeugung erhalten, so können sie bei dem Landtage, mit gehörig konstatirter Anzeige, darauf antragen, daß derselbe sich für die Abstellung bei Uns verwende.

§. 50. Alle bei dem Landtage eingehenden, so wie die von demselben ausgehenden Anträge müssen schriftlich eingegeben werden. Sind die letztern einmal zurückgewiesen, so dürfen sie nur alsdann, wenn wirklich neue Veranlassungen, oder neue Gründe eintreten, und immer nur erst bei künftiger Berufung des Landtags, erneuert werden.

C. Verhältniß der Provinzialstände: a) zu den Kommunen und Kreisständen;

§. 51. Die Stände stehen, als berathende Versammlung, eben so wenig mit den Ständen anderer Provinzen, als mit den Kommunen und Kreisständen ihrer Provinz in Verbindung; es finden daher keine Mittheilungen unter ihnen statt.

b) zu den Abgeordneten.

§. 52. Die einzelnen Stände können ihren Abgeordneten keine bindenden Instruktionen ertheilen, es steht ihnen aber frei, sie zu beauftragen, Bitten und Beschwerden anzubringen.

D. Schließung des Landtags.

§. 53. Sobald der Kommissarius den Landtag geschlossen hat, ist das ständische Amt des Landtags-Marschalls beendigt, die landständischen Berathungen hören auf, und die Stände gehen auseinander; auch bleibt kein fortbestehender Ausschuß zurück.

Für solche Gegenstände der laufenden ständischen Verwaltung aber, welche Wir den Ständen künftig übertragen werden, können sie die geeigneten Personen wählen und bestellen, in sofern die Geschäfte solches fordern.

§. 54. Das Resultat der Landtagsverhandlungen wird durch den Druck bekannt gemacht.

E. Versammlungsort.

§. 55. Zum Versammlungsorte des Landtags bestimmen Wir Unsere Stadt Düsseldorff.

F. Reisekosten und Tagegelder.

§. 56. Die Landtags-Abgeordneten sollen angemessene Reisekosten und Tagegelder erhalten.

Das Weitere hierüber, so wie wegen der allgemeinen durch den Landtag veranlaßten Kosten, wird die besondere Verordnung (§. 4.) festsetzen.

IX. Kommunal-Landtage.

§. 57. Die in den einzelnen Theilen dieses ständischen Verbandes bestehenden Kommunalverhältnisse gehen auf die Gesammtheit desselben nicht über, wenn solches nicht durch gemeinschaftliche Uebereinkunft beschlossen wird. Bis dahin

dauern die vorhandenen Kommunalverfassungen in ihrer observanzmäßigen Einrichtung fort und Wir gestatten, daß für diese Angelegenheiten, auf vorgängige Anzeige bei Unserm Landtags-Kommissarius und dessen Bewilligung, auch fernere Versammlungen, jedoch mit verhältnißmäßiger Zuziehung von Abgeordneten aller Stände, welchem das gegenwärtige Gesetz die Landstandschaft beilegt, gehalten werden.

Die Beschlüsse über Veränderungen in den Kommunal-Einrichtungen und neue Kommunal-Auflagen, bedürfen Unserer Sanktion. Zur Festsetzung der deshalb nöthigen näheren Bestimmungen und Ordnungen erwarten Wir die Vorschläge des nächsten Landtags.

X. Kreisständische Versammlungen.

§. 58. Was die kreisständischen Versammlungen betrifft, so erwarten Wir ebenfalls von dem ersten Landtage die Vorschläge, wie solche unter Zutritt aller Stände dieses Verbandes einzurichten sein werden. G. S. S. 101.

b) Verordnung v. 13. Juli 1827, wegen der nach dem Gesetz v. 27. März 1824, vorbehaltenen Bestimmungen für die Rheinprovinzen.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. haben über die einer besondern Verordnung vorbehaltenen näheren Festsetzungen einiger in Unserm Gesetze vom 27. März 1824, wegen Anordnung der Provinzialstände in den Rheinprovinzen enthaltenen Vorschriften, die gutachtlichen Vorschläge Unserer, auf dem Landtage versammelt gewesenen, getreuen Stände vernommen und ertheilen nunmehro darüber die nachstehenden besondern Bestimmungen.

Artikel I.

ad §. 2. 1.

Nachdem die Grafschaft Wied-Runkel dem Fürsten von Neuwied anheimgefallen ist, Wir auch dem Fürsten von Hatzfeld für seine Herrschaft Wildenburg-Schönstein, nicht minder den Fürsten von Salm-Reifferscheidt-Dyck für sein großen Theils aus ehemaligen reichsunmittelbaren Besitzungen gestiftetes Majorat Virilstimmen im Stande der Fürsten verliehen haben, besteht dieser Stand aus

dem Fürsten von Solms-Braunfels;
dem Fürsten von Solms-Hohensolms-Lich;
dem Fürsten von Wied;
dem Fürsten von Hatzfeld;
dem Fürsten von Salm-Reifferscheidt-Dyck.

Artikel II.

ad §. 8. 1.

Zum Stande der Ritterschaft qualifizirt nach dem Gesetze (die nöthige persönliche Qualifikation vorausgesetzt) der Besitz eines ehemals reichsritterschaftlichen oder landtagsfähigen Gutes in der Provinz, von welchem wenigstens jährlich eine Grundsteuer von Fünf und Siebenzig Thalern als Hauptsteuer entrichtet wird.

Artikel III.

Das Normaljahr, in welchem die gedachte Steuer entrichtet worden sein muß, ist das Jahr 1824. Ist seitdem die Substanz des Gutes vermindert worden, so treten die Art. XVI. festgesetzten Grundsätze ein. Dahingegen soll ein im Jahre 1824 durch seine Grundsteuer zur Ritterschaft geeignet gewesenes Gut auch ferner dazu qualifiziren, wenn die Steuer ohne Verminderung der Substanz durch die Katastrirung heruntergesetzt worden ist.

Artikel IV.

Beim gemeinschaftlichen Besitze eines Ritterguts, welcher Brüdern oder mehreren Mitglieder eines Geschlechts zusteht, ist einer der Mitbesitzer in der Ritterschaft stimmfähig und wählbar. Dagegen befähigt der Besitz mehrerer nicht konsolidirten kleinen adlichen Güter, deren jedes einzeln weniger als 75 Thaler jährlich entrichtet, nicht zur Theilnahme am Stande der Ritterschaft. Vielmehr ist dazu der Besitz eines hauptsächlich aus altritterschaftlichen ehemals landtagsfähigen Grundstücken bestehenden konsolidirten Gutes, welches die erwähnte Grundsteuer als Minimum entrichtet, erforderlich. Die mit einem solchen Gute konsolidirten andern Perti-

nentien können jedoch zur Erfüllung des gedachten Steuerbetrages mit angerechnet werden.

Artikel V.

Nach diesen Grundsätzen soll Unser Landtags-Kommissarius eine Matrikul der zu diesem Stande gehörigen Güter, nach den Kreisen geordnet, entwerfen, zu deren Prüfung Wir eine aus acht Mitgliedern, nämlich aus zwei von jedem Stande, bestehende ständische Kommission bestimmen, deren Mitglieder der Kommissarius aus den Fürsten und Deputirten zum Provinzial-Landtage zu wählen hat. Dieser Kommission sollen alle Beweise über die Eigenschaften eines in die Matrikul aufzunehmenden Gutes und dessen Zubehörungen vorgelegt werden.

Die Entscheidung über die etwa sich ergebenden Erinnerungen und die Bestätigung der Matrikul behalten Wir Uns Allerhöchstselbst vor.

Artikel VI.

ad §. 8. 2.

In diese Matrikul sollen künftig auch die von Uns mittelst besonderer Urkunde zu landtagsfähigen Rittergütern zu erhebenden Besitzungen aufgenommen werden. Vorbehältlich der Begnadigung mit dieser Verleihung aus besondern Rücksichten, wollen Wir diese Bevorrechtung angedeihen lassen:

1) denjenigen, welche, unter Beobachtung der in Unserm A. L. R. Thl. II. Tit. 4. §. 47. und ff. aufgestellten Grundsätze, einen Inbegriff von ländlichen, in der Provinz gelegenen Grundstücken, welche mindestens einen Rein-Ertrag von 2500 Rthlr. jährlich gewähren und von allen gutsherrlichen Lasten frei sind, zu einem Familien-Fidei-Kommiß stiften, für sie und ihre Nachfolger im Fidei-Kommiß.

Wir wollen jedoch

2) auch Unsern auf den dortigen Landtagen versammelten Ständen der Ritterschaft verstatten, Uns zur Aufnahme in ihren Stand auch Besitzer solcher Güter, welche wenigstens Eintausend Thaler Rein-Ertrag gewähren, von allen gutsherrlichen Lasten frei sind, und als ein Ganzes bewirthschaftet werden können, in Vorschlag zu bringen.

Artikel VII.

ad §. 22.

Zur Wahl der der Ritterschaft zugewiesenen fünf und zwanzig Abgeordneten werden zwei Bezirke gebildet:

1) aus den Regierungs-Bezirken Cöln, Coblenz und Trier;

2) aus den Regierungsbezirken Düsseldorf und Aachen.

In dem erstern sind zwölf, in dem zweiten dreizehn Abgeordnete zu wählen. Es soll jedoch im erstern Wahlbezirke aus jedem der Regierungs-Departements Trier, Coblenz und Cöln, im zweiten aber aus den Departements Aachen und Düsseldorf und dem ehemaligen Regierungsbezirke Cleve vorweg ein dort angesessener Rittergutsbesitzer, und für jeden derselben ein ebenfalls dort angesessener Stellvertreter von der Gesammtheit der Wähler erwählt werden. Die übrigen Deputirten werden, ohne Rücksicht auf die Lage ihres Besitzes, aus der Gesammtheit der Wahlfähigen durch Stimmenmehrheit ernannt, eben so die nach vollbrachter Wahl der Deputirten besonders zu wählenden Stellvertreter. Letztere vertreten in Behinderungsfällen die Deputirten des Wahlbezirks, zu welchem sie selbst gehören, und treten nach der Zahl der Stimmen, welche sie für sich gehabt haben, ein.

Wenn einer der aus den Regierungsbezirken besonders gewählten Deputirten und zugleich dessen Stellvertreter behindert ist, so wird er, dafern unter den aus der Gesammtheit gewählten Stellvertretern noch einer aus dem betreffenden Regierungsbezirke vorhanden ist, durch diesen ersetzt, im entgegengesetzten Falle aber durch denjenigen der noch nicht einberufenen Stellvertreter aus der Gesammtheit, welcher die meisten Stimmen für sich gehabt hat.

Artikel VIII.

Von den, den Städten zugetheilten 25 Landtags-Abgeordneten erhalten

a) die Städte:

Cöln	2 Abgeordnete
Aachen	1 -
Düsseldorf	1 -
Coblenz	1 -
Trier	1 -
Elberfeld	1 -
Barmen	1 -
Crefeld	1 -
Zusammen	9 Abgeordnete.

b) zur gemeinschaftlichen Wahl von Abgeordneten werden vereinigt die Städte und Orte:

Kreuznach, Kirn, Sobernheim, St. Goar, Boppart, Oberwesel, Bacharach	zu 1 Abgeordneten
Stromberg, Trarbach, Zell, Cochem, Mayen, Andernach, Archweiler, Sinzig, Remagen, Simmern	- 1 -
Ehrenbreitstein, Vallendar, Bendorf, Neuwied, Linz, Wetzlar, Braunfels	- 1 -
Saarlouis, Saarbrücken mit St. Johann, Ottweiler	- 1 -
Merzig, Prüm, Bittburg, Wittlich, Bernkastell, Saarburg	- 1 -
Montjoie, Eupen, Malmedy, St. Vith	- 1 -
Düren, Gemünd, Stolberg, Burtscheid	- 1 -
Jülich, Eschweiler, Heinsberg, Erkelenz, Geilenkirchen incl. Hünshoven	- 1 -
Bonn, Münstereifel, Enskirchen, Zülpich	- 1 -
Deutz, Mühlheim a. Rhein, Gladbach, Gummersbach, Wipperfürth, Piegburg, Königswinter	- 1 -
Ratingen, Kaiserswerth, Angermünd mit Gerresheim, Mettmann, Hardenberg mit Langenberg, Wülfrath, Valbert, Kronenberg	- 1 -
Duisburg, Mühlheim a. d. Ruhr, Essen, Kettwig, Werden, Ruhrort, Dinslaken, Emmerich, (im Kreise Rees) Rees, Iselburg	- 1 -
Cleve, Wesel, Goch, Geldern, Rheinberg, Meurs, Orsoy, Xanten	- 1 -
Neuß, Grevenbroich, Wevelinghofen, Gladbach, Viersen, Dahlen, Odenkirchen, Rheydt, Uerdingen, Kempen, Süchteln, Dülken, Kaldenkirchen	- 1 -
Lennep, Ronsdorf, Lüttringhausen, Rade vorm Wald, Burg, Hükkeswagen	- 1 -
Solingen, Remscheid, Dorp, Gräfrath, Wald, Höhescheid mit Meiswinkel, Burscheid mit Leichlingen, Opladen mit Neukirchen, Hittorf	- 1 -
Zusammen	16 Abgeordnete.

Bei den Wahlen concurriren blos die ebengenannten Orte selbst und die in den Feldmarken derselben gelegenen städtischen Etablissements. Die mit ihnen in einem Bürgermeisterei-Verbande stehenden Dörfer dagegen werden zu den Wahlen der Landgemeinden gezogen.

Was die mit Collectivstimmen versehenen Städte anlangt, so behalten Wir Uns, nach Regulirung des Kommunalwesens wegen anderweiter Bestimmung ihrer Verbände, Entschließung vor.

Für jeden städtischen Abgeordneten sollen hinführo zwei Stellvertreter gewählt werden, welche nach der bei der Wahl derselben stattgefundenen Stimmenmehrheit einrücken.

Artikel IX.

Zur Vertheilung der den Landgemeinden bestimmten 25 Landtags-Abgeordneten, werden nach dem Umfange der dermaligen Regierungsbezirke 5 Wahl-Bezirke gebildet, und hiernach zugewiesen:

1) dem Wahlbezirke	Köln	4 Abgeordnete.
2) - -	Düsseldorf	6 -
3) - -	Aachen	4 -
4) - -	Coblenz	6 -
5) - -	Trier	5 -
	Zusammen	25 Abgeordnete.

Dem Landtagscommissarius bleibt überlassen, den Wahlort zu bestimmen, und dafern in einem Orte gewählt wird, in welchem kein Landrath ist, einen benachbarten Landrath zum Wahlcommissarius zu ernennen. Wir behalten Uns jedoch vor, nach Regulirung des ländlichen Kommunalwesens, nach Befinden die Abgeordneten auf die dann zu errichtenden Sammtgemeinden specieller zu vertheilen.

Artikel X.

ad §. 11.

Der Betrag der die Wahlfähigkeit im Stande der Städte begründenden Grund- und Gewerbesteuer-Entrichtung wird bestimmt:

a) in den zu Virilstimmen berechtigten Städten auf 30 Thaler, einschließlich wenigstens 18 Thaler Gewerbesteuer;

b) in den zu einer gemeinschaftlichen Stimme berechtigten Städten und Oertern auf 15 Rthlr., einschließlich mindestens 8 Rthlr. Gewerbesteuer.

Städtische Grundbesitzer, welche Vertreter der Gemeine sind, werden den Magistratspersonen in Beziehung auf die Wahlfähigkeit zum Abgeordneten gleich geachtet.

Die Gewerbesteuer, welche von Kompagnie-Handlungen entrichtet wird, kann einem der Theilnehmer einer solchen Handlung, nicht aber mehreren derselben zu gleicher Zeit in Beziehung auf seine Wählbarkeit im Stande der Städte zu gut gerechnet werden.

Der Betrieb des Ackerbaues auf städtischen Grundstücken ist für ein städtisches Gewerbe zu achten. Die auf städtischer Feldmark wohnenden Grundbesitzer werden den städtischen gleichgestellt.

Auch sollen städtische Grundbesitzer, die zum mindesten 10 Jahre lang ein städtisches Gewerbe betrieben, von demselben aber sich zurückgezogen haben, gleich den wirklichen Gewerbetreibenden wählbar seyn.

Artikel XI.

ad §. 12.

Der Betrag der von einem Abgeordneten der Landgemeinden zu entrichtenden Grundsteuer wird auf zwanzig Thaler bestimmt. In den Gegenden jedoch, in welchen der Gewerbebetrieb mit dem Grundbesitz verbunden zu sein pflegt, soll ein Steuerbetrag von zwanzig Thalern an Grund- und Gewerbesteuer zusammen, die Wählbarkeit begründen.

Artikel XII.

ad §. 13.

In den zu Virilstimmen berechtigten Städten wählen künftig nach Einführung der Städteordnung die von den stimmfähigen Bürgern, als ersten Wählern zu erwählenden Stadtverordneten, die Landtags-Deputirten und Stellvertreter.

Dagegen wählen in den zu Kollektivstimmen berechtigten Städten die Stadtverordneten aus ihrer Mitte in den Städten von weniger als 150 Feuerstellen einen, in den Städten größern Umfangs aber auf jede 150 Feuerstellen einen Wähler, welche denn aus dem ganzen Wahlbezirk zur Wahl des Abgeordneten und der Stellvertreter zusammentreten.

Artikel XIII.

Die Bezirkswähler zur Wahl der Abgeordneten der Landgemeinden werden künftig nach Regulirung des ländlichen Kommunalwesens von den Gemeindeverordneten jeder Sammtgemeinde aus ihrer Mitte erwählt. Das Weitere wird nach Publication der Kommunal-Ordnung bestimmt werden.

Artikel XIV.

Den ehemals unmittelbaren Reichsständen ist der Zutritt zum Landtage nur nach Ableistung der §. 3. der Instruction vom 30. März 1820 vorgeschriebenen Huldigung, den sonstigen Inhabern von Virilstimmen aber und den Rittergutsbesitzern, welche im Auslande wohnen, ist dieser Zutritt, nicht minder den letzteren die Theilnahme an den Wahlen nur nach Leistung des Homagii gestattet.

Artikel XV.

Wenn ein Landtagsabgeordneter bei der Eröffnung des Landtags bis zu Ablauf der ersten von diesem Zeitpunkte an laufenden Woche zu erscheinen behindert ist, so verbleibt der für ihn einberufene Stellvertreter für die ganze Dauer des Landtags Mitglied desselben, der Abgeordnete aber geht unterdessen in die Stellung des Stellvertreters über.

Artikel XVI.

ad §. 14.

Die Landtagsfähigkeit eines Rittergutes geht durch Zerstückelung verloren:

1) bei Gütern, welche mehr als Eintausend Thaler Rein-Ertrag gewähren, wenn solcher bis unter diesen Betrag vermindert wird;

2) bei kleineren Gütern sofort nach jeder Verminderung ihrer Substanz.

Artikel XVII.

ad §. 5. 1.

Was den zur Landtagsfähigkeit sämmtlicher Abgeordneten erforderlichen zehnjährigen Besitz anlangt, so bestimmen Wir, daß die Abtretung eines Grundstücks vom Vater an den Sohn bei Lebzeiten des Ersteren, und in der Ritterschaft die Succession der Seitenverwandten in einem Lehnstamm- oder Fideikommiß-Gute, welches von einem gemeinschaftlichen Stammvater herrührt, der Vererbung in absteigender Linie gleich geachtet werden soll.

Artikel XVIII.

ad §. 56.

Die Landtags-Abgeordneten erhalten für jeden Tag ihrer Anwesenheit beim Landtage und der Hin- und Zurückreise Drei Thaler an Diäten und Einen Thaler zehn Silbergroschen an Reisekosten für jede Meile hin und zurück. Die Beiträge dazu und zu den sonstigen Landtagskosten, sollen zwar nach den Verhältnissen der Grund- und Gewerbesteuer auf die Gemeinden repartirt, von den letztern aber ihre Quoten aus den Kommunalkassen gedeckt und, da nöthig, gleich den andern Kommunalbedürfnissen aufgebracht werden. G. S. S. 103.

c) **C. O.** v. 1. August 1831, betr. die Erhaltung der Landtagsfähigkeit ritterschaftlicher Güter in Sachsen, Westphalen und den Rheinprovinzen nach Ablösung der Reallasten. G. S. S. 171. (s. oben nach der Verordnung v. 17. Mai für Sachsen.)

d) **Kreis-Ordnung** für Westphalen und die Rheinprovinzen v. 13. Juli 1827. G. S. S. 117. und **C. O.** v. 7. Febr. 1829, betr. die Modification des §. 24. derselben. G. S. S. 17. (s. oben bei den Gesetzen für Westphalen.)

Vierzehnter Titel.

Von den Staatseinkünften und fiskalischen Rechten.

Begriff des Fiskus.

§. 1. Alle Arten der Staatseinkünfte, welche aus dem Besteurungsrechte, aus dem besondern Staatseigenthume, den nutzbaren Regalien, und andern Staatsabgaben fliessen, werden unter der Benennung des Fiskus begriffen, und haben besondere Vorzugsrechte.

Besteurungsrecht.

§. 2. Dem Besteurungsrechte, als einem Hoheitsrechte des Staats (Tit. 13. §. 15.) sind alle diejenigen unterworfen, die für ihre Personen, Vermögen, oder Gewerbe den Schutz des Staats geniessen.

§. 3. Welchen Classen von Landeseinwohnern oder Besitzungen die Befreiung von einer oder der andern Art der Staatsabgaben zukomme, ist, nach Verschiedenheit der Provinzen, in den besondern Gesetzen derselben bestimmt.

§. 4. Einzelne Landeseinwohner, Corporationen oder Gemeinen können die Befreiung von den Abgaben derjenigen Classe, zu welcher sie gehören, in der Regel nur durch Verträge oder ausdrückliche Privilegia erlangen.

§. 5. In wie fern dergleichen Befreiung durch Verjährung erworben werden könne, ist gehörigen Orts bestimmt. (Th. 1. Tit. 9. §. 656-659.)

§. 6. Alle solche ausdrücklich oder stillschweigend erlangte Befreiungen sind nach den Vorschriften der Einleitung §. 58-62. und §. 66-76. zu beurtheilen.

§. 7. Durch dergleichen Ausnahmen sollen die übrigen Mitglieder derselben Classe mit höhern Lasten nicht beschwert werden.

§. 8. Wer ein solches zur Belastung der übrigen Mitglieder gereichendes Privilegium für sich anführt, gegen den gilt die Vermuthung, dass er selbiges erschlichen habe.

§. 9. Streitigkeiten, welche über die Vertheilung der aus dem Besteurungsrechte fliessenden Abgaben unter den Contribuenten entstehen, werden, in Ermangelung hinlänglicher durch Verträge, wohlhergebrachte Gewohnheiten, oder besondere Gesetze begründeter Bestimmungen, nach den Regeln einer ohne ausdrücklichen Vertrag entstandenen Gemeinschaft (Th. 1. Tit. 17. Abschn. 1.) beurtheilt.

§. 10. Streitigkeiten über Befreiungen sollen nach obigen Gesetzen (§. 2-8.), übrigens aber nach denjenigen, welche über den angeführten Grund der Exemtion ergangen sind, entschieden werden.

1) a) **Accise-Reglement** v. 3. Mai 1787. N. C. C. T. VIII. S. 1113. v. R. B. I. 7. S. 588.;

b) **Edict** v. 27. Octbr. 1810, betr. die Finanzen des Staats und Einrichtung des Abgabenwesens. G. S. S. 24.;

c) Fernerweites **Edict** über die Finanzen des Staats und das Abgabensystem vom 7. Septbr. 1811. G. S. S. 253.;

(antiquirt durch die nachfolgenden Verordnungen.)

d) Gesetz v. 30. Mai 1820, betr. die Einrichtung des Abgabenwesens.

Um die Reform der Steuer-Gesetzgebung zu vollenden, welche Wir in der Verordnung vom 27. Oktober 1810 Unsern getreuen Unterthanen zugesagt, würden Wir vor Allem eine Revision der Grundsteuer in Unsern sämmtlichen Provinzen nöthig gefunden haben, wenn Wir nicht in Betracht der Schwierigkeiten, die damit unzertrennlich verbunden sind, rathsam gefunden hätten, diesen, die Provinzial-Interessen mehr berührenden Gegenstand der Berathung mit den Ständen vorzubehalten.

Da jedoch der Staatsbedarf, namentlich, neben dem, nach möglichster Beschränkung unvermeidlich geblieben Aufwande für die Kriegsmacht und die Verwaltung, ganz besonders auch die Verzinsung und der durch Unsere Verordnung vom 17. Januar dieses Jahres festgesetzte jährliche Abtrag der größtentheils zur Befreiung und Wiederherstellung des Landes aufgenommenen Staatsschuld fortdauernd gesichert bleiben muß;

Da ferner dieser Bedarf, bei gestiegenen Preisen aller Arbeiten und Leistungen, nach Aufhebung der Universalakzise, Binnenzölle, Naturallieferungen für das Militair, auch Vorspanns in den alten Provinzen, so wie der droits reunis in den sonst von Frankreich besessenen Landestheilen, selbst mit Beihülfe der durch die Gesetze vom 26. Mai 1818 und 8. Februar 1819 eingeführten Steuern noch nicht vollständig gedeckt ist;

und da endlich auch diejenigen Verminderungen der Ausgaben, welche sowohl nach Unserer Verordnung vom 17. Januar d. J. durch Ersparung der Zinsen von den abgelöseten Staatsschulden, als aus den sich nach und nach ausführbar zeigenden Verbesserungen der Verwaltung erwartet werden dürfen, und zur Erleichterung der Steuern bereits bestimmt sind, doch erst nach Verlauf einiger Jahre wirksam hervortreten können:

so haben Wir nicht anstehen wollen, auch die Erhebung der zu Bestreitung des gesammten Staatsbedarfs annoch erforderlichen übrigen Abgaben sofort zu verfügen, und verordnen deshalb, nach vernommenem Gutachten Unsers Staatsraths, wie folgt:

§. 1. Die Auflagen sind fernerhin:

a) die Zölle und die Verbrauchssteuer von ausländischen Waaren, nach dem Gesetz vom 26. Mai 1818;

b) die Abgabe vom Salz, nach dem Gesetz vom 17. Januar 1820 und den früheren, diesen Gegenstand betreffenden Verordnungen;

c) die Stempelsteuer, wie solche durch ein besonderes Gesetz bestimmt werden wird;

d) die Gewerbesteuer, nach einem neuen Gesetze vom heutigen Tage;

e) die Grundsteuer in ihrer gegenwärtigen Verfassung, und nach den Bestimmungen, die dieses Gesetz im §. 3 bis 7 enthält;

f) die Steuer von inländischem Branntwein, Braumalz, Weinmost und Tabacksblättern, nach dem Gesetze vom 8. Februar 1819;

g) an die Stelle der abzuschaffenden persönlichen Steuern, eine Klassensteuer, und da, wo diese nicht erhoben wird,

h) eine Mahl- und Schlachtsteuer, beides (g, h,) nach Inhalt der heute besonders ergehenden Gesetze.

§. 2. In Vollziehung Unserer, den Staatshaushalt und das Staatsschuldenwesen betreffenden, Kabinetsorder vom 17. Januar d. J. No. II. (G.S. No. 579.) lassen Wir den von Uns genehmigten allgemeinen Etat der gewöhnlichen Ausgaben und Einnahmen des Staats, für die drei nächsten Jahre vom 1. Januar 1820 bis 31. Dezember 1822 hier beifügen.

§. 3. Die Grundsteuer wird in jeder Provinz nach den Grundsätzen und Vorschriften erhoben, welche darin gegenwärtig zur Anwendung kommen.

§. 4. Doch wird hierbei verordnet, daß schon jetzt an keinem Orte, woselbst die Grundsteuer in Folge der seit 1789 eingetretenen Staatsveränderungen neu

eingeführt oder erhöhet worden ist, der Belauf derselben den fünften Theil des Rein-Ertrages vom verpflichteten Grundstücke übersteigen dürfe.

Der Grundbesitzer, der eine höhere Belastung durch die Grundsteuer behauptet, und zu erweisen vermag, kann die Herabsetzung auf den fünften Theil des Ertrages fordern.

Bezirks- und Gemeindeabgaben dürfen hierbei nicht in Anschlag gebracht werden.

§. 5. Die Domainengrundstücke und Forsten sind steuerpflichtig, und wenn sie nach Anleitung des Gesetzes vom 9. März 1819 veräußert werden, überall mit der landüblichen Grundsteuer, jedoch in keinem Fall niedriger, als dem sechsten Theil des Rein-Ertrages, zu belegen.

§. 6. Der Servis, welcher bisher von den Städten und Distrikten in den östlichen Provinzen zur General-Serviskasse oder zu den Haupt-Institutenkassen bezahlt wurde, wird von denselben im bisherigen Betrage bis zu der im Eingange dieses Gesetzes angedeuteten Revision der Grundsteuer zu den Staatskassen entrichtet.

Wo gar kein Realservis erhoben wird, oder wo der Beitrag zur allgemeinen Serviskasse oder den Haupt-Institutenkassen mehr beträgt, als der Realservis, steht es der Gemeine frei, ihren Servisbeitrag den Grundbesitzern als Grundsteuer verhältnißmäßig aufzulegen, oder andere, den örtlichen Verhältnissen angemessene Abänderungen bei der obersten Verwaltungsbehörde in Antrag zu bringen.

§. 7. Die Gemeinden sind schuldig, die Grundsteuer mit Einschluß des im §. 6. gedachten Servises von den Zahlungspflichtigen einzuziehen, und in monatlichen Beiträgen vor Ablauf jeden Monats an die ihnen angewiesene Kasse abzuführen, auch in Zukunft die Servis-Angelegenheiten in der bisherigen Art zu bearbeiten.

§. 8. Die Erhebung der Mahl- und Schlachtsteuer geschieht in denjenigen Städten, die in dem anliegenden Verzeichnisse benannt sind. Wenn jedoch eine dieser Gemeinen, in welchen bisher eine Mahlsteuer nicht erhoben wurde, vorziehen sollte, das von der Mahl- und Schlachtsteuer zu erwartende Einkommen auf dem Wege der Klassensteuer aufzubringen, so hat sie ihren Antrag zu Unserer unmittelbaren Entscheidung an die vorgesetzte Behörde zu richten.

Auch soll den Städten, die im Verzeichnisse nicht genannt sind, die Wahl der Mahl- und Schlachtsteuer statt der Klassensteuer gestattet sein, wenn die oberste Verwaltungsbehörde die Hebung, den örtlichen Verhältnissen nach, hinlänglich gesichert findet.

§. 9. Gegen Entrichtung der im §. 1. festgesetzten Steuern hören alle bisherigen darunter nicht begriffenen Abgaben auf, namentlich

A. an Konsumtionssteuern:

a) die Akzise vom Gemahl, Fleisch und Brennmaterial, so wie die Land-Konsumtionssteuer vom Schlachtvieh in den alten Provinzen (§§. 4-6. Verordnung vom 8. Febr. 1819);

b) die Generalakzise, Landakzise, Fleischsteuer und der Mahlgroschen, oder dessen Surrogat im Herzogthum Sachsen;

c) die besondere Mahl- und Schlachtsteuer in einzelnen Distrikten zwischen der Elbe und Weser, und im Mindenschen Regierungsbezirk;

d) die Schlachtsteuer im Großherzogthum Posen und in einem Theile des Marienwerderschen Regierungsbezirks;

e) die Oktroi in den westphälischen und rheinischen Städten. (§. 13.)

B. An persönlichen Steuern:

a) die durch das Edikt vom 7. September 1811 eingeführte Personensteuer, überall, wo sie bisher erhoben worden;

b) die Personen- und Karaktersteuer im Herzogthum Sachsen;

c) die in einem Theile des Arnsberger Regierungsbezirks erhobene Vermögenssteuer;

d) die französische und bergische Personal- und Mobiliarsteuer in den westlichen Provinzen;

e) die Thür- und Fenstersteuer, wo sie noch statt findet.

C. Die Gewerbesteuer:

a) die durch das Edikt vom 2. November 1810 eingeführte allgemeine Gewerbesteuer;

b) sämmtliche Gewerbe-, Patent- und Nahrungssteuern, die in den seit dem 1. Januar 1813 wieder- oder neu erworbenen Landestheilen bisher erhoben worden sind.

D. Alle unter den direkten Steuern in den Etats aufgeführte Abgaben, die nach einer von dem Finanzminister anzustellenden Prüfung, ihrer jetzigen Natur nach, zu einer der unter A. B. C. benannten Steuern zu rechnen sind.

E. Desgleichen soll dem Herzogthum Sachsen so viel an Abgaben erlassen werden, als der ganze jetzige Betrag der Quatembersteuer ausmacht, dieser Erlaß jedoch in der Art statt finden, daß darauf zunächst die unter der Benennung der Magazinmetze oder des Magazingetreides noch bestehende Naturallieferung, ferner die auf die Gewerbe, oder auf die Personen gelegten Quatember- oder Schocksteuern, so weit solche noch aus den Katastern mit Ueberzeugung zu ermitteln sind, in Anrechnung kommen.

Was dann noch übrig bleibt, soll zur Erleichterung derjenigen Unterthanen des Herzogthums Sachsen verwendet werden, welche durch die neuen Steuern verhältnißmäßig am meisten belastet werden.

§. 10. Es hören ferner auf:

a) das Naturalquartier des garnisonirenden Militairs in den Bürgerhäusern, und zwar der Offiziere binnen längstens sechs Monaten nach Verkündigung dieses Gesetzes, der Gemeinen und Unteroffiziere aber in dem Verhältnisse, in welchem die Kaserneneinrichtung nach dem Maaße der vorhandenen Mittel fortschreiten kann;

b) vom Jahre 1821 ab die außerordentlichen Zuschüsse der Städte zum reglementsmäßigen Servis für die Offiziere, oder der sogenannte Hülfsservis;

c) ferner vom Jahre 1821 ab die Beiträge der Stadtgemeinden zur Unterhaltung der Gerichts-, imgleichen der vom Staate außerhalb den Magisträten besonders angeordneten Polizeibehörden, jedoch verbleiben beide Behörden im ungestörten Besitz der Lokale, die sie gegenwärtig inne haben.

§. 11. Staatseinkünfte, die auf einem speciellen Erhebungstitel beruhen, z. B. die dermalige besondere Abgabe der Mennoniten u. d. m. sind unter den aufgehobenen Abgaben nicht begriffen.

§. 12. Diejenigen Landestheile, worin wegen ihrer abgesonderten Lage die im §. 1. Buchst. a. b. u. f. angeordnete Verbrauchsabgaben nicht erhoben werden können, sind verpflichtet, andere Abgaben dagegen zu übernehmen, welche nach ihren besondern Verhältnissen durch besondere Verordnungen festzusetzen sind.

§. 13. Die Bezirks- und Gemeineausgaben müssen von den Bezirken und Gemeinen besonders aufgebracht werden. Glauben sie auf dem Wege einer Erhöhung der Klassen- oder der Mahl- und Schlachtsteuer die Beiträge der einzelnen Mitglieder am angemessensten erheben zu können, so ist ihnen solches unter Genehmigung der vorgesetzten Regierungen, welche deshalb von dem Finanzministerium mit allgemeiner Anweisung versehen werden sollen, verstattet. Andere Auflagen und Ausschläge für die Bezirks- und Gemeinebedürfnisse können jedoch nur dann erhoben werden, wenn sie bereits bestehen, und das Bedürfniß derselben noch fortdauert, oder wenn sie in der Verfassung oder auf landesherrlicher Bewilligung beruhen, in allen Fällen aber nur, in sofern sie den Bestimmungen der allgemeinen Steuergesetze und der Freiheit des innern Verkehrs nicht hinderlich sind.

§. 14. Mit der Ausführung dieses Gesetzes soll der Finanzminister sich ohne Verzug und in der Maaße beschäftigen, daß, so wie die Einrichtungen zu Erhebung der neu angeordneten Steuern vollendet worden, und mit deren Einführung vorge-

gangen werden kann, die laut §. 9. aufgehobenen, bis dahin noch zu erhebenden Steuern, aufhören.

Wir befehlen allen Unsern Behörden und Unterthanen, sich nach den Vorschriften dieses Gesetzes gehorsam zu achten. Gegeben Berlin, den 30. Mai 1820.

Beilage B.

zu §. 8. des Gesetzes wegen Einrichtung des Abgabenwesens.

Verzeichniß der Städte, in welchen die Mahl- und Schlachtsteuer erhoben wird.

1. Königsberg in Preußen.
2. Memel.
3. Braunsberg.
4. Pillau mit Festung.
5. Gumbinnen.
6. Tilsit.
7. Insterburg.
8. Danzig.
9. Elbing.
10. Marienburg.
11. Graudenz mit Festung.
12. Marienwerder.
13. Thorn.
14. Posen.
15. Lissa.
16. Rawicz.
17. Fraustadt.
18. Bromberg.
19. Krotoschin.
20. Kempen.
21. Gnesen.
22. Inowrazlaw.
23. Meseritz.
24. Ostrowa.
25. Schwerin.
26. Zduny.
27. Rogasen.
28. Schönlanke.
29. Filehne.
30. Grätz.
31. Bojanowo.
32. Schneidemühl.
33. Chodziesen.
34. Czarnikow.
35. Berlin.
36. Charlottenburg.
37. Potsdam.
38. Brandenburg a. d. H.
39. Prenzlow.
40. Spandow.
41. Neu-Ruppin.
42. Wrietzen.
43. Rathenow.
44. Schwedt.
45. Wittstock.
46. Frankfurth.
47. Landsberg a. d. W.
48. Küstrin.
49. Züllichau.
50. Kottbus.
51. Königsberg i. d. N.
52. Krossen.
53. Guben.
54. Stettin mit Damm.
55. Stargard.
56. Anklam.
57. Demmin.
58. Treptow a. d. Rega.
59. Schwienemünde.
60. Kolberg.
61. Köslin.
62. Stolpe.
63. Stralsund.
64. Greifswalde.
65. Wolgast.
66. Breslau.
67. Brieg.
68. Oels.
69. Groß-Glogau.
70. Liegnitz.
71. Grüneberg.
72. Görlitz.
73. Goldberg.
74. Sagan.
75. Lauban.
76. Neisse.
77. Ratibor.
78. Neustadt.
79. Oppeln.
80. Schweidnitz.
81. Glatz.
82. Hirschberg.
83. Jauer.
84. Frankenstein.
85. Reichenbach.
86. Magdeburg.
87. Burg.
88. Halberstadt.
89. Aschersleben.
90. Quedlinburg.
91. Stendal.
92. Salzwedel.

93. Halle.
94. Wittenberg.
95. Torgau.
96. Merseburg.
97. Naumburg a. d. S.
98. Zeitz.
99. Weissenfels.
100. Eilenburg.
101. Erfurth.
102. Mühlhausen.
103. Nordhausen.
104. Langensalza.
105. Heiligenstadt.
106. Münster.
107. Kösfeld.
108. Wahrendorf.
109. Bocholt.
110. Minden.
111. Bielefeld.
112. Herford.
113. Paderborn.
114. Söst.
115. Dortmund.
116. Hamm.
117. Arnsberg.
118. Cölln mit Deutz.
119. Bonn.
120. Düsseldorf.
121. Wesel.
122. Kleve.
123. Duisburg.
124. Emmerich.
125. Koblenz mit Ehrenbreitstein.
126. Wetzlar.
127. Kreuznach.
128. Trier.
129. Saarbrück.
130. Saarlouis.
131. Aachen.
132. Jülich.

G. S. S. 134.

e) C. O. v. 19. Novbr. 1821, betr. die Anwendung der Steuergesetze auf Neu-Vorpommern.

Eine nähere Erwägung der für die Provinz Neu-Vorpommern bestehenden Verhältnisse hat Mich überzeugt, daß eine längere Verzögerung der bis jetzt Anstand gefundenen Maaßregel, das in die übrigen Provinzen Meines Staats eingeführte Besteuerungssystem auch für Neu-Vorpommern gleichförmig in Anwendung zu bringen, namentlich die Ausschließung derselben aus dem Zollverbande, weder an sich nothwendig, oder durch die abgeschlossenen Traktaten gerechtfertiget, noch dem wohlerwogenen Interesse der Einwohner selbst zuträglich sei, daß sie dagegen einen Zustand herbeiführe, der auf der einen Seite die Steuerverwaltung verwirrt und kostbarer macht, indem er auf der andern den Einwohnern der Provinz die Vortheile einer allgemeinen Freiheit des Verkehrs mit ihren eigenen Mitbürgern entzieht. Ich habe daher beschlossen, die Ausführung der Steuergesetze vom 30. Mai 1820, in soweit solche noch nicht statt gefunden, auch für die Provinz Neu-Vorpommern in derselben Ausdehnung anzuordnen, in welcher sie in den übrigen Provinzen vollzogen worden, so daß darin namentlich auch die Steuergesetze vom 26. Mai 1818 und 8. Februar 1819 zur Anwendung kommen sollen. Ich überlasse Ihnen, dieser Meiner Bestimmung zu Folge das Erforderliche zu veranlassen, und dem Finanzminister besonders auch die Berücksichtigung des frühern Verhältnisses gegen Schweden in der Maasse zu empfehlen, daß den Einwohnern der Provinz in Ansehung solcher Artikel, welche sie bisher hauptsächlich aus Schweden bezogen, eine Begünstigung gegen die allgemein vorgeschriebenen Zoll- und Steuersätze auf ein angemessenes Verbrauchsquantum, gestattet werde, weshalb Sie mit demselben das Nähere zu verabreden haben. G. S. S. 193.

f) C. O. v. 3. Octbr. 1826, über die Regulirung der Steuern in den vom Zollverbande ausgeschlossenen Landestheilen.

Auf Ihren Bericht über die Regulirung der im §. 12. des allgemeinen Abgabengesetzes vom 30. Mai 1820 vorbehaltenen Steuern in den außerhalb der Zoll-Linien gelegenen Kreisen der Regierungsbezirke Erfurt und Coblenz, genehmige Ich:

I. daß in den nachbenannten Landestheilen erhoben werden:

1) in der Stadt Erfurt

a) die Steuer vom inländischen Branntwein und Braumalz, nach dem Gesetz vom 8. Februar 1819, und den dazu ergangenen Deklarationen;

b) eine Eingangs- und Durchgangsabgabe, nach der beigefügten von Mir besonders vollzogenen Erhebungsrolle, mit der Maaßgabe, daß die nach Erfurt bestimmten, dort von dieser Eingangsabgabe zu betreffenden Gegenstände, welche zuvor das geschlossene Land berühren, von der gesetzlichen Durchgangsabgabe in demselben befreit bleiben;

2) in den Städten Schleusingen und Suhl, der Kreises Schleusingen, eine Braumalzsteuer mit funfzehn Silbergroschen vom Zentner, deren Hebung jedoch gegen eine zu regulirende Fixation den dortigen Stadtbehörden überlassen werden kann;

3) in den übrigen Ortschaften des Kreises Schleusingen, in dem ganzen Kreise Ziegenrück, im Landkreise Erfurt, in der im Kreise Nordhausen gelegenen Stadt Benneckenstein und Hüttendorfe Sorge, so wie in den zum Kreise Mühlhausen gehörigen Ortschaften, Groß-Burschla und Schnellmannshausen:

a) ein Klassensteuerzuschlag, nach Maaßgabe der Ihrerseits zu bestimmenden Leistungsfähigkeit der einzelnen Ortschaften mit $16\frac{2}{3}$ bis zu 50 Prozent von den, zu den verschiedenen Klassen eingeschätzten Steuerpflichtigen;

b) ein Gewerbesteuerzuschlag von den Brauereien und Schankwirthschaften, nach Maaßgabe des Ertrages der einzelnen Anlagen bis zu 50 Prozent über die Steuersätze, welche das Gesetz vom 30. Mai 1820 enthält;

4) in dem ganzen Umfange der Kreise Schleusingen und Ziegenrück, also einschließlich der Städte Schleusingen und Suhl, die Salzabgabe nach dem Gesetz vom 17. Januar 1820, welche in den übrigen Kreisen des Regierungsbezirks Erfurt bereits eingeführt ist und dort fortdauert, jedoch, unter Fixation des Salzverbrauchs zu 12 Pfund für jede Person und mit Festsezung des Faktoreipreises zu 10 Rthlr. für eine Tonne Salz von 400 Pfund;

5) in der Stadt Wetzlar

a) die Branntwein- und Braumalzsteuer nach dem Gesetz und der Steuerordnung vom 8. Februar 1819 und den späterhin ergangenen Bestimmungen, jedoch mit Festsetzung der Steuer zu 1 Sgr. von 20 Quart Maischraum bei jeder Einmaischung;

b) die Salzabgabe nach dem Gesetz vom 17. Januar 1820, jedoch mit Bestimmung des Faktoreipreises von 10 Rthlr. für die Tonne von 400 Pfund Salz;

c) eine Eingangsabgabe von fremdem Branntwein aller Art für den Eimer mit 3 Rthlr., von Bier und Essig für die Tonne mit 1 Rthlr., von baumwollenen, wollenen, seidenen Stuhl- und gestrickten Waaren mit 1 Rthlr. für den Zentner, von Wein mit 20 Sgr. für den Eimer; von Zucker, Kaffee, Reis, Taback mit 15 Sgr. für den Zentner, desgleichen von Eisenblech, Eisenwaaren, von Kupfer und Messing und daraus gefertigten Sachen von kurzen Waaren, gegerbtem Leder, Oel, Porzellan und Steingut mit 10 Sgr. für den Zentner; und von Eisengußwaaren, geschmiedetem Eisen und Stahl mit 5 Sgr. für den Zentner nach den Vorschriften, welche für die Hebung und Beaufsichtigung der Abgaben, so wie für die Bestrafung der Kontraventionen in der Zollordnung vom 26. Mai 1818 und in der Verordnung vom 19. November 1824 gegeben worden, deren Anwendung auf den Steuerbezirk Wetzlar in einem Regulativ durch Sie näher bestimmt werden muß;

6) in den Kreisen Wetzlar und Braunfels, ausschließlich der Stadt Wetzlar,

a) ein Klassensteuer-Zuschlag von allen Steuerpflichtigen;

b) ein Gewerbesteuer-Zuschlag von den Brauereien und Schankwirthschaften, nach den unter 3. für die ausgeschlossenen Kreise des Regierungsbezirks Erfurt vorgeschriebenen Maaßstäben; und

c) die Salzabgabe nach dem Gesetz vom 17. Januar 1820, mit Bestimmung des Faktoreipreises von 10 Rthr. für die Tonne von 400 Pfund Salz.

II. Gegen Entrichtung der vorstehend festgesetzten Steuern hören folgende bisher in den genannten Kreisen und Ortschaften, nach vormaligen Landesverfassungen erhobene landesherrliche Abgaben auf:

1) in der Stadt Erfurt, die nach dem interimistischen Steuertarife vom 4. Februar 1816 erhobene Eingangs- und Durchgangsabgabe, so wie der ehemals Kurmainzische Stadtzoll;

2) im Kreise Schleusingen, die Akzise von Häuten, von Taback, von Bier und Wein die Ohmgelder und die Zölle;

3) im Kreise Ziegenrück, die General-Akzise, die Land-Akzise, die Tranksteuer, die Branntweinschrot-Steuer und die Geleite, mit Ausschluß der bisherigen Durchgangsabgabe in Gefell, die mit dem dortigen Wegegelde vereinigt werden kann;

4) im Landkreise Erfurt, die Abgabe von verkauften Pferden, der Impost von anderem verkauften Vieh, die Tranksteuer, das Ohmgeld, so wie jede andere fixirte oder unfixirte Abgabe, vom Brauen oder Braumalz und vom Branntwein oder Branntweinbrennen das Steuerfixum des Fleckens Wandersleben und der Impost in Ringleben;

5) in Benneckenstein und Sorge, die westphälische Eingangsabgabe und Braumalzsteuer;

6) in Groß-Burschla und Schnellmannshausen, die bisherigen Steuerfixa;

7) in der Stadt Wetzlar, die Akzise-, Rent-, Niederlage- und Ausfuhrgebühren, so wie das Waagegeld, ferner das Standgeld von fremden Krämern auf den Jahrmärkten, das Jahrmarkts-Hausirgeld und die Personensteuer;

8) in den Kreisen Wetzlar und Braunfels, die Akzisen von inländischem und ausländischem Wein, von Obstwein, von Bier, von Branntwein, von Oel und Thran, von Fleisch, von Wolle, von Vieh und von Zeugen, unter welchem Namen sie immer erhoben sein mögen, ferner das Kesselgeld, das Einzugsgeld, das Schankwirthsgeld und der Landzoll;

9) endlich jede andere zu den landesherrlichen Kassen geflossene Personal- oder Gewerbsabgabe oder indirekte Steuer, die nicht durch das Abgabengesetz vom 30. Mai 1820. erhalten oder angeordnet worden.

III. Den durch gegenwärtige Verfügung oder nach Meiner Bestimmung vom 25. Mai 1822 besteuerten, außerhalb der Zoll-Linien gelegenen Ortschaften, soll gestattet sein, ihre rohen Erzeugnisse des Landes und der Viehzucht, so wie die aus dort erzeugten Stoffen gefertigten Waaren, ganz abgabenfrei über die Zoll-Linie einzuführen, die Fabrikate aber, welche ganz oder zum Theil aus fremden Stoffen dort gefertigt werden, gegen Entrichtung der Eingangs-Abgabe, welche nach der allgemeinen Erhebungsrolle, auf den fremden Stoffen, die zur Fabrikation benutzt werden, ruhet.

Ausgenommen bleiben jedoch die in den Gesetzen vom 8. Februar 1819 wegen Besteuerung des Branntweins, und vom 30. Mai 1820 wegen der Mahl- und Schlachtsteuer begriffenen Gegenstände der Besteuerung, in sofern an den Orten, woher sie kommen, nicht dieselben Abgaben auf solchen Gegenständen ruhen, als diese Gesetze auferlegen.

Nach Maaßgabe der Bestimmungen in der allgemeinen Zoll- und Steuer-Ordnung werden Sie die Kontrollformen vorschreiben lassen, welchen dieser Verkehr unterliegen soll.

IV. In allen, mit Ersatzsteuern belegten Landestheilen, ist der Verkehr mit ausländischen Waaren denjenigen Aufsichtsmaaßregeln unterworfen, welche nach der Lage derselben, zur Sicherung der Abgaben von ausländischen Gegenständen im geschlossenen Lande und in den, mit einer Eingangsabgabe belegten Städten Erfurt und Wetzlar, für erforderlich zu halten, und innerhalb der Vorschriften der Zollordnung vom 26. Mai 1818 und der Verordnung vom 19. November 1824, anzuordnen sind.

Insbesondere sollen dort unversteuerte Waarenniederlagen nicht geduldet werden.

Die Krämer in den ausgeschlossenen Ortschaften des Regierungsbezirks Minden und in den Kreisen Erfurt, Wetzlar und Braunfels und anderwärts, sind deshalb an die Vorschriften der gedachten Gesetze gebunden und namentlich gehalten, nur Waaren aus versteuerten Waarenlagern der Städte eben desselben Landestheiles zu beziehen, in welchem sie sich niedergelassen haben.

Diese Bestimmungen sollen mit dem ersten Januar 1827 in Kraft treten, und zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden. G. S. S. 87.

ζ) Gesetz v. 30. Juli 1835, wegen Einrichtung des Abgabewesens im Kreise St. Wendel.

Um in dem durch Unsere Verordnung vom 25. März d. J. dem Regierungsbezirke Trier einverleibten, früher das Fürstenthum Lichtenberg bildenden Kreise St. Wendel das Abgabewesen gleichmäßig wie im übrigen Umfange Unserer Staaten einzurichten, haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

§. 1. Von den zur Zeit im Kreise zu St. Wendel bestehenden Abgaben dauern fort:

A. die Grundsteuer, welche unter Vorbehalt der Gleichstellung mit den übrigen Kreisen der Provinzen Rheinland und Westphalen vorläufig auf den Grund der zeither zur Anwendung gebrachten Vorschriften in ihrem gegenwärtigen Betrage an Prinzipalsteuer und Beischlägen forterhoben wird;

B. die Hypotheken- und Gerichtsschreiberei-Gebühren, welche von jetzt an jedoch nach denselben Vorschriften und Sätzen, die in den übrigen Theilen des Regierungsbezirks Trier zur Anwendung kommen, zu liquidiren und einzuziehen sind;

C. die in Folge des Staatsvertrages vom 6. März 1830 von der vorigen Landes-Regierung durch die Gesetze vom 12. Novbr. 1830 eingeführten Abgaben:
I. vom Verkehre mit dem Auslande (Ein-, Aus- und Durchfuhrzölle),
II. von der Fabrikation des Branntweins,
III. vom Braumalze.

welche fortan jedoch nach dem Gesetze über die Zoll- und Verbrauchs-Steuer von ausländischen Waaren und über den Verkehr zwischen den Provinzen des Staats vom 26. Mai 1818, der Zoll- und Verbrauchssteuer-Ordnung von demselben Tage, dem Gesetze wegen Besteuerung des inländischen Branntweins, Braumalzes, Weinmostes und der Tabacksblätter vom 8. Febr. 1819, und der Ordnung zu diesem Gesetze von demselben Tage, so wie nach den diese Gesetze und Ordnungen abändernden, ergänzenden und erläuternden Bestimmungen und Staatsverträgen, soweit solche auf den Regierungsbezirk Trier Anwendung finden, zu verwalten und zu erheben sind.

§. 2. Außer den vorgedachten werden von den in Unseren Staaten allgemein bestehenden Abgaben:

I. die Klassensteuer,
II. die Gewerbesteuer,
III. die Steuer vom inländischen Weine,
IV. die Steuer vom Tabacksbau,
V. die Abgabe vom Salze,
VI. die Stempelsteuer, und
VII. auf allen aus Staatsfonds zu unterhaltenden Kunststraßen das tarifmäßige Chausseegeld,

auch im Kreise St. Wendel eingeführt und nach dem Gesetze wegen Einführung der Klassensteuer vom 30. Mai 1820, dem Gesetze wegen Entrichtung der Gewerbesteuer von demselben Tage und den vier Beilagen dieses Gesetzes, dem obgedachten Gesetze wegen Besteuerung des inländischen Branntweins, Brau-Malzes, Weinmostes und der Tabacksblätter vom 8. Febr. 1819, so wie der Ordnung zu diesem Gesetze, der Verordnung wegen Gleichstellung der Salz-Verkaufspreise auf den Salzniederlagen der Monarchie vom 17. Januar 1820, dem Gesetze wegen der Stempelsteuer vom 7. März 1822, und dem Chaussee-Geld-Tarif vom 28. April 1828, so wie nach den diese Gesetze und Verordnungen abändernden, ergänzenden und erläuternden Bestimmungen und Staats-Verträgen, insoweit dieselben auf den Regierungsbezirk Trier Anwendung finden, veranlagt und erhoben.

§. 3. Die Stempelsteuer nach dem Gesetze vom 7. März 1822 wird mit dem 1. Septbr. d. J. eingeführt. Die Klassen- und Gewerbesteuer nach den Gesetzen vom 30. Mai 1820 werden mit dem 1. Januar 1836 in Hebung gesetzt. Mit die-

sem Zeitpunkte treten auch die Bestimmungen wegen der Steuer vom inländischen Weine und Tabacksbau in Kraft. Die Chaussee-Geld-Erhebung nach dem Tarif vom 28. April 1828 beginnt, sobald die Unterhaltung einer Chaussee auf die öffentlichen Staatsfonds übernommen wird.

Die Bestimmung des Tages, mit welchem das Gesetz vom 12. Januar 1820 wegen Gleichstellung der Salzverkaufspreise in Kraft treten, imgleichen des Zeitpunktes, mit welchem bei der Klassensteuer die durch Unsere Order vom 1. Decbr. 1828 für die Rheinischen Regierungsbezirke nachgelassene Kontingentirung auch für den Kreis St. Wendel zur Anwendung kommen soll, bleibt Unserer weiteren Beschlußnahme vorbehalten.

§. 4. Mit Ausnahme solcher Hebungen, welche wie z. B. die unterm 16. Mai 1830 angeordnete Abgabe der Mennoniten auf einem speziellen Erhebungs-Titel beruhen, werden künftig im Kreise St. Wendel keine andere, als die im §. 1. und 2. benannten Abgaben erhoben.

Namentlich werden

I. die jetzige Personal- und Mobiliarsteuer, die jetzige Patent- oder Gewerbesteuer, die Kanons von den Gewerben, und die Beiträge zu den Medizinal-Anstalten, mit Ablauf dieses Jahres,

II. die jetzige Stempelabgabe, die jetzige Einrichtung der Spielkarten-Regie, und unbeschadet des Enregistrements, welches mit den durch das Gesetz vom 23. April 1824 angeordneten Modifikationen fortbesteht, die jetzt dadurch aufkommenden Gefälle mit dem 1. Septbr. d. J., imgleichen

III. die jetzige Einrichtung der Salz-Regie mit der Einführung des Salz-Debits nach der Verordnung vom 17. Januar 1820.

gleichzeitig aufgehoben und abgeschafft.

Die durch die Verordnung vom 26. Juli 1830 bis zum 1. Juli d. J. suspendirten Oktroi- und Akzise-Abgaben und die Thür- und Fenstersteuer werden nicht wieder in Hebung gesetzt.

§. 5. Die zur Bestreitung der Kreis-, Sozietäts- und Gemeine-Ausgaben erforderlichen Beiträge müssen von dem Kreise, den Sozietätsverbänden und Gemeinen besonders aufgebracht werden. Die Einführung der zu diesem Behufe zu erhebenden Auflagen oder Steuerbeischläge erfordert die vorherige Zustimmung der dieserhalb mit näherer Anweisung versehenen Staatsbehörden, und ist in allen Fällen nur dann zulässig, wenn dadurch weder der freie Verkehr im Innern gehemmt, noch der Eingang der Staatssteuern gefährdet wird.

§. 6. Für die Ausführung der vorstehenden Bestimmungen hat das Finanzministerium Sorge zu tragen.

Wir befehlen allen Unseren Behörden und Unterthanen im Kreise St Wendel, nach den Bestimmungen dieses Gesetzes sich gehorsam zu achten. G. S. S. 142.

2) **a) Verordnung** v. 12. Febr. 1809, wegen Ankauf des Gold und Silbergeräthes durch die Münzämter und die Besteurung desselben und der Juwelen. v. N. X. S. 26.

b) Verordnung v. 9. Juli 1812, wegen Aufhebung dieser Besteuerung und der Stempelung des Goldes und Silbers. G. S. S. 121.

3) **a) Edict** v. 28. Octbr. 1810, betr. die Consumtions- und Luxussteuer. G. S. S. 33.

b) Declaration v. 14. Septbr. 1811, über die Erhebung der Luxussteuer. G. S. S. 312.

c) Verordnung v. 2. März 1814, wegen Aufhebung der Luxussteuer. G. S. S. 17.
(antiquirt.)

4) **a) Verordnung** über die Erhebung einer Vermögens- und Einkommenssteuer v. 6. Decbr. 1811. G. S. S. 361.

b) Verordnungen v. 24. Mai 1812, wegen Erhebung einer Vermögens- und Einkommenssteuer. G. S. S. 49. 54. 67.

c) Bekanntmachung und **Instructionen** zur Ausführung des Vermögensteuer-Edicts v. 24. Mai 1812, v. 6. Juni 1812. G. S. S. 69. 71. 74. 76. 89.

d) Verordnung v. 20. Juni 1812, betr. die Vermögens- und Einkommenssteuer. G. S. S. 96.

e) **Verordnung** v. 2. Juli 1812, wegen Suspension des Vermögens- und Einkommensteuer-Edicts in Ost- und Westpreußen. G. S. S. 119.

f) Fernerweite **Bekanntmachungen** in Betreff der Erhebung der Vermögens- und Einkommensteuer, v. 10. Juli, 13. Juli, 29. Juli, 20. August und 19. Decbr. 1812. G. S. S. 124. 125. 128. 139. 173. 199. 203.

g) **Publicandum** v. 10. Septbr. 1814, wegen Abschlusses der Vermögens- und Einkommensteuer-Angelegenheit. G. S. S. 97.

(antiquirt.)

5) a) **Accise-Reglement** v. 3. Mai 1787. v. R. I. 7. S. 588. N. C. C. Tom. VIII. S. 1113.

b) **Patent** v. 10. Octbr. 1810, wegen Besteuerung der Colonial-Waaren. v. R. X. S. 427.

c) **Verordnung** v. 26. Juli 1811, wegen erneuerten Verbots der Einfuhr aller Colonial-Waaren und wegen der nachgelassenen Ausfuhr inländischer Erzeugnisse zur See, nebst **Declaration** v. 2. August 1811. G. S. S. 241. u. 246.

d) **Verordnungen** v. 6. Juni und 29. Juli 1811, wegen der Ausfuhr der Wolle und Schaaffelle. G. S. S. 197. 244.

e) **Verordnungen** v. 14. Septbr. 1811 u. 9. Juli 1812, betr. die Abgaben von fremdem Schlachtvieh, Butter und Wolle und geräuchertem Fleisch. G. S. de 1811. S. 312. G. S. de 1812. S. 124.

f) **Edict** v. 20. März 1813, wegen Aufhebung des Continentalsystems und der Abgaben von überseeischen Waaren. G. S. S. 39.

g) **Verordnung** v. 13. März 1814, betr. den Kriegsimpost von fremden Waaren. G. S. S. 20.

h) **C. O.** v. 16. Mai 1814, wegen Aufhebung des Kriegs-Imposts und aller seit 1807 angeordneten Abgaben von dem Transitohandel. G. S. S. 45.

i) **C. O.** v. 8. Septbr. 1814, wegen Aufhebung der Großhandlungs-Accise, Durch- und Ausfuhrgefälle und Einführung des Ersatzzolles. G. S. S. 105.

k) **C. O.** v. 7. Febr. 1816, betr. die Abgabe von fremden Zuckern. G. S. S. 121.

l) **C. O.** v. 18. Juni 1816, betr. die Abgaben von Alaun. G. S. S. 205.

(antiquirt durch die Gesetze v. 26. Mai 1818.)

m) **Verordnung** v. 11. Juni 1816, wegen Aufhebung einiger und Bestimmung anderer Wasser-, Binnen- und Provinzialzölle in den alten Provinzen der Monarchie. G. S. S. 193. (s. zu II. 15. §. 88. u. folgde.)

n) **Gesetz** v. 26. Mai 1818, über die Zoll- und Verbrauchssteuer von ausländischen Waaren und den Verkehr zwischen den Provinzen.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc. Haben bereits durch die Finanz-Gesetze vom 27. Octbr. 1810 und 7. Septbr. 1811 die Vorzüge einer einfachen Steuerverfassung anerkannt. Eine gründlich verbesserte Finanz-Gesetzgebung kann sich jedoch um so mehr nur allmählig entwickeln, als der Staatsbedarf niemals dem Zufalle preisgegeben werden darf.

Die bisher erwogene Verbesserungen des Steuerwesens beruhen auf besondern Verhältnissen des Innern, und unterliegen noch der nähern Prüfung. Allgemein und klar zeigt sich aber schon jetzt das Bedürfniß, die Beschränkungen des freien Verkehrs zwischen den verschiedenen Provinzen des Staats selbst aufzuheben, die Zoll-Linien überall auf die gegenwärtigen Grenzen der Monarchie vorzurücken, auch durch eine angemessene Besteuerung des äußern Handels und des Verbrauchs fremder Waaren, die inländische Gewerbsamkeit zu schützen, und dem Staate das Einkommen zu sichern, welches Handel und Luxus, ohne Erschwerung des Verkehrs, gewähren können.

Wir haben alle sich hierauf beziehende und zu Unserer Kenntniß gekommene Verhältnisse sorgfältig prüfen lassen, und verordnen, nachdem Wir darüber das Gutachten Unsers Staatsraths vernommen haben, deshalb nunmehr wie folget:

I. Verkehr mit dem Auslande. 1) Allgemeine Grundsätze. a) Einfuhr und Verbrauch fremder Waaren.

§. 1. Alle fremde Erzeugnisse der Natur und Kunst können im ganzen Umfange des Staats eingebracht, verbraucht und durchgeführt werden.

b) Ausfuhr inländischer Erzeugnisse.

§. 2. Allen inländischen Erzeugnissen der Natur und Kunst wird die Ausfuhr verstattet.

2) Ausnahmen hiervon: a) allgemeine wegen polizeilicher Rücksichten,

§. 3. Ausnahmen hiervon sind zulässig aus polizeilichen Rücksichten, und auf bestimmte Zeit.

b) besondere für Salz und Spielkarten.

§. 4. Der Verkehr mit Salz und Spielkarten ist, nach den besondern Anordnungen deshalb, zu beurtheilen.

3) Besondere Verhältnisse des Verkehrs mit einzelnen auswärtigen Staaten.

§. 5. Die vorstehend ausgesprochene Handelsfreiheit soll den Verhandlungen mit andern Staaten in der Regel zur Grundlage dienen.

a) Welche den diesseitigen Handel erleichtern

Erleichterungen, welche die Unterthanen des Staats in andern Ländern bei ihrem Verkehr genießen, sollen, soweit es die Verschiedenheit der Verhältnisse gestattet, erwiedert, und zur Beförderung des wechselseitigen Verkehrs sollen, wo es erforderlich und zulässig, besondere Handelsverträge geschlossen werden.

b) oder denselben erschweren.

Dagegen bleibt es aber auch vorbehalten, Beschränkungen, wodurch der Verkehr der Unterthanen des Staats in fremden Ländern wesentlich leidet, durch angemessene Maaßregeln zu vergelten.

II. Abgaben vom Handel mit dem Auslande. 1) Zölle. a) Einfuhrzoll.

§. 6. Bei der Einfuhr wird von fremden Waaren ein Zoll erhoben, der in der Regel einen halben Thaler für den Preußischen Zentner beträgt.

Die Waaren, welche, von dieser Regel ausgenommen, zollfrei eingehen, oder mit niedrigern oder höhern Zollsätzen belegt sind, weiset der Tarif (die Erhebungs-Rolle) besonders nach.

b) Ausfuhrzoll.

§. 7. Bei der Ausfuhr gilt die Zollfreiheit als Regel. Die Ausnahmen ergiebt der Tarif.

2) Verbrauchssteuer.

§. 8. Außer dem Einfuhrzolle soll von mehreren fremden Waaren des Auslandes, bei deren Verbleiben im Lande, eine Verbrauchssteuer erhoben werden.

Diese Steuer soll bei Fabrik- und Manufaktur-Waaren des Auslandes Zehn vom Hundert des Werths nach Durchschnittspreisen, in der Regel, nicht übersteigen, sie soll aber geringer sein, wo es, unbeschadet der inländischen Gewerbsamkeit geschehen kann.

Die Waaren, welche der Verbrauchssteuer unterworfen sind, benennet der Tarif.

3) Besondere Bestimmungen für beiderlei Abgaben. a) Erhebungsart.

§. 9. Die Erhebung dieser Gefälle geschieht nach Gewicht, Maaß oder Stückzahl.

b) Siegel- und Zettelgelder.

§. 10. Außer den Gefällen sind, wenn Waaren nach den Vorschriften der besondern Zoll- und Steuer-Ordnung mit Begleitscheinen versehen, oder mit Verschluß belegt werden, die im Tarife bestimmten Zettel- und Siegelgelder zu entrichten.

c) Tarife.

§. 11. Nach diesen Grundsätzen ist:

ein Tarif für die östlichen Provinzen,

nämlich: Preußen, Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien, Posen und Sachsen, unter A.;

ein Tarif für die westlichen Provinzen,

nämlich: Westphalen, Cleve, Jülich, Berg und Niederrhein, unter B.;

d) Zoll- und Verbrauchssteuer-Ordnung.

eine Zoll- und Verbrauchssteuer-Ordnung,

welche die Maaßregeln zur Sicherung der Einnahme und zum Schutze des inländischen Gewerbfleißes durch Aufsicht an den Grenzen, und die dabei stattfindenden Controllen und Formen, auch die Folge der Uebertretung dieser Vorschriften bestimmt,

vollzogen und gegenwärtigem Gesetze beigefügt worden.

4) Behandlung des Transito-Guts.

§. 12. Von Gegenständen, die nicht im Lande bleiben, sondern bloß durchgeführt werden, wird als Durchfuhrabgabe nur der Einfuhr- und Ausfuhr-Zoll nach dem Tarif erhoben.

Erleichterung der Durchfuhr; aa) durch Erlaubniß zum Umladen und Lagern,

§. 13. Gegenstände der Durchfuhr können innerhalb des Landes unter der geordneten Aufsicht umgeladen, auch, der Spedition oder des Zwischenhandels wegen, gelagert werden, ohne deshalb eine Verbrauchssteuer zu zahlen.

bb) durch Ermäßigung der Durchfuhr-Abgabe in besondern Fällen.

§. 14. In nachstehenden Fällen findet ausnahmsweise eine Verminderung der Zollgefälle bei der Durchfuhr statt:

a. In den östlichen Provinzen sollen alle Gegenstände, welche im Tarife mit mehr als einem halben Thaler Zoll für den Zentner, sei es bei der Einfuhr oder bei der Ausfuhr, oder bei beiden zusammen genommen, belegt sind, dennoch überhaupt nur einen halben Thaler für die Durchfuhr entrichten, wenn sie links der Oder eingehen, und entweder unmittelbar, oder auch nach vorgängiger Lagerung, zur Spedition oder zum Zwischenhandel auch wiederum links der Oder ausgeführt werden.

Bei der Landfracht kann dieser verminderte Zoll, wo es zulässig befunden wird, nach Pferdeladungen bestimmt und erhoben werden.

b. Eben diese Ermäßigung des Zolls gilt für Waaren, die mit der Bestimmung zur Frankfurter und Naumburger Messe links der Oder eingehen, und von dieser Messe auch wiederum links der Oder ausgeführt werden.

c. Auch gilt dieselbe Ermäßigung für Waaren, welche seewärts durch die Odermündungen einkommen, und links der Oder ausgehen.

§. 15. Wo außerdem in Folge besonderer Oertlichkeit eine Ermäßigung der Zollgefälle bei der Waaren-Durchfuhr begründet ist, wird solche besonders angeordnet und bekannt gemacht werden.

III. Verkehr im Innern. 1) Freiheit desselben.

§. 16. Der Verkehr im Innern soll frei sein, und keine Beschränkungen desselben zwischen den verschiedenen Provinzen oder Landestheilen des Staats künftig statt finden.

2) Aufhebung der Binnen-Abgaben vom Handel, insbesondere a) der Binnenzölle,

§. 17. Alle Staats-, Kommunal- und Privat-Binnenzölle, welche hin und wieder noch bestehen, fallen daher weg, und zwar mit dem Tage, wo dieses Gesetz in Kraft tritt.

b) der Kommunal- und Privat-Abgaben vom Handel und von der Konsumtion,

§. 18. Auch auf Kommunal- oder Privat-Handels- und Consumtions-Abgaben von ausländischen Waaren, erstreckt sich die vorbestimmte Aufhebung.

c) beides mit Entschädigung in besondern Fällen.

§. 19. Ist indessen die Kommunal- oder Privat-Erhebung (§. 17 und 18.) durch specielle lästige Erwerbs-Titel begründet; so wird dafür sofort ein Ersatz nach dem Durchschnitts-Betrage des reinen Einkommens aus den drei letzten Jahren ermittelt, und zur Zahlung in monatlichen Raten auf die Regierungskassen angewiesen.

3) Vorbehalt wegen Entrichtung der Kommunikations-Abgaben.

§. 20. Die Rhein-Octroi-Gefälle, die Elb- und Weser-Zölle, und alle andere wohlbegründete Erhebungen und Leistungen, welche zu Unterhaltung der Stromschiffahrt und Flösserei, der Kanäle, Schleusen, Brücken, Fähren, Kunststraßen,

Wege, Häfen, Leuchtthürme, Seezeichen, Krahne, Waagen, Niederlagen und anderer Anstalten für die Erleichterung des Verkehrs bestimmt sind, gehören nicht zu den §. 17 und 18. aufgehobenen Abgaben, und bleiben vielmehr für jetzt ausdrücklich vorbehalten.

4) Besondere Vorschriften für den Verkehr zwischen den östlichen und westlichen Provinzen,
a) wegen Nachbesteuerung des Weins;

§. 21. Wird der in den westlichen Provinzen gewonnene Wein aus diesen zur Verzehrung in die östlichen Provinzen versendet, so wird ausnahmsweise davon in letzteren ein Nachschuß an Verbrauchssteuer von Zwei und einem halben Thaler vom Eimer erhoben, so lange eine Gleichstellung der Steuer von fremden Weinen in beiden Landestheilen, aus Rücksichten auf den Weinhandel, nicht thunlich ist.

b) wegen fremder Waaren, welche aus einem Landestheile in den andern übergehen;
aa) zum Verbrauch;

§. 22. Fremde, blos zollpflichtige Gegenstände, die den völligen tarifmäßigen Einfuhrzoll und fremde zugleich auch verbrauchssteuerpflichtige Gegenstände, welche auch die Verbrauchssteuer in den östlichen oder in den westlichen Provinzen entrichtet haben, werden bei der Versendung aus einem dieser beiden Haupttheile des Staats in den andern, wie einländische angesehen und behandelt.

bb) zur Durchfuhr.

§. 23. Fremde, blos zur Durchfuhr durch beide Ländertheile bestimmte Gegenstände erlegen nur einmal den Ein- und Ausfuhrzoll, und zwar nach dem vollen Tarifsatz derjenigen Provinz, welche sie bei der Einfuhr und bei der Ausfuhr zuerst berühren.

5) Besondere Vorschriften wegen der eigenen Lage einiger Landestheile.

§. 24. Abgesondert gelegene, auch vorspringende Landestheile, für welche besondere Verhältnisse es erfordern, können von Entrichtung des Zolles und der Verbrauchssteuer für fremde Gegenstände ausgeschlossen bleiben, und in dieser Beziehung eigene, der Oertlichkeit angemessene Verfassungen erhalten.

Der Verkehr solcher Landestheile mit dem übrigen Inlande unterliegt den Beschränkungen, welche dieses Verhältniß erfordert.

IV. Allgemeine Bestimmungen. 1) Revision der Tarifs.

§. 25. Abänderungen des Tarifs können, der Regel nach, nur nach den in diesem Gesetz ausgesprochenen Grundsätzen geschehen.

Mit Rücksicht hierauf und auf die Veränderungen der Waarenpreise soll der Tarifsatz alle drei Jahr berichtiget, und der Tarif selbst alsdann jedesmal landesherrlich vollzogen und vollständig von neuem herausgegeben werden.

2) Erläuterungen des Tarifs.

§. 26. Erläuterungen des Tarifs, welche von Einfluß auf die Steuerpflichtigen sind, sollen nur jährlich auf einmal ausgesprochen, wenigstens acht Wochen vor dem 1. Januar zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und erst von diesem Tage ab angewandt werden.

3) Aufhebung der Exemtionen.

§. 27. Eine Befreiung von den durch dieses Gesetz bestimmten Abgaben, oder eine Schadloshaltung wegen etwa behaupteter Exemtionen findet nicht statt.

4) Auslegung dieses Gesetzes.

§. 28. Bei der Auslegung dieses Gesetzes und seiner Beilagen soll nirgend auf die ältern Steuergesetze zurückgegangen, sondern nur in Anwendung gebracht werden, was wegen Auslegung zweifelhafter Gesetze im Allgemeinen vorgeschrieben ist.

5) Vollziehung desselben.

§. 29. Die Anordnungen dieses Gesetzes treten in den drei westlichen Provinzen, sobald das Gesetz bekannt gemacht worden, in den sieben östlichen Provinzen aber erst mit dem Tage in Kraft, welchen eine besondere Bekanntmachung des Staats-Ministeriums annoch bestimmen soll. G. S. S. 65.

(Das vorstehende Gesetz ist durch die weiter unten folgende Verordnung v. 23. Jan. 1838 und das derselben beigefügte neue Zollgesetz, bis auf die Bestimmung des §. 19. aufgehoben.)

o) Den Betrag der für die einzelnen Gegenstände zu entrichtenden Zollabgaben bestimmen:

1) die Tarife als Beilage des Gesetzes v. 26. Mai 1818, für die Jahre 1818-1821. (G. S. S. 70.)

2) Die Erhebungsrolle v. 25. Octbr. 1821, für die Jahre 1822-1824. (G. S. S. 165.)

3) Die Verordnung v. 10. April 1823, betr. einige Abänderungen der vorbemerkten Erhebungsrolle. (G. S. S. 45.)

4) Die Erhebungsrolle v. 19. Novbr. 1824, für die Jahre 1825-1827 (G. S. S. 185.) nebst C. O. v. 28. Juni 1825 (G. S. S. 160.) und C. O. v. 9. Decbr. 1826 (G. S. S. 117.).

5) Die Erhebungsrolle v. 30. Octbr. 1827, für die Jahre 1828-1830. (G. S. S. 131.)

6) Die C. O. v. 30. Octbr. 1830, wonach vorbemerkte Erhebungsrolle mit einigen Modificationen auch für das Jahr 1831 in Gültigkeit geblieben. (G. S. S. 130.)

7) Die Erhebungsrolle v. 30. Octbr. 1831, für die Jahre 1832-1834. (G. S. S. 187.)

8) Die C. O. v. 18. Novbr. 1833 nebst Anlage, enthaltend einige Abänderungen der vorbemerkten Erhebungsrolle in Folge der geschlossenen Zollvereinigungsverträge. (G. S. S. 129.)

9) C. O. v. 21. Octbr. 1834, v. 29. Octbr. 1835 und v. 21. Octbr. u. 27. Novbr. 1836, wonach vorbemerkte Erhebungsrolle auch für die Jahre 1835, 1836 und 1837 bis 1839 in Gültigkeit geblieben. (G. S. de 1834. S. 170. de 1835. S. 226. u. de 1836. S. 253. u. 313.)

p) Ueber die Zoll- und Steuerverhältnisse mit auswärtigen Staaten sind folgende Verträge geschlossen:

1) Verträge mit Anhalt Bernburg v. 10. Octbr. 1823, wegen der Verbrauchssteuern, welche an der äußern Grenze des Preußischen Gebiets von dem Verkehr des darin eingeschlossenen Anhaltischen Amts Mühlingen erhoben werden sollen (G. S. S. 177.) und wegen Anschlusses des obern Herzogthums Anhalt Bernburg an das Preußische indirecte Steuersystem (G. S. de 1824. S. 1.) desgl. v. 17. Juni 1826, wegen Anschlusses des untern Herzogthums (G. S. S. 65.) und wegen Erneuerung und Modificirung dieser Vereine, v. 17. Mai 1831. (G. S. S. 53.)

2) Vertrag mit Mecklenburg Schwerin v. 2. Decbr. 1826, wegen Beitritts zum Preußischen indirecten Steuersystem mit den vom Preußischen Staate umschlossenen Landestheilen. (G. S. de 1827. S. 1.)

3) Vertrag mit Anhalt Köthen und Anhalt Dessau v. 17. Juli 1828, wegen Anschlusses derselben an das Preußische Zoll- und Steuersystem (G. S. S. 99.) desgl. vom 26. Jan. 1836, wegen Erneuerung und Modificirung dieses Anschlusses. (G. S. S. 157.)

4) Vertrag mit dem Landgrafthum Hessen v. 31. Decbr. 1829, wegen Anschlusses des landgräflichen Amts Meisenheim an das Preußische Zoll- und Steuersystem der preußischen Provinzen. (G. S. de 1830. S. 49.)

5) Vertrag gleicher Art mit Sachsen-Koburg Gotha in Ansehung des Fürstenthums Lichtenstein, v. 6. März 1830. (G. S. S. 57.)

6) Vertrag gleicher Art mit dem Fürstenthum Waldeck in Ansehung dieses Fürstenthums, v. 16. April 1831. (G. S. S. 159.)

7) Zollvereinigungsvertrag zwischen Preußen und dem Großherzogthum Hessen, v. 14. Febr. 1828. (G. S. S. 50.)

8) Zollvereinigungsvertrag zwischen vorbenannten Staaten und dem Kurfürstenthum Hessen, v. 25. August 1831. (G. S. S. 227.)

9) Zollvereinigungsvertrag zwischen vorbenannten Staaten und den Königreichen Baiern und Würtemberg v. 22. März 1833, nebst Zusatzartikel v. 31. Octbr. 1833. (G. S. S. 145. 162.)

10) Zollvereinigungsvertrag zwischen den vorbenannten Staaten und dem Königreich Sachsen v. 30. März 1833, nebst Zusatzartikel v. 31. Octbr. 1833. (G. S. S. 210. 228.)

11) Vertrag zwischen Preußen und Sachsen-Meiningen wegen Erleichterung des gegenseitigen Verkehrs der beiderseitigen Unterthanen v. 3. Juli 1829. (G. S. S. 105.)

12) Vertrag gleicher Art mit Sachsen-Koburg Gotha v. 4. Juli 1829. (G. S. S. 111.)

13) Vertrag gleicher Art mit Reuß-Schleitz und Reuß-Lobenstein und Ebersdorf v. 9. Decbr. 1829. (G. S. de 1830. S. 105.)

14) Vertrag gleicher Art mit Sachsen-Weimar v. 11. Febr. 1831, nebst Uebereinkunft v. 10. August 1831. (G. S. S. 46. 175.)

15) Vertrag zwischen Preußen, Kurhessen, Sachsen-Waimar, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Koburg-Gotha, Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Reuß-Schleitz, Reuß-Greitz, und Reuß-Lobenstein-Ebersdorff, wegen Errichtung eines Thüringischen Zoll- und Handelsvereins v. 10. Mai 1832. (G. S. S. 233.)

16) Zollvereinigungsvertrag zwischen Preußen, Kurhessen, Großherzogthum Hessen, Baiern, Würtemberg und Sachsen und den übrigen zum Thüringischen Zollvereine gehörenden Staaten, wegen Anschlusses der letzteren zu dem Gesammt-Zollverein der ersteren Staaten, v. 11. Mai 1833. (G. S. S. 240.)

17) Zollvereinigungsvertrag zwischen den vorgedachten Staaten und dem Großherzogthum Baden v. 12. Mai 1835. (G. S. S. 145.)

18) Zollvereinigungsvertrag zwischen den vorgedachten Staaten und dem Herzogthum Nassau v. 10. Decbr. 1835. (G. S. de 1836. S. 126.)

19) Zollvereinigungsvertrag zwischen den vorgedachten Staaten und der freien Stadt Frankfurth v. 2. Januar 1836. (G. S. S. 141.)

20) Zoll-Kartel zwischen den ad 16. gedachten Staaten v. 11. Mai 1833 (G. S. S. 258.) und Erklärung wegen Zutritts zu diesem Kartel Seitens Mecklenburg-Schwerin, Oldenburg, Sachsen-Koburg-Gotha, Anhalt-Köthen, Anhalt-Bernburg, Anhalt-Dessau, Waldeck, Lippe und Hessen-Homburg, rücksichtlich der von denselben durch frühere Verträge dem Preuß. Zollsysteme angeschlossenen Landen und resp. Landestheilen, v. 11. Juli 1834. (G. S. S. 90.); desgl. Rescr. v. 12. August 1835, wegen Anschlusses des Großherzogthums Baden an diesen Zoll-Kartel (v. K. J. B. 46. S. 165.) und Rescr. v. 16. Juli 1836, wegen Anschlusses des Herzogthums Nassau und der freien Stadt Frankfurth an diesen Zoll-Kartel (v. K. J. B. 48. S. 278.).

21) Vertrag zwischen Preußen und dem Königreich Sachsen, wegen gleicher Besteuerung der innern Erzeugnisse v. 30. März 1833. (G. S. S. 230.)

22) Vertrag zwischen Preußen und Sachsen und den übrigen zum Thüringer Zollvereine gehörenden Staaten wegen gleicher Besteuerung der innern Erzeugnisse, v. 11. Mai 1833. (G. S. S. 265.)

23) Verträge v. 24. Juni 1822 und 25. Mai 1833, zwischen Preußen und Schwarzburg-Rudolstadt, betr. die Zoll- und Handels-Verhältnisse und die Besteuerung der innern Erzeugnisse in der Unterherrschaft des Fürstenthums. (G. S. de 1822. S. 225 und de 1833. S. 269.)

24) Vertrag gleicher Art mit Sachsen-Waimar rücksichtlich der Aemter Allstädt und Oldisleben v. 27. Juni 1823. (G. S. S. 169.) und v. 30. Mai 1833. (G. S. S. 274.)

25) Vertrag gleicher Art mit Schwarzburg-Sondershausen, vom 25. Octbr. 1819, (G. S. de 1820. S. 1.) und v. 8. Juni 1833. (G. S. S. 279.)

26) Vertrag gleicher Art mit Sachsen-Koburg-Gotha rücksichtlich des Amts Volkenrode v. 4. Juli 1829 (G. S. S. 121.) und v. 26. Juni 1833. (G. S. S. 284.)

27) Vertrag zwischen Preußen und Oldenburg, betr. die Zoll- und Handelsverhältnisse und die Besteuerung der innern Erzeugnisse in dem Fürstenthum Birkenfeld, v. 31. Decbr. 1836. (G. S. de 1837. S. 33.)

28) Verträge vom 1. November 1837

α) mit Hannover, Oldenburg und Braunschweig, wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrsverhältnisse;

β) mit denselben, wegen Unterdrückung des Schleichhandels;

γ) mit Hannover, wegen Anschlusses der Grafschaft Hohnstein und des Amts Elbingerode an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins;

δ) mit Braunschweig, wegen gleichen Anschlusses des Fürstenthums Blankenburg nebst dem Stiftsamte Walkenried, des Amts Calvörde und der Dörfer Pabstorf und Hessen;

ε) mit Hannover, Oldenburg und Braunschweig, wegen Anschlusses verschiedener Preußischer Gebietstheile an das Steuersystem der genannten Staaten;

ζ) mit denselben wegen Erleichterung des gegenseitigen Verkehrs;

η) mit Hannover und mit Braunschweig wegen der Besteuerung innerer Erzeugnisse in dem Zollvereine Preußens und der mit diesem zu einem gemeinsamen Zoll- und Handelssysteme verbundenen Staaten angeschlossenen Hannöverschen und Braunschweigschen Landestheilen.

G. S. de 1837. S. 173. u. folgde.

q) Rücksichtlich der Rhein-Octroi-Gefälle, der Elb- und Weserzölle und anderer Schiffahrtsabgaben und in Ansehung des Chaussee-Geldes (§. 20. des Gesetzes v. 26. Mai 1818.) s. **Ergänzungen** zu II. 15. §. 88. folgd. und §. 17. folgd.

r) **Verordnung** v. 26. Mai 1818, betr. die transitorischen Bestimmungen in Absicht des innern Verkehrs und der Nachsteuer von ausländischen Waaren. (G. S. S. 143.)

s) **Verordnung** v. 8. Febr. 1819, wegen der veränderten Einrichtungen in Folge der Zoll- und Steuergesetze v. 26. Mai 1818 und 8. Febr. 1819. (G. S. S. 118.)
(antiquirt.)

t) **Zoll- und Verbrauchssteuerordnung** v. 26. Mai 1818. (G. S. S. 107.); aufgehoben durch die nachfolgende Verordnung v. 23. Januar 1838 und die derselben beigefügte neue Zollordnung.

u) **Gesetz** v. 31. Decbr. 1819, wegen der den Beamten zu bewilligenden Antheile an den Strafen und Confiscaten bei Uebertretung des Zoll- und Steuergesetzes v. 26. Mai 1818 (G. S. de 1820. S. 31.); aufgehoben durch §. 6. des weiter unten folgenden Gesetzes wegen Bestrafung der Zollvergehen, v. 23. Januar 1838.

v) **Declaration** v. 19. August 1823, wegen Bestrafung der von Gewerbetreibenden in den Grenzbezirken nicht nachgewiesenen Besteuerung (G. S. S. 161.); erledigt durch das Gesetz v. 23. Januar 1838, s. weiter unten.

w) **Verordnung** v. 19. Novbr. 1824, betr. die Ergänzung der Zollordnung vom 26. Mai 1818 (G. S. S. 181.); aufgehoben durch die nachfolgende Verordnung vom 23. Januar 1838.

x) **Verordnung** v. 30. Octbr. 1827, betr. die Erhebung der Eingangs-, Durchgangs- und Ausgangsabgaben (G. S. S. 131.) und die Erläuterung und resp. Abänderung der §§. 77. u. 108. der Zollordnung (G. S. S. 131.).

y) **Declaration** des §. 69. der Zoll-Ordnung, v. 8. Januar 1828. (G. S. S. 19.)

z) **Verordnung** v. 13. Juli 1829, zur Erläuterung der Bestimmungen §§. 80. 81. 82. u. 121. der Zollordnung v. 26. Mai 1818 (G. S. S. 95).

aa) **Bekanntmachungen** v. 8. Octbr. 1826 und 14. Octbr. 1829, betr. die Unzulässigkeit der Subhastation von Grundstücken zur Deckung von Geldstrafen wegen Steuerdefraudation (G. S. S. 106. und 127.).

bb) **Declaration** des §. 155. der Zollordnung v. 26. Mai 1818, in Betreff der Zulässigkeit der Provocation auf rechtliches Gehör in Zolldefraudationssachen, v. 20. Januar 1820, u. **Declaration** des §. 156. der Zollordnung, betr. die Verwarnung der Contravenienten bei Publication der Straferkenntnisse; (s. diese Verordnungen in Bezug auf die Steuerordnung v. 8. Febr. 1819 weiter unten nach der letzteren.)

(Die vorgedachten Verordnungen sind erledigt durch die nachfolgenden Verordnungen v. 23. Januar 1838.)

cc) **Verordnung** v. 23. Januar 1838, betr. das mit den zollvereinten Staaten vereinbarte Zollgesetz und die demselben entsprechende Zollordnung, nebst Zollgesetz und Zollordnung.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc. haben mit den zollvereinten Staaten ein gemeinschaftliches Zollgesetz und eine demselben entsprechende Zollordnung vereinbart, und verordnen auf den Antrag Unseres Staatsministeriums wie folgt:

§. 1. Dem anliegenden Zollgesetze und der gleichfalls beigefügten Zollordnung ertheilen Wir hierdurch für den ganzen Umfang Unserer Monarchie, Gesetzeskraft.

§. 2. Gleichzeitig heben Wir das Zollgesetz und die Zollordnung vom 26. Mai 1818., ersteres jedoch mit Ausnahme des §. 19., auch die Verordnung vom 19. Novbr. 1824. hierdurch auf, nicht minder alle andere über diesen Gegenstand ergangenen Verordnungen, insofern in den anliegenden Gesetzen etwas anderes bestimmt worden ist. Gegeben Berlin, den 23. Januar 1838.

Zoll-Gesetz.

A.

Allgemeine Bestimmungen.

I. Verkehr mit anderen Ländern.

§. 1. Alle fremden Erzeugnisse der Natur und Kunst können im ganzen Umfange des Staatsgebiets eingebracht, verbraucht und durchgeführt werden.

§. 2. Allen inländischen Erzeugnissen der Natur und Kunst wird die Ausfuhr gestattet.

§. 3. Ausnahmen hiervon (§§. 1—2.) treten ein beim Verkehr mit Salz und denjenigen Stoffen, woraus Salz ausgeschieden zu werden pflegt, so wie mit Spielkarten, und können auch für andere Gegenstände aus polizeilichen Rücksichten auf bestimmte Zeit angeordnet werden.

II. Abgaben vom Verkehre mit andern Ländern (Zölle). 1) Eingangs-Zoll.

§. 4. Von eingehenden fremden Waaren wird ein Eingangszoll erhoben, dessen Höhe, sowie die von demselben ganz befreiten Gegenstände, die Erhebungsrolle (der Zolltarif) nachweiset.

Welche Waaren als fremde anzusehen.

§. 5. Alle aus anderen Ländern eingehenden Gegenstände werden in Beziehung auf die Zollpflichtigkeit, der Regel nach, und nur unter Zulassung der im gegenwärtigen Gesetze ausdrücklich bestimmten Ausnahmen, als fremde Waaren angesehen.

2) Ausgangs-Zoll.

§. 6. Bei dem Ausgange gilt die Zollfreiheit als Regel. Die Ausnahmen ergiebt der Tarif.

3) Durchgangs-Zoll.

§. 7. Von fremden Waaren, die nicht im Lande verbleiben, sondern bloß durchgeführt werden, wird ein Durchgangszoll erhoben, dessen Höhe der Tarif bestimmt.

4) Erleichterungen des Durchgangs.

§. 8. Gegenstände des Durchgangs können gegen Entrichtung der Durchgangsabgabe innerhalb des Staatsgebietes, unter der angeordneten Aufsicht, umgeladen, auch der Spedition oder des Zwischenhandels wegen gelagert werden.

III. Ausnahmsweise Erleichterung in den Abgaben beim Verkehr mit anderen Ländern.
1) Im Allgemeinen.

§. 9. Erleichterungen, welche die Bewohner des Landes in anderen Ländern bei ihrem Verkehr genießen, können, soweit es die Verschiedenheit der Verhältnisse gestattet, erwiedert werden. Dagegen bleibt es vorbehalten, Beschränkungen, wodurch der Verkehr der Bewohner des Landes in fremden Ländern wesentlich leidet, durch angemessene Maaßregeln zu vergelten.

2) Insbesondere beim Verkehr mit den zum Zollverein gehörigen Ländern.

§. 10. Mit Ländern, die sich mit dem Staate zu einem gemeinschaftlichen Zollsysteme (zu dem Zollvereine) verbunden haben, besteht, — unter Ausschluß der im §. 3. bezeichneten Gegenstände — ein unbeschränkter und der Regel nach völlig abgabenfreier Verkehr, wie unter den einzelnen Theilen des eigenen Staatsgebietes. Ausnahmsweise unterliegt dieser Verkehr bei einigen Erzeugnissen einer Abgabe zur Ausgleichung der in beiden Ländern bestehenden innern Steuern.

Die näheren, diesem Verhältnisse entsprechenden Bestimmungen werden, soweit es noch nöthig, besonders bekannt gemacht werden.

B.

Besondere Bestimmungen.

I. Erhebung des Zolles. 1) Erhebungs-Fuß.

§. 11. Die Erhebung des Zolles geschieht nach Gewicht, nach Maaß oder nach Stückzahl.

2) Bezettelungs- und Verschlußgelder.

§. 12. Außer dem Zolle kann, wenn Waaren nach den Vorschriften dieses Gesetzes unter besonderen Kontrollformen abgefertigt, oder mit Verschluß belegt werden, die Entrichtung des im Zolltarif bestimmten Bezettelungs- oder Verschlußgeldes verlangt werden.

3) Berichtigung des Zoll-Tarifs.

§. 13. Der Zolltarif kann nur alle drei Jahre im Ganzen berichtigt, und muß sodann für die nächsten drei Jahre acht Wochen vorher vollständig von Neuem herausgegeben werden. Abänderungen einzelner Zusätze, oder Erläuterungen über letztere, sollen der Regel nach nur jährlich auf einmal ausgesprochen, wenigstens

acht Wochen vor dem ersten Januar zur öffentlichen Kunde gebracht und erst von diesem Tage an angewendet werden.

4) Waaren-Verzeichniß.

§. 14. Zur richtigen Anwendung des Zolltarifs dient das amtlich bekannt zu machende Waarenverzeichniß, welches die einzelnen Waarenartikel nach ihren im Handel und sonst üblichen Benennungen in alphabetischer Ordnung aufzählt und den auf jeden derselben anwendbaren Tarifsatz bezeichnet. Wo dennoch über die richtige Anwendung des Tarifs auf die einzelnen zollpflichtigen Gegenstände ein Zweifel eintritt, wird letzterer im Verwaltungswege und in letzter Instanz von dem Finanzminister entschieden.

5) Verpflichtung zur Entrichtung des Zolles.

§. 15. Zur Entrichtung des Zolles ist dem Staat derjenige verpflichtet, welcher zur Zeit, wo der Zoll zu entrichten, Inhaber, (natürlicher Besitzer) des zollpflichtigen Gegenstandes ist. Dem Inhaber steht derjenige gleich, welcher den zollpflichtigen Gegenstand aus einer öffentlichen Niederlageanstalt entnimmt.

Inwiefern der Inhaber, der nicht zugleich Eigenthümer ist, von letzterm oder dem Absender oder Empfänger des zollpflichtigen Gegenstandes die Erstattung der Abgaben verlangen könne, ist nach den, unter ihnen bestehenden rechtlichen Verhältnissen, den Grundsätzen des Civilrechts gemäß, zu beurtheilen und in streitigen Fällen ausschließend von den Gerichten zu entscheiden.

6) Haftung der Waare.

§. 16. Die zollpflichtigen Gegenstände haften ohne Rücksicht auf die Rechte eines Dritten an denselben, für pünktliche und vollständige Einrichtung des darauf ruhenden Zolles, und können, so lange diese nicht erfolgt ist, von der Zollbehörde zurückbehalten oder mit Beschlag belegt werden. Das an den Inhaber des zollpflichtigen Gegenstandes von einem Zollbeamten ergangene Verbot über den fraglichen Gegenstand weiter zu verfügen, hat die volle Wirkung der Beschlagnahme.

Die Verabfolgung der Waaren, auf welchen noch ein Zollanspruch haftet, kann in keinem Falle, auch nicht von den Gerichten, Gläubigern und Gütervertretern (Massa-Kuratoren) bei Concursen eher verlangt werden, als bis die Abgaben davon bezahlt sind.

7) Verjährung der Abgabe.

§. 17. Für die Erhebung der Zollgefälle findet, sowohl gegen den Staat als gegen den Zollpflichtigen, eine einjährige Verjährung in der Art Statt, daß nur binnen Jahresfrist, vom Tage der geleisteten Verzollung an, ein Anspruch auf Ersatz wegen zu viel entrichteter Gefälle angebracht und binnen gleicher Frist, von gleichem Zeitpunkte an, eine Nachforderung an den Zollpflichtigen wegen zu wenig erhobener Zollbeträge gestellt werden darf. Auf das Regreßverhältniß des Staats gegen die Zollbeamten und auf Nachzahlung hinterzogener (defraudirter) Gefälle findet diese abgekürzte Verjährungsfrist keine Anwendung.

8) Verkehr im Innern.

§. 18. Der Verkehr mit zollfreien oder verzollten ausländischen und mit gleichartigen inländischen Waaren im Innern des Staats ist frei und unterliegt nur den zum Schutze der Zolleinrichtung nöthigen Aufsichtsmaaßregeln.

Von Gegenständen, für welche der tarifmäßige Eingangszoll entrichtet ist, kann weiter keine Verbrauchs- noch sonstige Abgabe für Rechnung des Staats erhoben werden, mit Ausschluß jedoch derjenigen innern Steuern, welche auf die weitere Verarbeitung, oder auf anderweite Bereitungen aus solchen, sowohl fremden als inländischen gleichartigen Gegenständen gelegt sind.

9) Unzulässigkeit der Binnenzölle.

§. 19. Binnenzölle, sowohl des Staats, als der Kommunen und Privaten, sind unzulässig.

10) Desgleichen der Kommunal- und Privat-Abgaben vom Handel und Verbrauche ausländischer Waaren.

§. 20. Abgaben an Kommunen oder Privaten vom Handel und Verbrauche ausländischer Waaren dürfen nicht Statt finden, wenn nicht ähnliche Umstände, wie

rücksichtlich der Staatsabgaben §. 18. erwähnt worden, auch hier eine Ausnahme begründen.

11) Vorbehalt wegen der Wasserzölle und andern Abgaben.

§. 21. Die conventionellen Wasserzölle auf denjenigen schiffbaren Flüssen, welche das Gebiet verschiedener Staaten berühren, sowie alle anderen wohlbegründeten Erhebungen und Leistungen, welche zur Unterhaltung der Stromschiffahrt und Flösserei, der Kanäle, Schleusen, Brücken, Fähren, Kunststraßen, Wege, Krahnen, Waagen, Niederlagen, und anderer Anstalten für die Erleichterung des Verkehrs bestimmt sind, gehören dagegen auch künftig nicht zu den in den §§. 19. und 20. als unzulässig bezeichneten Abgaben.

12) Besondere Vorschriften für einzelne Landestheile.

§. 22. Abgesondert gelegene, auch vorspringende Landestheile, für welche besondere Verhältnisse es erfordern, können von Entrichtung der durch dieses Gesetz angeordneten Abgaben ausgenommen bleiben und in dieser Beziehung eigene, der Oertlichkeit angemessene Einrichtungen erhalten.

Der Verkehr dieser Landestheile mit dem übrigen Staatsgebiet unterliegt den Beschränkungen, welche dies Verhältniß erfordert.

13) Ausschluß von Befreiungen.

§. 23. Eine Befreiung von den durch dieses Gesetz bestimmten Abgaben findet nicht Statt.

II. Einrichtungen zur Beaufsichtigung und Erhebung des Zolles.

1) Zoll-Linie, — Grenz-Bezirk, — Binnenlinie.

§. 24. Wo das Staatsgebiet an Ausland d. i. an fremde nicht zu demselben Zollsysteme gehörige Länder angrenzt, bildet die Landesgrenze zugleich die Zollgrenze oder Zollinie, und der zunächst innerhalb derselben gelegene Raum, dessen Breite nach der Ortlichkeit bestimmt wird, den Grenzbezirk, welcher vom übrigen Staatsgebiete durch die besonders zu bezeichnende Binnenlinie getrennt ist.

2) Zollstraßen und Landungsplätze.

§. 25. Von den aus dem Auslande in und durch den Grenzbezirk führenden Land- und Wasserstraßen sollen die zum Waarenverkehr mit dem Auslande vorzugsweise geeigneten, als Zollstraßen bezeichnet werden. Auch sollen, wo die Zollgrenze durch ein schiffbares Wasser gebildet wird, die erforderlichen Landungsplätze bestimmt werden.

3) Zollbehörden.

§. 26. Zur Feststellung und Erhebung der Ein-, Aus- und Durchgangs-Zölle werden im Grenzbezirke, Grenzzollämter, in den übrigen Theilen des Landes andere Hebestellen, auch da, wo die Grenzzollämter nicht nahe genug an der Zollinie liegen, an dieser besondere Ansageposten errichtet.

4) Grenzbewachung.

§. 27. Die Aufsicht auf den Waaren-Ein- und Ausgang wird längs der Zollgrenze und im Grenzbezirke durch eine uniformirte und bewaffnete Grenzwache geübt, die zum Gebrauche ihrer Waffen nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 28. Juni 1834. befugt ist.

5) Verpflichtung anderer Angestellten in Bezug auf den Zollschutz.

§. 28. Andere Staats- und Kommunalbeamte, namentlich die Polizei- und Forstbedienten, sind zur Unterstützung der Grenzwache verpflichtet. Sie haben insbesondere Uebertretungen der Zollvorschriften, welche bei Ausübung ihres Dienstes zu ihrer Kenntniß kommen, möglichst zu hindern und auf jeden Fall zur nähern Untersuchung sofort anzuzeigen.

6) Allgemeine Vorschriften für die Waaren-Ein-, Durch- und Ausfuhr.

a) Straßen und Zeit, an welche die Ueberschreitung der Zollinie gebunden ist.

§. 29. Wer zollpflichtige oder zollfreie Waaren mit sich führt, darf über die Zollinie zu Wasser oder zu Lande nur während der Tageszeit und nur auf einer Zollstraße ein- oder austreten, auch nur bei einem erlaubten Landungsplatze anlanden.

Die Häfen am Meere, mit den polizeilich dazu angewiesenen Einfahrten, sind die Zollstraßen an der Seeseite.

Inwiefern der Ein- oder Ausgang zu anderer, als der vorbestimmten Zeit und auf anderen als den Zollstraßen, auch das Anlanden an anderen als den bezeichneten Landungsplätzen ausnahmsweise zulässig ist, wird durch die Zoll-Ordnung bestimmt.

b) Fortsetzung des Weges bis zum Zollamte; Deklaration, Revision.

§. 30. Der Weg von der Zolllinie bis zum Grenzzollamte muß ununterbrochen fortgesetzt, auch müssen beim Zollamte die Menge und die Art der Waaren vollständig und genau angegeben (deklarirt) und letztere dem Zollamte zur Einsicht (Revision) vorgezeigt werden.

c) Behandlung der ein- und durchgehenden Waaren.

§. 31. Eingehende, sei es nach einem inländischen Bestimmungsorte, oder zum unmittelbaren Durchgang deklarirte Waaren, werden nach Verschiedenheit der Fälle entweder sogleich beim Grenzzollamte vollständig abgefertigt (in freien Verkehr gesetzt) oder von solchem unter Zollkontrolle (mittelst Begleitschein) und geeigneten Falls unter Verschluß und gegen Sicherheitsleistung für den Betrag des Zolles an eine andere Hebestelle zur Schlußabfertigung verwiesen.

d) Behandlung der ausgehenden Waaren.

§. 32. Bei ausgehenden, einem Ausgangszolle unterliegenden Waaren geschieht die Ermittelung der Menge und Art derselben, sowie die Erhebung des Zolles nach der Wahl des Waarenführers entweder beim Grenzzollamte am Ausgangspunkte, oder bei einer Hebestelle im Innern mit Vorbehalt der Revision beim Grenzzollamte.

e) Weiteres Verhalten der Waarenführer und Verpflichtungen derselben im Allgemeinen.

§. 33. Waaren, die nach §. 31. an eine andere Hebestelle zur weiteren Abfertigung verwiesen, oder zur unmittelbaren Durchfuhr bestimmt, oder nach §. 32. zum Ausgange deklarirt sind, hat der Waarenführer unverändert ihrer Bestimmung zuzuführen, dem Zollamte, von welchem die Schlußabfertigung zu bewirken ist, zuzustellen, auch bis dahin den etwa angelegten amtlichen Verschluß unverletzt zu erhalten.

Die näheren Vorschriften über die Verbindlichkeiten, welche in Hinsicht auf Deklaration und Revision der Waaren, auf die Sicherheitsleistung für die schuldigen Zollgefälle und auf den Waarenverschluß von Seiten der Verkehrtreibenden zu erfüllen sind, enthält die Zollordnung.

7) Waaren-Verkehr und Transport im Grenzbezirke.

§. 34. Innerhalb des Grenzbezirks unterliegt aller Waarenverkehr und Transport einer genauen und speziellen Aufsicht und ist denjenigen Beschränkungen und Kontroll-Maaßregeln unterworfen, welche zur Sicherheit gegen die verheimlichte Waaren-Einfuhr und Ausfuhr erforderlich und in der Zollordnung näher angegeben worden sind.

8) Gewerbsbetrieb im Grenzbezirke.

§. 35. Innerhalb des Grenzbezirks können früher bestandene Gewerbe mit zollpflichtigen fremden, einem höhern als dem allgemeinen Eingangszoll unterliegenden oder mit gleichnamigen inländischen, sowie mit allen, einem Ausgangszolle unterworfenen Gegenständen nur fortgesetzt und neue nur angefangen und betrieben werden, unter Beobachtung derjenigen Vorschriften, welche von den obersten Verwaltungs-Behörden mit Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse anzuordnen, so wie durch die gewerbspolizeilichen Gesetze gegeben sind, um das Gewerbs- und Zoll-Interesse zu sichern.

Die weiteren Bestimmungen hierwegen und zwar insbesondere wegen Führung von Handelsbüchern von Seiten der Kaufleute im Grenzbezirke, dann wegen Beschränkung der Krämer und anderer Gewerbtreibender in kleineren Orten des Grenzbezirks bei dem unmittelbaren Waarenbezuge aus dem Auslande, sowie wegen der Beschränkung der Hausirgewerbe im Grenzbezirke, sind durch die Zollordnung ertheilt worden.

9) Waaren-Verkehr außerhalb des Grenzbezirks.

§. 36. Ueber den Grenzbezirk hinaus findet im Innlande nach Anleitung der nähern Vorschriften, welche die Zollordnung hierüber enthält, eine weitere Beaufsichtigung des Waarenverkehrs nur insoweit Statt, daß

1) die aus dem Auslande oder aus dem Grenzbezirke in das Innere des Landes übergehenden Waaren mit den im Grenzbezirke empfangenen Abfertigungsscheinen bis zum Bestimmungsort begleitet sein müssen, daß
2) bei gewissen hochbesteuerten Waaren die Versendungen im Innlande zu größern Quantitäten nur auf Frachtbriefe oder Transportzettel geschehen dürfen, daß
3) von den Handeltreibenden, welche dergleichen hochbesteuerte Waaren unmittelbar aus dem Auslande beziehen, über den Handel mit denselben Buch zu führen und darin der Tag und der Ort, an welchem die Verzollung geleistet worden, jedesmal beim Empfang der Waare anzumerken ist; daß endlich
4) Waarenführer und Handeltreibende bei dem Transporte zollpflichtiger fremder oder gleichnamiger inländischer Waaren auch außerhalb des Grenzbezirks den Zoll-, Steuer- oder Polizei-Beamten über die transportirten Waaren, — und insofern es Artikel der vor- (2.) bezeichneten Art sind, auch darüber aufrichtige Auskunft zu geben haben, von wem und woher die Waaren bezogen worden sind und wohin, auch an wen sie abgeliefert werden sollen.

10) Hausvisitationen und Revisionen der Waarenlager.

§. 37. Sind Gründe vorhanden, zu vermuthen, daß irgend jemand im Grenzbezirke sich einer Uebertretung der Zollgesetze schuldig gemacht habe, oder zu einer solchen Uebertretung durch Bergung verbotener oder zollpflichtiger Waaren mitwirke, so können zur Ermittelung derartiger Kontraventionen Nachsuchungen nach solchen Vorräthen unter Erforderung des Ausweises über die geschehene Verzollung oder den inländischen Ursprung der vorgefundenen Waaren und selbst Hausvisitationen von Zollbeamten unter Leitung eines Ober-Kontrolleurs oder eines andern Beamten gleichen oder höheren Ranges vorgenommen werden; Hausvisitationen jedoch nur unter Zuziehung der Ortsbehörden und nur nach Sonnenaufgang und vor Sonnenuntergang.

Der Beobachtung dieser Förmlichkeiten bedarf es nicht, wenn auf der That betroffene, von den Zollbeamten verfolgte Schleichhändler in Häusern, Scheunen u. s. w. einen Zufluchtsort suchen.

In solchen Fällen müssen die verdächtigen Räume den verfolgenden Zollbeamten auf Verlangen sofort und zu jeder Zeit geöffnet, und es dürfen letztere in Ausübung ihrer Dienstpflicht gegen die Flüchtigen auf keine Weise gehindert werden.

Auch sind unter den vorgedachten Nachsuchungen die gewöhnlichen Revisionen bei den, auf den Grund des §. 35. dieses Gesetzes unter Kontrolle stehenden Gewerbtreibenden nicht begriffen.

§. 38. Haussuchungen außerhalb des Grenzbezirks zum Zwecke der Verfolgung einer Uebertretung der Zollgesetze können nur von den, zur Untersuchung solcher Uebertretungen kompetenten (Gerichts-) Behörden angeordnet und unter deren Leitung vorgenommen werden.

11) Körperliche Visitationen.

§. 39. Personen, gegen welche der Augenschein den Verdacht erregt, daß sie Waaren unter den Kleidern verborgen haben und welche der Aufforderung der Zollbeamten, sich dieser Gegenstände freiwillig zu entledigen, nicht sogleich vollständig genügen, können der körperlichen Visitation unterworfen werden. Sie müssen jedoch — wenn sie die Visitation nicht bei der nächsten Zollstelle oder Ortsbehörde wollen geschehen lassen — deshalb vor die zur Untersuchung der Zollstraffälle kompetente Behörde geführt werden.

12) Anstalten zur Beförderung des mittelbaren Durchfuhrhandels und des innern Verkehrs.

§. 40. Zur Beförderung des mittelbaren Durchfuhrhandels und des innern Verkehrs dienen die in den wichtigern Handelsplätzen des Inlandes unter amtlicher Aufsicht stehenden öffentlichen Niederlags-Anstalten, — Packhöfe, Hallen, Freihäfen, nach welchen die zollpflichtigen Waaren von der Grenze aus, unter den vorgeschriebenen Sicherheits-Maaßregeln abgefertigt werden.

Nicht minder werden auch bei den Haupt-Zollämtern an der Grenze, wo sich ein desfallsiges Bedürfniß zeigt, Niederlagen eingerichtet, in welchen Waaren bis zu ihrer weitern Bestimmung unverzollt gelagert werden können.

Ausnahmsweise endlich kann für solche Waaren, welche sich zur Aufbewahrung in den öffentlichen Niederlagen nicht eignen, bei genügend gewährter Sicherheit gegen Veruntreuungen und Verluste auch die Befugniß zum Privatlager, jedoch jederzeit widerruflich und nur auf besondere Genehmigung der obersten Finanzbehörde gestattet werden.

Ueber die Verpflichtungen bei hiernächstiger Verzollung der niedergelegten Waaren, imgleichen über die Fristen, binnen welchen die eingegangenen Waaren auf den Packhöfen und Zollniederlagen lagern dürfen, sowie endlich über das Verfahren mit den nach Ablauf jener Fristen nicht abgeholten Waaren, sind durch die Zollordnung die nöthigen Vorschriften ertheilt worden.

Der Inhaber, Eigenthümer oder Absender der Waaren muß sich, wenn er die Waaren zum Packhof deklarirt oder deklariren läßt, jenen Vorschriften unterwerfen, ohne daß es darüber einer besondern Erklärung bedarf.

13) Ausnahmsweise Zollfreiheit,

a) für Versendungen aus dem Inlande durch das Ausland nach dem Inlande.

§. 41. Verzollte oder inländische Erzeugnisse, welche vom Inlande durch das Ausland nach dem Inlande versendet werden, bleiben beim Aus- sowie beim Wiedereingange dann von aller Zoll-Entrichtung befreit, wenn die vollständige Ueberzeugung vorhanden ist, daß dieselben Gegenstände wieder eingehen, welche aus dem Inlande ausgegangen sind.

Fremde Waaren, welche unter Zollkontrolle versendet werden und auf ihrem Wege zum Bestimmungsorte zwischenliegendes Ausland berühren, werden hierdurch unter gleicher Voraussetzung von keiner andern, als der vermittelst der Zollkontrolle vorbehaltenen Zoll-Entrichtung betroffen.

Wo die eine oder die andere dieser Begünstigungen zugestanden wird, müssen genau die Vorschriften und Bedingungen erfüllt werden, welche die Zollverwaltung ertheilen wird, um die obige Ueberzeugung zu begründen.

b) beim Meß- und Marktverkehr.

§. 42. Zur Erleichterung des Besuchs auswärtiger Messen und Märkte mit inländischen Erzeugnissen kann für gewisse, sich hierzu eignende Gegenstände, unter Beobachtung der erforderlichen Kontrollvorschriften die zollfreie Rückbringung der unverkauft gebliebenen Waare verstattet werden.

Nicht minder wird den fremden Handel- und Gewerbtreibenden, welche inländische Messen und Märkte besuchen, von ihren unverkauften Waaren Erlaß des Eingangszolls bei der Wiederausfuhr, auf vorschriftsmäßigen Nachweis über die Identität der ein- und zurückgeführten Waaren, gewährt.

c) bei Waaren, die zur Verarbeitung oder Vervollkommnung mit der Bestimmung des Ausgangs eingebracht werden und umgekehrt.

§. 43. Gegenstände, welche zur Verarbeitung oder zur Vervollkommnung der Arbeit mit der Bestimmung, die daraus gefertigten Waaren auszuführen, eingehen, können im Zoll erleichtert werden.

In besonderen Fällen kann dies auch geschehen, wenn Gegenstände zur Verarbeitung oder zur Vervollkommnung nach dem Auslande gehen und im vervollkommneten Zustande zurückkommen. Ausnahmen der einen wie der andern Art bedürfen aber jedesmal der Genehmigung des Finanzministers.

d) beim Grenzverkehr.

§. 44 a. Ob und welche Erleichterungen in Bezug auf den kleinen Grenzverkehr mit dem benachbarten Auslande Statt finden können, wird nach Maaßgabe des örtlichen Bedürfnisses von dem Finanzminister durch besondere Verfügungen bestimmt.

e) beim Seeverkehr.

§. 44 b. In welchen Fällen bei dem Seeverkehr Ausnahmen von den allgemeinen Regeln wegen Entrichtung des Zolles eintreten, ist in der Zollordnung bestimmt worden.

III. Vollzugs-Vorschriften.

§. 45. Die näheren Bestimmungen über die Ausführung und Anwendung des gegenwärtigen Gesetzes sind in der Zollordnung enthalten.

Zoll-Ordnung.

Erster Abschnitt.

Von der Erhebung der Zölle und der Waaren-Abfertigung, so weit solche an der Gränze Statt finden.

I. Beim Waaren-Eingange. A. Allgemeine Bestimmungen.

1) Verhalten beim Eingange über die Zollinie.

§. 1. Wer aus dem Auslande kommt, und zollpflichtige Waaren, oder zollfreie Gegenstände, letztere im verpackten Zustande, mit sich führt, darf solche, den im §. 29. und §. 30. des Zollgesetzes enthaltenen Bestimmungen zufolge, nur während der Tageszeit (§. 86.) und nur auf einer Zollstraße in das Land bringen. Er darf von der Zollinie ab die Zollstraße nicht verlassen, sondern muß sich auf derselben, ohne Abweichung und willkührlichen Aufenthalt, und ohne eine Veränderung an der Ladung vorzunehmen, mit dieser zum Grenzzollamte begeben. Auf Gewässern, welche längs der Zollgrenze sich erstrecken, darf, Fälle dringender Gefahr oder höherer Gewalt ausgenommen, nur an den dazu bezeichneten Landungsplätzen gelandet und ausgeladen werden.

Was Seeschiffer beim Einlaufen auf den Rheden und in den Häfen und Binnengewässern zu beobachten haben, bestimmen die Hafenordnungen und die vom Finanzminister für den Waareneingang seewärts erlassenen Regulative.

An der Seeseite leidet die Bestimmung (§. 29. des Zollgesetzes), wonach Waaren nur in Häfen (Zollstraßen) einzuführen sind, Ausnahme:

a) bei Fischerfahrzeugen, welche blos frische Erzeugnisse des Meeres einführen;
b) bei der Bergung des Strandgutes.

2) Anmeldung bei dem Grenzzollamte, oder dem vorliegenden Ansage- (Anmeldungs-) Posten.

§. 2. Bei dem Grenzzollamte hat der Waarenführer seine sämmtlichen, die Ladung betreffenden Papiere zu übergeben.

§. 3. Wo das Grenzzollamt entfernter von der Grenze gelegen und deshalb näher an der Grenze ein Ansageposten errichtet ist, hat der Waarenführer seine Papiere über die Ladung bei letzterem abzugeben und überdies die Zahl der Wagen und Pferde und, wo möglich, auch die der geladenen Stücke anzumelden.

Die von dem Waarenführer übergebenen Papiere werden in seiner Gegenwart eingesiegelt, an das Grenzzollamt adressirt und einem Grenzaufseher überliefert, welcher das Fuhrwerk oder Schiffsgefäß zum Grenzzollamte begleitet.

Diese Begleitung soll regelmäßig und so oft geschehen, als es die Beschaffenheit des Verkehrs erfordert und die Stärke des Personals, sowie die Entfernung des Grenzzollamtes zulassen.

Bei jedem Ansageposten wird an der Thür des Abfertigungszimmers eine Bekanntmachung angeheftet seyn, aus der zu ersehen ist, zu welchen Stunden täglich die Begleitung der bis dahin eingetroffenen Waarentransporte zum Zollamte erfolgt.

§. 4. Reisende, welche Gepäck bei sich führen, und weder mit der gewöhnlichen Post, noch mit Extrapost reisen, sind zur Anmeldung nach den Vorschriften der §§. 2. und 3. verpflichtet, mit dem Unterschiede, daß sie dem Ansageposten nur ihren Namen, Stand und Wohnort, sowie den Namen und Wohnort des Fuhrmanns anzeigen und einen Schein darüber erhalten, mit dem sie sich bis zum Grenzzollamte ausweisen, bei welchem derselbe abgeliefert wird. In besonderen Fällen kann der Ansageposten, wenn er es nöthig erachtet, Reisende begleiten lassen, jedoch ohne Aufenthalt.

3) Deklaration. a) Aufforderung dazu.

§. 5. Nach Ablieferung der über die Ladung sprechenden Papiere an das Zollamt, fordert dieses den Waarenführer zur Deklaration der Ladung auf, welche, mit Einschluß des Reise- oder Schiffsgeräths und etwaniger Mundvorräthe, so lange völlig unberührt bleiben muß, bis das Zollamt die Anweisung zum Ab- oder Ausladen ertheilt.

b) Form und Inhalt der Deklaration.

§. 6. Die Deklaration muß, dem darüber vorgeschriebenen Formulare gemäß, enthalten:

a) die Zahl der Wagen und Pferde, aus welchen der Transport besteht;
b) den Namen des Fuhrmanns, bei Schiffen den Namen oder die Nummer des Schiffsgefäßes und den Namen des Schiffsführers;
c) Namen und Wohnort der Waarenempfänger (nach den Frachtbriefen);
d) die Zahl der Kolli und deren Zeichen und Nummern im Einzelnen;
e) die Menge und Gattung der Waaren, für jedes Kollo nach den Benennungen und Maaßstäben des Tarifs;
f) die Abfertigungsweise, welche der Waarenführer für die ganze Ladung oder für einzelne Theile derselben begehrt;
g) die Versicherung des Waarenführers, daß die Deklaration richtig sei und seine Unterschrift.

Die Deklaration muß sich auf alle Theile der Ladung, nichts davon ausgeschlossen, erstrecken, mithin, wenn zollpflichtige Waaren mit zollfreien Gegenständen zusammengeladen sind, auch letztere enthalten.

c) wie solche ausgefertigt werden muß.

§. 7. Es steht dem Waarenführer frei, ob er über seine ganze Ladung nur eine Deklaration, oder mehrere Theildeklarationen übergeben will. Im letzteren Falle muß er solche aber selbst besorgen, wenn auch sonst die Fertigung der Deklaration durch das Zollamt nach den Bestimmungen der folgenden §§. 8. und 9. zulässig wäre; auch muß er den einzelnen Declarationen noch eine besondere General-Declaration beifügen, und in derselben die Versicherung abgeben, daß der ganze Inhalt der Ladung richtig declarirt sei.

Die Declarationen müssen in Deutscher Sprache abgefaßt, leserlich und — besonders, was die Zahlen betrifft, — deutlich geschrieben sein, und dürfen weder Abänderungen noch Rasuren enthalten. Declarationen, welche diesen Erfordernissen nicht entsprechen, können zurückgewiesen werden.

Jede Declaration über Ladungen, von welchen der Eingangszoll mehr als 10 Thaler beträgt, muß zweifach ausgefertigt werden. Bei Ladungen, von welchen der Eingangszoll nicht über 10 Thaler und nicht unter 3 Thaler beträgt, ist nur eine einfache Ausfertigung der Declaration nothwendig. Bei Ladungen, von welchen der Eingangszoll weniger als 3 Thaler beträgt, kann der Zollpflichtige verlangen, daß an die Stelle der Ausfertigung einer förmlichen Declaration die Eintragung der Gegenstände nach seiner mündlichen Angabe in das für die Zollquittung vorgeschriebene Formular trete.

d) Wem die Ausfertigung der Deklaration obliegt.

§. 8. Die Ausfertigung der Declaration muß in der Regel der Waarenführer selbst besorgen, oder durch eine sich hiermit beschäftigende Privatperson (Kommissionair, Zollabrechner) besorgen lassen, welcher Letztere dann, sofern der Waarenführer des Schreibens unkundig ist, die Declaration im Namen und aus Auftrag des De-

claranten unterzeichnet. Ist der Waarenführer des Schreibens unkundig, und befindet sich kein Kommissionair am Orte, so erfolgt die Ausfertigung der Declaration durch das Zollamt, welches dieselbe unentgeltlich auf den Grund der übergebenen Papiere oder der mündlichen Anzeige bewirkt. Gleiches geschieht, wenn der Eingangszoll von der ganzen Ladung nicht über 10 Thaler beträgt und der Waarenführer in diesem Falle die Ausfertigung von dem Zollamte verlangt.

Der vom Zollamte angefertigten Declaration muß, nach vorheriger Vorlesung, der Declarant seine Unterschrift oder sein gewöhnliches Handzeichen beifügen, dessen Richtigkeit von zwei Beamten oder Zeugen zu bescheinigen ist.

Der Declarant haftet für die Richtigkeit der Declaration, ohne Unterschied, ob diese von ihm selbst, oder für ihn von einem Dritten, oder dem Zollamte ausgefertigt worden ist.

§. 9. Besitzt der Waarenführer keine Frachtbriefe oder andere über seine Ladung sprechende Papiere, oder nur solche, die zur Anfertigung einer vollständigen Declaration unzureichend sind, und ist ihm sonst die Ladung nicht genug bekannt, um die vorgeschriebene Declaration zu fertigen, oder fertigen zu lassen, so muß er, wenn er nicht den höchsten Eingangszoll zu entrichten erbötig ist, die Versicherung zu Protokoll abgeben, daß er gar keine, oder keine anderen als die vorgelegten Papiere besitze, und auch sonst die Ladung nicht vollständig kenne. Es tritt alsdann die Anfertigung der Declaration durch das Zollamt ein, welches solche nach vorheriger spezieller Revision der Ladung, in Gegenwart des Waarenführers, auf den Grund einer darüber aufzunehmenden Verhandlung bewirkt. Die vom Zollamte aufgenommene Declaration muß von dem Waarenführer, welcher für die richtige Stellung der Ladung zur Revision haftet, unterschrieben, oder, wenn derselbe des Schreibens unkundig ist, nach Vorschrift des vorhergehenden §. unterzeichnet und bescheinigt werden.

Der Waarenführer muß in diesem Falle sich gefallen lassen, daß die gehörig declarirten Ladungen, auch wenn sie später eintreffen, in der Abfertigung ihm vorgezogen werden, und daß die Ladung inzwischen auf seine Kosten unter amtlicher Bewachung und Verschlusse gehalten wird. Ist derselbe nur Frachtführer, so ist er, wenn er jenes Verfahren nicht eintreten lassen will, und zuvor die oben vorgeschriebene Versicherung abgegeben hat, einen Zeitraum zu bestimmen befugt, innerhalb dessen er die Declaration nachträglich beibringen will. Letzteren Falls bleiben die Waaren bis dahin auf Kosten des Waarenführers in Gewahrsam des Amtes.

e) Anleitung zur richtigen Anfertigung der Deklaration und Bekanntmachung der Dienst-Instruktionen in Bezug auf die Abfertigung.

§. 10. Eine besondere Anleitung zur Ausfertigung der Declaration ist bei jedem Zollamte und Ansageposten zur allgemeinen Kenntnißnahme auszuhängen.

Auch wird aus den Geschäftsanweisungen für die Zollämter dasjenige, was sich auf die Abfertigung bezieht, und neben den gesetzlichen Bestimmungen dem Publikum besonders zu wissen nöthig ist, zur Nachachtung öffentlich bekannt gemacht werden.

Die nöthigen gedruckten Formulare zu den Declarationen werden den Declaranten einzeln unentgeltlich von den Zollämtern verabreicht, von denen solche auch in beliebiger größerer Menge gegen Erstattung der Papier- und Druckkosten entnommen werden können.

f) besondere Vorschriften für Reisende.

§. 11. Reisende, mit Ausschluß derjenigen, welche zur gewerbetreibenden Klasse gehören, steht es frei, bei ihrer Ankunft am Zollamte auf die Frage der Zollbeamten, ob sie verbotene oder zollpflichtige Waaren bei sich führen, statt eine bestimmte Antwort zu geben, sich sogleich der Revision zu unterwerfen. In diesem Falle sind sie nur für die Waaren verantwortlich, welche sie durch die getroffenen Anstalten zu verheimlichen bemüht gewesen sind. Ueber die vorgefundenen zollpflichtigen Waaren hat das Zollamt die Declaration zu fertigen.

4) Revision der Waaren. Zweck der Revision.

§. 12. Nach Berichtigung des Declarationspunktes wird, soweit nicht aus-

nahmsweise das im §. 9. bezeichnete Verfahren hat eintreten müssen, zur Revision der Waaren geschritten. Vermöge derselben sollen die Beamten, entweder durch den Augenschein, oder durch Werkzeuge sich die Ueberzeugung verschaffen, daß die zum Eingange angemeldeten Gegenstände nach Menge und Gattung mit der Declaration übereinstimmen, und daß weder ein verbotener Gegenstand, noch ein mit einer höheren Abgabe belegter als der angemeldete, vorhanden ist.

Allgemeine Revision. Spezielle Revision.

§. 13. Es geschieht die Prüfung entweder bloß nach Zahl, Zeichen, Verpackungsart und Gewicht der Kolli, ohne Eröffnung der Fässer, Ballen u. s. w. (allgemeine Waarenrevision), oder es findet außerdem noch Eröffnung Statt, um die eigentliche Menge der in dem Kolli enthaltenen Waaren zu ermitteln, und die Ueberzeugung zu erlangen, daß keine andere als die angemeldete Waarengattung, oder daß diese in ihrer ursprünglichen Beschaffenheit vorhanden sei (spezielle Waarenrevision).

Brutto-Gewicht. Tara.

§. 14. Es wird bei der Revision entweder bloß das Bruttogewicht, oder auch das Nettogewicht ermittelt. Unter Bruttogewicht wird das Gewicht der Waare in völlig verpacktem Zustande, mithin in ihrer gewöhnlichen Umgebung für die Aufbewahrung, und mit ihrer besonderen für den Transport, verstanden. Das Gewicht der für den Transport nöthigen besonderen äußeren Umgebungen wird Tara genannt.

Ist die Umgebung für den Transport und die Aufbewahrung nothwendig eine und dieselbe, wie es z. B. bei Syrup rc. die gewöhnlichen Fässer sind, so ist das Gewicht dieser Umgebung die Tara.

Nettogewicht.

Das Nettogewicht ist das Bruttogewicht nach Abzug der Tara. Die kleineren, zur unmittelbaren Sicherung der Waaren nöthigen Umschließungen (Flaschen, Papier, Pappen, Bindfaden u. dgl.) werden bei Ermittelung des Nettogewichts nicht in Abzug gebracht, so wenig wie Unreinigkeit und fremde Bestandtheile, welche der Waare beigemischt sein möchten.

Weiteres Verfahren nach Verschiedenheit der Fälle.

§. 15. Wie weit die Revision auszudehnen und welches Verfahren für die fernere Abfertigung in Anwendung zu bringen sei, richtet sich nach der näheren Bestimmung über die eingegangenen Waaren, und ist verschieden, je nachdem diese

1) gleich an der Grenze in den freien Verkehr treten; oder
2) bei dem Eingangsamte niedergelegt werden sollen; oder
3) nach einem andern Orte bestimmt sind, wo sich ein Zoll- oder Steueramt mit Niederlage befindet; oder
4) zur Verzollung bei einem Zoll- oder Steueramte ohne Niederlage; oder
5) zur unmittelbaren Durchfuhr angemeldet werden.

Obliegenheiten der Zollpflichtigen bei der Revision.

§. 16. Der Zollpflichtige muß die Waare in solchem Zustande darlegen, daß die Beamten die Revision, wie erforderlich ist, vornehmen können; auch muß er die dazu nöthigen Handleistungen, nach der Anweisung der Beamten, auf eigene Gefahr und Kosten verrichten oder verrichten lassen.

B. Weitere Behandlung, wenn die Waaren gleich an der Grenze in den freien Verkehr treten sollen. 1) Ermittelung des Zollbetrags durch die Revision.

§. 17. Sollen die eingegangenen Waaren gleich an der Grenze in den freien Verkehr übergehen, so muß die Revision, da es in diesem Falle auf die Feststellung des Zollbetrages von den angemeldeten Waaren ankommt, eine spezielle sein.

Wünscht der Waarenführer, daß die Ladung, oder ein Theil derselben, von der speziellen Revision befreit bleibe, so kann hierin, gegen Entrichtung des höchsten Zollsatzes im Tarif, gewillfahrt werden, insofern nicht besonderer Verdacht vorhanden ist, daß dadurch die Uebertretung anderer Landesgesetze beabsichtigt werde, z. B. die Einbringung falscher Münzen u. s. w., in welchem Falle die Revision und, nach dem Befunde, die Beschlagnahme der betreffenden Gegenstände eintreten muß.

2) Ermittelung des Nettogewichts.

§. 18. Es bleibt der Wahl des Zollpflichtigen überlassen, ob er bei Gegenständen, deren Verzollung nach dem Nettogewichte geschieht, die tarifmäßige Tara gelten, oder das Nettogewicht, entweder durch Verwiegung der Waare ohne die Tara, oder der letzteren allein, ermitteln lassen will.

Bei Flüssigkeiten und anderen Gegenständen, deren Nettogewicht nicht ohne Unbequemlichkeit ermittelt werden kann, weil ihre Umgebung für den Transport und für die Aufbewahrung dieselbe ist, wird die Tara nach dem Tarif berechnet, und der Zollpflichtige hat kein Widerspruchsrecht gegen Anwendung desselben.

In Fällen, wo eine von der gewöhnlichen abweichende Verpackungsart der Waaren und eine erhebliche Entfernung von den in dem Tarif angenommenen Tarasätzen bemerkbar wird, ist auch die Zollbehörde befugt, die Nettoverwiegung eintreten zu lassen.

3) Entrichtung des Eingangszolls.

§. 19. Nach beendigter Revision erfolgt die Entrichtung des Eingangs-Zolles. Der Waarenführer erhält darüber eine Quittung, und zwar, wenn die Declaration zweifach ausgefertigt worden ist, auf dem einen Exemplare derselben.

Hat der Waarenführer über Waaren für verschiedene Empfänger nur eine Declaration übergeben, so kann er verlangen, daß das Zollamt neben Ertheilung der allgemeinen Quittung auf dem Duplicate der Declaration, auf jedem Frachtbriefe den summarischen Betrag des entrichteten Eingangszolles von den darin verzeichneten Waaren anmerke.

4) Schluß der Abfertigung.

§. 20. In dem quittirten Exemplar der Declaration, oder in der besonders ausgefertigten Quittung, wird dem Waarenführer vorgeschrieben, innerhalb welcher Frist und auf welcher Straße er seine Ladung durch den Grenzbezirk zu führen, und ob und bei welcher Kontrollstelle er solche anzumelden habe. Sollen die Waaren im Grenzbezirk bleiben, so wird demgemäß das Erforderliche bemerkt.

§. 21. Hiermit ist die Abfertigung geschlossen, und der Waarenführer erhält sämmtliche Frachtbriefe und sonstige, in Bezug auf seine Ladung von ihm übergebene Papiere (§. 2.), nachdem jedes einzelne Stück derselben mit dem Zollstempel versehen worden, zurück, um sich damit gegen die Waarenempfänger über die ordnungsmäßige Declaration der Waaren ausweisen zu können.

5) Anmeldung bei einer Kontrollstelle an der Binnenlinie. a) Beim Landtransporte.

§. 22. Ist die fernere Anmeldung bei einer Kontrollstelle an der Binnenlinie vorgeschrieben, so müssen derselben die Quittungen oder die Duplikate der Declarationen übergeben werden. Die Ladung wird mit diesen sie begleitenden Papieren äußerlich verglichen, welche, wenn sich dabei nichts zu erinnern findet, der Waarenführer, mit der Bescheinigung über die geschehene Anmeldung versehen, zurück erhält. Die Kontrollstelle ist indessen auch zur näheren, und bei erheblichen Gründen selbst zur speziellen Revision befugt.

b) beim Wasser-Transporte.

§. 23. Waarentransporte auf großen Strömen in Gefäßen, die eine Tragfähigkeit von 5 Lasten (die Last zu 4000 Pfd.) und darüber haben, sind nur zur einmaligen Anmeldung im Grenzzollamte, und nicht zu einer zweiten bei einer Kontrollstelle an der Binnenlinie verpflichtet. Dagegen unterliegen Transporte in kleineren Gefäßen, wie bei dem Verkehr zu Lande in den vorgeschriebenen Fällen, der nochmaligen Anmeldung bei einer solchen.

6) Abfertigung zollfreier Gegenstände.

§. 24. Ueber zollfreie Gegenstände, soweit sie nach §. 1. anzumelden, erhält der Waarenführer einen Legitimationsschein, um sich damit bei dem weiteren Transport durch den Grenzbezirk ausweisen zu können.

C. Weitere Behandlung, wenn die Waaren bei dem Eingangsamte niedergelegt werden sollen.

§. 25. Wenn eingegangene Waaren bei dem Eingangsamte niedergelegt werden sollen, so ist zu unterscheiden:

a) ob der Ort das vollständige Niederlagsrecht (§. 60.) hat; oder

b) ob nur ein gewöhnliches Zollager (§. 68.) bei dem Hauptzollamte vorhanden ist.

Im ersten Falle ist das Abfertigungsverfahren durch das für den Ort erlassene Packhofsregulativ (§. 67.) bestimmt.

In dem zweiten Falle erfolgt die Annahme der Waaren zum Lager, nach vorausgegangener spezieller Revision, auf den Grund der Eingangsdeclaration.

D. Weitere Behandlung, wenn die Waaren nach einem Orte bestimmt sind, wo sich eine öffentliche Niederlage für unverzollte Waaren befindet.

§. 26. Sind Waaren nach einem Orte bestimmt, wo sich eine öffentliche Niederlage für unverzollte Waaren befindet, und wird von dem Waarenführer darauf angetragen, solche unverzollt dahin abzulassen, so muß für den Eingangszoll entweder durch Pfandlegung, oder durch einen sicheren Bürgen, der sich als Selbstschuldner verpflichtet und den bürgschaftlichen Rechtsbehelfen entsagt, Sicherheit gestellt werden. Ob statt derselben in einzelnen Fällen die Begleitung des Transports auf Kosten des Waarenführers Statt finden könne, hängt von der Bestimmung des Abfertigungsamtes ab.

Die Pfandlegung oder Bürgschaft muß, wenn die Waare genau bekannt ist, auf den zu berechnenden Betrag des Eingangszolls, sonst aber auf den höchsten Zollsatz gerichtet werden.

Das Abfertigungsamt ist befugt, bekannte sichere Waarenführer, sowohl In- als Ausländer, von der Sicherheitsleistung zu entbinden.

§. 27. Das Abfertigungsamt hat die Waaren zur Revision zu ziehen. Diese ist eine allgemeine, insofern nicht besondere Gründe eine Ausnahme erfordern. Statt der Zollentrichtung tritt die Ertheilung eines Begleitscheins Nr. I. (§. 41.) ein, und die Waaren werden unter Verschluß gesetzt.

Auch können nach den Niederlagsorten Waaren auf Begleitschein No. II. (§. 50.) abgelassen werden, um bei den dort bestehenden Zollstellen sofort zur Verzollung zu gelangen.

Die erforderliche Legitimation zur Durchfahrung des Grenzbezirks erhält der Waarenführer in diesen, wie in allen übrigen Fällen der Begleitschein-Ertheilung, nach Vorschrift des §. 20. durch das Duplikat der Declaration.

E. Weitere Behandlung, wenn die Waaren zur Verzollung bei einem Amte ohne Niederlage deklarirt werden.

§. 28. Für die Prüfung der Zulässigkeit des Antrages, Waaren unverzollt abzulassen, um bei einem hierzu befugten Amte ohne Niederlage die Verzollung vorzunehmen, gelten beziehungsweise die Vorschriften des §. 26. Wird der Antrag zulässig befunden, so erfolgt die spezielle Revision ganz ebenso, als wenn der Eingangszoll sofort entrichtet werden sollte.

Nach Beendigung derselben wird ein Begleitschein No. II. (§. 50.) ertheilt, wogegen die Anlegung des Verschlusses unterbleibt.

F. Weitere Behandlung, wenn die Waaren zur unmittelbaren Durchfuhr bestimmt sind.

1. Allgemeine Vorschriften.

§. 29. Bei den Abfertigungen zur unmittelbaren Durchfuhr werden die Waaren soweit revidirt, als solches zur Ermittelung des Durchgangszolls erforderlich ist. Die spezielle Revision kann unterbleiben, wenn die Waaren auf einer Straße durchgeführt werden sollen, für welche ein Unterschied in dem Durchgangszoll den Gegenständen nach, nicht Statt findet, oder, wenn da, wo ein solcher Unterschied besteht, der Waarenführer den Durchgangszoll nach dem höchsten Satze für die zu befahrende Straße entrichtet; in beiden Fällen jedoch unter der Voraussetzung, daß die Waaren — worüber das Zollamt allein zu entscheiden hat — unter völlig sichern Verschluß genommen werden können.

Nach Beendigung der Revision wird der Durchgangszoll erhoben, wobei für die Ertheilung der Quittung die in §. 19. wegen des Eingangszolls gegebenen Bestimmungen gelten und für den Unterschied zwischen dem Durchgangs- und dem auf den angemeldeten Waaren ruhenden Eingangszoll die Sicherheit nach

den Bestimmungen des §. 26. zu leisten ist. Hiernächst wird ein Begleitschein No. I. ausgefertigt, und der Waarenverschluß angelegt. Wegen des weitern Verfahrens mit den Begleitscheinen kommen die Vorschriften §§. 36. 43. und folgende in Anwendung.

2) Besondere Vorschriften. a) für Waaren, wovon der Ausgangszoll höher ist, als der Durchgangszoll.

§. 30. Werden Waaren zur unmittelbaren Durchfuhr deklarirt, von welchen der Ausgangszoll höher ist, als der Durchgangszoll, so unterbleibt die Begleitschein-Ausfertigung.

Statt derselben wird in dem Duplikat der Deklaration außer der gewöhnlichen Zollquittung, angegeben, daß und wie die Waaren unter Verschluß gesetzt worden sind, und innerhalb welcher Frist und über welches Zollamt der Wiederausgang derselben ohne weitere Zollentrichtung erfolgen dürfe.

b) auf kurzen Straßenstrecken.

§. 31. Auf kurzen durch das Land führenden Straßen können bei der Abfertigung Erleichterungen eintreten, welche dann besonders bekannt gemacht werden sollen.

c) auf Flößen, auf welche besondere Staatsverträge Anwendung finden.

§. 32. Beim Transit auf Flüssen, für welche in Folge bestehender Staatsverträge besondere Sicherungsmaaßregeln zum Schutze der Zolleinrichtungen durch Manifestirung, Verschluß der dazu gehörig vorgerichteten Schiffe oder durch Schiffsbegleitung u. s. w. vereinbart sind, treten diese, soweit sie Platz greifen, an die Stelle des gewöhnlichen Abfertigungsverfahrens und es ergehen hierüber besondere Bekanntmachungen.

II. Beim Waaren-Ausgange. A. Waaren, die einem Ausgangszoll unterworfen sind.

§. 33. Werden Waaren ausgeführt, welche mit einem Ausgangszoll belegt sind, so muß der Zoll entweder bei dem Grenz-Zollamte, über welches der Ausgang Statt findet, oder vorher bei einem hierzu befugten Amte im Innern entrichtet werden.

§. 34. Bei der Declaration der ausgehenden Waaren sind die Vorschriften der §§. 5—10. und bei der Revision die Vorschriften der §§. 12—18. zu beobachten, letztere jedoch mit der Maaßgabe, daß die Prüfung darauf gerichtet wird, daß nicht mehr und keine mit einem höhern Zolle belegte Waare, als deklarirt worden, ausgehe.

§. 35. Ueber die Zollentrichtung wird auf dem Duplikate der Deklaration quittirt.

Ist der Ausgangszoll bei einem Amte im Innern entrichtet, so wird in der Quittung zugleich bemerkt, auf wie lange solche gültig ist und welche Straße nach der Angabe des Waarenführers befahren werden muß.

Der Ausgang darf nur über ein Grenz-Zollamt Statt finden, bei welchem die Quittung vorgezeigt werden muß. Die Ladung wird mit der Quittung verglichen, und, wenn sich dabei nichts zu erinnern findet, letztere mit darauf gesetzter Bemerkung, daß der Ausgang erfolgt sei, dem Waarenführer zurückgegeben.

Wählt der Waarenführer die Entrichtung des Ausgangszolles bei dem Grenz-Zollamte, so ist er, insofern die Versendung nicht aus einem Orte des Grenzbezirks selbst erfolgt, jedesmal zur Anmeldung und Stellung der Waare bei einer Kontrollstelle an der Binnenlinie, oder zunächst derselben verpflichtet.

Er leistet daselbst Sicherheit für die Entrichtung des Zolles bei dem Grenz-Zollamte und erhält einen Legitimationsschein (§. 83.) über die Waaren, um sich im Grenzbezirke ausweisen zu können. Die erfolgte Abgabenentrichtung wird von dem Grenz-Zollamte auf dem Legitimationsscheine bemerkt, und letzterer zurückgegeben, um zur Einlösung des Pfandes bei der Kontrollstelle zu dienen.

B. Waaren, deren Ausfuhr erwiesen werden muß.

§. 36. Kommt es auf den Beweis der wirklich erfolgten Ausfuhr an, so muß der Waarenführer den Begleitschein, welcher ihm auf seinen Antrag ausgefertigt

wird, von der an der Binnenlinie belegenen Kontrollstelle (wenn die zum Zollamte führende Straße mit einer solchen besetzt ist) bescheinigen lassen, und die Waaren daselbst zur Besichtigung stellen. Hierauf muß ohne Unterschied, ob eine Voranmeldung Statt gefunden hat, oder nicht, die Waare bei demjenigen Grenz-Zollamte angemeldet und gestellt werden, über welches die Ausfuhr nach Inhalt des Begleitscheins geschehen soll, und dieses bewirkt die Abfertigung, nachdem es sich durch genaue Revision der Waare die Ueberzeugung verschafft hat, daß diejenigen Gegenstände vorhanden sind, auf welche der Begleitschein lautet.

Ist eine dieser Förmlichkeiten verabsäumt, so bleibt es dem Ermessen des Finanzministers überlassen, ob der Ausgang in Bezug auf die Ansprüche der Zollverwaltung als erwiesen anzunehmen sei.

C. Waaren, die einem Ausgangszolle nicht unterworfen sind.

§. 37. Gehen Waaren aus, die einem Ausgangszolle nicht unterworfen sind und deren Ausgang auch nicht erwiesen zu werden braucht, so bedarf es einer Anmeldung bei dem Ausgangszollamte in der Regel nicht; die Waaren unterliegen aber der gewöhnlichen Transportkontrolle im Grenzbezirke (§§. 83. u. ff.).

Das Gepäck der Reisenden ist bei dem Ausgange nur aus besonderen Verdachtsgründen einer Revision unterworfen.

III. Besondere Vorschriften für die Behandlung des Verkehrs mit den Staatsposten.

A. Gewöhnliche Fahr-Posten.

§. 38. Die mit gewöhnlichen Fahrposten eingehenden Waaren müssen mit einer Inhaltserklärung in Deutscher oder Französischer Sprache versehen sein, und werden im ersten Umspannungsorte entweder revidirt oder unter Verschluß gelegt.

Die Entrichtung des Eingangszolles erfolgt demnächst im Wohnorte des Empfängers, oder, wenn keine dazu befugte Erhebungsbehörde daselbst vorhanden ist, bei der zunächst gelegenen.

Die zum Durchgange bestimmten Poststücke werden im letzten Umspannungsorte von den Zollbeamten des Verschlusses wegen nachgesehen und der Durchgangszoll wird von dem Postamte vorschußweise berichtigt.

Sollen Gegenstände mit der Post versendet werden, welche einem Ausgangszolle unterliegen, so muß dieser vorher entrichtet werden.

Das Passagiergut wird im ersten Umspannungsorte revidirt und abgefertigt.

Besteht dasselbe aber in Gegenständen, welche zum Handel bestimmt sind, so kommen die allgemeinen Vorschriften für die Waaren-Abfertigung zur Anwendung.

Die näheren Bestimmungen wegen der Behandlung des Verkehrs mit den Fahrposten sind in einem besondern Regulative enthalten.

B. Extraposten. 1) mit Reisenden und Reisegepäck.

§. 39. Für alle vom Auslande eingehenden Straßen, welche von Extraposten befahren werden, werden die Orte bestimmt, und öffentlich bekannt gemacht, wo die Extrapost-Reisenden verpflichtet sind, anzuhalten, ihr Reisegepäck zur Revision zu stellen, und von zollpflichtigen Gegenständen den Eingangszoll zu entrichten.

Gegen Leistung vollständiger Sicherheit für den höchstmöglichen Zollbetrag, kann die Revision beim Eingange unterbleiben; der Waarenverschluß muß aber angelegt, und die weitere Behandlung einem zuständigen Amte im Innern, oder dem Ausgangsamte vorbehalten bleiben.

2) mit Kaufmannswaaren.

Extraposten mit Kaufmannswaaren sind den allgemeinen Vorschriften unterworfen. Sie werden ohne Rücksicht auf den Ort, wo sich die Poststation befindet, bei dem Grenzzollamte revidirt, gehen aber in der Abfertigung anderen Waaren vor.

Zweiter Abschnitt.

Von verschiedenen Einrichtungen und Anstalten zur Erhebung und Sicherung der Zölle.

I. Von der Begleitschein-Kontrolle. A. Zweck und Ausfertigung der Begleitscheine.

§. 40. Begleitscheine sind amtliche Ausfertigungen zu dem Zwecke, entweder

a) den richtigen Eingang im inländischen Bestimmungsorte, oder die wirklich er-

folgte Aus- oder Durchfuhr solcher Waaren zu sichern, die sich nicht im freien Verkehr befinden, sondern auf welchen noch ein Zollanspruch haftet (Begleitschein No. I.), oder

b) lediglich die Erhebung des durch vollständige Revision ermittelten und festgestellten Eingangszolls für solche Waaren einem andern dazu befugten Amte gegen Sicherheitsleistung zu überweisen (Begleitschein No. II.).

B. Begleitschein No. 1. 1) Wesentlicher Inhalt desselben.

§. 41. Der Begleitschein No. I. welcher die Ladung bis zum Bestimmungsorte begleiten muß, soll ein genaues Verzeichniß der Waaren, auf die er lautet, nach Maaßgabe der vorhandenen Deklaration, die Zahl der Kolli, Fässer u. s. w. und deren Bezeichnung, ferner den Namen und Wohnort der Waarenempfänger, das Erledigungsamt, sowie den Zeitraum enthalten, für welchen er gültig ist, oder innerhalb dessen der Beweis der erreichten Bestimmung geführt werden muß.

Der nach Umständen und Entfernung abzumessende Zeitraum soll in der Regel für den Transport zu Lande und auf Strömen vier Monate, beim Transporte über See aber sechs Monate nicht überschreiten. Ist der bestimmte Zeitraum wegen ungewöhnlicher Zufälle nicht inne gehalten worden, so entscheidet die dem Ausfertigungsamte vorgesetzte Oberbehörde, ob die gesetzlichen Folgen dieser Versäumniß eintreten sollen, oder eine weitere Nachsicht zu gestatten ist.

Auch soll in dem Begleitschein bemerkt werden, ob und durch welche Pfänder oder Bürgschaften Sicherheit für die Erreichung des Bestimmungsorts geleistet, sowie ferner, welche Art des Waarenverschlusses gewählt und wie derselbe angelegt worden ist.

2) Beschränkung bei der Begleitschein-Ausfertigung auf Aemter im Inneren mit Niederlage.

§. 42. Bei der Deklaration zur Abfertigung auf Aemter im Innern mit Niederlage werden Begleitscheine, wenn deren Ertheilung auch sonst zulässig wäre, nur dann gegeben, wenn der Eingangszoll von den Waaren, auf welche ein Begleitschein begehrt wird, über drei Thaler beträgt.

Eine Ausnahme hiervon findet nur in Betreff der Reisenden Statt.

3) Verpflichtung aus dem Begleitscheine.

§. 43. Derjenige, auf dessen Verlangen ein Begleitschein ausgestellt wird (Extrahent des Begleitscheins), übernimmt mit der Unterzeichnung und dem Empfang desselben, die Verpflichtung, für den Betrag des Eingangszolls von den darin verzeichneten Waaren und wenn die Art derselben durch spezielle Revision nicht festgestellt worden, für den Betrag dieses Zolles nach dem darauf anzuwendenden höchsten Erhebungssatz des Tarifs zu haften, imgleichen die Verbindlichkeit, dieselbe Waare in unveränderter Gestalt und Menge in dem bestimmten Zeitraume und an dem angegebenen Orte zur Revision und weitern Abfertigung zu stellen.

4) Nachweis, daß dieselbe erfüllt worden sei.

§. 44. Diese Verpflichtungen erlöschen nur dann, wenn durch das im Begleitschein bestimmte Amt bescheinigt wird, daß jenen Obliegenheiten völlig genügt sei, worauf sodann die Löschung der geleisteten Sicherheit oder Bürgschaft erfolgt.

5) Folgen vorkommender Gewichts-Unterschiede.

§. 45. Das auf den Grund allgemeiner oder spezieller Revision beim Eingang ermittelte und im Begleitschein angegebene Gewicht dient in der Regel zur Grundlage, nach welcher die Verzollung der eingegangenen Waaren, es sei zum Verbrauch im Lande oder für den Durchgang, zu leisten ist, unbeschadet jedoch der näheren Untersuchung, welche wegen etwa vorgekommener Irrthümer in der Abfertigung, oder wegen versuchter Zolldefraudationen einzuleiten ist, wenn bei der im Bestimmungs- oder Ausgangsorte veranlaßten abermaligen Verwiegung sich Gewichtsverschiedenheiten gegen das beim Eingange ermittelte Gewicht herausstellen.

Gewichtsunterschiede von 2 Prozent und darunter, gegen das beim Eingang über die Grenze ermittelte Gewicht der einzelnen Kolli oder einer zusammen abgefertigten gleichnamigen Waarenpost, bleiben indessen bei der Abfertigung am Bestimmungs- oder am Ausgangsorte für die Staatskasse sowohl als für die Zoll-

pflichtigen dergestalt außer Berücksichtigung, daß solchen Falls die Zollschuldigkeit unbedingt nach dem beim Eingange ermittelten Gewichte zu bemessen ist.

6) Verpflichtung des Waarenführers bei eintretender Transportverzögerung.

§. 46. Sollten Naturereignisse oder Unglücksfälle bei dem Transporte innerhalb Landes den Waarenführer verhindern, seine Reise fortzusetzen und den Bestimmungsort in dem durch den Begleitschein festgesetzten Zeitraume zu erreichen, so ist er verpflichtet, dem nächsten Zoll- oder Steueramte Anzeige davon zu machen, welches, der künftigen Erledigung des Bürgschafs-Punktes wegen, entweder den Aufenthalt auf dem Begleitschein bezeugen, oder, wenn die Fortsetzung der Reise ganz unterbleibt, die Waaren unter Aufsicht nehmen muß.

Privatbescheinigungen können diese amtliche Beurkundung nicht ersetzen.

7) Wie zu verfahren ist, a) wenn eine Ladung für verschiedene Empfänger oder Orte bestimmt ist.

§. 47. Der Begleitscheins-Extrahent kann verlangen, daß für jeden Waarenempfänger ein besonderer Begleitschein ertheilt werde; mindestens aber muß, wenn die Ladung für verschiedene Orte bestimmt ist, für jeden Abladeort ein eigener Begleitschein ausgefertigt werden.

b) wenn die Bestimmung der ganzen Ladung unterweges verändert wird.

§. 48. Wenn eine Waarenladung, worüber nur ein Begleitschein ertheilt worden, eine veränderte Bestimmung erhält, so muß dies sofort dem nächsten Amte angezeigt werden, welches alsdann, insofern hiedurch in den übrigen von dem Extrahenten des Begleitscheins aus letzterem übernommenen Verpflichtungen nichts geändert wird, den abgeänderten Bestimmungsort auf dem Begleitscheine nachrichtlich zu bemerken befugt ist.

c) wenn eine Ladung unterweges getheilt werden muß.

§. 49. Machen besondere Verhältnisse es nöthig, daß eine Waarenladung, worüber nur ein Begleitschein ausgefertigt ist, während des Transports getheilt werden muß (was jedoch nur der Kollizahl, nicht aber dem Inhalte der einzelnen Kolli nach, geschehen darf) so soll dem Waarenführer freistehen, den Begleitschein bei dem nächsten Hauptzoll- oder Haupt-Steueramte abzugeben und die Ladung daselbst auf solche Weise unter Aufsicht stellen zu lassen, daß nach Berichtigung der ältern Verpflichtung neue Begleitscheine auf einzelne Theile der Ladung ausgefertigt werden können.

C. Begleitschein No. II. 1) Wesentlicher Inhalt desselben.

§. 50. Der Begleitschein No. II. soll die Menge und Gattung der Waaren nach den Ergebnissen der speziellen Revision, die Zahl der Kolli, Fässer u. s. w. und deren Bezeichnung, den Namen und Wohnort des Waaren-Empfängers, den Betrag des gestundeten Eingangszolls, wo derselbe zu entrichten, welche Sicherheit geleistet, was wegen Vorlegung des Begleitscheins und Stellung der Waaren zu erfüllen ist, sowie den Zeitraum enthalten, für welchen er gültig sein soll, oder innerhalb dessen der Beweis der erfolgten Zollentrichtung geführt werden muß.

Die Stellung der Waaren im Bestimmungsorte ist nur soweit erforderlich, als solches in Bezug auf die Waaren-Kontrolle im Binnenlande (§. 92. und ff.) vorgeschrieben ist.

Wegen Bestimmung der Gültigkeitsfrist gelten die Vorschriften des §. 41.

2) Beschränkung bei deren Ertheilung.

§. 51. Begleitscheine No. II. werden nur dann ertheilt, wenn der Eingangszoll von den Waaren, auf welche ein Begleitschein begehrt wird, 10 Rthlr. oder mehr beträgt.

3) Verpflichtung aus dem Begleitscheine.

§. 52. Jeder, auf dessen Verlangen ein Begleitschein ausgestellt wird, übernimmt aus letzterem die Verpflichtung, für den Eingangszoll zu haften und denselben in dem bestimmten Zeitraume bei der dazu bezeichneten Erhebungsstelle zu entrichten, auch dasjenige zu erfüllen, was wegen Stellung der Waaren und Abgabe des Begleitscheines im letzteren vorgeschrieben wird.

4) Nachweis, daß dieselbe erfüllt worden sei.

§. 53. Diese Verpflichtung erlischt, sobald dem Waarenführer durch das zur Empfangnahme des Eingangszolles bestimmte Amt bescheinigt wird, daß er jenen Obliegenheiten völlig genügt habe, worauf sodann die Löschung der geleisteten Sicherheit oder Bürgschaft erfolgt.

D. Vorbehalt eines speziellen Regulativs über die Begleitscheinausfertigung.

§. 54. Ueber das bei der Ausfertigung und Erledigung der Begleitscheine zu beobachtende Verfahren wird ein besonderes Regulativ erlassen und, soweit bei dessen Inhalt das Publikum betheiligt ist, auszugsweise bekannt gemacht.

II. Von dem Waaren-Verschlusse. 1) Zweck desselben.

§. 55. Der Waarenverschluß soll das Mittel sein, sich zu versichern, daß die Waare, bis zur Lösung des Verschlusses durch ein dazu befugtes Amt, nach Menge, Gattung und Beschaffenheit unverändert erhalten bleibe.

2) Worin er besteht, auch wann und wie er anzulegen ist.

§. 56. Er besteht in der Regel in ausgeprägten Bleien (Plomben) begreift aber auch die Anwendung jedes andern passenden Verschlußmittels, z. B. die Versiegelung u. s. w. in sich.

Das abfertigende Amt hat allein zu bestimmen, ob Verschluß eintreten, welche Art desselben angewendet und welche Zahl von Bleien, Siegel u. s. w. angelegt werden soll. Es kann verlangen, daß derjenige, welcher die Abfertigung begehrt, die Vorrichtung treffe, welche es für nöthig hält, um den Verschluß anzubringen.

Wie die am häufigsten vorkommenden Verpackungen beschaffen und vorgerichtet sein müssen, um als verschlußfähig anerkannt werden zu können, ergiebt eine besondere Anleitung, welche bei den Aemtern ausgehändigt und auf Verlangen gegen Erstattung der Papier- und Druckkosten verabreicht wird.

3) Kosten desselben.

§. 57. Das Material an Blei, Lack, Licht und Versicherungsschnur hat die Zollverwaltung anzuschaffen, welche dafür die im Tarif festgesetzten Gebühren zu beziehen befugt ist.

Das übrige zu der Vorrichtung erforderliche Material hat derjenige zu besorgen, welcher die Waare zum Verschluß stellt.

4) Verfahren bei Verletzung des Verschlusses.

§. 58. Bei eingetretener Verletzung des Waarenverschlusses kann in Folge des Begleitscheins für die Waaren, je nachdem sie genau bekannt sind oder nicht, die Entrichtung ihres tarifmäßigen oder des höchsten Eingangszolles verlangt werden.

Wird der Verschluß nur durch zufällige Umstände verletzt, so kann der Inhaber der Waaren bei dem nächsten zur Verschlußanlegung befugten Zoll- oder Steueramte auf genaue Untersuchung des Thatbestandes, Revision der Waaren und neuen Verschluß antragen.

Er läßt sich die darüber aufgenommenen Verhandlungen aushändigen und giebt sie an dasjenige Amt, welchem die Waaren zu stellen sind, ab. Die dem Amte am Bestimmungsorte vorgesetzte Ober-Behörde wird alsdann entscheiden, in wiefern die eben angegebene Folge des verletzten Waarenverschlusses eintreten soll oder zu mildern ist.

III. Von den Niederlagen unverzollter Waaren. A. Packhöfe, Hallen, Lagerhäuser, Freihäfen.
1) Was darunter verstanden wird.

§. 59. Oeffentliche Niederlagen, in welchen fremde unverzollte Waaren unter Aufsicht des Staats aufbewahrt werden, heißen Packhöfe, Hallen, Lagerhäuser und Freihäfen.

2) Niederlagsrecht, Lagerfrist und Lagergeld.

§. 60. Das Recht, fremde, unverzollte Waaren auf gewisse Zeit in einem Packhofe niederzulegen, heißt das Niederlagsrecht, diese Zeit die Lagerfrist, und die Gebühr für die Benutzung das Lagergeld.

Das Niederlagsrecht wird nur Kaufleuten, Spediteuren und Fabrikanten, und auch diesen nur für solche fremde Waaren bewilligt, von welchen der Durchgangszoll geringer als der Eingangs- oder als der Ausgangszoll, oder als beide zusam-

men ist, und welche nicht durch die besondern Packhofsregulative von der Lagerung ausgeschlossen sind.

Auf Wein findet das Niederlagsrecht nur ausnahmsweise und nur dann Anwendung, wenn dazu geeignete Räume im Packhofe vorhanden sind, und die Weine keine Behandlung erfordern.

Die Lagerfrist soll einen Zeitraum von zwei Jahren nicht überschreiten.

3) Betrag des Lagergeldes.

§. 61. Das Lagergeld wird für jeden Packhof nach dem örtlichen Kostenbedarf besonders festgestellt, darf jedoch (wo die Niederlagen für Rechnung des Staates verwaltet werden) die folgenden Sätze nicht überschreiten.

Für das Lager monatlich
a) von trockenen Waaren vom Centner $\frac{1}{30}$ Thaler,
b) von flüssigen Waaren vom Centner $\frac{1}{24}$ Thaler.

4) Rechte des Staats auf die Waaren im Packhofslager.

§. 62. Die im Packhofslager befindliche Waare haftet dem Staate unbedingt für die davon zu entrichtenden Abgaben nach demjenigen Tarif, welcher am Tage der Verzollung gültig ist.

Wird die Verabfolgung der Waaren aus dem Packhofslager vom Deponenten oder einer dritten Person verlangt, so ist diesem Verlangen nur unter den §. 16. des Zollgesetzes enthaltenen Bestimmungen zu willfahren.

5) Befugniß zur Bearbeitung der Waaren auf dem Lager.

§. 63. Den Eigenthümern und Disponenten der lagernden Güter steht es frei, in der Niederlage, unter Aufsicht der Beamten, die Maaßregeln zu treffen, welche die Erhaltung der Waaren nöthig macht, und letztere zu dem Ende umzustürzen, anders zu verpacken oder aufzufüllen.

Das Nettogewicht oder der Inhalt der Kolli bei der ersten Revision ist jedoch auch diesen Falls als Grundlage der Verzollung festzuhalten, sowie bei der Verabfolgung der Waaren aus der Niederlage keine Vergütigung für verzollte Waare erfolgt, welche zur Ergänzung der unverzollten gedient hat.

Veränderungen des Gewichts der Tara sind unter obigen Umständen erlaubt.

In wie weit eine Bearbeitung der auf dem Packhofe lagernden Waaren auch für andere Zwecke, als den der bloßen Erhaltung Statt finden könne, bestimmen die besondern Packhofsregulative (§. 67.) nach dem örtlichen Bedürfnisse.

6) Verminderung der Waaren während des Lagers.

§. 64. Eine Verminderung der Waaren, welche erweislich im Packhofslager durch zufällige Ereignisse Statt gefunden hat, begründet einen Anspruch auf Zollerlaß.

Unter solchen zufälligen Ereignissen wird aber eine Verminderung des Gewichts, welche durch Eintrocknen, Einzehren, Verstäuben und Verdunsten der Waaren, und namentlich bei Flüssigkeiten durch die gewöhnliche Lekkage entsteht, nicht verstanden.

7) Verpflichtungen der Verwaltung rücksichtlich der lagernden Waaren.

§. 65. Die Packhofsverwaltung muß für die wirthschaftliche Erhaltung der Packhofsräume in Dach und Fach, für sichern Verschluß derselben, für Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung unter den im Packhofe beschäftigten Personen, sowie für Abwendung von Feuersgefahr im Innern des Gebäudes und seinen nächsten Umgebungen durch Anschaffung und gehörige Instandhaltung der erforderlichen Feuerlösch-Geräthschaften sorgen, und haftet für Beschädigungen der lagernden Waaren, welche aus einer ihr zur Last fallenden Unterlassung oder Vernachlässigung dieser Fürsorge entstehen. Diese Verpflichtung tritt erst ein, nachdem die Waare in die Niederlage aufgenommen und die amtliche Bescheinigung hierüber ertheilt worden ist.

Andere Beschädigungen der lagernden Waaren und Unglücksfälle, welche dieselben treffen, hat die Packhofsverwaltung nicht zu vertreten.

8) Verfahren mit unabgeholten Waaren. a) deren Eigenthümer unbekannt ist.

§. 66. Sind Güter, deren Eigenthümer und Disponenten unbekannt sind, ein Jahr im Packhofe geblieben, so soll dies unter genauer Bezeichnung derselben zu zwei verschiedenen Malen, mit einem Zwischenraume von mindestens vier Wochen, durch die amtlichen Blätter bekannt gemacht werden, und wenn sich hierauf binnen sechs Monaten nach der letzten Bekanntmachung Niemand meldet, die Packhofsverwaltung berechtigt sein, die Güter öffentlich meistbietend zu verkaufen. Der Erlös bleibt nach Abzug der Abgaben und des Lagergeldes, sechs Monate hindurch aufbewahrt, und fällt, wenn er bis zu deren Ablauf von Niemand in Anspruch genommen wird, einem Wohlthätigkeitsfonds anheim.

Sind dergleichen Waaren einem schnellen Verderben ausgesetzt, so kann ein früherer Verkauf mit Genehmigung der dem Hauptamte vorgesetzten Behörde in der Art geschehen, daß der Lizitationstermin im Orte zu zwei verschiedenen Malen innerhalb acht Tagen öffentlich bekannt gemacht wird.

b) deren Eigenthümer bekannt ist.

Haben Güter, deren Eigenthümer oder Disponent bekannt ist, länger als zwei Jahre gelagert, so ist derselbe aufzufordern, solche binnen einer Frist, welche vier Wochen nicht überschreiten darf, vom Packhofe zu nehmen. Genügt er dieser Aufforderung nicht, so wird zum öffentlichen Verkauf der Waaren geschritten und der Erlös, nach Abzug der Kosten und Abgaben, dem Eigenthümer oder Disponenten zugestellt.

9) Besondere Packhofs-Regulative.

§. 67. Für jeden Packhof ꝛc. wird nach Maaßgabe der örtlichen Verhältnisse, ein besonderes Regulativ von dem Finanzminister erlassen, welches die nähern Bedingungen für die Benutzung des Lagers und die speciellen Vorschriften über die Abfertigung der zur Niederlage gelangenden und aus derselben zu entnehmenden Waaren enthält.

B. Zoll-Lager bei Hauptzoll-Aemtern. 1) Was darunter verstanden wird.

§. 68. Bei den Haupt-Zollämtern an solchen Grenzorten, welche nicht im Genusse des Niederlagsrechts sind, können, wo sich ein Bedürfniß dazu ergiebt, und geeignete Lagerräume vorhanden sind, Waaren zu dem Zweck niedergelegt werden, um solche, besonders bei statt findendem Frachtwechsel, ihrer weitern Bestimmung bequemer zuzuführen.

Dergleichen Lager bei Haupt-Zollämtern werden Zoll-Lager genannt.

2) Allgemeine Vorschriften wegen deren Benutzung.

§. 69. Die Benutzung der Zoll-Lager ist nur den im Orte wohnenden Kaufleuten und Spediteuren gestattet, deren Vermittelung sich daher Frachtführer, welche Waaren niederlegen wollen, bedienen müssen.

Die Lagerfrist darf nicht über sechs Monate dauern, und nach Ablauf derselben treten die im §. 66. enthaltenen Bestimmungen ein.

Waaren, die schon in einem Packhofe gelagert haben, dürfen in der Regel, und wenn nicht besondere Gründe dafür nachgewiesen werden können, nicht weiter zu einem Zoll-Lager gelangen.

In keinem Falle aber darf durch die nochmalige Lagerung die zweijährige Lagerfrist (§. 60.) überschritten werden.

Wegen des Lagergeldes kommen die diesfälligen Bestimmungen für Packhofsniederlagen (§. 61.) in Anwendung.

Eine Umpackung der Waaren in den Zoll-Lagern ist, unter Beobachtung der in dem §. 63. enthaltenen Vorschriften, nur insoweit zulässig, als die Erhaltung der Waaren sie erfordert.

3) Besondere Lager-Regulative.

§. 70. Für jeden Ort, wo ein Zoll-Lager vorhanden ist, sollen die näheren Bedingungen der Benutzung und die Vorschriften über die Abfertigung durch ein von dem Finanzminister zu erlassendes Regulativ bestimmt werden, welches in dem Geschäftslokale des Haupt-Zollamtes auszuhängen ist.

C. Oeffentliche Kredit-Lager.

§. 71. Wo örtliche Bedürfnisse es erfordern, können auch Waaren, welche auf Begleitschein Nr. II. zum Verbrauch im Lande eingegangen sind, bis zur Entrichtung des darauf haftenden Eingangszolls in öffentlichen Niederlagen unter Verschluß der Zollbehörde gelagert werden.

Auf Niederlagen dieser Art finden die Vorschriften der §§. 60 — 66. ebenfalls Anwendung, mit der Maaßgabe jedoch, daß die Lagerungsfrist sich der Regel nach nicht über 6 Monate und bei längerer Lagerung wenigstens nicht über das Kalenderjahr des Eingangs hinaus erstrecken darf.

D. Privat-Lager. 1) Was darunter verstanden wird.

§. 72. Niederlagen fremder unverzollter Waaren in Privaträumen unter oder ohne Mitverschluß der Zollbehörden heißen Privatlager, und sind entweder Creditlager, wenn Waaren, welche bloß zum Absatze im Inlande bestimmt sind, zur Sicherung des Staats wegen des darauf ruhenden aber kreditirten Eingangszolles niedergelegt werden, oder Transitlager, wenn die zu lagernden Waaren zugleich oder ausschließlich zum Absatz nach dem Auslande bestimmt sind.

2) Beschränkungen derselben.

§. 73. Bei Privat-Kreditlagern darf die Lagerungsfrist sich der Regel nach nicht über 6 Monate und — bei längerer Lagerung — wenigstens nicht über das Kalenderjahr des Eingangs hinaus erstrecken. Privat-Transitlager finden für Waaren, bei welchen es auf die Festhaltung der Identität ankömmt, in der Regel nicht Statt.

Dem Ermessen des Finanzministers bleibt es überlassen, wo und unter welchen, in jedem einzelnen Falle festzusetzenden Bedingungen, ein Privatlager zu bewilligen, ob dasselbe wieder aufzuheben oder zu beschränken sei.

3) Verpflichtungen des Inhabers eines Privatlagers.

§. 74. Der Inhaber eines Privatlagers haftet für die Abgaben von den zum Lager verabfolgten Waaren, insofern er die Entrichtung der Abgaben an andern Orten oder die Ausfuhr der Waaren in vorgeschriebener Art nicht nachweiset.

4) Privat-Lager von fremdem Wein.

§ 75. Was die Bewilligung der Privatlager von fremdem Wein betrifft, so werden die Bedingungen, unter welchen sie zulässig ist, und die näheren Verpflichtungen der Lagerinhaber durch ein besonderes Regulativ des Finanz-Ministers bestimmt.

Dritter Abschnitt.

Von Verkehrs-Erleichterungen, Befreiungen und Ausnahmen.

I. Versendungen aus dem Inlande durch das Ausland nach dem Inlande.

§. 76. Bei Versendungen inländischer Waaren und allgemein der im freien Verkehr stehenden Gegenstände aus dem Inlande durch das Ausland nach dem Inlande (§. 41. des Zollgesetzes) ist dem Zollamte der Ausgangsstation eine Deklaration vorzulegen, worin die Art und Menge der zu versendenden Waaren und deren Bestimmungsort anzugeben ist.

Es tritt sodann die Revision und, der Regel nach, der amtliche Verschluß der Waaren ein, und der Absender erhält die hienach bescheinigte Deklaration, auf welcher zugleich die zum Eintreffen beim Wiedereingangsamte verstattete Frist bemerkt wird, zurück.

Bei letztgedachtem Amte werden die Gegenstände auf den Grund der zu übergebenden Deklaration revidirt und, nach richtigem Befund, unter Legitimationsschein zum Transport durch den Grenzbezirk nach dem Bestimmungsort abgefertigt.

Sind die Waaren von der Beschaffenheit, daß ein sicherer Verschluß nicht angebracht werden kann, so müssen sie ihrer Art und Menge nach besonders kenntlich beschrieben werden.

Bei derartigen Versendungen von Flüssigkeiten muß außer der Verschluß-Anlage, bei Branntweinen jedesmal die Alkoholstärke nach dem Alkoholometer von Tralles geprüft und im Deklarationsscheine bemerkt, auch hiernach die Revision beim Wiedereingange vorgenommen werden; — bei Weinen für jedes Faß oder für Fässer, welche einerlei Weingattung enthalten, ein mit demselben Wein gefülltes Probefläschchen mit dem Amtssiegel versiegelt und dem Deklarationsscheine beigefügt werden.

Die Abfertigung und Verschlußanlegung kann für die zum Wiedereingang bestimmten Waaren auch schon bei Aemtern im Innern, welche hiezu mit den nöthigen Requisiten versehen sind, Statt finden, und bedarf es für diesen Fall bei dem Ausgangsamt nur der Rekognition des Verschlusses.

Bei derartigen Versendungen von ausgangszollpflichtigen Waaren ist für den Ausgangszoll durch pfandweise Hinterlegung oder durch Bürgschaft Sicherheit zu leisten.

Wird bei dem Transport von fremden Waaren, welche unter Zollkontrolle stehen, zwischenliegendes Ausland berührt, so muß die Waare dem Ausgangs- und dem Wiedereingangsamte zur Revision gestellt und der richtige Ausgang resp. der Wiedereingang auf dem Begleitschein bescheinigt werden.

II. Meß- und Marktverkehr. A. Verkehr inländischer Fabrikanten und Produzenten nach ausländischen Messen und Märkten. 1) Besuch fremder Messen.

§. 77. Wegen der Bedingungen und Kontrollmaaßregeln, unter welchen inländische Fabrikanten, die mit eigenen Fabrikaten fremde Messen beziehen, den unverkauften Theil dieser erweislich eigenen Fabrikate ohne Entrichtung des Eingangszolls zurückbringen können (Zollgesetz §. 42.) wird das Nähere durch ein von dem Finanz-Minister zu erlassendes besonderes Regulativ bestimmt.

2) Besuch benachbarter fremder Märkte.

§. 78. Inländische Handwerker, welche die Märkte in benachbarten Orten des Auslandes mit ihrer selbst verfertigten Waare, die jedoch kein Gegenstand der Verzehrung sein darf, besuchen, können den unverkauften Theil derselben unter folgenden Bedingungen zollfrei wieder einführen:

a) die Aus- und Wiedereinfuhr muß über eine und dieselbe Zollstelle, und zwar über ein Haupt-Zollamt oder über ein Neben-Zollamt erster Klasse Statt finden.
b) Ueber die Gegenstände der Ausfuhr muß dem Ausgangsamte eine vollständige schriftliche Anmeldung übergeben werden.
c) Sie müssen demselben zur Besichtigung vorgezeigt und auf Kosten des Inhabers, so weit sie bezeichnungsfähig sind, bezeichnet werden.
d) Die Wiedereinfuhr des unverkauften Theils muß in einer, von dem Amte zu bestimmenden, kurzen Zeitfrist erfolgen, und die zurückgeführten Gegenstände müssen demselben Amte wieder zur Besichtigung vorgelegt werden.

§. 79. Inländer, welche Vieh auf ausländische Märkte bringen, können das unverkauft gebliebene Vieh zollfrei wieder einführen, wenn sie die Vorschriften des §. 78. — soweit solche anwendbar sind — erfüllen.

B. Verkehr ausländischer Handel- und Gewerbtreibender auf inländischen Messen und Märkten.

§. 80. Wenn ausländische Handel- und Gewerbtreibende inländische Messen und Märkte beziehen und für den unverkauften Theil ihrer Waaren den im §. 42. des Zollgesetzes zugestandenen Erlaß des Eingangszolls bei der Wiederausfuhr in Anspruch nehmen, so kommen, mit den sich von selbst ergebenden Abweichungen, dieselben Bestimmungen zur Anwendung, welche im §. 78. für den umgekehrten Fall ertheilt sind. Es wird sodann von den unverkauft zurückgehenden Waaren nur der Durchgangszoll erhoben.

Der Betrag des Eingangszolls von den eingeführten Waaren wird durch Pfandlegung oder nach Umständen durch die Ausfertigung von Begleitscheinen sicher gestellt.

§. 81. Für diejenigen Orte, wo ein solcher Verkehr von Wichtigkeit ist, und eigenthümliche Einrichtungen und Vorschriften erforderlich macht, sollen diese durch besondere Regulative näher bestimmt werden.

III. Sonstige Erleichterungen und Ausnahme-Gegenstände, welche zur Verarbeitung oder Vervollkommnung ein- oder ausgehen.

§. 82. a. Wer auf die im §. 43. des Zollgesetzes erwähnte Erleichterung Anspruch macht, muß genau dasjenige befolgen, was die Zollbehörde in jedem einzelnen Falle zur Verhütung von Mißbräuchen vorschreiben wird. Gegenstände der Verzehrung bleiben von dieser Erleichterung ausgeschlossen. Ausnahmsweise kann dieselbe auf Getreide, welches, unter Vorbehalt der Wiedereinfuhr des daraus gewonnenen Mehls, auf ausländische Mühlen gebracht wird, und auf Getreide, welches Ausländer, unter Vorbehalt der Wiederausfuhr des daraus gewonnenen Mehles, auf inländische Mühlen bringen, Anwendung finden.

Die näheren Bestimmungen über die Ausführung des §. 43. des Zollgesetzes bleiben in vorkommenden Fällen dem Finanzminister vorbehalten.

IV. Seeverkehr.

§. 82. b. Inländische Strandgüter von Schiffen, welche nach dem Auslaufen verunglücken, bleiben frei vom Eingangszolle, wenn die Thatsache vollständig nachgewiesen und die Bergung und Lagerung des Guts unter Aufsicht von Beamten geschehen ist.

Güter auf Seeschiffen, welche in einen Nothhafen einlaufen, sind vom Durchgangszolle frei, wenn die Ladung des Schiffes, welches den Nothhafen erweislich zu suchen gezwungen ist, nach einem andern Hafen bestimmt war, und wieder ausgeht, ohne daß etwas davon im Orte abgesetzt oder Verkehr damit getrieben worden.

Ist das Schiff so beschädigt, daß es die Ladung nicht wieder einnehmen kann, so ist der zollfreie Transport nach einem andern Hafen in andern Schiffen verstattet. Die Ausfuhr dahin muß aber längstens binnen Jahresfrist erfolgen und die Waare bis zur Ausfuhr in einem Packhofe gelagert haben.

Seeschiffe, welche mit Frachten für in- und ausländische Häfen einlaufen, zahlen von demjenigen Theile der Ladung, welcher nach einem fremden Hafen bestimmt ist, dann keinen Zoll, wenn diese Bestimmung unbezweifelt nachgewiesen ist, kein Verkehr mit den Waaren im Hafenplatz getrieben wird und die Waare unberührt bleibt.

Hiernach sind auch Seeschiffe zu behandeln, welche nach einem andern Hafen bestimmt sind, aber in der Absicht zu überwintern einlaufen, und davon gleich bei dem Eingange Anzeige machen.

Vierter Abschnitt.

Von den zum Schutze der Zollabgaben dienenden Einrichtungen und Vorschriften.

I. Von den Kontrollen im Grenzbezirke. A. Transport-Kontrolle. 1) Inwiefern ein Transport-Ausweis erforderlich ist.

§. 83. Auf allen Straßen und Wegen im Grenzbezirk muß jeder, der Waaren oder Sachen transportirt, sich durch Bescheinigung gegen die zur Aufsicht verpflichteten Beamten ausweisen, daß er befugt sei, die gehörig bezeichneten Gegenstände in einer gewissen Frist und auf dem vorgeschriebenen Wege ungetheilt zu transportiren.

Nur beim Eingange aus dem Auslande und nur in der Richtung von der Grenze nach der Zollstelle findet hiervon die Ausnahme Statt, daß der Transport von Waaren oder Sachen auf den Zollstraßen bis zur Zollstelle ohne amtlichen Ausweis gestattet ist.

Von der Zollstelle bis zur Binnenlinie haben sich auch diese Transporte durch die bei ersterer erhaltene Bezettelung zu legitimiren.

2) Befreiung von der Legitimationspflichtigkeit.

§. 84. Von der Verpflichtung zur Legitimation im Grenzbezirke durch Transport-Ausweise (Legitimationsschein §. 83.) sind nur befreit:

a) ganz zollfreie Gegenstände (Abtheilung I. des Tarifs), insofern sie unverpackt sind oder dergestalt vor Augen liegen, daß sie ohne Weitläuftigkeit sogleich erkannt werden können;
b) Gegenstände, deren Menge in einem Transport so gering ist, daß sie deshalb bei der Verzollung nach den Tarifsbestimmungen außer Betracht bleiben würden;
c) rohe Erzeugnisse des Bodens und der Viehzucht eines und desselben inländischen Landguts, welches entweder ganz im Grenzbezirke liegt, oder von der Binnenlinie oder von der Grenzlinie unmittelbar durchschnitten wird, im letzteren Falle jedoch nur unter besondern, nach der Oertlichkeit vorzuschreibenden Aufsichts-Maaßregeln;
d) Gegenstände, die innerhalb einer Stadt, eines Dorfes oder einer geschlossenen Ortschaft des Grenzbezirks von Haus zu Haus gesendet werden, vorbehaltlich der auch über solche Transporte auf Verlangen der Zollbeamten zu liefernden Nachweisung der Verzollung oder zollfreien Abstammung der Waaren;
e) Der Gütertransport mit den gewöhnlichen Fahrposten. Die Postanstalten im Grenzbezirke dürfen jedoch, wenn es für nöthig erachtet und ihnen bekannt gemacht wird, entweder allgemein oder von gewissen Personen Päckereien zur Beförderung landeinwärts nur gegen eine, für jeden einzelnen Fall zu ertheilende schriftliche Erlaubniß des betreffenden Zollamts annehmen, welche dann das Poststück zum Bestimmungs-Orte begleitet.

Auch bleibt es dem Finanzminister zu bestimmen überlassen, wiefern unter Berücksichtigung örtlicher und persönlicher Verhältnisse noch andere Erleichterungen durch Befreiung gewisser Gegenstände von dem schriftlichen Transport-Ausweis oder durch Gestattung des Transports auf besondere für einen gewissen Zeitraum zu ertheilende Freikarten eintreten können.

3) Sachen-Transport auf Gewässern.

§. 85. An den Ufern der Gewässer in dem Grenzbezirke und auf den in diesen Gewässern gelegenen Inseln darf ohne besondere Erlaubniß nur an solchen Stellen aus- und eingeladen werden, welche zu Landungsplätzen bestimmt und als solche bezeichnet sind.

Den Ufern der Gewässer, welche längs der Zollgrenze sich erstrecken, dürfen beladene Fahrzeuge ohne Erlaubniß des nächsten Zollamtes sich nur bis auf funfzig Fuß nähern, wovon solche unverdeckte Nachen eine Ausnahme machen, welche zollfreie Gegenstände (Abtheilung I. des Tarifs) geladen haben. Wo außerdem die Beschaffenheit des Fahrwassers eine größere Annäherung erforderlich macht, wird solches besonders bekannt gemacht werden.

4) Beschränkung des Sachentransports in Absicht der Zeit.

§. 86. Der Transport von zollpflichtigen ausländischen und gleichnamigen inländischen Gegenständen über die Zollgrenze und innerhalb des Grenzbezirkes ist nur in der Tageszeit erlaubt.

Als Tageszeit werden in dieser Beziehung angesehen:
in den Monaten Januar und Dezember
die Zeit von 7 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends;
in den Monaten Februar, Oktober und November
die Zeit von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends;
in den Monaten März, April, August und September
die Zeit von 5 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends;
in den Monaten Mai, Juni und Juli
die Zeit von 4 Uhr Morgens bis 10 Uhr Abends.

Ausnahmen hiervon finden nur Statt:
a) in Ansehung der Waaren, welche mit den gewöhnlichen Fahrposten versendet werden, oder welche Extrapost-Reisende mit sich führen, was sich aber auf den Transport von Kaufmannswaaren durch Extrapost nicht erstreckt;
b) wenn in außerordentlichen Fällen die Erlaubniß des betreffenden Haupt-Zollamts oder Neben-Zollamts 1ster Klasse, soweit letzteres zur Abferti-

gung der Ladung überhaupt befugt ist, vor dem Beginn des Transports ertheilt worden ist.

Der Erlaubnißschein muß den Waarenführer, die Waare selbst, die Straße und Zeit, für welche er gültig ist, bezeichnen.

b) Von wem der Transport-Ausweis ertheilt wird.

§. 87. Der zum Transport von Waaren und Sachen innerhalb des Grenzbezirks erforderliche Ausweis, dessen Ertheilung die Ueberzeugung der Behörde von dem Vorhandensein und der Verzollung oder zollfreien Abstammung der dabei in Rede stehenden Gegenstände voraussetzt, wird ausgestellt:

a) beim Eingange aus dem Auslande von demjenigen Grenzzollamte, bei welchem die Anmeldung und Abfertigung geschieht;
b) beim Uebergange aus dem Binnenlande in den Grenzbezirk von denjenigen Aemtern und Expeditionsstellen in der Nähe der Binnenlinie, welche zur Ausfertigung von Legitimationsscheinen ermächtigt sind;
c) bei Versendungen aus Orten des Grenzbezirks von der nächsten Zoll- oder Expeditionsstelle;
d) auch kann gestattet werden, daß Ortsbehörden über die Erzeugnisse des Orts und der nächsten Umgegend, sowie Inhaber größerer Gewerbe-Anlagen über Gegenstände ihres Gewerbes selbst Versendungsscheine ausstellen.

B. Kontrollirung der Handel- und Gewerbtreibenden.

§. 88. Die im §. 35. des Zollgesetzes vorbehaltenen Kontroll-Maaßregeln sollen nach der Eigenthümlichkeit des zu beaufsichtigenden Handels- oder Gewerbebetriebs vorgeschrieben werden.

§. 89. Insbesondere hat jeder Kaufmann im Grenzbezirke ein Handlungsbuch zu führen, worin rücksichtlich aller unmittelbar aus dem Auslande bezogenen Waaren beim Empfang derselben der Tag und Ort, an und in welchem die Verzollung Statt gefunden hat, bemerkt, und rücksichtlich der aus dem Inlande empfangenen Waaren der Nachweis hierüber enthalten sein muß.

§. 90. Krämer und andere Gewerbtreibende, welche sich in dem Grenzbezirke in Orten unter 1500 Einwohnern niedergelassen haben, dürfen Material-, Spezerei- und Stuhlwaaren nur dann unmittelbar aus dem Auslande einführen, wenn sie ordnungsmäßige, kaufmännische Bücher führen und die besondere Erlaubniß der betreffenden Behörden erhalten haben.

Ist letzteres nicht der Fall, so dürfen dergleichen Krämer und Gewerbtreibende Waaren fraglicher Art nur von inländischen Handlungen, welche ordnungsmäßige Bücher führen, beziehen, solche lediglich in ihrem Laden absetzen und keine Versendung davon machen.

§. 91. Hausirgewerbe dürfen im Grenzbezirke nur mit besonderer Erlaubniß und unter denjenigen Beschränkungen betrieben werden, welche zum Zwecke des Zollschutzes bereits bestehen oder noch weiter angeordnet werden.

Auf Material- und Spezereiwaaren, auf Wein, Branntwein und Liqueure aller Art, so wie auf Zeuge, die aus Baumwolle, Seide oder Wolle, ganz oder in Vermischung mit anderen Stoffen, gefertigt sind, soll sich die Erlaubniß nicht erstrecken.

I. Von der Kontrolle im Binnenlande. 1) Waaren die aus dem Grenz-Bezirke in das Binnenland übergehen.

§. 92. Wer mit den aus dem Auslande oder aus dem Grenzbezirke bezogenen Waaren ein Gewerbe treibt, ist, wenn die Waare mit einem höhern Eingangszoll, als vier Thaler vom Centner, belegt ist, und ihre Menge einen Viertelzentner übersteigt, verbunden, die im Grenzbezirke empfangene Bezettelung innerhalb der in derselben vorgeschriebenen Frist der darin genannten, oder sofern keine benannt ist, derjenigen Dienststelle, an welche der Bestimmungsort in dieser Beziehung gewiesen ist, und zwar vor der Abladung zum Visiren vorzulegen. Auf Erfordern sind auch die Waaren, bevor sie abgeladen werden, zur Revision zu stellen.

Kann für solche Waaren ein einziger Bestimmungsort nicht angegeben werden, so müssen sie der Dienststelle desjenigen Orts zur Besichtigung gestellt werden, wo der erste Absatz von den geladenen Waaren geschehen soll.

2) Waaren, welche bei der Versendung im Binnenlande kontrollpflichtig sind.

a) Vorschriften für den Versender.

§. 93. Wer im Binnenlande folgende Waaren-Artikel, als

1) baumwollene und dergleichen mit andern Gespinnsten gemischte Stuhlwaaren und Zeuge,
2) Zucker aller Art,
3) Kaffee,
4) Tabaks-Fabrikate,
5) Wein und
6) Branntwein aller Art,

versendet, muß solche, wenn die Menge der genannten Stuhlwaaren und Zeuge, sowie des Zuckers, einen halben Centner Nettogewicht, und die der anderen Waaren einen Centner Nettogewicht übersteigt, mit einem Frachtbriefe versehen.

Derselbe muß enthalten:

a) die Vor- und Zunamen des Waarenführers und des Waaren-Empfängers;
b) die Menge der Waaren (von den unter 1. bis 4. genannten nach Centner und Pfunden, von Wein und Branntwein nach Orhoften und Eimern) in Buchstaben;
c) die Gattung der Waaren;
d) die Anzahl der Kolli und deren Zeichen und Nummern;
e) den Bestimmungsort und den Ablieferungstermin, den letzteren mit Buchstaben, und
f) den Vor- und Zunamen des Versenders, den Versendungsort, den Tag und das Jahr der Absendung.

Der Frachtbrief muß vor dem Abgange der Waare der Zoll- oder Kontrollstelle des Absendungsorts oder derjenigen, an welche der Ort in dieser Beziehung gewiesen ist, zum Visiren und Abstempeln vorgelegt, auch die Waare auf Verlangen zur Revision gestellt werden.

Von der Vorlage an die Zoll- oder Kontrollstelle sind die Frachtbriefe ausgenommen, welche von dem Inhaber einer Fabrik, Brennerei oder Siederei über Gegenstände seines Gewerbes, oder von einem Weinbergsbesitzer über eigenes Erzeugniß an Wein ausgestellt werden; jedoch muß diese Eigenschaft des Ausstellers in dem Frachtbriefe neben der Unterschrift angegeben und von der Ortsbehörde oder einer Zoll- oder Kontrollstelle beglaubigt sein.

b) Vorschriften für den Waaren-Empfänger.

§. 94. Der Empfänger solcher Waaren ist verpflichtet, gleich nach der Ankunft derselben den Frachtbrief der betreffenden Zoll- oder Kontrollstelle vorzulegen, welche denselben, wo nöthig, nach vorgängiger Revision der Waaren, abgestempelt zurückgiebt.

Eine Ausnahme hiervon machen Fabrikanten von baumwollenen Waaren, welche Gewebe zur weiteren Veredelung, ingleichen Privatpersonen, welche Wein zum eigenen Gebrauche, nicht über einen Orhoft, und diejenigen, welche Branntwein aus Brennereien des eigenen Landes erhalten; jedoch müssen sie die Frachtbriefe ein Jahr lang aufbewahren und auf Erfordern vorlegen.

c) Besondere Bestimmungen für den Markt-Verkehr.

§. 95. Sollen Gegenstände, welche nach §. 93. mit einem Frachtbriefe versehen sein müssen, auf Jahrmärkte gebracht werden, so muß der Versender der betreffenden Zoll- oder Kontrollstelle ein Verzeichniß übergeben, worin die Zahl und das Gewicht der zu versendenden Ballen oder Kisten 2c., die Gattung der darin befindlichen Waaren, der Markt-Ort, wohin der Transport geht, und die Frist, binnen welcher der unverkaufte Theil der Waaren zurückkehren soll, angegeben ist.

Dieses Verzeichniß dient, nachdem es visirt und abgestempelt worden, für den Weg zum Markte und von dort zurück als Transport-Bescheinigung.

Erfolgt jedoch am Marktorte eine Zuladung solcher Waaren, so muß darüber ein besonderes Verzeichniß gefertigt und von der Kontrollstelle im Marktorte visirt und abgestempelt werden.

3) Allgemeine Vorschriften für den Transport der im Binnenlande kontrollpflichtigen Waaren.

§. 96. Sowohl die amtlichen Bezettelungen aus dem Grenzbezirke, als die für den Transport im Binnenlande ausgestellten Frachtbriefe müssen mit der Ladung vollkommen übereinstimmen, und es werden solche, wo diese Uebereinstimmung mangelt, als gar nicht vorhanden angesehen. Es kann daher der Frachtbrief oder die amtliche Bezettelung über eine geringere Menge eben so wenig als Bescheinigung für eine größere Ladung gelten, als es zulässig ist, mit einer auf eine größere Menge lautenden Bezettelung einen Theil dieser größern Ladung zu bescheinigen.

§. 97. Waarenführer, welche für verschiedene Empfänger geladen haben, sollen in der Regel für jeden einzelnen Waaren-Empfänger einen besondern Frachtbrief bei sich führen. Mindestens aber muß ein für verschiedene Orte bestimmter Transport mit einer besondern amtlichen Bezettelung oder einem Frachtbriefe für jeden Ort versehen sein.

Erhält die Ladung während des Transports eine andere Bestimmung, so sind die Transportzettel der nächsten Zoll- oder Kontrollstelle zur Bemerkung des neuen Bestimmungsorts vorzulegen.

Waarenführer, welche auf dem Wege zu dem, in den Transportzetteln angegebenen Bestimmungsorte einen Theil der dazu gehörigen Ladung absetzen, müssen sich vom Empfänger der abgesetzten Waaren ein schriftliches Empfangs-Bekenntniß geben lassen, aus welchem die Gattung und Menge der abgesetzten Waaren, der Tag und der Ort, an welchem die Ablieferung geschehen, und der Name des Waaren-Empfängers ersichtlich ist. Diese Bescheinigung muß mit den Transportzetteln über die Ladung, von welcher ein Theil abgesetzt worden, bei der Dienststelle des Orts, wo die Abladung geschieht, oder, wenn eine solche am Orte der Abladung nicht vorhanden ist, bei der nächsten Dienststelle auf dem Wege zum Bestimmungsorte der übrigen Ladung zum Visiren vorgelegt werden.

4) Vorschriften für den Waaren-Uebergang aus einem Vereinsstaate in den anderen.

§. 98. In Bezug auf den Waaren-Uebergang aus und nach solchen Ländern, welche sich mit dem Staate zu einem gemeinschaftlichen Zollsysteme vereinigt haben (§. 10. des Zollgesetzes), ergehen in Gemäßheit der diesfallsigen Verträge die nähern Bestimmungen, nach denen sich die Waarenführer genau zu achten haben.

II. Allgemeine Kontroll-Vorschriften.

1) Hausvisitationen und Revisionen der Waarenlager.

§. 99. Hausvisitationen und Revisionen der Waarenlager dürfen, so weit sie erforderlich sind, nur nach den in den §§. 37. und 38. des Zollgesetzes hierüber enthaltenen Vorschriften Statt finden.

2) Körperliche Visitationen.

§. 100. Im Falle körperliche Visitationen für nöthig erachtet werden, ist nach den im §. 39. des Zollgesetzes gegebenen Bestimmungen zu verfahren.

Fünfter Abschnitt.

Von den Dienststellen und Beamten, ihren amtlichen Befugnissen und Pflichten gegen das Publikum.

I. Von den Dienststellen und Beamten und deren amtlichen Befugnissen.

A. Im Grenz-Bezirke. 1) Legitimation der Dienststellen und Beamten durch äußere Bezeichnung.

§. 101. Jede nach den Vorschriften des Zollgesetzes (§. 26.) einzurichtende Erhebungs- oder Abfertigungsstelle soll durch ein Schild mit dem Landeswappen und einer Inschrift bezeichnet werden, aus welcher hervorgeht, welche Behörde daselbst

ihren Sitz hat. Ueberdies soll bei jedem Ansageposten oder, wenn ein solcher nicht vorhanden ist, bei dem Grenz-Zollamte ein Schlagbaum errichtet werden.

Die nach §. 27. des Zollgesetzes zum Zollschutze bestimmten Grenz-Aufseher sollen mit einem Brustschilde, worauf sich eine Nummer befindet, versehen sein.

2) Deren Bekanntmachung.

§. 102. Eine öffentliche Bekanntmachung bezeichnet die angeordneten Zollstraßen und giebt an, auf welchen derselben und wo die Ansageposten, Haupt-Zollämter und Neben-Zollämter 1ster Klasse (§. 103.) errichtet worden sind, und wo sich Revisionsstellen zur Abfertigung der eingehenden Extraposten (§. 39.) befinden.

3) Zollämter.

§. 103. Die Zollämter sind entweder Haupt-Zollämter oder Neben-Zollämter erster oder zweiter Klasse.

Bei den Haupt-Zollämtern ist jede Zoll-Entrichtung und jede durch diese Ordnung vorgeschriebene Abfertigung ohne Einschränkung, sowohl bei der Ein-, als bei der Aus- und Durchfuhr zulässig.

Neben-Zollämter erster Klasse werden an denjenigen Straßen errichtet, auf welchen zwar ein Handelsverkehr mit dem Auslande Statt findet, dieser jedoch nicht von solchem Umfange ist, um die Errichtung eines Haupt-Zollamtes erforderlich zu machen. Neben-Zollämter zweiter Klasse werden für den kleinen Grenzverkehr da errichtet, wo örtliche Verhältnisse es erheischen.

Mit Rücksicht auf die hiernach den Neben-Zollämtern beizulegende Wirksamkeit sind ihre Erhebungs-Befugnisse im Tarif näher bestimmt.

Innerhalb dieser Befugnisse können Neben-Zollämter erster Klasse Waaren, welche mit Berührung des Auslandes aus einem Theile des Inlandes in den andern versendet werden (§. 76.) bei dem Aus- und Wieder-Eingang abfertigen.

Zur Ertheilung und Erledigung von Begleitscheinen (§. 40. u. ff.) sind sie ohne ausdrückliche Genehmigung des Finanzministers nicht ermächtiget.

4) Ansageposten.

§. 104. Mit den Ansageposten werden, zum Zwecke der Abfertigung von Reisenden und des sonstigen kleinen Verkehrs, in der Regel Neben-Zollämter zweiter Klasse verbunden. Auf besonders lebhaften und mit einem Haupt-Zollamte besetzten Zollstraßen kann der Ansageposten auch in einem Neben-Zollamte erster Klasse bestehen.

5) Legitimationsschein-Expeditionsstellen.

§. 105. Expeditionsstellen, zur Ertheilung von Legitimationsscheinen sollen, wo es an Zollämtern fehlt, nach dem örtlichen Bedürfnisse angeordnet werden, um die Waaren, welche innerhalb des Grenzbezirks versendet werden oder aus dem Binnenlande in denselben eingehen, mit dem vorgeschriebenen Transport-Ausweise zu versehen. Zu Geld-Erhebungen sind sie nicht befugt.

6) Grenzaufseher.

§. 106. Die Grenz-Aufseher sollen sich durchaus mit keiner Geld-Erhebung befassen. Es liegt ihnen ob, den Grenzbezirk und die Binnenlinie ununterbrochen zu beaufsichtigen, und es sind alle Personen, welche Fuhrwerk, Schiffe, Gepäck oder zollpflichtige Gegenstände führen, verpflichtet, denselben Folge zu leisten und dasjenige zu unterlassen, wodurch sie in Ausübung ihres Amtes gehindert werden würden.

Die Grenz-Aufseher sind befugt:

a) Frachtfuhrwerk und Heerdenführer anzuhalten, sich den Transport-Ausweis vorzeigen zu lassen, Notizen daraus zu nehmen und ihn durch äußere Besichtigung der Ladung mit dieser zu vergleichen. Stimmen beide nicht überein, so behalten sie die Bezettelung bei sich und begleiten die Gegenstände in der Richtung, worin sie dieselben finden, zur nächsten Dienststelle.

b) Kiepen, Korb- und Packträger, Handfuhrwerke, Bauern-Fuhrwerke und beladene Lastthiere, welche nicht verpackte Waaren führen, können von den Grenz-Aufsehern auf der Stelle revidirt werden, um sich die Ueberzeugung zu verschaffen, daß entweder keine zollpflichtigen Gegenstände geladen oder

diese gehörig angemeldet sind. Bei förmlich verpackten Waaren verfahren sie entweder, wie zu a. vorgeschrieben ist, oder führen solche zur Obrigkeit des nächsten Orts, um mit dieser eine Nachsuchung vorzunehmen. Bei Personen, gegen welche der Augenschein den Verdacht erregt, daß sie Waaren unter den Kleidern verborgen haben, ist nach §. 39. des Zollgesetzes zu verfahren.

c) Ledig angegebenes Fuhrwerk ohne Ausnahme können die Grenz-Aufseher anhalten, um Ueberzeugung zu nehmen, daß es wirklich unbeladen ist.

d) Führer von Schiffsgefäßen, welche weniger als fünf Lasten tragen, müssen auf den Anruf der Grenz-Aufseher sobald wie möglich anhalten und, je nachdem es verlangt wird, entweder dem Ufer zusteuern und dort an schicklichen Stellen anlegen, oder die Ankunft der Grenz-Aufseher abwarten.

e) Wer Gegenstände führt, welche von dem Transport-Ausweise befreit sind (§. 84. a.—d.) ist verbunden, den Grenz-Aufsehern zur Stelle die nöthige Auskunft zu geben, um sie zu überzeugen, daß die transportirten Gegenstände eines Ausweises nicht bedürfen. Kann dies nicht sofort genügend geschehen, so sind die Grenz-Aufseher befugt, den Transport dahin zu führen, wo die verlangte Auskunft mit Sicherheit zu erlangen ist.

f) Reisende zu Wagen mit Gepäck, zu Pferde und zu Fuß mit Felleisen und dergleichen, welche sich auf einer Zollstraße in der unbezweifelten Richtung nach dem Grenz-Zollamte befinden, dürfen von den Grenz-Aufsehern gar nicht angehalten werden. Treffen sie aber dergleichen Reisende entweder auf einem Punkte der Zollstraße, wo dieselben das Grenz-Zollamt schon im Rücken haben, oder außerhalb einer Zollstraße, so können sie, mit Ausnahme der mit den gewöhnlichen Posten oder mit Extrapost Reisenden, den Nachweis der geschehenen Meldung fordern.

Erfolgt dieser, so müssen sie die Personen ohne Störung reisen lassen, im entgegengesetzten Falle aber zum nächsten Zollamte führen.

g) Gegenstände, welche nicht mit dem vorgeschriebenen Ausweise versehen sind, damit nicht übereinstimmen, oder auf einer Straße betroffen werden, welche von der darin vorgeschriebenen abweicht, sind von den Grenz-Aufsehern in Beschlag zu nehmen und an das nächste Zollamt abzuliefern.

h) Die Grenz-Aufseher sind eben so befugt als verpflichtet, die aus dem Grenzbezirke in das Binnenland geflüchteten oder mit Gewalt entkommenen Defraudanten dahin zu verfolgen, und sich im Betretungsfalle ihrer Person und Waaren zu bemächtigen.

7) Andere Staats- und Kommunalbeamte.

§. 107. Die im §. 28. des Zollgesetzes bezeichneten Beamten haben, um der ihnen dort auferlegten Verpflichtung genügen zu können, bei vorhandenem Verdachte, daß eine Verletzung der Zollgesetze beabsichtigt werde, die Befugniß, Personen und Waaren soweit anzuhalten, als solches den Grenz-Aufsehern selbst verstattet ist.

B. Im Innern des Landes. 1) Hebestellen.

§. 108. Im innern des Landes bestehen zur Erhebung des Ein-, Aus- und Durchgangszolls Haupt-Zoll- oder Haupt-Steuerämter und Zoll- oder Steuerämter. Sie sind entweder solche, mit denen eine Niederlage für fremde unverzollte Waaren (Packhof, Halle, Lagerhaus, Freihafen) verbunden, oder solche, bei welchen dies nicht der Fall ist.

Die Haupt-Zoll- oder Haupt-Steuerämter mit Niederlage sind zu jeder Zoll-Erhebung von fremden Gegenständen befugt, welche nach Maaßgabe dieser Ordnung im Innern geschehen darf.

Sie sind im Innern in der Regel allein befugt, Begleitscheine zu ertheilen.

Die Hauptämter ohne Niederlage, ingleichen die hierzu besonders ermächtigten Zoll- oder Steuerämter können den Eingangszoll von fremden Waaren nach Maaßgabe der auf sie gerichteten Begleitscheine Nr. II. erheben. Zur Ertheilung von Begleitscheinen sind sie ohne besondere Genehmigung nicht ermächtigt, es sei denn, daß die Theilung eines Waarentransports nach §. 49. nöthig würde.

In welchen Orten der Vereinslande sich Hebestellen befinden, auf welche Waaren mit Begleitscheine Nr. I. oder Nr. II. abgefertigt werden können, soll öffentlich bekannt gemacht werden.

2) Andere Dienststellen.

§. 109. Wo in andern Orten zur Erhebung innerer Verbrauchssteuern besondere Empfangsstellen vorhanden sind, werden diese, soweit es erforderlich ist, als Aufsichts-Aemter und Legitimationsscheins-Stellen an der Binnenlinie, zur Erhebung des Eingangszolles von den mit den Fahrposten transportirten Gegenständen und zur Mitwirkung bei der Waarenkontrolle benutzt.

Wo dergleichen nicht vorhanden sind, sollen die statt ihrer mit den obigen Verrichtungen beauftragten Dienststellen zu öffentlicher Kenntniß gebracht werden.

3) Aufsichts-Beamte.

§. 110. Steuer-Aufseher und andere Beamte im Innern, welche mit der Handhabung der Waaren-Kontrolle im Binnenlande beauftragt sind, müssen, wenn sie sich in Dienst-Ausübung befinden, entweder in Uniform gekleidet oder mit einer vom Ober-Inspektor des Bezirks ausgestellten und untersiegelten Legitimations-Karte versehen sein.

Sie sind befugt, Fuhrwerke und Packenträger, welche dem äußern Anscheine nach kontrollpflichtige Waaren führen, während des Transports anzuhalten und die Waarenführer zur Auskunft über die geladenen Waaren, sowie, in geeigneten Fällen, zur Vorzeigung der erforderlichen Transportzettel aufzufordern, und durch äußere Besichtigung der Ladung, wobei eine Veränderung in der Lage der geladenen Kolli und eine Eröffnung der Verpackung nicht Statt finden darf, sich von der Uebereinstimmung der Ladung mit der erhaltenen Auskunft zu unterrichten.

Findet sich hierbei, daß über eine kontrollpflichtige Ladung die Transport-Bescheinigung fehlt, oder ergiebt sich ein Verdacht, daß andere, als die angegebenen Waaren geladen sind, oder daß die Ladung in der Menge von der vorgezeigten Bezettelung erheblich abweicht, so müssen die Aufsichtsbeamten die Ladung zu der auf dem Wege zum Bestimmungsorte zunächst gelegenen Dienststelle, oder wenn solche über eine halbe Meile von dem Orte entfernt liegt, wo der verdächtige Transport angetroffen worden, zu der nächsten in dieser Richtung vorhandenen Polizei-Behörde begleiten, um daselbst die nähere Untersuchung der Ladung vorzunehmen.

In Städten, wo zur Erhebung und Beaufsichtigung innerer Steuern besondere Beamte an den Thoren stationirt sind, haben auch diese die Befugniß zur Nachfrage über die geladenen Gegenstände, und sofern sich darunter kontrollpflichtige Artikel befinden, zur Besichtigung der Ladung.

II. Geschäfts-Stunden. 1) Bei den Abfertigungsstellen im Grenzbezirke.

§. 111. Bei sämmtlichen Grenz-Zollämtern und sonstigen im Grenzbezirke vorhandenen Abfertigungsstellen sollen an den Wochentagen in folgenden Stunden die Geschäftslokale geöffnet und die Beamten zur Abfertigung der Zollpflichtigen daselbst gegenwärtig sein, nämlich:

in den Wintermonaten October bis Februar einschließlich, Vormittags von 7½ bis 12 Uhr und Nachmittags von 1 bis 5½ Uhr, in den übrigen Monaten Vormittags von 7 bis 12 Uhr und Nachmittags von 2 bis 8 Uhr.

Die Abfertigung der Reisenden muß an allen Tagen ohne Ausnahme geschehen.

Wo außerdem der Umfang des Verkehrs es erfordert, daß auch andere Abfertigungen an Sonn- und Festtagen in bestimmten Stunden ertheilt, oder gewisse Dienstleistungen auch zu andern, als den oben festgesetzten Stunden verrichtet werden, soll darüber eine Bekanntmachung der dem Amte zunächst vorgesetzten Behörde an der Außenseite der Eingangsthür zu dem Geschäftslokal angeheftet werden.

2) Bei den Abfertigungsstellen im Innern.

§. 112. Bei den Haupt-Zoll- und Haupt-Steuerämtern im Innern sollen die Dienststunden folgende sein:

in den Wintermonaten October bis einschließlich Februar, Vormittags von 8 bis 12 Uhr und Nachmittags von 1 bis 5 Uhr, in den übrigen Monaten von 7 bis 12 Uhr und von 2 bis 5 Uhr.

Für die übrigen Dienststellen im Innern sollen die Stunden, in welchen die aus der gegenwärtigen Ordnung entspringenden Abfertigungen ertheilt werden müssen, näher bestimmt und in gleicher Art, wie im §. 111. vorgeschrieben ist, zur Kenntniß des Publikums gebracht werden.

III. Allgemeines Verhalten der Zollbeamten und der Zollpflichtigen gegen einander.

§. 113. Es ist Pflicht der Zollbeamten, die Personen, mit welchen sie im Dienste zu thun haben, ohne Unterschied anständig zu behandeln, bei ihren Dienstverrichtungen bescheiden zu verfahren und ihre Nachfragen und Revisionen nicht über den Zweck der Sache auszudehnen. Insonderheit dürfen sie unter keinen Umständen für irgend ein Dienstgeschäft, es bestehe in Nachfragen, Revisionen, Ausfertigungen u. s. w. ein Entgelt oder Geschenk, es sei an Geld, Sachen oder Dienstleistung und habe Namen wie es wolle, verlangen oder annehmen. Damit Beschwerden des Publikums, besonders an den Grenzen, wo der Fremde keine Zeit zu einem umständlichern Verfahren hat, zur Kenntniß der vorgesetzten Behörde gelangen, soll bei jeder Zoll- und Abfertigungsstelle ein Beschwerderegister vorhanden sein, in welches jeder, der Ursache zur Beschwerde zu haben vermeint, seinen Namen, Stand und Wohnort, sowie die Thatsache, worüber er sich beschweren zu können glaubt, eintragen kann.

Bei Beschwerden gegen Grenz-Aufseher, deren Namen dem Beschwerdeführer unbekannt sind, reicht es hin, die Nummer des Brustschildes anzuführen, welches der Aufseher auf Verlangen vorzuzeigen verpflichtet ist. Hat irgend Jemand Gründe, seine Beschwerde nicht in das Beschwerde-Register einzutragen, so kann er sie bei der höhern Behörde anbringen.

Uebrigens wird von denjenigen, welche bei den Zollstellen zu thun haben oder mit den Aufsichts-Beamten in Berührung kommen, erwartet, daß sie ihrerseits zu keinen Beschwerden über ihr Betragen gegen die Zollbeamten Anlaß geben werden.

dd) Gesetz wegen Untersuchung und Bestrafung der Zollvergehen, v. 23. Januar 1838.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. haben eine Revision der Bestimmungen wegen Untersuchung und Bestrafung der Zollvergehen veranlaßt und verordnen nach dem Antrage Unsers Staatsministerii für den ganzen Umfang Unserer Monarchie, wie folgt:

A. Von den Strafen der Zollvergehen. a) Strafe der Kontrebande.

§. 1. Wer es unternimmt, Gegenstände, deren Ein- oder Ausfuhr verboten ist, diesem Verbote zuwider, ein- oder auszuführen, hat die Konfiskation der Gegenstände, in Bezug auf welche das Vergehen (die Kontrebande) verübt worden ist, und insofern nicht in speciellen Gesetzen eine höhere Strafe festgesetzt ist, zugleich eine Geldbuße verwirkt, welche dem doppelten Werthe jener Gegenstände, und wenn solcher nicht Zehn Thaler beträgt, dieser Summe gleichkommen soll.

b) Strafe der Zoll-Defraudation.

§. 2. Wer es unternimmt, dem Staate die Ein-, Aus- oder Durchgangs-, oder die an der Grenze eines Zollvereinsstaats zu erhebenden Ausgleichungsabgaben zu entziehen, hat die Konfiskation der Gegenstände, in Bezug auf welche das Vergehen (die Zolldefraudation) verübt worden ist, und zugleich eine, dem vierfachen Betrage der vorenthaltenen Abgaben gleichkommende Geldbuße, welche jedoch niemals unter einem Thaler betragen soll, verwirkt. Diese Abgaben sind außerdem nach dem Zolltarife zu entrichten.

aa) Strafe des ersten Rückfalls.

§. 3. Im Wiederholungsfalle, nach vorhergegangener rechtskräftiger Verur-

theilung wird die nach §§. 1. und 2. außer der Konfiskation der Gegenstände des Vergehens eintretende Geldbuße verdoppelt.

Sobald eine Geldbuße von dem Verurtheilten wegen seines Unvermögens nicht beizutreiben ist, tritt an deren Stelle eine verhältnißmäßige Gefängniß-, Zuchthaus- oder Festungsarrest-Strafe, welche jedoch im ersten Falle des Vergehens die Dauer von Einem, und bei dem ersten Rückfall die Dauer von Zwei Jahren nicht übersteigen soll.

bb) Strafe des ferneren Rückfalls.

§. 4. Jeder fernere Rückfall ist mit der Konfiskation der Gegenstände der Uebertretung, mit dem Doppelten der §. 3. bestimmten Geldbuße, sowie auf die Dauer von 1 bis 5 Jahren mit Verlust des Rechts zum Betriebe desjenigen Gewerbes zu ahnden, bei dessen Ausübung die Kontrebande oder Defraudation begangen worden ist.

In der Regel aber soll in diesen Fällen statt der Geldbuße auch verhältnißmäßige Gefängniß-, Festungsarrest- oder Zuchthausstrafe erkannt werden, deren Dauer aber niemals auf länger als 4 Jahre, beim dritten oder einem ferneren Rückfall dagegen nicht unter einem halben Jahre Festungsarrest- oder Zuchthausstrafe zu bestimmen ist.

Ausnahmsweise kann aber auch nach richterlichem Ermessen mit Berücksichtigung aller Umstände des vorliegenden und der vorausgegangenen Fälle auf die oben bezeichnete Geldbuße erkannt werden, und die Untersagung des Gewerbebetriebes unterbleiben. Diese Ausnahme findet aber niemals Statt, wenn der Angeklagte

a) das Kontrebandiren oder Defraudiren erwerbsmäßig betreibt, oder
b) eine der frühern oder die letzte Uebertretung unter erschwerenden Umständen (§§. 11—14.) oder in betrüglicher Absicht begangen hat.

Neben der Geldbuße ist in dem Erkenntniß zugleich, für den Fall des Unvermögens des Verurtheilten, eine verhältnißmäßige Freiheitsstrafe nach den obigen Bestimmungen festzusetzen.

§. 5. Die Strafen des Rückfalls (§§. 3. 4.) treten auch dann ein, wenn die frühere Verurtheilung des Angeklagten nicht im Inlande, sondern in einem andern der Zollvereinsstaaten erfolgt ist.

Auch macht es dabei keinen Unterschied, ob die frühere gegen den Angeklagten erkannte Strafe eine ordentliche, oder nur eine außerordentliche war.

Ferner sind bei Beurtheilung der Frage, ob ein Rückfall vorliegt? die Kontrebande und die Zolldefraudation als ganz gleichartige Vergehen zu betrachten, dergestalt, daß z. B. derjenige, welcher früher einer Zolldefraudation schuldig befunden ist, und dann eine Kontrebande verübt, mit der Strafe des Rückfalls belegt werden muß.

cc) Fälle, wo die Defraudation als vollbracht angenommen wird.

§. 6. Die Kontrebande oder Zolldefraudation wird als vollbracht angenommen:

1) wenn bei der Anmeldung an der Zollstätte

a) Gewerbetreibende und Frachtführer verbotene oder abgabepflichtige Gegenstände gar nicht, oder in zu geringer Menge, oder in einer Beschaffenheit, die eine geringere Abgabe würde begründet haben, deklariren, oder
b) andere Personen dergleichen Gegenstände wider besseres Wissen unrichtig deklariren, oder bei der Revision verheimlichen;

2) wenn beim Transport verbotener oder abgabepflichtiger Gegenstände im Grenzbezirke

a) die Zollstätte, bei welcher dieselben bei dem Ein- oder Ausgange hätten angemeldet oder gestellt werden sollen, ohne solche Anmeldung überschritten oder ganz umgangen,
b) die vorgeschriebene Zollstraße oder der im Zollausweise bezeichnete Weg nicht inne gehalten,
c) der Transport ohne Erlaubniß der Behörde außer der gesetzlichen Tageszeit bewirkt wird, oder

d) Gegenstände ohne den vorschriftsmäßigen Zollausweis betroffen werden, oder mit diesem nicht übereinstimmen;

3) wenn über verbotene oder abgabepflichtige Gegenstände, welche aus dem Auslande eingehen, vor der Anmeldung und Revision bei der Zollstätte, oder wenn über derartige zur Durchfuhr oder zur Versendung nach einer öffentlichen Niederlageanstalt deklarirte oder sonst unter Zollkontrolle befindliche Gegenstände auf dem Transporte eigenmächtig verfügt wird;

4) wenn Gewerbetreibende im Grenzbezirke sich nicht, in Gemäßheit der nach §. 35. des Zollgesetzes getroffenen Anordnungen, über die erfolgte Versteuerung oder die steuerfreie Abstammung der vorgefundenen Gegenstände ausweisen können;

5) wenn unverzollte Waaren aus einer Anstalt zur Niederlage derselben ohne vorschriftsmäßige Deklaration (Abmeldung) entfernt werden.

Das Daseyn der in Rede stehenden Vergehen und die Anwendung der Strafe derselben wird in den vorstehend unter 1. bis 5. angeführten Fällen lediglich durch die daselbst bezeichneten Thatsachen begründet.

Kann jedoch in den unter 2. 3. 4. angeführten Fällen der Angeschuldigte vollständig nachweisen, daß er eine Kontrebande oder Zolldefraudation nicht habe verüben können oder wollen, so findet nur eine Ordnungsstrafe nach Vorschrift des §. 18. Statt.

§. 7. Wenn in den im §. 36. des Zollgesetzes bezeichneten Fällen der zollordnungsmäßige Ausweis über die im Binnenlande transportirten Waaren nicht zur Stelle ertheilt werden kann, oder der erforderliche Vermerk in den Handelsbüchern fehlt, oder die verordnete Anmeldung unterblieben ist, so wird zwar hierdurch die Vermuthung einer begangenen Zolldefraudation und dem Befinden nach die vorläufige Beschlagnahme der ohne die vorgeschriebene Bezettelung oder Vermerkung in den Handelsbüchern vorgefundenen Waaren begründet.

Widerlegt sich aber diese Vermuthung bei näherer Untersuchung, so findet nur eine Ordnungsstrafe nach §. 18. Statt.

§. 8. Bei Defraudationen soll ohne Rücksicht auf die Behauptung, daß die Gegenstände, woran die Defraudation verübt worden, zum Durchgange bestimmt gewesen seien, auf die Entrichtung des Eingangs- und, nach Unterschied, des Ausgangszolles und auf die nach Maaßgabe dieses Zolles Statt findende Strafe erkannt werden. Eine Ausnahme hiervon und die Berücksichtigung der obigen Behauptung ist nur dann zulässig, wenn die Defraudation erst bei dem Ausgangsamte, und unter solchen Umständen entdeckt wird, daß dabei nur eine Verkürzung des Durchgangszolles beabsichtigt sein kann.

§. 9. Wenn ein Frachtführer nach Vorschrift des §. 6. Nr. 1. Litt. a. wegen unrichtiger Deklaration verurtheilt, derselbe jedoch durch die ihm von dem Befrachter mitgegebenen Deklarationen, Frachtbriefe oder andere schriftliche Notizen über den Inhalt der Kolli zu der unrichtigen Deklaration veranlaßt worden, oder, wenn in den §. 6. Nr. 4. angeführten Fällen die Verurtheilung lediglich auf den Grund der daselbst bezeichneten Thatsachen erfolgt ist, ohne daß die Defraudation selbst weiter nachgewiesen worden; so findet im Wiederholungsfalle die Strafe des Rückfalls nicht Statt, auch soll eine solche Verurtheilung diese Strafe bei einem nachfolgenden Zollvergehen nicht begründen.

§. 10. Werden Gegenstände, deren Ein-, Durch- oder Ausfuhr verboten ist,

1) bei dem Grenz-Zollamte von Gewerbetreibenden ausdrücklich angezeigt, oder von andern Personen vorschriftsmäßig zur Revision gestellt, oder

2) kommen solche Gegenstände mit der Post an, und kann derjenige, an welchen sie gesendet sind, einer beabsichtigten Kontrebande nicht überführt werden,

so findet keine Strafe, wohl aber Zurückschaffung der Gegenstände Statt.

Im ersten Falle geschieht die Zurückschaffung auf Kosten desjenigen, welcher die verbotenen Gegenstände bei sich geführt hat; im zweiten Falle haften für die etwa dem Staate verursachten Kosten die Gegenstände selbst.

dd) Zoll-Defraudation unter erschwerenden Umständen.

§. 11. Die Strafe der Kontrebande oder Defraudation wird um die Hälfte geschärft:

1) wenn die Gegenstände beim Transport in geheimen Behältnissen, und sonst auf eine künstliche und schwer zu entdeckende Art verborgen, und

2) wenn zum Durchgang oder Wiederausgange angemeldete oder sonst unter Begleitscheinkontrolle gehende Gegenstände auf dem Transport vertauscht oder in ihren Bestandtheilen verändert worden sind,

wobei jedoch das im §. 4. festgesetzte Maximum der Freiheitsstrafe nicht überschritten werden darf.

§. 12. Diese Strafe (§. 11.) tritt gleichfalls ein, wenn Gewerbtreibende, denen zur Beförderung ihres Gewerbes, und unter der Bedingung der Verwendung zu diesem Zwecke, abgabepflichtige Gegenstände ganz frei oder gegen eine geringere Abgabe verabfolgt worden sind, dieselben ohne vorherige Nachzahlung der Gefälle anderweit verwenden oder veräußern; oder wenn Personen, denen Waaren unverzollt anvertraut worden, mit denselben Unterschleif treiben oder zu treiben verstatten. Außerdem gehen sie in dem einen wie in dem andern Falle der ihnen gewährten Begünstigung für immer verlustig.

§. 13. Wird eine Kontrebande oder Defraudation von drei oder mehreren Personen gemeinschaftlich mit oder ohne vorherige Verabredung verübt, so wird die Strafe für diese Vergehen gegen den Anführer durch eine drei- bis sechsmonatliche, gegen jeden der übrigen Theilnehmer aber durch ein- bis dreimonatliche Gefängniß-, Zuchthaus- oder Festungsarrest-Strafe geschärft.

Wird dieses Vergehen nach vorhergegangener Strafverurtheilung wiederholt, oder ist eine derartige Verbindung für die Dauer eingegangen worden, so trifft den Anführer ein- bis zweijährige, die übrigen Theilnehmer sechsmonatliche bis einjährige Gefängniß-, Zuchthaus- oder Festungsarrest-Strafe neben der verwirkten Defraudations- oder Kontrebandestrafe.

§. 14. a) Derjenige, welcher Kontrebande oder Zolldefraudation unter dem Schutze einer Versicherung (Assekuranz) verübt, verfällt neben der auf das Vergehen selbst gesetzten Strafe in eine Gefängniß-, Zuchthaus- oder Festungsarrest-Strafe von zwei bis drei Monaten.

b) Wird die Kontrebande oder Zolldefraudation von drei oder mehreren zu diesem Zwecke verbundenen Personen unter dem Schutze einer Versicherung verübt, so ist die nach Verschiedenheit der im §. 13. verzeichneten Fälle verwirkte Strafe gegen den Anführer mit achtmonatlicher bis einjähriger und gegen die übrigen Theilnehmer mit vier- bis sechsmonatlicher Gefängniß-, Zuchthaus- oder Festungsarrest-Strafe zu schärfen.

c) Der Versichernde (Assekurateur), sowie der Vorsteher einer Versicherungsgesellschaft verfällt in den Fällen a. und b. in eine Gefängniß-, Zuchthaus- oder Festungsarrest-Strafe von ein und einhalb bis zwei Jahren, der Rechnungsführer der Versicherungs-Gesellschaft in eine solche von sechs Monaten bis zu zwei Jahren, jeder der übrigen Mitglieder der Gesellschaft in eine solche von sechs Monaten bis zu einem Jahre.

Die in dem Versicherungsgeschäft angelegten Fonds werden konfiszirt; kann die Confiskation nicht vollstreckt werden, so ist an deren Stelle auf Erlegung einer Geldsumme von 500 bis 5000 Rthlr. zu erkennen, für welche sämmtliche Theilnehmer solidarisch verhaftet sind.

§. 15. Wer im Grenzbezirke auf Nebenwegen oder zur Nachtzeit bei einer Kontrebande oder Defraudation mit Waffen oder anderen dergleichen gefährlichen Werkzeugen betroffen wird, soll außer der Strafe für dieses Vergehen mit einer ein- bis dreijährigen und, wenn er sich der Waffen zum Widerstande gegen die Zollbeamten bedient hat, nach Verhältniß der den letzteren zugefügten Beschädigung, insofern hierdurch nach den allgemeinen Strafgesetzen nicht eine härtere

Strafe verwirkt ist, mit einer drei- bis fünfjährigen Zuchthaus- oder Festungsarrest-Strafe belegt werden.

bb) Strafe der Theilnehmer.

§. 16. Die Strafen der Miturheber, Gehülfen und Begünstiger einer Kontrebande oder Defraudation, sowie derjenigen, welche an den Vortheilen dieser Vergehen nach deren Verübung wissentlich Theil nehmen, sind, soweit nicht die besondern Vorschriften der §§. 13. und 14. Anwendung finden, nach den Vorschriften der allgemeinen Strafgesetze zu bestimmen.

Die für den Rückfall bestimmte Strafe trifft aber nur diejenigen Theilnehmer einer Kontrebande oder Defraudation, welche sich selbst eines Rückfalls schuldig gemacht haben.

c) Strafe der Kontravention.

§. 17. Die Verletzung des amtlichen Waarenverschlusses ohne Beabsichtigung einer Gefälle-Entziehung wird, wenn nicht nachgewiesen werden kann, daß dieselbe durch einen unverschuldeten Zufall entstanden, und sofort nach der Entdeckung dem nächsten Steueramte hierüber Anzeige gemacht ist, mit einer Geldbuße geahndet, welche bei verbotenen Gegenständen dem sechsten Theile des Werths derselben, und bei anderen Gegenständen dem sechsten Theile der Eingangsabgabe gleichkommt.

§. 18. Die Uebertretung der Vorschriften des Zollgesetzes und der Zoll-Ordnung, sowie der in Folge derselben öffentlich bekannt gemachten Verwaltungs-Vorschriften, für welche keine besondere Strafe angedroht ist, wird mit einer Ordnungsstrafe von einem bis zehn Thaler geahndet.

d) Subsidiarische Vertretungsverbindlichkeit dritter Personen.

§. 19. A) Handel- und Gewerbtreibende haben für ihre Diener, Lehrlinge, Markthelfer, Gewerbsgehülfen, Ehegatten, Kinder, Gesinde, und die sonst in ihrem Dienste oder Tagelohn stehenden oder sich gewöhnlich bei der Familie aufhaltenden Personen,

B) andere nicht zur handel- und gewerbtreibenden Klasse gehörende Personen aber nur für ihre Ehegatten und Kinder rücksichtlich der Geldbußen, Zollgefälle und Prozeßkosten zu haften, in welche die solchergestalt zu vertretenden Personen wegen Verletzung der bei Ausführung der ihnen von den subsidiarisch Verhafteten übertragenen Handels-, Gewerbs- und anderen Verrichtungen zu beobachtenden zollgesetzlichen oder Zoll-Verwaltungs-Vorschriften verurtheilt worden sind.

Der Zollverwaltung bleibt in dem Falle, wenn die Geldbuße von dem Angeschuldigten nicht beigetrieben werden kann, vorbehalten, die Geldbuße von dem subsidiarisch Verhafteten einzuziehen, oder statt dessen und mit Verzichtung hierauf die im Unvermögensfalle an die Stelle der Geldbuße tretende Freiheitsstrafe sogleich an den Angeschuldigten vollstrecken zu lassen, ohne daß letzteren Falls die Verbindlichkeit des subsidiarisch Verhafteten rücksichtlich der Gefälle und Prozeßkosten dadurch aufgehoben wird.

e) Bestimmungen wegen der Konfiskation.

§. 20. Der in Folge eines Zollvergehens eintretende Verlust der Gegenstände des Vergehens trifft jederzeit den Eigenthümer. Eine Ausnahme findet nur dann Statt, wenn die Kontrebande oder Defraudation von dem bekannten Frachtfuhrmann oder Schiffer, welchem der Transport allein anvertraut war, ohne Theilnahme oder Mitwissen des sich als solchen ausweisenden Eigenthümers, oder in dessen Namen handelnden Befrachters verübt worden ist, und letztere ihrerseits die ihnen als Absender der Waare obliegenden Verbindlichkeiten erfüllt und dadurch den Waarenführer in den Stand gesetzt haben, die Ladung vorschriftsmäßig zu deklariren und die gesetzlichen Gefälle zu entrichten, der Waarenführer auch nicht zu denjenigen Personen gehört, für welche der Eigenthümer oder der Befrachter nach Vorschrift des §. 19. subsidiarisch verhaftet ist; in diesem Falle tritt statt der Confiskation die Verpflichtung des Waarenführers ein, den Werth jener Gegenstände zu entrichten.

§. 21. In allen Fällen, in denen die Confiskation selbst nicht vollzogen wer-

den kann, ist statt derselben auf Erlegung des Werths der Gegenstände, und wenn dieser nicht zu ermitteln ist, auf Zahlung einer Geldsumme von 25 bis 1000 Rthlr. zu erkennen.

§. 22. Das Eigenthum der Gegenstände, die der Confiskation unterliegen, geht in dem Augenblick, wo dieselben in Beschlag genommen worden sind, sogleich auf den Staat über und kann nach den Grundsätzen der Civilgesetze über die Vindication gegen jeden dritten Besitzer verfolgt werden.

f) Zusammentreffen mit anderen Verbrechen.

§. 23. Treffen mit einem Zollvergehen andere Verbrechen zusammen, so kommt die für erstere bestimmte Strafe zugleich mit der für letztere vorgeschriebenen zur Anwendung.

§. 24. Wird eine Kontrebande oder Defraudation mittelst Abnahme, Verlezzung oder sonstiger Unbrauchbarmachung des amtlichen Waarenverschlusses verübt, so tritt außer der Strafe der verübten Kontrebande oder Defraudation diejenige ein, welche nach dem allgemeinen Strafgesetze bei Fälschungen öffentlicher Urkunden Statt findet, jedoch mit Ausnahme der darin vorgeschriebenen Geldstrafe.

g) Strafe der Bestechung.

§. 25. Wer einen zur Wahrnehmung des Zollinteresse verpflichteten Beamten, mit dem er im Amte zu thun hat, oder den Angehörigen desselben Geld oder Geldeswerth schenkt oder zum Geschenk anbietet, wird mit einer dem vier und zwanzigfachen Betrage oder Werthe des Geschenks oder des Angebotenen gleichkommenden Geldbuße, und wenn der Betrag oder Werth nicht zu ermitteln ist, mit einer Geldbuße von Zehn bis Fünfhundert Thalern belegt. Im Fall des Unvermögens zur Erlegung der Geldstrafe tritt eine nach dem allgemeinen Strafgesetze abzumessende Freiheitsstrafe ein.

h) Strafe der Widersezlichkeit.

§. 26. Wer sich Handlungen oder Unterlassungen zu Schulden kommen läßt, wodurch ein solcher Beamter in der rechtmäßigen Ausübung seines Amts verhindert wird, hat, insofern damit keine Beleidigungen und Thätlichkeiten gegen die Person des Beamten verbunden sind, eine Geldbuße von Zehn bis Funfzig Thalern verwirkt. Sind dabei zugleich Beleidigungen oder Thätlichkeiten verübt, so treten die in dem allgemeinen Strafgesetze angeordneten Strafen der Injurien oder thätlicher Widersetzlichkeit gegen Abgeordnete der Obrigkeit, jedoch mit einer Verschärfung um die Hälfte ein. Jeder etwanige Mißbrauch der Amtsgewalt von Seiten der Beamten bewirkt eine Milderung der Strafbarkeit desjenigen, der sich widersetzt hat.

i) Entschuldigung mit der Unbekanntschaft der Zoll-Gesetze.

§. 27. Unbekanntschaft mit den Vorschriften des Zollgesetzes, der Zoll-Ordnung und dieses Gesetzes, und der in Folge derselben gehörig bekannt gemachten Verwaltungsvorschriften soll Niemand, auch nicht den Ausländern zur Entschuldigung gereichen.

B. Von dem Straf-Verfahren:

a) Verfahren bei Entdeckung einer Zollgesetz-Uebertretung.

§. 28. Der erste Angriff und die vorläufige Feststellung des Thatbestandes bei Entdeckung einer Zollgesetz-Uebertretung erfolgt durch die mit der Wahrnehmung des Zollinteresse beauftragten Beamten, welche sich der Gegenstände des Vergehens, und wenn es zur Sicherstellung der Abgaben, Strafen und Untersuchungskosten erforderlich ist, auch der Transportmittel durch Beschlagnahme versichern müssen. Fremde und unbekannte Kontravenienten können verhaftet und, bis sie sich legitimiren und Sicherheit bestellen, an das nächste Gericht zur Verwahrung abgeliefert werden.

b) Verfahren hinsichtlich der in Beschlag genommenen Sachen.

§. 29. Die Freilassung der in Beschlag genommenen Gegenstände vor ausgemachter Sache ist nur zulässig, wenn eine Verdunkelung des Sachverhältnisses davon nicht zu besorgen ist. Alsdann ist solche in Ansehung der Transportmittel durch die Zoll- oder Steuerstellen ohne Verzug zu verfügen, wenn entweder nach

den obwaltenden Verhältnissen wahrscheinlich ist, daß der Kontravenient dem Staate auch ohne Sicherheitsleistung für das Vergehen werde gerecht werden können, oder wenn genügende Sicherheit auf Höhe des Betrags der Gefälle, Strafe und Kosten oder auf Höhe des Werths der Transportmittel, Falls dieser geringer ist, geleistet worden.

In Ansehung der in Beschlag genommenen Waaren, in Bezug auf welche die Uebertretung verübt worden, findet unter obiger Voraussetzung die Freilassung durch die Zoll- oder Steuerstellen nur Statt, wenn bei Vergehen, welche nicht die Confiskation der Waaren nach sich ziehen, die wahrscheinliche Summe der Strafe und Kosten, und in andern Fällen der anerkannte oder gehörig ermittelte Werth der Waaren einschließlich der Gefälle, entweder baar deponirt, oder völlige Sicherheit dafür auf andere Art geleistet wird.

§. 30. Insofern die in Beschlag genommenen Transportmittel, als Zugthiere u. s. w. nicht innerhalb acht Tagen freigegeben werden können und deren Pflege und Unterhaltung Kostenaufwand Seitens der Zoll- oder Steuerbehörde erfordert, oder die in Beschlag genommenen Waaren dem Verderben bei der Aufbewahrung unterworfen sind, muß die Veräußerung derselben alsbald veranlaßt werden.

c) Feststellung des Thatbestandes durch Protokolle der Beamten.

§. 31. Die Zollgesetz-Uebertretungen werden, soweit sie von dem Zoll- oder Steuerbeamten entdeckt worden, durch Protokolle derselben festgestellt.

§. 32. Diese Protokolle müssen enthalten:

1) das Datum und den Ort der Aufnahme;
2) die Namen der dabei anwesenden Personen;
3) die vollständige Angabe des Hergangs der Sache, und
4) die Unterzeichnung der anwesenden Personen, oder die Erwähnung, daß dieselben nicht haben unterzeichnen wollen oder können.

Das Protokoll muß unverzüglich nach Entdeckung der Uebertretung aufgenommen, von den Beamten mit der Versicherung der Richtigkeit des Inhalts auf den Diensteid unterschrieben und spätestens binnen drei Tagen, bei Verlust seiner Glaubwürdigkeit, der Behörde eingereicht werden.

Das von zwei Zoll- oder Steuerbeamten über eine von ihnen entdeckte Zollgesetzübertretung vorschriftsmäßig aufgenommene Protokoll begründet einen vollen Beweis der Thatsache, welche sie darin aus eigener Wahrnehmung angeben.

d) Kompetenz.

§. 33. Die Untersuchung und Entscheidung steht in den Fällen, wo eine Freiheitsstrafe unmittelbar Statt findet, oder beim Zusammentreffen mit anderen Verbrechen (§. 23.) den Gerichten, und in den Fällen, wo es nur auf eine Ordnungsstrafe ankommt, der Zoll- oder Steuerbehörde ausschließlich zu. In den übrigen Fällen wird die Untersuchung von den Hauptzoll- und Steuerämtern geführt, und darauf im Verwaltungswege, wenn die gesetzliche Geldstrafe und der Werth des der Confiskation unterliegenden Gegenstandes zusammengenommen Funfzig Thaler nicht übersteigt, von den genannten Aemtern, sonst aber von der Provinzial-Zollbehörde entschieden. Letztere kann jedoch, so lange noch kein Strafbescheid erlassen worden ist, die Verweisung der Sache zum gerichtlichen Verfahren verfügen, und eben so der Angeschuldigte während der Untersuchung bei der Zoll- oder Steuerbehörde, und binnen zehn Tagen präklusivischer Frist nach Eröffnung des von letzterer abgefaßten Strafbescheides, auf rechtliches Gehör antragen. Der Strafbescheid wird alsdann als nicht ergangen angesehen.

e) Verfahren bei gerichtlichen Untersuchungen.

§. 34. Die Berufung auf rechtliches Gehör ist bei dem Hauptzoll- und Steueramte anzumelden, bei welchem die Sache anhängig ist. Dasselbe veranlaßt hierauf die Einleitung der gerichtlichen Untersuchung, zu deren Führung bei einem jeden Hauptzoll- und Steueramte ein Untersuchungsrichter anzustellen ist.

§. 35. Nach geschlossener Untersuchung werden die Verhandlungen durch die Provinzial-Zollbehörde an das kompetente Gericht zur Entscheidung eingesandt.

Kompetent ist in dem Falle, wenn bereits ein Strafbescheid im Verwaltungswege ergangen ist, nur das Obergericht.

§. 36. Die Führung und Entscheidung der gerichtlichen Untersuchungen erfolgt in der Form und in dem Instanzenzuge, welche für diejenige Gattung von Vergehen, zu welcher die Zollgesetz-Uebertretung gehört, in den Prozeßgesetzen vorgeschrieben sind.

§. 37. Wenn die Fähigkeit des Angeschuldigten zur Zahlung der Geldbuße nicht außer Zweifel ist, so muß zugleich auf die im Unvermögensfalle eintretende Freiheitsstrafe erkannt werden.

f) Verfahren bei Untersuchungen im Verwaltungswege.

§. 38. Die Hauptzoll- und Steuerämter untersuchen die Uebertretungen summarisch und können sich hierbei der ihnen untergeordneten Aemter und Beamten bedienen; die Betheiligten und Zeugen werden mündlich verhört und ihre Aussagen zu Protokoll genommen.

§. 39. Die Vorladungen geschehen durch die Steueraufseher oder Unterbedienten der Zoll- oder Steuerämter, oder auf deren Requisition durch die Ortsbehörden nach den für die gerichtlichen Insinuationen bestehenden Vorschriften.

§. 40. Erscheint der Angeschuldigte auf die Vorladung nicht, oder verweigert er die Auslassung vor der Zoll- oder Steuerbehörde, so wird die Sache nach Vorschrift des §. 33. zur gerichtlichen Untersuchung und Entscheidung abgegeben.

§. 41. Ist jedoch die Sache zur gerichtlichen Kognition nicht geeignet, so wird, wenn die Uebertretung von einem Beamten aus eigener Wissenschaft angezeigt worden, oder durch Urkunden bescheinigt ist, der Angeschuldigte der That in contumaciam für geständig erachtet; wenn aber zum Beweise der Uebertretung noch Zeugen zu vernehmen sind, mit deren Vernehmung in contumatiam verfahren und nur auf solche Einwendungen gegen die Glaubwürdigkeit derselben Rücksicht genommen, welche sich aus deren Aussagen von selbst ergeben.

Die Untersuchung wird ohne weitere Vorladung des Angeschuldigten zu Ende geführt und entschieden. Diese Nachtheile müssen demselben in der Vorladung ausdrücklich bekannt gemacht werden.

§. 42. Die Zeugen sind verbunden, den an sie von den Zoll- oder Steuerstellen ergehenden Vorladungen Folge zu leisten.

Wer sich dessen weigert, wird dazu auf Requisition des Zoll- oder Steueramtes durch das Gericht in gleicher Art, wie bei gerichtlichen Vorladungen, angehalten. Bei Vereidung von Zeugen, welche nur in solchen Fällen Statt findet, in denen der Antrag auf gerichtliche Untersuchung und Entscheidung ausgeschlossen bleibt, ist ein mit richterlicher Qualität versehener Justizbeamter zuzuziehen oder die Zeugen sind zur Vereidung vor einen solchen Justizbeamten zu stellen.

§. 43. In Sachen, wo die Geldbuße und der Konfiskationswerth zusammen den Betrag von 50 Thalern übersteigen, muß dem Angeschuldigten auf Verlangen eine Frist von Acht Tagen bis Vier Wochen zur Einreichung einer schriftlichen Vertheidigung gestattet werden.

§. 44. Findet die Zollbehörde die Anwendung einer Strafe nicht begründet, so verfügt sie die Zurücklegung der Akten.

§. 45. Der Strafbescheid, welchem die Entscheidungsgründe beigefügt sein müssen, wird durch das Zoll- oder Steueramt dem Angeschuldigten nach Befinden der Umstände zu Protokoll publizirt oder in der für die Vorladung vorgeschriebenen Form insinuirt. Bei Eröffnung des Strafbescheides sind dem Angeschuldigten zugleich die ihm dagegen zustehenden Rechtsmittel bekannt, auch ist derselbe auf die Erhöhung der Strafe aufmerksam zu machen, welche er, im Fall der Wiederholung seines Vergehens, zu erwarten hat, und daß dieses geschehen, in der Publikations-Verhandlung zu erwähnen. Wird solches bei den administrativen oder auch den gerichtlichen Untersuchungen unterlassen, so hat die mit der Publikation beauftragte Behörde eine Ordnungsstrafe von Fünf bis Zehn Thalern verwirkt, den Kontravenienten trifft jedoch dessenungeachtet bei der Wiederholung des Vergehens die auf letztere gesetzte Strafe.

g) Rekurs-Instanz.

§. 46. Der Angeschuldigte kann, wenn er von der Befugniß zur Berufung auf richterliche Entscheidung keinen Gebrauch machen will, gegen den Strafbescheid den Rekurs an die zunächst vorgesetzte Finanzbehörde ergreifen. Dies muß jedoch binnen Zehn Tagen präklusivischer Frist nach der Eröffnung des Strafbescheides geschehen und schließt fernerhin jedes gerichtliche Verfahren aus. Der Rekurs ist bei dem Zoll- oder Steueramte, welches die Untersuchung geführt hat, anzumelden.

Wenn mit der Anmeldung des Rekurses nicht zugleich dessen Rechtfertigung verbunden ist, so wird der Angeschuldigte durch das Zoll- oder Steueramt aufgefordert, die Ausführung seiner weitern Vertheidigung in einem nicht über vier Wochen hinaus anzusetzenden Termin zu Protokoll zu geben oder bis dahin schriftlich einzureichen.

§. 47. Die Verhandlungen werden hiernächst zur Abfassung des Rekurs-Resoluts an die kompetente Behörde eingesandt. Hat jedoch der Angeschuldigte zur Rechtfertigung des Rekurses neue Thatsachen oder Beweismittel, deren Aufnahme erheblich befunden wird, angeführt, so wird mit der Instruktion nach den für die erste Instanz gegebenen Bestimmungen verfahren.

§. 48. Das Rekurs-Resolut, welchem die Entscheidungsgründe beizufügen sind, wird an das betreffende Zoll- oder Steueramt befördert und nach erfolgter Publikation oder Insinuation vollstreckt.

h) Kosten.

§. 49. Bei der Untersuchung im Verwaltungswege kommen außer den baaren Auslagen an Porto, Stempel, Zeugengebühren u. s. w. keine Kosten zum Ansatze.

i) Strafvollstreckung.

§. 50. Die Veräußerung der Konfiskate wird ohne Unterschied, ob die Entscheidung im gerichtlichen oder im Verwaltungswege erfolgt ist, durch die Zoll- oder Steuerbehörde bewirkt. Die Vollstreckung der rechtskräftigen Erkenntnisse geschieht von den Gerichten, die der Resolute aber von der Zoll- oder Steuerbehörde, welche dabei nach den für Exekutionen im Verwaltungswege ertheilten Vorschriften zu verfahren hat. Die Zoll- oder Steuerbehörde kann nach Umständen der Vollstreckung Einhalt thun, und die Gerichte haben ihren desfallsigen Anträgen Folge zu geben.

§. 51. Zur Beitreibung von Geldbußen darf ohne die Zustimmung des Verurtheilten, insofern dieser ein Inländer ist, kein Grundstück subhastirt werden.

§. 52. Die Veräußerung der Konfiskate erfolgt in den Formen, welche für die Veräußerung von Pfandstücken vorgeschrieben sind.

k) Vollstreckung der subsidiarisch eintretenden Freiheitsstrafe.

§. 53. Kann die Geldbuße ganz oder theilweise nicht beigetrieben werden, so ist, wenn nicht schon für den Unvermögensfall auf eine Freiheitsstrafe erkannt worden, die Geldbuße von dem Gerichte durch ein Resolut in eine verhältnißmäßige Freiheitsstrafe zu verwandeln und letztere zu vollstrecken.

Bei den im Verwaltungswege festgesetzten Geldbußen geschieht die Verwandlung auf den Grund eines von den Zollbehörden unter der Ausfertigung des Strafresoluts zu setzenden Attestes über die Uneinziehbarkeit der Geldbuße durch das competente Ober-Gericht, welches dabei auf eine Prüfung der erfolgten Entscheidung nicht weiter eingehen darf.

l) Verfahren bei der Exekution gegen Ausländer.

§. 54. Ausländer, welche die gegen sie erkannte Geldbuße nicht abtragen, sind, sobald sie im Inlande betroffen werden, von der Zoll- oder Steuerbehörde unter Zuziehung der Orts-Obrigkeit zu verhaften, und wenn sie hierauf nicht binnen einer, nach den Umständen zu bestimmenden Frist für die Berichtigung oder Sicherstellung der Geldbuße sorgen, an die Gerichte Behufs der Vollstreckung der subsidiarisch eintretenden Freiheitsstrafe abzuliefern.

§. 55. Der Verurtheilte kann von der statt der Geldbuße bereits in Vollzug gesetzten Freiheitsstrafe sich nur durch Erlegung des vollen Betrages der erkannten Geldbuße befreien.

m) Verfahren gegen die subsidiarisch Verhafteten.

§. 56. Ist für die Geldbuße ein Anderer nach Vorschrift des §. 19. verhaftet, so

veranlaßt die Zoll- oder Steuerbehörde die Zuziehung desselben zu der gegen den Kontravenienten eingeleiteten Untersuchung, worauf in dem Strafbescheide der Zollbehörde oder in dem gerichtlichen Erkenntnisse wegen der Zollgesetz-Uebertretung zugleich über die subsidiarische Verhaftung mit entschieden wird.

§. 57. Dem subsidiarisch Verhafteten steht gegen die Entscheidung der Zollbehörde die Berufung entweder an die zunächst vorgesetzte Instanz oder an die Gerichte offen. Hat der Kontravenient gegen den Strafbescheid eine andere Art der Berufung, als der subsidiarisch Verhaftete, gewählt, so steht es dem Letzteren frei, sich der von dem Ersteren gewählten Berufung nachträglich anzuschließen. Will er dieses nicht, so bleibt das weitere Verfahren ausgesetzt, bis über die Zollgesetz-Uebertretung in dem von dem Kontravenienten gewählten Wege entschieden worden ist.

§. 58. Ist die Zuziehung des subsidiarisch Verhafteten unterblieben oder Letzterer auf die Vorladung der Zollbehörde bei der im Verwaltungswege rechtskräftig beendigten Untersuchung nicht erschienen, so fertigt diejenige Zollbehörde, welche nach §. 33. zur Entscheidung der Hauptsache competent war, nachdem die Execution gegen den Kontravenienten vergeblich versucht worden, einen Zahlungsbefehl aus und läßt denselben dem subsidiarisch Verhafteten mit dem Bedeuten zugehen, daß wenn er sich zu der Vertretung nicht verpflichtet halte, ihm dieserhalb binnen Zehn Tagen präklusivischer Frist die Berufung an die höhere Finanzbehörde oder an die Gerichte offen stehe.

§. 59. Die abgesondert von der Untersuchung wider den Kontravenienten zur gerichtlichen Kognition gelangende subsidiarische Verhaftung wird im Wege des summarischen Processes erörtert und entschieden.

Das Gericht darf hierbei nur auf die Beurtheilung der Frage eingehen, ob der Fall der subsidiarischen Verhaftung nach den Gesetzen vorhanden sei. Eben dieses findet statt, wenn der Kontravenient sich bei dem verurtheilenden Erkenntnisse beruhigt, der subsidiarisch Verhaftete aber von den in den Proceß-Gesetzen geordneten Rechtsmitteln Gebrauch macht.

D) Verfahren gegen einen unbekannten Defraudanten.

§. 60. Wenn ein Unbekannter, welcher auf einer Uebertretung der Zoll-Gesetze betroffen worden, sich entfernt und verbotene oder abgabepflichtige Gegenstände ohne oder mit andern Sachen zurückgelassen hat, so wird hierüber eine öffentliche Bekanntmachung von der Provinzial-Zollbehörde erlassen, und dreimal von vier zu vier Wochen in die amtlichen Blätter eingerückt. Meldet sich hierauf Niemand binnen vier Wochen nach der letzten Bekanntmachung, so werden die Sachen zum Vortheil der Staatskasse verkauft, dem Inhaber oder Eigenthümer bleibt aber vorbehalten, seine Ansprüche auf Erstattung des Erlöses noch bis zum Ablauf eines Jahres, von der ersten Bekanntmachung an gerechnet, geltend zu machen.

Beträgt der Werth der Sachen nicht über Funfzig Thaler, so bedarf es der öffentlichen Bekanntmachung nicht. Der Verkauf kann alsdann, wenn sich binnen Vier Wochen nach der Beschlagnahme Niemand gemeldet hat, verfügt werden, und die einjährige Frist für den Eigenthümer oder Inhaber der Sache zur Geltendmachung seiner Ansprüche auf Erstattung des Erlöses wird vom Tage der Beschlagnahme an gerechnet.

Bestimmung der Straf-Fonds.

§. 61. Der Betrag der nach diesem Gesetze festgesetzten und eingezogenen Geldstrafen, so wie der Erlös aus den Konfiskaten (letzterer nach Abzug der darauf ruhenden Abgaben) soll zu einem besonderen Fonds fließen und derselbe theils zu Gratificationen für die zur Wahrnehmung des Zoll-Interesse verpflichteten Beamten, mit Ausschluß der Mitglieder der Hauptzoll- und Steuerämter und der höher gestellten Beamten, theils zur Unterstützung ihrer Wittwen und Waisen verwandt werden.

Ueber die Vertheilung solcher Gratificationen hat Unser Finanzminister das Nähere zu bestimmen, durch die Theilnahme daran wird die Glaubwürdigkeit der amtseidlichen Angaben gedachter Beamten nicht geschwächt.

Die bisher gesetzlichen Straf-Antheile der Denuncianten fallen fort.

Verjährung der Strafen.

§. 62. Die durch dieses Gesetz für das Vergehen der Kontrebande und Defraudation bestimmten Strafen verjähren in Fünf Jahren, bloße Ordnungsstrafen aber in Einem Jahre seit Verübung des Vergehens oder der Kontravention.

§. 63. Auch die nicht in der Zollordnung vom 26. Mai 1818 und in der Verordnung vom 19. November 1824, deren Aufhebung durch das Patent vom heutigen Tage erfolgt ist, enthaltenen gesetzlichen Bestimmungen über die Untersuchung und Bestrafung der Zollvergehen werden, insoweit in diesem Gesetze etwas anderes verordnet worden ist, hierdurch aufgehoben.

Gegeben Berlin, den 23. Januar 1838. G. S. S. 118.

ee) In Betreff der Zulässigkeit des Waffengebrauchs der Grenzaufsichtsbeamten bei Entdeckung von Zoll- und Steuerdefraudationen; vergl. das Gesetz v. 28. Juni 1834, zu II. 20. §. 313.

6) **a) Verordnung** v. 17. Januar 1820, wegen Feststellung des Salzverkaufspreises.

Da ein Haupt-Zweck Unserer neuen Steuergesetzgebung in der Beförderung des freien innern Verkehrs besteht, und mit diesem Zweck die in Unserem früheren Edikt vom 10. Junius 1816 vorgeschriebene Verschiedenheit der Salzpreise in verschiedenen Theilen Unserer Staaten nicht länger vereinbar ist, gleichwohl die nothwendigen Ausgaben des Staats, welche durch den bedeutenden Bedarf an Zinsen für die in Folge der letzten Kriege entstandenen Schulden, so wie durch die zu deren allmähliger Tilgung erforderlichen Mittel, sehr vermehrt worden sind, nicht gestatten, den in den Provinzen Schlesien und Posen ohne Nachtheil für den Gewerbebetrieb seit mehreren Jahren schon erhobenen Preis von 15 Rthlr. herabzusetzen: so verordnen Wir, nach erfordertem Gutachten Unsers Staats-Raths, wie folgt:

§. 1. Das Salz soll zum inländischen Verbrauch aus den Niederlagen der Salinen und der Faktoreien überall zu einem und demselben Preise und zwar die Tonne von 405 Pfund zu funfzehn Thaler Kourant verkauft werden. Bei den Magazinen und Faktoreien, wo das Salz in kleinen Gebinden und Quantitäten verkauft wird, ist der Preis nach dem Satze von 15 Rthlr. für 405 Pfund zu berechnen und zu bezahlen. Auf die außerhalb der Zoll-Linien belegenen Landestheile finden diese Preise nur in sofern Anwendung, als die besonderen Verhältnisse derselben es gestatten.

§. 2. Außer dem Preise von 15 Rthlr. für die Tonne dürfen weder Emolumente für die Faktoren, noch besondere Vergütigungen für Transport-Kosten, für Fässer und Emballage gezahlt werden.

Die Verabfolgung der Tonnen geschieht in den Salz-Niederlagen, in welchen die Käufer das Salz vom Stapel nehmen, und auf Verlangen der Käufer müssen die Salztonnen unentgeldlich gewogen werden.

§. 3. Ein Jeder kann den Bedarf an Salz aus derjenigen Niederlage entnehmen, welche ihm gelegen ist; es soll aber durch die Anlegung mehrerer Faktoreien in den westlichen Provinzen auch den dortigen Unterthanen der Ankauf des Salzes möglichst erleichtert werden.

§. 4. Die Kontrebande mit Salz wird nach den Vorschriften geahndet, welche der §. 111. und folgende der Zoll- und Verbrauchssteuer-Ordnung vom 26. Mai 1818 enthalten, und soll der Werth des eingeschwärzten Salzes nach den Verkaufspreisen in den Faktoreien berechnet werden. G. S. S. 127.

b) C. O. v. 31. Decbr. 1835, wegen Gleichstellung des Salzverkaufspreises im Kreise St. Wendel.

Unter Bezugnahme auf den Vorbehalt im §. 3. des Gesetzes vom 30. Juli 1835 über die Einrichtung des Abgabewesens im Kreise St. Wendel bestimme Ich, auf Ihren Bericht vom 19. d. M., daß das Gesetz vom 17. Januar 1820, wegen Gleichstellung des Salzverkaufs-Preises aus den Salz-Niederlagen der Monarchie, mit dem 1. Febr. 1836 in dem gedachten Kreise in Kraft treten soll.

G. S. de 1836. S. 8.

7) **a) Gesetz** v. 8. Februar 1819, betr. die Besteuerung des inländischen Branntweins, Braumalzes, Weinmostes und der Tabacksblätter.

Die fortgesetzten Berathungen über die Verbesserung des Steuerwesens haben Uns die Ueberzeugung gewährt, daß nächst den durch das Gesetz vom 26. Mai 1818 angeordneten Zöllen und Verbrauchssteuern von ausländischen Waaren, die Besteuerung des inländischen Branntweins, Braumalzes und Weins, wie auch der inländischen Tabacksblätter vorzüglich geeignet ist, mit der mindesten Belästigung des Landes einen bedeutenden Theil des erforderlichen Staatseinkommens herbei zu schaffen, welches durch die zur Beförderung der Gewerbe und des freien inneren Verkehrs getroffenen Maaßregeln verringert worden.

Wir haben die hierauf sich beziehenden Verhältnisse sorgfältig prüfen lassen, und verordnen nach erfordertem Gutachten Unsers Staatsraths deshalb nunmehr wie folget:

§. 1. Einer Steuer sind folgende Gegenstände unterworfen, wenn sie im Inlande erzeugt werden:

1) der Branntwein, 2) das Braumalz, 3) der Weinmost, 4) die Tabacksblätter.

I. Bestimmung des Branntwein-Blasenzinses. *)

§. 2. Die Steuer vom Branntwein soll durch einen Blasenzins in dem Maaße erhoben werden, daß von jedem Quart Branntwein (zu 50 vom Hundert Alkohol nach dem Alkoholometer von Tralles) welcher bei dem als Regel angenommenen Betriebe gewonnen werden kann, 1 gGr. 3 Pf entrichtet wird.

Als Regel wird angenommen, daß der in 24 Stunden erzeugte Branntwein von 50° Alkohol sich zum Blasenraum wie 1 zu 4 verhält, wonach der Blasenzins 1 gGr. 3 Pf. auf Vier Quart Blaseninhalt für jene Zeit beträgt.

§. 3. Bei Brennereien, welche auf einen schnelleren Betrieb als §. 2. angenommen worden, eingerichtet sind, wird der Blasenzins verhältnißmäßig erhöht. Es findet jedoch die Erhöhung erst Statt, wenn $\frac{1}{6}$ mehr an Branntwein nach Beschaffenheit der Einrichtung in 24 Stunden erzeugt werden kann, und dann auch lediglich in gleichen Abstufungen mit $\frac{1}{6}$ der Steuer.

§. 4. Für die schon bestehenden Brennereien, welche erweislich um $\frac{1}{6}$ und mehr in der oben angenommenen Produktionsfähigkeit zurückbleiben, kann in den nächsten zwei Jahren eine Erleichterung des Steuersatzes, nach Maaßgabe der zu ermittelnden Produktionsfähigkeit, auf $\frac{5}{6}$ oder $\frac{4}{6}$ auch bis auf $\frac{3}{6}$ des §. 2. festgesetzten Steuersatzes verlangt werden.

§. 5. Bei abgelegenen Brennereien von unbedeutendem Umfange kann eine Fixation des Blasenzinses gestattet werden.

Wem die Entrichtung des Blasenzinses obliegt.

§. 6. Zur Entrichtung des Blasenzinses als Branntweinsteuer ist ein Jeder verpflichtet, der Destillirgeräthe zur Bereitung von Branntwein oder Liqueurs benutzt. Eine Benutzung der Destillirgeräthe zu diesem Zwecke wird allemal vermuthet.

Ausnahme.

§. 7. Frei von der Steuer ist für eine jede Apotheke eine Blase für das Laboratorium bis zu 15 Quart Inhalt.

§. 8. Blasen, welche der Gewerbtreibende auf einige Zeit zum Wasserkochen oder zu einem anderen außergewöhnlichen Zwecke benutzen will, sollen ohne Entrichtung einer Steuer dazu freigegeben werden, wenn der Inhaber die Maaßregeln befolgt, welche die Steuerbehörde vorschreibt, um die Ueberzeugung zu erhalten, daß sie nicht zur Branntweinsbereitung benutzt werden.

Wann und für welchen Zeitraum der Blasenzins zu zahlen ist.

§. 9. Der Blasenzins muß in der Regel auf einen Zeitraum von 24 Stunden voraus entrichtet werden. Es stehet aber, wenn die Destillirgeräthe auf längere Zeit im Gange bleiben sollen, dem Steuerpflichtigen frei, ihn auch auf beliebige längere Zeit, jedoch immer von 24 zu 24 Stunden fortlaufend voraus zu bezahlen.

§. 10. Wer erklärt, auf einen Monat, nämlich 30 Tage, oder auf eine längere

---

*) S. weiter unten sub k) das Regulativ v. 1. Decbr. 1820 wegen Erhebung der Maischsteuer statt des Blasenzinses.

Zeit sein Destillirgeräth benutzen zu wollen, dem soll verstattet sein, den Blasenzins erst am letzten Monatstage zu entrichten. Wer aber den Zahlungstermin einmal verabsäumt hat, kann in der Folge auf diese Erleichterung nicht mehr Anspruch machen.

§. 11. Wird wochen- oder monatsweise die Versteuerung angemeldet; so wird der Blasenzins für eine volle Woche auf sechs Tage, und für einen ganzen Kalendermonat auf 25 Tage berechnet.

§. 12. Bei Versteuerungen über 24 Stunden findet ein verhältnißmäßiger Ersatz der entrichteten Steuer Statt, wenn wegen eines außerordentlichen Unfalls die Destillation nothwendig aufhören mußte.

§. 13. Brennereien in Verbindung mit einer Ackerwirthschaft, zu welcher Rindvieh gehalten wird, kann eine 12stündige Versteuerungsfrist verstattet werden, wenn mit Brenngeräthen, welche die §. 2. angenommene Erzeugungsfähigkeit nicht übersteigen, gebrannt und auch nur eine Blase bis 330 Quart Inhalt darin gebraucht wird.

Aufsicht der Steuerbehörde.

§. 14. Das vorhandene Brenngeräthe und die Räume, in welchen Brennerei betrieben wird, stehen unter Aufsicht der Steuerbehörde. Von derselben werden die Destillirgeräthe für die Zeit, während welcher das Abziehen von Branntwein nicht gestattet ist, auf angemessene Weise außer Gebrauch gesetzt.

Einschränkungen beim Betriebe der Brennerei u. bei Haltung von Brennereigeräthen.

§. 15. Wer Destillirgeräthe fertigt, oder zum Verkaufe vorräthig hält, kann das Branntweinbrennen weder an demselben Orte, noch im Umfange von 2 Meilen treiben.

§. 16. Innerhalb des Grenzbezirks können früher bestandene Brennereien nur erhalten und fortgesetzt, und neue nur angelegt und betrieben werden, unter Beobachtung der Vorschriften, welche die Verwaltung anzuordnen nöthig erachtet, um das Abgabeninteresse zu sichern.

§. 17. Wer durch rechtskräftiges Urtheil das Recht, Branntwein zu brennen, verloren hat, darf sich kein Destillirgeräthe ganz oder theilweise halten.

II. Besteuerung des Braumalzes. *)

§. 18. Wer Bier aus Getreide verfertigt, soll von jedem Zentner Malzschroot, welches zum Bierbrauen verwendet wird, 16 gGr. entrichten.

Ist mit der Bierbrauerei zugleich eine Essigbereitung verbunden, oder wird Essig aus Malz in eigends dazu bestimmten Anlagen im Großen zum Verkauf bereitet; so muß auch von dem Malzschroot zu Essig, diese Steuer entrichtet werden.

Wann die Steuer vom Braumalz zu zahlen ist.

§. 19. Die Versteuerung des Braumalzes muß erfolgen, bevor die Einmaischung geschieht.

Ausnahmen.

§. 20. Wer in Brauanlagen lediglich zum Bedarf seines Hausstandes zu brauen sich verpflichtet, kann die Erlaubniß dazu gegen Vorausbezahlung einer Abfindungssumme auf einen bestimmten Zeitraum erhalten.

§. 21. Die Verfertigung des Haustrunkes in gewöhnlichen Kochkesseln ist von der Steuerentrichtung ganz frei, wenn die Zubereitung allein zum eignen Bedarf in Familien von nicht mehr als zehn Personen über vierzehn Jahren geschieht.

III. Besteuerung des Weinmostes. **)

§. 22. Die Steuer vom Weinmoste (Traubensaft) wird, mit Rücksicht auf die örtliche Verschiedenheit des Gewächses, auf

1 Rthlr.,
— - 16 gGr.,
— - 10 -
— - 6 -

für den Eimer auf der Kelter gewonnenen Mostes bestimmt.

---

*) Vergl. weiter unten die Verordnungen sub l.

**) Vergl. die abändernden Verordnungen weiter unten sub m.

§. 23. Es soll nach der Lage und der Beschaffenheit der Weinberge und Weingärten festgesetzt werden, nach welchem Satze der in jedem gewonnene Most zu versteuern sei.

In allen östlichen Provinzen des Staats, imgleichen in der Provinz Westphalen, und in den Regierungsbezirken von Aachen, Cleve und Düsseldorf finden, wenn daselbst Weinbau getrieben wird, blos die beiden niedrigsten Sätze Anwendung.

Ermäßigung.

§. 24. Eine Ermäßigung der Steuer bis auf den geringsten Satz, findet in soweit statt, als gehörig erwiesen wird, daß noch unversteuert in der ersten Hand befindlicher Wein umgeschlagen ist.

Erlaß.

§. 25. Wenn der Ertrag eines Weinbergs in einem Jahre nicht zu einem Sechstheil eines guten Herbstes geschätzt wird, so soll davon die Steuer nicht erhoben werden, vielmehr erlassen sein.

Zahlungsfrist.

§. 26. Die Zahlung der Steuer ist der Steuerschuldige in der Regel erst sechs Monate nach Aufnahme des Weingewinns zu erlegen verpflichtet. Innerhalb dieser Frist muß aber ein Steuerschuldner die Abgabe von seinem ganzen Gewinn entrichten, sobald er die Hälfte davon in andere Hände gebracht hat.

IV. Besteuerung der Tabacksblätter. *)

§. 27. Wer eine Grundfläche von mehr als fünf Quadratruthen mit Taback bepflanzt hat, soll vom Zentner getrockneter Tabacksblätter einen Thaler an Steuer entrichten.

§. 28. Was in Ansehung der Zahlung der Steuer vom Weinmost (§. 26) vorgeschrieben worden, findet auch bei Zahlung der Steuer von den Tabacksblättern, Anwendung.

Der Eigenthümer, Pächter oder andere Inhaber eines Grundstücks haftet dem Staate für den vollen Betrag der Steuer von dem darauf gewonnenen Taback, auch in dem Fall, daß er den Taback gegen einen bestimmten Antheil, oder unter sonstigen Bedingungen durch einen Andern hat anpflanzen und behandeln lassen.

V. Allgemeine Bestimmungen: a) wegen der eignen Lage einiger Landestheile;

§. 29. Abgesondert gelegene und solche Landestheile, welche von Entrichtung des Zolls und der Verbrauchssteuer für fremde Gegenstände ausgeschlossen sind, können auch in Beziehung auf die durch dieses Gesetz bestimmten Gegenstände und auf den Verkehr mit dem übrigen Inlande, eigene, der Oertlichkeit angemessene Verfassungen erhalten.

b) wegen Vergütungen bei Versendungen ins Ausland;

§. 30. Vergütungen der Gefälle bei Versendungen in das Ausland, finden in der Regel nicht statt. Erfordern jedoch örtliche Verhältnisse zur Erhaltung des Handelsverkehrs im Großen solche Vergütungen, so sollen diese Verhältnisse berücksichtigt und besondere Bestimmungen deshalb ertheilt werden.

c) wegen der Exemtionen.

§. 31. Eine Befreiung von den angeordneten Abgaben oder eine Schadloshaltung wegen behaupteter Exemtionen findet nicht statt.

VI. Transitorische Bestimmungen wegen der Vorräthe.

§. 32. Die Vorräthe an Branntwein, welche Gewerbtreibende zu der Zeit, wann dieses Gesetz in Kraft tritt, besitzen, und welche bisher mit gar keiner, oder mit einer geringern Abgabe an den Staat belegt worden, als das Edict vom 28. Octbr. 1810, Abtheilung II. Nr. 5. (G. S. vom Jahre 1810 Seite 36.) festgesetzt hat, sind einer Nachversteuerung unterworfen. Es gelten dabei die Bestimmungen, welche die Verordnung vom 26. Mai 1818, Abtheilung II. Nr. 2 bis 5. vorgeschrieben hat.

Schluß.

§. 33. Eine diesem Gesetze besonders beigefügte Ordnung bestimmt die Erhe-

---

*) Vergl. die abändernden Verordnungen weiter unten sub v.

bungsweise der hierin angeordneten Steuern und die Verpflichtungen derer, welche dieselben zu entrichten und dabei etwas zu beobachten haben. G. S. S. 97.

b) Ordnung zum vorstehenden Gesetz wegen Besteuerung des inländischen Branntweins, Braumalzes, Weinmostes und der Tabacksblätter v. 8. Febr. 1819.

Ueber die Erhebungsweise bei der, durch das Gesetz vom heutigen Tage angeordneten Besteuerung des inländischen Branntweins, Braumalzes, Weinmostes und der Tabacksblätter, setzen Wir nach erfordertem Gutachten Unsers Staatsraths wie folget fest:

I. Versteuerung des Branntweins. *)

§. 1. Auf den Grund des allgemeinen Steuersatzes von 1 gGr. 3 Pf., von Vier Quart Blaseninhalt, sollen nach der in den verschiedenen Provinzen geltenden Münzeintheilung, Erhebungstarifs bekannt gemacht werden, wonach die Steuer in steigenden Sätzen von 4 zu 4 Quart Blaseninhalt, ohne Berücksichtigung der Zwischensummen, zu erlegen ist. Den Brennereibesitzern, welche zu einem höhern Blasenzinse verpflichtet sind, oder welchen ein minderer Blasenzins verstattet wird, sollen in gleicher Art ausgerechnete Specialtarifs zugestellt werden.

§. 2. Wo es auf die Ausmittelung des Gehalts an Alkohol im Fabrikate ankommt, soll dazu allein der Alkoholometer von Tralles gebraucht werden.

Erhöheter Blasenzins.

§. 3. Bei schon jetzt vorhandenen Brennereien, deren Inhaber solche zu einem schnellern Betriebe verändern, tritt der durch die Verbesserung erhöhete Steuersatz erst vier Wochen nach dem Anfange der Benutzung der veränderten Anlage ein.

§. 4. Brennereien, welche sich zu einem erhöheten Blasenzinse eignen, zeigt das Steueramt der Regierung an, welche nach erfolgter Prüfung den erhöhten Satz bestimmt.

§. 5. Hält sich der Besitzer der Brennerei durch diese Bestimmung verletzt, und findet eine Vereinigung mit ihm nicht statt, so tritt, nachdem er zu einem Satze, den er mit Berücksichtigung der Bestimmung im Gesetz §. 3. geben zu können glaubt, sich erklärt hat, eine schiedsrichterliche Entscheidung auf folgende Art ein:

§. 6. Es bildet sich eine Kommission von drei oder fünf Mitgliedern, nämlich aus dem Landrathe des Kreises und aus Männern, welche mit dem Betriebe der Branntweinbrennerei vertraut sind. In Städten von mehr als 3,500 Civileinwohnern nimmt die Stelle des Landraths der Bürgermeister oder ein anderes Mitglied des Magistrats ein, welches der Bürgermeister ernennt.

Wenn sich beide Theile nicht ausdrücklich einigen, jeder nur einen Sachkundigen zu gestellen; so wählt der Inhaber der Brennerei, welche geschätzt werden soll, zwei, und die Steuerbehörde die beiden übrigen Personen, welche letztere indeß nicht Brenner aus dem Orte sein dürfen, in welchem die zu beurtheilende Brennerei belegen ist.

Nur in Folge solcher Gründe, welche gesetzlich von der Zeugnißablegung vor Gericht entbinden, können sich die gewählten Personen entziehen, in der Sache, nach deren möglichst genauen Untersuchung, zu entscheiden.

§. 7. Dieser Kommission gesellt sich noch ein Steuerbeamter bei, der jedoch an dem Beschlusse keinen Theil nimmt, sondern nur Nachrichten über die Gründe, welche den Antrag auf Erhöhung des Blasenzinses veranlaßt haben, mittheilt.

§. 8. Die Kommission entscheidet auf vorhergegangene Erörterung nach Mehrheit der Stimmen, ob und um wieviel Sechstel der Blasenzins zu erhöhen sei. Gegen diese Entscheidung findet ein weiterer Rekurs nicht statt.

§. 9. Bis die Kommission entschieden hat, wird bei ältern Brennereien nach dem bisherigen, bei neuangelegten Brennereien nach dem allgemeinen Satze (Gesetz §. 2.) die Steuer gezahlt. Ist durch diese Entscheidung eine Erhöhung ausgesprochen, so

*) S. weiter unten das Regulativ v. 1. Decbr. 1820, wegen Entrichtung der Maischsteuer statt des Blasenzinses.

muß der erhöhete Blasenzins von dem Tage an bezahlt werden, an welchem die Bestimmung der Regierung nach §. 4. hätte zur Ausführung kommen sollen.

§. 10. Die Entscheidung der Kommission bleibt so lange in Kraft, bis in der Einrichtung der Brennerei eine Veränderung vorgenommen wird. Alsdann steht es sowohl der Steuerbehörde als dem Inhaber der Brennerei frei, auf eine neue Schätzung anzutragen, wenn eine Vereinigung unter ihnen nicht statt findet.

§. 11. Die Kosten der Schätzung trägt derjenige Theil, gegen dessen Behauptung die Entscheidung der Kommission ausfällt. Bestätigt sie keine der gegenseitigen Behauptungen; so werden die Kosten von beiden Theilen getragen.

Ermäßigter Zins.

§. 12. Die Ausmittelung der geringern Productionsfähigkeit zur Bestimmung eines ermäßigten Blasenzinses findet, wenn sich der Inhaber der Brennerei bei der Bestimmung der Steuerbehörde nicht beruhigen zu können glaubt, in eben der Art statt, wie oben in Betreff des erhöhten Blasenzinses vorgeschrieben worden, zu welchem Ende derjenige, welcher darauf anträgt, von den Sätzen §. 4. des Gesetzes denjenigen bestimmt angeben muß, welchen er der Productionsfähigkeit seiner Blase angemessen hält.

§. 13. Eine geringere Productionsfähigkeit einer Brennereianlage, welche durch bloße Umänderung der Feuerung verbessert werden kann, begründet die Ermäßigung des Blasenzinses nicht.

Fixation.

§. 14. Eine Fixation des Blasenzinses, wo solche nach §. 5. des Gesetzes statt finden kann, hängt von dem freien Uebereinkommen der Verwaltung mit dem Steuerpflichtigen ab. In dem Fixationsvertrage sind zu dem Ende die gegenseitigen Bedingungen bestimmt auszudrücken.

Jedenfalls kann aber die Steuerbehörde den Fixationsvertrag als aufgehoben betrachten, wenn die Brenn-Geräthe verändert worden, oder wenn eine Erweiterung des Betriebes, der dem Abkommen zum Grunde lag, statt gefunden hat.

Vergütung für unterbrochenen Betrieb.

§. 15. Wenn wegen eines Unfalls die Destillation unterbrochen werden muß; so ist dies sogleich dem Steueramte anzuzeigen, welches die Richtigkeit der Angabe an Ort und Stelle untersuchen, und das Destillirgeräth vorschriftsmäßig außer Gebrauch setzen läßt. Die Steuervergütung erfolgt durch Rückzahlung für diejenige Zeit, während welcher noch zu brennen war, nach erfolgter Genehmigung der Regierung.

Ermittelung der Brenngeräthe, u. Aufsicht darauf.

§. 16. Jeder Inhaber einer Brennerei oder eines eingerichteten Destillirgeräths ist gehalten, innerhalb eines Termins, welchen jede Regierung bekannt machen soll, dem Steueramte eine Nachweisung einzureichen, worin die Räume zur Brennerei, die Brenngeräthe, als: Blasen, Schlangen, Kühler, Helme, Maischwärmer und Maischbottiche, imgleichen der Quartinhalt der Blasen, Maischwärmer und Maischbottiche genau und vollständig angegeben sein müssen. Gleiche Verpflichtung zur Anzeige binnen drei Tagen liegt ihm ob, wenn neues Geräthe angeschafft, oder wenn das vorhandene ganz oder zum Theil abgeändert, oder in ein anderes Lokal gebracht wird.

§. 17. Inhaber von Brennereien so wie andere Personen, wenn letztere Destillirgeräthe, nämlich Blasen, Helme und Kühler blos besitzen, oder solche verfertigen, oder Handel damit treiben, dürfen dieselben weder ganz noch theilweise, weder neu, noch ausgebessert, aus ihren Händen geben, bevor sie es dem Steueramte ihres Wohnorts angezeigt, und darüber eine Bescheinigung von diesem erhalten haben.

Vermessung der Blasen.

§. 18. Die vorhandenen, die künftig aus den Fabricationsstellen verkauften, die vom Auslande eingehenden, und die umgeänderten Blasen werden von den Steuerämtern nachgemessen, der Quartinhalt wird darauf eingegraben, und sie sowohl, als die Helme und Kühler, werden mit Nummern, und soweit es thunlich ist, mit

einem Stempel versehen. Auch die Maischbottiche muß der Brennerei-Inhaber numeriren, und die Zahl so wie den Quartinhalt darauf deutlich mit Oelfarbe bezeichnen oder eingraben.

§. 19. Bei Vermessung der Blasen ist derjenige innere Raum, welchen sie vom Boden bis zur äußersten Mündung des Randes haben, ohne allen Abzug, auszumitteln.

§. 20. Die Steuerämter sind verpflichtet, eine amtliche Bescheinigung der geschehenen Anmeldung, der Vermessung, ihres Ergebnisses, und der Art der Bezeichnung zu ertheilen, worin die Beschaffenheit der Brenngeräthe genau beschrieben sein muß. Diese Bescheinigung dient zur Ausweisung über den Besitz der Geräthe.

Aufsicht auf die Blasen.

§. 21. Die zu den Brennereien gehörigen Geräthe müssen in den Brennerei-Räumen zusammen aufbewahrt werden. Einmaischungen außerhalb der angegebenen Räume, auch in andern als den verzeichneten Maischbottichen sind verboten.

Destillirgeräthe, vornehmlich Blasen, stehen so lange, als sie nicht zum Gebrauch angemeldet werden, dergestalt unter besonderer Aufsicht der Steuerbehörde, daß ihre Benutzung nicht erfolgen darf. Bei Personen, welche blos damit handeln, oder sie zum Handel verfertigen, sind solche dieser Aufsicht nicht unterworfen.

Verfahren bei der Benutzung und Versteuerung.

§. 22. Wer steuerbare Destillirgeräthe benutzen will, erhält unentgeldlich vom Steueramte ein Versteuerungsbuch, in welchem die Brenngeräthe und die Räume verzeichnet werden. Der Brennberechtigte ist gehalten, in den dazu bestimmten Spalten des Versteuerungsbuchs jedesmal vor der Einmaischung, den Tag wann die Einmaischung Statt hat, die Gattung und Scheffelzahl des gemaischten Getreides, oder anderer Fruchtarten, einzutragen, das Versteuerungsbuch bei Anmeldungen des Brennereibetriebes mitzubringen, imgleichen dasselbe an einem dazu bestimmten Orte reinlich und dergestalt aufzubewahren, daß es dem revidirenden Beamten zu jeder Zeit zugestellt werden kann.

Von vier zu vier Monaten wird solches vom Brennereiberechtigten an das Steueramt gegen ein neues abgeliefert, jedoch kann das Alte, nach davon gemachtem Gebrauche bei der Registerrevision als Eigenthum zurückverlangt werden.

§. 23. Sollen die Blasen in Gang gesetzt werden, so zeigt der Brennereibesitzer dem Steueramte, innerhalb der Dienststunden, die Stunde an, wann dies geschehen soll, imgleichen, wie lange sie nach Maaßgabe der gesetzlichen Bestimmungen im Gange bleiben sollen.

Das Versteuerungsbuch wird dem Amte dabei mit vorgelegt, welches darin die jedesmalige Anmeldung nach ihrem ganzen Umfange einträgt und den Betrag der Steuer vermerkt. Unterbleibt die Vorlegung des Versteuerungsbuches, so muß der Anmeldende gewärtigen, daß die Freimachung des Destillirgeräths nicht erfolgt.

Freimachung des Destillirgeräths.

§. 24. Sind die Destillirgeräthe durch Ablieferung eines Theils derselben außer Gebrauch gesetzt, so veranlaßt das Steueramt die Auslieferung des aufbewahrten Geräths in der angezeigten Stunde. Ist die Brennerei über eine halbe Meile vom Orte der Aufbewahrung des Geräths entlegen, so wird für das Hin- und Herbringen desselben, jedesmal eine Stunde für jede halbe Meile an Zeit zugegeben.

Wenn die Destillirgeräthe an Ort und Stelle außer Gebrauch gesetzt sind; so bestimmt das Steueramt, nach Maaßgabe der früheren Anmeldungen Anderer, wenn sich ein Beamter zur Aufhebung des Verschlusses in der Brennerei einfinden wird. Der Brenner ist nicht gehalten, länger als eine Stunde über die bestimmte Zeit auf den Beamten zu warten, und kann nach deren Ablauf, wenn ein bekannter und glaubwürdiger Mann gegenwärtig ist, und dieser den Verschluß als unversehrt anerkannt hat, denselben abnehmen. Der Besitzer der

Brennerei muß die Materialien zur Versiegelung oder zum Verschlusse und zwar in guter brauchbarer Eigenschaft liefern.

Verlängerung der Anmeldung.

§. 25. Dem Steuerpflichtigen steht es frei, vor Ablauf der Versteuerung sie von Neuem anzumelden und die Steuer für einen weitern Termin zu entrichten; geschieht dies nicht, so muß er das Destillirgeräth, welches er von der Steuerbehörde empfing, zur Stunde abliefern.

Wird die Ablieferung unter 24 Stunden verspätet, so folgt daraus die Nachzahlung eines Blasenzinses von 24 Stunden. Bei längerem Verzuge muß der Blasenzins doppelt erlegt werden.

§. 26. Findet Verschluß in der Brennerei Statt, so soll sich ein Steuerbeamter daselbst einfinden, und nach Ablauf der Versteuerungsfrist den Verschluß ohne Aufenthalt vornehmen.

II. Versteuerung des Braumalzes*) Erforderniß einer Waage.

§. 27. Jede Brauerei soll mit einer Waage mit eisernem gleicharmigen Balken, worauf wenigstens 5 Zentner auf einmal abgewogen werden können, und mit den erforderlichen geaichten Gewichten versehen sein. Bis solche angeschafft worden, kann der Betrieb der Brauerei versagt werden.

Anzeige vorhandener Braupfannen und Bottiche.

§. 28. Ein Jeder, welcher Bier und Essig zum Verkauf brauet, (Gesetz §. 18.) ist in eben der Art, wie oben §. 16. in Absicht der Brenngeräthe vorgeschrieben worden, verpflichtet, das Steueramt in Kenntniß davon zu setzen, wie viel Pfannen und Bottiche er besitzt, und welche Veränderungen in der Folge damit, oder in Ansehung des Raums vorgehen.

Inhaber von Brauereien und andere Personen, wenn Letztere Braupfannen blos besitzen, oder sie verfertigen, oder Handel damit treiben, dürfen diese Pfannen nur unter Beobachtung eben der Bestimmungen aus den Händen geben, welche im §. 17. in Ansehung der Destillirgeräthe vorgeschrieben sind.

Verfahren bei der Versteuerung. Anmeldung.

§. 29. Wer eine Brauerei betreibt, ist verpflichtet, dem Steueramte schriftlich anzuzeigen, wie viel Malzschroot er zu jedem Gebräude nehmen, an welchem Tage und zu welcher Stunde er einmaischen wird, und die Steuer von der angemeldeten Beschickung gleichzeitig zu entrichten.

Es steht dem Steuerpflichtigen frei, diese Anzeige, so oft er brauet, zu machen, oder im Voraus für einen bestimmten Zeitraum. Im letztern Falle kann er die Steuer für den ganzen Zeitraum voraus bezahlen, oder für jede Maischung besonders, vor deren Eintritt.

§. 30. Die Anmeldung muß, wenn des Vormittags gemaischt werden soll, spätestens am Nachmittag des vorhergehenden Tages, und wenn Nachmittags gemaischt werden soll, spätestens am Vormittage desselben Tages drei Stunden vorher, in beiden Fällen auch während der Dienststunden erfolgen.

Berichtigung derselben.

§. 31. Berichtigungen dieser Anmeldungen beim Amte sind zulässig, wenn sie mindestens an dem der beabsichtigten Veränderung vorhergehenden Tage geschehen.

Soll die Beschickung darnach verstärkt werden, oder sollen neue Gebräude hinzutreten; so wird die Steuer davon gleichzeitig entrichtet.

Soll ein Gebräude eingestellt, oder die Beschickung vermindert werden; so bringt der Steuerschuldige die schon entrichtete Steuer bei der nächsten Zahlung in Anrechnung.

Einmaischung.

§. 32. Die Einmaischungen dürfen nur geschehen in den Monaten vom Oktober

*) Vergl. weiter unten die Verordnungen sub I.

bis einschließlich März von Morgens 6 bis Abends 10 Uhr, in den übrigen Monaten aber von Morgens 4 bis Abends 10 Uhr.

§. 33. Der Brauer ist verpflichtet, die Ankunft eines Steuerbeamten zur angezeigten Stunde des Einmaischens (§. 32.) abzuwarten. Findet sich derselbe ein, so muß alsdann sogleich das Malz in dessen Gegenwart abgewogen, und mit der Einmaischung vorgeschritten werden; der Brauer darf aber die Einmaischung erst, nachdem eine Stunde gewartet worden, ohne dessen Gegenwart verrichten.

Nachmaischen.

§. 34. In der Regel soll die ganze Beschickung auf einmal eingemaischt werden, so daß keine Nachmaischung Statt finden darf.

Wird aber eine Brauerei regelmäßig mit Nachmaischen betrieben; so muß ein für allemal angezeigt werden, in wie viel Abtheilungen, und mit welchem Gewichte für jede Beschickung, gemaischt werden soll.

Brauen zum Hausbedarf.

§. 35. In den Fällen §. 20. und 21. des Gesetzes, ist ein jedes Ablassen der zubereiteten Getränke an nicht zum Haushalt gehörige Personen untersagt.

Die Fixation (§. 20. daselbst) geschieht nach freiem Uebereinkommen mit der Steuerbehörde.

Wer von der Bewilligung im §. 21. des Gesetzes Gebrauch machen will, muß solches der Steuerbehörde zuvor in jedem Jahre anmelden, und darüber einen Anmeldungsschein sich ertheilen lassen.

III. Versteuerung des Weinmostes.*)

§. 36. Zur Ermittelung des Steuersatzes, welcher vom Weinmost bezahlt werden muß, sollen vollständige Nachweisungen von den vorhandenen Weinbergen und Weingärten aufgenommen werden, woraus die Größe der mit Weinstöcken bepflanzten Fläche, die Eimerzahl, welche in einem guten Herbste davon gewonnen wird, und der Mittelpreis der vom Eimer Wein bezahlt zu werden pflegt, ersichtlich sind.

§. 37. Diese Klassificationsverzeichnisse werden von ortskundigen und sachverständigen Beamten aufgenommen, dann in jeder Gemeinde 14 Tage lang zur Einsicht der Weinbauer offen gelegt, deren Erinnerungen niedergeschrieben, von dem Landrathe des Kreises geprüft, und nach dessen Gutachten an die vorgesetzte Regierung befördert, welche darüber zu entscheiden, und die in der Klassifikation etwa nöthigen Abänderungen zu verfügen hat.

Veränderungen durch Anlegung neuer Weinberge, werden mit jedem Jahre zum Kataster gebracht, genießen aber drei Freijahre, eingehende werden abgesetzt. Dies geschieht jährlich im Monate September, sobald die Weinberge geschlossen sind.

§. 38. Alsdann läßt jede Regierung zugleich durch unbefangene Sachverständige in den verschiedenen Weinbezirken untersuchen: ob Aussicht zu einem vollen, $\frac{5}{6}$, $\frac{4}{6}$, $\frac{3}{6}$, $\frac{2}{6}$, oder $\frac{1}{6}$ Herbst vorhanden. Die Ergebnisse dienen zur kontrollirenden Vergleichung mit den nachherigen Angaben.

§. 39. Wird der Ertrag zu $\frac{1}{6}$ eines guten Herbstes oder höher geschätzt; so bestimmt die Regierung durch öffentliche Kundmachung den Zeitraum, wo jeder Eigenthümer des Gewinns verpflichtet sein soll, dessen Betrag nach Eimern der Steuer- oder Gemeinde-Behörde, anzuzeigen, der Wein mag sich noch in Butten befinden, oder auf Fässer geschlagen sein. Jeder Eigenthümer hat hiermit zugleich die bestimmte Angabe des Aufbewahrungsorts, und des in einzelnen Fällen etwa nöthig gewordenen Aufschubs der Lese oder Kelterung zu verbinden.

§. 40. Nach geschlossener Anmeldung findet die Untersuchung der Bestände Statt. Geschieht solche von einem Steuerbeamten, so sind die Gemeindebeamten verpflichtet, denselben bei diesem Geschäfte nach seiner Anleitung zu unterstützen. Hat die Lese und Kelterung in einzelnen Weinbergen bis dahin noch nicht Statt

*) Vergl. die abändernden Verordnungen weiter unten sub m.

gefunden; so kann die Behörde Maaßregeln treffen, um eine Vermischung des zu erwartenden Ertrags mit den bereits aufgenommenen Beständen zu verhindern.

§. 41. Unerhebliche Verschiedenheiten zwischen der Anmeldung und der wirklichen Aufnahme werden nach letzterer berichtigt. Als unerhebliche Abweichungen sind solche anzusehen, die $\frac{1}{10}$, oder weniger betragen.

IV. Versteuerung der Tabacksblätter. *)

§. 42. Wer eine Grundfläche über fünf Ruthen mit Taback bepflanzt hat, ist ist verbunden, der Gemeinde-Behörde

1) die mit Taback bepflanzten Grundstücke, einzeln nach ihrer Lage und Größe,
2) den Gewinn an getrockneten Tabacksblättern und deren Aufbewahrungsort,
genau und wahrhaft schriftlich oder mündlich anzugeben.

§. 43. Die Angabe, wo die bepflanzten Grundstücke belegen sind, und wie viel Morgen und Ruthen preußisch sie enthalten, muß allemal vor Ablauf des Monats Juli erfolgen.

Die Angabe des Gewinns soll geschehen, durch Anzeige der erhaltenen Anzahl Bunde getrockneter Blätter und des Gewichts nach Zentnern und Pfunden preussisch, und zwar innerhalb acht Tagen, nachdem das Abnehmen der getrockneten Blätter von den Stöcken oder Fäden geschehen ist.

Ueber die angezeigten Tabackspflanzungen sowohl, als hiernächst auch über die erfolgte Anmeldung der Bunde und des Gewichts der gewonnenen Tabacksblätter, muß die Gemeindebehörde eine Bescheinigung ertheilen.

§. 44. Der Gemeindebehörde liegt ferner ob:

a. die Ueberzeugung sich zu verschaffen, ob die mit Taback bepflanzten Grundstücke sämmtlich auch dem Augenschein nach, richtig angegeben worden, und wenn Tackspflanzungen vom Inhaber gar nicht, oder deren Größe dem Befunde nach, unrichtig angezeigt worden, solches dem Steueramte bei der Uebersendung der erfolgten Angaben, welche in der Mitte des Monats August erfolgen muß, anzuzeigen;

b. von dem Ausfall der Tabackserndte, wiefern solche als vorzüglich, mittelmäßig oder mißrathen anzusehen sei, oder besondere Unfälle eingetreten sind, sich zu unterrichten; darnach, wiefern die Angaben über den Gewinn an getrockneten Tabacksblättern mit der Wahrscheinlichkeit übereinstimmen, zu beurtheilen, und von desfallsigen Wahrnehmungen dem Steueramte bei der Uebersendung der eingegangenen Angaben Nachricht zu geben, welches von 8 zu 8 Tagen geschehen muß.

§. 45. Die Steuer wird nach dem angezeigten Gewinn getrockneter Blätter berechnet, und Summen unter $\frac{1}{8}$ Centner, bleiben bei der Steuer unbeachtet, so wie nachherige Gewichtsveränderungen, welche durch Anziehen von Feuchtigkeit, oder durch Austrocknen u. s. w. entstehen möchten; auch kann wegen Verderbens, oder Entwendung kein Steuererlaß Statt finden.

§. 46. Die Behörden sind befugt, innerhalb 4 Wochen nach geschehener Einreichung der Angaben, sich von deren Richtigkeit durch Revision und Nachwiegung zu überzeugen.

§. 47. Um solche bewerkstelligen zu können, dürfen bis zum Ablauf dieses Zeitpunkts keine Versendungen von Tabacksblättern, sie mögen ungetrocknet oder getrocknet sein, außerhalb der Gemeine Statt finden, ohne zuvor der Steuerbehörde, oder wenn solche über eine Meile entfernt ist, der Gemeinebehörde davon Anzeige zu machen, und deren Anordnung abzuwarten, damit die Steuer gehörig sicher gestellt werde.

§. 48. Das Verfahren bei Versteuerung der Tabacksblätter §. 42. bis 47. gilt als die Regel. Wo die Verhältnisse, der Steuer unbeschadet, eine andere Erhebungsweise gestatten, kann solche, auf Antrag einer Kreisbehörde oder eines Magistrats, der Minister der Finanzen genehmigen.

*) Vergl. die abändernden Verordnungen weiter unten sub n.

V. Revisionsbefugniß der Steuerbeamten. a) In Brennereien und Brauereien.

§. 49. Das Gebäude, in welchem eine Brennerei oder Brauerei betrieben wird, wohin auch die Räume, in welchen die Gefäße zum Einmaischen, Kochen und Dämpfen des Materials aufgestellt sind, gehören, kann, sobald darin gearbeitet wird, zu jeder Zeit, sonst aber nur von Morgens 6 Uhr bis Abends 9 Uhr, von den Steuerbeamten, Behufs der Revision besucht, und muß ihnen zu dem Behufe sogleich geöffnet werden.

§. 50. In demselben erstreckt sich ihre Revisionsbefugniß darauf, nachzusehen:

daß keine andere, als die versteuerten Destillirgeräthe im Gange sind, daß die Brenngeräthe, imgleichen Braupfannen und Bottiche unverändert so dieselben sind, wie sie angegeben, auch bezeichnet worden; daß keine unangemeldete Geräthe vorhanden, daß die Eintragungen der Einmaischungen in das Versteuerungsbuch gehörig geschehen sind, daß außer Gebrauch gesetzte Geräthe sich noch in diesem Zustande befinden, und daß, in Brauereien insbesondere, nur zur angemeldeten Zeit und Stunde eingemaischt, auch die Einmaischung gehörig versteuert sei.

b) Bei Besitzern von Destillirgeräthen.

§. 51. Wer Destillirgeräthe besitzt, welche nicht im Gebrauch sind, ist dennoch verbunden, sie dem Steuerbeamten auf Erfordern vorzuzeigen, damit er sich überzeugen könne, daß sie noch in dem Zustande befindlich sind, in welchen sie zur Verhütung des Gebrauchs gesetzt worden.

Die Destillirgeräthe derjenigen, welche solche blos verfertigen, oder damit handeln, sind hierunter nicht zu verstehen. (§. 17.)

c) Die Aufbewahrungsbehältnisse des Weins und der Tabacksblätter.

§. 52. Personen, welche Wein- und Tabacksbau treiben, sind verpflichtet, den kontrollirenden Beamten die Behältnisse, wo der Erndtegewinn sich befindet, Behufs der Revision und Ermittelung der Steuern (§. 40. u. 46.) nachzuweisen und zu öffnen.

Auch muß diesen Behörden fernerhin, so lange der Steuerbetrag kreditirt worden, gestattet werden, noch unversteuerte Bestände in soweit nachzusehen, wie erforderlich sein möchte, sich von der Größe des Vorraths, in Beziehung auf die Sicherheit der verschuldeten Steuer und der etwa eingetretenen Zahlungsverpflichtung (Gesetz §. 26.) zu überzeugen.

d) Im Allgemeinen.

§. 53. Außer dem §. 49. bestimmten Fall können Revisionen und Nachsuchungen nur von Morgens 6 bis Abends 9 Uhr Statt finden.

§. 54. Ist gegründeter Verdacht vorhanden, daß Unterschleife um dem Staate die verschuldeten Gefälle zu verkürzen, begangen worden, und deshalb eine förmliche Haussuchung erforderlich, es sei bei Personen, welche Brennerei, Brauerei, Wein- und Tabacksbau betrieben, oder bei Andern: so ist dazu ein schriftlicher Auftrag eines Oberbeamten oder einer noch höhern dem Steueramte vorgesetzten Behörde erforderlich, und sie darf nur unter Zuziehung eines Gemeindebeamten an solchen Orten Statt finden, die zur Begehung des Unterschleifs oder Verheimlichung von Beständen steuerpflichtiger Gegenstände geeignet sind.

§. 55. Diejenigen, bei welchen revidirt wird, und deren Gewerbsgehülfen sind verbunden, sich ruhig und bescheiden zu verhalten, und den revidirenden Beamten diejenigen Hülfsdienste zu leisten oder leisten zu lassen, welche erforderlich sind, um die Revision in den vorgeschriebenen Grenzen zu vollziehen.

VI. Verpflichtungen der Steuerbeamten bei Ausführung ihres Dienstes gegen das Publikum. Bereite Abfertigung.

§. 56. Die Dienststunden, in welchen die Steuerbeamten zur Abfertigung der Steuerpflichtigen bereit sein müssen, bestimmt die Verwaltung. Als Regel wird festgesetzt, daß, wo die Steuerämter mit zwei oder mehreren Kassenbeamten besetzt sind, die Dienststunden folgende sein sollen:

in den Wintermonaten Oktober bis Februar einschließlich, Vormittags von

8 bis 12 Uhr, und Nachmittags von 1 bis 5 Uhr. In den übrigen Monaten von 7 bis 12 Uhr, und von 2 bis 5 Uhr.

An andern Orten sind die Dienststunden auf die Vormittagszeit von 9 bis 12 Uhr eingeschränkt.

Wenn es nöthig ist, muß auch außer dieser Zeit die Abfertigung der Steuerpflichtigen möglichst bewirkt werden.

Abweichungen von vorstehenden Bestimmungen sollen an den Orten, wo dergleichen Statt finden, besonders bekannt gemacht werden.

Anständige Behandlung, Bescheidenheit bei Revisionen.

§. 57. Es ist Pflicht eines jeden Steuerbeamten, er sei Staats- oder Gemeindebeamter, den Steuerschuldigen anständig zu behandeln, bei seinen Dienstverrichtungen bescheiden zu verfahren, seine Nachforschungen und Revisionen nicht über den Zweck der Sache auszudehnen.

Von den Steuerschuldigen wird aber auch erwartet, daß sie ihrerseits zu keinen Beschwerden über ihr Betragen gegen die Steuerbeamten Anlaß geben werden.

Ablehnen von Privatremunerationen und Geschenken, welche auch nicht angeboten werden dürfen.

Insbesondere dürfen die Steuerbeamten unter keinen Umständen für irgend ein Dienstgeschäft, ein Entgeld oder Geschenk, es sei an Geld, Sachen oder Dienstleistung, es habe Namen wie es wolle, verlangen oder annehmen.

Steuerpflichtige dürfen dergleichen dagegen unter keinen Umständen und unter keinerlei Vorwand geben oder nur antragen, ohne sich straffällig zu machen.

Richtige Berechnung und Erhebung der Gefälle.

§. 58. Die Beamten müssen bei der ihnen anvertrauten Steuererhebung sich genau nach den vorgeschriebenen Sätzen richten und sind dafür verantwortlich. Die bei gehöriger Anmeldung zur Versteuerung durch die Schuld der Hebungsbehörden, gar nicht oder unzureichend erhobenen Gefälle, sollen daher nicht von dem Steuerschuldigen, sondern von dem Erhebungsbeamten eingezogen, und diesem soll nur das Recht auf Erstattung gegen jene vorbehalten werden.

Zu viel erhobene Gefälle sollen dagegen aus der Staatskasse zurückgezahlt werden, wenn binnen Jahresfrist, vom Tage der Versteuerung an gerechnet, der Anspruch auf Ersatz angemeldet und bescheinigt wird. Geschieht dies nicht, so geht nach Ablauf dieser Frist der Anspruch verloren. Außer den bestimmten Steuersätzen wird nichts erhoben; Quittungen und Bescheinigungen der Steuerbehörden werden gebührenfrei ertheilt.

VII. Uebertretungen der Vorschriften und deren Strafen.

1) Dienstvergehen der Beamten.

§. 59. Die Vergehen der Steuer- und Gemeindebeamten, welche an der Steuerverwaltung Theil haben, sollen nach den Vorschriften des A. L. R. Thl. II. Tit. 20. Abschn. 8., und nach den später erfolgten Abänderungen und Deklarationen dieser Vorschriften bestraft werden.

2) Vergehen der Steuerpflichtigen. a) Strafbestimmungen allgemeiner Art.

§. 60. Brauer und Branntweinbrenner, imgleichen diejenigen, welche den Wein- und Tabacksbau betreiben, verfallen in die Strafe der Defraudation, wenn sie Gewerbshandlungen, von deren Ausübung in jedem einzelnen Falle oder in bestimmten Fällen, dem Staate, nach Maaßgabe des Gesetzes vom heutigen Tage, eine Abgabe zu entrichten ist, entweder gar nicht oder unrichtig anzeigen.

§. 61. Die Strafe der Defraudation besteht in einer Geldbuße, welche dem vierfachen Betrage der vorenthaltenen Gefälle gleich kommt.

Die Abgaben sind überdem von der Strafe unabhängig zu entrichten.

§. 62. Im Falle der Wiederholung nach vorhergegangener Bestrafung, wird die Strafe auf den achtfachen Betrag der Abgaben bestimmt, und außerdem darf der Schuldige, wenn er Brenner oder Brauer ist, das Recht zu brennen oder zu brauen, in einem Zeitraum von drei Monaten weder selbst ausüben, noch durch einen Andern zu seinem Vortheile ausüben lassen.

§. 63. Im dritten Falle der Uebertretung, nach vorhergegangener zweimaliger Bestrafung ist der sechzehnfache Betrag der nicht erlegten Abgaben als Strafe verwirkt, und ist der Schuldige ein Brenner oder Brauer, so darf er das Gewerbe des Brennens oder Brauens nie und zu keinen Zeiten weder selbst ausüben noch durch einen Andern zu seinem Vortheile ausüben lassen.

§. 64. Im Falle des Unvermögens zur Entrichtung der Geldstrafe, tritt verhältnißmäßige Gefängnißstrafe nach den Bestimmungen des A. L. R. ein.

§. 65. Wer ohne Befugniß dazu zu haben Brennerei oder Brauerei betreibt, und sich dabei zugleich einer Handlung schuldig macht, die als Defraudation zu bestrafen ist, dem werden außer der Defraudationsstrafe, die Brennerei- oder Braugeräthe konfiscirt.

b) Besondere Strafbestimmungen, in Ansehung der Brennereien.

§. 66. Wenn die Brenngeräthe, oder die damit vorgenommenen Veränderungen nicht, wie vorgeschrieben ist (§. 16.) angezeigt werden; so ist die Confiscation der verschwiegenen, veränderten oder anders wohin gebrachten Stücke davon die unmittelbare Folge. Auf gleiche Weise erfolgt die Confiscation der Geräthe, wenn die befohlenen Bezeichnungen (§. 18.) unterlassen, zerstört oder verfälscht worden sind, auch wenn die Einmaischungen in andern als den bekannten Maischbottichen (§. 21.) oder außer den angezeigten Räumen geschehen.

Ueberdem hat der Brenner, eine Geldstrafe von 25 bis 100 Rthlr. verwirkt, welche im Wiederholungsfalle verdoppelt wird.

Sind unangezeigte Destillirgeräthe zum Brennen auch benutzt worden; so wird die dadurch begangene Defraudation noch besonders nach den Bestimmungen §. 61. 62. 63. und §. 67. bestraft.

§. 67. Sind Destillirgeräthe, welche von der Steuerbehörde außer Gebrauch gesetzt worden, eigenmächtig wieder in Gang gebracht; so soll die Berechnung der Gefälle und der Defraudationsstrafe von der Stunde an geschehen, in welcher der letzte Verschluß Statt fand, bis zur Zeit der Entdeckung.

Eben dasselbe findet, wenn ein Brenner andere gleichartige Theile der Destillirgeräthe, Statt der außer Gebrauch gesetzten, zur Destillation benutzt hat, insofern Anwendung, als nicht eine größere Gefälleverkürzung ermittelt wird.

§. 68. Ist eine Blase, die zu einem andern Gebrauche freigegeben worden, zum Brennen benutzt; so wird der Blasenzins und die Strafe wie §. 67. berechnet, und dem Besitzer die Blase niemals wieder unversteuert freigegeben.

§. 69. Eine Verletzung des amtlichen Verschlusses der Destillirgeräthe zieht, auch wenn kein Verdacht einer Steuerkontravention dabei obwaltet, dennoch eine Geldstrafe von 2 bis 20 Rthlr. nach sich, falls nicht glaubwürdig dargethan wird, daß die Verletzung durch einen vom Steuerschuldigen nicht verschuldeten Zufall entstanden, und davon sogleich nach der Entdeckung Anzeige geschehen ist.

§. 70. Wer die im Fixationsvertrage (§. 14.) festgesetzten Bedingungen zur Benachtheiligung der Gefälle verletzt, hat die Strafe der Defraudation verwirkt, auch wird dadurch der bisherige Vertrag aufgehoben.

§. 71. Wird in den Fällen, wo nach §. 13. des Steuergesetzes vom heutigen Tage eine zwölfstündige Versteuerungsfrist verstattet worden ist, dieser Zeitraum, welcher jedenfalls von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends hindurch unabweichlich bestimmt wird, überschritten, oder in andern Stunden als von 6 bis 6 gebrennt, so ist neben der verwirkten Strafe der Defraudation, die Verstattung einer solchen Versteuerungsfrist verloren, und selbige steht für den Contravenienten nie wieder zu erlangen.

§. 72. Brennereiberechtigte, welche die Vermerkung der Einmaischungen in das Versteuerungsbuch nicht gehörig und vollständig, wie §. 22. vorgeschrieben worden, bewerkstelligen, werden, wenn das Versteuerungsbuch unrichtig befunden wird, oder abhänden gebracht ist, mit 2 bis 50 Thalern bestraft. Im erstern Wiederholungsfalle tritt Verdoppelung der Strafe, und im dritten Uebertretungsfalle überdem der Verlust der Befugniß zur Betreibung der Brennerei ein.

Auch derjenige, welcher sein Versteuerungsbuch nicht reinlich aufbewahrt, oder

nicht bereit hält, solches jederzeit dem Revisionsbeamten gleich vorlegen zu können, wird schon deshalb um 1 bis 5 Rthlr. bestraft, wenn auch nicht erweislich ist, daß solches um eine Contravention zu verbergen, weggeschafft oder beschädigt worden.

§. 73. Brennerei-Inhaber so wie andere §. 17. gedachte Personen, besonders alle Kupferschmiede, welche Destillirgeräthe der Bestimmung §. 17. entgegen, ohne Anzeige beim Steueramt und darüber erhaltene Bescheinigung, einem Andern übergeben, verfallen in eine Strafe von 5 bis 20 Rthlr., welche bei Wiederholungen von 20 bis auf 50 Rthlr. erhöht wird.

c) In Ansehung der Brauereien.

§. 74. Wenn die Braupfannen und Bottiche oder die damit vorgenommenen Veränderungen nicht, wie §. 28. vorgeschrieben ist, angezeigt werden, so tritt die Confiskation der verschwiegenen, veränderten oder anderswo hingebrachten Geräthe ein.

Ueberdem hat der Brauer eine Geldstrafe von 25 bis 100 Rthlr. verwirkt, welche im Wiederholungsfalle verdoppelt wird.

Sind unangezeigte Braupfannen und Bottiche zum Brauen auch benutzt worden, so wird die dadurch begangene Defraudation noch besonders nach §. 61. 62. und 63. bestraft.

§. 75. Hat ein Brauer ohne vorhergegangene Anmeldung und Versteuerung eingemaischt; so wird die Steuer und die Strafe nach der Beschickung, die zu einem ganzen Gebräude genommen zu werden pflegt, voll berechnet. Hat er aber blos eine Nachmaischung unbefugterweise vorgenommen; so wird er, es mag eine Verkürzung der Gefälle ermittelt werden oder nicht, allemal in eine Strafe von 5 Rthlr. genommen, welche bei Wiederholungen verdoppelt wird. Die Strafe der Defraudation besteht unabhängig hiervon, wenn eine Verkürzung der Gefälle Statt gefunden hat.

§. 76. Wer blos zum eigenen Hausbedarf zu Brauen die Befugniß erhalten hat, und Bier gegen Bezahlung im Hause ausschenkt, oder außer seiner Wohnung an Personen, welche nicht zum Hausstande zu rechnen sind, gegen Bezahlung oder Vergeltung überläßt, hat, sofern die Steuer und gewöhnliche Defraudationsstrafe nicht höher ermittelt wird, zehn Thaler Strafe zu erlegen, und wird mit Rücksicht hierauf bei Wiederholungen nach den allgemeinen Bestimmungen §. 62. 63. bestraft.

§. 77. Wem die freie Zubereitung von Bier aus Malzschroot verstattet ist, der verfällt, wenn er es unterläßt, jährlich einen Anmeldungsschein sich deshalb auszuwirken, (§. 35.) in eine Ordnungsstrafe von 1 bis 3 Rthlr., die bei Wiederholungen von 2 bis zu 10 Rthlr. steigt.

§. 78. Hat ein Brauer zu einer andern Zeit, als welche vorgeschrieben (§. 32.) und von ihm angezeigt worden, oder vor Ablauf der Stunde, welche auf den Steuerbeamten gewartet werden muß (§. 33.) eingemaischt: so verfällt er in eine Strafe von 2 Rthlr., welche bei Wiederholungen auf 5 bis 20 Rthlr. erhöhet wird. Außerdem muß, wenn nicht die Beschickung für ein volles Gebräude angemeldet sein sollte, die Steuer und die Strafe für so viel Malzschroot erlegt werden, als zu einem vollen Gebräude mehr genommen zu werden pflegt, wie im vorliegenden Falle angemeldet worden.

§. 79. Brauerei-Inhaber und andere im §. 28. erwähnte Personen, besonders Kupferschmiede, welche Braupfannen der Vorschrift des §. 28. zuwider, ohne Anzeige bei dem Steueramte und darüber erhaltene Bescheinigung, einem Andern übergeben, fallen in eine Strafe von 5 bis 20 Rthlr., welche bei Wiederholungen von 20 bis 50 Rthlr. zu erhöhen ist.

d) In Ansehung der Versteuerung des Weinmostes und der Tabacksblätter.

§. 80. Die Strafe der Defraudation der Steuer von dem Weinmost, imgleichen von den Tabacksblättern, findet insbesondere Statt, wenn in den Angaben, welche über den Ertrag der Erndte eingereicht werden, solcher über ein Zehntel zu gering angegeben ist, oder auch bei der Revision Vorräthe an früher nicht bezeichneten Orten vorgefunden werden.

§. 81. Wer Taback anpflanzt und nicht zur gehörigen Zeit oder unrichtig die Lage und den Flächeninhalt der mit Taback bepflanzten Grundstücke, auch diesen über 1/8 zu gering angegeben hat, soll einen Thaler Strafe erlegen; wenn aber die strafbar verschwiegene Grundfläche mehr als 15 Ruthen beträgt, soll fortlaufend für jede 15 Ruthen mehr, die Strafe um einen Thaler erhöhet werden.

§. 82. Wer die Hälfte der aufgenommenen Bestände an Wein oder Tabaksblättern einem Andern überläßt, und nicht innerhalb des Verlaufs von 8 Tagen nachher, die Steuer vom ganzen entrichtet, bezahlt ein Viertel der Steuer als Strafe.

3) Vertretungsverbindlichkeit für verwirkte Geldstrafen.

§. 83. Wer Brauerei als Gewerbe, und Branntweinbrennerei, Weinbau und Tabacksbau betreibt, muß für sein Gesinde, Diener, Gewerbsgehülfen und seine im Hause befindliche Ehegattin, Kinder und Anverwandten, was die verwirkten Strafen betrifft, mit seinem Vermögen haften, (Deklaration vom 19. Oktbr. 1812.) jedoch nur dann, wenn die Geldstrafe wegen Unvermögens des eigentlichen Verbrechers, so wie auch die an deren Stelle zu erkennende Gefängnißstrafe nicht zur Vollziehung gebracht werden kann.

4) Zusammentreffung mehrerer Verbrechen.

§. 84. Treten bei einer Kontravention gegen die Steuerverordnungen andere Verbrechen hinzu, so kommen die Vorschriften des A. L. R. Thl. 2. Tit. 20. §. 54. bis 57. in Anwendung.

§. 85. Ist mit einer Defraudation zugleich eine Verletzung besonderer Vorschriften dieser Ordnung verbunden; so tritt die darauf gesetzte Strafe in der Regel der Strafe der Defraudation hinzu.

§. 86. Wer, um dem Staate die schuldigen Gefälle zu entziehen, sich verfälschter und überhaupt unrichtiger Papiere oder Bescheinigungen bedient, soll dafür besonders mit der durch die allgemeinen Strafgesetze für solche Fälschungen geordneten Ahndung durch das Gericht, welches das für dergleichen Vergehen zuständige ist, belegt werden.

§. 87. Die vorbestimmte Strafe trifft auch denjenigen, welcher in gleicher Absicht, durch Abnahme, Verletzung, oder sonstige Unbrauchbarmachung des amtlichen Verschlusses, wodurch Destillirgeräthe außer Gebrauch gesetzt worden, mit oder auch ohne Anlegung eines andern, durch eigenmächtige Veränderung des auf Veranlassung der Steuerbehörde eingegrabenen Vermerks der Größe einer Branntweinblase, durch Veränderung oder Nachmachung der Stempel oder Nummern auf den Geräthen eine Fälschung begeht.

5) Strafe der Bestechung der Steuerbeamten.

§. 88. Wer einem zur Wahrnehmung des Steuerinteresse verpflichteten Beamten, mit welchem er im Amte zu thun hat, Geld oder Geldeswerth zum Geschenke anbietet, oder wirklich macht, soll den vier und zwanzigfachen Betrag des angebotenen oder gegebenen Geschenks zur Strafe erlegen. Ist über den Betrag nichts auszumitteln; so tritt eine Geldbuße von Zehn Thalern ein.

6) Strafe der Widersetzlichkeit gegen Steuerbeamte.

§. 89. Eine jede Widersetzlichkeit gegen die in Ausübung ihres Amts begriffenen Personen, mögen es Steuer- oder andere zur Wahrnehmung des Steuerinteresse verpflichtete Beamte sein, so wie auch eine Versagung der Hülfsleistung, deren die Beamten bei ihrem Revisionsgeschäfte abseiten der Gewerbetreibenden bedürfen (§. 55.), soll an dem Schuldigen mit 10 bis 50 Thalern, oder mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet werden.

Die Wahl der Strafgattung bleibt nach den Umständen eines jeden einzelnen Falles der Behörde überlassen, welche in der Sache selbst zu entscheiden hat. Sind aber mit einer solchen Widersetzlichkeit zugleich wirkliche oder thätliche Beleidigungen verübt; so treten die dafür geltenden allgemeinen Strafbestimmungen in Kraft.

Jeder etwanige Mißbrauch der Amtsgewalt von Seiten der Beamten, wirkt eine Milderung der Strafbarkeit desjenigen, der sich widersetzt hat.

7) Strafe der Uebertretung sonstiger Vorschriften dieser Ordnung.

§. 90. Die Uebertretung aller andern, in dieser Ordnung gegebenen Vorschriften worauf keine besondere Strafe gesetzt worden, soll mit einer Geldbuße von 1 bis 10 Rthlr. geahndet werden.

8) Verfahren gegen die Kontravenienten.

§. 91. Sobald ein Uebertreter der Steuergesetze betroffen, oder auf andere Weise eine Contravention zuverlässig bekannt wird, müssen die Steuerbeamten sich ohne Zeitverlust der Waaren und Sachen, woran das Verbrechen verübt worden, durch Beschlagnahme versichern, in sofern es zum Beweise der begangenen Contravention sowohl an sich, als in Bezug auf den Betrag der defraudirten Gefälle erforderlich ist, oder auch begründete Besorgniß entsteht, daß sonst wegen der zu erlegenden Gefälle, der verwirkten Strafe und der Kosten die Staatskasse nicht gesichert sei.

Ist der Beschuldigte der Flucht verdächtig, so ist er persönlich anzuhalten, und dem nächsten Gericht zu übergeben.

§. 92. Eine Freilassung der in Beschlag genommenen Waaren und Sachen ist zulässig, wenn eine Verdunkelung des Sachverhältnisses davon nicht weiter zu besorgen, und wenn entweder nach dem obwaltenden Verhältniß wahrscheinlich ist, daß der Contravenient dem Staate auch ohne Sicherheitsleistung werde für das Vergehen gerecht werden können, oder genügende Sicherheit geleistet ist.

Ob Personalarrest fortzusetzen oder zu verhängen sei, bleibt der richterlichen Beurtheilung nach Beschaffenheit der Person und des Falles überlassen.

§. 93. Bei der Untersuchung und Bestrafung der Steuervergehen finden die darüber in der Verordnung wegen Einrichtung der Provinzialbehörden vom 26. Decbr. 1808. §. 34. und 45., und in dem Anhange zur A. G. O. §. 243. 244. 250. 251. und 253. enthaltenen Vorschriften Anwendung, jedoch mit folgenden Modalitäten:

a. die Steuerämter führen die Instruktion der Sache nach Anleitung des eben allegirten §. 253. im Anhange zur A. G. O. Die Entscheidung gebührt der Regierung des Bezirks. Es können die Steuerämter Strafresolute nur abfassen, in sofern ihnen solches besonders übertragen wird, und zudem die gesetzliche Strafe Zehn Thaler nicht übersteigt;

b. dem Angeschuldigten steht es frei, während der summarischen Untersuchung bis zu deren Schluß auf gerichtliche Untersuchung und Abfassung eines förmlichen Erkenntnisses anzutragen;

c. dem Angeschuldigten ist auch unbenommen, binnen Zehn Tagen gegen ein Resolut des Steueramts den Rekurs an die vorgesetzte Regierung, und gegen ein Resolut der Regierung den Rekurs an das Ministerium der Finanzen zu ergreifen. Hat jedoch der Angeschuldigte einmal diesen Weg gewählt; so muß er bei dem, was auf den eingelegten Rekurs festgesetzt wird, sich beruhigen, und kann nicht weiter auf den Antrag einer gerichtlichen Untersuchung zurückgehen;

d. in den Rheinprovinzen, sofern dort noch eine abweichende Gerichtsverfassung besteht, desgleichen in dem Großherzogthum Posen, ist indessen die §. 250. des Anhangs der A. G. O. angeordnete Kompetenz der Untergerichte nicht anwendbar. Es wird daher den dortigen Justizbehörden zur Pflicht gemacht, dergleichen Steuerkontraventionssachen, wenn die Akten von den Regierungen an sie abgegeben werden, an diejenigen Gerichte zu verweisen, welche nach dortiger Verfassung dafür kompetent sind.

§. 94. Bei der Verkündung eines jeden Straferkenntnisses oder Resoluts ist der Angeschuldigte auf die Erhöhung der Strafe aufmerksam zu machen, welche er nach gegenwärtiger Verordnung im Falle einer Wiederholung seines Vergehens zu erwarten hat, und daß dieses geschehen, in der Verhandlung zu erwähnen.

Wird solches unterlassen, so hat die Behörde eine Ordnungsstrafe von 5 bis 10 Thalern verwirkt, den Uebertreter aber trifft bei der Wiederholung des Vergehens dennoch die erhöhete Geldstrafe.

§. 95. Die Vollstreckung rechtskräftiger Erkenntnisse geschieht von den Ge-

richten, die der Resolute aber von den Steuerbehörden. Die Regierungen können nach Umständen der Vollstreckung Anstand geben, und die Gerichte haben dem, was von den Regierungen deshalb an sie ergehet, Folge zu leisten.

VIII. Anwendung dieser Ordnung.

§. 96. Die Vorschriften dieser Ordnung sollen in dem Maaße, wie das Gesetz vom heutigen Tage zur Ausführung gelangt, auch in allen Provinzen ohne Ausnahme befolgt, und es muß auch in den Provinzen, worin das A. L. R., die A. G. O. und die A. Cr. O. noch nicht eingeführt sind, nach den in diese Ordnung aufgenommenen Vorschriften erkannt werden.

Behörden.

§. 97. Die Erhebung der jetzt angeordneten Steuern und deren Controllirung geschiehet im Grenzbezirk durch die Zollämter und die dazu gehörigen Beamten (Zollordnung vom 26. Mai v. J. §. 9. bis 12.) im Innern des Landes durch Steuerämter (ebendaselbst §. 14.) welche in größeren und gewerbreichen Städten eingerichtet und denen zur Sicherheit der Gefälle, Steueraufseher und Oberaufseher, imgleichen zur Erleichterung der Steuerpflichtigen, Ortseinnehmer nach dem Erforderniß zugeordnet werden sollen. G. S. S. 102.

c) Declarationen v. 19. Octbr. 1812 und 6. Octbr. 1821, betr. die subsidiarische Verhaftung derjenigen Personen, deren Gesinde oder Angehörige wegen Steuervergehen gestraft werden sollen.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. 2c. finden Uns durch die über die Auslegung der §§. 293 und 294. Tit. 20. Thl. 2. des A. L. R. entstandenen Zweifel veranlaßt, hierdurch zu erklären und festzusetzen:

daß die daselbst vorgeschriebene Verhaftung mehrerer Gewerbtreibenden und anderer Personen für die Contraventionen und Defraudationen ihres Gesindes und ihrer Angehörigen sich nicht blos auf die Confiscation der Waaren oder Sachen, woran das Vergehen verübt worden, sondern auch auf die verwirkte Geldstrafe beziehe. Berlin d. 19. Octbr. 1812. G. S. S. 193.

Zur Lösung der nach Ihrem Bericht vom 15. Mai d. J. entstandenen Zweifel über den Sinn und die Anwendung des §. 139. der Zoll- und Verbrauchssteuer-Ordnung vom 26. Mai 1818 und §. 83. der Ordnung zum Gesetz, wegen Versteuerung des inländischen Branntweins 2c. vom 8. Februar 1819 in Betreff der darin ausgesprochenen Verhaftung mehrerer Gewerbtreibenden und anderer Personen für die, wegen Defraudationen ihres Gesindes und ihrer Angehörigen, verwirkten Strafen, bestimme Ich, daß, wenn die verbotwidrige Handlung oder Unterlassung in den Gesetzen mit einer Geldstrafe verpönt ist, der subsidiarisch Verhaftete selbige zu zahlen verpflichtet ist, wenn sie wegen Unvermögens des eigentlichen Verbrechers an demselben nicht zur Vollziehung gebracht werden kann, und daß die körperliche Strafe an dem eigentlichen Verbrecher erst dann zu vollziehen ist, wenn der subsidiarisch Verhaftete zur Zahlung der Geldbuße ebenfalls nicht im Stande sein sollte; dagegen in denjenigen Wiederholungsfällen, wo nach den §§. 113 und 114. der Zoll- und Verbrauchssteuer-Ordnung vom 26. Mai 1818 anstatt der Geldbuße auf verhältnißmäßige Gefängniß-, Zuchthaus- oder Festungsstrafe zu erkennen ist, die subsidiarische Zahlungs-Verpflichtung einer dafür eintretenden verhältnißmäßigen Geldstrafe erst eintreten soll, sofern die körperliche Strafe an dem eigentlichen Verbrecher nicht zur Vollziehung gebracht werden kann. Berlin, d. 6. Octbr. 1821.
G. S. S. 187.

d) C.O. v. 23. Januar 1838, betr. die Modification der Strafen bei Defraudationen der innern Steuern.

Um die Strafen für die Defraudationen der Branntwein-, Braumalz-, Tabacks- und Weinmost-, so wie der Mahl- und Schlachtsteuern, mit den Strafen für Zollvergehen nach dem heute von Mir vollzogenen Gesetz in Uebereinstimmung zu bringen, verordne Ich auf den Antrag des Staatsministeriums, mit Abänderung der Gesetze vom 8. Febr. 1819. und 30. Mai 1820., daß bei dem Unvermögen des Defraudanten der gedachten Steuern zur Entrichtung der gesetzlichen Geldbuße, eine

Gefängnißstrafe substituirt werden soll, die beim ersten Straffalle die Dauer von Einem Jahre, beim ersten Rückfalle die Dauer von Zwei Jahren und bei weiteren Rückfällen die Dauer von Vier Jahren nicht übersteigen darf. Dieser Befehl ist durch die G. S. zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. G. S. S. 92.

e) **Bekanntmachungen** v. 8. October 1826 und 14. Octbr. 1829, betr. die Unzulässigkeit der Subhastation von Grundstücken zur Deckung der Geldstrafen wegen Steuerdefraudationen.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster C. O. vom 10. April d. J. zu bestimmen geruhet:

daß zur Einziehung von Geldbußen für Steuer-Defraudationen niemals Subhastationen von Grundstücken extrahirt, sondern in diesem Falle die Geldbußen allemal in Gefängniß- oder nach Befinden der Umstände in Zuchthausstrafen durch das betreffende Gericht verwandelt werden sollen.

Berlin, den 8. Octbr. 1826. G. S. S. 106.

In Bezug auf die Bekanntmachung vom 8. Octbr. 1826, betreffend die Unzulässigkeit der Anträge auf Subhastation zur Deckung der in Steuerdefraudationen erkannten Geldbußen, wird hierdurch fernerweit bekannt gemacht, daß nach der Allerhöchsten C. O. vom 12. Juli d. J. durch jene Verfügung die Execution in die Substanz von Grundstücken, deren Eigenthümer für Steuer-Strafen verhaftet, aber außer Landes sind, und kein anderes Vermögen im Lande, aus welchem die Strafe erfolgen kann, besitzen, nicht ausgeschlossen sein soll.

Berlin, den 14. Octbr. 1829. G. S. S. 127.

f) *α*) **Declaration** v. 20. Januar 1820, betr. die Provocation auf rechtliches Gehör in Steuerdefraudationssachen, die Competenz zur Abfassung der Strafresolute und die Verwandlung der Geldstrafen in Gefängnißstrafen.

Zur Lösung mehrerer Zweifel, welche sich über den Sinn und die Anwendung des §. 155. der Zoll- und Verbrauchssteuer-Ordnung vom 26. Mai 1818, so wie des §. 93. der Ordnung zu dem Steuergesetz vom 8. Februar 1819, ergeben haben, verordnen Wir, nach erfordertem Gutachten Unseres Staatsraths, wie folgt:

§. 1. Wir erklären hierdurch den §. 155. der Zoll- und Verbrauchssteuer-Ordnung vom 26. Mai 1818 imgleichen den §. 93. der Ordnung zu dem Steuergesetz vom 8. Febr. 1819 dahin, daß die Befugniß des Angeschuldigten, auf förmliches rechtliches Gehör und Erkenntniß anzutragen, nicht bloß während der von den Verwaltungs-Behörden geführten Untersuchung, sondern auch in den ersten zehen Tagen nach der Eröffnung des von einer solchen Behörde abgefaßten Resoluts, statt finden soll.

§. 2. Die Befugniß der Verwaltungsbehörden in Steuersachen Strafresolute abzufassen, soll hinfort auf diejenigen Fälle eingeschränkt sein, in welchen nach Vorschrift der Gesetze auf Geldstrafe oder Confiscation zu erkennen ist. Dagegen soll in allen Fällen, in welchen auf Gefängniß-, Zuchthaus- oder Festungsstrafe unmittelbar nach Vorschrift der Gesetze zu erkennen ist, die Untersuchung und die Abfassung des Erkenntnisses sogleich den ordentlichen Gerichten überlassen werden.

§. 3. Wenn bei der Exekution eines Resoluts der Verwaltungs-Behörden, die Zahlungsunfähigkeit des Verurtheilten erhellet, so ist in den Rheinprovinzen nach Vorschrift des Art. 165 und 197. der Criminal-Prozeßordnung und des Art. 52 und 53. des Strafgesetzbuchs zu verfahren, in den übrigen Provinzen hingegen haben die Gerichte in diesem Fall durch ein Resolut, gegen welches kein Rechtsmittel zulässig ist, die Verwandlung in Gefängnißstrafe rc. vorzunehmen, ohne in die Beurtheilung der Sache selbst einzugehen.

§. 4. Wenn bei wiederholten Steuervergehen neben der andern Strafe auch die Untersagung des Gewerbes erfolgen muß; so wird diese jedesmal von derjenigen Behörde ausgesprochen, welcher nach dem §. 2. des gegenwärtigen Gesetzes die Festsetzung der andern Strafe zusteht. G. S. S. 33.

β) **Rescript** v. 12. April 1832, betr. die Nichtbefugniß der Haupt-Steuerämter, die zu ihrer Competenz gehörigen Defraudationssachen ohne Genehmigung der vorgesetzten Behörde zur gerichtlichen Untersuchung abzugeben.

Sämmtlichen Königl. Gerichtsbehörden wird zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht, daß nach einer Bestimmung des Herrn Finanzministers die Hauptzoll- und Hauptsteuerämter in den Fällen, wo ihnen die summarische Untersuchung und Abfassung des Straf-Resoluts über Zoll- und Steuervergehen zusteht, nicht befugt sein sollen, diesem Rechte ohne Zustimmung ihrer vorgesetzten Provinzialbehörde zu entsagen, und ohne eine solche vorherige Genehmigung die zu ihrer Entscheidung gehörigen Processe zur gerichtlichen Untersuchung abzugeben.

Die Königl. Gerichtsbehörden werden sich daher in einem solchen Falle die erfolgte Zustimmung durch Mittheilung einer einfachen Abschrift der diesfälligen Verfügung stets nachweisen lassen. v. K. J. B. 39. S. 468.

g) *α*) **Rescripte** v. 9. Juni 1820 und 3. Jan. 1825, betr. die Competenz resp. der Obergerichte und der Untergerichte zur Verwandlung der festgesetzten Geldstrafen.

Dem Königl. O. L. Ger. wird auf dessen Bericht vom 26. v. M. und die darin enthaltene Frage:

ob die Untergerichte bei Zoll- und Steuer-Defraudations-Sachen zur Verwandlung der von den Regierungen per resolutum rechtskräftig festgestellten Geldbußen in eine verhältnißmäßige Gefängnißstrafe, für befugt zu erachten sind,

eröffnet, daß der Chef der Justiz, der auf den Vorschriften des Anhanges zur A. G. O. §. 250. Nr. 3. gegründeten Meinung des Collegii, hinsichtlich der in jenen Fällen ausschließlich eintretenden Competenz der O. L. Ger., vollkommen beipflichtet.

Berlin, den 9. Juni 1820. v. K. J. B. 15. S. 306.

Es ist bestimmt worden, daß die Verwandlung der von den Königl. Haupt-Zoll- und Steuer-Aemtern, nach Maaßgabe ihrer Entscheidungsbefugniß, selbst erkannten Geldstrafen in Gefängnißstrafen, unmittelbar von diesen bei dem betreffenden Land- und Stadtgerichte in Antrag gebracht, und von letzterm hierauf ohne Weiteres bewirkt werde, die Königl. Regierungen dagegen nur in solchen Fällen ihre Anträge an die O. L. Ger. zu richten haben, worin die Verurtheilung in die Geldstrafe von ihnen selbst ausgegangen ist.

Nach diesen Bestimmungen haben sich sämmtliche Königl. Justiz-Behörden zu achten. — Berlin, den 3. Januar 1825. v. K. J. B. 25. S. 132.

β) **Rescript** v. 5. März 1821, betr. die Abmessung der zu substituirenden Gefängnißstrafen bei Strafverwandlungen in Steuerdefraudationssachen.

Auf Veranlassung eines Schreibens des Königl. Finanz-Ministerii, in Betreff der demselben von der Regierung zu Breslau vorgetragenen Verschiedenheit der Ansicht, welche zwischen ihm und dem Königl. O. L. Ger., hinsichts der, durch Festsetzung desselben in Leibesstrafen zu verwandelnden, durch die Regierung erkannten, Geldbußen in Abgabe-Defraudations-Sachen, entstanden ist, wird dem Königl. O. L. Ger. eröffnet: daß der Chef der Justiz sich mit der, in dem an die Regierung, in der fiscalischen Untersuchungssache wider den Branntweinbrenner N. unterm 13. Octbr. und 11. Decbr. vor. Jahres erlassenen Schreiben geäußerten Ansicht des Collegii nicht einverstanden erklären kann.

Wo auf Geldstrafen erkannt ist, muß es bei Substituirung der Gefängnißstrafe, bei der Vorschrift des A. L. R. Thl. II. Tit. 20. §. 88. verbleiben. Sie gilt für den Richter als Regel, und greift in allen Fällen, wo das Gesetz nicht selbst hiernächst eine Ausnahme gemacht hat, Platz.

Was von der Substituirung der Geldstrafen da, wo G e f ä n g n i ß s t r a f e erkannt ist, gilt, kann im umgekehrten Falle nicht zur Norm dienen, vielmehr liegt es in der Natur der Sache, daß dabei die Vermögenheit und der Stand des Verurtheilten berücksichtigt werden muß, um die Gefängnißstrafe in gehörigem Verhältniß mit der Geldstrafe zu setzen, und ihr nicht die nothwendige fühlbare Wirkung zu nehmen.

Das Königl. O. L. Ger. hat sich künftig nach obigen Grundsätzen zu achten.

Berlin, den 5. März 1821. v. K. J. B. 17. S. 115.

γ) Vergl. wegen des höchsten Maaßes der Gefängnißstrafen wegen Steuervergehen die C. O. v. 23. Januar 1838 oben unter d.

δ) **Rescript** v. 6. Juni 1835, betr. das Verfahren, wenn in Steuercontraventionsfällen nach geschehener Verwandlung der Geldstrafe in Gefängnißstrafe der Verurtheilte sich zur Erlegung der Geldbuße erbietet.

In der Untersuchungssache wider die verehelichte Gastwirth K. zu T. hat das Königl. O. L. Ger. in der mit der dortigen Königl. Regierung geführten Correspondenz den Grundsatz aufgestellt:

wenn in Steuerkontraventionsfällen die Verwaltungsbehörde die Geldstrafe durch ein Resolut festgesetzt hat, und solche wegen Unvermögens durch die Gerichte in Gefängnißstrafe verwandelt worden, so stehe dem Debenten dennoch frei, noch später die Geldbuße an das Gericht zu zahlen, und dieses sei alsdann schuldig, die Vollstreckung der substituirten Gefängnißstrafe zu unterlassen.

Diese Ansicht ist den bestehenden Vorschriften nicht angemessen. Nach §. 3. der Allerhöchsten Declaration vom 20. Januar 1820 (G. S. S. 33. 34.) haben die Gerichte die Geld- in Gefängnißstrafe umzuwandeln, wenn bei der Exekution des Strafresoluts der Verwaltungsbehörde die Zahlungsunfähigkeit des Verurtheilten sich ergeben hat. Ist in Folge dessen die Gefängnißstrafe einmal ausgesprochen, so ist das Gericht nicht befugt, die Vollstreckung derselben durch die Annahme der Geldbuße zu beseitigen.

Nach §. 157. der Zollordnung und §. 95. der Steuerordnung dürfen die Gerichte der Vollstreckung nur alsdann Anstand geben, wenn die Verwaltungsbehörden dies beantragen. Wenn daher zur Abwendung der substituirten Gefängnißstrafe die Geldstrafe offerirt wird, so hat sich das Gericht mit deren Annahme nicht zu befassen, sondern den Denunciaten mit Bestimmung einer sechswöchentlichen Frist zur Beibringung der Erklärung der Verwaltungsbehörde an diese zu verweisen. Geht binnen dieser Frist eine Erklärung der Verwaltungsbehörde ein, so ist darnach zu verfahren. Geht keine Erklärung ein, so ist die Gefängnißstrafe ohne Weiteres sofort zu vollstrecken, und nur erst auf den ausdrücklichen Antrag der Verwaltungsbehörde wieder aufzuheben.

Nach diesen im Einverständniß mit dem Königl. Finanzministerium ergehenden Bestimmungen hat sich das Königl. O. L. Ger. genau zu achten, und seine hierbei betheiligten Unterbehörden danach anzuweisen. v. K. J. B. 45. S. 548.

h) Declaration v. 27. Septbr. 1833, betr. die Form der Belehrung der Contravenienten über die bei der Wiederholung der Steuerdefraudation verwirkte höhere Strafe.

Auf den Bericht und nach dem Antrage des Staatsministeriums deklarire Ich hiermit die Vorschriften des §. 156. der Zoll- und Verbrauchssteuer-Ordnung vom 26. Mai 1818 und des §. 94. der Ordnung zu dem Gesetze über die Versteuerung des inländischen Branntweins u. s. w. vom 8. Februar 1819 dahin; daß in den Fällen, in welchen die Publikation des gegen einen Steuer-Kontravenienten ergangenen Straf-Erkenntnisses oder Resoluts, durch schriftliche Zufertigung erfolgt, auch die Belehrung, die dem Kontravenienten über die bei Wiederholung des Verbrechens verwirkte höhere Strafe gleichzeitig zu ertheilen ist, durch eine schriftliche Verfügung mit eben der Wirkung erfolgen kann, als wenn sie mündlich zu Protokoll ertheilt worden wäre. Es muß jedoch die Insinuation dieser Verfügung vorschriftsmäßig, wenigstens auf die im §. 253. Nr. 8. des Anhangs zur A. G. O. bezeichnete Weise, bescheinigt werden. G. S. S. 118.

i) Vergl. übrigens wegen des Verfahrens in Steuerdefraudationssachen. A. G. O. I. 35. §. 34. Anh. §. 243 u. flgde.

k) *a*) Interimistisches **Regulativ** über die Besteuerung des inländischen Branntweins durch Erhebung einer Maischsteuer statt des Blasenzinses, vom 1. Decbr. 1820.

In Berücksichtigung der Beschwerden, welche die Erhebung der Steuer von inländischem Branntwein durch den Blasenzins veranlaßt hat, und aus der Betriebszeit, so wie aus der unsichern Bestimmung der Blasenzinssätze nach der Erzeugungsfähigkeit der zum schnelleren Betriebe verschiedenartig eingerichteten Brenngeräthe hervorgegangen sind; haben des Königs Majestät nach erfordertem Gutachten des Staatsraths, durch eine Allerhöchste C. O. vom 20. Novbr. cr. befohlen, daß ein neues Gesetz vorgelegt werden soll, wonach die Besteuerung des Branntweins nach dem Quart-Inhalt, der zur Maischfertigung benutzten Bottiche festgestellt, und bis dieses Gesetz emanirt worden, schon vorläufig nach derselben Grundlage bei der Branntweinbesteuerung verfahren werden soll.

Es sind daher nachfolgende Bestimmungen vom 1. Januar 1821. an, zur Anwendung zu bringen.

§. 1. An Steuer ist Ein Groschen von 20 Quart Inhalt des Bottichs bei jeder Einmaischung Behufs der Brantwein-Fabrikation zu erlegen. Es wird mithin,

da die Abgabe von einem Quart Brantwein 1 Sgr. 3 Pf. nach dem Gesetz vom 8. Febr. 1819. betragen soll, angenommen, daß, um ein Quart Branntwein zu 50 pCt. Alkohol (nach Tralles) zu erzeugen, mit Rücksicht auf das Aufsteigen der Maische bei der Gährung, 25 Quart Maischraum erforderlich sei.

§. 2. Wer eine Brennerei in Betrieb setzen will, ist verpflichtet, mindestens 3 Tage vor der ersten Einmaischung seinen Betriebsplan, nach einem dazu vorgeschriebenen Muster, für einen vollen Kalender-Monat, oder, sofern der Betrieb zuerst, während des Laufes des Monats seinen Anfang nehmen soll, bis zu Ende des Kalender-Monats dem Steueramte zu erklären, und bei dem Betrieb genau und ohne alle Abweichung die Erklärung zu befolgen.

§. 3. Die Erklärung muß deutlich geschrieben, und ohne daß darin etwas abgeändert, oder ausgelöscht ist, zwiefach dem Steueramte übergeben werden. Beide Exemplare werden vom Amte genehmigt und vollzogen, das eine bleibt bei demselben, das andere wird dem Brennerei-Inhaber zurückgegeben, welcher gehalten ist, noch vor Anfang der ersten Einmaischung, dasselbe an einem hellen Orte in der Brennerei, welchen der Steuerbeamte dazu auswählt, auf einer Tafel offen anzuheften, und dort, so lange der Betrieb deklarirt ist, unbeschädigt zu erhalten, damit der Aufsichts-Beamte und jedweder, der in die Brennerei eintritt, alsbald solches einsehen kann. Wenn die Betriebszeit abgelaufen ist, wird dieses Exemplar an das Steuer-Amt zurückgeliefert und kann alsdann gegen das erste umgewechselt werden.

§. 4. Dem Brennerei-Inhaber ist gestattet, die Maische am 3ten und 4ten Tage nach der Einmaischung abzubrennen, und darnach die Deklaration einzurichten.

Ein früheres oder späteres Abbrennen der Maische, ist in der Regel nicht gestattet. Wird in außerordentlichen Fällen eine Ausnahme nöthig, so muß zuvor dem Steuer-Amte davon Anzeige geschehen, und dessen schriftliche Genehmigung dazu ertheilt sein. Solches kann bei Untersteuerämtern nur unter Mitunterschrift des Ober-Kontrolleurs geschehen, und muß die Genehmigung ebenfalls an der Tafel in der Brennerei angeschlagen werden.

§. 5. An jedem zur Einmaischung deklarirten Tage dürfen nicht unter 600 Quart Maischraum deklarirt werden, auch werden kleinere Maisch-Bottiche, als von 300 Quart, künftig nicht mehr zugelassen. Die Einmaischungen dürfen nur in der §. 32. der Steuerordnung vom 8. Febr. 1819. bestimmten Zeit geschehen.

Dem Brennerei-Inhaber bleibt zwar freigestellt, wie oft und wann er während des Monats, für welchen er deklarirt, die deklarirten Maischgefäße und Blasen, benutzen will, die Benutzung der deklarirten Maischgefäße, muß jedoch in einer regelmäßigen Reihefolge, dergestalt geschehen, daß in dem zuerst geleerten Maischbottich, die Einmaischung auch wieder zuerst begonnen wird. Während des Betriebs der Brennerei darf die angezeigte Stellung der Maischgefäße in dem Brennhause nicht verändert werden. Etwanige Maischwärmer und Maisch-Reservoirs, müssen besonders deklarirt werden und dürfen nie andere, als reife Maische, auch nur während der Zeit, wo die Maischblasen in Betrieb sind, enthalten.

Sind sämmtliche deklarirte Maischgefäße nach einander abgebrannt, so kann eine neue Einmaischungs-Periode, zwar erst nach einer beliebigen deklarirten Frist, wieder begonnen werden. Ist aber zwischen mehreren Einmaischungen ein Zwischenraum von der Art, daß ein oder das andere Maischgefäß, einen Tag oder länger dergestalt außer Gebrauch bleibt, daß an demselben Tage, wo es leer geworden, nicht wieder darin eingemaischt wird, so muß es für den Tag, oder die Tage des Nichtgebrauchs schief gestellt, oder wenn derselbe länger, als drei Tage dauert, nach Befinden der örtlichen Umstände, durch Verschluß oder Versiegelung von Seiten des Steueramts, außer Gebrauch gesetzt werden.

§. 6. An den Tagen, wo Brantweinblasen zum Betrieb deklarirt sind, darf in der Regel von 7 Uhr Abends bis 5 Uhr Morgens, nicht gebrannt werden, es müßte denn, nach dem Ermessen der Steuerbehörde, der Maisch-Inhalt der versteuerten Maischbottiche, welche an diesem Tage abgebrannt werden sollen, in 14 Stunden nicht verarbeitet werden können, in welchem Fall der Steuerbeamte in der Deklara-

tion zu bemerken hat, wann und auf wie lange das Nachtbrennen nachgegeben worden ist. Ob die Blasen für den ganzen Monat der Deklaration außer Verschluß bleiben, oder während ihres Nichtgebrauchs unter Verschluß zu setzen sind, bleibt gleichfalls dem Ermessen des Steueramts, nach der Dauer des Nichtgebrauchs, und den örtlichen Umständen überlassen.

Für den Zeitraum, wo nicht deklarirt worden, können die Blasen und die Maischbottiche unter Verschluß gesetzt werden.

§. 7. Die Steuer für den deklarirten Monat muß in der Regel am letzten Tage desselben entrichtet werden. Wer aber diesen Zahlungs-Termin einmal verabsäumt hat, kann in der Folge auf diese Erleichterung nicht mehr Anspruch machen, sondern muß die Steuer bei jeder fernern Deklaration vorausbezahlen.

§. 8. Eine Vergütung, oder ein Erlaß der Steuer kann nur dann erfolgen, wenn dem Inhaber der Brennerei durch einen außerordentlichen unverschuldeten Zufall, ein versteuerter unangebrochener Maischbottich gänzlich unbrauchbar geworden, und muß alsdann dem Steueramt sogleich davon Anzeige gemacht werden, um die Richtigkeit der Angabe an Ort und Stelle zu untersuchen. Daß die Maische sauer geworden, wird jedoch, als ein solcher Zufall nicht angenommen.

§. 9. In Ansehung der Branntweinsteuer solcher Gewerbetreibenden, welche neben der Branntweinfabrikation, oder auch ohne dieselbe Branntwein über Ingredienzien abziehen, oder Branntwein aus Weinhefen, Zuckerwasser oder andern Substanzen, welche vorher keine Zubereitung durch Einmaischen bedürfen, oder aus Weintrestern, Obst und andern nicht mehlichten Substanzen brennen, bei deren Einmaischung die Gährungszeit an keine vorher zu bestimmende zwei- oder dreitägige Frist gebunden werden kann, bleibt es einstweilen bei den bisherigen Bestimmungen.

Destillirgeräthe, welche ausschließlich zu anderem Gebrauch als zur Branntwein- oder Liquer-Fabrikation, gehalten werden, hören zwar auf, steuerpflichtig zu sein und unter der bisherigen engern Kontrolle, soweit solche für die Branntweinbrenner und Liqueur-Fabrikanten hiernach fortdauert, zu stehen, bleiben aber zur Verhütung etwanigen Mißbrauchs, einer allgemeinen Aufsicht von Seiten der Steuerbehörde unterworfen.

§. 10. In Folge der angeordneten Besteuerung der Maischbottiche statt des Blasenzinses kommen aus dem Gesetze vom 8. Febr. 1819. wegen Besteuerung des inländischen Branntweins und der dazu gehörigen Ordnung, einstweilen folgende Paragraphen nicht mehr zur Anwendung, außer wo in den Fällen des §. 9. dieses Regulativs etwa noch Bezug darauf zu nehmen sein möchte; und zwar aus dem Gesetz die Paragraphen 2. bis 4, und 9. bis 13, aus der Ordnung die Paragraphen 1, 3 bis 13, (alles einschließlich) 15, 22, 23 und 25.

§. 11. Die hiernach ferner in Kraft bleibenden §§. der Steuerordnung, erhalten folgende zusätzliche oder abändernde Bestimmungen. Was darin von dem Destillir- oder Brenngeräthe und dessen unbefugtem Gebrauch zum Brennen gesagt worden, gilt im Allgemeinen auch von dem Maischgeräth und dessen unbefugtem Gebrauch zum Maischen. Der nach §. 16. einzureichenden Nachweisung über die Räume zur Brennerei, die Brenngeräthe ꝛc., ist ein einfacher Grundriß desjenigen Raumes, in welchem sich die Maischgefäße befinden und ihrer Stellung in demselben, nach dem beispielsweisen Schema doppelt beizufügen. Ein Exemplar vom Steuer-Amte bescheinigt, muß in derselben Art, wie im §. 3. dieser Verordnung wegen der Deklaration bestimmt worden, in der Brennerei aufgehängt, und die darin bezeichnete Stellung während jeder Betriebszeit, so lange unverändert beibehalten werden, als etwanige Abänderungen dem Steueramte nicht mittelst Einreichung eines abgeänderten Grundrisses angezeigt worden sind. Was §. 18. und 19. wegen Vermessung der Blasen angeordnet worden, gilt auch von den Maisch-Bottichen.

Die den Steuerbeamten im §. 50. beigelegte Revisions-Befugniß, erstreckt sich auch auf die Kontrolle der pünktlichen Beobachtung der Deklaration in allen ihren Theilen.

Zu den Fällen, wo nach §. 60. die Defraudationsstrafe eintritt, gehört auch der, wenn Gewerbshandlungen, von deren Ausübung dem Staat nach diesem Re-

gulativ eine Abgabe zu entrichten ist, entweder gar nicht, oder unrichtig angezeigt werden.

Jede Einmaischung in andern, als den dazu deklarirten Gefäßen oder außer den angezeigten Räumen, oder zu einer andern als der im §. 5. dieses Regulativs bestimmten Zeit oder an andern als den für jeden Bottich deklarirten Tagen, ohne Rücksicht auf die Größe desselben, zieht außer der gewöhnlichen Defraudationsstrafe und der Confiskation der Geräthe noch die im §. 66. festgesetzte höchste Geldstrafe von 100 Rthlr., welche dem Entdecker ganz zu Theil werden soll, nach sich.

Die §§. 67. und 68. ändern sich dahin, daß wenn Maischgefäße, welche von der Steuerbehörde außer Gebrauch gesetzt waren, eigenmächtig zum Einmaischen benutzt worden sind, die Berechnung der Gefälle und der Defraudationsstrafe, in der Art geschehen soll, daß auf jeden dritten Tag von da ab, wo der letzte Verschluß Statt fand bis zur Zeit der Entdeckung, eine Einmaischung angenommen wird.

Der §. 71. ändert sich dahin ab, daß Abweichungen von den deklarirten Stunden, wo eingemaischt oder angefangen werden soll, die Maische abzubrennen, desgleichen Abweichungen von den deklarirten Tagen des Blasenbetriebs, oder der im §. 6. dieses Regulativs bestimmten, oder vom Steueramte weiter nachgegebenen Brennzeit nach Analogie des §. 78. der Steuerordnung, mit 2 Rthlr. und bei Wiederholungen mit 5 bis 20 Rthlr. bestraft werden.

Was im §. 72. von dem Versteuerungs-Buch gesagt worden, ist künftig auf die Deklaration zu beziehen. Amtsbl. der Regier. zu Stettin de 1821. S. 9.

β) **C. O.** v. 20. Juni 1822, betr. die Anwendung der Strafbestimmungen des vorstehenden Regulativs bei Maischsteuer-Contraventionen.

Aus Ihrer, des Finanzministers, Anzeige vom 27. April d. J. geht hervor, daß die Gerichtsbehörden im Widerspruch mit dem Verfahren der Finanzbehörden, Anstand nehmen, bei Maischsteuer-Contraventionen nach dem durch die Amtsblätter der Regierungen zur öffentlichen Kenntniß gebrachten interimistischen Regulativ vom 1. Decbr. 1820. zu erkennen, und nach wie vor auf das Gesetz vom 8. Febr. 1819. zurückgehen zu müssen glauben. Ich bestimme daher, daß bis zur Promulgation des neuen Getränkesteuer-Gesetzes, durch welches im Wesentlichen, die jetzige Besteuerungsweise beibehalten werden wird, die Gerichte eben so, wie die Steuerbehörden gehalten sein sollen, bei Beurtheilung und Entscheidung der Contraventionen gegen das gedachte Regulativ vom 1. Decbr. 1820, sich nach den darin enthaltenen Strafbestimmungen zu achten und nur in so weit auf diejenigen des Gesetzes vom 8. Febr. 1819. zurückzugehen, als es mit dem Regulativ verträglich ist. G. S. S. 176.

γ) **C. O.** v. 10. Januar 1824, wegen definitiver Einführung der Maischsteuer.

Nach dem Antrage des Staats-Ministeriums habe Ich nunmehr definitiv genehmigt, daß in die Stelle des, durch das Gesetz vom 8. Febr. 1819. angeordneten Blasenzinses, eine Maischbottich-Steuer eingeführt, und bei deren Erhebung nach dem vorläufig von Mir gebilligten Regulativ vom 1. Decbr. 1820. verfahren werde. Um jedoch den gesetzlichen Steuersatz von 1 Sgr. 3 Pf. vom Quart gewonnenen Brantwein zu erreichen, und dabei dem ländlichen Gewerbe eine Erleichterung zu gewähren, setze Ich folgende nähere Maaßregeln fest:

1) Die Abgabe von der Bereitung des Branntweins aus Getreide oder mehligen Substanzen, ohne Unterschied der Stärke oder Bestimmung desselben, soll von den zur Einmaischung oder Gährung der Maische benutzten Gefäßen mit Einem Silbergroschen Sechs Pfennigen für jede 20 Quart ihres Raum-Inhalts und für jede Einmaischung erhoben werden.

2) Landwirthschaftliche Brennereien, die nur vom 1. Novbr. bis 1. Mai im Gange sind, nur aus selbst gewonnenen Erzeugnissen brennen, und an einem Tage nicht über 900 Quart Bottichraum zum Einmaischen ansagen, entrichten einen Silbergroschen Vier Pfennige von 20 Quart Maischraum.

3) Die Gewerbsteuer der Branntweinbrenner, wie sie durch das Gesetz vom

30. Mai 1820. angeordnet ist, wird neben der Steuer von der inländischen Branntweinbereitung ferner nicht erhoben.

4) Für die Branntweinbereitung aus andern, als mehligen Substanzen, ist statt des Blasenzinses eine gleichmäßige Steuer von der zu verarbeitenden Substanz nach deren Quantität festzusetzen und zu erheben. Sie haben dieserhalb das Erforderliche zu verfügen, und zugleich Sorge zu tragen, daß da, wo solche Branntweinbereitung nur eine Nebennutzung des Wein- und Obstbaues ist, eine ähnliche Erleichterung wie unter Nr. 2. eintrete.

5) Die Einmaischung oder Zubereitung von Maische, die dem Steuerbeamten gar nicht angesagt, oder die an andern Tagen, in andern Räumen oder in andern Gefäßen, als den angesagten, vorgenommen wird, soll an und für sich mit einer Geldbuße von 100 Rthlr. und der Confiskation der gebrauchten Gefäße bestraft werden, die gesetzliche Defraudationsstrafe daneben aber nur alsdann eintreten, wenn die Absicht einer Verkürzung der Steuer nachgewiesen wird.

Diese Bestimmungen sollen vom 1. Febr. d. J. an in Kraft treten, weshalb sie solche ungesäumt bekannt zu machen haben.

Nach Ablauf des Jahres haben sie über den Erfolg der gegenwärtig angeordneten Maaßregeln und über deren Beibehaltung oder Modifikation an Mich zu berichten, und dann das Regulativ vom 1. Decbr. 1820, als Gesetz abgefaßt, mit Ausnahme der nach vorstehender Maaßgabe bleibenden Bestimmungen zu Meiner Vollziehung einzureichen. v. K. J. B. 23. S. 94.

1) α) C. O. v. 10. Januar 1824, wegen Besteuerung des Braumalzes.

Die Mangelhaftigkeit der durch das Gesetz vom 8. Febr. 1819. angeordneten Controlle für die Brausteuer und die daraus entstehende Ungleichförmigkeit der Besteuerung, zum Nachtheil der gewissenhafteren Gewerbetreibenden, veranlassen Mich, auf den Antrag des Staats-Ministerii Folgendes zu bestimmen:

1) Jeder Brauer ist verbunden, seinen Vorrath an Malzschroot nur an einem gewissen, ein für allemal zu bestimmenden Ort, welcher zu jeder Zeit der Revision der Steuerbeamten unterliegt, aufzubewahren. Alles Malzschroot, welches sich sowohl an diesem Orte, als anderwärts bei dem Brauer, über das zur Einmaischung längstens für den folgenden Tag deklarirte und versteuerte Quantum vorfindet, soll ohne Rücksicht auf die angebliche Bestimmung als Gegenstand einer beabsichtigten Defraudation angesehen und die Aufbewahrung an einem andern als dem dazu deklarirten Ort, abgesehen von der Defraudationsstrafe, mit einer Ordnungsstrafe von Einem Thaler für den Centner geahndet werden.

2) Die Deklaration des Brauers, Behufs der Versteuerung, soll sich auch darauf erstrecken, wie viel Bier er aus dem angegebenen und zu versteuernden Malzschrot ziehen will. Abweichungen von dieser Angabe, welche 10 pC. übersteigen, sollen eben so, wie Abweichungen von der angemeldeten Zeit der Einmaischung, bestraft werden.

3) Beim gemeinschaftlichen Betriebe der Brauerei und Brennerei darf zu letzterer reines Malzschrot nicht verwendet werden. Ein Gemenge von Schrot aus gemalztem und ungemalztem Getreide ist zulässig, die Mischung muß jedoch, vor dem Schroten auf der Mühle, in den Körnern geschehen. Wird neben der Brauerei Branntwein von Kartoffeln gebrannt, so soll zwar der Gebrauch von reinem Malzschrot zu letzterm Behuf gestattet werden, das hierzu sowohl als zur Brauerei zu verwendende muß jedoch besonders deklarirt und aufbewahrt werden, und sind auch die Räume für jenes unter Aufsicht und Controlle der Steuer-Beamten zu setzen.

Diese Vorschriften haben sie vom Tage der Bekanntmachung ab in Ausführung zu bringen. v. K. J. B. 23. S. 96.

β) **Verordnung** v. 2. Juni 1827, über die Anwendung des §. 4. litt. b und c. des Gesetzes wegen Entrichtung der Mahl- und Schlachtsteuer auf die Braumalzsteuer und deren Fixation.

Auf den Bericht und nach dem Antrage des Staatsministeriums, will Ich

in Ergänzung und Erläuterung des Gesetzes wegen Besteuerung des inländische Branntweins, Braumalzes rc. vom 8. Febr. 1819, und der zu diesem Gesetze gehörenden Ordnung vom gleichen Tage, bestimmen, daß die Vorschriften des Gesetzes über die Mahl- und Schlachtsteuer vom 30. Mai 1820. §. 4. wonach

zu b. bei der Verwiegung von steuerpflichtigem Korn oder Mahlwerk für den Sack nichts abgerechnet wird, auch es keinen Unterschied macht, ob das Getreide trocken oder angefeuchtet sei, und

zu c. dagegen bei der Verwiegung jeder Getreidepost ein Uebergewicht unter $\frac{1}{16}$ Zentner nicht berücksichtigt wird,

in gleichem Maaße auf das zur Versteuerung kommende Braumalz Anwendung finden soll.

Zugleich will Ich den Finanzminister ermächtigen, Abfindungen wegen der Braumalzsteuer bei ländlichen Grundbesitzern auch in weiterem Umfange, als dies nach §. 20 des Gesetzes vom 8. Februar 1819 zulässig sein würde, namentlich auch bei bezwecktem Absatz an die, dauernd oder zeitweise, im Lohne des Gewerbtreibenden stehenden Tagelöhner und Dienstfamilien, so wie zum Debit an einzelne, bestimmt anzugebende ländliche Schankstätten, unter Festsetzung der erforderlichen Kontrollvorschriften, zu gestatten. Jeder Absatz an andere, als die im Fixationsvertrage bezeichneten Personen, soll in einem solchen Falle nach Vorschrift der §§. 35 und 76 der Ordnung vom 8. Februar 1819 geahndet werden. G. S. S. 75.

γ) **C. O.** v. 17. August 1831, betr. die Erweiterung der nachgelassenen Abfindungen wegen der Braumalzsteuer.

Zur Erleichterung und Vereinfachung der Brausteuer-Kontrolle will Ich nach Ihrem Antrage die durch Meine Order vom 2. Juni 1827 ertheilte Ermächtigung zu Abfindungen wegen der Braumalzsteuer dahin erweitern: daß dergleichen auf Fixation der Brausteuer zeitweise gerichtete Abfindungen nicht blos auf dem Lande den Brauern ohne Unterschied, sondern auch in Städten der gesammten Brauerschaft der Stadt, nach dem Antrage der Mehrzahl ihrer Mitglieder, gestattet werden können, in so weit es mit Sicherung der gesetzlichen Steuer-Einnahme vom verbrauchten Braumalze vereinbar ist. Auch kann die Brausteuer in ihrem bisherigen Betrage von 20 Silbergroschen für den Zentner Malzschroot als Mahlsteuer, sowohl bei Abfertigung des Malzes zur Mühle als beim Eingang von Malzschroot in die Stadt, in denjenigen mahlsteuerpflichtigen Städten erhoben werden, wo diese Einrichtung nach den örtlichen Verhältnissen und nach Ihrem Ermessen für zulässig erachtet wird und die Mehrzahl der Brauer sich dafür erklärt. In diesem Falle bleibt Gersten- und Weitzen-Malzschroot, welches zu andern Zwecken als zum Brauen bestimmt ist, von der Mahlsteuer für Braumalz nur dann befreit, wenn entweder das Malz vor der Abfertigung zur Mühle, mit rohem Getreide, oder das Malzschroot, vor der Einfuhr in die Stadt, mit Schroot aus rohem Getreide, hinlänglich gemengt ist, um nicht zum Bierbrauen verwendet werden zu können. Malzschroot ohne diese Beimengung kann in solchen Städten, frei von der Mahlsteuer, nur für diejenigen Brennereien bereitet oder eingeführt werden, welche lediglich Kartoffeln verarbeiten und die von Ihnen über den Verbrauch solches reinen Malzschroots anzuordnenden Kontroll-Maaßregeln befolgen. Wo die Braumalzsteuer hiernach als Mahlsteuer erhoben wird, finden die gesetzlichen Vorschriften und Strafbestimmungen, welche für die Mahlsteuer bestehen, auch auf die Bereitung des Braumalzschroots in kontrollpflichtigen Mühlen und auf den Eingang des Braumalzschroots Anwendung. G. S. S. 173.

m) *α)* **Verordnung** v. 25. September 1820, betr. die Veränderung der Weinsteuer.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc. sind durch die Wünsche Unserer Weinbau treibenden Unterthanen, und durch deren eigenthümliche Verhältnisse bewogen worden, die bisherige Weinmost-Steuer

in eine Weinsteuer zu verwandeln, die Steuersätze der geringeren Sorten zu ermäßigen, eine manigfaltigere Abstufung zu verordnen, und die Steuer in manchen Fällen nicht mehr von dem Weinbauer, sondern von dem Käufer entrichten zu lassen. Wir verordnen deshalb, mit Aufhebung der §§. 22 bis 26. des Gesetzes vom 8. Februar 1819 und der §§. 36 bis 41. der dazu gehörigen Ordnung nach eingeholtem Gutachten Unsers Staatsraths, wie folgt:

§. 1. Die Steuer von dem in Unserer Monarchie erzeugten Wein wird nach der verschiedenen örtlichen Beschaffenheit auf

1 Rthlr. 4 Gr.
20 —
14 —
10 —
8 —
6 —

für den Eimer bestimmt.

§. 2. Die Weinberge und Weingärten sollen nach ihrer Lage und Beschaffenheit in Bezirke eingetheilt und für jeden derselben ein für allemal, jedoch mit Vorbehalt der unten bemerkten Revision, die ihm zugehörige Steuerklasse bestimmt werden.

Diese Eintheilung geschieht in den Rheinprovinzen durch eine einzige aus Mitgliedern der betreffenden Regierungen und Sachverständigen gebildete Kommission. Auch können für die übrigen Weingegenden ähnliche Kommissionen zu diesem Zweck angeordnet werden, im Fall das Finanzministerium solches für erforderlich hält.

Die Bezirke können nach der Oertlichkeit mehrere Gemeinen, oder eine einzelne Gemeine, oder auch nur einzelne Weinberge umfassen, je nachdem der darin erzeugte Wein auf einem oder mehreren Kelterhäusern zusammen gekeltert zu werden pflegt, oder sonst ziemlich von einerlei Beschaffenheit und Preis ist, und unter einerlei Namen zum Verkauf kommt.

Die Klassifikation wird an das Finanzministerium eingereicht, und von demselben genehmigt, welches auch bestimmt, wie oft eine Revision derselben vorgenommen werden soll.

In allen östlichen Provinzen des Staats finden keine andere als die drei untersten Klassen Anwendung.

§. 3. Wird der Wein vor dem 1. August des auf seine Erzeugung folgenden Jahres verkauft und abgeliefert, so ist der Käufer verbunden, die Steuer vor Empfang des Weins zu erlegen, und dem Weinbauer die Quittung einzuhändigen, kann sich jedoch eine Duplikat-Quittung von der Steuer-Behörde geben lassen. Geschieht die Ablieferung nach dem Abstich, so wird der abgelieferte Wein unmittelbar nach den im §. 1. vorgeschriebenen Sätzen versteuert; geschieht sie vor dem Abstich, so werden von der abgelieferten Quantität Wein Funfzehn Prozent abgerechnet, und von dem Ueberrest wird die Steuer nach jenen Sätzen entrichtet.

§. 4. Mit dem 1. August des auf die Erzeugung des Weines folgenden Jahres erhebt die Steuerkasse von sämmtlichen Weinbauern die Steuer nach den für jeden Ort in Gemäßheit der §§. 1 und 2 festgestellten Sätzen. Bei dieser Versteuerung wird die Quantität des gewonnenen Mostes zum Grund gelegt, nachdem davon Funfzehn Prozent abgerechnet sein werden. Sind dem Weinbauer bei dem früheren Verkauf des Weines, in Gemäßheit des §. 3. Steuerquittungen überliefert worden, so kann er diese der Steuerkasse als baare Zahlung zurechnen.

§. 5. Da es zu der im §. 4. angeordneten Steuererhebung nöthig ist, zu wissen, wie viel Most von jedem einzelnen Weinbauer gewonnen wird, so soll zum Zweck dieser Ausmittelung folgendes Verfahren beobachtet werden.

Jährlich macht die Regierung den Zeitraum öffentlich bekannt, wo jeder Weinbauer verpflichtet sein soll, den Betrag seines Gewinnes nach Eimern der Steuerbehörde anzuzeigen, der Wein mag sich noch in Butten befinden, oder auf Fässer geschlagen sein. Jeder Eigenthümer hat hiermit zugleich die bestimmte Angabe des Aufbewahrungsorts, und des in einzelnen Fällen etwa nöthig gewordenen Aufschubs der Lese oder Kelterung, zu verbinden.

§. 6. Nach geschehener Anmeldung findet die Untersuchung der Bestände Statt. Die Gemeinebeamten sind verpflichtet, die Steuerbeamten bei diesem Geschäft nach ihrer Anleitung zu unterstützen. Hat die Lese und Kelterung in einzelnen Weinbergen bis dahin noch nicht Statt gefunden, so kann die Behörde Maaßregeln treffen, um eine Vermischung des zu erwartenden Ertrags mit den bereits aufgenommenen Beständen zu verhindern.

Ueberhaupt bleiben während der Lese und Kelterung, und bis dahin, daß die Untersuchung der Bestände geschehen ist, die einzelnen Weinsteuerbezirke dergestalt geschlossen, daß kein Transport von Trauben oder Most aus einem in den andern, oder im Orte, wo die Weinsteuer gar keine Anwendung findet, anders, als unter steueramtlicher Kontrolle, geschehen kann.

§. 7. Unerhebliche Verschiedenheiten zwischen der Anmeldung und der wirklichen Aufnahme, werden nach letzterer berichtigt. Als unerhebliche Abweichungen sind solche anzusehen, die ein Zehntel oder weniger betragen.

§. 8. Eine Ermäßigung der Steuer bis auf den geringsten Satz findet in so weit Statt, als gehörig erwiesen wird, daß noch unversteuert in der ersten Hand befindlicher Wein umgeschlagen und untrinkbar geworden ist.

§. 9. In Jahren, wo ungewöhnlich schlechter Wein gekeltert wird, kann mit Genehmigung des Finanzministeriums die Steuer bis auf drei Viertel oder selbst bis auf die Hälfte ermäßigt werden, welche Ermäßigung nach Verhältniß der Weinpreise um die Zeit des ersten Abstichs zu den Preisen gewöhnlicher Weinjahre zu bestimmen ist.

§. 10. Was in der Ordnung vom 8. Februar 1819 von den Befugnissen und Pflichten der Steuerbeamten, so wie von den Uebertretungen der gesetzlichen Vorschriften, bestimmt worden, behält auch in Hinsicht auf die Weinsteuer, nach wie vor seine Gültigkeit, und muß dasselbe in dieser Hinsicht überall auf die vorstehenden Paragraphen bezogen werden.

Die Bestimmung des §. 82. der letztern in Ansehung der Bestrafung derjenigen, welche die Hälfte der aufgenommenen Bestände an Wein einem andern überlassen, und nicht innerhalb des Verlaufs von acht Tagen nachher die Steuer vom Ganzen entrichten, wird aufgehoben. G. S. S. 193.

β) **Verordnung** v. 28. Septbr. 1834, betr. die Abänderung des §. 3 und 4. des vorstehenden Weinsteuergesetzes.

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 29. v. M. setze Ich, um den Weinbauern die Abgabe der Weinsteuer zu erleichtern, unter Aufhebung der §§. 3 und 4. des Gesetzes vom 25. September 1820 hierdurch Folgendes fest:

1) So lange Wein im Besitze dessen, der ihn gewonnen, und in der Gemeine verbleibt, in deren Heberegister er eingetragen ist, soll die Versteuerung desselben künftig nicht gefordert werden. Nur, wenn der Weinbauer als Gast- und Schankwirth oder als Weinhändler gewerbesteuerpflichtig ist, liegt ihm ob, am 1. Mai nach der Lese, von dem gewonnenen Wein so viel als bis dahin verkauft oder verbraucht ist, und am folgenden 1. November den ganzen Ueberrest zu versteuern.

2) Am 1. Mai und 1. November jeden Jahres tritt auch für alle übrige Weinbauer die Verbindlichkeit zur Versteuerung desjenigen Weines ein, welchen sie bis zu jedem dieser Termine verzehrt, oder aus der Gemeine in deren Steuerregister derselbe eingetragen steht, weggebracht haben.

3) Wein, der von dem ersten Besitzer an einen andern übergeht, muß von diesem sofort versteuert werden. Wer daher Wein von einem Weinbauer erwirbt, der sich nicht durch ein Zeugniß der Steuerbehörde darüber ausweiset, daß er nur versteuerten Wein besitze, ist verpflichtet, bevor ihm der Wein übergeben und verabfolgt wird, die Steuer davon bei der betreffenden Steuerbehörde zu entrichten, und derselben den Anmelde- oder Steuerzettel des Verkäufers zur Abschreibung des verkauften Weins vorzulegen. Wird der Wein verabfolgt ehe dieses geschehen ist, so verfallen Käufer und Verkäufer in die §. 90.

der Steuerordnung vom 8. Februar 1819 angedrohte Ordnungsstrafe von 1 bis 10 Thlrn. und bleiben für die nachträgliche Entrichtung der Steuer solidarisch verhaftet.

4) Die Berechnung der Steuer erfolgt, wie bisher, unter Gewährung eines Abzugs von funfzehn Procent des gewonnenen Mostes.

5) Die unversteuert gebliebenen Weinvorräthe werden in die Steuer-Register des folgenden Jahres übertragen. Die Weinbauer haben diese Vorräthe zugleich bei Anmeldung des Weingewinnes aus der Lese des laufenden Jahres, oder, wenn keine Weinerndte stattfindet, in jedem Jahre bis zum 1. Novbr. anzuzeigen.

6) Außer der im §. 6. des Gesetzes vom 25. Septbr. 1820. angeordneten Aufnahme des neu gewonnenen Weins, welche sich künftig auch auf die anzumeldenden ältern, unversteuert gebliebenen Bestände erstreckt, und für diese jedenfalls auch dann, wenn keine Weinerndte erfolgt, stattfinden muß, soll zur Sicherung der Steuer auch im Mai jeden Jahres eine Revision der Weinbestände in allen Gemeinen in welchen unversteuerter Wein vorhanden ist, gehalten werden.

Diese Bestimmungen sind durch die G. S. bekannt zu machen, und von dem Finanzminister, mit Ausdehnung auf die noch in der ersten Hand befindlichen Weinvorräthe aus frühern Jahren, von welchen die Steuer einstweilen blos gestundet worden, in Ausführung zu bringen. G. S. S. 165.

n) *α)* **C. O.** v. 9. Januar 1822, betr. die Steuer vom Taback. G. S. S. 40. (antiquirt.)

β) **C. O.** v. 29. März 1828, betr. die Steuer vom inländischen Taback.

Nach dem Antrage des Staatsministeriums vom 17. d. M. setze Ich zur Erleichterung des inländischen Tabacksbaues, mit Aufhebung aller im Steuergesetz und in der Steuerordnung vom 8. Febr. 1819, so wie in Meiner Order vom 9. Januar 1822. über die Versteuerung des Tabacks und die Erhebungskontrollen enthaltenen Bestimmungen, hierdurch Folgendes fest:

1) Die Steuer vom inländischen Taback soll künftig nach der Größe der alljährlich mit Taback bepflanzten Grundfläche, in vier Abstufungen, entrichtet werden.

2) Sie soll von je sechs Quadratruthen Preußisch (einem Dreißigtheil Morgen) mit Taback bepflanzten Bodens,

in der ersten Klasse 6 Silbergroschen,
- - zweiten - 5 —
- - dritten - 4 —
- - vierten - 3 —

jährlich betragen.

3) Nach welchem dieser Sätze die Steuer in jedem Kreise gleichförmig zu entrichten ist, soll auf erstattetes Gutachten des Ober-Präsidenten der Provinz, nach dessen näherer Berathung mit den Regierungen und dem Provinzialsteuer-Direktor, durch den Finanzminister, im Einverständniß mit dem Minister des Innern, zeitweise festgesetzt werden.

4) Wo die Quadratruthenzahl der Gesammtfläche, von welcher die Steuer erhoben wird, durch sechs nicht theilbar ist, bleibt das unter 6 Ruthen betragende Maaß bei der Steuer unberücksichtigt.

5) Der Inhaber einer mit Taback bepflanzten Grundfläche von 6 und mehr Quadratruthen ist verbunden, vor Ablauf des Monats Juli, der Steuerbehörde die bepflanzten Grundstücke einzeln nach ihrer Lage und Größe in Morgen und Quadratruthen Preußisch, genau und wahrhaft, schriftlich oder auch mündlich anzugeben, und erhält darüber von derselben eine Bescheinigung.

6) Die Steuerbehörde prüft diese Angaben auf dem einfachsten und zuverlässigsten Wege, ohne daß dadurch jedoch dem Tabackspflanzer besondere Vermessungskosten verursacht werden dürfen. Die Gemeindebeamten sind verpflichtet, sie bei dieser Prüfung zu unterstützen.

7) Wer eine mit Taback bepflanzte Bodenfläche unrichtig angiebt, oder ganz verschweigt, macht sich einer Steuerdefraudation schuldig, und wird nach den Be-

stimmungen der Steuerordnung vom 8. Febr. 1819. §§. 60. u. f. bestraft, sobald das verschwiegene Flächenmaaß über den zwanzigsten Theil des ganzen mit Taback bepflanzten Bodens, und 6 Quadratruthen oder mehr beträgt. Ist der Unterschied zwischen der Angabe und dem Befunde geringer, so wird die gesetzliche Steuer ohne weitere Strafe nacherhoben.

8) Der Eigenthümer, Pächter oder andere Inhaber eines mit Taback bepflanzten Grundstücks, haftet für den vollen Betrag der Steuer, auch wenn er den Taback gegen einen bestimmten Antheil, oder unter sonstigen Bedingungen, durch einen andern hat anpflanzen und behandeln lassen.

9) Nach geschehener Prüfung der Angaben, wird dem Tabackspflanzer die zu entrichtende Steuer berechnet und bekannt gemacht. Die Zahlung muß erfolgen, sobald der Steuerschuldner die Hälfte seines Erndtegewinns in andere Hände bringt, oder, wenn eine Veräußerung des Tabacks nicht früher statt gefunden hat, zu Ende Julius des nach der Erndte folgenden Jahres.

10) Eine Bonifikation auf die Steuer für den ins Ausland verkauften Taback findet nicht Statt. Treten dagegen gänzlicher Mißwachs oder andere Unfälle ein, die außerhalb des gewöhnlichen Witterungswechsels liegen und die Erndte ganz oder zum größten Theil verderben, so soll die Steuer nach dem Umfange des Schadens erlassen werden können. Ueber die Bedingungen und das Verfahren bei dieser Remission bleibt Ihnen, dem Finanzminister, überlassen, das Nähere anzuordnen und bekannt zu machen.

11) Die Steuer für die Tabackserndte des Jahres 1827. wird nach den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen erhoben. Fixationsverträge, soweit sie sich über folgende Erndten erstrecken, bleiben nur insofern bestehen, als die Steuerpflichtigen deren Aufhebung, welche ihnen freigestellt wird, bis zum Monat Juni 1828. nicht nachsuchen. G. S. S. 39.

8) **a) Accise-Reglement** v. 3. Mai 1787. v. N. I. 7. §. 588.

b) Edict v. 28. Octbr. 1810 und **Reglement** de eodem wegen Erhebung der Landconsumtionssteuer. G. S. S. 33. 40.

c) Verordnung v. 8. Februar 1819, wegen veränderter Einrichtung in Folge der Zoll- und Steuergesetze v. 26. Mai 1818 und 8. Februar 1819, namentlich wegen Erhebung der Consumtionssteuer von Schlachtvieh, Gemahl und dem Brenn-Material. G. S. S. 118. (antiquirt.)

d) Gesetz v. 30. Mai 1820, wegen Einrichtung einer Mahl- und Schlachtsteuer.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc. verordnen hiermit, im Verfolg Unsers heutigen Gesetzes über die Einrichtung des Abgabenwesens, wegen Erhebung einer Mahl- und Schlacht-Steuer, nach angehörtem Gutachten Unsers Staatsraths, wie folget:

§. 1. Die Mahl- und die Schlachtsteuer werden in der Regel neben einander entrichtet.

Von der Mahlsteuer.

§. 2. a) Die Mahlsteuer wird von allen Getreidearten, Körnern und Hülsenfrüchten erhoben, welche zu Mehl, Schroot, Graupen, Grütze und Gries durch eine Mühle bereitet werden.

b) Alles Malz und dasjenige Getreide, welches die Inhaber einer Brennerei oder Brauerei erweislich zur Destillation oder zum Brauen verwenden, ist dieser Steuer nicht unterworfen.

§. 3. Es sollen erhoben werden:

von 1 Centner Weizen 16 Groschen,

von 1 Centner Roggen, Gerste, Buchweizen und andern Getreidearten und Hülsenfrüchten 4 Groschen brandenburgisch.

§. 4. a) Wenigstens Ein Viertel Centner muß auf Einmal zur Mühle gesandt werden. Kein Müller darf eine geringere Quantität annehmen.

b) Bei der Verwiegung wird für den Sack nichts abgerechnet, auch macht es bei der Versteuerung keinen Unterschied, ob das Getreide trocken oder angefeuchtet sei.

c) Dagegen soll auch bei der Verwiegung jeder Getreidepost ein Uebergewicht unter einem Sechszehntel Centner nicht berücksichtigt werden.

§. 5. Wer Weizen mit anderem Getreide vermischt mahlen läßt, muß von dem Gewichte der ganzen Mischung die Weizensteuer entrichten.

§. 6. a) Die Steuer muß erlegt werden, bevor das Getreide zur Mühle kommt.

b) Alles Getreide muß mit einem vom Steueramt ausgegebenen Malzzettel versehen, und jeder Sack muß mit dem Namen des Steuerpflichtigen bezeichnet sein.

c) Mahlzettel werden in der Regel nur zum Vermahlen des Getreides in den zur Stadt gehörigen Mühlen ertheilt. Doch kann deren Ertheilung zum Mahlen des Weizens auf entlegenen Mühlen vom Finanz-Minister, oder der dazu von ihm beauftragten Behörde, auch in solchen Fällen nachgegeben werden, wo die städtischen Mühlen den Bedarf zu beschaffen nicht vermögen. Die Vorsichtsmaaßregeln zur Sicherung des richtigen Eingangs der Steuer werden alsdann der Oertlichkeit gemäß besonders bestimmt.

§. 7. In den Städten, wo die Mahlsteuer erhoben wird, ist

a) es nicht erlaubt, bewegliche Mahlmühlen, Handmühlen und Stampfen zu halten, und

b) zur Anlegung einer Mühle, die mit thierischer Kraft oder durch Dämpfe getrieben wird, die Genehmigung der Regierung erforderlich.

Von der Schlachtsteuer.

§. 8. Die Schlachtsteuer wird von allem geschlachteten Rindvieh, Schaafen, Ziegen und Schweinen, mit Einschluß der Kälber, Lämmer und Ferkel entrichtet.

§. 9. Von einem Centner Fleisch soll Ein Thaler erhoben werden.

§. 10. Bei erfolgender Verwiegung wird das ganze ausgeschlachtete Stück unzerschnitten mit dem Fleische, den Knochen und dem Fette gewogen. Füße, Eingeweide und Darmfett werden nicht mitgewogen.

§. 11. a) Die Steuer kann auch nach Stücksätzen entrichtet werden.

b) Der Finanz-Minister soll in jeder Stadt die nach der Lokalität angemessenen Sätze, je nachdem gewöhnlich großes und schwereres, oder kleines und leichteres Vieh geschlachtet wird, für das Stück von jeder Art Schlachtvieh bestimmen.

c) Hiernach bleibt es sodann dem Steuerpflichtigen überlassen, entweder die Steuer von dem Stücke vor dem Schlachten zu erlegen, oder vorher, unter dem Erbieten zur Versteuerung nach dem Gewicht, gegen Bestellung eines Pfandes den Schlachtzettel des Steuer-Amts auszuwirken und den Rumpf des geschlachteten Viehes hiernächst zur Waage zu bringen.

Allgemeine Vorschriften.

§. 12. Es findet keine Steuer-Vergütung auf mahl- und schlachtsteuerpflichtige Waaren Statt, die, nachdem sie in Folge des gegenwärtigen Gesetzes versteuert worden sind, in Landestheile gebracht werden, wo Statt der Mahl- und Schlacht-Steuer die Klassen-Steuer eingeführt ist. Auch begründet bei Versendungen aus einer steuerpflichtigen Stadt in die andere die etwanige Verschiedenheit der zugeschlagenen Kommunal-Steuersätze keinen Anspruch auf Nachsteuer oder Vergütung.

§. 13. a) Wer innerhalb des Bezirks der steuerpflichtigen Stadtgemeine oder überhaupt im Umfange der Stadt sich aufhält, ist, ohne Ausnahme, die Steuer zu tragen verpflichtet.

b) Einzelne Vorstädte, Vorwerke oder andere bewohnte Anlagen, die der Oertlichkeit nach nicht unter gehöriger Aufsicht zu halten sind, können durch die Regierung unter Zustimmung des Finanz-Ministers zur Klassensteuer angezogen, und von der Mahl- und Schlachtsteuer ausgeschlossen werden.

§. 14. Bäcker, Schlächter oder andere Personen, die mit Mehl, Graupe, Grütze, Gries, geschrotetem Getreide, geschroteten Hülsenfrüchten, Brod, Backwerk, Nudeln, Stärke und Puder, oder mit Fleisch und Fett von Rindvieh, von Schaafen, Ziegen und Schweinen, so wie mit Waaren, die aus solchem Fleisch und Fette zubereitet sind, als Talglichten, Schinken, Würsten u. s. w. einen Handel treiben, sollen von den Früchten, welche sie vermahlen lassen, oder vermahlen einführen, und von dem Viehe, welches sie schlachten lassen, oder geschlachtet einführen, auch dann,

wenn sie nicht in der Stadt, aber in nicht größerer Entfernung als einer halben Meile von dem steuerpflichtigen Stadtbezirk an einem der Klassensteuer unterworfenen Ort sich niedergelassen haben, die Mahl- und Schlachtsteuer eben so zu entrichten schuldig sein, als wenn sie zur Stadt gehörten, ohne deshalb von der Klassensteuer ihres Wohnorts entbunden zu werden.

§. 15. a) Werden die im §. 14. benannten Gegenstände in Quantitäten von einem Sechzehntel Centner und drüber in eine steuerpflichtige Stadt eingebracht, so müssen sie gleich bei der Ankunft dem Steuer-Amt angemeldet und versteuert, oder es muß demselben nachgewiesen werden, entweder, daß sie aus dem Auslande eingeführt und die Steuer an der Grenze entrichtet worden, oder daß sie aus einer mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Stadt herkommen.

b) Für das Gewicht des Sackes oder der sonstigen Umgebung, womit die Waare zur Verwiegung gelangt, wird bei der Versteuerung kein Abzug gestattet, es bleibt aber auch ein Uebergewicht, welches nicht $\frac{1}{16}$ Centner der auf einmal zur Verwiegung gekommenen Quantität beträgt, unberücksichtiget.

c) Die Entrichtung der Steuer von solchen Waaren wird dahin bestimmt:

aa) von Kraftmehl, Puder, Graupe, Grütze und Gries wird das doppelte,

bb) von Mehl das Ein- und Eindrittelfache,

cc) von Schroot und Backwerk aller Art das Einfache des Satzes bezahlt, welchen das Getreide, woraus diese Erzeugnisse bereitet worden steuert,

dd) die Fleisch- und Fettwaaren werden mit Ein und Eindrittel des Satzes von dem in den Städten ausgeschlachteten Fleische berechnet.

d) Eine Unterlassung der Anzeige bei der Ankunft der Waaren in der Stadt, oder eine Abweichung von dem durch die Steuerbehörde vorgeschriebenen Wege, welchem der Steuerpflichtige bis zum Steueramt folgen muß, wird als eine Defraudation angesehen und geahndet.

e) Auch derjenige macht sich einer Defraudation schuldig, welcher dergleichen Waaren zum Handel in kleineren Quantitäten mittelst Wiederholung einbringt oder einbringen läßt.

§. 16. a) Müller und Schlächter müssen dem Steueramte anzeigen, welche Mühlengebäude, Schlachthäuser und andere Räume sie zum Betriebe ihres Gewerbes und zur Aufbewahrung ihrer Vorräthe benutzen.

b) Nur in den angezeigten Lokalen, die unter Aufsicht des Steueramts stehen, dürfen sie ihr Gewerbe treiben und ihre zum Gewerbe-Betriebe bestimmten Vorräthe aufbewahren.

c) Müller und Schlächter sind verpflichtet, dasjenige genau zu beobachten, was von der obersten Verwaltungsbehörde wegen zu führender Mahl- und Schlacht-Bücher, wegen des Verfahrens mit den Mahl- und Schlacht-Zetteln, wegen Aufbewahrung dieser Bücher und Zettel und überhaupt zur Kontrolle der Steuer entweder allgemein oder, mit Berücksichtigung örtlicher Verhältnisse, besonders vorgeschrieben wird.

d) Das Müller- und Bäcker-Gewerbe kann nur mit Erlaubniß der obersten Verwaltungs-Behörde vereint betrieben werden.

§. 17. a) Defraudationen ziehen die Confiscation der Waaren woran solche begangen werden, sowohl für Gewerbetreibende als für andere Steuerpflichtige nach sich.

b) Außer der Konfiskation treten die Strafen ein, welche die Steuer-Ordnung vom 8. Febr. 1819. §§. 60—65. §§. 83—90. auf die Uebertretung der gesetzlichen Vorschriften zur Gefährdung der Steuer angedroht hat. Ueberall, wo in diesen Vorschriften von Brennern und Brauern geredet wird, findet die Anordnung auf diejenigen Gewerbetreibenden Anwendung, welche die Mahl- und Schlachtsteuer zu entrichten schuldig sind.

c) In Ansehung des Verfahrens gegen die Kontravenienten werden die Bestimmungen der Steuer-Ordnung vom 8. Febr. 1819. §§. 91 bis 95. und der Deklaration des §. 93. vom 20 Januar d. J. angewendet.

d) In gleicher Art sollen diejenigen Vorschriften der Steuer-Ordnung vom

8. Febr. 1819., welche die zur Kontrolle der Steuer getroffenen Maaßregeln der Steuer-Behörde zum Gegenstande haben, namentlich die §§. 49. 54—59. und 72. sowohl von den Steuer-Beamten als von den Steuerpflichtigen beobachtet werden.

§. 18. Die Erhebung der Steuer geschieht durch die Zoll- oder Steuer-Aemter.

§. 19. Wir übertragen dem Finanz-Minister die Ausführung obiger Vorschriften, welche von allen Unsern Behörden und Unterthanen gemessenst zu befolgen sind.
G. S. S. 143.

e) C. O. v. 27. Januar 1828, betr. die Declaration der Strafbestimmungen bei solchen Steuerdefraudationen, wo das defraudirte Object zugleich mit einer Communal-Abgabe belegt ist.

Zur Beseitigung der Zweifel, welche darüber entstanden sind, wie die Strafe solcher Steuer-Defraudationen zu bestimmen sei, welche in Bezirken begangen sind, wo neben der in die Staatskassen fließenden Abgabe zugleich nach §. 13. des Gesetzes vom 30. Mai 1820. über die Einrichtung des Abgabenwesens, ein Zuschlag für Bezirks- oder Gemeineausgaben erhoben wird, erklären Wir, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums und nach erstattetem Gutachten Unsers Staatsraths hierdurch die in solchen Fällen zur Anwendung kommenden gesetzlichen Strafbestimmungen dahin:

daß die durch die Defraudation verwirkte Strafe nicht nach dem Betrage des zu den Staatskassen fließenden Theils der Abgabe allein, sondern nach dem durch Zurechnung des Zuschlages sich ergebenden Gesammtbetrage derselben abzumessen, auch die Strafe ganz und ungetheilt so zu verwenden ist, wie es in den Fällen geschiehet, wo ein Zuschlag für Bezirks- und Gemeineausgaben nicht erhoben wird.
G. S. S. 19.

f) C. O. v. 24. Octbr. 1832, wonach die steuerfreie Einführung von Mehl in Quantitäten über einen Zentner aus einer steuerpflichtigen Stadt in die andere nicht mehr zugelassen werden soll.

Bei der mißbräuchlichen Ausdehnung, in welcher nach dem Berichte des Staatsministerii vom 29. v. M. die in den §§. 12. und 15. a. des Mahl- und Schlachtsteuer-Gesetzes vom 30. Mai 1820. nachgelassene steuerfreie Einführung des Weizen- und Roggenmehls aus einer steuerpflichtigen Stadt in die andere seither, zur Umgehung der von diesen Mühlenfabrikaten zu entrichtenden Kommunalsteuer, benutzt worden ist, und bei den Nachtheilen, welche hieraus sowohl für den Gemeine-haushalt, als für die Gewerbtreibenden einzelner Städte erwachsen, will Ich, mit Aufhebung obiger Vorschriften, hierdurch bestimmen: daß fortan die steuerfreie Einführung von Weizen- und Roggenmehl in Quantitäten über Einen Centner, aus einer mahlsteuerpflichtigen Stadt in die andere, nicht weiter zugelassen, sondern sowohl die landesherrliche Steuer als der Kommunalzuschlag von solchen Sendungen in derjenigen Stadt entrichtet werden soll, in welche das Mehl zum Verbrauch eingeführt wird. Sie, der Finanzminister, haben demgemäß das weiter Nöthige anzuordnen, zugleich aber auch dahin Vorkehrung zu treffen, daß auf Mühlen, welche innerhalb mahlsteuerpflichtiger Stadtbezirke belegen sind, Weizen und Roggen unter Kontrolle der Steuerbehörde ohne Entrichtung der Mahlsteuer gemahlen werden kann, wenn die Anmeldung vorhergehet, daß das daraus bereitete Mehl nicht in dem Orte, zu welchem die Mühle gehört, verbleiben, sondern in Quantitäten über Einen Centner versendet werden soll.
G. S. S. 226.

g) C. O. v. 6. Novbr. 1837, betr. die Bestimmungen wegen der Beiträge der Städte, für welche indirekte Kommunal-Abgaben durch die landesherrlichen Steuerbehörden erhoben werden, zu den Kosten dieser Steuer-Erhebung und wegen Ueberlassung städtischer Lokalien an die Steuerverwaltung.

Zur Beseitigung der Zweifel, ob und in wie weit diejenigen Städte, für welche indirekte Kommunalabgaben durch die landesherrlichen Steuerbehörden, und zwar entweder als Zuschläge zu den Staatssteuern, oder ohne Verbindung mit solchen, erhoben werden, einen Beitrag zu den Kosten dieser Steuer-Erhebung zu leisten verpflichtet, und in wie weit städtische Lokalien der Steuerverwaltung zu überlassen

sind, setze Ich auf den Bericht des Staatsministeriums vom 8. Septbr. d. J. Folgendes fest:

§. 1. In Städten, denen für ihre Kommunalbedürfnisse Zuschläge auf die landesherrlichen indirekten Steuern oder besondere indirekte Abgaben bewilligt sind, welche durch die landesherrlichen Steuerbehörden und Beamten erhoben werden, kommen 5 Prozent vom Brutto-Ertrage derselben als Beitrag zu den Erhebungskosten für die Staatskasse in Abzug.

§. 2. Zur Erhebung und Kontrollirung der Mahl- oder Schlachtsteuer haben die pflichtigen Städte der landesherrlichen Steuerverwaltung diejenigen ihnen zugehörigen Gebäude oder Geschäftslokalien einzuräumen, welche entweder von der Steuerbehörde seither schon benutzt worden sind, oder nach Bestimmung der Landes-Polizeibehörde ohne Beeinträchtigung nothwendiger Kommunalzwecke dazu hergegeben werden können.

§. 3. Städte, welche keine Zuschläge auf die Mahl- oder Schlachtsteuer beziehen, erhalten von der landesherrlichen Steuerverwaltung für die zu ihrer Benutzung überlassenen Gebäude oder Geschäftsräume eine in Ermangelung gütlicher Einigung durch die Landes-Polizeibehörde für die Dauer der Benutzung festzusetzende jährliche Miethe. Die Unterhaltung im gewöhnlichen baulichen Stande liegt dagegen der Stadt als Eigenthümerin ob. Die Kosten außerordentlicher Einrichtungen oder Veränderungen, welche lediglich der Steuerverwaltung wegen erforderlich sind, werden aus landesherrlichen Fonds bestritten.

§. 4. Städte, denen jene Zuschläge bewilligt sind, erhalten für die Benutzung ihrer Gebäude und Geschäftsräume von Seiten der landesherrlichen Steuerverwaltung keine Vergütigung. Werden jedoch von jetzt ab den landesherrlichen Steuer-Beamten in solchen städtischen Gebäuden Dienstwohnungen angewiesen, die von der Art sind, daß in landesherrlichen Steuergebäuden nach den bei der Steuerverwaltung bestehenden Vorschriften eine Miethsvergütigung nach gewissen Prozenten vom Gehalt verlangt werden könnte, so soll eine solche Miethsvergütigung zur städtischen Kommunalkasse entrichtet werden.

§. 5. In Zukunft sollen die Kosten, welche bei solchen städtischen Gebäuden (§. 4.) durch gewöhnliche bauliche Unterhaltung sowohl als durch außerordentliche, Behufs der Steuerverwaltung erforderliche Einrichtungen oder Veränderungen entstehen, von der landesherrlichen und städtischen Kasse gemeinschaftlich, nach Verhältniß ihrer Antheile an den Steuern, zu deren Erhebung und Kontrollirung die Gebäude dienen, getragen werden. Rücksichtlich der für die Vergangenheit aufgewendeten derartigen Kosten steht den Städten so wenig ein Rückforderungsrecht als ein Entschädigungs-Anspruch zu.

§. 6. In Betreff der baulichen Unterhaltung der Stadtmauern und anderer zum Verschluß der mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städte dienenden Anlagen hat es bei Meiner Order vom 20. Juni 1830. (G. S. S. 113.) sein Bewenden.

Das Staatsministerium hat diese Meine Bestimmungen durch die G. S. zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. G. S. S. 159.

9) **a) Gesetz** v. 30. Mai 1820, wegen Einführung der Klassensteuer.

Durch das allgemeine Gesetz, welches Wir über die Einrichtung des Abgabenwesens am heutigen Tage vollzogen, haben Wir die Erhebung einer besonderen Abgabe unter der Benennung einer Klassensteuer angeordnet, über welche Wir hiedurch, nach erstattetem Gutachten Unseres Staatsraths, folgende nähere Bestimmungen festsetzen.

§. 1. Der Klassensteuer sind alle Einwohner, ohne Unterschied, unterworfen, wenn sie nicht entweder durch gegenwärtiges Gesetz ausdrücklich davon befreit, oder durch frühere Spezialbestimmungen seit dem Jahre 1815. von den gewöhnlichen Personalsteuern bereits entbunden sind.

§. 2. Befreit von der Klassensteuer sind:

a) die Einwohner derjenigen Städte, in welchen der Staat eine Mahl- und Schlachtsteuer erheben läßt.

b) Fremde, wofür in dieser Beziehung nur diejenigen Ausländer zu achten sind, welche sich nicht ein volles Jahr an demselben Orte aufhalten.

c) Kinder vor vollendetem 14ten Jahre.

d) Alle beim stehenden Heer und bei den Landwehrstämmen in Reih und Glied befindliche active Militairpersonen, nebst den in ihrer Haushaltung lebenden Mitgliedern ihrer Familie, in sofern sie selbst oder diese ihre Angehörigen weder eigenes Gewerbe noch Landwirthschaft treiben.

Auch die Landwehrmänner ersten Aufgebots und ihre Familien, sofern sie in der untersten Klasse steuern, sind für den Monat, in welchem sie zur Uebung einberufen werden, von der Klassensteuer frei.

Während eines Krieges sind die Familien aller unter den Waffen stehenden Militairpersonen frei, in sofern sie nicht eigenes Gewerbe oder Landwirthschaft treiben.

e) Arme, die von Almosen aus Staats- oder Gemeinekassen leben.

f) Diejenigen, die in öffentlichen Anstalten auf öffentliche Kosten verpflegt werden.

§. 3. Die Steuer wird in der Regel nach fünf Klassen erhoben, dergestalt, daß die Lohnarbeiter, gemeines Gesinde und Tagelöhner die unterste oder fünfte, der geringere Bürger- und Bauerstand die vierte, die wohlhabenden Einwohner die beiden darauf folgenden Klassen, und die vorzüglich wohlhabenden und reichen Einwohner, die erste Klasse bilden. Die genaueren Merkmale dieser Klassen sollen für jeden Regierungsbezirk durch eine besondere, von Uns unmittelbar zu vollziehende Instruktion bestimmt, und durch das Amtsblatt der Regierung bekannt gemacht werden.

Für die Verschiedenheit des kleinen Grundbesitzes und Gewerbebetriebs kann, nach dem Ermessen der obersten Verwaltungsbehörde, zwischen der vierten und fünften noch eine Klasse eingeschaltet werden. Mehr als sechs Klassen werden nirgend gebildet.

§. 4. a) Die Hebung geschieht in der Regel nach Haushaltungen.

b) Zur Haushaltung gehört der Hausherr, oder wo Frauen selbstständig eine Wirthschaft führen, die Hausfrau, mit ihren Angehörigen, denen sie Wohnung und Unterhalt geben.

c) Kostgänger, oder Personen, die mit Gehalt oder Lohn zu Dienstleistungen angenommen sind, werden nicht zu den Angehörigen einer Haushaltung gezählt.

d) Steuerpflichtige, welche weder einer besteuerten Haushaltung angehören, noch eine eigene Haushaltung führen, zahlen die Hälfte des Steuersatzes ihrer Klasse als Personensteuer.

e) In der untersten Klasse wird die Steuer überhaupt von den einzelnen Zahlungspflichtigen, mithin auch von jedem besteuerten Angehörigen einer Haushaltung, als Personensteuer, entrichtet, jedoch sollen aus einer und derselben Haushaltung niemals mehr als drei Personen diese Steuer bezahlen.

§. 5. Die Steuer beträgt monatlich:

a) in der ersten Klasse
  aa) für die Haushaltung Vier Thaler Preußisch,
  bb) für einen Einzelnen Zwei Thaler -

b) in der zweiten Klasse
  aa) für die Haushaltung Zwei Thaler Preußisch,
  bb) für einen Einzelnen Einen Thaler -

c) in der dritten Klasse
  aa) für die Haushaltung Einen Thaler Preußisch,
  bb) für einen Einzelnen Zwölf Groschen Brandenburgisch;

d) in der vierten Klasse
  aa) für die Haushaltung Acht Groschen Brandenburgisch,
  bb) für einen Einzelnen Vier Groschen -

e) in der Zwischenklasse zwischen der vierten und fünften, wo dieselbe nach §. 3. statt findet
  aa) für die Haushaltung Vier Groschen Brandenburgisch,

bb) für einen Einzelnen Zwei Groschen Brandenburgisch;

f) in der untersten Klasse
von jeder steuerbaren Person Einen Groschen Brandenburgisch, ohne Unterschied, ob sie zu einer Haushaltung gehört oder nicht, jedoch im ersten Fall unter der im vorigen §. unter e wegen der Personenzahl bestimmten Erleichterung.

§. 6) a) Die Klassifikation nach den §. 3 gedachten Instruktionen geschieht überall, von den Kommunalbehörden unter Aufsicht der Landräthe.

b) Von eben denselben werden die Jahresrollen und die Ab- und Zugangslisten angefertigt.

c) Die Erhebung geschieht durch die Gemeindebeamten, welche die Grund- und Gewerbesteuer einziehen.

d) Die Formen der Geschäftsführung werden nach Verschiedenheit der Provinzialverhältnisse durch besondere Instruktionen vorgezeichnet. Für die vorschriftsmäßige Vertheilung und Einziehung der Steuern sind die Regierungen verantwortlich.

§. 7. a) Jeder Eigenthümer eines bewohnten Grundstücks oder dessen Stellvertreter haftet der Behörde, welche das Verzeichniß der steuerpflichtigen Haushaltungen und Personen aufnimmt, für die richtige Angabe derselben.

b) Jedes Familienhaupt ist für die richtige Angabe seiner Angehörigen, seines Hausstandes und seiner andern steuerpflichtigen Hausgenossen verantwortlich.

c) Jede bei der Aufnahme des Verzeichnisses unterlassene Angabe einer steuerpflichtigen Person soll, ausser der Nachzahlung der rückständigen Steuer, mit einer Geldbuße des vierfachen Jahrbetrages derselben belegt werden.

d) Das Verfahren gegen diejenigen, welche sich einer Uebertretung dieses Gesetzes schuldig machen, findet nach der Bestimmung der Steuerordnung vom 8. Februar 1819 §§. 91—95 und der Deklaration des §. 93 derselben vom 20. Januar 1820 Statt.

e) Die Vergehungen der Steuerbeamten werden nach §. 59 der Steuerordnung v. 8. Februar 1819 geahndet.

§. 8. a) Die Bekanntmachung der Steuerrollen erfolgt für das erstemal in einer angemessenen Frist nach geschehener Verkündung dieses Gesetzes, weiterhin aber mit dem Anfange jedes Jahrs.

b) Sobald sie geschehen, muß der Steuerpflichtige in den ersten acht Tagen jedes Monats seinen Beitrag voraus entrichten. Es hängt von ihm ab, sie auch für einen längeren Zeitraum bis zum ganzen Jahresbetrage zu bezahlen.

c) Die Säumigen werden von dem Steuerempfänger aufgefordert, die Zahlung binnen 3 Tagen zu leisten, nach deren fruchtlosem Ablauf durch die kompetente Exekutionsbehörde mit der Beitreibung verfahren wird.

d) Spätestens 5 Tage vor dem Ablaufe jedes Monats muß die eingehobene Steuer, nebst der Nachweisung der etwa unvermeidlichen Ausfälle und der Reste an die zum weiteren Empfang bestimmte Kasse abgeliefert sein.

e) Der Steuerempfänger ist für diejenigen Steuern selbst verantwortlich, bei denen er den wirklichen Ausfall oder die fruchtlos verhängte Exekution nicht sofort nachweisen kann, und muß solche vorschußweise zur Kasse entrichten.

§. 9. Die örtliche Erhebung der Steuer liegt den Gemeinden ob, welche dafür einen Antheil von 4 Prozent der eingezogenen Summe erhalten.

§. 10. Der Finanzminister hat dieses Gesetz zur Ausführung zu bringen, und Wir befehlen allen Unsern Behörden und Unterthanen, sich nach dem Inhalte desselben pflichtmäßig zu achten. G. S. S. 140.

b) C. O. v. 5. Septbr. 1821, betr. die vermehrten Abstufungen in der Erhebung der Klassensteuer.

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 30. August d. J. bestimme Ich, um bei der, durch das Gesetz vom 30. Mai v. J. eingeführten Klassensteuer eine mehrere Abstufung der Steuerbeiträge nach der Leistungsfähigkeit der Pflichtigen möglich zu machen, daß

1) über das bisherige Steuermaximum hinaus noch zwei Steuersätze von 12

und 8 Thalern monatlich für den Haushalt, und von der Hälfte dieses Satzes für Einzelnsteuernde (§. 4. d. Gesetzes) hinzugefügt, und

2) zwischen den bisherigen Klassen, noch die Steuersätze von $1\frac{1}{2}$, $\frac{1}{2}$ und $\frac{1}{4}$ Thaler monatlich für den Haushalt, wiederum mit der Hälfte des Satzes für die Einzelnsteuernden, eingeschoben werden sollen.

Die Grundsätze, nach denen bei der Einschätzung zu verfahren, modifiziren sich hiernach, mit Rücksicht auf die Bestimmungen des §. 3. des Gesetzes, und der durch Meine Verfügung vom 16. September v. J. genehmigten Klassifikations-Instruktion, dahin, daß

a) die bisherige letzte und untere Zwischenklasse mit der neu hinzugefügten Stufe von $\frac{1}{4}$ Thaler monatlich zur Besteuerung der gewöhnlichen Lohnarbeiter, des gemeinen Gesindes und der Tagelöhner, so wie der ganz geringen Grundbesitzer und Gewerbtreibenden, welche sich hauptsächlich vom Tagelohn nähren;

b) die bisherige 4te Klasse (mit $\frac{1}{3}$ Thaler monatlich) nebst der durch die Order vom 21. Dezember v. J. gestatteten obern Zwischenklasse (mit $\frac{2}{3}$ Thaler monatlich) und dem jetzt bestimmten Steuersatze von $\frac{1}{2}$ Thaler monatlich zur Besteuerung des geringern Bürger- und Bauernstandes;

c) die bisherige 2te (2 Thaler monatlich) und 3te (1 Thaler monatlich) Klasse nebst der jetzt nachgelassenen Zwischenstufe von $1\frac{1}{2}$ Thaler zur Einschätzung der wohlhabenderen Einwohner, endlich

d) die bisherige höchste Klasse (4 Thaler) mit den jetzt hinzugefügten Steuerstufen von 8 und 12 Thalern zur Besteuerung der besonders wohlhabendern und reichern Einwohner in Anwendung kommen soll, und sich der für jeden steuerpflichtigen Haushalt und Einzelnen, innerhalb dieser 4 Hauptabtheilungen anzuwendende Steuersatz, nach Maaßgabe dessen mehrerer oder minderer Leistungsfähigkeit nach dem pflichtmäßigen Ermessen der Veranlagungs- und Revisionsbehörden zu bestimmen hat.

Hiernach ist bei Veranlagung und Erhebung der Steuer vom Anfange des künftigen Jahres ab, zu verfahren.

Zugleich bestimme Ich, in Erläuterung des §. 1 und 2 des Klassensteuer-Gesetzes vom 30. Mai v. J., daß die darin nachgelassenen Befreiungen von dieser Steuer, in soweit sie sich nicht auf die Einwohner der mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städte beziehen, nur den Befreiten selbst und den Angehörigen ihrer Familien, denen sie Wohnung und Unterhalt gewähren, niemals aber den, in ihrem Lohn und Brod stehenden Personen, oder den bei ihnen sich aufhaltenden Kostgängern, zu Statten kommen dürfen. G. S. S. 154.

c) Rescript v. 28. Februar 1817, betr. die Befreiung der Geistlichen und Schullehrer von der Klassensteuer; s. zu II. 11. §. 96. B. V. S. 337.

d) Declaration des §. 2. litt. a. des Gesetzes v. 30. Mai 1820, v. 18. Juli 1825.

Nach dem Gutachten, welches Mir der Staatsrath über die von dem Staatsministerium vorgeschlagene Deklaration des §. 2. Buchst. a des Klassensteuergesetzes vom 30. Mai 1820 erstattet hat, will Ich solche hiermit dahin ertheilen:

daß Einwohner mahl- und schlachtsteuerpflichtiger Ortschaften durch den zeitweisen Aufenthalt in einem klassensteuerpflichtigen Bezirke nicht klassensteuerpflichtig werden; dagegen aber auch Einwohner eines klassensteuerpflichtigen Bezirks durch zeitweisen Aufenthalt in einem mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Orte auf Erlaß der Klassensteuer keinen Anspruch erhalten sollen. Ob Jemand in Bezug auf die vorbemerkte Steuerpflichtigkeit für einen Einwohner einer mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Ortschaft, oder für einen Einwohner eines klassensteuerpflichtigen Bezirks zu achten sei, ist zunächst nach seinen Gewerbs-, Amts- und Standesverhältnissen zu beurtheilen. Nur derjenige, aus dessen vorgedachten Verhältnissen keine klare Entscheidung hierüber hervorgeht, soll nach der Dauer seines Aufenthalts beurtheilt, und als Einwohner desjenigen Ortes betrachtet werden, wo er während des größten Theils des Kalenderjahres sich persönlich aufgehalten hat. G. S. S. 188.

e) C. O. v. 21. April 1827, betr. die Befreiung von der Klassensteuer für die 60 Jahr alten Personen der untersten Steuerklasse.

Ich wünsche mit Ihnen den Zeitpunkt eintreten zu sehen, wo auf einen nachhaltigen Ueberschuß der Staatseinnahmen mit Sicherheit zu rechnen steht und auf Ermäßigung einzelner lästigen Abgaben und Leistungen Meiner getreuen Unterthanen gedacht werden kann. Ich genehmige daher auch gern auf Ihren Bericht vom 12. März d. J., daß bei der Veranlagung der zur untersten Steuerstufe der klassensteuerpflichtigen Personen nicht nur wie bisher die Steuer für einen und denselben Haushalt, auf höchstens 3 Personen beschränkt bleibe, sondern außerdem auch überall diejenigen Personen dieser Stufe, welche am 1. Januar des Jahres, für welches die Veranlagung geschieht, ihr 60stes Lebensjahr bereits zurückgelegt haben, nicht mitgezählt werden sollen, indem es der Billigkeit entspricht, dieselben, wegen geringerer Erwerbsfähigkeit, von der Klassensteuer ganz frei zu lassen. Sie haben hiernach schon vom 2ten Semester des laufenden Jahres an, verfahren zu lassen.
G. S. S. 32.

f) C. O. v. 3. Mai 1828, betr. den einmonatlichen Erlaß der Klassensteuer für die zur Uebung einberufenen Landwehrmänner und Offiziere.

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 22. v. M., bestimme Ich hierdurch, daß der in dem Gesetze vom 30. Mai 1820 §. 2. d. und durch Meine Order vom 21. März 1822 den Landwehrmännern ersten Aufgebots, welche in der untersten Klasse steuern, für die Dauer der jährlichen Landwehrübung bewilligte Erlaß der Klassensteuer, von nun an auch für die zu dieser Uebung einberufenen Offiziere und Landwehrmänner, die in den höheren Klassen steuern, jederzeit auf die Dauer von einem Monate eintreten soll, und überlasse Ihnen hiernach das Weitere zu verfügen. G. S. S. 68.

g) C. O. v. 6. März 1830, betr. die Befreiung der Rekruten der Landwehr-Artillerie von der Klassensteuer während der Uebung.

Auf Ihren Bericht vom 27. v. M. genehmige Ich, daß den Rekruten der Landwehr-Artillerie, in Folge der sechswöchentlichen Dauer ihrer Einziehung zur Uebung, ausnahmsweise die Klassensteuer während zweier Monate erlassen werde.
G. S. S. 47.

h) C. O. v. 11. April 1835, betr. die Befreiung der sechs Wochen bei den Fahnen versammelten Landwehrmannschaften von der Klassensteuer.

Auf Ihren Antrag vom 22. v. M. genehmige Ich, daß, wie auf den Grund Meiner Order vom 6. März 1830 den Landwehr-Artillerie-Rekruten, auch den übrigen Landwehr-Mannschaften, wenn sie sechs volle Wochen bei den Fahnen versammelt sind, die Klassensteuer auf zwei Monate erlassen werde. G. S. S. 49.

i) C. O. v. 18. Juni 1828, betr. die Klassensteuer-Befreiung derjenigen, welche das 16te Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben.

Ich habe aus Ihrem Berichte vom 30. v. M. gern ersehen, daß der Zustand der Finanzen eine anderweitige Erleichterung in der Erhebung der Klassensteuer gestattet, und genehmige deshalb nach Ihrem Antrage, daß die Klassensteuer-Pflichtigkeit, statt wie bisher mit dem vollendeten 14ten Lebensjahre, vom 1. Januar 1829 an, erst mit dem vollendeten 16ten Lebensjahre anfange, welchem gemäß Sie das Erforderliche zu verfügen haben. G. S. S. 74.

k) C. O. v. 17. Januar 1830, betr. die Theilnahme der Kreisstände an der Veranschlagung der Klassensteuer.

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 31. v. M. bestimme Ich, daß den Kreisständen eine Theilnahme an der Veranlagung der Klassensteuer und Prüfung der dagegen erhobenen Beschwerden, in folgender Art gewährt werde:

Jährlich bildet sich eine kreisständische Kommission, zu welcher auf den Kreistagen von jedem der verschiedenen Stände ein Abgeordneter zu wählen ist.

Nachdem die Klassensteuer-Rollen in Gemäßheit der Bestimmungen des Gesetzes vom 30. Mai 1820 §. 8., bekannt gemacht worden sind, beruft der Landrath diese

Kommission unter seinem Vorsitze zusammen, und legt derselben die Duplikate der Steuerrollen mit einer Zusammenstellung des Soll-Aufkommens aus dem ganzen Kreise zur Einsicht vor.

Der Kommission steht es frei, allgemeine Bemerkungen über die Gesetzmäßigkeit und verhältnißmäßige Gleichheit der Veranlagung zu machen, welche hiernächst von dem Landrathe der Regierung zur näheren Prüfung und Entscheidung einzureichen sind; auf Erhöhungen oder Ermäßigungen einzelner Steuer-Quoten anzutragen, ist jedoch der Kommission nicht gestattet.

Die gegen die Veranlagung eingehenden Beschwerden der Besteuerten werden, nachdem die Ortsbehörden darüber gehört worden, von dem Landrathe der gedachten zu diesem Zweck besonders zu versammelnden Kommission zur Begutachtung zugestellt und demnächst unter Beifügung des landräthlichen Gutachtens an die Regierungen befördert.

Da zur Ausführung dieser Anordnung erforderlich ist, daß die Beschwerden zu einer bestimmten Zeit vollständig vorliegen; so setze Ich zugleich fest, daß die Gesuche um Ermäßigung der Klassensteuer in einer Präklusiv-Frist von 8 Wochen nach der im §. 8. des Gesetzes vom 30. Mai 1820 vorgeschriebenen Bekanntmachung der Steuerrollen bei dem Landrath eingegeben werden müssen. Die Regierungen haben diesen Termin jährlich, sobald die Steuerrollen den Ortsbehörden zugegangen sind, durch die Amtsblätter anzuzeigen. Der Rekurs an das Finanzministerium muß in einer Präklusiv-Frist von vier Wochen, nach dem Empfange der Entscheidung der Regierung, ergriffen werden.

Reklamationen gegen die im Laufe des Jahres vorkommenden neuen Besteuerungen werden ferner in bisheriger Art behandelt, jedoch erstreckt sich auch auf diese die festgesetzte Präklusiv-Frist, welche von dem Tage der Zustellung des Auszuges aus der Steuerrolle anzurechnen ist. G. S. S. 19.

10) **a) Edict** vom 2. Novbr. 1810, wegen Einführung der Gewerbefreiheit und einer allgemeinen Gewerbesteuer, Declaration des §. 30. dieses Edicts v. 19. Febr. 1832 und **Gesetz** v. 13. Mai 1833, wegen Aufhebung der gewerblichen und persönlichen Abgaben und Leistungen in den Mediatstädten der Provinz Posen; so wie

b) Edict v. 7. Septbr. 1811 über die polizeilichen Verhältnisse der Gewerbe und die Declarationen dieses Edicts,

s. zu II. 8. §. 179 — 455. B. IV. S. 121 — 146.

c) Gesetz v. 30. Mai 1820, wegen Entrichtung der Gewerbesteuer, nebst Beilage B.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc. verordnen hierdurch, in Gemäßheit Unsers Gesetzes über die Einrichtung des Abgabenwesens vom heutigen Tage, wegen Erlegung der Gewerbesteuer, nach erfordertem Gutachten Unsers Staatsraths, wie folget:

§. 1. Die Gewerbesteuer soll im ganzen Staate gleichförmig nach dem Inhalte des gegenwärtigen Gesetzes erhoben werden.

Gewerbe-Steuerpflichtigkeit überhaupt.

§. 2. Gewerbsteuerpflichtig sind fortan nur
der Handel,
die Gastwirthschaft,
das Verfertigen von Waaren auf den Kauf,
der Betrieb von Handwerken mit mehreren Gehülfen,
der Betrieb von Mühlenwerken,
das Gewerbe der Schiffer, der Fracht- und Lohnfuhrleute, der Pferdeverleiher und diejenigen Gewerbe, die von umherziehenden Personen betrieben werden.

Nähere Bestimmungen. A. für den Handel.

§. 3. Die Gewerbesteuerpflichtigkeit vom Handel trifft

a) jedes Groß- oder Einzeln-Handels-, Kommissions-, Speditions-, Wechselbank-, Leih-, Assekuranz-, Fabrik- und Rhedereigeschäft, das unter einer bekanntgemachten Firma mit kaufmännischen Rechten betrieben wird. Auch die bei der Kaufmannschaft angestellten Mäkler und Handels-Agenten sind der Steuer unterworfen.

Welche Firma kaufmännische Rechte verleihe, ist nach den Gesetzen jedes Orts zu beurtheilen. Wo diese nichts bestimmen, treten ohne Unterschied der Provinzen die Anordnungen des A. L. R. §§. 475 und 483 — 487. Tit. 8. Thl. II. ein, welche in der Beilage A. abgedruckt sind.

§. 4. Die Steuer wird von jeder einzelnen Firma, von jedem einzelnen Komtoir, von jedem einzelnen Laden, ohne Rücksicht auf die Zahl der Theilnehmer, erhoben.

§. 5. b) der Steuer vom Handel sind ferner unterworfen, die ein Gewerbe daraus machen, neue oder alte Sachen, Waaren und Erzeugnisse jeder Art zum Wiederverkauf anzukaufen, oder zum Verkauf in Auftrag zu übernehmen, ohne kaufmännische Rechte zu besitzen, als Lieferanten, Vieh- oder Pferdehändler, Aufkäufer, Krämer, Trödler, Höker und Viktualienhändler u. s. w.

§. 6. Als Viktualienhändler zu besteuern ist auch:

aa) wer, gewerbsweise, Vieh vom erkauften Futter unterhält, um es zum Verkauf zu mästen, oder mit der Milch zu handeln;

bb) wer die Milch einer Heerde, das Obst eines Gartens, den Fischfang in Gewässern und ähnliche Nutzungen, abgesondert, zum Gewerbsbetriebe pachtet.

Ausnahmen.

§. 7. Aller Handel der Ausländer auf Messen und Jahrmärkten ist von dieser Steuer (§. 3. bis 6.) frei.

§. 8. Fremde Einkäufer inländischer Erzeugnisse oder Fabrikate sind frei, sofern sie nicht, umherziehend, Aufkäuferei im Einzelnen betreiben.

B. Für die Gastwirthschaft.

§. 9. a) Wer, gewerbsweise, ein offenes Lokal hält, um Personen mit oder ohne Kost für Bezahlung zu beherbergen, ist als Gastwirth steuerpflichtig.

b) Wer, gewerbsweise, möblirte Zimmer (chambres garnies) vermiethet, ist derselben Steuer unterworfen, jedoch nicht der, welcher bloße Schlafstellen hält.

§. 10. c) Wer, gewerbsweise, ein offenes Lokal hält, um zubereitete Speisen oder Getränke, zum Genuß auf der Stelle oder außerhalb, feil zu bieten, ist als Speise- oder Schankwirth steuerpflichtig.

d) Restaurateurs, Garköche, Zuckerbäcker, sogenannte Italiener- und Schweizerladen, Pfefferküchler, Kaffeeschänker, Tabagisten und dgl. sind hierunter begriffen.

e) der Betrieb des Bäcker- und Schlächtergewerbs gehört nicht hierher, sondern ist als Fertigung der Waaren auf den Kauf, zu besteuern.

C. Ausnahmen für das Verfertigen von Waaren auf den Kauf.

§. 11. Landleute, die in den Städten auf offenem Markte an Markttagen Roggenbrodt verkaufen, sind steuerfrei, in sofern sie das Backen des Brodts nur als Nebengeschäft treiben.

D. Ausnahmen für die Handwerke.

§. 12. Gewerbesteuerfrei sind

a) Handwerker, die in der Regel nur um Lohn oder nur auf Bestellung arbeiten, ohne auch außer den Jahrmärkten ein offenes Lager von fertigen Waaren zu halten, so lange sie das Gewerbe nur für ihre Person oder mit Einem erwachsenen Gehülfen und mit Einem Lehrlinge betreiben. Die Hülfe weiblicher Hausgenossen und eigener Kinder unter 15 Jahren bleibt unberücksichtigt.

§. 13. b) Weberei und Würkerei, sofern sie nur als Nebenbeschäftigung neben anderem Gewerbe, oder auf nicht mehr als zween Stühlen betrieben wird.

E. Ausnahmen für die Mühlen.

§. 14. a) Mühlenwerke, die blos für den eigenen Verbrauch des Besitzers arbeiten, oder

b) nur zu Ent- oder Bewässerung der Ländereien bestimmt sind, unterliegen der Gewerbesteuer nicht.

§. 15. c) Hammer-, Bohr-, Schleif-, Polir-, Papier-, Loh- und Walkmühlen, Maschinen zum Bergbau, zum Hütten- und Salinenwesen, so wie überhaupt

durch Elementar- oder thierische Kräfte getriebene Maschinen, die zur Bearbeitung der Fabrikmaterialien, zur Spinnerei, Weberei, Appretur, dienen, werden nicht mit der Mühlen-, sondern entweder mit der Handels- oder mit der Handwerks-Gewerbesteuer betroffen, und auch dieses nur in sofern, als sie selbstständig betrieben werden, und nicht zu einer schon außerdem gewerbesteuerpflichtigen Fabrikanstalt oder Societät gehören.

F. Ausnahme für das Fracht- und Lohnfuhr-Gewerbe und für Pferdeverleiher.

§. 16. a) Landwirthe, die mit ihrem Wirthschaftsgespann gelegentlich auch Frachtfuhren verrichten, sind der Gewerbesteuer als Fuhrleute nicht unterworfen.

b) Fuhrleute und Pferdeverleiher, die ihr Gewerbe nur mit Einem Pferde betreiben, sind frei.

G. Ausnahme für die Schiffahrt.

§. 17. Das Schiffergewerbe mit Stromschiffen und Lichterfahrzeugen unter und bis zu drei Lasten Tragbarkeit, einschließlich ist gewerbesteuerfrei.

H. Allgemeine Ausnahme wegen doppelten Gewerbebetriebs.

§. 18. Wenn mehrere Gewerbe absichtlich mit einander in Verbindung gesetzt sind, und an demselben Orte von Einer Person betrieben werden, soll die Gewerbesteuer nur Einmal nach dem gemeinschaftlichen Umfange derselben erhoben werden. Der zufällige Betrieb verschiedenartiger Gewerbe durch Eine Person ist einer solchen gewerblichen Verbindung nicht gleich zu achten.

Berechtigung zum Gewerbe.

§. 19. a) Wer ein Gewerbe betreiben will, es mag steuerfrei oder pflichtig sein, muß der Kommunalbehörde des Orts Anzeige davon machen.

Anzeige.

b) Zur Anzeige an diese Behörde ist auch derjenige verbunden, der sein bisheriges Gewerbe im Orte zu betreiben aufhört.

Gewerbeschein.

§. 20. a) Gewerbescheine werden fortan nur für solche Gewerbe ertheilt, welche mit Umherziehen (§. 2.) betrieben werden.

b) Sie sind nur für das Jahr gültig, für welches sie ertheilt werden.

c) Die Ausfertigung geschieht durch die Regierungen.

§. 21. a) Personen, die von Ort zu Ort umherreisen, um Waarenbestellungen zu suchen, müssen mit einem Gewerbeschein versehen sein.

b) Dagegen bedürfen diejenigen, die ein offenes Gewerbe treiben, und zu dessen Behuf umherreisen, blos um die Materialien zu ihrer eigenen Fabrikation aufzukaufen, keines Gewerbescheins, sondern blos einer polizeilichen Legitimation.

§. 22. Diejenigen, welche umherziehend ein Gewerbe betreiben, müssen drei Monat vor Ablauf des Jahrs die Ausfertigung neuer Gewerbescheine bei der Regierung nachsuchen.

§. 23. Sie sind verpflichtet, sich vor dem Anfange ihres Geschäfts bei der Kommunalbehörde des Orts zu melden.

§. 24. Gastwirthe sind schuldig, von solchen Personen, wenn sie über Nacht aufgenommen sein wollen, sich den Gewerbschein für das laufende Jahr vorzeigen zu lassen, und wenn sie ihn nicht besitzen, der Ortspolizeibehörde sofort Anzeige zu machen.

Sätze der Gewerbesteuer und Regeln der Erhebung.

§. 25. Die Sätze der Gewerbesteuer und die Regeln, nach welchen sie ausgemittelt, vertheilt und eingezogen werden sollen, weiset die Anlage B. nach.

Mitwirkung der Gewerbetreibenden bei der Vertheilung der Steuer.

§. 26. Da es zur Erleichterung der Gewerbe angemessen ist, daß den Steuerpflichtigen selbst bei der Vertheilung der Steuer so viel möglich eine Einwirkung gestattet werde, so setzen Wir fest, daß

1) die Gewerbetreibenden, welchen kaufmännische Rechte beigelegt sind (§. 3.)
2) die Gast-, Speise- und Schankwirthe,
3) die Bäcker,

4) die Schlächter, und zwar
jedes dieser Gewerbe unter sich, eine Gesellschaft bilden, welcher ein jeder beitreten muß, der das Gewerbe treibt.

a) In den drei ersten Abtheilungen der Städte welche die Beilage B. enthält, bildet jedes dieser 4 Gewerbe in jeder einzelnen Stadt eine solche Gesellschaft.

b) In der vierten Abtheilung vereinigen sich die 4 Gewerbe des ganzen Kreises, um die 4 Gesellschaften zu bilden.

Die Regierungen sind ermächtigt, auch bei den übrigen hier nicht benannten, gewerbetreibenden Klassen dergleichen Gesellschaften zu bilden, wenn solches den örtlichen Verhältnissen nach ausführbar ist.

§. 27. a) Diese Steuerverbindungen stehen in keiner Beziehung mit etwanigen Zunftrechten, in welcher Hinsicht weder da, wo und in so weit sie bestehen, durch gegenwärtiges Gesetz etwas abgeändert, noch da, wo sie abgeschafft worden, etwas hergestellt werden soll.

b) Schlächter und Bäcker in der Nähe solcher Städte, in welchen die Mahl- und Schlachtsteuer eingeführt ist, sind dem städtischen Verein beizutreten, und die städtische Gewerbsteuer in dem Falle zu entrichten verbunden, wenn sie nach dem Gesetz wegen der Mahl- und Schlachtsteuer zu diesen Abgaben angezogen werden.

§. 28. a) Den Gesellschaften (§. 26.) liegt die Vertheilung der Steuer unter sich durch ihre Abgeordneten ob.

b) Zu dem Ende ernennen sie jährlich durch Stimmenmehrheit 5 Abgeordnete aus ihrer Mitte.

c) Bei der Wahl ist zu beachten, daß von diesen Abgeordneten Einer das Gewerbe im geringsten, Einer im höchsten und Zwei im mittlern Umfange treiben. Die Wahl des Fünften ist unbeschränkt.

d) Für jeden Abgeordneten wird ein Stellvertreter erwählt, um ihn nöthigenfalls zu ersetzen.

e) Ist die Zahl der Gewerbsgenossen in einer Stadt oder einem Kreise nicht hinreichend, um so viel Abgeordnete und Stellvertreter zu wählen, so wird durch die Gesammtheit der Gesellschaft die Steuer vertheilt.

§. 29. a) Die Verpflichtung zur Uebernahme des Amts eines Abgeordneten, und die Rechte der Obrigkeit bei der Wahl sind, ohne Unterschied der Provinzen, nach dem A. L. R. §§. 160—165. Tit. 6. Th. II. welche diesem Gesetz unter C. anhangweise beigefügt sind, zu beurtheilen.

b) In den drei ersten Abtheilungen, nach der Beilage B. leiten die Magisträte, in der vierten die Landräthe, die Wahlen der Abgeordneten und führen die Aufsicht bei den Berathungen über dieselben.

§. 30. a) Wo eine Vertheilung durch Gesellschaften der Steuerpflichtigen selbst nicht Statt findet, wie bei dem Handel ohne kaufmännische Rechte u. s. w., wird die Vertheilung in den 3 ersten Abtheilungen durch die Kommunal- und in der vierten durch die Kreisbehörde bewirkt.

b) Diese Behörden sind jedoch verpflichtet, sich dabei des Raths der Gewerbetreibenden zu bedienen. Solche die in Kommunalämtern stehen, können hierbei ihre Mitwirkung nicht verweigern.

Verrichtungen der Kommunal- und Kreisbehörden.

§. 31. Den Kommunalbehörden in den drei ersten Abtheilungen und den Kreisbehörden in der vierten liegt es ob, die namentlichen Nachweisungen der Gewerbesteuerpflichtigen, welche in ihrer Stadtgemeine oder in ihrem Kreise ein steuerpflichtiges Gewerbe betreiben, jährlich anzufertigen.

Sie sind für die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Nachweisungen verantwortlich.

§. 32. Auf den Grund derselben werden die Vertheilungen in vorgeschriebener Form (§§. 28. 30.) vorgenommen, die Erhebungsrollen in den drei ersten Abtheilungen von der Kommunalbehörde, in der vierten von den Steuerbeamten angelegt und der Regierung zur Prüfung eingereicht. Der Finanzminister soll über das hierbei

zu beobachtende Verfahren und über die Kontrolle des Zu- und Abgangs besondere Anweisungen ertheilen.

§. 33. a) Jedem Steuerpflichtigen wird vor dem Eintritt des ersten Zahlungstages bekannt gemacht, wie viel er an Gewerbesteuer für Ein Jahr zu entrichten habe.

b) Wer gegen die gutachtliche Meinung der Abgeordneten oder der Behörde, welche die Vertheilung angelegt haben, eine Ermäßigung des Ansatzes begründen zu können glaubt, dem soll ein Rekurs durch die aufnehmende Behörde (§. 31.) an den Landrath, an die Regierung und an das Finanzministerium offen stehen. Inzwischen muß er unter Vorbehalt des Ersatzes die Gewerbesteuer, so weit sie fällig wird, vorläufig abtragen.

§. 34. a) Zur Erhebung der Gewerbesteuer sind die Kommunalbehörden verpflichtet.

b) Diejenigen, welche auf einem Gewerbeschein umherziehend ein Gewerbe betreiben wollen, müssen für die Dauer des Gewerbescheins die Steuer im Voraus, folglich jedesmal für ein ganzes Jahr, und ehe ihnen der Gewerbeschein ausgeliefert wird, bezahlen.

c) Von stehenden Gewerben wird die Steuer in monatlichen Theilen erhoben, und zwar mit der Klassensteuer zugleich, wo dieselbe eingeführt ist.

d) Die Gewerbesteuer (zu c) muß monatlich in den ersten acht Tagen jedes Monats vorausbezahlt werden, wenn der Steuerpflichtige nicht vorzieht, sie auf mehrere Monate voraus zu berichtigen.

e) Bei unterbleibender Vorausbezahlung (d) läßt der Steuer-Empfänger den Säumigen auffordern, die Steuer binnen drei Tagen, bei Vermeidung der Exekution, zu berichtigen.

f) Nach Ablauf dieser Frist wird zur Exekution geschritten.

g) Spätestens fünf Tage vor dem Ablauf jedes Monats muß die eingezogene Steuer nebst der Nachweisung der unvermeidlichen Ausfälle und der Reste, bei welchen die Aufforderung und Exekution bis dahin fruchtlos geblieben, an die zum Empfange bestimmte Staatskasse abgeliefert sein.

h) Was der Steuerempfänger vorstehend (g) nicht nachweisen kann, muß er aus eigenem Vermögen, in Stelle des Steuerschuldigen, vorschußweise, an die Kasse berichtigen.

§. 35. Bleibt die Exekution fruchtlos, so kann der Schuldner an dem fernern Betriebe des steuerpflichtigen Gewerbes durch Schließung der Laden, und durch Beschlagnahme der Waaren und Werkzeuge, bis zur vollständigen Berichtigung der Steuer, verhindert werden.

§. 36. Den Kommunen wird für die bei Ermittelung, Vertheilung und Erhebung der Gewerbesteuer ihnen übertragenen Geschäfte, der fünf und zwanzigste Theil der Einnahme zugestanden.

§. 37. a) Die Gesetze, welche die Berechtigung zum Gewerbe bisher in einzelnen Landestheilen verschiedentlich bestimmt haben, sollen einer Revision unterworfen, und, wo es nöthig, verbessert, ergänzt, oder durch neue Anordnungen ersetzt werden.

b) Bis zur Beendigung dieser Revision und bis in Folge derselben nähere Bestimmungen werden erlassen werden, sollen, auch da, wo das Gesetz über die polizeilichen Verhältnisse der Gewerbe vom 7. September 1811 nicht publizirt ist, diejenigen Personen für solche geachtet werden, die ein Gewerbe umherziehend betreiben, welche in den §§. 136 — 139. des gedachten Gesetzes als solche bezeichnet sind. Diese gesetzlichen Vorschriften sind in der Beilage D. beigefügt.

§. 38. Das Umherziehen mit Material- und Spezerei-Waaren, mit Wein, Branntwein und Liqueuren aller Art, so wie mit Zeugen, die aus Wolle, Baumwolle, oder Seide, ganz oder in Vermischung mit andern Materialien, verfertigt sind, soll künftig nicht mehr gestattet werden.

§. 39. a) Wer die im §. 19. angeordnete Anmeldung des Anfangs oder Aufhörens eines Gewerbes unterläßt, verfällt in Einen Thaler Strafe, wenn das Gewerbe nicht steuerpflichtig ist.

b) Wer den Anfang eines steuerpflichtigen Gewerbes nicht anzeigt, erlegt neben der rückständigen, dem Gewerbe aufzuerlegenden Steuer, für die Unterlassung der Anzeige eine Strafe, die dem vierfachen Betrage der einjährigen Steuer gleichkommt.

c) Wer das Aufhören eines steuerpflichtigen Gewerbes nicht anzeigt, bleibt, so lange er diese Anzeige unterläßt, zur Bezahlung der Steuer verpflichtet.

Strafe der Uebertretung dieser Vorschriften.

§. 40. Wer umherziehend ein Gewerbe treibt, ohne sich durch Vorzeigung eines für ihn ausgestellten Gewerbescheins des laufenden Jahrs über seine Befugniß ausweisen zu können, hat nicht nur die rückständige, seinem Gewerbe angemessene Steuer nachzuzahlen, und den einjährigen Betrag, vierfach, als Strafe zu entrichten, sondern auch überdies die Konfiskation derjenigen Gegenstände verwirkt, die er wegen seines Gewerbes bei sich führt.

§. 41. Einzelnen Gewerbetreibenden, die der Steuergesellschaft (§. 26.) beizutreten verweigern, soll der Betrieb des Gewerbes untersagt werden.

§. 42. a) In Ansehung des Verfahrens gegen die Uebertreter dieses Gesetzes werden die Bestimmungen der Steuerordnung vom 8. Februar 1819 §§. 91 bis 95 und der Deklaration des §. 93 vom 20. Januar 1820 angewendet.

b) Die Vergehungen der Steuer- und Gemeindebeamten, durch welche den Vorschriften dieses Gesetzes entgegen gehandelt wird, werden nach §. 59 der Steuerordnung vom 8. Februar 1819 geahndet.

Wir beauftragen den Finanzminister mit der Ausführung dieses Gesetzes, und befehlen allen Unsern Behörden und Unterthanen, die Vorschriften desselben treugehorsam zu befolgen. Gegeben Berlin, den 30. Mai 1820.

Beilage B.

zu dem Gesetze wegen Entrichtung der Gewerbesteuer, die Ausmittelung und Vertheilung der Sätze betreffend, wonach dieselbe erhoben werden soll.

Steuer-Abtheilungen.

1) Es werden nach Maaßgabe der Wohlhabenheit und Gewerbsamkeit vier Abtheilungen angenommen.

2) Zur ersten Abtheilung gehören die Städte Berlin, Breslau, Danzig, Cöln, Königsberg in Preußen, Magdeburg, Stettin, Aachen, Elberfeld mit Barmen.

3) Zur zweiten Abtheilung gehören die Städte Memel, Braunsberg, Pillau, Tilsit, Gumbinnen, Insterburg, Elbing, Marienburg, Thorn, Graudenz (mit der Festung), Marienwerder, Posen, Rawitsch, Lissa, Fraustadt, Bromberg, Potsdam, Brandenburg a. d. H., Prenzlau, Spandau, Neu-Ruppin, Wrietzen, Röthenau, Wittstock, Schwedt, Charlottenburg, Frankfurth a. d. O., Landsberg a. d. W., Guben, Kottbus, Küstrin, Züllichau, Königsberg in der Neumark, Krossen, Stargard in Pommern, Anklam, Pasewalk, Treptow a. d. R., Demmin, Schwinemünde, Kolberg, Stolpe, Köslin, Rügenwalde, Stralsund, Greifswalde, Wolgast, Barth, Brieg, Oels, Neisse, Neustadt, Oppeln, Ratibor, Schweidnitz, Glatz, Hirschberg, Jauer, Frankenstein, Schmiedeberg, Reichenbach, Groß-Glogau, Görlitz, Grüneberg, Liegnitz, Goldberg, Sagan, Lauban, Halberstadt, Quedlinburg, Burg, Aschersleben, Salzwedel, Stendal, Schönebeck, Kalbe a. d. Saale, Halle, Naumburg, a. d. Saale, Merseburg, Zeitz, Wittenberg, Eisleben, Torgau, Weissenfels, Eulenburg, Erfurt, Mühlhausen, Nordhausen, Langensalza, Suhl, Heiligenstadt, Münster, Kösfeld, Wahrendorf, Bochold, Minden, Bielefeld, Herford, Paderborn, Soest, Iserlohn, Altena, Hamm, Dortmund, Siegen, Arnsberg, Bonn, Mühlheim am Rhein, Düsseldorf, Krefeld, Neuß, Mühlheim a. d. Ruhr, Essen, Lennep, Solingen, Wesel, Kleve, Duisburg, Emmerich, Koblenz mit Ehrenbreitstein, Kreuznach, Neuwied, Wetzlar, Trier, Saarbrück, Saarlouis, Eupen, Düren, Montjoie, Burtscheid, Malmedy und Jülich.

Da die Gewerbsamkeit der einzelnen Städte jedoch an sich wandelbar ist, so bleibt die Ansetzung andrer hier nicht genannten Städte in die zweite Abtheilung,

so wie die Absetzung einzelner vorbenannten Städte aus derselben, besonderer Festsetzung mit unmittelbarer Königlicher Genehmigung vorbehalten.

4) Die dritte Abtheilung enthält der Regel nach alle Städte, welche funfzehnhundert oder mehr Civil-Einwohner haben, und nicht zur ersten oder zweiten Abtheilung gehören. Ausnahmen von dieser Regel begründet ein besonderes lebhaftes Verkehr der schwächer bewohnten oder eine besonders auffallende Nahrlosigkeit der stärker bewohnten Städte. Welche Städte hiernach namentlich für jetzt in die dritte Klasse gehören, wird jede Regierung für ihren Bezirk ausmitteln, und nach erfolgter Genehmigung des Finanzministerii durch die Amtsblätter bekannt machen.

5) Die vierte Abtheilung enthält die übrigen Städte und das Land, wozu alle Ortschaften gehören, die in den drei ersten Abtheilungen nicht enthalten sind.

6) Auf bisherige oder vormalige Stadt-Rechte kommt es bei Bildung der Abtheilungen nicht an.

7) Dagegen ist bei derselben der Zusammenhang der Ortschaften mit ihren Umgebungen wohl zu beachten. Diejenigen nahen Anlagen und Oerter, welche durch und für die Gewerbe und Genüsse einer großen oder Mittelstadt ganz oder doch hauptsächlich bestehen, sind in dieser Rücksicht als Zubehör derselben anzusehen und daher mit ihr zu einer Abtheilung zu bringen, worüber das Finanzministerium entscheidet.

Vertheilung der Steuer.

8) Da, wo nach den folgenden Erhebungssätzen ein Mittelsatz für jede Abtheilung besteht, den die Gewerbetreibenden dieser Art im Durchschnitt als Gewerbesteuer aufbringen müssen, wird derselbe mit der Zahl der Gewerbesteuerpflichtigen einer Stadt in den drei ersten Abtheilungen, oder eines Kreises in der vierten Abtheilung multiplizirt. Das Ergebniß dieser Berechnung enthält die Summe, welche die Stadt oder der Kreis im Ganzen an Gewerbesteuer aufbringen muß.

9) Dieser Mittelsatz ist dasjenige, was jeder, der das Gewerbe dieser Art in der gegebenen Abtheilung betreibt, als Gewerbesteuer zu zahlen hat. Da indeß der Umfang, worin jeder Einzelne das Gewerbe betreibt, sehr verschieden sein kann, so ist von denjenigen, welche den Mittelsatz nicht aufbringen können, ein bestimmter niedrigerer Satz zu zahlen. Der Ausfall, welcher hierdurch entsteht, muß durch höhere Beiträge derjenigen gedeckt werden, welche vermöge ihres stärkern Gewerbebetriebs mehr als den Mittelsatz zahlen können.

10) Wo die Gewerbesteuer im Verhältniß der Bevölkerung erhoben wird, (Buchst. D. und E. No. 12.) bringt die Gesammtheit der Steuerpflichtigen einer Abtheilung diejenige Summe auf, welche für jeden Kopf der Bevölkerung feststeht, der sich bei der jährlichen Zählung in ihrem Bezirke vorfindet.

11) Bei den Bäckern und den Schlächtern kommt der Zugang im Laufe des Jahres durch neu Antretende der Gesellschaft zu gut, wogegen sie aber auch für den Abgang durch Austretende im Laufe desselben Jahres haftet. Ueber Zugang und Abgang geben die Abgeordneten dieser Gesellschaften der Kommunalbehörde, wenn sie davon Kenntniß erhalten, Nachricht.

Steuersätze.

12) Die Sätze, wonach die Vertheilung der Gewerbesteuer dem gemäß zu bewirken ist, sind nachstehende:

A. Für den Handel mit kaufmännischen Rechten:

a) der Mittelsatz,

aa) in der 1. Abthl. 30 Rtl. jährl. od. monatl. 2 Rtl. 12 gr.
bb) - - 2. - 18 - - - - - 1 - 12 -
cc) - - 3.u.4. - 12 - - - - - 1 - — -

b) der niedrigste Satz,

aa) in der 1. Abthl. 12 Rtl. jährl. od. monatl. 1 - — -
bb) - - 2. - 8 - - - - - — - 16 - Brandb.
cc) - - 3.u.4. - 6 - - - - - — - 12 - -

c) die Sätze steigen von 6, auf 8, 12, 18, 24, 30, 36, 48, 60, und weiter aufwärts jedesmal um 12 Rthlr. nach Beschaffenheit des Umfangs der Geschäfte.

B. Für den Handel ohne kaufmännische Rechte.

a) der Mittelsatz,

aa) in der 1. Abthl. 8 Rtl. jährl. od. monatl. 16 gr. Brandenb.
bb) - - 2. - 6 - - - - 12 - -
cc) - - 3. - 4 - - - - 8 - -
dd) - - 4. - 2 - - - - 4 - -

b) der niedrigste Satz,

aa) in den drei ersten Abthl. 2 Rtl. jährl. od. monatl. 4 gr. Brandb.
bb) in der vierten Abtheil. 1 - - - - 2 - -

c) die Sätze steigen nach Beschaffenheit des Umfangs der Geschäfte auf 2, 4, 6, 8, 12, 18, 24, 30, 36, 48, u. s. w. jedesmal um 12 Rthlr.

C. Für die Gast-, Speise- und Schankwirthschaft.

a) der Mittelsatz,

aa) in der 1. Abthl. 12 Rtl. jährl. od. monatl. 1 Rtl. — gr.
bb) - - 2. - 8 - - - - — - 16 - Brandb.
cc) - - 3. - 6 - - - - — - 12 - -
dd) - - 4. - 4 - - - - — - 8 - -

b) der niedrigste Satz,

aa) in der 1. oder 2. Abthl. 4 Rtl. jährl. od. monatl. 8 gr. Brandb.
bb) - - 3. - 4. - 2 - - - - 4 - -

c) die Sätze über 2 Rthlr. steigen nach Beschaffenheit des Umfanges des Geschäfts wie bei B. bestimmt worden.

D. Für die Bäckergewerbe.

Die Gewerbesteuer der Bäcker in der ersten und zweiten Abtheilung wird in der Nro. 10 bemerkten Art, also ermittelt, daß im Ganzen jährlich nach der Bevölkerung

in der ersten Abtheilung 8 Pf. Brandenburgisch vom Kopfe,
- - zweiten - 6 - - - -

aufgebracht werden.

In solchen Städten der zweiten Abtheilung, in welchen viel Acker- und Landbau getrieben wird, mithin das Gewerbe der Bäcker unbedeutender ist, kann mit dem Durchschnittsertrage vom Kopf unter Genehmigung des Finanz-Ministeriums von 6 Pf. Brandenburgisch auf 5, 4 bis zu 3 Pf. heruntergegangen werden.

In der dritten und vierten Abtheilung wird ein Mittelsatz aufgebracht, welcher von jedem Bäcker

in der dritten Abtheilung 6 Rthlr. jährlich,
- - vierten - 4 - -

beträgt.

Der niedrigste Satz ist

in der dritten Abtheilung 4 Rthlr. jährlich,
- - vierten - 2 - -

Steigerungen der Sätze nach dem größeren Umfange des Gewerbes erfolgen in der oben zu B. bemerkten Art.

E. Für das Fleischergewerbe.

Es finden hier die vorher für das Bäckergewerbe ertheilten Bestimmungen mit der Maaßgabe Anwendung, daß

der Mittelsatz in der dritten und vierten Abtheilung 8 Rthlr. und 6 Rthlr. jährlich, der niedrigste Satz in der dritten und vierten Abtheilung 4 Rthlr. beträgt, und die Steigerungen nach den zu B. angegebenen Sätzen geschehen.

F. Für die Brauerei und G. Für die Brennerei.

wird die Gewerbesteuer nach Maaßgabe des Umfanges und Ertrages entrichtet. Der Steuersatz kann bei Brauereien niemals unter zwei, bei Brennereien nie-

mals unter sechs Thaler betragen. Die Sätze sind wie unter B. c. so einzurichten, daß sie jedesmal auf 2, 4, 6, 8, 12, 18, 24, 30, 36, 48, und von da ab weiter mit 12 Rthlr. steigend, bestimmt werden. Als Anhalt zur Schätzung dient, daß in der Regel 24 Scheffel jährlicher Verbrauch an Malz oder Branntweinschroot mit acht Groschen Brandenburgisch Gewerbesteuer zu belegen sind. Der Verbrauch des vorletzten Jahres wird bei dem folgenden zum Grunde gelegt. Brennerei, welche nur als ländliches Nebengewerbe betrieben wird, ist frei, in sofern nicht über 200 Scheffel jährlich darin verbrannt werden. Wo die Brauerei in einem gemeinschaftlichen Lokale betrieben wird, wird die Gewerbesteuer nur einmal nach dem Umfange des darin betriebenen Gewerbes aller Theilnehmer erhoben.

H. Für die Handwerkssteuer ist

a) der Mittelsatz,

aa) in der 1. Abtheilung 8 Rthlr. jährlich oder monatlich 16 gr. Brandenb.
bb) - - 2. - 6 - - - - - 12 - -
cc) - - 3. u. 4. - 4 - - - - - 8 - -

b) der niedrigste Satz,

aa) in der 1. Abtheilung 4 Rthlr. jährlich oder monatlich 8 gr. Brandenb.
bb) - - 2. 3. u. 4. - 2 - - - - - 4 - -

In Ansehung der Steigerungen findet das zu B. angegebene Verhältniß ebenfalls statt.

I. Für das Müllergewerbe.

Die Gewerbesteuer von Windmühlen wird bloß nach ihrer Bauart festgesetzt, ohne Rücksicht auf die Verrichtung, für welche sie bestimmt sind, sofern diese nur überhaupt gewerbesteuerpflichtig ist.

Windmühlen, an welchen bloß der Theil des Gebäudes, worin die Ruthenwelle liegt, beweglich ist, das übrige gehende Werk aber feststeht, zahlen monatlich einen Thaler. Windmühlen, deren ganzes Gebäude auf einen am untern Umfange desselben angebrachten Ringe beweglich ist (Paltrocken) zahlen monatlich zweidrittel Thaler oder 16 Groschen Brandenburgisch. Windmühlen, deren ganzes Gebäude bloß auf einem Zapfen in der Mitte ihrer Grundfläche ruhet, und auf demselben beweglich ist (Bockmühlen) zahlen monatlich eindrittel Thaler oder 8 Groschen Brandenburgisch.

Die Gewerbesteuer von Wassermühlen wird nach Mehl-Mahlgängen geschätzt. Ein Läufer mit dem dazu gehörigen Bodensteine bildet einen Mahlgang.

Graupen- und Grützgänge werden den Mahlgängen gleich geachtet.

In Oehlmühlen gilt jede Presse für einen Mahlgang.

In andern Stampfwerken (außer den Oehlmühlen), gelten sechs Löcher im Grubenbaume, worin gestampft wird, oder die in deren Stelle tretenden Vorrichtungen für einen Mahlgang.

Schneidemühlen mit einer einzigen Säge gelten für einen halben Mahlgang. Setzt die Schneidemühle mehrere Sägen zugleich in Bewegung, so gilt jedes Sägegatter für einen Mahlgang.

Ein Mahlgang, der in gewöhnlichen Jahren das ganze Jahr hindurch zum täglichen Betrieb hinreichendes Wasser hat, zahlt monatlich einen Thaler.

Ein Mahlgang, dem es in gewöhnlichen Jahren von Johannis bis Michaeli dergestalt an Wasser mangelt, daß er nicht mehr täglich fortdauernd gebraucht werden kann, zahlt monatlich einen halben Thaler.

Mahlgänge, welche wegen der Beschaffenheit des Zuflusses gewöhnlich schon im Mai zu mahlen aufhören müssen, und erst im November wieder in Gang kommen, zahlen für den ganzen Jahresbetrieb überhaupt nur zwei Thaler.

Enthält eine Mühle verschiedene Werke in solcher Verbindung, daß sie nur wechselsweise benutzt werden können, so wird die Gewerbesteuer nur von den Werken, die zugleich gehen können, erhoben, und diejenigen, welche blos in Gang gebracht werden können, wenn diese ruhen, bleiben frei.

Wegen Windstillen, Eisgang und Stauwasser oder strengem Froste, wie

auch wegen Ausbesserungen im gehenden Zeuge, findet kein Erlaß an der Gewerbesteuer statt. Fallen aber Bauten vor, wegen welcher die Mühle zu einer Zeit, wo sie sonst wohl hätte betrieben werden können, still stehen muß, so wird die Gewerbesteuer für diejenigen Monate, in welchen vom ersten bis zum letzten Tage derselben gar nicht hat gemahlen werden können, auch nicht erhoben.

Von Mühlen, welche durch Feuerung betrieben werden, wird von jeder Pferdekraft eine Gewerbesteuer von einem Sechstheil Thaler oder 4 Gr. Brandenburgisch monatlich entrichtet.

Ein Roßmühlengang zahlt ebenfalls monatlich einen Sechstheil Thaler oder 4 Gr. Brandenburgisch.

K. Für die Schifffahrt, das Frachtfuhr-, Lohnfuhr- und Pferdeverleiher-Gewerbe.

a) Das Schiffergewerbe mit Stromschiffen und Lichterfahrzeugen wird nach Maaßgabe ihrer Tragbarkeit von drei Last bis sechs Last mit zwei Thalern, über sechs Last bis zwölf Last mit vier Thalern, und von da an steigend mit zwei Thalern für sechs Last jährlich besteuert.

b) Fuhrleute und Pferdeverleiher, welche zwei Pferde und darüber halten, zahlen von jedem Pferde Einen Thaler jährlich.

c) Die Rhederei ist nach §. 3. des Gesetzes als Handel mit kaufmännischen Rechten zu besteuern.

Eine andere Besteuerung des Schiffergewerbes als die vorstehend benannte, findet überhaupt nicht Statt.

L. Für Gewerbe, welche umherziehend betrieben werden.

Vom Aufkauf, Handwerksbetrieb oder Handel beträgt die vor Aushändigung des Gewerbescheins zu entrichtende Gewerbesteuer für den Kopf ohne Ausnahme jährlich theils zwei bis vier, und theils zwölf Thaler.

Sammler von Garn, Lumpen, Asche, Federn, Borsten, Topfbinder, Kesselflicker, Scheerenschleifer werden, da wo ihr Gewerbe nach dem Ermessen der Regierung einen örtlichen Nutzen hat, mit dem Satze von zwei bis vier Thalern betroffen. Wo aber dieser Nutzen nicht angenommen wird, und bei allen Verkäufern von Waaren, Aufkäufern von Lebensmitteln für die Städte, Marionettenspielern, Taschenspielern, Musikanten, Thierführern, Seiltänzern u. s. w. findet der Satz von zwölf Thalern für jede Person Anwendung. Wenn das Gewerbe der Equilibristen, Seiltänzer, Kunstreiter in einer größeren Gesellschaft getrieben wird, können die Regierungen den Satz, wo es nöthig ist, für jeden Theilnehmer ermäßigen, jedoch niemals auf weniger als vier Thaler für eine Person. Die Regierungen werden von Entrichtung der Gewerbesteuer in denjenigen Fällen befreien, wo nach ihrer Ueberzeugung ein rein wissenschaftliches, oder ein höheres Kunstinteresse bei den Ausstellungen oder Leistungen umherziehender Personen Statt findet.

Der gewöhnliche kleine Nadelkram der Lumpensammler ist keine Veranlassung zu einer höhern Besteuerung.

In Gegenden, wo es üblich ist, daß Leinweber in der Nachbarschaft ihres Wohnorts selbst gefertigte Leinwand zum Verkauf im Herumtragen feilbieten, steht es dem Finanzministerium frei, die Steuersätze zu ermäßigen oder zu erlassen.

G. S. S. 147.

d) C. O. v. 11. Juni 1826, betr. die Gewerbesteuerpflichtigkeit der Apotheker, der Pfandleiher und der Commissionaire; s. weiter unten.

e) C. O. v. 3. Mai 1828, betr. die Gewerbesteuerpflichtigkeit der Privat-Versicherungsanstalten und anderer auf einen Gewerbezweck gerichteter Privatvereine.

Das Gewerbesteuer-Gesetz vom 30. Mai 1820. hat im §. 2. den Handel überhaupt der Gewerbesteuer unterworfen. Es kann keinen Zweifel finden, daß zu den Handelsgeschäften auch der Betrieb der Privat-Versicherungsgesellschaften und anderer auf einen Gewerbezweck gerichteten Privatvereine gerechnet werden muß, wie denn im §. 3. die Assekuranzgeschäfte unter den Handelsgeschäften ausdrücklich ge-

nannt sind. Ob dergleichen Privatvereine mit kaufmännischen Rechten betrieben werden oder nicht, hat auf ihre Verpflichtung zur Gewerbesteuer keinen Einfluß, da ihr Verkehr auch im zweiten Falle die Natur eines Handelsgeschäfts nicht verändert, und die Versteuerung aller ohne kaufmännische Rechte betriebenen Handelsgeschäfte im §. 5. des Gesetzes angeordnet ist, wie Ich solches in Meiner Order vom 11. Juni 1826. in Bezug auf die Kommissions- und Leihgeschäfte bereits erklärt habe. Es ist hiernach gesetzlich begründet, daß die Privat-Versicherungsgesellschaften, und andere auf einen Gewerbezweck gerichtete Privatvereine, so wie deren Agenten, wenn sie nicht schon eine Steuer von ihrem anderweitigen Gewerbe entrichten, entweder nach §. 3. oder nach §. 5. des Gesetzes vom 30. Mai 1820. der Gewerbesteuer unterworfen sind. G. S. S. 64.

f) C. O. v. 30. Juni 1833, betr. die Gewerbesteuerfreiheit des Handels der Ausländer mit Consumtibilien auf Wochenmärkten.

Mit Bezug auf die Vorschriften in den §§. 7. und 8. des Gesetzes wegen Entrichtung der Gewerbesteuer vom 30. Mai 1820. habe Ich, nach dem Antrage der Minister des Innern für die Gewerbe-Angelegenheiten und der Finanzen, bestimmt, daß fernerhin auch von dem Handel, welchen Ausländer auf Wochenmärkten mit solchen Konsumtibilien betreiben, die zu den Wochenmarkt-Artikeln gehören, eine Gewerbesteuer nicht erhoben werden soll. G. S. S. 81.

g) C. O. v. 3. Mai 1829, betr. die Erweiterung des Gewerbesteuergesetzes §. 13. zu Gunsten der Weber und Würker.

Auf Ihren Bericht vom 2. v. M. will Ich in Erweiterung des §. 13. des Gewerbesteuer-Gesetzes vom 30. Mai 1820. zu Gunsten der Weber und Würker mit nicht mehr als zwei Stühlen, hierdurch bestimmen: daß sie vom künftigen Jahre an, sofern sie nur ihre eigen gefertigten und keine zugekauften Waaren absetzen, von der Gewerbesteuer frei bleiben sollen, wenn gleich sie die Waare im gefärbten und appretirten Zustande, jedoch ohne einen offenen Laden zu halten, verkaufen. G. S. S. 46.

h) *α*) **C. O.** v. 9. Januar 1823, wegen Gewerbesteuerfreiheit des Bergbaues.

Auf den Antrag des Staatsministerii vom 20. v. M. genehmige Ich, daß der Bergbau, so wie der Hütten- und Hammerbetrieb, zu welchen nach den Provinzial-Bergordnungen eine Belehnung der Bergbaubehörde erforderlich ist, von Entrichtung der allgemeinen Gewerbesteuer frei sei, und gebe dem Staatsministerio die weitere Verfügung anheim. G. S. S. 16.

β) **C. O.** v. 17. Decbr. 1833, wegen der Gewerbesteuerfreiheit des Hüttenbetriebs und die Gewerbesteuerpflichtigkeit der Hammerwerke.

Auf den Antrag des Staatsministerii vom 28. August c. bestimme Ich, daß die Gewerbesteuer-Freiheit, die Ich in Meiner Order vom 9. Januar 1823. nur solchem Hüttenbetriebe, zu welchem nach den Provinzial-Bergordnungen eine Belehnung der Bergbau-Behörde erforderlich ist, bewilligt habe, vom 1. Januar k. J. ab, ohne Ausnahme allem Hüttenbetriebe zustehen soll, insofern derselbe nicht mit einer Fabrikation von Waaren zum Handel verbunden ist, wobei sich auch von selbst versteht, daß solche Fabrikationsstätten, welche, wie Glas- und Ziegelhütten, nur mißbräuchlich mit dem Namen Hütten belegt werden, der Gewerbesteuer unterliegen. Dagegen sind sämmtliche Hammerwerke vom 1. Januar k. J. an, so weit es noch nicht geschehen ist, der Gewerbesteuer zu unterwerfen, da die besondere Concession, die in einigen Landestheilen zur Anlage eines Hammers im Verwaltungswege ertheilt wird, keine Belehnung aus dem Titel des Bergregals ist und in den einzelnen Provinzen keine Verschiedenheit der Besteuerung eines und desselben Fabrikationszweiges veranlassen darf. G. S. de 1834. S. 5.

i) C. O. v. 1. Mai 1824, wegen Ermäßigung der Gewerbesteuer für kleine Kahnschiffer.

Um Ihrem Antrage vom 11. v. M. gemäß, die Gewerbesteuer der kleineren Kahn- und Lichterschiffer wieder auf die mäßigen Sätze nach dem Gesetz vom 2. November 1810. zurückzubringen und zugleich die größern, mehrere Fahrzeuge besitzen-

den Schiffer jenen gleich zu stellen und deren Abgabe mit ähnlichen Gewerben gleichen Ertrages in ein richtigeres Verhältniß zu bringen, bestimme Ich: daß vom 1. April d. J. an der in dem Gesetz vom 30. Mai 1820. auf 2 Rthlr. für jede 6 Last Tragbarkeit normirte Steuersatz auf

Einen Thaler zehn Silbergroschen

ermäßigt werde. Durch diesen Satz wird der Zweck vollkommen erreicht und Ich ermächtige Sie, hiernach das Weitere zu veranlassen. G. S. S. 121.

k) *α)* Allerhöchste **Sanction** v. 21. Mai 1824, nebst **Regulativ** v. 28. April 1824, über den Hausirhandel und den Gewerbsbetrieb im Umherziehen.

Den Mir mit Ihrem Berichte vom 28. v. M. vorgelegten Entwurf zu einem Regulativ, betreffend den Hausirhandel und die Gewerbe, welche im Umherziehen betrieben werden, habe Ich Meiner Order vom 5. Juli v. J. und dem Gutachten des Staatsraths gemäß befunden. Ich genehmige daher dessen Inhalt hierdurch, und ermächtige Sie, dieses Regulativ durch die G. S. zur allgemeinen Nachachtung bekannt machen zu lassen. Berlin, den 21. Mai 1824.

Regulativ.

Bei der Anwendung der in dem Gewerbsteuergesetze vom 30. Mai 1820, §§. 20. bis 24. einschließlich, §§. 37. Litt. b. 38. und 40. enthaltenen Bestimmungen über den Hausirhandel und die Gewerbe, welche im Umherziehen getrieben werden, und deren Verbindung mit den in den einzelnen Provinzen zur Zeit noch bestehenden, sehr verschiedenen gesetzlichen Vorschriften über diesen Gegenstand, sind so abweichende Ansichten und Gesichtspunkte verfolgt, daß das Bedürfniß fühlbar geworden ist, das Verfahren durch vorläufige Vorschriften bis dahin zu regeln; daß bei der Revision der gewerbpolizeilichen Gesetzgebung auch dieser Zweig der Verwaltung feste und allgemeine Bestimmungen erhält. Deshalb haben die unterzeichneten Ministerien des Handels, des Innern und der Polizei und der Finanzen, auf Allerhöchsten Befehl Seiner Majestät des Königs, nachstehendes Regulativ erlassen, nach welchem sich die Behörden und diejenigen Personen, welche es angeht, zu achten haben.

Was zum Gewerbbetriebe im Umherziehen gehört.

§. 1. Kaufleute, Fabrikanten und Handwerker, welche mit ihren Waaren Jahrmärkte beziehen, und sie daselbst in offenen Laden oder Buden feilhalten; imgleichen Personen, welche auf die Wochenmärkte solche Erzeugnisse zum Verkauf bringen, die nach den deshalb geltenden besondern Vorschriften oder nach der Orts-Observanz zu den Gegenständen gehören, womit auf diesen Märkten auch von andern als Ortseinwohnern Handel getrieben werden darf, sind für Personen, die ihr Gewerbe im Umherziehen betreiben, nicht zu achten, wohl aber diejenigen, welche eigene oder fremde Erzeugnisse von einem Orte zum andern zum Verkauf herumführen, und auf offenen Straßen, in Gasthöfen oder in Privathäusern umherziehend feilbieten.

§. 2. Wer Waaren ohne Bestellung an einen oder mehrere andere Orte außer seinem Wohnorte bringt, oder versendet, um solche daselbst außer den Märkten zu Zeiten (nicht fortdauernd) selbst zu verkaufen, oder durch andere für seine Rechnung verkaufen oder öffentlich versteigern zu lassen, bedarf dazu eines Gewerbescheins. Dasselbe findet bei Pferde- und Viehhändlern statt, welche die Thiere an einen oder mehrere Orte hinbringen und zuweilen dieselben öffentlich versteigern lassen, oder, welche sich beim Durchführen derselben an einzelnen Orten, des Verkaufs wegen, eine Zeit lang verweilen.

§ 3. Das Umhertragen zum Verkauf oder der Aufkauf von solchen Waaren, mit welchen der Verkehr im Umherziehen überhaupt statthaft ist, wird, wenn dies von dem Gewerbtreibenden selbst oder seinen Hausgenossen blos im Polizeibezirke des Wohnorts geschieht, für gewerbscheinpflichtig nicht geachtet, vielmehr bedarf es dazu nur der besondern Erlaubniß der Orts-Polizeibehörde; doch bleibt es dem Ermessen der letztern überlassen, solche Erlaubniß aus zureichen-

den, von der Persönlichkeit hergenommenen Gründen zu versagen; und ist sie nicht verpflichtet, diese Gründe dem Bittsteller anzugeben, sondern verbleibt demselben nur der Rekurs an die vorgesetzten Behörden.

§. 4. Selbstgewonnene Produkte und selbstverfertigte Waaren, welche zu denen gehören, die jedermann auf Wochenmärkten feilhalten darf (§. 14. No. 1.), kann jeder Inländer auch außer seinem Wohnorte (in der Umgegend desselben, welche erforderlichen Falls näher zu bestimmen, den Kreispolizeibehörden vorbehalten bleibt) zum feilen Verkaufe umhertragen oder schicken, ohne dazu eines Gewerbscheins zu bedürfen. Auch zu dem Verkehr mit selbstgewonnenen Waaren, welche, (wie z. B. Holz, Kohlen, Torf, Heu, Obst u. s. w.) gewöhnlich zu Schiffe verfahren und auch außer der gewöhnlichen Marktzeit vom Schiffe aus verkauft zu werden pflegen, ist der Gewerbschein nicht erforderlich. Wenn aber solche Waaren nicht selbst gewonnen, sondern aufgekauft sind; so findet der §. 2. darauf Anwendung.

§. 5. Zum Gewerbbetriebe im Umherziehen gehört ferner zwar auch das Geschäft derjenigen Personen, welche im Lande umherreisen, um in Privathäusern und Gasthöfen, oder auf offener Straße Waaren irgend einer Art zum Wiederverkauf zu erstehen, oder, um Waarenbestellungen zu suchen. Es gehört aber nicht dahin das Bereisen der Messen und Jahrmärkte, um daselbst Waaren zum Wiederverkauf einzuhandeln; auch bedürfen diejenigen Inländer, welche ein offenes Gewerbe treiben, und zu dessen Behuf umherreisen, um die Materialien zu ihrer eigenen Fabrikation aufzukaufen, keines Gewerbscheins, sondern blos einer polizeilichen Legitimation.

§. 6. Personen, welche ein stehendes Gewerbe treiben, dessen Betriebart nach Landesgebrauch es mit sich bringt, unbestellte Arbeit in der Umgegend ihres Wohnorts zu suchen, als Glaser, Schornsteinfeger u. s. w., bedürfen dazu weder für sich noch für ihre Gesellen und Lehrlinge eines Gewerbscheins, sondern blos einer polizeilichen Legitimation, welche die nähere Bezeichnung, was zu der Umgegend ihres Wohnorts zu rechnen ist, mit ausdrücken muß. Welche Handwerker nach der gewöhnlichen Betriebsart in einzelnen Gegenden des Landes hieher zu rechnen sind, soll jede Regierung für ihren Bezirk bestimmen und diese Bestimmung durch das Amtsblatt bekannt machen. Andere Personen, welche Dienste oder Arbeiten im Umherziehen anbieten, oder in dieser Art Gegenstände zur Schau ausstellen (§§. 17. und 18.), sind gewerbscheinpflichtig.

Ertheilung und Form des Gewerbscheins.

§. 7. Ueberhaupt soll, die vorstehend bezeichneten Fälle der Ausnahme abgerechnet, Niemand ohne den Besitz eines Gewerbscheins (Gewerbsteuergesetz vom 30. Mai 1820 §. 20. a.) irgend ein Gewerbe umherziehend betreiben.

§. 8. Ein solcher Gewerbschein, daß ist Konzession zu einem Gewerbe, welches im Umherziehen getrieben wird, muß das vollständige Signalement des Inhabers, die Zeit und die Oertlichkeit, worauf sich seiu Gewerbsbetrieb erstrecken soll, der Gegenstand, worauf sich solcher beziehet, mit Benennung der zu führenden Waaren oder der Dienstleistungen und Schaustellungen, enthalten. Bei Bezeichnung der zu führenden Waare muß aber darauf gesehen werden, daß die Bestimmung nicht zu eng gestellt, sondern wenigstens eine ganze Kathegorie von Waaren ähnlicher Art (§. 14.) umfaßt werde; und wenn hiebei zuweilen nach Gewohnheit des Landes oder örtlichem Bedürfnisse, Verbindungen von Waaren zu einem Verkehr vorkommen, die sonst nicht gewöhnlich sind: so werden die Ministerien des Handels und der Finanzen, auf die desfallsigen Anträge der Regierungen, dergleichen Verbindungen ein- für allemal genehmigen, und wird solches von den Regierungen durch die Amtsblätter besonders bekannt gemacht werden.

§. 9. Der Gewerbschein wird von jedem Gewerbtreibenden dieser Art bei der Polizeibehörde seines Wohnorts nachgesucht und auf deren gutachtlichen Bericht über die Erfordernisse nach §. 11. von der Regierung bewilligt und ausgefertigt. Ausländer müssen, wenn sie in dem Falle sind, einen Gewerbschein erhalten zu

können (§. 12.), ihr Gesuch an die Regierung richten, welche die Zulässigkeit selbst zu beurtheilen und dies den Kreisbehörden in keinem Falle zu überlassen hat. General-Konzessionen sollen nur ausnahmsweise und können nur von den Ministerien des Handels, des Innern und der Polizei und der Finanzen gemeinschaftlich ertheilt werden.

§. 10. Da jeder Gewerbschein nur für das Kalenderjahr, auf welches er ertheilt worden, gültig ist; so muß von den Personen, welche ein Gewerbe im Umherziehen fortdauernd betreiben, die Erneuerung ihrer Gewerbscheine für das nächstfolgende Jahr wenigstens drei Monate vor Ablauf des Jahres bei der Polizeibehörde ihres Wohnorts nachgesucht werden.

Persönliche Erfordernisse zum Gewerbsbetriebe im Umherziehen.

§. 11. Im Allgemeinen und innerhalb der Grenzen der gegenwärtigen Bestimmungen, wird es dem pflichtmäßigen Ermessen der Regierungen überlassen, welchen Personen sie den Gewerbsbetrieb im Umherziehen gestatten wollen; jedoch ist dabei auf nachstehende Erfordernisse unverbrüchlich zu halten:

1) Es darf der Gewerbschein für Niemand ausgefertigt werden, als von welchem die Polizeibehörde seines Wohnorts pflichtmäßig versichert, daß ihr derselbe als ein Mensch von gutem Rufe und unbescholtenen Sitten nach vorgängiger genauer Erkundigung, hinreichend bekannt geworden sei. Wer jedoch einmal auf den Grund einer solchen Versicherung den Gewerbschein erhalten hat, dem soll die Erneuerung desselben nicht anders als aus besondern gegen ihn sprechenden Gründen, versagt werden dürfen.

2) Personen, die unter väterlicher oder vormundschaftlicher Obhut stehen, müssen, wofern ihnen sonst der Gewerbschein ertheilt werden kann, bei dessen Nachsuchung die Einwilligung der Eltern oder Vormünder, und eben so Ehefrauen, die ihrer Ehemänner, in Privatdiensten stehende Personen aber, die Zustimmung ihrer Dienstherrschaft, beibringen.

3) Der Gewerbschein darf an Niemand gegeben werden, der mit einer auffallenden und ekelhaften Krankheit oder einem dergleichen Gebrechen behaftet ist, und eben so wenig

4) an Jemand, welcher nicht innerhalb Landes einen festen Wohnsitz genommen hat, wo er die öffentlichen und Gemeindelasten, gleich andern Orts-Einwohnern, trägt.

Auch soll

5) in der Regel Leuten unter Dreißig Jahren nicht erlaubt werden, ein Gewerbe im Umherziehen zu betreiben; es wäre denn, daß das Gewerbe eine förmliche Erlernung erforderte, und doch nicht wohl auf eine andere Weise als im Umherziehen getrieben werden könnte.

§. 12. Ausländern darf in der Regel der Gewerbsbetrieb im Umherziehen nur für den Hausirhandel mit den §. 14. unter Nr. 1. bezeichneten Waaren, ferner um Waarenbestellungen zu suchen und zu den §§. 17 bis 19 genannten Dienstleistungen und Schaustellungen, außerdem aber nur dann gestattet werden, wenn ihr Gewerbe in der Gegend entweder gar nicht, oder nicht mit der ihnen eigenen Geschicklichkeit getrieben wird, und doch als öffentliches Bedürfniß anzusehen ist, oder wenn die Reziprozität gegen Nachbarstaaten solches erfordert. Im letzteren Falle bedarf es aber der gemeinschaftlichen Genehmigung der Ministerien des Handels, des Innern und der Polizei und der Finanzen. Jedenfalls muß auch bei Ausländern auf die in §. 11. unter 1, 2 und 3 vorgeschriebenen Erfordernisse, und zwar auf das erste in der Art, daß sie ein solches Zeugniß ihrer Unbescholtenheit, von Seiten ihrer auswärtigen Obrigkeit ausgestellt, der Regierung einreichen müssen, sorgfältig bedacht genommen werden.

§. 13. Solchen Personen, die Werke der bildenden Kunst, Landkarten, Instrumente u. s. w. (§. 14. Nr. 6.) umhertragen oder schicken, können zum Betriebe ihres Gewerbes auch Gehülfen, und auch für Rechnung inländischer stehender und namhafter Handlungen und Werkstätten dieser Art, ausländische Gehülfen bewilligt werden, und eben so sind zum Durchreisen der Provinz, um Waarenbestellungen

zu suchen, Mittelspersonen (reisende Diener) zulässig; nur müssen auch für solche Gehülfen und Diener die Erfordernisse des §. 11. Nr. 1, 2 und 3. nachgewiesen, und selbige in dem Gewerbscheine so, wie §. 8. vorgeschrieben worden, namentlich benannt und signalisirt werden. Bloße Begleiter zum Transport der Waaren oder zur Wartung des Gespanns, können die Regierungen, nach den Umständen und ihrem pflichtmäßigen Ermessen, bewilligen; jedoch müssen auch diese in dem Gewerbschein benannt und signalisirt, und dürfen unter keinen Umständen Kinder vor vollendetem 14. Jahre, es sei unter welchem Vorwande es wolle, mit umher geführt werden.

Bezeichnung der Waaren, auf welche der Hausirhandel und Aufkauf gestattet werden darf.

§. 14. Gewerbscheine zum Hausiren, dürfen in der Regel (§. 16.) nur auf nachbenannte Gegenstände ausgefertigt werden:

1) auf solche, welche Jedermann, auch wenn er nicht im Ort wohnt, auf Wochenmärkten feil halten darf. Dahin gehören z. B. frische Lebensmittel aller Art und andere Produkte des Bodens, der Land- und Forstwirthschaft, der Jagd und der Fischerei, trockene Mühlenfabrikate zum Genusse, Citronen, Pommeranzen, Apfelsinen, überhaupt frisches und gedörrtes Obst und Gemüse aller Art, Milch, Eier, Federvieh, frische, gesalzene, gedörrte und geräucherte Fische, gesalzenes, gedörrtes und geräuchertes Fleisch, wogegen der Hausirhandel mit freischem Fleische aber nur besonders zuverlässigen Personen und auch nur für die nächste in dem Gewerbschein zu bezeichnende Umgegend ihres Wohnorts, gestattet werden soll. Ferner Theer, Pech, Kienruß, Besen, Sämereien, Hopfen und ähnliche Gegenstände. Es bleiben aber Material- und Spezerei-Waaren, Wein, Branntwein und Liqueure aller Art unbedingt ausgeschlossen;

2) auf Abfälle und Abgänge, die in der Haus- und Landwirthschaft und beim Betriebe der Gewerbe entstehen, mit Ausnahme alter (gebrauchter) Kleidungsstücke und Betten, imgleichen Metallbruch, mit Ausnahme des Bruchgoldes und Bruchsilbers;

3) auf alle diejenigen Waaren, welche nach der jedesmaligen Erhebungsrolle der Abgaben zu den groben kurzen Waaren gerechnet werden, desgleichen

4) auf ähnliche Waaren, die den daselbst ausdrücklich benannten gleich zu achten sind, z. B. alle grobe Eisenwaaren aus geschmiedetem Eisen, Eisenblech, Stahl- und Eisendrath, ferner gewöhnliche Steingut-, Fayance- und irdene Waaren, desgleichen Korbmacherarbeiten, Schleifsteine, Flintensteine, Serpentinsteinwaaren, Schwamm, Oblaten, Saiten, Fischbein u. s. w.

5) auf gewöhnliche Seiler- und andere Hanfwaaren, auf Garn, Zwirn, Band und Strümpfe von Leinen, auf Leinwand, Zwillich und Drillich, gebleicht und ungebleicht, einfarbig und bunt; ferner auf bunte Gewebe aus Leinen und Baumwollengarn gemischt, welche im Lande verfertigt werden, doch nur in sofern, als deren Fabrikation bereits vor Erscheinung des Gewerbesteuergesetzes vom 30. Mai 1820 auf den Hausirhandel gegründet war, desgleichen auch auf wollenes Band, wollenes Strickgarn und wollene gestrickte Waaren; endlich

6) auf Werke der bildenden Kunst, Landkarten, mechanische, mathematische, optische und physikalische Instrumente.

§. 15. Für alle Gegenstände, mit welchen nach vorstehendem 14ten § der Hausirhandel zuläßig ist, kann in der Regel auch der Aufkauf gestattet werden.

§. 16. Sollten örtliche Verhältnisse und Bedürfnisse Erweiterungen oder Beschränkungen der hierdurch bestimmten Hausirbefugnisse erforderlich oder wünschenswerth machen; so werden solche, auf die desfallsigen Anträge der Regierungen, von den Ministerien des Handels, des Innern und der Polizei und der Finanzen gemeinschaftlich ertheilt werden.

Dienstleistungen und Schaustellungen im Umherziehen.

§. 17. Schleifern, Holzuhrmachern, Siebmachern, Leinsaatsiebern, Topfbindern und Kesselflickern, Korbflechtern, approbirten Viehkastrirern und Kammerjägern, kann der Gewerbschein zum Betriebe ihres Gewerbes im Umherziehen überall ertheilt werden. Die Ministerien behalten sich aber vor, diese Bewilli-

gung auch auf andere Gewerbtreibende ähnlicher Art auszudehnen, wenn darauf Seitens der Regierungen, in den §. 16. bezeichneten Fällen angetragen wird.

§. 18. Auch Gesellschaften von Musikern des In- und Auslandes, welche unter einem Vorsteher, der für die übrigen haftet, aus wenigstens vier unverdächtigen, geschickten Personen bestehen, ist, bei obgedachter persönlicher Qualifikation und deren vorschriftsmäßigen Bescheinigung, der Gewerbschein nicht zu versagen; einzelnen Musikanten aber, Harfenspielern, Drehorgelspielern und Schaukastenführern, desgleichen Equilibristen, Kunstreitern, Marionetten- und Puppenspielern, Taschenspielern und solchen Personen, die Kunst- oder Naturseltenheiten zur Schau ausstellen, ist derselbe nur ausnahmsweise, aus besondern von ihrer Persönlichkeit hergenommenen Gründen, und nach voraufgegangener strenger Prüfung ihrer Rechtlichkeit und Sittlichkeit, allemal aber nur in mäßiger Zahl, und mit besonderer Auswahl, zu bewilligen. Wenn jedoch bei solchen Kunstleistungen und Ausstellungen umherziehender Personen ein rein wissenschaftliches, oder ein höheres Kunstinteresse stattfindet, und dieselben ihre Vorstellungen nur in größeren und mittleren Städten und in eigends dazu eingerichteten Lokalen für Eintrittsgeld geben wollen: so bedarf es dazu überall nicht des Gewerbscheins, sondern nur der besonderen ortspolizeilichen Erlaubniß.

§. 19. Die Ertheilung von Konzessionen für Schauspieler- und ähnliche Gesellschaften, bleibt dem Ministerium des Innern und der Polizei, nach wie vor, gänzlich vorbehalten.

Verhaltungs-Regeln für diejenigen, welche ihr Gewerbe im Umherziehen betreiben.

§. 20. Der Gewerbschein gilt nur für die Person des darin genannten Inhabers; derselbe darf also niemals an einen Dritten verliehen, abgetreten oder auf irgend eine Art überlassen, oder anderer Mißbrauch damit getrieben; auch darf so wenig eine darin nicht genannte Person, wäre sie auch von der Familie des Inhabers, von letzterem mit umhergeführt, als das Gewerbe für Rechnung des Inhabers von einer dritten, in dem Gewerbschein nicht genannten Person, getrieben werden.

§. 21. Der Gewerbschein berechtigt immer nur, wofern darin nicht eine noch engere Grenze bezeichnet ist, zum Gewerbsbetriebe innerhalb des Bezirks der Regierung, welche ihn ertheilt hat. Soll also die Befugniß daraus noch auf einen andern Regierungsbezirk, oder auf einen Theil desselben ausgedehnt werden; so muß jede betreffende Regierung die Erlaubniß dazu unter dem Gewerbschein besonders vermerken. Innerhalb des Grenzzollbezirks darf überhaupt kein Gewerbe im Umherziehen getrieben werden, wenn nicht der Gewerbschein ausdrücklich die Erlaubniß dazu ertheilt.

§. 22. Auf den Grund des Gewerbscheins darf der Inhaber das darin genannte Gewerbe, jedoch nur in den darin bestimmten Grenzen, nicht allein auf Jahr- und Wochenmärkten, sondern auch ausser denselben, letzternfalls aber nur in den nach der Beilage B. des Gewerbesteuergesetzes vom 30. Mai 1820 zur ersten Abtheilung gehörigen Ortschaften, acht Tage lang, in denen die zur zweiten Abtheilung gehören, vier Tage lang, in denen die zur dritten Abtheilung gehören, zwei Tage lang, und in den zur vierten Abtheilung gehörigen kleinen Städten, Flecken und Dörfern einen Tag lang treiben. Die Orts-Polizeibehörden können inzwischen diese Fristen aus besondern Gründen verlängern und verengen. Bis zur nächsten Wiederkehr des Hausirers an den nämlichen Ort müssen aber mindestens vier Wochen verstreichen. Hiervon sind jedoch die Markttage überhaupt und sodann auch diejenigen Personen ausgenommen, welche mit den im §. 14 No. 1 genannten Waaren handeln, indem diese jeden Ort zu jeder Zeit ungehindert besuchen können.

§. 23. Jeder Inhaber eines Gewerbscheins muß denselben beim Umherziehen stets in Urschrift bei sich führen; beglaubte Abschriften desselben sind unzulässig und ungültig. Auch muß er sich an jedem Orte, wohin er kommt, vor dem Anfange seines Geschäfts bei der Ortspolizei persönlich melden. (Gesetz

vom 30. Mai 1820. §. 23.) Bei denjenigen Personen, welche mit Lebensmitteln hausiren (§. 14. No. 1.), bedarf es dieser persönlichen Meldung nur, wenn sie sich ihres Gewerbes wegen länger als einen Tag an dem Orte aufhalten wollen.

§. 24. Die Gastwirthe sind verpflichtet, von Personen, die ein Gewerbe umherziehend betreiben, wenn dieselben über Nacht aufgenommen sein wollen, sich den Gewerbschein für das laufende Jahr vorzeigen zu lassen, und wenn selbige ihn nicht besitzen, davon der Ortspolizei-Behörde sofort Anzeige zu machen. (Gewerbsteuergesetz vom 30. Mai 1820. §. 24.)

§. 25. Niemals darf eine Person, welche ihr Gewerbe im Umherziehen treibt, in Privathäuser, ohne aufgefordert zu sein, oder in Gasthöfe, ohne besondere Erlaubniß des Wirths, zu dem Zweck eintreten, um ihre Waaren oder Dienstleistungen anzubieten. Nur Personen, welche durch das Land reisen, um Waarenbestellungen zu suchen, sind hiervon ausgenommen.

Strafbestimmungen.

§. 26. Wer umherziehend ein Gewerbe treibt, ohne sich über seine Befugniß dazu mittelst Gewerbscheins für das laufende Jahr ausweisen zu können, hat nicht nur die Jahressteuer im höchsten Satze nachzuzahlen und ausserdem den vierfachen Betrag derselben als Strafe zu entrichten, sondern auch überdies die Konfiskation derjenigen Gegenstände verwirkt, die er wegen seines Gewerbes bei sich führt.

Diese Bestimmung ist auch dann zur Anwendung zu bringen, wenn ein solcher Kontravenient Waaren bei sich führt, auf welche nach dem gegenwärtigen Regulativ ein Gewerbschein nicht einmal hätte ertheilt werden dürfen.

§. 27. Eine gleiche Strafe, nur mit Wegfall der Nachzahlung der Steuer trifft denjenigen, welcher zwar einen Gewerbschein besitzt, aber ein anderes als das darin genannte Gewerbe treibt, oder andere als die ihm danach gestatteten Waaren führt.

§. 28. Dasselbe findet statt, wenn der Inhaber des Gewerbscheins den letztern an einen Dritten verleiht, überläßt, abtritt, oder andern Mißbrauch damit treibt, oder wenn das Gewerbe für Rechnung des Inhabers von einer dritten, in dem Gewerbschein nicht genannten Person getrieben wird. In diesen Fällen trifft die volle Strafe den Inhaber sowohl als den Dritten, und der letzte muß ausserdem noch, wie in dem Falle des §. 26., die Steuer nachzahlen; auch muß einer für den andern solidarisch haften.

§. 29. Wer die Vorschrift des §. 25. muthwillig verletzt, hat unfehlbar ein- bis zweitägige Gefängnißstrafe verwirkt.

§. 30. Andere Uebertretungen des gegenwärtigen Regulativs, für welche vorstehend nicht besondere Strafen bestimmt sind, sollen mit einer Geldstrafe von Zehn Silbergroschen bis Zehn Thalern geahndet werden.

§. 31. Wo festgesetzte Geldstrafen wegen Unvermögens nicht vollstreckt werden können, da tritt die verhältnißmäßige Gefängnißstrafe an deren Stelle, und zwar in dem Verhältnisse, daß achttägige Gefängniß- und Fünf Thaler Geldstrafe einander gleich geachtet werden.

§. 32. In den Provinzen, wo das A. L. R. und die A. G. O. eingeführt sind, ist über die polizeilichen Straffälle (§§. 29 u. 30.) von den respektiven Kreis- oder Stadtpolizeibehörden, jedoch mit Vorbehalt des Rekurses an die Regierung, überall auch mit Vorbehalt der Berufung auf richterliches Erkenntniß, so weit solche nach den Gesetzen stattfindet, zu entscheiden.

In denjenigen Provinzen aber, wo das A. L. R. und die A. G. O. nicht eingeführt sind, gehet die Festsetzung und Einziehung der Strafen von denjenigen Behörden aus, welche nach den dort bestehenden allgemeinen gesetzlichen Vorschriften über Polizeistrafen zu erkennen, und deren Einziehung zu bewirken haben.

Ueber das Verfahren bei finanziellen Straffällen §§. 26. 27. 28. bestimmt bereits das Gewerbesteuergesetz v. 30. Mai 1820. §. 42.

§. 33. Von jeder Vollstreckung einer aus den §§. 26. 27 und 28. erkannten Strafe soll der Ortsobrigkeit des Kontravenienten von Amtswegen Nachricht gegeben werden, und letztere, sobald ein solcher Straffall bei einem und demselben Kontravenienten zum Drittenmal vorgekommen ist, verpflichtet sein, davon bei der gewöhnlichen

Berichtserstattung über die Erneuerung der Gewerbscheine der Regierung Anzeige zu machen, die Regierung aber alsdann die Befugniß haben, die Erneuerung des Gewerbscheins zu versagen.

§. 34. Von allen Geldstrafen und Konfiskaten erhält der angebende Beamte ein Drittheil. G. S. S. 125.

β) **C. O.** v. 31. Decbr. 1836 nebst **Regulativ** v. 4. Decbr. 1836, betr. den Gewerbsbetrieb im Umherziehen.

Auf den Antrag des Staatsministeriums vom 4. d. M. will Ich die Befugniß, die den Regierungen durch das Gewerbesteuergesetz vom 30. Mai 1820 (Beilage B. Lit. L.) und dem Finanzminister durch Meinen besondern Erlaß vom 2. Mai 1821 zur Ermäßigung des Steuersatzes von 12 Rthlrn. für den Gewerbebetrieb im Umherziehen beigelegt ist, nach Maaßgabe des zurückgehenden von Mir genehmigten Regulativs vom 4. d. M. erweitern und zugleich bestimmen, daß die in den §§. 26. 27. 28. des Regulativs vom 28. April 1824 über den Gewerbebetrieb im Umherziehen rc. vorgeschriebene Strafe nicht für jeden Fall in vierfachem Betrage der Jahressteuer nach dem höchsten Satze derselben, sondern im vierfachen Betrage derjenigen Jahressteuer bestehen soll, welche dem Gewerbe des Steuerpflichtigen angemessen und mit Rücksicht auf das Regulativ vom 4. d. M. festzusetzen ist. Auch soll, wenn neben der Strafe eine Nachzahlung der Steuer eintritt, die Steuer gleichfalls nur in dem ermäßigten Betrage gefordert werden. Hätte den Kontravenienten bei gehöriger Meldung der Gewerbeschein steuerfrei ertheilt werden können, so ist zur Abmessung der Strafe ein Steuersatz von 2 Rthlrn. anzunehmen. Wenn nach §. 31. des Regulativs vom 28. April 1824 die verwirkte Geldbuße in Gefängnißstrafe zu verwandeln ist, sind nicht unbedingt achttägige Gefängnißstrafe und fünf Thaler Geldbuße gleichzustellen, vielmehr darf, nach Bewandniß der Umstände, ein milderes Verhältniß angenommen werden. Das Staatsministerium hat die Bekanntmachung dieses Erlasses und des beigefügten Regulativs durch die G. S. zu verfügen. Berlin, den 31. Dezember 1836.

Regulativ.

vom 4. Dezbr. 1836, den Gewerbebetrieb im Umherziehen betreffend.

I. Vorschriften über die Ertheilung von Gewerbescheinen zu ermäßigten Sätzen.

§. 1. Die Regierungen können fortan

1) außer den unter dem Buchstaben L. der Beilage B. zum Gesetze wegen Entrichtung der Gewerbesteuer vom 30. Mai 1820 genannten Sammlern von Garn, Lumpen, Asche, Federn, Borsten, auch Sammlern (Aufkäufern) von Heede, Flachs, Werg, Glasscherben, Leimleder, Tuchleisten, altem Eisen, Blei, Zinn, Kupfer, Messing, Haaren, Knochen, Klauen, Hörnern und von anderen Abgängen von geringerem Werthe in der Haus- oder Landwirthschaft, jedoch mit der im §. 14. Nr. 2. des Hausirregulativs vom 28. April 1824 angegebenen Ausnahme,

2) außer Topfbindern, Kesselflickern und Scheerenschleifern, auch Zinn- und Löffelgießern, Siebmachern, Leinsaatsiebern, Personen, die sich umherziehend mit Schärfen von Bohrern, Sägen und sonstigen Instrumenten, mit Ausbessern von Holzuhren, Spinnrädern oder Hausgeräthen beschäftigen — Gewerbscheine zu dem Jahressatze von zwei oder vier Thalern ertheilen.

§. 2. In Ansehung der Equilibristen, Seiltänzer, Kunstreiter verbleibt es bei der Vorschrift der Beilage B. zu dem Gewerbesteuergesetze. Außerdem sind die Regierungen ermächtigt, Musikern, welche unter einem Vorsteher, der für die übrigen haftet, in einer aus wenigstens vier unverdächtigen geschickten Personen bestehenden Gesellschaft ihr Gewerbe betrieben (§. 18. des Hausirregulativs) eine Steuerermäßigung in der Art zu bewilligen, daß nur für den Vorsteher zwölf Thaler, für jede andere Person aber acht, sechs oder vier Thaler jährlich entrichtet werden. Ein Gleiches gilt von Schauspielern.

§. 3. Zum Hausirhandel

1) mit Brod, Semmel, anderen Backwaaren, Heefe, trockenen Mühlenfabrikaten zum Genusse, Hirse, Buchweitzen, Gemüsen aller Art, mit frischem und ge-

dörrtem Obst, mit Milch, Butter, Käse, Honig, Eiern, Federvieh, mit frischen, geräucherten, gedörrten, gesalzenen Fischen und anderen Lebensmitteln von geringem Werthe;

2) mit Feuersteinen, Schleifsteinen, Feuerschwamm, Wachs, Federposen, Fellen und rohen Häuten, Hopfen, Sämereien, Torf, Holz- und Steinkohlen, Besen, groben Decken aus Schilf oder Stroh, Dachsplitten, Theer, Pech, Kienruß, Kienöl, mit Sieben, Hecheln, Kratzen, Webeblättern, Nadlerwaaren, groben, hölzernen Waaren, Schaufeln, Sensen, Beilen, Nägeln und anderen groben Waaren aus geschmiedetem Eisen, mit Seiler- und groben Bürstenbinderwaaren, mit ordinairem irdenen Geschirr, ordinairem Steingut, ordinairer Fayence, ordinairen Glaswaaren, mit Zwirn, Strickgarn, Band aus Leinen und Wolle, und mit wollenen gestrickten Waaren — können die Regierungen fortan Gewerbscheine gegen eine Steuer nach Umständen von acht, sechs oder vier Thalern jährlich ertheilen.

§. 4. Von dem Finanzministerium hängt es ab, nach dem Bedürfniß einzelner Provinzen oder Gegenden die in den §§. 1. und 3. bezeichneten Ermäßigungen auch auf andere, den dort bezeichneten ähnliche Gewerbe auszudehnen. Eintretenden Falls ist das Erforderliche durch die Amtsblätter bekannt zu machen.

§. 5. Es bleibt bei der Lit. L. Beilage B. zum Gesetze wegen Entrichtung der Gewerbesteuer vom 30. Mai 1820 aufgestellten Regel, daß die Steuer für den Gewerbebetrieb im Umherziehen für jede Person 12 Thaler beträgt. Die Bewilligung der in den §§. 1., 2 und 3. dieses Regulativs bezeichneten, so wie die Fortgewährung der früher bewilligten Ermäßigungen, hängt daher lediglich von dem pflichtmäßigen Ermessen der Regierung, in weiterer Instanz des Finanzministeriums, ab und kann in den Fällen der §§. 1 und 3. überhaupt nur dann eintreten, wenn das Gewerbe einen örtlichen Nutzen hat. Auf Erstattung schon bezahlter Steuern findet ein Anspruch auf den Grund der gegenwärtigen Bestimmungen nicht statt.

§. 6. Bei Abmessung der Steuersätze ist Folgendes zu beachten:

1) Im Allgemeinen ist auf verhältnißmäßige Gleichheit in der Besteuerung hinzuwirken. Der Steuersatz bestimmt sich nach Maaßgabe des größeren oder geringeren Umfanges, in welchem das Gewerbe im vorangegangenen Jahre betrieben ist. — Für den im §. 3 gedachten Hausirhandel können die geringeren Steuersätze besonders dann angewendet werden, wenn die Handelsgegenstände selbst gewonnen oder selbst verfertigt sind;

2) der höhere Satz von vier Thalern für die im §. 1., so wie von acht Thalern für die §. 3. aufgeführten Gewerbe tritt ein:

   a. in dem Jahre, in welchem das Gewerbe angefangen wird; so daß die unter I. vorstehend bemerkten Umstände erst für die Folge maaßgebend werden;

   b. wenn der Gewerbtreibende zur Fortschaffung der Gegenstände seines Verkehrs sich eines Trägers bedient. — Bedient er sich dazu eines Fuhrwerks oder eines Schiffsgefäßes, so ist eine Ermäßigung der Steuer von zwölf Thalern überhaupt nicht zulässig;

   c. wenn das Gewerbe in mehr als einem Regierungsbezirke betrieben wird, oder wenn mehrere der § 1. Nr. 1. bezeichneten Gegenstände von derselben Person, wenn auch nur in Einem Regierungsbezirke im Umherziehen aufgekauft werden, wobei zu erwägen ist, ob mit Rücksicht auf den Gewerbsumfang überhaupt eine Steuerermäßigung gerechtfertigt sei.

§. 7. Die Ertheilung von Gewerbscheinen zu niedrigeren, als den in den §§. 2 und 3 bezeichneten Sätzen, so wie die Freilassung eines der dort und im §. 1. aufgeführten Gewerbe von aller Steuer, bedarf der Genehmigung des Finanzministeriums.

II. Vorschriften in Betreff der Festsetzung der dem Gewerbe angemessenen Steuer in Kontraventionsfällen.

§. 8. Die Festsetzung der dem Gewerbe angemessenen Steuer, nach der sich künftig die Strafe der in den §§. 26. 27 und 28. der Regulativs vom 28. April 1824 bezeichneten Kontraventionen bestimmt, erfolgt in den zur Entscheidung der Regie-

rungen gelangenden Fällen mit Rücksicht auf die vorstehenden Vorschriften in dem Straf-Resolute. Gelangt die Sache demnächst zur gerichtlichen Entscheidung, so wird bei dieser die in dem Straf-Resolute angenommene Steuer zum Grunde gelegt, wenn nicht das Gericht sich veranlaßt sieht, mit Rücksicht auf neue, in der gerichtlichen Untersuchung ermittelte Umstände eine Festsetzung des Steuersatzes nochmals zu verlangen. Tritt gerichtliche Untersuchung ein, ohne daß die Sache zuvor zur Entscheidung durch die Regierung gelangt ist, und ist die Anwendung des Steuersatzes von zwölf Thalern nicht unzweifelhaft, so legt das Gericht die geschlossenen Akten vor Abfassung des Erkenntnisses der Regierung, in deren Bezirk das Vergehen verübt ist, zur Feststellung des Steuersatzes vor.

Eine besondere Mittheilung an den Angeschuldigten über den festgesetzten Steuerbetrag, und ein besonderer Rekurs gegen die Steuerfestsetzung der Regierung an das Ministerium findet nicht statt. Berlin, den 4. Dezember 1836.

G. S. de 1837. S. 13.

γ) **C. O.** v. 11. Juni 1826, betr. die nähern Bestimmungen der §. 3 u. 5. des Gewerbesteuer-Gesetzes und der §. 21—24. des Regulativs v. 28. April 1824.

Das Gesetz über die Gewerbesteuer vom 30. Mai 1820 enthält keine Bestimmungen, aus denen die Befreiung des Gewerbes der Apotheker, der Pfandleiher und der Kommissionäre von der Entrichtung der Steuer hergeleitet werden kann, weshalb es dieserhalb einer besonderen Deklaration des Gesetzes nicht bedarf. Da Ich jedoch aus dem Berichte des Staatsministeriums vom 19. v. M. entnehme, daß bei der Ausführung der gesetzlichen Vorschriften nicht gleichförmig verfahren wird; so setze Ich, zur Beseitigung aller Zweifel der Behörden, hierdurch fest:

1) Der Gewerbesteuer vom Handel, §. 3. des Gesetzes, sind die Apotheker unterworfen, sie mögen sich auf den Verkauf von Arzneimitteln beschränken, oder daneben andere Waaren führen.

2) Zu den nach §. 5. des Gesetzes der Steuer vom Handel unterliegenden Gewerbtreibenden gehören die Pfandleiher und die nicht bei der Kaufmannschaft angestellten Mäkler, Agenten und Kommissionaire, die aus der Vermittelung und Unterhandlung nicht kaufmännischer Geschäfte ein Gewerbe machen.

Hiernächst genehmige Ich die in Antrag gebrachte Modifikation des Regulativs über den Gewerbebetrieb im Umherziehen vom 28. April 1824 §§. 21—24. dahin: daß die Gewerbescheine für den ganzen Umfang der Monarchie, die Grenz-Zollbezirke nicht ausgenommen, gültig (§. 21.), auch den übrigen Beschränkungen (§§. 22—24.) nicht unterworfen sein sollen, wenn die Inhaber zu solchen Kaufleuten, deren Gehülfen und reisenden Dienern gehören, denen der Gewerbeschein ertheilt ist, um im Umherreisen Waarenbestellungen zu suchen oder Waaren zu erstehen, die sie selbst, zum Behuf des Wiederverkaufs, nicht mit sich umherführen, sondern frachtweise befördern lassen. Doch sind auch diese Personen von der Verpflichtung, den Gewerbeschein jederzeit in Urschrift bei sich zu führen (§. 23.), nicht entbunden. Ich überlasse den Ministern des Innern und der Finanzen, für dergleichen künftig auszufertigende Gewerbscheine eine solche Form anzuordnen, die sie auch äußerlich von den andern Gewerbscheinen unterscheide. Das Staatsministerium hat die Aufnahme dieser Bestimmungen in die G. S. zu veranlassen. G. S. S. 61.

δ) **C. O.** v. 27. März 1828, wonach Inländer, welche ein offenes Gewerbe treiben, die Materialien durch umherreisende Gehülfen aufkaufen lassen können.

Auf Ihren Antrag vom 3. d. M. setze ich, mittelst Erweiterung der Bestimmung im §. 5 des Regulativs über den Gewerbsbetrieb im Umherziehen vom 28. April 1824, hierdurch fest: daß Inländer, welche ein offenes Gewerbe treiben, die Materialien zu ihrer eigenen Fabrikation auch durch ihre umherreisende Gewerbsgehülfen und Angehörigen aufkaufen lassen dürfen, ohne daß diese Aufkäufer einer andern Legitimation bedürfen, als einer polizeilichen Bescheinigung, durch welche ihr Verhältniß zu den Gewerbtreibenden, für den sie aufkaufen, beglaubigt wird. Ich überlasse Ihnen, wegen der Bekanntmachung dieses Befehls das weiter Erforderliche zu verfügen. G. S. S. 49.

ε) C. O. v. 5. August 1829 und Rescript v. 10. August 1829, daß das Herumtragen der Lotterieloose durch die Collecteurs nicht als Hausirhandel anzusehen sei.

Auf die beiliegende Bittschrift des Lotterie-Untereinnehmers N. — will Ich die vom Hausirhandel des Supplikanten mit Lotterieloosen erkannte Nachzahlung der Gewerbesteuer von 12 Rthlr. und die Geldbuße von 48 Rthlr. um so mehr niederschlagen, als das Herumtragen von Lotterieloosen, Behufs ihres Absatzes, oder das Anbieten derselben bei Gelegenheit einer Reise, wenn es von den Lotterie-Einnehmern und Untereinnehmern geschieht, nicht als Hausirhandel, sondern nur als Bestreben, die Loose zum Vortheil der General Lotterie-Direction unterzubringen, angesehen werden kann. Ich überlasse Ihnen, hiernach das Weitere zu verfügen und den Bittsteller zu bescheiden. Teplitz, den 5. August 1829.

Dem Criminal-Senat des Königl. O. L. Ger. wird hiebei in Abschrift die Allerhöchste C. O. vom 5. huj. zugefertigt, nach welcher des Königs Majestät die gegen den Lotterie-Untereinnehmer N. erkannte Nachzahlung der Gewerbesteuer von 12 Rthlr. und die Geldbuße von 48. Rthlr. niederzuschlagen geruht haben. Der Criminal-Senat hat demgemäß das Weitere zu veranlassen und sich nach der Allerhöchsten Bestimmung, daß das Herumtragen von Lotterieloosen, Behufs ihres Absatzes, von Seiten der Lotterie-Einnehmer nicht als Hausirhandel angesehen werden könne, in künftigen ähnlichen Fällen zu achten. Berlin, den 10. Aug. 1829. v. K. J. B. 34. S. 112.

ζ) C. O. v. 6. Octbr. 1829, betr. die Erweiterung der Vorschriften des §. 4. des Regulativs v. 28. April 1824.

Nach Ihrem gemeinschaftlichen Antrage vom 16. v. M. bewillige Ich, daß die im §. 4. des Regulativs, über den Gewerbsbetrieb im Umherziehen, vom 28. April 1824, den Inländern beigelegte Befugniß: auch ohne Gewerbschein selbstgewonnene Produkte und selbstverfertigte Waaren, in soweit solche von Jedermann auf Wochenmärkten feil gehalten werden dürfen, auch in der Umgegend ihres Wohnorts zum Verkauf umherzutragen oder zu schicken, auf Ausländer ausgedehnt werde, die in angrenzenden, von den Regierungen nach jedesortigem Bedürfniß näher zu bestimmenden Bezirken wohnhaft sind. Ich authorisire Sie, diese Erweiterung der gesetzlichen Bestimmung öffentlich bekannt zu machen. G. S. de 1830 S. 1.

η) C. O. v. 15. Juli 1829, wegen Modificirung der Vorschriften wegen Lösung der Gewerbescheine zum Betrieb eines Gewerbes im Umherziehen.

Zur Beschränkung der Nachtheile, welche bei Lösung des Gewerbscheins zum Betriebe eines Gewerbes im Umherziehen durch die vorgeschriebene Vorausbezahlung des vollen Steuerbetrages für die Gewerbtreibenden in besondern Fällen entstehen können, bestimme Ich:

1) daß den inländischen Kaufleuten und Fabrikanten, Falls sie im Laufe des Steuerjahres die Personen wechseln wollen, die für ihre Rechnung im Lande umherreisend, Waarenbestellungen suchen, gestattet sein soll, unter Zurückgabe des Gewerbescheins für den bisherigen Reisenden einen andern mit den Erfordernissen des Regulativs vom 28. April 1824 §. 13 versehenen Geschäftsführer zu gestellen, auf welchen für den Rest des Steuerjahres ein neuer Gewerbschein steuerfrei auszufertigen ist.

2) Bei allen andern Inländern, welche ein Gewerbe im Umherziehen, auf einen für den vollen gesetzlichen Steuersatz der 12 Rthlr. ausgefertigten Gewerbschein betreiben, soll, Falls der Inhaber des Gewerbscheins in den ersten drei Monaten des Jahres versterben sollte, dem überlebenden Ehegatten und den Kindern die vorausbezahlte Gewerbesteuer nach Verhältniß der Jahressteuer zu dem Ueberreste des Jahres von dem Monate ab, der auf den Todestag folgt, zurückgezahlt werden dürfen. G. S. de 1830. S. 17.

ϑ) C. O. v. 12. Februar 1831, wegen Befreiung der Kaufleute und Fabrikanten von der Entrichtung besonderer Gewerbesteuer für die Gewerbescheine zum Aufsuchen von Waarenbestellungen und zum Waarenaufkauf.

Auf den Antrag der Rheinischen Provinzialstände und nach dem Gutachten des Staatsministerii vom 25. v. M. bestimme Ich, daß von Kaufleuten und den ihnen gleichstehenden Fabrikanten, neben der Gewerbesteuer, welche sie nach

dem Gesetz, wegen Entrichtung der Gewerbesteuer vom 30. Mai 1820, für ihr kaufmännisches Gewerbe überhaupt entrichten, eine besondere Steuer für die Gewerbescheine künftig nicht erhoben werden soll, deren sie für ihre Person oder für die ausschließend in ihrem Dienste stehenden Handelsgehülfen, nach §. 21. a. des angeführten Gesetzes und §. 5. des Regulativs vom 28. April 1824, bedürfen, wenn sie im Umherreisen Waarenbestellungen suchen, oder zum Behuf des Wiederverkaufs Waaren aufkaufen, welche sie nicht mit sich umherführen, sondern frachtweise befördern lassen. G. S. S. 5.

i) **C. O.** v. 14. Octbr. 1833, wegen der Gewerbescheinpflichtigkeit der Musiker.

Nach Ihrem Antrage bestimme Ich, daß Musiker, welche ihr Gewerbe außerhalb des Polizeibezirks ihres Wohnorts, jedoch nicht in einer Entfernung über zwei Meilen von letzterem betreiben, dazu keines Gewerbescheins, sondern nur einer polizeilichen Legitimation bedürfen, diejenigen hingegen, welche in einer größern Entfernung vom Wohnorte für Geld Musik machen, auch dann, wenn sie dazu besonders bestellt werden, einen Gewerbeschein zu lösen haben, insofern nicht die im letzten Absatze des §. 18. des Regulativs vom 28. April 1824 gemachte Ausnahme Anwendung findet. Sie haben diesen Befehl durch die G. S. zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. G. S. S. 126.

l) Rescript v. 21. Juli 1826 betr. die Confiscation bei Gewerbesteuercontraventionen.

Die im §. 26. des Regulativs vom 28. April 1824 enthaltene Bestimmung, daß derjenige, welcher umherziehend ein Gewerbe treibt, ohne sich über seine Befugniß dazu mittelst Gewerbscheins für das laufende Jahr ausweisen zu können, auch die Confiscation derjenigen Gegenstände verwirkt hat,

die er wegen seines Gewerbes bei sich führt,

hat zu dem Zweifel Veranlassung gegeben, ob zu den zu confiscirenden Gegenständen auch die Transportmittel gehören, deren der Gewerbtreibende zur Fortschaffung der Gegenstände seines Verkehrs sich bedient hat, z. B. sein Wagen und die Pferde, die Schiffe u. s. w.

Damit hierüber überall nach gleichen Grundsätzen verfahren wird, erhält die Königliche Regierung die Anweisung, bei Anwendung des Regulativs vom 28. April 1824 die Transportmittel als der Confiscation unterworfen nicht zu behandeln.

Berlin, den 21. Juni 1826.

Sämmtlichen Justiz-Behörden wird von der abseiten des Königl. Finanz-Ministerii ergangenen Circular-Verfügung vom 21. Juni c. zur Nachachtung Kenntniß gegeben. Berlin, den 21. Juli 1826. v. K. J. B. 28. S. 112.

m) Rescript v. 25. Febr. 1835, daß bei Gewerbesteuercontraventionen der Gewerbtreibende für seine Angehörigen nicht subsidiarisch verhaftet ist.

In dem nebst den Akten beifolgenden Urtheile des Königl. Revisions- und Cassationshofes vom 27. Septbr. v. J. ist der Schlächter M. für die von seiner Tochter gegen das Gewerbesteuergesetz vom 30. Mai 1820 und gegen das Hausir-Regulativ vom 28. April 1824 begangene Contravention verantwortlich erklärt, und deshalb verurtheilt worden, für die gegen die Tochter festgesetzte Steuer- und Geldstrafe von 48 Rthlr. subsidiarisch zu haften.

Die subsidiarische Verpflichtung des Vaters wird daraus gefolgert, daß das specielle Gesetz, welches auf die Ausübung des Schlächtergewerbes Anwendung findet, das Gesetz vom 30. Mai 1820 wegen der Mahl- und Schlachtsteuer sei, daß dieses letztere Gesetz durch Verweisung im §. 17. litt. b auf den §. 83. der Steuerordnung vom 8. Febr. 1819, die subsidiarische Verhaftung der Gewerbetreibenden für ihre Angehörigen ausspreche, und daß bei dem Vorhandensein eines solchen besondern, die Ausübung des Schlächtergewerbes betreffenden, Gesetzes so wenig auf das allgemeine Gesetz wegen Einrichtung der Gewerbesteuer, als auf das Hausir-Regulativ zurückgegangen werden könne. Diese Entscheidung ist jedoch den bestehenden Gesetzen nicht gemäß. Das Gesetz vom 30. Mai 1820 wegen der Mahl- und Schlachtsteuer enthält nur Vorschriften über die indirecte Steuer, welche in den einzelnen Fällen des Schlachtens und Mahlens, so wie von einzuführenden Schlacht- und Mahlwaaren zu entrichten ist. Von einem Vergehen gegen dieses Gesetz ist im vorliegenden Falle nicht die Rede, sondern von einem Gewerbesteuer-Vergehen, nämlich vom

unbefugten Handel im Umherziehen mit Fleisch, wodurch das Gewerbesteuergesetz vom 30. Mai 1820 und das Hausir-Regulativ vom 28. April 1824 verletzt sind. In diesen Gesetzen ist die subsidiarische Verpflichtung des Gewerbetreibenden für Vergehen seiner Angehörigen nicht vorgeschrieben, und auf die §§. 293 und 294. des A. L. R. Thl. II. Tit. 20. kann nicht zurückgegangen werden, weil sie, wie der Zusammenhang ergiebt, sich nur auf Akzise und Zollverbrechen beziehen. In Uebereinstimmung mit dem Königl. Finanzministerium habe ich mich deshalb veranlaßt gesehen, über die Niederschlagung der gegen den Schlachter M. erkannten Strafe an des Königs Majestät Bericht zu erstatten, und Allerhöchstdieselben haben durch die Allerhöchste C. O. vom 20. d. M. den M. von der gegen ihn ausgesprochenen subsidiarischen Verpflichtung entbunden, und zugleich auf die beifolgende Bittschrift der Elisabeth M. die wider dieselbe erkannte Strafe auf 10 Rthlr. oder vierzehntägiges Gefängniß zu ermäßigen geruhet. Hiernach ist das Weitere zu veranlassen, und sowohl die Supplicantin als deren Vater von der Allerhöchsten Entscheidung zu benachrichtigen.

Zugleich veranlasse ich Euer Hochwohlgeboren, von den in dieser Verfügung ausgesprochenen Grundsätzen sämmtliche Oberprocuratoren in Kenntniß zu setzen und zur Befolgung derselben anzuweisen. v. K. J. B. 46. S. 284.

11) **a) Gesetz** wegen Entrichtung der Stempelsteuer v. 20. Novbr. 1810, (G. S. S. 121.), **Declaration** desselben v. 27. Juni 1811, (G. S. S. 313) und **Instruction** zur Anwendung desselben v. 5. Septbr. 1811. (G. S. S. 316); antiquirt durch:

b) Gesetz wegen der Stempelsteuer v. 7. März 1822, nebst Stempeltarif. (G. S. S. 57.)

Da bereits mehrere besondere, das Stempelgesetz und den Stempeltarif in Zusammenstellungen mit den abändernden und declarirenden Vorschriften enthaltende Handbücher vorhanden sind, auch, dem Vernehmen nach, bereits ein neues Stempelgesetz nebst Tarif bearbeitet wird, so ist das Stempelgesetz nur hier in soweit, als es die allgemeine Anordnung der Stempelsteuer und die Befreiungen von derselben enthält, aufgenommen, so weit es die Strafbestimmungen enthält, aber zu II. §. 270—276. abgedruckt.

Extract.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen etc., haben durch das Gesetz über die Einrichtung des Abgabenwesens vom 30. Mai 1820. bereits verfügt, daß zur Aufbringung des Staatsbedarfs auch ferner eine Stempelsteuer bestehen, und dieselbe durch ein besonderes Gesetz bestimmt werden soll. Hiernach verordnen Wir nunmehr, nach vernommenem Gutachten Unsers Staatsraths, wie folgt:

Aufhebung bisheriger Gesetze.

§. 1. Alle bisher im ganzen Umfange der Monarchie, mit Ausnahme des Fürstenthums Neufchatel, bestandene Stempelgebühren sind hiermit abgeschafft, namentlich auch die Einregistrirungsgebühren in denjenigen Landestheilen, wo die französische Gerichtsverfassung noch bestehet, und diejenigen Abgaben, welche statt der Einregistrirungsgebühren im Bergischen eingeführt worden. Alle Gesetze und Verordnungen, welche sich auf die hiernach abgeschafften Abgaben beziehen, sind aufgehoben, und es soll auch bei Auslegung des gegenwärtigen Gesetzes niemals darauf zurückgegangen werden. Jedoch wird hierdurch in den übrigen Vorschriften wegen des Enregistrements selbst, wo dasselbe noch besteht, nichts geändert.

Steuerstempeltarif.

§. 2. Dagegen sind von jetzt an überall diejenigen Stempelabgaben zu erheben, welche der anliegende von Uns vollzogene Tarif bestimmt.

Die Einziehung und Verwaltung dieser Abgaben geschieht allein nach den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes.

Befreiungen von dem tarifmäßigen Stempel.

§. 3. Von Entrichtung des tarifmäßigen Stempels finden nur nachstehende Befreiungen Statt:

a) Verhandlungen und Gesuche, über Gegenstände, deren Werth nach Gelde geschätzt werden kann, sind stempelfrei, wenn dieser Werth 50 Thaler Silbergeld nicht erreicht.

b) Gerichtliche Verhandlungen, wofür die Sportelfreiheit armuthshalber bewilligt worden, sind schon auch deshalb stempelfrei.

c) Verhandlungen in Vormundschaftssachen sind stempelfrei, sofern der Bevormundete aus eigenen Einkünften unterhalten werden muß, und diese nach Abzug der Verpflegungs- und Erziehungskosten keinen Ueberschuß gewähren.

d) Gesuche, welche Gläubiger des Staats, öffentlicher Anstalten und Gemeinen an Behörden und Beamten richten, um zu ihrer Befriedigung zu gelangen und die darauf ertheilten Bescheide sind stempelfrei.

e) Alle Verhandlungen und Zeugnisse, welche wegen Bestimmung des Betrages öffentlicher Abgaben und Einziehung derselben, wegen Eintritts in den Kriegsdienst, und überhaupt wegen Leistungen an den Staat in Folge allgemeiner Vorschriften beigebracht werden müssen, sind stempelfrei auszufertigen, sofern sie nur allein zu diesem Zwecke dienen.

f) Gesuche um Ertheilung von Reisepässen bedürfen keines Stempels.

g) Den Verhandlungen wegen Ablösung von Diensten und andern Leistungen, die auf Grundstücken haften, wegen Theilung der Gemeinheiten, und wegen Auseinandersetzung des im Gemenge liegenden Grundeigenthums verbleibt auch ferner diejenige Stempelfreiheit, die ihnen durch das Gesetz über die Ausführung der Gemeinheitstheilungs- und Ablösungsordnungen vom 7. Juni 1821 §§. 27. und 28., und durch die Verordnung wegen Organisation der Generalkommissionen und Revisions-Kollegien zur Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse vom 20. Juni 1817. §§. 213. und 214. zugestanden worden.

h) Verhandlungen über die Ablösung und einstweilige Verzinsung derjenigen ausschließlichen vererblichen und veräußerlichen Gewerbsberechtigungen, welche nach dem Gesetze über die polizeilichen Verhältnisse der Gewerbe vom 7. September 1811. §§. 32—33. abgelöset, und bis dies geschehen kann, verzinset werden sollen, sind ebenfalls stempelfrei.

i) Die bis jetzt gesetzlich bestehenden Befreiungen des Fiskus, besonderer Anstalten, Gesellschaften und Personen von gewissen Stempelabgaben dauern vorerst noch fort, mit Vorbehalt künftiger Untersuchung und Entscheidung darüber.

Doch sind die gedachten Behörden nicht befugt, diese Befreiung den Privatpersonen, mit welchen sie Verträge eingehen, einzuräumen, wenn diese Personen an sich nach gesetzlicher Vorschrift zur Entrichtung des Stempels verbunden sind. Bei allen zweiseitigen Verträgen der Art, muß jedesmal die Hälfte des Stempels für den Vertrag und für die ausgefertigte Ueberexemplare desselben außerdem noch der gewöhnliche Stempel entrichtet werden. G. S. S. 57.

c) In Gemäßheit des vorstehenden §. 3 und nach neueren Bestimmungen sind noch stempelfrei:

α) Die Angelegenheiten der Kirchen, Armenanstalten, Waisenhäuser, milden Stiftungen, Schulen, Universitäten, desgleichen der Straf- und Besserungsanstalten, nach §. 4. der **Declaration** v. 27. Juni 1811;

β) Die Ausfertigungen sowohl der allgemeinen, als der Offizier-Wittwenverpflegungsanstalten, und die Quittungen ihrer Kassen über Antrittsgelder und bezahlte Beiträge, nach §. 4. der **Declaration** v. 27. Jun. 1811; desgl. die bei der allgemeinen und bei der Offizier-Wittwenverpflegungsanstalt einzureichenden Gesundheits- und kirchlichen Atteste, nebst den dazu erforderlichen Recognitionsattesten, so wie die Lebensatteste der Wittwen, nach dem **Patent** v. 28. Decbr. 1775, §. 15 u. 38. u. der **C. O.** v. 21. Juni 1804;

γ) Die Haupt-Bibelgesellschaft und ihre Tochtergesellschaften in Ansehung der ihnen zufallenden Schenkungen und Vermächtnisse, nach der **C. O.** v. 29. Septbr. 1831;

δ) Die ritterschaftliche Privatbank in Pommern in Ansehung der Actienbescheinigungen und Bankscheine, nach den **Statuten** v. 16. August 1824 und 23. Januar 1833;

ε) Die Wollverpfändungsgeschäfte der Seehandlung in Gemäßheit der **C. O.** v. 20. Mai 1826.

ζ) Verhandlungen und Urkunden bei Besitzveränderungen, welche zum Zwecke des gemeinen Besten angeordnet werden, nach der **C. O.** v. 4. Mai 1833;

η) Alle Verhandlungen und Ausfertigungen zum Zwecke und bei Gelegenheit der gutsherrlichen und bäuerlichen Regulirungen, Gemeinheitstheilungen und Ablösungen, und der in Folge derselben vorzunehmenden hypothekarischen Eintragungen und Löschungen, nach dem **Regulativ** v. 25. April 1836;

ϑ) Die Hypothekeneinrichtungsverhandlungen und die Ausfertigungen der Hypothekenscheine bei der ersten Regulirung des Hypothekenwesens eines Grundstücks, nach §. 42. Tit. 4. der **H. O.** und **Rescript** v. 28. Octbr. 1830.

Domainen.

§. 11. Einzelne Grundstücke, Gefälle, und Rechte, deren besonderes Eigenthum dem Staate, und die ausschliessende Benutzung dem Oberhaupte desselben zukommt, werden Domainen- oder Kammergüter genannt.

§. 12. Auch diejenigen Güter, deren Einkünfte zum Unterhalte der Familie des Landesherrn gewidmet worden, sind als Domainengüter anzusehen.

§. 13. Was Personen aus der Familie des Landesherrn durch eigene Ersparniss, oder auf andere Art gültig erworben haben, wird, so lange von dem Erwerber oder seinen Erben keine ausdrückliche Einverleibung erfolgt, und so weit darüber durch Familienverträge und Hausverfassungen nicht ein Anderes bestimmt ist, als Privateigenthum betrachtet.

§. 14. Eben das gilt von Gütern und Sachen, welche der Landesherr selbst aus eigenen Ersparnissen, oder durch irgend eine andere auch bei Privatpersonen Statt findende Erwerbungsart, an sich gebracht hat.

§. 15. Hat jedoch derjenige Landesherr, welcher ein solcher erster Erwerber war, über unbewegliche von ihm auf dergleichen Art erworbene Sachen, weder unter Lebendigen, noch von Todeswegen, verfügt: so sind dieselben für einverleibt in die Domainen des Staats anzusehen.

§. 16. Domainengüter können nur in so weit an einen Privatbesitzer gültig gelangen, als der Staat dagegen auf andere Art schadlos gehalten worden.

§. 17. Insonderheit können sie gegen andere Güter vertauscht, in Erbpacht ausgethan, oder gegen fortwährende Zinsen den Unterthanen zum erblichen Besitze vertheilt werden.

§. 18. Uebrigens gilt, wenn ein Domainengut einer Privatperson gegen Entschädigung überlassen worden, die Vermuthung, dass die Schadloshaltung verhältnissmässig gewesen sei.

§. 19. Wer aber wissentlich den Besitz eines Domainenguts ohne dergleichen Schadloshaltung an sich gebracht hat, der ist als ein unredlicher Besitzer anzusehen. (Th. 1. Tit. 7. §. 10. sqq. §. 40. 41. 42.)

§. 20. Lehne, welche dem Oberhaupte des Staats von seinen Vasallen heimfallen, ingleichen Erbzinsgüter kann derselbe zu allen Zeiten wieder verleihen.

1) a) **Edict** vom 13. August 1713, betr. die Unveräusserlichkeit der Domainen. C. C. M. Th. IV. 2. S. 161. v. R. B. I. 1. S. 318.

b) **Edict** v. 6. Novbr. 1809 nebst **Hausgesetz** v. 17. Decbr. 1808, über die Veräusserlichkeit der Domainen.

Nachdem Wir ein Edikt und Hausgesetz über die Veräusserlichkeit der Königlichen Domainen, folgenden Inhalts: Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preußen, Markgraf zu Brandenburg ꝛc. ꝛc. Thun kund und fügen hiermit zu wissen: Durch das Edikt vom 13. August 1713 ist von Unsers in Gott ruhenden Herrn Aeltervaters, des Königs Friedrich Wilhelm I.

Majestät, die Unveräußerlichkeit aller Fürstenthümer, Graf- und Herrschaften, auch einzelner Güter und Einkünfte, welche die Preußische Monarchie bilden, auf den Grund eines in Unserm Königlichen Hause durch Verfassung und Fundamentalgesetze hergebrachten Familienfideikommisses, für immerwährende Zeiten festgesetzet. Obwohl Wir, Kraft der Uns zustehenden landesherrlichen und souverainen Gewalt, befugt sein würden, diese Unveräußerlichkeit, so weit sie auf die Domainengüter des Staats erstreckt wird, durch ein Edikt um so mehr aufzuheben, als die Nothwendigkeit einer Unveräußerlichkeit der Domainen weder durch das Fideikommiß- und Primogeniturgesetz Unsers Königlichen Hauses (als welches nur die Theilung und Veräußerung der Souverainetätsrechte zu verhindern bestimmt ist), noch durch das Interesse des Staats geboten wird; so haben Wir Uns dennoch bewogen gefunden, ein Hausgesetz hierüber abzuschließen und die Stände in den Provinzen Unserer Monarchie dabei zuzuziehen.

Wir verordnen daher, mit Zuziehung aller Prinzen Unsers Königlichen Hauses, so weit es nöthig in Vormundschaftlichem Beistande und Genehmigung, mit Zuziehung der Stände in den Provinzen, Folgendes:

§. 1. Es hat bei den Hausverträgen und Grundgesetzen Unsers Königlichen Hauses, in soweit solche die Untheilbarkeit und Unveräußerlichkeit der Souverainetätsrechte, mittelst Anordnung der Primogenitur und des Fideikommisses, festsetzen, sein Verbleiben.

§. 2. Was die Domainen Unsers Staats betrifft, deren Ertrag zu den öffentlichen Ausgaben bestimmt ist; so können jederzeit nur die Bedürfnisse des Staats und die Anwendung einer verständigen Staatswirthschaft darüber entscheiden, ob ihre Veräußerung, es sei mittelst Verkaufs an Privateigenthümer, oder Erbverpachtung, oder mittelst eines andern Titels, für das gemeinsame Wohl und für Unser und Unsers Königlichen Hauses Interesse, nothwendig oder vortheilhaft sei.

§. 3. Indem Wir daher die Vorschriften Unsers A. L. R. Th. II. Tit. 14. §§. 16. und folgende, nach welchen Domanialgüter nur in soweit an einen Privatbesitzer gültig gelangen können, als der Staat dagegen auf andere Art schadlos gehalten wird, hierdurch deklariren, setzen Wir fest:

a) daß eine Verschenkung der Domainen nicht statt finde, vielmehr zu jeder Zeit, sowohl von dem Geschenkgeber selbst, als von seinem Nachfolger widerrufen werden könne;

b) daß der jedesmalige Souverain befugt sei, die zu den Domainen gehörenden Bauergüter, Mühlen, Krüge und andere einzelne Pertinenzien gegen Entgelt, es sei mittelst Uebertragung des vollen Eigenthums oder Erbverpachtung oder zinspflichtiger Verleihung zum erblichen Besitz, oder mittelst eines andern nicht unentgeltlichen Titels, zu veräußern, so bald er solches den Grundsätzen einer staatswirthschaftlichen Verwaltung gemäß findet; auch erstreckt sich diese Befugniß auf die Uebertragung des vollen Eigenthums an bäuerlichen Besitzungen ohne Bezahlung eines Kaufgeldes, wie solche in Ostpreußen, Litthauen und Westpreußen durch die Verordnung vom 27. Julius 1808 geschehen ist, und in den übrigen Provinzen noch geschehen soll;

c) daß dem Souverain auch in Absicht der übrigen Domanialgrundstücke, Gefälle und Rechte die Veräußerung gegen Entgelt, jedoch nur mittelst Erbverpachtung, die Veräußerung des vollständigen Eigenthums aber, so wie die Verpfändung und Belastung der Domainen aller Art mit hypothekarischen und andern dinglichen Verbindlichkeiten nur in dem Falle gestattet sein soll, wenn das wahre Bedürfniß des Staats eintritt und mit dem Kaufgelde oder dem erliehenen Kapital Schulden des Staats bezahlt werden müssen, die in der Erhaltung desselben entstanden sind; als solche erklären Wir zugleich alle jetzt schon vorhandene Schulden und diejenigen, die zur Bezahlung der an Frankreich abzutragenden Kriegeskontribution verwendet werden.

§. 4. Der Erwerber eines solchen nach §. 3. Lit. b. c. veräußerten Domanialgrundstücks oder eines dinglichen Rechts soll gegen jeden fiskalischen Anspruch, der

auf Vernichtung des über die Veräußerung oder Verpfändung abgeschlossenen Kontrakts unter dem Vorwande der behaupteten Unveräußerlichkeit gerichtet werden wollte, geschützt sein.

§. 5. Damit aber über die Frage: ob eine auf den Grund des §. 3. Lit. c. wegen eingetretenen nähern Bedürfnisses des Staats geschehene Veräußerung oder Verpfändung wirklich in der angezeigten Art nothwendig gewesen sei? kein Streit entstehe; so soll die diesfällige Urkunde nicht nur von dem Souverain, sondern auch von dem Thronfolger und von dem ältesten Prinzen Unsers, von des Königs Friedrich Wilhelm I. Majestät abstammenden Königlichen Hauses vollzogen werden.

Ist der Kronprinz noch minorenn, so soll der älteste Prinz des Hauses bei dieser Handlung sein Vormund sein, und von dem Chef der Justiz die obervormundschaftliche Autorisation erhalten.

Damit jedoch, durch die hier angeordneten Förmlichkeiten, in der augenblicklichen Lage des Staats, besonders wegen Erfüllung der gegen Frankreich übernommenen Verbindlichkeiten, kein Zeitverlust entstehe; so setzen Wir fest, daß auf den Betrag derjenigen Summe, die Unser Finanzminister, nach einem von Uns Selbst zu vollziehenden Etat des zur Kriegskontribution und zur Befriedigung der jetzt vorhandenen Staatsgläubiger aus den Domainen herbei zu schaffenden Geldbedarfs, als den Beitrag einer jeden einzelnen Provinz, mittelst eines von Unserm Großkanzler zu beglaubigenden Extrakts aus dem Etat, oder als das Surrogat des im Etat zur Veräußerung bestimmten, in der Folge aber nach den Umständen, davon ausgeschlossenen Beitrags einer andern Provinz, fordern wird, Domainen verkauft oder verpfändet werden können. Auch wollen Wir, daß die Verpfändungsurkunden, die Wir den Kaufleuten zu Königsberg, Elbing und Memel über den Belauf der von ihnen zur Berichtigung der Kriegskontribution ausgestellten Wechsel ausgefertiget haben, und den Kaufleuten zu Berlin, Breslau und Frankfurt noch ausfertigen werden, ohne das Erforderniß irgend einer Förmlichkeit in das Hypothekenbuch eingetragen werden sollen.

§. 6. Den Hypothekenbehörden untersagen Wir hiermit ernstlich, Urkunden, wodurch von Seiten des Souverains oder in seinem Namen Eigenthums-, hypothekarische- oder andere dingliche Rechte auf Domainen übertragen werden sollen, in die Hypothekenbücher einzutragen, wenn sie dem gegenwärtigen Hausgesetz nicht gemäß sind.

§. 7. Unter diesen Bestimmungen wollen und verordnen Wir, daß das Edikt Unsers Herrn Aeltervaters Majestät vom 13. August 1713, welches die Alienation aller der Krone und Chur inkorporirten Güter, bei Strafe der Nullität, untersagt, auf den Verkauf und die Verpfändung oder sonstige Belastung der Domainengüter mit dinglichen Rechten, nicht angewendet werden soll.

Zu Urkunde dessen haben Wir dieses Hausgesetz und Edikt Höchstselbst vollzogen, und von allen Prinzen Unsers Königlichen Hauses und dem für die minorennen Prinzen bestellten Vormunde mit vollziehen, auch die obervormundschaftliche Genehmigung, nach gesetzmäßiger Prüfung, deshalb ertheilen lassen, so wie von den Ständen in den Provinzen Unserer Monarchie unterschreiben, auch Unser, der Prinzen und der Stände Siegel unterdrücken lassen.

Gegeben und geschehen in Königsberg, den 17. Decbr. 1808.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.
(L. S.) Heinrich, Prinz von Preußen.
(L. S.) Wilhelm, Prinz von Preußen.
(L. S.) Ferdinand, Prinz von Preußen, des ritterlichen St. Johanniter-Ordens der Balley Brandenburg Heermeister, auch als Vormund der minorennen Prinzen des Königlichen Hauses.
(L. S.) August, Prinz von Preußen. Schrötter.

zu Königsberg am 17. Decbr. 1808 Allerhöchstselbst vollzogen haben, und nachdem dasselbe auch von allen Prinzen Unsers Königlichen Hauses, und dem für die minorennen Prinzen bestellten Vormunde mit vollzogen, die obervormundschaftliche Genehmigung, nach gesetzmäßiger Prüfung, deshalb ertheilet, wie auch dieses Unser

Edikt und Hausgesetz von den Ständen in den Provinzen Unserer Monarchie unterschrieben, und Unser, der Prinzen, und der Stände Siegel darunter gedruckt worden; so befehlen und gebieten Wir hiermit allen und jeden Unsern Fürsten, Prälaten, Grafen, Herrn, Rittern, Edelleuten, Vasallen und Unterthanen, wie auch allen Unsern Hof-, Kriegs- und Staatsbeamten, Befehlshabern, Räthen, Unserm Obertribunal, Kammergericht, Unsern O. L. Ger. und Landesregierungen, Obrigkeiten, Gerichten und die Hypothekenbücher führenden Behörden, überhaupt jedermänniglich, sich nach diesem Unsern Edikt und Hausgesetz auf das pünktlichste zu achten, und solches fest und unverbrüchlich zu halten. Königsberg den 6. Novbr. 1809.

G. S. (Edict. Samml.) de 1806-1810. S. 883.

c) *α*) **Edict** v. 26. Juni 1811, betr. die Veräußerung der Domainen und Forsten in den alten Provinzen.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c. haben die Absicht erklärt, die Schulden Unsers Staates nach berichtigter Kontributions-Zahlung an Frankreich allmählig zu tilgen. Wir beharren bei derselben, wünschen aber, die Staatsgläubiger auch früher dadurch vollständig zu befriedigen, daß ihnen die Gelegenheit verschafft werde, die Staats-Schuld-Papiere ohne den mindesten Verlust in Realitäten zu verwandeln.

Zu dem Ende soll die Veräußerung Unserer Domainen, Forsten und geistlichen säkularisirten Güter die erforderliche Ausdehnung erhalten und nach dem Grundsatz geschehen, daß die reine Rente derselben mit einem gleichen Betrage von Zinsen Unserer Staats-Papiere erworben werden kann.

In dieser Absicht verordnen Wir, wie folgt:

§. 1. Es sollen nicht blos die pachtlosen, sondern auch alle übrigen Aemter, deren Pacht noch fortläuft, nacheinander zur Veräußerung gestellt und bei der Letzteren die Pächter an die Erwerber mit überwiesen werden.

§. 2. Die Erwerbung kann fernerhin, sowohl im Wege des Kaufs, als der Erbpacht geschehen.

§. 3. Die Kauf- und Erbpacht-Summe wird in der Regel nach den alten Anschlägen bestimmt; nur dann erfolgt eine neue Veranschlagung, wenn Aemter offenbar zu hoch oder zu niedrig abgeschätzt oder verpachtet waren. Der Werth der Forsten wird forstmäßig, jedoch mit Berücksichtigung der Lage und sonstigen örtlichen Verhältnissen abgeschätzt.

§. 4. Von dem alten Ertrage wird zum Besten der Erwerber abgezogen:

a) der Werth des unentgeldlich verabreichten Brennholzes;

b) die durch Sachverständige nach Prozenten des Ertrags festzusetzende Durchschnitts-Summe der wahrscheinlichen jährlichen Baukosten;

c) der Betrag der übernommenen baaren oder Natural-Abgaben.

§. 5. Der nach diesen Abzügen bleibende reine Ertrag giebt fünf und zwanzig Mal genommen, den geringsten Kaufpreis.

Der geringste Preis, wozu die Erbpacht zugeschlagen werden kann, ist dieser reine Ertrag als jährlicher Canon und zehn Prozent jenes Kaufpreises als Erbstandsgeld.

§. 6. Bei Bezahlung der Kauf- und Erbstandsgelder werden nachstehende Papiere nach dem Nominalwerth angenommen:

1) die im Edikt vom 27. Octbr. v. J. S. 29 der G. S. No. 3. verzeichneten Obligationen der ausländischen und der holländischen Anleihe; 2) Bank-Noten und Bank-Obligationen; 3) Bergwerks-Obligationen; 4) Brennholz- und Haupt-Nutzholz-Obligationen; 5) Bons über die Russischen Forderungen; 6) General-Salz-Kassen-Obligationen; 7) Gehalts-Bons, jedoch wegen der zu Kapital geschlagenen Zinsen mit 10 Prozent Abzug; 8) Interims-Scheine aus der inländischen Anleihe der $1\frac{1}{2}$ Millionen vom Februar 1810; 9) Prämien-Anleih-Scheine; 10) Münz-Scheine; 11) Obligationen der Labesschen Anleihe; 12) Scheidemünz-Obligationen; 13) Seehandlungs-Aktien; 14) Seehandlungs-Obligationen; 15) Tabacks-Aktien; 16) Tresor-Scheine; 17) Pfandbriefe, welche auf Gütern haften, die in der Monarchie liegen, und für welche regelmäßig die Zinsen

gezahlt werden; 18) diejenigen alten Obligationen der Churmärkschen Landschaft, wofür die Einkünfte verpfändet waren, die zu den Staatskassen gezogen worden sind; 19) die Scheine, welche die Staats-Schulden-Sektion über die von dem Departement für die Staats-Kassen und Geld-Institute anerkannten, bei der Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse notirten Forderungen an den Staat, ausstellt; 20) Die neuern Staats-Schulden-Scheine, welche nach erfolgtem Austausche der inländischen Staats-Papiere an deren Stelle treten. 21) Die Anweisungen, welche Wir wegen der Abfindung geistlicher oder anderer Personen in Absicht auf ihre Pensionen, oder sonst aus andern Gründen, besonders ertheilen werden.

§. 7. Obgleich die Bank-Obligationen nur 2 Prozent Zinsen tragen, so sollen sie doch gleich denen, die 4 Prozent thun, für voll in Zahlung angenommen werden, da Wir billig finden, daß die Inhaber, bis zur Herstellung der sonst üblichen Kündigung und schnellen Realisation, Gelegenheit erhalten, ihre hergeliehene Kapitale zu 4 Prozent zu benutzen.

Aus demselben Grunde sollen auch die übrigen zinslosen Papiere denen gleich gerechnet werden, welche 4 Prozent Zinsen tragen.

Die Holländischen Obligationen werden wegen der Verzinsung zu 5 Procent, 20 Procent höher angenommen, als die Papiere, welche 4 Procent thun. Eben dies gilt in demselben Verhältniß von den übrigen Obligationen, welche zu mehr als 4 Procent verzinset werden.

§. 8. Die Gebote geschehen zwar sämmtlich in Staats-Schuld-Papieren; indeß wird wegen der Unbequemlichkeit, in solchen, kleine Summen zu berichtigen, statt derselben klingendes Metall nach dem Kourse der neuen Staats-Obligationen angenommen.

§. 9. In der Regel geschehen die Veräußerungen durch Licitation. Die speciellen Bedingungen werden dabei vorgelegt. Die Regierungen, oder wer sonst damit besonders beauftragt wird, sind von jetzt an bevollmächtigt, den Zuschlag aller Gegenstände, ohne Ausnahme, sogleich im Termin zu ertheilen, wenn das oben im §. 5. bestimmte geringste Kauf- oder Erbstandsgeld erreicht wird.

§. 10. Von den Kaufgeldern muß ¼ bei der Uebergabe und ¼ binnen Jahresfrist bezahlt werden. Die übrigen ²⁄₄ können 5 Jahre zur 1sten Hypothek stehen bleiben und alsdann, oder auch früher, immer noch mit Staats-Papieren berichtigt werden. Die Verzinsung geschieht mit 4 Procent.

Die Erbstands-Gelder werden zur Hälfte bei der Uebergabe und der Rest binnen Jahresfrist berichtigt.

§. 11. Aus freier Hand sollen die Veräußerungen in den Fällen zulässig sein, wo die Licitationen keinen Erfolg hatten, oder wenn sehr vortheilhafte Bedingungen angeboten werden. Vorzüglich soll diese freie Behandlung Statt finden, wenn Veräußerungen von bedeutendem Umfang dadurch erleichtert werden können.

§. 12. Den Unterthanen, welche zur Abtragung von baaren oder Natural-Gefällen an die Domainen-Aemter verpflichtet sind, wird die Ablösung ebenfalls nach dem Grundsatz verstattet, daß der Betrag des Gefälls mit einem gleichen Betrage von Zinsen in Staats-Papieren ausgeglichen werden kann.

Benutzen sie aber diese Begünstigung nicht binnen einem halben Jahre nach der Eigenthums-Erklärung, so können jene Gefälle von jedem Dritten in eben dieser Art erworben werden.

Licitationen sind hiebei nicht nöthig. Erwirbt Jemand die sämmtlichen Gefälle eines Amtes, so sollen ihm nach Verhältniß der ersparten Erhebungs-Kosten einige Procente zu gute gerechnet werden. Bei der Bezahlung werden die §. 6. benannten Papiere ebenfalls nach dem Nennwerth und in dem Verhältniß angenommen, welches der §. 7. wegen des höhern Zinsfusses bestimmt.

§. 13. Die Wirkung der vorbemerkten Bestimmungen ist einer speciellen Fundirung der sämmtlichen Staats-Schulden gleich, die Wir immer gewünscht haben, und die nur wegen der damit verbundenen vielen Schwierigkeiten unterblieben ist. Die jetzige Maaßregel hat noch den Vorzug, daß jeder Staats-Gläubiger das Fundirungs-Object nach seiner Convenienz auswählen kann, was bei der eigentlichen

Fundirung nicht zuläßig gewesen wäre. Wir hoffen daher, daß Unsere getreuen Unterthanen die landesväterliche Fürsorge erkennen werden, die Wir auch in dieser Beziehung für ihr Wohl und ihre Zufriedenheit hegen. G. S. S. 208.

β) Fernerweite **Verordnung** vom 5. März 1813, wegen der Veräußerung der Staatsgüter in den alten Provinzen.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc. hegen die Absicht durch den fortgesetzten Verkauf Unserer Domainen noch fernerhin den Staatsgläubigern Gelegenheit zu geben, die Staatspapiere zu realisiren und dadurch den öffentlichen Kredit zu erhalten, zugleich aber auch zur Erleichterung Unserer getreuen Unterthanen, dadurch die baaren Mittel zu erlangen, welche die gegenwärtige Ausrüstung und Unterhaltung Unserer Truppen erfordert. Wir verordnen demnach.

§. 1. Es soll nach den Grundsätzen der Verordnung vom 27. Junius 1811 ein Theil der Domainen gegen Staatspapiere fortwährend veräußert werden.

§. 2. Ein anderer Theil derselben aber gegen baares Geld.

§. 3. Der Verkauf der Domainen gegen baares Geld, findet ohne Lizitation statt, wenn das gethane höchste Gebot das Werthsminimum erreicht, welches von der besonders für die Veräußerungen niedergesetzten Kommission nach dem Zinssatze von Sechs Prozent festgesetzt ist.

§. 4. In den Lizitationen muß der Zuschlag für baares Geld jederzeit dem Meistbietenden ertheilt werden, wenn das Werthsminimum nach dem Zinssatze von Sieben Prozent erreicht ist.

§. 5. In den Bekanntmachungen wegen zu haltender Lizitation muß jedesmal voraus bestimmt werden, ob die zu veräußernde Domaine gegen baares Geld oder gegen Staatspapiere verkauft werden soll.

§. 6. Dem baaren Gelde werden völlig gleich geachtet

1) die Interimsscheine aus der $1\frac{1}{2}$ Millionen Anleihe vom Februar 1810;

2) die Forderungen aus Kontrakten oder Anleihen auf baares Geld seit dem 1. Junius 1810;

3) die Steueranweisungen und gestempelten Tresorscheine nach dem Edikt vom 20. Junius 1812;

4) die Tresorscheine als Steueranweisungen nach dem Edikt vom heutigen Tage;

5) die Obligationen aus der holländischen Anleihe, welche bei dem Handlungshause Wittwe Serrurier und Comp. in Amsterdam eröffnet worden;

6) solche Forderungen an den Staat, denen vermöge Unserer Autorisation die Eigenschaft des baaren Geldes, von Unserm Staatskanzler ausdrücklich beigeleget ist und werden wird.

§. 7. Die säkularisirten Güter dürfen von nun an, nur gegen klingendes Kourant veräußert werden, einzelne Fälle ausgenommen, deren jedesmalige Bestimmung Wir Uns besonders vorbehalten.

§. 8. Zur Leitung des ganzen Veräußerungsgeschäfts wird unter dem Geheimen Staatsrath von Heydebreck eine Kommission ohne Konkurrenz der verwaltenden Behörden niedergesetzt, zu deren Mitgliedern Wir hiermit

a. aus Unsern Räthen

1) den Staatsrath Bloemer;

2) den Staatsrath und Ober-Landforstmeister Hartig;

b. aus den Nationalrepräsentanten

3) den Kammerherrn und Präsidenten der interimistischen National-Repräsentation, Grafen von Hardenberg; und

4) den Landrath von Dewitz

ernennen.

Wir machen derselben die gewissenhafteste Wahrnehmung des Staatsinteresse zur ausdrücklichen Pflicht.

§. 9. Die Provinzialregierungen sollen verpflichtet sein, der Kommission diejenigen Nachrichten zu geben, welche sie verlangen wird, desgleichen soll die Kommis-

sion das Recht haben, einzelnen Mitgliedern der Regierungen oder andern dazu geeigneten Staatsbeamten Aufträge zu geben.

§. 10. Der Zuschlag in den Lizitationen wird von dieser Kommission ertheilt, sobald die Werthsminima in baarem Gelde nach einem Zinssatze von Sieben Prozent und in Staats- oder öffentlichen Papieren von Vier Prozent meistbietend erreicht sind.

§. 11. Verkäufe aus freier Hand gegen baares Geld werden nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Kommission nach der Bestimmung des §. 3. geschlossen.

§. 12. Die Kommission berichtet nach Beschaffenheit der Umstände entweder an Uns oder an Unsern Staatskanzler.

§. 13. Die einkommenden baaren Gelder und Papiere fließen in eine unter der Aufsicht des Geheimen Staatsraths von Heydebreck allein zu stellende Domainenveräußerungskasse.

§. 14. Von der Domainenveräußerungskasse werden nach einem monatlichen Abschlusse alle eingekommenen Staatspapiere monatlich vom 1. Mai d. J. ab, der nach §. 5. des heutigen Edikts über die Tresorscheine niedergesetzten Verwaltungskommission überliefert, von derselben monatlich vernichtet und die geschehene Vernichtung mit genauer Bezeichnung der Nummern und Summen der Papiere öffentlich bekannt gemacht.

§. 15. Die einkommenden Pfandbriefe werden dem Staqsschuldentilgungsfonds überwiesen.

§. 16. Eine Reduktion der Papiere auf baares Geld oder umgekehrt, wenn die Lizitation auf eins von beiden ausschließlich gerichtet gewesen ist, findet nicht statt, sondern es muß jedesmal die vorher bekannt gemachte Spezies der Zahlung wirklich geleistet werden.

§. 17. Zur leichten Erreichung der Eingangs erwähnten Zwecke sollen noch Bestimmungen getroffen werden, um die Berichtigung der Besitztitel für die Käufer von Domainen zu beschleunigen.

Vorstehende Bestimmungen sind von den betreffenden Behörden schleunigst in Ausübung zu bringen. G. S. S. 27.

d) α) **C. O.** v. 9. Januar 1812, betr. die nicht ferner gestattete Mitveräußerung des Patronatrechts beim Verkaufe der Domainen. G. S. S. 3; (s. zu II. 11. §. 598. flgde.)

β) **C. O.** v. 20. Febr. 1812, wegen nicht mehr statt findender Mitveräußerung der Jurisdiction bei dem Verkauf der Domainen.

In Erwägung der Schwierigkeiten, welche, bei der Veräußerung der Domainen und geistlichen Güter mit der Jurisdiktion, durch die Zerreißung der bisherigen Gerichtsbezirke und Bildung mehrerer einzelnen Patrimonial-Jurisdiktionen entstehen; bestimme Ich, dem von Ihnen gemachten Antrage gemäß, hierdurch, daß von jetzt an bei dem Verkaufe der Domainen und geistlichen Güter die Gerichtsbarkeit von dem Verkaufe ausgenommen und dem Staate vorbehalten bleiben soll, so, daß die Justiz in den verkauften Gütern von den bisherigen Gerichten ferner in Meinem Namen verwaltet wird, und die Erwerber derselben weder die Lasten der Gerichtsbarkeit zu tragen, noch die Früchte derselben zu genießen haben.

Diese Bestimmung soll bei den zum Verkaufe stehenden Domainen und geistlichen Gütern allgemein zur Anwendung kommen, in soweit der Zuschlag oder die Genehmigung des Verkaufs nicht schon erfolgt ist. Ich beauftrage Sie, die gegenwärtige Abänderung des §. 16. der Domainen-Veräußerungs-Instruktion vom 25. Octbr. 1810, zur Ausführung zu bringen. G. S. S. 23.

γ) **C. O.** v. 29. Febr. 1812, betr. die Ausschließung der Mitglieder der Provinzialverwaltungen von Erwerbung von Domainen-Grundstücken.

Das Gesetz vom 18. April 1764, welches Kriegesräthe, so lange sie im Staatsdienste stehen, von allen Arten von Pachtungen ausschließt, darf seiner Absicht nach, um Mißbräuche zu verhüten, bei den Domainen-Veräußerungen nicht ohne Anwendung bleiben. Ich will diese jedoch, nach Ihrem Antrage, dahin

hiemit bestimmen, daß Mitgliedern der Provinzial-Domainen-Verwaltungen zwar die Erwerbung von Domainen-Grundstücken in andern Provinzen, als in welchen sie angestellt sind und arbeiten, ohne weiteres, in derselben Provinz aber nur nach vorgängiger Dispensation des Chefs der obern Domainen-Verwaltung auf den Antrag des Präsidenten der Provinzial-Verwaltung, sowohl direkte, als durch Cession nachgelassen sein soll. G. S. S. 16.

e) *α*) **Anweisung** v. 27. Decbr. 1808, betr. die Form und das Verfahren bei Veräußerung der Domainen. (findet sich nicht abgedruckt.)

β) **Instruction** für die Regierungen v. 25. Octbr. 1810, betr. das Verfahren bei Veräußerung der Domainen. (findet sich nicht abgedruckt.)

γ) **Rescript** v. 10. März 1814, betr. die Form und Bestätigung der Veräußerung von Domainengrundstücken in den alten Provinzen.

Verschiedene Anfragen, welche in Bezug auf die Berichtigung des Besitztitels für die Erwerber veräußerter Domainen bisher gemacht worden, haben den Chef der Justiz bewogen, mit dem Königl. Finanz-Ministerio Rücksprache zu nehmen, mit dessen Einverständniß nunmehr dem Königl. Kammergericht (O. L. Ger.) Folgendes eröffnet wird:

1. Das Edict und Hausgesetz vom 6. Novbr. 1809 verordnet zwar §. 5., daß Domainen-Veräußerungs- oder Verpfändungs-Urkunden nicht nur von dem Souverain, sondern auch von dem Thronfolger und von dem ältesten Prinzen des Königl. Hauses vollzogen werden sollen, damit kein Streit über die Frage: ob die Verpfändung nothwendig gewesen sei? entstehe. In demselben §. 5. ist aber auch zugleich festgesetzt, daß auf den Betrag derjenigen Summe, welche der Finanz-Minister nach einem von des Königs Majestät Allerhöchstselbst zu vollziehenden Etat des zur Kriegs-Contribution und zur Befriedigung der jetzt vorhandenen Staatsgläubiger aus den Domainen herbeizuschaffenden Geldbedarfs fordern werde, Domainen verkauft oder verpfändet werden können, damit durch die hier (zu Anfange des §. 5.) angeordneten Förmlichkeiten kein Zeitverlust entstehe. Demgemäß ist der erwähnte Etat von dem Finanz-Minister angefertigt, durch die Königl. Allerhöchst unmittelbare Vollziehung unter dem 12. April 1809 bestätigt, und es sind beglaubte Extracte desselben, welche den Beitrag einer jeden Provinz zu dem zur Tilgung der Staatsschulden aus den Domainen herbeizuschaffenden Geldbedarf bestimmen, bereits unter dem 18. April 1809 den Landes-Justiz-Collegien mit der Bedeutung zugefertigt worden, daß auf Höhe der Summe des Beitrags jeder Provinz die Veräußerung oder Verschuldung der Domainen und Forsten nach Vorschrift des Hausgesetzes für gültig zu achten sei.

Es ist demnach ganz klar, daß die Domainen-Veräußerungen und Verpfändungen, in sofern sie den Etat vom 12. April 1809 nicht überschreiten, lediglich von dem Allerhöchsten Willen und Befehl Sr. Majestät des Königs abhängen, daß also zu deren Gültigkeit die im Anfange des §. 5. des Hausgesetzes angeordnete Förmlichkeit nicht erforderlich, und daher die Eintragung des Besitztitels für die Erwerber der solchergestalt etatsmäßig veräußerten Domainen und Forsten wegen des bloßen Mangels jener Förmlichkeit nicht verweigert werden darf.

Um den Königl. O. L. Ger. zu Königsberg, Insterburg, Breslau, Liegnitz und Brieg die Uebersicht und Beurtheilung zu erleichtern, wie der etatsmäßige Beitrag der dortigen Provinz nach Verhältniß der unter dessen Gerichtsbarkeit befindlichen Domainen und Forsten aufzubringen sei, empfangen dieselben in der Anlage diejenige Subrepartition, welche dem Chef der Justiz unter dem 25. Januar d. J. von dem Königl. Finanz-Ministerio mitgetheilt worden ist.

2. Da über die Form der nach vorstehenden Bestimmungen von den Befehlen Sr. Majestät des Königs allein abhängigen Domainen-Veräußerungen Zweifel entstanden sind; so ist es nöthig, auf die deshalb ergangenen besondern Verordnungen zu sehen, und nach Anleitung derselben die verschiedenen Zeiträume in welchen die Veräußerungen geschehen sind, zu unterscheiden.

Es dienen demnach:

a. für die Zeit vom 27. Decbr. 1808 bis zum 25. Octbr. 1810 die Anweisung über das Verfahren bei Veräußerung der Domainen vom 27. Decbr. 1808, §. 105., und

b. für die Zeit vom 25. Octbr. 1810 bis zum 27. Juni 1811 die Instruction für die Regierungen vom 25. Octbr. 1810, §. 31. 52.

zur Richtschnur. Extracte dieser Anweisung und Instruction sind hieneben beigefügt. Es können aber auch diese integralen Verordnungen von der Regierung erhalten, oder auf Verlangen von hier nachgesendet werden.

c. Für die Zeit vom 27. Juni 1811 bis zum 5. März 1813 finden sich in dem Edict vom 27. Juni 1811 §. 9. S. 208. der G. S. die in Anwendung zu bringenden Vorschriften. Es ist jedoch zum Beweise, daß das im §. 5. des angeführten Edicts bestimmte geringste Kauf- oder Erbstandsgeld erreicht worden, die Bestätigung solcher Veräußerungen durch die Section für Domainen oder durch die nachher an deren Stelle getretene Immediat-Domainen-Veräußerungs-Commission erforderlich.

Was endlich

d. die seit dem 5. März 1813 vorgenommenen Veräußerungen betrifft; so ist das dabei zu beobachtende Verfahren in der Verordnung von demselben Dato S. 27. der G. S. von 1813 bestimmt, und genüget hiernach die Genehmigung der Immediat-Veräußerungs-Commission und jetzt des Finanz-Ministerii.

3. Bei allen Domainen-Veräußerungen, welche den Etat vom 12. April 1809 überschreiten, bleibt es bei der Regel §. 5. des Hausgesetzes, daß die Veräußerungs-Urkunden nicht nur von dem Souverain, sondern auch von dem Thronfolger und von dem ältesten Prinzen des Königl. Hauses vollzogen werden sollen. Da es in dieser Hinsicht darauf ankommt, ob von Seiten der Finanz-Behörde selbst der Etat nicht überschritten worden; so hat der Chef der Justiz in Absicht der Vergangenheit genaue und vollständige Verzeichnisse aller in dem Departement eines jeden Landes-Justiz-Collegii bis jetzt veräußerten oder verpfändeten Domainen, mit Bemerkung des Kaufpreises oder der Summe der eingetragenen Schulden, verlangt. Die von dem Königl. Finanz-Ministerio hierauf mitgetheilten beglaubigten Verzeichnisse der in der Kur- und Neumark, und dem Ressort der Königl. O. L. Ger. gehörigen veräußerten, und mit hypothekarischen und andern Verbindlichkeiten belasteten Domainen, empfangen die Collegia in den Anlagen zur Nachricht und mit der Anweisung, das Hypothekenbuch damit zu vergleichen, und nach erlangter Ueberzeugung, daß das etatsmäßige Beitrags-Quantum nicht überschritten, und sonst kein Anstand weiter vorhanden ist, mit der Berichtigung des Besitztitels für die Domainen-Erwerber zu verfahren.

In Absicht der von jetzt an vorkommenden künftigen Veräußerungen und Verpfändungen ist der Vorschlag gemacht, daß das Königl. Finanz-Ministerium der Approbation derselben jedesmal das Attest beifügen lasse:

daß der Verkauf oder die Verpfändung innerhalb des für die Provinz vollzogenen Schulden-Tilgungs-Etats geschehen sei.

Außerdem muß das Collegium über alle einzutragende Domainen-Veräußerungen und Verpfändungen ein besonderes Register führen, jede dem Staate dadurch zufließende Summe vom Etats-Quanto abschreiben lassen, und so in beständiger Uebersicht des Ganzen zur Vermeidung jeder etwa möglichen Ueberschreitung des Etats sich erhalten.

4. Ganz besondere Schwierigkeiten zeigen sich bei der Veräußerung solcher Domainen, über welche schon frühere Dispositionen getroffen sind. Namentlich gilt dies von den mit Pfandbriefen belegten Domainen. Der sicherste Weg ist, die Veräußerung und Eintragung des Besitztitels so lange auszusetzen, bis entweder die Löschung aller auf ein ganzes Domainengut eingetragenen Pfandbriefe erfolgt, oder das nach den Gesetzen, besonders der H. O. Tit. 2. §. 31., erforderliche Uebereinkommen zwischen den Domainen-Erwerbern und den Pfandbriefs-Inhabern und Gläubigern nachgewiesen ist.

Wegen der den Kur- und Neumärkschen Ständen mittelst Contracts vom 24. März 1809 wiederkäuflich überlassenen Domainen ist an des Königs Majestät berichtet, und deshalb nähere Instruction noch zu erwarten.

5. Nach dem A. L. R. Thl. II. Tit. 14. §. 16. können Domainengüter nur in soweit an Privatbesitzer gelangen, als der Staat dagegen auf andere Art schadlos gehalten worden; auch nach dem §. 3. Litt. C. des Hausgesetzes soll die Veräußerung der Domanial-Grundstücke, Gefälle und Rechte nur gegen Entgelt zulässig sein. Es ist die Frage aufgeworfen, was für Zahlungsmittel, und ob besonders Staatspapiere nach dem Nominal-Werth angenommen werden können? Bei genauer Erwägung der Sache zeigt es sich, daß die Wahl dieser Mittel, so wie die Bestimmung des Kaufpreises des Betrages der Erbstand- und Ablösungsgelder, zum Ressort der Finanz-Behörden geeignet ist, daß also die Verantwortlichkeit auf sie zurückfällt, und daß die Hypothekenbehörden an ihrer Seite genug thun, wenn sie in jedem Falle, wie das Kauf-, Erbstand- oder Ablösungsgeld für Domainen-Grundstücke, Gefälle und Rechte bezahlt ist, oder noch bezahlt werden wird, genau constatiren, und bei der Berichtigung des Besitztitels bemerken, ob und in wie weit die Zahlung in baarem Gelde, oder in Staatspapieren und in welchen geleistet sei oder werde.

Nach der unter dem 17. December v. J. von der Immediat-Commission zur Veräußerung der Staatsgüter gegebenen Versicherung, wird streng darauf gehalten, daß bei Domainen-Veräußerungen nur gesetzlich zulässige Zahlungsmittel angenommen werden.

Für gesetzlich zulässige Zahlungsmittel sind baares Geld und Staatspapiere zu achten. Wenn aber Domainen für Provinzial- und Kommunal-Schuld-Verschreibungen verkauft werden sollen; so muß die Verkaufs-Urkunde nicht nur von dem Souverain, sondern auch von dem Thronfolger und dem ältesten Prinzen des Königlichen Hauses vollzogen sein, weil alsdann der Etat vom 12. April 1809, und was in Absicht dieses Etats in dem §. 5. des Hausgesetzes verordnet ist, keine Anwendung findet. Endlich

6. versteht es sich von selbst, daß hier überall nur von wirklichen Domainen die Rede ist, weshalb es auch bei den nähern Bestimmungen des Hausgesetzes §. 3. das Bewenden hat. Was dagegen die eingezogenen geistlichen Güter, auf welche das Hausgesetz nicht zu ziehen ist, imgleichen solche Güter betrifft, über welche specielle Verträge oder letztwillige Dispositionen die Norm geben, so ist bei deren Veräußerungen nach den besondern deshalb ergangenen Vorschriften zu verfahren.

Da Vorstehendes genügen wird, die bisherigen Zweifel und Bedenklichkeiten zu heben, dem Staate aber daran gelegen ist, den Beschwerden der Domainen-Erwerber abzuhelfen und das Domainen-Veräußerungs-Geschäft nach aller Möglichkeit zu befördern, so wird das Königl. Kammergericht (O. L. Ger.) hiermit angewiesen, die Berichtigung der Besitztitel für die einzelnen Erwerber zu beschleunigen, und wenn auch bei einigen derselben etwa besondere Umstände sich finden sollten, doch die Eintragung der übrigen nicht aufzuhalten, sondern nur über jene Anstände mit der Regierung unverzüglich zu communiciren, oder allenfalls zu berichten, und jedes Hinderniß baldmöglichst zu heben suchen. v. K. J. B. 3. S. 11.

δ) **Regierungsinstruction** v. 23. Octbr. 1817, (§. 21. wonach die Regierungen in allen den Fällen höhere Genehmigung einholen sollen, wo es auf eine Endbestimmung über die Substanz von Domainen und Forstgrundstücken ankommt); s. z. II. 10. §. 85. B. V. S. 182.

ε) **Rescript** v. 8. März 1819, betr. die Bestätigung der Verträge über die Veräußerung von Domainengrundstücken durch den Finanzminister.

Nachdem über die Frage:

ob die Ober-Präsidenten befugt sind, die Verträge über Domainen-Veräußerungen, zu bestätigen?

eine Berathung im Königl. Geheimen Staatsministerio Statt gefunden hat, ist beschlossen worden, daß die Regierungen alle Verträge dieser Art dem Finanz-Ministerium zur Confirmation einsenden, die Ober-Präsidenten aber davon entbunden sein sollen. Dem Königl. O. L. Ger. wird, da diese Angelegenheit bei demselben zur Sprache gekommen ist, von dieser Anordnung Kenntniß mitgetheilt.

v. K. J. 13. S. 9.

ζ) **Rescript** v. 31. Januar 1820, betr. die Bestätigung der Domainenveräußerungsverträge durch die Oberpräsidenten, wenn die Veräußerung nach den vom Finanzminister bereits genehmigten Grundsätzen erfolgt ist.

Bei einigen O. L. Ger. hat die Bestimmung der Instruction für die Ober-Präsidenten, vom 23. Octbr. 1817, §. 5. Nr. 13., zu dem Zweifel Veranlassung gegeben: ob die darin den Ober-Präsidenten beigelegte Autorisation zur Bestätigung solcher Verträge, wozu die Regierungen höhere Genehmigung einholen müssen, auch auf Domainen-Veräußerungs-Verträge Anwendung finde. Dieses Bedenken haben Se. Königl. Majestät mittelst Allerhöchster C. O. vom 27. d. M. in der Art erledigt, daß es bei der allegirten Stelle der Instruction dahin sein Bewenden behält, daß den Ober-Präsidenten nicht bloß bei allen übrigen Verträgen, wozu die Regierungen höhere Genehmigung bedürfen, sondern namentlich auch bei den Domainen-Veräußerungen, die Revision und Bestätigung der ausgefertigten Verträge in allen den Fällen zustehe, wo die Veräußerung selbst, nach den von dem Königl. Ministerium der Finanzen im Allgemeinen genehmigten Grundsätzen geschehen ist. Nach dieser Allerhöchsten Festsetzung weiset der Justiz-Minister die Hypothekenbehörden auf das Bestimmteste an, die Hypotheken-Regulirung veräußerter Domainen, auf den Grund der bestätigten Verträge dieser Art, unweigerlich zu bewirken. v. K. J. B. 15. S. 14.

η) **C. O.** v. 31. Decbr. 1825, betr. einige Abänderungen in der bisherigen Organisation der Verwaltungsbehörden, (§. VIII. wonach die Domainenveräußerungsverträge künf-

tig nicht mehr von den Oberpräsidenten bestätigt, sondern von den Regierungen allein ausgefertigt werden sollen); s. z. II. 10. §. 85. B. V. S. 202.

9) **Rescript** v. 21. Juni 1833, nebst Bericht, betr. die Prüfung der von den Regierungen ausgefertigten Domainen-Veräußerungsverträge rücksichtlich ihrer Übereinstimmung mit den vom Finanzminister festgestellten Bedingungen.

Der Bericht des Königl. O. L. Ger. vom 13. v. M.,

den von der Regierung zu Merseburg mit dem Rittmeister v. T. über die Domaine C. abgeschlossenen Contract betreffend,

hat mir die Veranlassung gegeben, mit dem Herrn Finanzminister über die Frage in Correspondenz zu treten, wie es zu halten sei,

wenn das Gericht ein Bedenken darüber hat, ob auch der Contract den von Seiten des Finanz-Ministeriums vor Abschluß desselben aufgestellten Bedingungen vollständig entspreche;

ob in diesem Falle die Beibringung einer genehmigenden Verfügung des Königl. Finanz-Ministeriums nothwendig sei, oder die Prüfung der Uebereinstimmung der Regierung überlassen werden solle?

Das Königl. O. L. Ger. empfängt in der Anlage (A) eine vollständige Abschrift des Schreibens des Letztern vom 13. d. M., mit der Anweisung, nach der hierin enthaltenen Ausführung, womit ich mich einverstanden erkläre, in künftigen Fällen zu verfahren. Berlin, den 21. Juni 1833.

Nach dem geehrten Schreiben vom 24. v. M. (III. 1921.), den von der Regierung in Merseburg mit dem Rittmeister v. T. über die Domaine C. abgeschlossenen Contract betreffend, scheint es Ew. Excellenz nicht unzweifelhaft, ob in einem solchen Falle, wie der vorliegende, wo das Gericht Bedenken darüber hat, ob der Contract den von Seiten des Finanz-Ministeriums vor Abschluß desselben aufgestellten Bedingungen vollständig entspreche, dasselbe die Beibringung einer genehmigenden Verfügung als nothwendig aufstellen, oder die Prüfung der Uebereinstimmung lediglich der Regierung überlassen müsse.

In dieser Beziehung halte ich dafür, daß bei der Vorschrift unter Nr. VIII. der Allerh. C. O. vom 31. Decbr. 1825; — wonach die Regierungen sämmtliche Verträge, wozu sie die höhere Genehmigung einholen müssen, und welche nach der Instruction, für die Ober-Präsidenten vom 23. Octbr. 1817 von diesen bestätigt werden mußten künftig allein ausfertigen, jedoch in den Fällen, wo zur Regulirung des Geschäfts selbst Ministerial-Genehmigung nothwendig ist, diesen Verträgen die Genehmigungs-Verfügung wenigstens auszugsweise in beglaubter Abschrift beifügen sollen; — nur die Absicht zum Grunde gelegen hat, eine Abkürzung des bis dahin bestandenen Geschäftsgangs zu bewirken, indem die Regierungen die Ausfertigung der Verträge nach den ihnen von der vorgesetzten Behörde dazu ertheilten Bestimmungen, unter ihrer eigenen Verantwortlichkeit, übertragen wurde.

Diese Absicht würde aber nicht erreicht werden, wenn noch eine Controlle Statt fände, um in jedem einzelnen Falle genau zu prüfen, ob die Regierungen bei Abschließung der Verträge alle und jede deshalb festgestellte Bedingungen und keine andere aufgenommen haben. Wäre aber eine solche Controlle für nöthig erachtet, so würden die vorgesetzten Verwaltungsbehörden dazu geeigneter, als die Gerichtsbehörden sein, und man würde dann die frühere Verfassung, wonach die vorgesetzten Verwaltungsbehörden stets die Verträge in den Entwürfen prüften und deren Ausfertigungen besonders bestätigten, wieder eingeführt haben. Auch ist aus der Bestimmung der vorgedachten C. O.: wonach den Verträgen die Genehmigungs-Rescr. wenigstens extractweise beigefügt werden sollen, schon zu entnehmen, daß die Regierungen sich nur über die Genehmigung des Geschäfts in der Hauptsache, nicht aber über die Genehmigung aller und jeder Nebenbedingungen bei den von ihnen abgeschlossenen Verträgen ausweisen sollen.

Ich bin daher der Meinung, daß, wenn aus den, den Domainen-Veräußerungs-Verträgen beigefügten Genehmigungs-Rescr. der Hauptgegenstand der Veräußerung und die Hauptsumme der Veräußerungsgelder constiren, und mit selbigen der Inhalt der Verträge von den Gerichtsbehörden übereinstimmend befunden worden, letztere nicht weiter prüfen dürfen, ob die übrigen Vertragsbedingungen mit den vor Abschluß des Geschäfts von den betheiligten Ministerien genehmigten übereinstimmend sind.

Wenn dem ungeachtet aber bei den Gerichten in einzelnen Fällen Bedenken über den Inhalt solcher Verträge sich aufdrängen sollten, so wird es ihnen stets überlassen bleiben müssen, sich zur Beseitigung derselben, oder zur Berichtigung der Verträge,

mit den Regierungen in Schriftwechsel zu setzen, oder auch höhere Entscheidung darüber zu veranlassen.

Ew. Excellenz stelle ich die Bescheidung des O. L. Ger. in Naumburg hiernach ganz ergebenst anheim, von welcher ich mir eine Abschrift erbitte.

Berlin, den 13. Juni 1833. v. K. J. B. 41. S. 423.

f) α) Verordnung v. 17. Januar 1820, **wegen künftiger Behandlung des Staatsschuldenwesens, nebst Etat.** (§. III. VII. VIII. in Betreff der Veräußerung der Domainen.)

Die bekannten Ereignisse der letztern Zeit, so wie die Mannigfaltigkeit der daraus hervorgegangenen Verpflichtungen haben Uns von dem, wegen Regulirung des gesammten Staatsschulden-Wesens in dem Finanzgesetze vom 27. Octbr. 1810 gestellten Ziele, bis jetzt entfernt gehalten.

Es sind zwar neben andern großen Aufopferungen die Verheißungen dieses Gesetzes nicht nur rücksichtlich der regelmäßigen Abtragung der laufenden und der Auszahlung der rückständigen Zinsen, sondern auch der Consolidirung und Tilgung der dazu zunächst geeigneten Schulden selbst, in so weit es möglich war, bereits in Erfüllung gebracht, und obgleich wegen der Menge der noch vorzunehmenden Ermittelungen eine vollständige Uebersicht der gesammten Staatsschuld früher nicht verschafft werden konnte, so haben Wir doch schon durch Unsere Ordre vom 7. Mai 1818 die Bildung eines Tilgungsfonds von einer Million Thaler jährlich, zur Einlösung der Staatsschuldscheine angeordnet.

Wir sind nunmehr von dem gesammten Schuldenzustande des Staats unterrichtet, und haben daher beschlossen, selbigen zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Wir hoffen dadurch und durch die von Uns beabsichtigte künftige Unterordnung dieser Angelegenheit unter die Reichsstände, das Vertrauen zum Staate und zu seiner Verwaltung zu befestigen, und Unsern aufrichtigen Willen, allen Staatsgläubigern gerecht zu werden, um so unzweideutiger an den Tag zu legen, als Wir zugleich wegen Sicherstellung, so wie wegen regelmäßiger Verzinsung und allmähliger Tilgung aller Staatsschulden das Nöthige unwiderruflich hiermit festsetzen:

Betrag der verzinslichen allgemeinen Staatsschulden.

I. Nach dem anliegenden von Uns vollzogenen Staatsschulden-Etat betragen die von Unsern Vorfahren und in den verhängnißvollen Zeiten Unserer Regierung zum wahren Bedürfnisse und zur Erhaltung des Staats entweder bereits gemachten oder, in so weit die Verbriefung noch nicht erfolgt ist, noch zu machenden verzinslichen allgemeinen Staatsschulden die Summe von

Einmalhundert und Achtzig Millionen Ein und Neunzig Tausend Siebenhundert und Zwanzig Thalern.

Diese Schulden sollen nicht nur von Uns, sondern auch von Unsern Nachfolgern in der Krone bis zu ihrer endlichen Tilgung unausgesetzt als Lasten des Staats und aller im Staatsverbande befindlichen Glieder betrachtet werden.

II. Wir erklären diesen Staatsschulden-Etat auf immer für geschlossen. Ueber die darin angegebene Summe hinaus darf kein Staatsschuldschein oder irgend ein anderes Staatsschulden-Document ausgestellt werden.

Sollte der Staat künftighin zu seiner Erhaltung oder zur Förderung des allgemeinen Besten in die Nothwendigkeit kommen, zur Aufnahme eines neuen Darlehns zu schreiten, so kann solches nur mit Zuziehung und unter Mitgarantie der künftigen reichsständischen Versammlung geschehen.

Garantie.

III. Für die sämmtlichen jetzt vorhandenen und in dem von Uns vollzogenen Etat angegebenen Staatsschulden und deren Sicherheit, in so weit letztere nicht schon durch Special-Hypotheken gewährt ist, garantiren Wir hierdurch für Uns und Unsere Nachfolger in der Krone mit dem gesammten Vermögen und Eigenthume des Staats, insbesondere mit den sämmtlichen Domainen, Forsten und säkularisirten Gütern im ganzen Umfange der Monarchie, mit Ausschluß derer, welche zur Aufbringung des jährlichen Bedarfs von 2,500,000 Rthlr. für den Unterhalt Unserer Königlichen Familie, Unsern Hofstaat und sämmtliche prinzliche Hofstaaten, so wie auch für alle dahin gehörige Institute 2c. erforderlich sind.

Verzinsung.

IV. Die regelmäßige Verzinsung dieser Schulden nach dem in den Dokumenten bestimmten Zinsfuße erfolgt in denselben Raten und aus denselben Kassen und Instituten wie bisher.

Sollten Wir es in der Folge angemessen finden, Zinszahlungen, die gegenwärtig nur im Inlande erfolgen, auch auf auswärtigen Handelsplätzen leisten zu lassen; so behalten Wir Uns vor, die Staatsschulden-Verwaltungsbehörde anzuweisen, solches durch die Seehandlung zu bewirken.

Tilgung.

V. Zur allmähligen Abtragung aller verzinslichen Schulden — in so weit solche nicht schon wie bei den Anleihen im Auslande durch besondere Verträge, bei denen es sein unabänderliches Bewenden behält, anderweit festgesetzt ist — bewilligen Wir für immer Ein Prozent jährlich von der gegenwärtigen Höhe des Schuldcapitals zu einem allgemeinen Tilgungsfonds.

Diesem Fonds treten auch die aus der allmähligen Abtragung der Schuld entstehenden Zinsersparnisse hinzu, und zwar:

a) bei den alten churmärkschen landschaftlichen Obligationen im Etat I. Litt. b. dem für dieselben angelegten besondern Tilgungsplane gemäß, ohne Unterbrechung bis zur erfolgten gänzlichen Capitalstilgung, eben so

b) bei den im Etat I. Lit. c. aufgeführten, besonders verbrieften Schulden, unbeschadet des den resp. Gläubigern bei dieser Gattung von Schulden etwa zustehenden Kündigungsrechts. Dagegen aber findet

c) bei den übrigen Schulden im Etat I. Lit. d. e. f. das Hinzutreten der aus der allmähligen Kapitalstilgung entstehenden Zinsersparniß, zu dem allgemeinen Tilgungsfonds, nur in bestimmten Fristen statt; zunächst in den Jahren 1820 bis 1822, jedoch mit Hinzurechnung der durch die Schuldentilgung in den Jahren 1818 und 1819 schon erlangten Zinsersparniße, vom 1. Januar 1823 ab aber immer in Zeitabschnitten von 10 auf einander folgenden Jahren; um so den Bedarf zur Verzinsung von Zeit zu Zeit vermindern und dadurch Unsern Unterthanen bei Entrichtung der Abgaben nach und nach Erleichterungen gewähren zu können.

VI. Ungeachtet nach Unserer Verordnung vom 27. Oktober 1810 und selbst nach dem Inhalte der Staatsschuldscheine, die Tilgung der Staatsschulden durch sukzessive Verloosung erfolgen sollte, so hat doch diese Maaßregel in ihrer zeitherigen Ausführung weder den Absichten des Staats noch den Erwartungen der Gesammtheit der Staatsgläubiger entsprochen, und finden Wir Uns daher bewogen, hiermit festzusetzen: daß die im Etat Tit. I. Litt. b. c. d. e. aufgeführten Staatsschulden-Dokumente, so weit das festgesetzte Amortisationsquantum und die Zinsenersparungen ausreichen, vorläufig nicht verlooset, sondern, so wie es in den Jahren 1818 und 1819 Rücksichts der Staatsschuldscheine mit günstigem Erfolge geschehen ist, jährlich aufgekauft, eine Verloosung von Seiten der Staatsschulden-Verwaltungsbehörde aber erst dann eingeleitet werden soll, wenn die resp. Schuld-Dokumente an der Börse oder sonst nicht mehr unter dem Nennwerthe aufgekauft werden können.

Fonds zur Verzinsung und Tilgung.

VII. Zur regelmäßigen Verzinsung und Tilgung überweisen Wir hiermit:

1) die sämmtlichen Domainen- und Forst-Revenüen mit Rücksicht auf die Bestimmungen zu III.

2) den Erlös aus dem von jetzt ab nur gegen baares Geld zu bewirkenden Verkaufe von Staatsgütern oder Ablösungen von Domanialrenten, Erbpachtgeldern und andern Grundabgaben, Zinsen, Zehenten, Diensten rc. und

3) die Salzrevenüen, soviel davon zur ausreichenden Ergänzung des Staatsschuldentilgungs-Kassenbedarfs erfordert wird.

Die Einzahlung dieser Fonds geschieht von den Provinzialkassen unter Verantwortlichkeit der denselben vorgesetzten Behörden ohne die geringste Verkürzung in monatlichen Raten direkte an die Staatsschulden-Tilgungskasse.

Vom 1. Januar 1820 ab kann die Verausgabung vorstehender Intraden Seitens der Provinzialkassen nur durch Quittungen der ebengenannten Kasse rech-

nungsmäßig justifizirt werden. Von demselben Zeitpunkte ab können nur die bei den nach 2 für Veräußerungen von Staatsgütern, Ablösungen rc. zu leistenden Zahlungen als gültig anerkannt werden, welche von der in den folgenden Abschnitten näher zu bezeichnenden Staatsschulden-Verwaltungsbehörde bescheinigt worden.

Die bisher bestandene Generaldomainen-Veräußerungskasse hört mit dem 1. Januar 1820 gänzlich auf, und die bei derselben verbliebenen Einnahme-Reste gehen hiernach ganz zu dem Staatsschulden-Verwaltungsfonds über.

Behörde zur Verwaltung.

VIII. Unser Staatsrath hat bei Gelegenheit seines, wegen der Verordnung über die rechtliche Natur der Domainen in den neuen und wieder eroberten Provinzen abgegebenen Gutachtens vom 30. Junius 1818 bereits darauf angetragen,

daß bei der ferneren Ausführung des Domainenverkaufs eine besondere Behörde niedergesetzt werde, welcher die Verbindlichkeit obliege, für die Verwendung der Kaufgelder zur Schuldentilgung zu sorgen.

In Berücksichtigung dieses Antrages und zur Ausführung der in gegenwärtiger Verordnung enthaltenen Bestimmungen setzen Wir daher eine von den übrigen Staats- und Finanzverwaltungen ganz abgesonderte Behörde unter der Benennung:

„Hauptverwaltung der Staatsschulden"

hiermit ein:

a) Einrichtung.

Diese Behörde soll aus,

Einem Präsidenten und vier Mitgliedern

bestehen. Wir ernennen hierzu:

den wirklichen Geheimen Ober-Finanzrath Rother zum Präsidenten,

den wirklichen Geheimen Ober-Finanzrath, Dombechanten von der Schulenburg zum 1sten Mitgliede,

den Landrath und Domherrn von Pannwitz zum 2ten Mitgliede,

den hiesigen Stadtgerichts-Direktor Beelitz zum 3ten Mitgliede und

den Chef des hiesigen Handlungshauses, Gebrüder Schickler, David Schickler, zum 4ten Mitgliede.

In Zukunft und beim Abgange des Präsidenten oder Eines dieser Mitglieder werden Uns von der künftigen reichsständischen Versammlung und bis zu deren Errichtung von dem Staatsrathe drei Individuen zur Auswahl eines derselben vorgeschlagen.

Dem Präsidenten liegt die Leitung des Ganzen ob, außerdem aber haben die Mitglieder mit ihm gleiche Befugnisse und daher auch gleiche Verantwortlichkeit.

b) Verpflichtungen.

X. Diese Behörde ist Uns und der Gesammtheit der Staatsgläubiger dafür verantwortlich, daß nach II. weder Ein Staats-Schuldschein mehr, noch andere Staatsschulden-Dokumente irgend einer Art ausgestellt werden, als der von Uns vollzogene Etat besagt. Ueber alle darin genannten Summen kann sie, insofern solches noch nicht geschehen ist, Staats-Schuldscheine, jedoch immer nur in der bisherigen Form, oder, Falls es bei den schon im Etat aufgenommenen, aber noch in der Festsetzung begriffenen Schulden nöthig werden sollte, andere Staatsschuld-Dokumente ausfertigen.

Wir behalten Uns indessen hierbei vor, bei jedem einzelnen Titel nähere Anweisung darüber zu ertheilen, an welche Behörden oder Personen die innerhalb der Etatssummen ausgefertigten Schulddokumente abgeliefert werden sollen.

XI. Sollte sich bei der für einzelne Schuldpositionen, dem Ministerio des Schatzes ferner obliegenden endlichen Feststellung ein Minderbedarf gegen die im Etat für dieselben vorläufig ausgeworfene Summe ergeben, so hat Uns die

Staatsschulden-Verwaltungsbehörde das Kapital, sobald dessen Ersparniß feststeht, nebst den künftigen Zinsen vom nächsten Zinszahlungs-Termine ab, Behufs der Bildung eines Staatsschatzes, in so weit zur Disposition zu stellen, als der Betrag desselben nicht zur Deckung etwaniger Erhöhungen bei der Festsetzung anderer Titel, die im Etat jetzt zu niedrig angenommen sein könnten, verwendet werden muß. Die bis zur wirklichen Ueberweisung des ersparten Kapitals aufgelaufenen Zinsen verbleiben dem allgemeinen Tilgungsfonds und sind, wenn es die Umstände erfordern, zur schnellern Ablösung der V. sub b. benannten, besonders verbrieften Schulden vorzugsweise bestimmt.

XII. Die Staatsschulden-Verwaltungsbehörde ist ferner für die pünktliche Verzinsung und Tilgung der gesammten Staatsschulden nach der in den §§. IV. und V. gegebenen Vorschrift verantwortlich und besonders verpflichtet, bei ihren Operationen auch den allgemeinen Staatskredit möglichst zu berücksichtigen.

XIII. Endlich ist die Staatsschulden-Verwaltungsbehörde verpflichtet, der künftigen reichsständischen Versammlung alljährlich Rechnung zu legen. Bis zur Einführung derselben tritt der Staatsrath an deren Stelle. Die Ertheilung der Decharge behalten Wir Uns nach Maaßgabe des Uns von ersterer, vorläufig aber von letzterm zu erstattenden Gutachtens vor.

c) Kontrollirung.

XIV. Bis die reichsständische Versammlung zusammengetreten sein wird, soll statt ihrer eine Deputation des hiesigen Magistrats mit der Staatsschulden-Verwaltungsbehörde die eingelöseten Staatsschulden-Dokumente alljährlich nach erfolgtem Rechnungsschlusse in gemeinschaftlichen Verschluß nehmen, und für deren abgesonderte und sichere Aufbewahrung bei dem Depositorio des Kammergerichts Sorge tragen. Vor der Niederlegung werden jedoch jedesmal die Nummern und Lettern der eingelöseten Dokumente zugleich mit der Rechnungslegung der Verwaltungsbehörde zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

d) Besondere Vereidung.

XV. Der Präsident und die Mitglieder dieser Behörde werden wegen der vorstehenden zu übernehmenden Verpflichtungen und daß sie bei ihrer Verwaltung nach keinen andern, als den im gegenwärtigen Gesetze ausgesprochenen Grundsätzen verfahren wollen, durch Unsern Justizminister auf dem Kammergerichte in Gegenwart einer Deputation des hiesigen Magistrats, der hiesigen Börsenvorsteher und der Aeltesten der Kaufmannschaft vereidet.

e) Unterbeamte.

XVI. Die jetzt bei dem Ministerio des Schatzes bestehende Staatsschulden-Tilgungskasse wird mit dem Ausfertigungsbureau oder der sogenannten Controlle der Staatspapiere nebst ihrem Personale und Geschäften, der Staatsschulden-Verwaltungsbehörde überwiesen und unter deren ausschließlichen Befehl gestellt.

Die Regulirung des Bedürfnißfonds dieser Behörde übertragen Wir hierdurch Unserm Staatskanzler und überlassen es demselben, solche resp. durch Absetzung von dem bisherigen Etat des Schatzministerii zu bewirken.

Verjährung unerhobener Zinsen.

XVII. Um der Staatsschulden-Verwaltungsbehörde zur Unterhaltung einer ordnungsmäßigen und übersichtlichen Buchführung alle nur möglichen Mittel zu gewähren, bei fortdauernden vieljährigen Unterbleiben des Einziehens fälliger Zinsen von Seiten der Inhaber der Schulddokumente aber die Erreichung dieses Zwecks mit mannichfaltigen Schwierigkeiten verbunden ist; so finden Wir es unumgänglich nöthig, den Verjährungstermin bei Zinsrückständen von Staatsschuld-Dokumenten vom Tage der Vollziehung dieser Verordnung ab, auf Vier Jahre von der Verfallzeit an gerechnet, hierdurch festzusetzen.

Diese Festsetzung beziehet sich jedoch nicht bloß auf die von jetzt ab verfallenden, sondern auch auf die bisher verfallenen und uneingezogen gebliebenen Zinsen, dergestalt, daß das Recht zur Einforderung von Zinsrückständen der letzgedachten Art mit dem 1. Januar 1824 ein für allemal erloschen ist. Die auf solche Art verjährten Zinssummen fallen dem allgemeinen Tilgungsfonds zu, ohne daß von Seiten

der Interessenten späterhin irgend ein Anspruch in dieser Beziehung rechtlich begründet werden kann.

Unverzinsliche Schulden.

XVIII. Außer den im §. I. benannten Schulden ist der Staat auch noch verpflichtet, die sogenannten unverzinslichen Schulden mit einer Summe von

Eilf Millionen Zweihundert und Zwei und Vierzig Tausend Dreihundert und Sieben und Vierzig Thaler Courant,

welche aus den in Zirkulation befindlichen Tresor- und Thalerscheinen, den von Uns traktatenmäßig übernommenen ehemaligen sächsischen Kassenbillets Litt. A. und aus einigen andern Titeln entstanden sind, zu decken. Für jetzt ist nur zum Umtausche der bei der Zirkulation untauglich werdenden unverzinslichen Papiere der oben erwähnten Gattungen ein Quantum zum Etat gebracht worden, dessen künftiger Betrag jedoch nach dem jedesmaligen Bedürfnisse alljährlich festgestellt werden wird.

Provinzial-Staatsschulden.

XIX. Es sind ferner noch die im Etat angemerkten, zum größten Theile mit den neu erworbenen oder wieder vereinigten Landestheilen oder in Folge der veränderten Staatsverwaltung auf Uns überkommenen Provinzial-Staatsschulden, welche sich auf den Passiv-Etat der resp. Regierungs Hauptkassen befinden, jedoch zur definitiven Feststellung ihres Betrages hin und wieder noch einer näheren Prüfung bedürfen, mit 25,914,694 Rthlr. vorläufig ermittelt worden.

Das Schatzministerium wird sich mit Feststellung derselben auch ferner beschäftigen und bis diese vollendet ist, was im Laufe des Jahres 1820 geschehen muß, wird dasselbe auch die Verzinsung mit den ihm dazu auf dem Haushaltungsplane überwiesenen Mitteln bewirken.

Nach erfolgter definitiver Feststellung des Betrages derselben sollen auch die Schulden dieser Art der allgemeinen Staatsschulden-Verwaltungsbehörde überwiesen und Behufs ihrer gleichfalls einzuleitenden Amortisation, wo solche wie bei den sächsischen Zentralsteuer-Obligationen, nicht schon besteht, die näheren Bestimmungen von Uns erlassen werden.

XX. Bis zur Errichtung eines solchen Tilgungsfonds kann keine Kündigung von Seiten der Gläubiger angenommen werden. Solche wird nur in dem einzigen Falle nachgelassen, wenn Domanialgüter rc., welche diesen Schulden als Spezialhypotheken namentlich verschrieben sind, für Rechnung des Staatsschulden-Tilgungsfonds veräußert werden.

Dagegen müssen die auf den Provinzialetats stehenden Aktivkapitalien so viel als möglich eingezogen, besonders berechnet und nach Ablauf des Jahres 1820 mit Rücksicht auf die im §. 5. des Gesetzes vom 9. März v. J. enthaltene Bestimmung zur Befriedigung der resp. Gläubiger verwendet, oder aber dem künftigen Amortisationsfonds der Provinzial-Staatsschulden überwiesen werden.

Zuschüsse zu den Provinzial- und Kommunal-Kriegsschulden.

XXI. Wenn einzelnen Provinzen und Kommunen verhältnißmäßige Aversionalzuschüsse zur Verzinsung und allmäligen Berichtigung ihrer resp. Provinzial- und Kommunal-Kriegsschulden, wozu im Etat Lit. f. Tit. I. bereits die nöthigen Mittel mit begriffen sind, gewährt werden, so finden Wir für nöthig, bei dieser, die Verwaltung des gesammten Staatsschuldenwesens umfassenden Verordnung, schon jetzt, an jene Bewilligung die Bedingung zu knüpfen, daß Hinsichts der Dotirung des Tilgungsfonds und der Amortisation der vorerwähnten Schulden keine den Gläubigern günstigere, als die in Absicht der allgemeinen Staatsschulden im §. 5. zu c. vorgeschriebenen Bestimmungen getroffen werden.

XXII. Indem Wir so für die hinreichende Sicherstellung, regelmäßige und pünktliche Verzinsung und allmählige Tilgung aller Staatsschulden ohne Ausnahme vollständig gesorgt haben, wollen Wir, daß das gesammte Staats-Schuldenwesen unausgesetzt nach vorstehenden Bestimmungen verwaltet werde.

XXIII. Auf die pünktliche Befolgung dieser Verordnung in ihrem ganzen Umfange werden Wir Allerhöchst-Selbst unabläßlich wachen, so wie Wir denn auch alle dabei betheiligten Staatsbehörden für die unbedingte und pünktliche Ausführung derselben hierdurch verantwortlich machen.

Etat

für die

Staats-Schulden-Verzinsung und Tilgung.

No.	Einnahme.	Jährlich. Rthlr.	gr.	pf.
I.	An disponiblen Domainen- und Forst-Revenüen: Aus den Regierungs-Hauptkassen unmittelbar . . .	5,868,000	—	—
II.	Aus dem Domainen-Verkaufe: Aus den Regierungs-Hauptkassen unmittelbar	1,000,000	—	—
III.	Aus den Salz-Gefällen: Aus der General-Salzkasse in Berlin oder so viel, als bei etwanigen Ausfällen von den Einnahmen I. und II. weiter erforderlich sein wird.	3,275,027	21	10
	Summa der Einnahme . .	10,143,027	21	10

No.	Ausgabe.	Von Kapital. Rthlr.	gr.	pf.	Jährlich. Rthlr.	gr.	pf.
I.	Zur Verzinsung der allgemeinen Staatsschulden.						
	Laut den, der Staatsschulden-Tilgungs-Behörde zugefertigten Special-Nachweisungen: namentlich						
	a) für die Anleihen im Auslande . . .	35,982,009	12	7	1,799,100	11	5
	b) für die alten Churmärkschen landschaftlichen Obligationen	3,234,890	23	8	160,616	11	10
	c) für die einzelnen Passiva, auf besonderen Verschreibungen	598,535	17	2	24,836	9	—
	d) für die Domainen-Pfandbriefe . . .	5,527,245	—	—	262,663	21	7
	e) für die Staats-Schuldscheine, oder: die konsolidirte Staatsschuld, mit Einschluß der in den Jahren 18¹⁄₅ nothwendig gewesenen Mehrausgaben, und der annoch unumgänglich erforderlichen extraordinairen Bedürfnisse, als Zinsen- und Kapitals-Rückstände, Zahlungen an auswärtige Staaten, Festungs-, Garnison-Einrichtungs-, Land- und Wasser-Straßen- und andere Bauten, Retablissement der Festungs-Anwohner rc.	119,500,000	—	—	4,780,000	—	—
	f) für die noch in Liquidation und Verhandlung begriffenen, noch nicht vollständig anerkannten Schulden. . . .	15,249,039	13	8	609,960	—	—
	Für die provinziellen Staatsschulden im Betrage von 25,914,694 Rthlr. 7 gr. steht das Erforderliche auf dem Provinzial-Passiv- und auf dem Haupt-Schatz-Kassen-Etat.						
	Summa I. zur Verzinsung	180,091,720	19	1	7,637,177	5	10

20*

No.	Ausgabe.	Von Kapital. Rthlr.	gr.	pf.	Jährlich. Rthlr.	gr.	pf.
II.	Zur Tilgung der allgemeinen Staatsschulden, namentlich:						
	A. der aus ihren besondern Tilgungsfonds, in der Ablösung bereits begriffenen Schulden von Tit. I. a.	33,124,866	16	—	896,166	16	—
	B. deren besondere Tilgungsfonds erst künftig disponibel, bis dahin aber dem allgemeinen Tilgungsfonds zu gute gerechnet werden, von Tit. I. a. 2,857,142 Rthlr. 20 gr. 7 pf.						
	C. der aus dem allgemeinen Tilgungsfonds abzulösenden Schulden:						
	a) deren Tilgungsfonds das ganze Zins-Ersparniß von den daraus getilgten Kapitalien, ohne Unterbrechung bis zur gänzlichen Kapitals-Ablegung zutritt, von Tit. I. b. 3,234,890 Rthlr. 23 gr. 8 pf. c. 598,535 - 17 - 2 -	3,833,426	16	10			
	b) deren Tilgungsfonds das Zins-Ersparniß von den daraus abgetragenen Kapitalien, nur durch gewisse Perioden, und zwar zunächst durch die drei Jahre 1820 bis 1822, und dann immer durch 10 Jahre zuwächst, von Tit. I. d. 5,527,245 Rthlr. — gr. — pf. e. 119,500,000 - — - — - f. 15,249,039 - 13 - 8 -						
	140,276,284 Rthlr. 13 gr. 8 pf. wozu noch von B. 2,857,142 Rthlr. 20 gr. 7 pf. treten	143,133,427	10	3			
	Summa mit Hinzurechnung der Zinsersparnisse aus den Jahren 1818 und 1819	146,966,854	3	1	1,589,684	—	—
	D. der unverzinslichen Schulden der Tresor- und Thalerscheine, und der Kassen-Billets Lit. A. ꝛc.	11,242,347	—	—	20,000	—	—
	Summa II. zur Kapitals-Tilgung	191,334,067	19	1	2,505,850	16	—
	Hierzu Summa I. zur Verzinsung				7,637,177	5	10
	Summa der Ausgabe				10,143,027	21	10

Balance.

Einnahme	10,143,027 Rthlr.	21 gr.	10 pf.
Ausgabe	10 143,027 -	21 -	10 -

G. S. S. 9.

β) **C. O.** v. 27. Mai 1820, betr. die Veräußerung und Verpfändung der Domainen rücksichtlich der Abschreibung vom Staatsschuldenetat.

In dem Edict und Hausgesetze über die Veräußerlichkeit der Domainen, vom 6. Novbr. 1809, sind §. 3. Litt. c. alle damals schon vorhanden gewesenen Staats-

schulden und diejenigen, welche zur Bezahlung der an Frankreich abzutragenden Kriegscontribution verwendet wurden, als solche erklärt, welche in der Erhaltung des Staats entstanden, und für deren Abzahlung nicht nur die Verpfändung und Belastung der Domainen aller Art, sondern auch deren Veräußerung gestattet sein solle. Mit Rücksicht auf den §. 5. des vorgedachten Edicts ist von Mir in dem unterm 12. April 1809 vollzogenen Etat der Betrag dieser Schulden auf die Summe von 45,000,000 Rthlr. festgesetzt, und zugleich das Concurrenz-Verhältniß bestimmt worden, wonach dieselbe mittelst Verpfändung oder Veräußerung der Domainen in den einzelnen Provinzen aufzubringen ist. Es liegt nun weder in den Worten, noch in dem Sinn des Edicts, daß man, wenn eine bloße Verpfändung der Domainen geschehen ist, deren Zurücknahme die mit der Regulirung der Staatsschulden beauftragte Behörde späterhin zu bewirken Gelegenheit fand, auf eine Veräußerung der verpfändet gewesenen Domainen in der Form, als dieselbe ursprünglich zuläßig gewesen, nicht weiter zurück gehen dürfte. Denn das Edict verstattet in den oben erwähnten Stellen die Veräußerung von Domainen auf die ganze Summe des Schulden-Etats, und da nun die vorläufigen Verpfändungen derselben nur zu dem Zwecke geschehen sind, um dem Staat auf einen verhältnißmäßigen Betrag der Staatsschuld Credit zu verschaffen, nicht aber, um diesen Betrag abzuzahlen und den Staat von aller desfallsigen Verbindlichkeit völlig zu befreien; so versteht es sich von selbst, daß auch die Veräußerung, ungeachtet der Verpfändungen, welche inmittelst statt gefunden und wieder aufgehoben sind, oder noch aufgehoben werden, gegenwärtig noch mit derselben Form, in Rücksicht auf das mehrgedachte Edikt, zu bewirken ist, als dieselbe ursprünglich hätte geschehen können. Die Hauptsummen, die aus der Veräußerung der Domainen zu lösen sind, müssen den Fonds zur Tilgung der 45 Millionen Staatsschulden darbieten, und können ihn auch nur darbieten, weil es dem Staat an andern Hülfsmitteln dazu fehlt. Die Verpfändung der Domainen hat gewählt werden müssen, weil es nicht möglich, und zur Verhütung großer Verluste für den Staat nicht rathsam ist, mit der Veräußerung einer so großen Anzahl von Domainen-Grundstücken auf einmal vorzugehen. So wie nun, nach der ausdrücklichen Bestimmung des Gesetzes, die Kaufsummen unmittelbar zur Abzahlung der 45 Millionen verwendet werden können, so müssen sie jetzt zur Bezahlung der Darlehne verwendet werden, welche der Staat, unter Verpfändung der Domainen, Behufs der Berichtigung der ursprünglichen Staatsschulden contrahirt hat, eben weil sie der einzige und gesetzliche Fonds zur Bezahlung dieser Darlehne sind. Es ist ganz gleichgültig, wenn auch die Staatskasse die Darlehne aus andern augenblicklich disponibel gewesenen Geldern vorschußweise berichtigt hat; dieser Vorschuß muß aus den Domainen-Veräußerungs-Geldern ersetzt, und die disponirten Gelder müssen hierdurch ihrer andern, nothwendigen Bestimmung, der sie nur augenblicklich haben entzogen werden können, zurück gegeben werden. Damit ferner auch der Bestimmung des Concurrenz-Verhältnisses der Provinzen in dem von Mir vollzogenen Etat vom 12. April 1809 nicht der Sinn untergelegt werde, als dürfe der angenommene Beitrag einer jeden Provinz unter keinerlei Umständen überschritten werden, so erkläre Ich, daß es bei Vollziehung jenes Etats, keineswegs die Absicht gewesen ist, in der durch den dritten Abschnitt des §. 5. des Hausgesetzes dem Finanz-Minister eingeräumten Befugniß,

> das Surrogat des im Etat zu Veräußerungen bestimmten, in der Folge aber nach den Umständen davon ausgeschlossenen Beitrags einer Provinz von einer andern zu fordern,

irgend eine Abänderung zu machen. Es steht daher der Finanzbehörde frei, mit verhältnißmäßiger Abschreibung der Beitragsquoten einer oder mehrerer Provinzen, eine größere Masse von Domainen, als womit andere Provinzen in dem Etat angesetzt sind, in diesen zu veräußern. In einem solchen Falle ist auch auf die bereits abgeschlossenen Contracte, welche den Beitrag einer Provinz überschreiten, von den Gerichten der Besitztitel ohne Umstände zu berichtigen, oder, wenn in denselben nur eine Verpfändung geschehen, diese einzutragen. Damit darüber kein Zweifel entstehen möge, daß in dem Verhältniß, als der Beitrag einer Provinz erhöht wird, eine

Minderung desselben, bei einer oder mehreren andern statt finde, trage Ich Ihnen, dem Finanz-Minister, auf, eine vollständige Nachweisung der Summen, welche bei jeder einzelnen Provinz ab und zuzuschreiben ist, Mir zur Vollziehung vorzulegen, welche dann, als Nachtrag zu dem Etat vom 12. April 1809, von den Behörden berücksichtigt werden muß. Sie, den Justiz-Minister, veranlasse Ich, alle Justiz-Behörden anzuweisen, nach dieser Meiner Willens-Erklärung in allen vorkommenden Fällen sich genau zu achten. v. K. J. B. 15. S. 250.

γ) **Rescript** v. 13. März 1821, enthaltend die **Grundsätze**, nach welchen die Domainen- und Forstveräußerungen und Verpfändungen vom Domainen-Schulden-Etat abzuschreiben sind.

Der Domainen-Schulden-Etat vom 12. April 1809 bezieht sich lediglich auf die dem Hausgesetze vom $\frac{\text{17. Decbr. 1808}}{\text{6. Novbr. 1809}}$ unterworfenen Domainen. Die Veräußerung und Verpfändung der seitdem eingezogenen ehemals geistlichen Güter ist nach den deshalb ergangenen besondern gesetzlichen Vorschriften zu beurtheilen und gehört nicht hieher. — Eben so wenig können die vor Emanirung des allegirten Hausgesetzes stattgefundenen veräußerlichen Verfügungen über die Domainen hier zur Sprache kommen. Nur von den seitdem vorgekommenen Domainen- und Forst-Veräußerungen und Verpfändungen ist hier die Rede, und davon gilt Folgendes, als:

Die Verpfändungen werden mit Vorbehalt näherer Bestimmung für jetzt sämmtlich als solche Posten angenommen, die vom Domainen-Schulden-Etat abzuschreiben sind.

Die Veräußerungen zerfallen in

A. Verkäufe,
B. Erbverpachtungen,
C. Ablösungen.

Zu A. Die Verkäufe betreffend, so unterscheidet das Gesetz selbst ausdrücklich folgende Gegenstände, nämlich:

1) die zu den Domainen gehörigen Bauerngüter, Mühlen, Krüge und andere einzelne Pertinenzien, und

2) alle übrigen Domanial-Grundstücke, Gefälle und Rechte.

Die Gegenstände zu 1. soll der jedesmalige Souverain sowohl mittelst Uebertragung des vollen Eigenthums gegen Entgelt, als mittelst Erbverpachtung oder zinspflichtiger Verleihung zu veräußern befugt sein, sobald er solches den Grundsätzen einer staatswirthschaftlichen Verwaltung gemäß findet, und die Vorschrift §. 5. des Edicts findet hierauf überall keine Anwendung.

Die Gegenstände zu 2. soll derselbe hingegen zwar auch ohne Einschränkung zu erbverpachten, mittelst Uebertragung des vollen Eigenthums gegen Entgelt aber nur dann zu veräußern befugt sein, wenn das wahre Bedürfniß des Staats eintritt, und mit dem Kaufgelde Schulden des Staats bezahlt werden müssen, welche in der Erhaltung desselben entstanden sind. Auf den Fall des Verkaufs solcher Gegenstände findet also der §. 5. des Edicts seine volle Anwendung.

Bei dieser klaren Bestimmung hat rücksichtlich der Domainen-Verkäufe nur darüber Zweifel entstehen können:

was unter den andern einzelnen Pertinenzien verstanden werden könne und müsse?

Das gerade Entgegengesetzte von Bauerngütern, Mühlen, Krügen und andern einzelnen Pertinenzien sind indessen ganze Domainengüter, Vorwerke und Forstparzellen, und bei Erwägung dieses können daher unter den „andern einzelnen Pertinenzien" allerdings nur solche einzelne Gebäude, Grundstücke und Gerechtsame verstanden werden, welche nicht als Theile größerer Güter, Vorwerke und Forstparzelen mit diesen in ungetrennter Verbindung, sondern für sich bestehend verpachtet oder sonst bewirthschaftet und benutzt worden sind, keinesweges aber solche Gebäude, Grundstücke und Gerechtsame, welche erst bei der Veräußerung von den Vorwerken und Forst-Revieren getrennt worden sind, und es wird hiernach keiner weitern Diskussion unterliegen können,

daß Behufs der Berichtigung des Besitztitels der Domainenkäufer die Abschreibung der Kaufgelder von dem auf die Domainen der betreffenden Provinz repartirten Staats-Schulden-Quantum

1) nicht erforderlich ist, sobald die Verkäufe Bauerngüter, Mühlen, Krüge

und solche einzelne Gegenstände, als z. B. Gebäude, Gärten, Aecker, Wiesen, Brücher, Straßenplätze und andere bisher nicht kultivirte Stücke, Ziegeleien, Kalkbrennereien, Brau- und Branntwein-Brennereien, Torfmoore, Holzkämpe, Fischereien und Jagdgerechtsame auf anderen als den Domainen-Vorwerks-Feldmarken und außer den Forstgrenzen u. s. w. betreffen, welche bis dahin nicht Theile ganzer Vorwerke und Forstreviere ausgemacht haben, sondern welche Fiscus für sich bestehend besessen und benutzt hat, und deren Ertrag daher, wenn sie überhaupt bis dahin schon einen solchen gewährt haben, auch in den Anschlägen und Special-Etats nicht mit unter den Vorwerks- und Forstrevier-Erträgen, sondern besonders aufgeführt ist;

2) dieselbe aber allerdings erforderlich ist, sobald die Verkäufe ganze Vorwerke und Forstreviere oder auch solche Stücke, als Gebäude, Gärten, Aecker, Wiesen, Brücher, Torfmoore, Brau- und Brennereien, Ziegeleien, Kalköfen, Forstgrundstücke, Fischereien, Jagdgerechtigkeiten in den Vorwerks-Feldmarken und Forstrevier-Grenzen u. s. w. betreffen, welche bis dahin wirklich wenn auch noch so kleine und unbedeutende Theile der Vorwerke und Forsten ausgemacht haben, mit denselben ungetrennt zusammen benutzt und bewirthschaftet sind und erst durch die Veräußerung von denselben getrennt werden.

Denn wollte man das Gesetz nicht in dieser Art auslegen, so würde die ganze Unterscheidung, welche dasselbe macht, unnütz sein.

Zu B. Die Erbverpachtungen betreffend so versteht es sich,

1) von selbst, daß in Hinsicht aller derjenigen Gegenstände, welche nach dem Vorstehenden ohne Abschreibung auf das Staats-Schulden-Quantum verkauft werden können, auch die Erbverpachtung ohne solche Abschreibung erfolgen kann. Die Erbverpachtung an sich ist indessen nach §. 3. Litt. c. des Gesetzes

2) auch in Hinsicht aller übrigen Gegenstände, also auch in Hinsicht ganzer Vorwerke und Forstreviere und einzelner von denselben abgezweigten Theile, ohne die Einschränkung wegen der Abschreibung, völlig frei gegeben, und es hat daher, wenn dennoch die Frage darüber entstanden ist, ob und welche aus Erbpachtverträgen über diese Gegenstände herrührenden Zahlungen zur Abschreibung auf das Staats-Schulden-Tilgungs-Quantum geeignet wären oder nicht? dies nur in den verschiedenen Nebenbedingungen, welche die neueren Erbpachtverträge enthalten, seinen Grund. In dieser Beziehung sind nun zu unterscheiden

a. die Erbstandsgelder. Diese an und für sich betrachtet können da, wo der Erbpächter den ganzen ausgemittelten Ertrag nach Abzug der übernommenen Lasten und Ausgaben als Erbkanon übernimmt, niemals Gegenstand der Abschreibung sein; es kommt hiebei jedoch öfters der Fall vor,

aa. daß unter dem Erbstandsgelde zugleich der Werth des Inventarii mit berechnet ist. Hier enthält der Erbpachts-Contract zugleich einen Verkauf des Inventarii, und das Erbstandsgeld ist also in soweit, als es den darunter mitbegriffenen Werth des Inventarii betrifft, allerdings zur Abschreibung geeignet, und nur der Ueberschuß des Erbstandsgeldes über den Inventarienwerth darf nicht abgeschrieben werden;

bb. daß bei Feststellung des Erb-Kanons ein Theil des Netto-Ertrags abgesetzt und zu Capital berechnet dem Erbstandsgelde zugesetzt ist. In diesem Falle enthält das Erbstandsgeld zugleich ein Ablösungs-Capital von einem Theil des Ertrags, und dieses Ablösungs-Capital muß allerdings abgeschrieben werden; und

cc. daß bei der Erbverpachtung dem Acquirenten für den Fall der Ablösung des ganzen Kanons zugleich die Verleihung des vollen Eigenthums ohne weitere besondere Bezahlung zugesichert ist. In diesem Falle ist anzunehmen, daß der Werth des event. zugesicherten Ober-Eigenthums schon in dem Erbstandsgelde mitbegriffen sei. Nach der Allerhöchsten C. O. vom 8. August 1818 soll der Werth des Ober-Eigenthums in den Fällen, wo darüber durch die Contracte nichts anderes bestimmt ist, bei der Ablösung mit 1 Procent vom Ablösungs-Capital des Canons bezahlt werden. Der sich hiernach ergebende Werth des Ober-Eigenthums muß daher auch in dem hier gedachten Falle zur Abschreibung kommen.

Außer diesen Fällen, und in so weit, als es nach den vorstehenden Bestimmungen zu aa, bb, cc, nicht aus besonderen Gründen theilweise zur Abschreibung geeignet ist, muß jedoch das Erbstandsgeld überall von der Abschreibung frei bleiben.

b. Inventarien-Gelder. Diese werden auch da, wo sie besonders noch außer

dem Erbstandsgelde bezahlt werden, unbedenklich zur Abschreibung geeignet sein, weil das Inventarium wirklich verkauft wird, und sich annehmen läßt, daß der Erb-Canon um den Betrag der Zinsen von dem Inventarienwerthe höher zu stehen gekommen wäre, wenn das Inventarium von dem Erbpächter nicht hätte bezahlt werden müssen,

c. Capital-Betrag vom Erb-Canon. Dieser ist an und für sich ebenfalls nicht zur Abschreibung geeignet, so lange das Ablösungs-Capital noch nicht wirklich eingezahlt ist; indessen kommt auch hier öfters der Fall vor,

aa. daß die Erbpächter verpflichtet sind, einen bestimmten Theil des Canons oder den ganzen Canon innerhalb einer bestimmten Frist abzulösen. In diesem Falle kann zwar der Capital-Betrag resp. des bestimmten Theils oder des ganzen Canons nicht eher von dem Staats-Schulden-Tilgungs-Quantum abgeschrieben werden, als bis die Einzahlung desselben wirklich erfolgt ist, und zwar um so weniger, als es dem Fiskus unbenommen ist, sich jederzeit über den Erlaß dieser Verpflichtung mit den Erbpächtern zu vereinigen; dagegen muß derselbe vorläufig bei den Abschreibungen vor der Linie als bereits disponirt bemerkt werden.

bb. daß den Erbpächtern contractlich die Befugniß zur Ablösung des Canons zugesichert, ohne solche von den diesfälligen gesetzlichen Bestimmungen abhängig zu machen. In diesem Falle kann zwar ebenfalls der Capitalbetrag des Canons nicht eher abgeschrieben werden, als bis er wirklich eingezahlt ist; wohl aber muß er, wie im vorigen Falle vorläufig als bereits disponirt vor der Linie bemerkt werden.

In allen andern Fällen, wo die Contracte über die Ablösung des Canons nichts bestimmen, oder den Erbpächtern zwar die Befugniß dazu, aber nur so lange, als die Ablösung von Domainen-Gefällen überhaupt gesetzlich zulässig ist, und nur unter den Bedingungen, welche zur Zeit, da die Ablösung bewirkt wird, gesetzlich sein werden, zusichern, darf hingegen der Capitalbetrag des Canons nicht eher abgeschrieben werden, als bis die Einzahlung desselben wirklich erfolgt ist, und ist auch hier kein Grund vorhanden, solchen vorläufig vor der Linie zu notiren, denn hier befinden sich die Erbpächter, welche seit Emanirung des Edicts die Erbpachten übernommen haben, mit den Erbpächtern, welche schon bis und incl. 1806 geerbpachtet haben, in ganz gleicher Lage, und es ist noch gar nicht abzusehen, ob sie überhaupt und in wie weit sie während der Zeit, daß die Ablösung noch gesetzlich zulässig ist, von der allen Domainen-Prästantiarien zustehenden Befugniß Gebrauch machen werden.

Zu C. Von den Ablösungen, d. h. von den durch Einzahlung des Capital-Betrags wirklich realisirten Ablösungen muß alles gelten, was von den Verkäufen selbst gilt, und es sind daher auch hier zu unterscheiden:

1) Ablösungen von Gefällen und Gerechtsamen, welche auf Bauern-Gütern, Mühlen, Krügen und solchen einzelnen Objecten, als z. B. Gebäuden, Gärten, Wiesen, Aeckern, Brüchern, Torfmooren, ehemaligen Straßenplätzen oder sonst vormals uncultivirten Stücken, Ziegeleien, Kalkbrennereien, Holzkämpen, Fischerei-Gewässern und Jagdrevieren außerhalb der Domainen-Vorwerks-Feldmarken und Forstrevieren haften, die schon zur Zeit der Erscheinung des Edicts vom 17. Decbr. 1808 nicht mehr Theile ganzer Domainen-Vorwerke und Forstreviere ausmachten, und

2) Ablösungen von Gefällen und Rechten, welche auf veräußerten ehemaligen Vorwerken und Forstrevieren und solchen Gegenständen, die zur Zeit der Erscheinung des Edicts noch Theile solcher Vorwerke und Forstreviere ausmachten, haften.

Die Capitalbeträge, welche durch die Ablösungen zu 1. eingehen, sind überall nicht, die Capitalbeträge, welche durch die Ablösungen zu 2. eingehen, dagegen allerdings zur Abschreibung geeignet. v. K. J. B. 45. S. 512.

δ) **Rescripte** v. 20. Decbr. 1822 und 8. Octbr. 1830, denselben Gegenstand betr.

Das Königl. O. L. Ger. hat dem Justiz-Minister mittelst Berichts vom 5. Juni d. J. verschiedene Bedenken vorgetragen, welche demselben bei Befolgung der in der General-Verfügung vom 30. März a. pr. aufgestellten Grundsätze der Abschreibungen von Domainen-Veräußerungen von dem dazu in dem Hausgesetz von 1809. ausgesetzten Etat aufgestoßen sind. Nachdem der Justiz-Minister darüber mit dem Königl. Finanz-Ministerium Rücksprache genommen, wird dem Königl. O. L. Ger. nunmehr Folgendes zur Resolution ertheilt:

1. Der allgemeine, aus der Verfügung vom 10. März 1814. hergenommene Zweifel erledigt sich durch die Betrachtung, daß jene Verfügung, so generell sie sich über die

Nothwendigkeit der Abschreibungen auch ausdrückt, doch immer nur von denjenigen sprechen kann, welche nach den Grundsätzen des Hausgesetzes überhaupt angenommen werden müssen. Was daher nach dem letztern, (§. 3. Lit. b.,) im gewöhnlichen Wege der Verwaltung, und ohne den Formalitäten des Hausgesetzes unterworfen zu sein, von Domainen-Grundstücken veräußert werden kann, das bedarf auch keiner Abschreibung vom Etat, und ist folglich auch kein Gegenstand der in Rede stehenden Bestimmung der Verfügung vom 10. März 1814. gewesen.

2. Was unter einzelnen Pertinenzien der Domainen zu verstehen, (§. 3. Lit. b. des Hausgesetzes,) hat die Verfügung vom 30. März pr., mit Bezug auf das Hausgesetz, entwickelt, und dabei die in dem A. L. R. Thl. I. Tit. 2. §§. 42. 59. gegebenen Begriffe eines Pertinenzstücks nicht unbeachtet gelassen. Es ist auch nicht wahrscheinlich, daß durch die Veräußerung dieser Gattung von Pertinenzien so bedeutende Summen aufkommen werden, als das Kollegium vermuthet. Wäre dies aber auch hin und wieder der Fall, so würde doch darin, daß ein Kaufschilling die Abschreibung vom Etat lohnet, noch immer kein Grund zur Abschreibung liegen, sobald sie vom Gesetze selbst nicht geboten wird.

3. Bei dem dritten Bedenken scheint das Kollegium den im Hausgesetze §. 3. Lit. c. aufgestellten Hauptgrundsatz, daß der Souverain alle Domainal-Grundstücke, Gefälle und Rechte vererbpachten kann, nicht gehörig berücksichtigt zu haben. Nach solchen kann es bei Abschreibungen aus Erbpachts-Contrakten nur darauf ankommen, was dabei gleichzeitig aus dem Staats-Eigenthum völlig ausscheidet. Nur letzteres ist, als eine wirkliche Veräußerung, der Abschreibung vom Etat unterworfen, und damit beschäftigen sich die Vorschriften der Verfügung vom 30. März v. J. bei diesem Gegenstande, die auch in der Anwendung auf einzelne Fälle nicht schwierig sein können, sobald obiger Gesichtspunkt nur festgehalten wird.

4. Warum die in der mehrgedachten Verfügung bei einigen Positionen vorgeschriebene Abschreibung vor der Linie von dem Collegio für unzureichend gehalten wird, ist in dem Bericht nicht deutlich gemacht, und wahrscheinlich übersehen, daß die Summe dieser Abschreibungen vor der Linie eben so gut als disponirt betrachtet wird, als die Abschreibungen in der Linie, mit welcher sie zusammengerechnet werden müssen, wenn die Frage beantwortet werden soll:

ob das Etatsquantum erschöpft ist oder nicht.

5. Wenn die Verfügung vom 30. März a. pr. die Ablösungssummen von Gefällen und Gerechtsamen, welche auf Bauergütern, Mühlen ꝛc. hafteten, zur Abschreibung vom Etat nicht geeignet erklärt; so liegt solches in dem §. 3. Lit. b. des Hausgesetzes, welches die Bauergüter und andere einzelne Pertinenzien selbst der alleinigen Disposition des Souverains, mit Bezug auf die Verordnung vom 27. Juli 1808, wegen Verleihung des Eigenthums an die Immediat-Einsassen in Preußen, und Ablösung der Dienste und Abgaben, unterwirft. Was aber von den Bauerhöfen selbst gelten soll, das muß auch um so mehr von den darauf haftenden Gefällen und Diensten gelten, wie solches auch in der Verfügung vom 7. Decbr. pr. auseinandergesetzt ist. Es versteht sich aber von selbst, daß dieses Rescript nur von der Abschreibung vom Etat handelt, und nicht von einer Abschreibung im Hypothekenbuche, welche, nach den allgemeinen Vorschriften der H. O. zu beurtheilen, lediglich Sache der Hypothekenbehörde ist.

6. Der Einfluß, den die Verordnung wegen künftiger Behandlung des Staatsschuldenwesens vom 17. Januar 1820. auf die Veräußerungen der Domainen und Ablösungen äußert, kann auch von dem Königl. O. L. Ger. nicht übersehen werden. Wenn daher der §. 7. festsetzt, daß, vom 1. Januar 1820. ab, keine Zahlung für veräußerte Domainen gültig sein soll, welche nicht von der Hauptverwaltung der Staatsschulden attestirt worden; so kann auch das Kollegium da, wo es über die Gültigkeit einer solchen Zahlung urtheilen soll, die alleinige Quittung der Regierung nicht für hinreichend erachten. Die entgegengesetzte Meinung der dasigen Regierung ist irrig, und wird von dem Königl. Finanz-Ministerio berichtigt werden. Das von dem Königl. O. L. Ger. aber allegirte Rescript vom 6. Novbr. 1810. (v. K. J. Heft 28. S. 181.) paßt nicht hierher, und ist vor Publikation der Verordnung über die Staatsschulden ergangen. Endlich scheint auch

7. das Kollegium über die Formalitäten der Veräußerung säkularisirter geistlichen Güter einen Zweifel gehabt zu haben, welcher indessen durch Erwägung der Declaration vom 6. Juni 1812. (G. S. S. 108.) wohl beseitigt sein wird, so weit hier von Anwendung der Vorschrift des Hausgesetzes die Rede ist. Daß aber die Verordnung über das Staatsschuldenwesen vom 17. Janr. 1820. auch von säkularisirten

geistlichen Gütern spricht, lehrt der §. 3., und bedarf daher nicht erst einer besondern Erwähnung. Berlin, den 20. Decbr. 1822. v. K. J. B. 20. S. 268.

Auf den Bericht vom 26. Januar d. J. wird dem Königl. O. L. Ger. eröffnet, daß, so lange der, in der Allerh. C. O. vom 27. Mai 1820 vorbehaltene Nachtrag zu dem Domainen-Veräußerungs-Etat dem Collegio nicht mitgetheilt, und darin nicht die früheren Bestimmungen, in Bezug auf die Summe, bis zu deren Höhe Oberschlesische Domainen zu veräußern, abgeändert worden, das Königl. O. L. Ger. sich nach jenen frühern Bestimmungen unbedenklich zu achten hat, und der gewünschten Uebersicht der in der ganzen Monarchie veräußerten Domainen nicht bedarf.

Berlin, den 8. Octbr. 1830. v. K. J. B. 36. S. 296.

ε) **C. O.** v. 17. Juni 1826, betr. die Erläuterung der Verordnung v. 17. Jan. 1820, §. III. u. VII. bezüglich auf die Veräußerung von Domainen und Staatsgütern.

Aus den Berichten des Staats-Ministeriums und der Hauptverwaltung der Staatsschulden, habe Ich die Zweifel ersehen, die bei der Anwendung der Bestimmungen in den §§. III. u. VII. der Verordnung vom 17. Januar 1820 (S. 10. und 12. der G. S.), bezüglich auf die Veräußerung von Domainen und Staatsgütern, in einigen bisher vorgekommenen Fällen erregt worden sind, auch habe Ich bereits einzelne Schwierigkeiten, welche die verwaltenden Behörden zur Erledigung der entstandenen Bedenken Mir angezeigt hatten, durch Meine Verfügungen vom 23. Febr. 1822, 17. Juli 1823 und 29. Juli 1824 beseitigt. Da Ich es jedoch sowohl im Interesse der Staatsgläubiger als für die Verwaltung erforderlich finde, allgemeine leitende Grundsätze hierin vorzuschreiben, um einzelne Mißdeutungen fernerhin zu verhüten, und die Ansprüche der Staatsgläubiger zu sichern, ohne der Verwaltung die Mittel zur Erfüllung der anderweitigen Staatszwecke zu entziehen, so setze Ich Folgendes fest:

I. Die den Staatsgläubigern im §. III. der Verordnung vom 17. Januar 1820, außer der allgemeinen Garantie durch das gesammte Staatsvermögen, zugesagte Specialgarantie erstreckt sich auf sämmtliches Staatseigenthum, das, unter der Benennung der landesherrlichen Domainen, durch das Finanz-Ministerium verwaltet wird, und diejenigen etatsmäßigen Nutzungen gewährt, die, nach §. VII. Nr. I. als Domainen- und Forstrevenüen der Hauptverwaltung der Staatsschulden, zur regelmäßigen Verzinsung und Tilgung der Staatsschulden, überwiesen sind. Auch die dem Staatseigenthum als Domainen einverleibten Güter der aufgehobenen Klöster und geistlichen Stiftungen gehören zu dieser Specialgarantie, und die Einkünfte derselben sind unter den zur Verzinsung und Tilgung der Staatsschulden bestimmten Domainen und Forstrevenüen begriffen, wenn sie gleich im §. VII. Nr. I. nicht ausdrücklich genannt sind.

II. Was aus dem Verkaufe oder der Erbverpachtung dieser unter der vorstehenden Bestimmung begriffenen Domainen an Kauf- oder Erbstandsgeldern, oder aus Ablösungen von Canon, Zinsen rc. welche zur Domainen-Verwaltung gehören, zur Staatskasse vereinnahmt wird, enthält den Erlös aus der Veräußerung von Staatsgütern, der nach §. VII. Nr. 2. zur regelmäßigen Tilgung der Staatsschulden überwiesen ist.

III. Zu den zufälligen Einnahmen, welche durch die Bestimmungen Meiner Ordre an das Staatsministerium vom 17. Januar 1820 §. 1. (S. 23. der G. S.) dem Staatsschatze übereignet sind, gehört:

1) der Erlös aus der Veräußerung oder Erbverpachtung solcher Besitzungen und Anlagen des Staats, die nicht unter den Domainen begriffen worden, der Domainen-Verwaltung nicht beigelegt, und mit ihren Nutzungen dem Tilgungs- und Verzinsungsfonds der Staatsschulden nach §. VII. Nr. 1. nicht überwiesen sind, z. B. die von dem Ministerium des Innern abhängigen Hütten-, Hammer-, Gruben- und Salzwerke, gewerbliche Anlagen, Gebäude aller Art, die nicht zu den Wohn- und Wirthschaftsgebäuden auf den Domainen zu zählen sind, als: Militairgebäude, Gebäude der Steuer-Verwaltung, Collegienhäuser, rc., in sofern der Erlös aus dem Verkaufe nicht den Verwaltungsbehörden, Be-

hufs anderer an die Stelle der veräußerten tretender Einrichtungen, verbleiben muß.

Die Erwerber solcher vom Staate veräußerten Besitzungen, haben sich daher bei Berichtigung ihres Besitztitels gegen das Hypothekengericht, nicht durch die Quittung der Hauptverwaltung der Staatsschulden, sondern durch die Quittung der veräußernden Behörde, über die Bezahlung der Kauf- oder Erbstandsgelder auszuweisen.

2) Der Entgelt aus Ablösungen von Prästationen, die zu den eben genannten, nicht unter den Domainen begriffenen Staatsgütern, oder aus einem andern, als dem domanialgrundherrlichen Rechtstitel gegen den Staat zu leisten sind, z. B. aus der Ablösung der Verbindlichkeit eine Fabrikanstalt fortdauernd zu erhalten.

3) Zurückzuzahlende Darlehne und Vorschüsse, die aus dem Extraordinario der General-Staatskasse an Provinzen, Kommunen oder Privatpersonen gegeben sind.

IV. Da, gemäß §. VII. Nr. 3. der Staatsschulden-Tilgungskasse der Geldbedarf, der ihr aus den Einkünften der Domainen- und Forstverwaltung nicht gewährt wird, aus den Salz-Einkünften jedenfalls ergänzt werden muß; so bedarf dieselbe keines besonderen Ersatzes, wenn der Staat in einzelnen Fällen, mittelst Ausübung seiner nach den staatsrechtlichen Bestimmungen der Monarchie gestatteten Befugniß, für das Bedürfniß anderweitiger Staatszwecke, zu deren Erreichung die angemessensten Mittel gewährt werden müssen, über die Substanz eines Domainengrundstücks auch in der Art verfügt, daß ein Theil der bisherigen Einkünfte vom Domainen-Etat abgesetzt wird, z. B. bei Errichtung neuer Militair-Etablissements, oder, wenn bei der Anlage neuer Schulen, entweder aus domanialgrundherrlicher Verpflichtung oder zum Besten einer dürftigen Gemeine, die Baustellen und die zur Ausstattung der Schullehrer bestimmten Ländereien vom Domainengrunde genommen werden.

Ich trage dem Staatsministerium auf, diesen Befehl durch die G. S. zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, damit solcher den Gerichtsbehörden bei Berichtigung der Besitztitel zur Norm diene. G. S. S. 57.

ζ) **Rescripte** v. 11. August 1823, 26. Januar 1832 und 5. Juli 1833, betr. die Nothwendigkeit und Form der Quittungen der Hauptverwaltung der Staatsschulden über die Zahlungen bei Veräußerungen von Staatsgütern und Ablösungen von Domainengefällen.

Die unterzeichnete Hauptverwaltung der Staatsschulden hält sich verpflichtet das Publikum darauf aufmerksam zu machen, daß: bei Veräußerungen von Staatsgütern oder bei Ablösungen von Domanial-Renten, Erbpachts-Geldern und anderen Grundabgaben, Zinsen, Zehnten, Diensten rc., welche seit dem, in der Verordnung vom 17. Janr. 1820,

wegen der künftigen Behandlung des gesammten Staatsschuldenwesens, (G. S. Nr. 577. §. 7.)

ausgedrückten Zeitpunkte bewirkt sind, in Gemäßheit derselben nur diejenigen Zahlungen als gültig anerkannt werden sollen, welche von der oben erwähnten Staats-Schulden-Verwaltungs-Behörde bescheinigt sind, weshalb zu diesem Zwecke alle über solche Zahlungen ertheilte, oder noch zu ertheilende Quittungen durch die betreffende Regierungs-Hauptkasse an die Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse hieselbst eingesandt werden müssen. Berlin, den 7. Juni 1823.

Dem Königl. Kammer-Gerichte wird die von der Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden,

wegen Bescheinigung der Zahlungen bei Veräußerungen von Staatsgütern oder bei Ablösungen von Domanial-Renten, Erbpachts-Geldern und andern Grund-Abgaben, Zinsen, Zehnten, Diensten rc.

unterm 7. Juni c. erlassene öffentliche Bekanntmachung mit der Anweisung zugefertigt: nicht allein diese Anordnung in vorkommenden Fällen bei Berichtigung des Besitztitels und bei Löschungen gehörig zu berücksichtigen, sondern auch, in sofern sie bisher nicht in Ausübung gekommen sein sollte, zur Vermeidung künftiger, jetzt durch Nachholung noch leicht zu erledigender Weiterungen, das Nöthige, Hinsichts der von der gedachten Staatsschulden-Verwaltungs-Behörde nachträglich zu ertheilenden Zahlungsbescheinigungen zu veranlassen. Berlin, d. 11. August 1823. v. K. J. B. 22. S. 77.

Dem Königl. O. L. Ger. wird die von der Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden unter dem 14. d. M. an sämmtliche Regierungen erlassene Verfügung,

die Bescheinigung der Quittungen über Domainen- rc. Veräußerungsgelder betreffend,

hierbei abschriftlich zur Nachricht mitgetheilt. Berlin, den 26. Januar 1832.

Bei der zunehmenden Anzahl der von uns in Gemäßheit des §. VII. der Verordnung vom 17. Januar 1820 wegen künftiger Behandlung des Staats-Schuldenwesens zu bescheinigenden Zahlungen für Veräußerung von Staatsgütern und Ablösung von Domainen-Renten u. s. w., haben wir zur Beschleunigung und Vereinfachung des Geschäftsganges die Einrichtung getroffen, daß künftig das von uns ausgestellte Attest nur von dem Präsidenten oder einem Mitgliede unsers Collegii vollzogen werden wird, wovon wir die Königl. Regierung hierdurch in Kenntniß setzen.

Berlin, den 14. Januar 1832. v. K. J. B. 39. S. 121.

Das Königl. O. L. Ger. verweigert die Abschreibung einer von der Königl. Regierung an die Häusler St'schen Erben von dem säcularisirten Klostergut M. veräußerten Parcelle vom Folio des Dominii um deshalb: weil der Nachweis der erfolgten Abschreibung des Kaufpreises vom Staatsschulden-Etat und die Quittung der Hauptverwaltung der Staatsschulden über die Bezahlung des Kaufgeldes nicht beigebracht ist, und hat sich in den beiden abschriftlich beiliegenden Rescripten vom 5. März und 23. April c. auf das Gesetz vom 17. Januar 1820 und das Rescript vom 7. Juni 1823 berufen.

Wir können uns von der Unrichtigkeit unserer Ansicht: daß es zur Abschreibung und resp. Besitztitelsberichtigung dieser Quittung nicht bedarf, nicht überzeugen.

Die Ab- und resp. Zuschreibung eines Grundstücks muß auf Antrag des Eigenthümers erfolgen, wenn der Uebergang des Eigenthums feststeht. Nach

§. 1—3 Tit. 10. Th. I. A. L. R.

ist das Eigenthum übergegangen, wenn der Kaufcontract perfect und das Grundstück übergeben worden.

Die Nichtzahlung des Kaufgeldes, wenn sie nicht als Resolutiv-Bedingung aufgestellt worden, bewirkt keine Aufhebung des Kaufcontracts.

§. 227. 231. Tit. 11. l. c.

Der Kaufcontract bleibt bei Kräften und der Käufer Eigenthümer.

Das Gesetz vom 17. Januar 1820 bestimmt sub VII., daß nur die Zahlungen von Kaufgeldern für veräußerte Staatsgüter als gültig anerkannt werden sollen, die die Hauptverwaltung der Staatsschulden bescheinigt hat. So lange also diese Bescheinigung nicht beigebracht worden, hat der Käufer die Bezahlung des Kaufgeldes nicht nachgewiesen, allein das Eigenthum ist übergegangen. Der Hypothekenrichter hat nicht einmal ex officio rückständige, mit einem Titel zum Hypothekenrechte versehene, Kaufgelder einzutragen, wie viel weniger kann er daher die Besitztitel-Berichtigung verweigern.

Auch ex nobili officio judicis kann es nicht zulässig sein, den Käufer eines Staatsguts, um ihn vor Schaden zu bewahren, anzuhalten, die gültige Quittung über Bezahlung der Kaufgelder vor der Besitztitel-Berichtigung beizubringen, denn es werden dadurch die Rechte des Erwerbers und seiner Gläubiger beeinträchtigt, und es muß dem Fiscus überlassen bleiben, auf Grund seines Titels zum Pfandrechte die Eintragung der Kaufgelder nachzusuchen, über die der Käufer nicht Quittung der Hauptverwaltung der Staatsschulden beibringt.

Wir bitten Ew. Excellenz gehorsamst:

unsere Ansicht zu prüfen, und uns oder das Königl. O. L. Ger. zu bescheiden.

Breslau, den 4. Juni 1833.

Die von dem Königl. Landgerichte in dem Berichte vom 4. v. M. vorgetragenen Bedenken gegen die Verfügungen des Königl. O. L. Ger. zu Breslau vom 5. März und 23. April d. J., betreffend die Veräußerung einer Parcelle des säcularisirten Klosterguts M. und deren Abschreibung im Hypothekenbuche, erledigen sich durch die Vorschrift des §. 16. Tit. 14. Th. II. des A. L. R., wonach Domainengüter nur insoweit an einen Privatbesitzer gelangen können, als der Staat dagegen auf andere Weise schadlos gehalten worden ist. Mit Berücksichtigung dieser Vorschrift, so wie des Gesetzes vom 17. Januar 1820 (G. S. von 1820. S. 12.), der Bekanntmachung der Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden vom 7. Juni 1823, der Rescripte vom 11. August 1823 und 21. April 1832. No. 4. (Jahrbücher B. 22. S. 78. und B. 39. S. 461.), tritt der Justizminister der in den gedachten Verfügungen des O. L. Ger. zu Breslau ausgesprochenen Ansicht bei, daß die Abschreibung eines veräußerten Staats-

guts in den Hypothekenbüchern nicht eher erfolgen kann, als bis die Zahlung des Kaufpreises und dessen Abschreibung von dem Staatsschulden-Etat von der Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden bescheinigt worden ist. Die Anlage des Berichts erfolgt anbei zurück. Berlin, den 5. Juli 1833. v. K. J. B. 42. S. 185.

η) **Rescript** v. 21. April 1832, betr. die Vereinfachung der auf das Hypothekenwesen der Domainen und Forsten und deren Veräußerungen und Verpfändungen sich beziehenden Geschäfte. (v. K. J. B. 39. S. 461); wieder aufgehoben durch:

ϑ) **Instruction** v. 16. Juni 1834, betr. das Verfahren rücksichtlich des Hypothekenwesens der Domainen und Forsten, namentlich bei Veräußerungen und Verpfändungen, in den alten Provinzen.

Die Bedenken, welche von einigen Landes-Justiz-Kollegien gegen die im Zirkulare vom 21. April 1832, unter Nr. 3. und 5. (Jhrb. B. 39. S. 461.) getroffenen Bestimmungen

in Beziehung auf die besondere von den Landes-Justiz-Kollegien zu führende Kontrolle der nach dem Edikte und Hausgesetz vom 6. Novbr. 1809, innerhalb des bestimmten Staatsschulden-Etats zulässigen Veräußerungen und Verpfändungen der Domainen,

sowie

gegen die unter Nr. 1. jenes Cirkulars angeordnete Schließung der Hypotheken-Folien der in das Hypothekenbuch bereits eingetragenen Domainen und Forsten, worauf weder Schulden noch andere zur Cession geeignete Ansprüche haften,

vorgetragen worden, haben den Justizminister veranlaßt, die Autorisation Seiner Majestät des Königs über die Schließung der Hypotheken-Folien der bezeichneten Domainen einzuholen, und über den ersterwähnten Gegenstand mit dem Herrn Finanzminister in Kommunikation zu treten.

Nachdem die erstere unter dem 12. Juni d. J. erfolgt ist, wird in Folge jener Kommunikation dem Königl. ꝛc. folgende Anweisung ertheilt.

§. 1. Die Hypothekenbücher über Domainen und Forsten, worauf weder eingetragene Forderungen, noch andere im gewöhnlichen Verkehr befindliche Realansprüche haften, sind — soweit es noch nicht in Gefolge des Zirkulars vom 21. April 1832 geschehen — auf den Antrag der Regierung so lange zu schließen, bis deren Erneuerung wieder nachgesucht wird.

Diese Schließung geschieht durch einen auf jedem Blatte des betreffenden Foliums zu setzenden Vermerk, worin erklärt wird, daß das Amt, Domainengut oder der Forst aus dem Hypothekenbuche ausscheide.

Wird künftig auf die Erneuerung des Foliums angetragen, so erhält das Grundstück in dem Umfange und mit den Befugnissen, welche es alsdann besitzen wird, ein neues Folium im Hypothekenbuche, ohne daß es einer Erwähnung der bis dahin geschehenen Veränderungen bedarf.

§. 2. Erfolgt die Veräußerung einer Domaine oder Domainen-Parcele nach geschehener Schließung des Hypothekenbuchs, so wird der Besittitel für den neuen Erwerber auf den Grund des Erwerbungs-Vertrags, sowie eines Attestes der Regierung über den 44jährigen Besitzstand, oder des dem Fiskus über die letzte Eintragung des Besitztitels ertheilten Rekognitionsscheins sofort berichtigt.

§. 3. Die durch die Zirkular-Verfügung vom 10. Mai 1814 (Jhrb. B. 3. S. 11.) angeordnet gewesene besondere Kontrolle der nach dem Edikt und Hausgesetz vom 6. Novbr. 1809, innerhalb des bestimmten Staatsschulden-Etats zulässigen Veräußerungen und Verpfändungen der Domainen wird hierdurch unter den Modifikationen, welche die unter §. 1. und 2. der gegenwärtigen Instruktion erwähnte Schließung der Hypothekenfolien der nicht verschuldeten Domainen nothwendig machen, wiederhergestellt.

§. 4. Zu diesem Zwecke wird der Herr Finanzminister die Regierungen anweisen den Landes-Justiz-Kollegien, jedem für seinen Bezirk, vollständige Verzeichnisse aller derjenigen zur Abschreibung vom Staatsschulden-Tilgungs-Quantum geeigneten Veräußerungen und Verpfändungen von Domainen und Forsten, mit der Bemerkung des zur Abschreibung geeigneten Erlöses oder der Summe der eingetragenen Schulden des Fiskus, mitzutheilen, welche von dem Zeitpunkte an, bis wohin die zuletzt bereits mitgetheilte Nachweisung reichte, bis zum Eingange jener Anweisung vorgekommen, oder doch in die desfallsigen Nachweisungen der Domainen-Verwaltung erst nachträglich übernommen sind. Auch werden die Regierungen den Landes-Justiz-Kollegien gleichzeitig mit diesen Verzeichnissen diejenigen auf den Domainen und Forsten eingetragene Schulden, welche seit der zuletzt mitgetheilten Nachweisung durch Zah-

lung getilgt sind, so wie diejenigen früher veräußerten Domainen und Forsten, welche seitdem von dem Staate zurückgekauft oder in Hinsicht deren die schon zur Abschreibung gelangten Veräußerungen erweislich rückgängig geworden sind, speciell nachweisen, und diese Nachweisungen und Verzeichnisse mit einem Abschlusse darüber begleiten, wieviel im Ganzen von dem auf den Bezirk eines jeden O. L. Ger. repartirten Staats-Schulden-Tilgungs-Etats-Quantum in Berücksichtigung der bereits stattgehabten Zurückzahlung eingetragener Schulden und der zurückgekauften Domainen oder rückgängig gewordenen Veräußerungen bereits absorbirt, und wieviel davon noch zu neuen Veräußerungen und Verpfändungen disponible ist.

§. 5. Das O. L. Ger. vergleicht diese Verzeichnisse mit seinen Grundakten und früheren Domainen-Veräußerungs und Verpfändungs-Registern.

§. 6. Finden sich Differenzen, so sind solche durch Mittheilung an die betreffende Regierung zu erledigen.

§. 7. Das O. L. Ger. hat zu diesem Behufe alle diejenigen Veräußerungen, welche es als abschreibungsfähig angenommen hat, ohne daß sie in den Nachweisungen der Regierung aufgenommen sind, oder welche es mit einer größeren Summe als abschreibungsfähig anerkannt hat, als in den Nachweisungen der Regierung verzeichnet ist, Aemterweise und bei jedem Amte der Zeitfolge nach hintereinander zusammenstellen zu lassen, und diese Zusammenstellung der betreffenden Regierung bei der unter §. 6. anbefohlenen Mittheilung zu übersenden.

§. 8. Bis zu einer Vereinigung darüber wird vorläufig von dem Landes-Justiz-Kollegium bei der Prüfung der Domainen-Veräußerungen und Verpfändungen dasjenige Quantum als der Betrag der schon veräußerten und verpfändeten Domainen angenommen, welches das Landes-Justizkollegium für das richtige hält.

§. 9. Dieser Betrag bildet bis zu der späterhin etwa eintretenden Berichtigung, die Grundlage der von dem Landes-Justiz-Kollegium weiter fortzusetzenden Kontrolle, welche dasselbe in der Art zu führen hat, daß es den Betrag einer jeden durch Mittheilung der Regierung oder auf andere Weise zu seiner Kenntniß gelangten perfekt abgeschlossenen Veräußerung oder Verpfändung von Domainen in ein darüber von ihm zu führendes Register nachträgt.

§. 10. Ausgenommen hievon sind:

a) die zu den Domainen gehörenden Bauergüter, Mühlen, Krüge und andere einzelne Pertinenzen, welche der Landesherr gegen Entgeld, es sei mittelst Uebertragung des vollen Eigenthums oder Erbverpachtung oder zinspflichtiger Verleihung zum erblichen Besitz, oder mittelst eines andern nicht unentgeltlichen Titels veräußern kann, sobald derselbe es den Grundsätzen einer staatswirthschaftlichen Verwaltung gemäß findet,

b) Uebertragungen des vollen Eigenthums von bäuerlichen Besitzungen ohne Bezahlung eines Kaufgeldes,

c) Erbverpachtungen.

nach Maaßgabe der speciellen Bestimmungen und Erläuterungen, welche hierüber in der gemeinschaftlichen Zirkular-Verfügung des Justiz- und Finanzministeriums vom 13. März 1821, (Anl. a.) ertheilt worden, auf welche das Königl. ꝛc. hierdurch nochmals verwiesen wird.

§. 11. Die Königl. Regierungen werden durch den Herrn Finanzminister angewiesen werden: alle Domainen-Veräußerungen, Ablösungen und Verpfändungen in ihren Departements, welche von dem Tage an, mit welchem die unter §. 4. erwähnten Verzeichnisse schließen, erfolgen, und selbst die Punktationen, sobald sie nur nach den Vorschriften des A. L. R. Th. I. Tit. 5. §. 120 — 126. Tit. 10. §. 16. 17. ein Klagerecht gegen den Fiskus begründen, unmittelbar nach dem Abschluß und sobald in den bestimmten Fällen die zur Gültigkeit des Geschäfts erforderliche höhere Genehmigung bei ihnen eingegangen ist, zur Kenntniß des Landes-Justiz-Kollegiums zu bringen.

Nur auf Veräußerungen von bäuerlichen Gütern, Mühlen und Krügen und auf die Ablösungen von Domainen-Prästationen, welche auf diesen haften, sowie auf die unentgeltliche Ueberlassung des vollen Eigenthums von bäuerlichen Besitzungen wird sich diese Anweisung nicht mit beziehen.

§. 12. Die Untergerichte, die Justizkommissarien und Notarien sind verpflichtet, von allen zu ihrer Kenntniß gelangenden perfekt abgeschlossenen Domainen-Veräußerungen, Ablösungen und Verpfändungen, in Hinsicht deren ihnen nicht zugleich nachgewiesen wird, daß sie bereits zur Kenntniß des Obergerichts, in dessen Bezirk die Domaine liegt, gelangt sind, dem letztern sogleich Anzeige zu machen mit Bezeichnung des Objekts, des Erwerbers oder Reluenten, des Kaufpreises und Ablösungs-Kapitals oder Erbstands-Geldes und Kanons oder Zinses, des terminus a quo der Ver-

äußerung oder Ablösung und des Datums des Kontratsabschlusses oder der Ablösungsurkunde, und bei Verpfändungen mit Bezeichnung des Objekts, des Pfand-Gläubigers, des Betrages der Schuldforderung und des Datums der Schuldverschreibung. Zum Nachweise, daß eine Veräußerung oder Ablösung bereits zur Kenntniß des Obergerichts gekommen sei, ist die bloße Bescheinigung oder Bemerkung der Regierung, daß und wenn demselben davon Mittheilung gemacht sei, genügend.

Auf die Veräußerung von bäuerlichen Gütern, Mühlen und Krügen, und auf die Ablösung von Domainen-Prästationen, welche auf diesen haften, sowie auf die unentgeltliche Ueberlassung des vollen Eigenthums von bäuerlichen Besitzungen findet dieser Paragraph keine Anwendung.

§. 13. Damit aber eine jede Domainen-Veräußerung zur Kenntniß der Hypothekenbehörde gelange, so hat der Herr Finanzminister die Regierungen bereits angewiesen: darauf zu halten, daß in Gemäßheit der Allerhöchst vollzogenen Veräußerungs-Instruction vom 25. Octbr. 1810 einem jeden Domainen-Erwerber zur Pflicht gemacht werde, innerhalb einer bestimmten Frist seinen Besitztitel berichtigen zu lassen.

§. 14. Kein Untergericht darf nach §. 2. dieser Instruktion den Besitztitel und eben so wenig die Verpfändung einer Domainen-Parcele eintragen, oder eine durch Capitalzahlung abgelösete für den Fiscus eingetragene Domainen-Prästation löschen, bevor es die Genehmigung des vorgesetzten Landes-Justiz-Collegiums erhalten hat, und ist jedes Untergericht, bei welchem dergleichen Eintragung nachgesucht wird, ohne daß der Erwerber, Reluent oder Pfandgläubiger diese Genehmigung mit vorlegt, verpflichtet, darüber sogleich unter Ueberreichung sämmtlicher ihm vorgelegten Dokumente und Atteste, so wie des Eintragungs- oder Löschungs-Gesuchs, an das vorgesetzte Landes-Justiz-Collegium zu berichten.

Diese Bestimmung soll sich jedoch auf die Eintragung des Besitztitels von veräußerten bäuerlichen Gütern, Mühlen und Krügen, auf die Löschung von abgelöseten Prästationen, welche auf solchen haften, und auf die Eintragung des unentgeltlich verliehenen vollen Eigenthums von bäuerlichen Besitzungen ebenfalls (§. 12.) nicht mit beziehen.

§. 15. Das O. L. Ger. prüft jedes zu ihm gelangende Eintragungs- und jedes Löschungs-Gesuch in Gemäßheit der im Hausgesetz §. 2. — 5. und in der Cirkular-Verfügung vom 13. März 1821, enthaltenen Vorschriften mit Rücksicht auf die im §. 2. dieser Instruction ertheilte Anweisung.

§. 16. Wegen der Zahlungen bei Veräußerungen und Ablösungen sind die Verordnung vom 17. Januar 1820, (G. S. von 1820, S. 9.) wegen künftiger Behandlung des gesammten Staatsschuldenwesens, und die Verfügungen des Justizministeriums vom 11. August 1823, und 5. Juli 1833.

v. K. J. B. 22. S. 77. und B. 42. S. 186.,

wonach nur die von der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden bescheinigten Zahlungen als gültig anzuerkennen, nach wie vor genau zu befolgen.

§. 17. Gelangt ein Eintragungs- oder Löschungsgesuch an das O. L. Ger., welches sich bloß auf die Veräußerung von Bauergütern, Mühlen und Krügen, oder auf die Ablösung darauf eingetragener Prästationen, oder auf die unentgeltliche Ueberlassung des vollen Eigenthums von bäuerlichen Besitzungen beziehet, so giebt dasselbe solches ohne weiteres an das Untergericht zur Verfügung ab, welches dabei die im §. 16. erwähnten Bestimmungen ebenfalls zu befolgen hat.

Gehört die Disposition sonst zu den unter §. 10. a. und c. bezeichneten, welche ohne weitere Beschränkung zulässig sind, oder ist die Domainen-Veräußerungs- und Verpfändungs-Urkunde von Seiner Majestät dem Könige, Ihren Königl. Hoheiten dem Kronprinzen und dem ältesten Prinzen des Königl. Hauses vollzogen, so ertheilt das O. L. Ger. den Eintragungs- und Löschungs-Consens ohne weitere Vergleichung des Erlöses mit dem disponiblen Staats-Schulden-Tilgungs-Etats-Quantum; jedoch in soweit es auf irgend eine Zahlung von Kauf- oder Ablösungs-Geldern an den Fiskus ankommt, unter Berücksichtigung der unter §§. 16, 22, 23 und 24. ertheilten Vorschriften wegen der Bescheinigung der Quittungen durch die Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden, und wegen der von Amtswegen zu veranlassenden Eintragung der gestundeten Kaufgelder.

§. 18. Ist diese letztere Form der Vollziehung nicht beobachtet, und gehört die Disposition nicht zu den unter §. 10. a., b. und c. bezeichneten, so ist die Urkunde entweder mit dem Atteste des Herrn Finanzministers versehen:

„daß der Verkauf oder die Verpfändung innerhalb des von des Königs Majestät Allerhöchst genehmigten Schulden-Tilgungsplans geschehen sei,"

oder nicht.

Im letzteren Falle ist ohne Weiteres der Consens der Eintragung schon aus diesem Grunde zu verweigern, und das Untergericht zu veranlassen, von dem Imploranten zunächst die Beibringung dieses Attestes zu befördern.

§. 19. Ist aber das Attest des Herrn Finanz-Ministers beigebracht, so hat das O. L. Ger. nun selbst durch eigene Prüfung sich davon zu überzeugen:

daß die im Schulden-Tilgungsplan bestimmte Grenze nicht überschritten sei.

§. 20. Das O. L. Ger. vergleicht zu diesem Zwecke das ihm mit dem Circular vom 10. März 1814. (Jhrb. B. 3. S. 11.) bekannt gemachte Schulden-Tilgungs-Etats-Quantum, bis auf welches, in seinem Bezirke Domainen veräußert oder verpfändet werden dürfen, mit der Summe sämmtlicher bereits erfolgter Veräußerungen und Verpfändungen, welche das nach §. 9. zu führende Register nachweist, unter Hinzurechnung des Betrags der Kauf- oder Darlehnssumme, welche sich aus der zur Eintragung eingereichten Urkunde ergiebt.

Fällt hiernach die Disposition nicht mehr innerhalb der bestimmten Grenze, so ist der Eintragungs-Consens zu verweigern; und

§. 21. dem Justizministerium sogleich davon Anzeige zu machen, daß das Schulden-Tilgungs-Etats-Quantum des O. L. Ger.-Bezirks überschritten ist.

§. 22. Ergiebt die nach §. 20. anzustellende Vergleichung, daß die Disposition noch innerhalb der bestimmten Grenze fällt, sind ferner die Kaufgelder berichtigt, und ist die Zahlung derselben oder des Darlehns bei Verpfändungen durch die Königl. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden nach Maaßgabe der Verordnung vom 17. Janr. 1820, wegen künftiger Behandlung des gesammten Staatsschuldenwesens und der Verfügung des Justizministeriums vom 11. August 1823. — Jhrb. B. 22. S. 77. — gehörig bescheinigt; so ist der Eintragungs-Consens zu ertheilen.

§. 23. Wenn zwar die Veräußerung noch innerhalb der bestimmten Grenze fällt, ein Theil der Kaufgelder jedoch nicht sogleich berichtigt, sondern gegen Verpfändung des veräußerten Grundstücks gestundet wird, so hat das O. L. Ger. zwar den Eintragungs-Consens zu ertheilen, jedoch das Untergericht anzuweisen, von Amtswegen die dem Fiskus wegen der gestundeten Kaufgelder vorbehaltene Hypothek einzutragen.

§. 24. Sollten Kaufgelder ganz oder zum Theil ohne Vorbehalt einer Hypothek gestundet sein; so ist der Eintragungs-Consens zu verweigern, oder bei Berichtigung des Besitztitels zu bemerken, daß die Gültigkeit der Veräußerung von dem noch erforderlichen Nachweis der erfolgten Kaufgelderberichtigung abhängig sei.

§. 25. Die nämlichen Vorschriften (§. 15 bis 24.) hat das O. L. Ger., soweit sie auf solchen Fall passen, auch alsdann zu beobachten, wenn die nachgesuchte Eintragung der Domainen-Veräußerung oder Verpfändung, oder die nachgesuchte Löschung abgelöster Prästationen nicht in dem Hypothekenbuche des Untergerichts, sondern bei ihm selbst erfolgen soll.

§. 26. Das nach §. 9. bei den Landes-Justiz-Collegien zu führende Register erhält zwei nebeneinander laufende Rubriken, die eine für Veräußerungen einschließlich der Ablösungen, die andere für Verpfändungen.

§. 27. Sowohl das Veräußerungs- als das Verpfändungs-Register ist in doppelten Columnen zu führen.

In die

erste sind die sämmtlichen zur Abschreibung geeignet befundenen Summen aus den überhaupt zur Kenntniß des Gerichts gekommenen perfekt abgeschlossenen Veräußerungen und Verpfändungen ohne Unterschied, ob sie zugleich wirklich abgeschrieben werden oder nicht,

in die

zweite bloß die wirklich in das Hypothekenbuch eingetragenen oder doch mit der Genehmigung zur Eintragung versehenen Veräußerungen und Verpfändungen

aufzunehmen, dergestalt

daß die erstere Kolumne das „Soll abgeschrieben werden" vollständig,

die zweite

das „Ist abgeschrieben worden" rein darstellt.

Es versteht sich, daß der Hypotheken-Buchführer bei der Führung dieser Register seine Aufmerksamkeit darauf zu richten hat, daß bei der wirklichen Abschreibung in die erste Kolumne nur noch das eingetragen wird, was nicht schon früher eingetragen worden, damit diese Kolumne keine doppelte Eintragungen erhält.

Wenn die verpfändeten Domainen durch Bezahlung der darauf eingetragenen Schulden ganz oder theilweise von denselben befreit worden, so sind die getilgten

Schuldbeträge jedesmal in dem Register über die Verpfändungen als getilgt zu bezeichnen und zugleich von der Haupt-Summe der abzuschreibenden und wirklich abgeschriebenen Verpfändungen wieder abzusetzen. Eben so ist es in dem Register über die Veräußerungen mit den eingetragenen Erlösbeträgen für solche Grundstücke zu halten, welche der Staat wieder zurückkauft, oder in Hinsicht deren die Veräußerungen erweislich rückgängig gemacht worden sind.

§. 28. Spätestens vier Wochen nach dem Schlusse eines jeden Jahres theilt das O. L. Ger. von sämmtlichen im abgelaufenen Jahre in das Register verzeichneten Depositionen mit dem Vermerk der ausgeworfenen Summen der Regierung seines Bezirks einen beglaubten Extrakt aus dem Register mit, damit hierdurch beide Kollegien Gelegenheit erhalten, sich über die obwaltenden Differenzpunkte zu verständigen.

§. 29. So wie die Zirkular-Verfügung vom 10. März 1814 (Jhrb. B. 3. S. 11.) selbst, so beziehen sich auch die Vorschriften §. 3. bis 28. der gegenwärtigen Instruktion, soweit sie nicht mit der Verordnung vom 17. Januar 1820 in Verbindung stehen, nur auf die dem Edikt und Hausgesetz vom 6. November 1809 überhaupt unterliegenden Domainen und Forsten, und finden also auf alle diejenigen Güter, Grundstücke, Gefälle und Gerechtsame keine Anwendung, welche erst nach Emanirung jenes Edikts in Folge der Aufhebung von Orden, Stiftern und Klöstern, oder sonst durch Ankauf oder Einziehung den Staats-Domainen einverleibt oder durch Staatsverträge neu oder wiedererworben sind.

Das Königl. 2c. hat sich nach dieser Instruktion nicht nur selbst zu achten, sondern auch die Untergerichte, Justizkommissarien und Notarien seines Departements nach Inhalt der in den §§. 12. und 14. enthaltenen Bestimmungen anzuweisen.

Die Zirkular-Verfügung vom 21. April 1832 wird hierdurch aufgehoben, indem diejenigen Vorschriften derselben, welche noch ferner in Kraft bleiben sollen, in die gegenwärtige Instruktion mit aufgenommen worden sind.

v. K. J. B. 45. S. 512.

(Die Anlage ist bereits oben sub γ abgedruckt).

ι) **Rescript** v. 8. Decbr. 1835, betr. das Verfahren rücksichtlich des Hypothekenwesens der dem Hausgesetz v. 6. Novbr. 1809 nicht unterworfenen Domainengrundstücke.

Da in den Fällen des §. 10. litr. a, b. und c. der Instruktion vom 16. Juni 1834, den Hypothekenverkehr der Domainen und Forsten betreffend (Jhrb. B. 45. S. 512.), die Beobachtung der besonderen, für Domainen-Veräußerungen und Verpfändungen anderer Art, im Hausgesetze vorgeschriebenen Förmlichkeiten nicht nothwendig ist, und daher auch nach Maaßgabe des §. 18. der Instruktion die in derselben §§. 19—22. vorgeschriebene Prüfung nicht eintritt, so haben sich der Justizminister und die Königl. General-Verwaltung für Domainen und Forsten dahin geeinigt,

daß auf diese von den Förmlichkeiten des Hausgesetzes ausgenommenen Fälle die Instruktion vom 1. Juli d. J.

wegen Schließung der Hypothekenbücher der Domainen und Forsten in den neuen und wieder vereinigten Provinzen (Jhrb. B. 45. S. 529.)

anzuwenden ist. v. K. J. B. 46. S. 575.

(Die Instruction v. 1. Juli 1835, s. weiter unten sub f) γ).

κ) **Rescript** v. 10. Juni 1836, betr. die Berichtigung des Besitztitels bei Veräußerung der nicht unter den Domainen begriffenen Staatsgüter.

Auf den Bericht des Königl. Kammer-Gerichts vom 12. Octbr. v. J. ist von dem Justizminister mit dem wirklichen Geheimenrath Herrn von Ladenberg, und von diesem mit dem wirklichen Geheimen Staatsminister Herrn Grafen von Lottum kommunicirt worden.

In Uebereinstimmung mit der Ansicht dieser beiden Ministerien wird dem Königl. Kammergericht Folgendes eröffnet:

Dem Staatsschatze sind nach §. III. der Allerhöchsten C. O. vom 17. Juni 1826. (G. S. S. 57.) keine Grundstücke, sondern Veräußerungsgelder überwiesen, und diese in der gedachten Allerhöchsten Bestimmung genau bezeichnet. Die in dieser Bestimmung erwähnten Grundstücke werden ausdrücklich als solche genannt,

die nicht unter der Domainen-Verwaltung begriffen und der Domainen-Verwaltung nicht beigelegt sind.

Hiernach bezieht sich die Instruktion vom 1. Juli 1835. (Jhrb. B. 45. S. 529.) gar nicht auf jene Staatsgüter, und es bedarf daher auch einer Abänderung dieser Instruktion nicht, vielmehr ist es ganz in der Ordnung, daß das Königl. Kammergericht in Beziehung auf die in der Allerhöchsten C. O. vom 17. Juni 1826. §. III.

bezeichneten Besitzungen und Abgaben des Staats bisher nach den daselbst enthaltenen Bestimmungen verfahren ist, wonach insbesondere die Erwerber solcher vom Staate veräußerten Besitzungen sich bei Berichtigung ihres Besitztitels gegen das Hypothekengericht nicht durch die Quittung der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden, sondern durch die Quittung der veräußernden Behörde über die Bezahlung der Kauf- und Erbstandsgelder auszuweisen haben.

Hiernach ist ferner zu verfahren.

Sollte Seitens einer Verwaltungsbehörde auf Schließung des Hypothekenbuchs eines solchen Grundstücks angetragen werden, so hat das Königl. Kammergericht hierüber zunächst an den Justizminister zu berichten, welcher sich vorbehält, alsdann mit den kompetenten Ministerien zu kommuniciren. v. K. J. B. 47. S. 592.

λ) **Rescript** v. 17. Juni 1836, betr. das Verfahren wegen Berichtigung des Besitztitels bei älteren Domainenveräußerungen.

Nach §. 4. der Instruktion vom 1. Juli 1835,

betreffend die Schließung der Hypothekenbücher der Domainen und Forsten, auf welche das Hausgesetz keine Anwendung findet, (Jhrb. B. 45. S. 530.)

sollen bei Berichtigung der Besitztitel und bei den Hypotheken-Eintragungen in Gefolge von Domainen-Veräußerungen, Verpfändungen oder Ablösungen die Gerichtsbehörden vor der Berichtigung des Besitztitels und vor der Eintragung der Hypothekenrechte auf Beibringung der Genehmigung der Königl. General-Verwaltung der Domainen und Forsten bestehen.

Da nun nach einer Mittheilung des Herrn Chefs der genannten Verwaltung einige Obergerichte in Folge dieser Vorschrift auch zu den schon vor Erlaß dieser Instruktion von den Regierungen auf den Grund der Regierungs-Instruktion selbstständig eingeleiteten und ausgeführten Domainen-Veräußerungen noch die nachträgliche Beibringung der Genehmigung der Königl. General-Verwaltung der Domainen und Forsten verlangt haben, so nimmt der Justizminister hieraus Veranlassung, dem Königl. Kammergericht zu eröffnen, daß die Instruktion vom 1. Juli 1835, sich nur auf die später erfolgten Domainen-Veräußerungen bezieht. Frühere Fälle müssen nach den damals geltend gewesenen Gesetzen beurtheilt werden.

v. K. J. B. 47. S. 591.

μ) **Rescript** v. 1. August 1836, betr das Hypothekenwesen der Domainen.

Da nach den im §. 4. der Instruction vom 1. Juli 1835. (Jhrb. B. 45. S. 529.) angeführten gesetzlichen Bestimmungen den Gerichten bei Berichtigung des Besitztitels und bei den Hypothekeneintragungen in Gefolge von solchen Domainen-Veräußerungen und Verpfändungen, auf welche sich jene Instruktion bezieht, eine Prüfung des vorausgegangenen administrativen Verfahrens nicht zusteht, so ist eben daselbst in Uebereinstimmung mit der General-Verwaltung des Ministeriums des Königl. Hauses für die Domainen und Forsten festgesetzt worden:

es sei vollkommen hinreichend, wenn die Gerichtsbehörden vor der Berichtigung der Besitztitel und vor der Eintragung der Hypothekenrechte auf Beibringung der Genehmigung der Königl. General-Verwaltung der Domainen und Forsten beständen, und sobald diese erfolgt sei, den administrativen Punkt als berichtigt betrachten.

In Gemäßheit der mit der gedachten Königl. Generalverwaltung getroffenen Vereinigung wird diese Bestimmung dahin deklarirt:

daß hierdurch die Vorschriften der Geschäftsanweisung für die Regierungen vom 31. Dezbr. 1825, S. 7. Buchstabe c. d. und e. (Jhrb. B. 27. S. 256.) nicht haben abgeändert werden sollen, und daß es mithin auch für die Folge in den hier bezeichneten Fällen nur unter den in der gedachten Geschäftsanweisung angegebenen Voraussetzungen der Genehmigung des Finanzministeriums, gegenwärtig der Generalverwaltung des Ministeriums des Königl. Hauses für Domainen und Forsten, bedarf.

In Beziehung auf alle andere nach der Instruktion vom 1. Juli 1835. zu beurtheilenden Domainen-Veräußerungen und Verpfändungen, namentlich auch in dem Falle des Buchstaben a. S. 7. der Geschäftsanweisung vom 31. Decbr. 1825. ist von den Gerichten vor der Eintragung des Besitztitels oder der Hypothek auf die Genehmigung der gedachten Generalverwaltung zu bestehen, und erst, nachdem diese erfolgt ist, der Administrationspunkt für berichtigt anzunehmen. v. K. J. B. 48. S. 271.

ν) **C. O.** v. 30. Septbr. 1836, betr. die Abtretung von Domainaleigenthum für Betriebszwecke der Post- und Bergwerksverwaltung.

In Meiner unterm 17. Juni 1826 über die bei Veräußerung von Domainen

und Staatsgütern vorgekommenen Zweifel an das Staatsministerium erlassenen Ordre habe Ich sub IV. bestimmt, daß die Staatsschulden-Tilgungskasse keines Ersatzes bedürfe, wenn der Staat in einzelnen Fällen mittelst Ausübung seiner nach staatsrechtlichen Bestimmungen der Monarchie gestatteten Befugniß für das Bedürfniß anderweiter Staatszwecke, zu deren Erreichung die angemessensten Mittel gewährt werden müssen, über die Substanz eines Domainengrundstücks auch in der Art verfügt, daß ein Theil der bisherigen Einkünfte vom Domainenetat abgesetzt wird, z. B. bei Errichtung neuer Militair-Etablissements, oder wenn bei der Anlage neuer Schulen, entweder aus dominalgrundherrlicher Verpflichtung oder zum Besten einer dürftigen Gemeine, die Baustellen und die zur Ausstattung der Schullehrer bestimmten Ländereien vom Domainengrunde genommen werden. Der Wirkliche Geheime Rath von Ladenberg ist jedoch durch einen jetzt vorgekommenen Fall zu dem Zweifel veranlaßt worden, ob die obige gesetzliche Bestimmung sich auf Fälle beziehen lasse, wo Abtretungen der gedachten Art an solche Verwaltungszweige erfolgen, welche, wie die Post- und Bergwerks-Administration, hauptsächlich gewerbliche Zwecke und deshalb ein besonderes Interesse haben, über das Verhältniß ihrer Ausgaben zu den Einnahmen eine genaue Uebersicht zu behalten, und welche zur Beschaffung aller ihrer Bedürfnisse, also auch der Lokale, über besondere dazu bestimmte Fonds disponiren können. Es wird hierbei ein Unterschied zu machen sein zwischen Abtretungen von Objekten, welche dem Domainenfiskus eine Einnahme gewährt haben, und solchen, welche keinen Ertrag geliefert haben. Demgemäß bestimme Ich, daß Abtretungen von Domanialeigenthum für Betriebszwecke der Post- und Bergwerks-Verwaltung, wenn solches dem Domainenfiskus keine Einnahme gewährt hat, ohne Entschädigung des Domainenveräußerungsfonds stattfinden können, daß dagegen bei definitiver Ueberlassung nutztragender Objekte der Werth der Grundstücke von den vorgedachten Behörden jedesmal bezahlt werden muß. v. K. J. B. 48. S. 272.

o) **Rescripte** v. 10. April 1837, nebst **Anlagen** u. v. 10. Mai 1837, betr. das Verfahren bei der Veräußerung von Domainengrundstücken in den Fällen, wenn die Veräußerung ohne Abschreibung vom Staatsschulden-Etat zulässig ist.

Zur näheren Bestimmung des Verfahrens, welches bei Eintragungen in das Hypothekenbuch in den Fällen zu beobachten ist,

wenn ein im Allgemeinen zu den dem Hausgesetze vom 17. Decbr. 1808. unterworfenen Domainen gehörendes Grundstück nach §. 3. Lit. b. des Hausgesetzes und der gemeinschaftlichen Cirkular-Verfügung des Justiz- und Finanz-Ministeriums vom 13. März 1821. unter A. 2. Nr. 1. (Jhrb. B. 45. S. 522.) ohne Abschreibung des Kaufwerthes vom Staatsschulden-Tilgungs-Etatsquantum veräußert werden darf,

wird in Folge der mit der Königl. General-Verwaltung für Domainen und Forsten im Ministerium des Königl. Hauses getroffenen Vereinigung, unter Aufhebung des Circular-Reskripts vom 19. Juli 1836, hierdurch Folgendes bestimmt:

I. Bei Veräußerung der zu Domainen gehörigen Bauergüter, Mühlen oder Krüge gegen Entgelt,

es sei mittelst Uebertragung des vollen Eigenthums, oder mittelst Erbverpachtung oder Verleihung zu Erbzinsrechten, oder mittelst eines andern nicht unentgeltlichen Titels,

oder Ueberlassung des vollen Eigenthums an bäuerlichen Besitzungen ohne Bezahlung eines Kaufgeldes, so wie bei Ablösungen von Gefällen und Gerechtsamen, welche auf Bauergütern, Mühlen oder Krügen haften, bedarf es keines Attestes der Königl. Regierungen darüber:

daß die veräußerten Grundstücke und Gerechtigkeiten oder die durch die Ablösung einer Leistung von dieser befreiten Grundstücke nicht Theil eines Vorwerks oder Forstreviers, sondern für sich bestehend vom Fiskus besessen und benutzt worden, und deren Ertrag in den Anschlägen und Special-Etats nicht mit unter den Vorwerks- und Forstrevier-Erträgen aufgeführt sei.

Dies wird durch §. 3. lit. b. des Hausgesetzes vom 17. Decbr. 1808, §. 11. (am Schluß) der Instruktion vom 16. Juni 1834. (Jhrb. B. 45. S. 516.), und Lit. A. 1. Nr. 1.

B. Nr. 1., C. Nr. 1. der Eingangs bezeichneten Cirkular-Verfügung vom 13. März 1821. (ebend. S. 522. ff.), so wie durch die in Abschrift beiliegende Allerhöchste Ordre vom 5. Decbr. 1831. und das unterm 15. desselben Monats und Jahres an das O. L. Ger. zu Glogau erlassene Reskript außer Zweifel gesetzt.

Dagegen ist

II, in allen Fällen, in denen es sich von Veräußerung anderer einzelner Pertinenzen der Domainen handelt, als zum Beispiel: Gebäuden, Gärten, Wiesen, Aeckern, Brüchen, Torfmooren, ehemaligen Straßenplätzen oder sonst vormals unkultivirten Stätten, Ziegeleien, Kalkbrennereien, Holzkämpen, Fischerei-Gewässern und Jagdrevieren außerhalb der Domainen, Feldmarken und Forstreviere, ein Attest der Königl. Regierung dahin erforderlich:

daß das veräußerte Grundstück zur Zeit der Erscheinung des Edikts vom 17. Dezember 1808. und seit diesem Zeitpunkte nicht Theil eines Vorwerks, oder Forstreviers gewesen, sondern für sich bestehend vom Fiskus besessen und benutzt worden, und dessen Ertrag auch damals nicht in den Anschlägen und Spezial-Etats unter den Vorwerks- und Forstrevier-Erträgen aufgeführt worden sei.

Auf den Grund eines solchen Attestes hat alsdann die Hypotheken-Behörde die nachgesuchte Berichtigung des Besitztitels für den neuen Erwerber in das Hypothekenbuch einzutragen.

Wenn jedoch das veräußerte Grundstück keinen Ertrag gewährt hat, so werden die Worte:

„und benutzt"

in dem Atteste wegzulassen, und zu bemerken sein:

daß kein Ertrag desselben in den Anschlägen rc. unter den Vorwerks- und Forstrevier-Erträgen mit aufgeführt worden.

III. Wenn ein Grundstück schon früherhin veräußert, und das Kaufgeld vom Staatsschulden-Tilgungs-Etatsquantum abgeschrieben worden, das Grundstück nachher aber dem Fiskus wieder zugefallen, mit einem Vorwerke oder Forstreviere jedoch nicht wieder vereinigt, und auch das bei jener Veräußerung abgeschriebene Kaufgeld dem disponibeln Staatsschulden-Tilgungs-Etatsquantum nicht wieder zugeschrieben ist, mithin das Grundstück in die Klasse derjenigen tritt, auf welche die Vorschrift des §. 3. b. des Hausgesetzes Anwendung findet: so kann ein Attest der vorerwähnten Art nicht verlangt werden. Die Königl. Regierungen haben aber in einem solchen Falle das Sachverhältniß anzugeben, und darüber ein Attest auszustellen.

IV. Atteste dieser Art (No. II. und III) sind von den Königl. Regierungen nicht blos bei Veräußerungen, sondern auch bei Ablösungen von Domainen-Gefällen und Gerechtsamen, welche nicht zu den unter I. gedachten gehören, zu ertheilen (Lit. C. 1. des Circulars vom 13. März 1821.). Bei diesen Ablösungen wird das unter No. II. vorgeschriebene Attest dahin geändert:

daß das durch die Ablösung der Leistung von dieser befreite Grundstück zur Zeit u. s. w.

Das (rc.) wird hiervon zur Nachachtung mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß auch die Königl. Regierungen demgemäß mit der erforderlichen Anweisung versehen sind. Berlin, den 10. April 1837.

Ich bin aus den in Ihrem gemeinschaftlichen Berichte vom 19. v. M. angeführten Gründen mit Ihrer Meinung einverstanden, daß die Ablösung der Abgaben, Dienste und anderen Leistungen, welche auf den zu den Domainen gehörenden Bauergütern haften, eben so wie die Veräußerung des Eigenthums solcher Bauergüter selbst, unter Lit. b. §. 3. des Hausgesetzes vom 6. November 1809 begriffen, mithin den Förmlichkeiten nicht unterworfen sei, welche dieses Gesetz unter Lit. c. für die Veräußerung und Belastung der übrigen Domanialbesitzungen vorgeschrieben hat, daß also die Summen, welche für die Ablösung bäuerlicher Leistungen aller Art erhoben werden, von dem Betrage des nach §. 5. des Hausgesetzes ermittelten Bedarf-Etats nicht abzuschreiben, und die Hypothekenbehörden weder für verpflichtet, noch für befugt zu achten, von der Verwaltung diejenige Bescheinigung zu fordern, welche in den nach §. 3 Lit. c. zu beurtheilenden Fällen angeordnet ist. Bei dem unzweifelhaften und deutlichen Unterschiede, den das Gesetz zwischen den bäuerlichen und den übrigen Domanialbesitzungen macht, und da außer dem O. L. Ger. zu Glogau eine so

irrthümliche Auslegung des Gesetzes von einem anderen Hypothekengerichte nicht ausgegangen ist, bedarf es keiner Deklaration, sondern nur einer Belehrung, die das Justizministerium demselben auf den zurückerfolgenden Bericht vom 12. April d. J., mit Zufertigung Meiner Ordre, nach den im Berichte vom 19. v. M. enthaltenen entscheidenden Gründen, zu ertheilen hat, wobei zugleich die faktisch unrichtige Behauptung, durch welche das O. L. Ger. hauptsächlich seine Interpretation zu begründen scheint, gegen dasselbe zu rügen ist, als ob in Schlesien ein besonderes, in den andern Provinzen nicht stattgefundenes Verhältniß der Bauergüter, welche zur Zeit der Promulgation des Gesetzes vom 6. November 1809 bereits zum vollen Eigenthum besessen worden, berücksichtigt werden müsse, indem damals auch schon in Preußen den Bauern das volle Eigenthum ihrer Besitzungen verliehen war, welche sich, wie die Schlesischen Domanialbauergüter, nur noch mit Diensten und Abgaben belastet fanden, deren Ablösung im Gesetze vom 27. Juli 1808 vorbehalten wird, weshalb die im §. 3. Lit. b. erfolgte Bezugnahme auf dieses Gesetz nicht für, sondern gegen die Meinung des O. L. Ger. anzuführen ist. Berlin, den 5. Dezember 1831.

Ueber die von dem Königl. O. L. Ger. in dem Berichte vom 12. April d. J. anderweitig vorgetragenen Bedenken wegen der von dem im §. 5. des Königl. Hausgesetzes vom 17. Decbr. 1808. bestimmten Staatsschulden-Etat zu bewirkenden Abschreibung der Kapitalien, welche für die Ablösung der an ein Domainenamt zu leistenden Dienste und Abgaben solcher Bauergüter, die, wie in Niederschlesien, nicht ein Eigenthum des Fiskus, sondern der Bauern sind, gezahlt werden, ist an des Königs Majestät Bericht erstattet worden. Die hierauf unter dem 5. d. M. ergangene Allerhöchste C. O. wird dem Collegio abschriftlich zur Nachachtung zugefertigt, und Behufs der Allerhöchst befohlenen Belehrung Folgendes eröffnet:

Wenn das Königl. Hausgesetz vom 17. Decbr. 1808. die Veräußerung von Domainen gewissen Beschränkungen unterwirft, so setzt es voraus, daß solche freiwillig vorgenommen werden; denn, wenn eine Veräußerung in Folge einer Rechtsnothwendigkeit geschieht, so kann deren Zulässigkeit nach der Natur der Sache nicht weiter durch andere Erfordernisse bedingt sein. Als freiwillige Veräußerungen können Ablösungen von Diensten und Abgaben, welche auf den Grund der Verordnung vom 7. Juni 1821. stattfinden, nicht angesehen werden, dieselben sind vielmehr nur die Ausführung einer im Interesse der Landeskultur getroffenen Anordnung, welche ein Jeder der Betheiligten selbst wider den Willen des andern verlangen kann. Die gedachte Verordnung muß nach §. 76. Tit. 14. Thl. II. des A. L. R. als ein allgemeines Landesgesetz bei den Domainen nicht minder, wie bei Privatgütern, zur Anwendung kommen; es folgt hieraus, daß die Beschränkungen, welche das Königl. Hausgesetz für Domainen-Veräußerungen vorgeschrieben hat, bei Ablösungen nicht eintreten können.

Sieht man aber auch hiervon ab, so ist nach dem §. 3. b. des Königl. Hausgesetzes die Veräußerung der zu den Domainen gehörenden Bauergüter, Mühlen, Krüge und anderer einzelnen Pertinenzien ohne Einschränkung zulässig. Unter den genannten Bauergütern müssen, da das Gesetz nicht unterscheidet, alle diejenigen verstanden werden, welche mit einer Domaine in Verbindung stehen, es mag dieser das volle Eigenthum, oder ein sonstiges den Charakter einer bäuerlichen Leistung an sich tragendes Recht daran zustehen. Wenn hiernach die Veräußerung der Bauergüter uneingeschränkt für zulässig erklärt worden ist, so ist darunter die Veräußerung der Rechte, welche dem Domainen-Fiskus an Bauergütern, die von den Wirthen eigenthümlich besessen werden, zukommen, von selbst mitbegriffen. Auch würde es eine offenbare Anomalie sein, wenn in Fällen, wo die Veräußerung des vollen Eigenthums freigegeben ist, die Veräußerung einzelner im Eigenthum enthaltener Rechte beschränkt sein sollte. Die Ansicht des Collegii, daß der §. 3. b. des Königl. Hausgesetzes nur auf Bauergüter, von denen der Domainen-Fiskus Eigenthümer ist, bezogen werden könne, weil die darin angeführte Verordnung vom 27. Juli 1808. nur dergleichen Güter betrifft, erscheint bei näherer Erwägung ungegründet. — Bei der Abfassung des Hausgesetzes war jene Verordnung schon publizirt, und nach deren Inhalt von den Domainen-Bauern in Ost- und Westpreußen das Eigenthum ihrer Stellen bereits erworben; der angeführte §. 3. b. konnte daher in Bezug auf jene Landestheile, nur eigenthümliche Besitzer von Bauergütern, so wie sie in Schlesien schon seit langer Zeit sich finden, vor Augen haben. Auch ist der Schlußsatz des cit. §., welcher die

Bezugnahme auf die Verordnung vom 27. Juli 1808. enthält, in der That nur eine Folgerung aus der vorhergehenden allgemeinen Bestimmung. Möchte man indessen bei dieser Interpretation noch Bedenken haben, so werden solche dadurch behoben, daß die Veräußerung von Domainen-Pertinenzien überhaupt unverschränkt ist. Daß Dienste und Abgaben, welche an ein Domainen-Amt zu leisten sind, den Charakter von Pertinenzien haben, ist nach den von letzteren im A. L. R. Thl. I. Tit. 2. §. 42. und 44. gegebenen Definitionen keinem Zweifel unterworfen; der Bestimmung des §. 43. l. c. ist es offenbar entgegen, wenn das Königl. O. L. Ger. jene Prästationen für einen Theil der Substanz des Domainenamts ansieht. Wollte man die Rechte des Domainen-Fiskus an Bauergütern unter die Bestimmung des §. 3. c. des Königl. Hausgesetzes mitbegreifen, so würde der Unterschied zwischen den Gegenständen jener Bestimmung und denen des §. 3. b. sich ganz verwischen; auch würde man, wenn die Dienste von Bauergütern nicht unter die letztere Bestimmung hätten gehören sollen, bei Abfassung des Königl. Hausgesetzes nicht unterlassen haben, dieselben als einen höchst wichtigen Gegenstand im §. 3. c. ausdrücklich anzuführen, zu dessen Gegenständen sie, ohne der Fassung des §. Zwang anzuthun, nicht gerechnet werden können.

Das Justizministerium erwartet, daß das Collegium nunmehr ohne weiteren Anstand mit der Abschreibung der reluirten Dienste und Abgaben im Hypothekenbuche der berechtigten Domainengüter verfahren werde. Berlin, den 15. Decbr. 1831.

Nachdem im Einverständniß mit dem Herrn Justizminister Mühler es für zweckmäßig erachtet worden, in jedem vorkommenden Falle, durch ein Attest der Königl. Regierung feststellen zu lassen, daß ein veräußertes Grundstück, welches im Allgemeinen zu den dem Hausgesetze vom 17. Decbr. 1808. unterworfenen Domainen gehört, nicht zu den Domainen-Grundstücken zu rechnen sei, deren Kaufwerth vom Staatsschulden-Tilgungs-Etatsquantum abgeschrieben werden muß, sondern zu denen, welche ohne diese Abschreibung veräußert werden dürfen, hat die Königl. Regierung die Anweisung zur Ausstellung solcher Atteste in der Verfügung vom 11. Juli v. J. (No. 12, 108 a) erhalten. Es sind jedoch späterhin Bedenken in Ansehung der Fassung der Atteste erhoben, und es ist daher eine Abänderung der in jener Verfügung gegebenen Vorschrift, und eine nähere Bestimmung, zugleich aber auch beschlossen worden, solche Atteste auch bei Ablösungen in den in der Circular-Verfügung vom 13. März 1821. unter lit. C. No. 1. angegebenen Fällen, jedoch mit Ausschluß der Ablösungen der Gefälle und Leistungen, welche auf bäuerlichen Besitzungen, Mühlen und Krügen haften, ausstellen zu lassen.

Demgemäß hat der Herr Justizminister Mühler die abschriftlich beiliegende Circular-Verfügung an die competenten Obergerichte unterm 10. April c. erlassen. Die Königl. Regierung hat die darin enthaltenen Bestimmungen auch Ihrerseits zu befolgen, und die Atteste danach auszustellen.

Zugleich wird der Königl. Regierung eine Abschrift der in dieser entworfenen Circular-Verfügung an die Obergerichte erwähnten Allerhöchsten C. O. vom 5. Dezember 1831. hierbei zugefertigt.

Berlin, den 10. Mai 1837. v. K. J. B. 49. S. 510.

f) α) Verordnungen v. 9. März 1819, und 13. Januar 1827, betr. die rechtliche Natur und die Veräußerung der Domainengrundstücke in den neuen und wiedererworbenen Provinzen.

Da Unser Edikt und Hausgesetz vom 17. Dezember 1808 auf die Domainen in denjenigen Provinzen und Gebieten keine Anwendung findet, welche in Folge neuerer Friedensschlüsse und Staatsverträge Unserer Monarchie wieder erworben, oder mit derselben neu vereinigt sind; so erklären Wir über die rechtliche Eigenschaft dieser Domainen, besonders auch über die Veräußerlichkeit derselben, hierdurch, nach erfordertem Gutachten Unsers Staatsraths, Folgendes:

§. 1. Es gelten in Ansehung dieser Domainen, was die rechtliche Eigenschaft und Veräußerlichkeit derselben betrifft, keine andere Grundsätze, als welche die sonstigen allgemeinen staatsrechtlichen Bestimmungen Unserer Monarchie, wie solche in Unserm A. L. R. Thl. II. Tit. 14. §. 16—20. ausgesprochen sind, mit sich bringen; und beruhet solchem nach in Absicht der Zulässigkeit der Veräußerung dieser Staatsgüter, und der Ablösung von Domanial-Renten, Erbpachtsgeldern und andern Grundabgaben, Zinsen, Zehnten und Diensten, alles darauf, daß sie nicht anders geschehen, als unter genügender Schadloshaltung des Staats.

§. 2. Diesem gemäß sind in den wieder erworbenen und neu vereinigten Provinzen und Gebieten nicht allein Vertauschungen, Vererbpachtungen und zinspflichtige Verleihungen zum erblichen Besitz bei Domainen zulässig, sondern Wir behalten Uns, in der Ueberzeugung, daß ein wesentlicher Theil der Nationalkraft auf einem mit Eigenthum versehenen Bauerstande beruhet, hierdurch auch vor, bei der Verleihung des Eigenthums an diejenigen Domanial-Bauern, welche das Eigenthum der Höfe noch nicht besitzen, die Bedingungen, unter welchen ihnen dieses Eigenthum verliehen werden soll, festzusetzen, und dabei besonders zu bestimmen, ob außer dem dadurch vermehrten Nationalwohlstande noch eine anderweite Schadloshaltung an die Staatskassen von ihnen zu leisten sei.

§. 3. Auch mit dem Verkaufe der Domainen, so wie mit der Ablösung der Domanial-Gefälle und Rechte, kann in den gedachten Provinzen mit staatswirthschaftlicher Rücksicht auf bleibende Vortheile für den Staat, verfahren werden, nur daß die davon aufkommenden Gelder ausschließlich zum Abtrag gekündigter Domainen-Passiv-Kapitalien, und zur Bezahlung allgemeiner Staatsschulden, welche in Erhaltung und zum wahren Bedürfniß des Staats gemacht worden, zu verwenden sind.

§. 4. Verschenkungen von Domainen können dagegen nicht statt finden; jedoch bestätigen Wir diejenigen Donationen hiermit ausdrücklich, welche in Beziehung auf die glorreichen Ereignisse der Jahre 1813, 1814 und 1815 in den erwähnten Provinzen bisher gemacht sind, behalten Uns aber auch vor, in Fällen, wo etwa Lehne heimfallen, zu deren Wiederverleihung Wir berechtigt wären, mit dieser nicht zu verfahren, sondern dergleichen Grundstücke als Domainen dem Staate und Unserer Krone, an die Stelle jener Donationsgüter, einzuverleiben und auf diese und andere Weise den Abgang derselben zu ersetzen.

§. 5. Ueber den Belauf und das Verzeichniß derjenigen Staatsschulden, welche in Erhaltung und zum wahren Bedürfniß des Staats gemacht, und neben der Abtragung der auf den Domainen der mehrgedachten Provinzen und Gebiete hypothekarisch haftenden Passiv-Kapitalien, aus den Domainen-Kauf- und Ablösegeldern, Erbstands-Kapitalien u. s. w. zu tilgen sind, soll nach vorgängigem darüber von Unserm Staatsministerium abzustattenden Berichte, ein Etat von Uns selbst vollzogen werden.

§. 6. Auch soll über die bei diesen Domainen-Veräußerungen und Ablösungen zum Grunde zu legenden Bedingungen, und über die bei dem ganzen Verfahren zu befolgenden Grundsätze, so wie über die Art der Vollziehung der über die Veräußerungen und Ablösungen errichteten Urkunden, ferner über alles, was sich auf die Berichtigung des Besitztitels und die Eintragung in die Hypothekenbücher bezieht, das Weitere in einer besondern Verordnung verfügt werden.

Berlin, den 9. März 1819. G. S. S. 73.

Um den Zweifel zu erledigen, der nach dem Berichte des Staatsministeriums vom 2. Dez. v. J. das O. L. Ger. zu Magdeburg veranlaßt hat, die Berichtigung der Besitztitel über diejenigen Domainengrundstücke zu verweigern, die Ich den dortigen Eigenthümern der im Jahre 1813 feindlich zerstörten Besitzungen, mittelst Meiner Order vom 13. Juli 1816, im Wege der Gnade zur Erleichterung des erlittenen Verlustes habe überweisen lassen, erkläre Ich hierdurch: daß diejenigen Verfügungen, die vor der Bekanntmachung des Gesetzes vom 9. März 1819, über Domainengrundstücke in den neu- oder wiedererworbenen Provinzen, von Mir erlassen worden, unter den Bestimmungen dieses Gesetzes und des A. L. R. nicht begriffen sind, indem auch das Landrecht da, wo es in jene Provinzen eingeführt worden, nur über die Angelegenheiten des bürgerlichen Privatrechts verbindliche Kraft erlangt hat, mithin die über die rechtliche Natur der Domainen darin enthaltenen Vorschriften, erst mit dem Gesetz vom 9. März 1819 für eingeführt zu achten sind. Das Landrecht und das Gesetz vom 9. März 1819 können hiernach nicht auf solche Domainenbesitzungen bezogen werden, über welche Ich zu Gunsten der verunglückten Einwohner Magdeburgs schon durch Meine Order vom 13. Juli 1816 verfügt hatte. Ich trage dem Staatsministerium auf, die gegenwärtige Bestimmung be-

kannt zu machen, in deren Gemäßheit Sie, der Justizminister, das O. L. Ger. zu Magdeburg, zur ungesäumten Berichtigung der Besitztitel für die betreffenden Eigenthümer, besonders anzuweisen haben. Berlin, den 13. Juni 1827. G. S. S. 20.

β) **Rescript** v. 12. März und 6. Novbr. 1819, betr. die Grundsätze zur Beurtheilung der Gültigkeit der Domainenveräußerungen in den neuen und wiedererworbenen Provinzen.

Es ist vermöge einer, bei dem Abschlusse des Pariser Friedens vom 30. Mai 1814 getroffenen Vereinigung zwischen den verbündeten Mächten und der Französischen Regierung von allen europäischen Mächten der Grundsatz anerkannt worden, daß von den ehemaligen Besitzern der, von der vorigen Französischen Regierung errichteten Donationen und Dotationen, außerhalb des jetzigen Französischen Gebiets, gegen keine der Regierungen, in deren Bezirke letztere befindlich waren, auf dergleichen Donations- und Dotations-Güter Eigenthums-Ansprüche erhoben werden können, vielmehr solche Güter den betreffenden Regierungen wieder anheim gefallen sind, und Kraft der gedachten Vereinigung, von selbst das Verhältniß der übrigen, im Lande befindlichen Domainen wieder angenommen haben.

Hiernach ist es keinem Zweifel unterworfen, den Besitztitel für den Preußischen Fiscus bei den, von dem vormaligen Französischen Kaiser verschenkten Grundstücken im diesseitigen Gebiete zu berichtigen, und hat das Königl. O. L. Ger. sich daher in vorkommenden Fällen, wegen der in dem Saalkreise, der Grafschaft Mansfeld und dem Erfurtschen befindlichen, vormals Französischen Dotations-Güter nach dieser Bestimmung zu achten. Berlin, den 12. März 1819. v. K. J. B. 13. S. 10.

Ew. Excellenz wünschen nach dem verehrlichen Schreiben vom 4. d. M. die Verwaltungs-Principien und Normen näher bezeichnet zu sehen, nach welchen die Domainen-Veräußerungen in den neuen und wieder vereinigten Provinzen, bis zur Publikation der im §. 6 des Gesetzes vom 9. März d. J. vorbehaltenen besondern Verordnung, seit der Preußischen Besitznahme behandelt worden sind, und in Gemäßheit der Königl. C. O. von demselben Dato an das Staats-Ministerium, bis zu jenem Zeitpunkte ferner behandelt werden sollen. Besonders wünschen Ew. Excellenz, daß diejenigen Fälle mit gesetzlichen Belägen angedeutet werden möchten, in denen es nach Verschiedenheit der Umstände entweder einer unmittelbaren Königlichen Bestätigung, oder nur einer Approbation Seitens des Finanz-Ministeriums bedürfe. Ich beehre mich hierauf Folgendes ganz ergebenst zu bemerken. Eben weil es an gesetzlichen Vorschriften des Preußischen Gouvernements über die Art und Weise der Domainen-Veräußerungen in den neuen und wiedervereinigten Bestandtheilen des Staats mangelt, welchem Mangel die vorbehaltene besondere Verordnung abhelfen soll, hat man dort bei den vorgefundenen Normen der Zwischen-Regierungen im Wesentlichen einstweilen stehen bleiben müssen, nach welchen die Zuträglichkeit der Domainen-Veräußerungen in allen einzelnen Fällen nach staatswirthschaftlichen und financiellen Rücksichten geprüft und beurtheilt, diesem vorgängig aber zu der Veräußerung selbst, der Regel nach nur im Wege der öffentlichen Lizitation, und nur gegen baares Geld geschritten wird. In sofern besondere Umstände eine Ausnahme von der Lizitations-Regel erforderten und rechtfertigten, geschah und geschieht die Veräußerung aus freier Hand nur mit Allerhöchster Genehmigung. In allen übrigen Fällen aber approbirte und approbirt das Finanz-Ministerium die erlangten Meistgebote, wenn es sie nach vorheriger Prüfung dem wahren Werthe der Verkaufs-Objekte angemessen findet, und zwar bei Gegenständen, deren Tarwerth die Summe von 1000 Rthlr. übersteigt, unter Zustimmung der Königl. General-Controlle. Die Bestätigung der Verträge, welche bis zur Publikation der neuesten Regierungs-Instruktion ausschließlich vom Finanz-Ministerio erfolgte, war seitdem den Ober-Präsidien überlassen. Nachdem aber durch den bekannten Beschluß des Königl. Staats-Ministeriums hierin eine Abänderung getroffen worden, bestätigt das Finanz-Ministerium alle Kauf-Contracte wieder selbst, und überläßt den Ober-Präsidien bloß die Confirmation der Erbpacht-Contracte, in sofern letztere nicht bestimmte Ablösungs-Verbindlichkeiten mit aussprechen, in welchem Falle sich das Finanz-Ministerium die Bestätigung vorbehalten hat. Hiernach würden die O. L. Ger. der gedachten Provinzen, nach der Ansicht des Finanz-Ministeriums, nur darauf sehen müssen, ob die in Rede stehenden Verträge nach Verschiedenheit der vorbemerkten Fälle und Zeiträume, von der competenten Behörde ihre Confirmation erhalten haben. Eine Verweisung der O. L. Ger. auf die Vorschriften des A. L. R. Th. II. Tit. 14. §. 16. ff. würde hingegen die Gerichtsbehörden zu der Meinung hinführen können, daß sie auch von dem rein administrativen Punkte der Domainen-

Veräußerung, mithin von der vollständigen Schadloshaltung des Staats Notiz zu nehmen hätten. Ich beziehe mich jedoch dieserhalb auf den Inhalt meines früheren Schreibens vom 20. August d. J., und bemerke nur noch ganz ergebenst, daß auch in dem von Ew. Excellenz unterm 10. März 1814 an die Landes-Justiz-Collegia der ältern Provinzen erlassenen Instructiv-Rescripte ausdrücklich bestimmt ist:

die Wahl der Mittel, um den Staat bei Domainen-Veräußerungen schadlos zu halten, gehöre, so wie die Bestimmung des Kaufpreises oder der Erbstands- und Ablösungs-Capitalien, lediglich zum Ressort und zur Verantwortlichkeit des Finanz-Ministeriums.

Ew. Excellenz muß ich nun um eine gefällige, dem Vorstehenden gemäße Anweisung der betreffenden O. L. Ger., und um geneigte Benachrichtigung davon, wiederholentlich ganz ergebenst ersuchen. Berlin, den 12. Oktober 1819.

Die von dem Königl. O. L. Ger. unterm 21. Juli d. J. an den Herrn Ober-Präsidenten v. Vinke zu Münster gerichtete Anfrage,

über die Grundsätze zur Beurtheilung der Gültigkeit der Domainen-Veräußerungen und Ablösungen,

ist dem Justiz-Minister zugekommen, und hat zwischen diesem und dem Königl. Finanz-Ministerium eine Communication veranlaßt. Wenn das Collegium, wie es scheint, dafür hält, daß den Hypotheken-Eintragungen, welche in den wiedererworbenen und neu vereinigten Provinzen nachgesucht werden, in Bezug auf solche Domainen-Veräußerungen und Ablösungen, die seit Einführung der Königl. Behörden dort vorgekommen sind, und ferner bis zur Publikation der im §. 6. des Gesetzes vom 9. März d. J. über die rechtliche Natur der Domainen in jenen Provinzen, vorbehaltenen besondern Verordnung vorkommen werden, eine Prüfung der dabei in Anwendung gebrachten administrativen Grundsätze Seitens der Hypotheken-Behörde vorhergehen müsse; so läßt sich diese Meinung nicht rechtfertigen.

Des Königs Majestät haben nämlich durch jenen Ausspruch alle vorerwähnten resp. schon zu Stande gekommenen, und bis zu dem bemerkten Zeitpunkte ferner zu Stande kommenden Domainen-Veräußerungen und Ablösungen pure bestätigt, und der Zwischensatz:

„nach den bisherigen Grundsätzen"

deutet, nach dem Zusammenhange, offenbar nur an, daß die erst noch zu ertheilenden Vorschriften der in dem neuen Gesetze vom 9. März d. J. angekündigten besondern Verordnung, auf die bis zur Publikation der letztern schon geschlossenen und noch zu schließenden Domainen-Veräußerungen und Ablösungs-Verträge keine Anwendung finden sollen.

Ueberhaupt stehet den Gerichts-Behörden bei Berichtigung der Besitztitel und bei den Hypotheken-Eintragungen in Gefolge von Domainen-Veräußerungen oder Ablösungen eine Prüfung des vorausgegangenen administrativen Verfahrens nicht zu, und nach dem Beschluß des Königl. Staats-Ministerii haben die, die Hypothekenbücher führenden Behörden, bei der Prüfung der ihnen als vollzogen vorgelegten Verträge und Urkunden, lediglich dasjenige zu beobachten, was die Verordnung in Rücksicht der gegen die neuen Erwerber ꝛc. zu nehmenden Sicherheitsmaaßregeln und in Bezug auf die Form und Vollziehungsart der gedachten Verträge und Urkunden verzeichnet. Da nun bei allen Domainen-Veräußerungen und Ablösungen, welche seit der Einführung der Preußischen Behörden in den wieder erworbenen und neuen Provinzen Statt gefunden haben, und bis zur Publikation jener Verordnung ferner Statt finden werden, das bis jetzt geltende Verfahren in Anwendung gekommen ist, und resp. ferner in Anwendung kommen wird, das Königl. Finanz-Ministerium aber in einzelnen Veräußerungs- und Ablösungsfällen nur auf den Grund einer jedesmaligen vorherigen Prüfung, nach den noch zur Zeit bestehenden Verwaltungsgrundsätzen und Normen, entweder seine Genehmigung ertheilt, oder nach Verschiedenheit der Umstände, solche bei des Königs Majestät nachgesucht hat, und hiermit bis zur Publikation der mehrgedachten Verordnung fortfahren wird; so ist es vollkommen hinreichend, wenn die Gerichts-Behörden vor der Berichtigung der Besitztitel und vor der Eintragung der Hypotheken-Rechte, auf Beibringung der Ministerial-Genehmigung bestehen, und sobald diese erfolgt ist, den administrativen Punkt als berichtiget betrachten.

Das Königl. O. L. Ger. wird angewiesen, sich nach dieser Instruktion zu achten, und wird demselben zu diesem Behufe noch Abschrift des Rückschreibens des Herrn Finanz-Ministers vom 12. v. M., mit dessen Inhalt der Justiz-Minister sich einverstanden erklärt, mitgetheilt. Berlin, den 6. November 1819.

Die von Seiten der Regierung zu Coblenz unterm 24. April c. in deren Amtsblatte zur Kenntniß gebrachte, auf eine Königl. C. O. sich gründende Verordnung des Königl. Staats-Ministeriums vom 31. März c.,

in Betreff der Domainen-Veräußerungen und Ablösungen,

hat das O. L. Ger. zu Paderborn veranlaßt, anzufragen; ob jene Verordnung, in Absicht der in seinem Bezirk seit dem 1. Januar 1815 Statt gehabten Domainen-Veräußerungen, zu befolgen, und darnach bei dem Hypothekenbuche zu verfahren sei. Dem Collegio ist darauf eröffnet worden, daß solches kein Bedenken leide, in sofern die Veräußerungen erweislich nach den bestehenden Grundsätzen geschehen seien.

Die Prüfung der Anwendung dieser Grundsätze hat das O. L. Ger. demnächst bewogen, um Mittheilung derselben zu bitten, und nachdem hierüber mit dem Königl. Finanz-Ministerium communicirt worden, ist die abschriftlich anliegende Bescheidung an das Collegium ergangen, nach welcher das Königl. O. L. Ger. zu N. sich in vorkommenden gleichen Fällen zu achten hat.

Berlin, den 6. November 1819. v. K. J. B. 14. S. 178.

γ) **Instruction** v. 1. Juli 1835, betr. das Verfahren rücksichtlich des Hypothekenwesens der Domainen und Forsten und deren Veräußerung und Verpfändung in den neuen und wiedererworbenen Provinzen.

Zur Vereinfachung und Abkürzung der auf das Hypothekenwesen der Domainen und Forsten, ingleichen auf die dabei stattfindenden Veräußerungen und Verpfändungen sich beziehenden Geschäfte, findet sich der Justizminister, in Gefolge der Allerhöchsten C. O. vom 12. Juni 1834. und nach vorgängiger Rücksprache mit der Königl. General-Verwaltung des Ministeriums des Königl. Hauses für die Domainen und Forsten, veranlaßt, für die neuen und wiedervereinigten Provinzen der Monarchie, in welchen die allgemeine H. O. vom 28. Decbr. 1783. Gesetzeskraft hat, nachstehende Anordnungen zu treffen.

§. 1. Die Hypothekenbücher über Domainen und Forsten, worauf weder eingetragene Forderungen, noch andere im gewöhnlichen Verkehr befindliche Realansprüche haften, sind, soweit es noch nicht in Gefolge des Circulars vom 21. April 1832. (Jhrb. B. 39. S. 461.) geschehen sein sollte, auf den Antrag der Regierung so lange zu schließen, bis deren Erneuerung wieder nachgesucht wird.

Diese Schließung geschieht durch einen auf jedem Blatte des betreffenden Foliums zu setzenden Vermerk, worin erklärt wird, daß das Amt, Domainengut oder der Forst aus dem Hypothekenbuche ausscheide. Wird künftig auf die Erneuerung des Foliums angetragen, so erhält das Grundstück in dem Umfange und mit den Befugnissen, welche es alsdann besitzen wird, ein neues Folium im Hypothekenbuche, ohne daß es einer Erwähnung der bis dahin geschehenen Veränderungen bedarf.

§. 2. Erfolgt die Veräußerung einer Domaine oder Domainen-Parzele nach geschehener Schließung des Hypothekenbuchs, so wird der Besitztitel für den neuen Erwerber auf den Grund des Erwerbungsvertrags, sowie eines Attestes der Regierung über den 44jährigen Besitzstand oder des dem Fiskus über die letzte Eintragung des Besitztitels ertheilten Recognitionsscheins, sofort berichtigt.

§. 3. Kein Untergericht darf nach §. 2. dieser Instruktion den Besitztitel und eben so wenig die Verpfändung einer Domainen-Parzele eintragen, oder eine durch Kapital-Zahlung abgelösete für den Fiskus eingetragene Domainen-Prästation löschen, bevor es die Genehmigung des vorgesetzten Landes-Justiz-Kollegiums erhalten hat, und ist jedes Untergericht, bei welchem dergleichen Eintragung nachgesucht wird, ohne daß der Erwerber, Reluent oder Pfand-Gläubiger diese Genehmigung mit vorlegt, verpflichtet, darüber sogleich unter Ueberreichung sämmtlicher ihm vorgelegten Dokumente und Atteste, so wie des Eintragungs- oder Löschungs-Gesuchs, an das vorgesetzte Landes-Justiz-Kollegium zu berichten.

Diese Bestimmung soll sich jedoch auf die Eintragung des Besitztitels von veräußerten bäuerlichen Gütern, Mühlen und Krügen, auf die Löschung von abgelösten Prästationen, welche auf solchen haften, und auf die Eintragung des unentgeldlich verliehenen vollen Eigenthums von bäuerlichen Besitzungen ebenfalls nicht mitbeziehen.

§. 4. Das O. L. Ger. prüft jedes zu ihm gelangende Eintragungs- und jedes Löschungs-Gesuch in Gemäßheit des A. L. R. Thl. II. Tit. 14. §§. 16. bis 20., der Verordnung über die rechtliche Natur der Domainen in den neuen und wieder erworbenen Provinzen vom 9. März 1819. (G. S. von 1819. S. 73. folg.), der Allerhöchsten C. O. vom 13. Januar 1827, betreffend die Berichtigung des Besitztitels von den zum Retablissement der Stadt Magdeburg abgetretenen Domainen-Grundstücken

(G. S. von 1827. S. 20.) und des Rescr. vom 6. Novbr. 1819. (Jhrb. B. XIV. S. 181. 182). Da hiernach den Gerichten bei Berichtigung der Besitztitel nur bei den Hypotheken-Eintragungen in Gefolge von Domainen-Veräußerungen oder Ablösungen eine Prüfung des vorausgegangenen administrativen Verfahrens nicht zusteht, so ist es vollkommen hinreichend, wenn die Gerichtsbehörden vor der Berichtigung der Besitztitel und vor der Eintragung der Hypothekenrechte auf Beibringung der Genehmigung der Königl. General-Verwaltung der Domainen und Forsten bestehen, und sobald diese erfolgt ist, den administrativen Punkt als berichtigt betrachten.

§. 5. Wegen der Zahlungen bei Veräußerungen und Ablösungen sind die Verordnung vom 17. Januar 1820. wegen künftiger Behandlung des gesammten Staatsschuldenwesens (G. S. von 1820. S. 9.) und die Verfügungen des Justizministeriums vom 11. August 1823. und 5. Juli 1833. (Jhrb. B. 22. S. 77. und B. 42. S. 186.), wonach nur die von der Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden bescheinigten Zahlungen als gültig anzuerkennen, nach wie vor genau zu befolgen.

§. 6. Wenn bei der in Gemäßheit des §. 4. anzustellenden Prüfung sich ergiebt, daß gegen die Veräußerung oder Verpfändung nichts zu erinnern ist, wenn auch die Kaufgelder berichtigt sind und die Zahlung derselben oder des Darlehns bei Verpfändungen durch die Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden nach Maaßgabe der Verordnung vom 17. Januar 1820. wegen künftiger Behandlung des gesammten Staatsschuldenwesens und der Verfügungen des Justizministeriums vom 11. August 1823. und 5. Juli 1833. (Jhrb. B. 22. S. 77. und B. 42. S. 186.) gehörig bescheinigt ist, so ist der Eintragungs-Konsens zu ertheilen.

§. 7. Wenn ein Theil der Kaufgelder nicht sogleich berichtigt, sondern gegen Verpfändung des veräußerten Grundstücks gestundet wird; so hat das Königl. O. L. Ger. zwar den Eintragungs-Konsens zu ertheilen, jedoch das Untergericht anzuweisen, von Amtswegen die dem Fiskus wegen der gestundeten Kaufgelder vorbehaltene Hypothek einzutragen.

§. 8. Sollten Kaufgelder ganz oder zum Theil ohne Vorbehalt einer Hypothek gestundet sein, so ist der Eintragungskonsens zu verweigern, oder bei Berichtigung des Besitztitels zu bemerken, daß die Gültigkeit der Veräußerung von dem noch erforderlichen Nachweis der erfolgten Kaufgelderberichtigung abhängig sei.

§. 9. Die nämlichen Vorschriften (§. 4—8.) hat das Königl. O. L. Ger., soweit sie auf solchen Fall passen, auch alsdann zu beobachten, wenn die nachgesuchte Eintragung der Domainen-Veräußerung oder Verpfändung oder die nachgesuchte Löschung abgelöster Prästationen nicht in dem Hypothekenbuche des Untergerichts, sondern bei ihm selbst erfolgen soll.

§. 10. Die gegenwärtige Instruktion ist auch auf die den Domainen einverleibten Güter der aufgehobenen Klöster und geistlichen Stiftungen anwendbar.

Das Königl. O. L. Ger. hat sich nach vorstehender Instruktion nicht nur selbst zu achten, sondern auch die Untergerichte seines Departements nach Inhalt der im §. 3. enthaltenen Bestimmungen anzuweisen.

Die Bestimmungen der vorstehenden Instruktion vom heutigen Tage finden nach der mit der Königl. General-Verwaltung für die Domainen und Forsten von dem Justizminister getroffenen Vereinigung auch in den alten Provinzen des Staats in Betreff aller dem Edikt und Hausgesetz vom 6. Novbr. 1809. nicht unterliegenden Domainen und Forsten (cf. §. 29. des vorgedruckten Instruktion vom 16. Juni 1834.) Anwendung. v. K. J. B. 45. S. 529.

2) **a) Edict** v. 30. Octbr. 1810, über die Einziehung der geistlichen Güter; s. zu II. 11. §. 939. u. flgde. B. V. S. 512.

b) C. O. v. 16. Januar 1812, wegen Verkaufs und Verschuldung der säkularisirten geistlichen Güter in Schlesien.

Aus der Bestimmung der Haupt-Säkularisations-Kommission zu Breslau, folgt zwar von selbst die Befugniß derselben, die in Gemäßheit des Edikts vom 30. October 1810 und ihrer besondern Instruktion säkularisirten geistlichen Güter in Schlesien zu verkaufen, in Erbpacht auszuthun, und mit Schulden zu belasten. Da Ich jedoch durch Ihren Vortrag davon unterrichtet bin, daß die Hypothekenbehörden jene Befugniß bezweifeln und daher Anstand nehmen, die Besitztitel für Käufer und Erbpächter zu berichtigen, oder hypothekarische Schulden des Fiskus auf säkularisirte Güter einzutragen; so erkläre Ich hiermit, daß der Schlesischen Haupt-

Säkularisations-Kommission die in Rede stehende Befugniß bisher schon im ganzen Umfange zugestanden hat, und ferner zustehen soll. G. S. S. 33.

c) Verordnung v. 30. März 1812, wegen Verkaufs und Verschuldung der geistlichen Güter außerhalb Schlesien.

Um den Zweifeln zuvorzukommen, welche bei den Hypothekenbehörden darüber entstehen könnten, ob die Regierungen befugt seien, die in ihren respektiven Geschäftsbezirken belegenen säkularisirten geistlichen Güter zu verkaufen, in Erbpacht auszuthun und mit Schulden zu belasten, wodurch die gedachten Behörden veranlaßt werden könnten, Anstand zu nehmen, die Besitztitel für Käufer und Erbpächter zu berichtigen, oder hypothekarische Schulden des Fiskus auf säkularisirte Güter einzutragen, erkläre Ich auf Ihren Bericht vom 28. März d. J., daß die in Rede stehende Befugniß den Regierungen in ihrem ganzen Umfange zustehet, und dieselben berechtigt sind, die in ihren Departements belegenen und jetzt eingezogenen Ordens- und andere geistliche Güter zu verkaufen, zu vererbpachten und mit neuen Schulden zu belasten, desgleichen, daß es ihnen allein überlassen ist, die hypothekarische Eintragung der schon bei Einziehung gedachter Güter vorhanden gewesenen liquiden Realschulden derselben, bei der, die Realgerichtsbarkeit und die Führung der Hypothekenbücher habenden Behörde in Antrag zu bringen. G. S. S. 34.

d) Declaration der vorstehenden Verordnung, v. 6. Juni 1812.

Da in Beziehung auf die Veräußerung und Verpfändung eingezogener geistlicher Güter das Bedenken entstanden ist, ob dabei die Bestimmungen des Edikts und Hausgesetzes de dato Königsberg den 6 November 1809 zu beobachten sein; so deklariren und verordnen Wir hiermit, daß dieses Edikt und Hausgesetz keinesweges auf die, vermöge Unsers neuen Edikts de dato Berlin den 30. Oktober 1810 eingezogenen Klöster, Dom- und andere Stifter, Balleyen und Kommenden anzuwenden, sondern die Veräußerung und Verpfändung solcher geistlicher Güter lediglich von Unserm Allerhöchsten Willen und Befehl abhängig ist. Die hypothekenbuchführenden Behörden haben daher diejenigen Verkaufs-, Erbpachts- und Verpfändungs-Urkunden, welche über eingezogene geistliche Güter von den dazu autorisirten Behörden unter gewöhnlicher Unterschrift und Besiegelung ausgefertigt und mit den allgemeinen gesetzlichen Erfordernissen eintragungsfähiger Dokumente versehen sind, ohne weitere Anfrage für gültig anzunehmen und in die Hypothekenbücher auf Verlangen der Interessenten unweigerlich einzutragen. G. S. S. 108.

e) Vergl. übrigens die oben sub 1) e. abgedruckten Verordnungen.

3) **a) Rescripte** v. 20. Febr. 1813 und 14. Juni 1814, nebst **Anlagen**, betr. die Form und Bestätigung der Erbpachtscontracte über Domainen und Forstgrundstücke in älterer Zeit.

Dem Königl. O. L. Ger. von Litthauen wird auf die mittelst Berichts vom 20. November v. J. gethane Anfrage:

> ob die Form der Erbpachts-Contracte, welche nicht von des Königs Majestät Allerhöchstselbst, sondern von dem ehemaligen General-Direktorio, oder von einzelnen Finanz-Ministern als Departements-Chefs confirmirt worden, für berichtigt anzunehmen?

zum Bescheid ertheilt, daß durch die C. O. vom 5. Juni 1796 die Bestimmung gegeben worden, daß alle Erbpachts-Contracte, nach welchen die jährlichen Abgaben 30 Rthlr. oder mehr betragen, zur Königlichen Bestätigung gelangen sollen, die von einem geringern Belange aber von dem General-Direktorio confirmirt werden können.

Berlin, den 20. Februar 1813. v. K. J. B. 2. S. 21.

Dem Königl. O. L. Ger. von Litthauen ist auf den Bericht vom 20. Nov. 1812, betreffend die Frage,

> ob die Erbpachts-Contracte, welche nicht von des Königs Majestät Allerhöchstselbst, sondern von dem ehemaligen General-Direktorio oder einzelnen Finanz-Ministern, als Departements-Chefs, confirmirt worden, für berichtigt anzunehmen?

eine Abschrift der Königl. C. O. vom 5. Juni 1796 zugefertigt worden. Gegenwär-

tig findet sich der Chef der Justiz veranlaßt, dem Collegio auch eine Abschrift der C. O. vom 13. August 1802 und einen Extract der Instruction vom 17. September 1806 mit der Anweisung zuzusenden, solche bei Beurtheilung der Gültigkeit der in den Zeiträumen vom 13. August 1803 bis 17. September 1806, und von da ab bis zum 22. Dezember 1808, erfolgten Erbverpachtungen zu berücksichtigen, wobei es sich von selbst versteht, daß von der letzten Zeit ab die neueren dem Collegio schon bekannten Vorschriften anzuwenden sind. Berlin, den 14. Juni 1814.

Se. Königl. Majestät von Preußen 2c. unser Allergnädigster Herr setzen nach dem Vorschlage des General-Directorii vom 3. d. hierdurch fest, daß zu Bestimmung der Erheblichkeit eines in Erbpacht auszuthuenden Domainen- und Forst-Grundstücks, künftig der Betrag der von selbigen aufkommenden Landesabgaben das Principium abgeben soll. Wenn diese Abgaben jährlich 30 Thlr. und darüber betragen, so müssen die Erbverschreibungen über dergleichen Domainen- und Forst-Grundstücke Sr. Königl. Majestät Allerhöchstselbst zur Bestätigung vorgelegt werden. Dahingegen wird das General-Directorium hierdurch autorisirt, in Fällen, wo die Abgaben sich nicht auf 30 Thlr. belaufen, die Erbverschreibungen zu confirmiren; es sei denn, daß die Erbpächter selbst die unmittelbare Confirmation zu ihrer Beruhigung zu erhalten wünschten.

Da auch Se. Königl. Majestät, in Rücksicht der im zweiten Berichte des General-Directorii enthaltenen Umstände, dem Michael Hirsch zu Prenzlow das nachgesuchte extraordinaire Schutz-Privilegium hiermit bewilligen wollen; so hat das General-Directorium die deshalb erforderlichen Ausfertigungen zu besorgen.

Potsdam, den 5. Juni 1796.

Mein lieber Staats-Minister Freiherr von Schrötter: Unter den in Euerm Berichte vom 7. d. M. angezeigten Umständen, will Ich es gestatten, daß im Alt- und Neu-Ostpreußischen Departement alle Erbverschreibungen über Colonisten-Etablissements und Bauerhöfe, insofern die Adquirenten nicht selbst um unmittelbare Bestätigung bitten, ohne Rücksicht auf den Betrag der Abgabe, künftig auf Special-Befehl confirmirt werden können, will jedoch, daß alle Erbverschreibungen über Amts-Vorwerke, oder ähnliche in Erbpacht auszuthuende größere Domainen- und Forst-Grundstücke nach wie vor zu Meiner Bestätigung eingereicht werden sollen, und autorisire Euch danach zur weitern Verfügung, als Euer wohlaffectionirter König. Charlottenburg, den 13. August 1803.

Extract der Instruction für das gesammte Etats-Ministerium, wegen der Geschäftsführung, während der Abwesenheit Sr. Majestät des Königs in dem gegenwärtigen Kriege. d. d. Charlottenburg, den 17. September 1806.

1. Alle Geschäfte, die im Frieden ohne Sr. Majestät 2c. 2c.

14. Aemter-Pacht-Contracte und deren Prolongationen, Vereinigungen mit den Unterthanen über Separationen, Dienst-Reluitionen und Erblichmachung ihrer Höfe 2c. sollen von dem Departements-Chef den bestehenden Grundsätzen nach confirmirt werden.

Wenn aber die Person des Beamten gewechselt, oder ein neuer Beamter angenommen werden soll; so muß darüber in pleno des General-Directorii Vortrag geschehen.

15. Alle Erbverpachtungen, die schon im Voraus von Sr. Majestät genehmigt sind, sollen, wenn die vorgeschriebenen Grundsätze beobachtet worden, vom Pleno des General-Directorii confirmirt werden.

Kleinere Erbverpachtungen, wovon der Canon jährlich nicht über 100 Rthlr. beträgt, kann der betreffende Departements-Chef confirmiren.

Alle übrigen Erbverpachtungen müssen bis zum Frieden ausgesetzt werden 2c. 2c. 2c. Charlottenburg, den 17. Sept. 1806. v. K. J. B. 3. S. 265.

b) In Betreff der Vererbpachtung der Domainen und Forstgrundstücke in neuerer Zeit; s. die oben sub 1. abgedruckten Verordnungen.

4) a) **Verordnung** v. 16. März 1811, über die Ablösung der Domainenabgaben, nebst Anweisung für die Gerichtsbehörden.

Um die Ablösung der Domanial-Abgaben aller Art möglichst zu erleichtern, haben Wir über das dabei zu beobachtende Verfahren Nachstehendes angeordnet:

§. 1. Alle Servituten, Bann- und Zwangsrechte, Monopolien, Geld- und Naturalprästationen, sind Gegenstände der Ablösung, die Domaine mag dabei zum Empfange berechtigt oder zur Leistung verpflichtet sein. Doch muß im letzten Fall vorzüglich auf Compensation und Abfindung ohne baare Geldzuschüsse Rücksicht genommen werden. Unbeständige Gefälle, welche nicht von bestimmten Hofbesitzern geleistet und wie z. B. Fleischzehnt, wenigstens in jeder Hinsicht als beständige Hebungen betrachtet werden können; desgleichen Gerichtsbarkeit, Patronatsrecht, Societäts- und Kommunal-Lasten, Natural-Deputate an Schulen, Kirchen, Geistliche und Schullehrer, bleiben jedoch jetzt von der Ablösung ausgeschlossen.

§. 2. Die abzulösende Summe wird 25 mal genommen oder mit 4 Prozent zu Kapital gerechnet und in baarem Gelde oder in anerkannten Staatspapieren nach dem Nennwerthe bezahlt. Zu diesen gehören

1) die im Edikte vom 27. Octbr. S. 29. G. S. Nr. 3. verzeichneten Obligationen der ausländischen und der holländischen Anleihe;
2) Bankoten;
3) Bankobligationen;
4) Bergwerksobligationen;
5) Brennholzobligationen und Haupt-Nutzholzobligationen;
6) Bons über russische Forderungen;
7) General-Salzkassenobligationen;
8) Gehalts-Bons, jedoch wegen der zu Kapital geschlagenen Zinsen mit 10 Prozent Abzug.
9) Interimsscheine aus der inländischen Anleihe der 1½ Millionen vom Februar 1810;
10) Münzscheine;
11) Obligationen der Labes'schen Anleihe;
12) Scheidemünzobligationen;
13) Seehandlungsactien;
14) Seehandlungsobligationen;
15) Tabacksactien;
16) Tresorscheine; endlich sollen auch
17) Pfandbriefe angenommen werden, welche auf Gütern haften, die in der Monarchie liegen, und für welche regelmäßig die Zinsen gezahlt werden.

Nach erfolgtem Austausche der inländischen Staatspapiere treten die neuen Staatsschuldscheine an deren Stelle.

Die vom 1. Januar 1811. laufenden Zinsen derjenigen Papiere, für welche die Zahlung vom 1. Juli 1811. ab in halbjährigen Terminen versprochen ist, werden nach vollen Monaten mit in Anrechnung gebracht; dagegen können Zinsen von Papieren, die erst später berichtigt werden sollen, und wohin also die Zinsen der Bons für die russischen Forderungen gehören, nicht mit zum Kapital geschlagen werden.

Bisherige Goldzahlungen werden mit koursmäßigem Agio zu Kourant berechnet.

§. 3. Getreidepächte werden nach den Durchschnittspreisen in der nächsten bedeutenden Marktstadt für die letzten 30 Jahre von 1805. an zurückberechnet; andere Naturalien nach Lokalpreisen und billigen Sätzen. Sollten diese Durchschnittspreise wegen der frühern theuern Jahre zu hoch ausfallen, so können den Umständen nach bis 10 Prozent nachgelassen werden. Für den Transport bis zum Ablieferungsort oder bis zur nächsten Marktstadt, darf nur bei größerer Entfernung und bei außerordentlichen Umständen etwas zu Gute geschrieben werden. Garbenzehnten reducirt man nach dem Erdrusch auf Getreidegefälle und

kompensirt Stroh und Spreu mit der Anfuhr und den Dreschkosten. Zehnjährige Durchschnitte werden bei solchen unbeständigen Gefällen zum Grunde gelegt, die sich fixiren und dauernd von denselben Personen verlangen lassen. Ueber die Ablösung der Dienste sind bereits besondere Vorschriften ertheilt.

§. 4. Die Verpflichtung, Maulbeerbäume zu unterhalten, wird für das Stück mit 8 Gr. Kapital abgelöset, sofern nicht außerordentliche Begünstigungen für jene Last bewilligt worden sind. In diesem Fall richtet sich die Ablösungssumme nach der Größe der Begünstigung.

§. 5. Zur Erleichterung der Zahlungspflichtigen ist die theilweise Ablösung bis zum Betrag einer jährlichen Rente von 12 Gr. nachgelassen. Bei Ablösungs-Objekten von 50 Rthlr. jährlicher Rente und darüber ist aber jene Summe höher festzusetzen. Die Abschreibung an der jährlichen Zahlungssumme kann nur halbjährig zum 1. Juni und 1. Decbr. erfolgen.

§. 6. Bei Ablösung der niedern und mittlern Jagd, welche jedoch einzelnen Besitzern im Gemenge liegender Grundstücke, nicht gestattet werden kann, wird, wenn gütliche Unterhandlungen nicht zu vortheilhaften Resultaten führen, die bisherige wirkliche oder nach Wahrscheinlichkeit zu berechnende Rente mit 3 Prozent zu Kapital berechnet. Ob die hohe Jagd mit zu überlassen oder Lokalverhältnisse halber die Conservation einzelner Reviere nöthig ist, bleibt dem Ermessen der Regierungen überlassen, doch darf in der Regel die hohe Jagd mit hinweg gegeben werden. Niemand soll dagegen das Jagdrecht auf fremden Grundstücken z. B. den Gemeinde-Feldmarken erblich erhalten.

§. 7. Die Bedingung, sich von Zeit zu Zeit der Erhöhung des Canons nach Getreidepreisen zu unterwerfen, wird in der Art abgelöset, daß der Canon nach den Durchschnittspreisen der festgesetzten Umlaufsperiode von 12, 15 oder 30 Jahren rc. berechnet, und dann der Betrag mit 4 Prozent zu Kapital ausgeworfen wird. Die Durchschnittspreise werden von 1805 an zurückgerechnet. Erbpächter befreien sich von der Bedingung der Erhöhung der Kammertaxe durch Ablösung nach den mäßigsten Sätzen der neuen Kammertaxe jeder Provinz, sofern in ihren Kontrakten nicht bereits höhere Preise stipulirt sind, oder ganz ungewöhnliche Verhältnisse statt finden. Der im §. 3. bestimmte Nachlaß von 10 Prozent kann auch hier aus gleichen Gründen eintreten.

§. 8. Bei der Verpflichtung, Laudemien zu entrichten, muß zuvörderst ausgemittelt werden, in welchen Fällen sie statt findet, und nach welchem Prinzip die Zahlung geschehen muß. Hiernach wird der wahrscheinliche Zeitraum, binnen welchem die Abgabe eintritt und der Betrag derselben berechnet, dieser aber auf sämmtliche Jahre des Zeitraums vertheilt. Hierbei gelten folgende Regeln:

a) Der Werth des Dominii utilis oder der Erbpachtsgerechtigkeit wird nach den letzten Kaufpreisen von 1776 bis 1806, in Ermangelung derselben nach der letzten gerichtlichen Werthschätzung in diesem Zeitraum, wo aber beides fehlt, nach einer neuen Abschätzung bestimmt.

b) Es wird angenommen, daß die Abgabe alle 15 Jahre gezahlt wird, wenn sie bei jeder Besitzveränderung fällig ist; alle 25 Jahr, wenn Veräußerungen und Vererbungen in auf- und absteigender Linie ausgeschlossen sind.

c) Wenn der Satz der Abgabe nach verschiedenen Principien bestimmt ist, z. B. für den Fall der Vererbung nach dem Canon, für den Fall der Veräußerung nach der Quote des Werths, so ergiebt der Durchschnitt den als Fixum anzunehmenden Geldbetrag.

§. 9. Nebenbedingungen der Erbpacht-Contrakte z. B. Einschränkungen wegen Verschuldung und Vererbung, Vorbehalt des Vorkaufsrechts rc. sind Gegenstände gütlicher Compensation, sofern nicht allgemeine Gesetze sie ohne Ersatz aufheben.

§. 10. Solidarische Verpflichtungen von Erbpächtern sollen aufhören und jedem sein Antheil am Rechte und an der Verpflichtung ausgemittelt, dadurch freies Eigenthum begründet, und die Möglichkeit der Ablösung herbei geführt werden.

§. 11. Die anliegende Anweisung für die Gerichtsbehörden, enthält die Vorschriften, welche von derselben bei den Ablösungen selbst, und bei der Aufnahme von Kapitalien, Behufs der Ablösungen, zu beobachten sind.

§. 12. Das anliegende Formular zeigt, wie in der Regel, und wenn nicht durch besondere Umstände Abweichungen nöthig werden, die Urkunden über die erfolgten Ablösungen zu fassen sind.

Nach diesen Vorschriften haben Unsere Regierungen, Gerichtsbehörden, so wie jeder Unserer Unterthanen, welchen dieselben betreffen können, sich gebührend zu achten. Berlin, den 16. März 1811. Friedrich Wilhelm.

v. Hardenberg. v. Kircheisen.

Anweisung für die Gerichtsbehörden, betreffend das Verfahren bei Ablösung der auf Domainen-Grundstücke haftenden Lasten.

Nachdem den Besitzern der Domainen-Grundstücke freigelassen ist, die auf selbige haftenden Abgaben und Lasten durch Bezahlung eines nach richtigen und billigen Grundsätzen zu berechnenden Kapitals abzulösen und sich auf immer davon zu befreien, so ist für nöthig erachtet worden, über das hierbei von den Gerichten und Hypothekenbuch führenden Behörden zu beobachtende Verfahren und dessen rechtliche Wirkungen Nachstehendes festzusetzen:

§. 1. Wenn der Besitzer eines Domainen-Grundstücks das Ablösungs-Kapital aus eigenen Mitteln oder auch durch ein, auf seinen Kredit angeschafftes Darlehn, jedoch ohne das Grundstück selbst mit einer neuen Real-Verbindlichkeit zu beschweren, getilgt hat; so ist er befugt, zu verlangen, daß die dadurch aufgehobene Abgabe oder Last, wenn solche vorher in dem Hypotheken-Buch eingetragen war, sofort gelöschet werde.

§. 2. Die Hypotheken-Behörde kann die Löschung nicht verweigern, sobald der Besitzer eine von der Provinzial-Regierung für ihn ausgefertigte Urkunde vorlegt, in welcher der Gegenstand der Ablösung und der Betrag des Ablösungs-Kapitals deutlich ausgedrückt und eine Quittung über die vollständige Zahlung des Kapitals enthalten ist.

§. 3. Findet sich der Besitzer nicht im Stande das Ablösungs-Kapital auf andere Art, als durch Beschwerung des Grundstücks mit einer neuen Real-Verbindlichkeit zu berichtigen; so ist es nothwendig, daß vorher der Besitztitel für ihn im Hypotheken-Buch schon berichtiget sei, oder noch berichtiget werde. An Orten, wo bisher die Anlegung vorschriftsmäßiger Hypotheken-Bücher vernachlässiget sein sollte, muß daher solche unverzüglich erfolgen, und dieses Geschäft nach aller Möglichkeit zum Besten der Unterthanen erleichtert und befördert werden.

§. 4. Der eingetragene Besitzer ist alsdann berechtigt, zur Zahlung des Ablösungs-Kapitals sich ein Darlehn auf eine hypothekarische Schuldverschreibung zu verschaffen und diese Verschreibung unter der dritten Rubrik im Hypotheken-Buch nach der Zeitfolge eintragen zu lassen, so daß der neue Gläubiger unmittelbar hinter den schon früher eingetragenen Gläubigern zu stehen kommt. Eine andere und vorzügliche Eintragung kann dem neuen Gläubiger von der Hypotheken-Behörde in der Regel niemals bewilligt werden.

§. 5. Von dieser Regel soll jedoch eine Ausnahme in dem Fall statt finden, wenn der Gegenstand der Ablösung in solchen beständig fortlaufenden Lasten und Pflichten und darunter begriffenen Geld- oder Natural-Prästationen und Diensten bestehet, welche nicht aus Kontrakten oder einem andern besondern Titel, sondern nach den Verfassungen eines jeden Orts oder Kreises, oder einer Provinz, von dem Domainen-Grundstück-Besitzer dem Fisko auch als Gutsherrschaft zu leisten und zu entrichten sind, und weshalb diesem, nach der A. G. O. Thl. I. Tit. 50. §. 357. der Vorzug in der zweiten Klasse gebühret.

§. 6. In diesem §. 5. beschriebenen Falle soll nämlich das Ablösungs-Kapital an die Stelle des abgelöseten Gegenstandes dergestalt treten, daß dasselbe unter der zweiten Rubrik im Hypotheken-Buch für den Gläubiger eingetragen

und aller Vorzugsrechte welche Fiskus selbst vor der Ablösung gehabt hat, theilhaftig werde.

Nicht nur dem Kapital und den zweijährigen Zins-Rückständen ist daher bei etwan künftiger Konkurs-Eröffnung nach Anleitung der A. G. O. Thl. I. Tit. 50. §. 356. 357. ein Platz in der zweiten Klasse anzuweisen, sondern es haben auch die laufenden Zinsen nach §. 270. a. a. O. das Vorrecht der kurrenten öffentlichen und gemeinen Lasten zu genießen, und nur die mehr als zweijährigen vor der Konkurs-Eröffnung rückständig gebliebenen Zinsen gehören nach §. 404. ebendaselbst in die vierte Klasse.

§. 7. Der Gang des hierbei zu beobachtenden Verfahrens ist folgender. Der Regierung liegt es ob, zuvörderst das Ablösungs-Kapital nach den ihr vorgeschriebenen Grundsätzen auszumitteln und zu bestimmen, und, wenn der Domainen-Grundstück-Besitzer damit einig und zur Ablösung bereitwillig ist, demselben ein vorläufiges Attest dahin zu ertheilen, daß die Ablösung der zu benennenden Gegenstände durch Erlegung des ausgemittelten Kapitals bewirkt und diesem Kapital nebst Zinsen, die im §. 6. bemerkten Vorrechte zu Theil werden können.

§. 8. Der Besitzer meldet sich alsdann mit dem erhaltenen Atteste bei dem Hypothekenrichter, welcher die etwa schon eingetragenen Gläubiger unverzüglich davon zu benachrichtigen und auf einen nahen Termin zu ihrer Erklärung vorzuladen hat.

§. 9. Diejenigen Gläubiger, welche in dem Termin erscheinen, haben nun zwar kein Recht, der Ablösung selbst nach der Eintragung des zu diesem Behuf aufzunehmenden Kapitals zu widersprechen, wenn die in der Verordnung vom 16. d. M. vorgeschriebenen Grundsätze der Berechnungsart beobachtet sind. Es steht ihnen aber frei, gegen die Höhe des Ablösungs-Kapitals Erinnerungen zu machen, wenn sie auszuführen sich getrauen, daß die Regierung bei der Ausmittelung und Festsetzung des Kapitals den vorgeschriebenen Grundsätzen zuwider gehandelt habe.

§. 10. Damit jedoch, wenn dergleichen Erinnerungen gemacht werden, das Ablösungs-Geschäft nicht verzögert werde, so müssen solche zu einem besondern Verfahren verwiesen, die Gläubiger aber zu einer bestimmten Erklärung über diejenige Höhe des Ablösungs-Kapitals, welche, wenn auch ihre Erinnerungen gegründet sein sollten, doch als unstreitig gelten müßte, angehalten werden.

§. 11. Der Hypotheken-Richter ist demnächst verpflichtet, den unbestrittenen oder nach vernünftigem Ermessen für unstreitig zu erklärenden Betrag des sonst gegen jeden Widerspruch gesicherten Ablösungs-Kapitals auf dem §. 7. erwähnten Attest, in einer kurzen Registratur zu vermerken, und das Attest dem Besitzer zurückzugeben, welcher auf den Grund desselben das erforderliche Darlehn sich zu verschaffen hat.

§. 12. Der neue Gläubiger erlegt hierauf das von ihm bewilligte Kapital, wenn er solches dem Grundbesitzer nicht anvertrauen will, selbst bei der Regierung, und empfängt zu seiner einstweiligen Sicherheit die für den letztern auszufertigende Urkunde. Der Besitzer hingegen vollzieht für die Gläubiger eine, auf das vorgeschossene Kapital nebst Zinsen lautende Schuldverschreibung und Cessions-Urkunde, worin er nach beiderseitigem Uebereinkommen Sicherheit bestellt, und besonders die von dem Fisko ihm cedirte Rechte auf den Gläubiger überträgt.

§. 13. Die Gläubiger und Schuldner präsentiren endlich dem Hypotheken-Richter die §. 12. erwähnten Dokumente, worauf die wirkliche Eintragung und zwar in Ansehung des unstreitigen Betrags des Ablösungs-Kapitals sofort, in Ansehung des streitig gebliebenen und auf Verlangen des Gläubigers allenfalls besonders sicher zu stellenden Ueberrestes aber nach erfolgter Hebung der von den Gläubigern gemachten Erinnerungen, sub Rubr. II. des Hypotheken-Buchs erfolgen muß.

§. 14. Auf diesem Wege können und dürfen daher auch gerichtliche und Pupillen-Deposita belegt werden. G. S. S. 157.

b) **Edict** zur Beförderung der Landcultur v. 14. Septbr. 1811. (§. 2 u. 3.) und **Declaration** v. 22. Mai 1833; s. zu I. 22. §. 248. B. II. S. 608.

c) **Rescript** v. 19. August 1817, betr. die Anwendung der Verordnung v. 16. März 1811, wegen Ablösung der Dominialabgaben auf den säkularisirten geistlichen Gütern.

Dem Königl. O. L. Ger. zu Glogau wird auf den Bericht vom 9. Janr. c., in Verfolg der vorläufigen Verfügung vom 21. ejusd. eröffnet, daß der Justizminister im Einverständniße mit dem Herrn Finanz-Minister, über die Anwendbarkeit der Verordnung vom 16. März 1811, wegen Ablösung der Domanial-Abgaben auf den säcularisirten geistlichen Gütern in Schlesien keinen Zweifel hat, da die gedachten säcularisirten Güter eben so gut Staatsgüter sind, als die älteren Domainen, so daß es hierüber keines declaratorischen Gesetzes bedarf. v. K. J. B. 10. S. 9.

d) **Verordnung** v. 29. März 1829, betr. die Ablösung der mittlern und niedern Domainen-Jagden.

Auf den Antrag Unseres Staatsministeriums und nach erfordertem Gutachten Unseres Staatsraths, finden Wir Uns bewogen, die im §. 6. Unserer Verordnung vom 16. März 1811, über die Ablösung der Domanialabgaben enthaltene Bestimmung, wornach es dem Ermessen Unserer Regierungen überlassen worden, ob die Ablösung der hohen Domainen-Jagd zu gestatten oder in Erwägung der Lokalverhältnisse zu verweigern sei, auch auf die Ablösung der niederen und mittleren Domainen-Jagden auszudehnen. G. S. S. 23.

e) Vergl. auch **Ablösungsordnung** v. 7. Juni 1821 u. **Ordnung** v. 13. Juli 1829, wegen Ablösung der Reallasten in Westphalen 2c.; s. z. II. 7. §. 494. B. III. S. 564. u. flgde.

f) **C. O.** v. 8. August und **Rescript** v. 6. Decbr. 1830, betr. die Grundsätze bei Aufhebung des Lehnsverbandes der Bauernlehne in den Domainen; s. z. I. 18. §. 664. B. II. S. 384.

g) Vergl. übrigens wegen der Form und Bestätigung der Verträge über Ablösungen von Domainenabgaben, in Betreff der Verwendung der Ablösungsgelder und wegen Nothwendigkeit der Quittung der Hauptverwaltung der Staatsschulden über solche, die oben sub 1) e. abgedruckten Verordnungen.

§. 21. Die Land- und Heerstrassen, die von Natur schiffbaren Ströme, das Ufer des Meeres und die Hafen sind ein gemeines Eigenthum des Staats. (Tit. 15. Abschn. 1. 2.)

§. 22. Eben dahin wird auch das ausschliessende Recht, gewisse Arten der herrnlosen Sachen in Besitz zu nehmen, gerechnet. (Tit. 16.)

§. 23. Ein Gleiches gilt, nach gemeinen Rechten, von der Befugniss, verwirkte Güter einzuziehen, grosse Geldstrafen aufzulegen, und Abzugsgelder zu fordern. (Tit. 17.)

Niedere Regalien.

§. 24. Die Nutzungsrechte vorstehender Arten des Staatseigenthums (§. 21. 22. 23.), werden niedere Regalien genannt.

§. 25. Dies gemeine Staatseigenthum selbst ist den Domainen völlig gleich zu achten.

§. 26. Die einzelnen Nutzungsrechte oder niedern Regalien aber können von Privatpersonen und Communen erworben und besessen werden.

§. 27. Ist ein dergleichen niederes Regale, zur Zeit der Verleihung, von dem Staate schon wirklich benutzt worden: so finden dabei die Vorschriften §. 16. 19., wie bei Domainen, Anwendung.

§. 28. Wem das Oberhaupt des Staats dergleichen Nutzungsrecht verliehen hat, der kann, zur Vertheidigung desselben, auf den Beistand des fiskalischen Amts gegründeten Anspruch machen.

§. 29. Es darf aber der Privatbesitzer die Benutzung der vom Staate ihm übertragenen Rechte nicht weiter ausdehnen, als der Staat selbst dergleichen Regalien zur Zeit der Uebertragung genutzt hat.

§. 30. Sind Art und Schranken der Benutzung bei der Verleihung selbst ausdrücklich bestimmt worden: so kann der Privatbesitzer sein Recht, unter keinerlei Vorwande, auf andere Art, oder in einem weitern Umfange ausüben.

§. 31. Ueberhaupt versteht sich dergleichen Verleihung allemal unter der Einschränkung auf den bestimmten Ort, oder auf die vorausgesetzten Fälle oder Begebenheiten.

§. 32. Innerhalb dieser bestimmten Gränzen aber gilt die Vermuthung, dass das Regale dem Privatbesitzer ausschliessend zukomme und der Staat sich der Mitausübung begeben habe.

§. 33. Sind die Gränzen des Rechts in der Verleihungsurkunde nicht deutlich bestimmt: so findet wegen deren Auslegung alles Statt, was von Auslegung der Privilegien verordnet ist. (Einleitung §. 58-62.)

§. 34. Wenn der Staat einem Privatbesitzer ein Gut mit allen Regalien, oder mit Regalien überhaupt, ohne weitere Bestimmung, verliehen hat: so werden darunter nur diejenigen niedern Regalien verstanden, welche andern Gütern derselben Art in derselben Provinz, oder in eben dem Distrikte, gewöhnlich beigelegt sind.

Von der Verjährung bei Regalien und Domainen.

§. 35. Von der Verjährung der Regalien gilt alles, was von der Verjährung gegen den Fiskus überhaupt verordnet ist. (Th. 1. Tit. 9. §. 629 sqq.)

§. 36. Das Eigenthum der Domainen hingegen kann dem Staate auch durch eine solche Verjährung nicht entzogen werden.

§. 37. Vielmehr muss derjenige, der ein solches Eigenthum sich anmasst, des für ihn streitenden Besitzes ungeachtet, den Titel oder Rechtsgrund, auf welchem sein Besitz beruhet, gegen den Fiskus angeben und nachweisen.

§. 38. Doch soll die Verjährung durch den Besitz vom Jahre 1740 auch bei Domainengütern Statt finden. (Th. 1. Tit. 9. §. 641. sqq.)

§. 39. Auch hat derjenige, welcher sich in einem Vier und vierzig jährigen ruhigen Besitze eines Domainenguts befindet, die Vermuthung für sich, dass er es aus einem rechtsgültigen Titel besitze.

§. 40. Er muss also bei diesem Besitze so lange geschützt werden, als nicht ausgemittelt worden, dass bei der ersten Veräusserung entweder gar kein rechtsgültiger Titel zum Grunde gelegen habe, oder dass dabei die Vorschrift des §. 16. nicht beobachtet worden sei.

§. 41. Wer nach Verlauf von Zwanzig Jahren, vom Tage der erfolgten Abtrennung von den Domainen an gerechnet, ein solches Gut redlicher Weise an sich gebracht hat, dem kommen, wenn auch Fiskus zur Rückforderung an sich berechtigt ist, die Vorschriften des Funfzehnten Titels im Ersten Theile §. 24. sqq. zu statten.

§. 42. Wird nicht über das Eigenthum eines Domainengutes, sondern nur über einzelne Pertinenzstücke desselben, oder über Dienstbarkeits- und andere Rechte, welche das Domainenamt gegen einen Dritten, oder dieser gegen das Amt, sich anmaasst, gestritten; so finden auch bei Domainen die allgemeinen Grundsätze von der Verjährung gegen den Fiskus Anwendung. (Th. 1. Tit. 9. §. 629. sqq.)

§. 43. Eben das gilt bei den zwischen einem Domainen- und einem andern Privatgute entstehenden Gränzstreitigkeiten.

Fiskalische Rechte.

§. 44. Die Art der Erhebung und Verwaltung der verschiedenen Staatseinkünfte hängt von dem Oberhaupte des Staats ab.

1) Vorrechte der Staatscassen in dem Vermögen der Cassenbedienten, Domainenbeamten und Pächter;

§. 45. Der Staat hat, zu seiner Sicherheit, in dem Vermögen seiner Cassenbedienten, Domainenbeamten und Pächter ein in der Concursordnung näher bestimmtes gesetzliches Vorzugsrecht.

§. 46. Unter Cassenbedienten sind hier Rendanten, Controlleure, Cassirer, Cassenschreiber, und Diener oder Boten zu verstehen.

§. 47. Das fiskalische Vorrecht erstreckt sich auf das gesammte Vermögen des Schuldners, welches sich zu der Zeit, wo er, wegen der ihm zur Last fallenden Vertretung, in rechtlichen Anspruch genommen wird, in seinem Eigenthume noch befindet.

§. 48. Auf einen dritten redlichen Besitzer einer zu dem Vermögen des Cassenbedienten gehörig gewesenen Sache geht die Belastung mit diesem Vorrechte, mit der Sache zugleich, nur alsdann über, wenn es eine unbewegliche Sache, und wenn die Eigenschaft des vorigen Besitzers, als eines Cassenbedienten, Domainenbeamten oder Pächters, im Hypothekenbuche ausdrücklich vermerkt ist.

§. 49. Dagegen haftet ein solcher Cassenschuldner, mit seinem gesammten in dem §. 47. bemerkten Zeitpunkte vorhandenen Vermögen, für alles, was er aus seiner Amtsführung, oder aus seinem Pachtcontracte, dem Fiskus zu leisten oder zu ersetzen hat.

§. 50. Nur diejenigen Privatgläubiger gehen in dem Vermögen des Schuldners dem Fiskus vor, welche ihr Eigenthum zurückfordern; oder die durch gültige Verpfändung beweglicher oder durch dergleichen Eintragung auf unbewegliche Vermögensstücke, ein dingliches Recht erlangt haben.

§. 51. Die Gültigkeit einer Verpfändung, welche vor angelegtem allgemeinen oder besondern Beschlage auf das ganze Vermögen des Schuldners, oder auf gewisse Stücke desselben, von ihm vorgenommen worden, ist nach eben den Grundsätzen zu beurtheilen, welche die Concursordnung für den Fall vorschreibt, wenn ein Gemeinschuldner, vor oder nach eröffnetem Concurse, Verfügungen über sein Vermögen getroffen hat.

§. 52. Nur solche gerichtliche Eintragungen sind zum Nachtheile des Cassenvorrechts gültig, welche geschehen sind, ehe noch der Cassen- oder Domainenbeamte das Amt, oder der Pächter die Pachtung übernommen hat.

§. 53. Ferner diejenigen, die auf eine unbewegliche Sache vermerkt worden, ehe noch dieselbe an den Beamten oder Pächter gelangt ist.

§. 54. Endlich diejenigen, welche der Beamte oder Pächter, bei Uebernehmung eines während seiner Amtsführung oder Pacht erworbenen Grundstücks, mit seinem Besitztitel zugleich, in das Hypothekenbuch hat eintragen lassen.

§. 55. Doch gilt Letzteres (§. 54.) nur von rückständigen Kaufgeldern, oder andern aus dem Erwerbungsvertrage entspringenden Verbindlichkeiten; ingleichen von Vermächtnissen, oder andern Abgaben,

Bedingungen und Leistungen, mit welchen ein dem Beamten oder Pächter durch Erbgangsrecht zugefallenes Gut auf denselben übergegangen ist.

§. 56. Was vorstehend §. 52-55. von Grundstücken selbst verordnet ist, gilt auch von deren Zubehörungen und Inventarienstücken.

§. 57. Wenn die Krieges- und Domainenkammer, oder andere dem Beamten oder Pächter in der Provinz vorgesetzte höchste Behörde, in die Eintragung einer Schuld ausdrücklich gewilligt hat: so muss die Casse einem solchen Gläubiger mit ihrem Vorrechte in Ansehung dieses Grundstücks nachstehen.

§. 58. Wenn für einen Beamten oder Pächter eine gewisse bestimmte Caution festgesetzt, und dieselbe auf seine Grundstücke eingetragen worden; so kann die Casse von ihrem Vorrechte, in Ansehung dieses Grundstücks, nur nach Höhe der bestimmten Summe Gebrauch machen, und steht mit dem Ueberschusse ihrer Forderung sämmtlichen eingetragenen Gläubigern nach.

§. 59. Wie die Missbräuche des Cassenvorrechts zu bestrafen, und die dadurch veranlassten Hintergehungen anderer Gläubiger zu ahnden, ist im Zwanzigsten Titel verordnet. (Abschn. 8.)

§. 60. In dem Vermögen desjenigen, welcher ein Finanz- oder Cassengeschäft bloss als einen besondern und ausserordentlichen Auftrag zu besorgen hat, gebührt dem Staate, bei entstehender Unzulänglichkeit, nur das in der Concursordnung näher bestimmte Vorrecht der Vierten Classe.

§. 61. Das Privilegium der Staatscassen kann nur auf solche Kreiscassen, in welche die Landesherrlichen Steuern entrichtet werden müssen, nicht aber auf Commun- und andere öffentliche Cassen im Staate ausgedehnt werden, wenn gleich ein Theil der Einkünfte dieser letztern in die Staatscasse fliesst.

§. 62. Die Cassenbedienten bei den Prinzlichen Kammern werden, auch in Ansehung des Cassenvorrechts, den Landesherrlichen Cassenbedienten gleich geachtet.

§. 63. Eben das gilt von den Verwaltern und Pächtern solcher Prinzlichen Güter, welche nach §. 12. zu den Domainen des Staats gehören.

§. 64. Hingegen sind Beamte und Pächter auf solchen Prinzlichen Gütern, welche den Domainen des Staats noch nicht einverleibt worden, diesem Cassenvorrechte nicht unterworfen.

1) **Declaration** v. 18. April 1803, wegen Einschränkung des dem Fiscus an dem unbeweglichen Vermögen der Kassenbedienten zustehenden Vorzugsrechts.

Se. Königl. Majestät von Preußen haben in Erwägung der Nachtheile, welche aus dem, dem Fisco in dem unbeweglichen Vermögen der fiscalischen Kassenbedienten beigelegten Vorzugsrechte vor den hypothekarischen Gläubigern entspringen, in Gnaden beschlossen, dieses fiscalische Vorrecht, zur Aufrechthaltung des öffentlichen Credits und des Glaubens der Hypothekenbücher, einzuschränken und nachfolgendermaaßen näher zu bestimmen.

1) Der Vorzug, welcher dem Fisco nach Vorschrift der A. G. O. Thl. I. Tit. 50. §. 393. Nr. 4. in dem unbeweglichen Vermögen der fiscalischen Kassenbedienten, Domainen-Beamten, Pächter, Factoren und andere Verwalter öffentlicher Staatseinkünfte, vor den hypothekarischen Gläubigern zusteht, soll ferner nicht statt finden; vielmehr soll den fiscalischen Kassen, wegen der von dem Beamten gemachten Defecte, das Vorrecht der zweiten Klasse nur in dem übrigen Vermögen des Schuldners zu statten kommen, wogegen dieselben aus dem unbeweglichen Vermögen ihre

Befriedigung nur alsdann in der dritten Klasse zu erwarten haben, wenn das Recht des Fiscus in dem Hypothekenbuche ausdrücklich eingetragen worden, und auch nur in der Ordnung, in welcher die Eintragung erfolgt ist.

2) Es sind daher alle frühere Eintragungen gegen den Fiscus gültig, wenn sie gleich erst nach der Zeit erfolgt wären, nachdem der Kassen- oder Domainen-Beamte, Pächter oder Factor das Amt, die Pachtung oder Verwaltung übernommen hatte, und findet solchergestalt die entgegengesetzte Vorschrift des A. L. R. Thl. II. Tit. 14. §. 52. nicht weiter Anwendung.

3) Dagegen wird hierdurch sämmtlichen Behörden, welchen die Anstellung der vorgedachten fiscalischen Beamten und die Aufsicht über deren Amtsführung obliegt, zur Pflicht gemacht, gleich bei Ansetzung eines solchen Beamten darüber genaue Erkundigungen einzuziehen, ob derselbe Grundstücke, oder diesen gleich zu achtende eingetragene Gerechtigkeiten besitzt, und wenn dies der Fall ist, dafür zu sorgen, daß die Rechte des Fiscus in dem Hypothekenbuche gehörig vermerkt werden.

4) So viel wie möglich soll die Eintragung des fiscalischen Vorrechts jedesmal auf eine bestimmte Summe gerichtet werden, und ist sodann das Grundstück oder die eingetragene Gerechtigkeit ꝛc. dem Fiskus nur bis auf den Betrag der eingetragenen Summe verhaftet. Doch bleibt dieses lediglich der Beurtheilung und Bestimmung der dem fiscalischen Kassenbeamten vorgesetzten Amtsbehörde überlassen, und steht dieser frei, die Eintragung ohne Einschränkung auf eine gewisse Summe zu verordnen, in welchem Falle die fiscalische Kasse bei entstehenden Defecten ihre Befriedigung an der Stelle, wo das fiscalische Vorrecht eingetragen worden, auf den ganzen Betrag des verursachten Defects zu fordern berechtigt ist.

5) Wenn ein fiscalischer Kassen- oder Domainen-Beamter, Pächter oder Factor, während seiner Amtsführung Grundstücke, oder zur Eintragung in das Hypothekenbuch geeignete Gerechtigkeiten erwirbt, so ist derselbe verbunden, solches bei Vermeidung der in dem A. L. R. Thl. II. Tit. 20. §. 453. 454. bestimmten Strafen sofort, und ehe er neue Verbindlichkeiten darauf übernimmt, der ihm im Amte vorgesetzten Behörde anzuzeigen, welche demnächst dafür zu sorgen hat, daß das fiscalische Vorrecht auf diesen Grundstücken oder Gerechtigkeiten gehörig ingrossirt werde.

6) Die Eintragung des fiscalischen Vorrechts muß in der dritten Rubrik des Hypothekenbuchs unter den gerichtlich versicherten Schulden erfolgen, und kann es die Stelle derselben nicht vertreten, wenn etwa die Eigenschaft des Besitzers, als eines fiscalischen Kassen-Bedienten, aus dessen Titel, oder sonst beiläufig, aus dem Hypothekenbuche hervorgeht.

7) Wenn aber ein fiscalischer Kassen-Bedienter, Domainen-Beamter, Pächter oder Factor, dessen Titel oder Charakter diese Eigenschaft unzweifelhaft anzeigt, ein Grundstück erwirbt, so ist die Behörde, welche das Hypothekenbuch über das Grundstück führet, schuldig, indem die Berichtigung des Besitztitels verfügt wird, der vorgesetzten Amtsbehörde des Beamten, von dieser Erwerbung von Amtswegen Anzeige zu machen, und zugleich zur einstweiligen Sicherheit, bis deren weitere Erklärung erfolgt, in dem Hypothekenbuche unmittelbar hinter den mit dem Grundstücke auf den neuen Besitzer übergegangenen Verbindlichkeiten, (welche nach Vorschrift des A. L. R. Thl. II. Tit. 14 §. 53—55. dem Fisco in allen Fällen vorgehen) eine Protestation ex officio dahin zu vermerken:

> daß der Besitzer eine fiscalische Kasse, ein Domainen-Amt, eine Pachtung oder dergleichen verwalte, weshalb dem Fisco seine Rechte vorbehalten würden, bis die von der vorgesetzten Amtsbehörde hierüber erforderte nähere Erklärung eingegangen sei.

Sobald hiernächst diese Erklärung eingeht, ist nach Maaßgabe derselben an der Stelle der Protestation das Nöthige nachzutragen.

8) Wenn diese Vorschrift wegen Eintragung des Kassen-Vorrechts nicht beobachtet worden, so kann von demselben gegen die eingetragenen Gläubiger, welche

dem Glauben des Hypothekenbuchs gefolgt sind, kein Gebrauch gemacht werden, und soll dieses auch in allen schon anhängigen Concurs- oder Liquidationsprozessen statt finden, in denen zur Zeit der Publication der gegenwärtigen Declaration der Distributionsbescheid über die Immobiliarmasse noch nicht eröffnet ist, wenn auch das Klassifications-Erkenntniß bereits ergangen und rechtskräftig sein sollte.

Dagegen sind die Kassenbediente, und die denselben in Officio vorgesetzten Behörden, imgleichen die Hypothekenbehörden, welche die ihnen vorstehendermaaßen (§. 3—7) auferlegten Pflichten verabsäumen, dem Fisco für allen daraus entstehenden Schaden, nach den allgemeinen, die Vertretungs-Verbindlichkeit der Staats-Beamten bestimmenden gesetzlichen Grundsätzen, verhaftet. Jedoch treten die den vorgenannten Behörden auferlegten Pflichten, in sofern solche nicht vorher schon gesetzlich bestimmt gewesen sind, erst für die Zukunft ein, und können auf schon angenommene Beamte und in deren Besitz bereits befindliche Grundstücke nicht gezogen werden. Vielmehr verbleiben in dieser Rücksicht die bisherigen, die Kassenvorrechte bestimmende Gesetze, die alleinige Richtschnur.

Sr. Königl. Majestät befehlen sämmtlichen Militair- und Civil-Behörden, Landes-Collegiis, Magistraten und Untergerichten, imgleichen allen fiscalischen Kassen- und Domainen-Beamten, Pächtern, Factoren und andern Verwaltern der öffentlichen Staatseinkünfte, sich nach dieser Declaration gebührend zu achten, und soll dieselbe gedruckt und zu Jedermanns Nachricht öffentlich bekannt gemacht werden.

N. C. C. T. XI. S. 1817.

2) **Verordnung** v. 14. Januar 1813, betr. die Eintragung des fiscalischen Vorrechts auf die Grundstücke der Kassen-Officianten, Domainen-Beamten und anderer öffentlichen Beamten.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. haben auf die zu Unserer unmittelbaren Kenntniß und Entscheidung gelangte Anfrage:

ob außer der speziell bestellten Amtskaution eines Kassen-Offizianten, Domainenbeamten ꝛc. auch noch die Eintragung des fiskalischen Vorrechts auf dessen Grundstücke, falls er dergleichen besitzt, erforderlich sei?

und in Erwägung:

daß es weder billig noch zweckmäßig ist, jemand mit Bestellung überflüssiger Sicherheit zu beschweren und die freie Verfügung über das Privateigenthum mehr, als nothwendig ist, zu beschränken,

beschlossen, Unsere Deklaration vom 15. April 1803 folgendermaaßen näher zu bestimmen und, wie hiermit geschieht, zu verordnen:

§. 1. Wenn von einem fiskalischen Kassenbedienten, Domainenbeamten, Pächter, Faktor oder andern Verwalter öffentlicher Güter und Staatseinkünfte eine spezielle, auf eine bestimmte Summe gerichtete Amtskaution, es sei mit Staatspapieren, oder auf andere gesetzlich zureichende Art, einmal bestellt und angenommen ist; so soll es dabei gelassen und die allgemeine Eintragung der fiskalischen Rechte auf dessen, vor oder während seiner Dienstzeit erworbene Grundstücke und diesen gleich zu achtende Gerechtigkeit im Hypothekenbuche nicht weiter verlangt werden.

§. 2. Die solchen Beamten und Verwaltern und deren Vorgesetzten, imgleichen den hypothekbuchführenden Behörden, durch die Deklaration vom 18. April 1803. §. 3. 5. 7. aufgelegte Verpflichtungen, finden daher in dem vorstehenden, im §. 1. der gegenwärtigen Verordnung bemerkten Falle, keine Anwendung.

§. 3. Wenn hingegen von einem der benannten Beamten und Verwalter entweder keine spezielle Kaution bestellt, oder auch solche wirklich geleistet, die fiskalischen Vorrechte aber in dem einen oder dem andern Falle auf die Immobilien desselben schon allgemein eingetragen sind; so behält diese Eintragung so lange ihre Kraft und Wirksamkeit, bis deren Löschung von der vorgesetzten Amtsbehörde ausdrücklich bewilliget und in dem Hypothekenbuche vollzogen ist. Der Eigenthümer des belasteten Grundstücks muß sich deshalb an die vorgesetzte Fi-

nanzbehörde wenden, welche nach vorgängiger Revision der Kautionsbestellungsverbindlichkeit und nach pflichtmäßiger Erwägung aller Umstände zu beurtheilen hat, ob die geschehene Eintragung beizubehalten, auf eine bestimmte Summe zu ermäßigen oder gänzlich zu löschen sei. G. S. S. 3.

3) **C. O.** v. 2. Juli 1833, betr. die Eintragung des fiskalischen Vorrechts auf die Immobilien der Kassen-Magazin und Domainen-Beamten und anderer Verwalter öffentlicher Güter.

Auf Ihren Bericht vom 12. Juni d. J. setze Ich, nach Ihren Anträgen über das Amts- und Pacht-Kautionswesen fest:

1) Die Eintragung der fiskalischen Vorrechte auf die Immobilien der Kassen-, Magazin- und Domainenbeamten, oder anderer Verwalter öffentlicher Güter und Einkünfte, so wie der Domainenpächter (A. L. R. Thl. II. Tit. 14. §§. 45 ff., Deklaration vom 18. April 1803, Verordnung vom 14. Januar 1813, Rheinisches Civil-Gesetzbuch Art. 2098. 2121. und Dekret vom 5. September 1807), findet fortan nur auf den Antrag der den Kautionspflichtigen vorgesetzten Dienstbehörde statt. Diese soll die Eintragung nur dann verlangen, wenn besondere Umstände eine erweiterte Sicherstellung des fiskalischen Interesse erfordern, oder wenn von Beamten, welche vor Publikation Meiner Order über das Amts-Kautionswesen vom 11. Februar v. J., angestellt sind, oder von Domainenpächtern eine Kaution nicht geleistet worden ist.

2) Die Bestimmungen der Deklaration vom 18. April 1803. §§. 3. 5. und 7., die Verordnung vom 14. Januar 1813 und das Dekret vom 5. September 1807. Art. 7. werden hierdurch außer Kraft gesetzt.

3) Die bisher erfolgten Eintragungen der fiskalischen Vorrechte behalten ihre Wirksamkeit; die vorgesetzten Behörden können jedoch die Löschung derselben bewilligen, wenn eine besondere Kaution bestellt worden ist, und das fiskalische Interesse, eingetretenen Umständen nach (Nr. 1.) nicht eine größere Sicherheit erfordert. G. S. S. 81.

4) **C. O.** v. 11. Februar 1832, betr. die Regulirung des Cautionswesens für die Staats-Kassen- und Magazin-Beamten. (G. S. S. 61.) sowie die diese Verordnung erläuternden Rescripte. s. zu II. 10. §. 68. flgd.

2) in dem Vermögen anderer Cassenschuldner;

§. 65. In Ansehung der fixirten beständigen Abgaben gebührt den Staatscassen das Vorzugsrecht vor allen andern Gläubigern, auf einen Rückstand der beiden letzten Jahre, nach näherer Vorschrift der Concursordnung.

§. 66. Alle andere Forderungen des Fiscus, sie mögen entspringen woher sie wollen, Geldstrafen allein ausgenommen, geniessen das in eben diesem Gesetze bestimmte Vorrecht der Vierten Classe.

Rescript v. 4. Mai 1814 und 18. Mai 1834, betr. das gesetzliche Pfandrecht des Fiskus; s. zu I. 20. §. 5. B. II. S. 407.

§. 67. In Ansehung der erkannten Geldstrafen steht der Fiskus allen übrigen Gläubigern des Schuldners nach.

§. 68. Kann jedoch nachgewiesen werden, dass eine Schuld bloss zur Vereitelung der Strafe gemacht worden, und dieses dem Gläubiger bekannt gewesen sei: so muss derselbe dem Fiskus weichen.

§. 69. Confiscirte Sachen nimmt der Staat als sein Eigenthum an sich.

§. 70. Doch geht auch eine solche Sache mit den zur Zeit der Confiscation darauf haftenden Lasten an den Fiskus über.

§. 71. Wo nach besondern Gesetzen der Werth an die Stelle der sonst zu confiscirenden Sachen tritt, hat der Fiskus diesen Werth in der Vierten Classe zu fordern.

§. 72. Die Bank und andere dem Staate gehörende Handlungsan-

stalten, geniessen die fiskalischen Rechte nur so weit, als ihnen dieselben durch ein besonderes Privilegium ausdrücklich beigelegt worden.

§. 73. Eine minder privilegirte Casse erhält dadurch, dass ihre Einkünfte zu einer mehr privilegirten bestimmt und angewiesen worden, kein grösseres Recht.

§. 74. Wie weit eine Privatperson, der eine fiskalische Forderung cedirt worden, in die Rechte des Fiskus trete, und wie weit der Fiskus, der eine Privatforderung übernimmt, dabei von seinen Vorrechten Gebrauch machen könne, ist nach den allgemeinen Vorschriften von Cessionen zu beurtheilen. (Th. I. Tit. 11. §. 402-406.)

§. 75. In wie fern besonders die fiscalischen Vorrechte bei der Verjährung, in Ansehung der Sachen und Rechte, welche der Fiskus einer Privatperson überlassen, oder von derselben überkommen hat, Stattfinden ist am gehörigen Orte bestimmt. (Th. I. Tit. 9. §. 635-640.)

3) bei der Administration der Domainen und Regalien;

§. 76. Bei dem Gebrauche, der Benutzung und Verwaltung der Domainen und Regalien, kommen dem Staate der Regel nach, nur eben die Rechte zu, wie einem jeden Privateigenthümer.

4) in besondern Angelegenheiten;

§. 77. Besondere Vorrechte des Staats bei gewissen Angelegenheiten und Geschäften müssen durch ausdrückliche Gesetze bestimmt sein.

5) bei Prozessen.

§. 78. Ueber die Verbindlichkeit zur Entrichtung allgemeiner Anlagen, denen sämmtliche Einwohner des Staats oder alle Mitglieder einer gewissen Classe derselben, nach der bestehenden Landesverfassung unterworfen sind, (§. 2. 3.) findet kein Prozess Statt.

§. 79. Behauptet aber Jemand aus besondern Gründen die Befreiung von einer solchen Abgabe, (§. 4-8.) oder behauptet er in der Bestimmung seines Antheils über die Gebühr belastet zu sein: (§. 9.) so soll er darüber rechtlich gehört werden.

§. 80. Doch muss der, welcher sich über Prägravation beschwert, in allen Fällen; so wie der, welcher eine Exemtion behauptet, wenn er nicht wenigstens seit zwei Jahren im Besitze der Freiheit sich befindet, die von ihm geforderten Abgaben, während des Prozesses, mit Vorbehalt seines Rechts, entrichten.

1) Vergl. **Verordnung** v. 26. Decbr. 1808, wegen verbesserter Einrichtung der Provinzialverwaltungsbehörden (§. 35. u. flgde.) **Geschäftsinstruction** für die Regierungen v. 23. Octbr. 1817, (§. 11.) und **C. O.** v. 31 Decbr. 1825, betr. die Abänderung der Organisation der Provinzialbehörden (§. XII.) in Ansehung der Ausschließung des gerichtlichen Verfahrens in Angelegenheiten des Ressorts der Regierungen und der Executionsbefugniß der letztern, und **C. O.** v. 6. Mai 1836. betr. die Wirkung der von den Regierungen innerhalb der Grenzen des ihnen verliehenen Executionsrechts angeordneten executiven Maaßregeln; f. zu II. 10. §. 85. B. V. S. 172. u. flgde.

2) **a) Rescript** v. 12. Juli 1814, betr. die Befugniß der Regierungen, öffentliche Gefälle beizutreiben.

Dem Königl. O. L. Ger. von der Neumark wird auf den unter dem 26. v. M. erstatteten Bericht, wegen Beitreibung der rückständig gebliebenen laufenden öffentlichen Gefälle von den unter gerichtlicher Administration stehenden Gütern zu erkennen gegeben, daß bei diesem Gegenstande Alles darauf ankommt, nach demjenigen, was auch schon in dem Berichte angedeutet worden ist, zwischen denjenigen öffentlichen Gefällen, wegen welcher die Finanz-Behörden, im Falle eines eintretenden Concurses, sich in den Concurs nicht einzulassen haben, sondern außerhalb desselben abgefunden werden müssen, und solchen, welche der Erörterung bei dem Concurse unterworfen sind, und nur

nach den Bestimmungen des Richters berichtigt werden können, den gehörigen Unterschied zu machen. In Rücksicht der ersteren muß angenommen werden, daß die verfügte Administration auf dieselben überhaupt nicht von Einfluß ist, und die Rechte der Finanz-Behörden auch ganz unverändert geblieben sind, daß also, in soweit diesen Behörden die executive Beitreibung zukommt, sie dieselbe auch noch fortdauernd haben. Es kann nicht wohl verlangt werden, daß die Finanz-Behörden ohne dringenden Grund diese Rechte aufgeben, und ein solcher Grund ist im Allgemeinen nicht vorhanden. Wenn die Administratoren und alle diejenigen, welche bei der Administration zu thun haben, dafür sorgen, daß diese Gefälle zur gehörigen Zeit berichtigt werden, und im Fall dieses wirklich nicht möglich ist, durch Anzeigen bei der Finanz-Behörde und durch Vereinigung mit derselben über die künftige Leistung, so wie solche nach den Umständen möglich ist, der Execution vorbeugen, so wird diese nicht leicht eintreten.

Wenn sie aber hierin etwas versäumen, und wirklich alle mögliche Mittel anwenden, um die öffentlichen Gefälle zu berichtigen, so daß von der executiven Beitreibung von Seiten der Finanz-Behörden ein Erfolg zu erwarten ist, so kann nicht verlangt werden, daß dieselben, anstatt die Gefälle, nach dem ihnen zukommenden Rechte, da zu holen, wo sie zu erhalten sind, sich auf weitläuftige Korrespondenzen einlassen. In Rücksicht der öffentlichen Gefälle, welche nach den für den Concurs gegebenen Bestimmungen bei einer eintretenden Administration nicht zu den Currenten zu rechnen sind, und deren Berichtigung den Bestimmungen des Richters unterworfen ist, kann allerdings den Finanz-Behörden eine executive Beitreibung nicht verstattet werden. Dieses Recht werden sie aber auch im Allgemeinen gar nicht behaupten, und es kommt nur darauf an, um jede Verwechselung dieser öffentlichen Gefälle mit den laufenden zu vermeiden, daß bei Einleitung einer jeden Sequestration eine gehörige Regulirung erfolge. Sollten in einzelnen Fällen die Finanz-Behörden hierbei doch zu Beschwerden Veranlassung geben, so müssen diese auch einzeln erörtert werden.

Hiernach hat also das Königl. O. L. Ger. in den jetzt schon anhängigen Administrationen die nöthigen Anordnungen zu treffen. v. K. J. B. 3. S. 260.

b) Rescript v. 9. Febr. 1820 und 15. März 1831, daß die executivische Beitreibung der Abgaben durch die Regierungen durch Provocation auf rechtliches Gehör nicht aufgehalten wird.

Auf Veranlassung der, von dem Grafen N. N. zu N., so wie von mehreren in N. angestellt gewesenen, hiernächst versetzten Officianten, gegen die executivische Beitreibung der auf sie repartirten Beiträge zur Communal-Deficit-Steuer, angestellten Possessorien-Klagen, worüber die Regierung zu Minden an das Königl. Ministerium des Innern berichtet hat, ist die Frage:

> ob nach Maaßgabe der Verordnung vom 26. Decbr. 1808. bei Einziehung von Communal-Abgaben die Provocation auf rechtliches Gehör einen Suspensiv-Effect gegen die von der Regierung verhängte Execution habe?

zwischen den beiderseitigen Ministerien zur anderweiten Discussion gekommen, und einer genauern gesetzlichen Prüfung unterworfen worden, in Gefolge deren dem Königl. O. L. Ger. Nachstehendes zu seiner Direktion eröffnet wird.

Die Verordnung vom 26. Decbr. 1808. bezeichnet §§. 35. und 36. diejenigen Angelegenheiten des Regierungs-Ressorts, welche zu einer richterlichen Einmischung überhaupt nicht geeignet sind. — Sie macht sodann diejenigen Gegenstände namhaft, hinsichtlich deren der Rechtsweg einem jeden, welcher sich durch die Verfügungen der Regierung gravirt hält, nachgelassen werden muß (cf. §§. 48. und 41). Sie bestimmt endlich die besonderen Fälle, in denen als Ausnahme von der Regel die Behörden mit Vorbehalt des Rechtsweges, jedoch ohne Zulassung von Possessorien-Klagen, ihre Verfügungen gegen die Reclamanten in Vollzug setzen können. §§. 39. und 42. Bleibt man bei dem buchstäblichen Inhalt jener Gesetzesstellen stehen, so erheben sich über die jetzt vorliegende Frage:

> ob gegen die geforderte Entrichtung von Kommunal-Abgaben eine Possessorien-Klage zulässig sei, und die Provokation auf rechtliches Gehör einen Suspensiv-Effect hinsichtlich der von der Regierung erlassenen Executiv-Verfügungen hervorbringen könne?

allerdings gegründete Zweifel, indem die abgemessenen Bestimmungen der Verordnung vom 26. Decbr. 1808. nur

> auf polizeiliche Anordnungen der Regierungen (§. 38.),

so wie

auf die ihnen anvertraute Vermögens-Verwaltung des **Fiskus** (§§. 41. u. 42.) sich zu beschränken, mithin auf das Communal-Wesen keine Ausdehnung zuzulassen scheinen. Dringt man jedoch in den Geist des Gesetzes näher ein, setzt man damit die Geschäfts-Instruction für die Regierungen, worauf an mehrern Stellen der Verordnung vom 26. Decbr. 1808. Bezug genommen wird, in Verbindung, nimmt man endlich die Vorschriften der Städteordnung analogisch zur Hülfe, so ist der Grundsatz,

daß zwar in dem beregten Falle der Weg Rechtens zulässig sei, aber der Suspensiv-Effekt der erlassenen executivischen Verfügung dadurch nicht herbeigeführt werden konne,

für gerechtfertigt anzunehmen. Denn

1. Das A. L. R. spricht Thl. II. Tit. 14. den Grundsatz aus:

   daß über die Verbindlichkeit zur Entrichtung allgemeiner Abgaben, denen sämmtliche Einwohner des Staats, oder **alle Mitglieder einer gewissen Klasse** derselben nach der bestehenden Landesverfassung unterworfen sind, nur in sofern ein Prozeß statt finden soll, als die Befreiung von einer solchen Abgabe aus besonderen Gründen in Anspruch genommen, oder eine ungebührliche Prägravation behauptet wird. Jedoch soll im letztern Falle, wofern nicht der Besitz der Freiheit während der letztern zwei Jahre nachgewiesen werden kann, die geforderte Abgabe mit Vorbehalt des Rechts durante processu entrichtet werden. (§§. 78 — 80. l. a.)

2. Wenn sich obiger Grundsatz gleich zunächst und hauptsächlich nur auf solche Abgaben beziehen möchte, deren Erhebung aus dem Besteuerungsrechte, als einem Hoheitsrechte des Staats-Oberhaupts, entspringt, so ist doch in der Verordnung vom 26. Decbr. 1808. §. 41. nicht nur hierauf ausdrücklich Bezug genommen, sondern es wird auch zugleich bestimmt:

   daß das, was von der Vermögens-Verwaltung des Fiskus gilt, in Absicht der Vermögens-Verwaltung anderer den Regierungen untergeordneten moralischen Personen gleichergestalt statt finden soll.

3. In der Geschäfts-Instruction für die Regierungen vom 26. Decbr. 1808, womit die Verordnung von eben dem Tage in Verbindung steht, sind die Kommunal- und Kämmerei-Angelegenheiten (§. 2. Litt. K.) zum Ressort der Polizei-Deputation verwiesen. Nun soll zwar nach §. 38. der gedachten Verordnung über **polizeiliche** Verfügungen der Regierungen einem jeden der Weg Rechtens offen stehen, jedoch dem pflichtmäßigen Ermessen der Regierungen es überlassen bleiben, ob sie, des Widerspruchs ungeachtet, mit der Execution vorschreiten wollen.

   Daß die Verfügungen, welche die Einziehung der Communal-Abgaben zum Gegenstande haben, hiernach zu den **polizeilichen** zu rechnen sind, läßt sich nicht bestreiten, da sie von der Landes-Polizei-Behörde, so wie von der in ihrer Mitte constituirten besondern Polizei-Deputation ausgehen. Auch drückt sich die Verordnung sehr deutlich darüber aus, indem sie §. 38. sagt:

   polizeiliche Verfügungen, **von welcher Gattung sie sein mögen.**

4. Eben dieser Geist des Gesetzes spricht sich §. 42. der allegirten Verordnung aus. „Die Regierungen sind" -so heißt es daselbst- „in allen dergleichen Fällen berechtigt, die Sache mit Vorbehalt des Rechts des Widersprechenden zur Execution zu bringen. Auch wird die Bestimmung: ob solches nothwendig sei, lediglich ihrem pflichtmäßigen Ermessen überlassen. Die Gerichte sind verpflichtet, keine Hindernisse in den Weg zu legen. Es sind daher auch keine Possessorien-Klagen über dergleichen executivische Maaßregeln der Regierungen weder gegen den Fiskus, noch gegen **Corporationen** zulässig. Auch muß es bei denselben so lange verbleiben, bis die Sache im Petitorium völlig rechtskräftig entschieden ist."

5. Völlig hiermit im Einklange stehet die Instruktion für die Regierungen vom 23. Octbr. 1817. Sie legt ihnen sub titulo:

   „executive Gewalt der Regierungen"

   (§. 17.) die Befugniß bei, ihren Verfügungen nöthigenfalls durch gesetzliche Zwangsmittel Nachdruck zu geben, ohne daß eine Execution darüber zulässig ist.

   Hiernach hat das Gesetz die **Pflichtmäßigkeit** ihres Ermessens niemals der richterlichen Beurtheilung unterwerfen wollen, sondern die Vermuthung categorisch begründet, daß die Provinzial-Verwaltungs-Behörde jede bei ihr gemachte Reklamation sorgfältig prüfen, und — soweit der Weg Rechtens dagegen offen stehet — niemals ohne zureichende Ursachen mit der Execution verfahren wird.

6. Bei Vertheilung und Einziehung der Communal-Abgaben erscheint dieses Exe-

cutiv-Verfahren um so gerechtfertigter, da hiervon die Erfüllung feststehender Etats abhängig ist. Auch wird der Reclamant dadurch in keiner Art gefährdet, indem ihm obsiegenden Falls, für die indebite erhobenen Abgaben, die ganze Commune verhaftet bleibt, anstatt, daß diese im umgekehrten Falle sehr leicht in Gefahr kommen könnte, ihren Regreß an ihn so wie an sein wandelbares Vermögen zu verlieren.

7. Das A. L. R. — in sofern es in casu zur Anwendung kommen könnte, — schließt in dem Tit. 8. Thl. II.

„von Städten und Stadt-Gemeinen",

§§. 130. und 131. (des nachgelassenen Rechtsweges ungeachtet) die einstweilige Beitreibung der ausgeschriebenen Beiträge nicht aus, und die Städteordnung vom 19. November 1808. legt, indem sie die gemeinsame Verpflichtung aller Bürger und Schutzverwandten zur Concurrenz zu den städtischen Bedürfnissen (§. 26.) feststellt, — den Stadtverordneten die Befugniß der Vertheilung vermöge eines für jeden Einwohner verbindlichen Beschlusses der General-Versammlung bei, dessen Vollziehung sodann dem Magistrate überlassen bleibt. (§§. 126. 127. und 184.)

Das Königl. O. L. Ger. wird angewiesen, sich in den vorliegenden und ferner vorkommenden Fällen nach vorstehenden Grundsätzen zu achten. Die mit dem Berichte vom 26. Septbr. v. J. eingesandten Akten des Land- und Stadtgerichts zu N., in Sachen des Grafen N. N. wider die Gemeinde zu N., erfolgen hierneben zurück.

Berlin, den 9. Febr. 1820. v. K. J. B. 14. S. 183.

Dem Königl. Kammergericht wird auf den, in der Rechtssache des Gutsbesitzers N. wider den Magistrat zu N. N. unterm 10. v. M. erstatteten Bericht eröffnet, daß es bei der Anwendung des Ministerial-Reskripts vom 9. Febr. 1820. — wie die demselben zum Grunde liegende legislative Auseinandersetzung besagt — hauptsächlich darauf ankommt:

ob die von den Verwaltungsbehörden (wohin die Magisträte gerechnet werden müssen) geforderte Abgabe, in der Eigenschaft einer Communal-Abgabe verlangt und verrechnet wird.

Wo dieser Fall eintritt, da muß auch der Suspensiv-Effekt der Execution hinwegfallen, und es kann der, von dem Exequendo aufgestellte Einwand:

daß er aus allgemeinen Gründen von der geforderten Abgabe frei sei,

nichts releviren, indem ein solcher Einwand zwar wohl die Verstattung zum rechtlichen Gehör, keinesweges aber die Suspension der Execution zur Folge hat. —

Dies vorausgesetzt, kann sich das Justizministerium nur für die am Schlusse des Berichts aufgestellte erste Alternative aussprechen, und hat das Königl. Kammergericht daher auch im vorliegenden Falle darnach zu verfahren.

Berlin, den 15. März 1831. v. K. J. B. 37. S. 86.

c) Rescript v. 25. Octbr. 1833, betr. die Ausschließung des Rechtsweges über die Befreiung von allgemeinen Lasten, welche nicht auf einen speciellen Rechtstitel gegründet wird.

Auf Ihre Eingabe vom 19. d. M., die neue Klage des Amtsraths M. wider den Fiskus betreffend, wird Ihnen eröffnet, daß die Verfügungen des dortigen O. L. Ger. vom 27. August und 20. Septbr. d. J. den Gesetzen gemäß und die von Ihnen dagegen angeführten Gründe nicht richtig sind; denn

1) handelt es sich im vorliegenden Falle von einer Last, welcher sämmtliche in den §§. 13—16. Tit. 15. Thl. II. des A. L. R. bezeichnete Einwohner unterworfen sind,

mithin im Sinne des §. 78. Tit. 14. Thl. II. des A. L. R. von einer allgemeinen Last, worüber der Rechtsweg nach §. 36. der Verordnung vom 26. Dezember 1808. ausgeschlossen ist.

Nur diejenigen Lasten sind in Beziehung auf die angeführten gesetzlichen Vorschriften nicht als allgemeine, sondern als spezielle zu erachten, zu welchen bestimmte Individuen aus speziellen Rechtstiteln, z. B. Verträgen, Testamenten ꝛc., verpflichtet sind.

2) Die Befreiung von dieser allgemeinen Last verlangt Kläger lediglich aus dem Grunde, weil er behauptet, daß die §§. 13—16. Tit. 15. Thl. II. des A. L. R. und das Edikt vom 21. Mai 1743. ihm zur Seite stehen und er bei einer richtigen Auslegung und Anwendung dieser Gesetze zur Besserung der Mindenschen Poststraße nicht verpflichtet sei. Der Grund, aus welchem Ihr Machtgeber daher seinen Anspruch herleitet, ist wieder nicht ein spezieller Rechtstitel, welcher ein Recht auf Befreiung von der allgemeinen Last für ihn begründen könnte, sondern beruhet lediglich in den allgemeinen Gesetzen, welche nach Ih-

rer Behauptung bei den angeblich vorhandenen besonderen Umständen auf den Kläger nicht anwendbar seien. Sie verwechseln hierbei den Begriff der besondern Umstände, welche einen einzelnen Fall gestalten, mit dem eines speziellen Titels. Jene besondern Umstände müssen allerdings bei dem Unterordnen des Falles unter das allgemeine Gesetz berücksichtigt werden, jedoch gehört diese Erwägung lediglich zum Ressort der Verwaltungsbehörden. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen, und findet nur Statt, wenn der spezielle Anspruch auf Befreiung auf einen speziellen Rechtstitel gegründet wird.

v. K. J. B. 42. S. 293.

d) Rescript v. 8. April und 24. Febr. 1836, betr. die Competenz der Gerichte und der Verwaltungsbehörden bei Vertheilung der Communallasten.

Die anliegende Verfügung des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei vom 24. Febr. d. J.,

die Kompetenz der Verwaltungsbehörden zur Vertheilung der Kommunallasten betreffend,

wird hierdurch zur Kenntniß sämmtlicher Gerichtsbehörden derjenigen Provinzen, in welchen das A. L. R. und die A. G. O. gelten, mit der Anweisung gebracht, sich in vorkommenden Fällen danach zu achten. Berlin, den 8. April 1836.

Wenn gleich es nach der bestehenden Gesetzgebung keinem Zweifel unterliegt, daß die definitive Feststellung der Grundsätze, nach welchen die aus dem Kommunl-Verbande hervorgehenden Lasten auf die Gemeindeglieder zu vertheilen sind, nur im administrativen Wege erfolgen kann, und daß dabei im Allgemeinen der Weg Rechtens ausgeschlossen bleibt; so haben sich doch hierüber unter den Verwaltungs- und Justiz-Behörden nicht überall übereinstimmende Ansichten hervorgethan, und das Ministerium des Innern und der Polizei sieht sich dadurch veranlaßt, zur Vermeidung von Conflicten der Königl. Regierung diejenigen Grundsätze zu eröffnen, zu deren Feststellung die darüber mit den Königl. Justizministerien gepflogenen Verhandlungen geführt haben.

Es versteht sich zwar von selbst, daß Leistungen, welche sich unmittelbar auf ein im Besitze einer Gemeinde oder eines Theiles ihrer Mitglieder befindliches Vermögens-Objekt beziehen, und auf Privatrechts-Verhältnissen beruhen, in streitigen Fällen vor Gericht regulirt werden müssen. Dasselbe ist auch in Ermangelung gütlicher Einigung der Fall hinsichtlich solcher Leistungen, zu denen die Mitglieder einer Gemeinde sich wechselseitig Behufs der Nutzbarkeit ihrer Privatbesitzungen in Anspruch nehmen, so wie endlich in Ansehung aller derjenigen gemeinsamen Lasten, welche zwar aus einem Corporations-Verbande gleichfalls entspringen, deren Vertheilung jedoch nach dem Gesetze durch den Richter festzustellen ist.

In allen diesen Fällen handelt es sich nur um Privatrechte, die dadurch, daß sie bei Mitgliedern einer Gemeinde streitig geworden sind, ihren Charakter nicht verändern.

Ganz anders verhält es sich aber in Ansehung solcher Leistungen, welche den Mitgliedern einer politischen Gemeinde, als solchen gegen diese letztern, obliegen. Hier ist nicht mehr von Privatrechten die Rede, denn die Verpflichtungen der Gemeindeglieder, als solcher, sind nicht Gegenstände ihrer privatrechtlichen Disposition; es handelt sich vielmehr von staatsrechtlichen Verhältnissen und von der Ausführung polizeilicher Anordnungen, die nach der bestehenden Gesetzgebung nicht Gegenstand einer prozessualischen Erörterung sein können, indem nach §. 1. der Einleitung zur A. G. O. der richterliche Ausspruch sich auf Sachen und Rechte beschränken soll, die einen Gegenstand des Privateigenthums ausmachen. In der Feststellung dieser Verhältnisse und der aus ihnen entspringenden Leistungen, so wie in der Vertheilung der letztern, werden unstreitig Hoheitsrechte ausgeübt, welche nach §. 36. der Verordnung vom 26. Decbr. 1808. (Beilage der Regierungs-Instruktion vom 23. Octbr. 1817.) nicht Gegenstand des Prozesses sein sollen, mithin der ausschließlichen Kompetenz der Verwaltungs-Behörden angehören. Insbesondere wird für die in Rede stehenden Verhältnisse der im §. 36. angeführte §. 78. Tit. 14. Thl. II. des A. L. R. als Regel Anwendung finden müssen, wogegen der im §. 37. der gedachten Verordnung angezogene §. 79. Tit. 14. Thl. II. des A. L. R. die Fälle bezeichnet, in denen ausnahmsweise die Berufung auf den Rechtsweg statt findet.

Die Anordnung des Vertheilungs-Maaßstabes solcher Lasten und Leistungen ist ebenso unzweifelhaft administrativen Ressorts. Die Verwaltungs-Behörden haben daher auch über die Existenz und die Aufrechthaltung einer in Beziehung auf die Vertheilung der aus dem staatsrechtlichen Verbande entspringenden Lasten behaupte-

ten Observanz definitiv zu entscheiden; und dies ist eben am nothwendigsten gerade dann, wenn die Vertheilung dieser Lasten auf Observanzen beruhet, die, wie sich von selbst versteht, in dieser Beziehung nach den Bedürfnissen und nach veränderten Umständen sich modificiren müssen, und daher nicht geeignet sind, durch gerichtliche Entscheidungen stabilitirt und der nothwendigen Fortbildung entzogen zu werden.

Die Königl. Regierung wird demnach veranlaßt, den vorstehenden Grundsätzen gemäß in vorkommenden Fällen zu verfahren und die betreffenden Behörden darnach mit Anweisung zu versehen. Die Gerichtsbehörden werden dem entsprechend durch das Königl. Justizministerium belehrt werden. Berlin, den 24. Febr. 1836.

v. K. J. B. 47. S. 531.

3) **Rescript** vom 20. März 1837, betr. die Befugniß der Administrativbehörden, Laudemien durch Exekution beizutreiben.

Das Königl. O. L. Ger. hat in dem Schreiben an die Königl. Regierung zu Liegnitz vom 20. Decbr. v. J.

die Laudemien von dem ehemals J. dann D. und zuletzt S.schen Grundstück zu N. betreffend,

die Ansicht aufgestellt,

daß Laudemien zu denjenigen grundherrlichen Abgaben und Revenüen nicht zu rechnen seien, deren Rückstände in Gemäßheit des §. 42. No. 1. der Beilage zur Regierungs-Instruktion vom 23. Oktbr. 1817. (G. S. de 1817. S. 285.) durch Execution der Administrativ-Behörden beigetrieben werden können.

Diese Ansicht wird durch die beigefügten Gründe:

weil die als solche geforderten Abgaben, ihrer Beschaffenheit nach, nicht immer feststehen, und andrerseits es oft sehr zweifelhaft ist, ob dergleichen überhaupt von dem betreffenden Grundstück zu entrichten sind,

keinesweges gerechtfertigt, da nach §. XII. b. (zweiter Absatz) der Allerhöchst. Order vom 31. Decbr. 1825. (G. S. de 1826. S. 11.) die Verwaltungsbehörden das Recht und die Liquidität des beizutreibenden Objekts — wogegen gerade die Zweifel des Collegiums gerichtet sind — allein zu beurtheilen haben, und selbst die Berufung des Exequendus auf rechtliches Gehör die Executionsvollstreckung nicht sistiren soll.

Das Kollegium hat daher dem Antrage der Königl. Regierung

auf Ueberweisung eines Theiles der, von der verehelichten Justizrath S. beim Konkurse ihres Ehemannes liquidirten Illatenforderung wegen der von ihr schuldigen Laudemien

Statt zu geben, wenn diesem Antrage nicht anderweitige rechtliche Bedenken entgegen stehen, worüber der Justizminister eintretenden Falles den Bericht des Königl. O. L. Ger. erwartet. Akt. des Justizm. Gen. E. No. 33. fol. 141.

4) **a) C. O.** v. 19. Juni 1836, betr. die Einziehung der Kirchen- Pfarr- und Schulabgaben, s. zu II. 11. §. 423.

b) C. O. v. 18. Febr. 1805, betr. die Feststellung und Einziehung der Beiträge zu Kirchen- Pfarr- und Schulbauten; s. zu II. 11. §. 757. u. flgde.

§. 81. Alle Streitigkeiten zwischen dem Fiskus und Privatpersonen, über Befugnisse und Obliegenheiten, welche nicht auf solchen allgemeinen Anlagen beruhen, sollen im ordentlichen Wege Rechtens, nach den Gesetzen des Staats, erörtert und entschieden werden.

§. 82. Insonderheit ist jeder, mit welchem der Fiskus in Verträge oder andere einzelne Geschäfte sich eingelassen hat, bei entstehendem Streite rechtliches Gehör und Erkenntniss darüber zu verlangen befugt.

§. 83. Auch die vermöge allgemeiner Anlagen zu fordernden Rückstände muss der Fiskus, durch seine Beamten, im Wege Rechtens einfordern, sobald es dabei auf ein Vorzugsrecht gegen einen Dritten ankommt.

§. 84. Doch geniesst der Fiskus in allen seinen Prozessen einen privilegirten Gerichtsstand, und die Befreiung von den sonst gewöhnlichen Gerichtsbehörden.

S. Anh. zur A. G. O. §. 35. wegen Aufhebung des privilegirten Gerichtsstandes des Fiscus.

§. 85. Wenn Diener des Staats, oder fiskalische Beamte, andere Privatpersonen mit ungegründeten fiskalischen Prozessen vorsätzlich beunruhigen: so müssen sie denselben die dadurch verursachten Kosten aus eigenen Mitteln ersetzen.

Funfzehnter Titel.

Von den Rechten und Regalien des Staats in Ansehung der Landstrassen, Ströme, Hafen und Meeresufer.

Erster Abschnitt.

Von Land- und Heerstrassen.

Begriff.

§. 1. Wege, die von einer Gränze des Landes zu einer andern, oder von einer Stadt, von einem Post- oder Zollamte, entweder zu einem andern, oder zu Meeren und Hauptströmen führen, werden Land- oder Heerstrassen genannt.

Rechte des Staats.

§. 2. Ohne besondere Erlaubniss des Staats darf sich Niemand eine Verfügung über solche Strassen anmaassen.

§. 3. Auch alsdann nicht, wenn die Verfügung an sich dem Gebrauche der Strasse für die Reisenden unschädlich wäre.

§. 4. Der Staat hingegen ist berechtigt, die Land- und Heerstrassen, so wie er es zum gemeinen Besten dienlich findet, zu verändern und zu verlegen.

§. 5. Doch muss er alsdann die Eigenthümer der Grundstücke, über welche die verlegte Strasse geht, entschädigen.

§. 6. Wird durch Verlegung einer Strasse, die nicht aus unvermeidlicher Nothwendigkeit vorgenommen worden, einem Privatbesitzer ein nutzbares Recht, welches ihm ausdrücklich in Beziehung auf diese Strasse vom Staate verliehen war, ganz entzogen, oder beträchtlich geschmälert: so findet wegen seiner Entschädigung eben das Statt, was wegen Aufhebung der Privilegien verordnet ist. (Einleit. §. 74. 75.)

§. 7. Der freie Gebrauch der Land- und Heerstrassen ist einem Jeden zum Reisen und Fortbringen seiner Sachen gestattet.

1) **Verordnung** v. 21. Juli 1827, betr. die Einführung eines gleichen Wagen- und Schlittengeleises in der Provinz Preußen.

Nachdem Unsere getreuen Stände des Königreichs Preußen bei ihrer ersten Zusammenkunft auf Erlassung eines Gesetzes, wegen Einführung gleicher Wagen- und Schlitten-Geleise, in dortiger Provinz allerunterthänigst angetragen, bei dem zweiten Landtage auch sich mit dem ihnen diesfalls vorgelegten Entwurfe im Wesentlichen einverstanden erklärt haben; so verordnen Wir, auf den Antrag Unsers Staatsministerii, Folgendes:

§. 1. Von der Zeit der Bekanntmachung dieser Verordnung ab, sollen alle neue Achsen an Kutschen-, Post-, Fracht-, Bauer- und allen andern Arten von Wagen dergestalt angefertigt werden, daß die Breite des Wagen-Geleises von der Mitte der Felge des einen, bis zur Mitte der Felge des anderen Rades, **vier Fuß vier Zoll** Preußisch beträgt.

§. 2. Eben so sollen keine andere Schlitten verfertigt werden, als deren Kappen oder Schleifen, ohne die Kröpfung, eine Länge von fünf Fuß sechs Zoll, und die ein zwei Fuß neun Zoll breites Geleise haben.

§. 3. Den Stellmachern und den sogenannten Schirrmachern auf dem Lande wird bei drei Thalern Strafe untersagt, eine Achse oder einen Schlitten wider die Vorschriften der §§. 1 und 2. einzurichten, und den Schmieden bei gleicher Strafe, solche mit Beschlag zu versehen.

Bei wiederholten Contraventionen wird die Strafe verdoppelt.

§. 4. Nach dem Ablauf von sechs Jahren, nach Bekanntmachung dieser Verordnung soll in Unserm Königreiche Preußen kein Wagen oder Schlitten gebraucht werden, der nicht die im §. 1 und 2. bestimmten Eigenschaften hat.

§. 5. Sollten sich jedoch nach Ablauf von sechs Jahren, besonders in den Niederungen, noch so schmale, zur öffentlichen Benutzung bestimmte Dämme und Wege befinden, daß der Gebrauch des vorbestimmten breiten Geleises nicht anwendbar wäre; so überlassen Wir Unsern Regierungen, auf den Antrag der Kreisstände, noch die nöthige Nachfrist, nach genauer Prüfung der Verhältnisse, zu ertheilen und dabei die nöthigen Modifikationen festzusetzen, um die baldigste Erreichung des allgemeinen Zwecks, mit der Berücksichtigung der besonderen Ortsbedürfnisse, zu vereinigen.

§. 6. Wer sich nach der im §. 4 und 5. bestimmten Frist eines Wagens oder Schlittens bedient, der die im §. 1 und 2. bestimmte Einrichtung nicht hat, soll durch die Polizei- und Wegebeamten, so wie durch die Gensd'armerie, angehalten, zur nächsten Ortsgerichtsbarkeit gebracht und in eine Geldstrafe von einem bis fünf Thalern für den ersten, und von zwei bis zehn Thalern für den zweiten und die folgenden Kontraventionsfälle genommen werden. Diese Strafe, welche in die Armenkasse des Orts fließt, wo die Contravention entdeckt und bestraft wird, trifft den Eigenthümer des Wagens oder Schlittens, soll jedoch von dem Reisenden mit Vorbehalt seines Regresses an den Eigenthümer, erlegt werden.

Für eine und dieselbe Reise bis zum nächsten Bestimmungsorte soll nur einmal Strafe stattfinden, und der Reisende über deren Erlegung mit einer Bescheinigung versehen werden.

§. 7. Von dem Gebrauche obiger Vorschrift entsprechender Wagen und Schlitten sind allein ausgenommen:

a) sämmtliches Militair-Fuhrwerk, jedoch nicht dasjenige, welches Privateigenthum einzelner Militairs ist;

b) fremde Reisende oder Reisende aus solchen Provinzen des Preußischen Staats, in welchen keine oder eine andere allgemeine Einrichtung der Wagen und Schlitten vorgeschrieben ist.

§. 8. Die Postbehörden sollen nach der im §. 4. bestimmten Frist keinen Reisenden aus dem Königreiche Preußen Postpferde vor Wagen und Schlitten geben, welche die vorgeschriebene Einrichtung nicht haben.

§. 9. Wir befehlen allen Polizei- und Gerichtsbehörden, sich nach dieser Verordnung, welche sogleich und außerdem dreimal während des sechsjährigen Zeitraums durch die Intelligenz- und Amtsblätter bekannt gemacht werden soll, gebührend zu achten. G. S. de 1828 S. 25.

2) **Verordnung** v. 30. Juni 1829, betr. die Einführung eines gleichen Wagengeleises in der Provinz Westphalen.

Nachdem Unsere getreuen Stände der Provinz Westphalen bei ihrer zweiten Zusammenkunft auf Erlassung eines Gesetzes wegen Einführung möglichst gleicher Wagengeleise in der dortigen Provinz allerunterthänigst angetragen haben; so verordnen Wir Folgendes:

§. 1. Nach Ablauf von 3 Jahren von der Zeit der Bekanntmachung dieser Verordnung an, sollen die neuen Achsen an allen zwei- oder vierrädrigen Wagen, Karren und sonstigen Fuhrwerken dergestalt angefertigt werden, daß die Breite des Wagengeleises von der Mitte der Felge des einen bis zur Mitte der Felge des andern Rades, entweder vier Fuß vier Zoll, oder fünf Fuß neun Zoll Preußisch, beträgt.

§. 2. Den Stellmachern und Schirrmachern wird bei Drei Thalern Strafe untersagt, eine Achse wider die Vorschriften des §. 1. einzurichten, und den Schmieden bei gleicher Strafe, solche mit Beschlag zu versehen.

Bei wiederholten Contraventionen wird die Strafe verdoppelt.

§. 3. Nach dem Ablaufe von sechs Jahren, nach Bekanntmachung dieser Verordnung, soll in Unserer Provinz Westphalen kein Wagen, Fuhrkarren oder sonstiges Fuhrwerk gebraucht werden, welchem die im §. 1. bestimmten Eigenschaften mangeln.

§. 4. Sollten sich jedoch nach Ablauf von sechs Jahren in einem oder andern Theile der Provinz noch zur öffentlichen Benutzung bestimmte Wege finden, deren besondere Beschaffenheit den Gebrauch der vorbestimmten Geleise unanwendbar machten; so überlassen Wir Unsern Regierungen, auf den Antrag der Kreisstände, noch die nöthige Nachfrist, nach genauer Prüfung der Verhältnisse, zu ertheilen und dabei die nöthigen Modificationen festzusetzen, um die baldigste Erreichung des allgemeinen Zweckes mit der Berücksichtigung der besondern Ortsbedürfnisse zu vereinigen.

§. 5. Wer sich nach der im §. 3 und 4. bestimmten Frist eines Fuhrwerks bedient, welches die im §. 1. bestimmte Einrichtung nicht hat, der soll durch die Polizei- und Wegebeamten, so wie durch die Gensd'armerie angehalten, zur nächsten Ortsgerichtsbarkeit gebracht, und in eine Geldstrafe von Einem bis Fünf Thalern für den ersten, und von Zwei bis Zehn Thalern für den zweiten und die folgenden Contraventionsfälle genommen werden. Diese Strafe, welche in die Armenkasse des Orts fließt, wo die Contravention entdeckt wird, trifft den Eigenthümer des Fuhrwerks, soll jedoch von dem Reisenden und Frachtführer mit Vorbehalt seines Regresses an den Eigenthümer, erlegt werden.

Für eine und dieselbe Reise bis zum Bestimmungsorte soll nur einmal Strafe stattfinden und der Reisende über deren Erlegung mit einer Bescheinigung versehen werden.

§. 6. Von dem Gebrauche, obiger Vorschrift entsprechender Fuhrwerke sind allein ausgenommen:

a) sämmtliches Militairfuhrwerk, jedoch nicht dasjenige, welches Privateigenthum einzelner Militairs ist;

b) sämmtliche Kutsch- und Luxuswagen;

c) fremde Fuhrwerke oder Fuhrwerke aus solchen Provinzen (des Preußischen Staats), in welchen keine oder eine andere allgemeine Einrichtung der Wagengeleise vorgeschrieben ist.

§. 7. Wir befehlen allen Polizei- und Gerichtsbehörden, sich nach dieser Verordnung, welche sogleich und außerdem dreimal während des sechsjährigen Zeitraums durch die Intelligenz- und Amtsblätter bekannt gemacht werden soll, gebührend zu achten. G. S. S. 97.

3) **a) Verordnung** v. 23. August 1829, wegen Einführung gleicher Wagengeleise in der Provinz Brandenburg.

Nachdem Unsere getreuen Stände der Mark Brandenburg und des Markgrafenthums Niederlausitz bei ihrer letzten Versammlung darauf angetragen haben, daß Wir die in der Verordnung vom 14. März 1805 enthaltenen Bestimmungen über die Einführung einer gleichen Wagenspur auch in denjenigen Theilen des Brandenburgischen Provinzialverbandes zur Ausführung bringen lassen möchten, welche theils §. 6. der gedachten Verordnung ausgenommen worden, theils auch später erst in den Provinzialverband getreten sind; so verordnen Wir für alle die gedachten Landestheile, in welchen die Verordnung vom 14. März 1805 resp noch nicht ausgeführt oder noch nicht publizirt worden ist, dem Antrage Unserer getreuen Stände gemäß und auf das Gutachten Unseres Staatsministerii Folgendes:

§. 1. Von der Zeit der Bekanntmachung dieser Verordnung ab sollen alle Achsen an neuen Kutschen, Post-, Fracht-, Bauer- und allen andern Arten von Wagen dergestalt angefertigt werden, daß die Breite des Wagengeleises von der

Mitte der Felge des einen bis zur Mitte der Felge des andern Rades Vier Fuß Vier Zoll Preußisch beträgt.

§. 2. Den Stell- und Schirrmachern und andern Handwerkern, welche sich mit dieser Fabrikation beschäftigen, wird bei Drei Thalern Strafe untersagt, eine Achse wider die Vorschrift des §. 1. einzurichten, und den Schmieden bei gleicher Strafe, solche mit Beschlag zu versehen.

Bei wiederholten Contraventionen wird die Strafe verdoppelt.

§. 3. Nach Ablauf von Sechs Jahren, von Bekanntmachung dieser Verordnung an, soll im ganzen Provinzialverbande der Mark Brandenburg und des Markgrafthums Niederlausitz kein Wagen gebraucht werden, welcher nicht die §. 1. bestimmte Eigenschaft hat.

§. 4. Wer sich nach Ablauf dieser Frist eines nicht nach obiger Vorschrift eingerichteten Wagens bedient, soll durch die Polizei- und Wegebeamten, so wie durch die Gensd'armerie angehalten, zur nächsten Ortsobrigkeit gebracht, und in eine Geldstrafe von Einem bis Fünf Thalern für den ersten, und von Zwei bis Zehn Thalern für die folgenden Contraventionsfälle, genommen werden. Diese Strafe, welche in die Armenkasse des Orts fließt, wo die Contravention entdeckt und bestraft wird, trifft den Eigenthümer des Wagens, soll jedoch von dem Reisenden, mit Vorbehalt seines Regresses an den Eigenthümer, erlegt werden.

Für eine und dieselbe Reise bis zum nächsten Bestimmungsorte soll nur einmal Strafe stattfinden und der Reisende über deren Erlegung mit einer Bescheinigung versehen werden.

§. 5. Von diesen Vorschriften sind allein ausgenommen:

a) sämmtliches Militairfuhrwerk, jedoch nicht dasjenige, welches Privateigenthum einzelner Militairs ist;

b) fremde Reisende oder Reisende aus solchen Provinzen des Preußischen Staats, in welchen keine oder eine andere allgemeine Einrichtung der Wagen vorgeschrieben ist.

§. 6. Diejenigen Vorschriften des Reglements vom 14. März 1805, welche von den Vorschriften gegenwärtiger Verordnung abweichen, namentlich die §§. 2. und 3. des ersteren enthaltenen, erklären Wir hiermit für aufgehoben, indem in den geeigneten Fällen in dem ganzen Brandenburg-Lausitzischen Provinzialverbande lediglich die gegenwärtige Verordnung in Anwendung kommen soll.

§. 7. Wir befehlen allen Unsern Polizei- und Gerichtsbehörden, sich nach dieser Verordnung, welche sogleich und außerdem dreimal während des sechsjährigen Zeitraums durch die Intelligenz- und Amtsblätter bekannt gemacht werden soll, gebührend zu achten. G. S. S. 103.

b) Verordnung vom 12. Mai 1835, wegen Modificirung der Verordnung vom 23. August 1829 betr. die Einführung gleicher Wagengeleise in der Provinz Brandenburg.

In Berücksichtigung des von Unsern getreuen Ständen der Mark Brandenburg und des Markgrafthums Niederlausitz bei ihrer letzten Versammlung abgegebenen Gutachtens und des dabei an Uns gerichteten Antrags wegen Modifikation Unserer Verordnung vom 23. August 1829,

die Einführung gleicher Wagengeleise in denjenigen Theilen des Brandenburgisch-Lausitzischen Provinzialverbandes, in welchen die Verordnung vom 14. März 1805 nicht eingeführt ist, betreffend,

verordnen Wir auf den Antrag Unsers Staatsministerii, wie folgt:

§. 1. Von der Zeit der Bekanntmachung der gegenwärtigen Verordnung an, dürfen in dem ganzen Brandenburgisch-Lausitzischen Provinzialverbande alle neue Achsen an solchen Wagen, auf welche die oben gedachte Verordnung vom 23. August 1829 Anwendung findet, nur in der Art angefertigt werden, daß das Wagengeleise die darin im §. 1. bestimmte Breite erhält; die Beschränkung der in dem gedachten §. 1. enthaltenen Vorschrift auf die Anfertigung von Achsen an neuen Wagen findet daher nicht weiter statt.

§. 2. Es wird jedoch für den ganzen Umfang des gedachten Provinzial-Verbandes die Verfertigung und der Gebrauch neuer Wagen-Achsen mit der Vorrichtung einer doppelten Spur, um nach Bedürfniß auf ein breites und auf ein schmales Geleise gestellt zu werden, mit der Maaßgabe gestattet, daß jedenfalls Eine Spur die im §. 1. der Verordnung vom 23. August 1829 vorgeschriebene Breite haben muß, und daß nach Ablauf der darin im §. 3. bestimmten Uebergangsperiode innerhalb der Provinz nur die auf die vorschriftsmäßige Spur verfertigte Vorrichtung von den Reisenden gebraucht werden darf.

§. 3. Die im §. 2. der Verordnung vom 23. August 1829 bestimmten Strafen kommen gegen die Handwerker, welche eine Achse wider die Vorschriften der obigen §§. 1. und 2. einrichten, ebenfalls zur Anwendung; auch soll die unterlassene Beobachtung der oben §. 2. vorgeschriebenen Maaßgabe gegen die Reisenden, die wegen Gebrauch vorschriftswidriger Achsen im §. 4. jener Verordnung angedrohten Strafen nach sich ziehen.

§. 4. Die gegenwärtige Verordnung soll sofort durch die G. S. und außerdem vor Ablauf der oben §. 2. gedachten Uebergangsperiode dreimal durch die Intelligenz- und Amtsblätter der Provinz bekannt gemacht werden. G. S. S. 93.

4) **Verordnung** v. 10. Juli 1830, betr. die Einführung einer gleichen Wagenspur in der Provinz Sachsen.

Nachdem Unsere getreuen Stände der Provinz Sachsen bei ihrer zweiten Zusammenkunft auf Erlassung eines Gesetzes wegen Einführung gleicher Wagengeleise in dortiger Provinz allerunterthänigst angetragen, auch dieserhalb bei dem dritten Landtage nach Erwägung der ihnen vorgelegten, über die Ausführbarkeit einer solchen Verordnung eingeforderten Gutachten der Kreisstände sämmtlicher Kreise, ihre definitive Erklärung, mit ihren Vorschlägen begleitet, abgegeben haben; so verordnen Wir, auf den Antrag Unsers Staatsministeriums, Folgendes:

§. 1. Von der Zeit der Bekanntmachung dieser Verordnung ab sollen alle Achsen an neuen Kutsch-, Post-, Fracht-, Bauer- und allen andern Arten von Wagen dergestalt angefertigt werden, daß die Breite des Wagengeleises von der Mitte der Felge des einen bis zur Mitte der Felge des andern Rades vier Fuß vier Zoll Preußisch beträgt.

§. 2. Den Stell- und Schirrmachern und anderen Handwerkern, welche sich mit dieser Fabrikation beschäftigen, wird bei Drei Thalern Strafe untersagt, eine Achse wider die Vorschriften des §. 1. einzurichten und den Schmieden bei gleicher Strafe, solche mit Beschlag zu versehen.

Bei Wiederholung der Contraventionen wird die Strafe verdoppelt.

§. 3. Nach dem Ablaufe von Sechs Jahren nach Bekanntmachung dieser Verordnung soll in Unserer Provinz Sachsen kein Wagen gebraucht werden, welchem die im §. 1. bestimmten Eigenschaften mangeln.

§. 4. Diese Verordnung hat für die landräthlichen Kreise Ziegenrück und Schleusingen keine Gültigkeit; letztere sind vielmehr von derselben auf unbestimmte Zeit ausgenommen.

§. 5. Wer sich nach der im §. 3. bestimmten Frist eines Fuhrwerks bedient, welches die im §. 1. festgesetzte Einrichtung nicht hat, soll durch die Polizei- und Wegebeamten, so wie durch die Gensd'armerie angehalten, zur nächsten Ortsgerichtsbarkeit gebracht und in eine Geldstrafe von Einem bis Fünf Thalern für den ersten, und von Zwei bis Zehn Thalern für den zweiten und die folgenden Kontraventionsfälle genommen werden. Diese Strafe, welche in die Armenkasse des Orts fließt, wo die Contravention entdeckt und bestraft wird, trifft den Eigenthümer des Fuhrwerks, soll jedoch von dem Reisenden, mit Vorbehalt seines Regresses an den Eigenthümer, erlegt werden.

Für eine und dieselbe Reise bis zum Bestimmungsorte, soll nur Einmal Strafe Statt finden und der Reisende über deren Erlegung mit einer Bescheinigung versehen werden.

§. 6. Von diesen Vorschriften sind allein ausgenommen:

a) sämmtliches Militairfuhrwerk, jedoch nicht dasjenige, welches Privateigenthum einzelner Militairs ist;

b) fremde Reisende, oder Reisende aus solchen Provinzen des Preußischen Staats, in welchen keine oder eine andere allgemeine Einrichtung der Wagengeleise vorgeschrieben ist; und

c) sämmtliche ins Ausland bestimmte Wagen, deren Bestimmung jedoch bewiesen werden muß.

§. 7. Alle diejenigen, welchen die Anlegung und Unterhaltung der Wege obliegt, sind verpflichtet, solche, wo es nöthig ist, binnen einem Jahre nach Publikation gegenwärtiger Verordnung in soweit zu verbreiten, als es die Ausführung dieser Vorschriften erfordert. Die Behörden sollen Aufsicht darüber führen, daß dieser Bestimmung genügt werde, und, wenn dies nach Verlauf eines Jahres nicht geschehen sein sollte, die Verbreiterung auf Kosten der Verpflichteten bewirken lassen.

§. 8. Wir befehlen allen Polizei- und Gerichtsbehörden sich nach dieser Verordnung, welche sogleich und außerdem Dreimal während des sechsjährigen Zeitraums, durch die Intelligenz- und Amtsblätter bekannt gemacht werden soll, gebührend zu achten. G. S. S. 111.

5) **Verordnung** v. 21. August 1830, wegen Einführung einer gleichen Wagen- und Schlittenspur in der Provinz Posen.

Nachdem Unsere getreuen Stände der Provinz Posen bei ihrer zweiten Zusammenkunft um Erlassung eines Gesetzes wegen Einführung gleicher Wagen- und Schlitten-Geleise in dortiger Provinz allerunterthänigst gebeten haben; so verordnen Wir, auf den Antrag Unsers Staatsministeriums, Folgendes:

§. 1. Von der Zeit der Bekanntmachung dieser Verordnung ab, sollen alle neue Achsen an Kutsch-, Post-, Fracht-, Bauer- und allen andern Arten von Wagen dergestalt angefertigt werden, daß die Breite des Wagengeleises von der Mitte der Felge des einen bis zur Mitte der Felge des andern Rades vier Fuß vier Zoll Preußisch beträgt.

§. 2. Ebenso sollen keine andere Schlitten verfertigt werden, als deren Kappen oder Schleifen, ohne die Kröpfung, eine Länge von fünf Fuß sechs Zoll, und die ein zwei Fuß neun Zoll breites Geleise haben.

§. 3. Den Stellmachern und den sogenannten Schirrmachern auf dem Lande, und andern Handwerkern und Arbeitern, welche sich mit dieser Fabrikation beschäftigen, wird bei drei Thalern Strafe untersagt, eine Achse oder einen Schlitten wider die Vorschriften der §§. 1. und 2. einzurichten, und den Schmieden bei gleicher Strafe, solche mit Beschlag zu versehen.

Bei Wiederholung der Contraventionen wird die Strafe verdoppelt.

§. 4. Nach dem Ablaufe von sechs Jahren, nach Bekanntmachung dieser Verordnung, soll in Unserer Provinz Posen, mit Ausnahme der Luxuswagen, kein Wagen oder Schlitten gebraucht werden, dem die im §. 1. und 2. bestimmten Eigenschaften mangeln.

§. 5. Ebenso soll nach Ablauf von zwölf Jahren, von der Publikation gegenwärtiger Verordnung angerechnet, kein Luxuswagen gebraucht werden, wenn derselbe nicht die im §. 1. bezeichnete Eigenschaft hat.

§. 6. Wer sich nach den im §. 4. und 5. bestimmten Fristen eines Wagens oder Schlittens bedient, der die im §. 1. und 2. bestimmte Einrichtung nicht hat, soll durch die Polizei- und Wegebeamten, so wie durch die Gensd'armerie, angehalten, zur nächsten Ortsgerichtsbarkeit gebracht und in eine Geldstrafe von einem bis fünf Thalern für den ersten, und von zwei bis zehn Thalern für den zweiten und die folgenden Contraventionsfälle genommen werden. Diese Strafe, welche in die Armenkasse des Orts fließt, wo die Contravention entdeckt und bestraft wird, trifft den Eigenthümer des Wagens oder Schlittens, soll jedoch von dem Reisenden, mit Vorbehalt seines Regresses an den Eigenthümer, erlegt werden.

Für eine und dieselbe Reise bis zum Bestimmungsorte soll nur einmal Strafe statt finden, und der Reisende über deren Erlegung mit einer Bescheinigung versehen werden.

§. 7. Von diesen Vorschriften sind allein ausgenommen:

a) sämmtliches Militairfuhrwerk, jedoch nicht dasjenige, welches Privat-Eigenthum einzelner Militairs ist;

b) fremde Reisende, oder Reisende aus solchen Provinzen des Preußischen Staats, in welchen keine oder eine andere allgemeine Einrichtung der Wagen und Schlitten vorgeschrieben ist.

§. 8. Die Postbehörden sollen nach den im §. 4. und 5. bestimmten Fristen keinem Reisenden aus der Provinz Posen Postpferde vor Wagen und Schlitten geben, welche die vorgeschriebene Einrichtung nicht haben.

§. 9. Alle diejenigen, welchen die Anlegung und Unterhaltung der Wege obliegt, sind verpflichtet, solche, wo es nöthig ist, binnen einem Jahre nach Publikation gegenwärtiger Verordnung in soweit zu verbreitern, als es die Ausführung dieser Vorschriften erfordert. Die Behörden sollen Aufsicht darüber führen, daß dieser Bestimmung genügt werde, und wenn dies nach Verlauf eines Jahres nicht geschehen sein sollte, die Verbreiterung auf Kosten der Verpflichteten bewirken lassen.

§. 10. Wir befehlen allen Polizei- und Gerichtsbehörden, sich nach dieser Verordnung, welche sogleich und außerdem dreimal während des sechsjährigen, so wie noch einmal vor Ablauf des zwölfjährigen Zeitraums, durch die Intelligenz- und Amtsblätter bekannt gemacht werden soll, gebührend zu achten. G. S. S. 119.

6) **Verordnung** v. 30. Octbr. 1831, betr. die Einführung gleicher Wagengeleise in Pommern.

Nachdem Unsere getreuen Stände des Herzogthums Pommern und des Fürstenthums Rügen bei ihrer letzten Versammlung die Einführung einer gleichen Wagenspur auch in denjenigen Theilen des Pommerschen Provinzial-Verbandes, welche theils in dem §. 6. der Verordnung vom 14. März 1805 ausgenommen worden, theils auch später erst in den Provinzial-Verband getreten sind, für wünschenswerth erachtet haben; so verordnen Wir für alle die gedachten Landestheile, in welchen die Verordnung vom 14. März 1805 noch nicht ausgeführt, oder noch nicht publizirt worden ist, dem Gutachten Unserer getreuen Stände gemäß, und auf den Antrag Unsers Staatsministerii, Folgendes:

§. 1. Von der Zeit der Bekanntmachung dieser Verordnung ab, sollen alle Achsen an neuen Kutschen, Post-, Fracht-, Bauer- und allen andern Arten von Wagen dergestalt angefertigt werden, daß die Breite des Wagengeleises von der Mitte der Felge des einen bis zur Mitte der Felge des andern Rades, Vier Fuß Vier Zoll Preuß. beträgt.

§. 2. Den Stell- und Schirrmachern und andern Handwerkern, welche sich mit dieser Fabrikation beschäftigen, wird bei Drei Thalern Strafe untersagt, eine Achse wider die Vorschrift des §. 1. einzurichten, und den Schmieden bei gleicher Strafe, solche mit Beschlag zu versehen.

Bei wiederholten Kontraventionen wird die Strafe verdoppelt.

§. 3. Nach Ablauf von Drei Jahren von Bekanntmachung dieser Verordnung an, soll im ganzen Provinzial-Verbande des Herzogthums Pommern und des Fürstenthums Rügen kein Wagen gebraucht werden, welcher nicht die §. 1. bestimmte Eigenschaft hat.

§. 4. Wer sich nach Ablauf dieser Frist eines nicht nach obiger Vorschrift eingerichteten Wagens bedient, soll durch die Polizei- und Wege-Beamten, so wie durch die Gensd'armerie, angehalten, zur nächsten Ortsobrigkeit gebracht, und in eine Geldstrafe, von Einem bis Fünf Thalern für den ersten, und von Zwei bis Zehn Thalern für die folgenden Kontraventionsfälle genommen werden. Diese Strafe, welche in die Armenkasse des Orts fließt, wo die Kontravention entdeckt und bestraft wird, trifft den Eigenthümer des Wagens, soll jedoch von dem Reisenden, mit Vorbehalt seines Regresses an den Eigenthümer, erlegt werden.

Für eine und dieselbe Reise bis zum nächsten Bestimmungs-Orte soll nur einmal Strafe statt finden, und der Reisende über deren Erlegung mit einer Bescheinigung versehen werden.

§. 5. Von diesen Vorschriften sind allein ausgenommen:

a) Sämmtliches Militair-Fuhrwerk, jedoch nicht dasjenige, welches Privat-Eigenthum einzelner Militairs ist.

b) Das Fuhrwerk fremder Reisenden, oder Reisenden aus solchen Provinzen des Preußischen Staats, in welchen keine oder eine andere allgemeine Einrichtung der Wagen vorgeschrieben ist.

§. 6. Diejenigen Vorschriften der Verordnung vom 14. März 1805, welche von den Vorschriften gegenwärtiger Verordnung abweichen, namentlich die in den §§. 2 und 3 der erstern enthaltenen, erklären Wir hiermit für aufgehoben, indem in den geeigneten Fällen in dem ganzen Pommerschen Provinzialverbande lediglich die gegenwärtige Verordnung in Anwendung kommen soll.

§. 7. Wir befehlen allen Unsern Polizei- und Gerichtsbehörden, sich nach dieser Verordnung, welche sogleich und außerdem dreimal während des dreijährigen Zeitraums durch die Amts- und Intelligenzblätter bekannt gemacht werden soll, gebührend zu achten. G. S. S. 248.

§. 8. Alle andere Nutzungen aber, welche von solchen Strassen gezogen werden können, gehören nach gemeinen Rechten zu den niedern Regalien.

§. 9. Die Nutzungen der an den Landstrassen gepflanzten Bäume kommen in der Regel demjenigen zu gute, welcher die Bäume gepflanzt hat.

§. 10. Muss ein Anderer, als der, welcher die Pflanzung zuerst angelegt hat, dieselbe unterhalten: so kommt diesem die Nutzung der Bäume zu.

Pflicht des Staats.

§. 11. Gegen den Genuss der dem Staate von den Landstrassen zukommenden Nutzungen ist er verpflichtet, für die Unterhaltung der Sicherheit und Bequemlichkeit derselben zu sorgen.

§. 12. Für den aus Unterlassung dieser Pflicht entstandenen Schaden sind diejenigen, welche bei der vom Staate ihnen aufgetragenen Sorge dafür sich eines groben oder mässigen Versehens schuldig gemacht haben, verantwortlich.

Unterhaltung der Wege.

§. 13. Die Einwohner der an der Strasse liegenden Gegend sind, nach gemeinen Rechten, zur Arbeit mit Hand- und Spanndiensten bei Unterhaltung und Besserung der Wege, nach der Anordnung des Staats verbunden.

§. 14. Diese Verbindlichkeit erstreckt sich auf alle Einwohner, durch deren Distrikt, Kreis, oder Kirchspiel, dergleichen Landstrasse geht, und die nach den Gesetzen oder Landesverfassungen zur Gemeinarbeit verpflichtet sind.

§. 15. Wo durch Provinzialgesetze oder besondere Wegeordnungen, die Verbindlichkeit zu Unterhaltung der Landstrassen näher oder anders bestimmt ist, hat es dabei, auch in Zukunft, lediglich sein Bewenden.

1) Vergl. die Wegeordnungen:

a) für Pommern, v. 25. Juni 1752. v. N. I. 2. S. 310.

b) für die Kurmark, v. 23. März 1764. v. N. I. 3. S. 6.

c) für das Oderbruch, v. 23. Jan. 1769. v. N. I. 3. S. 429.

d) für Ostpreußen, vom 24. Juni 1764, 7. Juni 1765 und 3. Octbr. 1767. v. N. I. 3. S. 33. 147. 358.

e) für Westpreußen v. 4. Mai 1796. v. N. III. S. 338.

f) Das Kursächsische Straßenbaumandat v. 28. April 1781. (Cod. Aug. Cont. II. P. II. S. 671. u. P. III. S. 658 u. 962). für die vormals sächsischen Landestheile. (Vergl. auch Bericht des O. L. Ger. zu Naumburg. v. 8. Novbr. 1831, über die noch fortdauernde Gültigkeit desselben in v. K. J. B. 39. S. 350.)

2) **Rescript** v. 9. April 1824, betr. die Verpflichtung zur Unterhaltung der Wege- und Landstraßen.

Der Königl. Regierung wird in Bescheidung auf ihre Anfrage im Berichte vom 27. Febr. d. J.,

die Wegebau-Dienste der ehemaligen Immediat-Einsassen betreffend,

Folgendes eröffnet.

Die Polizei, im weiteren Sinne des Wortes, hat das Recht und die Pflicht, auf Instandsetzung der Wege zu halten, und nach Vorschrift des A. L. R. Thl. II. Tit. 15. §. 13. und 14. sind bei Reparaturen der Landstraßen die Einwohner der an der Straße liegenden Gegend zu Hand- und Spanndiensten verpflichtet; im §. 15. a. a. O. ist jedoch hinzugefügt, daß es bei den besonderen Bestimmungen der Provinzial-Gesetze verbleiben solle.

Nach der Ausführung des dortigen O. L. Ger. in dem überreichten Erkenntnisse vom 7. Mai 1819. in Sachen des Eigenthümers des adeligen Gutes N. N. contra fiscum kommt es mit Hinsicht auf §. 2. des publicirten Patentes zum Ostpreußischen Landrechte hierbei jetzt nur auf das letztgedachte Provinzial-Gesetz, nicht aber auf das frühere Wege-Reglement von 1764. an, und was diese letztere Behauptung betrifft, so sind die unterzeichneten Ministerien mit dem gedachten O. L. Ger. ganz einverstanden.

Hiernach kommt es darauf an, ob und worin das Provinzial-Gesetz dem A. L. R. derogiret?

Nach Unserem Dafürhalten ist eine solche Derogation nur in den beiden im Zusatze 226. §. 2. erwähnten Punkten zu finden:

daß nicht bloß, wie das A. L. R. §. 14. l. a. annimmt, die zur Gemeinarbeit Verpflichteten, sondern auch die davon Befreieten, zu den Wegebau-Diensten heranzuziehen sind.

Die Anwendung dieser Vorschrift ist, so viel bekannt ist, nie zweifelhaft gewesen.

In dem §. 1. des Zusatzes des Ostpreußischen Provinzial-Rechtes finden die unterzeichneten Ministerien keine Abweichung vom A. L. R. Denn wenn dieser §. verordnet:

daß, wo die Unterhaltung eines Weges nach bisheriger Verfassung und Gewohnheit auf Dorfschaften, die nicht an der Straße belegen, (oder, um mit den Worten des A. L. R. zu reden, die nicht in der Gegend, welche an der Straße liegt, sich befinden,) mit vertheilet ist, da solle dies auch ferner geschehen,

so hebet derselbe dadurch nicht das gemeine Recht auf, sondern bestätiget nur specielle Verbindlichkeiten, welches den Grundsätzen des A. L. R. nicht fremd ist, als welches rücksichtlich der Wege-Unterhaltung auch in andern Provinzen hin und wieder statt findet. Dergleichen hinzutretende specielle Verbindlichkeiten kann aber die Polizei-Behörde nicht von Amtswegen wissen: sie interessirt auch nicht dabei, denn es kann ihr gleichgültig sein, ob zwei Verpflichtete die Mithülfe eines Dritten zu fordern haben, oder nicht.

Sollte der Polizei-Behörde eine solche Verbindlichkeit eines solchergestalt speziell Verpflichteten klar vorliegen: so wird sie allerdings wohlthun, die Repartition auf denselben gleich mitanzulegen. Wo dies aber zweifelhaft ist, wie z. B. bei den in dem Rescr. vom 3. Juli v. J. gedachten ehemaligen Domainen-Bauern, da muß die Polizei-Behörde diesen Streit, als sie nicht interessirend, bei Seite liegen lassen, und sich blos an diejenigen halten, die nach den vorallegirten gemeinen und Provinzial-Gesetzen in jedem Falle zu dergleichen Diensten verpflichtet sind, nemlich an die Einwohner der Gegend, durch welche die Straße gehet. Behaupten diese, daß außer ihnen noch speciell Verpflichtete vorhanden sind: so ist es ihre Sache gegen diese speziell Verpflichteten, außer der Gegend Belegenen, zu klagen: und wenn sie die Polizei-Behörden in Anspruch nehmen sollten; so bleibet diesen überlassen, in einem solchen Prozesse die vermeinten Verpflichteten litem zu denunciiren.

Eine solche Klage gegen die Polizei-Behörde wird aber schwerlich zu substantiiren sein. Von dieser Klage verschieden ist aber der Antrag auf eine gänzliche Befreiung, die jedoch nach §. 656. Tit. 9. Thl. 1. des A. L. R. nur durch 50jährige Verjährung und zwar nur per usucapionem libertatis substantiiret werden kann.

Nach diesen Grundsätzen, von welchen das Rescr. vom 3. Juli v. J. ausgegangen, ist das Repartitions-Prinzip, von dem die Königl. Regierung bei Vertheilung der Hand- und Spanndienste bei den Landstraßen auszugehen hat, das gemein-rechtliche, und dabei hat Sie so lange fortzufahren, bis im einzelnen Falle in revisorio etwas anders erkannt werden wird.

Die jetzt wieder übergebenen Erkenntnisse sind theils keine Revisions-Erkenntnisse, theils widersprechen sie obigen Grundsätzen nicht. Sie betreffen Fälle, wo Leute außerhalb der Gegend, mithin aus speziellen Fundamenten angesprochen werden. Sollte übrigens wider Vermuthen die Meinung aufgestellt werden — wovon jedoch bis jetzt noch nichts erhellet, — daß nur die Einwohner, deren Feldmark von der Landstraße **unmittelbar** durchschnitten wird, und nicht die Einwohner der §. 14. Tit. 15. Thl. II. des A. L. R. durch die Ausdrücke: **Distrikt, Kreis** und **Kirchspiel** näher bezeichneten **Gegend** zu der Wege-Unterhaltung verbunden seien: so ist eine solche Meinung zu bestreiten, und sind eventualiter deswegen sämmtliche Instanzen zu verfolgen.

Hiernach können die von der Königl. Regierung am Schlusse Ihres Berichts gemachten Vorschläge nicht von hieraus sanctionirt werden. Sie werden offenbar ein neues Gesetz erfordern.

Die erste Alternative:

> durchweg die Hand- und Spanndienste der ehemaligen Domainen-Bauern zu übernehmen,

kann nicht genehmiget werden, weil sie eine privatrechtliche specielle Verpflichtung der unveräußert gebliebenen Domainen-Stücke voraussetzt, welche, wie der Königl. Regierung bekannt ist, das Königl. Finanz-Ministerium nicht anerkennet, und die auch nach der Ausführung des Rescr. vom 3. Juli v. J. nicht nachzuweisen sein wird.

Die zweite Alternative:

> die ehemaligen Domainen-Bauern nach wie vor, also nicht bloß zu den e jure communi herzuleitenden, sondern auch ehemals auf Abrechnung im Schaarwerks-Dienste geleisteten Diensten über die Gegend hinaus, in der sie wohnen, anzuhalten,

ist nach der Königl. Regierung eigenen Ausführung in dem Berichte vom 19. Juli 1821. dem jetzt nach Aufhebung der Schaarwerks-Dienste eingetretenen Rechts-Verhältniß entgegen, und wenigstens als so zweifelhaft anzusehen, daß Sie selbst früher Bedenken getragen hat, dergleichen Leistungen zu fordern.

Die Königl. Regierung muß daher wiederholentlich auf die im Rescr. vom 3. Juli vorigen Jahres enthaltenen, im jure communi gegründeten Anweisungen zurückgewiesen werden, und hat Dieselbe bei ferneren Zweifeln die speziellen Sachen unter Einreichung der Akten vorzutragen. v. K. Annalen B. 8. S. 595.

Anlegung neuer Wege.

§. 16. Auch bei Anlegung neuer Wege kann der Staat von den nach der Landesverfassung zur Wegearbeit überhaupt verpflichteten Einwohnern, welche von dem neuen Wege Vortheil haben, Hand- und Spanndienste fordern.

Besonders der Dammstrasse.

§. 17. Bei der Anlegung von Chausseen oder Dammstrassen, statt ordinairer Landstrassen sind die zur Wegearbeit verpflichteten Einwohner nur nach dem Maasse zu helfen schuldig, nach welchem sie bei Anlegung einer gewöhnlichen Landstrasse Dienste thun müssten.

§. 18. Den zur Anlegung, Verbreitung oder geraden Führung einer solchen Dammstrasse erforderlichen Boden, ingleichen die dazu nöthigen, auf der benachbarten Feldflur befindlichen Materialien, ist ein Jeder dem Staate zu überlassen verbunden.

§. 19. Er muss aber dafür von dem Staate entschädigt werden.

§. 20. Zu dieser Entschädigung ist der Staat denjenigen Boden, oder dessen Werth, vorzüglich anzuwenden berechtigt, welcher dadurch gewonnen wird, dass die neue Dammstrasse nicht die ganze Breite des bisher gewöhnlichen Weges erfordert, oder dass durch die geradere Führung der Dammstrasse ein Theil des bisherigen Weges liegen bleibt.

§. 21. Doch kann über solche Ersparnisse des Bodens, die auf einer Feldmark sich befinden, nur zu Entschädigungen für Grundbesitzer in eben der Feldmark verfügt werden.

§. 22. Auch bleiben demjenigen, welcher nachweisen kann, dass der

ersparte Boden zu seinem Eigenthume gehöre, und bloss missbrauchsweise zu dem ehemaligen Wege gezogen worden sei, seine Rechte darauf vorbehalten.

§. 23. Von der gewöhnlichen Unterhaltung solcher Dammstrassen gilt alles, was von der Unterhaltung der Wege verordnet ist. (§. 13. 14. 15.)

§. 24. Zu Hauptreparaturen hingegen, die ohne Verschulden der zur Wegearbeit verpflichteten Einwohner entstanden sind, sind dieselben nur in eben dem Maasse, wie bei der Anlegung, zu helfen verbunden. (§. 17.)

1) a) **Edict** v. 18. April 1792, über die Verbindlichkeit der Unterthanen der Kurmark in Ansehung des Chausseebaues und deren Entschädigung.

Wir Friedrich Wilhelm rc. rc. Thun kund und fügen hiermit zu wissen: daß, da von Uns, seit dem Antritt Unserer Regierung, auch darauf Unsere landesväterliche Fürsorge gerichtet gewesen, daß zum Besten Unserer getreuen Unterthanen, ingleichen der fremden Handelsfuhrleute und Reisenden, statt der bisher so sehr vernachlässigten Landstraßen, ordentliche Chaussees in etlichen Unserer Provinzen angelegt worden, Wir Uns Allerhöchst entschlossen haben, eine gleiche Wohlthat Unserer Kurmark angedeihen, und den Anfang mit einer Chaussee von Berlin bis Potsdam machen zu lassen. Damit nun Unsere getreuen Unterthanen von den ihnen deshalb obliegenden Verbindlichkeiten, und in welcher Maaße solche von ihnen gefordert werden sollen, auch zugleich von Unsern landesväterlichen Gesinnungen unterrichtet werden; so haben Wir dieserhalb folgende Vorschriften zu geben nöthig gefunden.

§. I. Der Chausseebau kann nur nach und nach fortgeführet werden; daher müssen die öffentlichen Landstraßen von denen, welchen es obliegt, hergestellt und ordentlich unterhalten werden, worauf Unser General-Directorium durch die ihm untergeordneten Behörden ernstlich und mit Nachdruck zu halten, besonders aber die Landräthe zu der ihnen deshalb obliegenden Schuldigkeit anzuhalten hat.

§. II. Da nach der fast allgemein hergebrachten und besonders in der Kurmark eingeführten Observanz alle Städte, Flecken und Dörfer die Wege und Brücken auf ihren Feldmarken in gutem Stand zu setzen und zu erhalten verbunden sind, und in der Regel kein Besitzer der an die Landstraßen grenzenden Grundstücke davon befreit ist, es wäre denn, daß er eine Befreiung rechtlicher Art nach erhalten, oder ihm eine größere Verbindlichkeit auf gleiche Art auferlegt worden; so haben Wir diese Observanz nicht nur in Rücksicht der bisherigen Wege, sondern auch als Regel in Absicht der Chaussees, so lange bestätigen wollen, bis in dem Kurmärkischen Provinzialgesetzbuch hierüber ein näheres bestimmt worden.

Weil aber diese Anlagen sehr kostbar sind; so verlangen Wir von den Gerichtsobrigkeiten und Unsern übrigen, zu den Wegeerhaltungen verpflichteten Unterthanen, nur den verhältnißmäßigen Beitrag, den sie zur Herstellung der bisherigen Wege zu leisten verbunden sind, in sofern Wir Uns nicht, wie bisher bei dem Chausseebau von Berlin bis Potsdam geschehen, wenn die übrigen Staatsausgaben es erlauben, ferner entschließen sollten, auch hierin Unsere Vasallen und Unterthanen zu erleichtern.

§. III. Zu Bestimmung des erwähnten verhältnißmäßigen Beitrags, der Art und Weise, wie derselbe geschehen soll, auch der Abtretung der erforderlichen Grundstücke und der dafür zu gebenden Entschädigung, der Wasserableitungen und der sonst vorkommenden Fälle, werden Wir jedesmal eine besondere Commission ernennen, und haben für jetzt zu dem Chausseebau von Berlin bis Potsdam eine gemeinschaftliche Commission von Landwirthschafts- und Bauverständigen aus Unserer Kurmärkischen-Kammer und Unserer General-Chaussee-Bau-Intendantur angeordnet.

§. IV. So wie von dieser Commission bestimmt wird, wie die Chaussee anzu-

legen und weiter fortzuführen ist, welche Dienste zu leisten und welche Wasserableitungen erforderlich sind, so bestimmt sie auch die Entschädigungen.

Wenn einer oder der andere Unserer Unterthanen sich dabei beschwert zu sein erachtet; so steht ihm frei, das Nöthige bei Unserer Kurmärkischen-Kammer, allenfalls Unserm General-Directorio nachzusuchen.

§. V. Damit indessen der Chausseebau nicht aufgehalten, auf der andern Seite aber Unsern Unterthanen die einmal vorgeschriebenen gerichtlichen Wege nicht abgeschnitten werden; so bestätigen Wir die Verordnung des §. 30. des Reglements vom 19. Junius 1749 dergestalt, daß die von der Commission und der ihr vorgesetzten Behörde verordneten Dienste, Abtretungen an Grund und Boden und so weiter, zwar ohne Verzug geschehen, den sich wegen der Entschädigung beschwert haltenden aber, falls sie sich bei den Verfügungen Unserer Kurmärkischen-Kammer, und den hiernächst von Unserm General-Directorio ertheilten Verordnungen nicht beruhigen wollten, die gerichtliche Entscheidung bei Unserm Hof- und Kammergericht, oder, insofern der Fall in der Altmark eintreten sollte, bei unserm dortigen Obergericht offen bleiben soll.

§. VI. In Ansehung der Wasserableitungen wollen Wir, daß wo Graben und Wasserableitungen bereits reguliret sind es bei dem §. 6. des Edicts vom 6. Julius 1773 sein Bewenden behalte.

§. VII. Wenn aber Behufs des Chaussee-Baues neue Graben und Wasserableitungen gemacht werden sollen; so muß zwar der unterhalb belegene leiden, daß solche auf seinem Grund und Boden angelegt werden, die Kosten aber sowohl der Anlage als Unterhaltung und der Verlust am Flächeninhalt des Grundes und Bodens, sollen von Unserer Chaussee-Bau-Casse getragen werden.

Wer die Graben oder Wasserleitungen verdirbt, muß sie, unter Anweisung der Chaussee-Bau-Direction, in der von derselben zu bestimmenden Zeit wieder herstellen, nach deren Ablauf sollen solche sofort auf seine Kosten von gedachter Direction wieder in Stand gesetzt und auf deren Berechnung die Gelder von ihm durch den Kreislandrath mittelst der promptesten Execution beigetrieben, der Beschädiger auch noch außerdem mit einem bis vier Reichsthalern Geldstrafe zum Besten der Chaussee-Bau-Casse bestraft werden.

Uebrigens muß die Commission sich möglichst mit den Interessenten zu vereinigen suchen, daß sie entweder gegen eine einmalige oder jährliche bestimmte Vergütigung die Unterhaltung der Wasserableitungen übernehmen, jedoch hat die Commission, besonders bei einer einmaligen Vergütigung darauf zu sehen, daß der Uebernehmer einer solchen Verbindlichkeit sie rechtsbeständig eingehen könne, und daß das Grundstück, worauf eine solche Verbindlichkeit übernommen wird, hinreichende Sicherheit gewähre, auch diese Verbindlichkeit als eine dingliche Verpflichtung im Grund- und Hypothekenbuch eingetragen werde.

§. VIII. Die Chaussee soll mit Inbegriff der Seitengraben vier Rheinländische Ruthen breit sein. Die ernannte Commission bestimmt, ohne allen Wiederspruch und Berufung der Interessenten auf gerichtliche Entscheidungen, die Directionslinie. Wenn die bisherige Breite der Landstraße nicht vier Rheinländische Ruthen hat; so sind die benachbarten Grundbesitzer schuldig und verbunden, so wie es für den Chausseebau am besten ist, das Fehlende zu dieser Breite von ihren Grundstücken abzutreten, und sich mit der, sowohl dieserhalb, als auch wegen der auf jeder Seite des Chausseegrabens, nach §. XXI. Nr. 1. nicht zu beackernden nächsten Breite von zwei Fuß, festzusetzenden Entschädigung zu begnügen.

§. IX. Da auf eine gerade Directionslinie der Chaussee vorzüglich Rücksicht genommen werden muß, so können die angrenzenden Grundbesitzer auch in diesem Falle, und wenn selbst eine ganze neue Straße angelegt und die alte verlassen werden müßte, sich nicht weigern, den hierzu erforderlichen Grund und Boden, es seian Acker, Wiesen, Hütung oder Holzung, gegen Vergütigung abzutreten.

§. X. Eine gleiche Verbindlichkeit liegt den Unterthanen ob, wenn sich auf ihren Grundstücken Kies, Sand und Steine finden, und solche zu dem Chausseebau gebraucht werden. Jedoch kann kein Chausseebedienter wider Willen des

Eigenthümers eher nach Kies, Sand und Steinen graben lassen, bis nicht nach den §§. II. und III. die Sache wenigstens von der Kommission entschieden worden.

§. XI. Wegen der Fuhren und Dienste, welche diejenigen Grundbesitzer, denen die Ausbesserung der Landstraßen aufliegt, verhältnißmäßig zu dem Chausseebau zu thun verbunden sind, soll die Commission mit Zuziehung des Landraths eine Repartition der sowohl unentgeldlich als gegen Bezahlung zu leistenden Dienste und Fuhren anfertigen, die Bezahlung bestimmen, und die solchergestalt eingerichtete Repartition Unserer Kurmärkischen Kammer zur Genehmigung einreichen; wogegen jedoch den Interessenten die §. V. vorgeschriebenen Instanzen unversagt bleiben.

§. XII. Wenn nicht besondere Observanzen oder andere in der Localität, dem eigenen künftigen Vortheil der Unterthanen und der Billigkeit liegende Gründe vorhanden sind; so sollen diese Fuhren und Dienste niemals weiter als von denen Gemeinen gefordert werden, welche bis auf eine Meile von dem Bauplatze entfernt wohnen.

§. XIII. Die Dienste und Fuhren werden nach der von Unserer Kurmärkischen Kammer genehmigten §. XI. erwähnten, dem Kreislandrath zuzufertigenden Repartition, von diesem, auf jedesmalige Requisition der General-Chausseebau-Intendantur, ausgeschrieben.

§. XIV. Bei der Ausschreibung der Fuhren und Dienste muß sorgfältig dahin gesehen werden, daß die hierzu Verpflichteten in dem Betrieb ihrer eigenen Wirthschaft nicht gehindert werden. Dieserhalb sollen sie in jeder Saatzeit zu vier Wochen, der Heuerndte zu vierzehn Tagen und in der großen Erndte zu sechs Wochen gerechnet, von diesen Fuhren und Diensten befreiet bleiben.

§. XV. Damit auch die von Uns zu ernennenden Commissarien, so viel als möglich ist, eine bestimmte Anweisung erhalten und jedes Mißtrauen von ihnen entfernt werde; so verordnen Wir, daß sie sich nach folgenden Grundsätzen richten sollen. Bei Bestimmung der Directionslinie der Chaussee müssen die Commissarien, wenn diese Linie von der bisherigen Landstraße abweicht, die Interessenten zuziehen, und die einzelnen Grundstücke, welche von verschiedenen Besitzern abgetreten werden müssen, jedes besonders durch drei vereidete, in dem Kreise zu solchen Taxen gewöhnlich gebraucht werdende Sach- und Wirthschaftsverständige aus der Gegend, abschätzen und durch vereidete Landmesser vermessen lassen.

Uebrigens bedarf es der Zuziehung des Ortsrichters zu dieser Taxe nur alsdann, wenn von den Interessenten darauf angetragen wird.

§. XVI. Von diesen Grundstücken muß demnächst ein Plan und Vermessungsregister angefertiget, und darin sowohl die Beschaffenheit und Lage derselben, als auch die Namen der Besitzer verzeichnet werden.

§. XVII. Ist die soviel irgend möglich in gerader Linie fortzuführende Directions-Linie bestimmt; so müssen die abzutretenden Grundstücke ausgepfählt, und den Interessenten muß sogleich alle fernere Benutzung derselben untersagt, der alte Weg aber, so lange es nöthig ist, annoch zur Passage conservirt werden.

§. XVIII. Alsdann haben die Commissarien die Entschädigung der Unterthanen zu reguliren. Bei diesem Geschäfte müssen sie, ohne sich durch ungegründete Widersprüche und unbillige Forderungen irre machen zu lassen, nach der Billigkeit verfahren, und soviel nicht etwa durch Lokalumstände unmöglich wird, folgende Grundsätze beobachten:

1) Bleibt die Chaussee in der alten Straße, und hält solche nicht nach der neuen Directionslinie vier Rheinländische Ruthen in der Breite, so sind die angrenzenden Grundbesitzer, so wie es für die Chaussee am besten und bequemsten ist, verbunden, so viel, als an dieser Breite fehlt, von ihren Grundstücken gegen Entschädigung abzutreten. Es macht auch keine Ausnahme, wenn gleich bewiesen werden könnte, daß ein angrenzender Grundbesitzer von der alten

Straße etwas in ungestörtem Besitz und Gebrauch haben sollte, indem Wir solches, zu Vermeidung weitläuftiger Prozesse, lieber übersehen wollen.

2) Ist aber die alte Straße breiter als vier Rheinländische Ruthen, so soll dieser Ueberrest planirt, urbar gemacht und daraus zuvörderst die Entschädigung des abtretenden Grundbesitzers, nach geschehener Abschätzung, so weit es möglich, nöthig und hinreichend ist, genommen werden.

3) Kann der Abtretende hieraus nicht, dagegen von seinem Nachbar entschädiget, und dieser wieder durch den Ueberrest der alten Straße befriediget werden; so muß hiernach die Ausgleichung geschehen.

4) Kann auf diese Art die Entschädigung nicht erfolgen, so muß solches, wo möglich, aus Gemeinplätzen geschehen, und die Gemeine kann dafür keine Entschädigung verlangen, wenn sie sonst diesen Platz ohne Nachtheil missen kann.

5) Sollte es die Localität erlauben, daß die Abfindung von Unsern Domainenstücken ohne Nachtheil geschehen könnte; so wollen Wir solche dazu unentgeldlich hergeben.

6) Bei der Natural-Entschädigung muß den Interessenten aus der alten Straße, oder wo solches ohne Nachtheil der Gemeine geschehen kann, aus Gemeinplätzen, oder mit gleicher Voraussetzung aus Unsern Domainen-Gründen eben so viel als sie verloren haben, oder bei verschiedener Güte des Bodens, nach richtiger Abschätzung und Classification so viel zugemessen werden, daß sie völlig entschädiget werden.

7) Vorzüglich ist darauf zu sehen, daß contributions- und zehentpflichtige Grundstücke, oder solche, die von der Chaussee der Länge nach durchschnitten werden, deren Verlust also beträchtlich ist, in natura vergütiget werden.

8) Außer der Entschädigung des Flächen-Inhalts wird demjenigen, welcher Acker zur Chaussee hergiebt, und ein Aequivalent an Grundstücken erhält, auch noch die entzogene Nutzung von der Zeit der im §. XVII. vorgeschriebenen Auspfählung an bis zur Uebergabe der neuen, und wenn er keine Grundstücke wieder bekommt, bis zur Bezahlung der Entschädigungssumme, nach Verhältniß der Güte des Ackers und der Localität erstattet.

9) Kann die Entschädigung nicht in natura erfolgen, so muß solche in Gelde geschehen, und der Abtretende dieses annehmen. Die auf dem abzutretenden Grunde und Boden haftenden Lasten, es sei an Contribution, Zehenten, Pächten, Zinsen und andern Oneribus, werden so wie der Ertrag des abzutretenden Grundstückes, mit 4 pro Cent zu Capital gerechnet, weil der Grundbesitzer diese Abgaben, des Verlusts des Grundstücks ohnerachtet, ferner übernehmen muß. Hiernach erfolgt also die baare Vergütigung.

Wenn die Vergütigung zum Theil in natura, zum Theil in Gelde geschehen muß; so haben gleiche Grundsätze statt. Von allen diesen Veränderungen und Entschädigungen muß die Commission, bei eigener Verantwortung, dem Richter, unter dessen Gerichtsbarkeit das Grundstück liegt, sobald die Sache berichtigt ist, umständliche schriftliche, jedoch unentgeldliche Nachricht geben, diese aber die vorgefallenen Veränderungen ebenfalls unentgeldlich ins Grund- und Hypothekenbuch eintragen.

10) Werden auf Privat-Grund und Boden Steinbrüche, Sand- oder Kies-Gruben angelegt; so muß der hierzu gebrauchte Fleck dem Eigenthümer entweder in natura oder in Gelde vergütigt werden, oder wenn es möglich ist, selbigen wieder zu planiren, so muß dieses geschehen, und erhält der Eigenthümer alsdann nur eine Vergütigung für den Ausfall an der Nutzung und den taxmäßigen Werth der Materialien, wenn die General-Chausseebau-Intendantur-Commissarien sich darüber mit dem Besitzer nicht vereinigen können.

Diese taxmäßige Vergütigung fällt aber bei gewöhnlichen Feldsteinen, Sand und Kies weg; es wäre denn, daß durch deren Wegschaffung der Grund und Boden verschlimmert worden, oder dem Besitzer sonst ein wirklicher Schade oder gegründeter Verlust verursacht wird.

11) Wenn es zum Transport der Materialien nothwendig ist, neue Wege über Privatgrundstücke zu machen; so müssen die Besitzer sich solches gegen Entschädigung gefallen lassen.

12) Die Vergütigung der in der Chaussee abgehauenen Bäume geschieht nach einer eidlichen Taxe.

13) Die Abgaben von den Grundstücken bleiben dieselben, die Entschädigung geschehe in Gelde oder in natura, weil sie im letztern Falle auf das neue Grundstück übergehen, im erstern Falle aber als Zinsen zu Capital geschlagen sind. Die Steuer-Catastra dürfen daher nicht verändert werden; jedoch ist in denselben, zu Vermeidung etwaniger Irrungen, bei den eingezogenen Pertinentien die Natural- oder Geldentschädigung nachrichtlich zu bemerken, und muß die Commission dem Landrath des Kreises hiervon umständlich Nachricht geben, welcher bei eigener Verantwortung und zwar unentgeldlich schuldig ist, die Kreis-Catastra hiernach zu berichtigen.

14) Bei zehendbaren Grundstücken geht der Zehend entweder auf die Natural-Entschädigung über, oder er wird bei geschehener Entschädigung an Gelde, nach Verhältniß des bisherigen Ertrages, auf ein fixirtes Quantum von Garben oder Getreide gesetzt, und dieses muß von den übrigen Grundstücken des Zehendpflichtigen mit entrichtet werden, da derselbe nach Nr. 9. auch dieserhalb entschädiget wird.

15) Die für entbehrte Nutzungen oder Chaussee-Bau-Materialien erhaltenen baaren Vergütigungen bekommt jeder Interessent ohne Unterschied zur eigenen Disposition.

Mit den Geldentschädigungen für abgetretenen Grund und Boden wird es folgendergestalt gehalten:

a) wenn der contribuable Unterthan, er sei Eigenthümer oder Laßbesitzer, eine Erklärung seiner Grundherrschaft beibringt, daß ihm die Gelder ausgezahlt werden können; so werden ihm solche gegen seine Quittung und diesen Schein eingehändiget.

b) bringt er in einem von der Commission ihm zu diesem Ende zu bestimmenden billigen Termin diese Erklärung nicht, so muß die Commission diese Gelder bei den Gerichten der erwähnten Grundherrschaft deponiren und von denselben quittirt werden. Die Gerichte müssen sodann das weitere hierin nach den Gesetzen verfügen, wie diese Gelder mit Genehmigung der Grundherrschaft zu verwenden. Die Nutzung und die einstweiligen Zinsen gebühren aber dem Unterthan.

c) Ist der Besitzer frei und nicht contribuabel, so muß ihm die Commission die Entschädigungsgelder auszahlen, wenn sie die Summe von 200 Thlr. nicht übersteigen, über sein Vermögen kein offener Arrest verfügt worden, und sein Grundstück unter der Gerichtsbarkeit eines Landes-Collegii steht. Beträgt die Summe mehr als 200 Thlr. so muß der Empfänger von den Gerichten, worunter sein Grundstück steht, eine Erklärung beibringen; daß ihm die Gelder bezahlt werden können. Erfolgt

d) diese Erklärung in der bestimmten Zeit nicht, so werden diese Gelder bei erwähnten Gerichten niedergelegt, und diese leiten entweder mit dem Gläubiger, oder bei Lehn- und Fideicommiß-Gütern mit den beiden nächsten Seitenverwandten, oder bei Erbzins-, Erbpachts- und Lehngütern, wenn ein Privatmann das Obereigenthum hat, mit diesem die Sache dergestalt ein, daß die Gelder entweder dem Besitzer bezahlt, oder sie sonst nützlich und rechtlich verwendet werden.

e) Ist der Besitzer ein Königlicher Erbzinsmann oder Erbpächter, so muß die rc. Kammer die vorhin erwähnte Erklärung ausstellen, oder die Gelder müssen bei ihr deponirt und nach vorstehenden Grundsätzen die weiteren Verfügungen erlassen werden.

f) Wenn nach h. t. c. dem Besitzer die bis auf zweihundert Reichsthaler gehenden Entschädigungsgelder ausgezahlet werden, es mögen 200 Rthlr. oder

weniger sein, so muß die Commission deßhalb ein ordentliches Zahlungsprotokoll aufnehmen, solches von dem Empfänger oder seinem mit gerichtlicher Spezial-Vollmacht versehenen Bevollmächtigten unterschreiben lassen, und davon eine kostenfreie beglaubte Abschrift an die Hypothekenregistratur, bei welcher das Gut eingetragen ist, einsenden.

g) Wenn der Besitzer eines Lehns-, Fidei-Commiß-, Erbzins- oder Erbpachtguts die ihm ausgezahlten Gelder verzehrt, und nicht anderweit zu Verbesserung der Substanz des Guts nützlich verwendet; so stehen dem domino directo, den Lehns- oder Fideicommiß-Folgern in dem Allodialvermögen des Besitzers eben die Rechte zu, welche die Gesetze dem Schadensersatz für die Deteriorationen des Lehns und Fidei-Commisses überhaupt beiliegen.

h) Bei Bestimmung dieser Deterioration soll allemal diejenige Taxe, nach welcher die Vergütigung geleistet worden, ohne weiteres zum Grunde gelegt werden.

i) Die in allen diesen Fällen zu gebenden Erklärungen der rc. Kammer, der Gerichtsobrigkeit oder der Grundherrschaft, imgleichen die Behufs dieser Erklärungen einzuziehenden Nachrichten werden stempel- und sportelnfrei ausgefertiget, und nur bloß das Postgeld von den Interessenten getragen. Wenn aber die Gelder deponirt werden, so fällt in Rücksicht der weitern Verhandlungen diese Freiheit weg; jedoch sollen niemals Depostital-Gebühren genommen werden.

§. XIX. Wegen der Aufsicht über die Chaussees und deren Unterhaltung behalten Wir Uns die nähere Bestimmung bevor.

§. XX. Damit jedoch Unsern Unterthanen die Unterhaltung der Caussees nicht zu beschwerlich und kostbar werde; so soll ein hiernächst von Uns festzusetzendes Chausseegeld eingeführt werden, wobei auf diejenigen Unterthanen, welche zu dem Bau unentgeldliche Fuhren und Dienste geleistet haben, in Ansehung ihrer wirthschaftlichen Fuhren billige Rücksicht genommen werden soll.

§. XXI. Um aber zu verhindern, daß die bereits gemachten oder noch zu machenden Anlagen bei dem Chausseebau durch Nachlässigkeit und Muthwillen nicht verdorben werden, so befehlen Wir, daß das Publikum durch angeschlagene Tafeln vor folgenden Beschädigungen, bei Vermeidung der beigefügten Strafen, gewarnet werden soll.

	Rthlr.	gr.	pf.
1) Wer an dem Graben auf zwei Fuß zu nahe ackert, solchen beschädigt oder anfüllet verfällt in eine Strafe von	—	16	—
2) Wer auf die Chaussee Mist oder Unrath oder Steine bringt, bezahlt	—	16	—
3) Wer der Dossirung an der Straße durch Hütung oder Treibung von Pferden, Rindvieh, Schweinen und Schaafen Schaden zufügt, bezahlt für jedes Stück der drei ersten Vieharten	—	2	—
Von Schaafen für das Stück	—	—	6
4) Wer die Plantagen an den Wegen beschädiget, sie bestehen aus Obst- oder andern Bäumen, für das Stück	—	16	—
5) Wer einen Pfahl verletzt oder auszieht	—	8	—
6) Wer auf dem Fußsteige oder in dem Graben reitet oder fährt	—	16	—
7) Wer einen Prellstein oder die zu beiden Seiten stehenden Steinhaufen um- und auseinander fährt	—	16	—
8) Wer einen Meilenzeiger oder eine Warnungstafel beschädiget	1	—	—
9) Wer die Dossirungen ausmähet	—	16	—
10) Wer in einem schon eingefahrenen Geleise fortfährt	—	12	—

11) Alle Fuhr- und Landleute, auch andere Reisende, ohne Unterschied des Standes, müssen den ordinairen und Extraposten, wenn diese hinter ihnen kommen oder begegnen, aus dem Wege fahren und sie ohne Schwierigkeit vor-

beilassen, sobald der Postillon ins Horn stößt. Wer hiergegen handelt, verfällt in die, in der Postordnung vom 26. Novbr. 1782. II. Abschnitt §. 5. verordnete, von Unserm General-Postamte einzuziehende Strafe von 50 Thlr., weshalb diese Vorschrift hier nur nachrichtlich in Erinnerung gebracht wird.

12) Außer diesen wegen der Posten erwähnten Fällen müssen ledige, oder bloß mit Personen, weß Standes sie sind, besetzte Wagen und Kutschen, allen mit Sachen und Effecten beladenen Wagen, wohin auch Kutschen, die Koffer oder sonstige Bagage führen, zu rechnen sind, ausweichen, bei 12 gr. Strafe.

13) Begegnen sich zwei beladene oder zwei ledige Wagen; so müssen beide auf der rechten Seite zur Hälfte ausweichen, bei 12 gr. Strafe.

14) Kann einer rechter Hand nicht ausweichen, so muß dieses von dem andern ganz geschehen, oder derselbe 12 gr. Strafe erlegen.

15) Wer sich bei Contraventionen der Pfändung widersetzt, soll außer der an sich verwirkten Strafe 1 Thlr. erlegen.

Diese Strafen werden für jetzt von denen, welche bei dem Bau zur Aufsicht gesetzt werden, erhoben, und nach Abzug der Hälfte für den Denuncianten zur Chaussee-Bau-Kasse berechnet.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß die in den Wagen fahrenden und an den Contraventionen der Kutscher, Fuhrleute und Postillonen nicht Antheil nehmenden, auch nicht mit eigenem Gespann fahrenden Reisenden, für diese Strafe nicht haften dürfen.

Wegen Defraudirung der Königlichen Chausseegelder soll das Nöthige besonders verordnet werden.

§. XXII. Die Chausseebau-Bedienten sind nur berechtiget, einen Contravenienten, den sie sofort betreffen, zu pfänden und nach dem Reglement die Strafe von ihm einzuziehen.

Kein Chasseebau-Bedienter darf sich wegen der Strafgelder mit dem Contravenienten vergleichen oder die Strafgelder gar an sich behalten. Geschieht dies, so soll ersterer das Empfangene doppelt erstatten, seinen Denunciantenantheil verlieren, und außerdem nach Befinden der Umstände mit Leibesstrafe oder selbst Verlust seines Dienstes bestraft werden.

Wie sich denn die Chausseebau-Bedienten auch alle Plackereien gegen die Reisenden und der Chaussee angrenzenden Eingesessenen, bei ernstlicher, allenfalls der letzterwähnten Strafe, zu enthalten haben.

Wenn derjenige, welcher nach Vorstehendem eine Geldstrafe erlegt hat, von demjenigen Chaussee-Bedienten, welcher ihn betroffen und die Strafe erhoben hat, einen Empfangschein verlangt; so muß der Chausseebediente diesen Schein bei gleicher Strafe, als vorerwähnt worden, unweigerlich ausstellen.

§. XXIII. Wir befehlen allen und jeden Unserer Unterthanen und Fremden, weß Standes sie sein mögen, allen Unsern Militair- und Civil-Bedienten, Unserm General-Directorio und Justiz-Departement, Unserer General-Chausseebau-Intendantur, Unserem Kammer- und Obergericht, Unserer Kurmärkschen Krieges- und Domainen-Kammer und den von denselben abhängenden Behörden, sich hiernach allerunterthänigst zu achten, und soll dieses Edikt durch Unsere Kurmärkische Kammer zu jedermanns Wissenschaft durch den Druck und die sonst gewöhnlichen Mittel bekannt gemacht werden. N. C. C. T. IX. No. 36. de 1792. S. 933.

b) Verordnung vom 8. August 1832, betr. die Bestimmungen des Edicts vom 18. April 1792. §. XVIII. Nr. 15. Litt. a-i., in Bezug auf die Geldentschädigungen für zum Chaussee-Bau abgetretenen Grund und Boden.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc. haben es angemessen gefunden, die Bestimmungen des Edikts über die Verbindlichkeiten der Unterthanen in der Kurmark, in Ansehung des Chausseebaues, de dato Berlin den 18. April 1792. §. XVIII. No. 15. litt. a-i, einer Revision zu unterwerfen, und verordnen auf den Vortrag Unseres Staatsministerii:

Die Bestimmungen des Edikts über die Verbindlichkeiten der Unterthanen in

der Kurmark, in Ansehung des Chausseebaues, de dato Berlin den 18. April 1792. ad §. XVIII. No. 15. sub a-i, werden hierdurch aufgehoben, und es sollen an deren Stelle bei den Geldentschädigungen für abgetretenen Grund und Boden, zur Anlegung von Chausseen und zu den Chaussee-Einnehmer- und Wärter-Häusern und Gärten, folgende Vorschriften zur Anwendung kommen:

a) Wenn kontribuable Bewohner des platten Landes, deren Besitzungen noch nicht im Hypothekenbuche eingetragen sind, weil die gutsherrliche und bäuerliche Auseinandersetzung noch nicht erfolgt ist, zum Chausseebau Land herzugeben haben, so können ihnen die Entschädigungsgelder dafür ausgezahlt werden, sobald sie die einwilligende Erklärung der Gutsherrschaft beibringen.

b) Die Regierung bestimmt hierzu einen angemessenen Termin. Geht die Einwilligung der Gutsherrschaft innerhalb desselben nicht ein, so deponirt die Regierung, welche den Chausseebau leitet, das Geld bei dem Gerichte, welchem der dazu berechtigte Grundbesitzer unterworfen ist, und dies regulirt die Auszahlung zwischen ihm und der Gutsherrschaft nach den gesetzlichen Vorschriften im Wege der Güte oder durch richterliche Entscheidung. Die Nutzung des Kapitals verbleibt inzwischen demjenigen, der das Land abgetreten hat.

c) Besitzern von Rittergütern kann die Geldentschädigung, wenn sie 200 Rthlr. nicht übersteigt, und kein offener Arrest über ihr Vermögen ausgebracht ist, ohne allen weiteren Nachweis ausgezahlt werden.

Bei höheren Entschädigungssummen muß der Rittergutsbesitzer, wenn das Gut verschuldet ist, ein Attest der Hypothekenbehörde beibringen, daß er mit den Geldern den ersten hypothekarischen Gläubiger, welcher den Consens nicht ertheilt, wegen des eingetragenen Kapitals befriedigt, oder dieselben zur Ablösung der etwa eingetragenen Prästationen verwandt hat, und das Kapital oder die Prästation auf so hoch gelöscht worden, oder daß sämmtliche Hypotheken-Interessenten in die Auszahlung an den Besitzer, gewilliget haben.

d) Kann er binnen einer von der Regierung hiezu zu bestimmenden billigen Frist das Attest nicht beibringen, oder mangelt ihm die freie Disposition über das Gut, so zahlt die Regierung das Entschädigungs-Quantum zum Depositorio des Landes-Justiz-Kollegii; das letztere verwahrt die Entschädigungssumme, bis der Grundbesitzer den zu c) gedachten Nachweis geführt hat, oder verwaltet sie mit Rücksicht auf die Dispositionsbeschränkung des Besitzers als einen Lehns- und Fideikommiß-Stamm oder als ein Substitutionskapital rc.

e) Alle übrige zu a) und c) nicht gedachte Eigenthümer ländlicher oder städtischer Grundstücke werden bei Zahlungen solcher Art, wie die Rittergutsbesitzer zu c) und d) behandelt, mit dem Unterschiede, daß ihnen ohne das zu c) gedachte gerichtliche Attest nur eine Entschädigungs-Summe bis zu 10 Rthlr. einschließlich unbedingt, und ein Mehreres nur unter der Bedingung des Nachweises ausgezahlt werden kann, daß, des abgetretenen Grundstücks ungeachtet, die eingetragenen Gläubiger bei Landgütern noch innerhalb der ersten $\frac{2}{3}$, bei städtischen Grundstücken innerhalb der ersten Hälfte des Werths gesichert bleiben, und daß im Falle der Deposition die Zahlung nicht an das Landes-Justiz-Kollegium, sondern an das Gericht erfolgen muß, welches das Hypothekenbuch über das Grundstück, führt.

f) In den zu c) d) e) bemerkten Fällen theilt die Regierung das Zahlungs-Protokoll der betreffenden Hypothekenbehörde zu den Grundakten mit. Eine Abschreibung des abgetretenen Landes vom Hauptgute ist nicht erforderlich.

g) Die Verhandlungen der Regierung und der Gerichte über diesen Gegenstand, so wie die Quittungen, oder die Consense der Hypothekarien, erfolgen stempel- und sportelfrei bis zur geschehenen Deposition; auch werden keine Depositalgebühren angesetzt. G. S. S. 202.

c) C. O. v. 17. Febr. 1833, betr. die Anwendung der vorstehenden Verordnung in der Provinz Preußen.

Zur Beseitigung der mannigfachen Schwierigkeiten und Kosten, welche bei der Auszahlung der Entschädigungssummen für die zum Chausseebau in der Provinz

Preußen abgetretenen Privatländereien durch die gesetzlichen Förmlichkeiten der Legitimation, den Empfängern verursacht werden, bestimme Ich, Ihrem Antrage vom 2. d. M. gemäß, daß bei solchen Zahlungen auch in der Provinz Preußen, die zahlende Behörde dasjenige abgekürzte und weniger kostbare Verfahren anwende, welches in der Verordnung vom 8. August v. J. in Bezug auf die Geldentschädigung für den zum Chausseebau abgetretenen Grund und Boden, in der Kurmark, vorgeschrieben ist. G. S. S. 23.

d) **C. O.** v. 22. August 1833, betr. die Anwendung der Verordnung v. 8. August 1832 in der Provinz Posen.

Auf Ihren Antrag vom 30. v. M. setze Ich hierdurch fest: daß das abgekürzte Verfahren bei Auszahlung der Entschädigungssummen für die zum Chausseebau abgetretenen Privatländereien, welches die Verordnung vom 8. August v. J. für die Kurmark vorgeschrieben hat, auch in der Provinz Posen angewendet werde, und überlasse Ihnen, diese Anordnung durch die G. S. zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. G. S. S. 117.

e) **C. O.** v. 18. Octbr. 1834, betr. die Anwendung der Verordnung v. 8. August 1832 in der Provinz Sachsen.

Nach Ihrem gemeinschaftlichen Antrage bestimme Ich, daß die Vorschriften vom 8. August 1832. und 26. Decbr. 1833. in Bezug auf die Geldentschädigungen für den zur Anlage von Chausseen und Kanälen und bei öffentlichen Flußbauten abgetretenen Grund und Boden; auch in der Provinz Sachsen verbindliche Kraft haben sollen. G. S. S. 179.

f) **C. O.** vom 25. März 1837, betr. die Anwendung der C. O. vom 8. August 1832, in Schlesien und Pommern.

Auf Ihren Bericht vom 22. v. M. setze Ich nach Ihrem Antrage fest, daß die Verordnung vom 8. August 1832. und Mein Erlaß vom 26. Decbr. 1833, in Bezug auf die Geld-Entschädigungen, die bei der Anlage von Chausseen und Kanälen, so wie bei öffentlichen Flußbauten für abgetretenen Grund und Boden zu entrichten sind, auch in den Provinzen Schlesien und Pommern mit Ausschluß von Neu-Vorpommern, angewendet werden sollen. Sie haben diese Bestimmung durch die G. S. bekannt zu machen. G. S. S. 69.

g) **C. O.** v. 11. Juni 1825, betr. die Vergütigung für die von Grundbesitzern aus ihren Feldmarken zum Chausseebau hergegebenen Steine, Sand, und Kies.

Da nach dem Bericht des Staatsministerii vom 31. v. M. in Preußen von einigen Grundbesitzern, für die zum Chausseebau erforderlichen, von ihren Feldmarken zu verabfolgenden, Feldsteine, Sand und Kies, eine besondere Vergütung verlangt worden, obgleich diese Materialien bis dahin gar nicht verkäuflich gewesen sind, also daselbst keinen Geldpreis gehabt haben; so setze Ich, wie solches auch bereits in einigen anderen Provinzen seit geraumer Zeit gesetzlich statt findet, und in Betracht der bedeutenden Vortheile, welche den Grundbesitzern in ihren wirthschaftlichen Verhältnissen, durch die Nähe der Chausseeanlage, sonst erwachsen, hierdurch fest: daß Feldsteine, Sand und Kies zum Chausseebau, außer dem Ersatz des etwa an dem Lande verursachten Schadens, von dem Grundeigenthümer in der Regel unentgeldlich überlassen werden müssen, und ihm nur dann noch eine besondere Vergütung zugestanden werden soll, wenn derselbe glaubhaft nachweisen kann, daß er dergleichen Materialien zu eignen Bauten selbst bedarf, oder daß er solche vor dem beabsichtigten Bau der Chaussee, während seiner Besitzzeit, anderweitig schon an Ort und Stelle verkauft hat, alsdann ihm der nachgewiesene Verkaufspreis ebenfalls zu vergüten ist.

Die Verabfolgung der Materialien darf indessen, den Fall des eigenen Bedarfs zum Bau ausgenommen, wegen Führung dieses Nachweises, niemals verzögert werden. G. S. S. 152.

h) **C. O.** v. 8. März 1832, betr. die Verpflichtung zur Wegräumung des Schnees von den Kunststraßen.

Da nach dem Berichte des Staatsministeriums vom 11. v. M. über ein neues

Wegereglement berathen wird, so ist es angemessen, damit auch die Anordnungen über die Verpflichtung der Anwohner zur Wegräumung des Schnees von den Kunststraßen zu verbinden und nur vorläufig will Ich nach den gemachten Vorschlägen bestimmen:

1) Wenn eine Chaussee dergestalt verschneiet, daß die Passage nicht blos erschwert, sondern dergestalt unterbrochen wird, daß sie mit den gewöhnlichen Unterhaltungsmitteln nicht wieder hergestellt werden kann; so sollen die Einwohner des Ortes, in deren Feldmark sich der Schneefall ereignet, sogleich zutreten und mit vereinten Kräften das eingetretene Hinderniß zu heben bemüht sein, ohne dafür Vergütung zu erhalten. Jedoch soll diese Hülfsleistung nur in soweit unentgeldlich gefordert werden, als sie sich auf Einen achtstündigen Arbeitstag beschränken läßt. Die Lokal-Polizeibehörden sind verpflichtet, für die Ausführung dieser Maaßregel speziell Sorge zu tragen und erforderlichen Falls die unvorzügliche Einwirkung des Landraths in Anspruch zu nehmen. Exemtionen sind hierbei nicht zu gestatten. Die Vertheilung der Arbeiten auf die Einwohner des Ortes hat die Lokalbehörde zu ermessen, wenn der Landrath nicht zeitig genug darauf einwirken kann. Ist aber bei einem einzelnen Vorgange ein Zweifel über die Repartition entstanden, so hat die Provinzial-Regierung deshalb billige Grundsätze mit Rücksicht auf die besondere Provinzial-Verfassungen zur Beobachtung in künftigen Fällen vorzuschreiben.

2) Wenn verschneiete Fuhrwerke aus dem Schnee auszugraben sind, soll die Arbeit von den Anwohnern nach den Bestimmungen zu 1. ohne Beschränkung auf eine Stundenfrist, unentgeldlich verrichtet werden.

3) Wenn es nöthig befunden wird, außer den vorgedachten Fällen eine Chaussee vom Schnee zu reinigen, oder, wenn in dem Falle zu 1. mit der achtstündigen Hülfsleistung der Anwohner nicht auszureichen ist; so soll die Chausseebau-Kasse die Kosten tragen. Die Wegebau-Inspektoren sollen jedoch, wenn sie freiwillige Arbeiter nicht in erforderlicher Zeit und Zahl dingen können, die Polizei-Obrigkeiten der in der Nähe der Chaussee belegenen Orte um die Gestellung von Arbeitern gegen Bezahlung des an dem Orte und zu der Zeit gewöhnlichen Tagelohns requiriren und die betreffenden Behörden einer solchen Requisition unverzüglich zu genügen verpflichtet sein. Dem Landrathe muß von dem Verfügten durch die Wegebau-Inspetoren in jedem Falle Nachricht gegeben werden, damit derselbe das Verfahren nach Bewandniß der Umstände kontrolire.

4) Die Landräthe, welche auf dergleichen Ereignisse in den Wintermonaten aufmerksam sein müssen, werden ermächtigt, den Wegebau-Inspektoren in schleunigen Fällen untergeordnete Beamte, oder sonstige zuverlässige Personen, insbesondere auch die Chaussee-Einnehmer, zu substituiren. Zugleich aber haben sie darauf zu halten, daß von der zu 3. gedachten Gestellung der Hülfsarbeiter nicht ohne dringende Veranlassung und nur bei gänzlichem Mangel an freiwilligen Arbeitern Gebrauch gemacht werde. Sie haben Sorge zu tragen, daß das Tagelohn richtig und pünktlich bezahlt, kein Mißbrauch getrieben und jede etwa entstehende Streitigkeit geschlichtet werde. Reicht ihre Amts-Autorität in einzelnen Fällen nicht hin; so haben sie Behufs der Remedur die Provinzial-Regierung sofort in Kenntniß zu setzen.

Das Staatsministerium hat gegenwärtige Order, deren Bestimmungen vorläufig bis zur Bekanntmachung des neuen Wege-Reglements in Anwendung zu bringen sind, durch die G. S. bekannt zu machen und die Provinzialbehörden mit den erforderlichen Anweisungen zu versehen. G. S. S. 119.

2) a) **Chausseegeld-Tarif** v. 28. April 1828.

Es wird entrichtet für eine Meile von 2000 Preuß. Ruthen:

I. Von Extraposten, Kutschen, Kaleschen, Kabriolets und allem Fuhrwerke einschließlich der Schlitten, zum Fortschaffen von Personen, beladen oder unbeladen, für jedes Zugthier 1 Sgr. — Pf.

II. Vom Lastfuhrwerke;

A. vom beladenen:

	Sgr.	Pf.
1) vierrädrigen, für jedes Zugthier bei einer Bespannung		
a) von 4 und weniger Zugthieren	1 Sgr.	— Pf.
b) - 5 oder 6 —	2 -	— -
c) - 7 oder mehreren —	3 -	— -
2) zweirädrigen, für jedes Zugthier bei einer Bespannung		
a) von 1 oder 2 Zugthieren	1 -	— -
b) - 3 dergleichen	2 -	— -
c) - 4 dergleichen und mehreren	3 -	— -
3) ist der Radbeschlag eines Lastfuhrwerks auswärts und in gerader Fläche 6 Zoll und darüber breit, auch ohne hervorstehende Nägel oder Stifte: so wird Statt der Sätze 1, Lit b. und 2, Lit. b. nur entrichtet, von jedem Zugthiere	1 -	— -
4) von Schlitten, für jedes Zugthier, ohne Unterschied der Zahl	1 -	— -
B. vom unbeladenen:		
1) Frachtwagen für jedes Zugthier	- -	8 -
2) gewöhnlichen Landfuhrwerke, desgleichen von Schlitten zum Fortschaffen von Lasten, für jedes Zugthier	- -	4 -
III. von ledigen Pferden und Maulthieren mit oder ohne Reiter oder Last, von jedem	- -	4 -
IV. von Ochsen, Kühen und Eseln, vom Stück	- -	2 -
V. von Kälbern, Rindern, Fohlen, Ziegen, Schaafen, Lämmern und Schweinen wird, wenn deren weniger als 5 Stück sind, nichts entrichtet, von 5 Stück und mehr, aber für jede 5 Stück .	- -	2 -

Zusätzliche Bestimmungen.

1) Ein Lastfuhrwerk wird für beladen angenommen, wenn außer den Zubehörungen desselben und Futter für höchstens 3 Tage an andern Gegenständen, mehr als die Ladung eines Schubkarrens, nämlich 2 Zentner, sich auf demselben befindet;

2) zur Bespannung eines Fuhrwerks werden alle dabei befindliche Pferde ꝛc. (auch der Vorspann) gerechnet, welche nicht augenscheinlich eine andere Bestimmung haben. Dagegen soll an solchen Stellen, wo durch ausgehängte Tafeln bemerklich gemacht ist, daß wegen der steilen Ansteigung, Vorspann zu nehmen sei, wegen dieses Vorspannes keine Erhöhung der Tarifsätze eintreten;

3) von Lastwagen oder Karren, deren Radbeschläge weniger als 2 Zoll breit sind, imgleichen von solchen, deren Radbeschläge zwar eine größere Breite, aber in der äußern Seite eine gebogene Fläche oder hervorstehende Kopfnägel oder Stifte haben, sollen die Sätze des Tarifs doppelt entrichtet werden. Jedoch soll diese Bestimmung bei dem gewöhnlichen Landfuhrwerke erst mit dem ersten Januar 1830, in Wirksamkeit treten;

4) Lastfuhrwerke sollen nicht breiter als höchstens 10 Fuß geladen werden.

Befreiungen.

Chausseegeld wird nicht erhoben:

1) von Pferden und Maulthieren, welche den Hofhaltungen des Königlichen Hauses, imgleichen den Königlichen Gestüten angehören;

2) vom Armeefuhrwerke und von Fuhrwerken und Thieren, welche Militair auf dem Marsch bei sich führt, desgleichen von Offizieren zu Pferde im Dienst und in Dienstuniform;

3) von öffentlichen Beamten auf Dienstreisen, innerhalb ihrer Geschäftsbezirke, wenn sie sich durch Freikarten des Finanzministerii legitimiren, auch von Pfarrern, bei Amtsverrichtungen innerhalb ihrer Parochien;

4) von öffentlichen Kouriers, imgleichen von ordinairen Reit-, Kariol-, Fahr- und Schnellposten, und den dazu gehörenden Beiwagen und ledig zurückgehenden Postpferden;

5) von Transporten, die für unmittelbare Rechnung der Regierung geschehen,

auf Vorzeigung von Freipässen, imgleichen von Vorspann und Lieferungs-Fuhren auf der Hin- und Rückreise, wenn sie sich als solche durch den Fuhrbefehl ausweisen;

6) von Feuerlöschungs-, Kreis- und Gemeine-Hülfsfuhren, imgleichen von Armen- und Arrestanten-Fuhren;

7) von Düngerfuhren überhaupt; von andern Wirthschaftsfuhren, einschließlich derjenigen zur Anfuhr der Bau- und Brennmaterialien, in soweit letztere mit eigenem Gespann geleistet werden; imgleichen von Wirthschaftsvieh der Ackerwirthe, jedoch nur innerhalb der Gemeine-Grenzen und innerhalb der Feldmark, worin die von ihnen bewirthschafteten Grundstücke liegen;

8) von Kirchen- und Leichenfuhren innerhalb der Parochie;

9) von allem mit Chaussee-Baumaterialien beladenen Fuhrwerk.

Strafbestimmungen.

1) Wer es unternimmt, sich der Entrichtung der Chaussee-Abgaben auf irgend eine Weise zu entziehen, erlegt außer den verkürzten Gefällen, deren vierfachen Betrag, mindestens aber einen Thaler als Strafe;

2) wer Pferde rc. welche zum Angespann eines, der Abgabe unterworfenen Fuhrwerks gehören, vor einer Hebestelle davon trennt und als ledige Pferde rc. angiebt, begeht eine Defraudation;

3) wer eine Hebestelle in einer Richtung, in welcher Chausseegeld zu erlegen ist, mit Fuhrwerk oder Thieren passirt, muß bei derselben anhalten, auch wenn er von der Abgabe frei ist.

Ausgenommen hiervon sind Postillions, die Preußische Postfuhrwerke und Postpferde führen;

4) wer eigenmächtig einen Schlagbaum öffnet, zahlt eine Strafe von Drei Thalern;

5) wo Chausseezettel gereicht werden, sind solche anzunehmen, und bei der zunächst folgenden Hebestelle abzugeben, widrigenfalls hier die Abgabe für die früher passirte Hebestelle noch einmal entrichtet werden muß;

6) Wagen, welche sich begegnen, müssen sich, nach der rechten Seite hin, halb ausweichen;

von zwei Wagen, die sich einholen, muß der vordere nach der linken Seite so weit ausbiegen, daß der nachfolgende Wagen zur rechten Seite mit halber Spur vorbeifahren kann;

7) Jedermann muß den Posten, auf den Stoß ins Horn, ausweichen, bei Vermeidung einer Strafe von 5 bis 50 Thalern;

8) Holz, Pflüge, Eggen und ähnliche Gegenstände dürfen auf Chausseen nicht geschleppt werden;

9) wer um zu Hemmen, Räder am Umdrehen völlig hindern will, darf sich dazu nur der Hemmschuhe mit ebener Unterfläche bedienen;

10) Vieh auf Chausseen und in den Chausseegräben zu füttern, oder anzubinden, imgleichen auf den Banquets oder in den Gräben zu fahren, zu reiten, Vieh zu treiben, laufen oder weiden zu lassen, ist verboten;

11) die Fahrbahn darf nicht durch Anhalten, oder auf irgend eine andere Weise gesperrt werden.

Auch dürfen weder auf die Fahrbahn noch auf den Banquets und in den Gräben, Gegenstände niedergelegt, oder abgeworfen werden und liegen bleiben.

Das nämliche gilt von den Brücken, auf welchen auch nicht schnell gefahren werden darf.

Auch darf kein Fuhrmann sich weiter, als 5 Schritte von seinem Fuhrwerke entfernen, ohne die Pferde abzusträngen und fest zu binden;

12) innerhalb 2 Fuß vom Grabenrande darf nicht geackert werden;

13) wer den Chausseen und dazu gehörenden Gebäuden, Vorrichtungen, als Meilenzeigern, Tafeln, Schlagbäumen, Prellfählen, imgleichen den Pflanzungen rc. Schaden zufügt, muß außer dem Schadensersatze, eine Strafe von 1 bis 10 Thalern erlegen:

14) Beschädigungen der Chausseebäume werden, wenn die allgemeinen Gesetze keine härtere Strafe bestimmen, mit 5 Rthlr. für jeden durch Verschulden beschädigten Baum bestraft;

15) wo für die Uebertretung vorstehender Vorschriften und Verbote besondere Strafen nicht bestimmt sind, da tritt für jeden einzelnen Fall, eine Geldstrafe von einem Thaler ein;

16) Widersetzlichkeiten gegen Beamte, wozu auch die Pächter der Chaussee-Gefälle zu zählen sind, werden nach den allgemeinen Gesetzen bestraft.

Unsichere, oder ungekannte Uebertreter sollen zur Haft gebracht, und an die zuständigen Polizeibehörden abgeliefert werden. G. S. S. 65.

b) C. O. v. 27. Mai 1830, wegen Ergänzung der Strafbestimmungen zum Chausseegeld-Tarif v. 28. April 1828.

Da der §. 2. der Strafbestimmung zum Chausseegeld-Tarif vom 28. April 1828 nach Ihrem Berichte vom 19. Mai c. zu der irrigen Meinung Anlaß gegeben hat, daß es erlaubt sei, sich auf Chausseen vorgelegter Gespanne ohne Entrichtung des Chausseegeldes zu bedienen, in sofern ein solcher Vorspann nur die Chaussee-Hebestelle nicht passire: so will Ich zur Berichtigung dieses Irrthums jene Strafbestimmung nach Ihrem Antrage dahin ergänzen,

daß, wer eine Chaussee mit stärkerer Bespannung befahren hat, als mit welcher er die nächste Chaussee-Hebestelle passirt, bei Vermeidung der Defraudations-Strafe verpflichtet sein soll, dieses bei derselben anzuzeigen, und das volle tarifmäßige Chausseegeld (jedoch mit Wegfall der Steigerung des Satzes in dem im §. 2. der zusätzlichen Bestimmung des Tarifs ausgenommenen Falle) von der Gesammtzahl des gebrauchten Gespanns zu entrichten. G. S. S. 107.

c) C. O. v. 31. August 1832, betr. den Denunciantenantheil von Geldstrafen wegen Chaussee-Polizeivergehen und Anwendung der mit dem Chausseegeld-Tarif v. 28. April 1828 publicirten Strafbestimmungen auf alle öffentliche chaussirte Wege.

Auf Ihren Antrag vom 12. d. M. will Ich genehmigen, daß von allen wegen Chaussee-Polizeivergehen erkannten, wirklich auch eingezogenen Geldstrafen die Hälfte als Denunzianten-Antheil den Wegewärtern, Wegegeld-Einnehmern Polizei- und Forst-Offizianten und Gensd'armen, welche den Thäter entdeckt und zur Bestrafung angezeigt haben, bewilligt werde. Zugleich bestimme Ich, zur Beseitigung des Zweifels über die Anwendung der mit dem Chaussee-Geld-Tarif vom 28. April 1828 publizirten Strafbestimmungen auf solche Chausseen, auf welchen, wie z. B. auf den Bezirksstraßen des linken Rhein-Ufers das Chausseegeld gar nicht, oder nach einem andern Tarif erhoben wird, daß diejenigen Strafbestimmungen, welche Chaussee-Polizeivergehen betreffen, auf allen öffentlichen chaussirten Wegen gelten sollen. Die Regierungen haben durch die Amtsblätter diejenigen, dem Tarif vom 28. April 1828 nicht unterworfenen Straßen, auf welchen die vorgedachten Strafen hiernach anzuwenden sind, bekannt zu machen. G. S. S. 214.

d) C. O. v. 28. Febr. 1833, betr. den Denuncianten-Antheil von Geldstrafen wegen Chaussee-Polizeivergehen.

Ich genehmige, nach Ihrem Antrage vom 8. d. M., daß auch den Zoll- und Steuerbeamten, welche den Thäter von Chaussee-Polizeivergehen entdecken und zur Bestrafung anzeigen, gleich den übrigen in Meiner Order vom 31. August v. J. erwähnten Individuen, die Hälfte der erkannten und eingezogenen Geldstrafen als Denunzianten-Antheil zugebilligt werde. G. S. S. 28.

e) C. O. v. 23. April 1835, wonach die Führer von Frachtfuhrwerken verpflichtet sind, die empfangenen Chausseezettel den Steueraufsichtsbeamten und Wegewärtern auf Erfordern vorzuzeigen.

Auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 13. April d. J. bestimme Ich, daß die Führer von Frachtfuhrwerken die empfangenen Chausseezettel nicht nur, wie es die Strafbestimmung Nr. 5. zum Chausseegeld-Tarif vom 28. April 1828 vor-

schreibt, an die nächste Hebestelle abzugeben, sondern auch bei Vermeidung einer Strafe von 10 Sgr. bis zu 1 Rthlr. den Steuer-Aufsichtsbeamten und Wegewärtern auf Erfordern unterweges vorzuzeigen verpflichtet sein sollen; sie dürfen aber hierdurch an der Fortsetzung ihrer Fahrt bis zur nächsten Hebestelle nicht gehindert werden. G. S. S. 68.

f) C. O. v. 19. Juni 1836, enthaltend eine Declaration der Bestimmung zu 7. der Befreiungen des Chausseegeldtarifs v. 28. April 1828.

Zur Erledigung der Zweifel, welche nach Ihrer Anzeige vom 6. v. M. über die Auslegung der Bestimmung zu 7. der Befreiungen vom Chausseegelde in dem Tarif vom 28. April 1828. erhoben worden sind, verordne Ich, unter Aufhebung dieser Bestimmung in ihrer gegenwärtigen Fassung, auf Ihren Antrag an deren Stelle Folgendes:

Chausseegeld wird nicht erhoben:

7. a) bei allen Hebestellen von Fuhren mit thierischem Dünger;

b) bei den Hebestellen in der Gemeine- oder Guts-Feldmark und bei den Hebestellen in der Feldmark, wo die bewirthschafteten Grundstücke oder Weiden liegen, von Wirthschaftsvieh und von Bestellungs- und Erndte-Fuhren, einschließlich der Fuhren mit Asche, Gyps, Kalk u. s. w. zur Düngung;

c) bei den Hebestellen in der Gemeine- oder Guts-Feldmark von Fuhren mit Baumaterialien zum eigenen Bedarf und mit Brennmaterialien zum eigenen Heizungs- und gewöhnlichen landwirthschaftlichen Bedarf, einschließlich desjenigen für die mit der Landwirthschaft verbundenen Brau- und Brennereien, insofern diese Bau- und Brennmaterialien-Fuhren mit eigenem Gespanne oder durch Frohndienste verrichtet werden. G. S. S. 201.

g) Gesetz v. 20. März 1837, betr. die Bestrafung der Tarifüberschreitung bei Erhebung v. Communicationsabgaben; s. z. II. 20. §. 238 u. flgde.

3) **Allerhöchste Instruction** zur künftigen Verwaltung der Kunststraßen, v. 17. Mai 1834.

Nachdem Ich durch Meine Verfügung vom 28. v. M. den Bau neuer und die Unterhaltung der schon bestehenden Chausseen, in soweit beides aus Staatsmitteln erfolgt, dem Chef des Seehandlungs-Instituts, Wirklichen Geheimen Ober-Finanzrath und Präsidenten Rother übertragen habe, so bestimme Ich, daß dabei folgende Grundsätze in Anwendung kommen sollen.

Ressort-Verhältnisse. Wege-Beamte.

§. 1. Bei dem Neubau und der Verwaltung der Chausseen werden dem Chef des Seehandlungs-Instituts alle Befugnisse zustehen, welche bisher der Minister des Innern für Handel, Gewerbe und Bauwesen gehabt hat.

§. 2. Die Regierungen und die übrigen Provinzial-, so wie die Lokal-Behörden sind demgemäß verpflichtet, den in dieser Beziehung an sie ergehenden Anforderungen des Chefs des Seehandlungs-Instituts zu entsprechen.

§. 3. Die Wege- und Ober-Wegebau-Inspektoren, die Wegebaumeister und die Wegewärter sind ihm untergeordnet und werden von ihm angestellt. Bei dergleichen neuen Anstellungen werden die Wegebaumeister und die obern Wegebau-Beamten in der Regel aus der Zahl der geprüften und dazu als fähig anerkannten Techniker, welche sich bereits eine praktische Erfahrung erworben haben, die Wegewärter aber, soweit es thunlich ist, aus noch tüchtigen, mit dem Civil-Versorgungsschein versehenen Invaliden gewählt. Diejenigen Techniker, welche sich bei der Wege-Verwaltung durch Kenntniß, Rechtlichkeit, Umsicht und Dienstbeflissenheit auszeichnen, sollen auf Empfehlung des Chefs des Seehandlungs-Instituts, nach Maaßgabe ihrer Qualification, auch zu andern Baubedienungen befördert werden.

§. 4. Imgleichen haben die Wegegeld-Einnehmer, in soweit sie durch ihre Dienst-Instruktion zur polizeilichen Mitaufsicht der Kunststraßen verpflichtet

sind, die durch die Wegebaubeamten an sie gelangenden Bestimmungen des Chefs des Seehandlungs-Instituts zu befolgen.

Wahl der zu bauenden Straßen.

§. 5. Bei dem Neubau ist insbesondere auf die baldmöglichste Vollendung der mit Meiner Bewilligung bereits angefangenen Straßenzüge Rücksicht zu nehmen. Vorzugsweise aber müssen unter den schon im Bau begriffenen Chausseen diejenigen gefördert werden, welche für das kommerzielle und gewerbliche Interesse von Wichtigkeit sind.

§. 6. Anträge und Vorschläge der Provinzial-, Kommunal- und anderer Behörden, wegen der fernerweit zu bauenden Kunststraßen, sind an den Chef des Seehandlungs-Instituts zu richten, welcher sich, nach vorheriger Prüfung, mit den Ministern des Krieges und der Finanzen darüber zu berathen, und nach den Resultaten dieser Berathung den Bauplan des nächsten Jahres zu Meiner unmittelbaren Genehmigung vorzulegen hat. Der Bau solcher neuen Straßen muß jedoch theils von der Vollendung der bereits angefangenen Chausseen, theils von den dazu disponibel zu machenden Geldmitteln abhängig bleiben.

Ausführung der Neubauten.

§. 7. Bei dem Neubau der Chausseen ist mit möglichster Sparsamkeit zu Werke zu gehen, und jeder unnütze Kostenaufwand zu vermeiden.

§. 8. Es dürfen jedoch die Ersparnisse nicht in schlechter Arbeit gesucht, vielmehr müssen die wesentlichen Theile der Chausseen durchaus tüchtig und dauerhaft hergestellt werden. Besonders muß auf eine angemessene Stärke der Steinbahn, auf einen standfesten Bau der Brücken und Durchlässe, und auf die Vermeidung von bedeutenden Steigungen gehalten werden.

§. 9. Dagegen ist mit Berücksichtigung der Lokal-Verhältnisse und des vorhandenen Bedürfnisses die zum Theil überflüssige Verbreitung des Weges besonders auf den Verbindungsstraßen zu beschränken, das Terrain mit möglichster Vermeidung bedeutender Erdarbeiten ohne Rücksicht auf strenge Beibehaltung gerader Linien sorgfältig zu wählen, bei großen Dammschüttungen und bei den Brückenanlagen, welche eine ungünstige Stelle haben, auf eine Verlegung und die Ersparung eines theuern Grundbaues Bedacht zu nehmen, bei Errichtung der Einnehmer- und Wärterhäuser, bei den Meilensteinen, bei der Rasen- und Graben-Arbeit und bei allen Nebenwerken nicht über das dringende Bedürfniß hinauszugehen.

§. 10. Unter diesen Modificationen ist die von dem Ministerium des Innern für Handel, Gewerbe und Bauwesen unterm 6. April d. J. ergangene, zum Druck beförderte Anweisung zum Bau und zur Unterhaltung der Kunststraßen in Anwendung zu setzen.

§. 11. Es muß ferner auf eine wohlfeile Verdingung, sei es des ganzen Baues oder einzelner Theile desselben gesehen, und eine Ausführung auf Rechnung oder Tagelohn nur ausnahmsweise nachgegeben werden.

§. 12. Dabei ist überall die strengste Aufsicht und Kontrolle zu führen. Beamte, welche sich Veruntreuungen zu Schulden kommen lassen, oder durch ihre Nachlässigkeit dem Bau Schaden zufügen, müssen sofort entfernt und ohne Schonung der Ahndung des Gesetzes überlassen werden, dürfen sich auch auf eine Wiederanstellung keine Hoffnung machen.

§. 13. Eine wesentliche Ersparniß läßt sich weiter von einer raschen Förderung des Baues und von einer prompten Bezahlung der geschehenen Leistungen erwarten, weil dadurch die Aufsichts- und Administrationskosten vermindert und übertriebene Forderungen der Entrepreneurs, Lieferanten, Handwerker und Arbeiter vermieden werden.

§. 14. Auch die bisher sehr ansehnlich gewesene Ausgabe für die Grund- und Nutzungs-Entschädigung muß ein Gegenstand besonderer Aufmerksamkeit sein, und mit Hülfe der landräthlichen Aemter und Kommunal-Vorstände, schon vor Einleitung des Baues darüber mit den Eigenthümern ein Abkommen getroffen werden.

Völlige oder theilweise Verzichtleistung auf Grundentschädigung soll bei der Genehmigung neuer Chaussee-Anlagen, oder bei der Wahl der Richtung derselben besonders berücksichtiget werden.

Unterhaltung der Chausseen.

§. 15. Auf die Unterhaltung der Chausseen, welche bisher noch manches hat vermissen lassen, muß die größte Sorgfalt verwendet werden. Sie erreichen ihren Zweck nur dann, wenn sie fortwährend in gutem Stande erhalten werden.

§. 16. Bei der Straßenunterhaltung treten im Allgemeinen dieselben Grundsätze der Sparsamkeit und einer tüchtigen Ausführung ein, welche oben für den Neubau gegeben worden sind.

Die Straßen müssen zum öftern, besonders im Frühjahr und Herbst, untersucht, und zur Vermeidung eines größern Schadens in Zeiten Vorbereitungen zur Verbesserung der sich zeigenden kleinen Mängel getroffen, auch die Wegewärter strenge zur Arbeitsamkeit angehalten werden.

Geldmittel.

§. 17. Zum Neubau sind zunächst die für das laufende Jahr dazu auf die General-Staatskasse angewiesenen Gelder zu verwenden. Für das Jahr 1835. und die folgenden Jahre sollen dazu jährlich 500,000 Rthlr. auf das Ordinarium dieser Kasse gebracht und in regelmäßigen Quartal-Raten an das Seehandlungs-Institut abgeführt werden.

§. 18. Es werden dem Chef des Seehandlungs-Instituts zur Unterhaltung der Chausseen die erforderlichen Gelder nach dem bisherigen jährlichen Durchschnittssatz zur Disposition gestellt, und nach der sich ergebenden Vergrößerung der Chaussee-Meilenzahl vermehrt.

§. 19. Da indessen nach den Mir vorgelegten Uebersichten diese Geldmittel nicht hinreichen, um den Neubau der angefangenen und die Instandsetzung der schon vorhandenen Chausseen, welche sich zum Theil in einem schlechten Zustande befinden, so rasch zu fördern, als es der Zweck erheischt, so hat das Seehandlungs-Institut mit Benutzung seiner Fonds und seines Kredits den Mehrbedarf zu beschaffen. Die Vorschüsse, welche das Institut dadurch leistet, werden demselben aus den zum Neubau und zur Chaussee-Unterhaltung ausgeworfenen Etatssummen successive ersetzt, und bis dahin mit fünf vom Hundert verzinset. Ueber die Zinsen ist dem Finanzminister am Schlusse eines jeden Jahres ein beglaubigter Extrakt aus den Seehandlungsbüchern vorzulegen, auf dessen Grund der Betrag zur Zahlung im folgenden Jahre auf das Extraordinarium der General-Staats-Kasse sofort angewiesen wird. Findet der Finanzminister die fortlaufende Verzinsung der solchergestalt vorgeschossenen Gelder nicht angemessen, so steht es ihm frei, solche der Seehandlung aus disponiblen Mitteln zurückzuzahlen.

Chaussee-Bau-Kasse.

§. 20. Zur bessern Uebersicht ist bei dem Seehandlungs-Institut eine besondere Chaussee-Bau-Kasse einzurichten, welche ihre Einnahmen theils aus der General-Staats-Kasse, theils aus der Haupt-Seehandlungs-Kasse bezieht, und dagegen den Regierungs-Hauptkassen, soweit deren Mitwirkung für nöthig erachtet wird, und den Spezial-Bau-Kassen die zum Bau erforderlichen Gelder überweiset, auch die Ausgaben für die Central-Verwaltung der Chausseen zu bestreiten hat.

Wegegeld-Einnahme.

§. 21. Die Bestimmung und Erhebung der Wegegelder verbleibt dem Finanzministerio, von welchem auch die Besetzung und Beaufsichtigung der Geld-Einnehmerstellen ressortirt. Ueber die Stellen zu den neu zu erbauenden Häusern für die Wegegeld-Einnehmer hat sich der Chef des Seehandlungs-Instituts demgemäß mit dem Finanzminister zu einigen.

Central-Büreau.

§. 22. Das für die Central-Verwaltung erforderliche Personal hat der Chef des Seehandlungs-Instituts theils aus von ihm zu wählenden Technikern, theils aus dazu geeigneten Administrations-Beamten zusammenzusetzen, und den Etat zu

dessen Besoldung, so wie zu den Central-Ausgaben Mir zur Genehmigung vorzulegen. Von dieser Central-Behörde empfängt die Chaussee-Bau-Kasse ihre Anweisungen.

§. 23. Damit der Chef des Seehandlungs-Instituts im Stande sei, Meine ihm ertheilten Vorschriften in ihrem ganzen Umfange und ohne Zeitverlust zu erfüllen, bleibt es ihm überlassen, ohne Mitwirkung der Ober-Bau-Deputation oder anderer Behörden, jedoch mit Berücksichtigung der im §. 6. enthaltenen Bestimmungen, blos mit Hülfe seiner Central-Verwaltung und der dabei angestellten Techniker selbstständig den Lauf der Chausseen und die Bauweise zu bestimmen, die Anschläge zu erfordern, zu revidiren und festzusetzen, die Ausführung des Baues in eigener Administration oder in Entreprise einzuleiten und zu beaufsichtigen, die dazu erforderlichen Gelder zu verwilligen und anzuweisen, und die Abnahme der gebauten Chausseen bewirken zu lassen. Sollte er jedoch in besondern Fällen das Gutachten, eine Super-Revision oder die Festsetzung der Ober-Bau-Deputation wünschen, so hat diese Behörde die von ihm direkt an sie gelangenden Anfragen und Arbeiten vorzugsweise zu fördern. Desgleichen sind die Bauräthe der Regierungen, und, soweit es die übrigen Dienstgeschäfte der Land- und Wasserbau-Inspektoren zulassen, auch diese schuldig, den ihnen von dem Chef des Seehandlungs-Instituts in Bezug auf die Chausseen ertheilten Aufträgen zu genügen, wofür ihnen bei Reisen nur die gewöhnlichen Diäten und Reisekosten bewilligt werden.

Rechnungs-Wesen.

§. 24. Die Rechnungen der Chaussee-Bau-Kasse wird der Chef des Seehandlungs-Instituts zur Revision an die Ober-Rechnungs-Kammer befördern lassen, wogegen es ihm freistehet, die Spezial-Bau-Rechnungen zur Abkürzung des Geschäftsganges nach seiner Wahl auch durch einen von ihm ressortirenden, bei dem Bau nicht betheiligten Rechnungs-Beamten prüfen zu lassen und demnächst die Decharge darüber zu ertheilen.

Fiskalische Vorrechte der Chaussee-Verwaltung und der Wege-Beamten.

§. 25. Das einzurichtende Central-Büreau, die davon abhängige Chaussee-Bau-Kasse und die zum Bau in den Provinzen befindlichen Beamten werden alle Vorrechte der fiskalischen Stationen und Beamten, folglich auch für ihre mit dem Amtssiegel und mit dem Rubrum: herrschaftliche Chaussee-Bau-Sachen, zu versehende Korrespondenz, so wie für die Versendung von Geldern mit der Post nach den darüber bestehenden Vorschriften die Portofreiheit zu genießen haben.

v. K. J. B. 43. S. 461.

(Zufolge C.O. v. 4. April 1837, (G.S. S. 40.) ist die obere Leitung des Chausseebauwesens auf den Finanzminister übergegangen.)

Vorschriften wegen des Ausweichens auf den Strassen.

§. 25. Den nach §. 7. einem Jeden freistehenden Gebrauch der Landstrassen muss ein Jeder so ausüben, dass der Andere an dem gleichmässigen Gebrauche des Weges nicht gehindert, noch zu Zänkereien oder gar Thätlichkeiten über das Ausweichen Anlass gegeben werde.

§. 26. Alle Fuhr- und Landleute, auch andere Reisende ohne Unterschied des Standes, müssen den ordinairen und Extraposten, wenn diese hinter ihnen kommen, oder ihnen begegnen, aus dem Wege fahren, und sie ohne Schwierigkeit vorbeilassen, sobald der Postillon ins Horn stösst.

§ 27. Ausser diesen Fällen müssen ledige oder bloss mit Personen besetzte Wagen und Kutschen, allen mit Sachen und Effekten beladenen Wagen, wohin auch Kutschen, die Koffer oder sonstige Bagage führen, zu rechnen sind, ausweichen.

§. 28. Begegnen sich zwei beladene oder zwei ledige Wagen: so müssen beide auf der rechten Seite zur Hälfte ausweichen.

§. 29. Kann einer rechter Hand nicht ausweichen: so muss dieses von dem andern ganz geschehen.

§. 30. Fehlt es auch dazu am Raume: so muss in dem Falle des §. 27. derjenige, welcher zum Ausweichen verbunden ist, so wie in dem Falle des §. 28. der, welcher den andern zuerst gewahr wird, an einem schicklichen Orte so lange still halten, bis der andere Wagen vorüber ist.

§. 31. Kommt ein Wagen von einem Berge oder von einer steilen Anhöhe herunter, und ein anderer Wagen fährt hinauf: so ist der letztere jederzeit zum Ausweichen verbunden, er mag schwerer beladen sein oder nicht.

§. 32. Bei hohlen Wegen oder andern engen Pässen muss Jeder zuvor stille halten, und nach gegebenem deutlichen Zeichen mit dem Horne, mit der Peitsche, oder auf andere Art, so lange warten, bis er versichert ist, dass kein anderer Wagen sich schon darin befindet.

§. 33. Ist der hohle Weg oder enge Pass von solcher Länge, dass die gegebenen Zeichen von einem Ende bis zum andern nicht deutlich gehört oder wahrgenommen werden können: so muss an solchen Plätzen, wo Raum zum Ausweichen ist, aufs neue gewartet, und das Zeichen wiederholt werden.

§. 34. Ausser den Posten muss jeder vorfahrende Wagen dem hinten folgenden und schneller fahrenden, wenn dieser nicht anders vorkommen kann, und der Raum es erlaubt, auf ein gegebenes Zeichen so weit ausweichen, als es nöthig ist, damit letzterer seinen Weg fortsetzen könne.

§. 35. Wer durch Verabsäumung dieser Vorschriften dem Andern Schaden zufügt, muss denselben nach Beschaffenheit der ihm zur Last fallenden Schuld ersetzen. (Th. 1. Tit. 6. §. 11. sqq.)

§. 36. Hat der Beschädigte durch sein eigenes Versehen dazu Anlass gegeben: so treten die Vorschriften des Tit. 6. §. 18. sqq. ein.

§. 37. Fuhrleute haften für ihre Knechte nach Vorschrift des Zweiten Theils Tit. 8. Abschn. 15.; andere Dienstherrschaften aber nur nach Vorschrift des Ersten Theils Tit. 6. §. 61. sqq.

Zweiter Abschnitt.

Von Strömen, Hafen und Meeresufern.

Begriff.

§. 38. Die Nutzungen solcher Ströme, die von Natur schiffbar sind, gehören zu den Regalien des Staats.

§. 39. Privatflüsse können, zum Nachtheile der bisherigen Eigenthümer, in schiffbare Ströme nicht verwandelt werden.

§. 40. Findet der Staat die Schiffbarmachung eines Privatflusses dem gemeinen Besten zuträglich: so muss er den bisherigen Eigenthümern, für die dadurch verlornen Nutzungen und vermehrten Lasten, vollständige Schadloshaltung anweisen.

§. 41. Uebrigens gehen durch die Schiffbarmachung eines Privatflusses die Eigenthumsrechte, so weit dieselben mit der nunmehrigen Bestimmung des Flusses bestehen können, noch nicht verloren.

§. 42. Der Staat kann zwar den Eigenthümer eines auch nicht schiffbaren Privatflusses nöthigen, den Gebrauch desselben zum Holzflössen zu gestatten.

§. 43. Er muss aber auch für die vollständige Entschädigung eines solchen Eigenthümers sorgen.

Flusswasser.

§. 44. Der Gebrauch des Flusswassers aus öffentlichen Strömen durch Schöpfen, Baden und Tränken ist einem Jeden unverwehrt.

§. 45. Doch muss Jeder, welcher Vieh aus einem Flusse tränken will, der dazu bereits vorhandenen Tränk- und Schwemmstätte sich bedienen.

C. O. v. 24. Februar 1816, betr. die Verhütung der Verunreinigung der Flüsse und Kanäle.

Auf Ihren Bericht vom 18 d. M. setze Ich, zur Verhütung der Verunreinigung der schiff- und floßbaren Flüsse und Kanäle, hierdurch fest: daß kein Besitzer von Schneidemühlen Sägespäne oder Borke, und überhaupt Niemand, der eines Flusses sich zu seinem Gewerbe bedient, Abgänge in solchen Massen in den Fluß werfen darf, daß derselbe dadurch, nach dem Urtheil der Provinzial-Polizeibehörde, erheblich verunreinigt werden kann; und daß jeder, der dawider handelt, nicht nur die Wegräumung der den Wasserlauf hemmenden Gegenstände auf seine Kosten vornehmen lassen muß, sondern auch außerdem eine Polizeistrafe von Zehen bis Funfzig Thalern verwirkt hat. G. S. S. 108.

Wasserleitungen.

§. 46. Wasserleitungen dürfen aus öffentlichen Strömen, ohne besondere Erlaubniss des Staats, nicht geführt, noch Wasch- oder Badehäuser daran, ohne dergleichen Erlaubniss, angelegt werden.

Schiffahrt.

§. 47. Die Schiffahrt auf solchen Flüssen ist, unter den vom Staate festgesetzten Bedingungen, einem Jeden erlaubt.

In Ansehung der von der Stromschiffahrt zu entrichtenden Zölle und Abgaben, s. zu §. 100. dies. Titels.

§. 48. In Provinzen und Orten, wo Schiffergilden und Innungen eingeführt sind, müssen andere Einwohner derselben Provinz, oder desselben Orts, sich der Frachtschiffahrt enthalten.

Flössungsrecht.

§. 49. Unverbundenes Holz auf schiffbaren Strömen zu flössen, ist nach gemeinen Rechten ein Vorbehalt des Staats, und darf, ohne Vorwissen desselben, von Privatpersonen nicht unternommen werden.

Fähren und Prahmen.

§. 50. Fähren und Prahmen zum eigenen Gebrauche kann jeder Anwohner eines solchen Flusses halten.

§. 51. Das Recht aber, Fähren und Prahmen zur Uebersetzung für Geld zu halten, gehört zu den Regalien des Staats.

1) **Circulare** v. 28. Aug. 1822, betr. die Verpflichtungen bei Ausübung einer Fährgerechtigkeit.

Da häufig darüber Beschwerde geführt wird, daß die über öffentliche Ströme und andere öffentliche Gewässer der Monarchie vorhandenen Fähranstalten im Allgemeinen weder Hinsichts ihrer Sicherheit zu allen Jahreszeiten, noch der schnellen Abfertigung und redlicher Behandlung der Reisenden, den Forderungen des Gesetzes und der darauf beruhenden besondern Fürsorge für die möglichste Verbesserung dieser wichtigen Communications-Mittel entsprechen; so ist es für nothwendig erachtet, die den Inhabern von Fähr-Gerechtigkeiten in dieser Beziehung obliegenden Verpflichtungen, für den ganzen Umfang des Staats allgemein gültig wiederholend hier zusammen zu stellen, wonach die Königl. Regierung nach Eingang dieser Verfügung sofort zu verfahren hat.

§. 1. Im Allgemeinen hat der Inhaber einer Fährgerechtigkeit die Verpflichtung, die Passage an dem bestimmten öffentlichen Uebergangspunkte, fortdauernd und zu al-

len Jahreszeiten, mit polizeilich anerkannter Sicherheit zu erhalten. Es bleibt ihm zwar unbenommen, so weit ihn die Natur dabei, z. B. mittelst theilweiser oder gänzlicher Eisbedeckung unterstützt, dies zu benutzen, jedoch ist er verbunden, jederzeit solche Vorrichtungen zu treffen, wie sie den jedesmaligen Umständen und dem Zwecke der Sicherheit angemessen sind.

§. 2. Der unmittelbare Vorsteher einer Fähranstalt, Pächter, oder Setz-Schiffer sowohl, als auch dessen Leute, müssen der Stromfahrt kundige Leute sein, und darf Niemand dazu angenommen werden, der seine Qualification vorher nicht genügend nachgewiesen hat.

§. 3. Die Belastungsfähigkeit einer jeden öffentlichen Fähre, Prahm's oder Uebersatz-Bootes muß unter Leitung des Kreisbaubedienten mit Zuziehung eines zuverlässigen Schiffers, ein für allemal festgestellt, und zu dem Ende mittelst einer unauslöschlichen weißen Marke, um das Gefäß herum, bezeichnet werden.

Ueber diese Marke hinaus darf dasselbe, unter keinen Umständen, bei schwerer Verantwortlichkeit des Fähr-Inhabers, belastet werden.

§. 4. Der Uebersatz muß zu jeder Tages- und Nachtzeit, in sofern ein mit dem Staate bestehender Contract nicht etwas anderes festsetzt, wie auch sowohl bei gutem als üblem Wetter, ohne Zeitverlust statt finden.

Erfordern ungewöhnliche Naturereignisse, als hoher Wasserstand, Eisgang, Wind ꝛc. einen ungewöhnlichen Kraft- und Kostenaufwand, so hat der Fährinhaber Anspruch auf deren Vergütung, und kann demgemäß höhere als die gewöhnlichen Uebersatzgebühren fordern.

Dieselben dürfen, nach Maaßgabe der Umstände, das Doppelte und Dreifache betragen, das Vierfache aber nicht übersteigen, falls sich der Reisende nicht aus eigener Bewegung zu einer höhern Vergütung veranlaßt findet. Andern Falls bleibt es demselben jeder Zeit unbenommen, in sofern er die Steigerung der Sätze um das Doppelte oder Drei- und Vierfache unangemessen findet, darüber auch nachträglich bei der vorgesetzten Polizei-Behörde Beschwerde zu führen, und auf deren Festsetzung anzutragen, der sich der Fährinhaber unterwerfen muß.

Ausgenommen von obigen Bestimmungen bleiben natürlich Fälle augenscheinlicher Lebensgefahr, wo dann der Uebersatz ganz unterbleiben muß.

§. 5. Einzelne Personen müssen sofort übergesetzt werden, wenn sie so viel entrichten, als das Fährgeld von einem Fuhrwerke, bei dessen Erreichung die Fähranstalt zum alleinigen Uebersatz verpflichtet ist, beträgt.

Auch ist der Fährmann verpflichtet, nach beendigtem Uebersatze sofort zu seiner Station zurück zukehren, ohne auf Rückfracht zu warten.

§. 6. Sobald der Uebergangspunkt mit Eis bedeckt ist, und mit Fuhrwerken passirt werden kann, ist der Eigenthümer der Fährgerechtigkeit verpflichtet, für sichere Auf- und Abfahrten durch Bretter-Anlagen oder Schwimmbrücken zu sorgen, in so weit, als es nach dem Urtheile der Local-Polizei-Behörde nothwendig ist. Auch ist bei anhaltendem Froste die Eisbahn zu verstärken, und demnächst dergestalt zu bezeichnen, daß sie bei dem Uebergang nicht verfehlt werden kann.

Für die daraus dem Berechtigten erwachsenden Kosten wird demselben eine angemessene Vergütung zugestanden, welche von der Königl. Regierung für jede Fähranstalt ihres Departements ein für allemal, der besondern Lokalität derselben gemäß, festgesetzt, und demnächst zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Ohne dringende Veranlassung soll diese Vergütung jedoch niemals die Hälfte des Fährgeldes bei offenem Wasser übersteigen, und sich jederzeit nur auf den Ersatz der erforderlichen Kosten beschränken.

§. 7. Eben dieselben Grundsätze finden auch Anwendung, wenn der Gebrauch der Fähre, des Prahm's oder eines Boots, selbst zum Uebersatz über nicht zugefrorne Stellen am Ufer oder in der Mitte des Gewässers, nothwendig ist.

§. 8. Sind die vorhin gedachten Vorrichtungen nach dem Urtheile der Lokal-Polizei-Behörde nicht mehr erforderlich, so muß Uebergang und Fahrt ganz unentgeldlich gestattet werden.

§. 9. Wird der Uebergang durch eingetretene Umstände lebensgefährlich, so ist der Fährinhaber gehalten, dies an den betreffenden Stellen durch gewöhnliche, in der Gegend übliche Warnungszeichen anzuzeigen. Die Lokal-Polizei-Behörde hat hierauf bei eigener strenger Verantwortlichkeit zu halten.

§. 10. Die in den §§. 4, 6, 7, 8. zur nähern Festsetzung verwiesenen Vergütungssätze und Befreiungen finden in den Fällen keine Anwendung, wo durch bestehende, mit dem Staate geschlossene oder von demselben bestätigte Contracte, und so lange diese bestehen, andere Tarifsätze ausdrücklich vorgeschrieben sind.

§. 11. Jeder Inhaber einer Fährgerechtigkeit ist verpflichtet, in so weit dies bis jetzt noch nicht geschehen ist, den bestätigten Tarif auf dem Uebersatz-Gefäße selbst, oder am Ufer an einer schicklichen Stelle auf einer gemalten Tafel zu jedermanns Einsicht aufzustellen, und zwar in der Art, wie es durch die landräthliche Behörde seines Kreises, die denselben zu redigiren hat, angeordnet wird.

§. 12. Es soll mindestens in jedem Jahre von Amtswegen eine zweimalige Revision einer jeden Fähr- und Prahm-Anstalt durch den Kreisbaubedienten, und zwar einmal mit dem Abgange des Winters, und einmal im Sommer statt finden, und dieselbe insbesondere strenge auf die bauliche Beschaffenheit der Uebersatzgefäße gerichtet werden. Der Anweisung des Kreisbaubedienten hat der Fährinhaber in dieser Beziehung unweigerlich Folge zu leisten.

Sollten die gerügten Mängel bei der darauf folgenden Sommer-Revision sich wider Verhoffen noch nicht erledigt finden; so hat der Baubediente das Erforderliche auf Kosten des Verpflichteten sofort anzuordnen, die nöthigenfalls von dem letztern executivisch beizutreiben sind.

§. 13. Auf die Befolgung dieser lediglich das allgemeine Beste zum Zweck habenden Vorschriften ist mit aller Strenge zu halten, und finden dagegen die in den speciellen Contracten, und in deren Ermangelung, die im allgemeinen Gesetz und in besondern Verordnungen auf Polizei-Vergehen angeordneten Strafen Anwendung.

Geldstrafen werden von dem unmittelbaren Nutznießer der Fährgerechtigkeit eingezogen, dem es überlassen bleibt, an den eigentlichen Contravenienten, in sofern er selbst es nicht ist, seinen Regreß zu nehmen. v. K. Annalen B. 6. S. 752.

2) **Gesetz** v. 20. März 1837, betr. die Bestrafung der Tarifüberschreitungen bei Erhebung von Communicationsabgaben; s. z. II. 20. §. 238. u. flgde.

Brücken.

§. 52. Neue Brücken über öffentliche Ströme darf Niemand, auch auf eignem Grund und Boden, ohne besondere Erlaubniss des Staats anlegen.

§. 53. Die Unterhaltung der Brücken über öffentliche Ströme liegt in der Regel demjenigen ob, welcher daselbst die Nutzung des Stromes hat.

§. 54. Brücken über Privatflüsse, welche bloss, oder doch hauptsächlich, zum Uebergange der Reisenden bestimmt sind, müssen von denjenigen, welchen die Besserung des Weges obliegt, unterhalten werden.

Ufer.

§. 55. Die Ufer der öffentlichen Flüsse gehören der Regel nach den Eigenthümern der unmittelbar daran stossenden Grundstücke.

§. 56. Auch die Vergrösserung des Ufers durch angesetztes Land, wächst den Eigenthümern des Ufers zu. (Th. I. Tit. 9. §. 225-241.)

§. 57. Die Eigenthümer der Ufer öffentlicher Flüsse können den Schiffahrenden nicht wehren, sich des Leinpfads an selbigen zu bedienen; daran zu landen; die Schiffe zu befestigen; und die Ladung, im Nothfalle, eine Zeitlang an das Ufer auszusetzen.

§. 58. Wird aber dadurch das Ufer selbst, oder dessen Befestigung beschädigt; oder wird dem Eigenthümer die Nutzung des Ufers entzogen, oder geschmälert; so kann er von den Urhebern des Schadens Ersatz fordern.

§. 59. In wie fern er, zur Deckung dieses Schadens, gegen fremde oder unbekannte Schiffahrer zur Pfändung schreiten könne, ist nach den allgemeinen Grundsätzen von Pfändungen zu beurtheilen. (Th. I. Tit. 14. Abschn. 4.)

§. 60. Was vorstehend von dem den Schiffahrenden zu gestattenden Gebrauch des Ufers, und der dem Eigenthümer dafür zukommenden

Schadloshaltung verordnet ist, findet auf Holzflösse ebenfalls Anwendung.

§. 61. Niemand darf an seinem Ufer etwas anlegen, wodurch der Lauf des Flusses zum Nachtheile der Schiffahrt gehemmt, eingeschränkt oder sonst verändert wird.

§. 62. Es soll daher auch Niemand an, oder in öffentlichen Flüssen, Wasserbaue führen, ohne sich vorher bei dem Staate gemeldet, und die Genehmigung desselben erhalten zu haben.

Dämme.

§. 63. Ordinaire Befestigungen der Ufer, ingleichen Dämme, wodurch nur die zunächst daran stossenden Felder gegen Ueberschwemmungen gedeckt werden sollen, müssen der Regel nach von den Eigenthümern der Ufer unterhalten werden.

Schreiben des Justizministers v. 21. Jan. 1820, betr. die Auslegung des vorst. §.

Eure Excellenz gebe ich mir die Ehre auf das unter dem 17. v. M. an mich erlassene gefällige Schreiben

die Auslegung der in dem A. L. R. Thl. II. Tit. 15. §. 63. befindlichen Gesezzesstelle betreffend,

in ergebenster Antwort folgendes zu erwidern.

In dem früheren Entwurfe des A. L. R. war, wie ich mich durch Einsicht der Materialien überzeugt habe, dieser §. dahin gefaßt:

„ordinaire Befestigungen, wodurch das Ufer gegen den Abbruch, und Dämme, „wodurch die daran stoßenden Felder gegen Ueberschwemmungen verwahrt wer„den sollen, müssen von den Eigenthümern der Ufer unterhalten werden,"

und wenn gleich gegen diese Fassung keine Erinnerungen gemacht sind, so ist solche dennoch hiernächst so abgeändert, wie sie sich im A. L. R. abgedruckt findet.

Nach der ursprünglichen Fassung scheint es daher kein Bedenken zu haben, daß die Worte:

„wodurch die zunächst daran stoßenden Felder gegen Ueberschwemmungen ge„deckt werden sollen"

nur auf Dämme und nicht auf Ufer gehen. Auch dürfte solches schon aus dem Beisatz

„ordinaire Befestigungen"

zu entnehmen sein.

Bei der Anwendung des Gesetzes selbst, werden jedoch jederzeit die Provinzial-Strom- Deich- und Ufer-Ordnungen, von denen z. B. die für Ostpreußen und Litthauen vom 14. April 1806. Abschn. V. §. 47. seq. sich näher darüber ausläßt, zum Grunde zu legen, und eine Analogie daraus in zweifelhaften Fällen selbst für andere Provinzen, woselbst es keine dergleichen besondere Verordnungen giebt, zu entnehmen sein. Gen. Akt. des Justizm. L. R. No. 13. Vol. I. Fol. 358.

§. 64. Zur Anlegung und Unterhaltung von Hauptdämmen, die einer ganzen Gegend zum Schutze gegen die Ueberschwemmungen dienen sollen, müssen die Eigenthümer sämmtlicher dadurch geschützter Grundstücke beitragen.

§. 65. Die Art und das Maass des Beitrages ist nach den vorhandenen Verträgen oder Damm- und Uferordnungen; in deren Ermangelung aber nach dem Verhältnisse des drohenden Schadens, welcher durch den Damm abgewendet wird, zu bestimmen.

§. 66. Entsteht die Nothwendigkeit, einen neuen Damm zu führen, aus einer von dem Staate zu seinem besondern Vortheile in oder an dem Flusse gemachten Veranstaltung: so muss der Staat für die Kosten der Anlage und Unterhaltung des Dammes, ohne neue Belastung der Anwohner sorgen.

1) Zu vergleichen sind die Strom-, Deich-, Ufer- und Grabenordnungen:

a) für die Weichseldämme in der Marienwerderschen Niederung, v. 30. März 1755. v. N. I. 2. S. 431.

b) für das Herzogthum Cleve, v. 24. Febr. 1767, v. N. I. 3. S. 288.

c) für das Oderbruch in der Mittel- und Neumark, v. 23. Jan. 1769, v. N. I. 3. S. 429.

d) für die Altmark, v. 1. Septbr. 1776. v. N. I. 6. S. 191.

e) für die Saaldeiche, v. 27. April 1779. v. N. I. 6. S. 358.

f) für das Netzbruch, v. 14. Decbr. 1779. v. N. I. 6. S. 384.

g) für Ostpreußen und Litthauen, v. 14. April 1806, und für den großen und kleinen Friedrichsgraben in Ostpreußen de eodem. v. N. XIII. S. 631. 670. desgl. C. O. v. 11. März 1837, betr. die Bestrafung der Uebertretungen der in der erstgedachten Ordnung enthaltenen Vorschriften. G. S. S. 57.

2) a) **Verordnungen** v. 8. August 1832, 17. Febr. u. 22. August 1834. (s. z. §. 24. dies. Titels.)

b) C. O. v. 26. Decbr. 1833, betr. die Ausdehnung des in der Verordnung v. 8. Aug. 1832, vorgeschriebenen Verfahrens auf Geldentschädigungen für den zu Kanälen und Flußbauten abgetretenen Grund und Boden in der Provinz Brandenburg, Preußen u. Posen.

Auf Ihren Antrag vom 30. v. M. bestimme Ich, daß dasjenige bei Auszahlung der Entschädigungssummen für die zum Chausseebau abgetretenen Privatländereien abgekürzte Verfahren, welches Ich durch die Verordnung vom 8. August v. J. in der Kurmark vorgeschrieben und durch die Erlasse vom 17. Febr. und 22. Aug. d. J. auf Preußen und Posen ausgedehnt habe, in diesen drei Provinzen auch auf die Geld-Entschädigung für den zu Anlegung von Kanälen und zu öffentlichen Flußbauten abgetretenen Grund und Boden, von den Behörden angewendet werden soll.

G. S. de 1834. S. 8.

c) C. O. v. 18. Octbr. 1834, desgl. in Ansehung der Provinz Sachsen, und C. O. v. 25. März 1837, desgleichen für Schlesien und Pommern. (s. zu §. 24. dies. Titels.)

Inseln.

§. 67. In welchen öffentlichen Flüssen die entstehenden Inseln dem Staate gehören, oder von den Eigenthümern der Ufer in Besitz genommen werden können, wird nach Verschiedenheit der bisherigen Observanz, in den Provinzial-Gesetzbüchern bestimmt. (Th. I. Tit. 9. §. 242. sqq.)

Flussbette.

§. 68. Je nachdem die Inseln in einem Flusse dem Staate oder den Uferbesitzern gehören, fällt auch das vom Flusse verlassene Bette jenem oder diesen anheim. (Ebend. §. 270.)

§. 69. Auch der Staat ist, so wie ein jeder Privatbesitzer schuldig, das ihm zugefallene Flussbette oder dessen Werth, zur Entschädigung derjenigen Unterthanen, welche durch den neuen Canal des Flusses an ihrem Eigenthum gelitten haben, anzuwenden. (Ebend. §. 271.)

§. 70. Hat der Staat durch veranlasste Durchstiche dem Strome einen andern Lauf angewiesen: so ist er in allen Fällen berechtigt, über das verlassene Bette Verfügungen zu treffen.

§. 71. Er muss aber auch in diesen Fällen sowohl die Anwohner des verlassenen Canals, als diejenigen, über deren Grundstücke der neue Canal geführt ist, so wie bei Landstrassen, vollständig entschädigen.

Verordnungen v. 8. August 1832, 17. Febr. und 22. August 1833 und C. O. v. 26. Decbr. 1833.

C. O. v. 18. Octbr. 1834 und 25. März 1837, betr. das Verfahren bei Geldentschädigungen für den zu Flußbauten abgetretenen Grund und Boden; s. zu §. 66. dies. Tit.

§. 72. Eine gleiche Entschädigung haben auch die Fischereiberechtigten zu fordern, wenn der verlassene Canal von ihnen nicht mehr befischt werden kann, und der neue Canal ihnen nicht eine Fischerei von gleicher Art gewähret.

Fischerei.

§. 73. Der Fischfang in öffentlichen Strömen gehört zu den Regalien.

§. 74. Wem die Fischereigerechtigkeit, ohne Bestimmung gewisser

Gränzen, vom Staate verliehen worden, der kann dieselbe nur so weit ausüben, als sein Besitz am Ufer sich erstreckt.

§. 75. Wem die Fischerei bloss zum häuslichen Gebrauche verliehen ist, der kann sie weder verpachten, noch mit den gefangenen Fischen Handel treiben.

§. 76. Ist jedoch der Fischfang zum Hausgebrauche nicht gewissen bestimmten Personen, sondern einem Grundstücke und dessen Besitzern beigelegt: so kann er dem Pächter des Grundstücks, mit diesem zugleich, zu solchem Gebrauche überlassen werden.

§. 77. Uebrigens finden die allgemeinen Bestimmungen wegen der einer Person oder Familie beigelegten, oder mit einem Amte verbundenen Nutzungsrechte, auch auf die solchergestalt verliehene Fischerei-Gerechtigkeit Anwendung. (Th. I. Tit. 19. §. 12-28.)

§. 78. Auch sind der Umfang, die Gränzen, und Einschränkungen einer jeden Fischereigerechtigkeit gehörigen Orts festgesetzt. (Th. I. Tit. 9. §. 170-192.)

Pflicht des Staats.

§. 79. Gegen die dem Staate zukommende Nutzung der schiffbaren Ströme ist derselbe verpflichtet, für die zur Sicherheit und Bequemlichkeit der Schiffahrt nöthigen Anstalten zu sorgen. (§. 11. 12.)

Hafen und Meeresufer.

Zu vergleichen sind die Hafen- und Schiffahrts-Polizeiordnungen

a) für den Seehafen Memel, v. 10. Octbr. 1809. v. R. XIII. S. 836.
b) für den Hafen und die Binnengewässer von Danzig, v. 3. Jan. 1821. G. S. S. 21.
c) für Pillau, v. 14. März 1822. G. S. S. 89.
d) für Königsberg und das frische Haff, v. 14. März 1822. G. S. S. 96.
e) für Stettin und Swinemünde, v. 22. August 1833. G. S. S. 88.

2) C. O. v. 20. Juni 1822, wegen bewilligter Begünstigungen der inländischen Rhedereien.

In Erwägung der ungünstigen Verhältnisse, in welchen sich das Gewerbe der inländischen Rhederei seit mehreren Jahren befindet, und in Folge des, auf den Grund mehrseitiger Berathung, Mir gehaltenen Vortrages, daß die ungünstigen Zeitumstände auf das gedachte Gewerbe um so nachtheiliger einwirken, als die hiesiger Seits stets beobachteten Grundsätze einer mäßigen Abgaben-Belegung fremder Schiffe bei der Benutzung hiesiger Häfen, und einer gleichen Besteuerung der ein- und ausgehenden Waaren in fremden und inländischen Schiffen, in mehreren ausländischen Häfen, welche die Preußischen Schiffe besuchen, nicht gleichmäßig zur Anwendung kommen: habe Ich beschlossen, so lange jene ungünstigen, die Erhaltung dieses wichtigen Zweiges der innern Gewerbsamkeit bedrohenden Verhältnisse bestehen, dem gedachten Gewerbe größere Begünstigungen, als dies bisher der Fall gewesen ist, zu bewilligen. Ich verordne demnach:

1) die Küsten-Frachtfahrt von einem Preußischen Hafen nach einem andern inländischen Platze (cabotage), soll als ein ausschließlich inländisches Gewerbe angesehen und deren Betrieb nur inländischen Seeschiffern erlaubt sein, bei Strafe der Confiscation von Schiff und Gut, in sofern ein ausländischer Seeschiffer dabei betroffen wird.

Ausnahmen hiervon können nur in dringenden Fällen von den Provinzial-Behörden und nur zum allgemeinen Besten gestattet werden.

2) Es soll eine Erhöhung der bisherigen Hafen-Abgaben von ausländischen beladen ein- und ausgehenden Schiffen in allen Preußischen Häfen eintreten, dieselbe jedoch auf die Schiffe derjenigen Nationen keine Anwendung finden,

a) mit welchen Preußen wegen Behandlung ihrer Schiffe und deren Ladungen gleich den inländischen oder den am meisten begünstigten Nationen in Traktaten steht, und zwar unter den darin festgesetzten Bedingungen;

b) welche ihrerseits aus anderer Veranlassung die Preußischen Schiffe und deren Ladungen gleich den inländischen behandeln.

Mit dieser Beschränkung soll die Erhöhung nach folgenden Sätzen statt finden:

a) von eingehenden Schiffen 2 Rthlr — Sgr. pro Last von 4000 Pfd.
b) von ausgehenden - 1 - — - dito
c) von Schiffen, die nur bis zum vierten Theil oder weniger, ihrer Lastengröße beladen sind, beziehungsweise der halbe Satz, also
eingehend . . . . . 1 - — - dito
ausgehend . . . . . — - 15 - dito

Schiffe, die mit Ballast beladen sind, unterliegen dieser erhöheten Schiffs-Abgabe nicht.

Der Ertrag dieser Abgabe soll nicht als eine erhöhete Einnahme-Quelle der Staatskasse angesehen, sondern zum Besten der Rhederei, nach den von Ihnen, dem Handels-Minister, Mir deshalb zu machenden Vorschlägen, verwendet werden.

3) Um dem Rhederei-Gewerbe auch zugleich, soweit dies Seitens des Staats möglich ist, eine reelle Nahrungsquelle darzubieten, soll der Transport derjenigen Waaren, welcher für Rechnung des Staats Statt findet, vorzugsweise durch inländische Schiffe besorgt werden, weshalb Ich auf Meine besondere heute erlassene Order Bezug nehme.

Obige Bestimmungen treten Hinsichts der Anordnungen zu 1. und 3. sogleich, Hinsichts des 2ten Punkts aber, erst drei Monate nach Publikation dieser Order in Kraft, welche durch die G. S. zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, und hiernach das Erforderliche zu verfügen ist. G. S. S. 177.

3) Zu vergleichen sind ferner die Preußischer Seits geschlossenen Schiffahrts- und Handelsverträge:

a) mit Dänemark, v. 17. Juni 1818. G. S. S. 183.
b) mit England, v. 2. April 1824. (G. S. S. 117.) und v. 20. Mai 1826. (G. S. S. 50.)
c) mit Rußland, v. 11. März 1825. G. S. S. 57.
d) mit Meklenburg Schwerin, v. 19. Decbr. 1826. G. S. de 1827, S. 21.
e) mit Schweden und Norwegen, v. 14. März 1827. G. S. S. 39.
f) mit Brasilien, v. 9. Juli 1827. G. S. de 1828. S. 75.
g) mit Lübeck, Bremen und Hamburg, v. 4. Octbr. 1828. G. S. S. 135.
h) mit den vereinigten Staaten von Amerika, v. 1. Mai 1828. G. S. de 1829. S. 25.
i) mit Oldenburg, v. 26. Juli 1830. G. S. S. 114.
k) mit Oestreich v. 1. Mai 1831. G. S. S. 51.
l) mit den vereinigten Staaten von Mexiko, v. 18. Febr. 1831. G. S. de 1835. S. 21.
m) mit dem Königreich der Niederlande, v. 3. Juni 1837. G. S. S. 112.

desgleichen die oben II. 14. §. 10. allegirten Zoll-Vereinigungsverträge, und die Conventionen rücksichtlich der Schiffahrt auf der Elbe, Weser und dem Rhein. (s. zu §. 100. dies. Tit.)

§. 80. Die Hafen und Meeresufer, und was auf diese von der See angespült oder ausgeworfen wird, sind nach gemeinen Rechten ein Eigenthum des Staats.

§. 81. Jedoch begiebt sich derselbe des sogenannten Strandrechts, zum Besten der zur See Verunglückten.

§. 82. Jedes Orts Obrigkeit, und die zur Beobachtung des Strandes angesetzten Beamten, sind schuldig, dafür zu sorgen, dass gestrandete Sachen gerettet, erhalten, und den Eigenthümern zurückgegeben werden.

§. 83. Auch keine Privatperson darf solche gestrandete, von ihr gefundene Sachen sich anmaassen.

§. 84. Vielmehr sind dabei die von gefundenen Sachen im Ersten Theile Tit. 9. §. 19. sqq. gegebenen Vorschriften anzuwenden.

§. 85. Die Eigenthümer der gestrandeten Sachen sind schuldig, ausser den angelaufenen Kosten, ein billiges in den Strandungsordnungen jeder Provinz näher bestimmtes Bergelohn zu entrichten.

§. 86. Gestrandete Sachen, zu welchen kein Eigenthümer sich meldet, gehören dem Staate. (§. 80.)

§. 87. Gegen fremde Nationen, welche das Strandrecht noch ausüben, behält sich der Staat eben dieses Recht zur Schadloshaltung seiner verunglückten Unterthanen ausdrücklich vor.

1) **Publicandum** v. 31. Decbr. 1801, wegen der den Strandbewohnern in Westpreußen bei Strandung der Schiffe und bei dem Auffinden des Bernsteins obliegenden Pflichten.

Seine Königl. Majestät von Preußen ꝛc. ꝛc. Unser allergnädigster Herr, haben mißfällig wahrgenommen, daß die Verordnungen, welche von Zeit zu Zeit wegen des bei Strandungen, und bei Bergung Strand- und Seetriftiger Güter zu beobachtenden Verfahrens ergangen sind, von den Strandbewohnern in Westpreußen häufig außer Acht gelassen werden, und nicht selten die Mannschaft eines verunglückten Schiffes ihrer lieblosen Behandlung, so wie die Ladung ihren Räubereien ausgesetzt ist. Da der Grund hievon zum Theil in der Unbekanntschaft der Strandbewohner mit den vorhandenen gesetzlichen Vorschriften zu suchen ist, so haben höchstgedachte Seine Königl. Majestät für nöthig erachtet, die diesen Gegenstand betreffenden Verordnungen nebst den seit einiger Zeit ebenfalls öfters unbefolgt gebliebenen gesetzlichen Vorschriften, welche wegen des Einsammelns des Bernsteins ergangen sind, in einen kurzen Auszug zusammen fassen, und mit einigen, nach den veränderten Umständen nöthigen nähern Bestimmungen und Modificationen nachstehendermaßen zu Jedermanns Belehrung und zur genauen Befolgung bekannt machen zu lassen.

Erster Abschnitt

von dem bei Strandungen, und bei Bergung Strand- und Seetriftiger Güter zu beobachtenden Verfahren.

§. 1. Jeder Strandbewohner ist schuldig, so viel in seinen Kräften steht, dazu beizutragen, daß die auf der See in Gefahr gerathenden Schiffe in Sicherheit gebracht, oder, wenn sie verunglücken, die darauf befindliche Mannschaft und Ladung gerettet, und die letztere den Eigenthümern zurückgegeben werde.

§. 2. Alles was die Gefahr vermehren, oder die Rettung erschweren kann, muß ein jeder sorgfältig vermeiden.

§. 3. Niemand darf außer den von der Obrigkeit etwa angeordneten Feuerbaken, zur Nachtzeit auf den Höhen am Strande Feuer anzünden, bei ein- bis zehnjähriger Festungsstrafe und Ersetzung alles dadurch verursachten Schadens.

§. 4. Sobald ein Schiff in Gefahr kömmt, sind die Strandbediente und der Lootsen-Kommandeur befugt, alle zur Hülfsleistung erforderliche Mannschaft und Boote, wo sie am nächsten zu haben sind, aufzufordern, und ein jeder, an den solche Aufforderung ergeht, ist schuldig, derselben schleunigst Folge zu leisten.

§. 5. Ein Schiffer, welcher die geforderte Hülfsleistung verweigert, wird mit Zehn Thaler Geldbuße, und nach Beschaffenheit der Umstände, noch härter bestraft. Schiffer aber und Bauern, welche sich nach geschehenem Aufruf zur Rettung, entweder gar nicht einfinden, oder die von den Strandbedienten oder Lootsen-Commandeur erhaltenen Anweisungen nicht befolgen, haben verhältnißmäßige Gefängnißstrafe zu erwarten.

§. 6. Wenn jedoch die Strandbediente, der Lootsen-Kommandeur oder erfahrne Schiffer erklären, daß es ohne eigene Lebensgefahr nicht möglich sei, dem nothleidenden Schiffe zu Hülfe zu kommen, so kann niemand, der sich nicht freiwillig dazu entschließt, zur Hülfsleistung angehalten werden.

§. 7. Die Eigenthümer der gestrandeten Sachen sind schuldig, außer den aufgelaufenen Kosten, ein billiges Bergelohn zu entrichten, welches in Ermangelung eines gütlichen Uebereinkommens von dem Kommandeur und Admiralitäts-Collegio, nach dem Gutachten der Strand-Inspektoren, des Lootsen-Kommandeurs, oder erfahrner Schiffer, mit Rücksicht auf die Größe der überstandenen Gefahr, festgesetzt wird, jedoch in keinem Fall höher, als auf den dritten Theil des Werths der geborgenen Sachen, außer der für die gebrauchten Boote und Geräthschaften besonders zu leistenden Vergütigung bestimmt werden kann. Wenn jedoch dergleichen gestrandete Sachen

dem Fiscus als herrenloses Gut zufallen; so hat derjenige, welcher solche geborgen, oder doch gefunden und angezeigt hat, die Hälfte ihres Werths, nachdem zuvor die Kosten davon abgezogen, zu gewärtigen.

§. 8. Vor erfolgter Rettung darf niemand mit dem Schiffer, oder der Mannschaft des in Gefahr schwebenden Schiffes, über das zu erlegende Bergelohn in Unterhandlung treten, vielmehr ist jedes dieserhalb im Voraus geschlossene Abkommen unverbindlich.

§. 9. Wenn einem Schiffe, dessen Strandung unvermeidlich ist, auf irgend eine Art ein Zeichen gegeben worden, an welcher Stelle die Strandung mit der wenigsten Gefahr geschehen kann, so wird derjenige, welcher das Zeichen vorsätzlich an einen gefährlichen Ort versetzt, nach Verhältniß der Bosheit, und des gestifteten Schadens, mit ein- bis zehnjähriger Festungsstrafe belegt.

§. 10. Eben diese Strafe trifft auch den, der nach geschehener Aufforderung durch die Strandaufseher, Lootsen und andern Beamten, die ihm bekannten minder gefährlichen Strandungsplätze nicht anzeigt.

§. 11. Außer den Lootsen, Lizent- und Strandbedienten darf niemand ohne erhaltene Erlaubniß bei dem verunglückten Schiffe oder Gute sich finden lassen, widrigenfalls derselbe, wenn er auch einer unredlichen Absicht nicht überführt werden kann, mit körperlicher Züchtigung oder Gefängniß bis auf vier Wochen bestraft werden soll.

§. 12. Wer ohne erhaltene Erlaubniß, das verunglückte Schiff zu betreten, sich gewaltsam auf dasselbe drängt soll mit geschärfter Züchtigung und Einsperrung in eine Besserungsanstalt bis auf drei Jahre belegt werden, wenn gleich nicht erwiesen ist, daß er unredliche Absichten gehabt habe.

§. 13. Wer etwas von gestrandeten Sachen findet oder birgt, muß solches bei zehn und mehr Thaler Geld- oder verhältnißmäßiger Leibesstrafe, dem Eigenthümer, oder dem nächsten Strandbedienten, Domainen-Amte, Magistrate oder Dorfs-Schulzen sofort anzeigen, auch, wenn es angeht, das Gefundene an dieselben sogleich abliefern, und hat dafür das oben (§. 7.) bestimmte Bergelohn zu erwarten.

§. 14. Bei gleicher Strafe müssen auch die an den Strand getriebenen menschlichen Körper, ohne etwas von den Kleidern oder andern Habseligkeiten wegzunehmen, dem nächsten Strandbedienten oder der nächsten Obrigkeit angezeigt werden; zugleich aber muß derjenige, welcher dieselben wahrnimmt, ungesäumt die zur Rettung der Scheintodten vorgeschriebenen Mittel anwenden, insofern nicht die äußere Beschaffenheit des Leichnams klar zu erkennen giebt, daß dieselben ohne Erfolg sein würden.

§. 15. Wer gestrandetes Gut unterschlägt, oder auf irgend eine Weise dazu behülflich ist, wird als ein Dieb mit einer scharfen Züchtigung und zugleich mit Einsperrung in eine Besserungsanstalt auf eine den Umständen angemessene Zeit bestraft.

§. 16. Wer den Gestrandeten, um sie zu bestehlen, Gewalt zufügt, hat die Strafe eines Straßenraubes zu erwarten.

§. 17. Ein jeder, dem Sachen, die für gestrandetes Gut zu halten sind, zum Kauf oder Unterpfand angetragen werden, ist schuldig, sie anzuhalten, und dem nächsten Strand-Inspektor, oder der nächsten Obrigkeit zu überliefern. Wer wissentlich gestrandetes Gut, welches unterschlagen oder verheimlicht worden, kauft, oder zum Pfande annimmt, wird als ein Dieb bestraft.

§. 18. Hat außerdem jemand gestrandetes Gut zwar nicht wissentlich, aber doch mit Verabsäumung der gesetzlichen Vorsicht gekauft, oder zum Pfande genommen, so hat derselbe, nach Verhältniß der begangenen Nachlässigkeit, nachdrückliche Geld- oder Gefängnißstrafe zu leiden.

§. 19. Wer gestrandetes Gut, welches untergeschlagen oder verheimlicht worden, herbeischafft, erhält den vierten Theil des Werths zur Belohnung.

Zweiter Abschnitt

von der Befugniß, Bernstein zu suchen, und den bei dessen Auffindung zu beobachtenden Pflichten.

§. 1. Der Bernstein ist ein vorbehaltenes Eigenthum des Staats, und niemand darf sich dessen anmaßen, der nicht durch ausdrückliche Verleihung, oder auf andere Art, ein besonderes Recht dazu erworben hat.

§. 2. Auch darf ohne besondere Concession niemand mit rohem oder verarbeitetem Bernstein Handel treiben, bei Confiscation der Waare oder deren Werths, und willkührlicher Geld- oder Leibesstrafe.

§. 3. Wer, ohne zum Bernsteinsammeln befugt zu sein, solchen zufällig auffischt, gräbt oder findet, muß denselben sofort an den Berechtigten abliefern, und hat dafür den zehnten Theil des Werths zur Belohnung zu fordern.

§. 4. Die Belohnung fällt weg, wenn die Ablieferung nicht binnen drei Tagen nach dem Funde erfolgt.

§. 5. Wer den Fund auf Befragen des Richters ableugnet, oder ohne Befugniß vorsätzlich zum Bernsteinsuchen ausgegangen ist, wird als ein Dieb bestraft.

§. 6. Derjenige, welcher eine begangene Bernstein-Defraudation anzeigt, hat, wenn der Thäter überführt wird, den vierten Theil des in Beschlag genommenen Bernsteins, als Belohnung zu fordern.

Seine Königl. Majestät befehlen allen Strandbewohnern in Westpreußen, imgleichen den Westpreußischen Landes-Collegiis und andern obrigkeitlichen Behörden, sich nach dem Inhalt dieses Publikandi genau zu achten, und soll dasselbe durch den Druck öffentlich bekannt gemacht, auch in allen an der Seeküste belegenen Ortschaften in den Gerichtsstuben, Wirthshäusern und Schänken, zu jedermanns Nachricht angeschlagen werden. Gegeben Berlin, den 31. Decbr. 1801.

N. C. C. T. XI. S. 1281. No. 3. des Nachtrags zum Jahrgang 1802.

2) **C. O.** v. 13. März 1814, betr. die Aufhebung des wegen gestrandeter Sachen in Pommern ergangenen Edicts v. 4. April 1743.

Da das Edict v. 4. April 1743 die Zeit, nach deren Ablauf die auf die pommerschen Seeküsten gestrandeten Sachen für erledigtes und verfallenes Gut erklärt werden können, ohne Nothwendigkeit auf drei Jahre bestimmt; so will Ich, daß diese Bestimmung aufgehoben und abgeschafft sein und dagegen das kürzere Verfahren, welches das A. L. R. Th. II. Tit. 15. §. 84 und Th. I. Tit. 9. §. 31-42. vorschreibt, auch in Pommern eingeführt werden soll. G. S. S. 28.

3) **C. O.** v. 26. Mai 1819, betr. die Concurrenz des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten bei Strandungssachen.

Ich will auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 7. d. M. die durch die C. O. vom 23. Mai 1802. geordnete Theilnahme des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten an den Strandungssachen, auf die beiden Fälle:

1) wenn die Provinzialbehörden über die Zulässigkeit einer aus dem Retorsions-Recht zu entnehmenden strandrechtlichen Quote zweifelhaft sind, und

2) wenn die gestrandeten Gegenstände aus fremdem Fürsten- und Staatsgut bestehen, oder einer an Meinem Hofe accreditirten diplomatischen Person eigenthümlich angehören,

hiermit einschränken, und Ihnen demgemäß das Weitere überlassen.

v. K. J. B. 13. S. 249.

Dritter Abschnitt.

Von der Zollgerechtigkeit.

(s. zu §. 100. dies. Tit.)

Begriff.

§. 88. Das Recht, von denjenigen, welche sich der Hafen, Ströme, Wege, Brücken und Fähren bedienen, eine gewisse bestimmte Abgabe zu fordern, wird die Zollgerechtigkeit genannt.

§. 89. Der eigentliche Zoll wird von Sachen und Waaren; Brücken-, Fähr- und Wegegeld aber nur von den Personen, dem Viehe, und den Fuhrwerken, welche die Brücke, die Fähre, oder den Weg passiren, entrichtet.

Grundsätze von Verleihung und Erwerbung der Zollgerechtigkeit.

§. 90. Zoll, Brücken- und Wegegeld darf Niemand erheben, als dem das Recht dazu vom Staate verliehen oder aufgetragen worden.

§. 91. Nur allein der Staat kann die Zollabgaben, das Hafen- Wege- und Brückengeld bestimmen, und den Tarif darüber vorschreiben.

§. 92. Es macht in der Art des Rechts keinen Unterschied: ob die Abgabe im Tarif nach Geld, oder auf einen gewissen Theil der zollbaren Waaren bestimmt ist.

§. 93. Ohne einen vom Staate vorgeschriebenen Tarif kann weder Zoll, noch Wege- oder Brückengeld gefordert werden.

§. 94. Wer nach §. 51. eine Prahmgerechtigkeit hat, muss die Bestimmung der für das Uebersetzen zu nehmenden Abgabe vom Staate erwarten.

§. 95. So lange der Staat noch keine Abgabe festgesetzt hat, hängt die Bestimmung derselben in jedem einzelnen Falle, von dem Abkommen zwischen dem Berechtigten und denen, welche sich des Prahms bedienen wollen, ab.

§. 96. So lange ein Prahmberechtigter noch mit keinem Tarif vom Staate versehen ist, kann er den Reisenden, auch in derselben Gegend, nicht wehren, sich anderer Mittel zum Uebersetzen zu bedienen.

§. 97. Ueber Privatbrücken und Wege darf Niemanden ein Uebergang, zum Nachtheile der Zolleinkünfte des Staats, oder derer, welche von diesem berechtigt sind, gestattet werden.

Veränderungen in den Abgaben.

§. 98. Die von dem Staate einmal bestimmten Zollabgaben, Wege-, Prahm- und Brückengelder, dürfen von Privatberechtigten eigenmächtig nicht erhöht werden.

§. 99. Auch eine vom Staate vorgenommene Erhöhung solcher Abgaben ertheilt den Privatbesitzern noch kein Recht zu einer gleichen Steigerung des ihnen verliehenen Privatzolles oder Brückengeldes.

§. 100. So weit jedoch dergleichen Erhöhung sich bloss auf eine Veränderung des Münzfusses gründet, hat der Privatbesitzer auf die Zugestehung gleichmässiger Sätze rechtlichen Anspruch.

1) a) **Verordnung** v. 11. Juni 1816, wegen Aufhebung einiger, und Bestimmung anderer Wasser-, Binnen- und Provinzialzölle in den alten Provinzen der Monarchie.

Wir haben schon lange beabsichtigt, den Verkehr Unserer Unterthanen durch ein allgemeines und einfaches Grenzzollsystem von den Hindernissen zu befreien, welchen dasselbe bei der bisherigen, in ältern Zeiten gebildeten und verwickelten Zoll-, Durchgangs- und Handels-Abgaben-Verfassung, unterworfen war, und es sind hierzu, durch Aufhebung der Landbinnenzölle und verschiedener Aus- und Durchfuhr-Zoll- und Handels-Abgaben bereits annähernde Schritte geschehen.

Zu den wichtigsten Erleichterungen des Verkehrs gehört die allgemeine Aufhebung der Zölle im Innern der Monarchie. Ueberdies lassen Wir ein neues, den Umständen gemäßes Consumtions-Abgabensystem statt des bisherigen bearbeiten, welches einfacher und von lästigen Kontrollen befreit sein wird.

Die durch den Krieg so sehr vermehrten Staats-Bedürfnisse haben die Ausführung dieser Maaßregeln bisher nicht gestattet, sie können auch jetzt noch nicht alle eingeführt und auf alle Theile der Monarchie ausgedehnt werden, insonderheit nicht auf die neuen Ländererwerbungen, deren Akzise- und Zoll-Verfassung in ihren Abweichungen von dem System der ältern Provinzen noch näherer Prüfung bedarf, angewendet werden. Aber Wir beabsichtigen auch für diese eben dieselben Wohlthaten, und werden sie ihnen sobald immer möglich, zu Theil werden lassen. Vorerst wollen Wir, nach jetzt wieder hergestelltem Frieden, daß die Aufhebung der innern Zölle nunmehr sofort erfolgen soll, wobei Wir zunächst eine Begünstigung für das besonders wichtige Verkehr auf der Oder und eine erleichterte Verbindung Schlesiens mit der Ostsee beabsichtigen.

In Gemäßheit dessen verordnen Wir, wie folgt:

Welche Zölle aufhören sollen.

§. 1. Alle innere Waaren-, Pferde- ꝛc. Zölle, welche bis jetzt in den alten Provinzen des Staats, rechts der Elbe, für Unsere Kassen erhoben worden sind, sollen mit dem 16. Juli 1816. aufhören.

Von diesem Tage an werden demnach folgende Land- und Wasserzölle von dem Verkehr innerhalb Landes nicht mehr erhoben:

a) an der Havel zu Zehdenick, Liebenwalde, Oranienburg, Spandau, Potsdam, Brandenburg, Plaue, Rathenow und Havelberg;

b) an der Spree zu Beeskow, Fürstenwalde, Köpnick, Berlin;

c) an der Oder zu Krossen, Aurith, Frankfurth, Küstrin, Hohensaaten, Schwedt, Garz und Stettin;

d) an der Netze und Warthe zu Driesen und Landsberg, in sofern sie als ältere Provinzialzölle der Neumark bestehen;

e) an der Ucker zu Uckermünde;

f) die Elb- und Havelzölle zu Parey und Plaue und der Wasserzoll zu Neu-Ruppin;

g) der Schlesische und Neumärksche Provinzialzoll, sowohl vom Land- als vom Wasserverkehr mit den alten Staaten;

h) der Oderzoll zu Fürstenberg in der Nieder-Lausitz.

Bei der Einfuhr über Stettin, dauert daher als Strom- und Seezoll nur der Stettiner Lizent- und Swinemünder Fürstenzoll fort, beide sollen aber in Einen Satz zusammengezogen, nach einem solchergestalt vereinfachten und bereits vorgeschriebenen Tarif gehoben werden.

Welche Eingangszölle zu entrichten.

§. 2. Da hiernach der Oderkours mit einem besondern Eingangszoll, außer dem noch bestehenden Ersatzoll belegt bleibt; so verordnen Wir, der nothwendigen Gleichstellung wegen, daß der für Stettin zu entwerfende Tarif auch für die übrigen Wasser-Eingangspunkte links der Oder vom 16. Juli 1816. an, in Anwendung treten soll.

Nach diesem Tarif wird daher der Zoll von dem Verkehr aus dem Auslande erhoben:

a) an der Peene zu Demmin, so lange bis die Steuerverfassung Pommerns links der Peene vollständig organisirt ist, jedoch nur beim Eingang und mit der Bestimmung, für das rechte Peene-Ufer oder die Oder aufwärts;

b) an der Havel zu Zehdenick von allem Eingange, von welchem im vorigen §. nicht die Rede war;

c) an der Havel zu Havelberg von allem Verkehr aus dem Auslande.

Das Verkehr über Havelberg vom Inlande in das Inland, ist diesem Zolle nicht unterworfen, sondern derselbe trifft nur diejenigen fremden Waaren, welche vom linken Elbufer über Havelberg eingeführt werden mögten;

d) an der Elbe zu Parrey, ganz desgleichen.

Mit diesen, obwohl im Innern des Landes belegenen, jedoch nur das Verkehr mit ausländischen Gegenständen treffenden Zöllen, wird alsdann eine Veränderung eintreten, wenn die Elbzoll-Verfassung geordnet werden kann. Wir befehlen jedoch, daß hierzu die nöthigen Einleitungen sofort getroffen werden;

e) an der Spree zu Beeskow;

f) an der Oder zu Krossen;

g) an der Oder zu Aurith.

Die Zollerhebungen an den zuletzt genannten drei Orten gehen nur das Verkehr mit der Nieder-Lausitz an; sie sollen aber ebenfalls aufhören, sobald die mit Unserm Staate vereinigten Sächsischen Lande dieselbe Konsumtions-Abgabe und Zollverfassung, welche Wir für Unsere gesammte Monarchie, oder für den mit jenem Lande zusammenhängenden Theil derselben bestimmen, erhalten haben werden.

Für das eingehende Kaufmannsholz wird auf diesen Punkten an Eingangszoll die Hälfte des ganzen Zolles erhoben, welcher bisher auf dem Wege von Zehdenick bis Havelberg einschließlich bei den zu berührenden Zollstätten an Passage- und Schleusenzoll zu entrichten war, und die Unser Minister der Finanzen und des Handels nach Maaßgabe des Tarifs vom 20. Mai 1799, in einer besondern Rolle berechnen lassen wird.

Gehet das Holz durch, so ist außer dem Eingangszoll, der bisherige Transitozoll unter Beobachtung der gewöhnlichen Förmlichkeiten zu entrichten.

Von den Ausgangs=Zöllen.

§. 3. Die Aufhebung der Zölle im Innern, erfordert eine anderweite Bestimmung bei der Ausfuhr stromwärts. Im Allgemeinen sollen hierbei dieselben Grundsätze angenommen werden, welche bei den Ausfuhren über See, land- und stromwärts, auf der östlichen Grenzlinie der Monarchie leitend sind.

Wir bestimmen daher:

Bei der Ausfuhr ins Ausland über die §. 2. genannten Punkte, sollen von dem gewöhnlichen Ausgangszolle frei sein:

a) Getreide,
b) Kaufmannsholz,
c) alle im Lande und zwar in den Städten verfertigte Manufaktur- und Fabrikwaaren,
d) alle inländische, der Verzehrungssteuer unterworfene Gegenstände, wenn die Steuer nach den städtischen Sätzen entrichtet ist,
e) alle Fabrikate des platten Landes unter derselben Bedingung,
f) alle Produkte des inländischen Bergbaues,
g) alle fremde Produkte und Fabrikate, welche den Ersatzzoll oder die Verbrauchssteuer getragen haben.

Wir ermächtigen aber zugleich Unsern Minister der Finanzen und des Handels, denjenigen Gegenständen, deren Absatz Erleichterung verdient, vorzüglich solchem inländischen, bei denen es auf Beförderung ländlicher Nebengewerbe ankömmt, die Befreiung von Ausfuhrzoll zu bewilligen, auch wenn davon die städtische Konsumtionsakzise nicht entrichtet ist.

Ausfuhrzollpflichtig bleiben, so lange ein anderes Abgabensystem noch nicht eingeführt ist, alle Ganz- oder Halbfabrikate und sonstige der Konsumtionssteuer unterworfene Verzehrungsgegenstände des platten Landes, wenn sie die städtische Akzise nicht getragen haben, und zwar nach denselben Sätzen, welche bei der Ausfuhr über Swinemünde an Lizent- und Fürstenzoll statt finden, jedoch mit Ausnahme derjenigen, welchen Unser Minister der Finanzen und des Handels, nach der obigen Bestimmung, den Ausfuhrzoll zu erlassen nöthig oder nützlich findet.

Ist übrigens ein Artikel aus besondern Rücksichten zeitweise mit einem Ausfuhr=Impost belegt, so muß der Impost bei der Ausfuhr gleichfalls entrichtet werden.

Von den Schleusen=Abgaben.

§. 4. Die Schleusen=Abgaben an den Stromschleusen zu Liebenwalde, Oranienburg, Spandau, Brandenburg und Rathenow, imgleichen zu Beeskow, Fürstenwalde und Berlin, überhaupt an allen Schleusen, wo das Schleusengeld bisher als ein zweiter Zoll erhoben wurde, sollen mit den innern Wasserzöllen zugleich aufgehoben sein und es soll an deren Stelle ein Schleusen-Aufzugsgeld treten, welches ohne Rücksicht auf die geladenen Güter, blos vom Gefäß oder Floß zu entrichten ist, und zwar bei jeder zu passirenden Schleuse nach folgenden Sätzen:

	Rtl.	gGr.
Von einem Elbkahn, Schute oder Gelle, beladen	2	—
unbeladen	-	12
Von einem Oderkahn und allen andern zum Waarentransport bestimmten kleinern Fahrzeugen,		
beladen	1	—
unbeladen	-	8
Fischerkähne, Anhänge, Handkähne, Nachen, Gondeln sollen frei durchpassiren, wenn sie mit größern Kähnen zugleich schleusen.		
Wenn sie aber einen besondern Aufzug verlangen zahlet das Stück	-	6
Von jeden 20 Stücken Floßholz, sie seien in Boden, Tafeln, Pletzen, Karinen oder auf irgend eine andere Art verbunden .	-	12

Dieses Schleusen=Aufzugsgeld trägt allein der Schiffer und ist dieser gesetzlich nicht berechtigt, solches den Eigenthümern der Waare anzurechnen; doch steht ihm frei, sich darüber mit dem Eigenthümer, bei Bedingung der Fracht, zu vereinigen.

In Ansehung der Schleusen auf den Kanälen und kleinern Gewässern, für deren Gebrauch das Schleusengeld nicht als ein zweiter Zoll entrichtet wird, hat es dagegen bei der jetzigen Einrichtung vor der Hand noch sein Bewenden.

Von den Kanal-Abgaben.

§. 5. In den Abgaben für die Benutzung der Kanäle, wird durch die gegenwärtige Verordnung für jetzt noch nichts Allgemeines geändert; da die Abgaben indeß auf die Waaren gelegt sind, und hiedurch die Natur von Waarenzöllen, wider Unsere Absicht annehmen, so wird Unser Minister der Finanzen und des Handels sich unverzüglich damit beschäftigen, die Kanal-Abgaben in ein Schiffsgefäßgeld zu verwandeln.

Dieses Schiffsgefäßgeld wird hiernächst, wie das Schleusen-Aufzugsgeld, allein von dem Schiffer übernommen, ohne daß er dafür dem Eigenthümer der Waaren nach beendigter Fahrt, gesetzlich etwas anrechnen kann, indem ihm übrigens frei stehet, dieserhalb sich mit dem Eigenthümer, bei Bedingung der Fracht, zu einigen.

Bis dahin, da die Bestimmungen wegen des Schiffsgefäßgeldes erfolgen können, bleibt es in Ansehung der Kanal-Abgaben noch bei der jetzigen Verfassung.

Um aber auch schon jetzt Unserm Hauptzwecke, der Erleichterung des innern Verkehrs näher zu kommen, sollen vom 16. Juli 1816 an, die Finow-Kanal-Gefälle nicht mehr an verschiedenen, sondern an Einer Stelle, in Einer Summe gehoben werden, und es sollen hierbei die geringeren Sätze, welche zur Zeit bei dem Friedrich-Wilhelms-Kanal gelten, zum Maaßstabe dienen.

Von den Privat-Zöllen.

§. 6. Unserm obgedachten Zwecke, das Verkehr zu erleichtern, stehen die Kommunal- und Privatzölle entgegen. Wir verordnen demnach, wie es das allgemeine Beste erfordert, die gleichzeitige Aufhebung aller Kommunal- und Privatzölle an der Havel, Spree, Oder, Warthe und Netze, ohne Rücksicht auf die Person des Berechtigten; Wir bestimmen jedoch hierbei Folgendes:

a) Der Stettiner Stadtzoll, so lange er sich für das Oderverkehr unschädlich zeigt, soll noch fortbestehen, jedoch mit dem Stettiner Lizent- und Swinemünder Fürstenzoll in eine Rolle verbunden, von Unseren Zollbeamten gleichzeitig erhoben und der Ertrag von Monat zu Monat der Stadt-Kasse überwiesen werden.

b) Die Berechtigten sollen vollständige Entschädigung erhalten, sei es durch unablösliche Renten, oder durch Kapital-Zahlungen in jährlichen getheilten Summen, worüber in jedem einzelnen Falle, mit Rücksicht auf den Ertrag dieser Zölle, nähere Bestimmung Unsers Finanz-Ministers erfolgen wird.

Die Berechtigten müssen aber ihren Anspruch, nach gesetzlicher Bekanntmachung dieser Unserer Verordnung, ohne Verzug bei der Regierung ihrer Provinz anmelden, ihre Berechtigung darthun, den Rein-Ertrag nach gehörig beglaubigten Zollrollen im Durchschnitt der sechs Jahre 1801 bis 1807 erweisen, und zugleich die Hebungsregister und Verwaltungsrechnungen von diesen Jahren der Regierung zur Aufbewahrung überliefern. Die Regierungen bestimmen das Entschädigungs-Quantum provisorisch, und lassen dasselbe in monatlichen Ratis sofort auszahlen.

Das Ministerium der Finanzen und des Handels prüft die Entschädigungssummen und setzt solche dauerhaft fest. Will sich der Berechtigte nicht damit begnügen; so muß die Entschädigung im Wege Rechtens ausgemittelt werden. Während der Dauer des Rechtsstreits, läßt das Finanz-Ministerium die von ihm festgesetzte Summe zahlen.

c) Die zur Hebung der Kommunal- und Privatzölle angestellten Beamten, werden von Uns übernommen, und sollen entweder nach den für Unsere Staatsdiener bestehenden Grundsätzen pensionirt oder ihrem frühern Verhältniß und Einkommen gemäß, wieder angestellt werden.

Von den Kämmerei-Antheilen.

§. 7. Eine gleiche Entschädigung soll statt finden für die Kämmereien, welche bisher an den für Unsere Kassen erhobenen Zoll- und Schleusengefällen, Antheil gehabt haben.

Von den Beamten.

§. 8. Unsere Zollbeamte, welche durch die Aufhebung der Zölle dienstlos werden und sich zur Wiederanstellung nicht eignen, sollen die grundsätzliche Pension, die Dienstfähigen aber nach Möglichkeit baldige Wiederanstellung erhalten, und diese bis dahin ihr rechtmäßiges in bisheriger Qualität als Zollbeamten gehabtes Einkommen, vollständig zu genießen haben.

Straf-Bestimmungen.

Wir vertrauen den Handel- und Schifffahrttreibenden, daß sie den Zweck dieser Unserer Verordnung erkennen, und die verbleibenden, oder in die Stelle der aufgehobenen anderweit zu bestimmenden Zollabgaben, um so gewissenhafter entrichten werden.

Um jedoch für den entgegengesetzten Fall sowohl Unsere Zolleinkünfte zu sichern als den rechtlichen Kaufmann gegen den Nachtheil der Defraudation zu schützen, finden Wir nöthig, folgende Strafen festzusetzen.

Wer eine Zolldefraudation mit bloß zollpflichtigen Objekten unternimmt, also solchen, welche mit Lizenten, Ein- und Ausfuhrzöllen, dem Ersatz- oder Durchfuhrzoll belegt sind, hat im ersten Falle die Strafe der achtfachen Gefälle-Entrichtung verwirkt, und muß außerdem die gewöhnlichen Gefälle nachzahlen.

Im ersten Wiederholungsfalle tritt die Strafe des zwölffachen, im zweiten des sechszehnfachen Gefällebetrages neben der Nachzahlung der gewöhnlichen Gefälle, im dritten Wiederholungsfalle aber, außer der vorigen Strafe, die gänzliche Untersagung des Gewerbes, ein.

Zur Zuerkennung der geschärften Strafen, genügt es, wenn rechtlich feststehet, daß eine Zolldefraudation unternommen ist, ohne daß solche mit denselben Objekten, die in dem frühern Falle der Gegenstand der Defraudation waren, beabsichtigt sein darf.

Sind die Objekte, außer dem Zoll, auch mit der Akzise belegt, so findet neben der Zolldefraudations-Strafe, auch die auf Akziseverbrechen ruhende Strafe statt.

Für die Strafe haftet, wenn der Denunziat nicht sofort andere hinlängliche Sicherheit leistet, das Objekt nebst den Transportmitteln, so weit solche zur Deckung der Strafen erforderlich sind. G. S. S. 193.

b) **Verordnung** v. 29. October 1821, wegen Herabsetzung des Schleusengeldes von kleinen Fahrzeugen bis auf die Hälfte des in der Verordnung v. 11. Juni 1816 bestimmten Betrags. G. S. S. 188.

c) Vergl. **Tarif** zur Erhebung der Schleusengefälle am Klodnitzkanal, v. 21. Decbr. 1819. G. S. de 1820. S. 29. u. **C. O.** v. 25. Febr. 1836, betr. die Abänderung des vorstehenden Tarifs. G. S. S. 165.

d) Vergl. **Tarif** zur Erhebung der Kanalgefälle bei der Bielawer-, Gromader-, der Bromberger Stadt- und den Bromberger Kanal-Schleusen, v. 16. Septbr. 1822. G. S. S. 212.

e) **Regulativ** v. 19. Mai 1823, wegen Erhebung der Schiffahrts-Abgaben auf dem Lippestrom.

§. 1. Es soll eine Abgabe von den auf dem Lippestrom fahrenden Schiffern nach vorstehendem Tarif entrichtet, und deren Ertrag ausschließlich zur Unterhaltung, Verbesserung und Erweiterung der Schiffbarkeit dieses Stroms verwandt werden.

§. 2. Zu diesem Zwecke werden Hebungsstellen zu Hamm, Lünen, Haltern und Wesel errichtet.

§. 3. Die Stelle zu Hamm erhebt die Abgaben für die Stromstrecke:

a) nach und von Lippstadt, und

b) von oberhalb Beckinghausen bis Hamm in der Berg- und von Hamm nach Lünen in der Thalfahrt.

§. 4. Die Stelle zu Lünen erhebt die Abgaben für die Strecke:

a) von Lünen und Beckinghausen nach Hamm,

b) von unterhalb Hamm bis Beckinghausen oder Lünen, und von da weiter nach Haltern.

§. 5. Die Stelle zu Haltern erhebt die Abgaben für den Stromtheil:

a) von Haltern bis Lünen und von unterhalb Lünen bis Haltern;

b) von da nach Dorsten und umgekehrt von Dorsten nach Haltern.

§. 6. Die Stelle zu Wesel erhebt die Abgaben von Wesel bis Dorsten, und umgekehrt von Dorsten nach Wesel.

§. 7. Zu Dahl und Dorsten werden Zahlungsscheine-Abnehmer angestellt, bei denen die Scheine von denjenigen Ladungen oder Fahrzeugen abgegeben werden müssen, welche allda ihre Endbestimmung erreichen.

§. 8. Wenn ein Fahrzeug mit oder ohne Ladung an einer Hebungsstelle, sei es in der Thal- oder Bergfahrt, ankommt und keinen Zahlungsschein vorzeigen kann, so muß die Abgabe, nach dem Tarif und nach vorstehender Eintheilung der Hebungsstellen, vom Anfange der Stromstrecke, wenn gleich diese nur theilweise befahren ist, bezahlt werden. Die Zwischen-Schifffahrt zwischen zwei Hebungsstellen, ohne daß deren eine berührt wird, ist frei.

§. 9. Die Abgabe wird nach dem Gewicht der Ladungen, und dieses nach der Einsenkung der Fahrzeuge berechnet. Zu diesem Zwecke soll die Ladungsfähigkeit derselben von den Aichungsbehörden ermittelt und festgesetzt werden.

§. 10. Schiffer und Flößer sind verpflichtet, bei der Hebungsstelle, wo die Ladung oder das Floß zuerst ankommt, oder wo Ersteres ursprünglich eingenommen und Letzteres gemacht wird, eine manifestirende, im Falle gemischter Ladung, nach Klassen abgesonderte Anzeige zu machen, und daselbst die Abgabe von einer Strecke zur andern zu entrichten.

§. 11. Ueber die Entrichtung der Abgaben wird ein Schein, wofür Ein Silbergroschen und Drei Pfennige zu entrichten sind, ausgestellt, welcher gleich nach Ankunft jeder Hebungsstelle zum Vermerk vorgezeigt, und bei der letzten abgegeben werden muß. Auch müssen die Scheine, in dem §. 7. vorgesehenen Falle, zu Dahl und Dorsten abgegeben werden; wogegen aber dem Schiffer oder Flößer sofort ein Revers oder Rückschein unentgeldlich eingehändigt wird.

§. 12. Wer die in den §§. 10. und 11. gegebenen Vorschriften unbefolgt läßt, verfällt in eine Strafe von Einem bis Fünf Thalern. Wer es unternimmt, sich dieser Abgabe auf irgend eine Art zu entziehen, verwirkt eine Strafe, welche dem vierfachen Betrage dieser Abgabe gleich ist. Im Wiederholungsfalle soll nach Analogie der Verordnung vom 26. Mai 1818 wegen der Zoll- und Verbrauchssteuern von ausländischen Gegenständen ꝛc. §. 112. die Strafe verdoppelt, und im dritten und mehrfachen Falle angemessene Zuchthaus- und Gefängnißstrafe eintreten.

G. S. S. 115.

f) C. O. v. 31. Decbr. 1826, wegen Entrichtung des Schleusengeldes auf der Saale und Unstrut nebst Tarif.

Um die Schifffahrt und Holzflösserei auf der Saale und Unstrut zu erleichtern, bestimme Ich nach Ihren Vorschlägen:

1) Vom 1. Februar 1827 ab, sollen alle auf der Saale und Unstrut von der Schifffahrt und der Holzflösserei bisher erhobenen Abgaben, sie mögen zur Staatskasse oder an Privatberechtigte entrichtet sein, aufhören. Ausgenommen sind hievon nur die Abgaben, die von dem Flößholz auf der Saale bei Saaleck und Kösen zur Staatskasse erhoben, und unverändert beibehalten werden.

2) Statt dieser aufhörenden Abgaben soll künftig auf der Saale und Unstrut an sieben Hebestellen, zu Calbe, Alsleben, Halle, Weißenfels, Freiburg, Nebra und Artern, ein Schleusengeld nach dem beigefügten Tarif entrichtet werden.

Jedoch überlasse Ich es Ihrer nähern Erwägung der Umstände: ob an der Hebestelle zu Calbe der Tarif schon jetzt zur Anwendung zu bringen, oder mit der Erhebung der bisherigen Abgaben daselbst einstweilen noch zu verfahren sei.

3) Die zur Hebung von Abgaben bisher berechtigten Kommunen und Privatpersonen sollen für den erleidenden Verlust, nach der Bestimmung des Gesetzes vom 26. Mai 1818. §. 19, entschädigt werden. G. S. de 1827. S. 9.

g) C. O. v. 1. März 1828, über die Abgabenerhebung von der Schiffahrt vom Pregel zum Memelstrom nebst Tarif.

Um die Abgaben, welche bisher von der Schifffahrt vom Pregel zum Memel-

strom erhoben worden, einfacher zu ordnen, und zu ermäßigen, bestimme Ich auf Ihren Bericht vom 16. Februar c. Folgendes:

1) Es sollen alle bisher auf dem Pregel oberhalb Königsberg, auf der Deime und auf den beiden Friedrichsgraben für die Staatskassen erhobenen Abgaben, in soweit sie verpachtet sind, mit Ablauf der Pachtzeit, und in soweit dies nicht der Fall ist, sofort aufhören. Zu diesen aufgehobenen Abgaben gehören: das Baumgeld zu Königsberg und zu Tapiau, der Zoll von den Gemüsekähnen zu Tapiau, das Schleusengeld bei Labiau, der Deimezoll und die beiden Friedrichsgraben-Zölle, die Quittowa, das Treidel-Dammgeld am kleinen Friedrichsgraben, das Rekognitionsgeld von ausländischem Holze u. s. w.

2) Statt der aufgehobenen Abgaben soll für die Benutzung der Deime und der beiden Friedrichsgraben zur Schifffahrt, ein Gefäßgeld nach dem beiliegenden von Mir vollzogenen Tarif, an zwei Hebestellen, zu Labiau und zu Klein-Friedrichsgraben erhoben werden.

Tarif

der Abgaben von der Schifffahrt auf der Deime und dem großen und kleinen Friedrichsgraben.

Es wird entrichtet:

		Rthlr.	Sgr.
1)	von einer Wittine oder Struse	4	—
2)	- einem Boydack	2	20
3)	- einer Schluppe oder einem halben Boydack	1	10
4)	- einem Kahn, der 15 Lasten und mehr tragen kann	1	10
5)	- einem Kahn von 8 bis 14 Lasten	—	20
6)	- einem Kahn, der 2 bis 8 Lasten tragen kann	—	10
7)	- einer beladenen Trifft (Holzfloß)	1	10
8)	- zwanzig Stück Holz in Flößen	—	5

Allgemeine Bestimmungen.

a) Unbeladene Gefäße, wohin auch solche gerechnet werden, die außer dem Gepäcke und Mundvorräthe der Mannschaft nicht mehr als eine Last Ladung haben, zahlen nur die Hälfte obiger Sätze.

b) Kähne, welche nicht zwei Lasten tragen, und Kähne, die bloß zum Fischfang dienen, sind frei.

c) Die Abgaben werden entrichtet so oft eine Hebestelle passirt wird.

d) Sie werden vom Schiffer getragen, wenn bei Uebernahme der Fracht nicht ausdrücklich ein Anderes bedungen ist.

e) Wo bisher für die Oeffnung von Zugbrücken eine Abgabe erhoben ist, da kann dies auch ferner geschehen; doch sollen für einen einfachen Aufzug nicht mehr als 1 Sgr., und für einen doppelten nicht mehr als 2 Sgr. erhoben werden.

f) Wer durch spezielle Rechtstitel von der Entrichtung der aufgehobenen Abgaben befreit war, der soll auch ferner von Erlegung dieser Schiffahrts-Abgaben frei sein.

g) Von Transporten, die für unmittelbare Rechnung des Staats geschehen, werden die Schifffahrts-Abgaben nicht erhoben.

h) Wer es unternimmt, sich den in diesem Tarife bestimmten Abgaben auf irgend eine Weise zu entziehen, der soll, neben der verkürzten Abgabe, deren vierfachen Betrag als Strafe erlegen.

i) Bei Kontraventionen findet das Verfahren, welches in der Steuerordnung vorgeschrieben ist, Statt, und die Strafen werden wie andere Steuerstrafen verwendet.

G. S. S. 41.

h) Vergl. **Tarif** zur Erhebung der Schleusengefälle vom Plauer Kanal v. 14. November. 1824. G. S. S. 220.

i) *a)* **C. O.** v. 24. Juli 1828, wegen Erhebung der Schiffahrtsabgaben auf den Wasserstraßen zwischen der Oder und der Elbe, nebst Tarif.

Ich genehmige, nach Ihrem gemeinschaftlichen Antrage, aus den im Berichte vom 18. v. M. auseinandergesetzten Gründen, daß zur Erleichterung der Schiff-

fahrt auf den Wasserstraßen von der Oder zur Elbe, die auf dem Finow- und auf dem Friedrich-Wilhelms-Kanal bisher erhobenen Kanal- und Schleusengefälle, so wie die andern Nebenabgaben an Akzidenz-Zettelgeldern u. s. w., imgleichen die bei den Stromschleusen zu Oranienburg, Spandow, Fürstenwalde, Berlin, Brandenburg und Rathenow nach den Bestimmungen vom 11. Junius 1816 entrichteten Schleusengelder aufgehoben werden. Nur die Brücken-Aufzugsgefälle nach den bisher Statt gefundenen Sätzen werden beibehalten. Statt der abgeschafften Gefälle soll nach dem beigefügten, von Mir heute vollzogenen, Tarif ein Schiffsgefäßgeld, auf dem Finow-Kanal bei Liebenwalde und Neustadt-Eberswalde, und auf dem Friedrich-Wilhelms-Kanal bei Neuhaus und Brieskow, imgleichen bei den Stromschleusen von Oranienburg, Spandow, Fürstenwalde, Berlin, Brandenburg und Rathenow erhoben werden. Ich überlasse Ihnen, wegen Bekanntmachung und Ausführung dieser Maaßregel das Erforderliche anzuordnen, und den Termin, mit welchem die neue Einrichtung eintreten soll, zeitig zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetsorder und der, derselben beigefügte Tarif, werden mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß darnach vom 1. Januar 1829 an, verfahren werden soll.

Tarif

nach welchem die Schifffahrts-Abgabe auf den Wasserstraßen von der Oder zur Elbe, und umgekehrt (mit Ausschluß des Plauer Kanals) erhoben werden soll.

Vom 18. Juni 1828.

Es wird entrichtet:

A. Von einem Schiffsgefäße,

1) bei einer Tragfähigkeit von mehr als 1200 Zentner Vier Thlr.
2) - - - - - - - 900 - Drei -
3) - - - - - - - 600 - Zwei -
4) - - - - - - - 200 - Einen -
5) von kleineren Fahrzeugen .... Funfzehn Silbergroschen.

Kähne, welche mit Brennmaterialien, rauher Fourage, Schilf und Rohr, Ziegeln, Bau- und Pflastersteinen und Dünger beladen sind, zahlen nur die Hälfte vorstehender Sätze.

Kähne, welche außer dem Gepäcke und der Schiffsprovision keine Ladung haben, entrichten nur ein Drittheil der Sätze von 1. bis einschließlich 5.

Handkähne, Gondeln, Fischerkähne, Fischdröbel, und andere kleine Fahrzeuge, welche nicht zum Befrachten gebraucht werden, sind frei, wenn sie keinen eigenen Aufzug verlangen, sondern mit größeren Kähnen zugleich durchschleusen, und dieses beim Passiren der Kanäle gleich bei der ersten Schleuse für den ganzen Kanal deklariren.

B. Vom Floßholze wird für jedes Stück Ein Silbergroschen entrichtet. Unverbundenes Holz wird nicht durch die Schleusen gelassen.

Sind die Holzflösse beladen: so wird, außer der Abgabe zu B., noch der Satz A. 4. entrichtet.

Zusätzliche Bestimmungen.

1) Vorstehende Abgabe wird entrichtet, so oft eine Hebestelle passirt wird.

2) Sie wird vom Schiffer getragen, in sofern bei Uebernahme der Fracht nicht ausdrücklich ein Anderes bedungen ist.

3) Außer den vorstehenden Abgaben, werden nur noch allein die Brückenaufzugs-Gelder, nach den bisher üblichen Sätzen, erhoben; alle übrigen Abgaben sind abgeschafft.

4) Bei der Verwaltung, Erhebung und Entrichtung dieser Abgaben, imgleichen bei der Bestrafung der Uebertretungen und beim Verfahren gegen die Angeschuldigten, finden die Bestimmungen der Steuerordnung vom 8. Februar 1819. §§. 56 bis 59., 61., 64., 83., 84., 86., 88. bis 93 und 95, Anwendung.

Die durch Kontraventionen verwirkten Strafen werden so verwendet, wie es bei Kontraventionen gegen die Steuergesetze vom 8. Februar 1819, und 30. Mai 1820, geschieht. G. S. S. 107.

β) C. O. v. 7. Aug. 1830, enthaltend Modificationen der vorstehenden Verordn.

Auf Ihren Bericht vom 3. v. M. will Ich, zur Erleichterung des Verkehrs, die Schifffahrts-Abgabe auf den Wasserstraßen zwischen der Elbe und Oder für die unbeladenen Kähne auf den sechsten Theil der Abgaben, welche durch den Tarif vom 24. Juli 1828 für die beladenen Kähne festgesetzt sind, hierdurch ermäßigen, und zugleich nach Ihren Anträgen genehmigen, daß der Tarif vom 24. Juli 1828 mit vorstehender Abänderung auch auf den kleinern Wasserstraßen im Bezirke der Regierung zu Potsdam, unter nachfolgenden näheren Bestimmungen, eingeführt werde.

I. Die bisher auf dem Ruppiner und Templiner Kanal, nach älteren Verordnungen, für die Staatskassen erhobenen Abgaben an Wasserzöllen, an Schleusen- und Schleusen-Aufzugs-, an Kahn-, an Mannschafts- und Stätte-Geldern, oder unter welchen andern Benennungen sie entrichtet worden, sollen abgeschafft und nicht mehr erhoben, dagegen aber künftig Schifffahrts-Abgaben nach dem Tarife vom 24. Juli 1828 entrichtet werden, und zwar für die Schifffahrt und Flösserei

a) im Ruppiner Kanal, so oft die Thiergarten-Schleuse bei Oranienburg,

b) im Templiner Kanal, so oft die Kannenberger-Schleuse passirt wird.

II. Die Schleusenabgabe, welche auf der obern Havel bei den Stromschleusen zu Bredereiche und Zehdenick, nach den Bestimmungen der Verordnung wegen Aufhebung der Wasserbinnenzölle vom 11. Juni 1816, bisher entrichtet wurde, soll künftig nicht mehr, sondern an deren Statt eine Schifffahrts-Abgabe nach dem Tarife vom 24. Juli 1828 und zwar so oft erhoben werden, als die Schleuse bei Zehdenick passirt wird.

III. Folgende für die Benutzung von Schifffahrts- und Flösserei-Anlagen bisher bestandene Abgaben werden ganz erlassen:

1) die Abgabe für die Schifffahrt und Flösserei innerhalb des Werbeliner Kanals,
2) die Rhinfluß- und Schleusengelder, welche in Alt-Ruppin, und
3) die Abgaben für die Flösserei und Schifffahrt im Nahmitz-Graben und Emster Fließ, welche in Lehnin,
4) die Abgaben für die Flösserei und Schifffahrt im Nauenschen Graben, welche bei den Schleusen in Brieselang und bei Nieder-Neuendorf entrichtet werden müssen;
5) die gleichen Abgaben für Benutzung des Storkower Kanals,
6) imgleichen der Schleuse in der Dahme bei Prieros,
7) die Schleusen- und Flösserei-Gefälle, welche bei Groß-Köritz, und
8) bei der Schleuse zu Mellen entrichtet werden;
9) die Schleusengefälle zu Trebbin und Groß-Beuthen, wie auch
10) die gleichen Gefälle von den Floßschleusen zu Wittstock.

IV. Die hin und wieder üblichen Brückenaufzugs-Gelder bleiben vorerst bestehen.

V. Für Benutzung der Abladeplätze bei den Kanälen auf längere Zeit als einen Monat, kann, nach Verhältniß des benutzten Raumes, eine angemessene Gebühr durch das Finanzministerium bestimmt werden.

Das Finanzministerium hat diese Anordnung alsbald öffentlich bekannt zu machen und zur Vollziehung zu bringen, auch Etats und Rechnungen hiermit belegen zu lassen. G. S. S. 117.

2) **Gesetz** v. 26. Mai 1818, über die Zoll- und Verbrauchssteuer von ausländischen Waaren und den Verkehr zwischen den Provinzen (G. S. S. 65.), so wie **Verordnung**, das mit den zollvereinten Staaten vereinbarte Zollgesetz und die demselben entsprechende Zollordnung betr., v. 23. Jan. 1838; s. zu II. 14. §. 10.

3) a) Vergl. die **Zollvereinigungsverträge** mit auswärtigen Staaten z. II. 14. §. 10. desgl. die **Schiffahrts- und Handelsverträge** z. §. 80. dies. Tit. desgl.

b) Elbeschiffahrtsakte v. 23. Juni 1821. (G. S. de 1822. S. 9.) und **Genehmigungs-Urkunde** einiger Ergänzungen derselben vom 8. Juni 1825. (G. S. S. 173.) so wie **Convention**, das Revisionsverfahren auf der Elbe betr., v. 23. Juni 1821 (G. S. de 1822. S. 107.) nebst Verlängerung derselben v. 10. März 1834 (G. S. S. 69.) und **Verträge** mit Anhalt-Köthen, Dessau und Bernburg v. 17. Juli 1828 und 17. Mai 1832, wegen gegenseitiger Aufhebung des Elbzolls (G. S. de 1828. S. 95. G. S. de 1832. S. 145.)

c) Weserschiffahrtsakte v. 10. Septbr. 1823 (G. S. de 1824. S. 22.), **Separatconvention** mit Bremen, bezüglich auf den §. 15. derselben de eodem (G. S. de 1824. S. 54.) und **Genehmigungsurkunde** einiger Ergänzungen derselben v. 14. Febr. 1826 (G S. S. 25.)

d) Rheinschiffahrts-Ordnung und **Uebereinkunft** zwischen den Uferstaaten des Rheins v. 31. März 1831 (G. S. S. 73.) und **Verordnung** v. 30. Juni 1834, wegen Anwendung derselben auf die Binnenschiffahrt auf dem Rhein, (G. S. S. 145.) so wie **Verordnung** v. 30 Juni 1834, wegen Einrichtung der Rheinzollgerichte und des gerichtlichen Verfahrens in Rheinschiffahrts-Angelegenheiten. (G. S. S. 136.) und **Genehmigungsurkunde** der in dem Protokolle der Rheinschiffahrtskommission vom 1. December 1834 enthaltenen ergänzenden Bestimmungen zur Rheinschiffahrtsakte vom 31. März 1831, v. 14. Juni 1835. (G. S. de 1836. S. 121.)

e) Vertrag mit Anhalt Bernburg wegen der Schiffahrtsabgaben auf der Saale v. 17. Mai 1831. (G. S. S. 57.)

4) **Gesetz** v. 20. März 1837, betr. die Bestrafung der Tarifüberschreitungen bei Erhebung von Communicationsabgaben; f. zu II. 20. §. 238. u. flgde.

Zollbefreiungen.

§. 101. Zollbefreiungen können nur durch ausdrückliche Provinzialgesetze, oder durch besondere Privilegia oder Verträge begründet werden.

Gesetz v. 26. Mai 1818, wegen der Zoll- und Verbrauchssteuer. §. 27. und **Zollgesetz** v. 23. Jan. 1838. §. 23. (f. z. II. 14. §. 10.)

§. 102. Allgemeine Zollbefreiungen, welche der Staat der Handlung zum besten festsetzt, ist derselbe auch auf die Befreiung von Privatzöllen auszudehnen wohl befugt.

§. 103. Doch gilt, wegen der dem Privatberechtigten alsdann zukommenden Entschädigung, alles das, was wegen Aufhebung und Einschränkung der Privilegien überhaupt verordnet ist. (Einleit. §. 74. 75.)

§. 104. Alles, was zum eignen Gebrauche des Staats oder des Landesherrn und seiner Hofhaltung transportirt wird, geniesst in der Regel, wo nicht Provinzialgesetze und besondere Verfassungen ein Anderes mit sich bringen, die Befreiung auch von den Privatzöllen.

§. 105. Diese Landesherrliche Zollfreiheit aber kann an Privatpersonen bloss zu deren Begünstigung, mit dem Nachtheile anderer Privatzollberechtigten, nicht abgetreten werden.

§. 106. Eben so gelten einzelne Zollbefreiungen, oder sogenannte Freipässe nur in den Zollstätten des Staats; nicht aber zum Nachtheile der Privatzollberechtigten.

Nebenzölle.

§. 107. Ein Zollberechtigter darf die ihm angewiesene Zollstätte ohne Genehmigung des Staats nicht verlegen.

§. 108. Zur Bequemlichkeit der Reisenden können, so weit es ohne Nachtheil eines Dritten geschieht, Nebenzölle angelegt werden.

§. 109. Doch sind Privatberechtigte nicht befugt, dergleichen Einrichtungen ohne Vorwissen des Staats zu treffen.

Pflichten der Reisenden, den Zoll nicht zu verfahren.

Zollordnung v. 23. Januar 1838. §. 29. und flgde. in Betreff der Zollstraßen. f. zu II. 14. §. 10.

§. 110. Niemand darf, zum Nachtheile des Zolles, die Reisenden von

der Zollstrasse ableiten, oder ihnen, bei Bereisung derselben, Hindernisse in den Weg legen.

§. 111. Niemand, der zollbare Waaren führt, darf, innerhalb des Zolldistrikts, von der ordinairen Zollstrasse abweichen, und Nebenwege zur Vermeidung des Zolles aufsuchen.

§. 112. Wer jedoch auf dem gewöhnlichen, zu seiner Wohnung führenden Wege, zwar einen Theil der Zollstrasse, nicht aber die Zollstätte selbst passirt, ist die Zollabgaben zu entrichten nicht schuldig.

§. 113. Auch da, wo zur Unterhaltung der Landstrassen oder Brükken nur ein Wege- oder Brückengeld festgesetzt ist, darf, dem Staate oder dessen Beliehenen zum Nachtheile, kein Nebenweg gesucht werden.

§. 114. Wem also die Anlegung neuer Wege oder Brücken zu seiner Bequemlichkeit gestattet worden, der darf nicht zulassen, dass dieselben zum Nachtheile des Staats oder eines Privatberechtigten gemissbraucht werden.

§. 115. Jeder Reisende ist schuldig, sich an der Zollstätte, zur Entrichtung des Zolles, auch unerfordert zu melden, und die bei ihm befindlichen Waaren getreulich anzuzeigen.

§. 116. Auch derjenige, dem eine Befreiung zu Statten kommt, ist von der Meldung im Zollamte nicht ausgenommen; und muss auf Erfordern sein Angeben bescheinigen.

Pflichten der Zollberechtigten.

§. 117. Jeder Zollberechtigte muss solche Anstalten treffen, wodurch die Zollstätte Jedermann kenntlich gemacht werde, und die von den Reisenden nicht leicht übersehen werden können.

§. 118. Eben so muss der Zollberechtigte dafür sorgen, dass diejenigen, welche sich zu Entrichtung des Zolles, Wege-, Fähr- oder Brükkengeldes melden, nicht ungebührlich aufgehalten, sondern prompt abgefertigt werden.

§. 119. Die Zollbedienten, welche ihre Pflicht darunter nicht beobachten, sollen nicht nur nach Inhalt der Zollgesetze bestraft, sondern auch zum Ersatze alles aus der Versäumniss durch ihre Schuld entstandenen Schadens angehalten werden.

Zolldefraudationen.

§. 120. Niemand soll, zum Nachtheile des Zollberechtigten, den Zoll verfahren, oder zollbare Waaren verschweigen.

§. 121. Wer innerhalb des Zolldistricts auf Nebenwegen den Zollstätten vorbeigegangen ist, wird als ein Zolldefraudant angesehen.

§. 122. Damit sich Niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne: so sollen auf den Strassen, welche zu einer Zollstätte führen, die gewöhnlichen Zollstangen errichtet und beständig unterhalten werden.

§. 123. Was von Verfahrung des Zolles verordnet ist, gilt auch in Ansehung des vom Staate festgesetzten Wege-, Fähr- und Brückengeldes.

§. 124. Wie die zum Nachtheile des Staats vorsätzlich begangenen Zolldefraudationen durch Confiscation und sonst zu bestrafen, ist in den Criminalgesetzen verordnet.

§. 125. Zolldefraudationen zum Nachtheile eines Privatberechtigten sollen nach Vorschrift seines Privilegii geahndet werden.

§. 126. Ist in diesem keine Strafe bestimmt, und auch in Provinzialgesetzen keine Vorschrift enthalten: so muss der Zolldefraudant entwe-

der den zehnfachen Betrag der zu entrichten gewesenen Abgabe als Zoll erlegen, oder nach eigener Wahl die Sache, an welcher die Defraudation begangen worden, dem Zollberechtigten überlassen.

§. 127. Ist die im Privilegio bestimmte Strafe härter, als diejenige, welche die allgemeinen oder Provinzialgesetze vorschreiben: so muss das Privilegium, gleich einem Gesetze gehörig publicirt werden.

§. 128. Die Strafgefälle bei Zolldefraudationen kommen allemal demjenigen zu, dessen Rechte durch die Defraudation beeinträchtigt worden.

§. 129. Wer, um dem Wege- und Brückengelde sich zu entziehen, unerlaubte Nebenwege sucht, soll, wenn nicht anderweitige rechtsgültige Strafbestimmungen vorhanden sind, die schuldige Abgabe vierfach, nebst dem etwanigen Pfandgelde entrichten.

Gesetz wegen Untersuchung und Bestrafung der Zollvergehen, v. 23. Jan. 1838. f. z. II. 14. §. 10.

Wem das Erkenntniss über Zolldefraudationen gebühre.

§. 130. Jeder Privatberechtigte ist befugt, die Zolldefraudanten innerhalb seines Zolldistricts anzuhalten, zu pfänden, und zur gesetzmässigen Strafe zu ziehen.

§. 131. Alle Obrigkeiten und Gerichte innerhalb solchen Districts sind schuldig, dem Berechtigten die Pfändung der Zolldefraudanten in ihrem Gebiete zu verstatten, und ihm gegen etwanige Widersetzung hülfreiche Hand zu leisten.

§. 132. Sobald der angebliche Uebertreter die Defraudation leugnet, oder sonst auf rechtliches Gehör sich beruft, muss die Sache von den ordentlichen Gerichten des Orts, wo der Zoll sich befindet, gesetzmässig untersucht, und darüber erkannt werden.

§. 133. Auch ausserhalb des Zolldistricts kann der Zollberechtigte die Uebertreter verfolgen, und ihre Verkümmerung bei den Gerichten des Orts, wo sie betroffen werden, nachsuchen.

§. 134. Die Untersuchung und Entscheidung eines über die Contravention entstandenen Streits gehört alsdann vor die Gerichte des Orts, wo der Uebertreter betroffen worden.

§. 135. Doch kann der Zollberechtigte verlangen, dass die Sache vor seine Gerichte gezogen, und bei ermangelnder sonstiger Sicherheit der Uebertreter, zur Verwahrung im Arreste, an dieselben ausgeliefert werde.

Wem das Erkenntniss über streitige Zollrechte gebühre.

§. 136. Wird demjenigen, der das Recht eines Zolles, Brücken- oder Wegegeldes behauptet, das Recht selbst bestritten: so gehört die Untersuchung und Entscheidung vor das Landes-Justizcollegium der Provinz.

§. 137. Behauptet der, welcher einer Uebertretung halber in Anspruch genommen wird, eine Zollbefreiung auf den Grund eines besondern, oder auch eines allgemeinen Privilegii seiner Standesgenossen: so muss die Sache gleichergestalt bei dem Landes-Justizcollegio der Provinz erörtert und entschieden werden.

1) **Gesetz** wegen Untersuchung und Bestrafung der Zollvergehen, v. 23. Jan. 1838. f. z. II. 14. §. 10.

2) **Verordnung** wegen Einrichtung der Rheinzoll-Gerichte und des gerichtlichen Verfahrens in den Rheinschiffahrtsangelegenheiten v. 30. Juni 1834. G. S. S. 136.

3) Siehe übrigens wegen des Verfahrens in Zoll-Defraudationssachen. A. G. O. I. 35. §. 34. Anh. §. 243. flgde.

Obliegenheiten der Zollberechtigten.

§. 138. Jeder Privatinhaber einer Zoll-, Brücken-, Fähr- oder Wegegelds-Gerechtigkeit ist schuldig, die Strassen, Wege, Fähren und Brücken innerhalb des ihm angewiesenen Districts, auf eigene Kosten in sicherem und tauglichem Stande zu erhalten.

§. 139. Für allen Schaden, der den Reisenden aus der Unterlassung dieser Pflicht entsteht, muss der Zoll- oder Brückengelds-Berechtigte haften.

§. 140. Doch kann ihm ein Schade, welcher durch blossen Zufall, oder durch eigene Schuld und Unvorsichtigkeit der Reisenden entstanden ist, nicht zugerechnet werden.

Vierter Abschnitt.

Vom Postregal.

I. Begriff des Postregals.

§. 141. Der Staat hat die ausschliessende Befugniss, Posten und Marktschiffe anzulegen, und den Lauf derselben zu ordnen.

§. 142. Damit der Staat diese Anstalten zum gemeinen Besten unterhalten könne, und wegen deren Benutzung gesichert sei, darf Niemand etwas unternehmen, welches unmittelbar zur Schmälerung der Posteinkünfte gereicht.

Ausschliessende Rechte der Posten, wegen Beförderung von Briefen und Sachen;

§. 143. Alle versiegelte oder verschlossene Briefe, wohin auch die zugenäheten gehören, ingleichen alle Pakete von Vierzig Pfund und darunter sollen nur durch die Post verschickt werden.

Verordnung vom 12. Juni 1804, betr. mehrere Abänderungen der Vorschriften über das Postregal. (extractweise Nr. 1 u. 2.) N. C. C.

Wir Friedrich Wilhelm ꝛc. Thun kund und fügen hiermit zu wissen, daß bei Verwaltung Unseres Postregals verschiedene Abweichungen in den Vorschriften des A. L. R. von den Grundsätzen der Postordnung und Reglements bemerkt, und zu deren nähere Berichtigung und Ergänzung Vorschläge geschehen sind. Nachdem Unsere Gesetz-Commission darüber mit ihrem Gutachten gehört, und Uns von Unserm General der Cavallerie, wirklichen Geheimen Staatsminister ꝛc. und General-Postmeister Grafen von der Schulenburg, und Unserm Großkanzler, wirklichen Geheimen Staats- und Justizminister von Goldbeck, darüber Vortrag gemacht worden; so beschließen Wir hierdurch nachstehende nähere Bestimmungen und Zusätze:

1. Berichtigung des §. 143.

Alle versiegelte und verschlossene Briefe, wohin auch die zugenäheten gehören, imgleichen alle Pakete von 40 Pfund und darunter, desgleichen alle baaren Gelder, ungemünztes Gold und Silber, Juwelen und Pretiosa, ohne Unterschied des Gewichts, sollen nur durch die Post verschickt werden.

2. Zusatz zwischen §§. 143 und 144.

Niemand darf mehrere Briefe unter ein Couvert oder in ein Paket verschließen, und solche zu Schmälerung der Posteinkünfte unrichtig deklariren; im ersten Uebertretungsfall werden die vierfachen, im zweiten die achtfachen und im dritten die zwölffachen Postgefälle verwürkt.

§. 144. Niemand darf Briefe von Andern einsammeln, und zum Nachtheile der Posteinkünfte unter seinem Couvert versenden.

§. 145. Nur diejenigen werden davon ausgenommen, welche ihrer

eignen Geschäfte wegen, oder aus andern besondern und erheblichen Ursachen, dergleichen fremde Briefe den ihrigen beizuschliessen genöthigt sind.

Verordnung v. 12. Juni 1804. Nr. 3. (s. zu §. 143. d. T.)

3. Zusatz zwischen §§. 145 und 146.

Niemand darf Briefe unter andere Sachen, welche nach einer geringern Taxe befördert werden, verpacken, und auf diese Art die Posteinkünfte schmälern, bei Strafe von Zehn Thalern für jeden auf diese Art der geordneten Taxe entzogenen Brief.

§. 146. Eben so wenig dürfen mehrere an verschiedene Empfänger, oder von verschiedenen Versendern an Einen Empfänger, bestimmte Pakete von vorgedachtem postmässigen Gewichte, unter Einen Umschlag zusammengepackt, und der Post solchergestalt entzogen werden.

§. 147. Es steht zwar einem Jeden frei, seine Briefe oder postmässigen Pakete durch eigene Boten oder Fuhren abzuschicken;

1) **Verordnung** v. 12. Juni 1804, extractweise Nr. 4. (s. den Anfang zu §. 143. d. T.)

4. Zusatz zu §. 147.

Der Bote oder Fuhrmann darf aber nur für ihn allein gedungen werden und muß auf das Ueberbringen seiner Briefe und Pakete ausschließlich eingeschränkt sein.

2) **C. O.** v. 24. Jan. und **Rescript** v. 4. Febr. 1822, betr. die Versendung der Briefe und Pakete durch eigene Boten.

(Auszug der C. O. v. 24. Januar 1822.)

Die Bestimmung des A. L. R. Thl. II. Tit. 15. §. 147., daß Jedem freistehe, seine Briefe oder postmäßigen, das heißt, noch nicht 40 Pfund wiegenden, Pakete durch eigene Boten oder Fuhrleute zu versenden, setzet voraus, daß der Bote oder Fuhrmann nur von einer Person gedungen sei. Es ist daher nicht erlaubt, daß ein Bote oder Fuhrmann von Mehreren als Einem gedungen werde, und Bestellungen jener Art von andern Personen als derjenigen, die ihn gedungen hat, übernehme.

v. K. J. B. 19. S. 170.

3) **Circulare** des General-Postamts betr. die Versendung der Briefe und Pakete durch Schiffer, v. 14. Juni 1822.

Obwohl die Postordnung vom 26. Novbr. 1782, Abschnitt XVI. §. 1 und 7. und die §§. 143 und 150. Tit. XV. Thl. II. des A. L. R. ausdrücklich bestimmen, daß sowohl verschlossene Briefe, als postmäßige Packete, mithin solche, die 40 Pfund und darüber wiegen, ausschließlich mit der Post und nicht mit Schiffern befördert werden sollen, auch dabei ein Unterschied für Strom- und Seeschiffer nicht gemacht ist, so hat sich doch ergeben, daß hierauf nicht gehörig geachtet und von den Postämtern besonders die Seeschiffer nicht hiebei hinreichend controllirt werden. Den Postämtern wird daher hierdurch zur Pflicht gemacht, folgende Grundsätze sich hiebei künftig zur Richtschnur dienen zu lassen.

1) Kein Schiffer darf sich, der Regel nach, in Gemäßheit obgedachter Gesetze mit der Beförderung verschlossener Briefe und postmäßiger Packete befassen, nur denen, die ausschließlich von einem Absender gedungen und befrachtet, und deshalb einem expressen Boten gleich zu achten sind, stehet dieses in Absicht der Briefe und Packete dieses Absenders frei.

2) Findet aber dennoch, eintretender Umstände wegen, eine solche Beförderung durch einen Schiffer statt, so muß letzterer dieserhalb sich bei der Post-Station des Abgangs-Orts oder des Orts der Ankunft melden, und eine Karte lösen, wofür er das Porto erlegt, welches im erstern Falle für den Transport des Briefes oder Packets zu Lande, und in sofern der Bestimmungsort im Auslande liegt, bis zur Grenze, und im zweiten ebenmäßig von der Grenze bis zum Bestimmungsorte entrichtet werden muß.

3) Nur den seewärts aus fremden Häfen eingehenden Schiffern soll es von jetzt an nachgelassen werden, für jeden Adressaten ihrer Ladung Einen verschlossenen Brief mitzubringen, und ohne Entrichtung von einigem Porto selbst zu bestellen, wobei für die mit Stückgütern beladenen Schiffe nicht sowohl die Zahl der

Collis, als die Zahl der verschiedenen im Manifeste benannten Empfänger berücksichtigt werden soll. Dieser Brief darf jedoch nicht über ein Loth wiegen. Bei schwereren Briefen behält es bei der allgemeinen Bestimmung sein Bewenden.

4) Die in einen Seehafen eingehenden Schiffer sind verpflichtet, der ersten Zollbehörde alle bei sich habende verschlossene Briefe vorzulegen, damit sie in eine Karte eingetragen werden können, und hiernächst an Eidesstatt zu declariren, daß sie sonst keine weiter bei sich führen. In diese Karte müssen auch diejenigen Briefe, die ohne Erlegung des Porto, dem Schiffer ad 3. selbst zu bestellen nachgelassen ist, jedoch separatim, mit aufgeführt werden. Nach dieser Karte wird bei dem Postamte das ad 2. geordnete Porto entrichtet.

5) Für jeden verschwiegenen Brief erlegen der inländische Absender, so wie der Schiffer, und zwar letzterer ohne Unterschied, ob er ein Einländer, oder ein Unterthan anderer Staaten ist, jeder eine Strafe von Zehn Thalern und für jedes nicht angegebene postmäßige Packet eine solche von 50 Rthlr. Dem Denuncianten wird der vierte Theil der Strafe zugebilligt. Im Wiederholungs-Falle der Contravention wird diese Strafe verdoppelt. Die an Eidesstatt abzugebende Declaration wird, wenn sie als falsch befunden ist, noch besonders nach näherer Bestimmung des A. L. R. Thl. II. Tit. 20. §. 1410. geahndet.

v. K. Annalen B. 6. S. 360.

§. 148. Niemand aber darf, bei solcher Gelegenheit, fremde Briefe oder postmässige Pakete zur Bestellung annehmen.

§. 149. Eben so wenig ist dies Reisenden erlaubt.

§. 150. Will Jemand besonderer Umstände oder Ursachen wegen sich eines Reisenden, eines Fuhrmanns oder Schiffers, zur Fortschaffung seiner Briefe oder postmässigen Pakete bedienen: so muss er es dem Postamte anzeigen, und sich mit selbigem über das Porto abfinden.

Verordnung v. 12. Juni 1804, extractweise Nr. 5. (s. den Anfang zu §. 143. d. T.)

5 Berichtigung des §. 150.

Will jemand, besonderer Umstän[d]e oder Ursachen wegen, sich eines Reisenden, eines Fuhrmanns oder Schiffers, oder überhaupt einer sich darbietenden Gelegenheit, zur Fortschaffung seiner Briefe oder postmäßigen Pakete bedienen;

so muß der Reisende, Fuhrmann, Schiffer rc. sich vor der Abreise im Postamte melden, darüber eine ordentliche Karte entnehmen, solche im Postamte des Bestimmungsorts abgeben, und das gesetzmäßige Porto davon berichtigen.

Bei Versendungen durch expresse Boten bedarf es in der Regel der Meldung im Postamte und Ertheilung der Postkarte nicht, ausgenommen an denjenigen Orten, wo die Lokalität die Einführung dieser Ordnung nothwendig macht.

Hiervon wird das Publikum von dem General-Postamte besonders unterrichtet.

§. 151. Der Reisende, der Fuhrmann, oder Schiffer darf die Briefe oder postmässigen Pakete nicht eher annehmen, bis er sich hinreichend überzeugt hat, dass es mit Genehmigung der Post geschehe.

wegen Fortschaffung der Reisenden.

§. 152. Wer sich zu einer Reise von mehr als Einer Meile aus einer Stadt, wo ein Postamt errichtet ist, eines gedungenen Fuhrmannes bedienen will, muss es dem Postamte anzeigen, und zu seiner Legitimation den gewöhnlichen Zettel lösen.

§. 153. An Orten, wo die Post nur Boten hält, bedarf es zu gedungenen Fuhren keines solchen Zettels.

§. 154. Auch ist dergleichen nicht nöthig, wenn Jemand mit eigenen Pferden einen Andern, oder dessen Sachen, umsonst fortschafft.

1) **Verordnung** v. 12. Juni 1804, extractweise Nr. 6. 7. u. 8. (s. den Anfang z. §. 143. dies. Tit.)

6. Abänderung der §§. 152 und 154.

Anstatt der hinwegfallenden §§. 152 und 154. wird hierdurch verordnet,

§. 152. a) Niemand darf sich auf einer Postroute mit Miethspferden stationsweise befördern lassen, oder dazu Pferde hergeben, auch darf auf einer Reise nicht anders als mit Postpferden gewechselt werden, wenn vom Angespann für Bezahlung die Rede ist.

b) Dahingegen steht einem jeden frei, sich mit eigenen Pferden, oder auch mit Pferden guter Freunde in sofern sie unentgeldlich gestellt werden, Relais legen zu lassen.

c) Reisende, welche mit Extra-Post oder eigenen Pferden angekommen sind, können sich in der Regel mit Lohnpferden weiter befördern lassen, wenn sie sich am Ort der Ankunft drei Tage, das ist 72 Stunden lang aufgehalten haben. Da wo bereits kürzere Fristen bestimmt sind, behält es dabei sein Bewenden.

Hiervon macht jedoch die Residenz Berlin, nach dem Avertissement vom 13. Januar 1792, in so weit eine Ausnahme, daß kein Reisender, welcher daselbst mit Extrapostpferden angekommen ist, mit Lohnfuhren weiter gehen, oder zurückreisen kann, und zwar ohne Einschränkung auf einen bestimmten Zeitraum.

7) Berichtigung und Zusatz zu §. 153.

a) Derjenige, welcher Personen für Lohn oder Vergeltung fahren läßt, ist schuldig, diese Fuhre, wenn sie über eine Meile geht, vor der Abfahrt dem dasigen, oder zunächst zu berührenden Postamte anzuzeigen, sich zu seiner Legitimation den geordneten Fuhrzettel verabreichen zu lassen, und die Gefälle dafür bis an den Bestimmungsort zu berichtigen.

b) Die Verbindlichkeit, den Fuhrzettel zu entnehmen, liegt lediglich dem Fuhrmann ob, und kann der Reisende nur in so fern mit besprochen werden, als er sich bei Defraudationen dieser Gefälle thätig bewiesen hat.

c) Wird die Lohnfuhre vom Lande oder aus einem Orte, wo kein Postamt, Postwärterei, oder Fuhrzettel-Expedition vorhanden ist, geleistet, und berührt der Fuhrmann auf der Poststraße, welche er zu halten verbunden ist, ein Postamt, Postwärterei oder Fuhrzettel-Expedition; so ist derselbe schuldig, wenn er die übernommene Fuhre weiter verrichten will, den Postfuhrzettel bei vorgedachter Postanstalt, welche er zuerst berührt, und zwar auf die Meilenzahl von dem Orte der Abfahrt an, bis zum Orte der Bestimmung zu lösen; gehet aber nur die Reise bis an einen der vorgedachten Orte, so kann er zur Entrichtung der Fuhrzettel-Gefälle nur dann angehalten werden, wenn er die Person wieder an den Ort der Abfahrt zurückbringt.

8. Abänderung §. 154.

Die Art der Erhebung der Fuhrzettel-Gefälle, so wie die Ausnahme von Erlegung derselben und der Anspruch auf Gratiszettel ist durch besondere Fuhr-Reglements und Circularia bestimmt.

2) **Verordnung** v. 26. Mai 1820, wegen des Zwangsgebrauchs der Extrapostfuhren.

In der Absicht, den durch die Edikte vom 11 April 1766 und 12. Juni 1804 angeordneten Zwangsgebrauch der Extrapostfuhren soweit zu ermäßigen, als eine Vereinigung des Bedürfnisses der Posteinrichtung mit dem Interesse der Gewerbtreibenden und des reisenden Publikums es zuläßt, verordnen Wir für diejenigen Provinzen Unsers Staats, in welchen das A. L. R. mit seinen Deklarationen wegen des Postregals, und die älteren Postgesetze eingeführt sind, auf den Antrag Unsers Staatsministerii, nach vernommenem Gutachten Unsers Staatsraths, wie folgt:

1) Der Postzwang erstreckt sich allein auf den Fall, da der Reisende mit einem gedungenen Gespann, Extrapost oder Lohnfuhre, an einem auf einer Postroute gelegenen Stationsorte angekommen ist, und von da mit einem andern gedungenen Fuhrwerk weiter fahren will.

2) Reisende, die mit einem gedungenen Gespann, Extrapost oder Lohnfuhre,

an einem Poststationsorte ankommen, dürfen von nun an schon 24 Stunden nach ihrer Ankunft mit andern Miethspferden ihre Reise fortsetzen.

3) Werden ihnen die verlangten Postpferde nicht binnen einer Stunde nach der Bestellung gegeben, oder ist die Postbehörde nicht im Stande, ihnen auf ihr Begehren einen verdeckten Wagen zu stellen, da sie doch einen solchen anderweitig miethen könnten, so ist ihnen erlaubt, auch innerhalb der vorbestimmten 24stündigen Frist mit einem andern Lohnfuhrwerk weiter zu fahren.

Diese Bestimmungen sollen auch für die Residenz Berlin gelten.

4. Die Uebertretung der Vorschriften über den Zwangsgebrauch der Extrapostfuhren soll, mit Aufhebung der bisherigen Strafbestimmungen, sowohl an dem Reisenden, als an demjenigen, welcher die Pferde für Bezahlung gestellt hat, mit einer Geldstrafe von zehn Thalern geahndet, diese Strafe auch im Wiederholungsfalle verdoppelt werden. G. S. S. 71.

3) **Verordnung** v. 10. Jan. 1824, wegen Bestrafung des bei Lohnfuhren vorgenommenen Pferdewechsels und einer einzuführenden Abgabe auf Personenfuhren der Lohnkutscher.

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 24. v. M., die Sicherstellung der gesetzlichen Vorrechte der Post-Anstalten betreffend, bestimme Ich hierdurch:

1) daß es als eine Umgehung der Vorschriften des Gesetzes vom 26. Mai 1820 betrachtet, und mit der unter Nr. 4. angedroheten Strafe geahndet werden soll, sowohl, wenn Miethskutscher oder Lohnfuhrleute auf der Poststraße, außerhalb dem Stationsorte, die Pferde wechseln, als auch, wenn sie in größerer oder geringerer Entfernung die Straße mit der Absicht verlassen, außerhalb derselben andere Pferde vorzuspannen.

Ich setze hierdurch

2) fest, daß in- und ausländische Miethskutscher und Lohnfuhrleute mit dem 1. März d. J. von einer jeden auf mehr als zwei Postmeilen sich erstreckenden Personenfuhre, von Orten, oder über Orte, woselbst Postanstalten bestehen, Einen Silbergroschen für Pferd und Meile, ohne Rücksicht auf die Zahl der Personen, als Abgabe an die Postkasse entrichten sollen.

Inländische Fuhrleute bezahlen die Abgabe an die Post des Orts, von dem sie abreisen, oder wenn sich daselbst keine Postanstalt befindet, in der Station, welche sie auf ihrer Fahrt zuerst berühren. Ausländische Fuhrleute entrichten solche an dem ersten diesseitigen Stationsorte, von demselben an gerechnet.

Die Quittung der Post dient dem Fuhrmann zur Legitimation gegen die zur Kontrolle verpflichteten Post-, Polizei-, Zoll- und Steuerbeamten und gegen die Gendarmen.

Die Umgehung der Postabgabe unterwirft den Fuhrmann der im Gesetze vom 26. Mai 1820. Nr. 4. angedrohten Strafe, von welcher jedoch der Reisende nicht betroffen wird.

Das Staatsministerium hat diese Bestimmungen zur allgemeinen Kenntniß zu bringen und das General-Postamt wegen der Ausführung unter 2. das Erforderliche anzuordnen. G. S. S. 16.

4) **Rescript** des Finanzministerii v. 29. Febr. 1824, betr. die Entrichtung der Lohnfuhr-Abgabe.

Die Allerhöchste C. O. über die Abgabe von Personenfuhren vom 10. v. M. verpflichtet die Zoll- und Steuerbeamten zur Kontrollirung der abgabepflichtigen Fuhrleute, und es ist daher nothwendig, jene Beamten hierzu mit entsprechender Anweisung zu versehen, welche die Königl. Regierung denselben nach folgender Anleitung geben mag.

§. 1. Alle einheimische und fremde Fuhrleute sind verbunden, die gedachte Abgabe an die Postanstalt desjenigen Preußischen Gebietsortes, von dem sie mit Personen abreisen, zu entrichten. Befindet sich daselbst keine Postanstalt, so muß die Zahlung an die Postanstalt derjenigen diesseitigen Station, welche sie auf ihrer Fahrt zuerst berühren, geschehen. Fuhrleute, welche mit Personen aus dem Auslande kommen, müssen die Abgabe in der Postanstalt des ersten Preußischen Poststationsortes, wel-

chen sie passiren, bezahlen. Die Abgabe ist von diesem Punkt ab zu berechnen. Bei Fahrten in das Ausland muß die Abgabe bis zur ersten ausländischen Grenzstation, oder, wenn keine fremde Poststation berührt wird, bis zu dem Punkt, wohin mit Preußischem Postgespann gefahren werden kann, berechnet und entrichtet werden.

§. 2. Die Bezahlung des Abtrags muß für die ganze Reise, so weit solche im Inlande geschieht, entrichtet werden. Für die Rückreise mit Personen geschieht die Bezahlung an dem Orte, wo die Rückreise angetreten wird, oder wenn sich daselbst keine Postanstalt befindet, im nächsten Stationsorte. Es kann also für Hin- und Rückreise nicht ein und derselbe Schein angewendet werden.

§. 3. Jeder, nach obigen Bestimmungen zur Bezahlung des Abtrags verbundene Lohnfuhrmann muß einen Postschein lösen, durch welchen er sich gegen die zur Kontrolle verpflichteten Post-, Polizei-, Zoll- und Steuerbeamten und gegen die Gensd'armerie legitimirt, daß er den Abtrag berichtigt hat. Nach vollendeter Reise muß er den Schein in der Preußischen Postanstalt des Orts, wohin er ertheilt worden ist, abliefern. Geht die Fuhre in das Ausland, so muß der Fuhrzettel an die Grenz-Zollbehörde abgegeben werden. Der Fuhrzettel führt den Stempel des Königl. General-Postamts, die Ueberschrift Postschein, und die Unterschrift der erhebenden Posterpedition; er enthält den Namen des Lohnfuhrmanns, die Frist, wofür der Postschein gilt, die Reiseroute, die Pferdezahl und den Abgabebetrag. Die von den Zollämtern den Fuhrleuten abgenommenen Postscheine sind zu sammeln, und alle vier Monate an das nächste Postamt zu senden.

§. 4. Da es billig ist, daß der Abtrag nur von solchen Fuhren genommen wird, welche auch durch die Post befördert werden können, so sollen die Fuhrleute, welche von Orten abfahren, wo keine Postpferde zu haben sind, auch für die Strecke bis zur nächsten Extrapost-Station, für jetzt, von Bezahlung des Abtrags befreiet bleiben. Diejenigen Postanstalten, bei denen keine Posthalterei befindlich, oder keine Reihefahrt eingeführt ist, und überhaupt, welche keine Extraposten befördern können, ertheilen also zur Zeit noch keine Postscheine.

§. 5. Die Marktfuhren der Handwerker ꝛc., bei welchen die Beförderung der Waaren Hauptsache ist, sind, wenn die Eigenthümer der Waaren auch mitfahren, von Bezahlung des Abtrags ganz befreiet.

§. 6. Die betroffenen Kontravenienten sind an die nächste Postanstalt abzuliefern, welche zur weitern Verhandlung und zur Einziehung der Strafe, von dem Königl. General-Postamte bereits mit Anweisung versehen worden. Die Kontravenienten, welche neben dem Postvergehen zugleich ein Steuervergehen begangen haben, müssen, von den Zoll- und Steuerbeamten zunächst, zur Erörterung des Steuervergehens, an die Steuerbehörde gebracht werden, welche solche sodann an die nächste Postanstalt überweisen wird.

§. 7. Von jeder Kontraventionsstrafe, welche in Folge der Anzeige eines Zoll- oder Steuerbeamten gegen einen Fuhrmann festgesetzt werden wird, soll der Anzeiger ein Viertel als Denunciantenantheil ausgezahlt erhalten.

v. K. Annalen B. 8. S. 391.

5) **Publicandum** des General-Postamts v. 15. April 1824, denselben Gegenstand betreffend.

In Folge der Allerhöchsten Königl. K. O. vom 10. Januar d. J.,

nach welcher von einer jeden, auf mehr als zwei Postmeilen sich erstreckenden Lohn-Personen-Fuhre von Orten oder über Orte, wo Postanstalten bestehen, nach allen Orten hin, Ein Silbergroschen für Pferd und Meile, ohne Rücksicht auf die Zahl der Personen, als Abgabe an die Postkasse entrichtet werden muß, und nach welcher die Umgehung dieser Abgabe den Fuhrmann der im Gesetz vom 20. Mai 1820. Nr. 4. gedachten Strafe von Zehn Thalern Kourant, von welcher der Reisende jedoch nicht betroffen wird, unterwirft,

werden folgende den Poststationen gegebene specielle Bestimmungen, nach welchen die Erhebung der Abgabe Statt finden soll, hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

1. Alle einheimische und fremde Fuhrleute sind verbunden, die gedachte Abgabe an die Post-Anstalt desjenigen Preußischen Gebietsortes, von dem sie mit Personen abreisen, zu entrichten. Befindet sich daselbst keine Post-Anstalt, so ist die Zahlung von der nächsten diesseitigen Station an, über welche die Fahrt auf der Post- und Landstraße geschehen muß, zu entrichten. Fuhrleute, welche mit Personen aus dem Auslande kommen, haben die Abgabe in der Post-Anstalt des ersten Preußischen Poststations-Ortes, welchen sie auf der Post- und Landstraße passiren müssen, von diesem Orte ab gerechnet, zu bezahlen. Bei Fahrten in das Ausland muß die Abgabe bis zur

ersten ausländischen Grenz-Station, oder wenn keine ausländische Station berührt wird, bis zu dem Punkte, wohin mit Preußischem Postgespann gefahren werden kann berechnet und entrichtet werden.

2. Der Abtrag muß für die ganze Tour, für welche derselbe zu bezahlen ist, im Voraus entrichtet werden. Für die Rückreise mit Personen geschieht die Bezahlung an dem Orte, wo die Rückreise angetreten wird, oder resp. im nächsten Stationsorte, und macht es keinen Unterschied, ob dieselben Personen, welche auf der Hinreise mitgefahren sind, zurückkehren, oder ob andere Personen wieder zurückgenommen werden. Es kann also für Hin- und Rückfahrt nicht ein und derselbe Schein angewendet werden.

3. Nach erfolgter Berichtigung der Abgabe erhält der Fuhrmann einen Postschein, welcher den Namen des Fuhrmanns, den Zeitraum, für welchen er gültig ist, die Reisetour, die Pferdezahl, den Abgabebetrag, und den Namen der ertheilenden Poststation enthält. Durch diesen Postschein, welchen er auf der Reise stets bei sich führen muß, legitimirt er sich gegen die zur Kontrolle verpflichteten Post-, Polizei-, Zoll- und Steuerbeamten, und gegen die Gensd'armen, daß er den Abtrag berichtigt hat. Die einspännigen Personen-Fuhren sind von der Lösung des Lohnfuhrscheins nicht ausgenommen.

Nach vollendeter Reise muß dieser Schein in der Post-Anstalt des Orts, wohin er ertheilt worden ist, abgeliefert werden. Geht die Fuhre in das Ausland, so muß der Fuhrzettel an die Grenz-Zoll-Behörde abgegeben werden. Geht die Reise nach einem inländischen Orte, wo keine Poststation ist, so muß der Schein entweder in der Regel der ersten Poststation, die bei der Rückreise berührt wird, oder derjenigen Station, welche den Schein ertheilt hat, abgeliefert werden. In allen vorstehenden Fällen wird die den Schein ertheilende Station dem Fuhrmann die nöthige Weisung geben, wo solcher den Schein abzuliefern hat, und solches im Scheine selbst notiren.

4. Bei Ausstellung der Lohnfuhrzettel wird die Entfernung auf die ganze Tour der Reise ermittelt, und der Abtrag dafür erhoben. Ist über die vollen Meilen noch ¼, ½ oder ¾ Meile bis zum Bestimmungs-Orte zurückzulegen, so wird dafür nichts erhoben. Bei Entfernungen über 2 und unter 3 Meilen wird die Bezahlung also nur entrichtet für 2 Meilen; bei Entfernungen von und über 3 bis incl. 4 Meilen, nur für 3 Meilen, u. s. w.

Die Berechnung findet nur nach den festgesetzten, aus den Extrapost-Tarifs, welche in den Posthäusern öffentlich aushängen, sich ergebenden Post-Meilen statt; die im Publico häufig nur nach Gutdünken angenommenen Entfernungen werden nicht beachtet.

5. Der Abtrag von Lohnfuhren wird zur Zeit nur da genommen, wo die Beförderung der Personen auch durch die Post hätte geschehen können, daher sind die Fuhrleute, welche von Orten abfahren, wo keine Postpferde zu haben sind, auch für die Strecke bis zur nächsten Extrapost-Station für jetzt von Bezahlung des Abtrags befreiet. Die nächste Station auf der Land- und Poststraße darf jedoch eben so wenig, als von den aus dem Auslande kommenden Lohnfuhren die erste Preußische Grenzstation in der Absicht, den Abtrag zu defraudiren, umgangen werden, widrigenfalls die gesetzliche Contraventionsstrafe eintritt, und überdies der defraudirte Abtrag nachgezahlt werden muß.

6. Die Fuhren der Handwerker, Wirthschaftsbeamten und Landleute ꝛc., welche mit Waaren oder ländlichen Erzeugnissen beladen sind, deren Beförderung also Hauptsache ist, bleiben von der Bezahlung des Abtrages befreiet, selbst wenn außer dem Eigenthümer des Fuhrwerks auch noch einige Leute gelegentlich mitfahren. Eben so sollen auch dergleichen leer zurückgehende gewöhnliche Fracht-, Arbeits- und Wirthschaftswagen, die zum Transport von Waaren, Getreide und andern ländlichen Produkten gedient haben, und denen die gewöhnlichen Bequemlichkeiten der Personenwagen, als Einschnallgefäße ꝛc. abgehen, in dem Falle von Bezahlung des Abtrags vorläufig befreiet bleiben, wenn darauf einige Personen gelegentlich gegen ein Trinkgeld mit zurückgenommen werden. Auch die verdungenen Transportfuhren mit Sträflingen und Verbrechern, welche durch die Posten nicht befördert werden dürfen, bleiben von Bezahlung des Abtrags befreiet. Um Mißbräuche zu verhüten, muß aber die Behörde, welche die Fuhre absendet, dem Fuhrmann ein Attest mitgeben, in welchem die Anzahl der Personen, der Bestimmungsort und die Frist der Reise genau angegeben ist, damit derselbe sich nöthigenfalls mit selbigem legitimiren kann.

v. K Annalen B. 8. S. 388.

6) **Rescript** v. 13. Mai 1824, nebst **Anlage**, betr. die Frage, in wiefern Ackerbesitzer, welche gelegentlich Miethsfuhren leisten, der Lohnfuhrabgabe unterworfen sind.

Auf den Bericht vom 11. März d. J., betreffend die von den Personen-Fuhren durch das Edict vom 10. Januar d. J. angeordnete Abgabe zur Post-Kasse, wird der Königl. Regierung erwiedert, daß die unterzeichneten Ministerien mit der Ansicht in ihrem Schreiben an das Post-Amt zu Leobschütz vom 4. Febr. 1824. (Anlage a.) wegen derjenigen Fuhren, welche die Ackerbesitzer gelegentlich miethsweise leisten, einverstanden sind. Berlin, den 13. Mai 1824.

Ew. Hoch- und Wohlgeboren erwiedern wir auf die Anfrage vom 29. v. M., wie die Festsetzung in der Allerhöchsten Verordnung vom 10. Januar d. J., wegen der von in- und ausländischen Miethskutschen und Lohnfuhrleuten an die Post-Kasse zu leistenden Abgabe, die Ackerwirthe, welche gelegentlich mit ihrem Wirthschaftsgespann Frachtfuhren leisten, und davon gewerbesteuer frei sind, nicht zu betreffen scheint.

Obige Verordnung redet nur von Personenfuhren, und solche werden im eigentlichen Sinne von solchen Ackerwirthen nicht geleistet, wenn auch allerdings — wie namentlich bei Jahrmarktsfuhren — mitunter die Fortschaffung der Frachten mit der Beförderung von Personen, nämlich den Eigenthümern der Fracht, in Verbindung stehen wird. Wenn nun daher praktisch der Begriff von Personen und Frachtfuhren nicht genau zu trennen ist, ohne den Ackerwirthen die ihnen im Gewerbesteuergesetz vom 30. Mai 1820. §. 16. a. zugestandene Begünstigung über Gebühr zu verkürzen, so ist kein Grund vorhanden, anzunehmen, es habe in der Allerhöchsten Verordnung vom 10. Januar c. eine solche Absicht vorherrschen sollen. Diesemnach machen wir zwischen Frachtfuhren und Personenfuhren keinen Unterschied, soweit es auf die Gewerbesteuer-Befreiung ankommt, bei gelegentlicher Uebernahme solcher Fuhren von Seiten gespannhaltender, städtischer und ländlicher Ackerwirthe; erkennen ganz den höhern Anweisungen gemäß, für eigentliche Gewerbetreibende solche Ackerwirthe nicht an, und können sie eben so wenig zur Entrichtung der im Gesetze vom 10. Januar d. J. angeordneten Abgabe an die Post-Kasse, als zur Zahlung von Gewerbesteuer verpflichtet erachten, da die Benennung von Miethskutschern und Lohnfuhrleuten im eben angeführten neuen Gesetze nur wirkliche Gewerbetreibende bezeichnet; mithin nur solche Fuhrleute, welche ihren Erwerb ausschließlich aus der Beförderung von Personen und Frachten entnehmen, und davon Gewerbesteuer entrichten.

Daß indeß der Begriff des Gelegentlichen, auf welchen es nach §. 16. a. des Gewerbesteuer-Gesetzes vom 30. Mai 1820. allein hierbei ankommt, in jedem einzelnen Falle, wo Ackerwirthe mit ihrem Wirthschaftsgespann Fuhren übernommen haben, genau festgehalten werde, dabei ist die Gewerbesteuer-Einnahme nicht minder interessirt, als die Post-Kasse, und es scheint demnach, als werde die letztere durch die Sorge für die erstere genugsam sicher gestellt. v. K. Annalen B. 8. S. 394.

7) **C. O.** v. 12. Januar 1825, betr. die Untersuchungen der Post-Lohnfuhrzettel-Contraventionen.

Auf den von dem Staatsministerium über die Anträge des General-Post-Meisters v. Nagler, betreffend die Ausführung der Verordnung vom 10. Januar v. J., wegen der Abgabe von Mieths- und Lohnfuhren, erstatteten Bericht vom 10. Januar c., bestimme Ich hierdurch Folgendes:

1) Die Postämter sind berechtigt, jede zu ihrer Kenntniß gelangende Postfuhrzettel-Kontravention summarisch zu untersuchen, durch ein abzufassendes Resolut die Strafe festzusetzen, und solche von dem Kontravenienten einzuziehen.
2) Dem Angeschuldigten steht es frei, während der summarischen Untersuchung zu jeder Zeit, bis zu deren Schluß auf gerichtliche Untersuchung und Abfassung eines förmlichen Erkenntnisses anzutragen.
3) Ihm bleibt auch freigestellt, gegen das Resolut des Postamts binnen zehn Tagen, entweder den Rekurs an die oberste Postbehörde zu ergreifen, oder gerichtliche Untersuchung und Entscheidung zu verlangen. Ist der Rekurs ergriffen, so muß es bei der darauf zu ertheilenden Entscheidung verbleiben, und ein gerichtliches Verfahren findet weder vor, noch nach dieser Entscheidung, weiter statt.
4) In allen Fällen, in welchen der Angeschuldigte auf gerichtliche Untersu-

chung anträgt, hat die Postbehörde die verhandelten Akten sofort an das Gericht abzugeben.

5) In den Rheinprovinzen sollen die Friedensgerichte bei Postfuhrzettel-Kontraventionen zur Untersuchung und Entscheidung kompetent sein. G.S. S.7.

Rescript der Ministerien des Innern, und der Finanzen, und des Generalpostmeisters, v. 13. Novbr. 1837 und des Justizministers v. 29. Novbr. 1837, daß die Einrichtung und der Betrieb regelmäßiger Personen-Fuhrwerke zwischen bestimmten Orten nur mit Genehmigung des General-Postamts erlaubt ist.

Zur Erledigung der Zweifel, welche verschiedentlich darüber entstanden sind:

ob die Einrichtung und der Betrieb regelmäßiger Personenfuhrwerke, welche zu bestimmten Zeiten und Preisen zwischen gewissen Orten fahren, den Lohnfuhrleuten gestattet sei?

finden wir es nöthig, zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, daß die in den Postordnungen vom 1. Januar 1699 und vom 10. August 1712 Kap. XI. §. 7., sowie in dem Reglement vom 10. August 1766 hierüber enthaltenen Bestimmungen nach Vorschrift einer, bei Gelegenheit eines Specialfalles ergangenen Allerhöchsten Entscheidung noch gegenwärtig in Kraft stehen, und daß überhaupt dergleichen Fuhrwerke, als zu den Privatposten gehörig, in Gemäßheit des §. 141. Tit. 15. Thl. II. A. L. R. und des Gesetzes vom 2. Novbr. 1810. §. 20. nur mit Genehmigung des Königl. General-Postamts eingerichtet und betrieben werden dürfen. Berlin, den 13. Novbr. 1837.

Vorstehende Verfügung wird den Gerichtsbehörden zur Nachachtung bekannt gemacht. Berlin, den 29. Novbr. 1837. Jurist. Wochenschrift pro 1838. S. 135.

§. 155. Von Orten wo keine Posten sind, findet die Versendung der Briefe und Sachen ohne Unterschied, durch jede selbst gewählte Gelegenheit, jedoch nur bis zum nächsten auf dem Wege liegenden Postamte Statt.

Postcontraventionen.

§. 156. Wie die vorfallenden Postcontraventionen zu bestrafen, ist in den besondern Postordnungen festgesetzt.

1) **Verordnung** v. 12. Juni 1804, extractweise Nr. 9. (s. den Anfang z. §. 143. h. T.)

9. Berichtigung §. 156.

Wie die vorfallenden Post-Contraventiones und Defraudationes zu bestrafen, ist in der erneuerten Postordnung, in den Fuhr- und Extrapost-Reglements auch andern speciellen Gesetzen angeordnet, und wird hierdurch nur noch besonders bestimmt:

daß, in sofern jene Gesetze nicht für jeden Fall besonders sanctioniren, alles dasjenige, was von der Verhaftung der Contravenienten und Defraudanten anderer Königl. Gefälle für ihre Dienstboten und Angehörigen, Th. 2. Tit. 20. §. 293. Tit. 8. §. 515. und ferner §. 2455. des A. L. R. festgesetzt ist, auch auf die Post-Contraventiones in ihrem ganzen Umfange statt finden soll.

2) Vergl. die Postordnung v. 26. Novbr. 1782. (N. C. C. Tom. IV. S. 1726. v. R. S. B. I. 7. S. 188—298.) so wie in Betreff der regelmäßigen Personen-Lohnfuhren die Postordnungen vom 1. Januar 1699 und v. 10. August 1712. Cap. IX. §. 7. N. C. C. T. IV. und Rescript vom 29. Novbr. 1837. zu §. 166. h. t.

II. Verhältniss der Postämter gegen die Reisenden und Befrachter überhaupt.

§. 157. Postmeister und Postwärter stehen gegen diejenigen, welche sich zur Fortschaffung ihrer Personen oder Sachen der Post bedienen, in eben dem Verhältnisse, als die Schiffer gegen Reisende und Befrachter. (Tit. 8. §. 1620. sqq. und 1742. sqq.)

§. 158. Sie sind schuldig, für tüchtige Pferde und Fuhrwerk, auch zuverlässige und verständige Schirrmeister und Postillone zu sorgen.

§. 159. Für die äussere Sicherheit der Posten müssen sie bei der Behörde die nöthigen Anstalten bewirken.

§. 160. Die kommandirenden Offiziere und bürgerlichen Obrigkeiten müssen ihnen dazu nöthigenfalls hülfreiche Hand leisten.

Gegen die Befrachter insonderheit 1) bei der Annahme;

§. 161. Die Postämter sind zur Annahme und Fortschaffung der ihnen vorschriftsmässig überlieferten Briefe und Sachen verbunden.

§. 162. Waaren, die an Gewicht über Hundert Pfund wiegen, Schiesspulver, und lebendige Thiere sind die Postämter anzunehmen nicht schuldig.

§. 163. Die Ablieferung muss auf dem Postamte, an den Postmeister, oder an die dazu bestellten Unterbedienten geschehen.

§. 164. An Orten, wo keine Postämter oder Postwärtereien sind, können Briefe und Sachen den mit der Post durchgehenden Schirrmeistern, oder in deren Ermangelung, den Postillonen eingeliefert werden.

§. 165. Briefe und Sachen, die zu spät eingeliefert werden, sind die Postämter anzunehmen nicht verbunden.

§. 166. Die Einlieferung muss wenigstens Zwei Stunden vor dem Abgange der Post, und wenn diese in der Nacht oder am folgenden Morgen vor Neun Uhr abgeht, bis Acht Uhr des vorhergehenden Abends geschehen.

§. 167. Briefe, die an Staatsminister, Vorgesetzte der Departements, und Geheime Cabinetsräthe gerichtet sind, dürfen von den Postämtern innerhalb Landes nicht anders, als gegen Erlegung des Porto angenommen werden.

Verordnung v. 12. Juni 1804, *extractweise* Nr. 10. (s. den Anfang z. §. 143. d. T.)

10. Zusatz zu §. 167.

a) In der Regel sind alle Briefe und Sachen portopflichtig, die Portofreiheit ist eine Ausnahme von der Regel, und muß sich auf besondere Gesetze und Verfügungen gründen.

b) Briefe, die an Staatsminister, Vorgesetzte der Departements und Geheime-Cabinetsräthe gerichtet sind, dürfen von den Postämtern innerhalb Landes nicht anders, als gegen Erlegung des Portos angenommen werden.

§. 168. Eben dieses findet Statt, wenn Jemand in seinen Privatangelegenheiten an die Landescollegia Briefe und Pakete abschickt.

Verordnung v. 12. Juni 1804, *extractweise* Nr. 11. (s. den Anfang z. §. 143. d. T.)

11. Abänderung §. 168.

Der ganze §. 168. fällt weg, da der Frankirungszwang nicht so allgemein statt findet. Dahingegen tritt ein:

Wer sich zu einem portopflichtigen Schreiben einer portofreien Rubrik bedient, oder es in ein Paket oder Brief verpacket, welcher gesetzlich zur Portofreiheit geeignet ist, verwirkt die in den dieserhalb ergangenen besonderen Gesetzen bestimmte Strafe.

§. 169. Wer ein öffentliches Siegel in seinen Privatangelegenheiten zur Versteckung von Postcontraventionen missbraucht, hat willkürliche Geld- oder Leibesstrafe verwirkt. (Tit. 20. §. 35.)

Verordnung v. 12. Juni 1804, *extractweise* Nr 12. (s. den Anfang z. §. 143. d. T.)

12. Berichtigung §. 169.

Wer zur Beförderung oder Versteckung einer dergleichen Post-Contravention ein öffentliches Siegel mißbraucht, hat die in den Postgesetzen dieserhalb besonders bestimmte Strafe verwirkt.

§. 170. Briefe müssen gehörig adressirt und versiegelt; abzuschickende

Sachen gehörig bezeichnet, verpackt und verwahrt sein; widrigenfalls die Postämter sie anzunehmen nicht schuldig sind.

§. 171. Ueber baare Gelder, und über Briefe, worin Geld oder Juwelen enthalten sind, können die Absender einen gedruckten vom Postmeister zu unterschreibenden Empfangschein fordern.

1) **Regulativ** über das Posttaxwesen v. 18. Decbr. 1824.

Um die Mängel der bisherigen Posttaxe zu beseitigen, sollen vom 1. Janr. k. J. ab, folgende für den ganzen Umfang der Preußischen Postverwaltung gültige Bestimmungen eintreten.

Aufhebung der bisherigen Taxen.

§. 1. Die bisherigen Posttaxen für die Beförderung von Briefen, Packeten, Geldern, Zeitungen, Drucksachen, die Binnen-Portotaxen, das sogenannte Zuschlag- und Landporto, die observanzmäßigen Erhebungssätze bei dem Briefträger-Packkammer-Gelde, so wie die Wagenmeister-Gebühren bei den Fahrposten, imgleichen alle Modificationen der bisher bei den Preußischen Posten zur Anwendung gekommenen Portotaxen, mit alleiniger Ausnahme derjenigen Sätze, welche auf Konventionen beruhen, sind aufgehoben.

Abschnitt I.

Brief-, Packet- und Geldporto.

Allgemeine Grundsätze.

§. 2. Der Brief-, Packet- und Geldportotaxe soll allein die direkte Entfernung, nicht aber der, von der Post wirklich zurückzulegende Weg, zum Grunde liegen.

Diese Entfernung wird auf einer zu dem Zwecke vom General-Postamte herauszugebenden, richtig gezeichneten Karte, durch Anlegung des Maaßstabes gefunden.

Die Einheit dieses Maaßstabes ist 2000 Ruthen Preußisch oder eine Preußische Meile.

§. 3. Jede Postanstalt erhält eine aus dieser Karte angefertigte, vom General-Postmeister vollzogene Tabelle der direkten Entfernungen von dort nach allen übrigen Preußischen Postanstalten, um solche für die Taxe des Orts zum Grunde zu legen.

A. Briefporto.

§. 4. Das Briefporto regulirt sich
a) nach der Entfernung (§. 2.) und
b) nach dem Gewichte des Briefes (§. 6. und 7.)

Progression. a) Nach der Entfernung.

§. 5. Der Portosatz für einen einfachen Brief steigt nach folgenden Verhältnissen:

bis zu 2 Meilen wird gezahlt			1	Sgr.
über 2	bis 4	Meilen wird gezahlt	1½	-
- 4	- 7	- - -	2	-
- 7	- 10	- - -	2½	-
- 10	- 15	- - -	3	-
- 15	- 20	- - -	4	-
- 20	- 30	- - -	5	-

und von da an für jede 10 Meilen 1 Sgr. mehr.

b) nach dem Gewicht.

§. 6. Ein einfacher Brief ist ein solcher, welcher mehr nicht als ¾ Loth wiegt.

§. 7. Nach Maaßgabe des Gewichts steigt das Briefporto bei den Reit- und Schnellposten, wie folget:

für ¾ Loth wird der einfache Brief-Portosatz,
über ¾ Loth bis 1 Loth der 1½fache Brief-Portosatz,
- 1 - - 1½ - - 2 - - - -
- 1½ - - 2 - - 2½ - - - -
- 2 - - 2½ - - 3 - - - -

über $2\frac{1}{2}$ Loth bis 3 Loth der $3\frac{1}{2}$fache Brief-Portosatz,
- 3 - - $3\frac{1}{2}$ - - 4 - - -

u. s. w., für jedes halbe Loth Mehrgewicht, ein halber Brief-Portosatz mehr erhoben.

§. 8. Briefe bis zu 2 Loth incl. schwer, gehören ausschließlich zur Reitpost. Bis zu diesem Gewichte findet die im §. 7. angeordnete Tax-Progression statt, ohne Unterschied, ob die Beförderung streckenweise oder ganz mit der Reit-, Schnell-, Fahr- oder Botenpost geschiehet.

§. 9. Alle im Inlande zur Post gegebene Briefe über 2 Loth schwer gehören zur Fahrpost, in sofern der Absender nicht ausdrücklich die Beförderung mit der Reit- und Schnellpost schriftlich auf der Adresse verlangt hat.

§. 10. Briefe vom Auslande, welche mit der Reit- oder Schnellpost ankommen, werden ohne Rücksicht auf das Gewicht mit der Reit- oder Schnellpost weiter befördert, es sei denn, daß vom Absender auf der Adresse ausdrücklich verlangt worden ist, daß sie von den diesseitigen Grenz-Post-Aemtern mit der Fahrpost weiter befördert werden sollen.

Porto- und Progressionssätze von Schriften, mit den Fahr-, Kariol- und Botenposten.

§. 11. Alles, was an geschriebenen Gegenständen, — wozu auch gedruckte rc. mit schriftlichen Einschaltungen versehene Formularien gehören, — mit den Fahr-, Kariol- und Botenposten versandt wird, und mehr als 2 Loth wiegt, zahlt nach folgenden Sätzen:

über 2 bis 8 Loth den 3fachen Briefportosatz,
- 8 - 16 - - 4 - -
- 16 - 24 - - 5 - -
- 24 - 1 Pfd. - 6 - -
- 1 - 2 - - 7 - -

u. s. w. für jedes Pfund einfaches Briefporto mehr.

Gehören mehrere dergleichen Sendungen zu einer Adresse, so wird für jede einzelne das Porto nach obiger Progression erhoben.

Das Porto für Sendungen gedruckter und anderer nicht geschriebener Gegenstände in Briefform verpackt, mit Ausnahme derjenigen unter Kreuzband (§. 14.) und Werthsachen (§. 29.), wird nach der Packet-Taxe (§. 23.) bezahlt.

Beförderung der Briefe mit der Reit- oder Fahrpost.

§. 12. Auf den Kursen, wo sowohl Fahr- als Reitposten vorhanden sind, werden die Briefe bis zum Gewichte von 2 Loth incl. (§. 8.) stets mit der Reitpost befördert, es sei denn, daß die Beförderung bei früherem Abgange der Fahrpost, mit dieser schneller geschehen kann.

§. 13. Alle Bestimmungen über die Beförderung mit den Reitposten finden auch auf die Schnellposten Anwendung.

Porto für Sendungen unter Kreuzband.

§. 14. Das Porto für Zeitungen und Journale, Preiskourante, gedruckte Zirkularien und Empfehlungsschreiben unter Kreuzband, wird auf den vierten Theil der Brieftaxe bei der Reit- oder Fahrpost festgesetzt.

§. 15. In den gedruckten Zirkularien, Empfehlungsschreiben und Preiskouranten unter Kreuzband darf außer der Adresse nichts geschrieben sein, andern Falls das volle Briefporto bezahlt wird.

Frankozwang.

§. 16. Obige Ermäßigung des Porto (§. 14.) findet nur dann Anwendung, wenn die Sendungen frankirt werden.

Porto für Waarenproben.

§. 17. Für Waarenproben in Briefen, oder den Briefen angehängt, in sofern sie als solche kenntlich sind, und der Brief ohne die Proben nicht über $\frac{3}{4}$ Loth wiegt, wird zur Erleichterung des Verkehrs bis zu $1\frac{1}{2}$ Loth schwer, nur das einfache Briefporto erlegt. Bei schwererem Gewichte tritt auf den Reit- und Schnell-Posten die Hälfte der auf diesen geltenden Briefporto-Progressionssätze ein.

Rekommandirte Briefe.

§. 18. Wünscht ein Absender von Briefen, daß deren richtige Bestellung ihm besonders nachgewiesen werde, so sind die Adressen mit einer dieses Verlangen bestimmt ausdrückenden Bezeichnung zu versehen.

Die gebräuchlichsten sind:

Empfohlen, recommandirt, chargé.

Dagegen reichen zu diesem Zwecke die an einigen Orten üblichen Rekommandations-Zeichen nicht aus.

§. 19. Der Absender erhält sodann von der Post-Expedition einen Aufgabeschein. Auf den inländischen Postanstalten stellt der Empfänger des Briefes eine Bescheinigung aus, welche an die kolligirende Postanstalt zurückgesandt, und dem Absender gegen Rückgabe des Aufgabescheines eingehändigt wird.

§. 20. Der Absender hat in solchen Fällen:

1) das Porto für den Brief,
2) das einfache Porto für den zurückfolgenden Schein über die richtige Bestellung, und
3) das Scheingeld mit 2 Sgr.

gleich bei der Aufgabe zu entrichten.

§. 21. Bei rekommandirten Briefen nach und von dem Auslande treten die Bestimmungen der mit den betreffenden fremden Postbehörden bestehenden Verträge ein.

B. Packetporto.

§. 22. Das Packetporto regulirt sich

a) nach der Entfernung (§. 2.) und
b) nach dem Gewichte des Packets.

§. 23. Dieses Packetporto steigt nach einer Progression von 5 zu 5 Meilen mit ¼ Sgr. (3 Silberpf.) für jedes Pfund.

Für kleine Packete wird jedoch die Briefporto-Taxe in der Art angewandt, daß bis zum Gewichte von 4 Pfund 2faches, über 4 Pfund das 3fache Briefporto erhoben wird, in sofern das Porto nach den obigen Progressionssätzen nicht mehr beträgt.

§. 24. Wenn mehrere Packete zu einer Adresse gehören, wird das Gewicht derselben zusammengezogen. Beträgt das Porto nach dem Gesammtgewichte weniger als das 3fache Briefporto, so ist letzteres zu erheben.

§. 25. Bei Packeten, für welche das Porto nach dem Gewichte zu erheben ist, kommen nur die vollen Pfunde zur Berechnung. Ueberschießende Lothe bleiben bei der Porto-Erhebung unberücksichtigt.

§. 26. Kleine Packete können auf Verlangen des Absenders, wenn solches auf der Adresse ausgedrückt ist, mit den Schnellposten versandt werden. Wo und wie weit dieses zulässig ist, bleibt der näheren Bestimmung des General-Postmeisters überlassen.

§. 27. Für die Beförderung von dergleichen Packeten mit den Schnellposten tritt eine Erhöhung des Portosatzes (§. 23.) von 50 Procent ein.

§. 28. Der zu einem Packete gehörige Brief gehet bis zu dem Gewichte von ¾ Loth frei. Beträgt dessen Gewicht mehr, so wird vom Uebergewichte das Briefporto

bei den Schnellposten nach §. 7., und
bei den Fahrposten nach §. 7. und 11.

erhoben.

§. 29. Gegenstände, deren Werth für das Pfund, die Thara abgerechnet, 10 Thaler oder mehr beträgt, müssen deklarirt und der Werth davon muß auf der Adresse angegeben werden.

Bei Gegenständen von geringerem Werthe kann, nach der Wahl des Absenders, der Werth deklarirt werden oder nicht.

Porto von Werthstücken.

§. 30. Das Porto für erstere, einer gezwungenen Declaration unterworfenen

Gegenstände, wird nach der Goldtaxe (§. 35.), — für freiwillig deklarirte dagegen nach der Packet-Taxe (§. 23.) erhoben.

C. Geldporto.

§. 31. Das Geldporto regulirt sich
a) nach der Entfernung (§. 2.) und
b) nach dem Werthbetrage.

Für gemünztes und ungemünztes Silber und Scheidemünze.

§. 32. An Porto bei Versendungen von gemünztem und ungemünztem Silber wird erhoben:
bis 1 Rthlr. einfaches Briefporto,
über 1 Rthlr. bis 20 Rthlr. zweifaches Briefporto,
- 20 - - 50 - dreifaches -
wenn dieses nicht mehr beträgt, als das Porto von 100 Rthlr. voll, in welchem Falle nur das letztere in Anwendung kommt;
über 50 Rthlr. bis 100 Rthlr., wie 100 Rthlr. voll.
Bei Summen von und über 100 Rthlr. tritt eine Taxprogression ein, welche von 5 zu 5 Meilen mit 4 Sgr. für jedes Hundert, und mit 2 Sgr. für jedes halbe Hundert (von 101 Rthlr. bis 150 Rthlr. und von 151 Rthlr. bis 200 Rthlr. ꝛc.) bis die Sendung 1000 Rthlr. voll erreicht, fortschreitet, von wo ab für jede fernere 100 Rthlr. 3 Sgr., und für jede 50 Rthlr. 1½ Sgr., von 5 zu 5 Meilen erhoben werden.

Für fremde Silbermünze.

§. 33. Alle fremde Silbermünzen werden nach der Münzvergleichungs-Tabelle vom 15. Octbr. 1821. (G. S. 1821. pag. 190.) berechnet.

12 Gulden Reichsgeld nach dem 24 Guldenfuß werden 7 Rthlr., — und 111 Mark Hamburger Banko 56 Rthlr. Preußisch Silbergeld gleich gesetzt.

Für Kupfermünze.

§. 34. Für Kupfermünze wird das Porto nach der Packet-Taxe bezahlt.

Für Gold- und Werthstücke.

§. 35. An Porto für die Beförderung von Gold- und Werthstücken (§. 30.) wird erhoben:
bis 50 Rthlr. zweifaches Briefporto,
über 50 Rthlr. bis 100 Rthlr. wie für 100 Rthlr.,
jedoch muß das doppelte Briefporto erreicht werden.

Bei Summen von 100 Rthlr. und darüber tritt eine Taxprogression ein, welche von 5 zu 5 Meilen mit 3 Sgr. für jedes Hundert, und mit 1½ Sgr. für jedes halbe Hundert (von 101 Rthlr. bis 150 Rthlr. und von 151 Rthlr. bis 200 Rthlr. ꝛc.) fortschreitet. Auch hier tritt bei Ueberschreitung der ersten 1000 Rthlr. eine Ermäßigung des Satzes, auf 2 Sgr. für jede 100 Rthlr. und auf 1 Sgr. für jede 50 Rthlr. ein.

Goldwerthsberechnung.

§. 36. Bei der Berechnung des Goldwerthes wird ein Friedrichsd'or zu 5 Rthlr., ein Dukaten zu 2¾ Rthlr. angenommen.

Papiergeld und Kurs habende Papiere.

§. 37. Alles inländische und ausländische Papiergeld, so wie alle Kours habende Papiere müssen vom Absender auf dem Couvert deklarirt werden, und zwar:
a) das inländische Papiergeld nach dem Nennwerthe,
b) das ausländische Papiergeld und alle Kours habende Papiere nach dem jedesmaligen Course in Preußisch Kourant.

Bei den Sendungen unter a, wird die Hälfte, bei denen unter b, ein Viertel des Porto für Silbergeld (§. 32.), und wenn eins oder das andere das §. 7. und 11 festgesetzte Porto nach dem Gewichte nicht erreicht, letzteres erhoben.

§. 38. Wegen Reduktion der aus dem Auslande eingehenden fremden Kours habenden Papiere, deren Werth nach Preußischen Thalern auf der Adresse nicht deklarirt worden, sollen die Postanstalten vom General-Postmeister besonders instruirt werden.

Verfahren beim Verdacht unrichtiger Deklaration.

§. 39. Bei vorhandenem Verdachte unterlassener oder unrichtiger Deklaration haben die Postbeamten das Recht, die Eröffnung der Briefe oder Packete im Post-Komtoir vom Absender oder Empfänger zu verlangen.

§. 40. Verweigert der Absender oder Empfänger das Oeffnen eines solchen Briefes ꝛc., so kann solches auch, auf jedesmaligen besonders zu erstattenden Bericht, durch vom General-Postmeister beauftragte Beamte geschehen.

§. 41. Findet sich, daß der zu deklarirende Inhalt verschwiegen, oder unrichtig angegeben ist, so soll solcher für den gesetzlichen Strafbetrag haften.

§. 42. Wenn in Folge verweigerter Eröffnung oder Annahme, die Bestellung solcher Briefe ꝛc. verzögert wird, so fallen die daraus erwachsenden Nachtheile dem Postwesen nicht zur Last.

§. 43. Dagegen darf kein Postbeamter sich erlauben, irgend einen Brief, um dadurch den Inhalt zu erforschen, oder in einer andern Absicht, eigenmächtig zu verletzen.

D. Porto für vermischte Sendungen.

§. 44. Das Verpacken verschiedenartiger Gegenstände, als Gold, Kurant, Papiergeld ꝛc. zu Schriften, in einen Brief, wird nur bis zu einem Gewichte von 8 Loth nachgegeben.

§. 45. Dafür wird bis 4 Loth doppeltes, über 4 Loth 3faches Briefporto erhoben, oder wenn nach dem deklarirten Werthe die Taxe (§. 37.) mehr beträgt, letztere in Anwendung gebracht.

§. 46. Bei Sendungen von größerem Gewichte wird eine Vermischung solcher Gegenstände, wofür eine verschiedene Taxe besteht, nicht gestattet; sie müssen, wenn sie auch zu einer Adresse gehören, besonders verpackt, und alsdann eben so behandelt werden, als wenn solche mit verschiedenen Adressen zur Post gegeben worden wären.

§. 47. Gehören zu einer Adresse mehrere Gegenstände, wofür die Geld-Portotaxe nach Abschnitt I. Lit. C. in Anwendung kommt, so darf an Porto für diese zusammen genommen nicht mehr erhoben werden, als vom Gesammtwerthe derselben:

a) wenn Silbergeld darunter begriffen ist, die Taxe für Silbergeld, und
b) wenn kein Silbergeld darunter begriffen ist, die Taxe für Gold.

Sendung der Gelder und geldwerthen Papiere mit der Fahrpost.

§. 48. Gelder, geldwerthe Papiere und Sachen von Werth werden in der Regel nur mit den Fahrposten versandt.

Es bleibt jedoch der Bestimmung des General-Postmeisters überlassen, in welchen Fällen und bis zu welchem Belange und Gewichte dergleichen Versendungen auch mit den Schnellposten, auf Verlangen der Absender, geschehen können.

§. 49. Für die Beförderung von dergleichen Sendungen mit den Schnellposten, findet eine Erhöhung von 50 Prozent der Geld-Portotaxe Anwendung.

§. 50. Der zu Geldsendungen gehörige Brief wird in derselben Art, wie der §. 28. bei Packetsendungen festsetzt, behandelt.

E. Landporto.

§. 51. An Orten, woselbst keine Postanstalten sind, die aber von durchgehenden Posten berührt werden, ist die Kommune, wenn sie den Durchgang der Posten benutzen will, verpflichtet, solche Anordnungen zu treffen, daß die Abgabe von Briefen ohne Aufenthalt der Post, und ohne daß Schirrmeister oder Postillons den Wagen zu verlassen nöthig haben, geschehen kann.

§. 52. Für die Beförderung der Briefe solcher Orte (§. 51.)

a) von und bis zu der nächsten Station,
b) von und bis zu Orten, welche zwischen der nächsten und der darauf folgenden Station belegen sind,

wird das Porto nach den niedrigsten Sätzen der Taxe erhoben.

Dieses Porto wird Landporto genannt. Gehet die Korrespondenz weiter oder kommt weiter her, so daß sie zwei und mehrere Stationen berührt, so wird nur daß gewöhnliche Porto erhoben, und kein Landporto zugeschlagen.

F. Porto Erhöhung bei eintretender Fourage-Theuerung.

§. 53. Bei eintretender Fourage-Theuerung ist der General-Postmeister befugt, nach Maaßgabe der steigenden Post-Transportkosten in dem Falle, daß der Preis des Hafers nach einem Durchschnitte in den bedeutendsten Orten der Monarchie 1 Rthlr. pro Scheffel Preußisch übersteigt:

a) das Packetporto §. 23. von 3 Silberpf. von 5 zu 5 Meilen auf 4 Silberpf.,

b) das Porto für Silbergeld (§. 32.) bei Summen von und über 100 Rthlr. von 4 Sgr. für 100 Rthr. von 5 zu 5 Meilen auf 5 Sgr., und über 1000 Rthlr. auf 4 Sgr.

und

c) das Porto für Gold (§. 35) bei Summen von und über 100 Rthlr. von 3 Sgr. für 100 Rthlr. von 5 zu 5 Meilen auf 4 Sgr., und über 1000 Rthlr. auf 3 Sgr., zu erhöhen.

Abschnitt II.

Scheingeld.

§. 54. Die Postanstalten sind verpflichtet, Einlieferungsscheine zu ertheilen:

a) über Geld, Papiergeld, Kurs habende Papiere, wenn der Betrag 1 Rthlr. übersteigt, Werthstücke und rekommandirte Briefe (§. 20.).

b) über gewöhnliche Packete. Ueber diese jedoch nur auf Verlangen des Absenders, welches auf der Adresse durch die Bemerkung: „gegen Schein" ausgedrückt sein muß. Für jeden Einlieferungsschein muß der Absender 2 Silbergroschen entrichten. Diese Scheine führen den Stempel;

„Zwei Silbergroschen."

§. 55. Bei allen im vorigen §. 54. sub a. gedachten Gegenständen, so wie in allen Fällen, wo dem Absender ein Einlieferungsschein ertheilt worden ist, muß der Empfänger einen ihm von der distribuirenden Postanstalt vorzulegenden Auslieferungsschein zur Legitimation der letzteren unterschreiben und besiegeln, wofür nichts entrichtet wird.

Abschnitt III.

Bestellgeld.

§. 56. Die Postanstalten sind verpflichtet, im Orte alle mit der Post angekommene Briefe, — in sofern sie nicht mit Geld oder Gegenständen von Werth beschwert sind, — imgleichen Adressen und Briefe zu Packeten und Geldern, so wie alle Auslieferungsscheine, den Empfängern in das Haus zu senden.

§. 57. Dafür wird dem Briefträger an Bestellgeld entrichtet:

a) für unbeschwerte Briefe bis zum Gewicht von 16 Loth ½ Sgr.

b) für jeden der übrigen Gegenstände . . . . . . 1 —

Dieses Bestellgeld muß auch von den Behörden und für portofreie Korrespondenz ꝛc. bezahlt werden.

§. 58. Es bleibt jedoch Jedermann unbenommen, seine Briefe ꝛc. von der Post selbst abzuholen, oder abholen zu lassen.

In diesem Falle ist die Erklärung darüber der Postanstalt schriftlich abzugeben. Die Post bleibt alsdann für die Bestellung der Briefe und Adressen nicht verantwortlich. Auch wird in diesem Falle das obige Bestellgeld nicht entrichtet.

§. 59. Die Post hat zwar keine Verpflichtung, angekommene Packete dem Empfänger nach seiner Wohnung zu befördern; in wieweit indeß zur Bequemlichkeit des Publikums eine Beförderung dieser Art statt finden kann, bleibt den besonderen Anordnungen des General-Postmeisters überlassen.

Abschnitt IV.

Packkammergeld.

§. 60. Für die sichere Aufbewahrung der mit den Posten ankommenden Packete und Gelder wird, wenn solche nicht am folgenden Tage nach Bestellung der Adresse von der Post abgeholt werden, als Entschädigung für die Kosten der Unterhaltung

des dazu nöthigen Lokals ein besonderes Packkammer- oder Lagergeld nach folgenden Sätzen, und zwar stets vom Empfänger der Packete rc. entrichtet:

Sätze.

Für die ersten vier Tage
a) für jedes einzelne Packet
bis 30 Pfund schwer . . 1 Sgr.
über 30 bis 60 Pfund . 2 -
über 60 Pfund . . . . . 3 -
b) für Geld und Werthstücke in Kisten, Packeten, Beuteln oder Fässern,
bis 100 Rthlr. . . . . 1 Sgr.
über 100 Rthlr. bis 500 Rthlr. 2 -
über 500 Rthlr. bis 1000 Rthlr. 3 -
und für jede 1000 Rthlr. 1 Sgr. mehr.

§. 61. Bleiben die Packete länger liegen, so wird vom 5ten Tage ab der doppelte Betrag vorstehender Sätze resp. mit 2, 4 und 6 Sgr. u. s. w. für jede Woche erhoben.

§. 62. Werden Packete und Gelder nach Verlauf von 14 Tagen nach Ankunft der Post von der Post nicht abgeholt, oder können solche in dem Falle, daß der Absender nicht bekannt ist, nicht zurückgesandt werden; so muß davon eine Anzeige öffentlich im Posthause ausgehängt, auch in das Intelligenzblatt des Orts, wenn solcher ein bedeutender Handelsplatz ist, sonst aber in das der Provinz inserirt werden.

§. 63. Ist dieses fruchtlos, und kann innerhalb dreier Monate weder Absender noch Empfänger ausgemittelt werden, so sind Packete und Gelder an das Generalpostamt einzusenden, welches hierüber eine Bekanntmachung in dem Berliner Intelligenzblatte erläßt, worin eine genaue Bezeichnung der Packete rc., des Abgangs- und Bestimmungsortes derselben, so wie des Tages, des Abgangs und der Ankunft enthalten sein muß.

Diese Bekanntmachung ist nach Verlauf von 4 Wochen zu wiederholen, und wenn sich demnächst Niemand meldet, können die Güter nach Ablauf eines Jahres, vom Tage der Aufgabe an gerechnet, von dem Generalpostamte öffentlich meistbietend verkauft und der Erlös kann, nach Abzug des Porto und der Kosten, der Postarmenkasse überwiesen werden. Sind die Sachen, deren Empfänger nicht ausgeforscht werden kann, einem schleunigen Verderben unterworfen, so kann dieser Verkauf durch die Postanstalt des Orts und schon nach acht Tagen erfolgen.

§. 64. Die in der Packkammer befindlichen Postgüter haften dem Staate unbedingt für die davon schuldigen Post- und Steuergefälle. Eine Herausgabe der Postgüter kann in keinem Falle, auch nicht von Gerichtshöfen bei Konkursen, eher verlangt werden, bis die Gefälle bezahlt sind.

§. 65. Die Postverwaltung muß für die Erhaltung der Packkammer in Dach und Fach, für sichern Verschluß derselben, für Abwendung von Feuersgefahr oder Brandstiftung aus Unvorsichtigkeit im Innern des Gebäudes und seiner nächsten Umgebungen sorgen, und haftet für Beschädigungen der lagernden Postgüter, die aus einer Unterlassung oder Vernachlässigung dieser Fürsorge entstehen.

Abschnitt V.

Porto für Vorschüsse, Retourbriefe und Laufzettel.

Postvorschüsse.

§. 66. Eine Verbindlichkeit von Seiten der Postanstalten, Geldvorschüsse auf Briefe zu leisten, findet nicht statt.

§. 67. Es bleibt allein den Postbeamten überlassen, dergleichen Vorschüsse ohne Ausnahme entweder auf ihre eigene Gefahr zu leisten, oder zurückzuweisen, und sich im ersteren Falle in der Art sicher zu stellen, daß sie den Vorschuß nicht sofort baar zahlen, sondern so lange à Conto notiren, bis sie gewiß sind, daß solcher vom Empfänger angenommen ist.

Porto und Prokurasätze für Vorschüsse.

§. 68. Für dergleichen Vorschüsse wird außer dem Porto für den Brief rc. entrichtet:

1) an Postgeld

dasjenige, welches zu erheben gewesen sein würde, wenn der Betrag des Vorschusses baar mit der Post versandt worden wäre;

2) den Beamten an Prokura,

der Vorschußbrief mag angenommen werden oder nicht,

von 5 Sgr. bis 15 Sgr. . . . . 1 Sgr.

über 15 Sgr., von halben zu halben Thalern

a) bis 10 Rthlr. . . . . 1 — und

b) von da weiter . . . . ½ —

mehr.

Regel bei Bestellung von Vorschußbriefen.

§. 69. Briefe, Packete rc., worauf Vorschüsse geleistet worden, dürfen mit Ausnahme der im §. 67. gedachten Fälle ohne vorherige Berichtigung des Porto und der Vorschüsse dem Adressaten weder ausgehändigt noch geöffnet, auch kann Niemand zur Einlösung gezwungen werden.

§. 70. Händigt aber dennoch eine Postanstalt den Brief oder das Packet vor Entrichtung des Vorschusses aus, oder gestattet sie die Oeffnung des einen oder des andern, so bleibt solche dem Generalpostamte für den Betrag des Porto, und der kolligirenden Postanstalt für den Betrag des Vorschusses und der Procura-Gebühren, verhaftet.

§. 71. Ist der Vorschuß von einer Königlichen Behörde eingezogen worden, so steht dem Adressaten frei, gegen Erlegung des Briefporto den Brief einzusehen, und den Vorschuß zurückzuweisen. Derselbe muß dann den Grund der Zurückweisung auf den Brief bemerken, und letzteren der Postanstalt zur Rücksendung wieder aushändigen.

Die Behörde, welche den Brief abgesandt hat, ist in diesem Falle zur Erlegung des Prokura (§. 68), so wie des Tour- und Retourporto für das dem Briefe beigefügte Packet rc. verpflichtet; können diese Beträge von den Partheien nicht eingezogen werden, so sind sie den Staatskassen zu erstatten. Für nachgewiesenermaaßen ganz reine Staatsangelegenheiten rc. ist kein Prokura zu erheben.

§. 72. Jeder Vorschußbrief, der nicht gleich eingelöset wird, muß spätestens 10 Tage nach dem Eingange an die kolligirende Postanstalt zurückgesandt, oder derselben der Zögerungsgrund angezeigt werden.

Retoursendungen.

§. 73. Wie mit Briefen, welche aus irgend einem Grunde nicht bestellt werden können, zu verfahren ist, darüber hat der General Postmeister die Post-Anstalten mit besonderer Instruktion zu versehen.

Porto für zurückgehende beschwerte Briefe, Geldpackete und Vorschußbriefe.

§. 74. Die Zurücksendung dieser Briefe, wozu auch Vorschußbriefe gehören, geschiehet bis zu einem Gewicht von 2 Loth portofrei.

§. 75. Für die Zurücksendung schwerer Briefe, so wie von Geldern und Packeten, wird, wie für die Hinsendung das volle Porto, imgleichen bei Vorschüssen das Prokura vom Absender erhoben.

Rückgabe zur Post gegebener Gegenstände.

§. 76. Alle Gegenstände, welche vor dem Abgange der Post oder vor Aushändigung an den Empfänger zurückgefordert werden, können von den Post-Beamten in dem Falle, wo ein Einlieferungsschein ertheilt worden ist, gegen Rückgabe des letzteren, im anderen Falle aber gegen Vorzeigung des Petschaftes, womit der Brief rc. versiegelt ist, und Auslieferung eines Abdrucks dieses Siegels ohne Anstand zurückgegeben werden.

Geschiehet die Rückgabe am Absendungsorte vor dem Abschluß der Post, so wird auch das bezahlte Porto zurückgegeben.

Laufzettel.

§. 77. In Fällen, wo wegen richtiger Beförderung zur Post gegebener Gegenstände Zweifel entstehen, ist dem Absender verstattet, offene Requisitionen (Laufzettel) zu erlassen, worin von den Postanstalten über das Verbleiben jener Gegengenstände Auskunft gegeben werden muß.

Porto für die Laufzettel.

§. 78. Für die Absendung eines solchen Laufzettels zahlt derjenige, auf dessen Verlangen dieses geschiehet, 5 Sgr. Porto, die demselben in dem Falle, daß irgend eine Unregelmäßigkeit bei den inländischen Postbehörden statt gefunden hat, zurückgezahlt werden.

§. 79. Für Laufzettel wegen Extrapost-Pferdebestellungen, werden vom Absender bei der Aufgabe bis 10 Meilen 5 Sgr., und von da ab 10 Sgr. Porto bezahlt.

Abschnitt VI.

Regeln bei Geld- und Packetversendungen.

Leere Briefe.

§. 80. Die Adressen der Briefe müssen deutlich geschrieben und letztere wohl verschlossen sein.

§. 81. Der Bestimmungsort muß auf der Adresse so bestimmt angegeben sein, daß bei dessen Spedition für die Postanstalten kein Zweifel obwalten kann.

§. 82. Briefe auf deren Adresse die Bezeichnung: „frei" — „franco" — „fr." sich durchstrichen findet, werden nicht angenommen.

Beschwerte Briefe.

§. 83. Gelder, und Gegenstände von Werth in Briefen, müssen fest verpackt, mit einem haltbaren Kreutzkouvert versehen und letzteres muß mit fünf Siegeln verschlossen sein. Dergleichen Briefe dürfen jedoch nicht schwerer, als bis zum Gewichte von 16 Loth angenommen werden.

Gelder.

§. 84. Größere Geldsummen sind in Packeten, Beuteln oder Fässern fest zu verpacken.

Packete oder Beutel müssen wenigstens von doppelten Leinen und gut genähet sein.

Bei Packeten muß die auswendige Naht gesiegelt, bei Beuteln darf die Naht nicht auswendig, der Kropf nicht kurz, und da, wo der Knoten geschürzt ist, muß das Siegel deutlich ausgedrückt sein.

Geld in Fässern darf nicht bloß, sondern muß in Beuteln verpackt werden. Die Fässer müssen gut gereift, und an beiden Boden dergestalt verschnürt und versiegelt sein, daß eine Oeffnung des Fasses ohne Verletzung des Fadens oder Siegels nicht möglich ist.

Beutel oder Packete dürfen nicht über 30 Pfd., Fässer nicht über 120 Pfd. schwer sein.

Packete.

§. 85. Alle Packete müssen dem Inhalte angemessen, nach Maaßgabe der Weite des Transports haltbar verpackt sein.

§. 86. Die Bezeichnung (Signatur) der Packete 2c. muß deutlich, mit der Angabe auf der Adresse übereinstimmend, und so beschaffen sein, daß sie durch Nässe nicht aufgelöset wird. Sie muß den Bestimmungsort, und bei den Geldern und Päckereien, deren Werth deklarirt ist, auch die Summe und den Werth angeben.

§. 87. Die Post ist nicht verpflichtet, unförmlich große Packete mit Bäumen und Sträuchern, oder Packete und Kisten 2c. mit leichtem Material, Wolle, Strohwaaren, zur Beförderung anzunehmen.

§. 88. Alles, was nach obigen Bestimmungen nicht vorschriftsmäßig verpackt und versiegelt ist, wird zur Beförderung mit der Post nicht angenommen.

Verlangt der Absender die Beförderung dennoch, so geschiehet solches lediglich

auf seine Gefahr, und dieses wird in dem Falle, daß ein Postschein ertheilt wird, auf demselben bemerkt.

§. 89. Schießpulver, und überhaupt solche Sachen, welche ihrer Natur nach den übrigen Postgütern verderblich werden können, imgleichen lebendige Thiere, dürfen mit den Posten nicht befördert werden.

Abschnitt VII.

Zahlung und Berechnung des Postgeldes.

§. 90. Alle Postgefälle und Gebühren, mit Ausschluß des Briefbestellgeldes, werden auf den Adressen und Scheinen in Silbergroschen notirt, und in Preußischem Kurant entrichtet.

§. 91. Wenn bei Berechnung des ganzen Portobetrages Pfennige vorkommen, so werden für

1 oder 2 Pfennige	3 Pfennige oder	$\frac{1}{4}$ Sgr.
4 — 5 —	6 — —	$\frac{1}{2}$ —
7 — 8 —	9 — —	$\frac{3}{4}$ —

und

10 oder 11 Pfennige 1 Silbergroschen

erhoben und berechnet.

§. 92. Ueber bezahltes Postgeld wird keine Quittung ertheilt.

Die Adressen und Scheine, worauf das Porto notirt ist, dienen dem Publikum sowohl als in Fällen der Portorückgabe den Postanstalten als Quittung.

§. 93. Die Postbeamten dürfen daher die Briefe, Scheine, Sachen ꝛc. nicht eher aushändigen, bevor die Zahlung nicht erfolgt ist.

Geschiehet solches dennoch, so darf es nicht anders als unter monatlicher Abrechnung statt finden. Der Postbeamte bleibt aber für das Porto verhaftet; jedoch ist derselbe ohne Genehmigung des General-Postmeisters nicht befugt, wegen früher unbezahlt gebliebenen Porto, Briefe ꝛc. zurückzubehalten.

§. 94. In Fällen, wo der Postbeamte Porto kreditirt, ist derselbe berechtigt, dafür nach vorangegangener Vereinigung mit den Korrespondenten eine billige Kontogebühr für sich zu erheben.

§. 95. Kein Korrespondent ist verpflichtet, bei unrichtiger Anwendung der Portotaxe Seitens der Postbeamten, Portobeträge unter 15 Sgr. nachzuzahlen.

§. 96. Höhere Nachforderungen ist derselbe nur dann zu berichtigen schuldig, wenn solche innerhalb eines Jahres nach der Aufgabe des Briefes ꝛc. angemeldet werden.

Können solche nicht eingezogen werden, so bleibt der Beamte, der dieses Versehen begangen hat, dafür verhaftet. Dagegen wird in diesen Fällen das zu viel erhobene Porto den Korrespondenten zurückerstattet.

§. 97. Die Gerichte sind verpflichtet, auf Requisitionen der Postanstalten das unbezahlt gebliebene Porto ohne weiteres Verfahren exekutivisch beizutreiben.

Abschnitt VIII.

Portofreiheit.

§. 98. Wegen der Portofreiheit erfolgt ein besonderes Regulativ.

G. S. S. 225.

2) **C. O.** vom 19. März 1826, wegen Herabsetzung des Porto für Gold und Sendungen von Werthstücken.

Auf Ihren gemeinschaftlichen Antrag vom 1. und 15. März d. J., genehmige Ich, daß zur Erleichterung des kaufmännischen Verkehrs, die Porto Taxe für Sendungen in Golde auf die Hälfte des Porto für Silbergeld (§. 32. des Porto-Regulativs vom 18. December 1824) herabgesetzt werde. Auch auf Werthstücke soll diese ermäßigte Porto-Taxe Anwendung finden, in sofern das Porto dafür nach dem Gewichte (§. 23. des gedachten Porto-Regulativs) nicht mehr beträgt. Ferner ertheile Ich dem General-Postmeister die Befugniß, Porto-Restitutionen in folgender Art zu bewilligen.

Für Sendungen in Silbergeld:

a) bei einer jährlichen Versendungs-Summe von 25,000 Thalern an, bis 50,000 Thaler, soll 10 Prozent Erlaß vom Porto Statt finden.

b) über 50,000 Thaler 15 Prozent.

Für Packet-Sendungen:

a) bei einem Gewichtsbetrage von jährlich 10,000 Pfund an, bis 20,000 Pfund, sollen ebenfalls 10 Prozent an Porto erlassen werden, und

b) über 20,000 Pfund 15 Prozent.

Bedingung bei den Sendungen in Silbergeld ist: daß die jährliche Total-Summe nur aus einzelnen Sendungen von 500 Thalern und darüber bestehen darf, und bei Packet-Sendungen: daß nur einzelne Packete von 10 Pfund und darüber bei der Summirung des jährlichen Gewichts-Betrages in Anschlag gebracht werden dürfen. Werthstücke, wofür das Porto nach der Gold-Porto Taxe zu erheben ist, bleiben von dieser Porto-Restitution ganz ausgeschlossen.

G. S. S. 20.

3) **C. O.** v. 5. Novbr. 1827, betr. die Ermäßigung des Porto für geschriebene über 16 Loth schwere Gegenstände.

Aus den in Ihrem Berichte vom 28. v. Mts. angeführten Gründen genehmige Ich, daß das Porto für alle geschriebenen über 16 Loth schwere Gegenstände bei deren Versendung mit den Fahr-, Kariol- und Botenposten auf das doppelte Packetporto zu ermäßigen, in sofern solches nicht weniger beträgt, als das vierfache Briefporto, andernfalls das letztere zu erheben ist. Gleichergestalt authorisire Ich Sie, das Scheingeld für gewöhnliche Packete von Zwei auf Einen Silbergroschen herabzusetzen.

G. S. S. 176.

4) **C. O.** v. 21. Febr. 1829, betr. die Portorestitution bei Geldsendungen.

Da nach Ihrem Bericht vom 29. v. M. die Ihnen durch Meine Order vom 19. März 1826 ertheilte Befugniß, für Sendungen in Silbergeld

bei einer jährlichen Versendungs-Summe von 25,000 Rthlr. an bis 50,000 Rthlr. 10 Prozent und über 50,000 Rthlr. 15 Prozent Erlaß am Porto bewilligen zu können,

für außerordentliche Fälle nicht ausreicht, so will Ich, in Berücksichtigung der Anträge von Handlungshäusern, und um mit den benachbarten Postanstalten gleichen Schritt zu halten, Sie ermächtigen,

bei einer innerhalb eines halbjährigen Zeitraums vorkommenden Versendungs-Summe, von 100,000 Rthlr. bis 200,000 Rthlr. 25 Prozent, und über 200,000 Rthlr. $33\frac{1}{3}$ Prozent am Porto erlassen zu dürfen.

G. S. S. 18.

§. 172. Die Postämter müssen für die ungesäumte und sichere Fortschaffung der von ihnen angenommenen Briefe und Sachen, in der Zwischenzeit aber für deren gehörige Aufbewahrung sorgen.

2) unterweges;

§. 173. Kommen Briefe oder Sachen, auf einer unterweges liegenden Station, eröffnet oder beschädigt an: so ist das Postamt daselbst schuldig, weitern Schaden nach Möglichkeit zu verhüten, und dergleichen Poststücke durch besseres einpacken, oder Beidrücken des Postsiegels, zu verwahren.

§. 174. Die durch einen solchen Zufall nothwendig gewordene Eröffnung, neue Einpackung, und Verwahrung der Poststücke muss in Gegenwart der Reisenden oder anderer Zeugen geschehen; und die Kosten derselben ist der Empfänger zu erstatten schuldig, sobald nicht erhellet, dass die Beschädigung durch Verschulden der Postbedienten geschehen sei.

§. 175. Es müssen ferner die Ursachen der Eröffnung oder Beschädigung in Gegenwart der Passagiere oder Zeugen genau untersucht,

und die Postämter, sowohl der letztvorhergehenden als der nächstfolgenden Station davon benachrichtigt werden.

§. 176. Haben beschädigte Briefe mit dem Postsiegel wieder versiegelt werden müssen: so muss der Postbediente auf der Aussenseite die Ursache und die Zeugen, in deren Gegenwart es geschehen ist, eigenhändig bemerken.

3) bei der Ablieferung;

§. 177. Die Postbedienten müssen dafür sorgen, dass die Briefe und Sachen an die benannten Empfänger richtig abgeliefert werden.

§. 178. Diejenigen an welche Briefe oder Sachen gerichtet sind, müssen dieselben unverzüglich annehmen und auslösen.

§. 179. Kann oder will Jemand sich dazu nicht verstehen; so liegen die Sachen auf seine Gefahr; und das Postamt ist zu einiger fernern Aufsicht darüber nicht verbunden.

§. 180. Vielmehr kann sich dasselbe, bei beharrlich verweigerter Auslösung, wegen des ihm zukommenden Porto, sowohl an den Absender als an die Sachen selbst halten.

§. 181. Kann ein Empfänger nicht ausgeforscht werden: so muss das Postamt nach Verlauf von vierzehn Tagen eine besondere Charte oder Anzeige darüber anfertigen, und in oder vor dem Posthause öffentlich aushängen.

§. 182. Zugleich muss es den Versuch anstellen, durch Rückfrage an dem Ort der Absendung nähere Nachricht einzuziehen.

§. 183. Ist dies fruchtlos, und meldet sich innerhalb Dreier Monate nach dem Aushange kein Empfänger: so müssen die Briefe oder Pakete dem General-Postamte eingesendet werden.

§. 184. Sind aber die Sachen, deren Empfänger nicht ausgeforscht werden kann, der Fäulniss, oder sonst einem schleunigen Verderben unterworfen: so können die Postbedienten selbige, nach Verlauf von Acht Tagen, an die Armenanstalt des Orts abliefern.

4) wegen Vertretung der angenommenen Sachen.

§. 185. Die Postämter sind für die zur Post vorschriftsmässig eingelieferten Briefe und Sachen, gleich den Schiffern, zu haften schuldig.

§. 186. Alle dabei begangene Versehen der Postbedienten und Postillione müssen die Postämter vertreten.

§. 187. Sie sind aber von der Vertretung frei, wenn ausgemittelt werden kann, dass der Schade oder Verlust durch blossen Zufall oder ungewöhnliche Begebenheit entstanden sei, welche vorherzusehen und zu verhüten den Postbedienten nicht möglich gewesen.

§. 188. Ferner bei einfachen unbeschwerten Briefen, wenn dieselben aus dem Posthause abgefordert worden, und der Postbediente eidlich erhärten kann, dass er seiner Seits mit gutem Glauben verfahren habe.

§. 189. Dagegen soll aber derjenige, welcher anderer Correspondenten Briefe ohne deren Vorwissen abfordert, oder wohl gar unterschlägt, mit einer Geldbusse von Funfzig bis Hundert Thalern, oder verhältnissmässiger Leibesstrafe belegt werden.

§. 190. Auch fällt die Vertretung der Königlichen Postämter weg, wenn sich der Schade oder Verlust auf einem auswärtigen Postamte, über welches die Post passiren müssen, erweislich zugetragen hat.

§. 191. Der Beschädigte muss sich alsdann an das auswärtige Post-

amt und dessen Vorgesetzte wenden; es wird aber das Generalpostamt demselben seinen Beistand nicht versagen.

§. 192. Wenn ein Brief oder Pack dem Empfänger wohl verwahrt und versiegelt überliefert, und das Gewicht übereinstimmend gefunden wird: so darf dasjenige, was bei Eröffnung an der auf dem Umschlage bemerkten Summe oder Zahl der Stücke fehlt, von dem Postamte nicht vertreten werden.

§. 193. Sind aber Geld oder Banknoten im Posthause, in Gegenwart des Postmeisters oder des zur Annahme gesetzten Postbedienten versiegelt, und das Postsiegel beigedrückt worden; so haftet das Postamt für den ganzen auf dem Umschlage vermerkten Betrag.

§. 194. Alsdann muss jedoch auch die Eröffnung des Briefes, oder Packs, in Gegenwart eines Postbedienten des Ablieferungsorts geschehen sein.

§. 195. Sind Geldfässer, Beutel, oder Packete von Werth nach dem Gewichte übernommen worden: so müssen sie vor der Ablieferung von dem Postamte nachgewogen werden.

§. 196. Findet sich dabei ein erheblicher Unterschied am Gewichte: so muss das Fass, Beutel, oder Paket auf dem Posthause, in Gegenwart des Postmeisters und des Empfängers, oder einer von diesem ernannten glaubwürdigen Person eröffnet und nachgesehen werden.

§. 197. Das bei dieser Handlung von dem Postamte aufgenommene Protokoll ist bei der Beurtheilung: ob und was zu vertreten sei? zum Grunde zu legen.

§. 198. In jedem Falle dürfen die Postämter nur soviel vertreten, als bei der Aufgebung auf die Post wirklich deklarirt worden.

1) **Verordnung** v. 12. Juni 1804, extractweise Nr. 13. (s. den Anfang z. §. 143. d. T.)

13. Abänderung und Berichtigung §. 198

In allen Fällen, wo die Postämter blos dem Glauben des Aufgebers folgen, ohne daß sie sich von dem wirklichen Inhalte überzeugen, dürfen selbige, in sofern sie am Bestimmungsort das Paket, den Beutel, oder das Faß unversehrt abliefern, nur das Gewicht vertreten, welches bei der Aufgabe zur Post deklarirt und verificiret worden. Da aber, wo die Postordnung die specielle Deklaration der auf die Post zu gebenden Effecten, bei Verlust alles Ersatzes, vorschreibt, muß auch diese specielle Declaration erfolgen.

2) **Rescript** v. 29. August 1835, nebst **Anlage,** betr. die von der Post zu leistende Garantie bei Absendung von Geldern und geldwerthen Papieren.

Zur Beseitigung der Zweifel, welche das Fürstenthumsgericht in Oels nach dem von Ew. Excellenz mittelst geehrten Schreibens vom 2. Juni d. J. mitgetheilten und hierneben nebst dessen Beilagen wieder beigefügten Berichte des Königl. O. L. Ger. zu Breslau vom 22. Mai c. in Betreff der vom Postdepartement zu leistenden Garantie über die mit den Posten zu versendenden geldwerthen Papiere zur Sprache gebracht hat, nehme ich keinen Anstand, hiermit ausdrücklich zu erklären, daß bei Beobachtung des im Regulativ über die Preußische Portotaxe vom 18. Decbr. 1824. (G. S. S. 225.) vorgeschriebenen Verfahrens die unbedingte Garantie für die von den Gerichtsbehörden zur Post beförderten Gelder und geldwerthen Papiere, nach Maaßgabe der stattgefundenen Declaration, von der Postverwaltung so lange geleistet werden wird, bis nicht neuere gesetzliche Bestimmungen ein Anderes hierüber festsetzen.

Ew. Excellenz stelle ich ganz ergebenst anheim, diese Erklärung den Gerichtsbehörden durch die Jahrbücher für die Preußische Gesetzgebung bekannt machen zu lassen.

b.

Dem Königl. O. L. Ger. wird auf den Bericht vom 22. Mai d. J.
die Bedingungen der von der Post zu leistenden Garantie bei Absendung von Geldern und geldwerthen Papieren betreffend,

unter Rücksendung der Anlagen desselben eine Abschrift der Erklärung des Herrn General-Postmeisters von Nagler Excellenz vom 25. d. M. zur Nachricht und weitern Verfügung an das Fürstenthumsgericht zu Oels mit dem Bemerken mitgetheilt, daß jene Erklärung durch die Jahrbücher zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden wird.
v. K. J. B. 46. S. 104.

§. 199. Wer weniger angiebt, kann im Falle eines Verlustes nur den Ersatz des an der angegebenen Summe Fehlenden fordern; und soll noch ausserdem um den Zehnten Theil des verschwiegenen Werths fiskalisch bestraft werden.

§. 200. Findet Jemand aus einer oder der andern Ursache Bedenken, den Werth versendeter Juwelen oder Kostbarkeiten auf dem Briefe oder Packe selbst anzuzeigen: so mufs er denselben dem Postmeister, zur Eintragung in das Postbuch, bei der Aufgebung besonders eröffnen.

§. 201. Hat Jemand vorsätzlich schlechte und geringere Sachen als Juwelen oder Kostbarkeiten declarirt; oder sonst durch unrichtige höhere Angabe die Post zu gefährden unternommen: so mufs er bei erfolgtem Verluste den Schaden allein tragen, und soll als Betrüger bestraft werden. (Criminalrecht Tit. 20. Abschnitt 15.)

§. 202. Briefe oder Pakete, worauf bloss vermerkt ist, dass Juwelen, Kostbarkeiten, Geld, Banknoten, und dergleichen darin enthalten sind, ohne dafs zugleich ein bestimmter Werth oder Betrag angegeben wird, sollen, ausser dem Falle des §. 200., bei den Postämtern nicht angenommen werden.

§. 203. Ist es dennoch geschehen: so mufs, bei erfolgtem Verluste, der Aufgeber den Betrag vollständig nachweisen, und kann zur blossen eidlichen Bestärkung nicht gelassen werden.

§. 204. Die Postbedienten müssen die ankommende und abgehende Correspondenz verschwiegen halten, und mit wem Jemand Briefe wechsele, keinem Andern offenbaren.

§. 205. Ein Postbedienter, welcher eigenmächtig Briefe erbricht, oder unterschlägt, soll allen Schaden ersetzen; seines Amtes verlustig, und zu allen ferneren Bedienungen und Ehrenämtern im Staate unfähig sein; ausserdem aber noch an Gelde oder am Leibe, nach Maassgabe des durch die That an sich beabsichtigten oder wirklich begangenen Verbrechens und nach Vorschrift der darauf sich beziehenden Criminalgesetze, bestraft werden.

Verhältniss der Postämter gegen die Reisenden.

§. 206. Reisende, welche sich der Post bedienen wollen, müssen ihren Stand und Namen dem Postamte des Orts, von welchem sie abgehen, richtig anzeigen.

§. 207. Wer sich dessen weigert, soll zur Post nicht angenommen werden.

§. 208. Sie müssen sich zur bestimmten Zeit zur Abreise fertig halten, und können nicht verlangen, dass die Post auf sie warten solle.

§. 209. Bleiben sie durch ihre Schuld und Versäumniss zurück; so verlieren sie das vorausbezahlte Postgeld.

§. 210. Bei der ordinairen Post haben die zuerst eingeschriebenen Reisenden die Wahl der Plätze.

§. 211. Diejenigen, welche mit der Post ankommen und weiter rei-

sen, gehen denen vor, welche am Orte des Durchganges eingeschrieben werden.

§. 212. Diejenigen, welche nur halbe Fracht bezahlen, müssen allen übrigen, ohne Unterschied der Zeit oder des Orts der Einschreibung, nachstehen.

§. 213. Sind keine hinlängliche Plätze zur Aufnahme sämmtlicher sich angebender Passagiere vorhanden: so muss nach eben diesen Vorschriften bestimmt werden, welche von denselben zurück stehen müssen.

§. 214. Zum Nachtheile der Posteinkünfte darf kein Reisender, bei der in den Postordnungen bestimmten Strafe, versiegelte Briefe oder Packete, Gelder oder Sachen zur Bestellung an Andere mitnehmen

§. 215. Während der Reise müssen sich die Reisenden ruhig und ordentlich betragen, und nichts vornehmen, wodurch ein Aufenthalt oder Schade an den geladenen Personen und Sachen entstehen könnte.

§. 216. Kein Reisender kann verlangen, dass die Post um seinetwillen die Reise unterbrechen, oder einen andern, als den vom Postamte ihr angewiesenen Weg, nehmen solle.

§. 217. Der Postwagen soll unter dem Vorwande, dass eine der darauf befindlichen Personen zu arretiren sei, auf seinem Wege nicht angehalten, sondern nur bis zur nächsten Station, wo die Arretirung mit Sicherheit geschehen kann, begleitet werden.

§. 218. Auf der Station aber dürfen die Postbedienten sich den Anordnungen der Behörde wegen einer solchen Arretirung nicht widersezzen; noch dieselben zu vereiteln sich unterfangen.

§. 219. Jeder Reisende ist schuldig, auf seine Sachen selbst Acht zu haben.

Verordnung v. 12. Juni 1804, extractweise Nr. 14. (s. den Anfang z. 143. d. T.)

14. Zusatz zu §. 219.

Denn das Postamt vertritt kein Passagiergut.

§. 220. Hat aber ein Postbedienter sich zur Verwahrung solcher Sachen besonders und ausdrücklich anheischig gemacht: so muss derselbe dafür haften.

Besondere Vorrechte der Posten.

§. 221. Zu Zeiten, wo die ordentlichen Postwege gar nicht oder schwer zu passiren sind, steht den fahrenden, reitenden und Extraposten frei, sich der Neben- und Feldwege zu bedienen.

§. 222. Auch können sie in einem solchen Nothfalle über ungehegte Wiesen und unbestellte Aecker fahren; und Niemand darf sie durch Aufwerfung eines Grabens, oder sonst, daran verhindern oder aufhalten.

§. 223. Doch steht den Eigenthümern der Grundstücke frei, sich durch Haltung verschlossener Schlagbäume gegen den Missbrauch zu sichern; sie müssen aber dem vor- und rückwärtsliegenden Postamte Schlüssel dazu einhändigen.

§. 224. Fahren die Postillone über gehegte Wiesen oder bestellte Aecker: so müssen sie die Eigenthümer vollkommen entschädigen, und sollen ausserdem nachdrücklich bestraft werden.

§. 225. Die Post selbst aber darf Niemand, auch aus einer solchen Ursache, anhalten und pfänden.

§. 226. Wegen des Vorrechts der Posten beim Ausweichen, wenn Fuhr- und Landleute oder andere Reisende hinter ihnen kommen, oder ihnen begegnen, ist Tit. 15. §. 26. verordnet.

Verordnung v. 12. Juni 1804, extractweise Nr. 15. (f. den Anfang z. §. 143. d. T.)

15. Zusatz zu §. 226.

Niemand, ohne Unterschied des Standes und der Person, darf sich bei seinen Reisen der Post-Insignien, bei der in der Postordnung festgesetzten Strafe, bedienen.

Wir ertheilen diesen Grundsätzen und Vorschriften hierdurch gesetzliche Kraft, und wollen, daß solche in vorkommenden Fällen zur Anwendung gebracht werden sollen. N. C. C. T. XI. Nr. 27. de 1804.

§. 227. Die zur Post gehörenden Geräthe und Pferde sollen Schulden halber nicht mit Arrest belegt werden.

§. 228. Auch auf die Besoldung der Postbedienten findet nur wegen solcher Schulden, die zur Anschaffung von Postpferden, Wagen, Geräthschaften oder Futter gemacht worden, eine Verkümmerung Statt.

Fünfter Abschnitt.

Von der Mühlengerechtigkeit.

Mühlen an öffentlichen Flüssen.

§. 229. Das Recht, Wasser- und Schiffsmühlen an und in öffentlichen Flüssen anzulegen, ist ein Vorbehalt des Staats.

§. 230. Wem der Staat die Mühlengerechtigkeit auf einem schiffbaren Strom verliehen hat, der muss bei Ausübung seines Rechts, nach dem Inhalte seines Privilegii, und der vom Staate ertheilten allgemeinen oder Provinzial-Mühlenordnungen auf das genaueste sich achten.

§. 231. Will er von seinem Rechte durch Anlegung einer neuen, bisher noch nicht vorhanden gewesenen Mühle Gebrauch machen: so muss er sich bei der Landespolizei-Instanz melden, und den Anweisungen derselben Folge leisten.

§. 232. Ein Gleiches findet Statt, wenn eine alte eingegangene Mühle dieser Art wieder aufgebaut, oder in der gegenwärtigen Anlage einer wirklich vorhandenen etwas verändert werden soll.

Mühlen an Privatflüssen, und Windmühlen

§. 233. Mühlen an Privatflüssen, ingleichen Windmühlen, mag zwar in Provinzen, wo nicht das Gegentheil durch besondere Gesetze oder Verfassungen bestimmt ist, jeder Eigenthümer auf seinem Grunde und Boden anlegen.

§. 234. Er ist aber dazu nur in so fern berechtigt, als es ohne Schmälerung der Befugnisse eines Dritten geschehen kann.

Was Rechtens sei, bei Anlegung neuer oder Veränderung alter Mühlen.

§. 235. Es muss daher jeder Mühlenberechtigte ohne Unterschied, welcher eine neue Mühle bauen; oder eine eingegangene wieder herstellen; oder sie an einen andern Ort verlegen; oder in eine andere Gattung verwandeln; oder mit mehreren Gängen versehen will, sich bei der Landespolizei-Instanz melden, derselben den Plan der

beabsichtigten Einrichtung anzeigen, und die weitere Anweisung derselben erwarten.

§. 236. Die Landespolizei - Instanz muss, ehe sie die Approbation ertheilt, die benachbarten Mühlenberechtigten und Andere, welchen durch den neuen Bau, oder durch die Abänderung Schaden erwachsen könnte, darüber vernehmen.

Wer zum Widerspruche dagegen berechtigt sei, oder nicht.

§. 237. Zum Nachtheile der Zwangsgerechtigkeit einer schon vorhandenen Mühle soll der Bau einer andern, oder die Veränderung oder Erweiterung derselben, nicht zugelassen werden.

§. 238. Auch ist ein neuer Mühlenbau in so fern unzulässig, als dadurch den schon vorhandenen Mühlen das zu ihrem Betriebe erforderliche Wasser entzogen, oder selbiges zu ihrem Nachtheile zurückgestauet wird.

§. 239. Wer aus einem dieser gesetzmässigen Gründe einem neuen Mühlenbaue widerspricht, dem soll Gehör darüber, im ordentlichen Wege Rechtens, verstattet werden.

§. 240. Wer eine Zwangsgerechtigkeit hat, kann dennoch der Anlegung einer Mühle von anderer Art, als worauf sein Zwangsrecht gerichtet ist, nicht widersprechen.

§. 241. Der vermeintliche Abgang freiwilliger Mahlgäste ist kein hinlänglicher Grund zum Widerspruche gegen die Anlegung neuer Mühlen.

§. 242. Wenn jedoch in einem Orte und Districte schon hinlängliche Mühlen zur Versorgung des Publici vorhanden sind; so soll denjenigen, welche neue Mühlen nicht zum eigenen alleinigen Gebrauche, sondern vielmehr zum Abbruche der schon vorhandenen Mühlen anlegen wollen, die Erlaubniss dazu von der Landespolizei - Instanz versagt werden.

1) **Edict** v. 29. März 1808, betr. die Mühlengerechtigkeit und die Aufhebung des Mühlenzwangs in Ostpreußen, Litthauen, Ermeland und in dem Marienwerderschen Kreise, desgl. **C. O.** vom 22. Septbr. 1826, wegen Nichtanwendung des Edicts v. 28. Octbr. 1810 in den vorgenannten Landestheilen, so wie **C. O.** v. 25. Septbr. 1836, betr. das Verfahren zur Beförderung des Abschlusses der Vergleiche über die den Mühlenbesitzern in Preußen für die Aufhebung des Mahlzwangs zu gewährenden Entschädigung;

2) **Edict** v. 28. Octbr. 1810, wegen der Mühlengerechtigkeit und Aufhebung des Mühlenzwangs ꝛc., **Verordnung** v. 15. Septbr. 1818 und **C. O.** v. 24. Octbr. 1823, betr. die Entschädigung der Mühlenbesitzer für den aufgehobenen Mahlzwang; desgl. **C. O.** vom 23. März 1836, betr. die Nichtanwendung des Edicts v. 28. Octbr. 1810 in den neuen und wiedererworbenen Provinzen;

3) **Gesetz** v. 21. April 1825 über die den Grundbesitz betreffenden Verhältnisse in den zum Königreich Westphalen, dem Großherzogthum Berg und den hanseatischen Departements gehörig gewesenen Landestheilen, §. 60. 41. 39. wegen Aufhebung der Bannrechte;

4) **Gesetz** v. 13. Mai 1833, wegen Aufhebung der Zwangs- und Bannrechte in der Provinz Posen;

f. zu I. 23. §. 95. B. II. S. 626 und flgde.

5) **C. O.** v. 23. Octbr. 1826, über die Befugniß und Verpflichtung der Landespolizeibehörden, die Erbauung und Veränderung von Mühlen zu gestatten.

Die landespolizeiliche Befugniß zur Beschränkung neuer Mühlen-Anlagen, ist im §. 8. des Gesetzes vom 28. Octbr. 1810, durch welches der Mahlzwang aufgehoben worden, bereits enthalten. Ich will jedoch mit Rücksicht auf die in Beziehung auf das Mühlenwesen gemachten Anträge der Provinzialstände der Mark Bran-

denburg und Pommerns, nach dem Gutachten des Staatsministeriums, hierdurch noch besonders festsetzen:

daß die Landespolizei-Behörde den Bau und die Veränderung einer jeden Mühle, die nicht auf das eigene Bedürfniß des Eigenthümers derselben, es sei ein Gutsherr, eine Korporation, oder eine Gemeine, beschränkt, sondern gleichzeitig, oder ausschließlich auf fremde Mahl-Gäste berechnet ist, zu versagen befugt und verpflichtet sein soll, wenn die vor der Ertheilung der Genehmigung jederzeit zu veranlassende polizeiliche Ermittelung ergiebt, daß die in der Gegend schon vorhandenen Mühlen hinreichen, um das Bedürfniß der Anwohner vollständig zu befriedigen.

Die gegenwärtige Bestimmung bezieht sich übrigens nur auf diejenigen Provinzen, in welchen das Gesetz vom 28. Oktober 1810 gesetzliche Kraft hat, mithin weder auf die Landestheile der Provinz Preußen, für welche das Gesetz vom 29. März 1808 ergangen ist, noch auf die seit 1814 mit der Monarchie vereinigten Provinzen und Ortschaften, in welchen es bei den daselbst bestehenden Vorschriften verbleibt. Das Staatsministerium hat diesen Befehl zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. G. S. S. 108.

Polizeigesetze in Mühlensachen.

§. 243. Erhöhungen des Fachbaumes, und Veränderungen des Sicherpfahls können nicht anders, als unter Aufsicht der Landespolizei, mit Zuziehung der benachbarten Interessenten, und nur so weit es diesen unschädlich ist vorgenommen werden.

Gesetz v. 15. Novbr. 1811, wegen des Wasserstauens bei Mühlen und Verschaffung der Vorfluth; f. z. 8. §. 117. B. I. S. 268.

§. 244. Dagegen sind bewegliche Aufsätze auf dem Fachbaum bei kleinem Wasser so lange erlaubt, als den ober- oder unterhalb liegenden Nachbarn, sowohl Müllern als Grundbesitzern, daraus kein Nachtheil entsteht.

§. 245. Wer nicht selbst die Mühlengerechtigkeit, sondern nur die Erlaubniss zur Anlegung einer Mühle, von dem Staate oder einem Privatmühlenberechtigten erhalten hat, der darf, ohne ausdrückliche Erlaubniss seines Concedenten, weder einen neuen Gang anlegen, noch seine Mühle in eine von anderer Art verwandeln.

§. 246. Einer schon vorhandenen Mühle darf ein Nachbar, durch dessen Grundstücke das zu ihrem Betriebe nöthige Wasser fliesst, dasselbe nicht entziehen. (Th. I. Tit. 22. §. 3.)

§. 247. Auch ist Niemand berechtigt, einer Windmühle durch Anpflanzung hoher Bäume da, wo dergleichen vorher nicht gewesen sind, den nöthigen Wind zu benehmen.

Verordnung v. 18. Novbr. 1819, wegen Aufhebung des vorstehenden §. in Rücksicht neuer Windmühlenanlagen.

Der §. 247. Tit. 15. Thl. II. des A. L. R.

wonach Niemand berechtigt sein soll, durch Anpflanzung hoher Bäume da, wo dergleichen vorher nicht gewesen, einer Windmühle den nöthigen Wind zu benehmen,

kann bei der, seit Einführung der Gewerbefreiheit, Statt findenden Vermehrung der Windmühlen, nicht ferner für angemessen geachtet werden; vielmehr wollen Wir in Erwägung, daß jedes Gewerbe einen gleichmäßigen Schutz verdiene, die vorgedachte gesetzliche Bestimmung, nach erfordertem Gutachten Unsers Staatsraths, rücksichtlich aller, nach Verkündung gegenwärtiger Verordnung entstehender Windmühlen, hierdurch für aufgehoben erklären. G. S. S. 250.

Sechszehnter Titel.

Von den Rechten des Staats auf herrnlose Güter und Sachen.

Allgemeine Grundsätze.

§. 1. Auf Sachen, welche noch in keines Menschen Eigenthume gewesen sind, hat der Staat ein vorzügliches Recht zum Besitze.

§. 2. Sachen dieser Art, welche sich der Staat ausdrücklich vorbehalten hat, können ohne Einwilligung desselben, von keinem Andern in Besitz genommen werden.

§. 3. Unbewegliche Güter, auf welche noch Niemand ein Recht erlangt hat, oder die von ihren vorigen Eigenthümern wieder verlassen worden, sind ein Vorbehalt des Staats.

§. 4. Ein Gleiches gilt von Verlassenschaften, auf welche keinem Andern ein Erbrecht zusteht.

§. 5. Ferner von nutzbaren Landthieren, die noch in ihrer natürlichen Freiheit leben.

§. 6. Endlich auch von unterirdischen Schätzen der Natur, auf welche noch Niemanden ein besonderes Recht verliehen worden.

§. 7. Andere von Anfang an herrnlose oder in der Folge herrnlos gewordene Sachen, die sich der Staat nicht ausdrücklich vorbehalten hat, können, auch ohne besondere Einwilligung desselben, von Privatpersonen in Besitz genommen werden.

Erster Abschnitt.

Von den Rechten des Staats auf herrnlose Grundstücke.

1) Von Grundstücken, die von Anfang an herrnlos sind.

§. 8. Grundstücke, welche noch Niemandes Eigenthum gewesen, kann der Staat für sich selbst in Besitz nehmen; oder auch an Andere, so wohl zum Eigenthum als zur Nutzung, überlassen

§. 9. Wer das Eigenthum solcher Grundstücke durch eine stillschweigende Einwilligung des Staats erlangt zu haben behauptet, muss einen Vier und vierzigjährigen ruhigen Besitz, oder den Besitzstand des Jahres 1740 nachweisen.

Verordnung v. 18. Decbr. 1798, nebst **Declaration** v. 23. Decbr. 1799, wegen der für Westpreußen bestimmten gegen fiskalische Ansprüche schützenden Besitzzeit. (s. z. I. 9. §. 644. B. I. S. 338 und 339.)

§. 10. Wer ein solches Grundstück auch nur durch eine kürzere Zeit genutzt hat, behält die Nutzungen, soweit dieselben ohne Widerspruch des Staats gezogen worden.

§. 11. Er kann aber auch keinen Ersatz der auf die Cultur des Grundstücks verwendeten Kosten fordern.

2) Von verlassenen Grundstücken.

§. 12. Wenn der Eigenthümer sein Grundstück verlassen, und dabei seinen Willen, sich desselben begeben zu wollen, ausdrücklich oder

stillschweigend geäussert hat: so gilt von einem solchen Grundstücke eben das, was von ursprünglich herrenlosen Gütern verordnet ist.

§. 13. Kann eine solche Willensäusserung nicht nachgewiesen werden, und ist der Aufenthalt des bisherigen Eigenthümers bekannt: so muss der Richter, auf das Anmelden des Fiskus, einen solchen Eigenthümer zur bestimmten Erklärung: ob er sich seines Eigenthums an dem Grundstücke begeben wolle, in einer nach den Umständen festzusetzenden Frist auffordern.

§. 14. Verweigert der Eigenthümer diese Erklärung ungehorsamer Weise, oder zögert er damit beharrlich, so muss das Grundstück dem Fiskus, als herrnloses Gut, durch rechtliches Erkenntniss zugeschlagen werden. (Th. I. Tit. 9. §. 16. 17.)

§. 15. Ist der Aufenthalt des bisherigen Eigenthümers eines solchen verlassenen Grundstücks unbekannt: so findet in Ansehung desselben eben das Statt, was wegen des Vermögens eines Abwesenden oder Verschollenen überhaupt verordnet ist. (Tit. 18. Abschn. 1. 8.)

Zweiter Abschnitt.

Von den Rechten des Staats auf erblose Verlassenschaften.

In welchen Fällen ein Nachlass dem Staate als erblos anheim falle.

§. 16. Wenn ein Verstorbener Niemanden hinterlässt, dem aus rechtsgültigen Willenserklärungen, oder vermöge der Gesetze, ein Erbrecht auf sein Vermögen zukömmt: so fällt seine Erbschaft dem Staate anheim.

C. O. v. 4. Juni 1836, wegen Aufhebung des fiskalischen Vorzugsrechts vor den entfernten Seitenverwandten bei der Intestaterbfolge im Herzogthum Schlesien und in der Grafschaft Glatz.

Die in mehreren Theilen und Städten des Herzogthums Schlesien und der Grafschaft Glatz zufolge älterer Gesetze und Statuten bestehende Anordnung, wodurch die Intestat-Erbfolge der Blutsverwandten in der Seitenlinie auf gewisse Grade beschränkt ist und die entfernteren Seitenverwandten durch den Fiskus ausgeschlossen werden, will Ich nach dem Antrage des Staatsministeriums hiermit aufheben und in Uebereinstimmung mit dem A. L. R. Thl. II. Tit. 3 §§. 46. u. f. und Tit. 16. §§. 4. 16. u. f. verordnen, daß eine Verlassenschaft nur dann als erblos angesehen werden soll, wenn der ohne letztwillige Disposition Verstorbene überhaupt keine Blutsverwandten und keinen Ehegatten hinterlassen hat.

G. S. S. 196.

§. 17. Wenn der durch gültige Willenserklärungen ernannte Erbe nicht Erbe sein kann oder will, oder seines Erbrechts, als dessen unwürdig, verlustig wird; und Niemand vorhanden ist, welcher nach der Verfügung des Erblassers, oder nach Vorschrift der Gesetze an seine Stelle treten könnte: so fällt die Erbschaft ebenfalls dem Fiskus anheim.

§. 18. Die blosse Unfähigkeit oder Unwürdigkeit des gesetzlichen, oder durch Willenserklärungen berufenen Erben, giebt also dem Staate auf den Nachlass noch keinen gegründeten Anspruch. (Th. I. Tit. 12. §. 36. sqq. §. 599. und 605. sqq.)

§. 19. In welchen Fällen der Nachlass eines Verbrechers, mit Ausschliessung seiner Erben, von dem Staate eingezogen werde, bestimmt das Criminalrecht.

In wie fern das Recht, erblose Verlassenschaften in Besitz zu nehmen, von Privatpersonen;

§. 20. Das Erbrecht des Staats auf erledigte Verlassenschaften kommt moralischen oder andern Privatpersonen nur in so fern zu, als sie nachweisen können, dasselbe vom Staate auf eine rechtsgültige Weise erworben zu haben.

§. 21. In wie fern Jemand das Eigenthum einer gewissen bestimmten Verlassenschaft, mittelst der Verjährung durch Besitz, gegen den Fiskus erwerben könne, ist nach den allgemeinen Grundsätzen von der fiskalischen Verjährung zu beurtheilen.

von milden Stiftungen;

§. 22. Milden Stiftungen bleibt ihr Successionsrecht auf den erblosen Nachlass der darin erzogenen, oder bis an ihren Tod verpflegten Personen, gegen den Fiskus auch alsdann, wenn dem Verstorbenen die vorgeschriebene Bedeutung nicht geschehen ist. (Tit. 19.)

von einem Gesellschafter ausgeübt werden könne.

§. 23. Wenn der Landesherr eine Sache oder ein Recht Mehrern gemeinschaftlich verliehen hat, und die Begünstigten in der Gemeinschaft geblieben sind: so wächst, bei dem erblosen Abgange des Einen von ihnen, der Antheil desselben den übrigen zu.

Vom Aufgebot erbloser Verlassenschaften.

§. 24. Ehe der Staat sich eine Erbschaft als erledigt zueignet, müssen zuvor alle diejenigen, welchen daran ein Recht zustehen möchte, zu dessen Angabe und Nachweisung öffentlich aufgefordert werden. (Th. I. Tit. 9. §. 471. sqq.)

Anh. §. 146. *Wie bei Einziehung der Depositalgelder für die Justizoffizianten-Wittwencasse zu verfahren sey, ist in besonderen Verordnungen festgesetzt.*

G. A. G. O. I. 51. §. 171. Anh. §. 391.

Rechte und Pflichten des Fiskus in Ansehung eines solchen Nachlasses.

§. 25. Der Fiskus hat, in Beziehung auf einen solchen Nachlass, alle Rechte und Pflichten eines gemeinen Erben

§. 26. Tritt der Fiskus nach §. 17. in die Stelle des die Erbschaft ausschlagenden, oder dazu nicht fähigen, oder nicht würdigen Testamentserben: so muss er aus dem Testamente alles leisten, wozu der ernannte Erbe, wenn derselbe wirklich Erbe geworden wäre, nach den Gesetzen verpflichtet sein würde.

Rechte eines präcludirten Erben.

§. 27. Ein rechtmässiger Erbe, welcher nach erfolgtem Präclusionsurtel, jedoch innerhalb der gewöhnlichen Verjährungsfrist, sich noch meldet, hat mit einem Verschollenen, der nach der Todeserklärung zurückkommt, gleiche Rechte. (Tit. 18. Abschn. 8. §. 847. sqq.)

Theilnehmung mehrerer Privatberechtigten an einem erblosen Nachlasse.

§. 28. Besass der Verstorbene Vermögen an verschiedenen Orten, wo verschiedenen Behörden das Recht, erblose Verlassenschaften in Besitz zu nehmen, zukommt: so gebührt jedem Berechtigten das zur Zeit des Todes in seinem Bezirke befindliche bewegliche und unbewegliche Vermögen.

§. 29. Ausstehende Capitalien aber gebühren demjenigen, welcher an dem letzten eigentlichen Wohnorte des Erblassers zur Einziehung erbloser Verlassenschaften berechtigt ist.

Dritter Abschnitt.

Vom Jagdregal.

Begriff.

§. 30. Das Recht, jagdbare wilde Thiere aufzusuchen und sich zuzueignen, wird die Jagdgerechtigkeit genannt. (Th. I. Tit. 9. §. 107-175.)

Was jagdbare Thiere sind.

§. 31. Was zu den jagdbaren Thieren gehöre, oder ein Gegenstand des freien Thierfanges sei, wird in den Gesetzen einer jeden Provinz bestimmt.

Vergl. die nach §. 68. dies. Tit. allegirten provinziellen Forst- und Jagdordnungen.

§. 32. Im Mangel anderer Bestimmungen gehören vierfüssige wilde Thiere und wildes Geflügel, in so fern beide zur Speise gebraucht zu werden pflegen, zur ausschliessenden Jagdgerechtigkeit.

§. 33. Andere wilde Thiere sind in der Regel ein Gegenstand des freien Thierfanges.

§. 34. Dahin gehören auch Wölfe, Bären, und andere dergleichen schädliche Raubthiere.

Verordnung v. 15. Jan. 1814, wegen Gestellung der zu den Wolfsjagden nöthigen Mannschaften.

Da die Vertilgung der Wölfe eine allgemeine Landes- und Sicherheitsangelegenheit ist, und es die Gerechtigkeit erfordert, daß zu dem, was das Wohl Aller betrifft, auch Unsere getreuen Unterthanen beitragen; so verordnen Wir hiermit und Kraft dieses:

§. 1. Es sollen alle ackerbautreibende Einsassen, sowohl in den Dörfern als in den Städten, desgleichen diejenigen, welche gar keinen Acker besitzen, jedoch Pferde, Rindvieh oder Schaafe halten, zu den Wolfsjagden Hülfe leisten, und die davon nach einigen Provinzial-Verfassungen statt gehabten Befreiungen gänzlich aufhören.

§. 2. Auf die Größe der Ackerbesitzungen soll bei Vertheilung dieser Last nicht Rücksicht genommen, sondern solche nach der Anzahl der zu obgedachter Klasse zu rechnenden Einsassen vertheilt werden.

§. 3. Nur diejenigen Einsassen, welche nicht über eine und halbe Meile von der Gegend, in welcher die Wolfsjagd gehalten wird, entfernt wohnen, können hiezu angezogen werden.

§. 4. Die Forstbedienten sollen die Wolfsjagden nur in Verabredung mit den Kreispolizeibehörden anordnen, und insbesondere soll von den letzteren bestimmt werden, wieviel, und welche Mannschaften dazu aufzufordern sind. G. S. S. 1.

§. 35. Doch dürfen dergleichen Thiere (§. 33. 34.) in Wäldern und Jagdrevieren von denjenigen, denen daselbst keine Jagdgerechtigkeit zukommt, nicht aufgesucht, noch weniger Jagden darauf angestellt werden.

§. 36. Was für Arten der wilden Thiere weder gejagt, noch sonst eingefangen werden können, muss durch besondere Gesetze und Verordnungen ausdrücklich bestimmt sein.

Hohe, mittlere und niedere Jagd.

§. 37. Zur hohen Jagd werden gewöhnlich nur Hirsche, wilde Schweine, Auerochsen, Elendthiere, Phasanen, Auerhähne und Hennen gerechnet.

§. 38. Wo die Provinzialgesetze keine mittlere Jagd bestimmen, gehört alles übrige Wild zur niedern Jagd.

Verleihung des Jagdregals an Privatpersonen.

§. 39. Die Jagdgerechtigkeit gehört zu den niedern Regalien, und kann von Privatpersonen nur, so wie bei Regalien überhaupt verordnet ist, erworben und ausgeübt werden. (Tit. 14. §. 26-35.)

§. 40. Unter der Jagdgerechtigkeit, welche den Rittergütern gewöhnlich beigelegt ist, wird in der Regel nur die niedere Jagd verstanden.

C. O. v. 25. April 1816, wegen der Jagdgerechtigkeit der Rittergüter in Ostpreußen.

Die Verschiedenheit der Ansichten, welche bei der Anwendung des Zusatzes 232. §. 1. des Ostpreußischen Provinzialrechts statt gefunden haben, veranlassen Mich, auf Ihren Bericht vom 22. April d. J. hierdurch festzusetzen:

daß den Gütern, welche vor dem 3. Dezember 1775 mit adlichen Rechten besessen worden, die Jagdgerechtigkeit, ohne besondere Erwerbung und in der Regel auch ohne Einschränkung auf mittlere oder niedere Jagd, mithin auch die hohe Jagd zustehe. G. S. S. 138.

§. 41. Wer nur mit der Jagd überhaupt beliehen ist, der hat nur ein Recht zur niedern Jagd.

§. 42. Wer sich also die hohe Jagd anmaassen will, der muss die auf eine rechtsgültige Art geschehene Erwerbung derselben besonders nachweisen.

§. 43. Wer aber mit allen Jagden, oder mit allen Arten der Jagden, oder auch nur mit Jagden in der mehrern Zahl beliehen worden, der hat auch auf die hohe Jagd gegründeten Anspruch.

Einschränkungen der Jagdgerechtigkeit:

§. 44. So weit als Jemand zur Jagd berechtigt ist, kann er seine Befugniss, auf alle an sich erlaubte Arten das Wild zu jagen oder zu fangen, ausüben.

1) **C. O.** v. 21. Jan. 1812, betr. die Ausübung der Jagd bei den Festungen.

Um allen ferneren Differenzen über die Jagdbenutzung bei den Festungen zu begegnen, will Ich auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 30. November v. J. mit Rücksicht auf die zwischen dem Ministerio des Innern, dem General-Major von Scharnhorst und der Sektion im Finanzministerio für Domainen und Forsten schon früher über diesen Gegenstand Statt gehabten Verhandlungen zur allgemeinen Nachachtung hierdurch Folgendes bestimmen:

Innerhalb den Festungswerken und in einem Umkreise von 800 Schritt vom Fuße des Glacis jeder Festung und ihren sämmtlichen Außenwerken, wie auch in gleichen Umkreisen um die Luft-Pulver-Magazine, soll nur allein der Kommandant derselben die Jagd auszuüben berechtigt sein, und zwar dergestalt, daß derselbe die Ausübung der Jagd ohne sein Beisein nur dem zweiten Kommandanten, dem Ingenieur- und Artillerieoffizier des Platzes, welche mit ihm ein gleiches Interesse an die Festung nehmen, soll gestatten können, und nur in deren oder seiner Gegenwart die Theilnahme an der Jagd anderen Militairpersonen oder einem Jäger erlauben darf. Für jeden Nachtheil, der aus der Uebertretung dieser Vorschrift der Festung oder einem Theile derselben erwächst, ist Mir der Kommandant derselben persönlich responsable.

Denjenigen Grundeigenthümern, welche innerhalb dieses Bezirks Grundstücke besitzen, kann die Ausübung der Jagd auf selbigen nicht gestattet, sondern es muß wegen Abtretung dieser Gerechtigkeit an die Kommandantur der Festung auf immerwährende Zeit ein billiges Uebereinkommen mit jener getroffen werden, welches, da sie ein Regale zur freien Bejagung des jedesmaligen ersten Kommandanten sein wird, die Departements der allgemeinen Polizei und der Finanzen zu übernehmen haben. Bei denjenigen Festungen, wo bisher der Kommandant über einen Umkreis von 800 Schritt hinaus die Jagd benutzt hat, wird diese Befugniß bis auf die eben erwähnte Ausdehnung mit Einschluß sämmtlicher Außenwerke und Luft-Pulver-

Magazine eingeschränkt, und fällt die Jagdgerechtigkeit auf dem weiter entfernten Terrain an die Grundeigenthümer zurück, insofern sich nicht der Kommandant durch Pachtung für eigene Rechnung in Besitz derselben setzt.

Die Grenzen, innerhalb welcher nach den vorstehenden Bestimmungen der Kommandant einer Festung nur allein die Jagd zu exerciren berechtigt ist, müssen genau abgesteckt, und durch Jedermann sichtbare und der Vernichtung so leicht nicht unterworfene Merkmale bezeichnet, auch mit Zuziehung sämmtlicher Interessenten die nöthigen protokollarischen Verhandlungen darüber aufgenommen und in der Registratur der Kommandantur niedergelegt werden.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß die obigen Bestimmungen wegen Ausübung der Jagdgerechtigkeit sich nur auf die Zeit des Friedens beziehen, da es zur Zeit des Krieges und einer eintretenden Belagerung der Festung dem Kommandanten überlassen bleiben muß, welche anderweite Bestimmungen er hierunter den Umständen angemessen findet ꝛc. G. S. de 1830. S. 70.

2) **C. O.** v. 9. Juni 1821, denselben Gegenstand betr.

Auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht setze Ich hierdurch fest, daß alle Bestimmungen, die Ich durch Meine Order vom 21. Januar 1812 über die Jagdbenutzung bei den Festungswerken angeordnet habe, auf alle Festungen im ganzen Umfange der Monarchie, also auf die in den wiedererworbenen und neuen Provinzen belegenen Festungen in Anwendung kommen sollen.

Sie haben die erforderliche Bekanntmachung dieser Anordnung zu veranlassen und wegen der Uebereinkunft mit den Privat-Jagdberechtigten das Weitere vorzukehren. G. S. de 1830. S. 72.

1) in Ansehung der Zeit der Ausübung;

§. 45. Die Setz-, Schon- und Hegezeit aber muss von jedem Jagdberechtigten genau beobachtet werden.

§. 46. Die Bestimmung der Schonzeit in Ansehung der verschiedenen Arten des Wildes, und die Ausnahmen in Ansehung einiger Arten desselben, bleiben den Provinzialgesetzen vorbehalten.

§. 47. Die Bestimmung dieser Zeiten in unmittelbaren landesherrlichen Jagdrevieren hängt lediglich von der Festsetzung der Landespolizei-Instanz ab.

§. 48. Im Mangel anderer Bestimmungen, dauert die allgemeine Schonzeit vom Ersten März bis zum Vier und zwanzigsten August.

§. 49. Alte und tragende rothe Thiere sind vom Ersten November bis zum Vier und zwanzigsten August zu schonen.

§. 50. In Wäldern, wo hoch Wild steht, ist das Jagen mit starken Netzen und Jagdhunden nur vom Vier und zwanzigsten August bis zum letzten Oktober zulässig.

§. 51. Hirsche, Rehböcke, hauende Schweine oder Keiler, Erpel oder Entriche zu schiessen, ist das ganze Jahr hindurch erlaubt.

§. 52. Haselhähne können bis zum letzten April, Auerhähne bis zum letzten Mai, und Birkhähne bis zum Funfzehnten Junius geschossen werden.

§. 53. Wilde Enten und Gänse, Schnepfen und andre Zugvögel sind nur in der Brutzeit, vom Ersten Mai bis Vier und zwanzigsten Junius, zu schonen.

§. 54. Das Schiessen junger Hasen, und der Einfang junger Schwäne ist nur vom Ersten März bis Zwanzigsten Junius verboten.

Rescript v. 26. Juli 1796, wegen genauer Beobachtung der bei den Jagden vorgeschriebenen Setz- und Schonzeiten.

Da bemerkt worden, daß sich im Publiko der Irrthum verbreitet, als ob durch

das A. L. R. P. 2. Tit. 16. §. 51—54. die bisherigen Verordnungen wegen der Jagd- und Schonzeit aufgehoben worden, obwohl sich Jedermann vom Gegentheil selbst durch den buchstäblichen Ausdruck des §. 45. und 46. daselbst unterrichten konnte, indem nach selbigen jene Vorschriften nur in dem Fall, wenn keine andere Provinzial-Gesetze vorhanden sind, gelten sollen.

Als wird zur Verhütung fernerer Mißbräuche hiermit zu Jedermanns Wissenschaft in Erinnerung gebracht:

daß die in den Provinzial-, Forst- und Jagd-Ordnungen oder andern Rescripten festgesetzten Setz-, Schon- und Hege-Zeiten von jedem Jagdberechtigten und Jagdpächter, bei Vermeidung der diesfalls geordneten Strafen, überall genau beobachtet werden sollen. N. C. C. T. X. S. 571. No. 77 de 1796.

§. 55. Bären, Wölfe, und andere schädliche Raubthiere, können zu allen Zeiten geschossen werden.

§. 56. Auf Bären und Wölfe ist, auch in geschlossenen Zeiten, das Jagen mit Netzen und Durchtreiben der Leute zulässig.

§. 57. Die Eier vom jagdbaren Federwilde dürfen niemals ausgenommen werden.

2) in Ansehung der Art der Ausübung.

§. 58. Auch ein Jagdberechtigter darf kein Selbstgeschoss legen.

§. 59. Fuchseisen oder Schlingen dürfen nur an abgelegenen Oertern, und mit solcher Vorsicht, dass dadurch weder Menschen noch Vieh, ohne eignes grobes Versehen der erstern, zu Schaden kommen können, gelegt werden. (Th. I. Tit. 9. §. 152. 153.)

§. 60. Ohne besondere Erlaubniss des Staats darf Niemand verzäunte Gehege, zum Schaden der Nachbarschaft und Hemmung des Wildwechsels, errichten; Einsprünge anlegen; oder die Gränzen nächtlich verlappen.

§. 61. Ausser den Dohnen sind Schleifen und Schlingen, auch Garnsäcke, zur Einfangung des Federwildes, gänzlich verboten.

§. 62. Die Einfangung der Rebhühner durch sogenannte Treibzeuge ist erlaubt.

§. 63. Doch muss von jedem Volke oder von jeder Kette Hühner, so nur aus Neun Stücken besteht, die alte Henne und ein junger Hahn; wenn aber das Volk mehr als Neun Stücke ausmacht, überdem noch ein junges Huhn freigelassen werden.

Von Hunden auf fremdem Jagdreviere.

§. 64. Niemand darf auf fremden Jagdrevieren Hunde laufen lassen, die nicht mit einem Knüppel, welcher sie an der Aufsuchung und Verfolgung des Wildes hindere, versehen sind.

§. 65. Ungeknüppelte gemeine Hunde, ingleichen Katzen, die auf Jagdrevieren herumlaufen, kann jeder Jagdberechtigte tödten, und der Eigenthümer muss das Schussgeld bezahlen.

§. 66. Wenn Jagd- oder Windhunde, während der von einem Jagdberechtigten auf seinem Reviere angefangenen Jagd, bloss überlaufen: so können sie nicht getödtet; sie müssen aber sofort zurückgerufen werden.

§. 67. Wenn Jagdhunde nicht mit Vorsatz an der Gränze gelöset worden, sondern nur von ungefähr über die Gränze gelaufen sind: können sie aufgefangen, und müssen dem Eigenthümer, gegen Entrichtung eines Pfandgeldes von Acht Groschen für das Stück, zurückgegeben werden.

§. 68. Wie die Jagdcontraventionen zu bestrafen, ist im Criminal-

28*

rechte vorgeschrieben; und wird in den Provinzial-Jagdordnungen näher bestimmt. (Th. II. Tit. 20. §. 315-319.)

Zu vergleichen sind die provinziellen Forst- und Jagdordnungen:

1) für die Kur- und Neumark, v. 20. Mai 1720. (Tit. 20—49.) v. N. I. 1. S. 531.

2) für Ostpreußen und Litthauen, v. 3. Decbr. 1775. (Tit. 10—14.) v. N. I. 6. S. 81.

3) für Westpreußen und den Netzdistrikt, vom 8. October 1805. (Tit. 3—5.) v. N. VIII. S. 354.

4) für Pommern, vom 24. December 1777. (Tit. 10—14.) v. N. I. 6. S. 271., so wie **Verordnung** v. 22. Juni 1800, betr. die Pflichten der Holz- und Hütungsberechtigten und Bestrafung der Forst und Jagdverbrechen. (Tit. 4.) v. N. VI. S. 141.

Vierter Abschnitt.

Vom Bergwerksregal.

Zu vergleichen sind die provinziellen Bergordnungen.

1) für das Herzogthum Cleve, Fürstenthum Meurs und die Grafschaft Mark v. 29. April 1766 (v. N. I. 3. S. 168) nebst **Declarationen** v. 13. Septbr. 1777 (v. N. I. 1. S. 255.) u. 13. März 1786. (v. N. I. 7. S. 500.) so wie **Reglement** für die Bergleute daselbst, v. 9. Mai 1801. (v. N. VI. S. 517.) desgl. **Patent** v. 16. Mai 1803, betr. die Verwaltung des Bergwerksregals im ehemaligen Bisthum Paderborn, nach den Vorschriften des A. L. R. u. der Bergordnung v. 29. April 1766. (v. N. VII. S. 464.).

2) für das Herzogthum Schlesien und die Grafschaft Glatz vom 5. Juni 1769 und **Privilegium** für die Bergleute daselbst de eodem (s. Kornsche Edicten-Sammlung und N.C.C. Tom. IV. S. 5827 und 6299.) so wie **Verordnung** v. 9. März 1830, den §. 1 und 2. Kap. XXXI. der schlesischen Bergordnung, die Verwendung der zum Religions- und Schulunterricht zu gewährenden zwei Freikuxe betr. G. S. S. 48.)

3) für das Herzogthum Magdeburg, Fürstenthum Halberstadt und die Grafschaften Mannsfeld, Hohenstein und Rheinstein, v. 7. Decbr. 1772. (v. N. I. IV. S. 446.) und **Patent** vom 9. April 1803, betr. die Verwaltung des Bergwerksregals in den von Preußen in Besitz genommenen Gebieten des Fürstenthums Hildesheim, des Eichsfeldes und der Städte Mühlhausen, Nordhausen und Erfurth. (v. N. VII. S. 432.)

A. Ueberhaupt. Fossilien, welche dazu gehören.

§. 69. Alle Fossilien, woraus Metalle und Halbmetalle gewonnen werden können, gehören, in Ermangelung besonderer Provinzialgesetze, ausschliessend zum Bergwerksregal.

§. 70. Desgleichen alle Edelsteine und andere Steinarten, welche nicht §. 73. und 74. ausgenommen sind.

1) S. **Bernstein-Instruction** v. 24. Mai 1764 für Ostpreußen, und Ostpreuß. Provinzialrecht Zusatz 228, wonach der Bernstein in Ostpreußen zu den Regalien gehört.

2) **Publicandum** v. 31. Decbr. 1801, wegen der den Strandbewohnern in Westpreußen obliegenden Pflichten, Abschn. 2., wonach auch in Westpreußen der Bernstein zu den Regalien gehört. s. zu II. 15. §. 87.

3) **Rescript** v. 17. April 1805, betr. das Graben des Bernsteins in Südpreußen.

Wir haben durch die an die Staatsminister von Voß und Grafen von Reeden unterm 7. März c. erlassene C. O., festzusetzen geruhet, daß das Graben des Bernsteins in Südpreußen nicht zu den Regalien gerechnet werden, vielmehr die Verwaltung der Bernstein-Angelegenheiten den dortigen Kammern verbleiben, das Bergwerks-Departement aber in der obersten Leitung derselben mit dem Provinzial-Departement concurriren solle, und lassen Euch solches zu Eurer Nachricht und Achtung hiermit bekannt machen. Neues Archiv B. 4. S. 32.

4) **C. O.** v. 25. April 1804, betr. das Bernsteingraben in Pommern.

Seine Königl. Majestät von Preußen &c. geben dem General-Directorio und Großkanzler von Goldbeck, auf den Bericht vom 21. d. M. wegen des Bernsteingrabens, hierdurch zu erkennen, daß

1) das Graben desselben in Pommern zu den Regalien nicht gerechnet werden soll, und daß

2) die Bernstein Angelegenheiten überall und also auch in Preußen und Pommern, den Kammern resp. verbleiben und beigelegt werden, das Bergwerks-Departement aber in der obersten Leitung derselben mit den Provinzial-Departements concurriren soll,

und wollen Höchstdieselben daher dem General-Directorio und Großkanzler das deshalb Weitere hiernach überlassen.

v. R. VIII. S. 51. Neues Archiv B. 3. S. 313.

§. 71. Ferner alle Salzarten mit den Salzquellen, vorzüglich Steinsalz, Salpeter, Vitriol und Alaun; so wie auch Inflammabilien, als Schwefel, Reissblei, Erdpech, Stein- und Braunkohlen.

§. 72. Andere Fossilien hingegen, die in ihrer natürlichen Gestalt sogleich zum ökonomischen Gebrauche, bei Künsten, Handwerken oder zum Bauen genutzt zu werden pflegen, gehören dem Eigenthümer des Grundes und Bodens; oder dem Gutsherrn, wenn derselbe nach den Provinzialgesetzen das Vorrecht darauf hat. (Th. 1. Tit. 9. §. 94. sqq.)

§. 73. Besonders werden Marmor, Porphyr, Granit und Basalt, Serpentinstein, Kalk, Gips, Sandstein, Torf, Thon, Lehm, Mergel, Walker-, Umbra-, Ocker- und andere Farbenerden, in so fern aus letzteren keine Metalle oder Halbmetalle gewonnen werden können, zu den Regalien nicht gerechnet.

§. 74. Dies findet auch von den nach §. 70. zum Bergwerksregal gehörenden Steinarten Anwendung, wenn sie entweder auf den Aeckern liegen, oder durch die Pflugschar ausgerissen, oder bei Gelegenheit anderer ökonomischer Arbeiten einzeln gefunden werden.

1) **Declaration** wegen des Mühlsteinwesens v. 29. Juli 1802. v. R. VII. S. 158.

Sr. Königl. Majestät von Preußen ꝛc. Unser allergnädigster Herr, haben auf allerunterthänigsten Vorschlag Dero Bergwerks- und Hütten-Departements des General-Directorii, allergnädigst genehmigt, daß in denen Provinzen Höchstdero Staaten, welche zeither dem Mühlensteinregal unterworfen gewesen sind, pro futuro eine allgemeine freie Concurrenz dergestalt eingeführt werde, daß es jedermann, der auf seinem eigenen Grund und Boden Mühlensteinbrüche besitzt, oder dergleichen noch entdecken und in Betrieb setzen wird, freistehen soll, die darin gebrochen und gefördert werdende Mühlensteine, seiner Convenienz gemäß, sowohl an jeden Mühlenbesitzer oder Müller, als auch an die Königl. Mühlenstein-Factoreien zu verkaufen. Es muß jedoch jeder Mühlenbesitzer oder Müller, der aus einem inländischen Pivatmühlensteinbruch einen Mühlenstein zu seinem Gebrauche ankaufen will, vor Transportirung desselben, nach §. 4. der öffentlichen Mühlstein-Verordnungen de 16. Januar 1770 und vom 29. April 1773, sich von der nächsten Mühlensteinfactorei das vorgeschriebene Attest: daß solches ein inländischer Mühlenstein sei, ertheilen lassen, welches Attest von dem Eigenthümer, oder einem andern qualificirten Besitzer des Mühlensteinbruchs, in der Art zu verificiren ist, daß der Mühlenstein aus seinem Bruche erkauft worden; worauf denn der Müller in den Zollämtern ohne Aufenthalt abgefertiget und auf der andern Seite des Attestes bemerkt werden muß, welche Zollstadt der Mühlenstein passirt. Ein solches Attest soll zugleich statt der sonstigen Begleitungsscheine dienen, demnächst aber von den Müllern oder Mühlenbesitzern wohl asserviret und bei angestellten Visitationen produciret werden.

In allen übrigen Punkten soll es bei den vorbenannten Mühlensteinverordnungen, und besonders bei den, in §. 1 und 8. derselben enthaltenen Vorschriften, den Handel mit ein- und ausländischen Mühlensteinen und die Haltung der Niederlagen betreffend, verbleiben, und Niemanden erlaubt sein, fremde, außerhalb Sr. Majestät Staaten gebrochene Mühlensteine zum eigenen Gebrauch einzubringen,

wenn nicht dazu von Höchstdero Bergwerks- und Hütten-Departement, welchem die Verwaltung des, Sr. Königl. Majestät zustehenden Mühlensteinregals übertragen worden, die Erlaubniß ertheilt worden, widrigenfalls die festgesetzte Strafe von dem Uebertreter verwirkt wird. N. C. C. Th. XI. S. 965. Nr. 41. de 1802.

2) **Verordnung** v. 23. Januar 1808, wegen Aufhebung der Beschränkung des Handels mit Mühlensteinen in Ost- und Westpreußen.

Bei der Schwierigkeit, die Provinzen Ost- und Westpreußen mit den benöthigten Mühlensteinen aus den einländischen Steinbrüchen zu versehen, haben Wir beschlossen, zur Beförderung der Mehl- und Graupenfabrikation, das bisher bestandene Mühlensteinregal, in Rücksicht der gedachten Provinzen, hierdurch aufzuheben.

Wir gestatten daher einem jeden, der dazu sonsten berechtigt ist, und sich damit abgeben will, nicht allein die Zubereitung von Mühlensteinen aus Feldsteinen, sondern auch den freien Handel, sowohl mit ein- als ausländischen Mühlensteinen aller Art, ohne weitere Beschränkung.

Wir erlassen gleichfalls aus vorbemeldeter landesväterlicher Absicht, das sogenannte Mühlenstein-Interesse bei der Einfuhr fremder Mühlensteine, und genehmigen es, daß selbige gegen die in dem Accise-Tarif vom 22. Mai 1806 verordneten Accisegefälle eingebracht werden können.

G. S. (Edictensammlung) de 1806—10. S. 279.

3) **Verordnung** v. 20. März 1809, wegen Aufhebung der Beschränkung des Handels mit Mühlensteinen in der Kurmark, Neumark und Pommern.

Nachdem durch das Patent vom 23. Januar 1808 die Einschränkungen des Handels mit Mühlensteinen in Ost- und Westpreußen bereits aufgehoben sind, finden Wir Uns bewogen, auch Unsern getreuen Unterthanen in der Kurmark, Neumark und Pommern eine gleiche Befreiung angedeihen zu lassen und haben daher beschlossen, zur Beförderung der Mehl- und Graupenfabrikation auch in diesen Provinzen das bisher bestandene Mühlsteinregal aufzuheben.

Wir gestatten daher einem Jeden, der sonst dazu berechtigt ist, nicht allein die Zubereitung von Mühlsteinen aus Feldsteinen, sondern auch den Handel mit in- und ausländischen Mühlsteinen aller Art ohne weitere Beschränkung.

Wir erlassen das sogenannte Mühlsteininteresse bei der Einfuhr fremder Mühlsteine und genehmigen, daß selbige gegen eine Acciseabgabe von Neun Pfennigen exclusive Uebertrag für den Thaler ihres Werths eingebracht werden können.

G. S. (Edictensammlung) de 1806—1810. S. 793.

Rechte in Ansehung der dazu nicht gehörenden Fossilien.

§. 75. Fossilien, die keine Regalien sind, können diejenigen, welchen solche nach §. 72. gehören, ohne besondere Erlaubnifs aufsuchen, und durch Verkauf oder auf andere Art benutzen.

§. 76. Sie dürfen aber bei deren Benutzung nichts vornehmen, was den allgemeinen Berg-Polizeigesetzen zuwider ist.

§. 77. Sollte Jemand dergleichen Fossilien gänzlich unbenutzt lassen: so kann er angehalten werden, sein Recht entweder dem Staate selbst, oder andern Baulustigen, gegen billige Abfindung zu überlassen.

§. 78. Es muss aber ausgemittelt sein, dass dadurch der dem Staate selbst, oder andern Bürgern desselben zu verschaffende Vortheil, die Unbequemlichkeit oder den Nachtheil, welchen der Eigenthümer durch diese Einschränkung seines Eigenthumsrechts erleidet, beträchtlich überwiege. (Th. I. Tit. 8. §. 30.)

Verleihung des Rechts zum Bergbaue, und Aufsicht darüber.

§. 79. Wer ein Stockwerk, Erzlager, Gang oder Flötz, von solchen Fossilien, welche nach §. 69. 70. und 71. zum Bergwerksregal gehören, bauen will, muss damit gehörig beliehen sein.

§. 80. Wasch- und Pochwerke ingleichen Graben- und Wasserleitungen über Tage, sind unter der Muthung einer Grube nicht mit begriffen, sondern müssen besonders gemuthet und verliehen werden.

§. 81. Eben dieses findet von Wassern verlassener Gruben oder Stollen Statt.

§. 82. Jeder Beliehene muss sein Bergwerkseigenthum den Grundsätzen der Bergwerkspolizei gemäss benutzen, und kann sich dabei der Aufsicht und Direction des Bergamtes nicht entziehen.

§. 83. Das Bergamt aber ist schuldig, ihn mit seinen Vorschlägen zu hören, und bei Beschliessung wichtiger Vorrichtungen, welche mit erheblichen Kosten verbunden sind, jedesmal zuzuziehen.

§. 84. Wegen der besondern Aufsicht über die Gewerkschaften ist nachher §. 272. sqq. verordnet.

Anlegung der Hüttenwerke.

§. 85. Hüttenwerke darf Niemand ohne Erlaubniss des vorgesetzten Bergamtes anlegen.

Vergl. allgem. **Hütten- und Hammerordnung** v. 27. April 1769, nebst **Privilegium** für die Hüttenbedienten u. Arbeiter v. 1. Novbr. 1768. (v. N. I. 3. S. 504.) u. **Reglement** für die Hüttenarbeiter des Messingwerks zu Hägermühle in der Kurmark v. 24. März 1781. (v. N. I. 6. S. 472.)

§. 86. Wo der Staat sich den Erzkauf nicht vorbehalten, oder sonst rechtlich erworben hat, da können Hüttenwerke auch an Privatpersonen verliehen werden.

§. 87. So lange jedoch die in einer Gegend vorhandenen Hüttenwerke hinreichend sind, die in den umliegenden nicht über Drei Stunden oder anderthalb Meilen entfernten Gruben gewonnenen oder zu gewinnenden Erze zu verarbeiten, sollen keine neue Belehnungen ertheilt werden.

§. 88. Die Anlegung muss unter Aufsicht des Bergamts geschehen, und es muss darüber besondere Beleihung nachgesucht werden.

§. 89. Dem ersten Muther eines Hüttenwerks soll die Beleihung darüber vorzüglich ertheilt werden.

§. 90. Die Anlegung neuer Hüttenwerke findet auch nur in so fern Statt, als dadurch der Provinz das nöthige Brennholz, zum Bedarf der Einwohner, und zum Betrieb der darin schon vorhandenen Fabriken, nicht entzogen wird.

§. 91. Doch ist bei dessen Beurtheilung auch auf die in der Provinz sich befindenden Vorräthe von Torf und Steinkohlen, welche zu dem Bedarf der Einwohner und dem Betriebe der Fabriken gebraucht werden können, Rücksicht zu nehmen.

§. 92. Jeder Beliehene, welcher kein eigenes Hüttenwerk hat, ist schuldig, sich zu demjenigen zu halten, welches ihm von dem Bergamte angewiesen worden.

§. 93. Doch darf er sich an kein Hüttenwerk weisen lassen, welches über Drei Stunden, oder anderthalb Meilen von seinen Gruben- oder Pochwerken entfernt ist.

§. 94. Findet das Bergamt nöthig, dass Mehrere, welche kein eigenes Hüttenwerk haben, zusammen schmelzen: so kommt es ihm zu, die Ordnung dabei zu bestimmen, und die erforderliche Erztaxe einzurichten.

Metallkauf.

§. 95. Auf alles von den beliehenen Bergwerkseigenthümern gewonnene Gold und Silber hat der Staat, wegen des ihm competirenden Münzregals, den Vorkauf.

§. 96. Bei andern Metallen und Mineralien haben die Eigenthümer freie Hand, dieselben nach ihrer Gelegenheit, in- oder ausserhalb Landes zu verkaufen, in so fern die Provinzialgesetze keine Ausnahme machen.

§. 97. Dagegen dürfen Erze, Eisensteine und überhaupt rohe Bergwerksprodukte oder Materialien, aus welchen erst durch Zubereitung und Verarbeitung Metalle oder mineralische Fabrikate herausgebracht werden, ohne besondere Erlaubniss des Staats, bei nachdrücklicher Strafe, ausserhalb Landes nicht verfahren werden.

Zehent.

§. 98. Von allen zum Bergwerksregale gehörenden Metallen und Mineralien, welche die Beliehenen gewinnen, gebührt dem Staate der Zehent.

§. 99. Zu den Berggewinnungskosten dieser Metalle und Mineralien trägt der Staat wegen seines Zehenten nicht bei.

§. 100. Es muss also von Bergprodukten, welche so, wie sie aus der Erde gebracht worden, ohne weitere Zurichtung verkauft werden können der Zehent in Natur oder das dafür gelösete Geld, ohne Abzug sofort entrichtet werden.

§. 101. Bei metallischen und mineralischen Werken hingegen, deren Produkte durch Feuer oder andere Zurichtung erst verkäuflich gemacht werden müssen, trägt der Staat zu den Poch-, Wasch-, Hütten- und sonstigen Zubereitungskosten, nach Verhältniss seines Zehenten, mit bei.

§. 102. In Ermangelung besonderer Provinzialordnungen geniessen die Bergbauenden auf Sechs Jahre die Zehentbefreiung; Steinkohlen jedoch ausgenommen, bei welchen diese Befreiung nicht Statt findet.

Quatember- und Recessgeld.

§. 103. Ausser dem Zehenten müssen die Beliehenen, von ihren gangbaren Gruben oder Stollen, ein in den Provinzialgesetzen bestimmtes Quatembergeld zur Unterhaltung des Bergamtes entrichten.

§. 104. Auch muss von der Grube, sie sei gangbar oder nicht, und von jedem andern Bergwerkseigenthume, alle Quartale dass in eben diesen Gesetzen vorgeschriebene Recessgeld an das Bergamt abgeführt werden.

§. 105. Hat der Beliehene die Recessgelder, der einmal geschehenen Erinnerung ungeachtet, durch Vier Quartale, und also durch Ein ganzes Jahr nicht bezahlt: so fällt sein Bergwerkseigenthum an den Staat zurück, und kann wieder an einen Andern verliehen werden.

B. Wenn das Bergwerksregal einer Privatperson zusteht.

§. 106. Das Bergwerksregal auf einen gewissen Distrikt, oder auf ein bestimmtes Objekt, kann, gleich andern niedern Regalien, von Privatpersonen und Communen erworben und besessen werden. (Tit. 14. §. 24. sqq.)

§. 107. Wem das Bergwerksregal auf solche Art zusteht, dem kommen alle darunter begriffenen Rechte des Staats zu, welche bei der Verleihung oder durch Provinzialgesetze, nicht ausdrücklich ausgenommen worden.

§. 108. Doch bleibt er dabei allemal der Oberaufsicht des Staats, den allgemeinen Bergpolizei-Gesetzen, und den Entscheidungen des Bergamtes unterworfen; ist auch zur Entrichtung der §. 103. und 104. bestimmten Abgaben verbunden.

C. Verhältniss des Bergwerksregals gegen den Grundbesitzer. a) Verbindlichkeit des Grundeigenthümers.

§. 109. Der Grundeigenthümer muss an die Bergbauenden den Grund und Boden überlassen, welcher zur Grube selbst, zu den Stollen, zu Halden und Wegen, und zu den Gebäuden über der Erde, nothwendig ist, ingleichen das zum Betriebe der Kunst-, Poch-, Wasch- und Hüttenwerke erforderliche Wasser.

§. 110. Auch Teiche und Mühlen müssen dem Bergbaue weichen, wenn es zur Fortsetzung desselben nothwendig ist.

§. 111. Bau- und Kohlenholz, in so fern der Grundherr dergleichen aus seinen Forsten verkauft, muss er an die bauenden Gewerke vorzüglich, jedoch nur für eben den Preis wie an Fremde, überlassen.

§. 112. Dagegen muss für alles, was der Grundeigenthümer zum Baue und Betriebe des Werks abgetreten und verloren hat, demselben vollständige Entschädigung nach Vorschrift des Ersten Theils, Tit. 6. §. 7. geleistet werden.

b) Rechte desselben. Entschädigung.

§. 113. Für den abgetretenen Grund und Boden muss der Eigenthümer sich damit begnügen, dass ihm die nach gedachter Vorschrift auszumittelnde jährliche Abnutzung in jedem Jahre so lange vergütet werde, bis der Boden wieder in solchen Stand gesetzt ist, dass er gehörig genutzt werden kann.

1) **Rescript** v. 19. Januar 1821, betr. die Verjährung der Ansprüche auf Vergütigung der durch den Bergbau zugefügten Beschädigungen; s. zu I. 6. §. 54.

2) **Rescript** v. 5. Febr. 1798, betr. die Rechte des Nießbrauchers auf die von dem Bergbauenden zu leistende Entschädigung; s. z. I. 21. §. 37.

§. 114. Im Mangel gesetzlicher Bestimmung müssen die Beliehenen sich mit dem Grundeigenthümer, wegen seiner Schadloshaltung, besonders vereinigen.

§. 115. Kann dergleichen Vereinigung in Güte nicht getroffen werden: so muss das Bergamt die Schadloshaltung, mit Zuziehung sachverständiger Taxatoren, der Billigkeit gemäss bestimmen.

§. 116. *a*) Will ein oder anderer Theil bei dieser Festsetzung sich nicht beruhigen: so steht ihm frei, auf rechtliches Gehör und Erkenntniss darüber bei den Berggerichten anzutragen.

§. 116. *b*) Hat Jemand Gebäude, Wasserleitungen, Teiche, Bleichen, und dergleichen in einem Reviere, wo ein Bergbau schon in solcher Nähe getrieben wird, dass eine weitere Ausdehnung desselben bis zu diesen neuen Anlagen vernünftiger Weise vorausgesehen werden konnte, dennoch angelegt, ohne sich von dem Bergamte die Stelle, wo es ohne seine Gefahr geschehen kann, anweisen zu lassen: so ist er, wegen der durch den fortgehenden Bergbau daran entstehenden Schäden, zu keiner Vergütung berechtigt.

Declaration v. 27. Octbr. 1804, wegen Ueberlassung des Grund und Bodens an die Bergwerke zur Anlage der Abfuhrwege und Niederlagen.

Nach dem A. L. R. Th. II. Tit. 16. und den Provinzial-Bergordnungen, sind zwar die Grundeigenthümer verbunden, den zum Bergbau erforderlichen Grund

und Boden an die Bergbau treibenden Gewerke zu überlassen. Weil aber darin der zur Abfuhr der gewonnenen Mineralien erforderlichen Wege und der Niederlagenplätze nicht besonders und ausdrücklich gedacht ist, welche nach Einführung der schiffbaren Kanäle und der künstlichen eisernen und hölzernen Schienenwege, häufiger, als bisher, die Ueberlassung des dazu erforderlichen Grund und Bodens erfordern, weshalb verschiedentlich Streitigkeiten entstanden, welche dem Bergbau und dem Absatz der gewonnenen Mineralien nachtheilig und hinderlich gewesen sind: so haben Wir für nöthig gefunden, diesem Mangel durch eine Deklaration abzuhelfen, und verordnen demnach:

§. 1. Daß jeder Grundeigenthümer verbunden sein soll, den zur Abfuhr der Mineralien und zu den Niederlagenplätzen erforderlichen Grund und Boden an die Bergbau treibenden Gewerke zu überlassen; jedoch zur Vermeidung aller unnöthigen Beschränkungen des Privateigenthums, nur in den Fällen, wenn der besondere Weg oder die besondere Niederlage dem Bergbau so unentbehrlich ist, daß ohne dieselben der Bergbau nicht mit Nutzen angefangen oder fortgesetzt werden kann, und wenn dadurch nicht ein anderes, dem Staate eben so nützliches Gewerbe gehindert wird.

§. 2. Soll die Anweisung dazu von dem Oberbergamte nach der zweckmäßigsten Richtungslinie und an den schicklichsten Stellen, den Lokalumständen und den Bedürfnissen des Bergwerks angemessen, geschehen, und die Breite der Schienen- und Schiebewege so gering als möglich bestimmt, dabei überhaupt auf die Schonung des Grundeigenthümers Rücksicht genommen werden, wenn ein anderer gleichguter dem Grundeigenthümer aber unschädlicher Ausweg vorhanden ist.

§. 3. Ueber die Unentbehrlichkeit des Weges oder der Niederlage in dem Sinn des §. 1. und über den Vorzug in der Collision mit einem andern Gewerbe, sollen aber allein die Krieges- und Domainen Kammern und das Ober-Bergamt der Provinz nach gemeinschaftlich untersuchter Sache, entscheiden, und wenn sie sich deshalb nicht einigen können, soll von beiden an die vorgesetzten Departements des General-Directorii zur gemeinschaftlichen verfassungsmäßigen Bestimmung eines oder des andern dieser beiden streitigen Punkte, berichtet werden.

§. 4. Der, resp. von dem Oberbergamte oder von demselben und der Krieges- und Domainen-Kammer, auch deren höheren Behörden geschehenen Anweisung muß sich der Grundeigenthümer unterwerfen, und soll in Ansehung der darüber etwa entstehenden Beschwerden, bloß ein Recurs an die dem Oberbergamte oder der Krieges- und Domainen-Kammer vorgesetzte Behörde, und also kein förmlicher Prozeß statt finden, außer in den Fällen, wo derselbe eine Befreiung von der allgemeinen Verbindlichkeit, vermöge der für einzelne Fälle bereits ergangenen rechtskräftigen Erkenntnisse, oder eines besondern Privilegii, Vertrags oder Verjährung behaupten möchte. Es müssen aber

§. 5. Die Bergbau treibenden Gewerke die Grundeigenthümer für den zu überlassenden Grund und Boden nach der Bestimmung des A. L. R. Th. II. Tit. 16. §. 112—116 b. vollständig entschädigen, welche Entschädigung, in Entstehung eines gütlichen Abkommens, von dem Oberbergamte, nach dem Gutachten sachverständiger Personen, bestimmt werden muß. Wenn aber über das solchergestalt zu arbitrirende Entschädigungs-Quantum für die Grundeigenthümer ein Streit entsteht; so soll derselbe von den ordentlichen Landes-Justiz-Collegiis der Provinz instruirt und entschieden werden. Die Anlage der Abfuhrwege und der Niederlagen soll inzwischen dadurch nicht aufgehalten werden, sondern dieselben gegen einstweilige Berichtigung der billigmäßig bestimmten Entschädigung, auf Verlangen der Berggewerke, mit Vorbehalt ihrer Rechte, geschehen.

Nach dieser Deklaration hat sich nun das Justiz- und das Bergwerks- und Hütten-Departement des General-Directorii genau zu achten, die Bekanntmachung derselben zu verfügen und die Collegia und Gerichte zur Befolgung derselben anzuweisen. N. C. C. T. XI. Nr. 50. de 1804.

Erbkux.

§. 117. Dem Grundeigenthümer wird ferner der Erbkux, ohne Unterschied der Metalle oder Mineralien gegeben.

§. 118. Dieser Erbkux kann von dem Grunde und Boden, auf welchem das Bergwerk betrieben wird, nicht getrennt, noch besonders veräussert werden.

§. 119. Wer bei getheiltem Eigenthume den Erbkux erhalte, ist nach Vorschrift des ersten Theils, Tit. 9. §. 94., und in wie fern ein Gutsherr den Vorzug vor dem Grundeigenthümer darauf habe, nach den Provinzialgesetzen zu beurtheilen.

§. 120. Der Erbkux gebührt demjenigen, in dessen Grunde und Boden die Fundgrube sich befindet.

§. 121. Liegt die Fundgrube auf der Gränze, und also auf dem Grunde und Boden zweier Nachbarn zugleich: so wird der Erbkux zwischen beiden Grundeigenthümern verhältnissmässig durch Erkenntniss des Bergamts getheilt.

§. 122. Der Grundeigenthümer ist wegen des Erbkuxes zu irgend einem Beitrage, wegen der Kosten oder Abgaben des Baues, nicht verbunden.

§. 123. Steht ihm aber das Recht des Mitbaues zur Hälfte zu, und übt er selbiges aus: so muss er, nach Verhältniss seines Antheils an der Grube, den Erbkux übertragen helfen.

Recht des Mitbaues zur Hälfte.

§. 124. Das Recht des Mitbaues zur Hälfte findet jedoch nur alsdann Statt, wenn besonders Provinzialgesetze dasselbe dem Grundeigenthümer ausdrücklich beilegen.

§. 125. In solchem Falle muss er, noch ehe die Beleihung an einen Andern geschieht, vernommen werden: ob er davon Gebrauch machen wolle.

§. 126. Zur Erklärung darüber ist ihm jedesmal eine hinlängliche Frist, jedoch niemals unter Drei Monaten vom Tage, da die Aufforderung ihm eingehändigt worden, zu bestimmen.

§. 127. Lässt er diese, ohne sich zu erklären, verstreichen: oder thut er auf sein Recht zum Mitbaue Verzicht: so kann er sich solches in der Folge, zum Nachtheile der bauenden Gewerkschaft oder des Staats, niemals wieder anmassen.

D. Rechte und Pflichten der Bergwerkseigenthümer.

§. 128. Der Bergbau kann sowohl von einzelnen Personen, als von Gesellschaften betrieben werden.

a) Vom Bergwerkseigenthümer überhaupt.

§. 129. Mehrere Personen, welche ihren Bau mit eigener Handarbeit betreiben, werden Eigenlöhner genannt.

§. 130. Eine Gesellschaft von Eigenlöhnern darf aus nicht mehr als Acht Personen bestehen, und wenigstens Vier derselben müssen die Arbeit mit eigener Hand verrichten; widrigenfalls sie als Gewerke zu behandeln sind.

§. 131. Gesammteigenthümer, welche ihre Lehne nicht selbst bauen und verwalten, führen den Namen einer Gewerkschaft.

§. 132. Die einzelnen Mitglieder einer solchen Gesellschaft werden Gewerke; und das Bergwerk selbst, welches sie betreiben, wird Zeche oder Grube genannt.

§. 133. Jedes verliehene Bergwerkseigenthum wird in Hundert und acht und zwanzig Antheile oder Kuxe getheilt.

§. 134. Ausser diesen werden Zwei dem Grundherrn als Erbkux; auch wenn die Provinzialgesetze keine Ausnahme enthalten, Zwei der Kirche und Schule, unter deren Sprengel die Zeche liegt; und eben so viel der Knappschafts- und Armencasse beigelegt.

§. 135. Ein Interessent kann mehrere Kuxe besitzen; auch kann jeder Kux in mehrere Unterabtheilungen getheilt werden, die jedoch nicht unter einem Achtel betragen dürfen.

§. 136. Fremde können so gut als Landeseinwohner, ohne Unterschied der Religion, an dem Bergbaue Theil nehmen, und geniessen dabei mit diesen völlig gleiche Rechte.

§. 137. Insonderheit sind die Bergantheile derselben, so wie deren Ausbeute, von aller Confiscation, Abschoss- und Abzugsgeldern frei.

§. 138. Bergbeamte hingegen sollen, bei Strafe der Confiscation, nur unter ausdrücklicher Genehmigung des Bergwerks- und Hüttendepartements an dem Bergbaue als Gewerke Antheil nehmen.

§. 139. Diese Genehmigung soll nur auf eine gewisse Anzahl von Kuxen, welche den vierten Theil einer Zeche niemals übersteigen darf, ertheilt werden.

§. 140. Kein Bergbeamter darf streitige Zechen, oder andere Berggebäude an sich bringen.

Unmittelbare Erlangung desselben. Vom Schürfen.

§. 141. Niemand hat das Recht auf die nach §. 69. 70. und 71. zum Bergwerksregal gehörenden Fossilien zu schürfen, ohne von dem Bergamte einen Erlaubnissschein dazu erhalten zu haben.

§. 142. Der Grundeigenthümer kann demjenigen, welcher einen Schürfschein erhalten hat, das Schürfen nicht wehren noch hindern; es sei denn, dass er selbst mit einem ältern Schürfscheine versehen worden.

§. 143. Schürfscheine sollen nicht auf ganze Aemter und Gerichte, sondern nur auf gewisse nach Namen, Lage, Gegend und Gränzen möglichst genau bestimmte Berge oder Thäler gegeben werden.

§. 144. Sie gelten auf Ein Jahr und Sechs Wochen vom Tage ihrer Ausfertigung an; und verlieren ihre Kraft, wenn nicht vor dem Ablaufe dieser Frist ihre Verlängerung bei dem Bergamte nachgesucht worden.

§. 145. Wer einen Schürfschein auf fremden Grund und Boden erhalten hat, muss sich damit zuvor bei dem Eigenthümer melden; diesem den Ort, wo er schürfen will, bestimmt anzeigen; und wegen der Zeit mit ihm Abrede nehmen.

§. 146. Können sich beide nicht vereinigen: so muss der Inhaber des Schürfscheins zuvor die Entscheidung des Bergamts einholen und abwarten.

§. 147. An solchen Orten, wo Wohn- oder Wirthschaftsgebäude stehen, und Vier Fuss Rheinländisch vom Umkreise derselben, darf nicht geschürft werden; es sei denn, dass nach Anleitung des ersten Theils, Tit. 8. §. 30. der Grundherr, durch Erkenntniss des Bergamtes, zu dessen Gestattung, gegen erhaltene vollständige Schadloshaltung, verurtheilt wäre.

§. 148. Beflanzte Baum- und Kohlgärten sind bei dem Schürfen ganz zu verschonen, wenn nicht der Schürfschein ausdrücklich darauf gerichtet worden.

§. 149. Das Schürfen auf Aeckern und Wiesen muss zu einer solchen Zeit vorgenommen werden, da die Feldfrüchte dadurch keinen Schaden leiden.

§. 150. Wird bei dem Schürfen nichts entdeckt: so muss der Schürfer die aufgeworfene Grube wieder einfüllen, den Ort eben machen, auch allen durch das Graben verursachten Schaden, und die entzogene Nutzung, allenfalls nach der Festsetzung des Bergamtes ersetzen.

§. 151. Ist hingegen ein Stockwerk, Lager, Gang oder Flötz wirklich entdeckt worden: so muss der Schürf, wenn auch vor der Hand darauf nicht fortgebauet würde, dennoch offen bleiben.

§. 152. Hat der Grundeigenthümer denselben ohne Genehmigung des Bergamts zugeworfen: so muss die Wiedereröffnung auf seine Kosten geschehen, und er hat ausserdem eine Geldbusse von Zehn Thalern zum Besten der Bergarmen verwirkt.

§. 153. Der Grundeigenthümer ist befugt, wegen seiner Entschädigung Sicherheit zu verlangen, wenn gesetzmässige Gründe zum Arrestschlage vorhanden sind.

Vom Rechte des ersten Finders.

§. 154. Wer auf erhaltenen Schürfschein ein Stockwerk, Erzlager, Gang oder Flötz zuerst erschürft hat, ist befugt, zu verlangen, dass ihm der Bau auf das entdeckte Werk, innerhalb eines gewissen Districts, vorzüglich vor allen Andern verliehen werde.

§. 155. Von diesem Rechte aber muss er, bei Verlust desselben, innerhalb Vier Wochen von Zeit der wirklichen Entdeckung Gebrauch machen, und die schriftliche Muthung bei dem Bergamte gehörig niederlegen.

§. 156. Der Umfang des dem Bauenden anzuweisenden Feldes, oder Districts, worauf sich das Recht des ersten Finders erstreckt, ist in Ermangelung besonderer Provinzialgesetze, auf streichenden Gängen, Stockwerken und Erzlagern, deren Fallen mehr als funfzehn Grad beträgt, zwei und vierzig Lachter Längenmaass; auf Gängen und Erzlagern, deren Fallen unter funfzehn Grad beträgt, zwei und vierzig Lachter ins Gevierte: und auf Flötzen oder Seifenwerken, ohne Unterschied des Fallens, funfzig Lachter ins Gevierte.

§. 157. Doch sollen dem Finder, auf ausdrückliches Begehren, ausser seiner Fundgrube, vorzüglich zugetheilt werden: auf Gängen, Stockwerken und Erzlagern, deren Fallen mehr als funfzehn Grad beträgt, und welche gangweise oder nach Längenmaass vermessen werden, zwölf Maassen, jede zu acht und zwanzig Lachtern Feldeslänge; auf Gängen und Erzlagern, deren Fallen unter funfzehn Grad beträgt, und die nach geviertem Felde vermessen werden, zwanzig Maassen, jede zu acht und zwanzig Lachtern ins Gevierte; auf Flötzen oder Seifenwerken aber, ohne Unterschied des Fallens, so viel, als füglich in einem zusammenhängenden Baue gefasst werden kann, bis zwölfhundert Massen, jeden zu vierzehn Lachtern ins Gevierte.

Vom Muthen.

§. 158. Macht der Finder, nach §. 154. sqq., von seinem Rechte keinen Gebrauch: so tritt derjenige, der am ersten den Gang oder das Flötz muthet, an dessen Stelle.

Verhältniss mehrerer Muther unter einander.

§. 159. Der Finder des Ganges geht dem vor, der den Gang nur überfahren hat.

§. 160. Bei auflässigen Zechen wird derjenige, welcher sie frei gemacht hat, als Finder betrachtet.

§. 161. Ausserdem geht der ältere Muther dem jüngern vor, und wird das Alter nach dem Präsentato des Bergamtes beurtheilt.

Pflichten aus der Muthung.

§. 162. Der Finder sowohl, als der Muther, müssen mit Fleiss und unausgesetzter Arbeit bemüht sein, den gemutheten Gang, das Flötz, oder die Bank zu entblössen; das ist, selbige mit dem Stollen oder Schurf in vollem frischen Anbruche zu zeigen.

§. 163. Wer binnen Vier Wochen, nach erfolgter Approbation, die Arbeit nicht anfängt, oder sie nicht beständig fortsetzt, wird seines Rechts verlustig; und das Werk ist ins Freie gefallen.

§. 164. Nur wenn der Finder oder Muther erhebliche Umstände, welche den Anfang des Baues verhindern, dem Bergamte anzeigt und bescheinigt, kann ihm eine billige Frist nicht versagt werden.

§. 165. Doch ist auch unter solchen Umständen das Bergamt mehr als dreimal Fristen zu ertheilen nicht berechtigt.

§. 166. Sind mehrere Theilnehmer vorhanden: so kann die Frist nur ertheilt werden, wenn sie Alle über deren Nachsuchung einig sind.

§. 167. Wer von mehreren Theilnehmern seinen Beitrag zu den Kosten der Arbeit, nach geschehener Aufforderung durch das Bergamt, nicht binnen vier Wochen entrichtet, geht seines Rechts zu Gunsten der übrigen Theilnehmer verlustig.

§. 168. Sobald ein Gang, Flötz, oder Lager entblösst ist, muss dem Bergamte davon Anzeige gemacht, und die Untersuchung desselben über die Bauwürdigkeit des Werkes abgewartet werden.

Beleihung.

§. 169. Wenn hiernächst das Bergamt festgesetzt hat, dass ein Gang, Stockwerk, Lager oder Flötz, auch bauwürdig und im Freien gelegen sei: so muss der Finder oder Muther binnen vier Wochen, bei Verlust des Rechts, die Beleihung nachsuchen.

§. 170. In der Beleihung müssen die verliehenen Stockwerke, Lager, Gänge oder Flötze, nach deren Gränzen, genau bestimmt, auch selbige dem Beliehenen ordentlich angewiesen werden.

Gesetz v. 1. Juli 1821, betr. die Verleihung des Bergeigenthums auf Flötzen.

Da die Bestimmungen der Provinzial-Bergordnungen und des A. L. R. über die Verleihung des Bergeigenthums auf Flötzen, der eigenthümlichen Natur dieses Bergbaues nicht überall angemessen befunden worden, und daher schon in einzelnen Provinzen ein abweichendes Herkommen darüber bestanden hat; so haben Wir diese Mängel der bisherigen Gesetzgebung durch anderweitige gesetzliche Bestimmungen zu heben beschlossen, und verordnen daher, nach erfordertem Gutachten Unsers Staatsraths, für sämmtliche Provinzen und Landestheile Unserer Monarchie, diesseits des Rheines, ohne Ausnahme, Folgendes:

§. 1. Die Muthung und Verleihung des Bergeigenthums auf Flötzen soll künftig nicht bloß im Gevierten, sondern auch in gestrecktem Felde nach Längenvermessung zulässig sein.

§. 2. Welche dieser beiden Arten der Vermessung in vorkommenden Fällen anzuwenden sei, bleibt dem Ermessen der Bergbehörde überlassen, je nachdem sie die eine oder andere Art dem zweckmäßigen Abbau eines Flötzes nach dessen Verhalten angemessen findet.

§. 3. In der Verleihung eines gevierten Feldes auf einem Flötz sollen, statt der in den Provinzial-Bergordnungen bestimmten Maaße, sowohl dem ersten Finder

außer seiner Fundgrube, als jedem folgenden Muther, so viel Maaßen zugestanden werden, als zu einem zusammenhängenden Bau erforderlich ist, jedoch nicht über zwölfhundert Maaßen hinaus, jede zu vierzehn Lachtern ins Gevierte gerechnet.

§. 4. Mit der vorstehenden Verleihung zum gevierten Felde soll die ewige Teufe nach senkrechten Ebenen verbunden sein.

§. 5. Bei der Verleihung eines gestreckten Feldes auf einem Flötz wird, statt der bisherigen Vierung, sowohl dem ersten Finder, als jedem nachfolgenden Muther eine ausgedehntere Vierung zugestanden, welche nach dem Ermessen der verleihenden Bergbehörde bestimmt werden soll, jedoch nicht über fünfhundert Lachtern hinausgehen darf.

§. 6. Es soll diese Vierung horizontal vom Dach oder von der Sohle des verliehenen Flötzes gemessen, und sie kann entweder theils im Hangenden, theils im Liegenden, oder ganz im Hangenden, oder ganz im Liegenden genommen werden.

§. 7. Durch gegenwärtiges Gesetz sind die entgegenstehenden Vorschriften der Provinzial-Bergordnungen und des A. L. R. aufgehoben. G. S. S. 106.

§. 171. Die über oder unter der Fundgrube, im langen oder im Quadratfelde liegenden Massen, in so fern der Finder oder erste Muther darauf nach §. 156. und 157. kein Vorzugsrecht hat, ist der Staat berechtigt, andern Baulustigen zur Aufnahme einer neuen Grube zu verleihen.

Vermessung.

§. 172. Wer beliehen ist, kann sich sein verliehenes Feld auf der Oberfläche vom Bergamte zumessen lassen; und letzteres darf dieses nicht verweigern.

§. 173. Wenn das Bergamt die Vermessung nöthig findet, muss der Beliehene sich dieselbe gefallen lassen.

§. 174. Auch angrenzende Gruben sind befugt, zu verlangen, dass der andern Grube das Vermessen aufgelegt werde, wenn sie ihr Interesse dabei nachweisen.

§. 175. Dagegen hängt es bloss von dem Beliehenen ab, auch das Erbbereiten, oder feierliche Vermessen zu verlangen.

§. 176. Steht die jüngere Grube in Ausbeute, und die ältere nicht: so kann jene zuerst, jedoch dem Rechte der ältern unbeschadet, auf die Vermessung antragen.

§. 177. Die Fundgrube wird jederzeit vom Punkte des Fundes, und zwar bei Gängen nach deren Streichen, halb oberwärts, halb unterwärts; bei gevierten Feldern hingegen, über das Kreuz, winkelrecht vermessen.

§. 178. Das Bergamt kann nur alsdann von dieser Regel abgehen, wenn nach dessen Ermessen auf der einen Seite des Fundes kein nutzbarer Bau zu veranstalten ist, und von der andern Seite keine gegründete Widersprüche der Feldnachbarn entgegen stehen.

§. 179. Bei Maassen steht es in dem Gutbefinden des Beliehenen: ob er sie oberhalb oder unterhalb, neben der zuerst vermessenen Fundgrube, verlange.

§. 180. Bei dem Vermessen wird in der Regel da angehalten, wo der Gang oder Flötz zuerst entblösst wurde, und der Lehnträger muss den Ort zeigen.

§. 181. Ist daselbst Kübel und Seil eingeworfen: so ist die Mitte des Rundbaumes der Anhaltungspunkt.

§. 182. Entstehen Zweifel: ob dieser Schacht der wahre Ort des

Fundes sei: so wird der Lehnträger, oder ein Vorsteher der Zeche, zur eidlichen Bestärkung auf den Rundbaum gelassen.

§. 183. Ist ein Grubenbau mit einem Stollen angefangen worden: so wird am Stollen-Mundloch angehalten.

§. 184. Bei überfahrnen Gängen und Flötzen, bringt der Markscheider den Ort des Fundes an den Tag, und bezeichnet ihn mit einem Lochsteine, der zum Anhalten dient.

§. 185. Die Maassen werden jederzeit an die Fundgrube gemessen, und wer nur mit Maassen beliehen ist, muss diejenigen Gränzen für richtig annehmen, nach welchen die vorliegende Fundgrube vermessen worden.

§. 186. Bei Messung der Vierung eines Ganges wird an dessen beiden Saalbändern, und bei einem Flötze, an dessen Dach und Sohle angehalten.

§. 187. Theilt sich der Gang in Trümme, und bleiben diese in der Vierung: so ist der Anhaltungspunkt in der Mitte zwischen den Trümmen; wenn sie aber aus der Vierung fallen, an dem Trumm, welches der Lehnträger wählt.

Allgemeine Pflichten aus der Beleihung; fortwährende Benutzung;

§. 188. Jede Bergwerksbeleihung geschieht unter der Bedingung, das überkommene Bergwerkseigenthum, bei dessen Verlust, zu dem beabsichtigten Endzwecke zu benutzen.

§. 189. Berggebäude müssen daher ununterbrochen fortgebauet, so wie verliehene Schmiedestätte, Wasserläufe, und dergleichen, zu dem Zwecke angewendet werden, zu welchem sie verliehen sind.

§. 190. Ausserdem fallen die Berggebäude, die Räume u. s. w., welche dem Grundbesitzer zum Bergbaue abgekauft worden, in das Landesherrliche Freie; die nicht abgekauften Plätze aber zurück an die Grundbesitzer.

§. 191. Zum Fortbaue der Gruben wird überhaupt beständige Belegung mit Arbeitern erfordert.

§. 192. Für gehörige Belegung ist nur Arbeit in der Grube zu achten; nicht aber die Arbeit über Tage, ausser wenn Wasser zu gewältigen, oder Wetter zu schaffen sind, oder Abraum nöthig ist.

§. 193. Jede Fundgrube mufs wenigstens mit Einem Berghauer und einem Schlepper belegt sein, die täglich Acht Stunden eine Schicht arbeiten und eine ordnungsmässige Aufsicht haben.

§. 194. Ist die Fundgrube fündig, und das Feld geöffnet, dass die Wasser auf den Strecken fortgebracht werden; so kann der Beliehene die Zeche durch tägliche Belegung irgend eines Theils seines Feldes, mit Einem Berghauer und Einem Schlepper, bauhaft erhalten.

§. 195. In Eigenlöhnerzechen muss wenigstens wöchentlich Drei Tage, jeden Tag Vier Stunden, gearbeitet werden.

§. 196. Pochwerke, in welchen weder Zapfen, noch Eisen gefunden wird, oder die drei Jahre nicht als solche gebraucht worden, sind in das Freie gefallen.

§. 197. Desgleichen zum Bergbaue verliehene Wässer, welche Ein Jahr lang nach der Belehnung nicht gefasst worden sind.

§. 198. Zum Verluste des Eigenthums wegen unterlassener Belegung wird erfordert, dass das Bergamt die Zeche in einer Woche dreimal, oder bei Eigenlöhnern eine ganze Woche hindurch, nicht gehörig

belegt finde; über diese Freifahrung Registraturen aufnehme; und in dem Bergbuche anmerke, dass die Zeche in das Freie gefallen sei.

§. 199. Auf gleiche Weise wird in Ansehung der Wasser und Pochwerke verfahren.

§. 200. Ein neuer Muther kann das Bergamt um diese Freifahrung bitten.

§. 201. Wenn das Bergamt bei vorgängiger Untersuchung gefunden hat, das wesentliche Hindernisse, die nicht aus einer Verschuldung des Beliehenen entstanden sind, und die er nicht heben können, keine nutzbare Belegung der Zeche, oder Benutzung der Pochwerke, Räume und Wasser gestatten: so kann es demselben auf sein Gesuch eine Frist geben, bis zu welcher er, der unterlassenen Benutzung ungeachtet, bei seinem Rechte verbleibt.

§. 202. Diese Frist, auch wenn sie auf bestimmte Zeit gegeben ist, muss das Bergamt zuvörderst dem Beliehenen aufkündigen, ehe ihm das Bergwerkseigenthum entzogen werden kann.

§. 203. Während des Laufs der Fristen müssen dennoch die geordneten Recessgelder nach §. 103. vierteljährig erlegt werden.

§. 204. Wenn während des Laufens der Frist ein Fremder sich meldet, welcher den Bau, des Hindernisses ungeachtet, fortsetzen will: so muss die Frist dem Beliehenen aufgekündiget, und ihm angedeutet werden, dass er nach deren Ablaufe keine Verlängerung mehr zu gewarten habe.

§. 205. Setzt der Beliehene nach dieser Aufkündigung, und nach Ablauf der Frist, den Bau nicht fort: so muss alsdann die Grube dem Baulustigen, welcher sich dazu gemeldet hat, ohne weitern Anstand verliehen werden.

Raubbau.

§. 206. Niemand darf auf den Raub bauen; das ist: durch unwirthschaftliche Aushauung der oberen Mittel, und Wegnehmung der nöthigen Bergfesten und Stollenpfeiler, wenn sie gleich Erze enthalten, die Wasserabführung und Wetter- auch Berglosung erschweren; die fernere regelmässige Fortsetzung des Baues hindern, oder gar unmöglich machen.

§. 207. Eben so wenig dürfen die Sohlen unter der Stollenstrecke ohne Erlaubniss des Bergamtes verhauen oder unterwerket werden; und es muss wenigstens ein Vier bis Sechs Lachter dickes Mittel unverritzt dazwischen liegen bleiben, oder die Sohle verflüdert werden.

§. 208. Wer sich eines Raubbaues schuldig macht, wird mit dem Verluste der auf solche unerlaubte Art erworbenen Mineralien bestraft.

§. 209. Wird nach geschehener Weisung durch das Bergamt dergleichen Raubbau dennoch wiederholt: so zieht dieses den Verlust des aus der Beleihung erhaltenen Rechts nach sich.

Verstürzen.

§. 210. Wer in einer Zeche die tiefsten Stollen oder Strecken, oder andere Oerter stehen lassen, verzimmern, oder verstürzen will, muss seinen Entschluss zuvor dem Bergamte ansagen, und die Besichtigung nachsuchen.

§. 211. Wer ausserdem eine Zeche, Stolle oder Strecke verbauet

oder verstürzt, soll den hineingestürzten Berg wieder herausschaffen, und nachdrücklich bestraft werden.

§. 212. Ein Beliehener, welcher Anderer Gruben oder Tagewerke zerstört oder einwirft, Lochsteine verrückt, oder die in der Grube eingehauenen Merkzeichen (Erbstufen) vernichtet, soll ausser dem Schadensersatze nachdrücklich bestraft, oder gar, nach Bewandniss der Umstände, seiner erwiesenen Bosheit, und der Grösse des verursachten Schadens, seiner Bergtheile, zum Besten des Fiscus, verlustig erklärt werden.

Pflichten gegen die Bergleute.

§. 213. Den Bergleuten muss ihr Lohn in baarem Gelde, nicht aber in Erzen, Materialien, oder Lebensmitteln gereicht und nach den Anschnitten aus den bereitesten Vorräthen der Grube, bei jeder Lohnung, ohne Verzug gezahlt werden.

§. 214. Die Bergwerkseigenthümer sind der in ihren Diensten erkrankten oder beschädigten Bergleute sich anzunehmen verbunden.

§. 215. Einem solchen Arbeiter muss, in Ermangelung besonderer Vorschrift der Provinzialgesetze, sein Lohn von einer Zubusszeche, ingleichen von einer Freibau oder Verlag erstattenden Zeche, auf Vier Wochen, und bei einer Ausbeutezeche auf Acht Wochen, wenn die Krankheit so lange dauert, gereicht werden.

§. 216. Dauert die Krankheit länger: so fällt die Verpflegung des kranken oder beschädigten Bergmannes der Knappschaftskasse zur Last.

§. 217. Die Cur- und Begräbnisskosten eines beschädigten oder verunglückten Bergmannes müssen aus der Knappschaftskasse bestritten werden.

§. 218. Auch die Wittwe eines Bergmannes hat das §. 215. bestimmte Gnadenlohn zu fordern.

§. 219. Obige Vortheile der beschädigten oder verunglückten Bergleute fallen hinweg, wenn sich einer den Schaden oder Tod vorsätzlich, oder durch grobes Versehen, ausser der Bergarbeit zugezogen hat.

§. 220. Ist der Schade oder Tod durch Bosheit oder grobes Verschulden eines Dritten verursacht worden: so muss dieser die Knappschaftskasse und Bergwerkseigenthümer entschädigen.

Besondere Pflichten der Stollner.

§. 221. Bei Verleihung eines Stollen, zu Lösung fremder Zechen, wird nur der Ort, wo er angesetzt, und das Gebirge, in welches er getrieben werden soll, bestimmt.

§. 222. Ein solcher Stollner ist befugt, seinen Stollen von dem in der Beleihung bestimmten Punkte in das daselbst benannte Gebirge zu treiben, und kann denselben nach Gefallen in mehrere Flügel theilen.

§. 223. In der Regel müssen alle Hauptstollen sohlig betrieben werden; wenn nicht in Absicht des Ansteigens der Wasserseigen, besondere Abweichungen in den Provinzial-Bergordnungen bestimmt sind.

§. 224. Der Stollner darf bei Verlust seines Stollenrechts, ohne ausdrückliche Genehmigung des Bergamts seinen Stollen weder mit grösserm Ansteigen, noch auch die Wasserseige so treiben, dass in derselben Absätze oder Stufen (Gespränge) bleiben.

§. 225. Die Erlaubniss zu Gesprengen soll, ausser besondern Um-

ständen, nur auf Flügelörter gegeben werden, die in einige wenige, und zwar solche Gruben gehen, welche entweder des Stollens vorzüglich bedürfen, oder wenige, und höher liegende Erzanbrüche haben.

§. 226. Diese gegebene Erlaubniss wird vom Bergamte in den Bergbüchern angemerkt.

§. 227. Das Feld des Stollners, in welchem er die daselbst zu brechenden Mineralien gewinnen kann, ist Fünf Viertel Lachter, von der Wasserseige seines Stollens in die Höhe, und Fünf Achtel Lachter in die Breite, oder so weit der Stollen von dem Mundloche angeführt worden.

§. 228. Ausser diesen Grenzen steht ihm kein Bergwerkseigenthum zu, als in so fern er besonders damit beliehen ist.

§. 229. Will der Stollner ausser diesen Grenzen über, unter, oder neben dem Stollen ausbrechen: so muss er zuvörderst dazu vom Bergamte Erlaubniss erhalten, und letztere in die Bergbücher eingetragen werden.

§. 230. Der Stollner hat das Recht, die Erlaubniss zum Ausbrechen, und zu Lichtlöchern, vom Bergamte zu fordern, wenn er ausserdem durch Wettermangel, oder durch beschwerliche Förderung, an Forttreibung des Stollens gehindert würde.

§. 231. Desgleichen wenn der Stollen in Gebäude kommt, die kein Tiefstes haben, welches die Tiefe der Stollensohle erreichet.

§. 232. Vor Ertheilung der Erlaubniss zu Lichtlöchern, muss das Bergamt das Bedürfniss des Stollens durch Befahrung auf den Augenschein untersuchen.

§. 233. Hat der Stollner die Erlaubniss zum Auslenken und zu Lichtlöchern erhalten: so muss er dieselben, in Ansehung der Richtung und Weite, ganz nach der Vorschrift des Bergamts, und nie über die Weite eines Schachts führen.

§. 234. Der Stollner hat an den unverliehenen Gängen und Flötzen, die er gehörig überfährt, die Rechte des ersten Finders.

§. 235. Er ist, bei Verlust seines Stolleneigenthums, verpflichtet, den Stollen nach irgend einer Richtung immer weiter zu treiben, wenn er nicht, nach vorhergegangener Untersuchung von dem Bergamte Frist erhalten hat.

§. 236. Doch kann er sich im Eigenthume des Stollens erhalten, wenn er die anstehenden Stollenörter vom Bergamte verstufen lässt.

§. 237. Durch diese Verstufung wird des Stollners Befugniss zum unbedingten Forttriebe des Stollens (§. 222.) an diesem Orte aufgehoben; und er hat ausser diesen Grenzen kein Recht.

§. 238. Von den verstuften Stollenörtern an kann der Stollen andern Gruben, oder neuen Muthern verliehen werden.

§. 239. Vorliegende Gruben haben ein Näherrecht vor andern Muthern, die Verleihung des Stollens zu verlangen; und unter mehreren Gruben diejenige, welche dem verstuften Stollenorte am nächsten liegt.

§. 240. Vorliegende Gruben, welche den Stollen von den verstuften Stollenörtern, oder von der Markscheide der anliegenden Grube an, jede Grube in ihrem verliehenen Felde, unter ihre Gebäude führen wollen, bedürfen keiner besondern Belehnung, sondern sind bloss schuldig, ihr Vorhaben dem Bergamte anzuzeigen.

§. 241. Wenn ein Stollenort verstuft, und entweder auf Belehnung (§. 238.) oder auf vorgängige Anzeige bei dem Bergamte (§. 240.) weiter getrieben worden ist; und weder der zweite Stollner, noch die Gewerke entfernterer Gruben denselben in weiter liegende Gruben fortführen wollen: so kann der Ort nochmals verstuft werden.

§. 242. Alsdann hat der erste Stollner ein Näherrecht zur Muthung.

§. 243. Solche Belehnungen (§. 238. sqq.) geben gleiche Rechte und Pflichten, als die erste Verleihung des Stollens.

§. 244. Unterlässt der Stollner, den Stollen in vorliegende Gruben zu treiben: so sind diese Gruben, und andere neue Muther, berechtigt, bei dem Bergamte darauf anzutragen, dass der Stollen an diesem Orte verstuft werde.

§. 245. Das Bergamt muss alsdann dem Stollner eine billige Frist zur Forttreibung des Stollens in die desselben bedürfenden Gruben vorschreiben; und wenn auch diese nicht inne gehalten wird, mit der Verstufung verfahren.

§. 246. Aus der Verstufung eines Stollenorts folgt noch nicht der Verlust des Rechts auf die übrigen unverstuft gebliebenen Oerter.

§. 247. Unterlässt der Stollner gänzlich, den Stollen fortzutreiben, oder verstufen zu lassen: so befährt das Bergamt den Stollen; verstuft die anstehenden Stollenörter; und erklärt durch Bemerkung im Bergbuche, den Stollner seines Eigenthums für verlustig.

§. 248. Der Stollen kann alsdann Andern verliehen werden, welche in alle Rechte und Verbindlichkeiten des ersten Stollners treten.

§. 249. Vorliegende Gruben und neue Muther sind befugt, um diese Freifahrung zu bitten.

§. 250. Hierbei haben die vorliegenden Gruben eben die bei verstuften einzelnen Stöllenörtern §. 239. ihnen beigelegten Rechte.

§. 251. Wenn ein solcher auflässiger Stollen verbrochen ist: so haben die Gruben, in welche der Stollen schon getrieben war, und welche älter als der neue Stollner beliehen sind, das Recht den Stollen in ihrem Felde selbst zu gewältigen; und geben alsdann dem Stollner nur Wassereinfall-Geld.

§. 252. Der Stollner ist, bei Verlust seines Eigenthums, verpflichtet, den Stollen in solchem Zustande zu erhalten, dass er nicht verbricht.

Mittelbare Erwerbung. Ueberhaupt.

§. 253. Jedes verliehene Bergwerkseigenthum, und also auch Bergtheile oder Kuxe, werden zum unbeweglichen Vermögen gerechnet.

§. 254. Ausbeute hingegen gehört zum beweglichen Vermögen, sobald sie nach den Antheilen der Gewerke abgeschlossen ist, wenn sie gleich von den Gewerken noch nicht erhoben worden.

§. 255. Was im ersten Theile Tit. 10. §. 6. bis 20. von der unmittelbaren Erwerbung des Eigenthums der Grundstücke überhaupt vorgeschrieben ist, gilt auch vom Bergwerkseigenthume.

§. 256. Es müssen daher alle Besitzveränderungen bei dem Bergamte verlautbart: im Berggegenbuche ab- und zugeschrieben; und ein neuer Gewährschein darüber gelöset werden.

§. 257. Bei dem Ab- und Zuschreiben wird in der Regel alles dasjenige beobachtet, was in der Hypothekenordnung bei Eintragung des Besitztitels verordnet ist.

§. 258. Sind jedoch nur einzelne Kuxe, oder gar nur einzelne Antheile eines Kuxes, von Einem Inhaber auf den andern zu übertragen: so ist es genug, wenn sich das Bergamt nur überhaupt die rechtliche Gewissheit der von den Parteien beschlossenen Uebertragung verschafft hat.

§. 259. Wie dieses auf die schicklichste, bequemste, und den Interessenten am wenigsten lästige Art geschehen könne, muss denselben allenfalls, nach Beschaffenheit der Umstände, von dem Bergamte an die Hand gegeben werden.

§. 260. Ueberhaupt kann, wenn auch der Verkäufer sich nicht meldet, der Käufer aber einen gehörig beglaubigten Contract, worin ihm das Eigenthum des Kuxes übertragen worden, beibringt, das Ab- und Zuschreiben auch ohne Zuziehung des Verkäufers erfolgen.

§. 261. Bei freiwilligen Veräusserungen von Bergtheilen, wovon noch Zubussen rückständig sind, kann die Zuschreibung nicht eher erfolgen, als wenn entweder der Verkäufer dieselbe, vor Entsagung seines Eigenthums, berichtigt, oder der Käufer sich erklärt hat, den Rückstand zu übernehmen.

§. 262. Wenn von Bergtheilen, die durch Erbfolge verfällt werden, noch Zubusse rückständig ist: so erhält der neue Besitzer vor deren Berichtigung keine Zugewährung.

§. 263. Bei jeder Uebertragung irgend eines Bergwerkseigenthums, welches nach den im Berggegenbuche vorhandenen Anmerkungen mit dinglichen Ansprüchen behaftet ist, müssen diese im neuen Gewährscheine vollständig ausgedrückt werden.

Vom Gesammteigenthume.

§. 264. Was bergmännisch gemuthet und verliehen wird, kann auch im Gesammteigenthume besessen werden.

Wie es erlangt werden kann.

§. 265. Derjenige, welcher erweislich mit einem Bergwerkseigenthume beliehen ist (der Lehnträger), muss sich vor dem Gegenbuche erklären, dass er die mit Namen anzugebenden Personen in das Gesammteigenthum aufnehme.

§. 266. Rechte des Gesammteigenthums erlangt jeder Theilhaber nur durch Eintragung seines Namens in das Gegenbuch; und erhält darüber vom Bergamte einen Gewährschein, der ihm zum Beweise der erfolgten Eintragung dient.

§. 267. Nur derjenige ist als wahrer Eigenthümer eines Bergtheils zu betrachten, der als solcher im Gegenbuche steht.

Rechte und Pflichten der Gesammteigenthümer.

§. 268. Die Verhältnisse der Gesammteigenthümer unter sich, sind nach dem unter ihnen bestehenden Vertrage, und in dessen Ermangelung nach den allgemeinen Grundsätzen des Ersten Theils, Tit. 17. zu beurtheilen.

§. 269. Der Lehnträger ist Repräsentant der Gewerkschaft in allen Angelegenheiten, welche die Beleihung und Bewahrung des Eigenthums betreffen.

C. O. v. 24. Octbr. 1831, betr. die Berichtigung des Legitimationspunkts bei Prozessen wider Gewerkschaften.

Zur Beseitigung der Schwierigkeiten, welche bei Klagen wider Gewerkschaften, in Angelegenheiten, die nicht zur Geschäftsführung des Schichtmeisters gehören, durch die Insinuation der Vorladung an alle einzelne Gewerke und durch die Fest-

stellung der Legitimation der Verklagten veranlaßt worden, bestimme Ich, auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 5. d. M., daß in den gedachten Prozessen der Lehnsträger der Repräsentant der Gewerkschaft und als solcher zu allen prozessualischen Verhandlungen, zu welchen nach den Gesetzen keine Spezialvollmacht erforderlich ist, legitimirt sein soll. G. S. S. 226.

§. 270. Besonders muss er bei der Anweisung und Vermessung zugezogen werden.

§. 271. Er muss aber auch für die gehörige Herbeischaffung der Zubusse sorgen.

§. 272. Die Gewerke sind verbunden, dem Bergamte Rechnung von ihrem Grubenhaushalte abzulegen; dieselbe in zwölf monatliche Anschnitte oder Specialrechnungen, und nachher in eine summarische Rechnung zu bringen; auch die ordnungsmässigen Gebühren für die Revision derselben zu entrichten.

§. 273. Wie diese Rechnungen geführt, und in welchen Terminen sie abgelegt werden sollen, ist in den Provinzial-Bergordnungen enthalten.

In Ansehung der Zubusse.

§. 274. Die Zubusse wird von dem Bergamte, nach Erforderniss des Baues, vierteljährig berechnet und ausgeschrieben.

§. 275. Die Ausschreibung geschieht nach Verhältniss der Kuxe, die an Gewerke vertheilt sind.

§. 276. Eben so wird es gehalten, wenn während eines Quartals, wegen Unzulänglichkeit der eingekommenen Zubusse, eine neue Anlage zur Fortsetzung des Baues von dem Schichtmeister, unter Genehmigung des Bergamtes, gemacht werden muss.

§. 277. Doch dürfen von den §. 134. bestimmten Freikuxen keine Zubussen gefordert, sondern die Antheile derselben müssen von den übrigen Interessenten übertragen werden.

§. 278. Jeder Interessent ist schuldig, die von dem Bergamte ausgeschriebene Zubusse, innerhalb Vier Wochen nach geschehener Ausschreibung, unweigerlich zu entrichten.

§. 279. Der Vorwand der Unwissenheit oder Entfernung kann keinem Gewerken, gegen die nachtheiligen Folgen der versäumten Zahlung, zu statten kommen.

§. 280. Wer nach Ablauf des Dritten Quartals von der Zeit an, da die Zubusse entrichtet werden sollte, mehr als die Zubusse des letzten Quartals schuldig ist, der wird seiner Kuxe, auf die Anzeige des Schichtmeisters oder sonstigen Zubusseinnehmers, sofort verlustig.

§. 281. Dazu bedarf es keines förmlichen Verhörs des säumigen Gewerken, oder ausdrücklichen Erkenntnisses; sondern nur eines vom Bergamte abzufassenden Decrets.

§. 282. Einen solchen angefallenen Kux kann das Bergamt, ohne Befragung der übrigen Interessenten, zum Besten der Gewerkschaft verkaufen; oder auch, gegen Entrichtung der rückständigen Zubusse, einem sogenannten gehorsamen Gewerken, welchem allemal der Vorzug vor einem Fremden gebühret, überlassen.

§. 283. Der vorige Inhaber ist nur mit Einwilligung der Gewerkschaft, und gegen Erlegung der rückständigen Zubusse, wiederum zum Besitze des einmal verlornen Kuxes zu lassen.

§. 284. So lange die der Gewerkschaft zugewachsenen Kuxe noch nicht wiederum an eigene Inhaber gebracht sind, wird die auf selbige

kommende Zubusse auf die übrigen Mitglieder der Gewerkschaft mit ausgeschrieben.

§. 285. Wer von den übrigen Gewerken die gehörig ausgeschriebene Zubusse eines angefallenen Kuxes nicht nach Vorschrift des §. 280. zahlt, verliert sein Recht darauf.

§. 286. Wird eine Gewerkschaft so schwach, dass sie die Beiträge der angefallenen Kuxe nicht entrichten kann oder will; und können diese angefallenen Kuxe nicht auf andere Art untergebracht werden: so fällt die ganze Grube in das Landesherrliche Freie.

§. 287. Eben dieses findet Statt, wenn alle Gewerken, ihren Antheilen entsagt, oder dieselben durch ihre Saumseligkeit in Entrichtung der Zubusse (Retardat) verloren haben.

§. 288. Alsdann muss das Bergamt die Namen der bisherigen Gewerken im Gegenbuche löschen lassen.

§. 289. Mit dem Verluste des Eigenthums der Zechen und Bergtheile werden alle dinglichen Rechte aufgehoben, welche die Gewerken daran gehabt haben.

§. 290. Den Gewerken auflässiger Zechen verbleiben jedoch die Vorräthe, welche vor der Freifahrt über die Hängebank gestürzt sind; ingleichen alles Andere, was sie über Tage an Mobiliarvermögen besessen haben.

§. 291. Aber auch diese Vorräthe und andere Mobilien fallen dem Landesherrn zu, wenn sie von den Gewerken nicht vor Ablauf eines Jahres, nach der Freifahrung, von der Grube geschafft sind, oder deshalb beim Bergamte keine Frist nachgesucht und bewilliget ist.

§. 292. Grubenschulden können von Gewerken, deren Bergwerkseigenthum aufgehoben ist, durch persönliche Klagen nicht zurückgefordert werden.

§. 293. Jedoch muss der Verlag, welchen Verleger, in Auftrag der Gewerken, auf ganze Berg- und Hüttenwerke oder Zechen, desgleichen durch Entrichtung der ausgeschriebenen Zubusse, auf einzelne Bergtheile geleistet haben, von den Gewerken ersetzt werden, wenn sie auch nicht mehr Bergwerkseigenthümer sind.

§. 294. Ein Gleiches gilt in Ansehung derjenigen Schulden, die Schichtmeister auf besondere Vollmacht der Gewerken aufgenommen haben.

§. 295. In wie fern Hypothekengläubiger sich an die Person und das übrige Vermögen ihres Schuldners halten können, ist nach Vorschrift des Ersten Theils, Tit. 20. §. 43. sqq. zu beurtheilen.

In Ansehung der Ausbeute.

§. 296. Wenn die Kosten des Betriebes, ganz oder zum Theil, noch durch Zuschüsse der Gewerken aufgebracht werden müssen: so wird eine solche Grube eine Zubusszeche genannt.

§. 297. Reicht das Einkommen aus den gewonnenen und verkauften Produkten zur Bestreitung der Betriebskosten, und zum weitern Fortbaue der Grube: so ist eine Freibauzeche vorhanden.

§. 298. Eine Grube, bei welcher, nach Abzug der zum künftigen Betriebe erforderlichen Kosten, ein Ueberschuss verbleibt, heisst eine Verlagszeche, so lange aus diesem Ueberschusse noch die vorherigen Zubussen, und die zum Betriebe des Werkes, mit Genehmigung des Bergamts, etwa aufgenommenen Schulden nach und nach zurückgezahlt werden.

§. 299. Eine Grube hingegen, welche nach wieder erstattetem Verlage und nach Abzug der zum künftigen Betriebe nöthigen Kosten, einen reinen Ueberschuss abwirft, wird eine Ausbeutezeche genannt.

§. 300. Die Bestimmung, wann und wie viel an Verlag erstattet, oder an Ausbeute bezahlt werden solle, hängt von der Beurtheilung des Bergamts ab.

§. 301. So lange noch kein hinreichender Cassenbestand, die Kosten des ferneren Baues wenigstens auf Ein Jahr zu bestreiten, vorhanden ist, findet weder Verlagserstattung, noch Vertheilung von Ausbeute Statt.

§. 302. Auch soll eher keine Ausbeute vertheilt werden, als bis selbige wenigstens Einen Thaler auf jeden im Gegenbuche zugewährten Kux beträgt.

§. 303. Eine höhere Ausbeute können die Gewerken erst alsdann verlangen, wenn nach pflichtmässigem Ermessen des Bergamts anzunehmen, dass mit solcher Vertheilung auch in der Folge, wenigstens Ein Jahr hindurch, fortgefahren werden könne.

§. 304. Uebrigens wird die Ausbeute unter sämmtliche Interessenten, nach Verhältniss der zu einer Zeche gehörenden Kuxe, mit Inbegriff der Freikuxe vertheilt.

§. 305. So lange hingegen eine Zeche nur noch den Verlag erstattet, haben die Freikuxe auf irgend einigen Vortheil keinen Anspruch.

§. 306. Dagegen muss ihnen, sobald Ausbeute geschlossen wird, davon durch das Bergamt Nachricht gegeben werden.

In Ansehung der Bergleute;

§. 307. Die Annahme und Entlassung der Berg- und Hüttenarbeiter, Steiger, und anderer Bergbedienten kommt lediglich dem Bergamte zu.

§. 308. Mitglieder einer Gewerkschaft sollen so wenig, als deren Aeltern, Kinder, Brüder, und Brudersöhne, oder Dienstboten, bei derselben Zeche als Steiger oder Schichtmeister angesetzt werden.

§. 309. Auch müssen Steiger und Schichtmeister unter einander in keiner solchen nahen Verwandtschaft, oder andern genauen Verbindung stehen, die den Gewerken, oder dem Bergbaue überhaupt, Nachtheil bringen könnte.

des Schichtmeisters besonders.

§. 310. Bei jedem Berg- und Hüttenwerke, und bei jeder Grube, muss ein Schichtmeister angestellt werden.

§. 311. Die Gewerken haben das Recht, ein tüchtiges Subject dazu in Vorschlag zu bringen, welches nach untersuchter und befundener Tüchtigkeit, von dem Bergamte bestätigt und verpflichtet wird.

§. 312. Das Bergamt ist befugt, auch ohne Zuziehung der Gewerken, einen Schichtmeister, wegen grober Nachlässigkeit oder Untreue, seiner Stelle wieder zu entsetzen.

§. 313. Gewerken können verlangen, dass ihre Schichtmeister wieder entsetzt werden, wenn sie selbige einer groben Nachlässigkeit oder Untreue überführen können.

§. 314. Schichtmeister sind als Generalbevollmächtigte der Gewerken, in allen Angelegenheiten, welche den Betrieb des Werks betreffen, zu betrachten, und es finden die Vorschriften des Ersten Theils, Tit. 13. §. 37. sqq. Anwendung.

C. O. v. 24. Octbr. 1831, betr. die Berichtigung des Legitimationspunkts bei Prozessen wider Gewerkschaften. G. S. S. 226. (s. zu §. 269. dies. Tit.)

§. 315. Besonders schliessen sie im Namen der Gewerken, unter Aufsicht der Geschwornen, die Contracte mit den Arbeitern, und über die angeschnittenen Bergmaterialien mit den Verkäufern; erheben diejenigen Gelder, welche zum Betriebe der Zeche angewendet werden sollen; und verkaufen die Produkte der Grube, ingleichen die unbrauchbaren Inventarienstücke, für die vom Bergamte festgesetzten Preise; in so fern die Gewerke nicht selbst darüber disponirt haben.

§. 316. Ferner bezahlen sie von den Gewerkengeldern diejenigen Ausgaben, welche das Bergamt beim Anschnitte genehmigt; desgleichen die Gebühren, wozu die Gewerken aus der Belehnung verpflichtet sind.

§. 317. Dagegen sind sie, ohne Specialvollmacht, nicht befugt, dem Eigenthume eines Theils des gewerkschaftlichen Feldes, der Räume, Wasser, u. s. w. zu entsagen, oder Schulden auf die Gruben zu machen.

§. 318. Sie müssen durch den Anschnitt, und durch die Specialrechnungen, nach Vorschrift des Bergamtes, Rechnung ablegen; und werden als Verfälscher bestraft, wenn sie eingenommene Gelder vorsätzlich nicht zum Anschnitte im Register bringen.

§. 319. Dagegen sind sie, ausser dem Falle des Betrugs, nicht schuldig, dasjenige zu vertreten, was sie in Anschnitt und Rechnung gebracht haben, und im Anschnitte schon genehmigt, oder bei den Specialrechnungen nicht defectirt ist.

§. 320. Vielmehr müssen die Gewerken, wenn sie durch unnütze oder übertriebene Ausgaben in Schaden gesetzt zu sein glauben, an diejenigen Bergbeamten, welche bei dem Anschnitte, oder bei der Durchsicht der Register dergleichen Ausgaben zugelassen haben, sich halten.

§. 321. Der Erlass, welchen Schichtmeister über dasjenige, was sie zu ersetzen haben, durch Privatpatente von einzelnen Gewerken sich verschaffen, ist ungültig.

Vom Verkaufe der Kuxe.

§. 322. Bei dem Verkaufe der Kuxe oder Bergtheile findet kein gesetzliches Vorkaufs- oder Näherrecht, noch eine Klage aus dem Grunde der Verletzung am Werthe statt.

§. 323. Wenn wegen der Zubusse im Contracte nichts ausdrücklich festgesetzt worden: so muss der Verkäufer die letzte vor der Zuschreibung geschlossene Zubusse; der Käufer hingegen diejenigen, welche nachher abgeschlossen worden, berichtigen.

§. 324. Die vor erfolgter Zuschreibung geschlossene Verlagserstattung oder Ausbeute, bleibt, wenn sie auch noch im Zehenten vorhanden ist, im Mangel ausdrücklicher Verabredungen, dem Verkäufer.

§. 325. Die Zuschreibung im Gegenbuche muss wenigstens Vier Wochen nach dem Vertrage geschehen.

§. 326. Hat der Käufer binnen dieser Frist die Zuschreibung weder erhalten, noch bei dem Bergamte darauf geklagt: so kann der Verkäufer zurücktreten; in so fern Ersterer nicht glaubhaft nachweisen kann, dass er an Innehaltung der bestimmten Frist ohne seine Schuld verhindert worden.

§. 327. Uebrigens finden, wegen verzögerter Zuschreibung die Vorschriften des ersten Theils, Tit. 11. §. 97. sqq. Anwendung.

3) Von Verpfändung des Bergwerkseigenthums.

§. 328. Das Bergwerkseigenthum kann unter Beobachtung der Vorschriften des Ersten Theils, Tit. 20. §. 390. sqq. gültig verpfändet werden.

§. 329. Soll der Gläubiger ein dingliches Recht erhalten: so muss die Verpfändung bei dem Bergamte verlautbart, und in das Berggegenbuch eingetragen werden.

§. 330. Bei dieser Eintragung, ist nach Vorschrift der Hypothekenordnung zu verfahren.

§. 331. Der Hypothekengläubiger verliert sein dingliches Recht, wenn das Berg- und Hüttenwerk oder die Zeche in das Freie, oder der Bergtheil in das Retardat verfällt.

§. 332. Wenn es zum gerichtlichen Verkaufe eines verpfändeten Bergwerkseigenthums kommt, und sich dazu kein Käufer findet: so soll dasselbe dem Gläubiger, für Zwei Drittel der Taxe, an Zahlungsstatt zugeschlagen werden.

Rescript v. 3. Febr. 1837, betr. die Adjudikation des Bergwerks-Eigenthums nach §. 332. Tit. 16. Thl. II. des A. L. R.

Dem (Tit.) wird auf die Anfrage vom 18. v. M. eröffnet, wie der Justizminister damit einverstanden ist, daß die Vorschrift des A. L. R. Thl. II. Tit. 16. §. 332.

„Wenn es zum gerichtlichen Verkauf eines verpfändeten Bergwerkseigenthums kommt, und sich dazu kein Käufer findet, so soll dasselbe den Gläubigern für $\frac{2}{3}$ der Taxe an Zahlungsstatt zugeschlagen werden,

durch die späteren Vorschriften des Anhangs zur A. G. O. §. 410. und der Allerh. C. O. vom 14. Septbr. 1834. (G. S. S. 169.) ihre Anwendbarkeit verloren hat.

Jene Vorschrift des A. L. R. hat auch an sich keinen praktischen Werth, da einestheils nicht abzusehen ist, weshalb der Gläubiger nicht lieber als Licitant und Käufer mit niedrigerem Gebote auftreten sollte, als sich das Pfand an Zahlungs Statt für $\frac{2}{3}$ der Taxe zuschlagen zu lassen, anderntheils aus jener Vorschrift auch noch nicht folgt, daß der Gläubiger auch ohne seine Einwilligung verpflichtet ist, dasselbe für $\frac{2}{3}$ anzunehmen. Act. des Justizm. Gen. No. 55. Vol. IV. Fol. 22.

§. 333. Der Gläubiger muss von dieser Zuschlagssumme zuvörderst die Landesherrlichen Gefälle, und die ihm vorstehenden Bergschulden berichtigen.

§. 334. Verbleibt sodann, nach Abzug seiner eigenen Forderung, noch etwas übrig: so muss er diesen Ueberrest bei dem Bergamte gerichtlich niederlegen.

4) Von Bergarresten.

§. 335. Wegen Schulden, die das Bergwerk nicht angehen, findet keine Klage, noch Verkümmerung bei dem Bergamte Statt.

§. 336. Auch ein auf das gesammte Vermögen des Schuldners angelegter Arrest erstreckt sich nicht auf dessen Bergwerkseigenthum, und auf die noch nicht geschlossene Ausbeute.

§. 337. Wenn aber der ordentliche Richter der verschuldeten Gewerken das Bergamt um die Verkümmerung des Bergwerkseigenthums ersucht; so muss dieser Requisition, jedoch ohne Nachtheil der eigentlichen, auch spätern Bergwerksgläubiger, Folge geleistet, und die Execution vollstreckt werden.

§. 338. Ausserdem kann auf Bergwerkseigenthum, und die davon noch nicht geschlossene Ausbeute, nur wegen Berghypotheken und wegen anderer aus dem Bergbaue herrührenden Schulden, Arrest angelegt werden.

§. 339. Wenn dergleichen Arrest angelegt und verstattet worden: so muss der Arrestleger für die Bezahlung der Zubusse, ingleichen der Quatember- und Recessgelder sorgen.

§. 340. Unterlässt er dieses, und das verpfändete Bergwerkseigenthum verfällt dadurch: so verliert er nicht nur sein Recht, sondern muss auch den Eigenthümer entschädigen.

5) Vom Concurse über Bergwerkseigenthum.

§. 341. Wenn über das Vermögen eines Gewerken Concurs entsteht: so ist dennoch dessen Bergwerkseigenthum und die noch nicht geschlossene Ausbeute zur Masse nicht zu ziehen.

§. 342. Vielmehr muss darüber ein besonderer Liquidationsprozess unter den Berggläubigern bei dem Bergamte eröffnet werden.

(f. A. G. O. Th. I. Tit. 50. §. 672. flgde.).

§. 343. Die Berggläubiger sind dabei nach folgender Ordnung anzusetzen:

1) das Lohn der Arbeiter; jedoch nur wegen eines zweijähri-en Rückstandes, vom Tage des ausgebrochenen Concurses zurückgerechnet;
2) Poch- und Hüttenkosten auf gleiche Art;
3) der Zehent und andere Landesherrliche Gebühren, ebenfalls nur in Ansehung eines zweijährigen Rückstandes, vom Tage des eröffneten Concurses zurückgerechnet;
4) der Neunte und andere Steuern, mit gleicher Einschränkung;
5) die erweislichen Verlagschulden, und die mit Genehmigung des Bergamts gemachten Anlehne, jedoch nur in so weit diese Forderungen aus dem letzten Jahre entstanden sind;
6) die eingetragenen Hypotheken, nach der Zeit der erfolgten Eintragung;
7) diejenigen, welche erweislich zum Baue, oder zur Erhaltung des Bergwerkseigenthums, Materialien geliefert, Arbeiten gethan, oder Gelder vorgeschossen haben, welche auch zu diesem Behufe verwendet worden, nach der Zeit des gegebenen Vorschusses, oder des geschlossenen Contracts;
8) die mehr als zweijährigen Rückstände der bei Nr. 3. benannten Landesherrlichen Gefälle.

§. 344. Bleibt nach Befriedigung der Berggläubiger von dem gelösten Werthe des Bergwerkseigenthums noch etwas übrig: so muss selbiges an den Richter des allgemeinen Concurses, zur Vertheilung unter die andern Gläubiger, abgeliefert werden.

b) Verhältnisse der Bergwerkseigenthümer unter einander: 1) überhaupt;

§. 345. Jede Grube und jeder Stollen sind verbunden, jeder andern Grube oder Stollen, auf Verordnung des Bergamts, den Gebrauch ihrer Schächte, Strecken, oder Stollen, zur Förderniss, gegen eine bergamtlich bestimmte Schacht-Strecken- oder Stollensteuer, zu verstatten.

§. 346. Wasser, die mit Stollen in Bergwerken erschroten worden, können zwar von dem Bergamte demjenigen, welcher selbige muthet, verliehen werden;

§. 347. Jedoch versteht sich eine solche Verleihung allemal unter dem Vorbehalte, dass sie den Bergwerken und bauenden Gewerkschaften unschädlich sei.

§. 348. Auch haben die bauenden Gewerkschaften auf dergleichen Stollen- und Grubenwasser, zur Zubereitung ihrer Erze, und zu ihren Kunstzeugen ein vorzügliches Recht; und können selbige dazu, wenn sie auch vorher einem Andern verliehen worden, zurückfordern.

2) mehrerer Gruben untereinander.

§. 349. Jeder Beliehene ist schuldig, bei dem Baue seines Ganges oder Flötzes, in den bei der Verleihung und Vermessung ihm angewiesenen Grenzen sich zu halten.

§. 350. Er darf die ihm angewiesenen Ober- und Untermaassen, weder zum Nachtheile der Rechte des Staats, noch zur Verkürzung anderer Beliehenen überschreiten.

§. 351. Auch die bei der Beleihung bestimmte Breite oder Vierung des Ganges muss er genau beobachten.

Vom Alter im Felde.

§. 352. Alle Bergwerksbelehnungen geschehen ältern Rechten unbeschadet, und die jüngern müssen den ältern weichen.

§. 353. Das Alter im Felde giebt besonders den Vorzug, wenn mehrere Trumme aus dem Hauptgange herausgehen; in welchem Falle die Gewerkschaft des Hauptganges, und unter mehrern die älteste, einen derselben wählen, (erkiesen,) und darauf vorzüglich die Beleihung suchen kann.

§. 354. Ferner, wenn eine Gewerkschaft mit dem auf ihrem Gange fortgetriebenen Baue in das Grubengebäude einer andern Gewerkschaft kommt; (mit ihr durchschlägig geworden ist.)

§. 355. Besonders alsdann, wenn Zwei Hauptgänge oder Flötze in Einen sich zusammen vereinigen (schaaren).

§. 356. Ferner, wenn ein Hauptgang einen andern queer durchstreicht; (denselben überfährt,) selbst wenn die Arbeit in dem einen Gange noch nicht bis auf den Punkt, wo selbiger von dem andern überfahren worden, fortgesetzt wäre.

§. 357. Ferner alsdann, wenn die Flächen zweier Gänge sich gegen einander neigen, und einander berühren (durchfallen).

§. 358. Auch entscheidet das Alter im Felde, wenn zwischen Zwei Gewerkschaften über den für beide nicht hinreichenden Gebrauch des Wassers zur Gruben- und Pocharbeit gestritten wird; in welchem Falle die jüngere von Wasserläufen nicht eher und anders Gebrauch machen kann, als in so fern die ältere des Wassers nicht bedarf, oder es derselben, ohne Benehmung des Gefälles, wieder zugeführt werden kann.

Beweis des Alters im Felde.

§. 359. Zum Alter wird erfordert, dass der Aeltere im rechtmässigen und ältern Eigenthume des Ganges, oder Flötzes und Feldes sei, woran er das Alter verlangt; und dass der streitige Gang erweislich ein Theil seines verliehenen Ganges oder Flötzes sei.

§. 360. Das rechtmässige Eigenthum beruht auf gehörig erlangter Belehnung, und erweislicher Erfüllung derjenigen Obliegenheiten, welche bei Verlust des Eigenthums vorgeschrieben sind.

§. 361. Das Alter des Eigenthums wird nach dem Tage der Belehnung berechnet.

§. 362. Hatte ein Theil schon gemuthet, ehe der andere beliehen ward, und selbst später Beleihung erhalten: so giebt das ältere Präsentatum der gehörig geschehenen Muthung das Alter.

§. 363. Hatte ein Theil Finderrechte, ehe der andere beliehen ward, und erst nachher selbst Beleihung erlangt: so hat er, der spätern Muthung ungeachtet, das Alter.

§. 364. Das Alter erstreckt sich nicht weiter, als auf das in der Beleihung enthaltene und darnach im Berggegenbuche verzeichnete Feld; und wenn der streitige Punkt ausser demselben liegt: so hat der Aeltere kein Recht daran.

§. 365. Dass der Gang am streitigen Punkte eben derselbe, und kein anderer, als derjenige sei, worauf dem Aeltern das Alter zusteht, muss durch offene Durchschläge vom Funde her, nach ordentlichen hängenden und liegenden, auch kenntlichen Saalbändern erwiesen werden.

§. 366. Blosse offene Markscheider-Durchschläge ohne Entblössung richtiger Saalbänder, geben keinen Beweis.

§. 367. Wenn der Gang verdruckt, und in der Vierung seiner Streichungslinie wieder gefunden worden ist: so wird der wiedergefundene Gang für denselben gehalten, der vorher verdruckt war, und gehört dem Aeltern.

§. 368. Fällt der Gang des Jüngern in des Aeltern Vierung: so hat der Letzte in derselben das Alter darauf.

§. 369. Ist der Bau der Grube noch nicht so weit gebracht, dass daraus obige Umstände §. 359. sqq. klar sind: so muss besondere Beweisarbeit geführt werden.

§. 370. Der Aeltere darf hierzu nur in seinem eigenen Felde ansetzen.

§. 371. Von der im Falle des §. 187. durch Fortstellung der Beweisarbeit geschehenen Wahl eines Trummes kann nicht wieder abgegangen werden.

§. 372. Auf die vom Jüngern in der Grube überfahrnen Gänge beweiset der Aeltere sein Vorrecht, wenn er sie in seinem Felde Sieben Lachter vom Tage, wieder mit kenntlichen Saalbändern, auch ordentlichen Hängenden und Liegenden ausrichtet, auch durch des Markscheiders Anzeige beweiset, dass der ausgerichtete Gang mit dem vom Jüngern überfahrenen Gange gleiches Streichen habe.

§. 373. Wenn der beweisführende Theil entweder nach dem vorherigen Baue, oder nach der geschehenen Beweisarbeit, seinen Beweis für vollführt erachtet: so muss er das Bergamt um Befahrung bitten.

§. 374. Bei der Befahrung zeigt derselbe in der Grube, dass die Erfordernisse §. 359. sqq. vorhanden sind; und der Gegentheil ist schuldig, über die Richtigkeit der angegebenen Umstände sich zu erklären.

§. 375. Findet das Bergamt noch mehrere Beweisarbeit nöthig: so muss selbige nach dessen Anweisung geführt werden.

§. 376. Sind die Eigenthumsrechte des einen Theils erwiesen: so muss dem andern Theile, wenn er im Besitze des streitigen Punktes ist, der Bau an selbigem, auf Ansuchen des Gegentheils, vom Bergamte untersagt werden.

§. 377. In der Regel wird während der Untersuchung, der Bau durch besonders dazu angestellte und verpflichtete Schichtmeister und Steiger fortgestellt; der dazu nöthige Vorschuss, welchen der obsiegende Theil hiernächst ersetzen muss, von beiden streitenden Parteien nach §. 274. sqq. eingezogen, und der Ueberschuss beim Bergamte niedergelegt.

§. 378. Jedoch kann ein solcher Bau, nach dem Befinden des Bergamts, bis zum Austrage der Sache ganz eingestellt bleiben, ohne dass dem Gegentheile dabei ein Recht zum Widerspruche gebühret.

§. 379. In so fern der Bau zur Beweisarbeit nöthig ist, geschieht

derselbe zwar nach Anleitung des beweisführenden Theils; jedoch nach Anordnung des Bergamtes unter Verwaltung der §. 377. erwähnten besondern Schichtmeister und Steiger.

§. 380. Die Erze, welche vor dem Verbote des Bergamtes über die Hängebank gestürzt sind, gehören demjenigen Theile, der sie gestürzt hat, wenn er nicht unredlicher Besitzer gewesen ist; die nachher ausgeförderten fallen dem zu, dem das Eigenthum des streitigen Feldes zugesprochen wird.

§. 381. Bei Untersuchung und Entscheidung solcher Streitigkeiten, müssen Bergbediente, die an einer der streitigen Zechen Antheil haben, sich ihres Amts enthalten, in so fern nicht der Gegentheil in ihre Zuziehung ausdrücklich willigt.

§. 382. Wird dadurch die Anzahl der zulässigen Bergbedienten zu sehr vermindert: so können die Parteien auf Untersuchung und Entscheidung durch ein benachbartes Bergamt antragen.

3) der Gruben gegen Stollen.

§. 383. Bei allem Ausbrechen im verliehenen Felde steht den Grubenbesitzern die Wahl zu, ob sie diese Arbeit selbst übernehmen wollen, oder das Bergamt dem Stollner dazu Erlaubniss geben soll.

§. 384. Die Erze und Mineralien, welche durch dergleichen Baue im verliehenen Felde gewonnen werden, gehören demjenigen, auf dessen Kosten der Bau geschieht.

§. 385. Lichtlöcher, welche mit Erlaubniss des Bergamts im unverliehenen Felde getrieben werden, gehen, bei Verleihung dieses Feldes zum Grubenbaue, in das Eigenthum der Grubenbesitzer über.

§. 386. Letztere sind aber verbunden, dem Stollner deren freien Gebrauch zu überlassen, und sie so lange gehörig zu unterhalten, als der Stollner derselben nach Erkenntniss des Bergamts benöthigt ist.

Allgemeine Stollenrechte.

§. 387. Jede Grube ist verbunden, jedem rechtmässig beliehenen Stollner den Durchtrieb des Stollens durch ihre Gebäude ungehindert zu verstatten.

§. 388. Desgleichen den freien Gebrauch ihrer Schächte, zur Ausförderung der Erze und Berge; und zur Einhängung des Holzes und anderer Bergmaterialien, wenn er sich dazu seines eigenen Kübels und Seils bedient.

§. 389. Jede Grube, welche so weit niedergebracht ist, dass ein angefangener Stollen ohne Ueberbrechen in ihre Baue einschlagen kann, muss dem Stollner gestatten, in ihren Bauen anzusitzen, und dem Stollen mit einem Orte entgegen zu gehen.

§. 390. Sie kann dieses Ort selbst zutreiben; muss aber alsdann dem Stollner die durch den Stollenhieb gewonnenen Erze und Mineralien, gegen Ersatz der Gewinnungskosten, auf sein Verlangen überlassen, in so fern er zum Stollenhiebe berechtigt ist.

§. 391. Gruben, welche ihre Baue nahe bei einem schon vorhandenen Stollen führen, sind verbunden, nach Erkenntniss des Bergamtes, entweder die gehörigen Bergfesten stehen zu lassen, oder auf eigene Kosten solche Vorrichtungen zu veranstalten, dass der Stollen vor Brüchen sicher gestellt werde.

§. 392. In Ansehung der Grubenschächte hat der Stollner, auf seine Kosten, durch Gerinne oder sonst, solche Anstalten zu treffen, dass

weder die Gruben in ihrem Baue gehindert werden, noch die Stollenwasser in die Tiefsten der Gruben fallen.

§. 393. Werden die Schächte erst nachher unter dem Stollen abgesunken, nachdem dessen Wasserseige schon an diese Orte gehörig nachgebracht war: so sind die Gruben verpflichtet, jene Anstalten auf ihre Kosten zu treffen.

§. 394. Jeder Stollner ist verbunden, alle Wasser auf seinen Stollen aufzunehmen, die darauf kommen.

§. 395. Jede Grube ist berechtigt in ihren Bauen solche Einrichtungen zu machen, dass ihre Wasser auf den Stollen fallen, oder gehoben werden.

§. 396. Keine Grube darf den Durchlauf der Wasser anderer Gruben auf dem Stollen, und die dazu nöthigen Vorrichtungen, Einlegung von Gerinnen u. s. w. verwehren.

§. 397. Sie kann aber verlangen, dass vom Stollner solche Anstalten getroffen werden, dass ihr Grubenbau dadurch kein Hinderniss leide.

§. 398. Jede dem Stollen vorliegende Grube ist befugt, des Stollners Erklärung zu fordern: ob er den Stollen in ihre Gebäude bringen will oder nicht.

§. 399. Erklärt der Stollner, dass er den Stollen nicht in die Gebäude der vorliegenden Grube bringen wolle: so kann diese den Stollenort verstufen lassen. (§. 236. sqq.)

§. 400. Will aber der Stollner den Stollen in die Gebäude der vorliegenden Grube bringen: so kann diese, gegen besondern Beitrag der Kosten, eine stärkere Belegung des Stollenorts zu dessen geschwinderem Forttriebe verlangen.

§. 401. Der Stollner hat alsdann die Wahl: ob er den Stollen auf eigene Kosten, oder gegen die Beiträge der Gruben geschwinder forttreiben will.

§. 402. Nimmt er diese Beiträge an: so geben ihm in der Folge diese Gruben nur so lange die Hälfte der Stollengebühren, bis dadurch die Hälfte der erhaltenen Beisteuern ersetzt ist.

§. 403. Zechen, die inzwischen ins Freie gefallen, und neuen Aufnehmern verliehen sind, können dem Stollner diejenigen Beiträge, welche die alten Gewerken zum Forttriebe des Stollens gegeben haben, nicht an den Stollengebühren kürzen.

§. 404. Ausser diesen allgemeinen Stollenrechten erlangt der Stollner, durch Erfüllung gewisser Erfordernisse, das Recht, von den Gruben noch den Stollenhieb und das Neunte zu fordern.

Stollenhieb.

§. 405. Der Stollenhieb ist das Recht des Stollners, die in den Gränzen des Stollen §. 227. zu brechenden Erze und Mineralien zu gewinnen und in seinen Nutzen zu verwenden.

§. 406. Ein Stollner, der seinen Stollen im verliehenen Felde einer Grube in mehrere Flügelörter theilt, und in mehr als Einem Flügelorte beim Stollenhiebe Erz findet, hat die Wahl, von welchem Flügelorte er die Erze zum Stollenhiebe nehmen will.

§. 407. Die Erze, welche er von den übrigen Flügelörtern gewinnt, muss er der Grube, auf ihr Verlangen, gegen Ersatz der Gewinnungskosten überlassen.

§. 408. Hat aber die Grube mehr als ein Tiefstes; und können die

Wasser durch einen Stollenort nicht zugleich den übrigen Tiefsten abgeführt und weiter gebracht werden: so gebührt dem Stollner der Stollenhieb auch von den andern Flügelörtern, welche er nach den übrigen Tiefsten treibt.

Vierter Pfennig.

§. 409. Gruben, in deren verliehenem Felde, wegen ermangelnder Anbrüche, kein Stollenhieb ausgeübt werden kann, geben dem Stollner dafür den Vierten Theil (Vierten Pfennig) der Kosten, welche er von dem ersten Durchschlage in das Feld der Grube an, bis dahin, wo er es wieder verlässt, auf den Forttrieb des Stollens durch ihre Gebäude verwendet.

§. 410. Dazu gehören auch die Kosten für Lichtlöcher und Durchschläge in die Grubenbaue.

§. 411. Hingegen werden dabei nur Steiger- und Arbeitslöhne, Bergmaterialien und Schmiedekosten; nicht aber die Kosten über Tage angerechnet.

§. 412. In allen Gruben, wo der Stollner zum Stollenhiebe berechtigt ist, hat er die Wahl: ob er den Stollenhieb oder den Vierten Pfennig fordern will.

§. 413. Der Vierte Pfennig wird jederzeit erst auf Anforderung des Stollners, mithin nicht auf diejenigen Kosten gegeben, welche der Stollner vor der Zeit des geforderten Vierten Pfennigs aufgewendet hat.

§. 414. Es wird für eine stillschweigende Wahl des Stollenhiebes geachtet, wenn der Stollner den Vierten Pfennig nicht gefordert hat, und im Stollen Erze oder Mineralien gewinnt.

§. 415. Hat aber der Stollner anfänglich den Vierten Pfennig genommen: so ist ihm unverwehrt, denselben während des Stollentriebs aufzukündigen, und den Stollenhieb auszuüben.

§. 416. Gruben, welche dem Stollner den Vierten Pfennig geben, sind befugt, von demselben die durch den Stollentrieb in ihrem Felde gewonnenen Erze und Mineralien gegen Ersatz der Gewinnungskosten, zurückzufordern.

Neunte.

§. 417. Das Neunte ist der Neunte Theil aller aus einer Zeche geförderten Erze und andern Mineralien, welche der Zeche nach Abzug des Landesherrlichen Zehenten verbleiben.

§. 418. Das Neunte wird von allen denjenigen Erzen und Mineralien gegeben, die nach erfolgtem Durchschlage des Stollens in die vorgeschriebenen Orte der Zeche (§. 423. 424.) über die Hängebank gestürzt werden, wenn sie auch vorher in der Grube gewonnen worden sind.

§. 419. Der Stollner erhält das Neunte in Natur oder in Gelde; je nachdem der Landesherrliche Zehent in Natur oder in Gelde entrichtet wird.

§. 420. Das halbe Neunte wird überall gleich dem ganzen Neunten berechnet.

Wassereinfall-Geld.

§. 421. In allen denjenigen Fällen, da ein Stollen zum ganzen oder halben Neunten berechtigt ist, dieses aber wegen ermangelnder Anbrüche nicht gegeben werden kann; gebührt dem Stollner ein vom Bergamte zu bestimmendes Wassereinfall-Geld.

§. 422. Neuntes und Wassereinfall-Geld erhält der Stollner erst von der Zeit an, da er seinen Anspruch, mit Beweis des wirklich erlangten Rechts Stollengebührnisse zu fordern, ankündigt.

Erfordernisse zu den besondern Stollenrechten.

§. 423. Um dieser Gebührnisse §. 405. sqq. theilhaftig zu werden, muss der Stollen

a) vom Bergamte gehörig verliehen, und
b) gesetzmässig getrieben sein;
c) mit der Wasserseige in diejenigen Tiefsten der Gruben einkommen, wo die Baue auf anstehende Erzanbrüche geführt werden;
d) daselbst die Erbteufe einbringen, und
e) den Gruben Wasser ab- und Wetter zuführen; mithin vom Mundloche bis an jede Grube in solchem Stande sein, dass die Wasser ohne Hinderung zum Mundloche auslaufen.

§. 424. Unverliehene Stollen, und solche, welche ohne Erlaubniss des Bergamtes anders, als nach Vorschrift des §. 223-252. getrieben sind, haben kein Stollenrecht.

§. 425. Es ist nicht nöthig, dass der Stollen an den Orten, wo die Erzanbrüche sind, in dem tiefsten Punkte einkomme, wenn er sonst nur die Erbteufe einbringt.

§. 426. Ehe ein Stollen nicht an die gehörigen Orte (§. 423. *c*) und 424.) eingekommen ist, erhält er kein Neuntes.

§. 427. Ein Stollen, welcher einer ganzen Zeche Wasser ab- und Wetter zuführt, aber nur an die Orte der Grube getrieben ist, wo die Erzanbrüche stehen, erhält dennoch von dem ganzen Felde der Gewerkschaft das volle Neunte, soweit als es durchschlägig ist, und von dem Stollen Wasser und Wetterlosung geschieht.

§. 428. Zur Erbteufe wird erfordert, dass der Stollen an den gehörigen Orten Zehn Lachter, und Eine Spanne tief einkomme.

§. 429. Diese Tiefe wird nicht von der obern Einfassung des Schachts (Hängebank), sondern vom Rasen nieder, bis auf die Wasserseige des Stollens berechnet.

§. 430. Ein Stollen, dessen Mundloch nicht offen ist, so dass auf demselben nicht mehr ein- und ausgefahren werden kann, und dessen Wasserseige nicht gehörig rein gehalten ist, so dass sich die Wasser dadurch zurückdämmen, erhält von den Gruben, wo dieses geschieht, so lange der Schade dauert, keine Stollengebührnisse.

§. 431. Jedoch schadet es dem Stollner nicht, wenn ihm sein Mundloch abgeht, und seine Wasser, mit Genehmigung des Bergamtes, auf einem tiefern Stollen zu Tage auslaufen.

§. 432. Gruben, die sich des Stollens nicht zur Abführung der Wasser bedienen, werden dadurch nicht von Entrichtung derjenigen Gebührnisse befreiet, zu welchen der Stollner an seiner Seite berechtigt ist.

§. 433. Ein Stollen, der gehörige Erlaubniss zu Gesprengen erhalten hat, (§. 224.), ist dadurch der Stollengebührnisse fähig.

§. 434. Ein Stollen, der in das Feld einer Zeche eingeschlagen hat, der ganzen Zeche die Wasser ab- und Wetter zuführt; dessen Wasserseige aber noch nicht an die Orte gebracht ist, wo die Erzanbrüche stehen, erhält so lange nur das halbe Neunte, bis die Wasserseige diese Orte erreicht.

§. 435. Hat eine Zeche in Zwei Tiefsten Erzbaue, und hat der Stollen nur in Eines derselben eingeschlagen: so bekommt er nur von diesem das Neunte.

§. 436. Benimmt er aber zugleich dem andern Tiefsten die Wasser, und schafft ihm Wetter: so gebührt ihm zugleich von diesem das halbe Neunte.

§. 437. Wenn der Stollen in das Feld einer Grube gebracht ist, die Wasser aber nicht durch offene Durchschläge, sondern durch Klüfte oder Lotten darauf fallen: so erhält er, bis zu erfolgtem gehörigen Durchschlage, nur das halbe Neunte.

§. 438. Hat ein Stollen nicht in das verliehene Feld einer Grube eingeschlagen, führt ihr aber dennoch Wasser ab, und Wetter zu: also, dass die Wasser- und Wetterlosung mittelbar durch andere Gruben geschieht; so bekommt der Stollen von jener Grube Wassereinfall-Geld.

§. 439. Von allen Wassern, die durch verstufte und von andern weiter getriebene Stollenörter auf den Stollen fallen, wird gleichfalls dem Stollner von denjenigen, die solche Stollenörter getrieben haben, Wassereinfall-Geld entrichtet.

§. 440. Auch derjenige, welcher dergleichen Stollenörter weiter getrieben hat, kann von den Gruben, denen er Wasser ab- und Wetter zuführt, unter eben den Umständen als der erste Stollner, ganzes oder halbes Neuntes, oder Wassereinfall-Geld fordern.

§. 441. Auf gleiche Art giebt ein oberer Stollen dem niedern, der seine Wasser abführt, und nicht von diesem enterbt ist, ein Wassereinfall-Geld.

§. 442. Kann ein Stollen die vorher in einer Zeche eingebrachte Erbteufe wegen Abfall des Gebirges nicht weiterhin erhalten: so bekommt er von dem Theile, wo er die Erbteufe verloren hat, die halben Stollengebührnisse.

§. 443. Ist der Stollen vorher in der Erbteufe unter einem Schachte des Gebäudes eingekommen, und hat, nach verlorner Erbteufe, das Tiefste eines Zweiten Schachts oder Gebäudes erreicht, führt auch am letzten Orte die Wasser wirklich ab: so kann er auch da, wo er keine Erbteufe einbringt, volle Stollengebührnisse fordern.

§. 444. Bringt ein Stollen in einer Zeche nirgend Erbteufe ein; führt ihr aber dennoch Wasser ab und Wetter zu: so ist er der gewöhnlichen Stollengebührnisse unfähig; erhält aber von dieser Zeche eine vom Bergamte zu bestimmende Stollensteuer.

§. 445. Wenn Gruben durch einen Stollen an Kosten für die Aushebung der Wasser, und Zuführung frischer Wetter beträchtlich ersparen; und es entweder gar nicht, oder nur mit beträchtlich höherem Aufwande möglich ist, den Stollen in einer solchen Tiefe anzusitzen, durch welche er in der Grube Erbteufe einbringt; so kann demselben durch Verordnung des Bergamts, der fehlenden Erbteufe ungeachtet, volles Stollenrecht gegeben werden.

§. 446. Wenn Gruben sich mit Stollen, welche keine Erbteufe haben, wegen der Stollenrechte überhaupt vergleichen, und die Verträge von dem Bergamte bestätigt werden: so gelten sie auch gegen künftige Aufnehmer in das Freie gefallener Gruben.

§. 447. Gruben, welche dem Stollen, ob ihm gleich die Erbteufe fehlt, den Vierten Pfennig geben, gewähren ihm dadurch keine weitere Stollengebührnisse; sind aber dafür befugt, zum Behufe ihres eigenen Grubenbaues auf dem Stollen anzusitzen.

Von Wasserschlotten.

§. 448. Was vorstehend von dem Verhältnisse der Gruben gegen Stollen verordnet ist, §. 383. sqq., findet auch in dem Falle Statt, wenn Jemand Wasserstrecken nach oder aus Kalkschlotten treibt; damit die Wasser in gehöriger Erbteufe den vorliegenden Zechen löset, und die übrigen Erfordernisse des Stollners hat.

Von Wasserhaltungsmaschinen.

§. 449. Ferner, wenn Gruben mittelst Feuer oder anderer Wasserhaltungsmaschinen getrocknet werden, und Wetterlosung in ihre Gebäude gebracht wird.

§. 450. Wer dergleichen Maschinen auf seine Kosten erbauet und unterhält, auch mit den aus dem Kunstschachte getriebenen Grund- oder Wasserstrecken die §. 428. sqq. bestimmte Erbteufe auf den geloseten Zechen einbringt, und die übrigen Erfordernisse des Stollners hat, wird dadurch zu den §. 405-423. bestimmten Stollengebühren, nach jedesmaliger Festsetzung des Bergamts, berechtigt.

§. 451. Das Neunte darf in diesem Falle nie weniger als den neunten, und nie mehr als den fünften Theil der wirklichen Förderung, nach Abzug des Landesherrlichen Zehenten, betragen.

§. 452. Sollten auch entfernte und mit dem Kunstschachte nicht unmittelbar in Verbindung stehende Grubengebäude, durch abführende und dem Kunstschachte zuführende Klüfte erweisliche Wasserlosung erhalten: so sind sie zur Entrichtung des halben Neunten, oder einer von dem Oberbergamte verhältnissmässig festzusetzenden Beisteuer verbunden.

4) Der Stollen unter einander.

§. 453. Das Verhältniss mehrerer zusammentreffender Stollen, sowohl unter sich, als gegen die Gruben, wird so, wie das Verhältniss eines Stollens gegen jede Grube, lediglich darnach bestimmt, mit welchen Eigenschaften sie in dem Felde jeder Grube zusammen treffen.

§. 454. Zwischen mehrern Stollen, wovon nur einer, nach den Erfordernissen des §. 423. gewisser Stollenrechte fähig ist, hat dieser jederzeit den Vorzug.

§. 455. Erlangt ein Stollen solche Vorzüge, durch welche den andern ihre Rechte entzogen werden: so sind die andern nie zum Ersatze desjenigen gehalten, was sie vorher genossen haben.

§. 456. Einem Stollen, welcher zum Stollenhiebe oder Vierten Pfennige, und zum ganzen Neunten vollkommen berechtigt ist, kann ein Zweiter Stollen nur durch Enterbung seine Stollengerechtigkeit entziehen.

Von der Enterbung.

§. 457. Die Enterbung geschieht dadurch, wenn der Zweite Stollen diejenigen Erfordernisse, durch welche Stollen des Stollenhiebs, oder Vierten Pfennigs, ganzen oder halben Neuntens fähig werden, Sieben Lachter tiefer als der obere Stollen erfüllt.

§. 458. Diese Sieben Lachter werden senkrecht, von der Sohle des

obern Stollen auf die Sohle des untern, und zwar aus den Orten gemessen, wo Stollen nach den Gesetzen einkommen sollen. (§. 423. e) 427.)

§. 459. In allen Fällen, da ein Stollen Wassereinfall-Geld oder Stollensteuer erhält, ist er deren verlustig, sobald ein anderer Stollen dieselben Wasser in einer mehrern Tiefe abführt.

§. 460. Zwei Stollen, die zugleich gegeneinander in eine Zeche getrieben werden, erhalten beide, bis zu erfolgtem Durchschlage, den Stollenhieb oder Vierten Pfennig.

§. 461. Kommen sie unter einander ein, und ist noch keiner an die gehörigen Orte gebracht: so entzieht der tiefere dem obern den Stollenhieb und Vierten Pfennig.

§. 462. Wird der obere, auf Verlangen oder mit Beiträgen der Zechen, in ihr Feld getrieben: so kann er durch einen zweiten Stollen nur enterbt werden.

§. 463. Wenn ein oberer Stollen in den Fällen des §. 434. und 435. nur das halbe Neunte bekommt; der tiefere Stollen aber ohne alle solche Mängel eingekommen ist: so kann der niedere Stollner verlangen, dass das Bergamt dem obern Stollner eine Frist vorschreibe, binnen welcher er, in so fern ihn nicht unverschuldete Hindernisse abhalten, bei Verlust jenes halben Neunten den Mängeln abhelfen soll.

§. 464. In den Fällen des §. 436. und 437. entzieht derjenige Stollen dem andern das ganze oder halbe Neunte, der eher zum vollen Neunten berechtigt wird.

§. 465. Wenn mehrere Stollen zugleich und in gleicher Tiefe, aber nicht gegen einander, in Eine Zeche getrieben werden: so hat derjenige überall den Vorzug, der eher in das Feld der Gewerkschaft einschlägt.

§. 466. Wenn nach obigen Vorschriften weder mehrere Tiefe, noch früheres Einschlagen in die Zeche entscheiden: so treten die Vorrechte des Alters ein.

§. 467. So oft ein Stollen dem andern durch Enterbung, oder sonst nach den Gesetzen, Stollenhieb, Vierten Pfennig, oder Neuntes entzieht: so verbleibt demjenigen, der seine Rechte verliert, alles, was er vor der Zeit, da der andere ein Vorzugsrecht wirklich erlangte, durch den Stollenhieb an Erz gewonnen, am Vierten Pfennig erhoben, und von den vorher über die Hängebank der Zeche gestürzten Erzen, an ganzen oder halben Neunten zu fordern hatte.

Verhältniss der Wasserhaltungsmaschinen gegen Stollen.

§. 468. Was hier §. 453. sqq. von dem Verhältnisse der Stollen unter sich verordnet ist, findet auch zwischen Wasserhaltungs-Maschinen und Stollen Anwendung.

§. 469. Durch solche Maschinen wird ein Stollen gleichfalls enterbt, wenn vermittelst derselben die Wasser sieben Lachter tiefer gehoben, und einer Grube dadurch in dieser Tiefe Wasser- und Wetterlosungen verschafft werden, auch die übrigen Erfordernisse zu den Stollenrechten vorhanden sind.

§. 470. Die sieben Lachter werden von der Stollensohle bis an die Firste der aus dem Kunstschachte getriebenen Grund- oder Wasserstrecken gemessen.

§. 471. Wenn ein Stollen die Wasser der Feuermaschine abnimmt und fortführt: so erhält derselbe eine von dem Ober-Bergamte festzusetzende Stollensteuer oder Wassereinfall-Geld.

5) der Gruben und Stollen gegen Hüttenwerke.

§. 472. Jedes Hüttenwerk geniesst von allen auf der Hütte zu gute gemachten Erzen oder Schlichen eine von dem Bergamte zu bestimmende Hüttenpacht oder einen Hüttenzins.

§. 473. Die Hüttenwerke sollen einander die Arbeiter nicht abwendig machen, noch das Holz und andere Bedürfnisse im Preise übersteigern.

§. 474. Jeder kann seine Schlacken in der Hütte, darin sie gemacht worden, schmelzen oder zum Zusatz gebrauchen.

§. 475. Wenn aber dergleichen Schlacken von dem Eigenthümer verlassen werden: so fallen sie in das Landesherrliche Freie; und Niemand darf ohne Genehmigung des Bergamtes sich dieselben anmassen.

§. 476. Den Eigenthümern stehet frei, ihre Zuschläge, Holz und Kohlen, wenn sie sich darüber mit den Hüttenwerken nicht einigen können, selbst anzuschaffen.

§. 477. Wie viel die Hütte von den zum Schmelzen eingelieferten und zugewogenen Erzen oder Schlichen an Metall auszubringen, und den Eigenthümern zu liefern schuldig sei, muss nach den vor Anfang des Schmelzens angestellten Proben bestimmt werden.

§. 478. Wenn der Hüttenschreiber, als Probirer der Hütte, und der Bergprobirer im Gehalte mit einander übereinstimmen: so wird der gefundene Gehalt zur Berechnung angenommen.

§. 479. Wenn diese Proben, auch nach angestellter Wiederholung, von einander abweichen: so muss in beider Gegenwart, mit einer dazu besonders aufbewahrten Portion der zur Hütte gelieferten Erze oder Schliche, eine dritte oder sogenannte Schiedsprobe, welche zwischen beiden den Ausschlag giebt, vorgenommen werden.

§. 480. Weicht auch diese Probe von den andern beiden ab: so muss der Gehalt, welchen die Hütte auszubringen verbunden ist, nach einem Durchschnitte der beiden am nächsten übereinstimmenden Proben festgesetzt werden.

Siebenzehnter Titel.

Von den Rechten und Pflichten des Staats zum besondern Schutze seiner Unterthanen.

Allgemeine Grundsätze.

§. 1. Der Staat ist für die Sicherheit seiner Unterthanen, in Ansehung ihrer Personen, ihrer Ehre, ihrer Rechte, und ihres Vermögens, zu sorgen verpflichtet.

§. 2. Dem Staate kommt es also zu, zur Handhabung der Gerechtig-

keit, zur Vorsorge für diejenigen, welche sich selbst nicht vorstehen können, und zur Verhütung sowohl als Bestrafung der Verbrechen, die nöthigen Anstalten zu treffen.

1) Vergleiche:

a) die **Verordnungen** betr. die Organisation und Ressortverhältnisse der obersten Staatsbehörden; s. zu II. 10. §. 85. B. V. S. 114. u. flgde.

b) die **Verordnungen** betr. die Organisation und Ressortverhältnisse der Provinzialbehörden; s. zu II. 10. §. 85. B. V. S. 154. u. flgde.

2) a) **C. O.** v. 30. Juni 1828, betr. das Verfahren bei Competenzconflicten zwischen Gerichten und Verwaltungsbehörden.

Um die Kompetenz-Konflikte zwischen den Gerichten und den Verwaltungs-Behörden durch ein gesetzlich bestimmtes Verfahren gleichförmig zu beseitigen, setze Ich, auf den Bericht des Staatsministeriums vom 12. d. M., hiedurch fest: daß jeder einzelne Fall eines Konflikts, der nicht durch eine Vereinigung zwischen dem Minister der Justiz und dem Minister der betreffenden Verwaltung zu erledigen ist, im gesammten Staatsministerium nach seinen faktischen und rechtlichen Verhältnissen vollständig erörtert und gründlich geprüft werde. Wenn hiedurch die Gewißheit erlangt ist, daß keine Momente übergangen sind, die ein richtiges Urtheil über die streitige Anwendung des Gesetzes auf den vorliegenden Fall begründen, hat das Staatsministerium in einem motivirten gutachtlichen Bericht auf Meine unmittelbare Bestimmung anzutragen, auch, wenn nach der Ansicht desselben der Kompetenzstreit aus einer zweifelhaften Fassung des Gesetzes entsprungen und durch eine deklaratorische Entscheidung, mithin im Wege der Gesetzgebung, zu berichtigen ist, den Entwurf der Deklaration zu Meiner weitern Verfügung Mir einzureichen. In sofern nur über die Anwendbarkeit eines für unzweifelhaft zu achtenden Gesetzes auf den einzelnen Fall zu urtheilen ist, mithin keine gesetzgebende, sondern eine richterliche Funktion eintritt, behalte Ich Mir nach Verschiedenheit der Fälle und mit Rücksicht auf die größere oder mindere Erheblichkeit des Gegenstandes vor, entweder unmittelbar, erforderlichen Falls nach zuvörderst erstattetem Gutachten des Staatsraths, zu entscheiden, oder die Entscheidung dem höchsten Gerichtshofe, mithin, nach Bewandniß des Ressorts, entweder dem Geheimen Obertribunal, oder dem Rheinischen Revisionshofe, aufzutragen. Uebrigens muß, sobald der Fall eines Konflikts eintritt, das Rechtsverfahren in der Sache selbst von Seiten der gerichtlichen Behörde suspendirt, und die Entscheidung des Kompetenz-Konflikts erwartet werden.

Das Staatsministerium hat diese Bestimmungen zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und in Gemäßheit derselben sowohl in den bereits vorliegenden, als in den sich künftig ereignenden Konfliktfällen zu verfahren. G. S. S. 86

b) **Rescript** v. 1. Juli 1835, betr. das Verfahren bei Competenzconflicten zwischen Gerichten und Verwaltungsbehörden.

Da das durch die Allerhöchste C. O. vom 30. Juni 1828. (G. S. S. 86.) bei Kompetenz-Conflikten zwischen den Gerichten und den Verwaltungs-Behörden angeordnete Verfahren nicht immer gehörig beobachtet wird, indem einerseits die Verwaltungs-Behörden keinen bestimmten auf Einleitung des Conflikts-Verfahrens ausdrücklich gerichteten Antrag aufstellen, und denselben in der Regel nicht zeitig genug, oft erst in der letzten Instanz, anbringen, andererseits auch die Gerichte die Entscheidung des Conflikts in der vorgeschriebenen Art nicht sofort einholen, so finden sich die unterzeichneten Ministerien zur Abhülfe der hierdurch herbeigeführten Uebelstände veranlaßt, Folgendes für diejenigen Landestheile zu verordnen, in welchen das A. L. R. und das gemeine Recht gelten.

§. 1. Die Gerichte sind schuldig, die bei Einleitung einer Klage über deren Statthaftigkeit vorzunehmende Prüfung zunächst darauf zu richten, ob die darin angeregte Streitsache zum Rechtswege geeignet, oder nach den gesetzlichen Vorschriften davon ausgeschlossen sei.

§. 2. Findet der Rechtsweg nicht Statt, so muß der Kläger zurückgewiesen und über die Gründe, welche der Einleitung des Prozesses entgegenstehen, beschieden werden. Hält das Gericht den Rechtsweg für zulässig, so muß der Betrieb des Prozes-

ses so lange fortgesetzt werden, bis die Verwaltungs-Behörde den Conflikt (§§. 3. u. 4.) erhebt.

§. 3. Die Verwaltungs- oder fiskalische Behörde hat ihrerseits, sobald sie durch die Vorladung zur Beantwortung der Klage, durch Litisdenunciation, Adcitation oder sonst Kenntniß von einem ihr Ressort betreffenden Prozeß erhält, ebenfalls zu prüfen, ob nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften der Rechtsweg zulässig oder ausgeschlossen sei.

Im letzteren Falle hat sie ohne Verzug und wo möglich noch vor der nächsten Prozeßverhandlung den Conflikt zu erheben und hierüber einen motivirten Beschluß abzufassen.

§. 4. Die Erhebung des Conflikts erfolgt durch ein an den Prozeßrichter zu richtendes Schreiben, welches enthalten muß:

1) die bestimmte Erklärung, daß in der vorliegenden Sache der Rechtsweg nicht stattfinde, und deshalb in Gemäßheit der Allerhöchsten C. O. vom 30. Juni 1828. der Conflikt erhoben werde,
2) den Antrag, das Rechtsverfahren bis zur Entscheidung des Conflikts einzustellen.

Diesem Schreiben wird der abgefaßte motivirte Beschluß in einer besondern Ausfertigung beigefügt.

§. 5. Sobald die Verwaltungs- oder fiscalische Behörde den Conflikt auf die in den §§. 3. und 4. bezeichnete Weise erhebt, darf sie bis zur Entscheidung desselben sich auch nicht eventuell auf die Klage einlassen.

§. 6. Wenn die bei dem Prozeß betheiligte Verwaltungs- oder fiscalische Stelle eine Unterbehörde ist, so hat dieselbe zuvor die Ermächtigung zur Erhebung des Conflikts bei der ihr vorgesetzten Verwaltungs-Behörde nachzusuchen.

§. 7. Sobald der Konflikt auf die vorbeschriebene Weise erhoben worden, stellt der Prozeßrichter das Rechtsverfahren einstweilen ein, benachrichtigt hiervon beide Theile und berichtet über den Conflikt an den Justizminister mit Einreichung der Akten.

§. 8. Schwebt der Prozeß bei einem Untergerichte, so erstattet dasselbe den Bericht an das vorgesetzte Landes-Justiz-Kollegium, welches ihn unter Beifügung seines Gutachtens dem Justizminister überreicht.

§. 9. Die Verwaltungsbehörde erstattet, nachdem sie den Conflikt erhoben hat (§§. 4. 6. 7.), ihrerseits Bericht an das vorgesetzte Verwaltungs-Ministerium mit Einreichung der Klage und ihrer Beilagen. v. K. J. B. 46. S. 106.

Erster Abschnitt.

Von der Gerichtsbarkeit.

Gerichtsbarkeit überhaupt.

§. 3. Die Pflicht des Staats, für die Sicherheit seiner Einwohner, ihrer Personen und ihres Vermögens zu sorgen, ist der Grund der demselben zukommenden allgemeinen und obersten Gerichtsbarkeit.

Bürgerliche,

§. 4. Die bürgerliche Gerichtsbarkeit hat die Untersuchung und Entscheidung der Streitigkeiten, welche über Rechte und Eigenthum entstehen, zum Gegenstande.

In Betreff der Ausschließung der Competenz der Gerichte in Angelegenheiten des Ressorts der Regierungen und in Ansehung der Executionsbefugniß der letztern vergl. **Verordnung** v. 26. Decbr. 1808. wegen verbesserter Einrichtung der Provinzialbehörden (§. 35. u. flgde.), **Geschäftsinstruction** für die Regierungen v. 23. Octbr. 1817. (§. 11) und **C. O.** v. 31. Decbr. 1825. (§. XII.); f. z. II. 10. §. 85. B. V. S. 172. u. flgde. — Vergl. auch A. L. R. II. 14. §. 78 u. flgde. u. A. G. O. Einl. §. 1.

§. 5. Doch gehört zur Civilgerichtsbarkeit auch das Recht, Handlungen, die nicht streitig sind, gerichtlich zu vollziehen, zu bestätigen, und zu beglaubigen.

Criminal,

§. 6. Zur Criminalgerichtsbarkeit gehört die Untersuchung und Bestrafung der Verbrechen.

§. 7. Die Gränzen beider Arten von Gerichtsbarkeit sind nach den verschiedenen Provinzialverfassungen näher bestimmt.

§. 8. Symbolische und geringe Realinjurien gehören der Regel nach vor die bürgerliche Gerichtsbarkeit. (Tit. 20. §. 569. 571. 628.)

§. 9. Strafbare Beeinträchtigungen nutzbarer Rechte des Staats bleiben den darüber besonders bestellten Gerichten vorbehalten.

1) Vergl. A. G. O. I. 2. §. 130. Anh. §. 39., wonach die der Landespolizei und den Finanzbehörden sonst übertragen gewesene Rechtspflege an die gewöhnlichen Gerichte übergegangen ist, und **Edict** v. 21. Febr. 1816, wegen Wiederherstellung der Berggerichte.

2) In Betreff der Competenz der Verwaltungsbehörden bei Contraventionen gegen Finanz- u. Steuergesetze und des Generalpostamts in Postcontraventionssachen, s. A. G. O. I. 35. §. 34. Anh. 243—250.

Polizeigerichtsbarkeit.

§. 10. Die nöthigen Anstalten zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung, und zur Abwendung der dem Publiko, oder einzelnen Mitgliedern desselben bevorstehenden Gefahr zu treffen, ist das Amt der Polizei.

1) Vergl. in Betreff der Einrichtung der Polizeibehörden:

a) **Verordnung** v. 27. Octbr. 1810, betr. die veränderte Verfassung der obersten Staatsbehörden, (Ministerium des Innern,) **C. O.** v. 3. Juni 1814, betr. die Geschäftskreise der Ministerien, (Polizeiministerium,) **Verordnung** v. 3. Novbr. 1817, (ad V.) **C. O.** v. 11. Jan. 1819. (ad 3,) **C. O.** v. 26. Jan. und **Regulativ** v. 25. Februar 1835, (ad I.) betr. die veränderte Anordnung der Ministerien; s. zu II. 10. §. 85., B. V. S. 114. u. flgde.

b) **Verordnung** v. 26. Decbr. 1808 und v. 30. April 1815, (§. 11—23.) betr. die verbesserte Einrichtung der Provinzialbehörden, **Dienstinstruction** für die Oberpräsidenten v. 31. Decbr. 1825, **Geschäftsinstruction** v. 23. October 1817, (§. 2. u. flgde.) und **C. O.** v. 31. Decbr. 1825, betr. einige Abänderungen in der Organisation der Verwaltungsbehörden; s. zu II. 10. §. 85. B. V. S. 154. u. flgde.

c) **Städteordnung** v. 19. Novbr. 1808, (§. 165-167. u. die Zusätze zu diesen §§.) und **revidirte Städteordnung** vom 17. März 1831, (§. 105—109.) s. zu II. 8. §. 1—170. B. IV. S. 15. u. flgde.

2) **Verordnung** v. 30. Decbr. 1820, über die Organisation der Gensdarmerie und **Dienstinstruction** für dieselbe; s. zu II. 10. §. 4. B. IV. S. 4. und flgde.

3) **C. O.** v. 29. August 1818, betr. die Theilnahme des Militairs bei der Feuer-Polizei.

Um die Zweifel zu heben, welche über die Theilnahme des Militairs bei der Feuerpolizei zwischen den Civil und Militairbehörden hin und wieder Statt gefunden haben, setze Ich, auf das darüber von dem Staatsrath erstattete Gutachten, hiermit Folgendes fest:

1 Das Militair nimmt bei wirklichen Feuersbrünsten am Löschen in der Regel gar nicht, oder nur dann Theil, wenn es durchaus nöthig wird, und die leitende Civilbehörde selbst darum ansucht. Außerdem beschränkt sich hier die Einwirkung des Militairs auf Bewachung der Zugänge und Erhaltung der Ordnung. Ausnahmen werden hauptsächlich nur bei Königlichen Magazinen, besonders wenn sie militairische Vorräthe enthalten, vorkommen können.

2) Die Anordnung der Feuerlöschanstalten und die Revision derselben werden, der Ort mag eine militairische Besatzung enthalten oder nicht, durch die Civilbehörde nach den allgemeinen Vorschriften, und mit Berücksichtigung der Lokalverhältnisse, so umfassend und bestimmt, als es die Umstände nur immer gestatten, entworfen und festgesetzt.

3) Befindet sich eine militairische Besatzung in dem Orte, so werden dem Befehlshaber derselben, ist es ein Gouverneur oder Kommandant, diesem — die entworfenen Bestimmungen mitgetheilt, und dem militairischen Befehlshaber steht es frei, seine Bemerkungen darüber, so wie etwanige Vorschläge zur Ver-

besserung, abzugeben, welche die Civilbehörde in pflichtmäßige Erwägung ziehen, und sofern sie dagegen nichts von Erheblichkeit zu erinnern findet, berücksichtigen muß.

4) Können sich beide Behörden deshalb aber nicht vereinigen, so mag der militairische Befehlshaber die Sache bei der nächsten vorgesetzten Civilbehörde zur Sprache bringen, auch nöthigenfalls dem kommandirenden General davon Anzeige machen, welcher alsdann über die Sache mit der betreffenden höhern Civilbehörde verhandeln, und so eine Entscheidung bewirken wird.

5) Die Ortspolizeibehörde muß ferner den militairischen Befehlshaber fortwährend in Kenntniß erhalten, daß nach den gemachten Einrichtungen auch unausgesetzt verfahren werde, und ihm von den periodischen Untersuchungen der Feuerlöschanstalten, und was dahin gehört, vorher immer Nachricht geben. Dem militairischen Befehlshaber steht es frei, sich durch Hinsendung einer Militairperson von der Ausführung zu überzeugen. Bei vorgefundenen Mängeln ist demselben zwar nur eine Nachfrage gestattet, bei nicht befriedigender Antwort darauf, ist er aber verpflichtet, die Sache in der im vorigen §. bestimmten Art höhern Orts zur Sprache zu bringen.
Findet der militairische Befehlshaber es unter besondern Umständen unumgänglich nöthig, selbstthätig einzugreifen; so thut er es auf eigene Verantwortlichkeit, und muß sich nachher ausweisen, daß solches zur Abwendung großer Unglücksfälle durchaus nothwendig war.

6) Werden Abänderungen in den gemachten Einrichtungen durch eintretende Umstände nöthig; so gehen solche von der Civilbehörde aus, und es wird, wie §. 3. 4. und 5. verfahren.

7) Im Kriege, besonders in bedroheten Festungen, treten natürlicher Weise andere Verhältnisse ein, die sich hauptsächlich nur aus den Umständen ergeben können.

Ich beauftrage Sie hierdurch, diesem gemäß überall das Nöthige an die Behörden zu verfügen. G. S. S. 155.

§. 11. Die Untersuchung und Bestrafung der gegen solche Polizeigesetze begangenen Uebertretungen kommt, sobald damit kein vorsätzliches oder schuldbares Verbrechen verbunden ist, der Polizeigerichtsbarkeit zu.

Vergl. A. G. O. I. 35. §. 34. Anh. §. 143—150.

§. 12. Bei einem jeden Vorfalle, wodurch die unter der besondern Obsorge der Polizei stehende öffentliche Ruhe und Sicherheit gestört worden, hat die Polizeigerichtsbarkeit das Recht des ersten Angriffs, und der vorläufigen Untersuchung.

§. 13. Findet sich aber bei dieser Untersuchung, dass ausser der Uebertretung des Polizeigesetzes zugleich ein vorsätzliches oder schuldbares Verbrechen begangen worden: so muss die Polizei die fernere Verfügung der ordentlichen Gerichtsbarkeit überlassen.

§. 14. Auch müssen in allen Fällen, da ein Mensch gewaltsamer Weise ums Leben gekommen ist, und überhaupt, sobald zur Begründung einer künftigen Criminaluntersuchung, das Dasein und die Beschaffenheit einer gewaltthätigen Handlung, durch Einnehmung des Augenscheins, oder Besichtigung der Sachverständigen, rechtlich festzusetzen sind, die ordentlichen Gerichte von der Polizei zugezogen werden.

1) Vergl. Cr. O. §. 149. u. flgde.

2) **Rescript** v. 27. März 1813, betr. die Mittheilungen zwischen Polizei- und Justizbehörden.

Der Polizei-Director NN. zu NN. hat bei dem Departement der höhern und Sicher-

heits-Polizei im Königl. Ministerio des Innern gelegentlich darüber Beschwerde geführt, daß, wenn bei Vorfällen, welche die Ausübung des richterlichen Amtes nothwendig machen, z. B. bei ungewöhnlichen Todesfällen, von Seiten der dasigen Polizeibehörde eine mündliche Meldung bei dem Land- und Stadtgerichte erfolgt, letzteres darüber jedesmal eine schriftliche Anzeige verlange. Ein solches, den Geschäftsgang erschwerendes Verfahren ist nirgends vorgeschrieben, und hat offenbar keinen Nutzen, da derjenige, welchem die mündliche Anzeige geschieht, darüber eine Registratur aufnehmen kann, und die Justizbehörde schon durch das öffentliche Gerücht sich veranlaßt sehen muß, die weiteren Verfügungen zu erlassen. Das Königl. Kammergericht wird daher hierdurch beauftragt, dieses dem Land- und Stadtgerichte zu erkennen zu geben, und dasselbe anzuweisen, daß es von dem Verlangen schriftlicher Anzeige von Seiten der Polizeibehörde in dergleichen dringenden Fällen abstehe.

v. K. J. B. 2. S. 6.

§. 15. Eigentliche fiscalische Prozesse und Untersuchungen gehören nicht zur Polizeigerichtsbarkeit.

Vergl. A. G. O. I. 35. §. 34. und Anh. §. 143. u. flgde.

§. 16. Nähere Bestimmungen der Gränze zwischen der Polizei- und der peinlichen oder bürgerlichen Gerichtsbarkeit, bleiben den Provinzialgesetzen und besondern Polizeiordnungen vorbehalten.

§. 17. Die Vollstreckung eines rechtskräftigen Urtels gehört der Regel nach derjenigen Gerichtsbarkeit, welcher die Untersuchung und das Erkenntniss in der Sache gebührt.

Höchste Gerichtsbarkeit des Staats.

§. 18. Die allgemeine und höchste Gerichtsbarkeit im Staate gebührt dem Oberhaupte desselben, und ist als ein Hoheitsrecht, unveräusserlich.

Verleihung der Gerichtsbarkeit an Privatpersonen.

§. 19. Die Ausübung der Gerichtsbarkeit über bestimmte Distrikte, Sachen, Personen, oder Handlungen, kann auch Andern übertragen werden.

§. 20. Dergleichen Privatgerichtsbarkeit können Personen, Familien, Corporationen und Gemeinen, gleich andern niedern Regalien, vom Staate erlangen.

1) **Rescripte** v. 16. April 1809 und 28. August 1809, betr. die Trennung der Justizverwaltung in den Städten von den Magisträten; s. zu II. 8. §. 1—178. B. IV. S. 65.

2) **a)** Vergl. **Verordnung** v. 21. Juni 1815, betr. die Verhältnisse der vormals unmittelbaren deutschen Reichsstände und **Instruction** v. 30. Mai 1820 zur Ausführung der vorstehenden Verordnung wegen der Verhältnisse der Standesherren, (§. 39. u. flgde. in Betreff der standesherrlichen Gerichtsbarkeit.); s. zu II. 9. §. 33. B. IV. S. 363.

b) C. O. v. 28. August 1820 und **Rescript** v. 15. Septbr. 1820, betr. die Wiederherstellung der Jurisdictionsbefugnisse der Standesherren in Schlesien.

Auf Ihren Bericht vom 29. Juli d. J. genehmige Ich es, daß den Schlesischen Standesherren die ihnen vor Erlassung Meines Befehls vom 9. Januar 1810, in Bezug auf die Administration der Justiz in ihren Städten zugestandenen, und in Gemäßheit dieses Befehls entzogenen Befugnisse, in sofern sie es verlangen, wieder eingeräumt werden, wobei es sich indessen von selbst verstehet, daß die gedachten Standesherren die in der Zwischenzeit getroffenen Einrichtungen und die ohne ihre Zuziehung angesetzten Beamten, beibehalten, und daß sie auch die Jurisdictions-Lasten in der Art, wie ihnen solches früher obgelegen hat, tragen müssen. Töplitz, den 28. August 1820.

Die mancherlei Schwierigkeiten, welche sich der Ausführung der, die Justiz-Verwaltung in den vormaligen Mediat-Städten von Schlesien betreffenden Königl. C. O. vom 9. Januar 1810 entgegengesetzt haben, und die vielfältigen Reclamationen einzelner Standesherren haben die Veranlassung gegeben, bei des Königs Majestät auf

die Wiederherstellung der früheren Verfassung anzutragen. In welcher Art dieser Antrag Allerhöchst genehmigt worden, ersieht das Königl. O. L. Ger. aus der abschriftlich anliegenden Königl. C. O. vom 28. v. M.

In deren Gemäßheit hat das Collegium nunmehr die in seinem Jurisdictions-Bezirke wohnenden Standesherren zu ihrer Erklärung darüber, ob sie den frühern statum quo verlangen, aufzufordern, und nach dem Ausfall dieser Erklärung das Weitere zu verfügen, auch davon Anzeige zu machen.

Berlin, den 15. Septbr. 1820. v. K. J. B. 16. S. 16.

§. 21. Auch kann dieselbe mit dem Besitze gewisser Grundstücke verbunden sein.

§. 22. Kein Privatberechtigter kann sich, bei Ausübung seiner Gerichtsbarkeit, der Oberaufsicht des Staats entziehen.

Patrimonialgerichtsbarkeit.

Im Großherzogthum Posen u. im Culm- und Michelanischen Kreise und im Gebiet der Stadt Thorn ist die Patrimonialgerichtsbarkeit ganz aufgehoben geblieben; s. **Patente** wegen Einführung der Preuß. Gesetze daselbst v. 9. Novbr. 1816. In den vom Preuß. Staate getrennt gewesenen und wiedervereinigten Provinzen, in den ehemals sächsischen Landestheilen und im Herzogthum Westphalen ist die Patrimonialgerichtsbarkeit in Civilsachen wiederhergestellt, in Criminalsachen aber aufgehoben geblieben; s. **Patente** v. 9. Septbr. 1814. §. 20., v. 15. Novbr. 1816. §. 19., v. 25. Mai 1818 und v. 21. Juni 1825. §. 27 u. 32.

(s. zum Publ. Patent.)

§. 23. Wo das Recht der Gerichtsbarkeit mit dem Besitze einer gewissen Art von Gütern überhaupt verbunden, oder gewissen Gütern besonders beigelegt ist, heisst dasselbe die Patrimonialgerichtsbarkeit.

§. 24. Die Patrimonialgerichtsbarkeit geht mit dem Eigenthume des Grundstücks, welchem sie beigelegt ist, auf jeden folgenden Besitzer über.

1) **C. O.** v. 20. Febr. 1812, betr. die nicht mehr stattfindende Mitveräußerung der Jurisdiction bei der Veräußerung der Domainen säkularisirter geistlicher Güter; s. zu II. 14. §. 16. u. flgde.

2) **a) Rescript** v. 23. Febr. 1815, betr. die Patrimonialgerichtsbarkeit auf getrennten Parzelen der Rittergüter.

Das Königl. O. L. Ger. zu Cöslin hat nach einem, von der Pommerschen Regierung an den Herrn Minister des Innern erstatteten Berichte, bei dem theilweise erfolgten Verkaufe des Guts N. in Hinsicht der Theilbarkeit der Jurisdiction Grundsätze angenommen und geäußert, welche der Justiz-Minister nicht genehmigen kann. Das Collegium hält nämlich die Gerichtsbarkeit für eben so theilbar, als das Grundstück selbst, welches aber die Gesetze nirgends bestätigen, und den schon in dem Rescr. der Ministerien der Justiz und des Innern vom 5. März 1809 unter No. 6. (Mathis juristische Monatsschrift B. 10. S. 69.) ausgesprochenen Grundsätzen völlig entgegen ist. Nach diesen muß die Gerichtsbarkeit bei einer Zerstückelung immer bei dem Hauptstamme des Guts verbleiben, und nur in dem Falle einer Total-Dismembration kann die Gerichtsbarkeit an die mehreren Mitbesitzer des Gutes übergehen, welche dieselbe alsdann durch einen gemeinschaftlich zu bestellenden Justitiarius verwalten müssen, indem sonst die Patrimonial-Gerichte, welche, in Absicht der Zahl, möglichst beschränkt werden müssen, im Gegentheile unverhältnißmäßig vermehrt werden würden.

Diesen Grundsatz befolgt auch der Landesherr selbst bei der Dismembration der Domainen, indem bereits durch die C. O. vom 20. Febr. 1812 vorgeschrieben ist, daß die Gerichtsbarkeit nicht mit verkauft, sondern dem Staate vorbehalten werden soll. Nach dieser Anweisung hat sich also das Königl. O. L. Ger. in vorkommenden Fällen zu achten. v. K. J. B. 5. S. 14.

b) Gesetz v. 25. April 1835, betr. die Realjurisdiction über die veräußerten Parzelen von Rittergütern; s. zu §. 33. dies. Tit.

3) **Rescripte** v. 21. Septbr. 1830 und 17. Jan. 1831, betr. die Ausübung der Patrimonialgerichtsbarkeit vor Berichtigung des Besitztitels.

Der Stadtrichter Bartsch zu Oderberg beschwert sich in der abschriftlich anliegenden Vorstellung vom 9. August c. darüber: daß dem zwischen ihm und den Gebrüdern v. Holzendorff, über die Verwaltung der Rechtspflege in den Gütern Vietmannsdorff und Dargersdorff geschlossenen Contracte vom 17. März d. J. die Bestätigung versagt worden. Vorausgesetzt, daß der Cavelungs-Receß vom 23. December 1824 bereits anderweitig dem Königl. Kammergericht vorgelegt worden ist, und aus demselben hervorgeht, daß die Gebrüder Eduard und Franz v. Holzendorff durch denselben Eigenthümer der Rittergüter geworden, über deren Gerichtsverwaltung der Stadtrichter Bartsch mit ihnen contrahirt hat, ferner, daß die gedachten Güter selbstständige Rittergüter sind, und ihnen nicht etwa blos in Verbindung mit andern die Gerichtsbarkeit zusteht, kann aus dem Umstande allein, daß der Besitztitel der Güter noch nicht für die Gebrüder v. Holzendorff berichtigt worden, überall kein Grund hergenommen werden, die Bestätigung des von denselben ertheilten Justitiariats-Contracts zu versagen; es ist daher von diesem Monito zu abstrahiren. Dagegen kann allerdings die Ueberlassung der Gebühren an den Stadtrichter Bartsch für die erste Anlegung des Hypothekenbuchs der Bauergüter nicht genehmigt werden, da eine solche Bestimmung immer eine theilweise Abweichung von dem Grundsatze des §. 103. Tit. 17. Th. II. des A. L. R. enthält. Es ist daher auch der Stadtrichter Bartsch angewiesen worden, sich über diesen Punkt anderweitig mit den Gerichtsherren zu einigen.

Die brevi manu erforderten Hypotheken-Acten von Vietmannsdorff und Dargersdorff erfolgen hierbei zurück.

Berlin den 21. Septbr. 1830. v. K. J. B. 36. S. 142.

Auf die, in dem Berichte vom 17. v. M. gemachte Anfrage, über die Legitimation zur Bestellung eines Patrimonial-Richters, wird dem Königl. O. L. Ger. eröffnet, daß das Rescr. vom 21. September a. pr. sich lediglich auf den Fall bezieht, wenn Erben eines Gerichtsherrn einen neuen Justitiarius bestellen, und der Besitztitel für sie noch nicht berichtigt worden ist; in diesem Falle kann, wenn bei dem vorgelegten Erbreceß sonst nichts zu erinnern ist, die Confirmation des Justitiariats-Contracts nicht versagt werden. Wenn dagegen der Besitztitel für einen noch lebenden Gerichtsherrn berichtigt ist; so muß es bei den, von dem Collegio in dem obgedachten Berichte allegirten Vorschriften sein Bewenden behalten, nach welchen ein vom Nachfolger des titulirten Besitzers geschlossener Justitiariats-Contract nicht eher bestätigt werden kann, als bis für diesen Nachfolger der Besitztitel im Hypothekenbuche berichtigt worden ist. Berlin, den 17. Jan. 1831. v. K. J. B. 37. S. 79.

§. 25. In wie fern bürgerliche Besitzer adelicher Güter der mit der Gerichtsbarkeit verbundenen Ehrenrechte sich bedienen können, ist nach dem Inhalte ihrer zum Besitze erhaltenen Concessionen zu beurtheilen. (Tit. 9. §. 59.)

Rescript v. 30. Septbr. 1812, daß die Ertheilung einer Concession der mit dem Besitz von Rittergütern verbundenen Ehrenrechte für bürgerliche Besitzer nicht mehr erforderlich ist; s. zu II. 9. §. 51.

§. 26. Die nutzbaren Rechte der Gerichtsbarkeit können von einem jeden Besitzer solcher Grundstücke ausgeübt werden.

§. 27. Die Ehrenrechte bleiben dem in das Hypothekenbuch eingetragenen Besitzer so lange, als der Besitztitel des Guts noch nicht auf einen Andern überschrieben worden.

1) a) **Rescript** v. 17. Mai 1803, betr. die Ausübung der Ehrenrechte auf Rittergütern während einer Sequestration derselben.

Es ist zwar in dem A. L. R. Thl. 2. Tit. 17. §. 27. enthalten, daß dem Civilbesitzer eines Gutes die Ehrenrechte so lange verbleiben, als der Besitztitel noch nicht auf einen andern übertragen worden, jedoch zugleich in §. 602. Tit. 11, Thl. 2. so wie in der A. G. O. Thl. 1. Tit. 24. §. 117. festgesetzt, daß wenn ein Gut Schuldenhalber in Beschlag genommen, und eine Sequestration angeordnet wird, die Erhebung der Nutzungen dieser Ehrenrechte nicht dem Schuldner, sondern dem gerichtlich be-

stellten Administratori, dessen Stelle bei landschaftlichen Sequestrationen der angeordnete Curator bonorum vertritt, zukomme.

Es ist ferner im A. L. R. Thl. 2. Tit. 11. §. 604. bestimmt, daß wenn das Gut aus andern Ursachen als Schuldenhalber auf den Antrag des Fiscus in gerichtlichen Beschlag genommen wird, es während desselben dem Staate zukomme, für die Ausübung der Rechte und Pflichten, welche aus dem Kirchenpatronate herfließen, zu sorgen, und Thl. 2. Tit. 17. §. 86., daß beim Verlust der Gerichtsbarkeit wegen Drukkes der Gerichtsgesessenen die Ausübung der Gerichtsbarkeit auf so lange, als der Schuldige noch im bürgerlichen Besitze des Gutes, mit welchem die Gerichtsbarkeit verbunden ist, sich befindet, dem Staate anheimfalle, und durch einen von dem Obergerichte der Provinz bestellten Gerichtshalter besorgt werde. Bei diesen Vorschriften hat es auch ferner sein Bewenden. Allein Wir finden nöthig, Euch mit näheren Verhaltungsbefehlen zu versehen, wie es mit Ausübung der Ehrenrechte, wobei eine Erhebung von Nutzungen statt findet, zu halten, damit sowohl dem Sequestrando nicht zu nahe getreten, als auch der Sequestrationskasse die Revenüen ungeschmälert verbleiben, und nicht zum Nachtheil der Gläubiger von dem erstern an sich genommen, imgleichen damit den etwanigen Irrungen der Gutseinsassen, und allen Bedenken, wie letztere sich dabei zu verhalten haben, abgeholfen werde. Zuvörderst versteht sich von selbst, daß wenn der Sequestrandus anwesend ist, oder einen qualificirten Bevollmächtigten bestellet hat, dieser bei Ausübung der Nutzen bringenden Ehrenrechte mit zuzuziehen sei. Allein es ist zur Sicherheit der Sequestrations-Kasse erforderlich, daß diesem die Ausübung derselben nicht allein überlassen werde, und daß, wenn der Schuldner abwesend ist, und keine Bevollmächtigte bestellt hat, oder dessen Aufenthalt ungewiß ist, kein Zweifel übrig bleibe, wie bei Ausübung solcher Ehrenrechte zu verfahren sei. Wir setzen daher hiermit fest:

1) daß, in so fern es nicht bereits geschehen sein sollte, jederzeit auf dem sequestrirten Gute ein qualifizirter Justitiarius angesetzt werde.

2) Diesem müssen die Hypothekenbücher über die Grundstücke der Unterthanen gleich bei Einleitung der Sequestration ausgehändiget, oder wenigstens dergestalt unter seine Mitverwahrung übergeben werden, daß der Schuldner ohne des Justitiarii Zuziehung nichts in selbigen zu vermerken im Stande sei.

3) Alle Instrumente müssen von dem Justitiario entworfen und contrasignirt werden; dazu gehören vorzüglich die Kauf-Kontracte über einen unterthänigen Fundum, die Entlassungen von der Unterthänigkeit, die Consense zur Verpfändung der unterthänigen Fundorum und in das auswärtige Dienen, die Trauscheine, und überhaupt diejenigen Fälle, wo Laudemia, Confirmations-Jura, etwanige Zählgelder, Loslassungs- und Abfahrtsgelder oder dergleichen entrichtet zu werden pflegen, oder die Revenüen des Guts geschmälert werden können.

4) Vor Ausfertigung der Instrumente muß jederzeit das Gutachten des landschaftlichen Curatoris bonorum eingeholt werden.

5) Der Justitiarius muß in jedem einzelnen Falle das punctum juris wahrnehmen. Wenn seine Meinung von der des Curatoris bonorum abweichen sollte, so muß die Differenz bei ermangelnder Vereinigung zur Entscheidung der Justiz-Collegien gebracht werden, wogegen, wenn etwa der Streitpunkt den statum oeconomicum betrifft, der Fürstenthums-Landschaft die Decision überlassen bleibt.

6) Ist solchergestalt die Sache vorbereitet, so muß der Justitiarius dem Dominio jede Acte zur Mitvollziehung vorlegen, und wenn diese erfolgt ist,

7) so muß der Justitiarius von jeder solchen Handlung cum nota der Gefälle dem landschaftlichen Curatori bonorum Nachricht ertheilen.

8) Wenn der Gutsbesitzer abwesend ist und keinen qualificirten Bevollmächtigten hat, oder dessen Aufenthalt ungewiß ist, muß die Unterzeichnung der Instrumente von dem Curatore bonorum und dem Justitiario geschehen.

9) Falls der anwesende Gutsbesitzer oder dessen Bevollmächtigter wegen eines vorzunehmenden Actus, welcher von dem Curatore bonorum und Justitiario reprobiret worden, abschläglich beschieden ist, so stehet ihm frei, jene Verweigerung der Mitwirkung mag von einem unter ihnen, oder von allen beiden geschehen sein, die Sache zur Entscheidung der competenten Justiz-Behörde, in so fern es auf Rechts-, oder der Fürstenthums-Landschaft, in so weit es auf ökonomische Grundsätze ankommt, zu bringen, was aber von diesem per Decretum festgesetzt wird, dabei hat es sein unabänderliches Bewenden.

10) Will nach solchergestalt erfolgter Decision der Gutsbesitzer das Instrument nicht vollziehen, so ist der Curator bonorum berechtiget. jure devolutionis Namens der Sequestrations-Kasse dessen Stelle zu vertreten.

11) Der Justitiarius darf die Ausfertigungen nicht eher extradiren, bis die Extrahenten die Abführung der Gebühren zur Sequestrations-Kasse nachgewiesen haben.

12) Bei Eröffnung einer Sequestration muß der Justitiarius die Unterthanen anweisen, alles zur Kasse zu zahlen. Eben dies muß von der Commission dem Dominio und der Gemeine bekannt gemacht werden, wobei die letztere zu bedeuten, daß jede im Laufe der Sequestration von Seiten der Herrschaft ertheilte Ausfertigung oder Verleihung, wofür die Gebühren nicht zur Sequestrations-Kasse entrichtet worden, gegen die Creditores für ungültig und die Bezahlung als nicht geschehen erachtet werden solle. Wir befehlen Euch, Euch hiernach nicht nur selbst zu achten, sondern auch den unter Euch ressortirenden Mediat-Regierungen diese Vorschriften zur Nachachtung bekannt zu machen, und ist ein gleiches an die Schlesische General-Landschafts-Direktion auch in Absicht der Fürstenthums-Landschaften von der Behörde verfügt worden.

Neues Archiv B. 3. S. 68.

b) Rescript v. 17. Juni 1809 und 17. Jan. 1812, betr. die Aufsicht über die Depositorien sequestrirter Güter.

Wir geben Euch aus der abschriftlichen Anlage mit Mehrerem zu ersehen, was das Kammergericht wegen der Weigerung der Ritterschaftsdirection in der Churmark, bei den ihr obliegenden Sequestrationen verschuldeter Güter die Aufsicht über die Judicial- und Pupillen-Depositoria mit zu übernehmen vorgetragen hat.

Da diese Aufsicht weder dem Gerichtshalter allein, noch weniger aber dem verschuldeten Gutsherrn, aus den vom Kammergerichte angeführten und schon in der Natur der Sache liegenden Gründen überlassen werden kann, so muß die sequestrirende landschaftliche Behörde, in Absicht der Sicherheit und Verwaltung der Depositorien auf den zu sequestrirenden Gütern, an die Stelle des Gutsbesitzers treten und es ist diese gemeinschaftlich mit dem Gerichtshalter für deren Sicherheit und Verwaltung verantwortlich. Hiernach habt Ihr daher die Ritterschaftsdirectionen zu instruiren und anzuweisen. Berlin, den 17. Juni 1809. Mathis B. 8. S. 365.

Nachdem abseiten des Chefs der Justiz mit dem Departement im Ministerio des Innern für den Handel und die Gewerbe über die zweckmäßigste Art der Verwaltung und Sicherstellung der Depositorien auf sequestrirten Rittergütern Rath gepflogen worden, wird in Gemäßheit der getroffenen Uebereinkunft hiermit Folgendes festgesetzt.

Die Depositorien auf sequestrirten Gütern verbleiben während der Sequestration in ihrer unveränderten Verfassung, und werden von dem, an jedem Orte bestellten, Justitiario noch ferner verwaltet. Dahingegen werden alle diejenigen Rechte und Verbindlichkeiten, welche dem Gerichtsherrn selbst zukommen, während der Sequestration nach der Anordnung des Obergerichts der Provinz, von einem benachbarten Justiz-Bedienten in Ausübung gebracht, welchem dafür, aus den Revenüen des sequestrirten Gutes, eine, nach dem Verhältnisse seiner Bemühungen und der Wichtigkeit und dem Umfange des Depositorii zu bestimmende Remuneration, nebst den etwa erforderlichen baaren Auslagen und Kosten, von Quartal zu Quartal baar zu verabreichen ist.

Hiernach hat sich daher das Königl. rc., sowohl in Absicht der schon bestehenden Sequestrationen, als in Ansehung der künftig einzuleitenden, zu achten, und das Nöthige in Gemäßheit zu verfügen. Berlin, den 17. Janr. 1812 v. K. J. B. 1. S. 8.

2) **Gesetz** v. 8. Mai 1837, über die persönliche Fähigkeit und den Verlust des Rechts zur Ausübung der Standschaft, der Gerichtsbarkeit und des Patronats; s. zu II. 9. §. 46

§. 28. Eine Wittwe, welche das Gut ihres Mannes als Leibgedinge besitzt, wird aller Ehrenrechte, welche mit diesem Besitze verbunden sind, theilhaftig.

§. 29. Ueberhaupt gilt von dem Besitze, und der Uebertragung der mit dem Besitze verbundenen Ehrenrechte, eben das, was von dem dinglichen Patronatrechte verordnet ist. (Tit. 11. §. 598. sqq.)

§. 30. Wer nur mit der Gerichtsbarkeit überhaupt beliehen ist, hat in der Regel nur die Civilgerichtsbarkeit.

§. 31. Wer aber mit den Ober- und Nieder-, oder mit allen Gerichten beliehen worden, der hat auch die Criminalgerichtsbarkeit, und die damit verbundenen Rechte.

S. wegen Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit in Criminalsachen in den neuen und wiedererworbenen Provinzen, die Allegate vor §. 23. dief. Titels.

§. 32. Personen von Adel, Beamte des Staats und Geistliche sind der Privatgerichtsbarkeit in der Regel nicht unterworfen.

§. 33. Auch erstreckt sich die Privatgerichtsbarkeit in der Regel nicht auf adeliche, Kirchen- und Pfarrgüter, und die mit diesen gleiche Rechte haben.

1) **Gesetz** v. 25. April 1835, betr. die Realjurisdiction über die veräußerten Parzelen von Rittergütern.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc. verordnen zur Erledigung der Zweifel, welche in Beziehung auf die Realjurisdiction über die von einem eximirten Landgute abgetrennten Theile obwalten, auf den Antrag Unsers Staatsministeriums und nach erfordertem Gutachten Unsers Staatsraths, wie folgt:

§. 1. Die Realjurisdiction über die von dem Areal eines eximirten Landgutes durch Veräußerung zu vollem Eigenthum oder Erbzins- oder Erbpachtsrechten abgetrennten Bestandtheile stehet der Regel nach dem Orts-Patrimonial- oder Orts-Untergerichte zu.

§. 2. Ausnahmsweise sollen dergleichen Gutstheile dem eximirten Gerichtsstande unterworfen sein:

1) wenn sie zu vollem Eigenthum veräußert werden und von einem solchen Umfange oder Werthe sind, wie ihn Rittergüter nach den Gesetzen über die Standschaft der Provinz bei freiwilligen Parzellirungen zur Bewahrung ihrer Ritterguts-Eigenschaft mindestens behalten müssen;

2) wenn bei einem geringern Umfange oder Werth derselben der Erwerber in dem Erwerbungsvertrage die Absicht ausgesprochen hat, daraus, oder in Verbindung mit andern bereits erworbenen oder noch zu erwerbenden Grundstükken ein Rittergut zu bilden und Wir demnächst durch eine von Uns Allerhöchstselbst vollzogene Urkunde diesem Grundbesitze die Eigenschaft eines Ritterguts oder die Gerechtsamen beilegen, welche zur Theilnahme an dem Stande der Ritterschaft befähigen;

3) wenn sie mit Zustimmung des Veräußerers und des Jurisdictions-Berechtigten einem eximirten Landgute einverleibt und auf den Antrag des Erwerbers diesem Gute in dem Hypothekenbuche zugeschrieben werden.

§. 3 Wenn vor Publication dieses Gesetzes einem veräußerten Gutstheile, welcher nach vorstehenden Bestimmungen der Realjurisdiction des Orts-Untergerichts hätte anheimfallen sollen, ein eigenes folium in dem Hypothekenbuche des Ober-Gerichts, oder einer andern die Real-Gerichtsbarkeit über eximirte Güter verwaltenden Gerichtsbehörde bereits gegeben ist, so kann der Gerichtsherr des Orts-Untergerichts die Uebertragung dieses Grundstücks in das Hypothekenbuch seines Gerichts fordern, es sei denn, daß das Grundstück inzwischen mit Pfandbriefen oder andern Hypothekenschulden belastet worden wäre, in welchen Fällen dasselbe bei dem Widerspruche seines Eigenthümers der Real-Jurisdiction des Orts-Untergerichts nicht eher überwiesen werden darf, als bis im gewöhnlichen Laufe des Verkehrs die Löschung der Pfandbriefe oder andern Schulden im Hypothekenbuche erfolgt.

§. 4. Die vorstehenden Bestimmungen finden auch auf das Verhältniß der standesherrlichen Gerichte zu den in ihren Sprengeln befindlichen Patrimonial-Gerichten Anwendung, sofern nicht spezielle Verleihungen hierüber etwas Anderes enthalten. Streitigkeiten darüber sind im Wege des Prozesses zu erledigen.

G. S. S. 51.

2) **Rescript** v. 17. März 1837, denselben Gegenstand betr.

Das Königliche O. L. Ger. kann auf den am 7. d. M in Sachen des Oberamtmanns S. zu S. wider den E. S. anderweit erstatteten Bericht nur auf das Rescr. vom 10. v. M. verwiesen werden. Das wiederholt geäußerte Bedenken des Kollegiums in Betreff der Real-Jurisdiktion des Patrimonialgerichts zu Grüneberg läßt sich mit dem bestehenden Gesetze, betreffend die Real-Jurisdiktion über die veräußerten Theile eines eximirten Landgutes vom 25. April 1835. (G. S. S. 51.), nicht vereinigen.

Der §. 1. desselben schreibt ausdrücklich vor:

„die Real-Jurisdiktion über die von dem Areal eines eximirten Landgutes durch Veräußerung zu vollem Eigenthum oder Erbzins oder Erbpachtrechten abgetrennten Bestandtheile steht der Regel nach dem Orts-Patrimonial- oder Orts-Untergerichte zu."

Der §. 2. enthält die Ausnahmen hievon.

Die Majorität des Staatsraths ging von der Ansicht aus, daß die Gerichtsbarkeit der Ortsgerichte die Regel bilde, der eximirte Gerichtsstand eine Ausnahme sei, und daß die Rückkehr zur Regel eintrete, sobald Bestandtheile eines Rittergutes, die nicht zu den im §. 2. aufgestellten Kathegorien zu zählen sind, durch Veräußerung und Uebergabe aus der Verbindung scheiden, welche ihnen die Eigenschaft eines Pertinenzstücks bis dahin gegeben hat.

Nachdem dieser Grundsatz die gesetzliche Sanktion erhalten hat, muß es natürlich dabei bleiben. Die Ritterguts-Parzellen, welche gegenwärtig die S.sche Häuslerstelle bilden, sind daher durch Veräußerung aus der Gerichtsbarkeit des Königl. O. L. Ger. geschieden, und darum läßt sich so wenig etwas gegen das vom Gerichtsamt Grüneberg erlassene Mandat, wenn sonst die gesetzlichen Erfordernisse vorliegen, als gegen die von ihm eingeleitete Subhastation erinnern.

Das Königl. O. L. Ger. wird in Folge dessen angewiesen, seine frühere Verfügung vom 15. Juli v. J. wieder herzustellen.

Die Ansicht des Kollegiums würde auch zu vielen Uebelständen führen.

Die Eintragung des Besitzers im Hypothekenbuche begründet allerdings eine Vermuthung, daß er der wahre Eigenthümer des Gutes sei, sie schließt aber den Gegenbeweis nicht aus.

Stellt der Ober-Amtmann S. als Gutsherr von dem Rittergute Grüneberg eine Mandatsklage gegen seinen Parzellenkäufer an, und das Königl. O. L. Ger. zieht die Sache vor sich, weil die Parzelle von dem Rittergute noch nicht abgeschrieben sei, so geräth dasselbe in folgendes Dilemma:

entweder ist der Ober-Amtmann S. noch Eigenthümer der Parzelle, weil er als solcher aus dem Hypothekenbuche hervorgeht, oder er ist es nicht.

Im ersten Falle ist das Königl. O. L. Ger. der kompetente Richter, und dann kann es die Mandatsklage nicht zulassen, weil der ꝛc. S. sich nichts selbst schuldig sein und nicht gegen sich selbst klagen kann.

Im letztern Falle findet die Mandatsklage Statt, aber nicht vor dem O. L. Ger., sondern vor dem Patrimonial-Untergericht.

Eben diese Schwierigkeit würde bei der Einleitung des Subhastations-Prozesses eintreten.

Es würde auch an sich unpassend und für die Interessenten, so wie für die Kauflustigen höchst unbequem sein, wenn die Subhastation einer Häuslerstelle bei dem Königl. O. L. Ger. eingeleitet werden sollte.

Geschieht dies bei dem Patrimonialgericht, so ist nur eine Anzeige an das O. L. Ger., Behufs der Eintragung des in der Subhastations-Ordnung vom 4. März 1834. §. 3. vorgeschriebenen Vermerks, und die Einholung eines Hypothekenscheins erforderlich, um die aus demselben hervorgehenden Real-Berechtigten und Hypotheken-Gläubiger von dem Subhastations-, Abschätzungs- und dem Bietungs-Termine benachrichtigen zu können. v. K. J. B. 49. S. 170.

§. 34. Angelegenheiten und Geschäfte, bei welchen der Fiskus als Partey oder Theilnehmer anzusehen ist, sind der Privatgerichtsbarkeit nicht unterworfen.

Der privilegirte Gerichtsstand des Fiscus ist aufgehoben; s. A. G. O. I. 2. §. 126. Anh. §. 35.

§. 35. Ein Privatgerichtsherr, welcher sich über dergleichen Personen,

Sachen und Geschäfte eine Gerichtsbarkeit anmaassen will, muss eine rechtsgültige Erwerbung derselben besonders nachweisen.

§. 36. Ueberhaupt finden die Vorschriften der Prozessordnung, im Titel vom Gerichtsstande, auch auf die Befreiungen gewisser Personen, Sachen, oder Geschäfte von der Patrimonialgerichtsbarkeit Anwendung.

Von mehrern Theilnehmern an der Patrimonialgerichtsbarkeit.

§. 37. Wo die Patrimonialgerichtsbarkeit unter mehrere Besitzer eines Guts getheilt ist, da hat, bei entstehendem Streite über die Gränzen einer jeden Jurisdiction, derjenige Theil, welcher mit den Ober- und Niedergerichten zugleich beliehen ist, die Vermuthung eines bessern Rechts für sich.

§. 38. Sind alle Theilnehmer mit der Gerichtsbarkeit zu gleichem Rechte, und ohne nähere Bestimmung beliehen: so sind sie der Regel nach schuldig, zur Verwaltung derselben ein Gesammtgericht zu bestellen.

§. 39. Ist aber in der Verleihungsurkunde ausdrücklich bestimmt, dass die Prävention unter ihnen Statt finden solle: so hat es dabei sein Bewenden.

§. 40. Wenn die Gerichtsbarkeit über Ein Gut mehrern Besitzern, jedoch in verschiedenen Distrikten, verliehen worden: so sind letztere als so viel verschiedene Gerichtssprengel anzusehen.

In wie fern die Patrimonialgerichtsbarkeit auf die ganze Gemeine,

§. 41. Der Gerichtsherr kann seine Gerichtsgesessenen in seinen eigenen Gerichten belangen; er muss sich aber alsdann alles Einflusses auf die Direction und Entscheidung des Prozesses enthalten.

§. 42. Was von einzelnen Gerichtsgesessenen verordnet ist, gilt auch von ganzen Gemeinen, in so fern nicht Provinzialgesetze ein Anderes bestimmen.

Vergl. jedoch A. G. O. I. 2. §. 105.

§. 43. Die Gerichtsgesessenen sind, wenn wider sie bei ihrer Gerichtsobrigkeit geklagt wird, sich ausser ihrem Gerichtssprengel zu stellen *nicht* schuldig.

Rescript v. 19. Novbr. 1819, daß Patrimonialgerichte nicht über drei Meilen von Ortschaften ihres Bezirks entfernt sein sollen.

Der Justiz-Minister hat aus dem Berichte des Königl. O. L. Ger. vom 21. v. M. ersehen, daß der Vorwurf, den die Regierung daselbst, der Einrichtung der d- und Stadtgerichte im Departement des Collegii gemacht hat:

daß sie die Gerichts-Eingesessenen vier bis sechs Meilen zum Sitze des Gerichts *zu reisen* nöthige,

gründet ist, und wird vorausgesetzt, daß die Regierung durch das Collegium hierunterrichtet worden.

Daß dieser Uebelstand indeß bei so vielen Patrimonial-Gerichten wirklich eintritt, em Justiz-Minister unangenehm, und muß dieser Mangel gehoben werden, da er der Schilderung der Regierung allgemeine Unzufriedenheit erregt. Die, auf den cht des Königl. O. L. Ger. vom 4. November 1815, am 18. desselben Monats ene Verfügung, welche es nachgelassen hat, entfernte einzelne Bauerhöfe zur Jution des Hauptguts zu legen, hat nur vorausgesetzt, daß dieses mit Zustimmung Gerichts-Eingesessenen und aller Interessenten geschehe. Wenn aber, wie sich zeigt, die Landes-Polizei-Behörde sich dagegen erklärt, die wegen der Verbinmit den Civil- und Criminal-Gerichten ein besonderes Interesse zur Sache hat, der Fall nicht bei einzelnen Bauerhöfen, sondern bei Besitzungen von sogar 14 *eintritt,* so muß jene Verfügung zurückgenommen werden, und hat das Königl. Ger. es dahin einzuleiten, daß die über 3 Meilen vom Sitze der Patrimonial-

Gerichte entfernten Ortschaften entweder zu einem näheren Gerichte, oder zu einem Land- und Stadtgerichte geschlagen werden, und hat das Collegium das letztere in jeder Hinsicht möglichst zu erleichtern. v. K. J. B. 14. S. 189.

auf den Gerichtsherrn selbst, und

§. 44. Der Gerichtsherr kann wider seinen Willen in seinen eigenen Gerichten nicht belangt werden.

§. 45. Auch kann er seine Gerichtsgesessenen nicht zwingen, ihre Klagen wider ihn bei seinen Gerichten anzubringen.

auf dessen Familie sich erstrecke.

§. 46. Was von dem Gerichtsherrn verordnet ist, findet auch auf dessen Kinder, Ehegatten und andere zu seiner Familie gehörende Personen Anwendung.

Vergl. A. G. O. I. 2. §. 33., wonach der Ehemann, welcher auf dem seiner Ehefrau gehörigen eximirten Grundstücke wohnt, wenn er sonst nicht für seine Person eximirt ist, auf den eximirten Gerichtsstand keinen Anspruch machen kann.

§. 47. Haus- und Wirthschaftsbediente, Gesinde und Pächter sind, wo nicht Provinzialgesetze oder besondere Verträge entgegen stehen, der Patrimonialgerichtsbarkeit unterworfen.

Vergl. A. G. O. I. 2. §. 100. Anh. §. 28. und wegen der Pächter §. 12. Anh. §. 5. das.

Von der Gerichtsbarkeit in nicht streitigen Sachen.

§. 48. Handlungen und Rechtsangelegenheiten, bei welchen es auf eine blosse Beglaubigung ankommt, können, nach Gutbefinden der Partheien, bei einem jeden Gerichte vollzogen werden.

§. 49. Doch sind Gerichte, welche nur für gewisse Arten der Geschäfte bestellt worden (*Fora specialia causae*), von der Vollziehung solcher Handlungen in so weit ausgeschlossen, als die Handlung nicht ein Geschäft derselben Art unmittelbar zum Gegenstande hat.

Rescript v. 6. Decbr. 1796, betr. die Competenz der Vormundschaftsgerichte zur Aufnahme von Actus voluntariae jurisdictionis; s. z. II. 2. §. 187. B. III. S. 194.

§. 50. Wer die Befugniss hat, solche nicht streitige Handlungen zu vollziehen und zu beglaubigen, der hat deswegen noch keine Gerichtsbarkeit. (Tit. 7. §. 82. 83. 84.)

Vergl. A. G. O. I. 10. §. 127. u. flgde., und Anh. §. 415. zu II. 1. §. 3. der A. G. O.

§. 51. Wie weit Justizcommissarii Handlungen, die eine öffentliche Beglaubigung erfordern, vornehmen können, ist in der Prozessordnung bestimmt.

Vergl. A. G. O. II. 1. §. 10. und **Gesetz** v. 23. April 1821, wegen Aufhebung der Verlautbarung der Verträge über Grundstücke; s. zu I. 10. §. 15.

§. 52. Nur solche Handlungen, bei denen es die Gesetze ausdrücklich erfordern, müssen vor Gerichten vollzogen werden.

Vergl. A. G. O. II. 1. §. 3—9.

§. 53. In so fern bei Handlungen, welche die Veräusserung oder Verpfändung eines Grundstücks, oder die Belegung desselben mit einer bleibenden Reallast betreffen, zum Behufe ihrer Eintragung in das Hypothekenbuch, ein nochmaliges feierliches Anerkenntniss, entweder nach den Vorschriften der Hypothekenordnung, oder nach besondern Gesetzen, erforderlich ist, muss diese Verlautbarung bei derjenigen Behörde, welche das Hypothekenbuch führet, geschehen.

Vergl. **Gesetz** v. 23. April 1821, wegen Aufhebung der Verlautbarung der Verträge über die Veräußerung und Verpfändung von Grundstücken, (in so fern nicht ein antichretisches Pfandrecht bestellt wird.) s. z. I. 10. §. 15.

§. 54. In wie fern Handlungen, welche Schiffe und Schiffsgefässe betreffen, vor den besondern See- und Schifffahrtsgerichten vollzogen werden müssen, ist gehörigen Orts bestimmt. (Th. I. Tit. 20. §. 300. sqq. Th. II. Tit. 8. Abschn. 11. §. 1392. u. folgd. u. 2408.)

Vergl. A. G. O. II. 1. §. 5.

§. 55. Handlungen, die zwar an sich keinen Rechtsstreit betreffen, dennoch aber vor ihrer Vollziehung eine richterliche Untersuchung erfordern, können nur vor dem ordentlichen Richter vollzogen werden.

§. 56. Besonders gehören Bevormundungen, Erbsonderungen und Errichtung von Einkindschaften, ingleichen Aussetzungen von Altentheilen, nur vor den ordentlichen Richter der Person; freiwillige Subhastationen und Adjudicationen unbeweglicher Güter aber von den Richter der Sache.

1) Vergl. A. G. O. II. 1. §. 6—8. und I. 52. §. 9.

2) s. weiter unten Anh. §. 147.

3) **Rescript** v. 1. Febr. 1833, betr. die Zulässigkeit der Abschließung eines Erbtheilungsvertrags vor einem andern, als dem persönlichen Richter.

Die Erben des im Jahre 1810 verstorbenen Kammerdirektors v. W., denen, nach der abschriftlich beiliegenden Vorstellung des General-Majors v. B. und des Lieutenants v. K. v. 8. v. M., bereits im Jahre 1824 von dem Königl. O. L. Ger., als dem competenten Erbschaftsforum, das Attest über ihre Erbeslegitimation und Erbschaftsantretung ausgefertigt worden ist, und die demnächst einen unter sich geschlossenen Erbtheilungsreceß vor den Gerichten ihrer verschiedenen Wohnorte anerkannt und vollzogen haben, beschweren sich darüber, daß das Collegium in seinen Verfügungen vom 25. Octbr. und 6. Decbr. v. J. sich geweigert hat, auf den Grund jenes Recesses die nöthigen Eintragungen in den Hypothekenbüchern der zu dem gedachten Nachlaß gehörigen Güter B. und C. vorzunehmen, bevor nicht der Receß, in Gemäßheit des §. 56. Tit. 17. Thl. II. des A. L. R., von den Erben vor dem ordentlichen persönlichen Richter, also vor dem Collegium, als der Nachlaßbehörde, nochmals genehmigt und anerkannt sein würde.

Der Justizminister kann diese Beschwerde nur für begründet erachten.

Zwar zählt allerdings der angeführte §. 56. Tit. 17. Thl. II. des A. L. R. auch die Erbsonderungen zu denjenigen Handlungen, die, weil sie einer vorhergehenden, richterlichen Untersuchung bedürfen (§. 55.), nur vor dem ordentlichen Richter der Person vollzogen werden sollen, und er scheint daher zu fordern, daß nicht bloß die Legitimation der Erben, sondern auch die übrigen zur Erbsonderung gehörigen Verhandlungen, und namentlich auch die Theilung des Nachlasses, in dem Nachlaßforum erfolgen müsse. Die Vergleichung mit andern Gesetzstellen beweist aber deutlich, daß jene Vorschrift wenigstens auf die bloße Nachlaßtheilung, die ihrer Natur nach lediglich der Willkühr der Erben überlassen bleiben muß, und keiner solchen richterlichen Untersuchung, wie die Erbeslegitimation bedarf, nicht ausgedehnt werden könne. Denn, vorausgesetzt, daß nicht etwa ein gerichtlich zu entscheidender Streit über die Theilung obwaltet, dessen Schlichtung dann allerdings dem Erbschaftsforum gebührt, sind die Erbtheilungsverträge als bloße actus voluntariae jurisdictionis in den §§. 3. u. f. Tit. 1. Thl. II. der A. G. O., weder unter den Handlungen, die zu ihrer Gültigkeit vor dem ordentlichen persönlichen Richter errichtet werden müssen, noch überhaupt unter denen aufgeführt, die nothwendig gerichtlich geschlossen werden müssen. Die §§. 111—113. und §. 123. Tit. 17. Thl. I. A. L. R., so wie die §. 71. Tit. 7. Thl. III. und §. 8. Tit. 46. Thl. I. der A. G. O. ergeben vielmehr, daß den Contrahenten die Wahl freigestellt ist, ob sie den Theilungsvertrag beliebig vor irgend einem Gerichte, oder vor Notar und Zeugen, ja selbst außergerichtlich schließen wollen.

Die Anwendbarkeit dieser Vorschriften auf den vorliegenden Fall kann auch nicht etwa durch den zufälligen Umstand ausgeschlossen werden, daß zu dem getheilten

v. W'schen Nachlasse Grundstücke gehören, die ebenfalls unter der Gerichtsbarkeit des Königl. O. L. Ger. liegen. In dieser Beziehung kann das Collegium, jedoch nicht als Nachlaßbehörde, sondern als Hypothekenbehörde, nur fordern, daß die Form des Recesses, so weit darin über das Eigenthum jener Grundstücke disponirt wird, den gesetzlichen Vorschriften über die Form der Immobiliar-Verträge entspreche. Und dies ist augenscheinlich der Fall, da der Receß von den Beschwerdeführern gerichtlich vollzogen ist, und deshalb nach §§. 1. 2. des Gesetzes vom 23. April 1821 einer nochmaligen Verlautbarung in foro rei sitae nicht bedarf.

Das Königl. O. L. Ger. wird daher angewiesen:

von dem, in den Verfügungen vom 25. Octbr. und 6. Decbr. v. J. bemerkten Einwande gegen die Form des in Rede stehenden Erbrecesses zu abstrahiren, das weiter Erforderliche auf die Anträge der v. W'schen Erben zu veranlassen und die Kosten jener Verfügungen niederzuschlagen. v. K. J. B. 41. S. 215.

§. 57. Verträge, wodurch eine Gemeinschaft der Güter unter Eheleuten eingeführt, oder an Orten, wo sie nach Provinzialgesetzen und Statuten statt findet, ausgeschlossen werden soll, gehören aber vor den ordentlichen persönlichen Richter. (Th. 2. Tit. 1. Abschnitt 6. §. 412. 422. 354 u. 356.)

Gesetz v. 20. März 1837, über die Errichtung und Bekanntmachung der Verträge über die Einführung oder Ausschließung der ehelichen Gütergemeinschaft; s. zu II. 1. §. 422.

§. 58. Schenkungen, wenn dieselben die Kraft der gerichtlichen haben sollen, müssen von dem ordentlichen Richter des Geschenkgebers vollzogen werden. (Th. 1. Tit. 11. §. 1089. 1092. 1094. 1095.)

Anh. §. 147. *Bei Schenkungen, wenn sie die Kraft und Wirksamkeit der gerichtlichen haben sollen, ingleichen bei Errichtung von Einkindschaften ist den Partheien die Wahl zu lassen, an welches gehörig besetzte Gericht sie sich deshalb wenden wollen.*

Rescript v. 25. Febr. 1799, betr. die Wahl des Gerichts zur Aufnahme von Schenkungsverträgen und Einkindschaften.

Aus Eurem Bericht vom 9. Febr. c. ist Uns vorgetragen worden, was Ihr auf Veranlassung der Vorschriften des A. L. R. §. 56. und 58. Tit. 17. S. 2. in Vergleichung mit der Disposition der A. G. O. Thl. II. Tit. 1. §. 9. wegen des Gerichts, wo Schenkungen und die Errichtungen von Einkindschaften vollzogen werden sollen, anzufragen für nöthig gefunden habt. Es gereicht Euch hierauf zu Eurer Direktion, daß die in der A. G. O., als einem spätern Gesetze, enthaltene Bestimmung, in Absicht des gerügten vermeintlichen Widerspruchs, um so mehr für entscheidend zu achten, als die Frage, wo dergleichen Actus voluntariae jurisdictionis in Absicht des Fori gültig vorzunehmen sind, eigentlich in der A. G. O. zu beantworten war, mithin es keinem Zweifel unterworfen sein kann, daß bei Schenkungen, wenn sie die Kraft und Wirkung der gerichtlichen haben sollen, ingleichen bei Errichtung von Einkindschaften, den Partheien die Wahl zu lassen, an welches gehörig besetzte Gericht sie sich deshalb wenden wollen. Sind rc.

Amelangs Archiv B. 2. S. 144. und Stengels Beitr. B. 8. S. 373.

§. 59. Handlungen, die statt gerichtlich, nur von einem Justizcommissario (§. 52.), oder die statt des gehörigen, vor einem andern Richter (§. 53-58.) vorgenommen worden, werden als solche, die gar nicht öffentlich beglaubigt, oder gar nicht gerichtlich vollzogen sind, angesehen: und gelten nur so weit, als die Handlung, von welcher die Rede ist, als eine blosse Privathandlung rechtliche Wirkungen hervorbringen kann.

1) **Rescript** v. 22. Novbr. 1809, betr. die Nichtbefugniß der Militairgerichte, Actus voluntariae jurisdictionis aufzunehmen;

2) **C. O.** v. 24. April 1812, betr. die Befugniß der Militairgerichte bei den mobil gemachten Truppen, Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit aufzunehmen, und **C. O.**

v. 2. Septbr. 1815, betr. die Form und Gültigkeit derselben, (s. zu I. 12. §. 72 u. I. 4. §. 95); und C. O. v. 19. Juli 1832, betr. die Competenz der Militairgerichte in den Bundesfestungen; (s. zu I. 12. §. 72.)

3) Vergl. auch A. G. O. II. 2. §. 2. und flgde.

§. 60. Hat ein Richter eine Handlung, zu welcher er an sich befugt ist, ausser seinem Gerichtssprengel vorgenommen: so ist nach den Vorschriften des Zwölften Titels im Ersten Theile §. 73. sqq. zu verfahren.

1) **Rescripte** v. 9. März 1795, 22. Mai 1818 u. 4. Febr. 1822, betr. die Bedeutung des Worts: „Gerichtssprengel" und die Unstatthaftigkeit der Aufnahme von Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit außer dem Gerichtssprengel; s. zu I. 12. §. 72.

2) Vergl. A. G. O. II. 2. §. 10. Anh. §. 419. wonach ein Gerichtsherr Geschäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit vor seinem Justitiarius an jedem Orte vollziehen kann.

3) **Rescripte** v. 26. April und 23. Juli 1832, betr. die Beschränkung der außerhalb ihres Gerichtssprengels wohnenden Justitiarien, an ihrem Wohnorte Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit aufzunehmen.

Dem Königl. O. L. Ger. wird auf den Bericht vom 17. d. M.,
betreffend die von den nicht am Orte des Gerichts wohnenden Justitiarien an ihren Wohnorten mit ihren Gerichtseingesessenen vorzunehmenden Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit,
Folgendes eröffnet.

Da die Patrimonial-Jurisdictionen in der Regel nicht von dem Umfange sind daß sich ein Richter mit denselben ausschließlich beschäftigen und am Orte des Gerichts seinen Wohnsitz nehmen kann, so gereicht es zum größten Druck der Gerichtseingesessenen dieser Gerichte, wenn sie nur am Orte des Gerichts bei ihrem Richter Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit vornehmen können. Eine solche Bestimmung würde in der Regel zur Folge haben, daß in irgend etwas eiligen Sachen die Gerichtseingesessenen entweder den Richter auf ihre Kosten nach dem Orte des Gerichts fahren müßten, wenn sie nicht den nächsten, Monate lang ausstehenden Gerichtstag abwarten wollten, oder, daß sie auf die Vortheile, welche die Bekanntschaft des Richters mit dem Hypothekenbuche, den Vormundschafts-, Nachlaß- oder andern Akten den Personen gewährt, verzichten und bei einem fremden Richter diese Geschäfte vornehmen müßten.

Zur Verhütung dieser Nachtheile hat das Justiz-Ministerium unterm 15. Febr. c. es nachgelassen, daß ein Patrimonialrichter mit seinen Gerichtseingesessenen aus derselben Jurisdiction auch an dem Orte seines Wohnsitzes actus voluntariae jurisdictionis vornehmen könne, und der Justizminister bestätigt diese Verfügung in der Voraussetzung, daß bei dem vorzunehmenden Geschäfte nur Interessenten aus derselben Jurisdiction concurriren, und der Justitiarius das Geschäft als Richter des Orts vornimmt, wo die Paciscenten wohnen.

Eine Verletzung der Gesetze ist hierin nicht zu finden. Denn es bestimmt §. 10. Tit. 2. Thl. II. der A. G. O., daß nur der Richter, welcher ohne Noth sich einen actus der freiwilligen Gerichtsbarkeit in einer fremden Jurisdiction anmaßt, die Gebühren verlieren solle. In dem gedachten Falle ist aber keine Anmaßung der Jurisdiction in einem fremden Sprengel anzunehmen, vielmehr ist der Fall vorhanden, wo erhebliche Ursachen die Ausnahme rechtfertigen. Berlin, den 26. April 1832.

Der Justizminister kann Ihre Beschwerde vom 11. Juli c. über die Verfügung des dortigen Königl. O. L. Ger. vom 20. Febr. d. J.,
wodurch Ihnen, als Verwalter des Justitiariats N. N., untersagt ist, Acte der freiwilligen Gerichtsbarkeit von Personen, die nicht zu den Eingesessenen des Land- und Stadtgerichts zu Marienwerder gehören, aufzunehmen,
nicht für gerechtfertigt erachten.

Wenn auch hinsichts der Verwaltung der Jurisdiction von N. N. bestimmt und gestattet worden:
alle Geschäfte in Marienwerder in den Stuben des Stadtgerichts abzumachen,
so kann doch keinesweges daraus gefolgert werden, daß der Gerichtssprengel des Patrimonialgerichts durch jene Bewilligung — die sich nur auf die Geschäfte der Gerichtseingesessenen und der Gerichtsherren beziehen kann, — hat erweitert werden sollen. Zur Aufnahme der Geschäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit ist der Richter nur in-

nerhalb der Grenzen seines Gerichtssprengels befugt. §. 60. Tit. 17. Thl. II. und §. 73. Tit. 12. Thl. I. des A. L. R., §. 10. Tit. 2. Thl. II. der A. G. O.

Unter Gerichtssprengel sind aber, nach den klaren Bestimmungen des §. 29. des Anh. zur A. G. O., die physischen Grenzen von N. N., nicht aber die der Stadt Marienwerder zu verstehen, denn in diesem steht dem Justitiar von N. N. als solchem keine Jurisdiktion zu, wenn auch verstattet worden, die das Patrimonialgericht N. N. betreffenden Geschäfte — in so weit solche die Gerichtseingesessenen und den Gerichtsherrn betreffen — in Marienwerder vorzunehmen.

Wollte der Justitiar von N. N. in Marienwerder Geschäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit anderer Personen — wenn auch solche nicht unter der Jurisdiction des dasigen Land- und Stadtgerichts stehen, — vornehmen, so würde er doch in den Gerichtssprengel des letztern, so wie des O. L. Ger. einschreiten, da diesen Behörden die Jurisdiction innerhalb der physischen Grenzen der Stadt zusteht.

Daraus, daß das O. L. Ger. früher die Ueberschreitungen des Jurisdictionssprengels des Justitiars von N. N. nicht gerügt hat, kann er kein Recht für die Zukunft folgern.

Daß übrigens die Bestimmung des O. L. Ger. sich auf frühere Verordnungen gründet, werden Sie

aus dem Rescripte vom 29. Juni 1803,
(Rabes Samml. B. 7. S. 475.),
aus dem Rescripte vom 5. April 1806,
(Rabe's Samml. B. 8. S. 501.), und
aus dem Publikandum des O. L. Ger. zu Magdeburg vom 2. Mai 1817
(Jhrb. B. 10. S. 59.)

ersehen.

Auch das von Ihnen in Bezug genommene Rescript vom 22. Mai 1818 (Jhrb. B. 11. S. 220.) bestätigt diese allgemeinen Grundsätze, wenn es auch nur speciell die Frage entschieden hat, ob das Kreisgericht zu Halle — wenn es daselbst keine Jurisdiktion habe — Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit von den Gerichtseingesessenen des Land- und Stadtgerichts daselbst aufnehmen könne.

Berlin, den 23. Juli 1832. v. K. J. B. 40. S. 183.

Nähere Bestimmungen wegen der bürgerlichen und peinlichen Gerichtsbarkeit.

§. 61. Wo keine besondere Polizeigerichte vorhanden sind, liegt dem mit der bürgerlichen Gerichtsbarkeit Beliehenen, auch die Untersuchung und Bestrafung der geringeren Polizeivergehungen und Verbrechen ob.

§. 62. Geringere Verbrechen dieser Art sind diejenigen, auf welche die Gesetze nur höchstens Vierzehntägiges Gefängniss, oder Strafarbeit; oder bis Fünf Thaler Geldstrafe verordnen.

1) **Declaration** v. 10. Febr. 1827, betr. die Befugniß der Patrimonialgerichtsherren zur Untersuchung und Bestrafung der geringeren Polizeivergehen.

Da bei einigen Behörden Zweifel darüber entstanden sind, ob und in welcher Art die in dem A. L. R. Thl. 2. Tit. 17. §§. 61 und 62. erwähnten geringeren Polizeivergehungen oder Verbrechen von den Patrimonial-Gerichtsherren persönlich und ohne Zuziehung ihrer Gerichtshalter untersucht und bestraft werden können oder wie weit, nach §. 73. und ff. daselbst, die Gerichtshalter dabei mitwirken müssen: so erklären Wir hiermit nach erfordertem Gutachten Unsers Staatsraths, daß die Bestimmungen des vorgedachten §. 73. und ff. auf die in den §§. 61 und 62. Tit. 17. Thl. 2. des A. L. R. bezeichneten Straffälle nicht zu beziehen sind.

G. S. S. 26.

2) **Verordnung** v. 31. März 1838, betr. die Anwendung der vorsteh. Declaration.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Da über die Anwendung Unserer Declaration vom 10. Febr. 1827 und insbesondere darüber Bedenken entstanden sind, ob und inwiefern die Vorschrift des §. 75. Tit. 17. Thl. II. des A. L. R., auf den Fall zu beziehen sei, wenn der Inhaber der Polizei-Gerichtsbarkeit sich der Ausübung derselben persönlich unterzieht, so verordnen Wir, auf den Antrag Unseres Staats-Ministeriums und nach erfordertem Gutachten Unseres Staatsraths, was folgt:

§. 1. Die Vorschrift des §. 75. des 17ten Titels II. Theils des A. L. R. findet bei Ausübung der Polizei-Gerichtsbarkeit nur auf die im §. 62. daselbst näher bezeichneten geringeren Verbrechen und auf die zur Kompetenz der Polizei verwiesenen Rechtsstreitigkeiten, nicht aber auf polizeiliche Vergehungen (§§. 10. 11. daselbst) Anwendung. Die Inhaber der Polizei-Gerichtsbarkeit sind mithin auch dann befugt, polizeiliche Vergehungen in eigener Person zu untersuchen und zu bestrafen, wenn mit dem allgemeinen ihr persönliches Interesse zusammentrifft.

§. 2. Die Inhaber der Polizei-Gerichtsbarkeit können sich bei deren Ausübung außer dem Gerichtshalter auch durch andere Personen vertreten lassen, wenn dieselben sowohl ihrer äußern Stellung nach (wie Gutspächter, Wirthschaftsaufseher, Rechnungsführer u. s. w.), als durch ihre Zuverlässigkeit und Bildung dazu geeignet sind.

Jede Anstellung eines Vertreters ist dem Landrath unverzüglich anzuzeigen, welcher darüber an die Regierung berichten muß. Hat der Landrath gegen die Person des Stellvertreters erhebliche Bedenken, so kann er die Amtswirksamkeit desselben vorläufig untersagen. Die Regierung ist befugt, aus bewegenden Gründen, worüber sie nur allein der vorgesetzten Behörde auf Erfordern Rechenschaft zu geben hat, die Entlassung des Stellvertreters zu jeder Zeit anzuordnen. Dem Inhaber der Polizei-Gerichtsbarkeit ist gegen eine solche Verfügung der Rekurs an den Minister des Innern und der Polizei vorbehalten.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insiegel. G. S. S. 253.

3) **Rescripte** des Ministerii des Innern v. 27. März, 8. und 31. Mai 1822, betr. die Ausübung der Polizeigerichtsbarkeit.

So viel die Befugniß der Patrimonial-Gerichte im dortigen Herzogthum, ihren Hintersassen Pässe zu Reisen im Inlande zu ertheilen betrifft, so kann diese Befugniß ihnen in sofern nicht abgesprochen werden, als sie zugleich die Orts-Polizei verwalten, mithin als Orts-Polizei-Behörde anzusehen und daher zur Ertheilung von Reisepässen in eben dem Maaße, wie jede andere Orts-Polizei-Behörde berechtigt sind. Berlin den 27. März 1822.

Bei näherer Erwägung wird die Königl. Regierung sich überzeugen, daß das in der Beschwerde-Sache des N. N. zu N. N. unterm 27. März d. J. erlassene Rescript in Ihrem Berichte vom 15. v. M. nicht seinem Sinne gemäß ausgelegt worden. Wenn jenes Rescript bestimmt, daß die Patrimonial-Gerichte, in sofern sie die Ortspolizei verwalten, zur Ertheilung von Pässen zu Reisen innerhalb Landes an ihre Hintersassen befugt sind, so ist dadurch keinesweges ausgesprochen, daß die Patrimonial-Gerichte als solche, Polizeibehörden sind. Es versteht sich vielmehr von selbst, daß dieselben zur Polizei-Verwaltung nur dann befugt sind, wenn die Gutsherrschaft als Polizeibehörde, diese ihnen überträgt, wie dies von der Königl. Regierung selbst in deren Bekanntmachung vom 24. Juli 1817 anerkannt worden.

So wie hiernach die Patrimonial-Gerichte nicht in dieser Eigenschaft, sondern nur im speziellen Gutsherrlichen Auftrage die Polizei überhaupt zu verwalten berechtigt sind, so kann auch, wenn dieser Auftrag ihnen ertheilt worden, insonderheit die obengedachte Befugniß zur Ertheilung von Pässen an ihre Hintersassen ihnen um so weniger abgesprochen werden, als dieselbe einen Theil der Sicherheitspolizei ausmacht, und mit derselben in denjenigen Provinzen, wo die Gutsherrn die Polizeibehörde sind, von diesen ausgeübt wird. Da den Gutsherrschaften, wie die Königl. Regierung in dem Publikandum vom 24. Juli 1817, mit Recht bemerkt hat, wie in den übrigen Provinzen, so auch in der dortigen, freisteht, die Lokal-Polizei entweder selbst zu verwalten, oder mit Genehmigung des Landraths einem andern geeigneten Individuo zu übertragen; so bleibt denselben auch unbenommen, durch das Patrimonial-Gericht die Lokal-Polizei in ihrem speziellen Auftrage ausüben zu lassen, wobei jedoch das letztere zur Vorbeugung aller Mißverständnisse bei seinen polizeilichen Ausfertigungen und namentlich den Pässen, seiner Unterschrift: Patrimonial-Gericht ꝛc. die Worte

„vermöge gutspolizeilichen Auftrags"

oder

„als Polizei-Behörde"

hinzuzufügen hat. Berlin, den 8. Mai 1822.

Was die in dem Berichte der Königl. Regierung vom 18. Mai, die Erleichterung des Grenzverkehrs mit Mecklenburg betreffend, enthaltene Anfragen betrifft, so kann die Befugniß, Ausgangs- und Eingangs-Zeugnisse zu ertheilen, sowohl den Besitzern ritterschaftlicher Güter, als auch den Besitzern anderer wirklichen Vorwerke verliehen werden; wogegen es sich von selbst versteht, daß die Siegel das Wappen des Gutsbesitzers, mit der Umschrift: „Dominium" oder auch „Polizeibehörde zu N." enthalten können, und daß dies in der zu erlassenden Bekanntmachung besonders zu bemerken ist. Berlin, den 31. Mai 1822. v. K. Annalen B. 6. S. 153.

4) **Rescript** v. 17. März 1812, betr. das polizeiliche Strafrecht der Magisträte; s. zu II. 8. §. 178. B. IV. S. 67.

§. 63. Auch andere Uebertretungen gemeiner Leute, welche nach den Gesetzen nur mit mässiger Züchtigung, oder öffentlicher, jedoch nicht entehrender Ausstellung, geahndet werden sollen, gehören zur bürgerlichen Gerichtsbarkeit.

1) **Rescript** des Polizeiministerii v. 1. Juni 1819, betr. die Befugniß der Polizeibehörden körperliche Züchtigung festzusetzen.

Der Königl. Regierung wird auf Ihren Bericht vom 13. d. M., eine von dem Bürgermeister N. N. in N. verfügte körperliche Züchtigung betreffend, hierdurch zum Bescheide ertheilt, daß, soviel die Frage:

ob die Polizei-Behörden berechtigt sind, in Sachen ihres Ressorts auf mäßige körperliche Züchtigung zu erkennen?

überhaupt in Erwägung kommt, dieselbe durch den Anhang zur A. G. O. §. 247., ältere und speciellere Vorschriften abgerechnet, so bestimmt bejahend entschieden ist, daß eben so wenig über diese Berechtigung, als darüber ein Zweifel obwalten kann, daß letzte den Polizei-Behörden überhaupt, mithin nicht allein den Polizei-Direktorien, gebühren; wie auch des Herrn Justiz-Ministers Excellenz in den auf Antrag des damaligen allgemeinen Polizei-Departements unterm 25. Febr. und 17. März 1812. erlassenen Rescripten (J. B. der Gesetzgebung vom Jahre 1812. S. 37. und 43. Nr. 16. und 20.) dem O. L. Ger. zu Soldin eröffnet hat.

Es versteht sich jedoch von selbst, daß die Polizei-Behörden auch hierbei nach den ihnen vorgeschriebenen Normen verfahren müssen, und daß insonderheit auf körperliche Züchtigung nur mit Rücksicht auf die Bestimmung des A. L. R. Thl. II. Tit. 17, §. 63. erkannt werden kann.

Soviel das in Frage stehende Verfahren des N. N. im vorliegenden Falle anlangt, so läßt sich im Allgemeinen überall nicht bezweifeln, daß die Direktion eines Polizei-Gefängnisses unter der ebengedachten Bestimmung das Recht hat, bei groben Widersetzlichkeiten und Vergehungen der Arrestaten angemessene Vorbeugungs- und Corrections-Maaßregeln, und unter denselben auch eine mäßige körperliche Züchtigung besonders dann anzuordnen, wenn verschärfte Fesselung oder andere Mittel entweder nicht zuläßig, oder nicht hinreichend wirksam, oder für den Gefangenen selbst nachtheiliger sein sollten. Dies folgt aus der Disciplin der Gefängnisse, und ist in allen, für Gefangen- und Aufbewahrungs-Anstalten erlassenen Reglements ausdrücklich anerkannt und bestätigt.

Von selbst versteht sich hierbei, daß auch hier körperliche Züchtigung nicht ohne hinreichenden Grund, nicht anders als mit Mäßigung und Ruhe, leidenschaftslos, und nicht von den Unterbedienten, sondern nur von dem Dirigenten der Polizei oder dessen Stellvertreter, nach zwar summarischer, aber gerechter Untersuchung der Widersetzlichkeit und des Frevels, zu verfügen ist. Die Verhältnisse bei den einzelnen Fällen und besonders die Rücksicht auf die Dringlichkeit derselben und die Nothwendigkeit einer schleunigen und kräftigen Vorbeugung der Widersetzlichkeit und auf die individuelle Stellung des unruhigen, der Ordnung widerstrebenden, Gefangenen müssen hierbei hauptsächlich erwogen werden.

Der Königl. Regierung überlasse ich, nach diesen Grundsätzen den in Frage stehenden Fall, in Ansehung des Bürgermeisters N. N. zu N. zu entscheiden.

v. K. Annalen B. 3. S. 437.

2) Vergl. Anh. zur A. G. O. §. 247.

§. 64. In wie fern geringere Vergehungen des freien oder unterthänigen Gesindes, oder der Dienstleute, von jedem Hausvater oder Guts-

herrn geahndet werden können, ist gehörigen Orts bestimmt. (Th. 2. Tit. 5. §. 77. 80. 81. Tit. 8. §. 227. sqq.)

§. 65. Auch in Ansehung wichtiger Verbrechen ist, in der Abwesenheit oder bei der Entfernung des Criminalrichters, ein jeder Gerichtsinhaber verpflichtet, alle keinen Verzug leidende Verfügungen zu treffen, welche zur Erforschung der Wahrheit, und Festmachung des Thäters erforderlich sind.

Anh. §. 148. *Dies findet selbst auf den Fall Anwendung, wenn der Verbrecher der Militairgerichtsbarkeit unterworfen, und an dem Orte, wo das Verbrechen begangen worden, kein Militairgericht vorhanden ist.*

Entnommen aus dem Rescripte v. 17. März 1800. N. C. C. T. X. S. 2815. v. R. B. VI. S. 60.

§. 66. Weiter aber darf kein Civilrichter, ohne ausdrücklichen Auftrag, die peinliche Gerichtsbarkeit sich anmassen; sondern er muss den Inquisiten an die Behörde sofort abliefern.

Einschränkungen der peinlichen Privatgerichtsbarkeit.

§. 67. Ein jedes Urtel, in welchem auf eine wirkliche Criminalstrafe erkannt worden, muss vor der Publikation und Vollstreckung an das Obergericht der Provinz eingesendet werden.

§. 68. Wirkliche Criminalstrafen heissen hier diejenigen, welche das Maass der §. 62. bestimmten Polizeistrafen übersteigen.

1) S. **Cr. O.** §. 15—20. und §. 513. wonach Untergerichte, wenn die Strafe nicht vierwöchentliches Gefängniß, funfzig Thaler Geldbuße oder eine leichte Züchtigung übersteigt, selbstständig erkennen können.

2) **C. O.** v. 31. Januar 1833, betr. die Erweiterung der Criminalgerichtsbarkeit der Untergerichte.

Da die in den §§. 15. bis 20. und §. 513. der Cr. O. so wie in Meiner Verordnung vom 11. März 1818. (G. S. S. 19.) bestimmten Grenzen der Befugniß der Untergerichte, in Kriminalsachen die Untersuchung zu führen und das Erkenntniß abzufassen, mit Rücksicht auf örtliche Verhältnisse häufig einer angemessenen Erweiterung bedürfen, um bei der Kriminal-Rechtspflege Zeit und Kosten zu ersparen, oder die Ueberhäufung der Arbeit bei den besonderen Untersuchungsbehörden zu vermeiden, und dieserhalb auch schon theils auf Grund älterer Verfassung, theils auf Grund Meines Erlasses an Ihren Amtsvorgänger, vom 3. Februar 1824 bei einzelnen Untergerichten Ausnahmen eingetreten sind, so will Ich auf Ihre Berichte vom 15. vor. und 12. d. M. nicht nur diese bereits getroffenen Anordnungen bestätigen, sondern Sie auch im Allgemeinen hierdurch autorisiren, die Befugniß

a) aller Untergerichte zur Führung der Untersuchungen,

b) der kollegial eingerichteten Untergerichte, imgleichen der Inquisitoriate, zur Abfassung der Erkenntnisse in erster Instanz,

sowohl in Kriminal- als fiskalischen Untersuchungssachen nach Bewandniß der Umstände, zu erweitern und das Maaß und den Umfang dieser Wirksamkeit der Untergerichte in der Kriminal-Rechtspflege, wie es das Bedürfniß erheischt, festzusetzen. Sie haben diese Bestimmung durch die G. S. zur öffentlichen Kenntniß bringen zu lassen. G. S. S. 14.

3) Vergl. auch wegen der den Patrimonialgerichten in den neuen und wiedererworbenen Provinzen nicht zustehenden Criminalgerichtsbarkeit die Allegate vor §. 23. d. Tit.

§. 69. Die Einsendung der Erkenntnisse muss nach Vorschrift des §. 67. auch alsdann erfolgen, wenn die Gesetze auf die That selbst, welche den Gegenstand der Untersuchung ausgemacht hat, Zuchthaus-,

Festungs-, oder eine noch härtere Criminalstrafe verordnen; obgleich gegen den Angeschuldigten eine geringere oder gar keine Strafe wirklich erkannt worden.

§. 70. In Injurienprozessen, wo über die Privatgenugthuung und öffentliche Ahndung zugleich erkannt wird, ist die vorläufige Einsendung des Urtels nicht erforderlich.

§. 71. Wenn ein todter Körper gefunden worden: so muss die Einsendung der Akten erfolgen; selbst wenn keine gewaltsame Todesart ausgemittelt, oder Niemand, gegen welchen eine Untersuchung deshalb Statt fände, vorhanden ist.

§. 72. In welchen Fällen Criminalurtel dem Oberhaupte des Staats vorgelegt werden müssen, ist am gehörigen Orte vorgeschrieben. (Tit. 13. §. 8.)

Vergl. **Cr. O.** §. 508. §. 529 und §. 530. so wie **C. O.** v. 4. Decbr. 1823, wonach die Einsendung der Criminalerkenntnisse zur Bestätigung des Justizministers nur noch stattfindet, wenn die Untersuchung wegen Hochverraths, Landesverrätherei oder beleidigter Majestät eröffnet, und wenn auf Todesstrafe oder lebenswierige Freiheitsentziehung erkannt worden, in den beiden letztern Fällen, sowie, wenn auf Ausstoßung aus dem Soldatenstande (C. O. v. 30. Juli 1832) oder Verlust des Adels (Rescript v. 1. August 1812) erkannt wird, ist vor der Vollstreckung die Allerhöchste Bestätigung erforderlich; s. übrigens die Zusätze zu II. 13. §. 8.

Ausübung der Gerichtsbarkeit.

§. 73. Aus der Belehnung mit der Gerichtsbarkeit folgt noch nicht das Recht zur eigenen Ausübung derselben.

§. 74. Wer die ihm verliehene Gerichtsbarkeit in eigner Person ausüben will, muss sich dazu auf die in den Gesetzen zur Erlangung eines richterlichen Amtes überhaupt vorgeschriebene Art geschickt machen, und nach überstandener Prüfung, zur Führung desselben dem Staate besonders verpflichtet werden.

Anh. §. 149. *Ein Gutsbesitzer, welcher vormals eine Richterstelle verwaltet, und seine Dimission nachgesucht und ohne Einschränkung erhalten hat, ist berechtigt, die ihm zustehende Patrimonialgerichtsbarkeit selbst auszuüben.*

Rescript v. 8. Febr. 1796, betr. die Verwaltung der Patrimonialgerichtsbarkeit durch den Patrimonialgerichtsherrn, wenn derselbe früher eine Richterstelle verwaltet hat.

Auf Euren Bericht vom 18. v. M., in welchem Ihr im Allgemeinen, ohne Anführung des Individui, bei welchem sich der Fall ereignet, noch der speciellen Stelle, die er bekleidet hat, die Frage aufstellet: ob ein Gutsbesitzer, der vormals eine Richterstelle verwaltet, und seine Dimission nachgesucht und erhalten hat, berechtigt sei, die ihm zustehende Patrimonial-Gerichtsbarkeit selbst auszuüben, finden Wir es unbedenklich, daß ein so beschriebenes Subjectum die Patrimonial-Jurisdiction auf seinen eigenen Gütern, unter den gesetzmäßigen Einschränkungen, selbst ausüben könne. Die nothige Rechtskenntniß, wodurch er sich zu der bekleideten Richterstelle qualificiret, gehet durch deren Niederlegung nicht verloren, und so wenig jemand, der zwei richterliche Stellen verwaltet, dadurch, daß er von der einen seine Dimission nimmt, zur Verwaltung der andern untüchtig wird, so wenig folget aus der Resignation des öffentlichen Richteramts die Untüchtigkeit zur Verwaltung der eigenen Patrimonial-Jurisdiction. Alles was daher von einem solchen Subject verlangt werden kann, ist, daß es dem Landes-Justiz-Kollegio Anzeige mache, wasgestalten es seine eigene Gerichtsbarkeit durch sich selbst exerciren wolle, worauf es sodann, auf seinen ehehin geleisteten Richtereid verwiesen werden muß. Sind rc.

N. C. C. T. X. S. 79. No. 9. de 1796.

§. 75. Wer seine eigene Gerichtsbarkeit durch sich selbst ausübt, kann in seinen eigenen Sachen niemals Richter sein; sondern muss

solche Rechtsstreitigkeiten, bei welchen er selbst, oder Personen aus seiner Familie ein Interesse haben, der Untersuchung und Entscheidung des Obergerichts der Provinz überlassen. (§. 41. sqq.)

§. 76. Wer seine Gerichtsbarkeit nicht selbst verwalten kann oder will, muss einen vom Staate zu dergleichen richterlichem Amte geprüften und tüchtig befundenen Gerichtshalter bestellen.

Rescript v. 22. März 1836, betr. die Befugniß der Gerichtsherren zur Mitvollziehung der von ihren Gerichten ausgefertigten Urkunden.

Mit Euer Hochgeboren Anträgen in dem Schreiben vom 18. v. M.,
betreffend die Form der Ausfertigungen in Hypothekensachen und die Befugniß der Patrimonial-Gerichtsherrn, die diesfälligen Verhandlungen ihrer Gerichtsämter mitzuvollziehen,
kann ich mich nicht einverstanden erklären, halte vielmehr die hierneben zurückerfolgende Verfügung des Königl. O. L. Ger. zu Breslau vom 30. Novbr. v. J. für vollkommen richtig.

Die früher bei dem standesherrlichen Gerichte statt gefundene Form bei Ausfertigungen der Kaufkontrakte gründet sich auf den ehemaligen, durch die Allerhöchste Verordnung vom 27. Octbr. 1810 (G. S. von 1810. S. 9.) abgeschafften Kurial-Styl. Seitdem bei den Königl. Gerichten die Ausfertigungen und Verfügungen nicht mehr im Namen Seiner Majestät des Königs, sondern des betreffenden Gerichts erfolgen, muß dies auch bei den Nicht-Königl. Gerichten geschehen.

Dagegen ist es jedem Privat-Gerichtsherrn nach §. 9. Tit. 3. der H. O. gestattet, die im Namen seines Gerichts ausgefertigten und von dem Richter vollzogenen Hypothekenscheine und die in das Hypothekenwesen einschlagenden Verhandlungen durch Beifügung seiner Namens-Unterschrift mitzuvollziehen; dies ist auch von dem genannten Landes-Justiz-Kollegium in der vorerwähnten Verfügung anerkannt worden. Ein Mehreres können sie aber nicht verlangen. Der gutsherrliche Consens zur Veräußerung und Verpfändung ländlicher Grundstücke ist nach §. 8. des Publicandums vom 8. April 1809 (Anh. zur G. S. S 560.) aufgehoben worden.

Zur Erhaltung der Ihnen an den Grundstücken der Gerichts-Eingesessenen zustehenden Rechte bedarf es auch Ihrer Koncurrenz bei Abfassung der Verträge nicht, da jene Rechte durch diese Verträge auf keine Weise berührt werden, und, wenn darüber etwas in den Verträgen bestimmt worden, dies nur auf die Contrahenten selbst, keinesweges aber auf die Befugnisse des Gutsherrn von Einfluß sein kann.

v. K. J. B. 47. S. 294.

§. 77. Einem solchen Gerichtshalter muss die Verwaltung der Jurisdiction überhaupt durch eine ordentliche Bestallung aufgetragen, und er nicht bloss in vorkommenden einzelnen Fällen gegen Diäten zugezogen werden.

Rescripte v. 3. u. 28. Jan. 1815, daß die Anstellung der Justitiarien auf Lebenszeit erfolgen muß. f. z. §. 99. dies. Tit.

§. 78. Der Gerichtsherr muss ihn den Gerichtsgesessenen ordentlich vorstellen, und in ihrer Gegenwart auf rechtschaffene unparteiische Rechtspflege, nach den Gesetzen des Staats, verpflichten lassen.

§. 79. Jeder Privatgerichtsherr ist schuldig, dem Obergerichte der Provinz denjenigen, welchen er zum Gerichtshalter gewählt hat, anzuzeigen, und entweder die Tüchtigkeit desselben nach §. 76. nachzuweisen, oder ihn zu der erforderlichen Prüfung zu stellen.

1) **Rescript** v. 11. Decbr. 1809, wonach Justizcommissarien Justitiariate nicht übernehmen sollen.

Auf die, vermittelst Berichts vom 27. Octbr. d. J. an Euch gethane Anfrage:
ob die Verfügung des Reskripts vom 26. August a. c. auch auf die außerhalb Berlin angestellte Justiz-Kommissarien Anwendung finde,
ertheilen Wir Euch hierdurch zur Resolution, daß diese Verordnung, nach welcher es hinführo keinem Justiz-Kommissarius erlaubt sein soll, Justitiariate anzunehmen, ganz

allgemein gefaßt ist, und daher sowohl den Worten, als dem Grunde nach, auch die außerhalb Berlin lebenden Justiz-Kommissarien unter sich begreift. Sind ꝛc.

Mathis B. 2. S. 150. 2r. Abschnitt.

2) **Rescript** v. 7. Mai 1814, daß auch ein außerhalb des Departements des Obergerichts wohnender Justitiarius in demselben Justitiariate übernehmen könne.

Dem Königl. O. L. Ger. zu Stettin wird auf den unter dem 21. v. M. erstatteten Bericht hiermit zum Bescheid ertheilt, daß die darin angeführten Gründe den Justiz-Minister nicht davon überzeugen, daß dem Stadtrichter N.N. zu N. die Uebernehmung des Justitiariats zu N. darum, weil er außer dem Departement des Collegii wohnt, abgeschlagen werden müsse, da der ꝛc. N. N. als Justitiarius zu N. den unmittelbaren Befehlen des Collegii unterworfen sein wird, und in andern Provinzen die Fälle nicht selten sind, daß benachbarte Richter aus andern Departements Justitiariate verwalten. Das Königl. O. L. Ger. hat daher den Justitiariats-Contract des Gutsbesitzers N.N. mit dem ꝛc. N., wenn sonst keine, es verhindernde Umstände obwalten, zu bestätigen. v. K. J. B. 4. S. 32.

3) **Rescript** v. 19. Novbr. 1819, daß Patrimonialgerichte nicht über drei Meilen von den Ortschaften ihres Bezirks entfernt sein sollen; s. zu §. 43. dies. Tit.

4) **Rescripte** v. 14. Januar 1825 u. 23. April 1833, betr. die Zulässigkeit der Übernahme von Patrimonialgerichten Seitens Königl. Justizbeamten rücksichtlich des Königl. Dienstinteresse.

Auf den Bericht vom 3. d. M. wird das Königl. O. L. Ger. beschieden, daß dem Land- und Stadtgerichts-Assessor N.N. zu N. die Annahme des Justitiariats zu N. interimistisch gestattet werden kann. Da jedem Königl. Beamten die Annahme von Justitiariaten nur in sofern zu gestatten ist, als der Königl. Dienst darunter nicht leidet, und die oberaufsehende Behörde befugt sein muß, zu jeder Zeit, sobald es der Vortheil des Staats erheischt, die Erlaubniß zur Annahme eines Nebenamtes zurückzunehmen, so muß jedem Königl. Richter die Annahme der Justitiariate nur interimistisch gestattet werden, wodurch indeß in den Verpflichtungen zwischen dem Justitiar und Jurisdictionar nichts geändert wird.

Hiernach ist in diesem und jedem Falle, wo ein Justitiariats-Contract bestätigt wird, zu verfahren. Berlin, den 14. Januar 1825. v. K. J. B. 25. S. 101.

Der Herr Fürst von Lychnowsky Werdenberg ist benachrichtigt worden, daß dem Assessor F. zu Ratibor die nachgesuchte Genehmigung zur Uebernahme des Gerichtsamts von Zabrzeh nicht ertheilt werden könne, welches dem Königl. O. L. Ger. auf den Bericht vom 9. d. M. mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß der Justiz-Minister es nicht billigen kann, daß dem Assessor F. gestattet worden ist, neben seinem Amte als Assessor so bedeutende Patrimonialgerichte zu übernehmen. Denn es unterliegt keinem Zweifel, daß dabei entweder das Hauptamt oder die vorschriftsmäßige und prompte Justiz-Verwaltung bei den Patrimonialgerichten vernachläßigt werden muß. Das Königl. O. L. Ger. hat daher künftig mit aller Strenge darauf zu halten, daß sich kein richterlicher Beamte durch Uebernahme von Patrimonialgerichten mit Geschäften überlade. Insbesondere muß bei Königl. Justizbeamten:

a) bei der Annahme des ersten Patrimonialgerichts genau festgestellt werden, ob das Königl. Amt bisher vorschriftsmäßig verwaltet worden ist, und ob dasselbe überhaupt die Annahme von Nebenämtern gestattet;

b) keinem Königl. Justizbeamten darf die Verwaltung eines neuen Patrimonialgerichts ohne vorgängige Justiz-Visitation der von ihm bisher verwalteten, und

c) überhaupt niemals gestattet werden, wenn er außer seinem Hauptamte die Privat-Jurisdiction über 2500 Gerichtseingesessene bereits verwaltet.

Was den Assessor F. betrifft, so scheint seine Stelle bei dem Land- und Stadtgerichte zu Ratibor nicht nothwendig zu sein, da er derselben kaum den dritten Theil seiner Zeit widmet, und wird daher auf die Versetzung desselben und die Einziehung der Stelle Bedacht zu nehmen sein. Berlin, den 23. April 1833.

v. K. J. B. 41. S. 433.

§. 80. In Gegenden, wo es an tauglichen Subjecten zur Uebernehmung der einzelnen Gerichtsverwaltungen mangelt, müssen die Jurisdictions-Herren zur Bestellung eines gemeinschaftlichen Gerichtshalters sich vereinigen.

1) a) **Rescript** v. 21. März 1798, nebst **Anlage**, betr. die bessere Einrichtung der Patrimonialjurisdiction namentlich durch Bildung von Kreisgerichten.

In einer unter dem 8. d. M., über verschiedene allgemeine Gegenstände der Justizverfassung an Unsern Großkanzler erlassenen C. O., haben Wir unter andern auch wegen einer bessern Einrichtung der Patrimonial-Jurisdiction Unsere Allerhöchsten Gesinnungen in der Art eröffnet, wie Ihr solches aus dem anliegenden Extracte besagter C. O. mit mehrerm ersehen werdet. Wir erinnern Euch nun zuvörderst an die schon bestehenden Vorschriften der Landesgesetze, und besonders des A. L. R. Thl. II. Tit. 17. §. 74—85., imgleichen §. 98. 99., wornach bereits so viel feststeht:

1) daß jeder Gerichtsherr die Verwaltung seiner Patrimonial-Jurisdiction einem dazu gehörig qualificirten Subjecte auftragen muß;
2) daß dieser Auftrag durch eine ordentliche Bestallung, und nicht bloß für einzelne Fälle gegen Diäten geschehen muß;
3) daß der Jurisdictionarius den von ihm gewählten Justitiarium dem Landes-Justiz-Collegio der Provinz zur Approbation anzeigen muß;
4) daß ein solcher Justitiarius nicht willkührlich entlassen, sondern nur durch das Landes-Justiz-Collegium, nach vorhergängiger Untersuchung, seines Amts entsetzt werden kann.

Auf die Beobachtung dieser Vorschriften habt Ihr von nun an mit strenger Aufmerksamkeit und mehrerer Sorgfalt, als bisher in einigen Provinzen geschehen zu sein scheint, zu halten, und Euch die gewöhnlichen Vorwendungen, daß solches gegen Privilegien oder Observanzen sei, um so weniger irre machen zu lassen, da solche Privilegien und Observanzen entweder gar nicht vorhanden und unerweislich sind, oder doch wegen ihrer gemeinschädlichen Folgen und wegen des offenbaren Widerspruchs, in welchem sie mit den ersten Grundsätzen einer soliden, unpartheiischen und ihrem Zwecke angemessenen Justizverwaltung stehen, nicht attendirt werden können.

Was hiernächst die Einrichtung der Kreisgerichte betrifft, welche im Gesetze sowohl als in der Allerh. C. O. als ein heilsames Mittel zur Hebung der bei Befolgung jener Vorschriften sich findenden Schwierigkeiten und zur Erleichterung der Jurisdictionskosten mit so vielem Rechte empfohlen wird, so habt Ihr Unsere diesfällige allerhöchste Gesinnung den Ständen der Provinz bekannt zu machen. Ihr habt mit Deputirten derselben, die entweder nach der Verfassung zu solchen allgemeinen Landes-Angelegenheiten für beständig legitimirt sind, oder in deren Ermangelung mit denenjenigen, die von den Ständen zur Bearbeitung des Provinzial-Gesetzbuchs ernannt worden (um den Aufenthalt neuer Wahlen zu vermeiden), über die zweckmäßigste, den Verfassungen einer jeden Provinz angemessenste Art der Ausführung, Rücksprache zu nehmen, und Uns sodann, nach geprüften Erklärungen und Aeußerungen der ständischen Deputirten, Euer eigenes pflichtmäßiges Gutachten über die Einführung der Kreisgerichte, wo und in welchen Gegenden sie mehr oder weniger nothwendig sei; wie sie am leichtesten und zweckmäßigsten erfolgen, und wie die etwanigen auf einer andern Seite daraus zu besorgenden Inconvenienzien am sichersten vermieden werden können, binnen 3 Monaten ohnfehlbar zu eröffnen. ꝛc.

Berlin, den 21. März 1798. v. Goldbeck.

Beilage.

2) Habe Ich bemerkt, daß die meisten aus den Patrimonial-Jurisdiktionen eingehenden Beschwerden daraus entspringen, daß die Gerichtsherren sich beliebige Justizbedienten zu ihren Gerichtshaltern wählen, sie nach Belieben besolden und verabschieden, sie auch zugleich als ihre Consulenten in ihren Rechts-Angelegenheiten brauchen. Bei einer solchen Abhängigkeit der Justiziarien von den Gerichtsherren können die Jurisdiktions-Eingesessenen unmöglich Vertrauen zu ihnen haben, und es ist auch nicht zu läugnen, daß aus dieser Quelle vielfältig Ungerechtigkeiten entstehen mögen. Aus diesem Grunde ist daher mit Recht in Ost- und Westpreußen mit Zusammenziehung mehrerer solcher Privat-Jurisdictionen in gemeinschaftliche Kreisgerichte der Anfang gemacht; und Ich autorisire Euch daher hiermit, nicht nur in den besagten Provinzen damit fortzufahren, sondern auch in allen übrigen Provinzen durch die Landes-Justizkollegien, welche sich darüber mit den Ständen zusammen thun müssen, ähnliche Anstalten zu Stande zu bringen, indem Ich Mich von Meinen getreuen Ständen

überzeugt halte, daß sie solchen, um des allgemeinen Besten willen, nützlichen und nothwendigen Einrichtungen, wodurch ihre Rechte und Privilegien keineswegs geschmälert, vielmehr die Lasten der Jurisdiktionen vertheilt, und das Zutrauen der Unterthanen zur Justizpflege, als das festeste Band zwischen Gutsherrschaft und Unterthanen, gewonnen werden soll, keine Hindernisse in den Weg legen werden. 2c. Stengels Beitr. B. 5. S. 409.

b) Rescripte v. 7. Mai u. 8. Juni 1821 u. 27. Novbr. 1832, betr. die Beförderung der Einrichtung von Kreisgerichten und der bleibenden Vereinigung der Patrimonialgerichte mit Königl. Gerichten.

Die Revision der Etats=Nachweisungen, welche ad rescriptum vom 18. August v. J. Behufs der Ausmittelung der Königl. Zuschüsse zur Unterhaltung der Untergerichte eingereicht sind, ergiebt, daß eine sehr große Zahl von Stadtrichtern Justitiariate verwaltet, und es ist zu übersehen, daß mehrere zu diesen Nebengeschäften den größten Theil der Dienstzeit verwenden müssen. Dies macht es nöthig, daß oft bei Gerichten, bei denen sonst ein Richter genügend wäre, zwei richterliche Personen bestellt werden, und oft da drei Richter erfordert werden, wo sonst zwei Richter zureichend wären.

Zur Vermeidung dieses die Königl. Fonds belästigenden Verhältnisses muß auf die Einrichtung von Kreisgerichten für die mit der Patrimonial=Jurisdiction versehenen Besitzungen, oder auf bleibende Vereinigung derselben mit Stadtgerichten gedrungen werden. Damit aber die Ausführung dieser Einrichtung möglich werde, ist den Stadtrichtern und Justizbeamten die Annahme der Justitiariate nur interimistisch bis zu Bildung eines Kreisgerichts oder zur definitiven Vereinigung mit einem Stadtgerichte, zu gestatten, und unter dieser Bedingung jeder Vertrag über die Verwaltung der Jurisdiction zu bestätigen. Berlin, den 7. Mai 1821.

v. K. J. B. 17. S. 278.

Die am 7. v. M. erlassene im 21. Stücke des Potsdamschen Amtsblatts enthaltene Bekanntmachung des Königl. Kammergerichts, daß die Einrichtung der Kreisgerichte für die mit der Patrimonial=Jurisdiction versehenen Besitzungen bevorstehe, hat bei den Besitzern derselben die Besorgniß erregt, daß mit der Einrichtung derselben gegen ihren Willen verfahren werden würde. Dies ist aber nicht beabsichtigt. Die Bildung der gemeinschaftlichen Gerichte für mehrere Güter, welche im Besitze der Patrimonial=Jurisdiction befindlich sind, soll der freien Vereinigung der Besitzer überlassen bleiben. Ihr Vortheil erheischt es, sich einen, von andern Geschäften ganz freien Richter zu wählen, und die Ansicht ihres Nutzens muß sie dabei leiten. Um Mißverständnisse in Ansehung jener Bekanntmachung zu verhüten, hat das Königl. Kammergericht hiernach eine nähere Bestimmung jener Bekanntmachung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Berlin, den 8. Juni 1821. v. K. J. B. 17. S. 257.

Der Justizminister findet bei der unter Zustimmung der Gerichtsherrn und Gerichtseingesessenen getroffenen Einrichtung eines Patrimonial=Kreisgerichts in B., worüber die mittelst Berichts vom 8. d. M. eingereichten, anbei zurück erfolgenden Akten das Nähere ergeben, im Wesentlichen nichts zu erinnern, und wünscht, daß dieses Beispiel auch an andern Orten Nachahmung finde.

Die Vereinigung mehrerer Patrimonialgerichte unter einem Justitiar ist in jeder Hinsicht wünschenswerth, und des Königs Majestät haben dieselbe in dem Landtagsabschiede für die Preußischen Provinzialstände vom 17. März 1828, so wie in dem Patente wegen Wiedereinführung des A. L. R. und der A. G. O. in die wiedervereinigten Provinzen vom 9. Septbr. 1814, §. 20. aller Begünstigung würdig gefunden.

Das Königl. O. L. Ger. hat daher diese Vereinigung auch in seinem Bezirke zu erleichtern und zu befördern.

Es ist hierbei nur darauf zu achten, daß kein Ort zu weit, insbesondere nie über 3 Meilen von dem Sitze eines solchen Gerichts entfernt liegt; auch muß in Zukunft vor der vollständigen Organisation der Plan dazu stets dem Justizminister zur Genehmigung eingereicht werden.

Der Name „Kreisgericht" und „Kreisrichter" ist nicht angemessen, und daher sowohl im vorliegenden, als in künftigen Fällen für ein so vereinigtes Gericht die Bezeichnung: „Patrimonial=Landgericht" zu wählen, dem Gerichtshalter aber der Titel „Landrichter" beizulegen.

Die eingetretene Veränderung muß übrigens durch das Amtsblatt bekannt gemacht werden. Berlin, den 27. Novbr. 1832. v. K. J. B. 40. S. 417.

2) a) **Rescripte** v. 27. Decbr. 1814 und 27. August 1830, betr. die Vereinigung der Patrimonialgerichte mit Königl. Gerichten.

Auf den von dem Präsidio der Königl. O. L. Ger.-Kommission, wegen Vereinigung der Patrimonialgerichte mit den betreffenden Land- und Stadtgerichten, unter dem 18. d. M. erstatteten Bericht, will der Justiz-Minister gestatten, daß, wenn Patrimonial-Gerichtsherren die Ausübung ihrer Gerichtsbarkeit den Land- und Stadt-Gerichten übertragen, die Ausfertigungen unter dem Namen des Patrimonial-Gerichts erlassen werden, in der Art, daß es heißt:

„Königl. Land- und Stadtgericht, als v. N . . sches Patrimonialgericht zu u. s. w."

Es kann dieses aber nur in dem Falle geschehen, wenn der Gerichtsherr einen verhältnißmäßigen Beitrag zur Unterhaltung des Land- und Stadtgerichts zu leisten übernimmt, und es muß dem Gerichtsherrn besonders bekannt gemacht werden, daß dies in der Folge keine Abänderung erleiden kann, da das Gericht einmal darauf eingerichtet wird, und daß die Besetzung der Richter- und Subalternen-Stellen bei den Land- und Stadtgerichten allein vom Staate geschieht, ohne daß ihm dabei eine Concurrenz gestattet wird. Will der Gerichtsherr sich dagegen seiner Jurisdiction mit denen daraus fließenden Früchten ganz begeben, und solche dem Staate überlassen; so hat er keinen Beitrag zur Unterhaltung des Land- und Stadtgerichts zu leisten. Berlin, den 27. Decbr. 1814. v. K. J. B. 4. S. 209.

Des Königs Majestät haben durch die Allerhöchste Ordre vom 22. v. M. festzusetzen geruht, daß die Anträge der Rittergutsbesitzer auf Abtretung der ihren Gütern zustehenden Patrimonialgerichtsbarkeit an den Staat bis auf weitere, der revidirten Gesetzgebung vorbehaltene Bestimmung, von der Justizverwaltung abgelehnt werden sollen. Das Königl. Kammergericht hat sich hiernach in vorkommenden Fällen zu achten. Berlin, den 27. August 1830. v. K. J. B. 36. S. 142.

b) **Rescripte** v. 8. Febr. 1822 und 20. März 1823, betr. die Regulirung der Polizeiverwaltung bei der Vereinigung eines Patrimonialgerichts mit einem Königl. Gerichte.

Da mit der Patrimonial-Gerichtsbarkeit auch eine Polizei-Verwaltung und die Leitung der Gemeinde Angelegenheiten verbunden zu sein pflegt, und bei einer Uebertragung jener Gerichtsbarkeit an die Königl. Gerichte, welche sich nicht mit den administrativen Funktionen befassen dürfen, gleichzeitig die Behörden bestimmt werden müssen, auf welche diese übergehen, so wird das Königl. Kammergericht hiermit angewiesen, in allen Fällen, wo die Genehmigung einer freiwilligen Abtretung der Patrimonial-Jurisdiction auf dem platten Lande in Antrag gebracht wird, die betreffende Regierung hiervon in Kenntniß zu setzen, damit diese Gelegenheit erhalte, die erforderlichen Maaßregeln wegen der Polizei-Verwaltung und Leitung der Gemeinde-Angelegenheiten zu treffen. Auch ist in dem Berichte, worin die Genehmigung des Justizministers zur Abtretung der Patrimonial-Gerichtsbarkeit eingeholt wird, stets zu bemerken, daß die Communication mit der resp. Regierung erfolgt ist.

Berlin, den 8. Febr. 1822. v. K. J. B. 19. S. 171.

Dem Königl. ꝛc. wird hierdurch aufgegeben, in den Fällen, wenn Patrimonial-Gerichtsherren ihre Jurisdiction völlig auf- und abgeben, und sie deshalb mit Königlichen Gerichten verbunden werden soll, nicht bloß davon gleichzeitig Anzeige den competenten Regierungen zu machen, sondern mit der Verbindung dergleichen Patrimonial-Gerichte mit Königlichen, so lange Anstand zu nehmen, bis die Regierung sich erklärt hat, daß sie ihres Orts wegen der Polizei-Verwaltung das Erforderliche verfügt habe.

Von dem Erfolg dieser Erklärung ist in den an den Justiz-Minister zu erstattenden Berichten zugleich Anzeige zu leisten. Berlin, den 20. März 1823.

v. K. J. B. 21. S. 278.

3) a) **Rescript** v. 18. Jan. 1828, betr. die Form der Bestätigung der Justitiariats-contracte rücksichtlich des Vorbehalts der Vereinigung des Patrimonialgerichts mit einem Königl. Gerichte oder zu einem Kreisgerichte.

Auf die Beschwerde des Justitiarius N. N. wird dem Königl. O. L. Ger., nach Eingang des unterm 21. Decbr. v. J. erstatteten Berichts, eröffnet: daß die in der Verfügung vom 7. Mai 1821 (v. K. J. B. 17. S. 278.) enthaltene Bestimmung: daß Justitiariats-Contrakte nur mit Vorbehalt der Revocation von Seiten des Gerichtsherrn, der einem Kreisgerichte beitreten, oder sich mit einem Stadtgerichte vereinigen wolle, zu approbiren seien, die vom Königl. O. L. Ger. ertheilte Form der

Confirmation der Justiariats-Contrakte über Polnisch-Jägel und Polnisch-Tschammendorf nicht justificirt. Dieselben sind, so wie der rc. N. N. es in seiner Eingabe vom 24. Octbr. 1827 wünscht, dahin zu confirmiren, daß den Jurisdictionarien der Widerruf nur auf den Fall frei bleibt, wenn sie die Jurisdiction bleibend mit einem Königl. Gerichte vereinigen, oder sie einem Kreisgerichte beitreten.

Das Königl. O. L. Ger. hat daher den Contracten die Confirmation hiernach zu ertheilen, wenn Polnisch-Jägel und Polnisch-Tschammendorff nicht über drei Meilen von Neiße entfernt sind.

Uebrigens ist wegen der Stempel zu den Contracten das Rescript vom 19. Oktober 1827 zu beachten. v. K. J. B. 31. S. 157.

b) Rescripte v. 24. Januar 1837, nebst **Anlagen** und v. 29. Mai 1837, nebst **Anlagen**, denselben Gegenstand betr. und die Ansprüche des Justitiarius bei der Delegation der Patrimonialgerichtsbarkeit an ein Königl. Gericht.

Die in Gemäßheit der Allerh. C. O. vom 17. März 1833 von dem Justizminister genehmigte temporaire Delegation der Verwaltung eines Patrimonialgerichts an das zunächst belegene Königl. Land- und Stadtgericht, und die deshalb von dem bisherigen Patrimonialrichter bei des Königs Majestät angebrachte Beschwerde, hat die abschriftlich anliegenden Kabinetsbefehle vom 18. Janr. d. J. veranlaßt.

Nach den darin ausgesprochenen Grundsätzen steht keinem Patrimonialrichter weder gegen die von der Gerichtsherrschaft erfolgte und von der vorgesetzten Justiz-Behörde im Interesse der Verwaltung und der Gerichtseingesessenen genehmigte Delegation der Patrimonial-Gerichtsbarkeit an ein benachbartes Königl. Gericht, noch gegen die Vereinigung des Patrimonial-Gerichts mit anderen zu einem Kreisgerichte,

ein Widerspruchsrecht zu.

Es bleibt jedoch dem Patrimonialrichter überlassen, sich für diesen Fall vor der Uebernahme der Patrimonial-Gerichtsverwaltung oder auch später mit der Gerichtsherrschaft über eine Entschädigung zu vereinigen.

Die Bestätigung der bei den Obergerichten eingereichten Justitiariats-Kontrakte ist aber von einer solchen Vereinigung nicht abhängig zu machen, vielmehr jederzeit unter dem Vorbehalt der Berechtigung des Gerichtsherrn zu ertheilen:

das Kontrakts-Verhältniß durch Delegation der Patrimonial-Gerichtsbarkeit an ein landesherrliches Gericht oder durch Vereinigung zu einem Kreisgerichte während der Dauer des Kontrakts *ohne Entschädigung* aufzulösen.

Hat eine Vereinigung über die Entschädigung des Richters für den künftig eintretenden Fall der Aufhebung des Kontrakts statt gefunden, so sind bei der Bestätigung des letzteren in dem Vorbehalte für den Gerichtsherrn die Worte: „*ohne Entschädigung*“ wegzulassen.

In jedem Falle sind die Patrimonialrichter, welche bei eintretender Auflösung des Justitiariats-Kontrakts auf eine Entschädigung Anspruch machen, bei deren Verweigerung von Seiten der Gerichtsherrschaften zum Rechtswege zu verweisen.

Das Königliche (Tit.) hat hiernach künftig bei Bestätigung der eingereichten Justitiariats-Kontrakte und bei den aus deren Auflösung entstehenden Beschwerden der Patrimonialgerichte zu verfahren. Berlin, den 24. Januar 1837.

In welcher Art Ich den Justizverweser P. auf Ihren Bericht vom 30. v. M. über die Beschwerde in der G.schen Justitiariatsangelegenheit beschieden habe, gebe Ich Ihnen aus der abschriftlichen Anlage zu ersehen. Ich finde übrigens kein Bedenken, zu genehmigen, daß fernerhin die Bestätigung der Justitiariats-Kontrakte unter dem Vorbehalt der Berechtigung des Gerichtsherrn: das Kontraktsverhältniß durch Delegation der Patrimonial-Gerichtsbarkeit an ein landesherrliches Gericht oder durch Vereinigung zu einem Kreisgerichte während der Dauer des Kontrakts ohne Entschädigung aufzulösen, geschehen dürfe, da es jederzeit von dem Justitiarius abhängt, ob er unter dieser Bedingung das Amt übernehmen will, oder nicht. Es versteht sich aber auch von selbst, daß es jederzeit von den Kontrahenten abhängt, sich über eine Entschädigung im Voraus oder auch nachmals für den eintretenden Fall zu vereinigen, welcher Uebereinkunft von dem Gerichte nichts in den Weg zu legen ist. Berlin, den 18. Januar 1837.

Aus dem über Ihre Beschwerde an Mich erstatteten Berichte des Justizministers habe Ich ersehen, daß Ihre Patrimonial-Gerichtsverwaltung bei der wiederholt

verfügten Revision derselben zu vielen Rügen Anlaß gegeben, der Justizminister also um so mehr Ursache gehabt hat, Ihren Entschädigungsanspruch wider die Majorin v. S. an den Rechtsweg zu verweisen, da es überhaupt dem Gerichtsherrn freisteht, die Verwaltung der Patrimonial-Gerichtsbarkeit dem landesherrlichen Gerichte zu delegiren, welches nur zu beurtheilen hat, ob die Delegation im Interesse der Verwaltung und der Gerichts-Eingesessenen stattfinden dürfe, die Ausgleichung zwischen dem Gerichtsherrn und dem Gerichtshalter aber der gütlichen Uebereinkunft, oder der richterlichen Entscheidung zu überlassen hat. Ich habe daher Ihre Beschwerde nicht berücksichtigen, und den Bescheid des Justizministers, der Sie an den Rechtsweg verweiset, nur bestätigen können.

Berlin, den 18. Januar 1837. v. K. J. B. 49. S. 164.

Nach der allgemeinen Fassung der in dem Amtsblatte der Regierung zu Merseburg (S. 55. für 1837.) abgedruckten Bekanntmachung vom 17. Febr. d. J. muß angenommen werden:

daß jetzt jeder Patrimonialgerichtsherrschaft freistehe, den mit dem Patrimonialrichter geschlossenen Vertrag durch eine Delegation der Patrimonialgerichtsbarkeit oder deren Verwaltung an ein benachbartes Königl. Gericht, oder durch Vereinigung des Patrimonialgerichts mit anderen zu einem Kreisgericht, ohne Widerspruch und Entschädigung des Patrimonialrichters aufzuheben.

Dies ist jedoch nach der mittelst Circular-Verfügung vom 24. Januar d. J. mitgetheilten Allerh. C. O. vom 18. desselben Monats, sowie nach den abschriftlich anliegenden Allerhöchsten Ordres, beide vom 8. d. M., nur hinsichts derjenigen Patrimonialrichter zulässig, deren Justitiariats-Kontrakte unter dem ausdrücklichen Vorbehalte der Berechtigung des Gutsherrn: das Kontraktverhältniß durch Delegation der Patrimonialgerichtsbarkeit oder deren Verwaltung an ein landesherrliches Gericht, oder durch Vereinigung mit anderen Patrimonialgerichten zur Bildung eines Kreisgerichts, aufzuheben, — von dem vorgesetzten Obergericht bestätigt worden sind.

Wenn dagegen die Bestätigung der Justitiariats-Kontrakte ohne diesen ausdrücklichen Vorbehalt erfolgt, und der Patrimonialrichter die Gerichtsbarkeit auf den Grund eines solchen Kontrakts bisher verwaltet hat; so kann der Gerichtsherrschaft die temporäre Delegation der Verwaltung der Gerichtsbarkeit an ein benachbartes Königl. Gericht, oder der Beitritt zu einem Kreisgericht nicht eher gestattet werden, als bis die Ausgleichung mit dem Gerichtshalter gütlich oder durch richterlichen Ausspruch erfolgt ist.

Das Königl. O. L. Ger. hat hiernach das Publicandum vom 17. Febr. d. J. zu berichtigen, und Abschrift der betreffenden Verfügung einzureichen.

Berlin, den 29. Mai 1837.

Aus der anliegenden Eingabe des M.schen Gerichtshalters M. vom 30. März c. habe Ich ersehen, daß das O. L. Ger. zu Naumburg Meine Bestimmungen über die Befugniß der Patrimonialgerichtsherren zur Delegation ihrer Gerichtsverwaltung an die landesherrlichen Gerichte vom 18. Januar d. J. in ein nicht ganz vollständiges Publicandum gefaßt und dadurch die vorliegende Reclamation herbei geführt hat. Ich habe in Meinen Erlassen einen Unterschied festgestellt zwischen den Gerichtshaltern, welche auf bereits unbedingt bestätigte lebenslängliche Bestallungen ihr Amt bisher verwaltet haben, und denjenigen, welche fernerhin angestellt werden. Erstere, zu welchen der Reklamant nach seiner Angabe gehört, sind (von dem Fall einer pflichtwidrigen Amtsführung abgesehen) vollständig zu entschädigen, worüber der Gerichtsherr sich mit ihnen auszugleichen hat, so daß demselben die Delegation nicht eher zu gestatten, als bis die Ausgleichung mit dem Gerichtshalter gütlich oder durch richterliche Festsetzung erfolgt ist. Sie haben das O. L. Ger. zu Naumburg hiernach zu berichtigen und zu einer genaueren Bekanntmachung Meiner Bestimmungen zu veranlassen. Den Reklamanten habe Ich nach der abschriftlichen Anlage beschieden. Berlin, den 8. Mai 1837.

Auf Ihre Eingabe v. 30. März c. eröffne Ich Ihnen, daß Ich durch Meine Verfügung an den Justizminister vom 18. Januar d. J. allerdings erklärt habe, es stehe dem Patrimonialgerichtsherrn frei, die Verwaltung seiner Gerichtsbarkeit den landesherrlichen Gerichten zu delegiren, sobald es im Interesse der Justizverwaltung

und der Gerichtseingesessenen statt finden kann. Ich habe dabei einen Unterschied festgestellt zwischen den Gerichtshaltern, welche auf bereits unbedingt bestätigte lebenslängliche Bestallungen ihr Amt bisher verwaltet haben, und denjenigen, welche fernerhin angestellt werden. Erstere, zu welchen Sie nach Ihrer Angabe gehören, sind, wie sich ohnehin von selbst versteht, vollständig zu entschädigen, und die Delegation ist nicht eher zulässig, als bis zwischen dem Gerichtsherrn und dem Gerichtshalter entweder durch gütliche Uebereinkunft oder durch richterliche Entscheidung eine Ausgleichung erfolgt ist. Das O. L. Ger. hat das Publikandum vom 17. Febr. d. J. nur auf den zweiten Fall gerichtet, wenn die Interessenten von jetzt an einen Vertrag über die Verwaltung der Gerichtsbarkeit schließen, und dadurch das Mißverständniß von Ihrer Seite verursacht, worüber Ich Sie gegenwärtig berichtige, weshalb Sie Ihre Reclamation als beseitigt anzusehen haben.

Berlin, den 8. Mai 1837. v. K. J. B. 49. S. 439.

§. 81. Gerichtshandlungen, welche von einem nicht gehörig qualificirten Richter vorgenommen werden, sind nichtig.

§. 82. Ein Gerichtsherr, der seine Pflichten in gehöriger Bestellung seiner Gerichte vernachlässigt, oder sonst in Rücksicht derselben unbefugte Handlungen unternimmt, macht sich strafbar, und muss allen verursachten Schaden ersetzen.

§. 83. Auch ist das Obergericht der Provinz befugt und schuldig, wenn ein Privatgerichtsherr die Besetzung seines Gerichts mit einem gehörig qualificirten Gerichtshalter vernachlässigt, ihn dazu durch Strafbefehle anzuhalten.

§. 84. Sind diese fruchtlos: so muss das Obergericht einen solchen Gerichtshalter selbst ernennen, und dessen Besoldung nach Verhältniss des Umfanges der Geschäfte bestimmen.

Missbrauch der Gerichtsbarkeit.

§. 85. Wer seine Gerichtsbarkeit zum Druck der Gerichtsgesessenen missbraucht, soll, ausser der sonst verwirkten Strafe, derselben für seine Person auf immer verlustig erklärt werden.

§. 86. Die Ausübung der Gerichtsbarkeit fällt alsdann auf so lange, als der Schuldige noch im bürgerlichen Besitze des Guts, mit welchem die Gerichtsbarkeit verbunden ist, sich befindet, dem Staate anheim; und wird durch einen von dem Obergerichte der Provinz bestellten Gerichtshalter besorgt.

§. 87. In so fern die Nutzungen der Gerichtsbarkeit zur Tragung der Lasten derselben nicht hinreichen, muss der entsetzte Gerichtsherr das Fehlende aus eignen Mitteln zuschiessen.

Gesetz v. 8. Mai 1837, über die persönliche Fähigkeit und den Verlust des Rechts zur Ausübung der Standschaft, des Patronats und der Gerichtsbarkeit; s. zu II. 9. §. 46.

§. 88. Sind mehrere Theilnehmer an der Gerichtsbarkeit vorhanden: so tritt der Staat nur an die Stelle desjenigen, welcher nach §. 85. der Gerichtsbarkeit verlustig erklärt worden.

§. 89. Mitglieder einer Corporation oder Gemeine, welche sich eines solchen Missbrauchs der Gerichtsbarkeit schuldig gemacht haben, verlieren ihr Stimmrecht zur Richterwahl.

Vertretungsverbindlichkeit des Gerichtsherrn.

§. 90. Ein Gerichtsherr, welcher seine Gerichte nach den Vorschriften der Gesetze gehörig bestellt, ist für die Handlungen oder Unterlassungen derselben zu haften nicht schuldig.

§. 91. Er macht sich aber den Parteien, wegen entstehenden Scha-

dens verantwortlich, wenn er den Gerichten in ihren Verfügungen vorgreift, oder dieselben an Erfüllung ihrer Pflichten verhindert.

§. 92. Ferner, wenn er die zur ordentlichen Verwaltung der Justiz erforderlichen Kosten herzugeben, und die dazu nöthigen Anstalten zu treffen, auf geschehene Erinnerung der Gerichte weigert, oder verabsäumt. (§. 102. 103.)

§. 93. Insonderheit, wenn er zur Haltung des Gerichts, zur Aufbewahrung der Akten, der Hypothekenbücher, und der in gerichtliche Verwahrung niederzulegenden Gelder, Urkunden und anderer Sachen, den erforderlichen anständigen, und nach gesetzlicher Vorschrift hinlänglich sichern Gelass nicht nachweiset. (§. 104.)

1) **C. O.** v. 23. Juli 1835 und **Rescript** v. 31. ejd. betr. die Einrichtung der Depositorien bei den Patrimonialgerichten.

Auf Ihren Bericht vom 30. v. M., dessen Anlagen Sie zurück erhalten, will Ich Sie autorisiren, daß Sie, wenn ein Patrimonial-Gerichtsherr zur Einrichtung der vorschriftsmäßigen Depositalgelasse und des Depositalkastens durch Strafbefehle nicht zu vermögen sein sollte, entweder die Bearbeitung aller Sachen, mit welchen eine Depositalverwaltung verbunden ist, dem nächsten landesherrlichen Untergerichte gegen Beziehung der aufkommenden Gerichtskosten übertragen, oder veranstalten, daß das Depositalgelaß desjenigen landesherrlichen Untergerichts, welches an dem Wohnorte des Justitiarius seinen Sitz hat, von dem Patrimonialgericht zur Aufbewahrung seines Depositalkastens mitbenutzt werde. Diese interimistische Anordnung soll so lange dauern, bis der Gerichtsherr das Depositalgelaß vorschriftsmäßig beschafft und eingerichtet hat. Was die Vereidigung betrifft, so bin Ich zwar mit Ihrer Ansicht einverstanden, daß sowohl die von den Patrimonial-Gerichtsherren ernannten Depositalbeamten, als sie selbst, wenn sie bei ihrem Gerichte an der Depositalverwaltung unmittelbar Antheil nehmen, der eidlichen Verpflichtung zu unterwerfen sind, doch kann in beiden Fällen mit Bezug auf Meine Ordre vom 11. August 1832 die Dispensation kein Bedenken finden, wobei nur der Gerichtsherr belehrt werden muß, daß er, wenn er einen unvereideten Depositalbeamten ernennt, das Gericht also nicht nach den Vorschriften der Gesetze gehörig bestellt, dessen etwanige Veruntreuungen in allen Fällen, also auch dann zu vertreten habe, wenn er nach Vorschrift der Gesetze von der Verantwortlichkeit für die Handlungen eines vereideten Beamten entbunden sein würde. Uebrigens setze Ich nach Ihrem Antrage fest, daß den Gerichtsherren, welche die Gerichtsbarkeit nicht in eigner Person ausüben, nur die Verwaltung der Stelle eines zweiten Kassenkurators, nicht aber die Stelle eines Rendanten oder ersten Kurators zu gestatten, und solches nur ausnahmsweise nachzulassen sei, wenn die Aufsichtsbehörde sich überzeugt hat, daß die Ernennung einer andern zur Verwaltung des Amts geeigneten Person mit erheblichen Schwierigkeiten für den Gerichtsherrn verbunden sei. Wenn der Gerichtsherr, der gesetzlichen Befugniß gemäß, die Gerichtsbarkeit in eigner Person ausübt, findet diese Beschränkung nicht statt, vielmehr darf er auch die Stelle eines ersten Kurators oder Rendanten verwalten. Sie haben hiernach das Erforderliche weiter zu verfügen.

Teplitz, den 23. Juli 1835.

Dem Königl. O. L. Ger. wird hierbei Abschrift der Allerh. C. O. vom 23. d. M., betreffend die Deposital-Verwaltung bei den Patrimonial-Gerichten, insbesondere die vorschriftsmäßige Einrichtung der Deposital-Gelasse, sowie die Bestellung und Verpflichtung der Deposital-Beamten,
zur Nachachtung zugefertigt.

Welche der beiden im Eingange erwähnten Maaßregeln, wenn ein Patrimonial-Gerichtsherr zur Einrichtung vorschriftsmäßiger Deposital-Gelasse und des Deposital-Kastens nicht zu vermögen ist, ergriffen werden soll, muß in jedem einzelnen Falle beurtheilt, dem Justizminister angezeigt, und über dabei entstehende Bedenken berich-

tet werden. Immer aber sind die Gerichtseingesessenen von einer solchen Aenderung in Kenntniß zu setzen.

Die Dispensation von der eidlichen Verpflichtung der Deposital-Beamten mit Rücksicht auf die Allerh. Ordre vom 11. August 1832 (G. S. S. 204.) bleibt dem Ermessen des Königl. O. L. Ger. überlassen, und kann immer nach vorhergängiger Belehrung ertheilt werden, wenn sie nachgesucht wird, oder die Vereidigung Schwierigkeiten findet. Berlin, den 31. Juli 1835. v. K. J. B. 46. S. 162

2) **Rescript** v. 17. Mai 1837, betr. die Aufbewahrung der Acten und Hypothekenbücher bei den Patrimonialgerichten.

Dem Königl. O. L. Ger. wird auf die Anfrage vom 4. v. M.,

wegen der Geschäftslokale der Patrimonialrichter und der von ihnen abzuhaltenden Gerichtstage,

hierdurch eröffnet, daß mit Rücksicht auf die gesetzlichen Vorschriften in den §§. 93. und 104. Tit. 17. Thl. II. des A. L. R. darauf zu halten ist, daß bei jedem Patrimonialgericht zur Aufbewahrung der Akten und Hypothekenbücher an dem Gerichtsorte selbst vom Gerichtsherrn ein angemessenes Lokal oder doch gut verwahrte Schränke beschafft werden.

In diesem Lokal müssen die Akten und Hypothekenbücher des Patrimonialgerichts in der Regel aufbewahrt werden, indem den Patrimonialrichtern nur gestattet werden kann, die zur Betreibung der bereits anhängigen Geschäfte zwischen den Gerichtstagen erforderlichen Akten mit an ihren Wohnort zu nehmen.

Nur dann, wenn die Beschaffung eines angemessenen Registraturlokals mit besonderen Schwierigkeiten verbunden ist, und deshalb die Akten und Hypothekenbücher des Gerichts mit besonderer Genehmigung des Gerichtsherrn schon bisher bei dem Verwalter des Gerichts sicher untergebracht worden sind, oder wenn von Seiten des Gerichtsherrn und der betreffenden Dorfgemeinden überhaupt darauf angetragen wird, den Sitz des Patrimonialgerichts an den Wohnort des Richters verlegen zu dürfen, kann dies, nach Befinden der Umstände, von dem Königl. O. L. Ger. genehmigt werden.

Wegen Abhaltung monatlicher Gerichtstage ist durch die Verfügungen vom 2. Mai 1833. und 9. März 1835. (Jhrb. B. 41. S. 431. und B. 45. S. 228. s. nach §. 111. d. Tit.) das Nöthige bestimmt worden.

In wie weit hiervon mit Rücksicht auf die geringe Entfernung des Wohnortes des Patrimonialrichters vom Sitze des Gerichts oder auf den geringen Geschäftsumfang desselben, auf den Grund besonderer Anträge der Gerichtsherren und der damit übereinstimmenden Gemeindebeschlüsse, Ausnahmen gestattet werden dürfen, muß in jedem besonderen Falle der näheren Berathung und Beschlußnahme des Kollegiums, und bei erheblichen Bedenken der weiteren Entscheidung des Justizministers auf den Bericht des Kollegiums vorbehalten bleiben. v. K. J. B. 49. S. 442.

§. 94. Ferner, wenn er nicht für taugliche Gefängnisse zur Aufbewahrung der Civil- und Criminalarrestanten sorgt. (§. 105.)

§. 95. Desgleichen, wenn er bei der ihm zustehenden Auswahl der Personen, denen das Depositorium und die Schlüssel dazu anvertraut werden sollen, ein auch nur mässiges Versehen begehet.

1) **Rescript** v. 19. April 1822, betr. die Aufsicht der Obergerichte über die Depositorien der Patrimonialgerichte.

Das Königl. O. L. Ger. verkennt den Sinn der Dep. O., wenn es nach dem Berichte vom 25. v. M. glaubt, das zur Deposition geeignete Vermögen der Gerichts-Eingesessenen adlicher Güter sei ganz der Willkühr des Gerichtsherrn überlassen. Dieses Gesetz bestimmt Tit. III. §. 3., daß auch bei diesen Gerichten die Tit. 1. vorgeschriebenen allgemeinen Vorschriften wegen der Sicherheit der Depositorien Statt finden sollen, und zu diesen gehöret nach §. 11. Tit. I., daß der Beschluß der Depositorum niemals einer einzigen Person allein anzuvertrauen sei. Daher spricht der §. 28. Tit. 3. nur davon, daß es dem Gerichtsherrn frei stehe, ob er dem Justitiarius den dritten Schlüssel zugestehen will. Unter Berücksichtigung dieser Vorschriften hat das Königl. O. L. Ger. sich davon zu überzeugen, daß seine Einwirkung auf eine ordnungsmäßige Verwaltung der Depositorien bei Patrimonial-Gerichten nicht ausgeschlossen ist. v. K. J. B. 19. S. 327.

2) **Rescript** v. 16. Novbr. 1829, betr. die Caution der Deposital-Rendanten bei Patrimonialgerichten.

Auf die Anfrage des Königl. O. L. Ger., im Berichte vom 18. Septbr. c.,

ob bei Patrimonial-Gerichten der Rendant des Depositorii Caution zu bestellen angehalten werden müsse?

wird dem Collegio eröffnet: daß, da nach der Dep. O. Tit. III. §. 27. die Organisirung der Deposital-Verwaltung auf den Patrimonial-Gerichten von den Bestimmungen des Jurisdictionars abhängig und dieser verpflichtet ist, für die Verwaltung desselben einzustehen, es lediglich der Beurtheilung des Jurisdictionars überlassen bleiben muß, ob er von dem, von ihm bestellten Rendanten Caution fordern will; auch kann er sich selbst zum Rendanten bestellen.

Jedenfalls muß auch bei Patrimonialgerichten im Gerichts-Lokal durch einen Aushang, von Seiten des Gerichts, nach den Bestimmungen des Rescripts vom 21. November 1823. - Jhrb. B. 23. S. 84. - bekannt gemacht sein, welches die drei zur Verwaltung des Depositorii bestimmten Personen sind, und hat das Königl. O. L. Ger. durch häufige Visitationen der Gerichte, wo die Gerichtsherren selbst die Rendantur beim Depositorio übernommen haben, nachzuforschen, ob den Vorschriften der Dep. O. Tit. III. §. 30. seq. genügt worden. v. K. J. B. 34. S. 486.

3) **C. O.** v. 23. Juli 1835, betr. die Einrichtung der Depositorien bei Patrimonialgerichten; f. zu §. 93. dief. Tit.

§. 96. Auch wenn er in Fällen, wo die Depositoria nicht unter der unmittelbaren Aufsicht des Landes-Justizcollegii stehen, die Cassenvisitationen und Rechnungsabnahmen gehörig zu veranstalten unterlässt.

§. 97. Ueberhaupt in allen Fällen, wenn Unordnungen, Unregelmässigkeiten, oder ungebührliche Zögerungen bei der Justizpflege zu seiner Wissenschaft erweislich gelangt sind, und er davon dem Landes-Justizcollegio nicht in Zeiten Anzeige gemacht hat.

Verhältniss der Unterrichter gegen den Staat.

§. 98. Uebrigens steht jeder Unterrichter in Ansehung seiner Amtsgeschäfte unter der Direction des Staats, und des von selbigem ihm vorgesetzten Obergerichts.

1) **Rescripte** v. 5. August 1802, u. 7. Juli 1805, daß Patrimonialrichter als Staatsbeamte anzusehen sind.

Auf Veranlassung des von Euch, dem Pupillen-Collegio, im September v. J. anhero erstatteten Berichts, hat die Gesetz-Kommission über die persönlichen Verhältnisse und Rechte eines auf dem Lande wohnenden Justitiarii das abschriftlich anliegende Gutachten abgegeben, welches Wir dahin bestätigen:

daß ein den Vorschriften des A. L. R. Thl. II. Tit. 17. §. 76—79. gemäß bestellter und in seinem Gerichtsbezirk auf dem Lande lebender Justitiarius denen unmittelbar in Diensten des Staats sich befindenden Beamten gleich zu achten, ihm daher der Vorzug des privilegirten Gerichtsstandes beizulegen und er in seinen und seiner Familie persönlichen Verhältnissen, nicht nach den Gesetzen seines Wohnorts, sondern nach den Rechten der Eximirten zu beurtheilen sei.

Wir befehlen Euch daher, sowohl in dem zur Anfrage Gelegenheit gegebenen, als in künftigen ähnlichen Fällen, dieser Bestimmung gemäß zu verfahren und sind 2c.

Berlin, den 5. August 1802. Neues Archiv B. 2. S. 444.

Die Meinung derjenigen Mitglieder Eures Collegii, welche nach Eurem Berichte vom 25. v. M. die Anwendbarkeit der Cirkularien vom 30. Decbr. 1798 und 19. December 1799 und der Verordnung vom 3. Mai 1804 auf Justitiarien adlicher Patrimonialgerichte, bezweifeln, als weshalb Ihr veranlaßt worden, um nähere Belehrung zu bitten, läßt sich keineswegs durch die von ihnen angeführten Gründe rechtfertigen.

Denn, wenn auch nicht bereits in dem Rescripte vom 2. August 1802 angenommen worden, daß die Justitiarien denen unmittelbar im Dienste des Staats sich befindenden Beamten gleich zu achten, so würde doch denselben, wenn bei ihnen die im gedachten Rescripte vorausgesetzten Qualificationen eintreten, das Beneficium, daß ihnen 400 Rthlr. von ihrer Diensteinnahme frei zu lassen, zu statten kommen müssen,

weil der Grund des Gesetzes bei ihnen, wie bei den übrigen Staatsbeamten eintritt, und das Interesse der Unterthanen, denen sie Justiz administriren müssen, eben so sehr dabei versirt, als bei jedem andern Beamten. Es kann aber kein Zweifel übrig bleiben, da sie durch die vom Staate geprüfte Qualification und erhaltene Bestätigung den übrigen unmittelbar bestallten Beamten völlig gleich zu achten und keineswegs als Beamten des Gerichtsherrn zu betrachten sind.

Berlin, den 7. Juli 1805. Neues Archiv B. 4. S. 148.

2) **Rescript** v. 7. Juni 1835, denselben Gegenstand betr. in Bezug auf die Heranziehung der Patrimonialrichter zu den Communallasten; f. zu II. 8. §. 178. B. IV. S. 59.

3) **Rescript** v. 17. Mai 1832, betr. die Ertheilung des Urlaubs an Patrimonialrichter. f. zu II. 10. §. 93.

§. 99. Wer ein richterliches Amt bekleidet, kann nur bei den vorgesetzten Gerichten oder Landescollegiis wegen seiner Amtsführung belangt, in Untersuchung genommen, bestraft, oder seines Amts entsetzt werden.

1) a) **C. O.** v. 21. Februar 1823, betr. das Verfahren bei den auf administrativem Wege erfolgenden Dienstentlassungen der Civilbeamten, mit Ausnahme der richterlichen Beamten.

b) **C. O.** v. 16. August 1826 und 4. Septbr. 1827, und 31. October 1835, betr. die unfreiwillige Pensionirung der Beamten, so wie **Rescript** v. 8. Juni 1837, daß auch richterliche Beamte durch unfreiwillige Pensionirung ihres Amts entlassen werden können. f. zu II. 10. §. 101. B. V. S. 286. u. flgde.

2) a) **Rescript** v. 6. Mai 1807, betr. die Bestimmung, daß Justitiarien ihre Beibehaltung von dem neuen Erwerber der Gerichtsbarkeit nicht sollten verlangen können (v. R. B. IX. S. 47.) abgeändert durch:

b) **Rescripte** v. 3. u. 28. Jan. 1815, betr. die Entlassung und Entsetzung der Patrimonialrichter.

Da das A. L. R. Thl. II. Tit. 17. §. 99. ausdrücklich bestimmt, daß, wer ein richterliches Amt bekleidet, nur bei den vorgesetzten Gerichten wegen seiner Amtsführung belangt, in Untersuchung genommen, bestraft, oder seines Amtes entsetzt werden kann; so ist auch jeder Justitiariats-Contrakt zwischen einem Patrimonial-Gerichtsherrn und dem Justitiarius, als auf die ganze Lebenszeit des letztern geschlossen, zu betrachten, und es kann die in einigen Provinzen den Erben oder einem neuen Erwerber eines Guts gestattete Befugniß, den Justitiariats-Contract zu kündigen, nicht weiter statt finden; vielmehr kann der Justitiarius nur im Wege der Untersuchung durch richterliches Erkenntniß seines Amts entsetzt werden. Berlin, den 3. Januar 1815.

v. K. J. B. 5. S. 9.

Dem Königl. O. L. Ger. wird auf den Bericht vom 16. d. M. hiermit eröffnet, daß die Verfügung vom 3. Januar d. J. sich auf eine an den Chef der Justiz und den Herrn Minister des Innern ergangene C. O. vom 25. Decbr. v. J. gründet, worin der Grundsatz ausgesprochen ist, daß die Anstellung der Justitiarien bei Patrimonial-Gerichten auf Lebenszeit schon in den bestehenden Gesetzen, und namentlich dem A. L. R. Thl. II. Tit. 17. §. 99., vorgeschrieben sei.

Es haben daher die diesem entgegenstehenden, in Absicht der dortigen Provinz angenommenen Grundsätze, nicht ferner Gültigkeit, und es können also die jetzigen Justitiarien, wenn sie auch auf Kündigung angenommen sind, von den Gerichtsherrn nicht willkührlich entlassen werden. Bei neuen Justitiariats-Bestellungen müssen die Contracte zur Bestätigung des Königl. O. L. Ger. eingereicht werden, damit von dem Collegio zu prüfen sei, ob die Contracte vollständig, und nach den gesetzlichen Bestimmungen abgefaßt sind, und ob den erwählten Justitiarien die Uebernehmung der Justitiariate, ohne Nachtheil für ihre andern Amtsgeschäfte, gestattet werden kann.

Das Königl. O. L. Ger. kann den Inhalt gegenwärtiger Verfügung, und der Verfügung vom 3. Januar d. J. durch das Amtsblatt zur allgemeinen Kenntniß bringen.

Berlin, den 28. Januar 1815. v. K. J. B. 5. S. 10.

c) **Rescript** v. 10. Juni 1831, betr. das Kündigungsrecht des Patrimonialgerichtsherrn gegen einen, vor Einführung der Preußischen Gesetze auf Kündigung angestellten Justitiarius.

Das Justiz-Ministerium kann die im Bericht des Königl. O. L. Ger. v. 15. April c.,

betreffend die Beschwerde der Herzoglich Anhaltschen Rentkammer zu Dessau, aufgestellte Ansicht nicht theilen. Ist der Vertrag über die Annahme des Patrimonialrichters A. als Justitiarius zu N.N. unter der Herrschaft der sächsischen Gesetze geschlossen, so muß er auch nach diesen beurtheilt, und daher die vorbehaltene Kündigung desselben für zulässig erklärt werden. Höchstens hätte das Königl. O. L. Ger. verlangen können, daß mit Einführung der Preuß. Gesetze ein Justitiarius ohne Kündigung angestellt werde, und wenn es hierauf auch noch jetzt hält, so folgt daraus nur, daß die Rentkammer einen Justitiarius bestellen, nicht aber, daß sie den auf Kündigung angestellten beibehalten und so das ihr gegen diesen vertragsmäßig zustehende Recht der Kündigung verlieren müsse. Wenn daher jetzt die Rentkammer dem Justitiarius A. gekündigt hat, so kann das Königl. O. L. Ger. nur darauf halten, daß ihm ein anderer Justitiarius präsentirt werde, es kann aber lediglich dem A. überlassen, diejenigen Rechte, welche er auf seine fernere Beibehaltung zu haben glaubt, im Wege des Prozesses geltend zu machen. Hiernach ist der Rentkammer überlassen worden, für die Bestellung eines andern Gerichtshalters nach abgelaufener Kündigungsfrist zu sorgen. v. K. J. B. 37. S. 333.

3) **Rescript** v. 4. Octbr. 1830, betr. die Entlassung der Actuarien und Schreiber der Patrimonialgerichte.

Da nach dem Berichte des Königl. Hofgerichts vom 17. August c. und den damit eingereichten, hierneben zurück erfolgenden Acten, die Unfähigkeit des bei dem Freiherrlich von Fürstenbergischen Patrimonialgerichte Oberkirchen bisher angestellten Gerichtsschreibers N. N. festgestellt ist, überdem aber auch Actuarien und Schreiber der Patrimonialgerichte überall nicht zu den unaufkündbaren Beamten gehören, und daher auch, wenn sie vom Patrimonial-Gerichtsherrn entlassen, oder zur Verwaltung des Actuariats unfähig sind, weder auf Entschädigung, noch auf Pension irgend einen Anspruch haben, so hat es kein Bedenken, daß die Entfernung des N. N. von seinem bisherigen Posten nach dem Antrage des Gerichtsherrn Statt finden muß, und dem erstern nur überlassen werden kann, seine angeblichen besondern Pensions-Ansprüche gegen den Gerichtsherrn im Wege Rechtens auszuführen.

Was die in dem oben gedachten Berichte in Antrag gebrachte Uebertragung der Geschäfte an den Amtsschreiber N. zu Fredeburg betrifft, so wird die Verfügung dem Königl. Hofgerichte überlassen; da jedoch das Patrimonialgericht nach Ausweis der Visitations-Verhandlung vom 14. August pr., blos concurrente Jurisdiction mit dem Justizamte Fredeburg hat, so hat das Collegium zu prüfen, ob es überhaupt zulässig ist, die Verwaltung des Gerichts dem Justizamts-Personal zu Fredeburg anzuvertrauen, indem die Sportel-Kasse des gedachten Amts dabei gefährdet zu sein scheint.

Die Visitationskosten des Patrimonialgerichts zu Oberkirchen können nicht aus Königl. Kassen bestritten werden, sondern müssen entweder den betheiligten Beamten, die dazu nach Maaßgabe ihrer Dienstvernachlässigung verhaftet, oder dem Gerichtsherrn zur Last fallen. v. K. J. B. 36. S. 144.

Obergerichte.

§. 100. Die verschiedenen Arten der Obergerichte, und derselben Gränzen, sind in den Ressortreglements bestimmt.

§. 101. Der Umfang der ordentlichen Gerichtsbarkeit, und die Fälle, wo Ausnahmen von derselben Statt finden, sind in der Prozessordnung vorgeschrieben.

Lasten der Gerichtsbarkeit.

§. 102. Wer das Recht zur Gerichtsbarkeit ausübt, muss auch die zur Unterhaltung wohl bestellter Gerichte erforderlichen Kosten tragen.

1) In Betreff der Verpflichtung der Stadtkämmereien, zu den Gerichtslasten noch beizutragen; s. Städteordnung §. 167 und 184 und die Zusätze daselbst; s. zu II. 8. §. 178. B. IV. S. 67 u. flgde.

2) **Rescript** v. 18. Novbr. 1822, betr. die Verpflichtung der Gerichtsherren, ihre Gerichte mit dem erforderlichen Stempelmaterial zu versehen.

Auf Veranlassung des abschriftlich beigefügten Schreibens des Herrn Finanz-Ministers vom 30. Septbr. c., wird den sämmtlichen Königl. Ober Justiz-Behörden

der Befehl ertheilt, die Patrimonial-Gerichtsherren dazu anzuhalten, daß sie ihre Gerichte mit dem nöthigen Stempel-Material versehen, um die Vorschrift des Stempelgesetzes vom 7. März d. J.,

wonach das Akten-Exemplar jedes Erkenntnisses auf das erforderliche Stempelpapier geschrieben, oder dies letztere binnen 14 Tagen nachgebracht werden soll,

befolgen zu können. v. K. J. B. 20. S. 283.

3) **Rescript** v. 8. Octbr. 1831, betr. die Beschaffung der Boten und Executoren bei Patrimonialgerichten.

Dem Königl. O. L. Ger. wird auf die Anfrage vom 2. v. M.,

wegen der bei Patrimonialgerichten anzustellenden Boten und Executoren,

eröffnet, daß es füglich nicht so besonders schwierig sein kann, sich der Schulzen und Dorfgerichte, auf welche die Gesetze, und namentlich A. L. R. Thl. II. Tit. 7. §§. 53. und 86, desgleichen A. G. O. Thl. I. Tit. 7. §. 25. ausdrücklich in dieser Beziehung verweisen, zu Executionen und Insinuationen zu bedienen. Da sie im Stande sind, in polizeilicher und übriger administrativer Hinsicht die Weisungen der landräthlichen Behörden zu vollführen, solche den Dorfbewohnern bekannt zu machen, und daß dies geschehen, gehörig festzustellen, auch den landräthlichen Behörden Berichte zu erstatten und Anzeigen zu machen, so muß angenommen werden, daß ein Gleiches auch in Hinsicht auf gerichtliche Verfügungen und in Bezug auf den Gerichtsverweser, sehr füglich Statt finden kann, wenn dabei nur auf das wesentliche und nicht auf überflüssige ohnehin bei Patrimonial-Gerichten zu vermeidende Förmlichkeiten gesehen wird. Den Patrimonialgerichtsherren ist daher die Anstellung besonderer Boten und Executoren keinesweges angemuthet worden, sondern es ist ihren Gerichtshaltern zu überlassene, dazu der Schulzen und Dorfgerichte sich zu bedienen. Wenn dies nach örtlichen Verhältnissen ganz ausführbar sein sollte; so ist den Patrimonialgerichtsherren zu überlassen, dieserhalb die gehörige Vorkehr zu treffen, damit die Insinuationen und Executionen erfolgen. Es kann im Allgemeinen nicht angenommen werden, daß der Gerichtsherr das Bothenlohn tragen müsse, es ist vielmehr in jedem speciellen Falle aus dem Justitiariats-Contract zu beurtheilen, ob und inwiefern der Gerichtshalter oder das Dominium für die Beschaffung des Boten und Executors zu sorgen hat, und wenn letzteres eintritt, von dem Dominium zu begehren, daß es eine angemessene Anordnung zur Erledigung des desfallsigen Bedürfnisses treffe, und wenn es zögert, eine solche auf dessen Kosten zu veranlassen. Es kann jedoch in dieser Beziehung keinesweges vorweg genehmigt werden, für jeden einzelnen Fall die Meilengebühren auf Rechnung des Dominii anzusetzen, wenn letzteres nicht selbst damit einverstanden ist, vielmehr ist in Erwägung zu ziehen, ob nicht in Betracht der mehrfach im Jahre vorkommenden Fälle für geringere Kosten die nöthig werdende Einrichtung getroffen werden kann. v. K. J. B. 38. S. 339.

4) **Rescript** v. 19. Mai 1836, betr. die Kosten der Justizvisitation bei Patrimonialgerichten.

Dem Königl. O. L. Ger. wird auf seine Anfrage vom 3. d. M.,

die Tragung der Kosten für Justizvisitationen bei Patrimonialgerichten betreffend,

hierdurch eröffnet, daß, wenn keine gegründete Veranlassung vorhanden ist, die durch eine Justizvisitation eines Patrimonialgerichts erwachsenen Kosten von den betreffenden Beamten einzuziehen, solche, soweit sie in baaren Auslagen bestehen, der Gerichtsherrschaft zur Last fallen müssen, welche alle zur Unterhaltung wohlbestellter Gerichte erforderlichen Kosten nach §. 102. Tit. 17. Thl. II. A. L. R. zu tragen hat. Zu diesen Kosten gehören auch die Kosten der Justizvisitationen, als Mittel, eine vorschriftsmäßige Justizverwaltung einzuführen und zu erhalten.

Der §. 40. Tit. 8. Thl. III. A. G. O. entscheidet nicht, wie es mit der Tragung der Kosten bei Justizvisitationen der Privat- und Patrimonialgerichte gehalten werden soll, wenn solche den betreffenden Beamten nicht zur Last fallen. Nur hinsichtlich der Magisträte und der Justizämter, worunter nur die Königl. Domänen-Justizämter zu verstehen sind, wird bestimmt, daß die Diäten des Kommissarius aus dem auf die Etats gebrachten Diätenfonds bezahlt, und deshalb mit der Kriegs- und Domänenkammer, als Aufsichtsbehörde der Magisträte und Domänenämter, Rücksprache gehalten werden soll. Es ist mithin hinsichtlich der Privat- und Patrimonialgerichte bei dem allgemeinen Grundsatze des A. L. R. geblieben, daß solche der Gutsherrschaft zur Last fallen.

Hiernach ist von dem Justizminister bisher verfahren worden, und derselbe hält

sich nicht für befugt, eine Zahlung von Kosten auf Staatskassen anzuweisen, welche von einer Patrimonial-Gerichtsherrschaft zu tragen ist.

Dagegen hat es der Justizminister auch für angemessen erachtet, die den Patrimonial-Gerichtsherrschaften zur Last fallenden Kosten der Justizvisitationen nur nach fiskalischen Sätzen, d. i. insoweit festsetzen zu lassen, als diese Kosten bei Justizvisitationen Königl. Gerichte aus den Salarienkassen zu tragen gewesen wären.

Hiernach hat das Königl. O. L. Ger. künftig zu verfahren und die eingehenden Beschwerden der Patrimonial-Gerichtsherrschaften zu beantworten.

v. K. J. B 47. S. 582.

§. 103. Ein jeder Justizbedienter soll, nach Verhältniss seiner Geschäfte, mit einer bestimmten Besoldung versehen; niemals aber auf die Gerichtsgebühren angewiesen werden.

1) a) Rescripte v. 29. Decbr. 1812, 18. März und 11. April 1815 u. 13. Mai 1835, betr. die Unzulässigkeit der Überlassung der Sporteln und Geldstrafen an die Justitiarien.

Das Königl. O. L. Ger. zu Stettin empfängt hierbei zu seiner Nachricht in Abschrift eine von dem Patrimonial-Gerichte zu Bernhagen wegen der von dem Pachter N. zu entrichtenden Geldbuße unter dem 10. d. M. eingereichte Vorstellung, nebst dem darin erwähnten Contracte vom 11. Januar 1810 und der dem gedachten Patrimonial-Gerichte heute ertheilten Bescheidung. Die in dem angezogenen Contracte enthaltene Bestimmung, nach welcher dem Gerichtshalter die Strafgelder überlassen worden sind, kann, als zu den gröbsten Mißbräuchen führend, und den Grundsätzen einer guten Rechtspflege entgegenlaufend, nicht gestattet werden, und daher wird das Königl. O. L. Ger. hiermit angewiesen, die Ungültigkeit dieser Bestimmung dem Gerichtsherrn sowohl, als dem Gerichtshalter bekannt zu machen, und des letzteren Verantwortung darüber zu erfordern. Berlin, den 29. Decbr. 1812.

v. K. J. B. 1. S. 282.

Der Justizminister hat zu bemerken Gelegenheit gehabt, daß mehrere Gerichtsherren ihren Justitiarien die Gerichtssporteln statt der Besoldung, oder doch als Theil derselben anweisen, und daß die Obergerichte dergleichen Bestallungen oder Contracte bestätigen. Dieses geht aber gegen die klare Vorschrift des A. L. R. Thl. II. Tit. 17. §. 103., nach welcher jeder Justiz-Bediente mit einer bestimmten Besoldung versehen, und niemals auf die Gerichtsgebühren angewiesen werden soll; und giebt den eigennützigen Justitiarien nur eine Veranlassung zum Sportuliren, welche dagegen, wie das Gesetz beabsichtiget, wegfällt, wenn die Gerichtsgebühren den Gerichtsherren berechnet werden müssen. In Hinsicht der in dieser Art schon abgefaßten Bestallungen und Contracte, kann es nun zwar hierbei sein Bewenden haben, aber die von jetzt an zu ertheilenden und abzuschließenden, müssen genau nach Vorschrift des A. L. R. gefaßt, und andern Falls nicht bestätigt oder zugelassen werden. Auch in solchen ältern Fällen, wo sich ergiebt, daß der Justitiarius von der Erlaubniß, die Sporteln selbst zu beziehen, Mißbrauch macht und Sportel-Excesse begehet, muß ihm sofort die Erlaubniß genommen, und er verpflichtet werden, die Gebühren dem Gerichtsherrn zu berechnen, und wegen seiner Entschädigung durch Erhöhung des Fixi sich mit demselben zu einigen. Berlin, den 18. März 1815. v. K. J. B. 5. S. 12.

Dem Königl. O. L. Ger. zu Liegnitz wird auf die in dem Bericht vom 29. März c. enthaltene Anfrage, die Bestätigung der Justitiariats-Contracte betreffend, zum Bescheide ertheilt, daß das Collegium von jetzt an keinen Justitiariats-Contract bestätigen kann, in welchem dem Justitiarius der Genuß der Sporteln überlassen ist, da das Rescript vom 18. März c. keine neue Bestimmungen, sondern nur eine Verweisung auf die gesetzlichen Vorschriften des A. L. R. enthält.

Berlin, den 11. April 1815. v. K. J. B. 5. S. 15.

Es ist zur Kenntniß des Justizministers gekommen, daß die Vorschrift des §. 103. Tit. 17. Thl. II. des A. L. R.,

> nach welcher jeder richterliche Beamte mit einer bestimmten Besoldung versehen, niemals aber auf die Gerichtsgebühren angewiesen werden soll,

bei der Verwaltung der Patrimonial-Gerichte bisweilen dadurch übertreten wird, daß die Patrimonial-Richter sich zwar in einem mit den Gerichtsherrn abgeschlossenen und zur Bestätigung eingereichten Vertrage ein fixirtes Gehalt aussetzen lassen und die Verrechnung und Ablieferung der verdienten Gerichtssporteln an den Gerichtsherrn versprechen, neben diesem Contract aber ein zweites geheimgehaltenes Abkommen treffen, durch welches jene Hauptbestimmung des Contracts für unverbindlich erklärt, und

der Genuß der Sporteln dem Patrimonial-Richter gegen Aufgabe des ihm in dem Contrakte ausgesetzten Gehalts oder eines Theils desselben überlassen wird.

Der Justizminister will zur Ehre der Patrimonial-Richter glauben, daß dieses Verfahren, wodurch gegen eine ausdrückliche Vorschrift vorsätzlich und mit Vorlegung eines simulirten Vertrages auf eine betrügerische Weise gehandelt wird, nur in seltenen Fällen vorgekommen sein mag; die Wichtigkeit des Gegenstandes veranlaßt jedoch den Justizminister, das (Tit.) aufzufordern:

1) auf die genaue Befolgung jener gesetzlichen Vorschrift zu achten, jeden Verdacht einer Uebertretung derselben weiter zu verfolgen und jede dergleichen entdeckte vorsätzliche Verletzung der Amtspflichten eines Richters nach §. 333. Tit. 20. Thl. II. des A. L. R. mit aller Strenge zu bestrafen, und

2) an alle Patrimonial-Richter seines Departements eine besondere Warnung zu erlassen, um dadurch diejenigen von ihnen, welche ihre Pflichten in dieser Beziehung übertreten haben sollten, zu vermögen, die an sich ungültigen Neben-Verträge mit den Gerichtsherren sofort aufzuheben, und in Betreff der Verrechnung und Ablieferung der verdienten Gerichtssporteln nur nach den Vorschriften des A. L. R. und nach Maaßgabe ihres bestätigten Contracts zu verfahren. Berlin, den 13. Mai 1835. v. K. J. B. 45. S. 425.

b) Vergl. auch Rescript v. 21. Septbr. 1830 zu §. 24. dies. Tit.

c) Rescripte v. 22. April und 13. Novbr. 1833, betr. die Bewilligung von Commissionsgebühren und Copialien für die Justitiarien außer ihrem Gehalte.

Dem Königl. O. L. Ger. wird beigehend (b.) die Originalbeschwerde des Stadtrichters N. zu D. vom 16. April d. J. nebst ihren Anlagen mit dem Eröffnen zugefertigt, daß der Justizminister mit dem Königl. O. L. Ger. allerdings einverstanden ist, daß bei den Patrimonial-Gerichten die Gerichtssporteln dem Gerichtsherrn berechnet, und nicht den Justitiarien als Theil ihres Einkommens überwiesen werden können. Es kann daher auch dem Beschwerdeführer nicht nachgegeben werden, die Siegelgelder, Registratur- und Insinuationsgebühren zu beziehen, vielmehr gehören auch diese dem Gerichtsherrn, der sie zu beziehen und dagegen sowohl die sächlichen Ausgaben bei der Gerichtspflege zu bestreiten, als auch die nöthigen Subalternenbeamten anzustellen und zu remuneriren hat.

Will er dem Justitiar die Annahme und Remuneration überlassen, so mag er mit ihm deshalb ein Abkommen treffen und dem Justitiar eine bestimmte Entschädigung aussetzen. Die Ueberlassung der Gebühren für Subalterngeschäfte ist unzulässig.

Dagegen kann den Patrimonialrichtern gestattet werden, sich außer ihrem fixen Gehalt:

a) bei denjenigen richterlichen Geschäften, für welche die Allgemeine Gebührentaxe für sämmtliche Untergerichte dem Richter Commissionsgebühren bewilligt, den Genuß dieser Kommissionsgebühren, und

b) die bei dem Gericht aufkommenden Copialien in zahlbaren Partheisachen gegen Uebernahme der Verpflichtung, das gesammte Schreibwerk, auch in Armen- und Officialsachen, so wie die Anschaffung der erforderlichen Schreibmaterialien, aus eignen Mitteln zu besorgen,

bei Abschließung der Contracte mit ihren Gerichtsherren vorzubehalten, da diese Ausnahmen von der Regel auch bei Königl. Gerichten gestattet werden.

Berlin, den 22. April 1833.

Auf den Bericht vom 27. Octbr. c.,

betreffend die Frage, in welchem Umfange den Privat-Gerichtsverwaltern die Commissionsgebühren zu überlassen sind?

wird dem Königl. O. L. Ger. hinsichts des zuerst geäußerten Zweifels eröffnet, daß bei Privatgerichtsverwaltern die Befugniß zum Genuß von Commissionsgebühren außer dem fixen Gehalte zuvörderst nach ihrem Contrakt, und wenn dieser nichts bestimmt, lediglich nach den Bestimmungen der Allgemeinen Gebührentaxe zu beurtheilen ist.

Darauf, ob der Beamte vor oder nach dem Jahre 1825 und vor oder nach der gegenwärtigen Verfügung angestellt worden ist, kömmt es nicht an. Was die weitere Frage betrifft:

ob dasjenige, was die Gesetze und Verordnungen von Commissionsgebühren Königl. Richter für Geschäfte an ihrem Wohnorte bestimmen, bei Privatgerichtsverwaltern nicht auch von solchen Geschäften zu verstehen sei, welche die-

selben auf dem mit der Gerichtsbarkeit versehenen Gute **während** der Gerichtstage vornehmen?

so wird dem Königl. O. L. Ger. bemerklich gemacht, daß dies keinesweges der Fall ist. Darauf, daß der Patrimonialrichter nicht am Sitze des Gerichts wohnt, kann keine Rücksicht genommen werden, wenn die Frage entschieden werden soll: in welchen Fällen er Commissionsgebühren zu beziehen hat. Geschäfte, die er in seiner Wohnung aufnimmt, gehören nie zu denjenigen, für welche die Allgemeine Gebührentaxe Commissionsgebühren bewilligt. Bei diesen wird immer vorausgesetzt:

daß sie zwar am Orte, wo das Gericht seinen Sitz hat, aber außer der gewöhnlichen Gerichtsstelle, nach der Natur des Geschäfts, oder nach dem besondern Antrage der Interessenten vorgenommen werden.

Dagegen lassen sich alle Geschäfte, welche der auswärts wohnende Richter in seiner Wohnung vornimmt, eben so gut an der eigentlichen gewöhnlichen Gerichtsstelle vornehmen.

Was zur Erleichterung für den Richter dient, kann und darf ihm keinen Anspruch auf Commissionsgebühren geben.

Uebrigens enthält das Reskript vom 4. März d. J. (Jhrb. B. 41. S. 252.) und das an das O. L. Ger. zu Naumburg ergangene Rescript vom 2. Mai c. (Jhrb. B. 41. S. 431.) allgemeine Bestimmungen über die bei auswärtigen Geschäften anzusetzenden Gebühren und Kosten. Nach diesen hat sich auch das Königl. O. L. Ger. zu achten. Berlin, den 13. Novbr. 1833. v. K. J. B. 42. S. 294. 295.

2) **Rescripte** v. 20. Novbr. 1830 und 15. Juli 1831, betr. die Einziehung der Sporteln und das Justitiariatsgehalt bei der Verwaltung von Patrimonialgerichten durch Königl. Gerichte.

Wenn gleich allerdings, wie das Königl. O. L. Ger. in dem, über die wieder beigefügte Beschwerde des Landraths N. N. auf N. vom 17. Mai d. J., anderweit erstatteten Berichte vom 19. August d. J. anführt, bisher hin und wieder bei erfolgter interimistischer Verwaltung eines Patrimonialgerichts durch ein Königl. Land- und Stadtgericht, der Jurisdictionarius angehalten worden ist, nicht nur die gesammte Sportel-Einnahme seines Gerichts dem Königl. Gerichte zu überlassen, sondern außerdem auch an dasselbe noch das, bis dahin seinem Justitiarius gewährte Gehalt zu zahlen: so ist doch dies Verfahren weder den Gesetzen, noch der Billigkeit angemessen, und ist daher bei näherer Erwägung befunden, daß nur eine dieser beiden Leistungen von dem Jurisdictionarius gefordert werden könne, es sei denn, daß derselbe seinem Justitiar bis dahin, vermöge des bestätigten Justitiariats-Contracts, außer dem ihm gezahlten Honorar, auch noch die Sporteln überlassen habe, in welchem Falle er sich darüber nicht beklagen kann, wenn auch diese zur Kasse des interimistisch verwaltenden Königl. Gerichts eingezogen werden.

Da nun aus den, mittelst Berichts vom 14. v. M. eingereichten Verträgen zwischen dem N. N. und dessen Justitiarien hervorgeht, daß letztere für ihre Verwaltung des Patrimonialgerichts N. N. stets nur ein fixes Honorar bezogen haben, so ist der Anspruch des N. N. auf die Erstattung der, während der interimistischen Verwaltung seines Patrimonialgerichts durch das Land- und Stadtgericht zu N., zur Kasse des letztern eingezogenen Sporteln allerdings begründet, und wird das Kollegium daher angewiesen, die Berechnung und Rückzahlung dieser Sporteln an den N. N. zu veranlassen, auch in Zukunft bei Einleitung ähnlicher interimistischer Verwaltungen von Patrimonialgerichten, nach den oben bestimmten Grundsätzen zu verfahren.

Dagegen soll abgewartet werden, ob andere in gleicher Lage, wie der N. N., sich befindende Jurisdictionarien mit ähnlichen Reclamationen auftreten werden, und will der Justizminister in solchen Fällen dem Bericht des Collegii entgegensehen.

Berlin, den 20. Novbr. 1830. v. K. J. B. 36. S. 303.

Da es nach dem Berichte des Königl. O. L. Ger. vom 10. v. M. mit zu großen Schwierigkeiten verbunden sein würde, bei interimistischen Verwaltungen der Patrimonialgerichte durch die Königl. Gerichte von den Salarienkassen der letzteren abgesonderte Rechnungen über die bei jenen Patrimonialgerichten aufkommenden Sporteln zu dem Zweck führen zu lassen, um den Jurisdictionarien, wenn von ihnen das bisherige Justitiariats-Gehalt zur Salarienkasse des Königl. Gerichts eingezogen wird, dagegen den Betrag der Sporteln auszuantworten: so findet das Justiz-Ministerium sich veranlaßt, zur nähern Erläuterung und Ergänzung der an das Kollegium unter dem 20. Novbr. v. J. erlassenen und im 36. Bande der Jhrb. S. 303. abgedruckten Verfügung hiermit zu bestimmen:

daß in Zukunft sowohl in den Fällen, wo die interimistische Verwaltung eines Patrimonialgerichts wegen Säumigkeit des Jurisdictionarius in Erfüllung der ihm, als solchem, obliegenden Pflichten einem Königl. Gerichte übertragen wird, als auch da, wo die Uebernahme dieser Verwaltung freiwillig auf den Grund eines mit dem Gerichtsherrn abzuschließenden Vertrages erfolgt, der Jurisdictionarius stets von der Zahlung des Justitiariats-Gehalts an die Salarienkasse des Königl. Gerichts entbunden, und der letztern dagegen jederzeit nur die Sportel-Einnahme des Patrimonialgerichts, welche dann einer abgesonderten Verrechnung nicht bedarf, überwiesen werden soll.

Dagegen muß es für vergangene Fälle nicht nur bei den Bestimmungen der mit einzelnen Gerichtsherren bereits abgeschlossenen Jurisdictions-Verträge, sondern auch bei der Anordnung in der Verfügung vom 20. Novbr. v. J. verbleiben, daß wenn Gerichtsherren, denen bei unfreiwilliger Verwaltung ihrer Patrimonialgerichte durch Königl. Gerichte bisher neben den von ihnen gezahlten Justitiariats-Gehalten auch die Sporteln entzogen sind, mit Reklamationen der letzteren auftreten, das Königl. O. L. Ger. dem Justiz-Ministerio Behufs der Prüfung Bericht erstatte, ob es angemessener ist, dem Reclamanten das gezahlte Justitiariats-Gehalt, oder die zur Kasse des Königl. Gerichts geflossenen Sporteln des Patrimonial-Gerichts zurück zu zahlen.

Berlin, den 15. Juli 1831. v. K. J. B. 38. S. 94.

§. 104. Der Ort, welcher zu den gerichtlichen Verhandlungen bestimmt ist, muss mit allen Erfordernissen, nach Vorschrift der Registratur- und Depositalordnungen, versehen sein.

S. C. O. v. 23. Juli 1835 und Rescript v. 17. Mai 1837, zu §. 93. dies. Tit.

§. 105. Wem die Criminalgerichtsbarkeit zusteht, der muss sichere und der Gesundheit der Gefangenen unschädliche Gefängnisse besorgen.

1) **Rescripte** v. 13. Februar 1823 und 30. Decbr. 1834, betr. die Verpflichtung der Stadtgemeinden zur Unterhaltung der Gefängnisse und der Gefangenwärter; s. zu II. 8. §. 178. B. IV. S. 69.

2) **Rescripte** v. 6. Octbr. 1834 und 9. August 1835, betr. die Verpflichtung der Gerichtsherrschaften zu den Kosten der Unterhaltung der Gefängnisse.

In den mehrsten Städten unsers Departements sind die Civil- und Kriminalgefängnisse ein Eigenthum derselben, mehrere Magisträte liquidiren daher in allen Fällen, wo Individuen aus Königl. Jurisdiction in selbigen detinirt werden, eine Gefängnißmiethe von 1. Sgr. 3 Pf. täglich, zum Theil für jeden Gefangenen, zum Theil, ohne Rücksicht auf die Zahl der letzteren, nur für jedes Gefängniß.

Wir haben kein Bedenken getragen, dieselbe in unvermögenden Untersuchungssachen auf den Kriminalfonds anzuweisen,

Rescript vom 22. Octbr. 1830 (Jhrb. B. 36. S. 338.). Annalen B. 14. S. 810. ff.

und diese Ansicht wird durch den Vertrag vom 4. März c. gerechtfertigt, welchen wir mit dem hiesigen Magistrate über die Benutzung der Stadtgefängnisse für Individuen aus unserer Gerichtsbarkeit errichtet, und Ew. Excellenz unterm 29. ejusdem (H. c. 915.) zu genehmigen geruht haben. Denn dadurch ist uns nur ein Gefängniß für den jährlichen Miethzins von 100 Rthlr. überlassen, wenn wir aber deren mehrere benutzen wollen, für ein jedes derselben eine Gefängnißmiethe von 1 Sgr. 3 Pf. pro Tag und Person bedungen worden.

Es ist indessen in Unserm Collegio die Frage entstanden,

ob diese Ausgabe unbedingt der Königl. Kasse zur Last falle,

oder

ob der Schuld-Untersuchungs- und Strafgefangene, wenn er dazu vermögend ist, sie tragen müsse?

Wir haben uns einstimmig für die erste Alternative entschieden. Denn es ist eine Last der Civil- und der Kriminalgerichtsbarkeit, für die nöthigen und geeigneten Gefängnisse zu sorgen,

Allerh. C. O. vom 1 Novbr. 1831 und Rescript vom 7. ejusd. (A. 13748.)
A. L. R. Thl. II. Tit. 17. §. 105. und Cr. O. §. 25.

und in keiner darauf bezüglichen Bestimmung

A. G. O. Thl. I. Tit. 24. §. 143. und Anhang dazu §. 177. Cr. O. §. 604.

ist eine Andeutung zu finden, daß ein solcher Gefangene für seinen unfreiwilligen Aufenthalt eine Miethe zu zahlen schuldig sei.

Daraus scheint auch folgerecht hervor zu gehen, daß in Schuld-Arrest-Fällen eben so wenig der Gläubiger verpflichtet sein könne, eine Gefängnißmiethe zu erlegen. Denn wenn gleich die hohe Verfügung vom 6. Juli 1832

Jhrb. B. 40. S. 174.

annimmt,

daß da, wo blos das Privatinteresse des Extrahenten zur Sprache kommt, eine Pflicht des Inhabers der Gerichtsbarkeit zur Aufbringung der Kosten nicht begründet sei;

so sind darin doch nur solche Kosten vorausgesetzt worden, welche nicht zunächst und unbedingt als ein Ausfluß der Jurisdiction dem Gerichtsherrn zur Last fallen.

Findet unsere Ansicht Ew. Excellenz hohen Beifall, so entsteht dann ferner die Frage,

aus welchen Fonds in jedem Falle, der Gefangene möge dazu verpflichtet sein oder nicht, die Gefängnißmiethe

1) in Schuldsachen
2) in Untersuchungssachen

zu zahlen sei?

Zu 1. würden wir das Extraordinarium der betreffenden Salarien- eventualiter der Haupt-Untergerichts-Salarienkasse dazu geeignet erachten.

Zu 2. Möchte es zwar scheinen, daß sie ebenfalls aus jenem Extraordinario zu entrichten sei, weil sie die Folge mangelhafter Einrichtung des Gerichts ist, der Kriminalfonds aber für unerläßliche Kosten nur subsidiarisch haftet: gleichwohl dürfte es, da beide ihre Zuschüsse aus Staatskassen erhalten, hiermit nicht so genau zu nehmen sein, und wir würden daher den Criminalfonds dazu vorschlagen, auf welchen wir auch schon den jährlichen Miethzins von 100 Rthlr. für das oben erwähnte hier gemiethete Gefängniß für eximirte Schuld- und Strafgefangene angewiesen haben. Ew. Excellenz bitten wir ganz gehorsamst:

uns hierüber hochgeneigtest belehren zu wollen.

b.

Auf die Anfrage des Königl. O. L. Ger. in dem Berichte vom 25. v. M. erklärt sich der Justizminister mit der Ansicht des Kollegiums dahin einverstanden, daß weder von Schuld- noch Strafgefangenen außer den Sitzgebühren

cf. Cr. O. §. 604.

und

Allgemeine Anmerkungen zur Cr. O. (S. 256.) 4. Nr. 7.

etwas für Gefängnißmiethe, oder ein Beitrag zu den Kosten der Unterhaltung des Gefängnisses gefordert werden kann; vielmehr diese Miethe und Kosten lediglich als eine Last der Gerichtsbarkeit anzusehen, und daher da, wo der Staat die Gerichtsbarkeit ausübt oder deren Last zu tragen hat, in Schuld- und Injuriensachen aus dem Extraordinarium der betreffenden Salarien-Kasse, in Kriminal- und fiskalischen ntersuchungssachen aus dem Kriminalfonds zu zahlen sind.

Berlin, den 6. Octbr. 1834. v. K. J. B. 44. S. 354.

Dem Magistrat wird auf die Vorstellung vom 19. Juli d. J.,

worin derselbe darüber Beschwerde führt, daß das O. L. Ger. zu Insterburg die Erstattung der in der Untersuchungssache wider B. liquidirten Gefängniß-Unterhaltungs-Kosten aus dem Kriminalfond verweigert,

hierdurch eröffnet, daß außer den Sitzgebühren (die der Inculpat oder bei dessen Unvermögen der subsidiarisch Verpflichtete zu zahlen hat) Gefängniß-Unterhaltungs-Kosten, und zwar mit höchstens 1 Sgr. 3 Pf. für den Tag, für die Benutzung eines Gefängnisses nur dann bewilligt werden, wenn der Verbrecher in das Gefängniß einer fremden Jurisdiction, ohne deren Verpflichtung zur Aufnahme, untergebracht worden ist. Der Magistrat zu Tilse ist aber verpflichtet, die städtischen Gefängnisse für alle Untersuchungen herzugeben, die bei dem dortigen Stadtgericht geführt werden, ohne Unterschied, ob die Inculpaten der dortigen Kommune angehören oder nicht. Darum können auch in dem vorliegenden Falle, wo die Kosten einer beim Stadtgericht geführten Untersuchung nicht dem Magistrat, sondern dem Fiskus zur Last fallen, Gefängniß-Unterhaltungs-Kosten nicht liquidirt werden.

Berlin, den 9. August 1835. v. K. J. B. 46. S. 171.

§. 106. In so fern ein Inquisit kein eigenes Vermögen hat, fallen dem

Gerichtsbelehnten der nothdürftige Unterhalt desselben, so wie alle übrige Prozess- und Exekutionskosten zur Last.

§. 107. Die Unterhaltung der Familie des Inquisiten gehört nicht zu den Lasten der Criminalgerichtsbarkeit.

§. 108. Zur Erleichterung vorstehender Kosten und Lasten der Gerichtsbarkeit durch gemeinschaftliche Uebertragung, steht mehrern Gerichtsbelehnten frei, mit Vorwissen des Landes-Justizcollegii der Provinz, Verbindungen und Associationen unter sich zu errichten.

§. 109. Zu Bewachung der Gefangenen, wo dieselbe nöthig ist, sind die Gerichtseingesessenen verpflichtet.

§. 110. Wenn aber der Gerichtsbelehnte für taugliche Gefängnisse, nach Vorschrift §. 105. nicht gesorgt hat, und bloss dadurch die Bewachung der Gefangenen durch längere Zeit, als Acht Tage, nothwendig geworden ist: so muss er die Gerichtseingesessenen entschädigen.

§. 111. Die Gerichtseingesessenen müssen den Richter und Inquisitor, so oft es die Noth erfordert, herbeiholen und zurückführen.

1) **Rescripte** v. 2. Mai 1833 und v. 9. März 1835, daß bei Patrimonialgerichten monatliche Gerichtstage abgehalten werden sollen.

Dem Königl. O. L. Ger. wird auf den Bericht vom 10. Octbr. v. J. in Betreff der Frage:

ob bei Patrimonialgerichten die Gerichtseingesessenen verpflichtet sind, für die auf ihr Ansuchen außerhalb der Gerichtstage, oder an Sonn- und Festtagen in ihren Wohnungen vorgenommenen Geschäfte, dem Richter die Reisekosten zu vergütigen,

Folgendes eröffnet:

Zuvörderst unterliegt es keinem Bedenken, daß jeder Gerichtsherr verpflichtet ist, bei dem Abschluß eines Vertrages mit einem auswärts wohnenden Richter über die Verwaltung der Patrimonialgerichtsbarkeit darauf zu sehen, daß der Richter sich verbindlich macht, so viel Gerichtstage am Orte des Gerichts abzuhalten, als zum ordnungsmäßigen Betriebe der in der Regel vorkommenden Geschäfte erforderlich sind. Der Gerichtsherr muß aber auch dafür sorgen, daß diese Gerichtstage von dem Richter wirklich abgehalten, und den Gerichtseingesessenen dadurch hinlängliche Gelegenheit gegeben wird, alle ihre Geschäfte, sowohl der streitigen als der freiwilligen Gerichtsbarkeit, bei der Anwesenheit des Richters an den Gerichtstagen mit abmachen zu lassen.

Dies ist nicht der Fall, wenn die Patrimonialrichter im Laufe eines Jahres nur einige ordentliche Gerichtstage abhalten und dadurch die Gerichtseingesessenen nöthigen, zwischen denselben besondere Termine und Reisen des Richters zur Besorgung einzelner Rechtsangelegenheiten zu veranlassen.

Nur wenn alle Monate Gerichtstag gehalten wird, läßt sich annehmen, daß jeder Gerichtseingesessene im Stande ist, seine gerichtlichen Geschäfte so einzurichten, daß solche bei der jedesmaligen Anwesenheit des Richters vorgenommen werden können.

Eine Ausnahme von der Verbindlichkeit, monatlich Gerichtstag zu halten, kann nur mit Einwilligung der Gerichtseingesessenen durch Gemeinebeschlüsse festgestellt werden.

Versäumt jemand den Gerichtstag und verlangt demnächst die Anwesenheit des Richters am Orte des Gerichts zur Bearbeitung seines Geschäfts, so ist es, in Uebereinstimmung mit dem Rescripte vom 28. Juli 1828 (Jhrb. B. 32. S. 102.) völlig angemessen, ihm auch die Kosten der durch seine Schuld veranlaßten Reise des Richters, der ihn aber zur Stellung des Fuhrwerks aufzufordern hat, zur Last zu legen.

Wenn dagegen die Partei, welche die besondere Reise des Richters veranlaßt, keine Schuld trifft, daß das Geschäft nicht bei Gelegenheit eines ordentlichen Gerichtstages vorgenommen werden kann, oder wenn bei dem Gericht überhaupt nicht monatlich, oder doch nicht so oft Gerichtstag gehalten wird, als mit Einwilligung der Gemeine festgesetzt worden, so können die durch außerordentliche Reisen des Richters erwachsenden Kosten nicht den betreffenden Parteien zur Last gelegt werden, denn der Richter muß — so oft es die Noth erfordert — von dem Gerichtsherrn oder der Ge-

meine, welcher vertrags-, observanz- oder gesetzmäßig die Verpflichtung hierzu obliegt, herbeigeholt werden. (A. L. R. Thl. II. Tit. 17. §. 111. 112.)

Nach diesen Grundsätzen hat das Königl. O. L. Ger. die Patrimonialgerichte seines Departements mit den erforderlichen Anweisungen zu versehen, und etwanige Beschwerden zu entscheiden.

Dabei kann übrigens auf den Umstand, daß in den meisten bestehenden Justitiariats-Contracten eine geringere Zahl von Gerichtstagen als 12 festgesetzt worden, keine Rücksicht genommen werden, indem es den Gerichtsherren unbenommen bleibt, mit den Richtern wegen Abhaltung von monatlichen Gerichtstagen nachträglich zu contrahiren. Berlin, den 2. Mai 1833. v. K. J. B. 41. S. 431.

Die Ostpreußischen Stände haben auf dem 5ten Provinzial-Landtage eine Petition zur Abänderung der in dem Rescript vom 2. Mai 1833. (Jhrb. B. 41. S. 431.) enthaltenen Anordnungen in Antrag gebracht. Nach dem Landtags-Abschiede vom 19. Januar d. J. haben des Königs Majestät auf diese Petition Folgendes zu bestimmen geruhet:

„Die Verfügung des Justizministers vom 2. Mai 1833. an das O. L. Ger. zu Naumburg hat zum Zweck, einem Mißbrauch zu begegnen, der dadurch entsteht, daß einzelne Patrimonial-Richter nicht die erforderliche Zahl von Gerichtstagen im Jahre halten und doch für einzelne Reisen den Interessenten Kosten in Ansatz bringen. Sie bestimmt: nur dann, wenn alle Monate Gerichtstage gehalten werden, könne angenommen werden, daß jeder Gerichts-Eingesessene im Stande sei, seine gerichtlichen Geschäfte so einzurichten, daß solche bei der jedesmaligen Anwesenheit des Richters vorzunehmen seien, und beschränkt die Befugniß zum Ansatz von Reisekosten und Diäten auf den Fall, wenn der Patrimonial-Richter monatliche Gerichtstage abhält und dennoch in der Zwischenzeit die Ansetzung eines Lokaltermins in Antrag gebracht wird. Eine Belastung der Gerichtsherrn soll aus jener Verfügung nicht hervorgehen, und es erledigt sich dadurch der Antrag auf deren Zurücknahme."

Berlin, den 9. März 1835. v. K. J. B. 45. S 228.

2) Vergl. auch **Rescript** v. 17. Mai 1837, zu §. 93. dies. Tit.

§. 112. Wenn aber der Gerichtsherr seinen Gerichtshalter aus einem entlegenen Orte ohne Noth gewählt hat: so muss er die Fuhren aus eigenen Mitteln besorgen.

S. **Rescript** v. 19. Nov. 1819, zu §. 43. dies. Tit.

Nutzungen der Gerichtsbarkeit.

§. 113. Zur Uebertragung der Jurisdictionslasten sind den Gerichtsbelehnten, nach den verschiedenen Verfassungen der Provinzen, bestimmte Rechte und Nutzungen beigelegt.

§. 114. Gerichtssporteln, Verschreibungs- und Bestätigungs-Gebühren, ingleichen Geldstrafen, welche die Summe von Fünf Thalern nicht übersteigen, gehören zu den Einkünften der Civilgerichtsbarkeit.

§. 115. Wo keine besondere Polizeigerichte vorhanden sind, da fallen die durch blosse Polizeigesetze bestimmte Geldstrafen, ohne Unterschied der Summe, den Civilgerichten anheim.

S. wegen der Geldstrafen weiter unten zu §. 119.

§. 116. Schutzgelder und Laudemien gehören gewöhnlich zu den Nutzungen der Civilgerichtsbarkeit.

§. 117. Loslassungsgelder von Personen und Vermögen fliessen aus dem Grundherrschaftlichen Rechte.

Vergl. **Rescripte** v. 5. März und 8. April 1809, betr. die den Gutsherren als Inhaber der Civil- und Polizeigerichtsbarkeit nach Aufhebung der Unterthänigkeit verbliebenen Rechte; s. z. II. 7. §. 239. B. III. S. 392.

§. 118. Zu den Einkünften der Criminalgerichtsbarkeit gehört, ausser den gewöhnlichen Gerichtsgebühren, auch der Zehent oder sogenannte

Gerichtshafer, und der Anfall des gestohlnen Guts, in so fern dessen Eigenthümer nicht ausfindig gemacht werden kann.

§. 119. Geldstrafen, die in den Gesetzen auf gewisse Arten der Verbrechen verordnet sind, und die der Staat seinen Straf- oder Armencassen nicht besonders vorbehalten hat, gehören dem Inhaber der Criminalgerichtsbarkeit.

1) Vergl. Cr. O. §. 576.

2) **Rescript** v. 20. Juni 1812, daß Geldstrafen gegen Eximirte ohne Unterschied des Betrags zur Regierungs-Hauptkasse fließen.

Dem Königl. O. L. Ger. zu Stettin wird auf die Anfrage vom 4. d. M. eröffnet, daß Geldstrafen, welche von dem Collegio in solchen Sachen, in denen das forum exemtum eintritt, erkannt worden sind, ohne Unterschied des Betrages zur Regierungskasse, und nicht zur O. L. Ger.-Salarienkasse, gezahlt werden müssen, und daß diesem durch die Criminal-Gerichts-Ordnung bestätigten Grundsatze die allegirten, vor Emanirung gedachter A. G. O. ergangenen Rescripte nicht entgegen stehen. v. K. J. B. 1. S. 66.

3) **Rescript** v. 13. Aug. 1814, daß fiscalische Geldstrafen ohne Unterschied des Betrages zur Regierungs-Hauptkasse fließen.

Dem Königl. Hausvoigtei-Gerichte wird auf den Bericht vom 4. d. M. hierdurch eröffnet, daß fiscalische Geldstrafen, sie mögen 5 Rthlr. oder weniger betragen, nicht zur Salarienkasse gehören, sondern dem Fiscus als Jurisdiktionarius berechnet werden müssen. Es hat daher bei dem bisherigen Verfahren, wonach alle bei dem Königl. Hausvoigtei-Gerichte festgesetzte Strafen an die Regierung gezahlt werden, auch noch fernerhin sein Bewenden. v. K. J. B. 4. S. 10.

4) **Rescripte** v. 29. Aug. 1812. und 20. Mai 1831, daß alle durch Steuergesetze festgesetzte Geldstrafen dem Fiscus gebühren.

Dem Königl. O. L. Ger. von Litthauen wird auf den Bericht vom 8. d. M., in Betreff der, unter und bis 5 Rthlr. betragenden Geldstrafen in Accise-Contraventions-Sachen, hierdurch zur Resolution ertheilt, daß für die Salarienkassen auf diese Geldstrafen kein Anspruch gemacht werden kann, da fiskalische Geldstrafen ohne Unterschied dem Fisko berechnet werden müssen, und der §. 576. der Cr. O. lediglich zur Absicht hat, die Grenzen der Civil- und Criminal-eGrichtsbarkeit in Absicht der Einziehung der Geldstrafen zu bestimmen, ohne den Salarienkassen der Landes-Justiz-Collegien eine Einnahme zuzuweisen, die sie bis dahin nicht gehabt haben. Berlin, den 29. Aug. 1812. v. K. J. B. 1. S. 251.

Dem Criminal-Senat des Königl. O. L. Ger. wird in der abschriftlichen Anlage das in der Untersuchungssache wider den Schlächter B. ergangene Schreiben des Königl. Finanz-Ministerii vom 8. d. M. mitgetheilt, durch welches das Justiz-Ministerium von der Differenz über die an den Magistrat zu Landsberg a. W. gezahlte Geldstrafe von 30 Rthlr. Kenntniß erhalten hat. Das Justiz-Ministerium kann nur der Ansicht des Königl. Finanz-Ministerii beitreten, daß alle durch die Steuergesetze angeordneten Strafen zu den Steuerstrafen zu rechnen, und daß daher dem Magistrat auf selbige, auch im vorliegenden Falle, auf jene 30 Rthlr. kein Anspruch zustehe. Daß namentlich auch die Strafe der Widersetzlichkeit gegen Steuerbeamte nur als Steuerstrafe anzusehen sei, ergiebt sich insbesondere auch daraus, daß sie principaliter eine Geldstrafe ist, während in den allgemeinen Strafgesetzen die Widersetzlichkeit gegen Beamte mit einer Freiheitsstrafe verpönt ist. Da nun der Magistrat, so wenig er die Lasten der Gerichtsbarkeit in Steuersachen zu tragen hat, eben so wenig auf die Früchte derselben Anspruch machen kann, so ist derselbe aufzufordern, die ihm mit Unrecht gezahlten 30 Rthlr. an das Haupt-Steueramt zurückzuzahlen. Der Criminal-Senat des Königl. O. L. Ger. aber hat es bei seiner Bekanntmachung vom 23. October 1828. lediglich zu belassen. Berlin, den 20. Mai 1831. v. K. J. B. 37. S. 409.

5) **Rescripte** v. 9. Juni u. 4. August 1828, und 29. Juli und 12. August 1833, betr. die Berechtigung zu den Polizeistrafen.

Es sind von mehreren Behörden bei Erwägung der Vorschriften des A. L. R. Thl. II. Tit. 17. §§. 114. 115. 119., Tit. 19. §. 28., und der Cr. O. §. 576. Nr. 1. darüber Zweifel entstanden,

wem solche Polizei-Strafen, die das Strafgesetz nicht als fiskalisch bezeichnet oder ausdrücklich zu einem bestimmten Fonds angewiesen hat, gebühren?

Das Staats-Ministerium ist der Meinung gewesen:

daß dieselben lediglich denen, welchen die Last der Polizei-Gerichtsbarkeit obliegt, zu verabfolgen, also auf dem Lande dem Dominio, wenn es mit der Polizei-Gerichtsbarkeit beliehen ist, und in den Städten, deren Kassen, in sofern die Städte nach der C. O. vom 3. Octbr. 1821 überhaupt noch zur Criminal- und Polizei-Gerichtsbarkeit Beiträge zu leisten haben, wofür ihnen der Fortgenuß der Nutzungen der Gerichtsbarkeit zugesichert ist; daß es auch hierbei keinen Unterschied machen könne, ob gegen ein Landes-Polizei-Gesetz oder gegen ein Lokal-Polizei-Gesetz contravenirt worden, und daß es eben so wenig eine Aenderung bewirken könne, wenn auch das Straf-Resolut von dem Landrathe oder einem Gerichte, oder der Regierung festgesetzt, oder in der Recurs-Instanz von der obern Behörde einer Leibesstrafe, Geldstrafe substituirt worden ist.

Seine Königl. Majestät haben mittelst Allerh. C. O. vom 13. d. M. vorstehende Meinung des Staats-Ministerii als den Gesetzen angemessen erklärt, und das unterzeichnete Ministerium beauftragt, wie hiermit geschiehet, die verwaltenden Behörden zur Befolgung obiger Grundsätze anzuweisen. Berlin, den 9. Juni 1828.

Verfügung.

Nach den in vorstehender Verfügung enthaltenen Grundsätzen haben sich sämmtliche Gerichts-Behörden gleichfalls zu achten. Berlin, den 4. August 1828.

v. K. J. B. 32. S. 91.

A.

Die in dem Circular-Rescripte des Ministerii des Innern vom 9. Juni 1828 enthaltenen Bestimmungen über die Verwendung der Polizei-Strafgelder sind von mehreren Behörden dahin gedeutet worden:

daß nach denselben den Inhabern der Lokal-Polizeigerichtsbarkeit alle im Strafgesetz weder als fiscalisch bezeichnete, noch zu einem bestimmten Fonds gewiesene Geldstrafen gebührten, mithin auch diejenigen, welche wegen solcher Polizei-Contraventionen festgesetzt werden, die entweder (wie dies z. B. hinsichtlich der von den Inhabern der Jurisdiction selbst begangenen Contraventionen, und der auf dem Lande vorgefallenen Vergehen gegen die polizeilichen Bestimmungen des Regulativs vom 28. April 1824 über den Gewerbebetrieb im Umherziehen der Fall ist) durch ausdrückliche gesetzliche Vorschriften der Competenz der Lokal-Polizei-Behörden entzogen sind, oder hinsichtlich deren diese Competenz nach den Allerh. Cabinets-Befehlen vom 13. Januar 1828 und vom 8. März 1830 und dem Circular-Rescript des Ministerii des Innern und der Polizei vom 23. Mai 1830 als begründet nicht zu erachten ist.

Diese Deutung entspricht jedoch der von des Königs Majestät genehmigten Ansicht des Staats-Ministerii nicht; vielmehr ist nach derselben bei allen Polizei-Contraventionen derjenige als Inhaber der Polizei-Jurisdiction zu betrachten, welchem die Entscheidung über Contraventionen der in Rede stehenden Art in den Gesetzen zugewiesen ist, und diesem gebühren demnächst auch die eingezogenen Geldstrafen, wobei es indeß, wie schon das Circular-Rescript vom 9. Juni 1828 erwähnt, darauf, durch welche Behörde die Strafen im einzelnen Falle festgesetzt werden, nicht ankommt.

Aus dem in dem gedachten Rescripte aufgestellten Grundsatze folgt übrigens von selbst:

daß die Orts-Armenkassen auf Polizeistrafen, die ihnen nicht durch das Strafgesetz ausdrücklich überwiesen werden, und namentlich auf Gewerbe-Polizeistrafen keinen Anspruch machen können, und die in früheren Verfügungen, z. B. in dem Rescript vom 5. Januar 1824. an die Königl. Regierung zu Cöslin ausgesprochenen, von manchen Behörden irrthümlich noch für gültig gehaltenen entgegenstehenden Bestimmungen nicht mehr anwendbar sind.

Die Königl. Regierungen haben darauf zu halten, daß diese zur Kenntniß ihrer Unterbehörden zu bringende Declaration der Circular-Verfügung vom 9. Juni 1828. in allen vorkommenden Fällen gehörig berücksichtigt werde. Berlin, den 29. Juli 1833.

B.

Sämmtliche Gerichtsbehörden in den Landestheilen, in welchen das A. L. R. gilt, werden angewiesen, sich nach den in vorstehender Verfügung enthaltenen Grundsätzen,

welche die durch die Rescripte v. 4. August 1828 (Jhrb. B. 32. S. 91.) und 21. Mai 1830 (Jhrb. B. 35. S. 283.) ertheilten Anweisungen erläutern, gleichfalls zu achten.

Es gebühren hiernach die aufkommenden Geldbußen bei denjenigen Polizei-Contraventionen, welche gesetzlich der Cognition der Lokal-Polizeibehörde entzogen, und der der Landes-Polizeibehörden vorbehalten sind, nicht den Inhabern der Lokal-Polizeigerichtsbarkeit, sondern müssen zur Casse der Landes-Polizeibehörde fließen. Darüber aber, welche Polizei-Contraventionen der Competenz der Lokal-Polizeibehörde als entzogen zu betrachten sind, entscheiden

entweder

a. specielle Gesetze, z. B. §. 32. des Regulativs über den Gewerbebetrieb im Umherziehen v. 28. April 1824,

oder

b. in deren Ermangelung die den Gerichtsbehörden durch das Circular-Rescript v. 21. Mai 1830 bekannt gemachten Grundsätze.

Berlin, den 12. August 1833. v. K. J. B. 42. S. 192.

6) **Rescripte** v. 14. Febr. 1815, 19. Febr. 1829 und 8. Febr. 1835, betr. das Recht der Stadtgemeinden auf Geldstrafen.

Dem Königl. O. L. Ger. wird auf den, unterm 18. v. M. erstatteten Bericht, hierdurch eröffnet, daß, da nach der jetzigen Verfassung die Untergerichte in Absicht derjenigen fiscalischen Untersuchungen, welche nicht ausdrücklich an das Obergericht gewiesen worden, als competent anzusehen sind, die in solchen Sachen erkannten Geldstrafen, in sofern sie nicht in den Gesetzen fiscalisch genannt werden, oder sonst eine besondere Bestimmung erhalten haben, auch nur dem Jurisdictions-Inhaber, oder in den Städten, der Commune, welche die Kosten der Jurisdiction zu bestreiten hat, zufallen können, und also diesen Jurisdictions-Inhabern oder Communen berechnet werden müssen. Berlin, den 14. Febr. 1815. v. K. J. B. 5. S. 15.

Seine Königl. Majestät haben zur Hebung der Zweifel über die Ansprüche der Stadtgemeinden in den Provinzen, woselbst die Städteordnung eingeführt ist, auf Erhebung der geringern Geldstrafen bis zur Summe von 5 Rthlr., mittelst Allerh. C. O. vom 31. v. M. festzusetzen geruhet:

daß die Geldstrafen bis zu 5 Rthlr. zu den, den Stadtgemeinden vorbehaltenen Nutzungen gehören. Berlin, den 19. Febr. 1829. v. K. J. B. 33. S. 134.

Dem Königl. O. L. Ger. wird auf die Anfrage vom 27. v. M. über die von dem Magistrat zu E. reclamirten Nutzungen der Civilgerichtsbarkeit eröffnet, daß der Justizminister mit der in derselben ausgeführten Ansicht ganz einverstanden ist, und denjenigen Magistraten, welche mit den Lasten der Jurisdiction überhaupt nichts zu thun haben, auch keine Ansprüche an die Strafgelder unter 5 Rthlr. machen können, indem Früchte und Nutzungen der Gerichtsbarkeit den Lasten derselben gegenüber stehen. Berlin, den 8. Febr. 1835. Act. des Justizm. Gen. F. Nr. 12. Vol. II. fol. 225.

7) **Rescript** v. 5. April 1835, betr. die rechtliche Natur der verschiedenen Arten der Geldstrafen.

Das Königl. Kammergericht geht in dem über die Beschwerde des Magistrats zu P. unterm 26. v. M. erstatteten Berichte von der Ansicht aus, daß nicht blos die in den Gesetzen ausdrücklich als fiscalische bezeichneten Geldstrafen, sondern dahin auch alle diejenigen Strafen zu rechnen sind, welche auf Grund einer fiskalischen Untersuchung erkannt worden. Diese Meinung wird indeß durch die vorhandenen gesetzlichen Bestimmungen nicht gerechtfertigt.

Ueber die rechtliche Natur der verschiedenen Arten von Geldstrafen ergeben sich die allgemeinen Grundsätze dahin:

1. alle Geldstrafen, welche in den Gesetzen als fiskalische ausdrücklich bezeichnet, oder einem besondern Fonds, z. B. der Armenkasse zugewiesen sind, werden dem Fiskus oder diesem besondern Fonds, ohne Rücksicht auf ihren Betrag, berechnet. (§. 119. Tit. 17. Thl. II. des A. L. R., §. 576. Nr. 2. der Cr. O.)

2. Prozeßordnungsstrafen fließen, ebenfalls ohne Rücksicht auf ihren Betrag, zu den Salarien-Kassen der Gerichte. (§. 76. der Cr. O.)

3. alle übrigen unter Nr. 1. und 2. nicht begriffenen Geldstrafen gebühren als Nutzungen der Gerichtsbarkeit dem Inhaber der letztern, und zwar

a. Geldstrafen bis zur Summe von 5 Rthlr. dem Inhaber der Civiljurisdiction (§. 114. Tit. 17. Thl. II. des A. L. R. §. 576. Nr. 1. der Cr. O.).

b. die mehr als 5 Rthlr. betragenden Geldstrafen dem Inhaber der Criminalgerichtsbarkeit (§. 119. Tit. 17. Thl. II. des A. L. R. §. 576. Nr. 2. der Cr. O.).

Der Umstand, ob die Strafe in einer fiscalischen Untersuchungssache erkannt worden, verändert die Natur derselben nicht, und ist ganz gleichgültig in dieser Beziehung. Es ist insbesondere in Bezug auf Injuriensachen von den allgemeinen Grundsätzen nie eine Ausnahme gemacht worden, und die Geldstrafen in Injuriensachen sind, wenn sie den Betrag von 5 Rthlr. übersteigen, stets als Früchte der Criminal-Gerichtsbarkeit angesehen worden.

Da nun dem Magistrat zu P. die Criminalgerichtsbarkeit zusteht, und die wider den Ackerbürger J. und Glaser B. erkannten Injurienstrafen 20 Rthlr. betragen, so erscheint die Reclamation des Magistrats vollkommen begründet, und die Verfügung des (Tit.) vom 8. Januar d. J., daß jener Betrag der Regierungs-Hauptkasse auszuliefern sei, nicht gerechtfertigt. Akt. des Justizm. Gen. F. Nr. 12. Vol. II. fol. 226.

8) **Rescript** v. 22. Mai 1837, betr. die Verrechnung der Geldstrafen unter 5 Rthlr., wenn solche nicht Magisträten oder Patrimonialgerichtsherren zustehen.

Dem (Tit.) wird auf den Bericht vom 12. d. M. wegen der Geldstrafen in Criminal-Fiskalischen und Injuriensachen bis zu 5 Rthlr. hierdurch eröffnet, daß die Strafen unter 5 Rthlr., soweit sie nicht den Magisträten und Privatgerichtsherrschaften zufallen, oder einem Fonds speciell überwiesen sind, nicht der Gerichts-Salarien-Kasse verbleiben, sondern zur Regierungs-Hauptkasse abzuliefern sind, indem sie nicht zu den Sporteln gehören. Akt. des Justizm. Gen. F. No. 12. Vol. III. fol. 11.

§. 120. Wenn das Gesetz die Wahl zwischen einer Geld- und Leibesstrafe dem Ermessen des Richters überlässt: so fällt erstere, wenn auch erst in einer höhern Instanz darauf erkannt worden, dem Criminalgerichtsherrn der ersten Instanz anheim.

§. 121. Wenn aber das Gesetz nur Leibesstrafe bestimmt, und dieselbe bloss im Wege der Begnadigung in eine Geldstrafe verwandelt wird: so gebührt diese dem Fiscus.

§. 122. Geschieht hingegen die Verwandlung der im Gesetze vorgeschriebenen Leibes- in eine Geldstrafe, aus dem Grunde, weil der Uebertreter, nach seiner besondern körperlichen Beschaffenheit, mit der Leibesstrafe nicht belegt werden kann; so soll die Geldstrafe der Armenkasse seines Wohnorts zu Gute kommen.

§. 123. In wie fern die Pächte von den Scharfrichtern und Abdekkern zur Criminal- oder zur Landesherrlichen Obergerichtsbarkeit zu rechnen sind, beruhet auf den besondern Verfassungen einer jeden Provinz.

§. 124. Ueberhaupt ist kein Gericht befugt, andere oder mehrere Gebühren zu fordern, als der Staat ausdrücklich gebilligt und festgesetzt hat.

§. 125. Alle Gerichtsgebühren und dahin gehörende Einnahmen der Landes-Justizkollegien, sollen dem Staate berechnet, und besonders zu den bestimmten Besoldungen, auch andern Nothdurften der Rechtspflege, angewandt werden.

§. 126. Zu den dem Staate vorbehaltenen nutzbaren Rechten der obersten Gerichtsbarkeit, gehören besonders die eines Verbrechens wegen eingezogenen Güter; die fiscalischen Strafen; und die Abfahrtsgelder von ausser Landes gehenden Vermögen und Erbschaften.

Wegen der dem Fiscus zustehenden Geldstrafen, s. die Zusätze zu §. 119. dies. Tit.

Zweiter Abschnitt.

Von Auswanderungen, Abfahrts- und Abschossgeldern.

Allgemeine Grundsätze wegen des Auswanderns.

§. 127. Kein Unterthan des Staats darf sich, ohne Vorwissen desselben, seiner obersten Gerichtsbarkeit durch Auswanderung aus dem Lande entziehen.

1) **Edict** v. 2. Juli 1812, wegen der Auswanderung Preußischer Unterthanen und ihrer Naturalisation in fremden Staaten.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc. finden Uns durch die gegenwärtigen öffentlichen Verhältnisse bewogen, nähere gesetzliche Bestimmungen in Absicht auf die Auswanderung Unserer Unterthanen und ihre Naturalisation in fremden Staaten festzusetzen, und verordnen diesemnach Folgendes, wobei Wir Unser Augenmerk gern dahin richten, die Freiheit derjenigen, welche zum Aufenthalt in einem fremden, befreundeten Staate, durch rechtmäßige Gründe bewogen sein können, nicht zu beschränken, sondern nur diejenigen, welche, ohne ihren Obliegenheiten gegen Unsern Staat Genüge geleistet zu haben, oder selbst aus pflichtwidrigen Absichten, auswandern sollten, daran zu behindern, und sie zur gerechten Bestrafung zu ziehen.

Abschnitt I.

Von dem Aufenthalt und der Naturalisation Preußischer Unterthanen in fremden Staaten überhaupt.

§. 1. Diejenigen Individuen, welche aus Unsern Staaten, so wie letztere seit dem Tilsiter Friedensschluß bestehen, gebürtig sind, ferner diejenigen, welche zwar nicht aus Unsern Staaten gebürtig sind, aber doch darin seit zehen Jahren, ihren gewöhnlichen Wohnsitz gehabt, und entweder ein Grundstück eigenthümlich erworben, oder ein bürgerliches Gewerbe getrieben haben, so wie auch diejenigen, welche gleichfalls nicht aus Unsern Staaten gebürtig sind, jedoch in Unserm Dienst, ein mit einem gewöhnlichen Diensteide verbundenes Amt bekleidet haben, sollen, wenn sie bereits vor der Publikation dieses Edikts, unter Genügung der damals gesetzlichen Erfordernisse, mit Erlaubniß der Behörde Unsern Staat verlassen und mit solcher Erlaubniß in einem fremden Staate entweder die Naturalisation bereits erlangt, oder auch ohne solche ihren bloßen Wohnsitz genommen haben, zur Fortsetzung dieses ihres dortigen Aufenthalts, keiner neuen Autorisation von Seiten Unsers Staats bedürfen, in sofern die vormalige Erlaubniß der Behörde, Kraft welcher sie Unsere Staaten verließen, definitiv und unbeschränkt war. Wegen derjenigen Fälle, wobei eine Ausnahme hiervon statt finden muß, erfolgt weiterhin in den §§. 13., 15.a., 18., 19., 20. und 21. Bestimmung.

§. 2. Diejenigen Unserer Unterthanen, so wie solche in dem vorhergehenden Paragraphen bezeichnet worden, welche nur Kraft einer ihnen, zu einer bloßen Reise in das Ausland, von ihrer vorgesetzten Behörde, ertheilten Zeit-Erlaubniß, oder auf einen gewöhnlichen, eine bloße Reise bezeichnenden, Paß, oder auch ohne eines von beiden, Unsere Staaten verlassen haben, und sich gegenwärtig in einem fremden Staate aufhalten, sie mögen dort bereits naturalisirt sein oder nicht, sind verbunden, wenn sie daselbst fernerhin verbleiben wollen, hiezu Unsere Erlaubniß förmlich nachzusuchen.

§. 3. Die Nachsuchung dieser Erlaubniß zum bleibenden Aufenthalt in einem fremden Staate, geschiehet entweder durch Unsere Gesandtschaft, wenn eine solche in dem fremden Lande vorhanden ist, oder, wo das der Fall nicht ist, direkte durch eine schriftliche Vorstellung bei Unserm Ministerium der auswärti-

gen Angelegenheiten zu Berlin, in welcher des Bittenden Vor- und Zunamen, Geburtsort, Geburtsjahr, letzter Wohnsitz und die letzte Zeit seines Aufenthalts in Unsern Staaten, sein damaliger Stand oder Gewerbe, wie nicht minder dessen gegenwärtiger Aufenthaltsort, und Stand oder Gewerbe in dem fremden Staate, und die Ursachen, weshalb er in letzterem zu bleiben wünscht, anzuben sind.

§. 4. Unseren, im obigen Falle sich befindenden Unterthanen, wollen Wir zur Nachsuchung jener Erlaubniß, eine Frist von einem Jahre verstatten, welche also mit dem 2. Julius 1813 abläuft.

§. 5. Wir werden nach Befinden der Umstände, jene Erlaubniß sodann entweder durch Unser Departement der auswärtigen Angelegenheiten, oder durch die Regierung der Provinz, in welcher der Bittende zuletzt seinen Wohnsitz hatte, verweigern oder ertheilen lassen.

§. 6. Diejenigen der im §. 2. bezeichneten Individuen, welche ihren Verbindlichkeiten nach den §§. 3 und 4., nicht Genüge geleistet haben, oder welchen auf ihr eingereichtes Gesuch die Erlaubniß ausdrücklich verweigert worden ist, und welche dennoch im Auslande verbleiben, haben die fiskalische Einziehung ihres jetzigen und künftigen Vermögens in Unsern Staaten verwirkt, wozu die Regierung der Provinz, in welcher sie ihren letzten Wohnsitz gehabt, den Antrag bei dem Oberlandesgerichte, zur weitern Einleitung zu machen hat.

§. 7. In Ansehung Unserer Unterthanen, welche erst von jetzt an, eine Auswanderung nach einem fremden Staate beabsichtigen oder ausführen, werden nicht allein die schon vorhandenen gesetzlichen Vorschriften, s. A. L. R. Th. II. Tit. 17. §. 127. sqq. und A. G. O. Th. I. Tit. 36. §. 1. sqq. u. 47. sqq. u. s. w. angewendet, sondern solche noch insbesondere dahin bestimmt, daß obgedachte Individuen, die ausdrückliche Erlaubniß zur Auswanderung, bei der Regierung der Provinz, in welcher sie wohnen, nachzusuchen haben: letztere hat sodann die Pflicht auf sich, das Gesuch mit ihrem Gutachten, der zweiten Section des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, und dem Departement des Ministeriums des Innern für die Allgemeine Polizei vorzulegen, von welchen beiden hierauf an Uns berichtet, und danach dem Bittenden, durch die Regierung, Unsere Entscheidung bekannt gemacht wird.

§. 8. Unterläßt jemand, wes Standes er sei, diese Vorschriften, und wandert dennoch aus, so verfällt er in die §. 6. bestimmten Strafen.

§. 9. Es versteht sich, daß in allen Fällen, wo eine Erlaubniß, es sei zum ferneren bleibenden Aufenthalt in einem fremden Staate, oder zum Auswandern in einen solchen, nachgesucht wird, der Bittende, wenn er in Unserm Civil- oder Militairdienst ist, vor allen Dingen seine Entlassung aus solchem erhalten haben und nachweisen muß.

§. 10. Diejenigen, welche, nach ihrem Dienstverhältniß die Entlassung, verfassungsmäßig, bei Uns Höchstselbst nachsuchen müssen, können damit das Gesuch um Erlaubniß zur Auswanderung verbinden, und werden dann von Uns unmittelbar beschieden werden.

Abschnitt II.

Von dem Eintritt Preußischer Unterthanen in die Hof- und Civildienste fremder Staaten.

§. 11. Diejenigen Individuen, welche aus Unsern Staaten gebürtig sind, oder auf die, in §. 1. ausgedrückte Art, sich darin niedergelassen, oder ein Amt bekleidet haben, bedürfen, um in die Hof- und Civildienste eines andern befreundeten Souverains überzugehen, Unserer hierauf ausdrücklich gerichteten Erlaubniß.

§. 12. Wegen derjenigen, welche diese Erlaubniß nachzusuchen in dem Fall sind, jedoch dieselbe bis jetzt noch nicht erlangt haben, gelten die obigen Bestimmungen in den §§. 3, 4, 5 und 6.

§. 13. Die gedachte Erlaubniß wird ungültig, wenn zwischen Unserm und dem-

jenigen Staate, in dessen Hof- und Civildienste ein solches Individuum übergegangen ist, ein Krieg ausbricht, und alsdann Unsere, in den dortigen Diensten befindliche Unterthanen, durch hiesige allgemeine Avokatorien, unter den darin näher festzusetzenden Fristen und anderweitigen Bestimmungen, ab- und zurückberufen werden.

Abschnitt III.

Von dem Eintritt Preußischer Unterthanen in die Militairdienste fremder Staaten.

§. 14. Die aus Unsern Staaten gebürtigen, oder, auf die im §. 1. ausgedrückte Art, darin niedergelassenen, oder auch in Unserm Militairdienst stehenden Individuen bedürfen, um in die Militairdienste eines andern befreundeten Souverains überzugehen, Unserer ausdrücklichen Erlaubniß, welche bei Personen des Civilstandes, nach den oben ertheilten Vorschriften, bei Individuen des Militairstandes, welche Offiziersrang haben, von Uns unmittelbar, und bei Individuen eines mindern Grades, durch das allgemeine Kriegsdepartement, erfolgt oder verweigert wird.

§. 15. Diejenigen Unserer Unterthanen, welche obgedachtermaaßen in fremde Dienste treten, bleiben verpflichtet

a) in ihr Vaterland zurückzukehren, sobald sie zurückberufen werden, und

b) dem fremden Souverain, in dessen Dienst sie übergehen wollen, den Diensteid nur unter dem Vorbehalt zu leisten, nie gegen ihr Vaterland zu dienen.

§. 16. Unsern bereits in dem Militairdienst eines andern befreundeten Souverains befindlichen Unterthanen, welche diese Erlaubniß noch nicht erhalten haben, wird, um solche einzuholen, hiermit eine Frist von 6 Monaten gesetzt, die also mit dem 2. Januar 1813. abläuft.

§. 17. Wegen dieser Frist gelten im übrigen die obigen Bestimmungen der §§. 3. und 6.

§. 18. Wenn zwischen Unserm und demjenigen Staate, in dessen Militairdienste solche Individuen übergegangen sind, ein Krieg ausbricht, so wird hierdurch ohne weiteres, und ohne daß es deshalb besonderer Avokatorien bedarf, die in dem §. 14. bestimmte Erlaubniß, von selbst unwirksam und ungültig, und diese Individuen haben sofort die dortigen Kriegsdienste zu verlassen und in Unsere Staaten zurückzukehren.

§. 19. Auf solchen Kriegsfall wird gedachten Individuen hiermit eine Frist von zwei Monaten, vom Ausbruch der ersten Feindseligkeiten an gerechnet, gesetzt, innerhalb welcher sie ihre, in Unsere Staaten erfolgte Rückkehr, durch ein Attest der Preußischen Ortsobrigkeit, unter welche sie sich dann begeben haben werden, bei der Provinzialregierung nachweisen müssen.

§. 20. Gegen diejenigen, welche den §.§. 18. und 19. zuwider, in dem Militairdienste eines, mit dem Unsrigen im Kriege begriffenen Staats, etwa widerspenstig beharren, wird bei dem O. L. Ger. der Provinz, worin sie ihre Hauptbesitzungen haben, oder ihren letzten Wohnsitz hatten (wie nach §. 6.) fiskalisch verfahren, und auf Einziehung ihres jetzigen und künftigen Vermögens in Unsern Staaten erkannt; desgleichen werden sie Unserer Königlichen Orden und Ehrenzeichen, mit welchen sie etwa bekleidet sind, von Uns verlustig erklärt werden.

§. 21. Zu den im vorstehenden §. bestimmten Strafen, kömmt auch noch die, auf vorgängige Untersuchung, durch Urtel und Recht zu verhängende Todesstrafe, wenn ein solches Individuum mit den Waffen in der Hand, gegen sein Vaterland streitend, ergriffen wird.

Wir befehlen, daß gegenwärtiges Edikt öffentlich bekannt gemacht, und daß von Unsern Behörden nach solchem genau verfahren werde. G. S. S. 114.

2) **Verordnung** v. 15. Sept. 1818, wegen der Auswanderungen.

Die öffentlichen Verhältnisse, welche das Edikt vom 2. Juli 1812, betreffend die Auswanderungen Unserer Unterthanen veranlaßten, finden gegenwärtig nach hergestelltem allgemeinen Frieden nicht mehr Statt, und Wir verordnen daher nunmehr, nach erfordertem Gutachten Unseres Staatsraths, Folgendes:

1. Alle Auswanderungen sind künftighin unter den nachstehenden Bedingungen freigegeben, und wird das Edikt vom 2. Juli 1812 hiermit aufgehoben, so daß fortan die Auswanderungsfälle nur nach den Grundsätzen des A. L. R. in allen Provinzen Unserer Monarchie behandelt werden sollen.

2. Da indeß durch das Gesetz vom 3. September 1814 mit Aufhebung der früheren Kanton-Verfassung eine ganz allgemeine Militairpflichtigkeit eingeführt ist; so finden die Vorschriften Unsers A. L. R., welche früher nur für die den Regimentern verpflichteten Kantonisten gegeben waren, namentlich die §§. 48. u. f. Tit. 10. Thl. II. nunmehr ohne weitern Unterschied, auf alle diejenigen Staatsbürger Anwendung, welche nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 3. September 1814 zum Dienst im stehenden Heere verpflichtet sind.

3. Mit gleicher Ausdehnung und Einschränkung sollen auch in Hinsicht des Verfahrens gegen ausgetretene Militairpflichtige in allen Unsern Provinzen die Vorschriften des A. L. R. Thl. II. Tit. 20. §§. 468 — 473. zur Anwendung kommen.

4. Niemand darf ohne Vorwissen und Genehmigung der vorgesetzten Regierungen seiner Provinz auswandern, weshalb auch alle Gesuche um Erlaubniß zur Auswanderung mit den obwaltenden Gründen unterstützt, bei der betreffenden Regierung angebracht werden müssen. Die Regierungen sind ermächtigt, die Erlaubniß zu ertheilen, wenn sie sonsten kein Bedenken dabei haben. In diesem Fall müssen sie an das Staats-Ministerium berichten.

5. Bei Ertheilung der Erlaubniß haben die Regierungen jedoch folgende Bestimmungen zu beobachten:

a) Ist der Auswandernde in einem Alter zwischen dem 17ten bis 25sten Jahre; so kann ihm die Erlaubniß nur dann ertheilt werden, wenn er zuvor ein Zeugniß der Ersatz-Kommission seines Kreises beibringt:

daß er nicht bloß in der Absicht auswandere, um sich der Militairpflicht im stehenden Heere zu entziehen.

b) Allen im Dienste des stehenden Heeres befindlichen Personen, also auch den Kriegsreserve-Mannschaften, kann die Auswanderung nicht eher gestattet werden, bis sie zuvor von ihrer vorgesetzten Dienstbehörde die Entlassung erhalten haben.

c) Dasselbe findet auf alle aktive Civilbeamte Anwendung.

d) Denen nicht wirklich im Dienst des stehenden Heeres befindlichen, sondern nur zu demselben, so wie zur Landwehr oder zum Landsturm, nach Maaßgabe des Gesetzes vom 3. September 1814, verpflichteten, oder zu den Landwehr- und Landsturms-Bataillonen vertheilten Personen, können die Regierungen zwar die Erlaubniß zur Auswanderung, ohne Mitwirkung der Militairbehörden ertheilen; sie müssen aber letzteren Kenntniß geben, wenn einem Individuum die Auswanderung gestattet werden soll, welches bereits einem bestimmten Landwehr-Regiment zugetheilt ist, und in diesem Fall zugleich dafür sorgen, daß die Stelle des Auswandernden bei der Landwehr ordnungsmäßig anderweit besetzt werde.

6. Desertion wird nach den bestehenden Gesetzen bestraft, und es soll auch künftighin für Deserteure und Ausgetretene nie mehr ein General-Pardon gegeben werden.

7. Unsere Ministerien des Innern und des Krieges, sind mit der Ausführung dieses Gesetzes besonders beauftragt. G. S. S. 175.

3) **a) Rescript** v. 19. Januar 1819, betr. das Verhältniß der ausgewanderten und wiederzurückkehrenden Unterthanen.

Die mit Auswanderungs-Konsensen aus dem Lande gegangenen Personen, welche demnächst nach den Preuß. Staaten zurückkehren, können nicht anders, als fremden Einwanderern gleich behandelt werden. In sofern sich dergleichen Leute im Zustande der Verarmung befinden, ist den Communen ihres ehemaligen Aufenthalts nicht zuzumuthen, sie wiederum bei sich aufzunehmen. Da man die Auswanderer nach dem

Russischen Polen vielfach gewarnt, und eventualiter mit solcher Behandlung bedroht hat, so scheint es ohnehin nicht gerathen, diese Drohung unerfüllt und Maaßregeln zur Unterstützung der verarmt aus der Fremde zurückkehrenden eintreten zu lassen, weil man dadurch eins der wirksamsten Mittel der Abschreckung von leichtsinnigen Emigrationen entkräften würde.

Dies wird der Königl. Regierung auf Ihre Berichte vom 20. Novbr. pr. und resp. 5. d. M., wegen der Auswanderungen nach dem Russischen Polen, zum Bescheide eröffnet. v. K. Annalen B. 3. S. 34.

b) Rescript v. 24. Febr. 1819, betr. die Auswanderung der Militair-Personen und insonderheit der Landwehroffiziere.

Des Königs Majestät hat bemerkt, daß die Verordnung vom 15. Septbr. v. J. §. 5. dahin mißverstanden worden ist, als beziehe sie sich auch auf die Landwehr-Offiziere.

Da diese aber von des Königs Majestät bestätigt worden, also in einem speciellen Dienstverhältnisse stehen, so kann denselben die Erlaubniß zum Auswandern nicht eher ertheilt werden, als nach der unbedingt erhaltenen Entlassung aus diesem Dienstverhältnisse, wonach sich die Königl. Regierung in solchen Fällen zu achten hat.
v. K. Annalen B. 3. S. 36.

c) Rescript 30. März 1819, betr. die rückwirkende Kraft der Verordnung vom 15. Septbr. 1818.

Die unterzeichneten Ministerien treten der Ansicht der Königl. Regierung in Ihrem Bericht vom 23. v. M. dahin bei, daß mit Rücksicht auf §. 22. der Einleitung zum A. L. R. dem Gesetze vom 15. Septbr. v. J., wegen Auswanderung preuß. Unterthanen, in Bezug auf frühere Fälle eine unbedingt rückwirkende Kraft beizulegen ist, und wird daher die Königl. Regierung authorisirt, hiernach zu verfahren.
v. K. Annalen B. 3. S. 37.

d) Rescript v. 23. Juni 1820, betr. die Auswanderung nach der Schweiz.

Nach dem in der Schweiz bestehenden Gebrauch wird den dort einwandernden Fremden die Niederlassung nur nach geschehener Beibringung eines sogenannten Heimaths-Scheines, vermöge dessen die Behörde des letzten Wohnorts sich verbindlich macht, einen Auswanderer oder dessen Ehegattin und Nachkommen zu jeder Zeit wieder bei sich aufzunehmen, wenn sie in der Folge durch Umstände irgend einer Art bewogen werden möchten, dahin zurückzukehren, gestattet.

Der Königl. Regierung wird hiervon mit der Anweisung Kenntniß gegeben, die Ertheilung solcher Scheine an einzelne Personen oder Familien, welche nach jenem Lande auszuwandern beabsichtigen, in Ihrem Bezirke allgemein zu untersagen, weil sie dazu dienen, die Auswanderungen zu erleichtern, und von den nachtheiligsten Folgen für diejenigen Communen sein können, bei denen dergleichen Auswanderer, oder Ausgewanderte, (welche vielmehr verordnungsmäßig blos mit Emigrations-Consensen zu versehen sind,) ihren letzten Wohnsitz gehabt haben. v. K. Annalen B. 4. S. 556.

§. 128. In Ansehung der den Regimentern verpflichteten Cantonisten hat es bei den Vorschriften des Zehnten Titels §. 48. sqq. sein Bewenden.

S. die Gesetze über die Verpflichtung zum Militairdienst zu II. 10. §. 52.

§. 129. Vaterlose Waisen dürfen, ohne besondere Einwilligung des Staats, in auswärtige Lande nicht gebracht werden.

Rescript v. 24. Febr. 1834, betr. die Frage, inwiefern Minderjährige sich auf einige Zeit ins Ausland begeben können.

Auf den im Berichte vom 7. d. M. gestellten Antrag:

Seitens des Justizministers zu genehmigen, daß der minorenne Friedrich Bernhard T. zu R., in Leipzig die Handlung erlerne,

wird dem Königl. Pupillen-Kollegium Folgendes eröffnet.

Die Bestimmung des §. 129. Tit. 17. Thl. II. des A. L. R.,

daß vaterlose Waisen nicht ohne besondere Erlaubniß ins Ausland gebracht werden dürfen,

bezieht sich, wie auch schon die ganze, unter der Rubrik: „Auswanderungen" stehende Gesetzstelle zeigt, nur auf das völlige Ausscheiden aus dem Unterthanen-Verhältnisse.

Sie ist aber nicht auf die Fälle anwendbar, wenn ein Kurande zu seiner Ausbildung, z. B. zum Studiren, zur Erlernung eines Gewerbes, oder zur Wanderung auf einige Zeit ins Ausland geht. Es ist daher in dem vorliegenden Falle die erbetene Approbation zu dem, von der verwittweten T., für ihren oben genannten Sohn mit dem Kaufmann S. zu Leipzig abgeschlossenen Lehrkontrakte nicht erforderlich.

v. K. J. B. 43. S. 119.

§. 130. Welche Classen der Staatseinwohner, ausser den vorstehenden, einer besondern Erlaubniss des Staats zu ihrer Auswanderung bedürfen, wird in den Provinzialgesetzen bestimmt.

§. 131. Fremde, die in hiesigen Landen sich zwar aufgehalten, aber darin weder ein Amt übernommen, noch Grundstücke angekauft, noch bürgerliche Gewerbe getrieben haben, können das Land zu allen Zeiten nach eigner Willkühr wieder verlassen.

§. 132. Auch solchen Ausländern, die sich im Lande wirklich niedergelassen haben, steht es frei; innerhalb der ersten Zehn Jahre nach ihrer Ankunft wieder auszuwandern; sie müssen aber ihren dazu gefassten Entschluss dem Staate anzeigen.

Rescript v. 24. August 1819, betr. die Zulassung Fremder im Preuß. Staate.

Der Königl. Regierung wird auf den Bericht vom 9. d. M., wonach bei Ihrem Collegio darüber Zweifel obwalten, ob, und in wie fern einem Ausländer Ihrerseits verweigert werden könne, sich häuslich in diesseitigen Staaten niederzulassen? eröffnet, daß die letztere in diesem Berichte vorgetragene Meinung die richtige ist. Der Preuß. Staat stehet jedem Fremden, der nicht wirklich Armer, d. h. sich zu ernähren unfähig, und nicht Verbrecher oder eines Verbrechens verdächtig ist, zur Einwanderung offen (nur die Juden zur Zeit Theilweise noch ausgenommen) und wo nicht eine einzelne Commune Grund zur Zurückweisung eines Subjects haben würde, ohne daß dabei die Qualität des Aus- oder Inländers in Betracht kommt, da muß sich auch der Staat rücksichtlich des Ausländers derselben enthalten. Eine Versagung der Einwanderung darf also allerdings nur aus gesetzlich erheblichen Gründen, und nicht nach Willkühr, oder bloßer Besorgnisse halber, die ihrer Natur nach sehr relativ sind, statt haben. v. K. Annalen B. 3. S. 747.

§. 133. Denjenigen, die sich den Wissenschaften und freien Künsten gewidmet haben, sollen, wenn sie auch sonst einer besondern Erlaubniss zum Auswandern bedürfen, die Gelegenheiten, sich durch ein auswärtiges Unterkommen zu verbessern, durch Versagung dieser Erlaubniss nicht benommen werden.

§. 134. Auch den Personen weiblichen Geschlechts, welche zu dieser einer besondern Erlaubniss bedürfenden Klasse gehören, soll dieselbe, wenn sie durch eine auswärtige Heirath ihre Versorgung finden können, nicht versagt werden.

§. 135. Auch Anderen aus dieser Klasse, welche mit ihrem erlernten Gewerbe ihren Unterhalt im Lande nicht finden zu können behaupten, muss der Staat entweder Gelegenheit dazu anweisen, oder ihnen die gebetene Erlaubniss zum Auswandern ertheilen.

§. 136. In allen Fällen, wo dem Haupte der Familie das Auswandern frei steht, oder erlaubt wird, kann er seine Frau, die noch unter seiner Gewalt befindlichen Kinder, und das von ihm mit ins Land gebrachte, noch wirklich in seinen Diensten stehende Gesinde mitnehmen.

§. 137. Einheimisches Gesinde nimmt an der dem Hausvater zustehenden Freiheit, oder gegebenen Erlaubniss zum Auswandern, keinen Theil, sondern wird nach seiner eigenen persönlichen Qualität beurtheilt.

§. 138. Ausländerinnen, die an hiesige Einwohner verheirathet ge-

wesen sind, können, nach der Männer Absterben, allemal und ohne Unterschied der Fälle, in ihr Vaterland zurückkehren.

§. 139. Wer ohne die vorgeschriebene Anzeige, und die erforderliche Erlaubniss des Staats, auszuwandern unternimmt, hat willkührliche Geld- oder Leibesstrafe verwirkt.

Anh. §. 150. *Wenn aus Landesherrlicher Gnade in der Folge der Auswanderungsconsens supplirt worden: so soll die auf das ohne vorgeschriebene Anzeige und ohne die erforderliche Erlaubniss des Staats geschehene Auswandern geordnete Strafe nicht nachgeholt, sondern als erlassen angesehen werden, daher in Zukunft in solchen Fällen von den Landescollegiis nicht auf Strafe anzutragen ist.*

Declaration v. 24. Septbr. 1798. ad VII., aufgen. in §. 150. des Anh.; s. zur Einl. §. 41. B. I. S. 106.

§. 140. Wer dem Staate das demselben zukommende Abfahrtsgeld zu entziehen sucht, muss den vierfachen Betrag desselben zur Strafe entrichten.

I. Vom Abfahrtsgelde.

§. 141. Wer von seiner Freiheit, oder erhaltenen Erlaubniss zum Auswandern, Gebrauch machen will, muss von seinem inländischen Vermögen dem Staate in der Regel Zehn vom Hundert, als ein Abfahrtsgeld entrichten.

§. 142. Wo mit auswärtigen Staaten dieserhalb besondere Verträge und Observanzen bestehen, hat es bei selbigen noch ferner sein Bewenden.

1) **Verordnung** v. 11. Mai 1819, betr. die Aufhebung des Abschosses und Abfahrtsgeldes in den deutschen Bundesstaaten.

Bald nach dem Abschlusse der deutschen Bundesakte haben Wir bereits Unsere Behörden angewiesen, die darin, Artikel 18., den Unterthanen der deutschen Bundesstaaten zugesicherte Freiheit von aller Nachsteuer in Beziehung auf alle Unsere zum deutschen Bunde gehörigen Provinzen, unter Erwartung der Gegenseitigkeit, von den andern Bundesstaaten, eintreten zu lassen. Um nun auch die Ausübung dieser Freiheit in völlige Uebereinstimmung mit dem Beschlusse zu bringen, welchen die deutsche Bundesversammlung in ihrer sieben und dreißigsten Sitzung am 23. Junius 1817 über diesen Gegenstand gefaßt hat, verordnen Wir, nach erfordertem Gutachten Unseres Staatsraths, wie folgt:

1. Die Nachsteuer- und Abzugsfreiheit von dem Vermögen, welches aus dem Lande gebracht wird, findet statt, zwischen sämmtlichen Provinzen Unseres Staats, welche zum deutschen Bunde gehören, namentlich den Provinzen Pommern, Brandenburg, Schlesien, Sachsen, Westphalen, Cleve, Berg und Niederrhein, und allen andern deutschen Bundesstaaten.

2. Jede Art von Vermögen, welches in einen andern Staat übergeht, es sei aus Veranlassung einer Auswanderung, oder aus dem Grunde eines Erbschaftsanfalls, eines Verkaufes, Tausches, einer Schenkung, Mitgift oder auf andere Weise, ist unter der Abzugsfreiheit begriffen.

3. Jede Abgabe, welche die Ausfuhr des Vermögens, oder den Uebergang des Eigenthums auf Angehörige eines andern Bundesstaats beschränkt, wird für aufgehoben erklärt; dagegen ist unter der Freizügigkeit nicht begriffen, jede Abgabe, welche mit einem Erbschaftsanfall, Legat, Verkauf, einer Schenkung und dergleichen, verbunden ist, und ohne Unterschied, ob das Vermögen im Lande bleibt oder hinausgezogen wird, ob der neue Besitzer ein Inländer oder ein Fremder ist, bisher entrichtet werden mußte, namentlich Kollateral-Erbschafts-

steuer-Stempelabgabe und dergleichen, auch Zollabgaben werden durch die Nachsteuerfreiheit nicht ausgeschlossen.

4. Sollten in einzelnen Gemeinden, wegen der Kommunalschulden, Abzüge vom auswandernden Vermögen eingeführt gewesen sein, so werden sie als aufgehoben angesehen.

5. Die Nachsteuer- und Abzugsfreiheit findet ohne Unterschied Statt, ob die Erhebung dieser Abgabe bisher dem Fiskus, den Standesherren, Kommunen, Patrimonialgerichten, oder sonst einem Privatberechtigten zustand; auch kann die Aufhebung aller und jeder Nachsteuer keinen Grund zu einer Entschädigungsforderung an den Staat für die den Berechtigten entgehende Einnahme abgeben. Eben so wenig kann die Art der Verwendung der Abzugsgefälle einen Grund darleihen, dieselben bestehen zu lassen.

6. Die mit einzelnen deutschen Bundesstaaten bestehenden Freizügigkeitsverträge sollen zwar in allen denjenigen Bestimmungen aufrecht erhalten werden, welche die in vorstehenden Grundsätzen enthaltene Freiheit von aller Nachsteuer begünstigen, erleichtern oder noch mehr ausdehnen, in allen übrigen aber nur, so weit sie diesen Grundsätzen nicht entgegen sind.

7. Als allgemein geltender Termin, von welchem an, die völlige Nachsteuerfreiheit von allem in deutsche Bundesstaaten ausgehenden Vermögen, Statt haben soll, wird der 8. Junius 1815, jedoch unbeschadet der günstigeren Bestimmung, welche aus Verträgen mit einzelnen Bundesstaaten sich ergeben, angenommen, und dabei der Zeitpunkt der Vermögens-Ausfuhr zum Grunde gelegt. Wenn jedoch in Fällen, welche vor dem 1. Julius 1817 vorgekommen, die Nachsteuer oder der Abzug von Privatberechtigten bereits eingezogen ist, so hat es dabei sein Bewenden.

Wir befehlen Unsern Ober- und Unterbehörden, den Standesherren, Gemeinden, Gerichtsherren, und allen andern, welchen etwa bisher die Erhebung der Nachsteuer zugestanden, nach obigen Vorschriften genau sich zu achten.

G. S. S. 134.

2) **C. O.** v. 11. April 1822, wegen zu beobachtender Reciprocität in der Abschoßfreiheit gegen die nordamerikanischen Freistaaten, so wie gegen jede andern Staaten, in denen Abschoßfreiheit statt findet.

Auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 16. v. M. bestimme Ich hiermit: daß, da das Jus detractus (Abschoß- und Abfahrtsgeld) in keinem Theile der nordamerikanischen Freistaaten mehr besteht, die Reziprozität genau beobachtet und in sämmtlichen Preußischen Staaten gegen die vereinigten Staaten von Nordamerika weder Abfahrts- noch Abschoßgeld genommen werden soll.

Hiernach haben Sie jetzt bei dem zur Sprache gekommenen Falle, wo von Erfurt nach Neu Orleans Vermögen ausgeführt werden soll, zu verfahren.

Bei dieser Veranlassung bestimme Ich zugleich, daß auch gegen andere Staaten, in denen das Jus detractus nicht mehr zur Anwendung kommt, forthin weder Abschoß- noch Abfahrtsgeld genommen werden soll. G. S. S. 181.

3) Besondere **Conventionen** wegen gegenseitiger Aufhebung des Abschosses und Abfahrtsgeldes sind Preußischer Seits geschlossen worden:

1) mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft, den 3. März 1812. (G. S. S. 163.) und 25. Octbr. 1817. (G. S. de 1818. S. 1.)
2) mit dem Königreich Baiern, den 4. Juni 1811. (G. S S. 248.) und 12. Febr. 1817. (G. S. S. 31.)
3) mit den französischen Staaten laut Verordnung vom 6. August 1811. (G. S. S. 247.) und 2. December 1811 (G. S. de 1812. S. 178.), Friedenstractat vom 30. Mai 1814. Art. 28. (G. S. S. 132.) und Declaration v. 15. September 1817. (G. S. S. 297.)
4) mit Mecklenburg-Strelitz, den 6. August 1811. (G. S. S. 250.) und 17. Mai 1817. (G. S. S. 145.)
5) mit Mecklenburg-Schwerin, den 16. Octbr. 1811. (G. S. S. 350.) und 18. Nov. 1816. (G. S. S. 239.)

6) mit Anhalt-Köthen, den 20. Novbr. 1811. (G. S. S. 371.) und 28. September 1817 (G. S. S. 298.)
7) mit Baden, den 30. Decbr. 1811. (G. S. de 1812. S. 7.)
8) mit Sachsen-Koburg, den 10. Febr. 1812 (G. S. S. 11.) und 6. Octbr. 1816. (G. S. de 1817. S. 10.)
9) mit Nassau, d. 8. April 1812. (G. S. S. 35.) und 31. Octbr. 1816. (G. S. de 1817. S. 11.)
10) mit Anhalt Bernburg, den 8. April 1812. (G. S. S. 36.) und 23. Mai 1815. (G. S. S. 83.)
11) mit dem Königreich Italien, d. 5. Juni 1812. (G. S. S. 93.)
12) mit Anhalt-Dessau, d. 22. Juni 1812. (G. S. S. 113.) und 23. Decbr. 1816. (G. S. de 1817. S. 14.)
13) mit Sachsen-Gotha und Altenburg, d. 27. Novbr. 1814. (G. S. S. 141.)
14) mit Hannover, d. 16. Sept. 1816. (G. S. de 1817. S. 9.)
15) mit Waldeck, d. 22. Decbr. 1816. (G. S. de 1817. S. 11.)
16) mit Sachsen-Weimar, d. 23. Decbr. 1816. (G. S. de 1817. S. 13.)
17) mit Oldenburg, d. 13. Febr. 1817. (G. S. S. 32.)
18) mit Sachsen-Hildburghausen, d. 3. Mai 1817. (G. S. S. 123.)
19) mit dem Königreich Sachsen, den 17. Mai 1817. (G. S. S. 132.) und 20. Mai 1819. (G. S. S. 136.)
20) mit dem Königreich der Niederlande, den 3. Juni 1817. (G. S. S. 149.) und ist diese Convention auch in Ansehung des Königreichs Belgien in Kraft geblieben l. Rescript v. 13. Jan. 1835. (v. K. J. B. 45. S. 186.)
21) mit Würtemberg, d. 8. Decbr. 1817. (G. S. de 1818. S. 8.)
22) mit Schwarzburg-Rudolstadt, d. 21. März 1818. (G. S. S. 25.)
23) mit Sicilien, d. 16. Mai 1818. (G. S. S. 157.)
24) mit Hessen-Darmstadt, d. 3. Juni 1818. (G. S. S. 57.)
25) mit Braunschweig-Lüneburg, d. 16. Decbr. 1818. (G. S. de 1819. S. 52.)
26) mit Kurhessen, d. 19. Decbr. 1818. (G. S. de 1819. S. 1.)
27) mit Sachsen-Meiningen, d. 22. Jan. 1819. (G. S. S. 20.)
28) mit Schwarzburg-Sondershausen, v. 22. Jan. 1819. (G. S. S. 20.)
29) mit Schaumburg Lippe, d. 20. Febr. 1819. (G. S. S. 52.)
30) mit dem Fürstenthum Lippe, d. 6. März 1819. (G. S. S. 69.)
31) mit Hohenzollern Siegmaringen, d. 6. März 1819. (G. S. S. 70.)
32) mit Reuß-Plauen, älterer und jüngerer Linie, v. 15. und 22. März 1819. (G. S. S. 71. 72)
33) mit dem Fürstenthum Lichtenstein, d. 29. März 1819. (G. S. S. 76.)
34) mit Hessen-Homburg, den 16. April 1819. (G. S. S. 80.)
35) zwischen den Staaten des deutschen Bundes l. Verordnung v. 11. Mai 1819. (G. S. S. 134. s. oben.)
36) mit Hohenzollern Hechingen, d. 23. Sept. 1819. (G. S. S. 217.)
37) mit Sardinien, d. 18. Febr. 1820. (G. S. S. 73.)
38) mit Dänemark, d. 2. Mai 1822. (G. S. S. 173.)
39) mit Hamburg, d. 16. Juli 1823. (G. S. S. 155.)
40) mit Rußland und Polen, d. 3. Mai und 23. Sept. 1824. (G. S. S. 165.)
41) mit Schweden und Norwegen, d. 31. Juli 1826. (G. S. S. 78.)
42) mit den nordamerikanischen Freistaaten, d. 1. Mai 1828. (G. S. de 1829. S. 25.)
43) mit den Kaiserlich Oestreichischen Staaten mit Ausnahme von Ungarn und Siebenbürgen, d. 24. Juli 1835. (G. S. S. 193.) und in Ansehung der sämmtlichen zur Oestreichischen Monarchie gehörigen Lande in Betreff des von Militairpersonen hinterlassenen Vermögens, d. 8. Septbr. 1835. (G. S. S. 220.)

4) **Rescript** v. 27. Juli 1829 nebst Anlage, daß wegen freier Verabfolgung von Vermögen ins Ausland nicht anzufragen sei, wenn sich die Abschoßfreiheit aus den in der Gesetzsammlung enthaltenen Verträgen klar ergiebt.

Dem Königl. O. L. Ger. wird mit Bezug auf den Bericht vom 29. Novbr. v. J. und 7. Mai d. J. und in Verfolg der vorläufigen Benachrichtigung vom 11. Mai c. hierneben das Schreiben der Königl. Ministerien des Innern, der auswärtigen Angelegenheiten und der Finanzen vom 29. v. M., die Entscheidung der Frage betreffend:

ob Seitens des Collegii, Behufs der abschoßfreien Verabfolgung einer Erbschaft nach dem Königreiche Sachsen, bei der Regierung Anfrage zu halten sei,

anstatt Bescheides, zur Nachricht und Achtung in Abschrift zugefertigt.

Berlin, den 27. Juli 1829.

Euer Excellenz beehren wir uns, den, mittelst gefälligen Marginal-Voti, mir, dem mitunterzeichneten Minister des Innern, zur Aeußerung zugestellten Bericht des O. L. Ger. zu Cöslin vom 29. Novbr. v. J., in welchem dasselbe auf Bescheidung darüber:

ob Seitens des O. L. Ger., Behufs der abschoßfreien Verabfolgung einer Erbschaft nach dem Königreiche Sachsen, bei der Regierung Anfrage zu halten sei?

anträgt, hierneben mit dem ganz ergebensten Bemerken zurückzusenden, daß es uns weder ausdrücklich vorgeschrieben, noch erforderlich zu sein scheint, daß die O. L. Ger. bei Exportations-Fällen, des Abschosses wegen, auch dann communiciren, wenn die Abschoßfreiheit aus den in der G. S. enthaltenen Staatsverträgen klar hervorgeht. Nur in den Fällen, in welchen es zweifelhaft ist, oder welche sich durch keinen in der G. S. publicirten Staatsvertrag erledigen, dürfte die Communication ferner Statt finden müssen. Berlin, den 29. Juni 1829. v. K. J. B. 34. S. 113.

Was für Vermögen und Sachen demselben nicht unterworfen sind.

§. 143. Von dem Vermögen, welches nur aus Einer Königlichen Provinz in die andere geht, wird dem Staate kein Abfahrtsgeld bezahlt.

Verordnungen v. 8. Septbr. 1804 und v. 21. Juni 1816, betr. die gänzliche Aufhebung des inländischen Abfahrtsgeldes und Abschosses; s. zu §. 176 dies. Tit.

§. 144. Einkünfte liegender Gründe, Interessen, Alimentgelder, und andere jährliche Hebungen, sind dem Abfahrtsgelde nicht unterworfen.

§. 145. Wenn jedoch angesessene Vasallen des Staats ohne ausdrückliche Erlaubniss desselben auswandern, und die Einkünfte ihrer liegenden Gründe ausserhalb Landes verzehren: so müssen sie auch von diesen Einkünften das Abfahrtsgeld entrichten.

§. 146. Sind auch darüber mit demjenigen Staate, wohin der Ausgewanderte sich begeben hat, besondere Verträge oder wohlhergebrachte Gewohnheitsrechte vorhanden: so hat es dabei sein Bewenden.

§. 147. Wenn auswärtige Unterthanen Capitalien in hiesige Lande verliehen haben: so wird von diesem solchergestalt ins Land gekommenen Gelde, bei dessen Rückkehr, kein Abschoss entrichtet.

§. 148. Haben Auswärtige, ohne sich im Lande wirklich niederzulassen, Grundstücke daselbst angekauft, und in der Folge wieder veräussert: so können sie von dem erhaltenen Kaufgelde so viel, als sie zu dem Ankaufe, und zu den an der Substanz gemachten Verbesserungen, von ihrem auswärtigen Vermögen erweislich verwendet haben, frei zurücknehmen.

§. 149. Fremde, die in hiesigen Landen sich nur aufgehalten, oder noch nicht Zehn Jahre daselbst ihren Wohnsitz gehabt haben (§. 131. 132.), sind von ihrem mitgebrachten Vermögen Abfahrtsgelder zu entrichten nicht schuldig.

§. 150. Auch Ausländerinnen, die in hiesigen Landen verheirathet gewesen sind, erlegen bei ihrer Rückkehr nur von demjenigen, was sie innerhalb Landes erworben haben, die Abfahrtsgebühren.

1) **Rescript** v. 9. Juli 1795, betr. die Abschoß- und Abzugsfreiheit der Fremden.

Wir machen Euch hiermit gnädigst bekannt, daß Wir in Ansehung der den in Unsere Lande gezogenen Fremden zugesagten Abzugs- und Abschoßfreiheit, wegen ihres anhero gebrachten Vermögens, besonders für diejenigen Fälle, wo die Einwanderungen vor dem 1. Juni 1794 geschehen sind, folgende Bestimmungen zum Besten der in Unsere Lande gekommenen Fremden verordnet und festgesetzt haben.

1) Daß die gesetzliche Abzugs- und Abschoßfreiheit in Ansehung derjenigen Fremden, welche sich in Unsern Landen niedergelassen haben, nicht bloß auf ihr mitgebrachtes Vermögen einzuschränken, sondern auch auf das im Lande von ihnen erworbene auszudehnen sei;

2) daß hierbei kein Unterschied zwischen Personen und Familien, die mit guten Vermögen und Habseligkeiten, und solchen, die ohne dergleichen anziehen, zwischen Personen, die zum Militair- oder Civildienst berufen werden, und solchen, die dergleichen Dienste von selbst nachgesucht oder erhalten haben, gemacht werden, sondern die Vorschrift Nr. 1. auf alle Fälle, wo Fremde sich im Lande niedergelassen haben, gehen soll;

3) daß auch kein Unterschied zwischen den Provinzen, in welchen ein solcher Fremder gelebt und gestorben, zu machen sei, jedoch, daß überhaupt gegenwärtige Verordnung nur für die Emigrations- und Abschoßfälle aus Unsern sämmtlichen Königl. Staaten, Schlesien, Südpreußen, Anspach, Baireuth und Neufchatel ausgenommen, bestimmt sei, als in welchen ausgenommenen Provinzien Wir Uns die hierunter zu treffende Verfügung noch vorbehalten wollen.

Hiernach habt Ihr Euch also in Zukunft in Euren Berichten in Fällen, wo die Einwanderungen vor dem 1. Juni 1794 geschehen sind, zu achten, wogegen für die Fälle, wo die Einwanderungen nach dem 1. Juni geschehen sind, oder noch geschehen, das A. L. R. die Norm giebt, in so fern nicht die jetzo bestehenden Provinzial-Rechte, oder die künftigen Provinzial-Gesetzbücher, andere Bestimmungen treffen werden. Sind rc. N. C. C. T. IX. S. 2583. No. 35. de 1795.

2) **Rescript** vom 5. Mai 1796, betr. die Abschoßfreiheit der Fremden, namentlich in Berlin

Seine Königl. Majestät von Preußen, Unser allergnädigster Herr, lassen dem hiesigen Magistrat auf dasjenige, was derselbe gegen die Verordnung vom 9. Juli v. J.

wegen der Abzugs- und Abschoßfreiheit der in hiesige Lande gezogenen Fremden, in Ansehung des von ihnen mitgebrachten und im Lande erworbenen Vermögens,

unterm 29. März d. J. vorgestellt hat, hierdurch zur Resolution ertheilen: daß ihm das Recht, Abschoß zu nehmen, nicht verweigert, und ihm, wenn solches geschehen wäre, rechtliches Gehör zu verstatten sein würde. Dieser Fall aber ist hier nicht vorhanden, sondern es kommt darauf an:

ob der Landesherr, durch Verträge mit andern Staaten, eine wechselseitige oder durch Gesetze auf gewisse Fälle eine einseitige Abschoßfreiheit allgemein und dergestalt, daß auch der zum Abschoß berechtigte Privatus sich darnach zu achten habe, einführen könne?

und hierüber kann so wenig dem Magistrat, welcher wegen des Abschosses keine besondern Vorrechte in Ansehung dieser Fälle zugesichert erhalten oder sonst erworben hat, als jedem andern Privatberechtigten, der Weg gerichtlicher Entscheidung zugegeben werden, die Befugniß zum Abschoß mag als bloße Folge der Gerichtsbarkeit, oder wie es in der Mark ist, als ein Erwerb aus Begnadigung oder Verjährung angesehen werden.

Da nun die Landesgesetze, welche die Beneficia für die in Sr. Königl. Majestät Staaten sich niederlassenden Ausländer bestimmen, zugleich die abschoßfreie Verabfolgung ihres Vermögens, ohne die zum Abschoß berechtigten Patrimonial-Gerichtsbarkeiten davon auszunehmen, verordnen, und diese Abschoßfreiheit von allen Ausländern, ohne einen Unterschied zwischen ihrer Qualität und dem hier erworbenen oder mitgebrachten Vermögen zu machen, verstanden und erklärt worden; so kann der Magistrat rechtlich keine Ausnahme verlangen.

Aus billiger Rücksicht indessen auf die besondern Umstände:

1) daß in Berlin vor andern Städten und Oertern der größte Zusammenfluß von Fremden ist,

2) daß die mehrsten derselben nicht zu ihrer Niederlassung sich hierher begeben, sondern als Schüler, Lehrbursche, Gesellen, angeworbene Soldaten und als Studirte, ohne bestimmte Absicht eines Etablissements, hierher gezogen oder eingewandert sind; und nur durch Heirath, erlangte Dienststellen und andere sich ihnen darbietende Vortheile gelegentlich dazu veranlaßt worden, ein Gleiches auch künftig zu erwarten sein wird;

3) daß, wenn solcher Ausländer zu exportirendes Vermögen nicht verabschoßt werden sollte, die Kämmerei zu den durch dieselben merklich vermehrten Lasten der Gerichtsbarkeit künftig ohne einen außerordentlichen Zuschuß nicht vermögend sein würde;

wollen Se. Königl. Majestät dem gedachten Magistrate gabellam emigrationis et ereditariam von dem Vermögen aller solcher Ausländer unter seiner Gerichtsbarkeit

nachgeben, die als Schüler, Lehrbursche, Gesellen, Domestiken, Candidaten, angeworbene Soldaten, und überhaupt ohne Absicht, sich häuslich in Berlin niederzulassen, herkommen, in solchem Zustande eine Zeitlang sich hier aufhalten, und alsdann erst niederlassen; wohingegen es wegen derjenigen Ausländer, die, um sich in Berlin zu etabliren, herkommen, und bei ihrem Anzuge ihr hiesiges Etablissement bewerkstelligen, sie mögen auswärts schon eigen Feuer und Heerd gehabt haben oder nicht, bei der gesetzmäßigen Abschoßfreiheit verbleiben muß. N.C.C. T. X. S. 339. No. 44 de 1796.

Was zu dem, dem Abzuge unterworfenen Vermögen gerechnet oder nicht gerechnet werde.

§. 151. Alles, was ein Landeseinwohner mit seinem inländischen Vermögen ausserhalb Landes erworben hat, wird zu dem inländischen Vermögen desselben gerechnet.

§. 152. Auch der Gewinn auswärtiger mit inländischem Vermögen errichteter Handlungen kann dem Auswandernden mit in Rechnung gebracht werden.

§. 153. Behauptet der auswandernde Inländer, dass er seine auswärtigen Besitzthümer (§. 151. 152.) anders woher als aus inländischem Vermögen erworben habe: so muss er die Richtigkeit dieser Behauptung nachweisen.

§. 154. Hölzernes und anderes gemeines Haus- und Wirthschaftsgeräthe; Kleider und Wäsche; Esswaaren und Getränke, die zum eigenen Gebrauche des Auswandernden bestimmt sind, kommen bei Berechnung des Abfahrtsgeldes nicht mit in Anschlag.

§. 155. Ein Gleiches gilt von den zum eigenen Gebrauche des Auswandernden bestimmten Büchern, Bibliotheken, Kunst- und Naturaliensammlungen.

Wie der Vermögensbetrag auszumitteln sei.

§. 156. Der Auswandernde ist schuldig, sein Vermögen getreulich, allenfalls eidlich, anzugeben.

§. 157. Findet der Fiskus Bedenken, den mit angegebenen Werth aller oder einiger Vermögensstücke für richtig anzunehmen: so steht ihm frei, auf deren gerichtliche Abschätzung anzutragen.

§. 158. Von dem aus dem Lande gehenden Vermögen müssen die davon zu entrichtenden wahren und wirklichen Schulden, bei Berechnung des Abfahrtsgeldes, in Abzug gebracht werden.

Rescript v. 2. Febr. 1801, betr. die Berechnung des Vermögens Behufs Bestimmung des Abschosses.

Euern Bericht vom 5. v. M. in der Hänzeschen Erbschaftssache haben Wir erhalten, und daraus ersehen, daß der Schauspieler L. zu L. der Hänzeschen Nachlaßmasse eine Summe von 200 Rthlr. in Golde schuldig ist, und daß dessen Kinder, die Geschwister L., sich diese 200 Rthlr. von dem ihnen legirten Quanto der 1000 Rthlr. in Abzug bringen lassen wollen. Auf Eure Anfrage aber, ob demnach der Abschoß nur von dem Ueberreste der 778 Rthlr. erhoben werden solle? ertheilen Wir Euch zum Bescheide, daß die von dem Justizkommissarius Pochhammer in seiner Eingabe vom 23. v. M. angeführte Stelle des A. L. R. Thl. II. Tit. 17. §. 158. auf vorliegenden Fall keine Anwendung findet, indem hier von keiner Passivschuld, sondern von einem Activum der Erbmasse die Rede ist. Es muß daher der Abschoß vom vollen Quanto genommen werden.

Stengels Beitr. B. 12. S. 270. und Paalzows Handbuch B. I. S. 752. ad §. 127. Thl. II. Tit. 17. des A. L. R.

§. 159. Hat der Auswandernde auswärtiges dem Abzuge nicht unterworfenes Vermögen: so gilt die Vermuthung, dass die auswärtigen Schulden in Rücksicht auf dieses Vermögen gemacht worden.

Zu welcher Zeit das Abfahrtsgeld entrichtet werden müsse.

§. 160. Das Abfahrtsgeld ist der Auswandernde sofort, wenn er für

seine Person das Land verlässt, zu entrichten verbunden; und es hängt bloss von dem Gutbefinden des Staats ab, die Erlegung desselben so lange, bis auch der Rest des Vermögens ausgeführt wird, gegen hinlängliche Sicherheit zu stunden.

Rescript v. 16. Octbr. 1797, betr. die Entrichtung des Abfahrtsgeldes von solchem Vermögen, welches ein im Lande wohnen bleibender Unterthan zum Ankauf auswärtiger Grundstücke verwendet.

Ueber Eure Anfrage vom 26. Juli d. J. wegen Entrichtung des Abzugs von solchen Kaufgeldern, die ein in Schlesien wohnender und sein domicilium daselbst behaltender Vasall oder anderer Unterthan zum Ankaufe auswärtiger Grundstücke verwendet und also aus dem Lande exportirt, ist zwischen sämmtlichen zur Entscheidung dieser Frage concurrirenden Departements die nöthige Correspondenz gepflogen worden. Da nach der Theorie der gemeinen Rechte, vermöge welcher das Abzugsregale nur gegen denjenigen, der wirklich emigriren will, ausgeübt werden kann, und nach der damit übereinstimmenden Vorschrift des A. L. R., nach welchem Thl. 2. Tit. 17. §. 141. 160. nur, wer wirklich auswandern will, das Abfahrtsgeld und zwar dann, wenn er für seine Person das Land verläßt, zu entrichten schuldig ist, derjenige Einländer aber, welcher zwar Immobilia auswärtig acquirirt, jedoch selbst zum Auswandern noch keine Anstalt macht, zur Erlegung der gabellae von den zu jener Acquisition verwendeten Geldern rechtlich nicht angehalten werden kann; auf der andern Seite jedoch, da nach dem Schlesischen Abschoßedict vom 24. Decbr. 1751 die auswärtigen Immobilia eines wirklich Emigrirenden bei Berechnung der gabellae nicht mit in Anschlag gebracht werden, das landesherrliche Abschoßregale durch die Machinationen eines Verpflichteten, der bei heimlich gefaßtem Vorsatze zum Auswandern sein Vermögen vorausschickt, dasselbe zum Ankaufe von Grundstücken verwendet und sodann bei wirklich erfolgender Emigration dasselbe nicht versteuert, leicht gefährdet werden kann; so wollen Wir Euch auf Eure obenerwähnte Anfrage hierdurch dahin bescheiden: daß das von einem Einländer in Schlesien zum Ankaufe ausländischer Grundstücke verwendete Vermögen, so lange der Ankäufer seinen Wohnsitz im Lande noch beibehält, keinem Abzuge unterworfen sei, daß aber, wenn der Ankäufer demnächst auswandert, der census emigrationis auch von diesem vorausgeschickten Vermögen allerdings entrichtet werden muß, und daß daher fiscus berechtigt ist, von einem solchen Ankäufer, nach Bewandniß der Umstände und nach Verhältniß des solchergestalt exportirten gegen das noch im Lande zurückbleibende Vermögen, Cautionsbestellung zu fordern. Hiernach habt Ihr Euch also in dem vorliegenden und künftigem gleichen Falle zu achten ꝛc. ꝛc.

Stengels Beitr. B. 14. S. 316.

II. Vom Abschosse.

§. 161. Erbschaften eines Landeseinwohners, welche einem auswärtigen Unterthan zufallen, sind, wenn sie aus dem Lande gehen, dem Abschosse unterworfen.

§. 162. Ein Gleiches gilt von Brautschätzen, Vermächtnissen und Schenkungen aller Arten, die aus dem Vermögen eines Inländers einem Ausländer zugewendet worden.

§. 163. Wenn das inländische Vermögen eines verstorbenen Ausländers einem andern Ausländer durch Erbschaft oder Vermächtniss zufällt, und aus dem Lande gezogen werden soll: so ist dasselbe dem Abschosse nur in so fern unterworfen, als der Erblasser selbst, wenn er dergleichen Vermögen hätte herausziehen wollen, Abfahrtsgeld davon zu entrichten schuldig gewesen wäre.

§. 164. Wie es zu halten sei, wenn eine dem Abschosse unterworfene Erbschaft verkauft worden, ist gehörigen Orts bestimmt. (Th. I. Tit. 11. §. 507-510.)

§. 165. Was von dem Abfahrtsgelde §. 141. 142. 143. 144. 151. 152. 153. verordnet ist, gilt in der Regel auch von dem Abschosse.

1) **Verordnung** v. 11. Mai 1819, wegen Aufhebung des Abschosses in den deutschen Bundesstaaten, **C. O.** v. 11. Apri 1822 und **Rescript** v. 27. Juli 1829, sowie die mit

einzelnen Staaten geschlossenen Conventionen wegen gegenseitiger Abschoßfreiheit, s. zu §. 142. d. Tit.

2) **Verordnungen** v. 8. Sept. 1804 und v. 21. Juni 1816, wegen gänzlicher Aufhebung des inländischen Abschosses, s. zu §. 176. d. Tit.

§. 166. Dagegen sind die nach §. 154. 155. dem Abfahrtsgelde nicht unterworfenen Vermögensstücke von dem Abschosse in der Regel keinesweges frei.

§. 167. Wenn ein inländischer Erblasser eines oder das andere seiner Kinder, noch während seiner Lebenszeit, in auswärtigen Landen etablirt hat: so haftet sein inländischer Nachlass jedesmal, und ohne Unterschied der Fälle, für den Abzug oder Abschoss, welchen der Staat von den zu einem solchen auswärtigen Etablissement verwendeten Geldern zu fordern hat.

§. 168. Wenn zu einem Nachlasse inländisches und auswärtiges, dem Abschosse nicht unterworfenes Vermögen gehört, und inländische sowohl, als auswärtige Miterben, daran Theil nehmen: so steht den Erben frei, sich wegen der Auseinandersetzung so zu vereinigen, dass das auswärtige Vermögen den Ausländern, und das inländische den Inländern, auf ihren Erbtheil angewiesen werde.

§. 169. Alsdann ist der inländische Nachlass dem Abschosse nur so weit unterworfen, als davon noch etwas, zur Ausgleichung mit den auswärtigen Erben, aus dem Lande verabfolgt werden muss.

§. 170. Der Abschoss muss sogleich entrichtet werden, als der auswärtige Erbe seinen Willen, sich nicht in hiesigen Landen nieder zu lassen, erklärt hat.

§. 171. Bis dahin, und so lange noch nicht der ganze Nachlass ausgeführt wird, muss der auswärtige Erbe auf den ganzen Betrag des Abschossgeldes Sicherheit bestellen.

§. 172. Wie andere Staaten bei den in hiesige Lande zu verabfolgenden Erbschaften, Vermächtnissen, Brautschätzen, und Schenkungen sich verhalten, eben so sollen hiesige dahin ziehende Unterthanen, oder dahin fallende Erbschaften u. s. w. behandelt werden.

Anh. §. 151. *Es soll in Zukunft in Abschosssachen lediglich auf die hiesigen Gesetze, nicht aber auf die von andern Staaten beliebte Behandlung hiesiger Unterthanen, geachtet werden.*

Declaration v. 24. Septbr. 1798, ad IX., aufgen. in §. 152. des Anh.; s. zur Einl. §. 41.

§. 173. In so fern fremde Staaten sich den in ihren Landen befindlichen Nachlass hiesiger daselbst verstorbener Unterthanen anmassen, soll von Seiten des hiesigen Staats die Erwiederung Statt finden.

III. Verleihung des Abfahrts- und Abschossrechts an Privatpersonen.

§. 174. Was von der Erwerbung und dem Gebrauche der niedern Regalien überhaupt, in Ansehung der Privatpersonen verordnet ist, das findet auch von dem Abfahrts- und Abschossrechte Statt.

§. 175. Die Gegenstände und Gränzen des den Magisträten und Gerichtsobrigkeiten verliehenen Abschossrechts sind nach dem Inhalte ihrer Privilegien, und dem seit rechtsverjährter Zeit hergebrachten Besitzstande zu beurtheilen.

§. 176. Nur diejenigen Magisträte und Gerichtsobrigkeiten, welche

sich vor dem Jahre 1777 in einem auf Privilegia oder auf rech[illegible] Verjährung gegründeten Besitze, von dem aus ihrer Gerichtsbark[illegible] andere Orte innerhalb der Königlichen Lande gehenden Vermögen, Abfahrts- oder Abschossgelder zu fordern, befunden haben, sollen dabei noch ferner geschützt werden.

1) a) **Verordnung** v. 8. Septbr. 1804, betr. die Befreiung der unmittelbaren Staatsdiener bei Veränderung ihres Wohnsitzes innerhalb Landes vom Abfahrtsgelde (N. C. C. T. XI. Nr. 44. v. R. B. VIII. S. 161.); erledigt durch:

b) **Verordnung** v. 21. Juni 1816, wegen gänzlicher Aufhebung des inländischen Abschosses und Abfahrtsgeldes.

Da mit einem großen Theile des Auslandes Freizügigkeitsverträge bestehen, die Nachsteuer zwischen den Staaten des deutschen Bundes allgemein aufgehoben worden ist, und die Einwohner Unserer Monarchie, bei dem Wegziehen ihres Vermögens von einer inländischen Gerichtsbarkeit in die andere, als Glieder desselben Staats, ohne den auffallendsten Widerspruch nicht länger die Beschränkungen finden dürfen, welche im ähnlichen Verhältnisse, zu einem großen Theile des Auslandes aufgehört haben; so haben Wir beschlossen und verordnen hierdurch wie folgt:

1. Die Magisträte und Gerichtsobrigkeiten, welche aus einem auf Privilegien oder auf Verjährung gegründeten Besitze von dem aus ihrer Gerichtsbarkeit an andere Orte innerhalb Unserer Monarchie gehenden Vermögen, bis auf die neueste Zeit, Abfahrts- oder Abschoßgeld (gabella emigrationis und gabella hereditaria) erhoben haben, sollen dabei ferner nicht geschützt werden. Vielmehr wird das Recht, in einem solchen Falle Abfahrts- oder Abschoßgeld zu fordern, für den ganzen Umfang Unserer Monarchie aufgehoben; und es tritt die Vorschrift des A. L. R., Thl. 2. Tit. 17. §. 176. mit der Publikation dieser Verordnung außer Kraft.

2. Auf diejenigen Fälle hat die Verordnung keine Anwendung, wo das Recht der Erhebung vor ihrer Publikation schon entstanden war, die Erhebung selbst aber noch nicht geschehen.

3. Beamte, welche bis zu gegenwärtiger Verordnung die eingehenden Abfahrts- oder Abschoßgelder als einen Theil ihres Gehalts verfassungsmäßig genossen haben, sollen nach einem zwanzigjährigen Durchschnitte der Einnahme, auf die Dauer ihres Amts, womit der Genuß verbunden gewesen, entschädigt werden. Dagegen erhalten die städtischen Kommunen für den Verlust ihres bisherigen Rechts keine Entschädigung, da dasselbe allen Gerichtsbarkeiten und andern Kommunen, gegen welche sie es bisher ausgeübt haben, zur billigen Gleichstellung im Wege der Retorsion hätte verliehen werden können und diese Gleichstellung, statt der allgemeinen wechselseitigen Einführung des Rechts, allein durch dessen wechselseitige allgemeine Aufhebung für die Wohlfahrt aller und jeder sich erreichen läßt. Die übrigen Gerichtsobrigkeiten, welche den Ausfall an den Früchten der Jurisdiktion nicht, wie die Stadtkommunen nach der Städteordnung, durch eine Besteuerung der Eingesessenen decken können, werden durch die Erleichterung von Seiten des Staats in den Lasten ihrer Jurisdiktion, besonders in der Kriminalverfassung, hinreichend entschädiget werden.

G. S. S. 199.

2) **Verordnung** v. 11. Mai 1819 wegen Aufhebung des Abschosses und des Abfahrtsgeldes zwischen den deutschen Bundesstaaten, und die mit einzelnen Staaten wegen der Abschoßfreiheit geschlossenen Conventionen, s. zu §. 142. d. Tit.

§. 177. Uebrigens sind die Fälle und Arten des Vermögens, die von dem an den Staat zu entrichtenden Abschosse oder Abfahrtsgelde frei sind, nach eben diesen Gesetzen, auch in Ansehung der Privatberechtigten, in der Regel zu beurtheilen.

§. 178. Wenn jedoch der Staat mit auswärtigen Mächten über eine

gegenseitige Abzugs- oder Abschossfreiheit Verträge schliesst: so soll dabei jederzeit auf die Befugnisse des Privatberechtigten die erforderliche Rücksicht genommen werden.

Anh. §. 152. *Wenn jedoch der Staat mit auswärtigen Mächten über eine gegenseitige Abzugs- oder Abschossfreiheit Verträge schliesst: so soll dabei jederzeit auf die Befugnisse der Privatberechtigten, in so fern dies in dem Staatsinteresse vereinbar ist, Rücksicht genommen werden.*

Es werden daher Privatberechtigte durch schon vorhandene oder künftige Verträge des Staats über Abschoss- und Abfahrtsgelder verpflichtet, in so fern der Staat sie nicht ausdrücklich ausgenommen hat, oder ausnimmt.

Declaration vom 24. Septbr. 1798. ad IX., aufgen. in §. 152. des Anh.; s. zur Einl. §. 41.

§. 179. Wenn an demselben Orte, wo der Eine mit den Ober-, der Andere aber nur mit den Niedergerichten beliehen ist, beide Gerichtsherren über die Befugniss zum Abfahrts- oder Abschossgelde mit einander streiten: so hat der Erstere die Vermuthung für sich.

§. 180. Eine Privatgerichtsobrigkeit kann den Abzug oder Abschoss nur von solchem Vermögen fordern, was sich unter ihrer Gerichtsbarkeit wirklich befindet.

§. 181. Doch werden zu diesem Vermögen auch Capitalien gerechnet, welche der Auswandernde oder Erblasser, wenn gleich unter einer andern Gerichtsbarkeit, ausgeliehen hat.

§. 182. Von solchem Vermögen aber, wovon in den Fällen des §. 151. 152. und 167. der Staat bei Auswanderungen, oder Ausführungen von Erbschaften, Abzug oder Abschoss fordern kann, ist der Privatberechtigte dergleichen, wenn der Jurisdictionsgesessene, oder sein Nachlass, nur unter eine andere inländische Gerichtsbarkeit geht, zu fordern nicht befugt.

§. 183. So weit Abfahrts- oder Abschossgelder an sich Statt finden, und der Privatberechtigte dieselben nach vorstehenden Grundsätzen nicht zu fordern hat, müssen dieselben dem Staate entrichtet werden.

Gedruckt in der Nauckschen Buchdruckerei.

